This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
2044 056 945 033

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 14, 1899.

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XIX. Jahrgang 1895.
I. Theil.

8°
Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
1895.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 8289.

Der Befähigungsnachweis für das Zahntechnikergewerbe kann von Demjenigen, welcher das Recht zur Ausübung dieses Gewerbes schon vor Wirksamkeit der Verordnung vom 20. März 1892 legal erworben hat, überhaupt nicht und auch nicht anläßlich einer Aenderung des Standortes gefordert werden.*)

Erkenntniß vom 2. Jänner 1895, Z. 11.

Prokop Klein in Landskron (Adv. Dr. Pergelt) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 10. September 1893, Z. 18790, puncto verweigerter Concession zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer hat durch die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Rumburg vom 27. Jänner 1891, Z. 1683, mit welcher die Anmeldung des damals freien Zahntechnikergewerbes »der Erzeugung künstlicher Zähne und Gebisse« in Georgenthal zur Kenntniß genommen wurde, im Grunde des § 13 der Gew.-Ges.-Nov. das Recht zur Ausübung dieses Gewerbes in dem angegebenen Standorte erworben. Daß dieses Gewerberecht durch die Min.-Verordnung vom 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55, mit welcher das bisher freie Gewerbe der Zahntechnik unter die concessionirten Gewerbe eingereiht wurde, insbesondere in der Richtung nicht beschränkt werden konnte, daß vom Beschwerdeführer nunmehr der Nachweis der Befähigung, wie solcher durch die besagte Min.-Verordnung festgestellt erscheint, gefordert werde, ist selbstverständlich, da die Gewerbeordnung selbst diesfalls keine Bestimmung enthält und die für die Erlangung eines Gewerbes, welches früher ein freies Gewerbe war und dann zu einem concessionirten erklärt wurde, festgesetzten Bedingungen eben doch nur für Denjenigen gelten können, der dieses Gewerbe erst erlangen will, nicht aber für Jenen, der dieses Gewerbe in legaler Weise bereits besitzt. — In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze wird dann auch in der Min.-Verordnung § 3 festgesetzt, daß zum »Antritte« des Zahntechnikergewerbes unter Anderem auch der Nachweis der Befähigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 zu erbringen ist, und wird weiter auch im § 8 von der Voraussetzung ausgegangen, daß außer den auf Grund dieser Verordnung concessionirten Zahntechnikern auch die bisher auf Grund der Gew.-Ordn. — also auf Grund der Anmeldung — zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden fortbestehen. — Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Beschwerdeführer zur ferneren Ausübung des Zahntechnikergewerbes an seinem Standorte Georgenthal auch nach Einreihung desselben unter die concessionirten Gewerbe ohneweiters berechtigt war.

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 4469 (Bd. XIII, Z. 1889).

Es frägt sich daher nur mehr darum, ob Beschwerdeführer bei der beabsichtigten Uebersiedlung aus dem Gewerbebezirke Rumburg in jenen von Landskron, den mit der angefochtenen Entscheidung geforderten Nachweis der Befähigung zu erbringen habe. — In dieser Richtung bestimmt der § 43 der Gew.-Ordn., daß bei allen Gewerben die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbsbehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen ist, ohne daß jedoch der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von Neuem zu fordern ist. — Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß der einen anderen Standort wählende Gewerbsberechtigte allerdings um die Concession anzusuchen hat, und daß dieselbe, insoferne als der Localbedarf und die Thunlichkeit der sanitäts- und gewerbepolizeilichen Ueberwachung in Betracht kommen, verweigert werden könnte, nicht aber, daß Demjenigen, der sich gesetzlich im Besitze eines Gewerberechtes befindet, dieses wegen des Mangels des Nachweises der Befähigung entzogen werden könne. — Es geht nicht an, die Bestimmung, daß der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung nicht von Neuem zu fordern ist, derart enge zu interpretiren, daß diese Bestimmung nur für jene Fälle gelte, bei welchen ein solcher Nachweis bereits vorgeschrieben war, nicht aber für jene Fälle, wo ein solcher Nachweis früher nicht erforderlich war und erst später festgestellt wurde, bei denen daher dieser Nachweis nicht »von Neuem« gefordert wird. Denn die Absicht des Gesetzes geht gewiß nur dahin, bei Aenderung des Standortes eines Gewerbsbetriebes, ohne die Befähigung des Gewerbeinhabers neuerlich in Frage zu stellen, den Behörden die Möglichkeit zu geben, jene öffentlichen Rücksichten, welche bei der Aenderung des Standortes hervortreten, zu würdigen. — Es wäre nicht abzusehen, warum einerseits — wie bereits früher erörtert — der Fortbetrieb des ursprünglich erworbenen Gewerbes an dem bisherigen Standorte auch nach Einreihung desselben unter die concessionirten Gewerbe ohne Nachweis der Befähigung statthaft erscheinen sollte, während andererseits bei der Aenderung des Standortes dieser Nachweis erbracht werden müßte.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß Beschwerdeführer anläßlich der Aenderung des Standortes des Betriebes seines Zahntechnikergewerbes den Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen habe, mußte daher aufgehoben werden.

Nr. 8290.

Die Ertheilung des Turnunterrichtes als nicht obligaten Gegenstandes begründet, sofern hiedurch das Gesammtmaß der Lehrthätigkeit 26 wöchentliche Stunden nicht überschreitet, keinen Rechtsanspruch auf Remuneration. (N.-Oe.)

Erkenntniß vom 2. Jänner 1895, Z. 12.

Johann Muckenschnabl, Lehrer in Wien (Adv. Dr. Preßburger), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 14. September 1893, Z. 14154, puncto Remunerirung des Turnunterichtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Zuerkennung einer Remuneration für die Ertheilung von 4 Unterrichtsstunden wöchentlich im Turnen an der

Mädchenvolksschule im III. Bezirke, Salmgasse, an welcher Schule Beschwerdeführer als Lehrer wirkt, zurückgewiesen. — Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung unter Berufung auf das in einer angeblich gleichen Sache ergangene h. g. Erkenntniß vom 27. Jänner 1892, Z. 323, und stützt sich weiter darauf, daß der Unterricht in einem nicht obligaten Lehrgegenstande stets zur Gänze zu remuneriren ist, und daß, da der Beschwerdeführer zur Ertheilung des Turnunterrichtes nicht verpflichtet sei, er einen Anspruch auf Remuneration für Ertheilung dieses Unterrichtes besitze.

Der von dem Beschwerdeführer gestellte Anspruch ist nach Maßgabe des Reichsvolksschulgesetzes und der für Niederösterreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen. — In dieser Richtung ist Nachstehendes zu erwägen: Der Umfang der Lehrverpflichtung bezieht sich auf jene Gegenstände, bezüglich deren die Erlangung der Befähigung gemäß § 29 des Reichsvolksschulgesetzes obligatorisch ist. Da nun das Turnen zu jenen Gegenständen zählt, welche in den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden, und deren Kenntniß gemäß § 34 Reichsvolksschulgesetz der Lehrer besitzen muß, so ist es klar, daß jeder Lehrer sich rücksichtlich jedes Gegenstandes, der in seiner Lehrverpflichtung gelegen ist, also auch bezüglich des Turnens, die Verwendung gefallen lassen muß. — An dieser Verpflichtung im Allgemeinen wird auch dadurch nichts geändert, daß gemäß § 3 des Reichsvolksschulgesetz. das Turnen für Mädchen keinen obligaten Lehrgegenstand bildet, und kann hieraus nur die Consequenz erwachsen, daß im Falle, daß an einer Mädchenschule keine Schülerin sich für den Turnunterricht meldet, dann eben diese Lehrverpflichtung von selbst entfällt. — Die Einwendung, daß Beschwerdeführer zur Ertheilung des Turnunterrichtes nicht verpflichtet sei, erscheint hiernach nicht stichhältig.

Da das Maß der unentgeltlichen Lehrverpflichtung in quantitativer Richtung gemäß § 6 des Landesgesetz. vom 27. December 1891 für Niederösterreich, L. G. B. Nr. 67, an allgemeinen Volksschulen, also auch an der Mädchenvolksschule, bei welcher Beschwerdeführer angestellt ist, mit dem Maximum von 26 Stunden wöchentlich festgesetzt ist, und nach der letzten Alinea dieses Paragraphen die Zeit für die Ertheilung des Turnunterrichtes bei Berechnung der Ueberstunden in Anrechnung zu bringen ist, wobei kein Unterschied bezüglich der Ertheilung des Turnunterrichtes an Knaben- und an Mädchenvolksschulen gemacht wird, kann Beschwerdeführer, welcher nicht bestreitet, daß das Gesammtmaß seiner Lehrthätigkeit 26 wöchentliche Stunden nicht überschreitet, eine Remuneration für die Ertheilung auch des Turnunterrichtes nach dem Gesetze nicht beanspruchen.

Nr. 8291.

1. Zur Frage der Rechtskraft einer Entscheidung. — 2. Nachweis hinsichtlich der Mittheilung von Schulpräliminarien, in Absicht auf die Geltendmachung der Rechtskraft derselben gegen die eingeschulten Gemeinden. (Mähren.)

Erkenntniß vom 2. Jänner 1895, Z. 13.

Die Gemeinden Groß-Poidl und Schwägersdorf ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); mitbeth. Ortsschulrath in Müglitz

(Adv. Dr. Ružička); E. vom 21. Juli 1893, Z. 95, puncto Beitragsleistung zu den sachlichen Erfordernissen der Volksschule in Müglitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bilden die Concurrenzbeiträge, welche die Ortsgemeinden Groß-Poidl, Aujezd und Schwägersdorf für die in ihrem Gebiete gelegenen, jedoch zur Schulgemeinde Müglitz gehörigen Ortschaften Ober- und Nieder-Waldsee, Ober- und Nieder-Schwägersdorf zu dem sachlichen Erfordernisse der Volksschule in Müglitz in den Schuljahren 1889/90, 1890/91 und 1891/92 in den vom Ortsschulrathe Müglitz nach Maßgabe der directen Steuerschuldigkeit anrepartirten Beträgen zu leisten sich weigerten, indem sie sich auf einen nach ihrer Behauptung im Jahre 1888 mit der Stadtgemeinde Müglitz geschlossenen Ausgleich beriefen und die Schulbeiträge nur in den diesem Ausgleiche entsprechenden Beträgen leisten wollten. — In diesem Streite waren mit den Entscheidungen des Bezirksschulrathes Hohenstadt vom 23. Juni 1892, Z. 409, und mit der Entscheidung des mähr. Landesschulrathes vom 20. October 1892, Z. 7527, die Ortsgemeinden Groß-Poidl, Aujezd und Schwägersdorf verpflichtet erkannt worden, nach Maßgabe der directen Steuerleistung der eingeschulten Ortschaften zu dem sachlichen Erfordernisse der Volksschule in Müglitz beizutragen und die nach diesem Maßstabe präliminarmäßig festgestellten Beiträge für die oben bezeichneten drei Schuljahre an den Ortsschulrath abzuführen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden aber die unterinstanzlichen Entscheidungen, insoferne sich dieselben principiell mit der Leistungspflicht der genannten Gemeinden befassen, mangels eines Anlasses zu einem Ausspruche hierüber, außer Kraft gesetzt und erkannt, daß die Beiträge für das Jahr 1889/90, weil über dieselben bereits vom Bezirksschulrathe Hohenstadt unterm 21. Jänner 1891, Z. 1255, rechtskräftig entschieden wurde, aus der Verhandlung auszuscheiden seien; daß ferner die genannten Gemeinden zur Aufbringung der für die Jahre 1890/91 und 1891/92 auf Grund der Präliminarien dieser Jahre geforderten Beiträge verpflichtet seien, weil von ihnen gegen diese Präliminarien keine Einwendung erhoben wurde.

Der V. G. Hof hatte sich hienach weder mit der unbestrittenen, somit überhaupt außer Frage stehenden Leistungspflicht der nach Müglitz eingeschulten Gemeinden, noch mit dem im Streite stehenden Maßstabe der von denselben zu leistenden Concurrenzbeiträge zu befassen, sondern lediglich an der Hand der Administrativacten die von der Beschwerde bestrittene Richtigkeit der Annahme zu prüfen, auf welche sich die angefochtene Entscheidung stützt. — Den Acten zufolge ist die Entscheidung des Bezirksschulrathes Hohenstadt vom 21. Jänner 1891, Z. 1255, mit deren Rechtskraft die angefochtene Entscheidung die Ausscheidung der strittigen Beiträge für das Jahr 1889/90 aus der Verhandlung begründet, über die Vorstellung, bezw. den Recurs erflossen, welchen die eingeschulten Gemeinden gegen die vom Bezirksschulrathe über das Ansuchen des Gemeindeamtes Müglitz vom 25. August 1890, Z. 1622, um Einbringung der Schulbeiträge pro 1889/90 erlassene Zahlungsaufforderung eingebracht hatten.

Diese Vorstellung, bezw. Recurs, wurde vom Bezirksschulrathe als Einwendung gegen das Schulpräliminare behandelt und mit der obcit. Entscheidung wegen Versäumung der Einspruchsfrist mit dem Beifügen abgewiesen, daß es den Gemeinden, insoferne sie behaupten, laut eines privatrechtlichen Uebereinkommens zu geringeren Beiträgen verpflichtet zu sein, freistehe, gegen die Gemeinde Müglitz den Rechtsweg zu betreten. Diese Entscheidung wurde den Gemeinden Groß-Poidl, Aujezd und Schwägersdorf laut in den Acten erliegender Empfangsscheine am 1. April 1891 zugestellt. Im Einreichungsprotokolle des Bezirksschulrathes Hohenstadt erscheint nun am 14. April 1891 unter Zahl 586 eingetragen: »Gemeindeamt Nieder-Schwägersdorf 10. April recurriren puncto Beitragsleistung zur Schule Müglitz.« Durch diese Eintragung im Zusammenhange mit den vom Ministerium im Laufe des diesgerichtlichen Vorverfahrens eingeholten Nachweisungen, insbesondere den vom Vertreter der eingeschulten Gemeinden beigebrachten Belegen ist dargethan, daß gegen die Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 21. Jänner 1891, Z. 1255, von den betroffenen Gemeinden in offener Frist ein Recurs eingebracht worden ist. — Dieser nicht mehr auffindbare Recurs wurde aber vom Bezirksschulrathe der vorgesetzten Behörde nicht vorgelegt, sondern im eigenen Wirkungskreise unter Einem mit anderen in dieser Streitsache eingelangten Eingaben erledigt, indem mit dem Erlasse vom 23. Mai 1891, Z. 736, die Gemeinden Groß-Poidl, Aujezd und Schwägersdorf unter Hinweis auf die Rechtskraft der Präliminarien des Ortsschulrathes zur Einzahlung der rechtskräftig präliminirten Beiträge zu Handen des Ortsschulrathes aufgefordert wurden, so daß der Erlaß vom 23. Mai 1891, Z. 736, sich seinem Inhalte nach als eine Wiederholung der in demselben auch bezogenen Entscheidung vom 21. Jänner 1891, Z. 1255, darstellt; dieser Erlaß vom 23. Mai 1891, Z. 736, aber ist über Recurs der eingeschulten Gemeinden mit der Entscheidung des Landesschulrathes vom 25. Jänner 1892, Z. 13008, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben worden. — Aus diesem actenmäßigen Sachverhalte geht hervor, daß die Entscheidung des Bezirksschulrathes Hohenstadt vom 21. Jänner 1891, Z. 1255, wegen des dagegen eingebrachten, der Amtshandlung der competenten Berufungsinstanz nicht unterzogenen Recurses nicht in Rechtskraft erwachsen konnte, daß vielmehr dieselbe durch die rechtskräftige Entscheidung des Landesschulrathes vom 25. Jänner 1892, Z. 13008, mit welcher der in derselben Sache erflossene und dieselbe Sentenz beinhaltende Erlaß des Bezirksschulrathes vom 23. Mai 1891, Z. 736, aufgehoben wurde, außer Kraft gesetzt erscheint, welcher Umstand aus den dem Ministerium vorgelegenen Acten ersichtlich war.

In Betreff der Schulbeiträge für die Schuljahre 1890/91 und 1891/92 handelt es sich bei der Untersuchung der Frage, ob gegen die eingeschulten Gemeinden die Rechtsfolge des § 42 des Landesges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, eingetreten ist, um die Feststellung des Zeitpunktes und der Form der Zustellung der Präliminarien dieser Schuljahre an die concurrenzpflichtigen Gemeinden. — Die angefochtene Entscheidung nimmt die am 15. October 1890 erfolgte Zustellung des Präliminares pro 1890/91 an die eingeschulten Gemeinden ohne Angabe des Zustellungsbeweises als erwiesen an und folgerte die am 14. November 1891 erfolgte Zustellung

des Präliminares pro 1891/92 aus dem Umstande, daß die bezügliche in der dem Protokolle vom 4. April 1892 beigeschlossenen »Information« enthaltene Behauptung unwidersprochen geblieben ist. — Empfangsscheine der eingeschulten Gemeinden über die Zustellung der bezeichneten Präliminarien erliegen in den Acten nicht. Der 15. October 1890 ist als Zustellungstag des Präliminares pro 1890/91 in der Eingabe des Bürgermeisteramtes Müglitz an den Bezirksschulrath vom 13. August (recte Mai) 1891, Z. 883, unter Berufung auf die Note der Post- und Telegraphen-Direction in Brünn angegeben; in dieser Note wird bestätigt, daß beim Postamte Müglitz recommandirte Briefe an die Gemeinden Aujezd, Groß-Poidl und Schwägersdorf am 15. October 1890 aufgegeben und von den betreffenden Gemeindevorstehern auch übernommen worden sind. Da aber in dieser postämtlichen Bestätigung sowohl die gegenständliche Bezeichnung der aufgegebenen Briefe als auch der Tag der Uebernahme derselben seitens der Adressaten fehlt, kann dieselbe als ein stricter Beweis der Zustellung des Präliminares pro 1890/91 am 15. October 1890 an die eingeschulten Gemeinden nicht angesehen werden.

Bezüglich der Zustellung des Präliminares pro 1891/92 liegt lediglich die Angabe der dem Protokolle vom 4. April 1892 beigeschlossenen Information vor; jenes Protokoll wurde über die beim Bezirksschulrathe Hohenstadt resultatlos gepflogene Ausgleichsverhandlung zwischen der Stadtgemeinde Müglitz und den eingeschulten Gemeinden aufgenommen und ist in demselben die nunmehr beigeschlossene, vom Stadtsecretär allein unterfertigte »Information« ddto. Müglitz 23. März 1892 mit keinem Worte erwähnt. Da somit aus dem erwähnten Protokolle nicht ersichtlich ist, daß die besagte Information bei der Verhandlung zur Verlesung gebracht und als Theil des Protokolles bezeichnet wurde, kann aus derselben irgendwelche Folgerung gegen die eingeschulten Gemeinden nicht gezogen werden.

Wenn hiernach der von der angefochtenen Entscheidung angenommene formelle Beweis der Zustellung der Schulpräliminarien für die Jahre 1890/91 und 1891/92 an den angegebenen Tagen nicht erbracht erscheint, so kann — hievon abgesehen — die Rechtskraft jener Präliminarien gegen die eingeschulten Gemeinden auch aus dem Grunde nicht geltend gemacht werden, weil die Mittheilung der Präliminarien an die Gemeinden nicht in der mit der in diesem Streite erflossenen Entscheidung des Landesschulrathes vom 13. Juni 1888, Z. 1401, bezw. mit dem diese Entscheidung bestätigenden Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 19. März 1889, Z. 24799, rechtskräftig angeordneten Form erfolgt ist. — Mit diesen Entscheidungen wurde nämlich ausgesprochen, daß die bloße Mittheilung des nach dem Präliminare auf die einzelnen concurrenzpflichtigen Gemeinden entfallenden Betrages nicht genügt, sondern daß im Sinne des § 42 des Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, im Zusammenhange mit dem § 9, Pkt. 5 und dem § 13 des Ges. vom 12. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 3, das bezügliche Präliminare selbst an die eingeschulten Gemeinden zu leiten ist. — Nach Ausweis der Acten sind nun thatsächlich die Schulpräliminarien für die in Rede stehenden Jahre den eingeschulten Gemeinden nicht mitgetheilt, sondern es ist denselben mit den Zuschriften des Bürgermeisteramtes Müglitz vom 13. October 1890, Nr. 1940, und vom 14. November 1891,

Nr. 2154, lediglich das vom Ortsschulrathe für das Schuljahr 1890/91, bezw. für das Schuljahr 1891/92 festgestellte Gesammterforderniß der Volksschule und der hievon nach der Steuerleistung auf die einzelnen concurrenzpflichtigen Gemeinden entfallende Betrag mit der Aufforderung zur Einzahlung desselben und mit dem Beifügen bekanntgegeben worden, daß das Präliminare durch 14 Tage in der Gemeindekanzlei in Müglitz zur Einsicht aufliegt. Es ist somit der mit den bezogenen rechtskräftigen Entscheidungen auf Grund der in denselben berufenen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen principiellen Anordnung hinsichtlich der Form der Mittheilung der Präliminarien der obbezeichneten Jahre an die eingeschulten Gemeinden nicht entsprochen worden, weshalb jene Präliminarien schon aus diesem Grunde gegen die eingeschulten Gemeinden nicht in Rechtskraft erwachsen konnten.

Nachdem hiernach weder die Entscheidung des Bezirksschulrathes Hohenstadt vom 21. Jänner 1891, Z. 1255, noch die Schulpräliminarien pro 1890/91 und 1891/92 in Rechtskraft getreten sind, somit die eingeschulten Gemeinden auf Grund jener Entscheidung und der bezeichneten Präliminarien zur Zahlung der Schulbeiträge für die strittigen Jahre nicht verhalten werden können, hatte die Ministerialinstanz über den Recurs gegen die Entscheidung des Landesschulrathes vom 20. October 1892, Z. 7527, mit welcher über die diese ganze Streitangelegenheit beherrschende principielle Frage der für die Bemessung der Beiträge der eingeschulten Gemeinden maßgebenden Grundlage und der hiernach für die Jahre 1889/90 bis 1891/92 zu leistenden Beiträge erkannt wurde, in die meritorische Ueberprüfung dieser Entscheidung einzugehen.

Nr. 8292.

Untersagung der Weiterbenützung einer in bau- und sanitätspolizeilicher Beziehung als Arbeitslocale nicht geeigneten Betriebsstätte durch Aufnahme einer bezüglichen Beschränkung in den Gewerbeschein.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1895, Z. 31.

Karl Hrovath ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 19. September 1893, Z. 16588, puncto Benützung eines Souterrainlocales als Werkstätte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Benützung des von demselben im Schöllerhofe des II. Bezirkes in Wien gemietheten Souterrainlocales als Werkstätte für seine Kistentischlerei untersagt, weil dieses Locale nach den gepflogenen Erhebungen und insbesondere im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 74 der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, zur Verwendung als Werkstätte nicht geeignet erscheint. — Den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand mußte der V. G. Hof als einen durchaus actenmäßigen und in jeder Beziehung vollständigen anerkennen. Denn durch die Erhebung des Stadtbauamtes wurde constatirt, daß das erwähnte Local den für Souterrainlocalitäten in der Bauordnung aufgestellten Bedingungen, daß der Gewölbescheitel mindestens 60 Cm. über dem bereits festgesetzten anliegenden Terrain und der Fußboden nicht tiefer als 2·5 M. unter dem

Niveau des angrenzenden Terrains gelegen sein dürfe, nicht entspreche, und daß die Benützung der Localitäten auch deshalb unzulässig sei, weil für gehörige Ventilation, Licht und Trockenheit nicht vorgesorgt ist, indem die Beleuchtung des Locales nur durch zwei gegenüberliegende Kellerfenster und im Uebrigen mittelst Petroleumlampen besorgt wird. — Diese Ergebnisse der Erhebung des Bauamtes wurden dem Beschwerdeführer laut Protokoll vom 13. Juli 1892 bekanntgegeben und es hat der Beschwerdeführer hierauf die Erklärung abgegeben, daß er die Nichteignung des Locales als Werkstätte zur Kenntniß nehme und bis November 1892 sich zur Räumung desselben verpflichte. — Nach Lage der Acten erscheint also allerdings vollkommen erwiesen, daß die vom Beschwerdeführer als Werkstätte benützten Souterrainlocalitäten jenen Bedingungen nicht entsprechen, welche nach § 74 der Gew.-Ges.-Novelle vom 8. März 1885 für Arbeitslocalitäten zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erfüllt sein müssen.

Nach § 13, Abs. 2 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 ist aber die Gewerbebehörde dann, wenn gegen den Standort eines Gewerbebetriebes ein in der Gewerbeordnung gegründetes Hinderniß obwaltet, befugt, der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung war somit die Gewerbebehörde allerdings berechtigt, bei den obwaltenden und constatirten Anständen der Betriebsstätte, dem Beschwerdeführer überhaupt die Ausfertigung des Gewerbescheines zu verweigern und so sogar den Beginn des Betriebes in jenen Localitäten hintanzuhalten.

Dadurch, daß die Gewerbebehörde von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, sondern sich darauf beschränkt hat, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Räumung der ungeeigneten Localitäten zu setzen, hat sie sicherlich nicht Rechte des Beschwerdeführers in gesetzwidriger Weise verletzt. Die in den Gewerbeschein bei seiner Ausfertigung aufgenommene Beschränkung des Beschwerdeführers betreffs der Weiterbenützung der Betriebslocalität stellt sich vielmehr als eine Begünstigung gegenüber der Strenge des Gesetzes dar, die aber in der Competenz der Gewerbebehörde gelegen und gesetzlich zulässig erscheint, da ja — wie aus § 13, Abs. 2 der Gew.-Ges.-Novelle vom Jahre 1883 hervorgeht — die Gewerbebehörde auch die Fortsetzung eines Betriebes wegen nachträglich constatirter Unzulänglichkeit der Betriebslocalitäten zu untersagen berechtigt ist.

Nr. 8293.

Prüfung der Rechtsbeständigkeit eines auf die angeblich bestandene Ehe der Eltern gegründeten Anspruches auf Aenderung des Familiennamens.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1895, Z. 32.

Isak Löbl, angeblich Tauber (Adv. Dr. Neuda), ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 7. September 1893, Z. 20671, puncto Namensrichtigstellung in der Geburtsmatrik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hatte in der vorliegenden Streitsache, in welcher es sich um die in der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Ansuchens des Beschwerdeführers um Richtigstellung

der Eintragung seines Familiennamens in der Matrik der israelitischen Cultusgemeinde Leipnik von »Groag vulgo Tauber« in »Tauber« schlechtweg handelt, lediglich die in der Beschwerde, wie im Administrativ-Verfahren zur Begründung des Rechtsanspruches des Beschwerdeführers auf die verlangte Matrikenberichtigung geltend gemachte Behauptung zu prüfen, daß dessen Mutter Dina Groag zur Zeit seiner Geburt mit seinem Vater Abraham Tauber in einer sogenannten Judenehe gelebt habe, welche, weil sie ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossen wurde, gemäß § 124 a. b. G. B. zwar ungiltig war, aber in Folge der diese Bestimmung des a. b. G. B. außer Kraft setzenden kaiserl. Verordnung vom 29. November 1859, R. G. B. Nr. 217, convalidirt worden sei. — Den Administrativacten zufolge konnte nun aber ein Beweis für den Bestand einer Ehe zwischen der Mutter des Beschwerdeführers und seinem angegebenen Vater weder vom Beschwerdeführer selbst, noch durch die eingehenden behördlichen Erhebungen erbracht werden. — Denn der Beschwerdeführer erklärte, einen Trauungsschein seiner Eltern nicht zu besitzen, bezw. nicht beibringen zu können und der israelitische Matrikenführer in Leipnik berichtete über die behördliche Requisition des Trauungsscheines der Dina Groag mit Abraham Tauber, daß die Trauung der Genannten in der dortigen Trauungsmatrik nicht eingetragen sei; diese Angabe bestätigte der genannte Matrikenführer, speciell auch bezüglich des Jahres 1828, in welchem nach der Behauptung des Beschwerdeführers die Trauung seiner Eltern stattgefunden haben soll.

Da der in den vom Beschwerdeführer berufenen Zeugnissen des Rabbinates und des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde Leipnik vom 7. März 1852 bestätigte Umstand, daß laut Beschneidungs-Protokolles Abraham Dernowitz, gemeinhin Tauber, zu dem am 17. Juli 1831 von Dina Groag geborenen Isak Löbl sich öffentlich in der Synagoge als Vater bekannt hat, dann daß derselbe den eben genannten Isak Löbl Zeit seines Lebens als seinen einzigen Sohn ernährt, erzogen und gekleidet hat, allenfalls nur bezüglich der natürlichen Vaterschaft des Abraham Tauber zu dem Beschwerdeführer von Belang sein könnte; da ferner der Beschwerdeführer auf anderem Wege den Beweis zu erbringen oder auch nur Beweismittel darüber anzubieten nicht vermochte, daß zwischen seiner Mutter Dina Groag und Abraham Tauber eine ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossene Judenehe bestanden habe und daß eben wegen des Mangels der kreisämtlichen Bewilligung oder wegen eines Versehens des Matrikenführers die Trauung der Genannten in die Trauungsmatrik der israelitischen Gemeinde Leipnik nicht eingetragen worden sei; da endlich alle anderen vom Beschwerdeführer geltend gemachten Argumente allenfalls nur zur Begründung eines Ansuchens um die der Behörde im freien Ermessen anheimgegebene Bewilligung zur Namensänderung geeignet sein könnten, aber für den behaupteten Bestand einer Ehe zwischen Dina Groag und Abraham Tauber vollständig belanglos sind, so stellt sich der auf die angeblich bestandene Ehe seiner Eltern gegründete Anspruch des Beschwerdeführers auf Aenderung seines Familiennamens »Groag vulgo Tauber«, in »Tauber« schlechtweg, als völlig haltlos dar.

Nr. 8294.

1. Friedrich Marinelli'sches Familienstipendium.*) — 2. Eine neuerliche Ausschreibung des Stipendiums erscheint insolange unzulässig, als die Anzahl der ursprünglichen Competenten, welche die gesetzliche und die stiftungsmäßige Qualification aufzuweisen haben, nicht erschöpft ist.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1895, Z. 34.

Sigmund von Bonelli (Adv. Dr. Petz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 10. Mai 1893, Z. 2254, puncto neuerliche Concursausschreibung für das Stipendium Marinelli.

»Die angefochtene Entscheidung wird — soweit mit derselben ausgesprochen wurde, daß eine Verleihung des Stipendiums auf Grund der Concursausschreibung vom 28. December 1890 nicht mehr vorzunehmen, sondern das Stipendium für das Schuljahr 1893/4 neuerlich auszuschreiben sei — gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den Administrativacten liegt der heutigen Streitsache folgender Thatbestand zu Grunde. Mit Edict der Bezirkshauptmannschaft Cles vom 28. December 1890, Z. 14320, wurde das Friedrich Marinelli'sche Familienstipendium zur Competenz für das Schuljahr 1890/91 ausgeschrieben. Aus den vier Competenten wurde vom Pfarrdecan von Malè als Stiftungscurator der Handelsschüler Victor Onestinghel vorgeschlagen und diesem das Stipendium mit Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung Trient vom 14. August 1891, Z. 8303, verliehen. Hiegegen recurrirten die drei übrigen Competenten Pompeius Berti, Thomas von Allipranbini und Anton von Bonelli an das Min. für Cultus und Unterricht, welches letztere mit Entscheidung vom 16. April 1892, Z. 26184, den Recurs Berti's wegen mangelnder Legitimation, den Recurs Allipranbini's als gegenstandslos zurückwies, dagegen in Stattgebung des Recurses Bonelli's die Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung behob und aussprach, daß der Stiftungspräsentator nunmehr einen neuen Vorschlag zu erstatten haben werde. Die gegen diese Min.-Entscheidung eingebrachten Beschwerden Berti's und Onestinghel's wurden mit Erkenntniß des V. G. Hofes vom 1. März 1893, Z. 780, zurückgewiesen, und zwar erstere wegen Mangels der Legitimation, weil Berti zur Zeit des Anfangstermines des Stipendiumgenusses, d. h. bei Beginn des Schuljahres 1890/91, nicht Schüler einer öffentlichen Lehranstalt war, letztere aus dem Grunde, weil Onestinghel als Frequentant der Handelsakademie in Innsbruck keinem stipendiumsmäßigen Studium oblag. In der Zwischenzeit wurde in Ausführung des obigen Min.-Erlasses der Stiftungspräsentator von der Bezirkshauptmannschaft Cles zur Erstattung eines neuen Vorschlages eingeladen, worauf derselbe am 20. Juni 1892 den Pompeius Berti, welcher mittlerweile als Privatschüler die Maturitätsprüfung abgelegt und sodann das Studium der Medicin an der Universität in Innsbruck begonnen hatte, für das Stipendium vorschlug. Auf Grund dieses Vorschlages verlieh die Statth.-Abth. Trient unterm 1. September 1892, Z. 8057, das Stipendium dem Pompeius Berti,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7115 (Bd. XVII, Z. 1893).

wogegen über Recurs der übrigen drei Competenten das Min. für Cultus und Unterricht mit dem heute angefochtenen Erlasse vom 10. Mai 1893, Z. 2254, unter Bezugnahme auf das vorerwähnte Erkenntniß des V. G. Hofes diese Verleihung behob, zugleich aber verfügte, daß mit Rücksicht auf die derzeitige Sachlage, sowie in Erwägung, daß es im Wesen der Stipendien gelegen ist, für die laufenden Lebensbedürfnisse eines Studirenden eine jeweils demselben zufließende Unterstützung zu bieten, keineswegs aber demselben nach Ablauf von mehreren Studienjahren auf Rechnung der Vergangenheit cumulative größere Summen auszufolgen, die doch dann nicht mehr für den vom Stifter intendirten Zweck verwendet werden können, eine Verleihung auf Grund der obigen Concursausschreibung überhaupt nicht mehr vorzunehmen, vielmehr das Stipendium vom Schuljahr 1893/94 ab, neuerlich vorschriftsmäßig auszuschreiben und der Betrag der inzwischen fällig gewordenen Stipendiumsraten zum Stiftungscapitale zu schlagen und fruchtbringend anzulegen sei. — Gegen diese Verfügung der Neuausschreibung des Stipendiums richtet sich die heutige Beschwerde des Sigmund von Bonelli als Vaters und gesetzlichen Vertreters des mj. Anton von Bonelli.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Laut dem Stiftsbriefe des Friedrich Marinelli'schen Studienstipendiums sind zum Genusse desselben Jünglinge aus den Familien des Franz Anton von Lorenzo und des Johann Richard von Alliprandini, eventuell nach deren Aussterben Jünglinge aus der nächsten Verwandtschaft des Stifters berufen. Das fragliche Stipendium ist demnach eine Familienstiftung, auf welche beim Zutreffen der im Stiftsbriefe und in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften normirten Voraussetzungen die nächsten Verwandten des Stifters einen Rechtsanspruch haben. Dieser Rechtsanspruch tritt für den Einzelnen bei jeder Erledigung des Stipendiums ins Leben und ist es dann Sache der Administrativbehörde, aus den Stiftungsberechtigten unter Beobachtung der vom Gesetze und durch den Stiftsbrief vorgeschriebenen Cautelen fallweise jene Persönlichkeit zu bestimmen, welcher das erledigte Stipendium mittelst des Verleihungsactes zugewendet werden soll. — Um nun die Erhebung dieses Rechtsanspruches zu ermöglichen, ist die Ausschreibung des erledigten Stipendiums vorgeschrieben (Hofdecret vom 3. Februar 1792 und Decret der Studien-Hofcommission vom 7. Februar 1820, Z. 25).

Die edictale Kundmachung hat mithin den Zweck zur Geltendmachung der Ansprüche aufzufordern und die Anzahl sowie die Qualification der Bewerber festzustellen. Hiedurch wird der Kreis der generell zur Stiftung Berufenen für den Einzelfall auf die Stipendiumswerber eingeschränkt und insoferne eine neue Rechtslage geschaffen, daß die parallel laufenden Ansprüche der zur Stiftung im Allgemeinen Berufenen auf die Verleihung im concreten Falle gerichtet und in der Weise einander gegenübergestellt werden, daß jeder Bewerber die Zuwendung der Stiftung für seine Person beansprucht und so in Gegensatz zu sämmtlichen Mitbewerbern tritt, welche das gleiche Ziel anstreben, während die anderweitig allenfalls noch vorhandenen Anspruchsberechtigten dadurch, daß sie trotz der edictalen Aufforderung eine Bewerbung unterlassen haben, eben durch diese Unterlassung zu erkennen geben, daß sie für dieses Mal in den Kreis der Competenten

einzutreten nicht beabsichtigen. — Da nun in dieser Unterlassung ein stillschweigender Verzicht auf die Bewerbung in concreto erkannt werden muß, so erscheint hiedurch für diejenigen, welche sich thatsächlich beworben haben, auch das Recht begründet, daß der Stiftling ihrer Mitte entnommen werde, u. zw. insolange, als überhaupt unter den Competenten ein Bewerber vorhanden ist, welcher die gesetzliche und stiftungsmäßige Qualification nachzuweisen vermag.

Wenn nun in dem heute vorliegenden Falle mit der rechtskräftigen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 16. April 1892, Z. 26184, erkannt worden ist, daß den Stipendiumswerbern Pompeius Berti und Victor Onestinghel zur Zeit, für welche das Stipendium ausgeschrieben worden ist, nämlich zu Beginn des Schuljahres 1890/91, diese Qualification nicht zukam, so wurde hiedurch die Anzahl der Competenten noch nicht erschöpft. — Das Min. für Cultus und Unterricht hat demnach im bezogenen Erlasse mit Recht angeordnet, daß der Präsentator, welcher damals den nicht qualificirten Onestinghel vorgeschlagen hatte, zur Erstattung eines neuen Vorschlages aufzufordern sei. — Und ebenso hat das Ministerium im heute angefochtenen Erlasse vom 10. Mai 1893, Z. 2254, mit Recht die von der I. Instanz mittlerweile vorgenommene Verleihung des Stipendiums an Pompeius Berti behoben, weil dem Letzteren gleichfalls die Qualification rechtskräftig abgesprochen worden war. — Nachdem aber das Min. für Cultus und Unterricht über diese Entscheidung hinausging und im Gegensatze zu seinem rechtskräftigen Erlasse vom 16. April 1892 die neue Ausschreibung des Marinelli'schen Familienstipendiums verfügte, so erscheint durch diese Verfügung das Recht des Beschwerdeführers, daß über sein Competenzgesuch erkannt werde, nach dem Vorgesagten allerdings verletzt.

Sofern das Ministerium in seiner Gegenschrift geltend macht, daß die Zuwendung von angesammelten Stiftungsbeträgen der stifterischen Intention nicht entsprechen würde und daß eine Verleihung auf Grund der damaligen Edictalkundmachung unter Umständen zur Consequenz haben könnte, daß das Stipendium an einen Competenten verliehen werden müßte, welcher in der Zwischenzeit die Qualification verloren hat, so muß hiegegen bemerkt werden, daß das seit dem Jahre 1885 vacante Stipendium allerdings nach der Stiftungsanordnung zur Unterstützung studirender Jünglinge bestimmt ist, daß aber die Sistirung der Verleihung auf so lange Zeit beim Vorhandensein eines Stiftungsberechtigten, welcher sich ordnungsmäßig um das Stipendium beworben und sich zum Nachweise seiner Qualification erboten hat, gewiß noch viel weniger dem Geiste und Zwecke der Stiftung entspricht, und dies umso sicherer, als die Verzögerung in der Entscheidung durch den eingehaltenen Instanzenzug dem Beschwerdeführer nicht zur Last fallen kann. — Was aber die Consequenzen eines eventuellen Verlustes der Qualification anbelangt, so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, diese Frage der Erörterung zu unterziehen, da dieselbe heute nicht zur Entscheidung steht und instanzmäßig auch nicht angeregt und ausgetragen worden ist.

Nr. 8295.

Für die sachlichen Bedürfnisse einer Volksschule hat die Ortsgemeinde als Ganzes und nicht blos deren eingeschulte Theile aufzukommen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1895, Z. 49.

Gemeinde Alt-Ouholitz ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. October 1893, Z. 33963, puncto Repartirung von Schulbaukosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 8296.

Verpflichtung der auf Grund des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes eingerichteten genossenschaftlichen Krankencasse zu statutarischen Casseleistungen für ihre Mitglieder durch sechs Wochen nach eingetretener Erwerbslosigkeit derselben.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1895, Z. 30.

Genossenschaftliche Gehilfen-Krankencasse in Bruck a. d. Mur ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 31. Juli 1893, Z. 18411, puncto Zahlung von Krankenverpflegskosten für den Schneidergehilfen Anton Muhr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern, mit welcher die genossenschaftliche Gehilfenkrankencasse in Bruck a. d. Mur in Bestätigung des Erkenntnisses der steierm. Statthalterei vom 11. Mai 1893, Z. 3118, für verpflichtet erklärt wurde, dem allg. öffentl. Krankenhause in Bruck an der Mur die für Cur und Verpflegung des Schneidergehilfen Anton Muhr durch 28 Tage aufgelaufenen Kosten im Betrage von 19 fl. 60 kr. zu ersetzen, stützt sich auf § 121 der Gew.-Ordn. (Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, Art. II) und auf die §§ 3 und 6 der Cassestatuten. — Die Beschwerde bestreitet die Verpflichtung der genossenschaftlichen Krankencasse zu dem erwähnten Kostenersatze ebenfalls mit Berufung auf § 3 der Statuten, indem sie geltend macht, daß der verpflegte Gehilfe Anton Muhr von dem Zeitpunkte seines Eintrittes in die Arbeit bei dem Schneidermeister Hirnschall in St. Katharein, der die Anmeldung des Gehilfen bei der Krankencasse unterlassen hatte, d. i. vom 10. October 1891, bis zum Tage seines Austrittes aus der Arbeit, d. i. 21. December 1893, also durch mehr als sechs Wochen keinen Beitrag geleistet, daher gemäß § 3 der Cassestatuten, wonach Mitglieder welche durch 6 Wochen ihre Einzahlungen nicht leisten, jeden Anspruch auf Unterstützung verlieren, das Recht auf eine Unterstützung aus der Krankencasse verloren habe.

Diese Argumentation beruht nach der Anschauung des V. G. Hofes auf einer irrigen Auslegung der Bestimmungen des § 3 der Cassestatuten. Diese Bestimmungen müssen im Zusammenhange mit einander und mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung, dann in richtiger Beziehung zu den Bestimmungen des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, aufgefaßt werden. Die Genossenschafts-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7386 (Bd. XVII, Z. 1893).

Krankencassen sind unter Z. 4 des § 11 Krankenvers.-Ges. als eine der Kategorien von Krankencassen angeführt, durch welche die im § 1 l. c. vorgeschriebene Versicherung erfolgt, und § 58 Krankenvers.-Ges. bestimmt, daß für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gew.-Ordn. errichteten genossenschaftlichen Krankencassen die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht eintritt, daß jedoch die Einrichtung der genossenschaftlichen Krankencasse gewissen genau bezeichneten Bedingungen entsprechen muß. Für die Krankencasse der Collectivgenossenschaft in Bruck a. d. Mur hat die steierm. Statthalterei mit Erlaß vom 15. Mai 1889, Z. 11768, das Statut dieser Casse in Abänderung des bisher in Geltung gestandenen Cassestatuts auf Grund des § 58 Krankenvers.-Ges. von amtswegen errichtet. Die in Rede stehende genossenschaftliche Krankencasse ist daher eine Casse, bei welcher die Krankenversicherung im Sinne des Krankenvers.-Ges. erfolgt und es müssen die Bestimmungen des Statuts der Casse im Zweifel so ausgelegt werden, daß sie mit den Bestimmungen des Krankenvers.-Ges., soweit dieselben im § 58 dieses Gesetzes als für genossenschaftliche Krankencassen verbindlich erklärt worden sind, im Einklange stehen. — Nun bestimmt § 58 Krankenvers.-Ges. im II. Abs. sub lit. c unter Anderem, daß die Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencassen in Bezug auf den Beginn des Unterstützungsanspruches und für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit nicht ungünstiger als nach dem Krankenversicherungsgesetze gestellt werden. In ersterer Beziehung bestimmt denn auch ganz entsprechend den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes § 3 des Cassestatuts, daß die Gehilfen durch den Eintritt in die Arbeit bei einem der Genossenschaft angehörigen Gewerbsinhaber zugleich Mitglieder der Krankencasse werden, und § 6 (unter Berufung auf § 3), daß das Recht der Unterstützung mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Mitgliedschaft beginnt.

Daraus folgt, daß der Gehilfe Muhr, was auch von der Krankencasse zugegeben wird, ungeachtet der unterbliebenen Anmeldung an dem Tage seines Eintrittes in die Arbeit bei dem Schneidermeister Hirnschall, welcher Mitglied der Collectivgenossenschaft in Bruck a. d. Mur war, Mitglied der genossenschaftlichen Krankencasse geworden ist. Weiters hat gemäß § 1 der Statuten der genossenschaftlichen Krankencasse diese ihren Mitgliedern im Falle der Erkrankung die statutenmäßige Unterstützung zu gewähren. Der hieraus sich ergebende Anspruch der Mitglieder besteht solange als die Mitgliedschaft dauert; er kann im Sinne der Bestimmungen des § 121 Gew.-Ordn. und der §§ 58 lit. c und 13, Z. 3, des Krankenvers.-Ges. auch durch Unterlassung der Beitragsleistung nicht verwirkt werden, und dieses Versäumniß kann nach § 121 vorletzter Abs. keine andere Rechtsfolge haben, als daß die statutenmäßig festgesetzten Beiträge im Verwaltungswege eingetrieben werden. Die Mitgliedschaft dauert aber gemäß § 3 der Statuten, von dem Falle freiwilliger Fortsetzung abgesehen, während der ganzen Dauer des die Mitgliedschaft begründenden Arbeitsverhältnisses und Gehilfen, welche die Beiträge in Folge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht zahlen können (§ 3, Abs. 2 der Statuten), behalten, sofern sie die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht verlassen, die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Casseleistungen durch 6 Wochen,

was vollkommen der Bestimmung des § 13, Z. 3 Krankenvers.-Ges. entspricht, wie es im § 58, Abs. 2, sub lit. c desselben Gesetzes vorgeschrieben ist. — Wenn nun der letzte Satz im ersten Alinea des § 3 der Statuten ausspricht, daß Mitglieder, welche durch sechs Wochen ihre Einzahlungen nicht leisten, jeden Anspruch auf Unterstützung verlieren, so kann diese von der Behörde in Durchführung des Krankenvers.-Ges. aufgestellte Bestimmung in keiner mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Weise aufgefaßt und daher nur auf den unmittelbar vorangehenden Satz, d. h. nur auf jene Gehilfen bezogen werden, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Arbeit austreten, aber bis zum Eintritte in die Arbeit bei einem anderen, der Genossenschaft angehörigen Gewerbsinhaber Mitglieder der Krankencasse bleiben wollen. Diese Auffassung scheint dem V. G. Hofe umsomehr die allein richtige zu sein, als auch der dem letzten Satze des § 3, Abs. 1 der Statuten nachfolgende Satz von den aus der die Mitgliedschaft begründenden Arbeit ausgetretenen Gehilfen handelt, und es gewiß unlogisch wäre, zwischen zwei Bestimmungen, welche die aus der Arbeit austretenden Gehilfen betreffen, eine Bestimmung einzuschalten, welche sich auch auf die noch im Arbeitsverhältnisse stehenden Gehilfen bezieht. — Da nun im vorliegenden Falle der Gehilfe Muhr am zweiten Tage, nachdem er aus der die Zwangsmitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Krankencasse in Bruck a. d. Mur begründenden Beschäftigung ausgeschieden war, in die Spitalspflege aufgenommen wurde, so war er damals noch Mitglied der Krankencasse und hatte hienach Anspruch auf die statutarischen Leistungen.

Nr. 8297.

Unzuständigkeit des Landesausschusses zum Ausspruche, ob und unter welchen Modalitäten eine Gemeinde als Schuldnerin eines Capitales zur Zinsenentrichtung verpflichtet sei, ebenso wie zur Entscheidung über die Leistung des Meßnerlohnes seitens der Gemeinde.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1895, Z. 50.

Gemeinde Lisignago (Adv. Dr. Millanich) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 28. Juli 1893, Z. 9194, puncto Leistung von Zahlungen an den Curaten und Meßner.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe in Beschwerde gezogen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage hat der Tiroler Landesausschuß über eine Eingabe des Curaten von Lisignago die dortige Gemeinde mit Decret vom 28. Juli 1893, Z. 9194, beauftragt 1. die verfallenen Interessen eines der Kirche geschuldeten Capitals per 3062 fl. 17 kr. zu bezahlen; 2. die Zahlungsanweisung an die Gemeindecasse für eine vom Gemeindeausschusse beschlossene Ausgabspost per 12 fl. für im Pfarrhause anzufertigende Winterfenster zu erlassen und 3. den Meßnerlohn zu entrichten. — Mit den weiteren Aufträgen vom 25. August 1893, Z. 10467, 7. September 1893, Z. 11174, und 22. September 1893, Z. 11739, wurde die Befolgung der obigen Anordnungen zuerst unter Androhung, dann unter Verhängung einer Geldstrafe von je 20 fl. für jedes Mitglied der Gemeindevorstehung eingeschärft. — Gegen diese sämmtlichen Erlässe richtet

sich die Beschwerde der Gemeinde Lisignago, sofern im Punkte 1 die Zahlung der Capitalszinsen ohne Rücksichtnahme auf einen von der Gemeinde gestellten Gegenanspruch auf Leistung eines Schulbeitrages per 15 fl. 12 kr. jährlich seitens der Kirche und im Punkte 3 die Entrichtung des Meßnerlohnes aufgetragen worden ist.

Der V. G. Hof hatte sich demnach nur mit diesen zwei Punkten der angefochtenen Erlässe zu beschäftigen. — Die in der Gegenschrift des Landesausschusses erhobene Einwendung der Versäumung der gesetzlichen Frist zur Beschwerdeführung erscheint hinfällig mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Decret des Landesausschusses vom 28. Juli 1893, Z. 9194, welches der Beschwerde unter lit. A beiliegt, das Präsentatum der Gemeinde Lisignago vom 13. August 1893, Z. 233, aufweist, wogegen die Beschwerde am 9. October 1893, mithin vor Ablauf der 60tägigen Frist der Post übergeben wurde, sowie mit Bedachtnahme auf den weiteren Umstand, daß ein Gegenbeweis aus den vorliegenden Administrativacten nicht hervorgeht.

In merito fand der V. G. Hof die Beschwerde gegründet. — Denn der Ausspruch, ob und unter welchen Modalitäten eine Gemeinde als Schuldnerin eines Capitales zur Zinsenentrichtung verpflichtet sei, kommt ausschließlich dem ordentlichen Richter zu. — Die Entlohnung des Meßners aber stellt sich als eine Leistung für Cultuszwecke dar, worüber im Streitfalle je nach den Umständen die Verwaltungsbehörden oder aber die Gerichte zu entscheiden haben (§ 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50). — Jedenfalls entziehen sich die beiden Agenden der Cognition des Landesausschusses.

Nr. 8298.

Berechtigung der autonomen Behörden zur Annullirung eines das Interesse der Grundbesitzer schädigenden Jagdpachtvertrages und zur Anordnung der neuerlichen Verpachtung des Jagdrechtes durch öffentliche Licitation. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. Jänner 1895, Z. 2275 ex 1894.

Franz Bacik in Háj ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. Jänner 1894, Z. 56654, puncto Jagdverpachtung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Vorlage des vom Beschwerdeführer mit dem Jagdausschusse in Háj abgeschlossenen Jagdpachtvertrages ddto. 28. Juli 1893 beim Bezirksausschusse in Přeštic wurde mit Entscheidung des letzteren vom 11. November 1893 dieser Jagdpachtvertrag annullirt, weil der bedungene Jagdpachtzins per 5 fl. jährlich gegen den früher für diese Jagd erhaltenen per 160 fl. zu geringfügig befunden wurde und ist eine neue Jagdverpachtung in öffentlicher Licitation angeordnet worden. — Die dagegen vom Beschwerdeführer am 25. November 1893 überreichte Protestation ist von dem Bezirksausschusse am 27. November 1893 mit dem Bedeuten zurückgewiesen worden, daß es bei der schon am 11. November 1893 angeordneten Licitation der Jagd zu verbleiben habe, und schließlich wurde auch die hiegegen eingelegte Berufung des Beschwerdeführers mit dem angefochtenen Erlasse des böhm. Landesausschusses als verspätet, zugleich aber auch aus dem meritorischen Grunde abgewiesen, weil

unter den obwaltenden Verhältnissen bei der öffentlichen Licitation ein viel höherer Erfolg mit vollem Grunde erwartet werden könnte.

Der V. G. Hof konnte aus den Acten nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß der Recurs des Beschwerdeführers beim böhm. Landesausschuß nachweisbarer Maßen verspätet überreicht worden ist; in der Sache selbst aber erschien die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet. — Denn nach der Actenlage steht fest und wird selbst durch die Recurs- und Beschwerdeangaben des Beschwerdeführers bestätigt, daß das Jagdrecht der Jagdgenossenschaft in Háj früher um den jährlichen Jagdpachtzins per 160 fl. verpachtet war. Da nun der Jagdausschuß in Háj dieselbe Jagd an den Beschwerdeführer aus freier Hand auf sechs Jahre um blos 5 fl. jährlich verpachtet hatte und gegen diesen Vorgang als einen für das Interesse der Háj er Grundbesitzer äußerst nachtheiligen bei der autonomen Aufsichtsbehörde eine begründete Vorstellung vorgebracht wurde, so waren die autonomen Behörden kraft ihres Aufsichtsrechtes nach § 23 böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, unter den obwaltenden Verhältnissen vollkommen im Rechte, diesem Jagdpachtvertrage ihre Bestätigung zu versagen. — Wenn dann dieselben Behörden eine neuerliche Verpachtung dieses Jagdrechtes durch öffentliche Licitation angeordnet haben, so entzieht sich diese in dem freien Ermessen der Behörde gelegene Verfügung nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof.

Nr. 8299.

Bei der Bildung genossenschaftlicher Jagdgebiete kann der der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft gehörige Grundcomplex nur insoweit in Betracht kommen, als derselbe — wenngleich im Bereiche mehrerer Catastralgemeinden gelegen — sich doch im Gebiete jener Ortsgemeinde befindet, deren Theil eben die betreffende Ortschaft ausmacht. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. Jänner 1895, Z. 3988 ex 1894.

Jagdausschuß in Neudorf ca. böhm. Landesausschuß, mitbetheiligt Jagdausschuß in Grün; E. vom 18. October 1893, Z. 37106, puncto Zuweisung von Grüner Grundstücken zum genossenschaftlichen Jagdgebiete in Neudorf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 8300.

Der Zusammenhang des Jagdgebietes einer Jagdgenossenschaft kann durch eingefriedete Parcellen, auf welchen die Ausübung des Jagdrechtes dem Besitzer derselben gesetzlich vorbehalten ist, nicht hergestellt werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. Jänner 1895, Z. 4073 ex 1894.

Karl Freih. von Schirnding, Herrschaftsbesitzer in Mnischek, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 15. November 1893, Z. 43202, puncto Regelung der Jagdverhältnisse in Mnischek.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7664 (Bd. XVIII, J. 1894).

Entscheidungsgründe. Die von dem Bezirksausschusse in Königsaal verfügte Zuweisung des sogenannten Pfarrgrundes Parcelle Nr. 314 als Enclave zu dem herrschaftlichen Eigenjagdgebiete wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen behoben, weil zwischen der einen Theil des genossenschaftlichen Jagdgebietes bildenden Parcelle Nr. 461 und dem strittigen Grundstücke außer der Aerarialstraße und dem Ortsried, welche den Zusammenhang nicht unterbrechen, nur noch Bau- und Gartenparcellen liegen, welch' letztere, insoferne sie nicht zur Gänze eingefriedet sind, einen Theil des genossenschaftlichen Jagdgebietes bilden und insoweit sie gleich den Bauparcellen außer Anschlag zu bleiben haben, den Zusammenhang des Jagdgebietes nicht unterbrechen, weil zum Begriffe des Zusammenhanges nach dem Jagdgesetze nur die Möglichkeit des Zutritts ohne Betretung eines fremden Grundstückes erfordert wird und hiebei der Umstand, daß die errichtete Einzäunung ein physisches Hinderniß bildet, ohne weiteren Belang ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Argumentation beizupflichten. — Auf Grundlage des durch die Administrativacten, sowie durch die der Beschwerde allegirte und auch vom Landesausschusse als richtig anerkannte Planskizze festgestellten Thatbestandes hat der V. G. Hof angenommen, daß hier der im § 4 des böhm. Jagdges. vorausgesetzte Zusammenhang des Jagdgebiets der Jagdgenossenschaft mit der Parcelle Nr. 314 thatsächlich nicht besteht. Denn als zusammenhängend ist nach § 2 derjenige Grundbesitz anzusehen, auf welchen man ohne Ueberschreitung fremden Grundgebiets gelangen kann. — Für die Anwendung des § 4 ist hienach fremdes Grundgebiet ein Grundgebiet, welches nach dem Jagdgesetze nicht zur Jagdgenossenschaft gehört. — Als ein solches müssen aber im vorliegenden Falle die eingefriedeten Parcellen Z. 159 und 274 angesehen werden, da auf ihnen nach § 3 Jagdges. nicht der Jagdgenossenschaft, sondern dem Besitzer die Ausübung des Jagdrechtes vorbehalten ist. — Da man nun von dem genossenschaftlichen Jagdgebiete auf die Parcelle 314 nicht gelangen kann, ohne diesen nicht zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gehörenden Besitz zu überschreiten, war der vom böhm. Landesausschusse angenommene Zusammenhang des genossenschaftlichen Jagdgebietes mit der Parcelle 314 im Sinne des Jagdgesetzes nicht vorhanden.

Nr. 8301.

1. Die wegen Mangels der passiven Wahlfähigkeit und nicht wegen incorrecten Wahlactes selbst erfolgte Annullirung der Wahl eines Mitgliedes in den Jagdausschuß, hat nicht auch die Wahlannullirung der übrigen gewählten Mitglieder zur Folge. — 2. Die Wahl des Obmannes kann erst vorgenommen werden, sobald die bestimmte Anzahl der Jagdausschußmitglieder rechtsgiltig gewählt ist. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. Jänner 1895, Z. 2360.

Franz Boček und Karl Cicvárek in Černošic ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 18. October 1893, Z. 37318, puncto Jagdausschußwahl in Černošic.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von den Beschwerdeführern an den Bezirksausschuß in Königsaal gestellte Begehren um die Annullirung der am

14. November 1892 vorgenommenen Wahl des Jagdausschusses in Černošic, weil die in den Ausschuß gewählten Franz Cvrk und Wenzel Peka keinen Grundbesitz haben, somit denselben sowohl das active als auch passive Wahlrecht in den Jagdausschuß mangle, wurde von diesem Bezirksausschusse mit der Entscheidung vom 3. Februar 1893, Z. 30, zurückgewiesen, über weiteren Recurs der Beschwerdeführer vom Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung ihrem Begehren jedoch insoweit stattgegeben, als die Wahl des Franz Cvrk und Wenzel Peka annullirt und die Ergänzungswahl zweier neuer Ausschußmitglieder angeordnet wurde. Die Beschwerdeführer bestreiten diese Entscheidung aus dem Grunde, weil seitens des Landesausschusses nicht die ganze Wahl des Jagdausschusses oder zum Mindestens nicht auch jene des Jagdausschußobmannes außer Kraft gesetzt worden ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Unbegründet ist das Begehren der Beschwerdeführer um die Außerkraftsetzung der ganzen Wahl des Jagdausschusses, weil die Annullirung der erfolgten Wahl des Franz Cvrk und Wenzel Peka als Mitglieder des Jagdausschusses nur wegen Mangels ihrer passiven Wahlfähigkeit, nicht aber wegen allfälliger unterlaufener formeller Mängel beim Wahlacte selbst erfolgte und sonach die von keiner Seite bestrittene Wahl der übrigen drei Ausschußmitglieder außer Kraft zu setzen der Landesausschuß umsoweniger Anlaß hatte, als keine gesetzliche Bestimmung normirt, daß die Außerkraftsetzung der erfolgten Wahl eines Ausschußmitgliedes auch jene der übrigen gewählten Mitglieder zur unbedingten Folge haben müsse.

Dagegen mußte der V. G. Hof den weiteren Beschwerdepunkt für begründet erkennen. — Gemäß § 8 des Jagdgef. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Z. 49, verwaltet jede Jagdgenossenschaft das ihr zustehende Recht zur Ausübung der Jagd durch einen hiezu aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß von 3—5 Mitgliedern; derselbe ist auf die Dauer von sechs Jahren und aus seiner Mitte der Obmann zu wählen. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht klar hervor, daß einerseits die Wahl des Jagdausschusses, andererseits die Wahl seines Obmannes zwei selbstständige, von einander getrennte Wahlacte bilden und daß, so lange die Wahl des Jagdausschusses nicht vollständig zu Stande gekommen ist, zur Wahl des Obmannes seitens des Jagdausschusses nicht geschritten werden kann. — Als zu Stande gekommen kann aber die Wahl des Jagdausschusses nur dann angesehen werden, wenn die bestimmte Anzahl der Ausschußmitglieder rechtsgiltig gewählt, bezw. wenn für einzelne außer Kraft gesetzte Ausschußwahlen die Nachwahl vorgenommen worden ist. — Im gegebenen Falle wurde gemäß Protokolles vom 14. November 1892 seitens der erschienenen Wähler die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder auf 5 festgesetzt. Da nun die Wahl des Obmannes aus der Mitte des Ausschusses, also aus der Gesammtheit der Ausschußmitglieder zu erfolgen hat, so konnte zu der Wahl des Obmannes erst geschritten werden, wenn durch den Vollzug der vom Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung verfügten Ergänzungswahl zweier weiterer Ausschußmitglieder die Wahl für den Jagdausschuß abgeschlossen war, und es lag demnach dem Landesausschusse in Anbetracht der Bestimmungen des § 8 l. c. ob, mit der Außerkraftsetzung

der Wahl des Franz Cvrk und Wenzel Peka auch die unter Mitwirkung dieser beiden Ausschußmitglieder vorgenommene Wahl des Obmannes des Jagdausschusses zu annulliren und die Neuwahl desselben erst nach durchgeführter Ergänzungswahl anzuordnen.

Nr. 8302.

Amtswegige Erhöhung der Erwerbsteuer eines Spar- und Unterstützungsvereines auf Grund nachgewiesener Erhöhung seines bilanzmäßigen Activstandes, respective Betriebscapitales. — Verfahren und Steuersatz.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1895, Z. 117.

Spar- und Unterstützungsverein in Warnsdorf ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 14. December 1893, Z. 86601, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Erhöhung der dem Spar- und Unterstützungsvereine in Warnsdorf seit dem I. Semester 1889 in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit der Jahresquote von 420 fl. vorgeschriebenen Erwerbsteuer auf die Jahresquote von 525 fl., vom I. Semester 1894 angefangen, bestätigt. — Die Beschwerdeführung bekämpft diese Steuererhöhung, weil vom Vereine in den letzten drei Jahren kein Einkommen erzielt worden sei, daher von einer die erhöhte Steuervorschreibung rechtfertigenden Ertragsfähigkeit des Unternehmens keine Rede sein könne; weil ferner der in der Bilanz pro 1892 ausgewiesene Activstand per 1,507.131 fl. 22 kr. den Schluß auf eine große Ertragsfähigkeit des Unternehmens nicht gestatte, indem dieselbe vielmehr durch die Concurrenz neuer Geldinstitute und die Verringerung der Zahl der zumeist Credit ansprechenden kleinen Fabrikanten herabgedrückt werde; weil weiters der Activstand, dem doch der Passivstand entgegengehalten werden müsse, als Betriebscapital nicht angesehen werden könne, der reine Activstand des Vereines aber zu keiner Zeit 100.000 fl. betragen habe; endlich weil der Rückgang des Geschäftsbetriebes einerseits durch das bedeutende Herabsinken des Activstandes an Wechseln, andererseits durch die namhafte Erhöhung des Activstandes an Effecten dargethan sei und das von der Finanzverwaltung angenommene stetige Steigen des Activstandes lediglich auf die Erhöhung der Spareinlagen zurückzuführen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach dem kaiserl. Patente vom 31. December 1812 (Pol. Ges.-Samml. 39, Bd. Nr. 77) und dem die Vollzugsvorschrift zu demselben bildenden Central-Finanz-Hofcommissions-Decrete vom 27. Februar 1813 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, 29. Bd., Nr. 37, Beil. 1) wird die Erwerbsteuer »nach der Productions- und Erwerbsfähigkeit« des Unternehmens bemessen, daher es bei derselben nicht auf den wirklich erzielten Ertrag, sondern auf die bloße Möglichkeit der Gewinnerzielung anzukommen hat. Für die Beurtheilung dieser Productions- und Erwerbsmöglichkeit sind in den §§ 2 und 5, Abs. 2, der bezogenen Vollzugsvorschrift gewisse hauptsächlich in Betracht zu ziehende äußere Merkmale angegeben, zu welchen namentlich auch das Betriebscapital gehört. — Die mit dem

Hofkanzlei-Decrete vom 15. März 1832 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 17, Nr. 294, Beil.) verlautbarte A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 macht es den Finanzbehörden zur Pflicht, bei bereits der Erwerbsteuer unterzogenen Unternehmungen mit einer Erhöhung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer von amtswegen nicht blos in dem (hier nach der Annahme der Finanzverwaltung selbst nicht vorliegenden) Falle vorzugehen, wenn der zur Erwerbsteuer Verpflichtete gesetzwidrig begünstigt ist, sondern auch dann, wenn die höhere Bemessung nach dem dermaligen Gesetze nur begründet erscheint, d. i. also insbesondere wenn bei der besteuerten Unternehmung neue Verhältnisse eintreten, welche die bisherige Productions- und Erwerbsmöglichkeit erhöhen. — Es wird daher namentlich die Erhöhung des bestandenen Betriebscapitales in der Regel auch die Erhöhung der Erwerbsteuer gesetzlich rechtfertigen.

Aus den vorliegenden Verhandlungsacten geht hervor, daß der zur Zeit der Feststellung der Erwerbsteuer mit der Jahresquote von 420 fl. ausgewiesene Activstand des beschwerdeführenden Vereines nach der Bilanz pro 1888 sich auf 1,127.851 fl. 25 kr. belaufen hatte und daß der in der Bilanz pro 1892 ausgewiesene Activstand 1,507.151 fl. 22 kr. betrug, daß sich also der Activstand seit der letzten Steuerbemessung um mehr als ein Drittel erhöht hat. — Da nun der bilanzmäßige Activstand des Vereines ganz unbestreitbar das für den Geschäftsbetrieb des Vereines zur Disposition stehende Vereins*eigenthum*, bezw. das Vereinsvermögen darstellt, welches statutenmäßig zur Erzielung des Vereinszweckes zu dienen hat, so repräsentirt dieser Activstand das Betriebscapital des Vereines, wobei es bei der Beurtheilung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens in keiner Weise auf die Provenienz dieses Betriebscapitales, insbesondere daher auch nicht darauf ankommt, ob ein Theil desselben (die Spareinlagen) dem Unternehmen verzinslich und gegen Rückzahlung von dritten Personen zugekommen ist, und ebensowenig darauf, welche Schulden die Unternehmung hat, indem diese Umstände wohl für die Darstellung des Reineinkommens, nicht aber für die Betriebskraft der Unternehmung an sich maßgebend sein können. — Es ist allerdings richtig, daß nach der Bilanz pro 1892 den Vorjahren gegenüber der Activstand an Wechseln wesentlich gesunken, dagegen jener an Effecten namhaft erhöht erscheint, und es mag zugegeben werden, daß hiemit eine Abnahme des Darlehens- und des Wechselankauf-Geschäftes constatirt ist. — Allein der Verein hat nach § 1 seiner Statuten nicht blos den Zweck, die Industrie, Oekonomie und die Gewerbetreibenden durch Darlehen baarer Geldmittel zu unterstützen und Wechsel anzukaufen, sondern in dessen statutenmäßigen Geschäftsbetrieb fallen auch die Gewährung von baaren Vorschüssen auf Waaren, die sichere und allsogleich wieder verfügbare Anlage der Ersparnisse der Bewohner Warnsdorfs, sowie der Ankauf österr. Staatslotterielose, verzinslicher Staatspapiere, Industrieeffecten und sonstiger Werthpapiere, woraus sich ergibt, daß die Abnahme nur einzelner Zweige der Betriebsthätigkeit des Vereines durchaus nicht gleichbedeutend ist mit der Abnahme des Geschäftsbetriebes überhaupt und daß die Erhöhung des Activstandes an Effecten geradezu eine Erhöhung des Geschäftsbetriebes in einem statutenmäßigen Zweige des Unternehmens darstellt, wie denn auch die Verringerung der Zahl der zumeist Credit suchenden kleinen Fabrikanten

nur für die specielle Thätigkeit der Darlehensgewährung an Gewerbetreibende, keineswegs aber für die Thätigkeit des Vereines im Allgemeinen von Belang sein könnte, während die Concurrenz anderer Geldinstitute für die Beurtheilung der Ertragsmöglichkeit des Unternehmens des beschwerdeführenden Vereines darum keinen beachtenswerthen Factor bilden kann, weil dieselbe lediglich die Wirkung auszuüben vermochte, daß der Betrieb nicht noch eine weitere als die thatsächlich ohnehin stattgefundene Erhöhung erfahren hat.

Sind aber dem Vorausgeschickten zufolge die Voraussetzungen der bezogenen A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 vorhanden, so hatte der V. G. Hof, nachdem die Wahl des Steuersatzes gemäß § 8 Erwerbsteuer-Patentes dem Ermessen der Steuerbehörden anheimgestellt ist (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), lediglich zu prüfen, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten und ein tarifmäßiger Steuersatz zur Anwendung gebracht worden ist. — In ersterer Beziehung erscheint den Anforderungen des § 8 Erwerbsteuer-Patentes dadurch entsprochen, daß die Erwerbsteuer-Erklärung des Steuerpflichtigen am 4. Juli 1893 abgegeben und das Gutachten der Ortsobrigkeit am 21. Juli 1893 und in Folge des eingebrachten Recurses noch weiters am 27. und 31. October 1893 erstattet worden ist. — Allerdings hat die Finanzverwaltung am 5. November 1893 überdies zwei Vertrauensmänner einvernommen, ohne daß deren Aussage der steuerpflichtigen Partei vorgehalten worden wäre; allein nachdem diese Vertrauensmänner ihr Gutachten ausschließlich nur auf die bilanzmäßige und auch von der Beschwerdeführung nicht bestrittene Zunahme des Activstandes des Vereines (1,507.131 fl. 22 kr. gegen 1,127.851 fl. 25 kr.) gestützt haben, eben diese Zunahme aber bereits in dem Zahlungsauftrage der Bezirkshauptmannschaft Rumburg vom 27. Juli 1893, Z. 15966, als Grund der Steuererhöhung angegeben worden war, weshalb auch in dem hiegegen eingebrachten Recurse bereits alle gegen diesen Steuererhöhungsgrund sprechenden Argumente von der Partei vorgebracht erscheinen, vermochte der V. G. Hof darin, daß das *späterhin* von den Vertrauensmännern abgegebene, auf eben diesen Erhöhungsgrund allein gestützte Gutachten der steuerpflichtigen Partei nicht vorgehalten wurde, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darum nicht zu erblicken, weil die Entgegnungen von der Partei eben bereits im Recurse vorgebracht und somit der entscheidenden Finanzbehörde bereits zur Genüge bekannt waren.

Da endlich auch der Steuersatz per 525 fl. — allerdings für Wien nebst Umgebung — in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ein classenmäßiger ist, konnte im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813 auch in der Vorschreibung dieses Steuersatzes eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 8303.

Voraussetzungen 1. für die Rechtskraft einer Erwerbsteuer-Vorschreibung; 2. für die Abschreibung der rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1895, Z. 4890 ex 1894.

Stadtgemeinde Völkermarkt ca. kärntn. Finanz-Direction; E. vom 27. März 1894, Z. 3677, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe der städtischen Brückenwage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8304.

Voraussetzungen der Erwerbsteuerpflichtigkeit des Ausübungsbefugnisses eines Privilegiums.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1895, Z. 4891 ex 1894.

Josef von Gerstenbrand und Karl Rintelen in Graz ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. April 1894, Z. 5117, puncto Erwerbsteuer vom Besitze eines Privilegiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die den Beschwerdeführern vom Besitze eines Privilegiums auf eine neue Art der Befestigung der Laufgummis auf Fahrrädern von der Steueradministration in Graz in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit der Jahresquote von 3 fl. 15 kr. vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrechterhalten. — Die Beschwerdeführer machen geltend, daß das Privilegium nie ausgeübt wurde und daß die Ertheilung des Privilegiums überhaupt nur die Bedeutung habe, daß, wenn die übrigen Productionsbedingungen vorhanden seien, der privilegirte Gegenstand ohne weitere Genehmigung erzeugt und in Handel gesetzt werden könne. Eine Erwerbsteuer könne daher auch erst dann vorgeschrieben werden, wenn der patentirte Gegenstand wirklich erzeugt und in Verkehr gesetzt wird. Die in der angefochtenen Entscheidung cit. Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Jänner 1825, Z. 1065, sei durch den späteren Erlaß des Finanz-Min. vom 21. Juli 1861, Z. 4063, als aufgehoben zu betrachten.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Gemäß § 22 des Privilegiums-Patentes vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, ist der Privilegirte berechtigt, »alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschaften anzunehmen, und die Benützung seines Privilegiums-Gegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern und

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7047 u. 7049 (Bd. XVII, J. 1893).

auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen«. An diesen Berechtigungen der Privilegiums-Besitzer ist auch durch die Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, laut Abs. IX des Kundmachungspatentes zu derselben keine Aenderung eingetreten.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Privilegiumsverleihung den Privilegirten ein vom gewerblichen Standpunkte an keine Bedingung gebundenes Ausübungsbefugniß ertheilt. Dieses Ausübungsbefugniß ist aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes und insbesondere nach §§ 9 und 14 dieses Patentes, dann gemäß § 9 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 ohne Rücksicht darauf, ob die mit der Privilegiumsverleihung ertheilten Rechte thatsächlich ausgeübt werden oder nicht, unter der Voraussetzung erwerbsteuerpflichtig, daß es sich thatsächlich als eine selbstständige, d. i. eine nicht mit einem bereits besteuerten Betriebe verbundene Erwerbsgattung darstellt. — In diesem Sinne bestimmt auch das für Steiermark mit gesetzlicher Kraft publicirte Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1825, Z. 1065 (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark, 7. Th., Nr. 17), daß für den Privilegiumsbesitzer, er mag das Privilegium ausüben oder nicht, die Erwerbsteuerpflicht von der Zeit der ihm bekannt gegebenen Privilegiumsverleihung eintritt, indem von diesem Zeitpunkte für ihn auch die Ausübungsberechtigung beginnt.

Auf die Einwendung der Beschwerde, daß dieses Hofkanzlei-Decret durch den nachträglichen Erlaß des Finanz-Min. vom 21. Juli 1861, Z. 4063, aufgehoben worden sei, konnte schon aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil dieser Erlaß mit gesetzlich verbindender Kraft nicht publicirt wurde, die Parteien daher aus demselben Rechte für sich nicht ableiten können, und weil auch, ganz abgesehen von dem citirten, nur in Steiermark publicirten Hofkanzlei-Decrete, die Erwerbsteuerpflicht, durch welche nicht der wirkliche, sondern der mögliche Ertrag eines Unternehmens getroffen werden soll, nach den obigen Gesetzesstellen auch dann entrichtet werden muß, wenn, was im vorliegenden Falle in der administrativen Verhandlung allerdings constatirt wurde, die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung thatsächlich nicht ausgeübt wurde.

Da sonach die Erwerbsteuerpflicht der Beschwerdeführer, welche das Privilegium auch nicht in Verbindung mit einer anderen der Erwerbsteuer unterworfenen Beschäftigung ausüben, feststeht und das gesetzliche Verfahren in diesem Besteuerungsfalle durch Aufnahme der Erwerbsteuererklärung und Einholung des Gutachtens der Ortsobrigkeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde, war die Beschwerde als ungegründet abzuweisen.

Nr. 8305.

Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1895, Z. 129.

Firma »Em. Biach & Comp.« in Wien (Adv. Dr. Duschnitz) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 23. November 1893, Z. 39599, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der gewesene Vertreter der Firma Brüder Tschinkel, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Max Burian, hat anläßlich seiner in der Strafverhandlung gegen Heinrich Kuffler am 3. März 1885 beim Landesgerichte Wien in Straffachen erfolgten Zeugeneinvernehmung mehrere Wechsel zu den Gerichtsacten hinterlegt, worunter sich 4 von der genannten Firma am 5. Mai 1884 an eigene Ordre ausgestellte, an die Firma August Tschinkel Söhne gezogene und von dieser acceptirte Wechsel über je 25.000 fl., zahlbar 6 Monate a dato, befanden. — Einer dieser 4 Wechsel, welcher nach Scala I mit einem obliterirten Stempel per 17 fl. versehen ist, trägt zwei nicht datirte Giri, und zwar des Ausstellers: Firma Brüder Tschinkel und der beschwerdeführenden Firma Em. Biach & Comp. — Von diesem Wechsel wurde der beschwerdeführenden Firma der Ergänzungsstempel auf Scala II mit 61 fl. 75 kr. sammt Steigerung, zusammen mit 617 fl. 50 kr., dann der Girostempel für 2 Indossamente mit je 17 fl. sammt Steigerung, zusammen 1700 fl., im Ganzen also ein Betrag per 2317 fl. 50 kr. als Gebühr vorgeschrieben. — Die diese Vorschreibung bestätigende Entscheidung des Finanz-Min. vom 25. Juli 1892, Z. 16306, wurde mit dem h. g. Erkenntnisse vom 15. April 1893, Z. 1351, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil bei Schöpfung der Entscheidung auf die im Zuge des administrativen Verfahrens erfolgte Berufung auf die Strafacten in der Sache des Heinrich Kuffler und namentlich auf jene Depositionen keine Rücksicht genommen worden war, welche seitens des Dr. Max Burian im Zuge dieses Strafverfahrens anläßlich seiner Einvernehmung als Zeuge und der durch ihn erfolgten Deponirung der fraglichen Wechsel am 3. März 1885 gemacht worden sind. — In Ausführung des bezogenen h. g. Erkenntnisses hat denn das Finanz-Min. den Heinrich Kuffler'schen Strafact eingeholt, sohin aber dem gegen die vorgedachte Gebührenvorschreibung eingebrachten Recurse der Firma Em. Biach & Comp. mit der neuerlich h. g. angefochtenen Entscheidung vom 23. November 1893, Z. 39599, in der Erwägung keine Folge gegeben, daß aus der am 3. März 1885 beim Landesgerichte in Wien in Straffachen zur Z. 48993 von Dr. Max Burian abgegebenen Zeugenaussage, welche den beanständeten Wechsel nicht einmal besonders erwähnt, ein Nachweis für die Behauptung, daß der Wechsel bereits am 25. September 1884 mit dem durchstrichenen Indossamente der Recurrenten versehen, den Ausstellern Brüder Tschinkel oder dem Acceptanten Tschinkel Söhne zurückgestellt worden sei, nicht abgeleitet werden könne.

Die Beschwerdeführung macht als Beschwerdepunkt geltend, daß auf die Heinrich Kuffler'schen Strafacten keine oder mindestens nicht die genügende Rücksicht genommen, insbesonders daß die von Dr. Max Burian bei der hiesigen Polizeidirection am 26. December 1884 abgelegte Zeugenaussage nicht geprüft und erörtert worden sei, und erklärt auch die übrigen gegen die frühere Entscheidung des Finanz-Min. vom 25. Juli 1892, Z. 16306, geltend gemachten Beschwerdepunkte unter Berufung auf die gegen dieselbe h. g. eingebrachte Beschwerde de praes. 19. October 1892, Z. 3147, vollinhaltlich aufrecht zu erhalten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die formelle Einwendung anbelangt,

so ist aus dem Heinrich Kuffler'schen Strafacte allerdings zu constatiren, daß Dr. Max Burian bei seiner bei dem Landesgerichte in Strafsachen in Wien am 3. März 1885 erfolgten Protokollar-Einvernehmung erklärte, daß »seine Wahrnehmungen, betreffend das Verhältniß Kuffler's und der Tschinkel sich im Wesentlichen auf die bei der Polizei gemachten Depositionen beschränken«, worin offenbar eine Berufung auf die bei der Wiener Polizeidirection von Dr. Max Burian am 26. December 1884 abgegebenen Protokollar-Aussagen gelegen, welche dadurch zu einem integrirenden Bestandtheile des Protokolles vom 3. März 1885 gemacht waren. — Aber eben darum kann aus dem Umstande, daß die angefochtene Entscheidung nur das letztgedachte Protokoll vom 3. März 1885 bezieht, nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß auf das einen integrirenden Bestandtheil desselben bildende Protokoll vom 26. December 1884 kein Bedacht genommen worden sei, es muß vielmehr in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß der im § 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, gedachte Beweis des Gegentheiles aus der am 3. März 1885 abgegebenen Zeugenaussage des Dr. Max Burian nicht abgeleitet werden könne, dahin verstanden werden, daß dieser Beweis auch in der in dieser Zeugenaussage ausdrücklich bezogenen Deposition desselben Zeugen vom 26. December 1884 nicht zu erblicken sei.

Was die weitere, ganz allgemeine Berufung auf die übrigen Heinrich Kuffler'schen Strafacten anbelangt, so kann derselben eine Bedeutung überhaupt nicht beigemessen werden, weil es den Gebührenbemessungs-Behörden durch keine gesetzliche Bestimmung zur Pflicht gemacht ist, Beweise zur Entkräftung der gesetzlich zu Gunsten des Aerars aufgestellten Vermuthungen selbst aufzusuchen und herbeizuschaffen, im Gegentheile der § 24 des bezogenen Wechselstempel-Ges. es ausdrücklich der Partei anheimgibt »das Gegentheil zu beweisen«, und weil es daher nicht genügt, sich zum Zwecke dieser Beweisführung auf einen Amtsact im Allgemeinen zu berufen, vielmehr der Partei anheim gestellt ist, jene Actenstücke genau zu bezeichnen, durch welche sie den fraglichen Beweis zu führen gesonnen ist. — Als solche Actenstücke wurden im Zuge des hier abgeführten administrativen Verfahrens nur die Protokolle vom 3. März 1885 und vom 26. December 1884, aufgenommen mit Dr. Max Burian, angebracht und die Finanzbehörden sind der ihnen obliegenden Verpflichtung vollauf gerecht geworden, wenn sie eben nur diese beiden Actenstücke (sammt deren Beilagen) in Würdigung gezogen haben. — Diesemnach war der V. G. Hof auch nicht in der Lage, in dem Vorgange der Finanzverwaltung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erkennen.

In der Sache selbst ist aus den Protokollen vom 3. März 1885 und vom 26. December 1884 zu constatiren, daß die darin deponirten Aussagen des Dr. Max Burian größtentheils und namentlich gerade in Bezug auf den hier in Frage stehenden Wechsel nicht auf den eigenen Wahrnehmungen des Deponenten, sondern lediglich auf demselben zu Theil gewordene Informationen beruhen und aus Acten (ohne Bezeichnung derselben) geschöpft sind und daß Dr. Max Burian bezüglich der am 3. März 1885 zum Protokolle hinterlegten, von Kuffler zurückgestellten Wechsel nur angibt, daß dieselben »aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht begeben worden seien«. — Unter diesen Wechseln befinden sich nun 4 von der Firma

Brüder Tschinkel am 5. Mai 1884 an eigene Ordre ausgestellte, an die Firma August Tschinkel gezogene, von dieser acceptirte und mit dem Bianco-Giro des Ausstellers versehene Wechsel über je 25.000 fl., zahlbar 6 Monate a dato, von welchen einer noch mit dem mit Blaustift durchstrichenen Bianco-Indossamente der Firma Em. Biach & Comp. versehen ist. — Bezüglich dieser 4 Wechsel verweist die Beschwerdeführung selbst auf den der Beschwerde sub A allegirten Brief der Firma August Tschinkel Söhne ddto. 23. November 1891 folgenden Inhaltes: »Laut Hauptbuches wurden von der Firma August Tschinkel Söhne am 9. Mai 1884 an Herrn Heinrich Kuffler 4 Stück Accepte à 25.000 fl., fällig am 5. November 1884, acceptirt von der Firma August Tschinkel Söhne und girirt von der Firma Brüder Tschinkel zum Escompte übergeben und in demselben ebenfalls unterm 25. September 1884 drei Stück von Herrn Heinrich Kuffler retournirte Accepte pro 5. November 1884 à 25.000 fl. und unterm 11. November 1884 ein von Herrn Heinrich Kuffler retournirtes Accept pro 5. November 1884 über 25.000 fl. gebucht«. — Es ist daher durch die eigene Vorbringung der Beschwerdeführung sichergestellt, daß einer von den gedachten 4 Wechseln erst am 11. November 1884, also nach Ablauf der am 5. November 1884 zu Ende gegangenen 6monatlichen Laufzeit retournirt worden ist, und da nicht bewiesen wurde, daß dieser Wechsel ein anderer als der mit dem Bianco-Indossamente der Firma Em. Biach & Comp. versehene gewesen ist, so war die Finanzverwaltung auf Grund des § 24 Wechselstempel-Ges. zu der Annahme berechtigt, daß eben dieser letztgedachte Wechsel erst nach Ablauf der 6monatlichen Laufzeit mit dem Giro der Firma Em. Biach & Comp. versehen worden und sohin erst am 11. November 1884 an die Firma des Ausstellers oder des Acceptanten zurückgelangt sei. — Diese Annahme erscheint auch durch die protokollarischen Aussagen des Dr. Max Burian vom 26. December 1884 nicht entkräftet. — Denn wenn auch dort angegeben wird, daß Kuffler sich in der Zeit vom 2. bis 9. Mai 1884 von den Tschinkel'schen Firmen 22 Accepte im Gesammtbetrage von 600.000 fl. habe geben lassen und (an einer anderen Stelle) daß Kuffler 165.000 fl. früher fällig gewesener Accepte ganz vor ihrem Verfalle (19. und 25. October und 5. November) am 25. September zurückgestellt habe, so ist damit noch keineswegs dargethan, daß sich unter diesen zurückgestellten Wechseln auch der in Rede stehende befunden haben müsse, und steht diese — wie gesagt, blos auf Informationen beruhende — Aussage des Dr. Burian nicht im Einklange mit dem Hauptbuche der Firma August Tschinkel Söhne, nach welchem — wie oben dargethan — ein Wechsel mit dem Verfallstage 5. November 1884 (über 25.000 fl.) erst am 11. November 1884 von Kuffler retournirt worden ist. — Wenn demnach die Finanzverwaltung nach Prüfung und Würdigung der von Dr. Max Burian am 3. März 1885 vor dem Landesgerichte in Strafsachen und am 26. December 1884 vor der Polizeidirection in Wien abgegebenen Zeugenaussagen durch dieselben den Beweis dafür, daß die beiden Giris auf dem in Rede stehenden Wechsel vor Ablauf der 6monatlichen Laufzeit desselben beigesetzt worden seien, nicht für erbracht angesehen hat, so vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit dahin, daß die Finanzverwaltung ein von der Partei beigebrachtes Beweismittel nicht gewürdigt habe, nicht zu erkennen.

Insoweit die Beschwerde am Schlusse erklärt, auch die übrigen gegen die Entscheidung des Finanz-Min. vom 25. Juli 1892, Z. 16306, geltend gemachten Beschwerdepunkte vollinhaltlich aufrecht zu halten, und sich diesfalls lediglich auf die Ausführungen der Beschwerde de praes. 19. October 1892, Z. 3147, beruft, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in diesen Theil der Beschwerde einzugehen, weil die bezüglichen Beschwerdepunkte in der heute verhandelten Beschwerde nicht näher präcisirt erscheinen (§ 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und weil dermalen nicht die durch das h. g. Erkenntniß vom 15. April 1893, Z. 1351, aufgehobene Entscheidung des Finanz-Min. vom 19. October 1891, Z. 3147, sondern nur jene vom 23. November 1893, Z. 39599, den Gegenstand der h. g. Judicatur zu bilden hat.

Nr. 8306.

1. Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze. — 2. Die mangelhafte Ausstellung des Wechsels, sowie die geleistete Zahlung der Wechselvaluta heben die Folgen der mangelhaften oder gänzlich fehlenden Stempelung des Wechsels nicht auf. — 3. Die Nichtangabe der Gründe, aus welchen die Finanzverwaltung einen Gegenbeweis nicht als erbracht ansieht, begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1895, Z. 125.

Aron Philipp in Lemberg (Adv. Dr. Imalis) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 6. Jänner 1894, Z. 22247 ex 1893, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die vom Beschwerdeführer angebotenen Beweise darüber, daß die Wechsel ddto. 9. Februar 1888 per 3000 fl., zahlbar in 6 Monaten a dato, und ddto. 17. Februar 1888 per 3000 fl., gleichfalls zahlbar in 6 Monaten a dato, vor Ablauf von 6 Monaten weiter indossirt wurden, nicht gewürdigt worden, namentlich aber die producirte, gerichtlich beeidete Aussage des Beschwerdeführers selbst unberücksichtigt geblieben ist. — Was vor Allem den Wechsel ddto. 17. Februar 1888 per 3000 fl. anbelangt, so will der Beschwerdeführer durch eine amtlich vidimirte Abschrift der Punctation ddto. 30. März 1888 dargethan haben, daß dieser Wechsel schon am 30. März 1888, mit dem Giro des Simche Menkes Reischer und dem des Beschwerdeführers versehen, dem Heinrich Sokal übergeben wurde; indessen sind die Angaben in jenem Schreiben ddto. 30. März 1888 nicht derart detaillirt, daß unbedingt angenommen werden müßte, es handle sich um einen und denselben Wechsel, da es in dem Schreiben lediglich heißt: »als Angabe übergeben Sie mir (d. i. der Beschwerdeführer dem Heinrich Sokal) 3000 fl. Accept von Moses Rosner mit Giro des Simche Menkes Reischer, dessen Empfang ich Ihnen bestätige.« — In Betreff des anderen, unterm 9. Februar 1888 ausgestellten Wechsels per 3000 fl. hat der Beschwerdeführer einen Zeugenbeweis darüber angeboten, daß dieser Wechsel noch am 30. April 1888, also innerhalb 6 Monaten mittelst Bianco-Indossaments an Jakob Stroh, Bankgeschäfts-Inhaber in Lemberg, übertragen wurde, und ebenso hat der Beschwerdeführer in einer vom 22. April 1893 datirten

Eingabe seine eigene unter Eid bekräftigte Zeugenaussage darüber beigelegt, daß auf den beiden Wechseln zu Gunsten des Heinrich Sokal und Jakob Stroh das Indossament am 30. März, bezw. 30. April 1888 bereits beigesetzt war und daß diese mit Bianco-Indossamenten versehenen Wechsel von dem Acceptanten Moses Rosner an den Verfallstagen des 9. und 17. August eingelöst wurden.

Wenn die Finanzverwaltung diese vereinzelten Zeugenaussagen, von denen überdies die des Beschwerdeführers selbst, wenn sie auch beeidet ist, dennoch zweifellos als in seinem eigenen Interesse abgelegt betrachtet werden konnte, zumal derselbe ja wissen mußte, daß bei nicht formgerechter Indossirung der beiden Wechsel die gebührenrechtlichen Folgen auch ihn treffen würden, theils nicht näher gewürdigt, theils erkannt hat, daß durch diese Aussagen der Gegenbeweis, wie er nach § 14 Wechsel-Stempelgesetz vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, der Partei überlassen bleibt, nicht erbracht wurde, so konnte angesichts der der Finanzverwaltung vorbehaltenen freien Beweiswürdigung in der angefochtenen Entscheidung ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erkannt werden, als das cit. Gesetz vom 8. März 1876 bestimmte Beweisregeln überhaupt nicht enthält und es daher der Partei überlassen bleibt, jene Behelfe, die ihr zu Gebote stehen, den Finanzbehörden im Laufe des Administrativ-Verfahrens vorzulegen, welche letzteren dann, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein, den höheren oder den geringeren Grad der durch jene Behelfe gelieferten Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen haben.

Die Ausführung, daß die Wechsel schon deshalb nicht nach der Laufzeit indossirt sein können, weil sie sich in den Händen der Erbin des Acceptanten befinden, daher eingelöst worden sind, ist ebenfalls nicht beweiswirkend, weil weder die Thatsache der Einlösung durch den Acceptanten (und nicht erst durch die Rechtsnachfolgerin desselben) und ebensowenig die Einlösung zur Verfallszeit erwiesen ist, also auch aus jenem Umstande nicht mit Nothwendigkeit gefolgert, sondern nur eben als wahrscheinlich angesehen werden könnte, daß die Giris noch vor der Verfallszeit auf den Wechsel gesetzt worden seien. Im vorliegenden Falle gilt dies umsomehr, als der Acceptant noch vor Ausgang der sechsmonatlichen Laufzeit gestorben ist.

Wenn sich der Beschwerdeführer schließlich darauf beruft, daß die beiden Wechsel zu der Zeit, wo sie beanständet wurden, sich in der Hand der Klara Rosner als der Erbin nach Moses Rosner, dem Acceptanten der Wechsel, befunden haben, ohne daß dieselben an den Acceptanten giltig indossirt worden wären, und aus diesem wechselrechtlichen Mangel deduciren will, daß der Grund zur Bemessung einer Abgabe nicht vorhanden sei, weil einerseits die Wechselurkunde mangelhaft ausgestellt erscheine, andererseits aber die Wechselverbindlichkeit durch Zahlung bereits erloschen war, so kann dieser Argumentation ein Gewicht deshalb nicht beigelegt werden, weil nach § 23 Wechsel-Stempelgesetz der Acceptant, Indossant oder sonst zur Gebührenzahlung Verpflichtete daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen ist, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben

kann, und weil die geleistete Zahlung der Wechselvaluta die Folgen der mangelhaften oder gänzlich fehlenden Stempelung des Wechsels nicht aufhebt.

Dem bei der ö. m. Verhandlung gestellten Antrage auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 wegen mangelhafter Begründung derselben hat der V. G. Hof deshalb nicht stattgegeben, weil, wenn auch ein Mangel des Verfahrens darin zu erkennen war, daß das Finanz-Ministerium nicht angegeben hat, warum und aus welchen Gründen es den geführten Gegenbeweis nicht als beweiswirkend angesehen hat, dennoch dieser Mangel nicht als ein wesentlicher, nämlich auf die Rechte der Partei Einfluß nehmender erscheint, da die Partei hiedurch an der Beschwerdeführung beim V. G. Hofe nicht gehindert war und weil die mit obigem Antrage erklärtermaßen verfolgte Absicht, einen als unvollständig oder ungenügend bezeichneten Beweis zu vervollständigen oder durch einen anderen zu ersetzen, im Sinne des § 24 Wechsel-Stempelgef. auch noch nach dem meritorischen hiergerichtlichen Abspruche über die hiergerichts wider die Min.-Entscheidung überreichte Beschwerde ausführbar erscheint.

Nr. 8307.

Rechtssätze wie in Nr. 8306.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1895, Z. 126.

Clara Rosner in Lemberg (Adv. Dr. Geller) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 6. Jänner 1894, Z. 22247 ex 1893, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei der angefochtenen Entscheidung der durch mehrere gerichtlich beeidete Zeugen geführte Beweis darüber, daß auf den beanständeten Wechseln noch vor Ablauf der sechsmonatlichen Laufzeit die Bianco-Giri beigesetzt worden waren, unberücksichtigt geblieben ist, bezw. daß dieser thatsächlich geführte Beweis als nicht erbracht erkannt wurde.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn, wenn der im § 24 des Wechsel-Stempelgef. vorgesehene Gegenbeweis durch den ordentlichen Beweis durch Zeugen, wie ein solcher in der Civilproceßordnung geregelt erscheint, geführt und erbracht werden soll, so müssen auch alle jene Voraussetzungen zutreffen, welche zu einem vollständigen Zeugenbeweise in der Civilproceßordnung gefordert werden. — Zu einem vollständigen Beweise durch Zeugen wird aber die übereinstimmende Aussage zweier unbedenklicher Zeugen erfordert (§ 211 der westgaliz. Gerichtsordn.). — Nun waren im gegebenen Falle von den Depositionen der sechs gerichtlich unter Eid vernommenen Zeugen die Aussagen des Ephraim Goldberg und des Jakob und Isidor Rosenbusch für die Beweisführung schon deshalb vollständig irrelevant, weil diese drei Zeugen die Daten der Wechsel, um die es sich im gegebenen Falle handelt, genau zu bezeichnen überhaupt nicht in der Lage waren. — Von den übrigen drei Zeugen erscheinen Adolf Rosner und Aron Philipp im Sinne des § 216 der westgaliz. Gerichtsordn. als verwerfliche Zeugen, d. i. als solche, welche auf Einwendung des Gegentheiles zum Zeugeneide nicht zugelassen sind,

und zwar Adolf Rosner deshalb, weil er ein Blutsverwandter, d. i. ein Sohn der Beschwerdeführerin ist, Aron Philipp aber, weil die von ihm gegebene Zeugenschaft als eine in seinem eigenen Interesse abgelegte betrachtet werden muß, zumal derselbe ja wissen mußte, daß bei nicht formgerechter Indossirung der beiden Wechsel, bezüglich deren er die Zeugenschaft abgegeben hat, die gebührenrechtlichen Folgen auch ihn treffen würden. — Es bleibt daher nur der Zeuge Isser Eichler übrig, der als unbedenklich gelten kann. Durch die Aussage eines einzigen unbedenklichen Zeugen aber wird ein vollständiger Beweis auch nach der Gerichtsordnung nicht erbracht. — Davon aber abgesehen, war nicht außer Acht zu lassen, daß der geführte Zeugenbeweis ein Beweis zum ewigen Gedächtniß war und daß die Finanzverwaltung einen solchen schon deshalb außer Betracht zu lassen berechtigt war, weil dieser Beweis nicht — wie dies die §§ 251 und 253 der westgaliz. Gerichtsordn. vorschreiben — gegen dieselbe durchgeführt wurde.

Bezüglich des Verlangens, daß bei Führung des in Frage kommenden Gegenbeweises die Grundsätze des Gefällsstrafgesetzes über die Beweiswürdigung zur Anwendung zu kommen haben, war zu erinnern, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Gefällsübertretung handelt und daß die nachtheiligen Folgen der Gesetzesübertretung in Absicht auf das Gebührenausmaß ohne Durchführung eines Strafverfahrens zu verhängen sind, so daß in allen diesen Fällen die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes direct durch das Gebührengesetz ausgeschlossen erscheint, wie sich dies aus dem im § 82 Geb.-Ges. ausgesprochenen Grundsatze ergibt.

Dem bei der ö. m. Verhandlung gestellten Antrage auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhafter Begründung derselben hat der V. G. Hof deshalb nicht stattgegeben, weil, wenn auch ein Mangel des Verfahrens darin zu erkennen war, daß das Finanz-Ministerium nicht angegeben hat, warum und aus welchen Gründen es den geführten Gegenbeweis nicht als beweiswirkend angesehen hat, dennoch dieser Mangel nicht als ein wesentlicher, nämlich auf die Rechte der Partei Einfluß nehmender erscheint, da die Partei hiedurch an der Beschwerdeführung beim V. G. Hofe nicht gehindert war und weil die mit obigem Antrage erklärtermaßen verfolgte Absicht, einen als unvollständig oder ungenügend bezeichneten Beweis zu vervollständigen oder durch einen anderen zu ersetzen, im Sinne des § 24 Wechsel-Stempelges. auch nach dem meritorischen hiergerichtlichen Abspruche über die hiergerichts wider die Min.-Entscheidung überreichte Beschwerde ausführbar erscheint.

Nr. 8308.

Haftung für die Urtheilsgebühr.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1895, Z. 138.

Franziska Kleiter in Günzburg (in Bayern) ca. Finanz-Min.; E. vom 10. März 1894, Z. 2595, puncto Urtheilsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6922 (Bd. XVI, Z. 1892).

Nr. 8309.

1. Für die Anwendung der Normen behufs Feststellung der radicirten Eigenschaft von Gewerbegerechtigkeiten ist nicht die patrimoniale Gerichtsbarkeit, sondern die factische Landeszugehörigkeit des Objectes maßgebend. — 2. Erfordernisse für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1895, Z. 142.

Johann Mitterlehner (Adv. Dr. Weitlof) ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 8. September 1893, Z. 13037, puncto radicirte Eigenschaft eines Gast- und Bäckergewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne die radicirte Eigenschaft des Bäckergewerbes aberkannt wurde, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen jedoch die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes, sowie des Bäckergewerbes auf dem Hause Nr. 87 neu (24 alt) in Ernsthofen. — Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß für die Beurtheilung dieser Frage nicht die für Niederösterreich, sondern die für Oberösterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Normen in Anwendung zu bringen sind, weil der Ort Ernsthofen zwar in Niederösterreich gelegen, jedoch zur Zeit der patrimonialen Gerichtsbarkeit zur gräflich Thürheimischen Herrschaft Puchenau in Oberösterreich gehörte, so konnte der V. G. Hof diese Anschauung nicht als begründet erkennen, weil das fragliche Object, wie nicht bestritten wird, auch damals in Niederösterreich gelegen war und daher einzig und allein die für Niederösterreich geltenden Normen und Vorschriften Anwendung zu finden haben. — Hienach war der Anspruch des Beschwerdeführers auf die radicirte Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes, sowie des Bäckergewerbes unter Zugrundelegung der für Niederösterreich bestehenden Vorschriften und Normen auf seine Stichhältigkeit zu prüfen.

Nach den Verordnungen vom 18. November 1781 und vom 15. März 1784 (Kaiser Josef II. Gesetze, Bd. 1, S. 100, und Bd. 6, S. 46) können nur jene Gewerbe als radicirte erklärt werden, welche vom 22. April 1775, als dem Tage der höchsten Entschließung, durch welche alle künftigen Gewerbsradicirungen auf Häuser aufgehoben worden sind, durch 32 Jahre zurückzuzählen, den Hausgewähren innelagen, oder welche nach dem Hofdecrete vom 18. September 1798 seit dem Jahre 1756 mit dem Ausdrucke »Haus und Gewerbe« in das ständische Gültbuch und Einlage einbezogen und nach einem verhältnißmäßig höheren Maßstabe versteuert worden sind.

Durch die in der Administrativ-Verhandlung beigebrachten und der Beschwerde beiliegenden Behelfe ist bezüglich des Gast- und Schankgewerbes der oben geforderte Nachweis nicht erbracht. — Der Grundbuchsauszug reicht, sowie das alte Grundbuch Schwertberg selbst, nur bis zum Jahre 1800 zurück und die Urkundenbücher der Herrschaft Schwertberg reichen nur bis zum Jahre 1794 zurück. — Die Rusticalfassion, in welcher »Wirth und Bäck« als Hausgewerbe eingetragen erscheinen, ist vom letzten December 1750 datirt; dieselbe könnte daher, selbst wenn man dieselbe, obwohl sie keinen Bestandtheil des Grundbuches bildete, als für maßgebend betrachten

wollte, doch darüber, daß bereits im Jahre 1743 diese Gewerbe mit dem Hause verbunden waren, keinen Beweis liefern. — Ebensowenig ist durch den Subrepartitionsausweis ddto. 30. Juni 1787, nach welchem für die Gewerbe die Steuer entrichtet wurde, die Eintragung dieser Gewerbe seit 1756 im Gültbuche erwiesen.

Insoferne sich auf das im beglaubigten Auszuge beigebrachte Stift-, Kauf- und Verhandlungs-Protokoll der Thürheimischen Herrschaft Ernsthofen und den daselbst aufscheinenden Kaufvertrag vom 1. Juni 1767 gestützt wird, so ist zu bemerken, daß aus diesem Vertrage der Bestand des Schank- und Gastgewerbes auf dem Hause Nr. 24 (alt) in Ernsthofen schon für das Jahr 1743 keineswegs abgeleitet werden kann und es kann auch aus der Bezeichnung der Realität als Wirthshaus der Bestand des Gast- und Schankgewerbes bei diesem Hause für das Jahr 1743 als untrennbares Recht umsoweniger gefolgert werden, als die Bezeichnung »Wirthshaus« allein noch nicht jenem Erforderniße gleichgestellt werden kann, welches das Patent vom 18. November 1781 vor Augen hat, wenn es das Innelliegen der Gewerbsgerechtigkeit in der Hausgewähr als das charakteristische Merkmal der radicirten Gewerbe feststellt, und es geht aus dem Vertrage selbst, wonach das Bäckergewerbe auf dieses Wirthshaus transferirt wurde, hervor, daß mit der Bezeichnung »Wirthshaus« die Realität und nicht das Gewerbe bezeichnet wird, da die Transferirung eines Gewerbes auf ein anderes Gewerbe und nicht auf das Haus doch wohl nicht stattfinden konnte und als überdies aus dem Grundbuchsextracte vom Jahre 1800 hervorgeht, daß nur das Bäckergewerbe und nicht auch das Gasthausgewerbe ausgeübt wurde.

Anders steht die Sache bezüglich der radicirten Eigenschaft des Bäckergewerbes. — Aus dem soeben erwähnten Kaufvertrage vom 1. Juni 1767 ist zu entnehmen, daß die Bäckergerechtigkeit am 28. April 1700 vom Wirthshause in Eitelbrunn erkauft und auf das fragliche Wirthshaus in Ernsthofen transferirt worden ist. Diese Urkunde, welche über den vor dem competenten Amtmann abgeschlossenen Kauf ausgestellt und in das herrschaftliche Amtsprotokoll aufgenommen wurde, besitzt zweifellos die Beweiskraft einer Amtsurkunde und muß daher durch dieselbe der Beweis, daß die Bäckergerechtigkeit bereits im Jahre 1700 mit diesem Hause als Recht verbunden, in der Hausgewähr eingetragen war, umsomehr als erbracht angesehen werden, als das Grundbuch für die Zeit vor dem Jahre 1800 nicht mehr vorhanden ist, das Grundbuch vom Jahre 1800 aber mit diesen Daten übereinstimmt, weil ausdrücklich die Ausübung der Bäckergerechtigkeit auf dem Hause im Grundbuche bestätigt wird.

Nr. 8310.

1. Legitimation des Pfarrers in Vermögensangelegenheiten eines Beneficiums, für welches keine eigene Vermögensverwaltung bestellt ist. — 2. Verfahren in Absicht auf die Regelung der Dotationsverhältnisse von Seelsorgestationen, anläßlich einer mit staatlicher Genehmigung erfolgten Umpfarrung.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1895, Z. 144.

Pfarrer Franz X. Nothaft in Mauerkirchen (Adv. Dr. Foregger) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 17. October 1893, Z. 22391, puncto Dotationsverfügungen anläßlich einer Umpfarrung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerdesache handelt es sich um die mit den Erlässen des Min. für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1893, Z. 16894, und vom 17. October 1893, Z. 22391, anlässlich der Ertheilung der staatlichen Zustimmung zu der Umpfarrung mehrerer Ortschaften aus der Pfarre Mauerkirchen in die Pfarre Burgkirchen getroffene Verfügung, daß der bisher aus den Einkünften der Filialkirche St. Georgen an das St. Anna-Beneficium in Mauerkirchen geleistete Beitrag jährlicher 47 fl. 25 kr. zur Dotation des Pfarrers in Burgkirchen herangezogen werde und daß der Pfarrer in Mauerkirchen den Beitrag von 201 fl. 12½ kr., welcher für die Dauer der Verwendung des Beitrages der Filiale St. Georgen zur Dotation des Pfarrers in Burgkirchen um den gleichen Betrag per 47 fl. 25 kr. vermindert werden könne, zum Unterhalte des Burgkirchner Pfarrers zu leisten habe. — Die Beschwerde behauptet, daß durch diese Verfügungen die Rechte des St. Anna-Beneficiums, sowie der Pfarrpfründe Mauerkirchen verletzt werden, daß der Rechtsgrund der früheren Leistung eines Unterhaltsbeitrages per 201 fl. 12½ kr. seitens des Pfarrers in Mauerkirchen an den Expositus in Burgkirchen seit Errichtung einer selbstständigen Seelsorgestation im letzteren Orte nicht mehr bestehe und daß das Verfahren in beiden Richtungen mangelhaft sei, weil das Rechtsverhältniß der Filialkirche St. Georgen zu dem St. Anna-Beneficium in Mauerkirchen nicht festgestellt sei und weder bezüglich der Verwendung des Beitrages per 47 fl. 25 kr. zur Dotation des Pfarrers in Burgkirchen, noch bezüglich der Leistung des Beitrages per 201 fl. 12½ kr. an denselben seitens des Pfarrers in Mauerkirchen die Betheiligten vernommen worden seien.

Der V. G. Hof fand zunächst die vom Vertreter des Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung in Frage gestellte Legitimation des Pfarrers in Mauerkirchen zur Beschwerdeführung gegen die den bisherigen Beitrag der Filialkirche St. Georgen zum St. Anna-Beneficium in Mauerkirchen betreffende Verfügung nicht zweifelhaft, da weder aus den Acten hervorgeht, noch vom Ministerial-Vertreter behauptet wurde, daß für das Beneficium St. Anna eine eigene Vermögensverwaltung bestellt sei, daher der Pfarrer der Kirche, an welcher das Beneficium — den Acten zufolge als Cooperatoren-Beneficium — besteht, als mit der Vermögensverwaltung dieser Stiftung betraut angesehen und berechtigt erkannt werden muß, gegen die mit dem angefochtenen Erlasse verfügte, bezw. genehmigte anderweitige Verwendung des fraglichen Beitrages die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. — Insoweit aber vom Vertreter des Ministeriums die angefochtenen Verfügungen als Verfügungen des bischöflichen Ordinariates hingestellt wurden, welchen vom Ministerium lediglich die staatliche Zustimmung oder Genehmigung ertheilt wurde, ist zu bemerken, daß die die Dotationsverhältnisse des St. Anna-Beneficiums und der Pfarrpfründe Mauerkirchen berührenden Dispositionen des bischöflichen Ordinariates nur durch die von der Cultusverwaltung kraft des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes über das Kirchenvermögen ertheilte Genehmigung für den staatlichen Bereich wirksam und durchführbar

werden, weshalb der Min.-Erlaß, mit welchem den in Rede stehenden Verfügungen des bischöflichen Ordinariates die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, sich thatsächlich als eine Entscheidung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, darstellt.

Dagegen fand der G. Hof die von der Beschwerde erhobene Einwendung des mangelhaften Verfahrens, allerdings zum Theile aus anderen, als den von der Beschwerde hervorgehobenen Gesichtspunkten, begründet. Aus den vorgelegten Acten war nämlich, was den Beitrag der Filialkirche St. Georgen anbelangt, nur zu entnehmen, daß die Kirche St. Georgen seither eine zur Pfarrkirche Mauerkirchen gehörige Filiale war und daher die Vermögensverwaltung derselben von der Vermögensverwaltung der Mutterkirche geführt wurde, sowie daß in der Rechnung der Filiale St. Georgen seit einer Reihe von Jahren der Betrag von 47 fl. 25 kr. für das St. Anna-Beneficium in Mauerkirchen in Ausgabe gestellt erscheint. Auf Grund welchen Titels und seit welcher Zeit der fragliche Beitrag von der Filiale St. Georgen, bezw. aus deren Einkünften an das genannte Beneficium geleistet wurde, ob diese Leistung auf einer Stiftung oder speciellen Widmung oder nur auf einer Verfügung der kirchlichen Vermögensverwaltung beruht, wurde im Administrativ-Verfahren nicht sichergestellt und es ist auch aus der angefochtenen Entscheidung die gesetzliche Bestimmung, auf Grund welcher die Heranziehung jenes Beitrages zur Dotation des Pfarrers in Burgkirchen verfügt, bezw. hiezu die staatliche Zustimmung ertheilt wird, nicht zu entnehmen. In der Note des bischöflichen Ordinariates in Linz, mit welcher der bezügliche Antrag gestellt wurde, wird derselbe lediglich damit motivirt, daß es nicht unbillig wäre, im Falle der Zupfarrung von St. Georgen zu Burgkirchen den Beitrag der Kirche St. Georgen per 47 fl. 25 kr. behufs Entlastung des Pfarrers in Mauerkirchen zur Dotation des Pfarrers in Burgkirchen zu verwenden. Nachdem nun einerseits jener Beitrag nicht an den Pfarrer in Mauerkirchen, sondern an das St. Anna-Beneficium geleistet wurde, andererseits aber eine Zweckmäßigkeitsrücksicht die getroffene Verfügung gesetzlich nicht zu rechtfertigen vermag und es sich hiebei nicht um eine Leistung der umgepfarrten Parochianen handelt, die Zuwendung des fraglichen Beitrages an den Pfarrer in Burgkirchen daher nicht auf den § 21 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, gestützt werden kann, nachdem ferner gemäß § 22 leg. cit. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates nur ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung verfügt werden können und endlich nach § 54 des bezogenen Gesetzes die Zuwendung von Ueberschüssen eines kirchlichen Vermögens zu anderen kirchlichen Zwecken voraussetzt, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, im gegebenen Falle also die Zuwendung des Beitrages der Filiale St. Georgen für das St. Anna-Beneficium zur Dotation des Pfarrers in Burgkirchen auf Grund des § 22 leg. cit. nur wenn dieser Beitrag nicht auf einer stiftungsmäßigen Anordnung beruht, und auf Grund des § 54 ibid. nur, wenn das im Genusse des Beitrages stehende, damit bewidmete St. Anna-Beneficium desselben nicht benöthigt, verfügt werden konnte, diese wesentlichen Umstände aber nicht festgestellt erscheinen, so mußte die an-

gefochtene Verfügung in Betreff des gedachten Beitrages als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend umsomehr erkannt werden, als der stiftungsmäßige Charakter des Beitrages in der Beschwerde behauptet wird und überdies auch die Vertretung des St. Anna-Beneficiums in der Frage nicht gehört wurde.

In Betreff des Sustentationsbeitrages per 201 fl. 12½ kr. des Pfarrers in Mauerkirchen zur Dotation des Pfarrers in Burgkirchen ergibt sich aus den Administrativacten, daß diese Leistung aus der Zeit stammt, in welcher das Innviertel unter der Herrschaft Bayerns stand. Während nämlich im Jahre 1797 die in Burgkirchen im Jahre 1784 errichtete Localcaplanei aufgehoben und bei der Pfarre Mauerkirchen ein aus dem Religionsfonde mit dem Gehalte von 200 fl. dotirter Caplan zur Excurrirung nach Burgkirchen angestellt worden war, wurde mit dem königl. bayerischen Rescripte vom 4. August 1813 in Burgkirchen eine eigene, von der Mutterpfarre abhängige Localexpositur mit der Bestimmung errichtet, daß der Pfarer in Mauerkirchen, »der bis jetzt einem für die Filiale Burgkirchen bestimmten Hilfspriester 130 fl. jährlich nebst der auf 170 fl. veranschlagten Kost, Wohnung u. s. w. zu geben verbunden war«, dem künftigen Expositus in Burgkirchen 300 fl. baar in Quartalsraten von den Gesammtrenten seiner Pfarrei abzureichen habe, wogegen derselbe künftig nur noch zur Haltung eines Caplanes verbunden sein soll. Dieser Sustentationsbeitrag wurde vom Pfarrer in Mauerkirchen an den Expositus in Burgkirchen bis zum Jahre 1817 bezahlt; von diesem Jahre an kam aber die Leistung des Beitrages außer Uebung und wurde dem Expositus in Burgkirchen im Jahre 1846 die Ergänzung seiner Congrua per 250 fl. C. M. mit dem Betrage von 191 fl. 33 kr. C. M. aus dem Religionsfonde angewiesen und erfolgt, bis anläßlich der Neubesetzung der Pfarre Mauerkirchen im Jahre 1860 auf Grund der diesem Pfarrer mit dem königl. bayerischen Rescripte vom 4. August 1813 auferlegten Verpflichtung der Sustentationsbeitrag für den Expositus in Burgkirchen, jedoch nicht in dem mit jenem Rescripte bestimmten Betrage von 300 fl. Reichswhrg. = 250 fl. C. M. oder 262 fl. 50 kr. ö. W., sondern in dem Betrage der bis dahin dem Expositus aus dem Religionsfonde gewährten Congrua-Ergänzung per 191 fl. 33 kr. C. M. = 201 fl. 12½ kr. ö. W. im Erträgnißausweise der Expositur Burgkirchen als Einnahme und im Erträgnißausweise der Pfarre Mauerkirchen als Ausgabe eingestellt wurde. Auch in dem mit dem Präsentationsdecrete der oberösterr. Statthalterei vom 23. April 1884, Z. 13853, dem derzeitigen Pfarrer in Mauerkirchen, dem heutigen Beschwerdeführer, für diese Pfarre zugefertigten Erträgnißausweise der Pfarrpfründe Mauerkirchen erscheint als Ausgabe »Gehalt an den Expositus in Burgkirchen 201 fl. 12½ kr.« eingetragen und ist demnach der Beschwerdeführer mit dieser auf der Pfarrpfründe haftenden Last, welche auch in der Fassion derselben vom 13. November 1890 noch ausgewiesen ist, investirt worden. — Es handelt sich also nicht darum, daß auf Grund des § 22 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, das Jahreseinkommen der Pfarrpfründe Mauerkirchen um den Betrag von 201 fl. 12½ kr. vermindert und dieser Betrag zur Dotirung des Pfarrers in Burgkirchen bestimmt werden soll, und hatte daher der V. G. Hof keinen Anlaß, in die Frage einzugehen, ob auf Grund des be-

zogenen Paragraphen einem Seelsorger eine positive Leistung, d. i. die Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages aus seinem Pfründeneinkommen an einen anderen Seelsorger auferlegt werden kann.

Im vorliegenden Falle handelt es sich vielmehr um eine dem Beschwerdeführer bisher obgelegene Verpflichtung, deren Erlöschung in Folge Entfalles des Verpflichtungsgrundes behauptet wird. Denn der thatsächliche Bestand der Leistung des Beitrages von 201 fl. 12½ kr. aus dem Pfründeneinkommen des Pfarrers in Mauerkirchen an den Expositus in Burgkirchen steht nach Obigem außer Frage und wird auch vom Beschwerdeführer ausdrücklich zugestanden. Allein schon der Amtsvorgänger des derzeitigen Pfarrers in Mauerkirchen hat bei der Verhandlung über die Errichtung einer selbstständigen Pfarre in Burgkirchen und Zupfarrung mehrerer Ortschaften aus der Pfarre Mauerkirchen laut Protokolles vom 2. Mai 1871 erklärt, daß er im Falle der angestrebten Pfarrerrichtung und Umpfarrung nicht mehr verpflichtet zu sein glaube, den an die bisherige Expositur Burgkirchen bezahlten Beitrag per 201 fl. 12½ kr. zu leisten; und ebenso hat der derzeitige Pfarrer in Mauerkirchen in seiner Aeußerung vom 29. November 1890, Nr. 232, geltend gemacht, daß der Grund jener Leistung in dem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem der Expositus in Burgkirchen zum Pfarrer in Mauerkirchen gestanden sei, gelegen war, mit der Erhebung der Expositur zur selbstständigen Pfarre aber das Abhängigkeitsverhältniß aufhöre und hiemit auch die Leistung jenes Beitrages entfallen müsse. — Die Verpflichtung des Pfarrers in Mauerkirchen, den an den Expositus in Burgkirchen geleisteten Sustentationsbeitrag auch an den selbstständigen Pfarrer daselbst zu prästiren, wurde demnach schon im Laufe der Administrativ-Verhandlung vom Beschwerdeführer wie von seinem Amtsvorgänger bestritten und kann dem nicht die vom Vertreter des Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung wiederholt berufene, vom derzeitigen Pfarrer in Mauerkirchen bei seiner Investitur auf diese Pfründe ausgefertigte Erklärung vom 5. Mai 1884 entgegengehalten werden; denn aus diesem Schriftstücke, in welchem der Pfarrer erklärte, daß ihm die beabsichtigte Auspfarrung eines Theiles der Pfarrholden aus der Pfarre Mauerkirchen bekannt gegeben wurde und er dagegen keine Einwendung erheben wolle, kann wohl die Zustimmung des Beschwerdeführers zu einer allfälligen Verkürzung seines Einkommens an Stolagebühren in Folge der Umpfarrung eines Theiles der Parochianen, aber keineswegs die Zustimmung zu einer positiven Leistung aus seinem Pfründeneinkommen an den Pfarrer in Burgkirchen oder die Anerkennung der Verpflichtung gefolgert werden, jenen Beitrag, welcher dem Expositus geleistet wurde, auch dem Pfarrer in Burgkirchen zu leisten. Hienach kann der fragliche Beitrag mit Rücksicht auf seine Genesis und auf die durch die Errichtung einer selbstständigen Pfarre in Burgkirchen herbeigeführte Aenderung der Rechtslage als ein außer Frage stehender unbestrittener Theil des Einkommens des selbstständigen Pfarrers in Burgkirchen nicht angesehen werden.

Nachdem nun der angefochtene Erlaß hinsichtlich des oft erwähnten Beitrages den Umstand, daß in dem zwischen dem Prästanten und dem Bezugsberechtigten bestandenen, die Leistungspflicht des ersteren begründenden Verhältnisse eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, gänzlich außer Acht

läßt und über den streitigen Fortbestand der Verpflichtung des Pfarrers in Mauerkirchen zur Leistung des in Rede stehenden Beitrages auch an den Pfarrer in Burgkirchen eine instanzmäßige Entscheidung nicht gefällt, vielmehr in dem angefochtenen Erlasse jener Beitrag entgegen dem in früheren Min.-Erlässen ausgesprochenen Zweifel über den Rechtsbestand desselben als ein feststehender Dotationszufluß des Pfarrers in Burgkirchen angenommen wurde, diese Annahme aber — wie dargestellt — der Actenlage nicht entspricht, so mußte die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben der Beitrag des Pfarrers in Mauerkirchen per 201 fl. 12½ kr. zum Unterhalte des Pfarrers in Burgkirchen als feststehend angenommen und implicite die Verpflichtung des Pfarrers in Mauerkirchen, jenen Beitrag auch an den nun selbstständigen Pfarrer in Burgkirchen zu leisten, ausgesprochen wird, als auf einem actenwidrig angenommenen Thatbestande beruhend, und insoweit mit derselben der Beitrag der Filialkirche St. Georgen an das St. Anna-Beneficium in Mauerkirchen per 47 fl. 25 kr. bis auf Weiteres zur Dotirung des Pfarrers in Burgkirchen bestimmt wird, als auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruhend, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 8311.

1. Voraussetzungen, unter welchen die Entschädigung für die über behördlichen Auftrag behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder nur in beschränktem Maße zuzuerkennen ist. — 2. Die Frage der Entschädigung ist selbstständig, d. h. unabhängig von dem Resultate des wegen unterlassener Anzeige eingeleiteten Strafverfahrens zu lösen.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1895, Z. 158.

Franz Klebatsch ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk; E. vom 1. Mai 1893, Z. 3977, puncto Entschädigung für behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete Rinder.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß dem Beschwerdeführer für die über behördlichen Auftrag behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Lungenseuche getödteten Rinder mit der angefochtenen Entscheidung die Entschädigung nur im beschränkten Maße gemäß der §§ 23 und 24 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, nämlich mit dem Erlöse der getödteten Rinder, nach Abzug der aus den Amtshandlungen der Behörde erwachsenen Auslagen resultirenden Betrage, zuerkannt wurde. — Die Entscheidung wird von der Beschwerde als gesetzwidrig erklärt, weil dem Beschwerdeführer ein Verschulden in Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Anzeige nicht zur Last falle, demselben daher die Entschädigung gemäß § 4 des Ges. mit $^{19}/_{20}$ des Schätzwerthes der getödteten Thiere gebühre.

Insoferne als seitens der Beschwerde das Vorliegen eines Verschuldens deshalb negirt wird, weil seitens der competenten politischen Bezirksbehörde gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren gemäß der §§ 15 und 44 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, nicht eingeleitet wurde, während doch die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eine von der politischen Behörde zu ahndende Uebertretung bildet, so ist hierauf zu

bemerken, daß die Frage der Entschädigung unabhängig von dem Strafverfahren zur Lösung zu gelangen hat, was sich daraus ergibt, daß im Strafverfahren gemäß § 48 des Ges. vom 29. Februar 1880 die politische Bezirksbehörde und über die Entschädigung gemäß § 25 des Ges. vom 17. August 1892 die politische Landesbehörde in I. Instanz zu entscheiden berufen sind und daß die von den politischen Bezirksbehörden gefällten Erkenntnisse in Strafsachen durch die Oberbehörden einer Ueberprüfung und Correctur von amtswegen nicht unterzogen werden können. — Da das Gesetz — § 23 — ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Thierseuchengesetze wegen Uebertretung des § 15 ein Straferkenntniß gefällt wurde, eine Verurtheilung erfolgt ist, dann, wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige unterlassen wurde, die Entschädigung nur im beschränkten Maße eintreten läßt, muß die hierüber zur Entscheidung in I. Instanz berufene Landesbehörde und im weiteren Zuge auch das Ministerium selbstständig, ohne Rücksicht auf etwa gepflogene Strafamtshandlungen der politischen Bezirksbehörde, die für die Entscheidung maßgebende Frage untersuchen, ob eine solche Unterlassung vorliege.

Es frägt sich daher, ob die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß Beschwerdeführer die rechtzeitige Anzeige unterlassen habe, dem Thatbestand entspricht. — Nach der vom Min. des Innern hinausgegebenen Belehrung Beil. III, Pkt. 3 der Verordnung vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, welche Belehrung gemäß § 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, maßgebend erscheint, sind Husten, beschleunigtes und angestrengtes Athmen, Verminderung der Freßlust und der Milchabsonderung Erscheinungen, welche zusammen an und für sich genügend sind, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen. — Franz Klebatsch behauptete bei seiner Einvernehmung, daß bei der erkrankten Kuh nicht alle oben erwähnten Erscheinungen und namentlich das Husten vor dem Tage der Anzeige eingetreten und wahrnehmbar gewesen seien. — Während das Gutachten des der Erhebung zuerst zugezogenen Amtsthierarztes dahin lautete, daß die Dauer der Krankheit sich sicher auf 14—20 Tage erstreckt und daß wegen des angeblich mangelnden Hustens eine verspätete Anzeige nicht vorliege, daher von diesem Amtssachverständigen zugegeben wird, daß nach der Art und Dauer der Krankheit Hustenerscheinungen nicht unbedingt aufgetreten sein mußten, sprach sich der abgeordnete zweite Amtsthierarzt dahin aus, daß die Krankheit mindestens zwei Monate gedauert habe und daß Franz Klebatsch das Hüsteln hat wahrnehmen müssen.

Bei diesen einander widersprechenden Angaben der Amtssachverständigen kann hieraus weder für, noch gegen die Behauptung des Franz Klebatsch, daß die Kuh nie hustete, eine Folgerung gezogen werden und war daher umsomehr erforderlich, diesfalls über den maßgebenden Umstand, ob die fragliche Kuh vor dem 7. November, dem Tage der Anzeige, »hustete«, weitere geeignete Erhebungen zu pflegen und insbesondere die von Franz Klebatsch namhaft gemachten Zeugen über diesen Umstand und den Gesundheitszustand der Kuh, welche nach Angabe des Klebatsch noch bis zum 30. October 1892 auf die Weide getrieben wurde und gut gefressen haben soll, einzuvernehmen.

Nr. 8312.

Damit einer Ortsgemeinde die Verpflichtung zur Tragung von Brückenbaukosten auferlegt werden könne, muß zunächst festgestellt sein, daß der Weg, in dessen Zuge sich die Brücke befindet, thatsächlich ein dem allgemeinen Verkehre gewidmeter Gemeindeweg ist.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1895, Z. 154.

Gemeinde Žinkau ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Ortschaft Čepinec (Adv. Dr. Dostal); E. vom 4. November 1893, Z. 35903, puncto Bezahlung von Brückenbaukosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen Mangel des Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 4. November 1893, Z. 35903, welche die aus den Ortschaften Žinkau und Čepinec bestehende Ortsgemeinde zur Bezahlung der Kosten für die Erbauung einer Brücke im letzteren Orte verpflichtet, stützt sich auf den § 12 des böhm. Landesgesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, in der Erwägung, daß der Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels im Sinne des § 13 l. c. nicht nachgewiesen erscheint. Die Entscheidung geht also, wie die Gegenschrift des Landesausschusses überdies auch entnehmen läßt, von der Thatbestandsannahme aus, daß der Weg, in dessen Zuge sich die erbaute Brücke befindet, ein Gemeindeweg im Sinne des § 4 des bezogenen Gesetzes sei und daß die gedachte Brücke nach § 5 einen Theil dieses Weges bilde.

Da nun nach den §§ 12 und 13 des bezogenen Gesetzes jede Gemeinde, insofern in besonderen Rechtstiteln gegründete Verpflichtungen anderer Factoren nicht bestehen, die Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten hat, kann es bei der Prüfung der von der Beschwerde bestrittenen Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zunächst nur darauf ankommen, ob der Weg, in dessen Zuge sich die Brücke befindet, sich nach § 4 thatsächlich als ein Gemeindeweg qualificire, d. h. ein der Kategorie der Landes- und Bezirksstraßen nicht angehöriger, dem allgemeinen Verkehre gewidmeter Weg sei, zumal es, wie § 78 der Gem.-Ordn. zeigt, auch Wege gibt, welche von Gemeindeinsassen benützt werden und der Gemeinde gehören, ohne daß deshalb behauptet werden müßte, daß sie dem allgemeinen Verkehre gewidmet seien. — Daß der in Frage stehende Weg der Kategorie der Landes- oder Bezirksstraßen nicht angehöre, ist unbestritten, daß er aber dem allgemeinen Verkehre gewidmet sei, wird, wie sich aus der Gegenschrift ergibt, vom Landesausschusse lediglich daraus gefolgert, daß der gedachte Weg von der Klattau—Žinkauer Bezirksstraße, also von einer öffentlichen Communication ausgeht, die zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften Žinkau und Čepinec mit einander und mittelst des weiter anschließenden Weges auch mit der Gemeinde Vojovic verbindet und somit ein Glied jener Communicationen bildet, welche die Verbindung zwischen den an der Klattau—Nepomuker Bezirksstraße gelegenen Gemeinden und jenen der südöstlichen Spitze des Bezirkes Nepomuk vermitteln. Die Richtigkeit dieser Folgerung findet aber in der den Administrativacten zuliegenden Planskizze allein keine ausreichende Stütze und erscheint überdies

sowohl durch die Beschwerde, als auch durch den Recurs der Ortsgemeinde Zinkau vom 10. December 1878 insofern in Frage gestellt, als diese Gemeinde die ihr schon vom Bezirksausschusse aufgetragene Bedeckung der Brückenbaukosten unter Hinweisung auf § 78 der Gem.-Ordn. mit der Behauptung bestreitet, daß die Brücke nicht der ganzen Ortsgemeinde, sondern nur der Ortschaft Čepinec, beziehungsweise deren Bewohnern zum Vortheile gereiche.

Da ferner auch die, wenngleich nur einseitig von der beschwerdeführenden Ortsgemeinde am 27. Jänner 1879 vernommenen Gedenkmänner der vorstehenden Behauptung mit dem Beifügen beipflichten, daß der betreffende Weg nach ihrem Erachten eher ein Feldweg, als ein öffentlicher Weg sei, glaubte der V. G. Hof den für die Verpflichtung der Ortsgemeinde Zinkau zur Tragung der Brückenbaukosten gemäß der §§ 4, 5 und 12 des Straßengef. maßgebenden Umstand, daß der Weg, in dessen Zuge sich die erbaute Brücke befindet, thatsächlich ein dem allgemeinen Verkehre gewidmeter Gemeindeweg sei, an der Hand der Administrativacten nicht für zweifellos dargethan ansehen zu können und hielt zur Klarstellung des Sachverhaltes die Vornahme eines Localaugenscheines unter Zuziehung der Streittheile behufs Constatirung der Lage, der Beschaffenheit, des Zweckes und des Zusammenhanges des fraglichen Weges mit anderen öffentlichen Communicationen, sowie die Einvernahme der an dem Bestande des Weges interessirten Gemeinden und Ortschaften über die sich auf demselben vollziehenden Verkehrsverhältnisse für erforderlich. Demgemäß mußte die angefochtene Entscheidung, ohne daß dermal die Veranlassung vorlag, auf die Frage über den Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels und auf die weiteren Beschwerdegründe einzugehen, wegen Ergänzungsbedürftigkeit des derselben zu Grunde gelegten Thatbestandes aufgehoben werden.

Nr. 8313.

Die in Absicht auf die Erhebung des Haus- und Gutsbedarfes einer nutzungsberechtigten Realität nothwendige Feststellung ihrer Bewirthschaftungsweise kann nicht einseitig vom Gemeindevorsteher erfolgen, sondern es muß auch dem Eigenthümer zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes die Gelegenheit geboten werden.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1895, Z. 155.

Montan- und Industrialwerke, vormals Johann David Starck in Wejwanow, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 20. September 1893, Z. 40494, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen Mangel des Verfahrens nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 20. September 1893, Z. 40494, wurde ausgesprochen, daß die Nutzungsantheile am Gemeindegute, welche bis nun der Firma: »Montan- und Industrialwerke, vormals Johann David Starck« als Eigenthümerin der Rusticalwirthschaften C.-Nr. 1 und 2 in Wejwanow, bezw. deren jeweiligen Besitzvorgängern übungsmäßig zustanden, auf solange an die Gemeinde zu übergehen haben, als diese Realitäten nicht wieder als einheitliche wirthschaftliche Ganze verwaltet werden. Dieser Entscheidung liegt die That-

bestandsannahme zu Grunde, daß bei dem Umstande, als die gedachten beiden Realitäten nur etwa mit je einem Viertheile von der Firma als Eigenthümerin selbst bewirthschaftet, im Uebrigen aber theils von Ausgedingern, theils von Fabriksarbeitern der Firma, theils von Pächtern benützt werden, der den Bezug der Nutzungen vom Gemeindegute nach § 70 Gem.-Ordn. bedingende Haus- und Gutsbedarf für die Dauer dieser Bewirthschaftungsart nicht vorhanden sei.

Der V. G. Hof hat angesichts der Einwendungen der Beschwerde gegen diese Entscheidung nachstehenden Erwägungen Raum gegeben. Die von der Beschwerde relevirte Frage, ob Adalbert Holy berechtigt war, die der beschwerdeführenden Firma günstigen Entscheidungen der unteren autonomen Behörden im Recurswege anzufechten und hiedurch die dermal in Beschwerde gezogene Entscheidung des Landesausschusses zu provociren, ist für die Streitsache darum bedeutungslos, weil dem Landesausschusse, als der obersten autonomen Behörde, die Ueberwachung der Gebahrung mit dem Gemeindevermögen und mit den Nutzungen des Gemeindegutes gesetzlich zusteht, derselbe somit jedenfalls berechtigt erscheint, eventuell selbst von amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirthschaft zu treffen, möge er auf welch immer Art von dem Bestande eines dem Gesetze nicht entsprechenden Zustandes Kenntniß erlangt haben. Der der angefochtenen Entscheidung in Betreff der dermaligen Bewirthschaftungsweise der betheiligten Realitäten zu Grunde gelegte Thatbestand ist zwar im Auftrage des Landesausschusses erhoben und in den Berichten des Gemeindevorstandes vom 20. Juni 1893, Z. 219, und vom 28. August 1893, Z. 287, dahin zum Ausdrucke gebracht worden, daß die Realitäten C.-Nr. 1 und 2 in Wejwanow ein Ausmaß von mehr als je 16 Joch umfassen und daß hievon nur 4 Joch 124 Qu.-Klftr., bezw. 4 Joch 350 Qu.-Klftr. von der beschwerdeführenden Firma selbst bewirthschaftet werden.

Allein die Beschwerde bemängelt das Ergebniß dieser Sicherstellung aus dem formalen Grunde, daß die Firma derselben nicht beigezogen wurde, und beanständet weiter, daß die Firma im Administrativ-Verfahren überhaupt gar nicht vernommen, ihr somit zur Wahrung ihres Rechtsstandpunktes keine Gelegenheit geboten wurde. Da der diesen formalen Einwendungen zu Grunde liegende, durch die Administrativ-Acten nicht widerlegte Sachverhalt eine Außerachtlassung wesentlicher Formen des Verfahrens begründet, mußte der V. G. Hof, ohne daß er Anlaß hatte, die meritorischen Einwendungen der Beschwerde in Erwägung zu ziehen, die angefochtene Entscheidung aus dem angeführten formalen Grunde aufheben.

Nr. 8314.

Der Streit zwischen der Gemeinde und dem Parcellirungswerber über die Frage, welche Grundfläche unentgeltlich abzutreten sei und welche eventuell für Gassenzwecke expropriirt werden müsse, ist der politischen Landesbehörde und nicht dem Landesausschusse zur competenten Entscheidung zugewiesen.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1895, Z. 180.

Stadtgemeinde Eger (Adv. Dr. Major) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. September 1893, Z. 30241, puncto Grundabtheilung auf Bauplätze.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in theilweiser Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen aus Anlaß der von Karl Haberzettl und Anton Krämling beabsichtigten und auch bewilligten Parcellirung der Grundstücke Cat.-Z. 1435 bis 1438/1 und 1424/1 und 1424/4 erkannt, daß der Abtheilungswerber den erforderlichen Grund für die sein parcellirtes Besitzthum durchziehenden Straßen blos in der gesetzlichen Maximalbreite von 12 Meter an die Gemeinde unentgeltlich und lastenfrei abzutreten habe. In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in erster Reihe darum bestritten, weil nach § 25 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, die Entscheidung der Frage, ob und inwiefern eine Enteignung des Privateigenthums oder Gassengrundes stattzufinden, sowie auch der Frage, ob eine unentgeltliche Grundabtretung platzzugreifen hat, zur Competenz der politischen Behörde gehört und also der Landesausschuß darüber zu entscheiden nicht berufen war.

Der V. G. Hof mußte diesen Beschwerdepunkt als in dem Wortlaute des § 25 der cit. Bau-Ordn. begründet anerkennen. Denn da aus Anlaß der erwähnten Parcellirung die Gemeinde die unentgeltliche Abtretung des Gassengrundes in einer Breite von 17·05 Meter in Anspruch nahm, während der Parcellirungswerber die Ablösung eines Grundstreifens in der Breite von 5 Meter begehrte und die unentgeltliche Abtretung von Grund und Boden in dem von der Gemeinde beanspruchten Ausmaße ablehnte, so bestand zwischen der Gemeinde und dem Parcellirungswerber über die Frage, welche Grundflächen unentgeltlich abzutreten seien und welche von der Gemeinde eventuell für Gassenzwecke expropriirt werden müssen, ein Streit, welcher nach dem Wortlaute des § 25 Abs. 3 der cit. Bau-Ordn. der politischen Landesbehörde zur competenten Entscheidung zugewiesen ist. Ebendarum war der Landesausschuß nicht berufen, die angefochtene Entscheidung zu fällen. — Wenn der Landesausschuß in der Gegenschrift geltend macht, daß mit der angefochtenen Entscheidung lediglich eine dem Gesetze widersprechende Bedingung des erstinstanzlichen Parcellirungsbescheides mit den Bestimmungen der Bauordnung in Einklang gebracht wurde, ohne dem in den §§ 25 und 26 cit. vorgesehenen besonderen Verfahren zu präjudiciren, so widerstreitet diese Ausführung dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung, da diese keineswegs darauf sich beschränkte, die von der Gemeinde aufgestellte Bedingung der Abtheilungsbewilligung zu beseitigen, sondern ausdrücklich über das Maß der den Abtheilungswerber treffenden Verpflichtung selbst erkannt hat.

Nr. 8315.

Die in einem vor dem Normaljahre für Böhmen grundbücherlich eingetragenen Urkaufvertrage enthaltene Verpflichtung des Erkäufers, das von der Obrigkeit erkaufte Wirths- und Schankhaus in gutem Stande zu erhalten, die Unterthanen mit gutem Getränke zu versehen u. s. w., bescheinigt, daß mit dieser Realität die Gasthausgerechtigkeit verbunden war. — Aus der gleichzeitig stipulirten Verpflichtung zur Abnahme der Propinationsgetränke kann nicht gefolgert werden, daß diese Realität lediglich eine Propinationsschänke war.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1895, Z. 181.

Karl Pečeny in Byžlowka ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 12. September 1893, Z. 20408, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft von Schankrechten ob dem Hause C.-Nr. 9 in Byžlowka.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der vom Beschwerdeführer erhobene Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in seiner Realität Nr. 9 in Byžlowka betriebenen Schankgewerbes wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die in den Grundbuchsauszügen, sowie in dem Wirthshauscontracte vom 1. Jänner 1739 enthaltene Bezeichnung des Reales als Wirths- oder Schänkhaus nicht genüge, um das Schankrecht als ein radicirtes Gewerbe anzuerkennen, und weil aus den von der Partei vorgelegten Behelfen hervorgehe, daß die ob der bezeichneten Realität ausgeübte Wirthausgerechtigkeit lediglich ein Ausfluß des der Gutsobrigkeit zugestandenen Propinationsrechtes gewesen sei.

Der V. G. Hof hat die Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkannt. — Es ist unbestritten und durch die Administrativacten auch erwiesen, daß der Urkaufvertrag ddto. 1. Jänner 1739 schon vor dem für Böhmen giltigen Normaljahre (1743) zur grundbücherlichen Eintragung gelangt ist und daß die Realität in den Grundbüchern seit jener Zeit als Wirthshaus bezeichnet wurde. — Nun wird in dem Urkaufvertrage die Realität, welche zu jener Zeit im Besitze der Obrigkeit gewesen war, nicht blos Wirths- oder Schänkhaus genannt, sondern es wird auch im Art. 1 dieses Vertrages der Käufer verpflichtet, dasselbe im guten Stande zu erhalten, die Unterthanen und andere reisende allda einkehrende Personen mit gutem unverfälschten Getränk, Speisen und allen übrigen Nothwendigkeiten zu versehen. Diese Bestimmung des Urkaufvertrages bescheinigt ausdrücklich, daß mit der Realität des Beschwerdeführers die Gasthausgerechtigkeit verbunden war und auch verbunden bleiben sollte, weshalb auch der grundbücherlichen Auszeichnung der Realität als Wirthshaus keineswegs nur die Bedeutung einer zufälligen Bezeichnung beigelegt werden kann. — Allerdings wurde der Erkäufer in dem Urkaufvertrage auch verpflichtet, den benöthigten Wein, Bier und Branntwein aus dem erbeigenthümlichen Keller, Bräu- und Branntweinhaus des Herrschaftsbesitzers zu entnehmen; allein da eine solche privatrechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Abnahme der Propinationsgetränke den Parteien jedenfalls freigestanden ist, so kann aus dieser Stipulation keineswegs gefolgert werden, daß diese Realität lediglich eine bloße Propinationsschänke gewesen war.

Nr. 8316.

Handelt es sich nicht um ein bestehendes Realüberfuhrrecht, sondern thatsächlich um die Concessionirung eines solchen, dann sind die politischen Behörden auch berechtigt, diese Concession an zweckdienliche Bedingungen zu knüpfen, insbesondere den Concessionär hinsichtlich der Ueberfuhrsgebühren auf die bezüglich der Mauthbefreiungen an Aerarialstraßen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten ist.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1895, Z. 182.

Josef Blecha in Zwikowetz ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 2. December 1892, Z. 24332, puncto Ueberfuhrstarif.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer auferlegte Verpflichtung, beim Betriebe der ihm concessionirten Kahn- und Prahmüberfuhr über den Beraunfluß die bezüglich der Mauthbefreiungen bei den Aerarialstraßen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch bei Einhebung der Ueberfuhrgebühren einzuhalten, wird in der Beschwerde darum für gesetzwidrig bezeichnet, weil es sich im concreten Falle um ein Realüberfuhrrecht handle, welches der Vorbesitzer des Beschwerdeführers mittelst des Kaufvertrages vom 3. October 1801 erworben habe und weil ebendarum die Behörden nicht berechtigt erscheinen, in Anwendung der über Mauthbefreiungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ihm Mauthbefreiungen zur Pflicht zu machen, welche überdies auch sachlich nicht gerechtfertigt sind, da Ueberfuhren einen großen Aufwand und Arbeitsleistungen in Anspruch nehmen, Befreiungen von den Ueberfuhrgebühren also die Verpflichtung des Unternehmers, unentgeltlich Arbeitsleistungen und Auslagen zu Gunsten dritter Personen zu übernehmen, bedeuten würden. — Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen, weil im Administrativverfahren von Seite des Beschwerdeführers keineswegs — wie die Beschwerde behauptet — ein ihm zustehendes Realüberfuhrrecht geltend gemacht worden ist, sondern der Beschwerdeführer um die Verleihung einer Concession eingeschritten war.

Die angefochtenen Entscheidungen haben auch, und zwar mit Recht, keineswegs über die Frage, ob dem Josef Blecha ein Realüberfuhrrecht zustehe und welchen Beschränkungen allenfalls ein solches Recht unterworfen wäre, sich ausgesprochen, sondern lediglich das von Josef Blecha überreichte Concessionsgesuch als solches der Erledigung zugeführt. — Diesen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand mußte der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seiner Entscheidung zu Grunde legen, da er der Actenlage entspricht, indem der Beschwerdeführer in dem Gesuche de praes. 3. Jänner 1891 um die Verleihung einer Concession, und zwar mit der Angabe eingeschritten ist, daß ihm eine solche bereits früher von dem politischen Bezirksamte (Decret vom 8. November 1859, Z. 7115) verliehen worden war. — Hat aber im concreten Falle es sich um die Verleihung einer Concession gehandelt, dann waren auch die politischen Behörden berechtigt, diese Concession an Bedingungen zu knüpfen, die ihnen vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt als zweckdienlich erschienen waren.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof in eine Erörterung der aus der behaupteten Realeigenschaft des Ueberfuhrrechtes abgeleiteten Beschwerdegründe nicht eingehen, da diese Frage derzeit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist. (§ 5 des cit. Ges. vom 22. October 1875.)

Nr. 8317.

1. Nothwendigkeit und Zeitpunkt der Verfassung neuer Theillagerpläne. — 2. Die ungeachtet des begründeten Parteiantrages unterlassene Erhebung der unter dem in einem Lagerplane einbezogenen Terrain obwaltenden Bergbauverhältnisse begründet einen wesentlichen Mangel des zur Feststellung eines Lagerplanes abgeführten Verfahrens. — 3. Ingerenz der Bergbehörden bei Feststellung eines durch den Bergbaubetrieb beeinflußten Lagerplanes.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1895, Z. 183.

Freiherr von Rothschild'sche Bergdirection in Witkowitz (Adv. Dr. Stein) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); mitbel. Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau (Adv. Dr. Fiedler); E. vom 25. September 1893, Z. 6167, puncto Lagerplan von Mährisch-Ostrau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die für die Erweiterung der Stadt Mähr.-Ostrau verfaßten und vorgelegten Theillagerpläne für das Terrain beiderseits und südlich der Hermannsgasse, beiderseits der Kaiser- und Witkowitzerstraße und der Sofiengasse, weiter für das Terrain nördlich der Stadt zu beiden Seiten der Bahnhofstraße, endlich für das Terrain nördlich und südlich vom Georgschachte genehmigt und nach dem Gutachten der montanistischen Sachverständigen, für die in den Lagerplänen eingezeichneten einzelnen Baublöcke, entsprechend dem Einflusse des Bergbaues auf die Tagoberfläche, besondere Baubedingungen festgestellt und dem Bergbau selbst Sicherheitsvorkehrungen auferlegt. — In der gegen diese Entscheidung von der Freih. v. Rothschild'schen Bergdirection in Witkowitz erhobenen Beschwerde werden folgende Beschwerdepunkte geltend gemacht: 1. Die Ausdehnung der Lagerpläne auf die erwähnten Territorien sei ungerechtfertigt, da nach den Ergebnissen der gepflogenen Verhandlung die Gemeinde Mähr.-Ostrau innerhalb der alten Stadt und der Grenzen der mit Statth.-Erlaß vom 24. December 1887 genehmigten Lagerpläne noch über eine für lange Zeit ausreichende Zahl von Bauplätzen verfügt, so daß eine baldige Verbauung des in die Lagerpläne einbezogenen Terrains so bald nicht zu erwarten ist. 2. Die Entscheidung in Betreff der in die I. und II. Gruppe eingereihten Baublöcke und speciell der mit c und d bezeichneten beruhe auf einem unrichtigen Thatbestande, da diese Blöcke — wie von der Beschwerdeführerin bei der Verhandlung erwiesen wurde — die ihnen beigelegte vorzügliche Bauplatzqualität nicht besitzen, indem die Lagerungsverhältnisse in Wirklichkeit andere sind, als von den Sachverständigen angenommen wurde. In Betreff der Einreihung der Baublöcke d_1 und d_2 in die III. Gruppe liege überdies ein Widerspruch im Sachverständigengutachten vor, da die Sachverständigen diese Baublöcke betreffs ihrer Verbauungsfähigkeit zunächst in

die IV. Gruppe eingereiht hatten und erst über Motive der Bausachverständigen eine weitere Verbauungsfähigkeit jener Grundflächen zugegeben haben. 3. Die mit der angefochtenen Entscheidung angeordnete Maßregel unter den Baublöcken d_4 und d_7, dann der für die Baublöcke der Gruppe I, II und III gemachte Vorbehalt für die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln von Fall zu Fall sei gesetzwidrig, weil die Bergbehörde nach § 220 Berggef. solche Maßregeln nur aus öffentlichen Rücksichten anordnen kann, zu diesen aber die Verbauung der kleinen Flächen d_4 und d_7 mit ebenerdigen freistehenden Häusern gewiß nicht zähle, wie denn überhaupt die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln in diesen Fällen nur im Privatinteresse erfolgen würde. 4. Die Verfügung, daß in der Gruppe I in geschlossener Reihe und selbst mit gemeinschaftlichen Grenzmauern, in der Gruppe II und III bei normaler Höhe gleichfalls in geschlossener Reihe gebaut werden dürfe, widerspreche den Ergebnissen der gepflogenen Verhandlungen. Denn die Montanexperten hätten festgestellt, daß geschlossene lange Häuserreihen durch Terrainsenkungen bedeutend größerere Beschädigungen erleiden. Damit in Uebereinstimmung hätten bei den Verhandlungen im Jahre 1886 die Bausachverständigen für die in den Lagerplan neu einzubeziehenden Territorien die Einzelverbauung empfohlen; im Widerspruche damit aber bei den commissionellen Verhandlungen vom 11. bis 15. April 1891 für die in den Lagerplan neu einzubeziehenden Territorien die Bewilligung der geschlossenen Häuserreihe für anstandslos erklärt. Es bestehe also ein Widerspruch in den Gutachten der Experten. 5. Die Verfügung, daß in den Baublöcken f_3 bis f_8 in geschlossenen Häuserreihen mit gemeinschaftlicher Stirnmauer gebaut werden dürfe, wenn für diese im Hugoflötz Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden, stehe im Widerspruche mit dem Gutachten der Sachverständigen, welche erklärten, daß die Sprünge umso größer werden, je mehr Gebäude anrainend mit geschlossenen Stirnmauern hergestellt werden. Die Entscheidung lasse also eine Verbauung der Blöcke zu, welche sogar die Bausachverständigen als ungeeignet für die obwaltenden Verhältnisse erkannt haben.

Betreffend diese einzelnen Beschwerdepunkte war zu erwägen. Ad 1 Ob nach den obwaltenden Verhältnissen eine Erweiterung des verbauten Territoriums der Stadt Mähr.-Ostrau sich als nothwendig darstellt oder nicht, und ob daher der Zeitpunkt für die Verfassung neuer Theillagerpläne gekommen war oder nicht, haben die Baubehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen und es konnte daher der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876, in eine Erörterung dieses Beschwerdepunktes nicht eingehen.

In Betreff des ad 2 erwähnten, den Thatbestand und das eingehaltene Verfahren umfassenden Beschwerdepunktes mußte der V. G. Hof anerkennen, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand durchaus nicht als actenwidrig bezeichnet werden kann. Denn der angefochtenen Entscheidung selbst wurde jener Thatbestand zu Grunde gelegt, welcher durch die der Verhandlung zugezogenen Experten festgestellt worden war. Indessen war zu erwägen, daß der Vertreter des Bergbauunternehmens schon bei der Verhandlung selbst darauf hingewiesen hatte,

daß die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen die Montanexperten bei Abgabe ihres Gutachtens über die Verbauungsfähigkeit des in den Lagerplan einbezogenen Terrains ausgegangen sind, den factisch obwaltenden Verhältnissen nicht entsprechen, und derselbe hat die commissionelle Feststellung der von ihm angegebenen Daten begehrt.

Aus dem von den Montanexperten abgegebenen Gutachten und speciell aus den die Baublöcke f_1 bis f_6 betreffenden Feststellungen ist ersichtlich, daß das Gutachten der Montanexperten nicht über alle Fragen auf Grund der an Ort und Stelle vorgenommenen Feststellungen abgegeben wurde, daß vielmehr die Sachverständigen zum Theile die thatsächlichen Feststellungen auf Grund von nicht durchaus zutreffenden Behelfen vorgenommen, zum Theile auch mit Schlußfolgerungen, welche sie aus den ihnen bekannt gewordenen Thatsachen im nachbarlichen Bergbaubetriebe ziehen zu können vermeinten, sich begnügt haben. Im Hinblick auf die im Zuge des Administrativverfahrens vom Beschwerdeführer für seine Behauptungen und Einwände gegen das Sachverständigengutachten beigebrachten Beweismittel hatten sonach die Behörden schon nach dem Ergebnisse der Verhandlung Anlaß, auf den von der Partei gestellten Antrag auf genaue Erhebung der an Ort und Stelle obwaltenden Verhältnisse einzugehen.

Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat nun der Beschwerdeführer durch Vorlage des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Mistek ddto. 21. October 1894, Z. 11889, erwiesen, daß die von ihm in Betreff des Thatbestandes und der Art seiner Feststellung erhobenen Einwendungen gerechtfertigt und begründet waren. Denn in dem cit. Bescheide wird ausgesprochen, daß durch die über besonderes Begehren des Beschwerdeführers nachträglich am 23. Juli 1894 gepflogenen Erhebungen sich ergeben hat, daß die geognostische Beschaffenheit des in Frage stehenden Gebietes sich nunmehr anders darstellt, als dies von den montanistischen Sachverständigen bei der seinerzeitigen Verhandlung vom 11. bis 15. April 1891 angenommen wurde, daß Flötze, welche als nicht abbauwürdig bezeichnet worden waren, sich als abbauwürdig darstellen.

Der V. G. Hof mußte daher in dem Umstande, daß bei der Feststellung des Thatbestandes, ungeachtet des vorliegenden Parteiantrages auf genaue Erhebung der unter dem in den Lagerplan einbezogenen Terrain obwaltenden Bergbauverhältnisse nicht eingegangen wurde, allerdings einen wesentlichen Mangel des abgeführten Verfahrens, und zwar umsomehr erkennen, als ja die Feststellung der Baubedingungen für die Verbauung der einzelnen Territorien von wesentlicher Rückwirkung auf den Bergbaubetrieb, also auch auf Rechte des Beschwerdeführers ist. Hiemit erscheinen auch die ad 4. und 5 bezeichneten Beschwerdepunkte erledigt.

Dagegen konnte der V. G. Hof den Beschwerdepunkt, daß die Bergbehörden im concreten Falle nach der Bestimmung des § 220 allg. Berggef. Sicherheitsmaßregeln und Vorbehalte für die seinerzeitige Anordnung solcher Sicherheitsmaßregeln zu verfügen nicht berechtigt waren, nicht für begründet erkennen. Die Beschwerde hält den § 220 cit. darum nicht für anwendbar, weil es sich nicht um öffentliche, sondern lediglich um die privaten Rücksichten der einzelnen Grundeigenthümer handle. Allein da zu

den Pflichten des Bergbaubetriebes, über deren Erfüllung nach § 220 die Bergbehörde zu wachen hat, im Hinblick auf die Bestimmung des § 170 des Berggeſ. auch die zählt, daß der Bergbaubetrieb in einer Weiſe erfolge, welche Perſonen und Eigenthum vor Gefahren möglichſt ſichert, ſo kann den Bergbehörden das Recht zum Einſchreiten dann, wenn es ſich um die Feſtſtellung eines Lagerplanes handelt, gewiß nicht abgeſprochen werden. Denn durch den Lagerplan ſoll ja die fortſchreitende Verbauung einer Ortſchaft vorbereitet werden, und daß durch die Art und Weiſe, wie dieſe Verbauung ſich vollzieht und unter welchen Umſtänden ſie ſich vollziehen kann, öffentliche Rückſichten in der verſchiedenſten Weiſe in Frage geſtellt erſcheinen, erſcheint durch das Geſ. zweifellos anerkannt. (§ 62 Bauordnung.)

Nr. 8318.

Die auf Grund des vormals beſtandenen Trieſter Daz-Regulativs vom Jahre 1866 erfolgte Beſtrafung der Uebertreter des ſtädtiſchen Dazgefälles ſtellt ſich als der Cognition des V. G. Hofes entzogene Polizeiſtrafſache dar. (Trieſt.)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1895, Z. 173.

Stadtgemeinde Trieſt (Adv. Dr. Siegfr. Groß) ca. Min. des Innern (M.-R. Freih. v. Pascotini); mitbeth. Iſidor Jelenko; E. vom 7. September 1893, Z. 19195, puncto Uebertretung des ſtädtiſchen Daz-Reglements.

»Die Beſchwerde wird wegen Unzuſtändigkeit des V. G. Hofes abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Die Stadtgemeinde Trieſt hat bis zum Eintritte der Wirkſamkeit des Geſ. vom 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 79, die Verzehrungsſteuern als Gemeindeabgaben gegen ein an die Staatsverwaltung zu entrichtendes Averſum, und zwar rückſichtlich der Getränke auf Grundlage des mit dem Statth.-Erlaſſe vom 3. November 1866, Z. 13857, genehmigten, unterm 15. November 1866 erlaſſenen Regulativs eingehoben. Unter Anwendung dieſes Regulativs, welches in den Titeln 10, 11 und 12 rückſichtlich der Jurisdiction, der Strafen der Uebertretungen und des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen eigene Normen aufſtellt, hat der Stadtmagiſtrat mit der Entſcheidung vom 26. September 1891, Z. 28861, den Iſidor Jelenko als Vertreter der Farrach'ſchen Bierfabrik der Uebertretung des § 54a des cit. Regulativs ſchuldig erkannt und denſelben für ein der dazämtlichen Behandlung entzogenes Bierquantum per 563.48 Hktlr. zur Zahlung der entfallenden doppelten Dazgebühr im Geſammtbetrage von 15.777 fl. 44 kr. verurtheilt. — Dieſe Entſcheidung wurde jedoch von der küſtenl. Statthalterei mit dem Erkenntniſſe vom 26. Jänner 1893, Z. 16137, über Recurs des Jelenko behoben und derſelbe unter Richtigſtellung des unverſteuerten Bierquantums von 563.48 auf 558.77·5 Hktlr., ſowie des Dazſatzes von 14 fl. auf 8 fl. 20 kr. per Hektoliter nur zur Zahlung der entfallenden einfachen Dazgebühr per 4581 fl. 95 kr. verpflichtet, ihm aber an Stelle des gleichen Strafmultiplums wegen Uebertretung des § 14, bezw. 15 des Dazregulativs im Sinne der Min.-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, nur eine Geldſtrafe von 100 fl. auferlegt. Im weiteren Inſtanzenzuge hat dagegen das Min. des Innern mit dem angefochtenen Erlaſſe vom

7. September 1893, Z. 19195, beide unterinstanzlichen Entscheidungen wegen eingetretener Verjährung von amtswegen aufgehoben, weil vom Zeitpunkte der fraglichen Uebertretung drei Monate verstrichen waren, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden wäre, und weil gemäß § 4 der Min.-Verordnung vom 3. April 1885, R. G. B. Nr. 61, der im § 81 des Dazreglements bestimmten einjährigen Verjährungsfrist jede Rechtsgiltigkeit abgesprochen werden müsse. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß das Dazreglement vom 15. November 1866 durch volle 27 Jahre unangefochten in praktischer Anwendung gestanden sei, daß hiernach die Rechtsbeständigkeit der im § 81 normirten einjährigen Verjährungsfrist nicht bezweifelt werden könne und daß übrigens auch, wenn eine dreimonatliche Verjährungsfrist in Anwendung zu kommen hätte, dieser Termin im gegebenen Falle nicht überschritten worden sei.

Der V. G. Hof hat indeß der von dem Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit aus dem § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, stattgegeben, weil es sich hier nicht lediglich um eine Conventionalstrafe bei Verpachtung der in Frage stehenden Gemeindeabgabe oder überhaupt nur um die Sicherstellung eines vermögensrechtlichen Interesses der Gemeinde und eine bei Contraventionen gegen die diesfälligen Gemeindeeinrichtungen strafweise eintretende Erhöhung der Abgabe, sondern — wie insbesondere aus den Bestimmungen des § 53 des Reglements über subsidiär eintretenden Arrest erhellt — um eine eigentliche Bestrafung der Uebertreter des städtischen Dazgefälles handelt, weil also, auch wenn die vorliegende Angelegenheit nicht nach den Min.-Verordnungen vom 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, und vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, sondern ausschließlich nach dem Dazreglement zu behandeln wäre, eine Polizeistraffache vorliegen würde, zu welcher der Magistrat in Triest nicht als Organ der Gemeinde Triest in deren Vermögensverwaltung, sondern als politische Behörde I. Instanz zuständig war.

Nr. 8319.

1. Verfahren in Betreff einer beabsichtigten Einschulung. — 2. Beurtheilung der Möglichkeit eines regelmäßigen Schulbesuches mit Rücksicht auf die bestehenden Wegeverhältnisse in Absicht auf die Ausschulung einer Gemeinde. (Tirol.)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1895, Z. 203.

Gemeinde Celledizzo (Adv. Dr. Millanich) ca. Min. für Cultus und Unterricht (V.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 27. Juni 1893, Z. 13226, puncto Auflassung der dortigen Volksschule und Einschulung nach Cogolo.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1893, Z. 13226, im Instanzenzuge bestätigte Verfügung des Landesschulrathes von Tirol vom 18. März 1893, Z. 86, womit die Auflassung der Volksschule von Celledizzo und die Einschulung dieser Gemeinde zur Volksschule in Cogolo ausgesprochen worden ist, macht die Gemeinde Celledizzo geltend, es sei im vorliegenden Falle

die Bestimmung des § 2, Alinea 2 des Ges. vom 30. April 1892, Tiroler L. G. B. Nr. 8, betreffend die öffentlichen Volksschulen, deshalb verletzt, weil die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuches der Schule in Cogolo mit Rücksicht auf die Wegverhältnisse für die in Celledizzo wohnhaften Kinder nicht gegeben erscheine, und es sei weiter das Verfahren aus dem Grunde ein mangelhaftes, weil entgegen der Bestimmung des § 14, Alinea 2 des cit. Ges. die von der Gemeinde Celledizzo verlangte commissionelle Vorerhebung nicht gepflogen wurde.

Was zunächst den letzteren, das Verfahren betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so bestimmt der § 14 cit., daß für die nach § 2 vorzunehmende Regelung der Schulsprengel und für die nach § 9 vorzunehmende Auflassung gesetzlich nicht nothwendiger Volksschulen und Classen das commissionelle Vorverfahren dann in Anwendung zu bringen ist, wenn der Landesschulrath dasselbe für erforderlich hält oder die Interessenten auf der Durchführung desselben bestehen. Nach der Actenlage wurde der Gemeinde Celledizzo mit Decret des Bezirksschulrathes von Cles vom 17. September 1892, Z. 66, der Volksschul-Organisirungsplan mit der Aufforderung zugefertigt, allfällige Einwendungen oder Beschwerden gegen die beantragte Neuregelung der Schulsprengel und die Neuorganisirung der Schule (Verlegung ihres Sitzes, Zahl der Lehrer und Classen u. s. w.) binnen sechs Wochen vorzubringen, indem sonst die Gemeinde als zustimmend angesehen werden würde. — Die Gemeinde Celledizzo hat auch in Folge dieser Aufforderung Einwendungen erhoben, hiebei jedoch unterlassen, von dem ihr nach § 14 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen und die commissionelle Vornahme von Erhebungen zu beantragen. Da somit die Gemeinde selbst einen Antrag auf Einleitung des commissionellen Vorverfahrens nicht gestellt hat, so blieb es dem freien Ermessen des Landesschulrathes anheimgegeben, zu beurtheilen, ob eine solche Maßnahme erforderlich wäre. Wenn nun der Landesschulrath die Anordnung einer commissionellen Verhandlung nicht für nothwendig erachtete und die angefochtene Min.-Entscheidung dieser Anschauung beitrat, so kann hierin weder ein Mangel des Verfahrens noch eine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, weil es Sache der Gemeinde gewesen wäre, das commissionelle Vorverfahren rechtzeitig, d. h. im Laufe der Vorerhebung gemäß § 14 zu verlangen, und weil der diesbezüglich erst im Min.-Recurse von der Gemeinde gestellte Antrag sich als ein offenbar verspäteter darstellt, welcher deshalb nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch im Beschwerdewege nicht mehr geltend gemacht werden konnte. — Sofern aber die Unterlassung der Anordnung einer commissionellen Verhandlung überhaupt angefochten wird, war der V. G. Hof nach § 3 lit. e des cit. Ges. vom 22. October 1875 zu einer Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht berufen, da die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des commissionellen Vorverfahrens im gegebenen Falle den Administrativbehörden nach freiem Ermessen zukommt.

Auch der weitere Beschwerdepunkt, daß die Möglichkeit des regelmäßigen Schulbesuches für die Kinder von Celledizzo nicht vorhanden und somit die Vorschrift des § 2 des Ges. vom 30. April 1892 verletzt sei, erschien dem V. G. Hofe nicht zutreffend. Seitens der beschwerdeführenden

Gemeinde wird gar nicht in Abrede gestellt, daß die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 1, 2 und 9 für die Auflassung der Schule in Celledizzo und die Einschulung in Cogolo hinsichtlich der Kinderzahl und der Entfernung zutreffen; wohl aber behauptet die Beschwerde, daß ein regelmäßiger Schulbesuch, wie ihn der § 2 voraussetzt, zur Winterszeit nicht möglich sei, woraus folgen würde, daß nach § 1, Alinea 2 und 3 in Celledizzo eine Schule oder eventuell Nothschule bestehen müßte. Aus den im Administrativ-Verfahren gepflogenen Erhebungen und insbes. aus den Gendarmerie-Relationen vom 25. October 1892 und 23. Mai 1893 geht indessen hervor, daß die Ortschaften Celledizzo und Cogolo, deren Entfernung von einander die Beschwerdeführerin selbst mit nur 1·4 Km. angibt, durch eine gute und gänzlich gefahrlose Straße verbunden sind, wobei nur nothwendig ist, dieselbe im Winter schneefrei zu halten. Da die Straßenerhaltung gemäß §§ 10 und 11 des Ges. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, bei Concurrenzstraßen den Interessenten, bei Gemeindestraßen den Gemeinden obliegt, so wird es auch Sache der betreffenden Verpflichteten sein, für die Freihaltung der in Rede stehenden Straße in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Jedenfalls kann bei ordnungsmäßiger Erhaltung der Verbindungsstraße der Bestand eines großen Hindernisses im Sinne des § 1 nicht angenommen werden.

Nr. 8320.

Für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, soweit eine solche nicht allen, sondern nur einzelnen Gemeindemitgliedern zukommt, ist nur die im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene giltige Uebung maßgebend. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1895, Z. 5131 ex 1894.

Barbara Silovska ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. Jänner 1894, Z. 157, puncto Gemeindegutsnutzung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 8321.

Bevor über das Heimatrecht einer Person entschieden wird, muß die Staatsangehörigkeit dieser Person zweifellos festgestellt sein.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1895, Z. 940.

Stadtgemeinde S.... ca. Landesregierung in Czernowitz; E. vom 16. October 1893, Z. 15796, puncto Heimatrecht der Elka, bezw. Sarah St....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um das Heimatrecht der Elka, gen. St...., nach mosaischem Ritus getraute Gattin des Gerschon St...., und der aus dieser Ehe stammenden Tochter Sarah. Die Administrativ-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 222 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 1306 (Bd. VI, J. 1882).

behörden haben das Heimatrecht der Mutter in S.... auf des Grund § 12 Punkt b des prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849 wegen des mehr als 4jährigen, ununterbrochenen Aufenthaltes derselben ohne Heimatschein in S.... während der Wirksamkeit dieses Gemeindegesetzes und ebenso auch jenes der Tochter Sarah derselben gemäß § 6 des Heimatges. vom Jahre 1863 anerkannt, und dieselben sind hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß nach den gepflogenen Erhebungen die Annahme der ausländischen Staatsbürgerschaft der Elka und Sarah, genannt St...., nicht begründet erscheine. Da nach § 2 des Heimatges. die Staatsbürgerschaft die Voraussetzung für die Erwerbung des Heimatrechtes bildet, indem nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können, so muß, bevor mit der Entscheidung über das Heimatrecht einer Person vorgegangen wird, die Frage der Staatsangehörigkeit dieser Person zweifellos festgestellt sein.

Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Elka gen. St.... hat angegeben, als die Tochter des Mechel und der Chaje C.... in Mitte der Dreißigerjahre zu S.... in Rußland geboren zu sein (Protokoll vom 11. October 1891). Später deponirte dieselbe, daß sie im Jahre 1835 in S.... in Rußland als die Tochter des Kaufmanns M.... geboren wurde, und daß bald nach ihrer Geburt die Eltern gestorben sind, worauf sie als dreijähriges Kind zu Verwandten nach Galizien kam. Der Bruder der Elka, David W...., sagte aus, daß der Vater M.... des Mechel Sohn geheißen habe, welcher einmal Vorsteher in S.... gewesen. In der Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft S.... an das k. u. k. österr.-ung. Consulat in N.... in Rußland vom 5. Juli 1892 wird ganz allgemein ersucht, im Wege der russischen Behörden zu erheben, ob Elka, Tochter der Eheleute C.... und M.... des Mechel Sohn, der einmal auch Vorsteher in S.... gewesen, dorthin oder sonstwo in Rußland zuständig sei. — Daß Elka auch, und zwar Mitte der Dreißigerjahre in S.... geboren sein soll, daß sich die Erhebung auf diese Zeit zu erstrecken hat, und die auf die Eltern auch Bezug nehmenden Momente wurden jedoch ebensowenig mitgetheilt, als der Umstand, daß der Vater auch Kaufmann gewesen sein soll. Hienach ist es einleuchtend, daß durch die auf Grund der nicht ausreichend gepflogenen Erhebungen erfolgten negativen Auskünfte der Umstand, daß Elka gen. St.... nicht russische Staatsangehörige sei, nicht genügend sichergestellt wurde und erscheint es geboten, im geeigneten Wege durch die russischen Behörden unter genauer Bekanntgabe der einzelnen früher erörterten Daten eindringlichere Erhebungen in der Sache pflegen zu lassen.

Aber auch in anderer Hinsicht erscheint der Thatbestand nicht genügend festgestellt. Sarah oder Surah gen. St...., welche eine Tochter der Elka ist, wurde nach den übereinstimmenden Aussagen ihrer Mutter ungefähr im Jahre 1870 in S.... geboren und stammt aus der angeblich nach mosaischem Ritus mit Gerschon St.... geschlossenen Ehe der Elka. Bisher wurde ein Geburtsschein der Sarah oder Surah nicht requirirt. Da jedoch die aus dem Geburtsbuche zu entnehmenden Geburtsdaten für die Frage des Heimatrechtes der Sarah von Bedeutung sein können, mußte auch in dieser Unterlassung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erkannt werden.

Nr. 2322.

Die nicht am Sitze der Firma eines Glasraffineurs betriebenen Glasschleifereien, in welchen auch marktfähige Gläser hergestellt werden, unterliegen der selbstständigen Erwerbbesteuerung.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1895, Z. 4889 ex 1894.

Firma »Brüder Rachmann« in Haida ca. Finanz-Min. (St.-J. Dr. Pensch); E. vom 5. Jänner 1894, Z. 46114, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die separate Erwerbsteuer-Vorschreibung für die der beschwerdeführenden Firma gehörige Glasschleiferei in Langenau aufrecht erhalten, weil weder die Gewerbsunternehmung der Firma in Haida als an einen bestimmten Standort gebunden, noch die Schleiferei in Langenau als an ein Hilfsetablissement des Geschäftes der Firma in Haida im Sinne des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, sich darstelle. In der Beschwerde wird geltend gemacht, es sei unzweifelhaft, daß die Glasschleiferei eines Glasraffineurs, wenn sich dieselbe am Sitze der Firma befinde, einer besonderen Erwerbsteuer gemäß § 1, Abs. 1 des Ges. vom 29. Juli 1871 nicht unterliege. Am Sitze der Firma in Haida sei aber der Betrieb der Schleiferei wegen Mangels der Wasserkraft nicht möglich. Trotzdem sei Haida, wiewohl die Glasschleifereien an anderen Orten betrieben werden, der Hauptsitz der Glasindustriefirmen. Der Umstand, daß die Schleiferei außerhalb Haida betrieben werde, sei völlig unwesentlich und durch die Natur der Sache bedingt. Die Glasschleiferei in Langenau gehöre der beschwerdeführenden Firma und besorge einen Theil der von der Unternehmung zu bewerkstelligenden Arbeiten, sie sei daher eine Zweiganstalt, welche mit dem Hauptunternehmen in einem nothwendigen Zusammenhange stehe und daher einer selbstständigen Besteuerung nicht unterzogen werden dürfe.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Durch die vorliegenden Administrativacten ist constatirt, daß die beschwerdeführende Firma seit 1885 vom Betriebe der Glasraffinerie und des Glashandels in Haida in der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung der Erwerbsteuer unterworfen ist. Aus den eigenen Angaben des Vertreters der Firma vom 18. Juli 1890 und vom 24. Jänner 1893, aus den Aussagen des Gemeindevorstehers und mehrerer dem Berufskreise der beschwerdeführenden Firma angehöriger Vertrauensmänner geht ferner hervor, daß die Firma in Haida weder eigene, noch gemiethete Werkstätten besitzt, sondern daß die Raffinirung des von der Firma in verschiedenen Glasfabriken eingekauften Rohglases theils in der der Firma gehörigen Schleiferei in Langenau, theils durch andere, nicht in Haida, sondern in anderen Ortschaften des Bezirkes befindliche Raffineure, welche das Schleifen, Malen, Graviren u. s. w. besorgen, vorgenommen wird. Die marktfähig hergestellten Gläser werden dann wieder nach Haida abgeliefert, wo die Firma nur ihre Comptoirs und Magazine hat und wo die Verpackung und Versendung an die Kunden erfolgt. Aus den eigenen protokollarischen Angaben der beschwerdeführenden Firma vom 18. Juli 1890 und aus den Aussagen des Bürgermeisters, sowie zweier Glasraffineure vom 20. December 1892 geht ferner hervor, daß wenigstens

ein Theil der in Langenau raffinirten Gläser dort vollkommen marktfähig und ohne einer weiteren Bearbeitung zu bedürfen, hergestellt und von dort direct an die in Haida befindlichen Magazine der Firma zur weiteren Versendung abgeliefert wird. Das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer vom 1. April 1892, Z. 7706, lautet endlich dahin, daß Derjenige, der sich mit Aussicht auf Erfolg der Glasindustrie widmen will, sich naturgemäß im Haida-Schönauer Districte niederlassen müsse und daß daher die Unternehmung der einzelnen Raffineure, bezw. Exporteure im Haida-Schönauer Districte an diesen District, bezw. an ihre Standorte innerhalb dieses Districtes gebunden erscheinen.

Hieraus ergibt sich aber, daß die im Ges. vom 29. Juli 1871 festgesetzten Bedingungen der einheitlichen Besteuerung des Unternehmens in Haida und der Glasschleiferei in Langenau nicht vorhanden sind. Denn einerseits geht schon aus der im § 1 dieses Gesetzes enthaltenen Erwähnung der Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten hervor, daß unter den Gewerbsunternehmungen, auf welche dieses Gesetz Anwendung finden soll, nicht jede nur in einem bestimmten Bezirke oder Gebiete zur Ausführung gelangende Unternehmung, sondern nur eine solche gemeint ist, wo der Betrieb derart an einen bestimmten Ort gebunden ist, daß er nur dort und nirgends anders vor sich geht, eine Voraussetzung, welche im vorliegenden Falle, in welchem die Glasraffinirung nicht in Haida, sondern in mehreren im Bezirke gelegenen Orten ausgeübt wird, nicht zutrifft. Andererseits muß aber der Betrieb der Schleifereien in Langenau, in welchem auch marktfähige Gläser hergestellt werden, als ein selbstständiger, vom Betriebe in Haida objectiv unabhängiger Betrieb angesehen werden. Es war daher die einheitliche Besteuerung des in Haida betriebenen Unternehmens mit der Glasschleiferei in Langenau unzulässig, und konnte somit auch der allerdings vorhandene, nur subjective Zusammenhang beider Unternehmungen bei der Frage der einheitlichen Besteuerung nicht in Erwägung gezogen werden. Wenn aber die Anwendung des cit. Gesetzes auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen erscheint, ergibt sich von selbst, daß auf die beiden Unternehmungen die allgemeinen Erwerbsteuervorschriften in Anwendung zu kommen haben, denen zufolge jedes Unternehmen an dem Orte seines Betriebes selbstständig zu besteuern ist.

Nr. 8323.

Die Escomptezinsen, welche die Wiener Allgemeine Versorgungsanstalt dadurch erzielt, daß sie Leibrenten, Dividenden u. s. w. noch vor dem Fälligkeitstermine an die Bezugsberechtigten zur Zahlung bringt, können nicht der Einkommensteuer III. Classe unterworfen werden.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1895, Z. 239.

Allgemeine Versorgungsanstalt in Wien (Adv. Dr. Rieß) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 29. December 1893, Z. 61892, puncto Einkommensteuer III. Classe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Allgemeine Versorgungsanstalt hat zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1891 und 1892 mit der Fassion vom 4. März 1891 auf Grund der Nachweisung über den Rechnungsabschluß mit 31. December 1890 an Zinsen von escomptirten Leibrenten, Dividenden und Abfertigungsbeträgen 4538 fl. 4 kr. und mit der Fassion ddto. 5. März 1892 auf Grund der Nachweisung über den Rechnungsabschluß mit 31. December 1891 an gleichgearteten Zinsen 5429 fl. 24 kr. einbekannt. Von der Steueradministration für den I. Bez. Wien war die Einkommensteuer III. Classe nur pro 1892 von den Zinsen per 5429 fl. 24 kr. vorgeschrieben worden. Nachdem jedoch über Anregung des Fachrechnungs-Departements I des Finanz-Min. erhoben worden war, daß die Summe der escomptirten Beträge an Leibrenten, Dividenden, Renten und Rückzahlungen im Jahre 1890 130.125 fl. 10 kr. und im Jahre 1891 157.027 fl. betragen habe und daß die Escomptirung zum Zinsfuße von 6% erfolgt sei, hat die genannte Steueradministration der Allgemeinen Versorgungsanstalt mit den Zahlungsaufträgen vom 7. September 1893 von diesen Escomptezinsen, und zwar pro 1890 im Betrage von 7807 fl. 51 kr. und pro 1891 im Betrage per 9421 fl. 62 kr., abzüglich der bereits versteuerten 5429 fl. 24 kr., also von dem Restbetrage per 3992 fl. 38 kr. die Einkommensteuer nach der III. Classe nachträglich in Vorschreibung gebracht. Diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführung bekämpft diese Entscheidung: 1. weil die fraglichen Escomptezinsen überhaupt der Einkommenbesteuerung unterzogen wurden; eventuell 2. weil ein höherer als der wirklich eingegangene Betrag der Steuerbemessung zu Grunde gelegt worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Der § 3 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, stellt den allgemeinen Grundsatz über den Gegenstand der Einkommensteuer dahin auf, daß (ausschließlich des im § 2 behandelten Einkommens von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann der auf demselben haftenden Capitalien und Renten) alle anderen Arten des Einkommens, das die Bewohner der unter dem Einkommensteuergesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, der Einkommensteuer unterworfen sind. — Dieser Grundsatz beherrscht also auch das im § 4 des bezogenen Patentes der Steuerpflicht nach der III. Classe unterworfene Einkommen, als welches taxativ aufgezählt erscheinen »die Zinsen von Darlehen und anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten und andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, soweit diese Renten nicht in der II. Classe begriffen sind«. — Alle in dieser Gesetzesstelle aufgezählten Arten des nach der III. Classe steuerbaren Einkommens setzen also die Verwendung eines dem Steuerpflichtigen gehörigen Vermögens, eines Capitales voraus, als dessen Ergebniß das steuerbare Einkommen sich herausstellt und dessen Verwendung eben im Zwecke der Erzielung dieses Einkommens erfolgt ist, daher denn auch bezüglich der Zinsenbezüge die Verwendungsart des Capitales durch das Gesetz selbst, und zwar dahin

bestimmt ist, daß dasselbe als Darlehen (Zinsenvertrag § 984 a. b. G. B.) oder zur Begründung einer stehenden Schuldforderung hingegeben sein muß.

Keine dieser Arten der Capitalsverwendung liegt im gegebenen Falle vor. — Es steht nämlich fest, daß die in Frage stehenden Escomptezinsen dadurch erzielt wurden, daß die Allgemeine Versorgungsanstalt Leibrenten, Dividenden, Renten und Rückzahlungen, also durchwegs Geldbeträge, welche sie zu den bestimmten Fälligkeitstagen an die Bezugsberechtigten zu zahlen verpflichtet war, noch vor den Fälligkeitsterminen zur Zahlung gebracht hat. Diese Escomptezinsen sind daher durchaus nicht ein Einkommen, welches die Beschwerdeführerin als Gläubigerin von ihren Schuldnern aus der Verwendung eines Darlehens oder aus einem Vermögen bezieht, welches zur Begründung einer stehenden Schuldforderung hingegeben wurde oder den Zinsengenuß von einem solchen Capitale vertreten würde. — Es handelt sich hier vielmehr um ein Einkommen, welches sich für die Versorgungsanstalt blos dadurch ergibt, daß sie eine ihr obliegende Verpflichtung in einem geringeren Betrage erfüllt, das heißt also, es wird hier lediglich das aus anderweitigen Einkommensquellen für die Anstalt fließende Einkommen um einen geringeren Betrag vermindert, als um welchen es sich vermindern würde, wenn die Verpflichtung ohne Escomptirung, also in der ursprünglichen Höhe der Verbindlichkeit zur Erfüllung gelangen würde. Aus diesem Grunde konnte daher auch der von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Hinweis auf § 1, Pkt. 9 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nicht stichhältig befunden werden, indem auch diese Bestimmung ein wirkliches Einkommen der Versorgungsanstalten zur Voraussetzung hat, nach der entwickelten Beschaffenheit der in Frage stehenden Escomptezinsen aber von einem Einkommen in dem Sinne überhaupt nicht gesprochen werden kann, daß dadurch für die Anstalt eine selbstständige Einkommensquelle eröffnet wäre.

Bei dieser Beschaffenheit der Escomptezinsen kann endlich auch davon nicht die Rede sein, daß dieselben als Renten im Sinne des § 4 Eink.-Steuer-Pat. zu behandeln wären, da diese Escomptezinsen, wie nachgewiesen, niemals den Zinsengenuß von einem Capitale, worunter nur ein für die Rente von dem Bezugsberechtigten hingegebenes Capital verstanden werden kann, vertreten und es war somit auch der diesfällige, vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung vertretene Standpunkt nicht zutreffend. — Können aber die Escomptezinsen, wie gezeigt, nicht als Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen und ebensowenig als Renten angesehen werden, so fehlt bei der taxativen Aufzählung des in der III. Classe steuerpflichtigen Einkommens im § 4 des bezogenen kais. Patentes die gesetzliche Grundlage für die Anforderung der Einkommensteuer III. Classe von den in Rede stehenden Escomptezinsen.

Nr. 8324.

Bemessung der Erwerbsteuer eines anheimgesagten und sohin im selben Semester wieder angemeldeten, weder im Umfange noch in der Ertragsfähigkeit geänderten Sägebetriebes; Verfahren und Steuersatz.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1895, Z. 244.

Gregor Kusterle ca. kärntn. Finanz-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 29. Mai 1894, Z. 6963, puncto Erwerbsteuer vom Sägebetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welcher für den Betrieb einer Säge in Feldkirchen vom I. Semester 1893 an mit dem Erwerbsteuer-Ordinarium von 31 fl. 50 kr. nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung belegt war, hat den bezüglichen Erwerbsteuerschein vom 19. April 1893, Nr. 1123, am 24. December 1893 zurückgelegt, jedoch das vom I. Semester 1894 ab gelöschte gleiche Gewerbe bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt am 24. Februar 1894 wieder angemeldet. — Auf Grund dieser gewerbebehördlichen Anmeldung der von dem Beschwerdeführer erneuerten Erwerbsteuer-Erklärung und des hierüber eingeholten Gutachtens der Ortsobrigkeit wurde der Fortbestand der für die Erwerbbesteuerung maßgebenden Verhältnisse festgestellt und ist demgemäß mit der angefochtenen Entscheidung für den in Rede stehenden Sägebetrieb die gleiche Erwerbsteuer-Vorschreibung von 31 fl. 50 kr. in derselben — III. — Hauptbeschäftigungs-Abtheilung erneuert worden. Da hienach jenes Verfahren, welches zum Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und § 5 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 vorgezeichnet ist, vollständig beobachtet wurde, so konnte der V. G. Hof zunächst die von dem Beschwerdeführer erhobene Einwendung eines mangelhaften Verfahrens nicht als gesetzlich gegründet erkennen.

Was insbesondere die verlangte Einvernahme von Vertrauensmännern und die Bekanntgabe des Ergebnisses der im Zuge des Verfahrens über die Erwerbsteuer-Erklärung vorgenommenen Erhebungen anbelangt, so ist keines von beiden in den Erwerbsteuer-Vorschriften angeordnet und war im gegebenen Falle auch schon darum überflüssig, weil eine in dem Umfange des früheren Sägebetriebes eingetretene Aenderung gar nicht behauptet, sondern nur hervorgehoben wurde, daß der Beschwerdeführer für den Betrieb des Holzhandels und anderer Sägewerke abgesondert besteuert sei. — Auf eine besondere Erhebung des Erträgnisses des in Frage stehenden Sägebetriebes konnte es übrigens bei der streitigen Erwerbsteuer-Vorschreibung umsoweniger ankommen, als die Erwerbsteuer nur die Productions- und Erwerbsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen, nicht aber den aus denselben gezogenen Gewinn zu treffen hat.

Wenn schließlich die Beschwerde mit Rücksicht auf andere gleichartige Unternehmungen, welche geringer besteuert sein sollen, eine Ermäßigung der neuerlich bemessenen Erwerbsteuer anstrebt, so ist dieses Begehren gesetzlich nicht gerechtfertigt, weil es bei der Erwerbsteuer-Vorschreibung nur auf die maßgebenden Verhältnisse des concreten Unternehmens ankommt, welches hier, wie bereits gesagt wurde, in seinem Umfange oder in seiner Ertragsfähigkeit eine Veränderung nicht erfahren hat.

Nr. 8325.

1. Unterbrechung der Verjährung. — 2. Das Entgelt für das vorgeschossene Baucapital ist bei der Einkommenbesteuerung der Unternehmung eines Baugewerbes in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1895, Z. 248.

Friedrich Horschitz in Wien (Adv. Dr. Ludwig Pick) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. März 1894, Z. 1961, puncto Einkommensteuer I. Classe für das Jahr 1887 (I. Semester).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Vertrage ddto. Schönprießen 23. November 1882 übernahm der Beschwerdeführer einen Theil der zum Graf Kolowrat—Novohradsky'schen Fideicommiß-Hause Nr. 579/I in Prag gehörigen Grundstücke auf die Dauer von 25 Jahren, beginnend vom 1. Mai 1882, gegen einen jährlichen Bestandzins per 3500 fl., bezw. 3000 fl. zur bestandweisen Benützung mit der Berechtigung und Verpflichtung, auf diesem in Bestand genommenen Gartengrundstücke auf seine, nämlich des Beschwerdeführers Horschitz, Kosten ein Zinshaus zu erbauen, bezüglich dessen dem Bestandnehmer die Befugniß eingeräumt wurde, dasselbe während der Bestandzeit nach eigenem Ermessen zu benützen, respective zu vermiethen. Nach Ablauf derselben geht das zu erbauende Zinshaus, welches einen Eigenthumsbestandtheil des gedachten Realfideicommisses bildet, in den ausschließlichen Besitz und Genuß des jeweiligen Besitzers und Nutznießers dieses Fideicommisses über (dies besagen die §§ 1, 2 und 10 des cit. Vertrages).

Neben der Zinssteuervorschreibung für den Fideicommißbesitzer hat die Steuerbehörde auch die Besteuerung des Einkommens des Bauunternehmers Horschitz von diesem Geschäfte in Erwägung gezogen und wurde derselbe aufgefordert, das Einkommen von diesem Hausbau zu fatiren. — Ursprünglich wurde hiebei dem Beschwerdeführer von diesem Baugeschäfte eine abgesonderte Einkommensteuer vorgeschrieben, über Recurs jedoch diese abgesonderte Einkommenbesteuerung aufgehoben und erklärt, daß das aus dem erwähnten Baugeschäfte erzielte Einkommen nicht abgesondert, sondern mit dem übrigen Einkommen aus den Bauunternehmungen der Partei, welche bis zum I. Semester 1887 für diesen Geschäftsbetrieb in Prag in der Erwerbsteuer gestanden ist, der Einkommenbesteuerung zu unterziehen sei. Hienach wurde auch die Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung, und zwar zu wiederholten Malen vorgenommen, worauf, nachdem die unterm 14. März 1889 einvernommenen Sachverständigen ausdrücklich und bestimmt erklärt hatten, auf das Einkommen aus dem Hausbau Nr. 1047/I in Prag bei der Einschätzung des Reineinkommens aus den Bauunternehmungen ursprünglich keine Rücksicht genommen zu haben und nachdem dieses Gutachten der Partei am 23. März 1889 vorgehalten worden war, die diesfalls auf unrichtig construirten Grundlagen erfolgte Nachtragsbesteuerung vom 3. Februar 1890 reassumirt und die Nachtragsbemessung der Einkommensteuer pro 1883 — inclusive I. Semester 1887 — vom Bauunternehmergewerbe des Horschitz aus Anlaß der Aufführung des Hauses Nr. 1047 eingeleitet worden ist. — In thatsächlicher Beziehung ist weiters

zu constatiren, daß bei der Reassumirung vom 9. Februar 1892, welche der Partei unterm 24. März 1893 bekannt geworden ist, an dem von der Partei selbst anerkannten Grundsatze festgehalten wurde, daß das in Frage kommende Kolowrat'sche Baugeschäft in den Rahmen des besteuerten Befugnisses des Beschwerdeführers zu Bauunternehmungen fällt, einen Theil der mit der Erwerbsteuer belegten Bauunternehmung bildet und daß sonach der Einkommensbesteuerung das Einkommen aus sämmtlichen Bauunternehmungen des Beschwerdeführers einschließlich des erwähnten, bei der ursprünglichen Einkommensermittlung von den Sachverständigen nicht berücksichtigten Geschäftes zu Grunde zu legen ist und es ergibt sich sohin aus dem der Partei am 12. April 1893 zur Anerkennung vorgelegten endgiltigen Reassumirungsacte, daß für die Jahre 1883 bis inclusive I. Semester 1887 nicht nur das Einkommen aus dem gedachten Bauunternehmen, sondern auch das sonstige Einkommen von den Unternehmungen des Beschwerdeführers überhaupt, und zwar in der Weise mit in Betracht gezogen wurde, daß dabei der Baukostenaufwand per 246.101 fl. 16 kr., und zwar im Jahre 1882 mit 83.208 fl. 89 kr. und im Jahre 1883 mit dem Reste per 162.892 fl. 27 kr. als »Ausgabe« in Anschlag gebracht und bei dem sich hienach für die Jahre 1882 und 1883 herausstellenden überwiegenden Verluste die Einkommensteuer für die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886 lediglich mit dem Einkommensteuerminimum im Sinne des § 20 des Einkommensteuer-Patentes, d. i. mit $^1/_3$ der Erwerbsteuer per 52 fl. 50 kr., daher mit 17 fl. 50 kr. bemessen und an der ursprünglich vorgeschriebenen Einkommensteuer für das Jahr 1883 ein Betrag von 82 fl. 69 kr., für 1884 349 fl. 63$^1/_2$ kr., für 1885 317 fl. 85$^1/_2$ kr. und für 1886 320 fl. 29$^1/_2$ kr. ab-, dagegen für das I. Semester 1887 ein Betrag von 174 fl. 72 kr. nachträglich vorgeschrieben worden ist. — Diese Reassumirung wurde von der Partei am 12. April 1893 in ihren Consequenzen hinsichtlich der Jahre 1883 bis 1886 anerkannt; gegen die Einkommensteuer-Vorschreibung pro I. Semester 1887 wurde jedoch Verwahrung eingelegt und ist der diesfällige Recurs mit der h. g. angefochtenen Entscheidung abgewiesen worden.

Die Beschwerdeführung ist dagegen gerichtet: 1. daß die Einkommensteuer von einem einzelnen Geschäfte des bereits der Erwerb- und Einkommensteuer unterzogenen Unternehmens vorgeschrieben wurde, 2. daß die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage mangelhaft sei, weil a) die Baukosten per 246.101 fl. 16 kr. als Verlust declarirt und behandelt und b) die Zinsen dieser Baukostensumme nicht berücksichtigt worden sind; endlich wird 3. die eingetretene Verjährung des Bemessungsrechtes eingewendet.

Was zunächst diese letzte, auf § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gestützte Einwendung anbelangt, so hat der V. G. Hof dieselbe als nicht zutreffend befunden. Denn die nach Ablauf des Steuerjahres 1887 anhebende zweijährige Verjährungsfrist endigte am 31. December 1889; innerhalb derselben wurde aber die Partei mit dem Bescheide der Steueradministration vom 13. Juni 1888, Z. 17710, zur Einbekennung des Einkommens aus dem in Frage kommenden Baugeschäfte behufs der Steuerbemessung pro 1883 bis 1888 aufgefordert, wie sich dies aus dem Recurse des Beschwerdeführers de praes. 23. Juni 1888 ergibt. Schon hiedurch wurde die Verjährung unterbrochen (§ 4 des Ver-

jährungsgeſ.) und der Nachtragseinkommenſteuer-Zahlungsauftrag pro 1887 iſt der Partei am 25. Februar 1890, ſomit innerhalb der erſt am 31. December 1890 ablaufenden neuen Verjährungsfriſt zugeſtellt worden. — Mit Ablauf des Jahres 1890 begann dann eine neue, am 31. December 1892 endigende Verjährungsfriſt; innerhalb dieſer wurden dem Beſchwerdeführer der Reaſſumirungsbeſcheid vom 8. April 1892, Z. 10411, am 23. April 1892 und der Beſcheid über den Vorhalt des Gutachtens der Experten vom 27. Auguſt 1892, Z. 16915, am 9. September 1892 zugeſtellt. — Beide Beſcheide befaſſen ſich mit der Reaſſumirung der Einkommensbeſteuerung für die Jahre 1883 bis 1887 und ſind auch zu dieſem Zwecke ergangen. Es iſt ſomit auch die mit der Entſcheidung der Fin.-Landes-Direction vom 13. März 1894, Z. 1961, erfolgte Bemeſſung des Nachtrages an der Einkommenſteuer für das I. Semeſter 1887 innerhalb der mit Ablauf des Jahres 1892 anhebenden und am 31. December 1894 endigenden Verjährungsfriſt, nämlich am 14. April 1894, dem Beſchwerdeführer bekannt geworden. Aus den Vorhalts-Protokollen vom 13. October 1892 und 12. April 1893 iſt endlich auch zu entnehmen, daß dem Beſchwerdeführer das Abgehen von den urſprünglichen Beſteuerungsgrundlagen bekannt gegeben worden iſt, ſo daß er genau wiſſen mußte, daß die zweite Verhandlung zum Zwecke der Ermittlung einer neuen Bemeſſungsgrundlage, wie ſie ſich in der angefochtenen Nachtragsſteuervorſchreibung darſtellt, vorgenommen worden iſt.

Aus dem vorangeſchickten Sachverhalte ergibt ſich aber auch die Actenwidrigkeit der erſten Einwendung, da thatſächlich die Belegung des ganzen Bauunternehmens des Beſchwerdeführers in Prag einſchließlich des Einkommens aus dem Graf Kolowrat'ſchen Baugeſchäfte in die Einkommenbeſteuerung einbezogen worden iſt.

Dagegen hat der V. G. Hof der zweiten Einwendung ſtattzugeben befunden. — Es handelt ſich nämlich hier um die Bemeſſung einer Einkommenſteuer I. Claſſe nach § 4 des kaiſerl. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, alſo um das Einkommen von einer der Erwerbſteuer unterworfenen Erwerbsgattung und es kann daher für dieſe Einkommenbeſteuerung auch nur jenes und kein anderes Einkommen in Betracht gezogen werden, welches der Beſchwerdeführer aus dem Betriebe ſeiner mit der Erwerbſteuer belegten Bauunternehmung in Prag bezogen hat. Nun iſt zwar richtig, daß die vom Beſchwerdeführer mit dem Vertrage vom 23. November 1882 übernommene Erbauung eines Hauſes zu ſeinen Erwerbsthätigkeiten als Bauunternehmer zählt und daß daher das aus dieſer Thätigkeit bezogene Einkommen in der I. Claſſe mit der Einkommenſteuer zu belegen iſt; allein der Beſchwerdeführer hat in dem bezeichneten Vertrage nicht blos die Erbauung des Hauſes für den Grafen Kolowrat, bezw. das Fideicommiß übernommen, ſondern er hatte dieſes Gebäude vertragsmäßig auf ſeine (des Beſchwerdeführers) Koſten herzuſtellen, er hatte alſo neben der Bauausführung noch die weitere Verpflichtung auf ſich genommen, das Baucapital vorzuſchießen, eine Verbindlichkeit, die offenbar nicht zu der in einem Bauvertrage von dem Bauführer gewerbsmäßig, d. i. in Ausübung ſeines Baugewerbes zu übernehmenden Verpflichtung gehört, bei deren Verabredung vielmehr der Beſchwerdeführer nur wie ein anderer

Geldgeber erscheint. — Es war daher ganz unrichtig, in die Besteuerungsgrundlage das Entgelt dafür einzubeziehen, daß der Beschwerdeführer das Baucapital vorgeschossen hat und ihm dasselbe sammt Zinsen successive in den ihm überlassenen Zinsungen des Hauses zurückerstattet werden soll; es war vielmehr lediglich jenes Einkommen zu erheben und in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, welches dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Bauunternehmer aus der Bauführung allein zugeflossen ist, und es entspricht insbesondere nicht dem vorliegenden Rechtsverhältnisse und dem Gesetze, daß bei der in Rede stehenden Einkommensteuerbemessung die mit dem Betriebe der erwerbsteuerpflichtigen Bauunternehmung in keinem Zusammenhange stehende Baucreditgewährung als Geschäftsverlust behandelt worden ist.

Nr. 8326.

1. Berechtigung der Finanz-Landesbehörde zur Wiedervorschreibung einer zuvor bereits gelöschten Erwerbsteuer. — 2. Die statutenmäßige Berechtigung zur Besorgung von Eincassirungen auch der (nicht von der Genossenschaft eingelösten) Wechsel ihrer Mitglieder bei Nichtmitgliedern, schließt die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 auf die Genossenschaft aus.*)

Erkenntniß vom 15. Jänner 1895, Z. 249.

Creditverein für Handel und Gewerbe, reg. Genossenschaft mit beschr. Haftung in Staremiasto (Adv. Dr. Vogler), ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 9. Juni 1894, Z. 52602, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf den beschwerdeführenden Creditverein hängt von der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaft statutenmäßig durchwegs auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist. Die angefochtene Entscheidung nimmt an, daß dies nicht der Fall sei, und stützt sich diesbezüglich auf den § 3, lit. c der Statuten dieser Genossenschaft. Die Beschwerde hinwiederum beruft sich auf die Bestimmungen über den Zweck der Genossenschaft sowie auf jene Bestimmungen, welche über den Wirkungskreis der Direction und des Aufsichtsrathes handeln und welche in ihrem Zusammenhange darauf hindeuten, daß die Geschäftsthätigkeit der Genossenschaft nur auf die eigenen Mitglieder beschränkt sei.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — In formeller Beziehung kann der Fin.-Landes-Direction die Berechtigung zur Wiedervorschreibung einer mit ihrer früheren Entscheidung bereits gelöschten Erwerbsteuer nicht abgesprochen werden, weil die Fin.-Landesbehörde in Steuersachen nicht nur über Recurse zu entscheiden hat, sondern auch das eigene Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen und hiebei unrichtige Bemessungen sowohl, als auch eigene Entscheidungen, welchen, sei es ein thatsächlicher oder ein Rechtsirrthum zu Grunde lag, aufzuheben und richtig zu stellen berechtigt und verpflichtet erscheint, selbstverständlich sofern nicht eine eingetretene Verjährung diesem Rechte entgegensteht.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 7060 u. 7061 (Bd. XVII, Z. 1893).

In meritorischer Beziehung war zu erinnern, daß allerdings sowohl aus den Bestimmungen über den Zweck der Genossenschaft, bezw. über den Gegenstand der Unternehmung als auch aus den Bestimmungen, welche die Aufgaben der Direction und des Aufsichtsrathes präcisiren, hervorgeht, daß die Genossenschaft eine solche ist, welche ihre Thätigkeit nur auf die eigenen Mitglieder beschränken soll; nichtsdestoweniger gehört zu den Geschäften der Genossenschaft laut § 3, lit. e der Statuten auch die Besorgung von Eincassirungen und Intervention bei Einlösung von Domicilwechseln ihrer Mitglieder. Diese statutarische Bestimmung lautet im Gegensatze zu den übrigen von der Beschwerde berufenen Bestimmungen der Statuten derart allgemein, daß darin die Besorgung von Eincassirungen auch der (nicht von der Genossenschaft eingelösten) Wechsel der Mitglieder auch bei Nichtmitgliedern inbegriffen erscheint. Im Sinne des § 1 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ist aber unter dem Geschäftsbetrieb die wirthschaftliche Vermittlung zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft im weitesten Sinne gemeint, so daß auch die Vermittlung der Eincassirung aller Art von Forderungen nur auf die Mitglieder ausdrücklich eingeschränkt bleiben muß, soll das cit. Gesetz auf die Genossenschaft Anwendung finden. Nach jenem Statutenabsatze 3 lit. e aber ist dies eben nicht der Fall, zumal es nicht richtig ist, daß die am Schlusse dieses Statutenabsatzes stehenden Worte »ihrer Mitglieder« sich derart auch auf die Besorgung von Eincassirungen beziehen, daß dadurch auch die Eincassirung bei Nichtmitgliedern ausgeschlossen erscheint.

Diesen Erwägungen zufolge war das cit. Ges. vom 27. December 1880 bei der Erwerbbesteuerung des beschwerdeführenden Creditvereines nicht in Anwendung zu bringen, wobei nur noch zu bemerken ist, daß bei Beurtheilung des Geschäftsbetriebes es nicht auf die thatsächliche Art der Ausübung desselben, sondern auf die statutenmäßige Berechtigung der Genossenschaft ankommt, so daß es auch ohne Belang wäre, wenn die Genossenschaft thatsächlich nur Eincassirungen von Forderungen ihrer Mitglieder und bei Mitgliedern vorgenommen hätte, sobald feststeht, daß die statutenmäßigen Bestimmungen dies nicht zum Ausdrucke bringen.

Nr. 8327.

Siehe Rechtssatz 2 bei Nr. 8326.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1895, Z. 250.

Spar- und Vorschußverein für Handel und Gewerbe, reg. Genossenschaft mit beschr. Haftung in Zabłotów, ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 10. Juni 1894, Z. 49779, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8328.

Voraussetzungen für die Vornahme einer Parification und Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1895, Z. 251.

Dresel Rosenstreich und Chaim Rosenstreich in Lemberg (Adv. Dr. E. Friedmann) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Bareck); E. vom 13. Juli 1894,

Z. 3790, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 351 Stadt in Lemberg für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 35 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95, ist in jedem Falle, wo Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages sich ergeben, das in den folgenden Paragraphen der cit. Instruction vorgesehene Verfahren einzuleiten und sohin der auf diese Art ermittelte Zins der Steuerbemessung zu Grunde zu legen. — Die von Selig Rosenstreich für das Jahr 1893 fatirten Zinse erschienen der Steuerbehörde — wie dies im Protokolle vom 18. December 1893 aufgeführt erscheint — mit Rücksicht auf die Lage des Hauses in der inneren Stadt in der Nähe des Hauptringplatzes nicht angemessen und sind die gegen die Richtigkeit der Zinse erhobenen Bedenken der Partei auch vorgehalten und ist dieselbe endlich zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des einbekannten Zinses aufgefordert worden. — Da die Partei bei der Fassion beharrte, wurden die Localitäten und Wohnungen besichtigt, die Miethparteien einvernommen und der in der Fassion für das Jahr 1893 angegebene Zins von den zur Untersuchung beigezogenen Hauseigenthümern nach genauer Erwägung der Miethverhältnisse, der Lage des Hauses, der Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile desselben auf 3309 fl. erhöht. — Das Ergebniß des Localbefundes wurde dem Bevollmächtigten der Hauseigenthümer vorgehalten, worauf er mit dem Resultate der Abschätzung sich nicht einverstanden erklärte und bei der Fassion beharrte. Daraus ist zu entnehmen, daß bei Feststellung des Zinsertrages für das Jahr 1893 den Bestimmungen der §§ 35 bis 43 der cit. Instruction vollkommen Genüge geschehen ist.

Allerdings waren die Vertrauensmänner, welche zur Abschätzung des in der inneren Stadt Lemberg liegenden Hauses berufen worden sind, nicht Hauseigenthümer in der inneren Stadt, sondern im zweiten Viertel der Stadt Lemberg; indessen vermochte der V. G. Hof hierin nicht einen Mangel des Verfahrens zu erblicken, weil nach § 4 des Gebäudesteuer-Patentes bei der »Provinzial-Hauptstadt Lemberg« die Stadt als Ganzes in Betracht zu ziehen ist, zum Unterschiede von anderen Fällen, wo, wie z. B. bei der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, das Gesetz für die Zinsbesteuerung die Stadt und die Vorstädte unterscheidet. Ueberdies hat der Bevollmächtigte der beschwerdeführenden Hauseigenthümer aus Anlaß des Vorhaltes des Ergebnisses der Localuntersuchung gegen die Person der zwei beigezogenen Hauseigenthümer keine Einwendungen erhoben, auch nicht in der Richtung, daß dieselben bei ihren Angaben vom Untersuchungscommissär beeinflußt worden wären, so daß auch die von den Beschwerdeführern aufgestellte Behauptung einer Beeinflussung dieser Hauseigenthümer durch den Untersuchungscommissär nicht weiter in Betracht zu ziehen war.

Endlich ist ein Mangel des Verfahrens auch nicht darin zu erblicken, daß die »gewohnte billige Forderung des Hauseigenthümers« im Sinne des § 43 der Instruction im administrativen Verfahren unerörtert geblieben ist, weil in diesem Verfahren eine diesbezügliche Behauptung seitens der Partei nicht aufgestellt wurde und eine besondere Fragestellung an die Vertrauens-

männer wegen einer solchen billigen Vermiethung der Wohnbestandtheile des steuerpflichtigen Hauses gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Schließlich ist zu erinnern, daß den Gegenstand der Zinssteuerbemessung nicht das reine Einkommen, welches das Haus factisch abwirft, sondern der Bruttozins, respective der erhobene Zinswerth desselben mit einem 15perc. Abzug auf Erhaltungs- und Amortisationskosten bildet und daß der Umstand, ob und in welcher Weise der Hauseigenthümer über diesen Zins verfügt und ob ihm derselbe ganz oder nur zum Theile zufließt, für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ohne Belang bleibt.

Nr. 8329.

Zur Frage der Beurtheilung der Armuth in Absicht auf die Zuwendung des Armendrittels an die armen Verwandten eines geistlichen Erblassers.*)

Erkenntniß vom 16. Jänner 1895, Z. 245.

Ignaz Schrecker und Anna Kratochwil (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); mitbel. Gemeinde Weißkirchen (Adv. Dr. Pöschl); E. vom 25. October 1893, Z. 19804, puncto Zuweisung eines Armendrittels.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die laut der Administrativacten in Betreff der Erwerbs-, Familien- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführer gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß Ignaz Schrecker, der mittlerweile am 5. October 1891 gestorben ist, am 7. April 1825 geboren, Cassier in Pension war, in Máros Vásárhely lebte, eine Pension von jährlich 280 fl. bezog, vollständig erwerbsunfähig war und daß dessen Familie nebst der Gattin aus drei Kindern, nämlich Franz Schrecker, Postbeamter in Preßburg, Eduard Schrecker, Finanzwachcommissär in Máros Vásárhely, und einer unversorgten, unverheirateten Tochter bestand, sowie daß Anna Kratochwil, am 2. September 1822 geboren, Witwe nach einem Buchdruckereicorrector ist, als solche eine jährliche Pension von 208 fl. bezieht, absolut erwerbsunfähig und fortwährend kränklich ist, in Smichow gemeinsam mit ihrer Tochter, verwitw. Eck, welche eine kleine Tabaktrafik besitzt, lebt, während die zweite Tochter Josefine ganz vermögenslos und an einen beschäftigungslosen Kellner verheiratet ist. Wenn darnach auch feststeht, daß beide Beschwerdeführer in keineswegs günstigen Vermögensverhältnissen sich befinden, so können dieselben doch als arm im Sinne der für deren Anspruch auf Zuwendung des Armendrittels aus dem Nachlasse ihres Bruders, des am 19. October 1890 ohne Testament verstorbenen Pfarrers Johann Schrecker, maßgebenden Hofdecrete ddto. 6. Februar 1792, J. G. S. Nr. 259, und 16. September 1824, J. G. S. Nr. 2040, nicht erkannt werden. Die Hofdecrete ddto. 18. Juli 1772 (Kropatschek Ges.-Samml. Bd. VI, S. 505) und 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828, stellen in Betreff der gesetzlichen Erbfolge nach Weltgeistlichen als Regel auf, daß hiebei den Armeninstituten und den Verwandten ganz das gleiche Recht, nämlich der Anspruch auf je den dritten Theil des Nachlasses zukommt. Die Anordnung des Hofdecretes ddto. 21. Februar 1792, J. G. S. Nr. 259, wonach die

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7198 (Bd. XVII, Z. 1893).

nächsten Verwandten des Erblassers, insoferne dieselben selbst arm sind, auch das den Armen gebührende Drittel erhalten können, bildet demnach eine Ausnahme von der oben erwähnten Regel, die schon als solche einschränkend auszulegen ist, wie dies in dem Hofdecrete ddto. 16. September 1824, J. G. S. Nr. 2040, noch ausdrücklich in der Weise betont wird, daß nur den »in wahrer Armuth« lebenden Verwandten und auch diesen nur ein solcher Antheil von dem Armendrittel zuzuwenden ist, welcher auf dieselben aus diesem Drittel nach der gesetzlichen Erbfolge entfallen wäre.

Für die Beurtheilung, ob in einem einzelnen Falle die eben cit. Ausnahmsbestimmung anzuwenden sei, ist der in derselben vorkommende Beisatz, daß jene Verwandten des Erblassers, welche eine Zuwendung aus dem Armendrittel anstreben, in wahrer Armuth leben müssen, von maßgebender Bedeutung, indem derselbe die Tendenz der cit. Gesetzesnorm — wie bereits betont — prägnant zum Ausdrucke bringt, wogegen die weiteren daselbst vorkommenden Ausdrücke »vermögliche«, »nicht bedürftige« Verwandte keineswegs den directen Gegensatz zu den aus dem Armendrittel zu betheilenden Verwandten darstellen und daher ein Anspruch von solchen nicht schon dann zu Recht besteht, wenn sie nicht unter die Vermöglichen einzureihen oder selbst wenn sie als bedürftig, also in nicht guten Vermögensverhältnissen lebend zu erkennen sind. Als in wahrer Armuth lebend sind aber bei Bedachtnahme auf §§ 24 und 26 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, ferner auf §§ 1 und 2 des Ges. vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59 für Böhmen über die Armenpflege, ausschließlich nur solche Personen zu betrachten, welche die Kosten für ihren nothwendigsten Unterhalt weder aus ihrem Einkommen, noch aus dem Ertrage ihrer Arbeit, noch aus der Unterstützung ihrer Familie bestreiten können und demnach darauf angewiesen sind, die Unterstützung fremder Personen und eventuell die Armenverpflegung seitens der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

In dem vorliegenden Falle erscheint aber festgestellt, daß beide Beschwerdeführer zwar kein Stammvermögen besitzen und vollständig erwerbsunfähig sind, daß sie sich aber im Genusse ständiger Pensionsbezüge befinden, welche, wenn anscheinend auch nothdürftig, mit Zuhilfenahme der von den nächsten Angehörigen der Beschwerdeführer denselben gewährten Unterstützung zur Bestreitung der allerdringendsten Lebensbedürfnisse bis nun ausreichten, was insbesondere auch daraus zu erschließen ist, daß die Beschwerdeführer gar nicht geltend machten, daß sie bereits bemüssigt waren, die öffentliche Wohlthätigkeit oder die Armenverpflegung in Anspruch zu nehmen.

Dazu kommt, daß der einem jeden der beiden Beschwerdeführer aus dem Nachlasse des Bruders zukommende Betrag 1764 fl. 21 kr. ausmacht, und daß auch dieser Betrag zur Gänze und nicht blos die Zinsen desselben zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse der Beschwerdeführer heranzuziehen ist. Bei dieser Sachlage können die Beschwerdeführer nicht als in wahrer Armuth lebend anerkannt werden, und steht denselben kein Recht zu, mit den wirklichen Gemeindearmen in Betreff des Armendrittels von dem Nachlasse des verstorbenen Johann Schrecker zu concurriren. Auf die in der Beschwerde geltend gemachten Billigkeitsgründe konnte kein Bedacht genommen werden.

Nr. 8330.

Für die Eintragung der steuerpflichtigen Wähler in die Wählerlisten sind ausschließlich die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend; falls diese den obwaltenden Rechtsverhältnissen nicht entsprechen, ist es Sache der Parteien, zunächst die Richtigstellung dieser Vorschreibungen bei der Steuerbehörde zu veranlassen.*)

Erkenntniß vom 16. Jänner 1895, Z. 3965.

Dr. Franz Schnabl ca. böhm. Statthalterei (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 11. September 1893, Z. 42096, puncto Gemeindewahlsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vom Beschwerdeführer eingebrachte Reclamation gegen die bei Vorbereitung der Wahl zum Gemeindeausschusse in Taus im Jahre 1892 zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten für den II. und III. Wahlkörper des Inhaltes: daß bei den Namen einiger Wähler auch der Zusatz »Erben« oder »Mitbesitzer« eingetragen erscheint, ohne daß diese »Erben« und »Mitbesitzer« speciell und namentlich bezeichnet wären — ist mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen worden, mit der Motivirung, weil durch die gepflogenen Erhebungen constatirt erscheint, daß die Namen in dem Wählerverzeichnisse mit dem Steuercataster übereinstimmen. — Die Beschwerde bestreitet diesen Thatbestand nicht, vermeint jedoch, daß die Bezeichnung der einzelnen Wähler durch unbestimmte Collectiv-Namen, wie »Erben« oder »Mitbesitzer« gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 8 böhm. Gem.-W.-Ordn. verstoße, weil der § 13 die Bezeichnung aller Wähler mit bestimmten Namen anordne, und zwar schon mit Rücksicht auf § 8 l. c., um bei der Stimmabgabe der Mitbesitzer einer Realität beurtheilen zu können, ob der Bevollmächtigte von allen Mitbesitzern der Realität zur Stimmabgabe ermächtigt worden sei; übrigens wären in einigen in der Beschwerde nicht näher bezeichneten Fällen, da die Verlaßabhandlung beendet sei, schon die wirklichen Erben mit ihrer neuen Steuerschuldigkeit einzubeziehen gewesen, zumal es auch erwünscht sein müsse, zu wissen, welche Personen eigentlich unter den »Erben« oder »Mitbesitzern« zu verstehen seien, um dieselben allenfalls bei der Wahl berücksichtigen zu können.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Nach § 13 l. c. hat der Gemeindevorsteher bei Verfassung des Verzeichnisses aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder deren »Namen« nebst der in der Gemeinde denselben vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern zu verzeichnen. — Wenn nun der Gemeindevorsteher — wie im gegebenen Falle durch die Erhebungen constatirt worden — die Namen der steuerpflichtigen Wähler auf Grund und in Uebereinstimmung mit den Daten des Steueramtes in die Wählerlisten eingetragen hatte, so kann in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da ja nur dem Steueramte die Vorschreibung der Steuerbeträge an die steuerpflichtigen Personen zusteht und der Gemeindevorsteher, sowie die Reclamations-Commission überhaupt gar nicht berufen erscheinen, die steuerämtlichen Vorschreibungen hinsichtlich deren Richtigkeit zu prüfen, und weil es den Parteien überlassen bleibt, die Richtigstellung der ihnen bekannten Vorschreibungen, falls diese den ob-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1874 (Bd. VII, J. 1883).

waltenden Rechtsverhältnissen nicht entsprachen, selbst bei der Steuerbehörde zu veranlassen.

Die Anordnung des § 8 der böhm. Gem.-W.-Ordn. kann Beschwerdeführer zur Begründung seiner Reclamation schon deshalb nicht heranziehen, da die Prüfung der Legitimation eines zur Stimmabgabe Erschienenen erst im Wahlverfahren durch die Wahlcommission zu geschehen hat, daher die cit. Gesetzesstelle im Reclamationsverfahren zur Anwendung nicht gelangen kann.

Nr. 8331.

1. Voraussetzungen der beschränkten Entschädigung für die wegen Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder. — 2. Nachweis, daß die den Verdacht der Lungenseuche charakterisirenden Krankheitserscheinungen vor dem Tage der Anzeige-Erstattung wahrgenommen wurden. — 3. Wann die Anzeige als vorschriftsmäßig erstattet anzusehen ist.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1895, Z. 277.

Wilhelm Lampl (Adv. Dr. Czelechowsky); ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. vom 12. August 1893, Z. 12313, puncto Entschädigung für die behufs Tilgung der Lungenseuche im Meierhofe Thiergarten, Gemeinde Klein-Schweinbarth, getödteten Rinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer für die zur Tilgung der im Meierhofe Thiergarten ausgebrochenen Lungenseuche getödteten Rinder die Entschädigung aus dem Staatsschatze nur im beschränkten Maße, d. i. mit dem Erlöse aus den getödteten Rindern abzüglich der Kosten der behördlichen Amtshandlungen deshalb zuerkannt, weil er den Ausbruch der Lungenseuche bei seinen Rindern nicht rechtzeitig beim Gemeindevorstande angezeigt hat. — Da die Beschwerde einerseits bestreitet, daß vom Beschwerdeführer oder seinen Bediensteten jene Krankheitserscheinungen, deren Auftreten zur Erstattung der Anzeige verpflichte, an den Thieren wahrgenommen worden seien, andererseits behauptet, daß über die Erkrankung eines Ochsen am 7. Februar 1893 die Anzeige beim Gemeindeamte gemacht worden sei, war zu untersuchen, ob die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeigeerstattung in dem actenmäßig festgestellten Thatbestande ihre Begründung findet.

Die angefochtene Entscheidung legt dem Beschwerdeführer ohne nähere Präcisirung der maßgebenden Thatbestandsmomente nur im allgemeinen die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche bei seinen Rindern zur Last, weshalb das Erhebungsresultat bezüglich der einzelnen Rinder des Beschwerdeführers, bei denen die Lungenseuche ämtlich constatirt wurde, festzustellen ist. Die erste Erkrankung unter den Rindern im Meierhofe Thiergarten trat an einer Kuh auf, welche über Anrathen des städtischen Thierarztes in Nikolsburg am 27. Jänner 1893 nothgeschlachtet wurde; da an diesem Thiere die Lungenseuche ämtlich nicht constatirt wurde, fällt diese Erkrankung außer Betracht. Zunächst erkrankten sodann im selben Meierhofe am 5. Februar 1893 zwei Ochsen, indem sie verminderte Freßlust zeigten. Der am 6. oder 8. Februar 1893 beigezogene städtische Thierarzt in Nikolsburg fand bei diesen beiden und bei

einem dritten Ochsen Fieberbewegung und beschleunigtes Athmen und erklärte nach thierärztlicher Untersuchung, daß die drei Thiere mit Lungenaffectionen behaftet seien, ihr Zustand aber nicht bedenklich und eine Anzeige nicht nothwendig sei. Die demungeachtet vom Verwalter des Meierhofes am 7. oder 8. Februar 1893 dem Bürgermeister von Klein-Schweinbarth brieflich gemachte Mittheilung, daß 3 Ochsen wahrscheinlich in Folge von Verabreichung von kaltem Futter mit Husten behaftet seien, wurde von der Gemeindevorstehung wegen Mangels eines thierärztlichen Gutachtens nicht vorgelegt. Erst nachdem einer der 3 Ochsen am 14. Februar 1893 über Anrathen des städtischen Thierarztes nothgeschlachtet und an demselben die Lungenseuche constatirt worden war, wurde vom Thierarzte die telegraphische Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft erstattet, worauf nicht blos an dem geschlachteten Thiere die Lungenseuche ämtlich constatirt wurde, sondern vom Amtsthierarzte auch 2 andere Ochsen an Lungenseuche, und zwar schon im Stadium der Durchseuchung erkrankt befunden wurden. Dieser Befund wurde von der Seuchencommission am 21. Februar 1893 nach vollzogener Schlachtung der vorerwähnten beiden Ochsen auf Grund des Obductionsbefundes bestätigt und überdies die Lungenseuche auch an einem weiteren krank befundenen und der Schlachtung unterzogenen Ochsen constatirt, wobei sich die Seuchencommission dahin aussprach, daß bei den zwei ersteren Thieren der Krankheitsproceß schon längere Zeit vorhanden war und sich während des Lebens der Thiere durch sichtbare Erscheinungen bemerkbar gemacht haben mußte.

Wenn nun auch aus diesem fachmännischen Parere, in welchem weder die Krankheitserscheinungen bezeichnet sind, noch ein bestimmter Zeitpunkt, in welchem dieselben aufgetreten sein mußten, angegeben ist, ein Beweis dafür, daß die in der Min.-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, angefügten Belehrung angegebenen Krankheitserscheinungen, welche zusammentreffend den Verdacht der Lungenseuche zu erregen geeignet sind, vor dem 14. Februar 1893, d. i. dem Tage der Anzeigeerstattung an die Bezirkshauptmannschaft, gleichzeitig wahrgenommen wurden, nicht gefolgert werden kann, so ergibt sich doch aus den oben angeführten, im Erhebungsprotokolle vom 15. und 16. Februar 1893 festgestellten Thatsachen, daß an den vom städtischen Thierarzte am 6. und 8. Februar 1893 als mit Lungenaffectionen behaftet bezeichneten Thieren die in der gedachten Belehrung angegebenen Krankheitserscheinungen — Husten, beschleunigtes und angestrengtes Athmen und Verminderung der Freßlust — in der Zeit vom 5. bis 8. Februar 1893 zusammen wahrgenommen wurden; denn am 5. Februar hat der Schaffner die bei 2 Ochsen wahrgenommene verminderte Freßlust gemeldet; am 6. oder 8. Februar hat der städtische Thierarzt bei diesen Thieren und bei einem dritten Ochsen außer Fieberbewegung beschleunigtes Athmen constatirt und am 7. oder 8. Februar hat der Verwalter dem Bürgermeister in Klein-Schweinbarth brieflich mitgetheilt, daß 3 Ochsen mit Lungenseuche behaftet seien. Gegenüber diesen festgestellten Thatsachen kann den die Wahrnehmung der Krankheitserscheinungen in Abrede stellenden Angaben des Beschwerdeführers und seines Verwalters im Administrativ-Verfahren, sowie den Ausführungen der Beschwerde kein Gewicht beigelegt werden und es fragt sich nur, ob die erwähnte briefliche Mit-

theilung des Verwalters an den Bürgermeister in Klein-Schweinbarth als die im § 15 des allg. Thierseuchen-Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, vorgeschriebene Anzeige anzusehen ist und ob der Beschwerdeführer durch die Erklärung des städtischen Thierarztes in Nikolsburg, daß der Zustand der kranken Thiere unbedenklich und eine Anzeige nicht zu erstatten sei, von den Folgen der Unterlassung der Anzeige entlastet wird?

Der V. G. Hof mußte beide Fragen verneinen. Denn mit der brieflichen Mittheilung des Verwalters an den Gemeindevorsteher vom 7. oder 8. Februar 1893 wurde der Anzeigepflicht nicht genügt, weil der § 15 Thierseuchen-Ges. vorschreibt, daß derjenige, welcher an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine ansteckende Krankheit oder nach der oben cit. Belehrung den Verdacht einer solchen erregende Erscheinungen wahrnimmt, »hiervon«, also von der wahrgenommenen ansteckenden Krankheit oder von den den Verdacht einer solchen erregenden Erscheinungen dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten hat, mit jener brieflichen Mittheilung aber dem Gemeindevorsteher nur angezeigt wurde, daß 3 Ochsen wahrscheinlich in Folge Verabreichung von kaltem Futter mit Husten behaftet seien; da diese Krankheitserscheinung für sich allein den Verdacht der Lungenseuche nicht begründet, wurde die nicht vorgeschriebene Anzeige derselben vom Gemeindevorsteher der politischen Behörde nicht vorgelegt, während er die gedachte briefliche Mittheilung, wenn in derselben auch die anderen an den erkrankten Thieren wahrgenommenen Erscheinungen — verminderte Freßlust und beschleunigtes Athmen — angegeben gewesen wären, sofort an die politische Behörde hätte leiten müssen. Hieraus ergibt sich, daß die gedachte unvollständige briefliche Mittheilung als vorschriftsmäßige Anzeige der wahrgenommenen, den Verdacht der Lungenseuche erregenden Krankheitserscheinungen nicht angesehen werden kann. — Die Erklärung des städtischen Thierarztes, daß der Zustand der kranken Thiere unbedenklich und eine Anzeige nicht nothwendig sei, vermag aber den Beschwerdeführer von den Folgen der Unterlassung der Anzeige deshalb nicht zu entlasten, weil die im bezogenen § 15, Alinea 1 des Thierseuchen-Ges. normirte Anzeigepflicht eine unbedingte und es daher Sache des Vieheigenthümers oder seiner Bediensteten ist, die wahrgenommenen Erscheinungen ohne weitere Erwägung, ob eine ansteckende Krankheit thatsächlich vorhanden ist, oder nicht, zur Anzeige zu bringen, worüber gemäß § 18 Thierseuchen-Ges. die politische Behörde die weitere Amtshandlung einzuleiten hat.

Nr. 8332.

Die Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche oder über den Verdacht ihres Bestandes als Voraussetzung der nur beschränkten Entschädigung für die zur Tilgung der Seuche getödteten Rinder ist vorerst an die zweifellose Feststellung des Beginnes der Erkrankung und des gleichzeitigen Auftretens aller charakteristischen, auch dem Laien wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen geknüpft.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1895, Z. 278.

Wilhelm Lampl (Adv. Dr. Czelechowsky); ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. v. 12. August 1893, Z. 17934, puncto Entschädigung für die behufs Tilgung der Lungenseuche im Piaristen-Meierhofe in Nikolsburg getödteten Rinder.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem vom Beschwerdeführer gepachteten Piaristen-Meierhofe in Nikolsburg ist unter den Rindern die Lungenseuche in derselben Zeit zum Ausbruche gekommen, in welcher die Erhebungen über den Ausbruch dieser Seuche in dem im Bezirke Mistelbach gelegenen Pachthofe Thiergarten des Beschwerdeführers gepflogen wurden und ist für die zur Tilgung der Seuche im Piaristen-Meierhofe getödteten Rinder mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 12. August 1893, Z. 17994, dem Beschwerdeführer ebenso, wie in dem im h. g. Erkenntnisse vom heutigen Tage Z. 277 behandelten Seuchenfalle die Entschädigung nur im beschränkten Maße mit dem Erlöse aus den getödteten Thieren abzüglich der Kosten der behördlichen Amtshandlungen aus dem Staatsschatze zuerkannt worden. — Die Gesetzmäßigkeit dieser auf der Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes bei den Thieren des Beschwerdeführers beruhenden Entscheidung wird von der Beschwerde mit der Behauptung bestritten, daß vor dem Tage, an welchem die Anzeige über den Bestand des Seuchenverdachtes gemacht wurde, weder vom Eigenthümer der Thiere, noch von seinen Bediensteten die Lungenseuche oder jene Erscheinungen, welche zusammen den Verdacht ihres Bestandes erregen, wahrgenommen worden seien, dem Beschwerdeführer daher die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige nicht zur Last falle.

Der V. G. Hof vermochte im vorliegenden Falle aus dem Resultate der gepflogenen Erhebungen die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, daß die der angefochtenen Entscheidung ohne nähere Präcisirung der Thatbestandsmomente zu Grunde gelegte Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Seuche oder den Bestand ihres Verdachtes thatsächlich begründet sei. — Bei der Feststellung des Thatbestandes kommen zunächst jene drei Thiere in Betracht, bei welchen am 2. März 1893 nach deren Schlachtung von der Seuchencommission auf Grund des Obductionsbefundes die Lungenseuche constatirt worden ist. Die Seuchencommission hat bei diesen Thieren die Krankheitsdauer, und zwar bei dem einen mit 6 Tagen, bei dem zweiten mit etwa 3 Wochen und bei dem dritten Thiere mit 12 Tagen angegeben und hieraus gefolgert, daß die Lungenseuche im Piaristen-Meierhofe schon vor dem 16. Februar 1893, an welchem Tage vom Amtsthierarzte die Anzeige über den Bestand des Seuchenverdachtes erstattet wurde, bestanden habe. Nach Angabe der Seuchencommission wäre also eines von den drei am 2. März 1893 geschlachteten Thieren — 3 Wochen vom 2. März zurückgerechnet — etwa am 10. Februar 1893 erkrankt und wäre dies die erste Erkrankung gewesen, über welche die Anzeige hätte erstattet werden sollen. — Es ist aber klar, daß durch die auf den Obductionsbefund gegründete Angabe der Seuchencommission über die beiläufige Krankheitsdauer der Zeitpunkt des Beginnes der Erkrankung und des Auftretens der charakteristischen, auch dem Laien wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen nicht mit jener Sicherheit festgestellt werden kann, um ein Verschulden der Partei wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige dann als erwiesen annehmen zu können, wenn die Anzeige nicht an dem

Tage erstattet wurde, welcher sich nach der angegebenen Krankheitsdauer als Zeitpunkt des Beginnes der Krankheit herausstellt. — Aus dem Parere der Seuchencommission läßt sich daher ein Beweis für die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige seitens des Beschwerdeführers oder seiner Bediensteten umsoweniger ableiten, als sich dasselbe darüber nicht ausspricht, zu welchem Zeitpunkte die in der vom Min. des Innern zum Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880 hinausgegebenen Belehrung angegebenen, den Verdacht der Lungenseuche erregenden Erscheinungen wahrgenommen werden konnten oder mußten.

Die in der angefochtenen Entscheidung angenommene Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige kann sich aber nur auf die Zeit vor dem 16. Februar 1893 beziehen, da an diesem Tage vom Bezirksthierarzte über den Bestand des Verdachtes der Lungenseuche im Piaristen-Meierhofe an die Bezirkshauptmannschaft die Anzeige erstattet wurde und hiemit selbstverständlich für den Vieheigenthümer und seine Bediensteten die Verpflichtung zur Anzeige der von diesem Tage an während der Dauer der behördlichen Amtshandlungen im Seuchenhofe vorgekommenen neuen Erkrankungen entfiel. Es handelt sich hienach nur um die Vorkommnisse und Wahrnehmungen im Piaristen-Meierhofe vor dem 16. Februar 1893 und ergibt sich diesfalls aus den Acten folgendes: Am 16. Februar 1893 erklärte der im Piaristen-Meierhofe zum Zwecke von Erhebungen über die unter den Rindern daselbst ausgebrochene Maul- und Klauenseuche anwesende Bezirksthierarzt zwei Rinder lungenseucheverdächtig und erstattete hierüber die erwähnte Anzeige an die politische Bezirksbehörde. Der Amtsthierarzt hatte nämlich an jenem Tage laut seiner Anzeige bei vielen Rindern im Piaristen-Meierhofe einen trockenen schmerzhaften Husten und bei zwei Thieren einen matten und dumpfen Husten gehört, bei diesen beiden Thieren nahm er auch — wie er selbst erklärte — theilweise der Maul- und Klauenseuche zuzuschreibende Fiebererscheinungen und bei der Untersuchung der Brust unbestimmtes, scharfes Athmen wahr. Daß bei diesen Thieren zugleich ein auch dem Laien erkennbares beschleunigtes und angestrengtes Athmen und verminderte Freßlust bemerkbar wurde, sowie daß diese Erscheinungen mit dem bezeichneten Husten an den Thieren vom Wartepersonale schon am vorhergehenden Tage oder früher wahrgenommen wurden, ergibt sich weder aus der Anzeige des Amtsthierarztes noch aus seinen Deponirungen im Erhebungsprotokolle vom 26. Februar 1893. — Nach den in diesem Protokolle, sowie im Protokolle vom 13. März 1893 niedergelegten Aussagen des Verwalters am Piaristen-Meierhofe und des städtischen Thierarztes in Nikolsburg wurde letzterer am 10. Jänner 1893 zum erstenmale zu einem erkrankten Ochsen in den Meierhof berufen, das kranke Thier wurde geschlachtet und vom Thierarzte nach Untersuchung der Lunge Lungenseuche nicht constatirt. Am 20. Jänner 1893 nahm derselbe Thierarzt einen zweiten Ochsen, welcher mit dem geschlachteten gemeinsam im Zuge verwendet worden war und das Futter versagte, in Behandlung; nach zweitägiger Behandlung war die Freßlust zurückgekehrt und hatte sich das Allgemeinbefinden des Thieres gebessert. Daß an diesen beiden Thieren andere Krankheitserscheinungen, als die vom Verwalter angegebene verminderte Freßlust, aufgetreten seien, wurde nicht festgestellt und hat nur der Schaffner im Meierhofe am 26. Februar 1893 angegeben, daß er die

Thiere, worunter nicht die vorerwähnten beiden Ochsen, von denen der eine schon am 12. Jänner 1893 geschlachtet worden war, verstanden sein können, vor 12 oder 15 Tagen das erste Mal husten gehört habe. — Am 14. Februar 1893 wurde vom städtischen Thierarzte im Piaristen-Meierhofe an einem Ochsen die Maul- und Klauenseuche constatirt und bei den amtsärztlichen Erhebungen über dieselbe — wie gesagt — der Lungenseucheverdacht festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Nachdem nun nach Obigem die nach dem 16. Februar 1893 im Piaristen-Meierhofe vorgekommenen Erkrankungen bezüglich der Unterlassung der Anzeige nicht in Betracht kommen können, bei den vor dem 16. Februar 1893 vorgekommenen speciell angeführten Erkrankungsfällen aber das gleichzeitige Auftreten der in der Belehrung des Min. des Innern angegebenen charakteristischen Krankheitserscheinungen — trockener Husten, beschleunigtes, angestrengtes Athmen und verminderte Freßlust — durch die gepflogenen Erhebungen nicht sichergestellt wurde und dasselbe durch den Ausspruch der Seuchencommission, daß die Lungenseuche im Piaristen-Meierhofe schon vor dem 16. Februar 1893 thatsächlich bestanden habe, nicht als erwiesen angenommen werden kann, erscheint die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche oder über den Verdacht ihres Bestandes nicht begründet.

Nr. 8333.

1. Die Feststellung der Entlohnung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte einer aufgelösten Gemeindevertretung bestellten Gemeindegerenten fällt in die Competenz der politischen Landesbehörde einvernehmlich mit dem Landesausschusse.*) — 2. Die Höhe dieser Entlohnung wird nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörden bestimmt. (Istrien.)

Erkenntniß vom 17. Jänner 1895, Z. 264.

Gemeinde Pinguente (Adv. Dr. Kienböck) ca. küstenl. Statth. (M.-R. Freih. v. Pascotini); E. vom 17. October 1893, Z. 8249, puncto Entlohnung des Gemeindegerenten Anton Bigatto.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die küstenländische Statthalterei im Einvernehmen mit dem Istrianer Landesausschusse auf Grundlage des § 96 der Gem.-Ordn. für Istrien dem Anton Bigatto für seine Verwendung als Obmann des zur Besorgung der Agenden bestellten Specialausschusses der Gemeinde Pinguente, eine monatliche Entlohnung von 45 fl. bestimmt, somit für die Zeitperiode vom 6. August 1885 bis 31. Mai 1887 den Gesammtbetrag von 982 fl. 50 kr. liquidirt und die genannte Gemeinde angewiesen hat, dem Bigatto nach Abschlag des bereits realisirten Betrages von 529 fl., die noch unberichtigten restlichen 453 fl. 50 kr. zu bezahlen.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der Beschwerde erhobene Einwendung der Incompetenz, welche dahin geht, daß der Gemeindegerent nach Ablauf seiner Functionsdauer einen Entlohnungsanspruch nur mehr

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5990 (Bd. XV, J. 1891).

im Civilrechtswege geltend machen könne, verworfen. — Denn es wurde schon in dem hiergerichtlichen Vorerkenntnisse vom 27. Mai 1891, Z. 1890, ausgesprochen, daß die Feststellung jener Modalitäten, unter welchen die zur einstweiligen Besorgung der Gemeindeagenden nach § 96 der Gem.-Ordn. bestellten Personen die ihnen aufgetragene Geschäftsführung zu übernehmen haben und zu denen zweifellos auch die eventuelle Entlohnung für die Gemeindegerenz gehört, in den Wirkungskreis der Landesbehörden fällt und von der Statthalterei in Einvernahme mit dem Landesausschusse zu geschehen hat.

Auch die Beschwerde stellt sich auf diesen Standpunkt, vermeint aber einerseits, daß die Landesbehörden nur bei der Bestellung des Verwaltungsausschusses, nicht jedoch in einem späteren Zeitpunkte und insbesondere nicht nach Ablauf der Functionsdauer desselben — wie es vorliegend geschehen ist — eine Entlohnung für die bezügliche Geschäftsführung gewähren können und behauptet andererseits, daß die unentgeltliche Führung der Gemeindeagenden von vorn herein zur Bedingung gestellt war. — Diese beiden Einwendungen stellen sich jedoch als haltlos dar. — Die erstere darum, weil das Recht der Landesbehörden zur Feststellung der Maßregeln, unter welchen die einstweilige Besorgung der Gemeindegeschäfte stattzufinden hat, weder im § 96 der Gem.-Ordn., noch in irgend einem anderen Gesetze eingeschränkt erscheint und die Bestimmung der Entlohnung für eine solche Geschäftsführung, gleichviel, ob dieselbe von vorneherein erfolgt oder nachträglich vor sich geht, sich jedenfalls auf ein öffentlich-rechtliches Verhältniß bezieht, welches der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden anheimfällt.

Was aber die Behauptung anbelangt, daß die Unentgeltlichkeit der Gemeindegerenz als Bedingung derselben zu gelten hatte, so ist hiefür in den Administrativacten keine Stütze zu finden. — Diese Einwendung wird im Gegentheile durch den Beschluß des Gemeindeausschusses von Pinguente ddto. 23. November 1889 widerlegt, womit dem Gemeindegerenten Anton Bigatto eine Entlohnung von monatlichen 15 fl. zugesprochen worden ist. — Der Unterschied, welcher zwischen der diesfälligen Auffassung der beschwerdeführenden Gemeinde und jener der erkennenden Landesbehörden besteht, betrifft also nicht die Entlohnung selbst, sondern nur deren Höhe. — Darüber haben jedoch die Verwaltungsbehörden, da sie diesfalls an keine bestimmte Richtschnur gewiesen sind, nach freiem Ermessen zu entscheiden und ist sonach diese Frage nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der hiergerichtlichen Cognition entrückt.

Wenn aber nach dem Vorausgeschickten das Vorgehen, welches die beiden Landesbehörden bei ihrer einvernehmlichen Entscheidung beobachtet haben, ein gesetzmäßiges war, so folgt hieraus von selbst, daß diese Entscheidung, sobald dieselbe in Rechtskraft erwachsen ist, executionsfähig erscheint und nöthigenfalls über Anlangen des Bigatto gegen die Gemeinde Pinguente in Vollzug gebracht werden muß. — In die in der Beschwerde aufgeworfene Frage der Compensation hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil dieselbe keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

Nr. 8334.

1. Zur Frage der Rechtskraft einer Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens.*) — 2. Krankenversicherungspflicht der Hilfsarbeiter eines Innungsspitales.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1895, Z. 294.

Josef Ornig und Gen. (Adv. Dr. Kokoschinegg); ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 23. October 1893, Z. 17935, puncto Krankenversicherungspflicht der Hilfsarbeiter im Pettauer Innungsspitale.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die bei den gegenwärtigen Mitgliedern des sog. alten Innungsspitales in Pettau als Arbeitgebern, in Beschäftigung stehenden gewerblichen Gehilfen und Lehrlinge nach Maßgabe des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der Krankenversicherungspflicht unterliegen und daß dieselben, insoferne sie nicht einer anderen im § 11 l. c. aufgeführten Krankencasse angehören, Mitglieder der Bezirkskrankencasse Pettau sind. — Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung, weil die Frage der Krankenversicherungspflicht der in Rede stehenden Gehilfen und Lehrlinge, durch den Erlaß des Stadtamtes Pettau vom 30. December 1889, Z. 5172, rechtskräftig entschieden und kein Grund vorhanden gewesen sei, von amtswegen vorzugehen, weil durch die angefochtene Entscheidung ein Eingriff in die durch den Vertrag vom 28. März 1872 geschaffenen privatrechtlichen Verhältnisse gemacht worden sei; weil der Bestand der Innungsspitals-Krankencasse nach §§ 11 und 58 Allg. Krankenvers.-Ges. zulässig sei, und es wendet sich die Beschwerde auch dagegen, daß die politischen Behörden eine Ingerenz auf die Regelung des Verhältnisses zwischen dem öffentlichen Krankenhause in Pettau und den Innungsmitgliedern abgelehnt und daß als einziger Grund der durch die angefochtene Entscheidung erfolgten Bestätigung der zweitinstanzlichen Entscheidung hervorgehoben wird, daß der Fortbestand des Verhältnisses der Innungsspitals-Interessenten ein Hinderniß für das Prosperiren der Bezirkskrankencasse in Pettau bilde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Zunächst ist aus der in den administrativen Verhandlungsacten erliegenden Entscheidung des Min. des Innern vom 23. October 1893, Z. 17935, dann aus dem dieselbe intimirenden Erlasse der Statthalterei in Graz an das Stadtamt Pettau vom 8. November 1893, Z. 28161, zu constatiren, daß das Min. des Innern darüber, ob die politischen Behörden auf die Regelung des Verhältnisses zwischen dem öffentlichen Krankenhause in Pettau und den Innungsmitgliedern weiterhin eine Ingerenz zu nehmen haben oder nicht, eine Entscheidung gar nicht getroffen, und das in dem Fortbestande des Verhältnisses der Innungsspitals-Interessenten angeblich gelegene Hinderniß für das Prosperiren der Bezirkskrankencasse in Pettau als Entscheidungsgrund nicht gebraucht, vielmehr seine Entscheidung nur auf den Bestand der Krankenversicherungspflicht beschränkt und den Ausspruch mit der Eingangs gebrachten

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 6640 und 6708 (Bd. XVI, J. 1892).

Motivirung (unter Bezug auf Gründe der Statth.-Entscheidung vom 17. Juni 1893, Z. 9982) unterstützt hat. Diese beiden von der Beschwerde bekämpften Aussprüche finden sich allerdings in dem Intimations-Erlasse der Statthalterei in Graz vom 8. November 1893, Z. 28161, allein nach der Intimation der Min.-Entscheidung vom 23. October 1893, Z. 17935, und in jener Anordnung, welche die Statthalterei — wie deren Erlaß ausdrücklich betont — »auf Grund dieser Min.-Entscheidung«, also selbstständig getroffen hat und da dieser Statth.-Erlaß mit Decret des Stadtamtes Pettau vom 17. November 1893, Z. 5806, dem Obmanne der Mitglieder des sog. Innungsspitales in Pettau seinem ganzen Inhalte nach intimirt worden ist, mußten die Beschwerdeführer wissen, daß es sich bei den in Rede stehenden zwei Stellen dieses Erlasses nicht um den Inhalt der Min.-Entscheidung, sondern um Enunciationen handelt, welche die Statthalterei in Graz selbstständig getroffen hat und gegen welche eventuell der neuerliche Instanzenzug an das Min. des Innern offen gestanden wäre, und da sonach in Betreff dieser beiden Beschwerdepunkte eine Entscheidung der letzten administrativen Instanz nicht vorliegt, hatte der V. G. Hof gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in dieselben nicht einzugehen.

Was aber die angefochtene Entscheidung selbst anbelangt, so konnte der V. G. Hof in der von amtswegen erfolgten Aufhebung der Entscheidung des Stadtamtes Pettau vom 30. December 1889, Z. 5172, eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. Denn durch diese Entscheidung ist für die Beschwerdeführer ein Recht bis zur endgiltigen Regelung der Rechtsfrage der Pettauer Innungskrankencasse von der Beitrittspflicht zur Bezirkskrankencasse Pettau enthoben zu bleiben, nicht erwachsen; es konnte vielmehr — wie dies in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — die ausgesprochene Befreiung der Beschwerdeführer behoben und deren Versicherungspflicht nachträglich festgestellt werden. — Die Zulässigkeit einer solchen Abänderung der Entscheidung vom 30. December 1889 erachtet der V. G. Hof darum für gegeben, weil es sich bei der Ausführung des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, um kein in die Disposition der Parteien gestelltes Recht handelt, weil vielmehr das Gesetz mit der Einführung der Krankenversicherung der Arbeiter die Wahrung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke verfolgt. — Dementsprechend sind auch die aus dem Gesetze für die Einzelnen sich ergebenden Verpflichtungen dergestalt absoluter und zwingender Natur, daß dieselben stets und unter allen Umständen zur Geltung kommen und erfüllt werden müssen, wenn und insoweit die solche Verpflichtungen begründenden Momente als gegeben erkannt werden. — Schon aus dieser rechtlichen Natur der aus dem Gesetze vom 8. März 1888 abzuleitenden Verpflichtungen ist zu folgern, daß bei Entscheidung über die Versicherungspflicht eines concreten Unternehmens, von einer Rechtskraft in dem Sinne, wie bei Entscheidung über Parteiansprüche nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr die Zulässigkeit der Reformirung einer dem Gesetze widerstreitenden Entscheidung zugegeben werden muß. — Eine Bestätigung dieser Rechtsansicht erachtete der V. G. Hof in den Bestimmungen des Gesetzes über das staatliche Aufsichtsrecht (§§ 19 und 20 l. c.) gelegen. Nach diesen Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, eventuell die Erfüllung der gesetzlichen Anordnungen zu erzwingen und Kraft der Bestimmung

des Alinea 5 des § 19 steht dieses Ueberwachungsrecht selbstständig und im vollen Umfange auch den höheren Instanzen zu. Die Aufsichtsbehörde ist also gesetzlich ermächtigt, sobald dieselbe in Angelegenheiten der Krankenversicherung einen Zustand und ein Verhältniß als mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerstreite stehend erkennt, die Aenderung dieses Zustandes und die Herbeiführung des gesetzlichen Verhältnisses zu veranlassen. Hiebei macht es nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmungen keinen Unterschied, ob etwa der ungesetzliche Zustand bereits durch eine Entscheidung eine behördliche Billigung erfahren hat. Es waren also die höheren politischen Behörden keineswegs behindert, sobald sie die gesetzlich bestehende Versicherungspflicht der Beschwerdeführer erkannten, auch ihnen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Was aber diese Versicherungspflicht selbst anbelangt, so ist dieselbe im § 1 des Ges. vom 30. März 1888 in der Art festgestellt, daß alle in diesem § 1 benannten Arbeiter und Betriebsbeamten derselben schon Kraft des Gesetzes unterliegen. Zu den im § 1 benannten Arbeitern gehören namentlich diejenigen, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmung beschäftigt sind und da die Unternehmungen der Beschwerdeführer durchwegs der Gewerbeordnung unterliegen, kann über den Bestand der Krankenversicherungspflicht ihrer Arbeiter kein Zweifel bestehen.

Nach § 11 l. c. erfolgt die im § 1 vorgeschriebene Versicherung durch die ebendort aufgezählten 6 Kategorien von Krankencassen und zwar derart, daß die im Sprengel einer Bezirkskrankencasse beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen ausnahmslos dann bei eben dieser Bezirkskrankencasse Mitglieder sind, wenn sie nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen in der in dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetz vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind (§ 13, Z. 1 l. c.). — Es kann sich also lediglich darum handeln, ob die bei den Beschwerdeführen beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bei einer der im § 11, sub Z. 2—6 aufgezählten Krankencassen gegen Krankheit in der gesetzlichen Art und Höhe versichert sind, da sonst die Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse unbestreitbar besteht. — Eine solche Krankenversicherung liegt aber nicht vor, da nicht behauptet werden kann, daß die fraglichen Gehilfen und Lehrlinge bei einer Betriebs-, einer Bau-, einer Genossenschafts-, einer Bruderladen- oder einer Vereinskrankencasse als Mitglieder versichert seien und da überdies die Art und die Höhe ihrer Versicherung mit der durch das Ges. vom 30. März 1888 vorgeschriebenen nicht im Einklange steht.

Für die Krankenversicherung der Gehilfen und Lehrlinge der Beschwerdeführer ist nämlich durch den Vertrag vom 28. März 1872, welcher zwischen den damaligen Mitgliedern des sog. Innungsspitales in Pettau einerseits und der Stadtgemeinde Pettau nomine der dortigen Krankenhausverwaltung anderseits abgeschlossen worden ist, lediglich in der Weise vorgesorgt, daß jeder Gehilfe und Lehrling im Erkrankungsfalle in das (als öffentlich erklärte) Krankenhaus in Pettau aufgenommen wird und dort die ärztliche Hilfe, die Medicamente, die Krankenkost, die Bedienung und selbstverständlich eine gut beschaffene Liegerstätte, kurz Alles, was dem Kranken zur Heilung nöthig ist, gegen Entrichtung einer Verpflegsgebühr von täglich 20 kr. erhält (§ 3 des Vertrages) und dauert diese Verpflegung gerade

so lange, als die Meister nach den gegenwärtigen Gesetzen für die ärztliche Pflege zu sorgen verpflichtet sind (§ 5 des Vertrages), d. i. nach dem Berichte des steierm. Landtages vom 24. September 1892, Z. 9593, durch 28 Tage; wogegen von den Gehilfen unter dem Namen »Spitalkreuzer« wöchentlich 2 kr. eingehoben werden (§ 6 des Vertrages). — Als Entgelt für diese Verpflichtung des Krankenhauses in Pettau wurde demselben das Vermögen des in der Stadt Pettau befindlich gewesenen Innungsspitales, bestehend in Werthpapieren im Nominalbetrage per 2957 fl. 95 kr., sowie die gesammten Inventarstücke dieses Innungsspitales, die Benützung der im Bürgerspitalsgebäude befindlichen Localitäten, in welchen das Innungsspital untergebracht war, weiters die Rückstände, welche das Innungsspital einzucassiren berechtigt war, zum Baue eines Gebäudes zur Unterbringung eines Krankenhauses und zur Anschaffung der für ein Krankenhaus nöthigen Einrichtung übergeben (§ 1 des Vertrages) und sind auch die von den Gesellen auch in der Folge einzuhebenden Spitalskreuzer stets der Krankenhausverwaltung zu übergeben (§ 6 des Vertrages). — Aus dieser Vereinbarung ergibt sich zunächst, daß die Art und die Höhe der Versicherung schon den Anordnungen der §§ 6—8 und 34 Krankenvers.-Ges. nicht entspricht; es geht aber weiters daraus mit Bestimmtheit hervor, daß die Gehilfen und Lehrlinge bei einer der im § 11, sub ZZ. 2—6 Arb.-Krankenvers.-Ges. angeführten Kategorien von Krankencassen nicht versichert sind, da überhaupt eine Versicherung bei einer Krankencasse nicht besteht, sondern nur eine Uebereinkunft mit dem Pettauer öffentlichen Krankenhause über die Aufnahme und Verpflegung, welche auch nicht, und zwar umsoweniger als eine genossenschaftliche Fürsorge (§§ 114, lit. e und f, dann 121 Gew.-Ordn.) angesehen werden kann, als die sog. Innungsspitals-Interessenten in Pettau nicht eine Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung darstellen, daher auch von einer Genossenschaftskrankencasse selbstverständlich nicht die Rede sein kann.

Indem die politischen Behörden die Krankenversicherungspflicht der Gehilfen und Lehrlinge der Beschwerdeführer auf Grund des Gesetzes ausgesprochen haben, haben dieselben in keiner Weise in das auf Grund des Vertrages vom 28. März 1872 zwischen den Mitgliedern des sog. alten Innungsspitales in Pettau und der dortigen Krankenhausverwaltung bestehende civilrechtliche Verhältniß eingegriffen, vielmehr bleibt es diesen Vertragstheilen unbenommen, im Grunde der durch das Ges. vom 30. März 1888 geänderten Verhältnisse in Bezug auf die Krankenversicherung der Arbeiter, das vorgedachte civilrechtliche Verhältniß unter sich zur neuen Regelung zu bringen.

Nr. 8335.

Zuweisung einer Heimatlosen an die Gemeinde, in welcher sich dieselbe vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten nicht unfreiwillig aufgehalten hat.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1895, Z. 302.

Stadtgemeinde Przemysl, ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Pininski); E. vom 16. Mai 1893, Z. 30549 ex 1892, puncto Heimatszuweisung der Lea Hinde Mund, recte Wiesenfeld.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Statthalterei in Lemberg hat mit der Entscheidung vom 3. Juni 1892, Z. 32681, im Instanzenzuge erkannt, daß keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, daß die Lea Hinde Mund, vel Aron, recte Wiesenfeld, in Rußland geboren und dortige Staatsangehörige sei und hat die Genannte, nachdem deren Heimatrecht nicht ermirt werden konnte, gemäß der §§ 18 und 19, Punkt 2, des Heimat-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als heimatslos der Stadtgemeinde Przemysl zugewiesen. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern die Statth.-Entscheidung aus deren Gründen bestätigt, wogegen die Beschwerde der Stadtgemeinde Przemysl gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Das Heimatrecht der Lea Hinde Mund, recte Wiesenfeld, kam im Jahre 1883 aus Anlaß deren Aufnahme in die galizische Landesirrenanstalt in Kulparków zur Frage. — Ihr Geburtsort konnte nicht constatirt werden. — Die Angabe im Administrativ-Verfahren, daß die Genannte aus Podlesie, Bezirk Krzemeniec in Rußland, gebürtig sei, woselbst ihr Vater Moses und die Mutter Ines gelebt haben sollen, hat sich laut der Zuschrift des k. u. k. Consulates in Kiew vom 29. August 1884, Z. 685, als nicht richtig herausgestellt. — Aber auch die weitere Angabe, daß die Lea Hinde Wiesenfeld in Staszawa in Russisch-Polen um das Jahr 1829 oder 1830 geboren sein soll, wo ihr Vater Moses Wiesenfeld bis zu seiner im Jahre 1849 nach Galizien erfolgten Auswanderung sich aufgehalten haben soll, hat sich laut der Zuschrift des k. u. k. General-Consulates in Warschau vom 27. März 1885, Z. 1769, gleichfalls nicht bewährt, da die Genannte zufolge der durch die kaiserl. russischen Behörden gepflogenen Erhebungen in den Volkszählungsbüchern des Staszawaer Stadtmagistrates nicht vorkommt und dort ganz unbekannt ist.

Der Ausspruch der Administrativbehörden schließt in sich die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Lea Hinde Mund, vel Aron, recte Wiesenfeld. — Hierin konnte aber eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil dieselbe laut den Administrativacten sich stets in Galizien aufgehalten hat, weil die Behauptung, daß dieselbe in Rußland geboren und dortige Staatsangehörige sein müsse, zufolge der durch die kaiserl. russischen Behörden gepflogenen Erhebungen sich nicht als richtig herausgestellt hat und weil die Stadtgemeinde Przemysl irgend einen Nachweis für eine fremde Staatsangehörigkeit der Genannten oder auch nur einen Anhaltspunkt für weitere Erhebungen in dieser Richtung nicht beigebracht hat.

Demgemäß hatte der V. G. Hof bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit der erfolgten Zuweisung davon auszugehen, daß die Wiesenfeld österreichische Staatsangehörige sei. — Belangend die Zuweisung der Genannten als heimatslos an die Stadtgemeinde Przemysl, steht unbestritten fest, daß zur Zeit, wo die Ausmittlung ihres Heimatrechtes in Frage kam, dasselbe nicht erweislich war. — Aus den Geburtsmatriken ist ihr Geburtsort nicht constatirbar. — Eine giltig geschlossene Ehe derselben wurde nicht behauptet und auch die Trauungsbücher weisen eine von ihr eingegangene Ehe nicht nach. — Diesemnach mußte die Genannte in Gemäßheit des § 18 des Heimat-Ges. als heimatlos behandelt werden. — Die Zuweisung der

Heimatlosen hat aber in der im § 19 Heimat-Ges. bestimmten Reihenfolge zu geschehen. — Hienach kommt, nachdem es sich vorliegend um eine Frauensperson handelt, zunächst die Zuweisung nach Punkt 2 des cit. § 19, das ist die Zuweisung an diejenige Gemeinde in Betracht, in welcher sich die Heimatlose vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten nicht unfreiwillig aufgehalten hat. — Durch die im Administrativ-Verfahren vernommenen Zeugen ist dargethan, daß sich Lea Hinde Mund, vel Aron, richtig Wiesenfeld, am längsten, das ist in der Zeit vom Jahre 1860 bis zum Jahre 1877 freiwillig in Przemyśl aufgehalten hat. — Ein sonstiger längerer Aufenthalt anderwärts konnte ungeachtet der umfangreichen Erhebungen im Administrativ-Verfahren nicht constatirt werden.

Nr. 8336.

Nachweis der Uebereinstimmung des kundgemachten Wahltermines mit dem Zeitpunkte der Wahlvornahme. (Galizien.)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1895, Z. 303.

Theodor Sucholytko und Gen. in Stecowa ca. Statthalterei in Lemberg (S.-R. Gf. Pininski); E. vom 13. December 1893, Z. 84631, puncto Gemeinderathswahlen in Stecowa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die am 16. und 17. Mai 1893 in Stecowa durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrechterhalten. — Die dagegen eingebrachte Beschwerde bestreitet in dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theile die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil mit den Kundmachungen des Gemeindevorstehers der 15. und 16. Mai 1893 für die Vornahme der Wahlen bestimmt wurden und demnach an diesen Tagen die Wahlen hätten vorgenommen werden sollen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die von den Beschwerdeführern berufenen und im Administrativ-Verfahren einvernommenen vier Zeugen Ivan Zacharuk, Petro Sandulak, Michael Tużanski und Iwan Windisch haben zwar ausgesagt, daß mit der auf der griechisch-katholischen Kirche affigirten Kundmachung des Wahltermines, der 15. und 16. Mai für die Vornahme der Wahlen bestimmt wurden. — Dagegen weisen die mit der Affigirungsklausel versehenen, den Administrativacten angeschlossenen zwei Kundmachungen vom 6. Mai 1893, Z. 156, aus, daß mit denselben für die Wahl im III. Wahlkörper der 16., und für die Wahlen im II. und I. Wahlkörper der 17. Mai bestimmt wurde. — Die von der Bezirkshauptmannschaft einvernommenen Wahlcommissionsmitglieder und der Gemeindevorsteher, sowie auch die weiter einvernommenen Zeugen Iwan Peczeniuk und Andreas Wenycha Nikota, haben ausgesagt, daß in den Kundmachungen des Wahltermines der 16. und 17. Mai als Wahltage bezeichnet wurden. Die zwei letztgenannten Zeugen haben überdies noch angegeben, daß der Gemeindevorsteher auch selbst noch nebst der Affigirung an der griechisch-katholischen Kirche, verlautbart habe, daß die Wahlen am 16. und 17. Mai vorgenommen werden. — Wenn daher die

Statthalterei auf Grund des Vorausgeschickten angenommen hat, daß der 16. und 17. Mai für die Vornahme der fraglichen Gemeinderathswahlen verlautbart wurden, so vermochte der V. G. Hof diesen Thatbestand weder als actenwidrig noch als ergänzungsbedürftig zu erkennen.

Nr. 8337.

Voraussetzungen für die Beseitigung verschiedener vor die Frontlinie hervorragender Gegenstände bei Gebäuden, welche bereits vor Wirksamkeit der Bauordnung für Lemberg vom Jahre 1885 entstanden sind.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1895, Z. 304.

Baruch Wolf Posament in Lemberg (Adv. Dr. E. Friedmann) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 20. September 1893, Z. 40882, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Vermauerung zweier Nischen in der Frontmauer des Hauses C. Nr. 222 Stadt in Lemberg und die Beseitigung der über dieselben angebrachten Marquisen angeordnet, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. — In derselben wird angeführt, daß mit dem Erlasse des Lemberger Stadtmagistrates vom 26. November 1857, Z. 25402, den Eigenthümern der Realität sub Nr. 222 Stadt, die Benützung der fraglichen zwei Nischen als Verkaufskramstände und die Anbringung der Marquisen über dieselben statt der allfälligen Vordächer, und zwar 7 Fuß hoch, von der Trottoirgleiche bewilligt und daß nur die Ausstellung von Auslagen, Auslagstischen, Bänken, Waaren und anderen Gegenständen untersagt wurde, welchen Bedingungen aber seitens der Eigenthümer der fraglichen Realität auch entsprochen worden sei. Die Beschwerde bestreitet, daß die mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Verpflichtung gesetzlich begründet sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Im vorliegenden Falle handelt es sich unbestrittenermaßen um einen vor Wirksamkeit der für die königl. Hauptstadt Lemberg erlassenen Bauordnung vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, geschaffenen Bauzustand. — Die den Gegenstand der Entscheidung bildenden Nischen stellen sich als ein vor die Frontlinie des Hauses Nr. 222 hervorragender Gegenstand dar. — Nach § 75 der cit. Bauordnung kann bei bestehenden Gebäuden die Beseitigung verschiedener vor die Frontlinie der Gebäude hervorragender Gegenstände nach Maßgabe der vom Magistrate aus öffentlichen Rücksichten erkannten Nothwendigkeit und nur bei Vornahme von Haupt- und solchen Reparaturen, mit deren Kosten die Auslagen für die zu bewirkende Verbesserung in einem angemessenen Verhältnisse stehen, verfügt werden. — Diese Voraussetzungen treffen aber vorliegend nicht zu und nachdem es sich hier auch nicht um die im § 71 der Bauordnung vorgesehene Instandhaltung des Gebäudes handelt, so konnte angesichts der cit. Bestimmung des § 75 die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet nicht erkannt werden.

Nr. 8338.

Wie Nr. 8337.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1895, Z. 305.

Meilech Posament ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 27. Februar 1894, Z. 67964, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 8339.

Voraussetzungen für die Beseitigung von Kellereingängen von der Gasse (Kellerniſchen) bei Gebäuden, welche bereits vor Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1885 entstanden sind.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1895, Z. 306.

Eheleute Hersch und Rachel Götz in Lemberg (Adv. Dr. Bratt) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 20. September 1893, Z. 40821, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Vermauerung der Kellerniſche im Hause Nr. 381 Stadt in Lemberg verfügt, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. — Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen vor Wirksamkeit der für die königl. Hauptstadt Lemberg erlassenen Bauordnung vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, geschaffenen Bauzustand. Nach § 75 der cit. Bau-Ordn. kann bei bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden Gebäuden die Beseitigung der Eingänge in die Keller von der Gasse, sonach auch der Kellerniſchen nach Maßgabe der vom Magistrate aus öffentlichen Rücksichten erkannten Nothwendigkeit und nur bei Vornahme von Haupt- oder solchen Reparaturen, mit deren Kosten die Auslagen für die zu bewirkende Verbesserung in einem angemessenen Verhältnisse stehen, verfügt werden. — Diese Voraussetzungen treffen aber vorliegend nicht zu und nachdem es sich hier auch nicht um die im § 71 der Bau-Ordn. vorgesehene Instandhaltung des Gebäudes handelt, so konnte angesichts der cit. Bestimmung des § 75 die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet nicht erkannt werden.

Nr. 8340.

Wie Nr. 8339.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1895, Z. 307.

Joel Tobres Jolles und Gen. ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 20. September 1893, Z. 39292, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 8341.

1. Instanzenzug in Angelegenheit der Unfallversicherungspflichtigkeit eines Betriebes. — 2. Das Recht der Staatsverwaltung in Wahrung des an der Institution der Unfallversicherungspflicht bestehenden öffentlichen Interesses von amtswegen in die meritorische Entscheidung eines nicht fristgerechten Recurses einzugehen, erscheint in einem Falle ausgeschlossen, in welchem die Entscheidung auf die Freilassung einer Partei von der ihr auferlegten Versicherungspflicht lautet.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1895, Z. 283.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina ca. Min. des Innern (S.-R. von Swoboda); mitbeth. Firma Josef Hofmann in Tylawa (Adv. Dr. Kolischer); E. vom 25. Juni 1893, Z. 13109, puncto Unfallversicherungspflicht hinsichtlich der im Betriebe der bei dem Holztransporte beschäftigten Arbeiter.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wendet zunächst in formeller Beziehung gegen die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern ein, daß der Recurs gegen die über den Einspruch der Firma »Josef Hofmann« erflossene Entscheidung der galiz. Statthalterei, entgegen der Vorschrift des § 55 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 für 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg anstatt bei der Statthalterei und in Folge dessen bei letzterer als der richtigen Ueberwachungsstelle verspätet überreicht worden sei. — Dieser formellen Einwendung fand der V. G. Hof stattzugeben. Denn gemäß § 55 Unfallversf.-Ges. sind, sofern in dem Gesetze nicht etwas anderes vorgesehen ist, Recurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat. Nun hat in dem vorliegenden Falle gemäß § 18 Unfallversf.-Ges. über den Einspruch der Firma »Josef Hofmann« gegen die Einbeziehung der Zufuhr des Holzes aus dem Walde zur Bretsäge und der Abfuhr des Schnittmateriales von der Bretsäge zur Bahnstation unter den unfallversicherungspflichtigen Bretsägebetrieb die galiz. Statthalterei in erster Instanz entschieden. Demnach war der Ministerialrecurs gegen diese Entscheidung bei der Statthalterei einzureichen; die Firma Josef Hofmann aber hat, obschon ihr in der Statth.-Entscheidung ausdrücklich die Statthalterei als jene Stelle, bei welcher der Recurs zu überreichen ist, bezeichnet worden war, den Recurs gegen die ihr am 10. October 1892 zugestellte Entscheidung am 24. October 1892, also am letzten Tage der gesetzlichen Frist, bei der zur Uebernahme des Recurses nicht berechtigten Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt und erst am 5. November 1892, also nach Ablauf der gesetzlichen Frist bei der Statthalterei eingereicht.

Das Min. des Innern hatte daher, nachdem der gesetzliche Instanzenzug versäumt war, in eine meritorische Entscheidung des Recurses nicht einzugehen und konnte die angefochtene Entscheidung auch nicht auf ein Recht der Staatsverwaltung im öffentlichen Interesse von amtswegen in die Entscheidung einzugehen stützen, weil zwar ein solches öffentliches Interesse zweifellos an der Institution der Unfallversicherung und deren Bestand und Wirksamkeit in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften besteht, die angefochtene Entscheidung aber nicht in dem Sinne ergangen ist, daß das genannte

öffentliche Interesse gegen eine widergesetzliche Außerachtlassung desselben seitens einer Unterinstanz wahrgenommen worden wäre, sondern die Entscheidung vielmehr auf die Freilassung der Beschwerdeführerin von der ihr auferlegten Versicherungspflicht lautet.

Nr. 8342.

Fuhrleute, welche bei Holzverfrachtungen zu einer Dampfsäge nicht als selbstständige Unternehmer betrachtet werden können, vielmehr nur als in diesem gewerblichen Unternehmen beschäftigte Arbeiter sich darstellen, sind unfallversicherungspflichtig.*)

Erkenntniß vom 19. Jänner 1895, Z. 282.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg ca. Min. des Innern (S.-R. von Swoboda); E. vom 10. Juli 1893, Z. 13922, puncto Unfallversicherungspflicht hinsichtlich der beim Holztransporte zur Brettsäge der Firma A. und B. Schänker in Szczawa beschäftigten Fuhrleute.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde in Abänderung der über den Einspruch der Firma A. und B. Schänker, Dampfsägeunternehmer in Suczawa, gegen die nachträgliche Vorschreibung eines an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg zu leistenden Unfallversicherungsbeitrages von 119 fl. 6 kr. erflossenen Entscheidung der Statthalterei in Lemberg vom 6. März 1892, Z. 12689, ausgesprochen, daß die an die acht Fuhrleute, welche mit eigenen Fuhrwerken die Verfrachtung von Hölzern für die Firma besorgen, ausbezahlten Beträge zur Berechnung des Versicherungsbetrages nicht heranzuziehen sind. — Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, daß nach den seitens des Ministeriums gepflogenen Erhebungen die genannten Personen nicht als Arbeiter der Firma, sondern als selbstständige Unternehmer anzusehen seien und daher der Versicherungspflicht nicht unterliegen. — Die Beschwerde bestreitet die Richtigkeit dieser Annahme.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidnng von folgenden Erwägungen ausgegangen: Daß der Dampfsägebetrieb ein nach § 1 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, der Unfallversicherungspflicht unterliegendes Unternehmen ist, steht außer Zweifel. — Die Versicherungspflicht umfaßt alle in dem versicherungspflichtigen Unternehmen beschäftigten Arbeiter, also nicht blos die in dem eigentlichen, dem Hauptbetriebe, sondern auch die in den Hilfsbetrieben, wozu auch die Zufuhr des Holzes aus dem Walde zur Säge gehört, beschäftigten, diese aber nur insoferne, als die Arbeiten der Hilfsbetriebe von Arbeitern der versicherungspflichtigen Unternehmung, nicht von selbstständigen Unternehmern vorgenommen werden. — Es handelt sich also in dem vorliegenden Falle blos um die Frage, ob die in Rede stehenden Fuhrleute in Bezug auf den fraglichen Holztransport als selbstständige Unternehmer oder als Arbeiter im Betriebe der Dampfsäge zu betrachten seien.

Nach den von der Gendarmerie gepflogenen Erhebungen wird dieser Holztransport allerdings von Fuhrleuten aus den umliegenden Gemeinden

*) S. auch Erkenntniß Nr. 7414 (Bd. XVII, Z. 1893).

mit ihren eigenen Fuhrwerken besorgt. — Allein dem V. G. Hofe erschien von wesentlicher Bedeutung, daß die Thätigkeit der hiebei in Betracht kommenden Personen bei der Verfrachtung nur in dem Auf- und Abladen des Holzes und in der Wagenleitung, also durchaus in rein manuellen Verrichtungen bestehe, hauptsächlich aber, daß die Fuhrleute keine wirthschaftliche Gefahr (kein Risico) zu tragen haben und daß sie, was von der Firma A. und B. Schänker zwar als willkürliche Aufstellung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt bezeichnet, aber keineswegs widerlegt wird, daher mit Rücksicht auf die von der Anstalt gepflogenen Erhebungen als richtig angenommen werden kann, für ihre Leistung eine tägliche Entlohnung von 80 kr. erhalten, worin ein Unternehmergewinn nicht enthalten sein kann. — Alle diese Umstände sprechen dafür, daß die in Rede stehenden Fuhrleute bei der Ausführung der fraglichen Holzverfrachtungen nicht als selbstständige Unternehmer betrachtet werden können, sondern sich vielmehr als im Unternehmen des Dampfsägebetriebes der Firma A. und B. Schänker beschäftigte Arbeiter darstellen.

Nr. 8343.

Erscheint die Waldwirthschaft als der Hauptbetrieb, so sind die Arbeiter, welche in den Forsten bei der Waldmanipulation und der Holzabfuhr zu den nur einen Hilfsbetrieb darstellenden Brettsägen verwendet werden, nicht unfallversicherungspflichtig. — 2. Bei einer im Instanzenzuge zuerkannten theilweisen Freilassung eines Unternehmens von der Versicherungspflicht ist die Unfallversicherungs-Anstalt verpflichtet, die Versicherungsbeiträge durch Ausscheidung der auf den befreiten Theil entfallenden Lohnsumme richtig zu stellen und gegen den Unternehmer mit einer neuen Entscheidung vorzugehen.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1895, Z. 281.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg ca. Min. des Innern (S.-R. von Swoboda); E. vom 9. November 1893, Z. 21096, puncto Unfallversicherungspflicht hinsichtlich der bei der Waldmanipulation und der Holzzufuhr für die Brettsägen des Michael Ader in Jazowsko und in Kamienica beschäftigten Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ficht die Entscheidung des Min. des Innern vom 9. November 1893, Z. 21096, insoferne an, als mit derselben ausgesprochen wurde, daß Michael Ader nicht verpflichtet sei, für die bei der Waldmanipulation und bei dem Holztransporte für die in Jazowsko bestehende Dampfbrettsäge beschäftigten Arbeiter den Versicherungsbeitrag an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg zu entrichten. Diese Entscheidung beruht auf der Anschauung, daß es sich in diesem Falle um einen forstwirthschaftlichen Betrieb handle, als dessen Hilfsbetrieb die Brettsäge in Jazowsko anzusehen sei, während die Beschwerde in der Brettsäge einen gewerblichen Betrieb erblickt, dessen Hauptzweck in der Verarbeitung der forstwirthschaftlichen Rohproducte bestehe. Nach Ansicht des V. G. Hofes ist bei Beantwortung der Frage, ob der Betrieb einer Brettsäge als Hilfsbetrieb der forstwirthschaftlichen Production oder umgekehrt die Waldmanipulation und Holzbringung als Hilfsbetrieb des Brettsägebetriebes, dieser letztere somit als ein selbstständiger gewerblicher Betrieb anzusehen sei, das betreffende Unternehmen

als Ganzes aufzufassen und das gegenseitige wirthschaftliche Verhältniß zwischen der Waldwirthschaft und dem Brettsägebetriebe im concreten Falle zu beachten. Ist bei einem Unternehmen das Wesentliche die Nutzbarmachung des aus dem Waldbezirke gewonnenen Holzes, während der Sägebetrieb nur dazu dient, das Holz in eine die Verwerthung erleichternde Form zu bringen, so stellt sich das Unternehmen als ein forstwirthschaftlicher Betrieb dar, welchem der Sägebetrieb als Hilfsbetrieb dient. Ist dagegen das Unternehmen der Hauptsache nach auf den Betrieb der Brettsäge gegründet und daher nicht ausschließlich oder auch nur wesentlich auf den Zweck der Verarbeitung des aus eigenen Waldungen des Unternehmers gewonnenen Holzes gerichtet, so ist der Brettsägebetrieb ein gewerbliches Unternehmen, zu welchem die Holzgewinnung und Holzzufuhr einen zugehörigen Nebenbetrieb bildet.

Im vorliegenden Falle verarbeitet die Dampfsäge in Jazowsko ausschließlich Holz aus den eigenen Waldungen des Unternehmers. Durch das über Auftrag der Statthalterei in Lemberg eingeholte Gutachten zweier Sachverständigen ist ferner constatirt worden, daß auf dem Gute Jazowsko, da dasselbe aus 2566 Joch 1349 Qu.-Klftr. Wald und nur aus etwa 400 Joch Aecker besteht, vorwiegend Waldwirthschaft geführt und daß in Anbetracht der von den Absatzorten entfernten Lage des Gutes der größte Theil des Holzes zu Nutzholz verarbeitet werden müsse. Diese Umstände lassen es als zweifellos erscheinen und es wird auch von den Sachverständigen erhärtet, daß die Dampfsäge in Jazowsko einen Bestandtheil des forstwirthschaftlichen Betriebes bilde. Steht dieses fest, so ist zu beachten, daß der Versicherungspflicht gemäß § 1, Abs. 3, Z. 2 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, über die Unfallversicherungspflicht der Arbeiter allerdings die in forstwirthschaftlichen Betrieben, bei denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf 2c.) bewegte Triebwerke in Verwendung kommen, beschäftigten Arbeiter der Versicherungspflicht unterliegen, daß aber in dem folgenden Absatze für den Fall, als nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen eingeschränkt ist. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, daß die in dem zum Gute Jazowsko gehörigen Forsten mit der Waldmanipulation und der Holzabfuhr zur Brettsäge in Jazowsko beschäftigten Arbeiter, da dieselben der mit dem Sägebetriebe verbundenen Gefahr nicht ausgesetzt sind, auch der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegen.

Die beschwerdeführende Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt fühlt sich weiters auch noch durch jenen Theil der angefochtenen Entscheidung beschwert, mit welchem unter Anerkennung der Unfallversicherungspflicht für die bei der Wald- und Transportmanipulation der Brettsäge in Kamienica beschäftigten Arbeiter ausgesprochen wurde, daß der Unfallversicherungs-Anstalt obliegen werde, ihre Berechnungen durch Ausscheidung der auf den forstwirthschaftlichen Betrieb, bezw. auf die Waldmanipulation und den Holztransport in den zum Gute Jazowsko gehörigen Forsten entfallenden Lohnsummen richtig zu stellen und gegen den Unternehmer mit einer neuen Entscheidung vorzugehen. — Begründet wird dieser Beschwerdepunkt damit

daß eine solche neue Entscheidung dem Betriebsunternehmer den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzug neuerlich eröffnen würde, obwohl § 23 Unfallvers.-Ges. die politische Landesbehörde zur Entscheidung unter Vorbehalt des Rechtszuges anweise, worunter doch auch die ziffermäßige Richtigstellung zu verstehen sei und wozu die Acten in der vorliegenden Streitsache das genügende Material bieten. — Der V. G. Hof konnte dagegen in der getroffenen Verfügung eine Rechtsverletzung der beschwerdeführenden Unfallversicherungs-Anstalt nicht erblicken, weil durch die Anordnung einer neuen instanzmäßigen Entscheidung über die Rechte keiner Partei disponirt wurde. Anderseits war die angefochtene Verfügung auch begründet, weil durch die Abänderung der Statth.-Entscheidung für die Berechnung der von Michael Ader zu leistenden Unfallversicherungsbeiträge eine geänderte Grundlage geschaffen wurde.

Nr. 8344.

Das den Brauerei-Arbeitern übungsgemäß zugestandene Freibier (der sog. Haustrunk) bildet einen als Lohn geltenden Naturalbezug, welcher zum Zwecke der Unfallversicherung nach dem „Marktpreise" zu bewerthen ist. — Vorgang bei Feststellung des letzteren.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1895, Z. 280.

Firma Ad. Ignaz Mautner & Sohn in Wien (Adv. Dr. Periz) ca. Min. des Innern (S.-R. von Swoboda); mitbetheiligt Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich (Adv. Dr. Endletsberger); E. vom 15. October 1893, Z. 19404, puncto Berechnung eines Unfallversicherungsbeitrages.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 15. October 1893, Z. 19404, wurde dem Recurse der Firma Ad. Ig. Mautner & Sohn gegen die Bewerthung des den Brauereiarbeitern verabfolgten Freibiers mit 14 kr. per Liter zum Zwecke der Unfallversicherung dieser Arbeiter keine Folge gegeben, weil unter dem Begriffe »örtlicher Durchschnittspreis« im Sinne des § 8 des Unfallvers.-Ges. jener Preis zu verstehen sei, welchen der Arbeiter zahlen müßte, wenn er sich die betreffenden Naturalien selbst kaufen würde. Dieser Preis sei aber der im Detailhandel bestehende Preis und betrage beim Abzugbier »anerkanntermaßen« 14 kr. per Liter. — Demgegenüber wird in der Beschwerde behauptet, daß die Bewerthung des Freibiers, da dasselbe nicht als Lohn verabfolgt werde, wenn schon nicht nach dem Erzeugungspreise, so doch auf Grund der vom Erzeuger erzielten, also der Engros-Verkaufspreise erfolgen müsse.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet: Die Beschwerde bestreitet nicht, daß den Brauereiarbeitern das Freibier (der sog. Haustrunk) vom Brauherrn zugestanden ist und daß daher der Arbeiter ein Recht darauf hat. Das Freibier bildet somit einen Naturalbezug der Arbeiter und Naturalbezüge gelten nach Vorschrift des § 8 Unfallvers.-Ges. als Lohn. — Zugleich setzt dieser Paragraph fest, in welcher Weise solche Naturalbezüge zu bewerthen sind. — Demnach kann

bei der Bewerthung der Naturalbezüge zum Zwecke der Unfallversicherung nicht der Grundsatz der Gewerbeordnung (§ 78, dritter Absatz) wornach Lebensmittel nur zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise verabfolgt werden dürfen, maßgebend sein, sondern es muß die Bestimmung des § 8 des Unfallversf.-Ges., daß der Werth der Naturalbezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen sei, nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte angewendet werden. Unter dem örtlichen Durchschnittspreise einer Waare kann nun gewiß weder der mittlere Erzeugungspreis, noch der Preis, zu welchem der Producent die Waare im Großen veräußert, verstanden werden, weil hiebei von einem Durchschnittspreise überhaupt nicht die Rede sein könnte, sondern es ist darunter zweifellos jener Preis zu verstehen, zu welchem jeder einzelne für seinen Bedarf Waaren der bestimmten Art und Güte im Handel erhalten kann, also der Marktpreis. Für diese Auslegung spricht weiters insbesondere noch der Umstand, daß § 8 den örtlichen Durchschnittspreis der Bewerthung ganz ausnahmslos, also sogar für den Fall zu Grunde legt, als der Naturalbezug nach Wahl des Bezugsberechtigten in einem vereinbarten Geldbetrage reluirt werden könnte. Das Gesetz wollte also ohne Zweifel für den Zweck der Unfallversicherung an den Werth der Naturalbezüge einen besonderen Maßstab anlegen.

Was nun die ziffermäßige Festsetzung des Durchschnittspreises für das von der beschwerdeführenden Firma ihren Brauereiarbeitern als Haustrunk unentgeltlich verabfolgte Abzugbier anbelangt, so wird die Richtigkeit derselben in der Beschwerde bestritten und wurde dieselbe auch bereits in der Administrativverhandlung angefochten. — In der angefochtenen Entscheidung ist zwar angegeben, daß der Durchschnittspreis »anerkanntermaßen« 14 kr. per Liter betrage und die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, deren Aeußerung von der niederösterreichischen Statthalterei eingeholt wurde, sprach sich dahin aus, daß der örtliche Durchschnittspreis des Abzugbieres in St. Marx »erhobenermaßen« 16 kr. im Locale und 14 kr. über die Gasse betrage. Allein aus den dem V. G. Hofe vorliegenden Acten ist nicht zu entnehmen, daß in diesem Punkte verläßliche und unparteiische Erhebungen seitens der entscheidenden Behörden gepflogen worden wären, welche für deren Entscheidungen eine richtige Grundlage geliefert hätten.

Nr. 8345.

Der Bemessung des Conservirungs-Pauschales für eine Bezirksstraße hat die objective Feststellung der Ausdehnung der Benützung der Straße und des Grades ihrer Abnützung vorauszugehen (Böhmen).*)

Erkenntniß vom 21. Jänner 1895, Z. 1112 ex 1894.

Heinrich T . . . , Vorsitzender des städtischen Brauhauses in J . . . . ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. December 1893, Z. 53404, puncto Mauthpauschale.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6809 (Bd. XVI, J. 1892).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß das städt. Brauhaus in J... im Grunde des § 3 des Ges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, verpflichtet, zur Conservirung der Bezirksstraßen einen Pauschalbetrag von jährlich 20 fl. zu entrichten.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. Was vorerst die vom Landesausschusse in seiner Gegenschrift in formeller Richtung vorgebrachte Einwendung anbelangt, daß die Beschwerde wegen Mangels der Fertigung durch einen Advocaten (§ 18, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) zurückzuweisen wäre, so wird demgegenüber bemerkt, daß dieser Zurückweisungsgrund nicht vorliegt, da das in den hierämtlichen Acten befindliche Original der Beschwerde die Unterschrift des Dr. Karl B..., Advocaten in J..., trägt.

In der Sache selbst ist zu bemerken, daß die beschwerdeführende städt. Brauhausverwaltung schon im administrativen Verfahren, und zwar im Recurse an den Landesausschuß de praes. 9. August 1892, Z. 813, und im Protokolle vom 25. October 1892 ausdrücklich hervorgehoben hat, daß der Frachtenverkehr für dieses Brauhaus und insbesondere die Zufuhr von Kohle, Hopfen und dergleichen, sich nicht auf der Bezirksstraße, sondern auf der Aerarialstraße vollziehe, daß dieses Brauhaus selbst keine eigenen Bezüge habe, daß dessen Bierabnehmer sich zumeist in J... selbst befinden, und die wenigen außerhalb J... wohnenden Abnehmer das Bier in Quantitäten von höchstens drei Hektolitern sich selbst zuführen, daß sonach bei dem städt. Brauhause in J... die Bedingungen des § 3 des Eingangs cit. Ges. für die Bemessung eines Pauschales überhaupt nicht zutreffen. Wie sich nun aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Administrativacten ergibt, wurden Erhebungen über diese von dem städt. Brauhause in J... geltend gemachten Umstände, insbesondere aber über die Ausdehnung der Benützung der Bezirksstraßen und des Grades ihrer Abnützung seitens dieses Brauhauses nicht gepflogen, sondern es hat, wie sich aus diesen Acten ergibt, der Landesausschuß seine Entscheidung lediglich auf den Umstand gestützt, daß die bei der Bezirksvertretung am 1. October 1893, jedoch ohne Beiziehung der Parteien einvernommenen zwei Straßeneinräumer Josef E... und Georg K... ausgesagt haben, daß auf ihren Straßenstrecken wöchentlich einmal Fuhren des städt. Brauhauses in J... verkehren. — Durch diese Angaben allein sind aber die zwei wesentlichen Momente, von welchen das Gesetz den Anspruch auf einen Conservirungsbeitrag abhängig macht, das ist die Länge der Strecke, in welcher die Straße vom Brauhause benützt wird und der Grad der Abnützung objectiv nicht festgestellt, und konnte auch die Ueberzeugung nicht gewonnen werden, daß der Landesausschuß bei dem Abgange weiterer Erhebungen über diese Momente und die einschlägigen Umstände in der Lage war, der Vorschrift des § 3 l. c., betreffend »die gerechte und gründliche Würdigung aller diesfälligen Verhältnisse«, zu entsprechen.

Nr. 8346.

Maßgebende Momente für die Einreihung einer aus mehreren Orten bestehenden Gemeinde in die II. Classe des Fleischsteuer-Tarifes. — Zum Begriffe „Landgemeinde" nach den Bestimmungen dieses Tarifes.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1895, Z. 216.

Fleischhauergenossenschaft in Graslitz (Adv. Dr. Steindler) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Gutecki); E. vom 24 März 1894, Z. 10759, puncto Einreihung der Gemeinde Graslitz-Glasberg in die II. Classe des Fleischsteuer-Tarifes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einreihung der Stadtgemeinde Graslitz in die II. Tarifclasse des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, bestätigt. — Die beschwerdeführende Genossenschaft wendet ein, daß im Jahre 1892, in welchem die Einreihung in die höhere Tarifclasse wirksam wurde, das Gemeindegebiet von Graslitz thatsächlich nicht mehr 10.000 Einwohner gehabt habe, weshalb zu dieser Zeit der Grund zur Einreihung in die höhere Tarifclasse nicht mehr vorhanden gewesen sei. Glasberg bilde eine selbstständige Ortschaft und es sei daher nicht gerechtfertigt, die 229 Einwohner von Glasberg zu jenen von Graslitz hinzuzurechnen. Die Entscheidung des Finanz-Min. stehe im Widerspruche mit jener Entscheidung, mit welcher den Staatsbeamten in Graslitz die Anweisung der höheren Activitätszulage verweigert wurde, und im Widerspruche zu der Art der Veranlagung der Erwerbsteuer und der besonderen Abgabe vom Verkaufe gebrannter, geistiger Getränke. Aber auch angenommen, daß Graslitz und Glasberg zusammen mehr als 10.000 Einwohner haben, könne nach der Anmerkung zum Fleischsteuertarife die II. Tarifclasse nicht angewendet werden, weil jede dieser Ortschaften weniger als 10.000 Einwohner habe, und der in dieser Gesetzesstelle gebrauchte Ausdruck »Landgemeinden« nur im Gegensatze zu den für die Verzehrungssteuer geschlossenen Städten verstanden werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Nach den Bestimmungen über die Tarifclassen zu dem einen Bestandtheil des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, bildenden Fleischsteuertarife gehören in die II. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen, und ist hiebei die Bevölkerung maßgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesend (Einheimische und Fremde) ermittelt worden ist. Gemäß § 11 dieses Ges. wird ferner unter Ort bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden. — Laut der Note der Bezirkshauptmannschaft in Graslitz vom 21. November 1893, Z. 17452, bildet die Ortschaft Glasberg und Graslitz zusammen Einen Ort im Sinne des cit. § 11. — In Uebereinstimmung mit dieser Mittheilung wird auch in dem von der statistischen Centralcommission auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 publicirten Ortsrepertorium für Böhmen die Ortschaft Glasberg als zur Gemeinde Graslitz gehörig bezeichnet und die Einwohnerzahl der ganzen Gemeinde Graslitz mit 10.009 Seelen angeführt. Es ist hiernach in gesetzlicher Weise

constatirt, daß die Gemeinde Graslitz bei der letzten Volkszählung eine Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 20.000 Seelen gehabt hat, wornach die Einreihung derselben in die II. Fleischsteuer-Tarifclasse gesetzlich gegründet erscheint.

Die Einwendung, daß zur Zeit der Einreihung von Graslitz in die II. Fleischsteuer-Tarifclasse, das ist im Jahre 1892, die Zahl der Einwohner unter 10.000 gesunken war, kann aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, weil nach der cit. Gesetzesstelle auf die zwischen den einzelnen Volkszählungen vorkommenden Schwankungen in der Bevölkerungsziffer bei der Einreihung in die Tarifclassen kein Bedacht zu nehmen ist. — Aber auch die weitere Einwendung, daß die Einreihung der Gemeinde Graslitz in die II. Tarifclasse im Sinne des Schlußabsatzes zu den Bestimmungen über die Tarifclassen deshalb unzulässig sei, weil weder die Ortschaft Graslitz, noch Glasberg für sich 10.000 Einwohner haben und weil der in diesem Schlußabsatze gebrauchte Ausdruck »Landgemeinden« nur im Gegensatze zu den für die Verzehrungssteuer geschlossenen Städten verstanden werden könne, vermochte der V. G. Hof nicht als zutreffend zu erkennen, weil einerseits der Ausdruck »Landgemeinden« nach seiner natürlichen Bedeutung den Gegensatz zu Stadtgemeinden und nicht zu geschlossenen Städten bildet, und anderseits die Bestimmungen des Fleischsteuer-Tarifes, sowie überhaupt das ganze Gesetz vom 16. Juni 1877 schon nach seiner Aufschrift auf die für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte keine Anwendung findet.

Wenn ferners die Beschwerde einen Widerspruch darin zu finden glaubt, daß bezüglich der Activitätszulagen der Staatsbeamten, bezüglich der besonderen Abgabe vom Verkaufe gebrannter geistiger Getränke und bezüglich der Vorschreibung der Erwerbsteuer die Stadt Graslitz und die Ortschaft Glasberg als Orte angesehen werden, welche nicht 10.000 Einwohner haben, so ist dagegen zu erinnern, daß nach dem dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, beigegebenen Schema der Activitätszulagen und gemäß Art. III der Vollzugsvorschrift zu demselben (R. G. B. Nr. 74 ex 1873) für das Ausmaß der Activitätszulagen die Einwohnerzahl des betreffenden Dienstortes, dann gemäß § 9 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, für das Ausmaß der besonderen Abgabe die Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, und ebenso gemäß §§ 5, 6 und 7 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 für die Veranlagung der Erwerbsteuer die Einwohnerzahl der betreffenden Städte und Orte maßgebend erscheint, während die Einreihung in die Fleischsteuer-Tarifclassen zu Folge § 11 des Fleischsteuergesetzes nach Maßgabe der Seelenzahl der betreffenden Gemeinden zu erfolgen hat.

Ebenso wenig kann endlich in der Einschulung der schulpflichtigen Kinder von Glasberg zur Volksschule in Neudorf, sowie der Bestellung eigener Gemeindeausschüsse zur Vertretung der Interessen der Ortschaft Glasberg und in der Einhebung verschiedener Umlagenpercente in Graslitz und Glasberg ein Argument für die selbstständige Behandlung dieser beiden Ortschaften in Absicht auf die Verzehrungssteuer vom Fleische erblickt werden, weil beide Ortschaften erwiesenermaßen ein einziges Gemeinde-

gebiet bilden und für die Einreihung in die Fleischsteuer-Tarifclassen einzig und allein die Bestimmungen des Fleischsteuergesetzes maßgebend sind.

Nr. 8347.

Die Frage betreffs der Vergütung von Verzugszinsen für ungebührlich geleistete Zollbeträge ist lediglich nach den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung (§ 219) zu beurtheilen; nach diesen Bestimmungen erscheint ein solcher Zinsenanspruch unstatthaft.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1895, Z. 396.

Firma »Morpurgo & Parente in Liquidation« in Triest (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Pilz); E. vom 4. Juni 1894, Z. 4253, puncto Verweigerung von Verzugszinsen bei einer Zollgebühren-Rückerstattung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bezüglich einer Zollgebühr von 6476 fl. 26 kr. in Gold, welche am 16. Jänner 1892 beglichen und bis auf den Restbetrag von 1566 fl. 47 kr. am 11. October 1893 zurückgezahlt wurde, verlangt die beschwerdeführende Firma aus dem Titel des Schadenersatzes die Vergütung der 5perc. Verzugszinsen vom Erlags- bis zum Rückerstattungstage; sie stützt sich hiebei auf die Bestimmungen des 30. Hauptstückes, II. Theil des allg. bürg. Gesetzbuches und nimmt überhaupt an, daß ihr die fragliche Gebühr nur aus Verschulden der zollamtlichen Organe in Folge unrichtiger Anwendung des Zolltarifes abgefordert worden sei. — Der V. G. Hof hat sich zunächst in thatsächlicher Beziehung aus den Administrativacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Zollgebühr, um die es sich hier handelt, nicht in Folge einer unrichtigen Anwendung des Zolltarifes, sondern auf Grundlage des in Gemäßheit des Ges. vom 23. Juni 1891, Nr. 36, und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung gleichen Datums, R. G. B. Nr. 78, erlassenen Regulativs III für Privatmagazine in Triest darum bemessen wurde, weil eine Kaffeepartie im Nettogewichte von 17.503·42 Kgr. aus dem der beführenden Firma gehörigen Contirungsmagazine Nr. 16/a in das Freigebiet zwar ausgetreten ist, in dem bezüglichen amtlichen Magazinsbuche jedoch aus Versehen nicht abgeschrieben wurde, daher bei halbjähriger Abrechnung nach den Anordnungen der §§ 33 und 38 des erwähnten Regulativs als zollpflichtig behandelt und der tarifmäßigen Verzollung unterzogen werden mußte.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof erwogen, daß die maßgebende Bestimmung für den vorliegenden Streit in der Anordnung des § 219 der Zoll- und Staats-Mon.-Ordn. gegeben ist, welche aber nur den Anspruch auf Rückerstattung des ungebührlich gezahlten Zollbetrages — der hier unbestrittenermaßen vergütet wurde — zu begründen vermag. — Es geht durchaus nicht an, diese specielle Anordnung durch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu dem Zwecke zu ergänzen, um daraus, wie in der Beschwerde geschieht, auch einen Zinsenanspruch abzuleiten. — Es geht dies umso weniger an, als ja auf anderen benachbarten verwaltungsrechtlichen Gebieten ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen für nothwendig gehalten wurden, um einen solchen Anspruch auf Verzugszinsen zu begründen, wie sich dies insbesondere aus

§ 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 — jetzt vom 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26 — ergibt. — Eine derartige gesetzliche Bestimmung, wie sie für die unmittelbaren Gebühren besteht, ist für die Zollgebühren nicht gegeben. Aus den Anordnungen des § 219 Zoll- und Staats-Mon.-Ordn. ist vielmehr zu ersehen, daß auch von Seite der Staatsverwaltung ein Anspruch auf Verzugszinsen bei Zollgebühren nicht erhoben wird, weshalb umsomehr ein solcher Anspruch, mangels gesetzlicher Bestimmungen, auch von Seite der betheiligten Parteien nicht als zu Recht bestehend anerkannt werden kann.

Nr. 8348.

Haftungspflicht minderjähriger Kinder für die Entrichtung der Stempelgebühr von einer in ihrem Namen seitens des Mitvormundes in rechtsverbindlicher Weise ausgestellten und zur Verfachung gebrachten Löschungserklärung.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1895, Z. 395.

Auguste von Polczyńska in Meran, Namens ihrer minderjährigen Kinder ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 19. Mai 1894, Z. 9326, puncto Gebühr von einer Pfandabstehungs-Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Vertrage vom 10. November 1889 hat Auguste von Polczyńska das ihr eigenthümliche Schloßanwesen »Mauer« in Unter-Mais dem E. A. Newman um den Kaufschilling von 80.000 fl. verkauft, welcher jedoch erst nach erfolgter Löschung der zu Gunsten der minderjährigen Kinder der Verkäuferin auf dem bezeichneten Schloßanwesen in gleicher Höhe haftenden Hypothekar-Forderung ausbezahlt werden sollte. — Zufolge dieser Verabredung hat Adam von Polczyński behufs Löschung der für die minderjährigen Geschwister Marie, Stefanie und Alfons Polczyński auf dem genannten Schloßanwesen haftenden Forderung von 80.000 fl. die Pfandabstehungsurkunde ddto. Tuchel 20. November 1889 ausgefertigt und dieselbe, nachdem sie von dem dortigen preußischen Amtsgerichte Namens der genannten Minderjährigen genehmigt worden war, bei dem k. k. Bezirksgerichte in Meran ungestempelt zur Verfachung überreicht.

Für die von der Beschwerdeführerin bestrittene Zahlungs-, beziehungsweise Haftungspflicht bezüglich der von der erwähnten Löschungserklärung nach der T. P. 71 und 101 A, n, entfallenden Stempelgebühr ist es gleichgiltig, ob Adam v. Polczyński als Vater, oder, wie er sich selbst bezeichnet, als Mitvormund der genannten Minderjährigen die fragliche Löschungserklärung ausgestellt und zur Verfachung gebracht, und ob die Minderjährigen selbst diese Handlung veranlaßt haben. — Maßgebend erscheint nur die Thatsache, daß beides in ihrem Namen vor sich gegangen ist und daß die Hypothekarforderung per 80.000 fl. nach erfolgter Löschung den minderjährigen Kindern der Beschwerdeführerin, wie in dem Recurse de praes. 12. October 1892, Z. 18709, betont wird, ausbezahlt worden ist. — Denn nach § 71, Z. 1b des Ges. vom 9. Februar 1850 haftet für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen Jedermann, der im eigenen Namen oder in jenem eines Anderen von einer bedingt stempelfreien oder außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes

ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht.

Im gegebenen Falle hat der V. G. Hof die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung (§ 71, Z. 1b des Gebühren-Ges.) darum für begründet erkannt, weil die Kinder der Auguste v. Polczyńka, in deren Namen Beschwerde geführt wird, als Aussteller der Löschungserklärung erscheinen, indem letztere in ihrem Namen von dem Mitvormunde ausgestellt worden ist. Die Einwendung, daß der Mitvormund für die Minderjährigen nicht selbstständig handeln konnte, fand der Gerichtshof nicht stichhältig, weil das Bezirksgericht Meran thatsächlich den Mitvormund für legitimirt gehalten hat, die Löschungserklärung in rechtsverbindlicher Weise für die Kinder der Beschwerdeführerin abzugeben, offenbar mit Rücksicht darauf, daß die Vormünderin Auguste v. Polczyńska an dem Geschäfte als Schuldnerin und Besitzerin der Hypothekarrealität betheiligt erschien und eben daher auch die Vollmacht des Adam v. Polczynski, als Mitvormund für die bezeichneten Kinder allein zu handeln, im Sinne des § 271 a. b. G. B. als vorliegend anzunehmen war.

Nr. 8349.

Liegt der durch Erhebungen der Steuerbehörde selbst erbrachte Nachweis vor, daß die von einer Sparcasse in der Fassion ausgewiesenen Darlehenszinsen thatsächlich aus dem, wenngleich statutenmäßig nicht zulässigen an erwerbsteuerpflichtige Gewerbetreibende gegebenen Wechseldarlehen herrühren, so darf die Steuerbehörde die Befreiung dieser Zinsen von der Besteuerung nicht verweigern.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1895, Z. 417.

Sternberger Sparcasse ca. mähr. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 16. Juni 1894, Z. 16461, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1889, 1890 und 1891.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Folge der gesetzlichen Annahme, daß die Zinsen der Capitalschulden einer Handels- und Gewerbsunternehmung durch das dem Schuldner eingeräumte Abzugsrecht (§ 23 Einkommensteuer-Patent) von der Einkommensteuer mittelbar getroffen werden, entfällt die unmittelbare Besteuerung derselben und sind demnach die Bezugsberechtigten von der Verpflichtung zur Fatirung solcher Zinsen befreit. — Während nun im vorliegenden Falle die angefochtene Entscheidung die Befreiung von der Besteuerung der für die Jahre 1889, 1890 und 1891 ausgewiesenen Wechselzinsen mit dem Hinweise darauf verweigert, daß die beschwerdeführende Sparcasse nur zum Wechselescompte und nicht nicht zum Wechseldarlehensgeschäft berechtigt ist und diese Zinsen daher Wechselescompte-, und nicht Wechseldarlehenszinsen darstellen, spricht die beschwerdeführende Sparcasse die Befreiung der in den Fassionen speciell ausgewiesenen Wechselzinsen an, indem sie behauptet, daß diese Zinsen thatsächlich von Darlehen auf Wechsel an erwerbsteuerpflichtige Handel- und Gewerbetreibende herrühren und daher nicht Wechselescomptezinsen seien. — Nach den Ausführungen der Beschwerde kommt es weder auf den Unterschied zwischen Wechselescompte und Wechseldarlehen, welcher rechtliche Unterschied seitens der Beschwerde

anerkannt wird, noch auf die der Sparcasse durch die Statuten auferlegte Beschränkung in der Gebahrung mit Wechseln, welche Beschränkung gleichfalls zugegeben ist, sondern lediglich auf die Frage an, ob die bloße Thatsache der seitens der Sparcasse an Handel- und Gewerbetreibende gegebenen Darlehen von der Steuerbehörde zu berücksichtigen war oder nicht.

In dieser Beziehung ist der V. G. Hof zwar der Rechtsanschauung, daß auch für die Steuerbehörde zunächst die Statuten maßgebend sind und daß demnach diese Behörden, wenn in den Statuten das Wechselbarlehensgeschäft weder direct noch indirect vorgesehen ist, zu der in Anspruch genommenen Berücksichtigung eines blos behaupteten thatsächlichen Geschäftsbetriebes dieser Art nicht verpflichtet werden können. Denn Derjenige, der eine Steuerbefreiung ansucht, muß das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen derselben nachweisen und es kann daher nicht Sache der Steuerbehörde sein, Nachweise für die Steuerbefreiung in jenen Fällen zu sammeln, wo schon aus den Statuten klar hervorgeht, daß die Sparcasse nur zu einer, und zwar nicht steuerfreien Art und nicht zu verschiedenen Arten von Wechselgeschäften berechtigt ist.

Anders steht jedoch die Sache, wenn — wie im gegebenen Falle — dieser Nachweis thatsächlich schon erbracht vorliegt, und zwar erbracht durch die von der Steuerbehörde selbst gepflogenen Erhebungen. — In den Fassionen per 1889, 1890 und 1891 hat die Sparcasse sowohl die Wechselbarlehens- als auch die Wechselescomptezinsen ausgewiesen und außerdem in allen drei Jahren Nachweise über die an Gewerbetreibende gegebenen Vorschüsse und Wechselbarlehen vorgelegt. Diese Nachweise sind von der Steuerbehörde geprüft worden; die Erwerbsteuerpflichtigkeit der Gewerbetreibenden liegt auf Grund des Erwerbsteuercatasters bestätigt vor. Es wurde ferner, wiewohl nach § 21, 2 d und e ihrer Statuten die Sparcasse lediglich zum Escompte von Wechseln berechtigt erscheint, durch die am 10. October 1891 bei der Sparcasse vorgenommene Erhebung constatirt, daß die Sternberger Sparcasse Wechselgeschäfte von zweierlei Art besorgt: 1. gewährt sie Darlehen gegen Wechsel, wobei der Acceptant die Schuld contrahirt und Empfänger der Valuta ist und der Aussteller und Girant eigentlich nur als Bürgen erscheinen, und 2. macht sie auch eigentliche Wechselescomptegeschäfte. — Der für die Sparcasse bestellte landesfürstliche Commissär hat diese Constatirung als richtig bezeichnet und am 31. December 1891 bestätigt, daß die Sternberger Sparcasse nicht nur Wechselescomptegeschäfte, sondern auch Wechselbarlehensgeschäfte bis zum Jahre 1891 thatsächlich gemacht hat.

Diese Erhebungen finden weiters ihre Bekräftigung in dem Erlasse der politischen Behörde vom 11. November 1891, Z. 419, wonach der Sparcasse mit Rücksicht auf den § 21, 2 d und e der Statuten der Weiterbetrieb der Darlehensgeschäfte streng untersagt wird. — Durch diese Erhebungen, namentlich durch die im Protokolle vom 10. October 1891 vorgenommenen Constatirungen ist sowohl die Thatsache des wirklichen Betriebes von Darlehensgeschäften als auch die Art, in welcher dieser Betrieb vor sich geht, in zweifelloser Weise dargethan; es liegt also der positive Nachweis vor, daß die in den Fassionen ausgewiesenen Wechselbarlehenszinsen thatsächlich aus dem, wenn auch statutenmäßig nicht zulässigen Betriebe von

Wechselbarlehensgeschäften herrühren, und es durfte angesichts dieses vorgelegenen Nachweises die Steuerbehörde die aus § 23 des Einkommensteuer-Patentes sich ergebende Befreiung für die Zinsen der an erwerbsteuerpflichtige Gewerbetreibende gewährten Wechselbarlehen der Sparcasse nicht verweigern.

Nr. 8350.

Eine Grundparcellirung kann nur dann als erwerbsteuerpflichtiges Speculationsgeschäft angesehen werden, wenn die ganze dabei von dem Parcellirenden entwickelte Thätigkeit, also auch schon der Erwerb einer Realität durch die Absicht bestimmt war, aus der parcellenweisen Veräußerung Gewinn zu erzielen.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1895, Z. 418.

Dr. Max Goldenberg in Czernowitz ca. bukow. Finanz-Dir. (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 27. Juli 1894, Z. 3120, puncto Erwerbsteuer von der Grundparcellirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Daß eine Grundparcellirung zu den berufsmäßigen Geschäften eines Advocaten gehört, wie der Beschwerdeführer behauptet, ist zweifellos unrichtig; allein wenn auch durch diese Argumentation nicht das Beschwerdebegehren begründet werden kann, so kann doch ebensowenig aus dem Gegentheile, wie in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, die Erwerbsteuerpflicht deducirt werden, sondern es kommt für dieselbe lediglich darauf an, ob thatsächlich ein gesetzlich als erwerbsteuerpflichtig erklärter Betrieb vorliegt. — Dies ist im gegenwärtigen Falle nicht anzunehmen. Denn die Erwerbsteuerpflicht setzt eine mit der Absicht auf Gewinn betriebene Thätigkeit voraus, während aus der bloßen Thatsache, daß irgend ein Gewinn erzielt wurde, ebensowenig die Erwerbsteuerpflichtigkeit folgt, wie umgekehrt deshalb, weil ein Gewinn nicht erzielt wurde, eine sonst begründete Erwerbsteuerpflicht entfallen kann. Demzufolge kann eine Grundparcellirung nach der im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes aufgestellten allgemeinen Regel nur dann als erwerbsteuerpflichtig angesehen werden, wenn die ganze dabei von dem Parcellirenden entwickelte Thätigkeit durch die Absicht bestimmt war, aus der Parcellirung Gewinn zu ziehen, was also voraussetzt, daß die Realität schon zu dem Zwecke erworben wurde, nicht um sie zu besitzen, sondern um durch ihre parcellenweise Veräußerung Gewinn zu erzielen. Wo dies nicht der Fall ist, handelt der Parcellirende lediglich innerhalb seines Befugnisses als Eigenthümer der Realität, als welcher er zweifellos berechtigt ist, seine Realität im Ganzen oder in Abtheilungen zu veräußern.

Im vorliegenden Falle ist nun eine nach diesem Gesichtspunkte erwerbsteuerpflichtige Handlungsweise des Beschwerdeführers nicht erwiesen. — Die vom Beschwerdeführer unterm 4. Juli 1893 abgegebene Erwerbsteuererklärung constatirt lediglich die Thatsache, daß er die Redinger'sche Realität im August 1892 im Executionswege um 30.000 fl. erstanden hat und daß er seit April 1893 grundbücherlicher Eigenthümer dieser Realität ist. — Zwar wird weiter gesagt, daß der Beschwerdeführer 5 Joch zur Parcellirung zu verwenden gedenke und daß er glaube, in 5 bis 10 Jahren die einzelnen Parcellen verkaufen zu können; aus der Anführung dieses Umstandes

sowie aus der Anführung der weiteren Vorbereitungshandlungen zu dem parcellenweisen Verkaufe dieser Grundstücke geht aber keineswegs hervor, daß auch der Ankauf der Redinger'schen Realität mit der Absicht auf Parcellirung derselben erfolgt wäre. — In dieser Beziehung wurden vielmehr die im Recurse vorgebrachten Umstände, daß der Beschwerdeführer als Gläubiger des Samuel Redinger dessen Fabriksrealität bei der öffentlichen Licitation vom 9. August 1892 erstanden habe, um seine Forderungen hereinzubringen, und daß er die Grundstücke hinterher parcellenweise zum Verkaufe ausbieten mußte, weil der Verkauf der ganzen Fabriksrealität unmöglich war, im Administrativverfahren weder durch Erhebungen widerlegt, noch auch überhaupt in Frage gestellt. Da also hiernach der Ankauf der Realität nicht in speculativer Absicht erfolgt ist, so kann darin, daß der Beschwerdeführer nachhinein die Parcellirung der angekauften Grundstücke vorgenommen und die Parcellen mittelst einzelner Verträge weiter veräußert hat, eine gewerbsmäßige Beschäftigung mit der Grundparcellirung nicht erblickt werden.

Nr. 8351.

Bei rechtskräftig erfolgter Löschung des zurückgelegten Gewerbescheines und sohin eingetretenem Verluste der gewerbsmäßigen Berechtigung kann einem Anspruche auf Steuerbefreiung aus § 2 Erwerbsteuer-Patentes nicht lediglich die Rechtskraft der ursprünglichen Erwerbsteuerpflicht entgegengesetzt werden; die Finanzverwaltung ist vielmehr verpflichtet in die meritorische Prüfung eines solchen Anspruches einzugehen und zu diesem Zwecke vorerst die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Fortsetzung des Unternehmens zu erheben.*)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1895, Z. 215.

Die Grafen Vincenz und Douglas Thurn und die Vormundschaft für die Grafen Franz und Alexander Thurn in Bleiburg (Adv. Dr. Starkel) ca. kärntn. Finanz-Dir. (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 19. April 1894, Z. 5266, puncto verweigerter Löschung der Erwerb- und Einkommensteuer von fünf Sägewerken.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des gräfl. Thurn'schen Forst- und Rentamtes in Bleiburg um Löschung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1893 angefangen für fünf im politischen Bezirke Völkermarkt liegende Sägen sowie um Löschung der Einkommensteuer und Rückvergütung der per 1893 gezahlten Erwerbsteuer mit Rücksicht auf die Rechtskraft der Erwerbsteuer und den ungeänderten Fortbetrieb der Sägen abgewiesen. — Die Beschwerde macht geltend, daß eine Aenderung des Betriebes eingetreten sei und beansprucht die Steuerbefreiung im Grunde des § 2, a des Erwerbsteuer-Patentes aus dem Titel des Betriebes einer landwirthschaftlichen Industrie und mit Rücksicht auf die von der competenten Gewerbebehörde bewilligte Löschung der Gewerbescheine.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist richtig, daß in der rechtskräftigen Erwerbsteuervorschreibung zugleich der Ausspruch der Finanzverwaltung über die

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7126 (Bd. XVII, J. 1893).

Erwerbsteuerpflicht und die sich hieraus ergebende Zahlungsschuldigkeit des Unternehmers liegt, so zwar, daß die Steuerpflicht, welche mit dem Betriebe des Unternehmens begründet erscheint, durch einen Verwaltungsact festgestellt wird, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede einzelne Steuerrate nach der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes bis zur Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines seine Kraft behält. — Wider die Rechtskraft einer solchen Erwerbsteuervorschreibung kann somit nur noch im gesetzlich zulässigen Wege um die Löschung der Erwerbsteuer eingeschritten werden. Es müssen aber alsdann die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung der rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer gegeben sein. Zu diesen gesetzlichen Voraussetzungen gehört 1. die Zurücklegung des Erwersteuerscheines und 2. die Einstellung des steuerpflichtigen Betriebes, bezw. eine solche Aenderung in den Betriebsverhältnissen der Unternehmung, daß derjenige Betrieb, der rechtskräftig besteuert erscheint, nicht mehr als fortgesetzt gelten kann. — Die erste dieser zwei Voraussetzungen trifft im gegebenen Falle zweifellos zu. Es kommt daher nur noch auf die Frage an, ob auch die zweite der beiden Voraussetzungen als vorhanden anzunehmen ist. — Diesbezüglich ist folgendes zu erinnern.

Bezüglich aller fünf Sägen erfolgte die Erwerbsteuervorschreibung auf Grund der von der Gewerbebehörde ausgestellten Gewerbescheine zur Ausübung des Sägewerkes, welche Gewerbeberechtigung über Ansuchen der Partei mit Entscheidung der Landesregierung Klagenfurt vom 11. Juli 1893, Z. 9068, gelöscht wurde. — Es steht außer Frage, daß mit den von der Gewerbebehörde seinerzeit ausgestellten Gewerbescheinen die Beschwerdeführer das Recht erlangt haben, nicht blos Holz aus eigenen Waldungen, sondern auch fremdes Holz zu versägen, bezw. den Sägebetrieb als eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche und als solche erwerbsteuerpflichtige Unternehmung auszuüben. Dieser Berechtigung sind die Beschwerdeführer nunmehr in Folge der rechtskräftigen Löschung der Gewerbescheine verlustig geworden. — Während nun von der Finanzverwaltung solange die Gewerbescheine zu Recht bestanden, betreffs der Besteuerung dieser Gewerbeberechtigung nicht weiter zu prüfen und zu erörtern war, ob dieser Gewerbebetrieb im vollen Umfange thatsächlich ausgeübt werde oder nicht, weil in Gemäßheit des § 15 der Durchführungsverordnung zum Erwerbsteuer-Patente schon das Vorhandensein der gewerbsmäßigen Berechtigung einen solchen Betrieb auszuüben, die Erwerbsteuerpflicht begründet, war andererseits von dem Zeitpunkte an, wo jene Gewerbescheine zurückgelegt und erloschen waren, die bei der Besteuerung angenommene Sachlage derart geändert, daß nunmehr gegenüber dem auf Grundlage dieser veränderten Sachlage gestellten Anspruche der Beschwerdeführer auf Erwerbsteuerbefreiung im Sinne des § 2, a des Erwerbsteuer-Patentes die Finanzverwaltung sich nicht lediglich auf die Rechtskraft der Erwerbsteuerbemessung für den Sägebetrieb der Beschwerdeführer berufen konnte. Denn nach rechtskräftig erfolgter Löschung der Gewerbescheine hat die gewerbsmäßige Berechtigung der Beschwerdeführer aufgehört und war für die Frage der Erwerbsteuerpflicht nur noch der thatsächliche Betrieb des Sägeunternehmens maßgebend.

Ueber jenen Anspruch der Beschwerdeführer auf Erwerbeuerbefreiung waren sonach im gegebenen Falle allerdings vorerst diese thatsächlichen

Verhältnisse zu erheben, um auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebung mit der meritorischen Entscheidung in Betreff der begehrten Erwerbsteuerbefreiung und sonach auch über die Frage der Einkommenbesteuerung vorgehen zu können. — Da dies nicht geschehen ist, die angefochtene Entscheidung vielmehr lediglich auf die Rechtskraft der Erwerbbesteuerung gestützt wird, liegt ein wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens vor.

Nr. 8352.

Voraussetzungen für die Qualificirung eines neben dem Gast- und Schankgewerbe betriebenen Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als „Hauptgeschäft".

Erkenntniß vom 23. Jänner 1895, Z. 3984 ex 1894.

Barbara Maresch ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 21. August 1893, Z. 19373, puncto Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Von dem auch zum Ausschanke von Branntwein concessionirten Gast- und Schankgewerbe des Josef Maresch in Liebenthal wurde nach den Acten zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung in den Jahren 1885—1890 bei der Speiseverabreichung durchgehends ein jährlicher Reinertrag von 24 fl., bei der Frembenbeherbergung je 12 fl., dagegen beim Ausschanke des Branntweins in den Jahren 1885, 1886 und 1887 je 39 fl., in den Jahren 1888 und 1889 je 27 fl. und im Jahre 1890 ein Reingewinn per 18 fl. der Einkommensteuerbemessung unterzogen. — Die diesfalls einvernommenen drei Vertrauensmänner haben ausgesagt, daß der — bei der Einkommensteuerbemessung mit 159 bis 171 fl. jährlich erhobene — Reinertrag dieses Gast- und Schankgewerbes — mit Außerachtlassung des nicht in Betracht kommenden Bierausschankes — in den Jahren 1886—1891 sich auf den Branntweinschank mit 25, resp. 30 Percent, jener bei der Speiseverabreichung und Frembenbeherbergung auf 10, resp. 15 Percent vertheile. — Auf Grund dieses Thatbestandes wurde mit der angefochtenen Entscheidung der von Josef Maresch in den Jahren 1885 bis (zu seinem am 4. April 1891 erfolgten Ableben) I. Semester 1891 betriebene Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten als Hauptgeschäft erklärt, wogegen die von seiner Witwe und Erbin gerichtete Beschwerde gerichtet ist.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn nach Anordnung des § 11, Abs. IV des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, haben die Gastgewerbe nur dann den fünften Theil der vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten festgesetzten Abgabe zu entrichten, wenn sie den Ausschank nur nebenbei betreiben, d. i. wenn der Ausschank von ihnen nur als Nebengeschäft, als nothwendiges Zubehör eines anderen Gewerbszweiges betrieben und in einem Umfange ausgeübt wird, der gegenüber dem Umfange der concurrirenden Betriebe geringfügig erscheint. — Das Gesetz versteht sohin unter dem Betriebe »als Hauptgeschäft« (§ 13 l. c.) nichts anderes, als einen Betrieb, bei welchem der Branntweinschank nicht vollständig gegen die anderen Ge-

schäftszweige zurücktritt, sondern noch immer als ein integrirender, wesentlicher Bestandtheil des Unternehmens erscheint. — Dieses trifft bei dem Branntweinschanke des Josef Maresch nach den Resultaten der gepflogenen Erhebungen zu, da der Branntwein, und zwar in den Jahren 1885, 1886 und 1887 von je 13, in den Jahren 1888 und 1889 von je 9 und im Jahre 1890 von 6 Hktr., gegenüber dem Betriebsumfange der übrigen Gewerbegerechtigkeiten keineswegs zurücktritt.

Einen Mangel im Verfahren konnte der V. G. Hof nicht wahrnehmen, da die für die Frage entscheidenden Thatbestandsmomente festgestellt wurden und der Partei auch Gelegenheit geboten worden ist, ihre Rechte wahrzunehmen.

Auf die Ausführungen der Beschwerde, daß von der Beschwerdeführerin die Getränkesteuer nicht nachträglich von dem, nicht von ihr, sondern von ihrem Gatten betriebenen Gewerbe eingefordert werden könne, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da dermalen nicht der, den Finanzbehörden zustehende Act der Bemessung und Vorschreibung der Steuer, sondern nur die Entscheidung der Gewerbebehörde über die Qualität des Betriebes in Verhandlung steht.

Nr. 8353.

Zur Frage der Competenz betreffend die Bestimmung von Marktstandplätzen für die Abhaltung der Viehmärkte.*)

Erkenntniß vom 23. Jänner 1895, Z. 431.

Stadtgemeinde Polička (Adv. Dr. Herold) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Mahl-Schedl); E. vom 25. September 1893, Z. 5789, puncto Bestimmung des Marktstandplatzes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1893, Z. 100510, hat die Statthalterei in Prag von amtswegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Polička vom 6. April 1892, Z. 3150, insofern mit demselben der Marktplatz für Pferde, Rindvieh, Ziegen und Kälber in Polička genehmigt wurde, behoben und den Marktplatz für ungeeignet erklärt, weil derselbe mitten in der Stadt liegt und der nothwendigsten Einrichtungen, als Holzbarrièren, Einplankung, zweckdienlich angelegter Ein- und Abfahrt entbehre, somit den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche. — Ueber Recurs der Stadtgemeinde Polička hat das Min. des Innern die Statthalterei-Entscheidung mit Erlaß vom 25. September 1893, Z. 5789, bestätigt und insbesondere ausgesprochen, daß die Statthalterei, welche nach § 9 des Thierseuchengesetzes zur Erlassung der Viehmarktordnung berufen ist, als deren integrirender Bestandtheil selbstverständlich auch die Bestimmung des Viehmarktplatzes erscheint, zu der Behebung von amtswegen der incompetenten Verfügung der Bezirkshauptmannschaft berufen war.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde der Gemeinde Polička angefochten, weil 1. das Marktrecht der Gemeinde auf einem Privilegium beruhe und kraft dieses ausgeübt werde, mit diesem

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3018 (Bd. X, J. 1886).

Privilegium aber zugleich die Abhaltung des Marktes auf dem Ortsplatze genehmigt worden war, da nach der historischen Entwicklung der Markt an einem anderen Orte nicht abgehalten werden konnte und die Bestimmung des Marktstandplatzes jedenfalls im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen sei, ebendarum habe an diesem Privilegiatrechte weder der § 70 der Gew.-Ordn., noch auch das Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, etwas ändern können; weil 2. die Bestimmung der Marktstandplätze in den Wirkungskreis der Gemeinden, nicht aber in die Competenz der politischen Behörden falle, und zwar umsoweniger, als nach § 3, lit. e des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugehöre und auch der § 28 ad 4 und 5 der Gem.-Ordn. die Marktpolizei dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesen habe, weil endlich 3. ein Einschreiten der Behörden nur dann allenfalls gesetzlich zulässig gewesen wäre, wenn ein sachlicher Grund für die Aenderung des Marktstandplatzes sprechen würde, was aber nicht der Fall sei, da die Bezirkshauptmannschaft in ihrer Entscheidung die volle Eignung des derzeitigen Marktstandplatzes anerkannt hat.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was zunächst die Berufung auf das Marktprivilegium anbelangt, so ist zu constatiren, daß mit diesem der Gemeinde Poličká allerdings das Recht zur Abhaltung von Märkten ertheilt, nicht aber zugleich der heute in Benützung stehende Marktstandplatz privilegirt worden ist. — Von einer Verletzung des Privilegiums durch die von der Behörde getroffene Verfügung kann ebendarum keine Rede sein, zumal im Hinblick auf die Bestimmung des Art. IV des kaiserl. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, in Betreff der Ausübung aller Arten von Gewerberechten die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend zu sein haben. — Die Bestimmung der Marktstandorte ist nun, da specielle gesetzliche Bestimmungen diesfalls nicht bestehen, Sache der Marktordnungen. — In Betreff dieser aber statuirt der § 70 Gew.-Ordn., daß dieselben von der politischen Behörde zu genehmigen sind. — Dieser gesetzliche Vorbehalt der Genehmigung zeigt, daß bei der Bestimmung des Marktstandortes die Gemeinde keineswegs selbstständig vorgehen kann, daß vielmehr die Entscheidung in der Sache bei der Gewerbebehörde steht. — In Betreff der Viehmärkte insbesondere hat aber die allgemeine Bestimmung des § 70 der Gew.-Ordn. noch eine die Competenz der politischen Behörden näher präcisirende Erweiterung erfahren, da im Abs. 2 des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr die Anordnung einer entsprechenden Trennung und separaten Aufstellung des aufgetriebenen Viehes gesetzlich vorgesehen wurde und da weiter Marktordnungen für Viehmärkte direct von der politischen Landesbehörde, bezw. von dem Min. des Innern zu erlassen sind, alle Dispositionen in Betreff des Marktverkehres also den berufenen politischen Behörden vom Gesetze überwiesen wurden.

Für eine Competenz der Gemeindebehörden kann weder die Bestimmung des § 3, lit. e des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, noch auch die Bestimmung des § 28, ad 4 und 5 der Gem.-Ordn. angerufen werden, da die erstere Bestimmung in den Wirkungskreis der Gemeinden

lediglich die sanitätspolizeiliche »Ueberwachung« der Viehmärkte, die letztere Bestimmung allgemein die Ueberwachung des Marktverkehres, die Gesundheitspolizei, überweist, die Ueberwachung aber ebensowie die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften keineswegs die Festsetzung materiellrechtlicher Anordnungen und die autonome Disposition in sich schließt. In diesen Agenden sind vielmehr die Gemeinden nach § 28, Alinea 1 der Gem.-Ordn. zur Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze verpflichtet, welche — wie oben ausgeführt — das Dispositionsrecht in Marktsachen den politischen Behörden überweisen.

Die Berufung der Beschwerde auf die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft trifft nicht zu, weil die Bestimmung über den Marktstandplatz nach § 9 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, in die Competenz der Landesbehörde fällt, aus der incompetenten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde also keinerlei Rechte erwachsen konnten.

Auf eine Erörterung der Ausführungen der Beschwerde über die Eignung des derzeitigen Marktstandplatzes hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da bei Beurtheilung der Frage, inwiefern ein bestehender Marktplatz den in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrs- und Sanitätsrücksichten entspricht oder nicht entspricht, es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt, bei welcher die Administrativ-Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Auf die bei der öffentlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde vorgebrachte Einwendung, daß innerhalb des Gebietes der marktberechtigten Gemeinde ein anderer geeigneterer Standplatz nicht vorhanden ist und daß somit das Verbot der Benützung des gegenwärtigen Standplatzes die Verlegung des Marktes außerhalb des Gebietes der marktberechtigten Gemeinde zur Folge haben müßte, konnte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 keine Rücksicht nehmen und mußte es der Partei überlassen, dieses Moment zunächst im administrativen Instanzenzuge zur Austragung zu bringen.

Nr. 8354.

Die Bestimmung der Bauordnung wegen Vornahme der commissionellen Verhandlung über ein Bauproject kann nur auf Fälle bezogen werden, in welchen nicht schon in vorhinein die Unzulässigkeit des Bauprojectes feststeht. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. Jänner 1895, Z. 432.

Gabriele Stibral und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. September 1893, Z. 25296, puncto Verweigerung des Consenses zu einem Zubaue.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 7 fl. 70 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Baugesuch der Beschwerdeführerin in letzter Instanz, ohne daß eine Bauverhandlung stattgefunden hätte, sofort abgewiesen, weil der beabsichtigte Bau der rechtskräftigen Abtheilungsbewilligung widerstreite, da nach dieser

der freie Raum zwischen den beiden Häusern Nr. 16 und 77 in Volšan, welcher durch den Zubau verbaut werden will, unverbaut bleiben soll. — In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil 1. die Voraussetzung derselben, daß die Abtheilungsbewilligung mit der erwähnten Einschränkung ertheilt wurde, unrichtig sei, da die Abtheilungsbewilligung eine solche Beschränkung nicht enthalten habe und weil 2. nach der Bestimmung des § 32 der Bauordnung vom 10. April 1886 die commissionelle Verhandlung jedenfalls, und zwar umsomehr abzuhalten gewesen wäre, als in dem Baugesuche implicite auch das Begehren um Abänderung der Abtheilungsbewilligung gelegen war und über dieses Petit jedenfalls hätte verhandelt werden müssen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Beschwerdegründe für gerechtfertigt zu erkennen. — Was zunächst die Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß die Abtheilungsbewilligung die in der Entscheidung zur Geltung gebrachte Beschränkung nicht enthalten habe, so ist diese Behauptung actenwidrig, da nach dem in den Acten erliegenden Concepte derselben, die Abtheilungsbewilligung sub Pkt. 6 die Bedingung hatte, daß zwischen dem Schulgebäude Nr. 16 und zwischen dem Bauplatze I ein freier Raum in der Breite von $1^1/_2$ Klafter unverbaut bleiben soll, damit diesen Gebäuden Licht und Luft nicht benommen würde. Die Annahme, daß die Ausfertigung dieser Abtheilungsbewilligung in einer anderen Form und etwa mit Auslassung der letzterwähnten Bedingung erfolgt wäre, erscheint ausgeschlossen, weil nicht blos der den Acten zuliegende Abtheilungsplan die vorerwähnte Baubedingung auch graphisch dargestellt enthält, sondern weil auch das von der Partei mit der Beschwerde vorgelegte behördlich certiorirte Pare des Abtheilungsplanes ebenfalls die graphische Darstellung dieser Bedingung ausweist, indem die Freilassung des freien Raumes zwischen dem Hause Nr. 16 und dem Bauplatze I durch Schraffirung angedeutet erscheint. — An der Zustellung der Abtheilungsbewilligung an die Beschwerdeführerin zu zweifeln, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, da einerseits die Empfangsbestätigung ausgewiesen erscheint und da andererseits die Partei in dem Besitze des behördlich certiorirten Abtheilungsplanes sich befindet.

Steht demnach fest, daß nach der rechtskräftig genehmigten Abtheilungsbewilligung jene Grundfläche, auf welcher der projectirte Zubau ausgeführt werden sollte, unverbaut zu bleiben hatte, dann erscheint auch der ad 2 erwähnte Beschwerdepunkt unbegründet. — Der § 32 der Bauordnung vom 10. April 1886 bestimmt allerdings, daß nach Vorlage des Gesuches längstens binnen acht Tagen zur Prüfung des Bauobjectes eine commissionelle Verhandlung stattzufinden hat; allein diese Bestimmung kann doch nur auf Fälle bezogen werden, in welchen nicht von vornherein die Unzulässigkeit des Bauprojectes feststeht, da nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz die Abhaltung einer commissionellen Verhandlung zur Prüfung des Bauprojectes fordert, wenn vorliegt, daß die als Bauplatz beanzeigte Grundfläche überhaupt nicht verbaut werden darf. — Daß dies nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen ist, folgt aus den Bestimmungen der §§ 11, 12 und 14 der Bauordnung, welche einerseits erkennen lassen, daß bei künftigen Baufällen der Abtheilungswerber sich strenge an die Bedingungen der Abtheilungsbewilligung zu halten hat, und andererseits der

zwecklosen Ausarbeitung von Bauprojecten dadurch vorbeugen wollen, daß noch vor dem Einschreiten um die Baubewilligung die ämtliche Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus stattzufinden hat, damit die Partei schon bei Fertigstellung des Bauplanes in voller Kenntniß der das Bauproject beherrschenden Momente der Baulinie und des Niveaus sei. — Da in dem Baugesuche ein Begehren auf Anderung der rechtskräftigen Abtheilungsbewilligung nicht gestellt worden war, so hatte auch die Behörde keinen Anlaß, das für eine solche Action vorgesehene Verfahren einzuleiten.

Nr. 8355.

Verwaltung des Gemeindevermögens. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. Jänner 1895, Z. 435.

Adalbert Lahodny und Gen., Rusticalisten in Groß-Malovic, ca. böhm. Landesausschuß; mitbetheiligt Thomas Boudal und Gen., Häusler in Groß-Malovic (Adv. Dr. Hruška); E. vom 2. August 1893, Z. 33553, puncto Verwaltung des Gemeindevermögens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Zusammenstellung eines neuen Inventars über das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde Groß-Malovic hat der Landesausschuß in Abänderung des Gemeindebeschlusses vom 15. April 1893 und der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 12. Mai 1893, Z. 239, mit der Entscheidung vom 2. August 1893, Z. 33553 erkannt, daß a) das Haus (Schmiede) C. Nr. 9 und die Grundstücke: Garten C. Z. 41, Aecker P. Z. 100/1, 172/11, 332, 333, 447, 460, 172/3, 171/2, 172/2, 177, 172/6, 172/7, 172/8, 172/9, 172/12, Wiesen P. Z. 172/10, 7, 334, 335, 93, 175, 176, 197, 172/5, weiter die auf 200 fl. lautende Staatsschuldverschreibung Nr. 19931 ddto. 1. April 1871 ein Gemeindevermögen bilden und nach § 69 Gemeindeordnung zu verwalten sind; b) daß die auf C. Z. 30/2 aufgebaute Kapelle ein Gemeindevermögen ist, endlich c) daß die Gemeindehutweiden P. Z. 100/2, 102, 106/1, 106/2, 106/3, 107, 114, 119, 142, 172/11, 99, 105/2, 113/2, 105/1, 113/1, 171/1, 172/4 als Gemeindegut im Sinne des § 70 Gemeindeordnung anzusehen sind und daß sowohl den Altansässigen, als auch den Häuslern das Recht, auf denselben Vieh zu weiden zustehe, und zwar den Häuslern gegen eine Abgabe, welch' letztere zu bestimmen dem Gemeindeausschusse obliege und welche in die Gemeindecasse abzuführen ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit dieser Entscheidung betreffs der Verwaltung und Verwendung des Gemeindeeigenthums getroffenen Verfügungen, weil 1. der Landesausschuß die Benützung der Realität C. Nr. 9, sowie der im Abs. a seiner Entscheidung angeführten Grundstücke durch den Gemeindeschmied und Hirten individuell nicht sichergestellt und diese Benützung als eine durch den § 70 der Gemeindeordnung aufrecht erhaltene Theilnahme der Altansässigen an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht anerkannt, 2. die Staatsschuldverschreibung, sowie die auf der Parcelle 30/2 erbaute Kapelle nicht in das Gemeindegut ein-

bezogen, und 3. endlich auch der Classe der sogenannten Häusler im Allgemeinen eine Theilnahme an den Nutzungen der Gemeindehutweiden durch Beweidung, und zwar ohne Bestimmung der betreffenden Viehgattungen gegen eine vom Gemeindeausschusse zu bestimmende und in die Gemeindecasse abzuführende Abgabe zugestanden hat.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu bemerken: ad 1 darüber, welche der im Abs. a der angefochtenen Entscheidung angeführten Grundstücke vom Schmiede und welche vom Hirten benützt wurden, gibt das dem Gemeindebeschlusse vom 15. April 1893, bezw. dem Bezirksausschußbeschlusse vom 12. Mai 1893 zu Grunde liegende Gemeindeinventar vom Jahre 1885 vollen Aufschluß, und da die diesfälligen Daten im Administrativverfahren nicht in Zweifel gezogen wurden, konnte die erst in der Beschwerde diesfalls erhobene Einwendung gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht gewürdigt werden. — In der Sache selbst erweist sich die Berufung der Beschwerdeführer auf die Bestimmung des § 70 Gemeindeordnung als unzutreffend, weil durch diese Gesetzesstelle keineswegs eine jede bisher bestandene Uebung in der Benützung des Gemeindeeigenthums aufrecht erhalten, sondern nur jene übungsweise Benützung des Gemeindeeigenthums weiter als zulässig erkannt wurde, welche mit dieser Bestimmung selbst im Einklange steht. Nachdem nun nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle nur jene Nutzungen aus dem Gemeindeeigenthume weiter bezogen werden dürfen, welche dem Haus- und Gutsbedarfe dienen, also diesem unmittelbar zugute kommen und diese Einschränkung aus dem Gesetze auch deshalb gefolgert werden muß, weil ja die überschüssigen Einnahmen in die Gemeindecasse fließen sollen, und diese Verfügung des Gesetzes bei blos mittelbarer Benützung ohne Kraft und Wirkung wäre, so ist es gewiß, daß die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten, ein dem § 70 Gemeindeordnung entsprechendes Sonderrecht nicht begründet, und daß daher eine derlei Uebung, wo sie besteht, als dem Gesetze nicht entsprechend, außer Wirksamkeit zu setzen ist. Dem zu Folge erscheint die Verfügung der angefochtenen Entscheidung, daß die fraglichen Realitäten nach § 69 Gem.-Ordn. zu verwalten sind, in der Sach- und Rechtslage begründet.

Ad 2. Auch die mit der angefochtenen Entscheidung in Betreff der Staatsschuldverschreibung getroffene Verfügung ist in den §§ 68 und 69 Gem.-Ordn. begründet, weil diese Obligation sich unbestrittenermaßen in der Innehabung der Gemeindeverwaltung befindet, und insolange der Bestand des Eigenthumsrechtes der Altansässigen an dieser Staatsschuldverschreibung im Rechtswege nicht erwiesen ist, folgerichtig auch die Zinsen derselben nach den vorcit. gesetzlichen Bestimmungen verwaltet werden müssen. Was aber die Kapelle anbelangt, so folgt schon aus ihrem Zwecke, daß dieselbe ein Gemeindegut im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. nicht bilden kann. Wenn die Beschwerdeführer Eigenthumsansprüche auf dieselbe erheben zu können vermeinen, haben sie dieselben im Rechtswege geltend zu machen.

Ad 3. Bezüglich der in der angefochtenen Entscheidung sub lit. c angeführten Hutweiden ist durch die im wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner erwiesen, daß die bisherige un-

angefochtene Uebung in Betreff dieser Hutweiden dahin ging, daß auf denselben sowohl die Altansässigen als auch die Häusler, letztere gegen eine von den Altansässigen bestimmte Abgabe, ihr Vieh weideten. — Der Landesausschuß hat daher mit vollem Rechte principiell ausgesprochen, daß sowohl den Altansässigen, als auch den Häuslern, diesen gegen eine Abgabe, das Recht auf diesen Grundstücken ihr Vieh zu weiden, zustehe. Der Landesausschuß hatte aber keinen Anlaß, wie die Beschwerde in formeller Richtung einwendet, vorerst sicherstellen zu lassen, wer von den Häuslern und rücksichtlich welcher Viehgattungen weide-, bezw. nutzungsberechtigt ist, da es sich concreten Falles nur darum handelte, ob zur Benützung dieser Hutweiden ausschließlich die Altansässigen, oder auch andere Classen der Gemeindemitglieder berechtigt sind, die von der Beschwerde dermal aufgeworfenen Fragen aber erst in jedem einzelnen Streitfalle unter Berücksichtigung der eventuell bestehenden Uebung nach § 31 Gem.-Ordn. zu entscheiden sein werden. Wenn die Beschwerdeführer ferner aus dem Umstande, daß sie die auf das Gemeindegut entfallenden Steuern zahlten, gewisse kleine Theile der Hutweiden bisweilen umfriedeten und das auf denselben gefechste Heu verkauften und den Erlös unter sich theilten, sowie daraus, daß sie die von den Häuslern zu entrichtende Abgabe bestimmten und auch diese unter sich vertheilten, ihr ausschließliches Recht auf die Benützung dieser Hutweiden ableiten, so muß dem gegenüber bemerkt werden, daß die Steuerentrichtung für das benützte Gemeindegut im § 77 Gem.-Ordn. begründet erscheint und daß die beiden weiteren Umstände eine Art und Weise der Ausübung der Nutzungsrechte seitens der Altansässigen in sich schlossen, welche den Bestimmungen der §§ 70 und 31 Gem.-Ordn. zur Gänze widerstreitet. Denn aus der Bestimmung des § 70 Gem.-Ordn. geht hervor, daß das Gesetz Benützungsweisen, welche der von ihm gewollten Beschränkung der Nutzungen auf den Haus- und Gutsbedarf nicht entsprechen, nicht aufrecht halten, sondern das im § 31 Gem.-Ordn. dem Gemeindeausschusse ausdrücklich vorbehaltene Recht der Verfügung über das Stammgut und der Bestimmung der Art seiner Benützung gewahrt wissen wollte. Hieraus ergibt sich, daß der bisherige Vorgang der Altansässigen ein gesetzwidriger war, aus welchem dieselben einen Rechtsanspruch überhaupt für sich nicht abzuleiten vermögen, und war daher der Landesausschuß verpflichtet, diesen dem Gesetze nicht entsprechenden Vorgang abzustellen und die den Bestimmungen der §§ 70, 71 Gem.-Ordn. entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

Nr. 8356.

Für die Anerkennung der Wählbarkeit ist nicht das formelle — lediglich zur Stimmabgabe berechtigende — Moment der rechtskräftigen Eintragung in die Wählerliste, sondern der Nachweis der materiellen Wahlberechtigung erforderlich. (Galizien.)

Erkenntniß vom 24. Jänner 1895, Z. 425.

Wolf Goldhammer in Drohobycz (Adv. Dr. Rechen) ca. galiz. Statthalterei (L.-R. Graf Pininski); E. vom 22. Juni 1894, Z. 18228, puncto Gemeindewahlsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern mit derselben die auf Grund des § 31 der Gem.-W.-Ordn. erhobenen Einwen-

bungen zurückgewiesen wurden, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Statthalterei in Lemberg die auf Grund des § 30 der gal. Gem.-W.-Ordn. ergangene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz vom 6. October 1893, Z. 17017, mit welcher die auf den Med. Dr. Herz Feuerstein zum Stadtgemeinderathe gefallene Wahl außer Kraft gesetzt wurde, von amtswegen aufgehoben. Gleichzeitig hat die Statthalterei die auf Grund des § 31 der galiz. Gem.-W.-Ordn. erhobene Einwendung gegen die Wahlfähigkeit des im II. Wahlkörper zum Gemeinderathe gewählten Dr. Herz Feuerstein zurückgewiesen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Was zunächst die von der Statthalterei aufgehobene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft betrifft, so ist im Grunde des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die gegen diesen Theil der Statthalterei-Entscheidung gerichtete Beschwerde unzulässig.

Belangend dagegen die von der Statthalterei auf Grund des § 31 Gem.-W.-Ordn. gefällte Entscheidung, so ist Folgendes hervorzuheben: Der heutige Beschwerdeführer hat die Wahlfähigkeit des in der Wählerliste des I. Wahlkörpers sub Post 27 auf Grund seiner persönlichen Eigenschaft eingetragenen und zum Gemeinderathe im II. Wahlkörper gewählten Dr. Herz Feuerstein deshalb bestritten, weil ihm das active Wahlrecht mangle, da er nach Drohobycz nicht zuständig sei und auch die directe Steuer zur Zeit der am 16., 19. und 21. Juni 1893 vorgenommenen Wahlen erst seit einem halben Jahre entrichtet hat. — Die Statthalterei hat diesen Einwand deshalb zurückgewiesen, weil Dr. Herz Feuerstein auf Grund seiner persönlichen Eigenschaft in der Wählerliste des I. Wahlkörpers eingetragen war und weil ihm sonach gemäß § 9 Gem.-W.-Ordn. auch das active Wahlrecht zukam.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Der rechtskräftig erfolgten Eintragung eines Gemeindemitgliedes als wahlberechtigt in das Wählerverzeichniß, beziehungsweise in die Wählerliste kann als formellem Moment keine weitere Bedeutung zukommen, als daß hienach die definitive Feststellung der Wählerlisten gemäß der §§ 12, 13, 14 und 16 der Gem.-W.-Ordn. zu erfolgen hat und daß sonach einem in die Wählerliste Eingetragenen gemäß § 23 Gem.-W.-Ordn. die Stimmabgabe nicht verweigert werden kann. — Der § 9 der Gem.-W.-Ordn. fordert aber als Bedingung des passiven Wahlrechtes auch die active Wahlberechtigung. — Da im § 1 der Gem.-W.-Ordn. jene Kriterien enthalten sind, welche für die Beurtheilung des activen Wahlrechtes maßgebend erscheinen, so kann es bei der Beurtheilung der Wählbarkeit nicht genügen, ohne Prüfung, ob jene gesetzlich geforderten Kriterien wirklich vorhanden sind, lediglich deshalb, weil Jemand in die Wählerliste eingetragen wurde, dessen Wahlberechtigung anzuerkennen. — Das Gesetz fordert nicht die bloße Eintragung in die Wählerliste, sondern den Nachweis der materiellen Wahlberechtigung. Hiefür spricht auch die Bestimmung des § 20 der Gem.-Ordn. vom 13. März 1889, galiz. L. G. B. Nr. 24, welcher

normirt, daß ein Stadtgemeinderath oder der Ersatzmann seines Amtes verlustig wird, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit zum Mitgliede des Stadtgemeinderathes ausschließen würde und es hieße dem Gesetze einen Widerspruch zumuthen, wenn dasselbe einerseits den Nachweis der Wahlberechtigung lediglich von der formellen Eintragung in die Wählerliste abhängig machen und andererseits doch wieder bestimmen würde, daß derjenige, dem die Wählbarkeit abgeht, mag dieser Mangel schon ursprünglich vorhanden gewesen sein oder erst später eintreten, seines Amtes als Gemeinderath oder Ersatzmann verlustig wird. — Denn es müßte dann in dem Falle, als Jemand in die Wählerliste aufgenommen und gewählt wurde, dem die active Wahlberechtigung abgeht, zwar im Verfahren gemäß § 31 der Gem.-W.-Ordn., dessen Wahl als giltig angesehen, jedoch sofort gemäß § 20 der Gem.-Ordn. der Verlust des durch diese Wahl erworbenen Amtes ausgesprochen werden.

Hienach hatte sich die Statthalterei bei Prüfung der gegen die Wahlfähigkeit des Dr. Herz Feuerstein erhobenen Einwendung in ihren Erwägungen nicht lediglich darauf zu beschränken, daß der Genannte in der rechtskräftigen Wählerliste als Wähler eingetragen war, sondern es war vielmehr geboten, im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 der Gem.-W.-Ordn. zu untersuchen, ob der Genannte die Bedingungen des activen Wahlrechtes im Grunde des § 1 der galiz. Gem.-W.-Ordn. besitzt oder nicht und auf Grund des Resultates der einzuleiten gewesenen Erhebung war erst die Entscheidung zu fällen.

Nr. 8357.

Der zu einer Disciplinarstrafe verurtheilte Staatsbeamte hat nach Aufhebung der Amtssuspension keinen Anspruch auf Nachzahlung der während der Suspensionszeit verfallenen Bezüge.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1895, Z. 447.

Dr. Anton Brumen in Pettau ca. Justiz-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Flesch); E. vom 12. August 1893, Z. 15949, puncto Ausfolgung der aus Anlaß seiner Suspendirung zurückbehaltenen Bezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ist mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Disciplinarsenates des Obersten Gerichtshofes vom 14. Mai 1891, Z. 329, wegen mehrerer ihm zur Last gelegter, als Dienstvergehen sich darstellender Pflichtverletzungen zur Strafe der Versetzung im gleichen Range an einen anderen Dienstort ohne Anspruch auf die Uebersiedlungskosten, verschärft durch Verminderung des Jahresgehaltes um ein Drittel auf die Dauer eines Jahres, verurtheilt worden. — Während der diesbezüglichen Disciplinarunterſuchung war derselbe zufolge Beschlusses des Disciplinarsenates des Oberlandesgerichtes in Graz vom 26. November 1890, Z. 9553, gemäß § 29 des Ges. vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, vom Amte suspendirt worden und war während der Dauer dieser Suspension, d. i. in der Zeit vom 1. December 1890 bis Ende Juli 1891, in Gemäßheit des § 32, Alin. 1 des bez. Ges., auf die Hälfte seiner Bezüge beschränkt. — Ein am 15. Juli 1893 an das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Graz gerichtetes Gesuch des Beschwerdeführers

um Auszahlung der während seiner Suspension vom Amte zurückbehaltenen Bezüge, wurde mit Erlaß dieses Präsidiums vom 23. Juli 1893, Z. 5891, unter Hinweis auf die Bestimmung des § 32 l. c. und des Justizmin.-Erlasses vom 29. Mai 1877, Z. 6533, abgewiesen und der dagegen ergriffenen Beschwerde wurde mit dem hiergerichts angefochtenen Erlasse des Justizministeriums keine Folge gegeben, weil keiner der beiden im 3. Absatze des § 32 des Ges. vom 21. Mai 1868 bezeichneten Ausnahmsfälle vorliegt, in welchen die nachträgliche gänzliche oder theilweise Ausfolgung des zurückbehaltenen Antheiles der Bezüge eines suspendirten Beamten stattfindet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Der V. G. Hof hatte bei seiner Entscheidung von dem actenmäßig festgestellten Thatbestande auszugehen, daß über den Beschwerdeführer durch ein rechtskräftiges Disciplinarerkenntniß eine Disciplinarstrafe (§ 6 des Ges. vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46) verhängt worden ist und war es nach § 3, lit. g des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 nicht Sache dieses Gerichtshofes, in eine Prüfung dieses Disciplinarerkenntnisses einzugehen. — Ebenso ist aus dem betreffenden Disciplinaracte zu constatiren, daß die über den Beschwerdeführer in Folge Beschlusses des Disciplinarsenates des Oberlandesgerichtes Graz vom 26. November 1890, Z. 9553, verhängte Amtssuspension über Beschwerde mit dem Erkenntnisse des Disciplinarsenates des Obersten Gerichtshofes vom 11. März 1891, Z. 328, bestätigt worden ist.

Nach § 32 des Ges. vom 21. Mai 1868, und zwar nach Alinea 3 dieses Paragraphen hat aber die Nachzahlung des vollen, während der Suspension eines richterlichen Beamten zurückbehaltenen Hälftebetrages seiner Bezüge oder eines Theiles derselben an den Beamten nur dann zu erfolgen, wenn derselbe freigesprochen oder wenn er vom Disciplinargerichte mit einem Verweise oder einer Rüge (also mit einer bloßen Ordnungsstrafe, § 3 des Ges. vom 21. Mai 1868) belegt worden ist. — Dieses Alinea macht also den Unterschied zwischen Beamten, welche im Disciplinarverfahren freigesprochen wurden, oder welche lediglich mit Ordnungsstrafen belegt worden sind und solchen, über welche eine der im § 6 des cit. Disciplinargesetzes gedachten Disciplinarstrafen verhängt wurde. — Diese Unterscheidung und die durch sie erfolgte Verweisung auf den Erfolg des Disciplinarverfahrens erschien dem V. G. Hofe umso bedeutungsvoller, als es ja keinem Zweifel unterliegen kann, daß der § 32 im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 3 und 6 des cit. Ges. abgefaßt wurde und ausgelegt werden muß und als demgemäß die Einschränkung der Wirkungen der Amtssuspension für den Fall des Freispruches und für den Fall der Belegung mit einer Ordnungsstrafe, zu dem Schlusse zwingt, daß die Rechtswirkungen der Amtssuspension für den Fall der Verhängung einer Disciplinarstrafe eben weitergehende sein sollen. — Nun ergibt sich aus der Anordnung des § 32, Alin. 1 des Ges. vom 21. Mai 1868, daß zu den Rechtswirkungen der Amtssuspension auch die Reducirung der Bezüge des Beamten zählt und in Anwendung des Alin. 3 dieses Paragraphen erscheint es nach dem Vorausgesagten gewiß, daß derjenige Beamte, der sohin zu einer Disciplinar-

strafe verurtheilt worden ist, nach Aufhebung der Suspension einen Anspruch auf Nachzahlung der während der Suspensionszeit verfallenen Bezüge nicht hat. — Demnach findet die angefochtene Entscheidung in dem bezogenen rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisse ihre gesetzliche Grundlage.

Was die Beschwerdeausführungen wegen der angeblich verweigerten Aufnahme der Schuldlosigkeitsbeweise anbelangt, so konnte der V. G. Hof, abgesehen davon, daß auch diese nur im Wege der Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens erfolgen könnte, und in dieser Angelegenheit die Incompetenz dieses Gerichtshofes nach § 3, lit. g des bez. Ges. vom 22. October 1875 eintreten würde, schon darum in dieselben nicht eingehen, weil diese Verweigerung nicht den Gegenstand der hiergerichts angefochtenen Entscheidung des Justizministeriums vom 12. August 1893, Z. 15949, bildet. — Schließlich war in Betreff der Berufung auf den § 42 des cit. Disciplinargesetzes darauf zu verweisen, daß derselbe das dem Justizministerium und den höheren Gerichten zustehende Aufsichtsrecht behandelt, den Parteien ein gesetzlicher Anspruch, die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes zu begehren, nicht zur Seite steht, diese Ausübung vielmehr dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörden anheim gegeben ist und daher der V. G. Hof in Gemäßheit des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 in dieser Frage zu judiciren nicht berufen erscheint.

Nr. 8358.

1. Reducirung des Nutzungsantheiles einer durch Abverkauf ihrem Umfange nach herabgeminderten Stammwirthschaft nach Maßgabe der giltigen Uebung, bezw. des verringerten Haus- und Gutsbedarfes; Zuweisung des hiedurch erledigten Antheiles an die Gemeinde und nicht an das Trennstück. — 2. Berechtigung des Landesausschusses die Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirthschaft (Nutzungstheilnahme) auch von amtswegen zu treffen. — 3. Die in der Gemeindemitgliedschaft begründeten Nutzungsrechte sind öffentlich-rechtlicher Natur und der Disposition der jeweiligen Inhaber entrückt. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 24. Jänner 1895, Z. 448.

Jakob Hoban und Wenzel Šlegl ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 25. October 1893, Z. 45094, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 8359.

1. Zur Frage der Erwerbung des Heimatrechtes durch Quadriennirung. — 2. Giltigkeit eines abgelaufenen, vom Bezirksamte im Grunde des § 30 der Min.-Verordn. vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, auf 4 Jahre verlängerten Heimatscheines; äußere Form dieser Beurkundung.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1895, Z. 461.

Gemeinde Aßling ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 20. August 1893, Z. 19887, puncto Heimatsrecht der Marie Niederwieser.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2358 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 2279 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 20. August 1893, Z. 19887, wurde die am 30. Mai 1804 geborene Maria Niederwieser als in der Gemeinde Aßling heimatberechtigt erklärt. Die Beschwerde der Gemeinde Aßling vertritt den schon im Administrativverfahren geltend gemachten Standpunkt, daß Maria Niederwieser durch ihren vierjährigen Aufenthalt in Lienz ihr früheres Heimatrecht in der Gemeinde Aßling verloren und die Heimatzuständigkeit in der Gemeinde Lienz erworben habe, weil ihr von der Gemeinde Aßling unterm 15. August 1850 auf die Dauer von 4 Jahren ausgestellter Heimatschein am 15. August 1854 abgelaufen ist und sie sodann, ohne im Besitz eines giltigen Heimatscheines zu sein, den Aufenthalt in Lienz vom 15. August 1854 an durch mehr als 4 Jahre fortsetzte. — Gegen den Umstand, daß der erwähnte Heimatschein mit Attergat des Bezirksamtes Lienz vom 21. Juli 1855, Z. 528, auf fernere 4 Jahre zur Reise giltig nach den k. k. österreichischen Kronländern erklärt wurde, wendet die Beschwerde ein, daß Ausstellungen oder Verlängerungen von Heimatscheinen nach § 30 der Min.-Verordn. vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, durch das Bezirksamt nur über Einvernehmen der Gemeinde vorgenommen werden konnten; da aber ein solches Einvernehmen nicht gepflogen wurde, so sei die Verfügung des Bezirksamtes ungiltig und die Niederwieser mithin nicht im Besitz eines giltigen Heimatscheines gewesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Ausführungen der Beschwerde als zutreffend zu erkennen. — Abgesehen davon, daß durch die Administrativacten die Behauptung der Beschwerde, daß die Gemeinde Aßling rücksichtlich der in Rede stehenden Verlängerung vom Bezirksamte nicht einvernommen worden sei, nicht erwiesen und die Erbringung eines Beweises hiefür seitens der Gemeinde Aßling im Laufe des Administrativverfahrens auch nicht versucht worden ist, handelt es sich im gegebenen Falle gar nicht um die Beurtheilung der materiellen, sondern lediglich um die Constatirung der formellen Giltigkeit des fraglichen Ausweisdocumentes. Nach § 12 des Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, erfolgte die stillschweigende Aufnahme in den Heimatsverband durch die Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine durch 4 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde sich aufhaltenden, die österr. Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden. Die Aufenthaltsgemeinde mußte demnach, wenn sie das Eintreten der Quadriennirung verhindern wollte, die im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Fremden zur Vorweisung eines nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen formell giltigen Heimatsdocumentes verhalten. Durch diese Vorweisung war für sie der Beweis erbracht, daß es sich thatsächlich um einen fremden Aufenthaltsnehmer handle, bei welchem die Erwerbung des Heimatrechtes durch stillschweigende Duldung nicht eintreten konnte, wogegen die Frage, ob im einzelnen Falle ein Heimatschein auch materiell giltig sei, wohl die betreffende Heimatsgemeinde, nicht aber die Aufenthaltsgemeinde tangirte. Was nun den heutigen Streitfall betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach § 30 der vorcit. Verordn. vom 19. Jänner 1853 das Bezirksamt berufen war, Heimatscheine auszustellen, wobei es, da rücksichtlich der Art und Weise dieser Ausstellungen keine besonderen Vorschriften bestanden haben, gleich-

giltig war, ob dieselben mittelst eines eigenen Documentes oder aber — wie im vorliegenden Falle, durch die Giltigerklärung eines abgelaufenen Heimatscheines erfolgten.

Allerdings konnte eine solche Giltigerklärung keine rückwirkende Kraft äußern, weshalb angenommen werden muß, daß Maria Niederwieser vom 15. August 1854, als dem Tage des Ablaufes ihres Heimatscheines, bis zum 21. Juli 1855, als dem Tage der Ausstellung der bezirksamtlichen Erklärung, sich nicht im Besitz eines formell giltigen Heimatsdocumentes befunden hat; da aber diese Zeit ein Quadriennium nicht umfaßt, da andererseits gar nicht bestritten ist, daß Maria Niederwieser bis zum 15. August 1854 in der Gemeinde Aßling heimatberechtigt war, und da endlich auch nicht vorliegt, daß sie seither in einer anderen Gemeinde das Heimatrecht erworben habe, so hat die angefochtene Ministerialentscheidung mit Recht die Genannte als in der Gemeinde Aßling heimatberechtigt erkannt und war demgemäß die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8360.

Die bei der Wiener Tramway-Gesellschaft bestehende Invaliditäts- und Unterstützungscasse für Bedienstete qualificirt sich als ein unter die Bestimmungen des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 252, fallender Versicherungsverein. — Bei der Genehmigung oder Umänderung der Statuten eines solchen sind die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt.*)

Erkenntniß vom 25. Jänner 1895, Z. 421.

Wiener Tramway-Gesellschaft (Adv. Dr. Ritter v. Kopp) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbeth. Paul Schmid und Gen., Delegirte der bisher bestehenden Kranken-, Sterbe- und Unterstützungscasse der Wiener Tramway-Bediensteten (Adv. Dr. Pattai); E. vom 8. November 1893, Z. 56105, puncto Genehmigung der Statuten der Invaliditäts- und Unterstützungscasse für die Bediensteten der beschwerdeführenden Gesellschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die seitens der Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegten Statuten der Invaliditäts- und Unterstützungscasse für die Bediensteten der genannten Gesellschaft die aufsichtsbehördliche Genehmigung erhalten, wobei jedoch von Seite der Gesellschaft außerdem noch die nachstehenden Bedingungen einzuhalten sein werden. — 1. Die nach § 20 der Statuten von 3 zu 3 Jahren aufzustellenden mathematischen Bilanzen sammt den entsprechenden versicherungstechnischen Belegen, sowie die jährlichen Rechnungsabschlüsse der in Rede stehenden Invaliditäts- und Unterstützungscasse werden regelmäßig dem Min. des Innern zur versicherungstechnischen Prüfung vorzulegen sein. — 2. Für den Fall als die obenerwähnte periodische Sachverständigenprüfung ergeben sollte, daß die dauernde Bestandfähigkeit des Instituts in Frage gestellt erscheint, wird, abgesehen von einer eventuell sodann vorzunehmenden behördlichen Revision der Statuten, unter allen Umständen eine der im § 20 der Statuten vorgesehenen Erhöhung der

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5532 (Bd. XIV, J. 1890).

Mitgliederbeiträge mindestens gleichkommende Erhöhung der gesellschaftlichen Beitragsleistung einzutreten haben. — 3. Bei Statutenänderungen, betreffend die Höhe der Leistungen und Einkünfte der Invaliditäts- und Unterstützungscasse, wird um die behördliche Bewilligung einzuschreiten sein.

Das Handelsministerium behauptet in seiner Gegenschrift zunächst, daß die Genehmigung der in Rede stehenden Statuten nicht als bedingt, sondern unbedingt erfolgt sei, indem an die Genehmigung nur specielle Vorschriften als Richtschnur für die Zukunft geknüpft worden seien, wonach ein Recht der Wiener Tramwaygesellschaft dermal nicht verletzt sei. Dieser formellen Einwendung fand der V. G. Hof nicht stattzugeben, weil an die Genehmigung nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung Vorbehalte geknüpft wurden, welche sich in der Wesenheit als Bedingungen darstellen, deren Einhaltung der Gesellschaft als Ausfluß des Genehmigungsactes zur Pflicht gemacht wurde.

In der Beschwerde wird die vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erfolgte Entscheidung in formeller Beziehung aus dem Grunde angefochten, weil das in Rede stehende Institut, bezw. dessen Statuten der Genehmigung der Regierung überhaupt nicht unterliegen. Diese Anschauung wurde damit begründet, daß die Regierung bisher auf das bereits seit dem Jahre 1876 bestehende Institut keinerlei Ingerenz geübt und laut § 38 der vom Min. des Innern genehmigten Statuten der Wiener Tramwaygesellschaft das ausschließende Recht zur Verfassung, respective Abänderung der Statuten der Unterstützungsinstitute der Gesellschaft vorbehalten worden sei, daß aber auch außerdem das in Rede stehende Unterstützungsinstitut der Staatsaufsicht völlig entrückt wäre, weil für dasselbe als einem Wohlthätigkeitsvereine nicht das kais. Patent vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, sondern das Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, maßgebend wäre. — Das Handelsministerium behauptet in der Gegenschrift die betreffende Einwendung der Beschwerde sei bedeutungslos, weil die Gesellschaft die Statuten der genannten Casse zur Genehmigung vorgelegt habe. Es ist dies allerdings richtig. Allein abgesehen davon, daß nach der vom Handelsministerium nicht widersprochenen Angabe der Beschwerdeführerin dieselbe schon in der Eingabe an die niederösterr. Statthalterei vom 28. April 1890 ihrer Anschauung in Betreff der Staatsaufsicht Ausdruck gab, kann aus dem Umstande, daß die Gesellschaft, einem behördlichen Auftrage folgend, den Statutenentwurf zur Genehmigung vorgelegt hat, nicht gefolgert werden, daß sie dadurch des Rechtes verlustig geworden sei, die Incompetenz der Administrativbehörden zu der fraglichen Amtshandlung vor dem V. G. Hofe geltend zu machen, nachdem ja diese Behörden ihre Competenz von amtswegen wahrzunehmen haben.

Dagegen mußte der V. G. Hof den Ausführungen des Handelsministeriums beizupflichten, daß das in Rede stehende Institut, welches zum großen Theile auf Grund von Beitragsleistungen seiner Mitglieder gewisse Leistungen zusichert, die charakteristischen Merkmale eines Versicherungsinstituts an sich trage, als solches gemäß § 2 des Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgeschlossen sei und unter die Bestimmungen des kais. Patentes vom 26. No-

vember 1852, R. G. B. Nr. 253, falle. Nach diesem Patente aber unterliegt die Errichtung eines solchen Vereines (§ 4) der Bewilligung und jede Abänderung der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten) der Genehmigung der Behörde (§ 21). Demgegenüber konnte der V. G. Hof der Einwendung, daß bisher eine Ingerenz auf das Institut seitens der Behörden nicht geübt worden sei, ebenso wenig ein Gewicht beilegen, als dem Hinweise auf § 38 der Statuten der Wiener Tramwaygesellschaft, worin übrigens dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft nur die Verfassung und etwaige Abänderung der Statuten der gesellschaftlichen Unterstützungsinstitute vorbehalten ist, keineswegs aber eine Exemption von den jeweils hinsichtlich der staatlichen Einflußnahme bestehenden Gesetzen eingeräumt werden wollte und konnte.

Darüber, daß in dem vorliegenden Falle die Genehmigung der Statuten seitens des Handelsministeriums erfolgte, während nach § 4 des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, woran auch durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert worden ist, die Bewilligung zur Errichtung eines unter die Bestimmungen dieses Patentes fallenden Vereines dem Ministerium des Innern zusteht, fand der V. G. Hof hinauszugehen, weil die Genehmigung im Einvernehmen mit dem letztgenannten Ministerium ertheilt worden ist und somit der Bestimmung des cit. § 4, wonach das Min. des Innern rücksichtlich aller den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Vereinsangelegenheiten mit diesem sich ins Einvernehmen zu setzen hat, im Wesen Rechnung getragen erscheint.

Was aber die in der angefochtenen Entscheidung an die Genehmigung geknüpften Bedingungen selbst anbelangt, so war der V. G. Hof gemäß § 3, e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, mit einer meritorischen Entscheidung über den angefochtenen Erlaß vorzugehen, weil die Behörden bei der Genehmigung der Statuten eines Vereines, sowie bei der Umänderung desselben in Gemäßheit der §§ 14 und 21 des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. B. Z. 253, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Nr. 8361.

1. Res judicata setzt Identität der Streittheile voraus. — 2. Ein Ansuchen um Vollzugsaufschub einer Administrativ-Verfügung im Sinne des § 17 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, kann keineswegs als Submission mit der Rechtswirkung eines Verzichtes auf jede weitere Beschwerdeführung angesehen werden. — 3. Feststellung der Zugehörigkeit von Liegenschaften in ortspolizeilicher Beziehung zum Zwecke der Vorschreibung der Gemeindezuschläge. (Tirol.)

Erkenntniß vom 25. Jänner 1895, Z. 462.

Die Geschwister Paul, Maria und Anna Huber in Brennbichl ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 11. August 1893, Z. 8341, puncto Zahlung von Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, der mitbeth. Gemeinde Imst die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 27 fl. 35 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer stellen nicht in Abrede, daß ihr aus Grundstücken, Haus, Säge und Mühle bestehender Besitz in

Brennbichl von altersher im Gebiete der Ortsgemeinde Imst gelegen war, sie vermeinen aber, daß durch die im Jahre 1855 vorgenommene Catastralvermessung, bei welcher die erwähnten Liegenschaften als zur Gemeinde Karröſten gehörig verzeichnet worden sind, eine Aenderung in der Weise eingetreten sei, daß dieselben bis zur neuerlichen, in Folge des Finanz-Min.-Erlasses vom 19. October 1889, Z. 35947, verfügten Zucatastrirung zur Gemeinde Imst, als Gebietstheil der Ortsgemeinde Karröſten zu gelten hatten, und führen demnach Beschwerde gegen die Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 11. August 1893, Z. 8341, womit ihnen im Instanzenzuge die Zahlung der für die Jahre 1882—92 vorgeschriebenen Gemeindezuschläge zur Erwerb- und Einkommensteuer, dann des Sitzgeldes und der Hundetaxe im Gesammtbetrage von 281 fl. 33 kr. aufgetragen wurde.

Was zunächst die in den Gegenschriften erhobene Einwendung anbelangt, daß durch die rechtskräftigen Entscheidungen des Tiroler Landesausschusses vom 5. September 1873, Z. 9230, und vom 20. Jänner 1874, Z. 12730, bezüglich des Sitzgeldes res judicata geschaffen worden sei, und daß weiters die Eingabe des Paul Huber vom 9. October 1893, womit derselbe unter Bezug auf eine Zuschrift des Marktmagistrates von Imst vom 7. October 1893 um eine Stundung der »fraglichen« Steuern ersucht, eine Submission enthalte, welche die weitere Beschwerdeführung ausschließe, so erschienen dem V. G. Hofe diese Einwendungen nicht stichhältig. — Denn, wie aus den bezogenen Decreten des Landesausschusses hervorgeht, wurde mit denselben über die Natur des Sitzgeldes als eines Abgabe-Aequivalentes, um die Nichtbürger in der Gemeinde betreffs der Belastung den Bürgern gleichzustellen, erkannt und ausgesprochen, daß die damaligen Recurrenten Johann Huber und Andreas Gstrein, weil nicht im Besitze des Bürgerrechtes, zur Entrichtung des Sitzgeldes verpflichtet sind. Die heute streitige Frage, ob die Besitzer des Huber'schen Anwesens als einer zum Gemeindegebiete von Imst gehörigen Liegenschaft das Sitzgeld zu entrichten haben, wurde damals nicht ausgetragen, weshalb auch die Einwendung der entschiedenen Sache der Beschwerde nicht entgegengestellt werden kann. — Rücksichtlich der Bitte um Stundung der Steuer aber muß bemerkt werden, daß, abgesehen von dem völlig unbestimmten Inhalte der Eingabe, welcher gar nicht entnehmen läßt, ob es sich thatsächlich um das heutige Streitobject oder um andere Steuern handle, ein Ansuchen um Aufschub des Vollzuges einer Administrativ-Verfügung im Sinne des § 17 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keineswegs als Submission mit der Rechtswirkung eines Verzichtes auf jede weitere Beschwerdeführung anzusehen ist.

In merito konnte der V. G. Hof die Beschwerde als gesetzlich begründet nicht erkennen. — Der § 1 des Gemeindeges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, wonach unter Ortsgemeinden in der Regel die als selbstständige Ganze vermessenen Catastralgemeinden zu verstehen sind, ist in Tirol mangels eines stabilen Catasters überhaupt nicht anwendbar. Durch die Catastralvermessung des Jahres 1855 konnte ebensowenig wie durch die Steuerregulirung des Jahres 1880 eine Aenderung im Bestande der bisherigen Ortsgemeinden, in deren Umfang und Grenzen herbeigeführt werden.

Nachdem nun — wie durch das Decret der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22. Mai 1891, Z. 2988, constatirt wurde — die Zugehörigkeit des den Beschwerdeführern gehörigen Hofes zur Gemeinde Imst in ortspolitischer Beziehung festgestellt erscheint, so kann auch nicht weiter in Zweifel gezogen werden, daß die betreffenden Steuern in der Gemeinde Imst vorzuschreiben waren und daß demgemäß nach § 72 der Gem.-Ordn. und bezw. nach den Ges. vom 25. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 7, und vom 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, auch die Gemeindezuschläge zu diesen Steuern und nach § 71 Gem.-Ordn. auch die sonstigen Umlagen, Auflagen und Abgaben an die Gemeinde Imst entrichtet werden müssen. Die angefochtene Entscheidung hat daher mit Recht die Beschwerdeführer zur Entrichtung dieser Umlagen verhalten.

Nr. 8362.

1. Prüfung der Frage, ob eine Seelsorgegemeinde vertragsmäßig die dauernde Verpflichtung zur Leistung der normalmäßigen Congrua ihres Seelsorgers übernommen hat. — 2. Unter der zu dieser Leistung verpflichteten Gemeinde kann nur die zur Zeit durch die Ortsgemeinde vertretene Pfarr-, resp. Curatiegemeinde verstanden werden. — 3. Der dermalige Umfang, bezw. Geldwerth einer solchen auf den standesmäßigen Unterhalt des Curaten lautenden Verpflichtung ist nach dem für die analoge Leistungspflicht des Religionsfonds gesetzlich angenommenen Ausmaße zu bestimmen.*)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1895, Z. 475.

Gemeinde Verdò (Adv. Dr. Crepaz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 28. Juli 1893, Z. 5411, puncto Verpflichtung zur Leistung der Congrua an den Seelsorger in Verdò.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 28. Juli 1893, Z. 5411, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß die Gemeinde Verdò verpflichtet sei, dem dortigen Curaten seinen Unterhalt als exponirtem Hilfspriester nach Maßgabe des im Congruages. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, fixirten Ausmaßes zu leisten. — Die Beschwerde der Gemeinde Verdò macht hiegegen geltend, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung der Gemeinde aus der bischöflichen Erectionsbulle vom 3. Mai 1513 sich nicht, oder wenigstens nicht in dem von den Administrativ-Behörden angenommenen Umfange constatiren lasse, daß alle älteren Vorschriften durch das Ges. vom 7. Mai 1874 außer Kraft gesetzt wurden, daß nach diesem Gesetze nicht die Ortsgemeinden, sondern die Pfarrlinge für die Bedeckung der Cultusauslagen aufzukommen haben, und daß überhaupt eventuelle frühere Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde durch das bezogene Gesetz sowie durch das Ges. vom 19. April 1885 hinfällig geworden seien, indem nunmehr der Religionsfond an Stelle der früher Verpflichteten die Congrua-Ergänzung leisten müsse.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht für begründet zu erkennen. Vor Allem muß die Ansicht der Beschwerdeführerin, als ob die Entscheidung der Administrativ-Behörden gegen die Ortsgemeinde ergangen wäre, als eine irrige bezeichnet werden. Denn da die streitige Leistung den Unterhalt des

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7111 (Bd. XVII, J. 1893).

Seelsorgers, d. h. eine Cultusauslage betrifft, die aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, und da dieser allgemeine Grund der Zugehörigkeit im Erectionsinstrumente und in den jeweiligen Verträgen mit den Seelsorgern seinen Ausdruck und seine Anerkennung gefunden hat, so konnte auch nur die Pfarr-, resp. Curatie-Gem. d. h. die Gesammtheit der katholischen Insassen des Seelsorgesprengels von Vervò, nicht aber die Ortsgemeinde als leistungspflichtig in Frage kommen (§ 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50). Dies geht schon aus der bischöflichen Bulle vom 3. Mai 1513 hervor, mit welcher den Gläubigen (fideles), d. h. den Pfarrlingen von Vervò die Haltung eines Seelsorgspriesters bewilligt wurde, »cui de domo conveniente providere et pro eius vitae sustentatione et labore salarium condecens dare et consignare debeant.« — Demnach kann die angefochtene Entscheidung auch nur gegen die Seelsorggemeinde gerichtet angesehen werden, wobei allerdings im Sinne der bestehenden Vorschriften (Min.-Verordn. vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878), nachdem die im § 37 des Ges. vom 7. Mai 1874 in Aussicht genommene Regelung der Pfarrgemeinden noch nicht zu Stande gekommen ist, die Ortsgemeinde-Vertretung zur Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Seelsorgegemeinde, sowie bisher verpflichtet war und dieser Verpflichtung auch in der Weise nachgekommen ist, daß sie die Seelsorgegemeinde sowohl in den mit den einzelnen Seelsorgern abgeschlossenen Verträgen als auch in der gegenwärtigen Streitsache vertreten und die für die Seelsorgegemeinde bestimmten Entscheidungen der politischen Behörden in Empfang genommen hat. — Aus demselben Grunde erscheint auch die heutige Beschwerde lediglich als eine Beschwerde der Seelsorgegemeinde, nicht aber der durch den Streitfall gar nicht tangirten Ortsgemeinde Vervò.

Dies vorausgeschickt, kann es sich nurmehr darum handeln, zu untersuchen und zu bestimmen, ob die Seelsorgsgemeinde Vervò aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grunde der kirchlichen Zugehörigkeit eine auch dauernde Verpflichtung zur Beistellung der normalmäßigen Congrua für den Seelsorger übernommen hat. — Im gegebenen Falle mußte der Bestand dieser Verbindlichkeit angenommen werden. Denn wie aus dem vorangeführten Wortlaute des bischöflichen Erections-Documentes vom 3. Mai 1513 hervorgeht, wurde die Gewährung eines Seelsorgers vom Bischofe an die Bedingung geknüpft, daß die Pfarrangehörigen von Vervò sich zur Beistellung eines geeigneten Pfarrhauses sowie zur Entrichtung eines für den Unterhalt des Seelsorgspriesters hinreichenden Salairs verpflichten. — Diese Verbindlichkeit haben die Pfarrangehörigen im Documente vom 6. Mai 1513 auch thatsächlich übernommen, indem sie erklärten, für sich und ihre Erben jetzt und in der Zukunft allen in der bischöflichen Bulle gesetzten Bedingungen nachkommen zu wollen. — Wenn die Beschwerde behauptet, daß in der mehrerwähnten Bulle dem Kaplan nur die Obliegenheit auferlegt wurde, viermal in der Woche die Messe in Vervò zu lesen und daß demgemäß auch die Gemeinde nur die Verpflichtung übernahm, durch vier Tage in der Woche für den Unterhalt zu sorgen, so steht diese Auffassung im Widerspruch mit dem vorcit. Wortlaute der Bulle, wonach eine Einschränkung der Unterhaltspflicht nicht vorgesehen war.

Allerdings bestimmt die Bulle, daß der Kaplan in Vervò zu residiren habe und dortselbst viermal in der Woche die Messe lesen müsse, während an den übrigen drei Wochentagen die Lesung der Messe anderswo ihm frei gegeben war; sollte er aber auch an diesen drei Tagen die Messe in Vervò für die Gemeinde lesen, so wurde ihm das Recht eingeräumt, hiefür ein besonderes Almosen von 4 Groschen für jede Messe, jedoch ohne Verpflichtung zur Beistellung von Speise und Trank seitens der Gläubigen zu beanspruchen. — Diese Verfügung bezieht sich demnach nicht auf den Unterhalt des Seelsorgers im Allgemeinen, welcher schon durch das demselben zu leistende »salarium condecens« gedeckt war; sie enthält daher auch keine Einschränkung dieser Leistungspflicht, sondern betrifft vielmehr die Regelung des für die besondere Application freier Messen üblichen Almosens, welches mit 4 Groschen für die Messe unter Ausschluß allfälliger Naturalabgaben festgestellt wurde.

Es kann demnach nur gefolgert werden, daß die Seelsorgegemeinde von Vervò schon im Jahre 1613 vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen hat, den anständigen Unterhalt ihres Seelsorgers zu leisten. — Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die Capitolate vom 13. Juni 1822 außer jeden Zweifel gestellt; denn in diesen Capitolaten, welche die Basis sämmtlicher nachfolgender Verträge bildeten, wird ausdrücklich und unter Bezugnahme auf das Erections-Document vom 3. Mai 1513 hervorgehoben, daß die Gemeinde auf Grund der ihr obliegenden Verpflichtung für den anständigen und dauernden Unterhalt des Seelsorgers aufzukommen, seitens der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zur Beistellung der normalen gesetzlichen Congrua für den Curaten im Betrage von 200 fl. Wr. W. verhalten worden ist und daß dieselbe nun dieser Verbindlichkeit in der Weise nachkommt, daß dem Curaten der Jahresbetrag von 80 fl. Wr. W. als entsprechende Congrua-Ergänzung seitens der Gemeinde angewiesen wird.

Was aber gleichfalls das streitige Ausmaß der Leistung, nämlich die Frage anbelangt, ob die Verpflichtung der Gemeinde — wie in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde — in der Höhe der in dem Ges. vom 19. April 1885 bestimmten Congrua bestehe, so konnte in dieser Beziehung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, da das Min. für Cultus und Unterricht den dermaligen Umfang, bezw. Geldwerth der auf den standesmäßigen Unterhalt des Curaten lautenden Verpflichtung der Gemeinde nach dem für die analoge Leistungspflicht des Religionsfondes gesetzlich angenommenen Ausmaße bestimmt hat.

Nr. 8363.

Eine Bezirkskrankencasse ist nicht legitimirt, die genehmigten Statuten eines Kranken- und Unterstützungsvereines und die gleichzeitig erfolgte Anerkennung des Vereines als eine dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze entsprechende Vereinskrankencasse anzufechten.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1895, Z. 438.

Bezirkskrankencasse I in Graz (Adv. Dr. Jos. Kopp) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); mitbeth. Kleidermachergenossenschaft in Graz (Adv. Dr. Frischauer); E. vom 14. December 1893, Z. 28048, puncto Krankenversicherung der Gehilfen der Kleidermachergenossenschaft in Graz.

»Die Beschwerde wird wegen Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der Stadtrath in Graz hat mit dem Bescheide vom 25. Juni 1892, Z. 46524, der Bezirkskrankencasse I in Graz eröffnet, daß die Genossenschaft der Kleidermacher in Graz seinerzeit beschlossen habe, corporativ dem Kleidermacher-Kranken- und Unterstützungs-Vereine in Graz beizutreten und daß demnach die Kleidermachermeister in Graz verpflichtet seien, ihre Mitglieder bei diesem Vereine zu versichern. Die Statthalterei in Graz gab dem Recurse der genannten Bezirkskrankencasse gegen diesen Bescheid mit dem Erkenntnisse vom 5. August 1893, Z. 7220, keine Folge, da der angefochtene Bescheid lediglich eine Mittheilung des Inhaltes des § 4, lit. a der von der Statthalterei am 27. Februar 1890 unter Z. 4410 ex 1890, genehmigten Statuten des bezeichneten Vereines enthielte. Dem weiteren Recurse der Bezirkskrankencasse gab das Min. des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handels-Min. im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 121 der Gew.-Ordn. und des genehmigten Genossenschaftsstatuts keine Folge.

Die Beschwerde der Bezirkskrankencasse ficht diese Entscheidung deshalb an, weil das Statut des Kleidermacher-Kranken- und Unterstützungs-Vereines in Graz weder den Bestimmungen des § 121 der Gew.-Ordn., noch jenen des § 60 Krankenvers.-Ges. entspreche; die Beschwerde ist also der Sache nach gegen den Erlaß der Statthalterei in Graz vom 27. Februar 1890, Z. 4410, gerichtet, mit welchem das erwähnte Statut auf Grund der vom Min. des Innern ertheilten Ermächtigung genehmigt und zugleich ausgesprochen wurde, daß der mehrgenannte Verein nach diesen Statuten als eine Vereinskrankencasse im Sinne des § 11, Pkt. 6 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, anzusehen sei, bei welcher die im § 1 desselben Gesetzes vorgeschriebene Versicherung erfolgen könne. — Zur Beschwerdeführung wider diesen Statth.-Erlaß ist aber die Bezirkskrankencasse nicht legitimirt, weil die gesetzliche Organisirung der verschiedenen nach § 11 Krankenvers.-Ges. zur Besorgung der gesetzlichen Krankenversicherung berufenen Cassen nur durch die Genehmigung der Statuten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seitens der competenten Behörden erfolgt, ohne daß der Vertretung einer anderen Krankencasse des Bezirkes hiebei ein Recht der Mitwirkung der des Einspruches wider die Verfügungen der genehmigenden Behörde gesetzlich zustehen würde. — Hienach konnte die Bezirkskrankencasse die gegenwärtig angefochtene Entscheidung aus den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen nicht in Beschwerde ziehen.

Nr. 8364.

Anwendung des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes auf das in den Kanzleien der Advocaten beschäftigte Personale.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1895, Z. 439.

Dr. Wilhelm Körbl, Advocat in Prag, ca. Min. des Innern; E. vom 11. November 1893, Z. 27538, puncto Krankenversicherungspflicht seines Kanzleipersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5285 (Bd. XIV, J. 1890.

Nr. 8365.

Der Ausspruch über die Nichtverpflichtung zur Anmeldung versicherungspflichtiger Personen pro praeterito schließt auch die Befreiung von der Nachzahlung der Beiträge für diese Zeit in sich. — Rechtskraft einer solchen von der Bezirkskrankencasse unangefochten gebliebenen Entscheidung.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1895, Z. 440.

Dr. W. F. Schedlbauer, Advocat in Prag, ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 9. October 1893, Z. 24134, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für sein Kanzleipersonale.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 9. October 1893, Nr. 24134, wurde im Instanzenzuge das Erkenntniß der Statthalterei in Prag vom 17. Juli 1893, Nr. 24305, bestätigt, womit ausgesprochen worden ist, daß die Krankenversicherungsbeiträge des vom Beschwerdeführer Dr. Schedlbauer in seiner Advocaturskanzlei beschäftigten Personales auch für die Zeit vor der am 28. August 1890 erfolgten Anmeldung an die Bezirkskrankencasse in Prag zu entrichten sind. Der Beschwerdeführer macht hiegegen die Einwendung der entschiedenen Sache geltend, weil nach seiner Behauptung in der gleichen Angelegenheit die rechtskräftige Entscheidung des Min. des Innern vom 9. Juli 1891, Nr. 14287, erflossen ist, mit welcher er von der Verpflichtung zur Anmeldung seines Kanzleipersonales pro praeterito vom 1. August 1889 an losgezählt wurde.

Dem V. G. Hofe oblag demnach vor Allem die Prüfung dieser Einwendung. Nach den Administrativacten wurde das Kanzleipersonale des Beschwerdeführers mit Decret des Magistrates in Prag vom 7. August 1890, Nr. 76596, als krankenversicherungspflichtig erkannt und diese Entscheidung im weiteren Instanzenzuge von der Statthalterei mit Erlaß vom 29. November 1890, Nr. 108646, und vom Min. des Innern mit Erlaß vom 19. Juli 1891, Nr. 14207, bestätigt. Da aber der Magistrat mit dem cit. Decrete zugleich die Verpflichtung der Anmeldung — welche im gegebenen Falle gleichbedeutend ist mit der Verbindlichkeit der Nachtragszahlung vom 1. August 1889 an — ausgesprochen, die II. Instanz jedoch über diesen Recurspunkt nicht erkannt hatte, so trug das Ministerium mit dem vorausgeführten Erlasse der Statthalterei die instanzmäßige Amtshandlung hierüber auf. Diese instanzmäßige Entscheidung erfolgte mit dem an den Prager Magistrat gerichteten Erlasse der Statthalterei vom 6. August 1891, Nr. 83004, mit welchem der Min.-Erlaß bekannt gegeben und zugleich im Grunde desselben seitens der Statthalterei erkannt wurde, daß der Recurrent Dr. Schedlbauer zur Anmeldung vom 1. August 1889 an, nicht verhalten werden könne, da eine solche Verpflichtung im Krankenvers.-Ges. nicht begründet erscheine. Mit den Decreten vom 18. October 1891, Nr. 97494, verständigte der Magistrat die beiden Streittheile, d. h. Dr. Schedlbauer und die Bezirkskrankencasse, sowohl von der Min.-Entscheidung als auch vom Nachtragserkenntnisse der Statthalterei. Wenn nun auch die an Dr. Schedlbauer in deutscher Sprache gerichtete Intimation in einer Form geschah, welche nicht genau entnehmen läßt, ob das Min. des Innern oder die Statt-

halterei über den fraglichen Recurspunkt entschieden habe, so gibt doch anderseits die an die Bezirkskrankencasse in böhmischer Sprache gerichtete Intimation zu einem solchen Zweifel keinen Anlaß. Jedenfalls aber steht fest, daß gegen diese den Streittheilen zugestellte Entscheidung von keiner Seite und insbesondere nicht von der Bezirkskrankencasse ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

Hieraus folgt, daß die Statth.-Entscheidung vom 6. August 1891, Nr. 83004, zur Zeit als das heute in Frage stehende Erkenntniß derselben Statthalterei vom 17. Juli 1893, Nr. 24305, erfloß, gegenüber der Bezirkskrankencasse bereits in Rechtskraft erwachsen und demnach endgiltig festgestellt war, daß der Beschwerdeführer zu einer Nachtragszahlung ab 1. August 1889 nicht herangezogen werden könne. Die Einwendung der entschiedenen Sache erscheint demnach im concreten Falle allerdings gegeben.

Nr. 8366.

Zur Frage der Ersatzpflicht einer Bezirkskrankencasse hinsichtlich der durch die Cur und Verpflegung eines freiwilligen Mitgliedes (Dienstbote) in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Kosten.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1895, Z. 441.

Bezirkskrankencasse in Dux ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 6. November 1893, Z. 26529, puncto Ersatz für Spitalsverpflegskosten für Maria Trepš.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle um die Frage, ob die Bezirkskrankencasse in Dux verpflichtet sei, der Verwaltung des allg. öffentl. Krankenhauses in Brüx die für die Cur und Verpflegung der Dienstmagd Marie Trepš, während der Zeit vom 22. April bis 14. Mai 1893 aufgelaufenen Kosten per 13 fl. 34 kr. zu ersetzen. Die Bezirkskrankencasse bestreitet diese Verpflichtung in der vorliegenden Beschwerde und zwar aus dem Grunde, weil die Dienstboten der zwangsweisen Krankenversicherung nicht unterliegen, daher im Falle ihrer Versicherung bei der Bezirkskrankencasse nur als freiwillige Mitglieder zu behandeln seien und weil sonach die Dienstmagd Marie Trepš als nichtversicherungspflichtiges Mitglied im Hinblicke auf die ihr schon vor ihrem Beitritte zur Bezirkskrankencasse anhaftende chronische Lungentuberculose im Sinne des § 12, Abs. 2 der Statuten, resp. § 22, Abs. 2 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, keinen Anspruch auf Unterstützung an die Bezirkskrankencasse habe erheben können. — Dagegen stützt sich die angefochtene Entscheidung, durch welche die Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zur Zahlung der in Rede stehenden Verpflegskosten unter Hinweis auf § 8, Abs. 3, und § 64 Krankenvers.-Ges. ausgesprochen wurde, darauf, daß die Dienstmagd Marie Trepš gemäß § 3, Abs. 3 der Statuten durch die Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse Mitglied derselben geworden sei und die Spitalspflege mit Rücksicht auf die Art der Krankheit und den Mangel der häuslichen Pflege nothwendig, dann, daß die genannte Dienstmagd in Folge der Weigerung der Bezirkskrankencasse, ihr die Krankenunterstützung zu gewähren, geradezu gezwungen gewesen sei, die Spitalspflege aufzusuchen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Es ist zwar richtig, daß Maria Trepš als nicht versicherungspflichtig durch den Beitritt zu der Bezirkskrankencasse in Dux nur ein freiwilliges Mitglied derselben geworden ist und daß auf dieselbe demnach die für die freiwillig versicherten Mitglieder geltenden statutarischen Bestimmungen anzuwenden waren. — Nun bestimmt § 12, Abs. 2 des Statuts der Bezirkskrankencasse in Dux, daß für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Casse beigetreten sind, das Recht der Unterstützung erst nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen nach ihrer Anmeldung beginnt, und daß solchen Mitgliedern für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung auch nach Ablauf dieser 6 Wochen kein Unterstützungsanspruch zusteht. Maria Trepš war aber laut des von der Bezirkskrankencasse in Dux ausgestellten Legitimationsbuches am 3. März 1893 bei der Bezirkskrankencasse angemeldet worden, während ihre Aufnahme in das Krankenhaus am 22. April 1893, also nach Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Anmeldung erfolgte. In der Beschwerde wird zwar behauptet, daß die Anmeldung der Trepš erst zu Ende des Monates März stattgefunden habe. Allein da diese Angabe durch nichts bewiesen ist, muß für die Berechnung der statutenmäßigen Carenzzeit die Eintragung in das Legitimationsbuch maßgebend sein. — Weiters ist durch den Cassenarzt constatirt worden, daß die mehrgenannte Dienstmagd zur Zeit ihrer Aufnahme an einer schon zwei Jahre dauernden Lungentuberculose litt. — In dem allg. öffentl. Krankenhause in Brüx wurde jedoch die Maria Trepš vom 22. April bis 14. Mai 1893, für welchen Zeitraum die Krankenhaus-Verwaltung den Verpflegskostenersatz angesprochen hat, nicht an chronischer Lungentuberculose, sondern an Magenkatarrh behandelt, von welchem sie auch geheilt wurde. — Es steht somit außer Zweifel, daß der Maria Trepš anläßlich dieser Erkrankung der Anspruch auf die statutenmäßige Unterstützung zukam, indem die Voraussetzungen, unter welchen nach § 12 des Statuts übereinstimmend mit § 22, Abs. 2, Kranken-Versich. Ges. der Unterstützungsanspruch ausgeschlossen ist, in dem vorliegenden Falle nicht zutrafen. — Hiebei kann auf den in der Beschwerde vorgebrachten Einwurf, daß für die genannte Dienstmagd keine Versicherungsbeiträge entrichtet worden seien, was gemäß § 13, Z. 4, Abs. 3 Kranken-Versich.-Ges., und § 4, Abs. 4 des Bezirkskrankencassen-Statuts den Verlust der Mitgliederschaft zur Folge gehabt haben würde, keine Rücksicht genommen werden, weil dieser Umstand im Administrativverfahren nicht vorgebracht, daher auch von den Administrativbehörden nicht erhoben und bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden ist. (§ 6 des Ges. vom 22 October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Demnach ist nur noch zu untersuchen, ob die Bezirkskrankencasse auch verpflichtet ist, die für die Spitalsverpflegung durch 22 Tage aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, mit anderen Worten, ob unter den obwaltenden Umständen an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes freie Cur und Verpflegung im Krankenhause zu gewähren war. — Hiebei sind die Bestimmungen der §§ 11 und 14 des Cassenstatuts maßgebend. Da diese Bestimmungen bezüglich der Leistungen der Casse keinen Unterschied zwischen den Versicherungspflichtigen

und freiwilligen Mitgliedern machen, so hat die Bezirkskrankencasse bei Erkrankung von Mitgliedern der letzteren Art auf Grund des § 14, Abs. 3, in dem Falle als die Verpflegung solcher Mitglieder in einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenanstalt erfolgt oder erfolgen muß, der Anstalt die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen zu ersetzen. Im vorliegenden Falle nun hat die Verpflegung der Trepš in einem öffentlichen Krankenhause stattgefunden und ist durch das Zeugniß der Krankenhausverwaltung und des Bezirksarztes festgestellt, daß mit Rücksicht auf die Art der Krankheit die Aufnahme der Genannten in das Krankenhaus unbedingt nothwendig war. — Dadurch ist aber statutenmäßig der Anspruch der Krankenhausverwaltung an die Bezirkskrankencasse auf Ersatz der für die Verpflegung der Trepš durch 22 Tage erwachsenen Kosten begründet.

Nr. 8367.

1. Zur Frage des Erlöschens der Mitgliedschaft und des Unterstützungsanspruches eines bei der Bezirkskrankencasse Versicherten. (Zum Begriffe „Erwerblosigkeit" nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze.) — 2. Die durch besondere Umstände (Reise) gebotene Abgabe eines Erkrankten in ein öffentliches Krankenhaus schließt das der Bezirkskrankencasse gewahrte Dispositionsrecht aus.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1895, Z. 442.

Bezirkskrankencasse in Königinhof ca. Min. des Innern; E. vom 15. Jänner 1894, Z. 619, puncto Ersatz von Verpflegskosten für Anton Ždarsky.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8368.

Verfahren in Absicht auf die Feststellung eines Straßenconservirungs-Pauschales. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1895, Z. 1705 ex 1894.

David B...., Zuckerfabriksbesitzer in L...., ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. November 1893, Z. 47661, puncto Zahlung eines Straßenconservirungs-Pauschales.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Zuckerfabrik L... zur Bezahlung eines Straßen-Conservirungspauschales pro 1892 im Betrage von 300 fl. für verpflichtet erkannt wurde, weil das in der Sache abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen ist, indem über die maßgebenden Momente eine commissionelle Erhebung und Einvernahme der Partei nicht Platz gegriffen hat, ja die Partei nicht einmal in Kenntniß gesetzt wurde, auf Grund welcher Daten die Verpflichtung der Unternehmung zur Zahlung des Conservirungspauschales festgestellt worden ist, und weil im concreten Falle der Zuspruch eines Straßen-Conservirungspauschales überhaupt darum nicht

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7510 (Bd. XVII, Z. 1893.

platzgreifen konnte, weil für die Benützung der fraglichen Bezirksstraßen die Mauthgebühr eingehoben wird.

Der V. G. Hof mußte die das Verfahren in der Sache betreffenden Beschwerdepunkte als begründet anerkennen. Denn aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Acten ist ersichtlich, daß in der That über die nach der Bestimmung des § 3 des Mauth-Ges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, für die Festsetzung eines Conservirungspauschales maßgebenden Momente, die Partei überhaupt nicht gehört wurde, obschon dieselbe in ihrer Eingabe de praes. 27. October 1892 die Verpflichtung zur Leistung eines solchen Conservirungspauschales bestritten hat. Der Landesausschuß hat allerdings von dem Bezirksausschusse einen Bericht über die maßgebenden Daten, u. zw. über die Länge der benützten Straßenstrecken, über die Anzahl der für die L . . .er Zuckerfabrik verkehrenden Fuhrwerke und über den Umstand der Bemauthung der Straßen abverlangt; allein die Partei selbst hat von den berichtlichen Angaben des Bezirksausschusses keine Kenntniß erlangt und es ist ihr die Gelegenheit nicht geboten worden, über die Angaben des Bezirksausschusses sich zu äußern und ihre Einwendungen zu begründen.

Dieser Mangel des Verfahrens erscheint im gegebenen Falle umso wesentlicher, als von Seite der Partei einerseits der angenommene Umfang des Frachtverkehres (11.000 Fuhren) als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend bezeichnet wird und als weiter ein wesentliches Moment für die Anwendung des § 3 l. c., nämlich der Umstand, ob bei Benützung der Straßenstrecken von den zu der Zuckerfabrik in L . . . verkehrenden Fuhrwerken Mauthgebühren entrichtet werden, zweifelhaft ist.

Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde an den V. G. Hof Schriftstücke beigelegt, aus welchen gefolgert werden muß, daß die Behauptung der Beschwerde über die Entrichtung von Mauthgebühren eine zutreffende ist. In der Gegenschrift des Landesausschusses wird diesen Schriftstücken allerdings jede Beweiskraft abgesprochen, weil sie scripturae propriae sein sollen; allein diese Qualificirung der Schriftstücke ist darum nicht zutreffend, weil diese Schriftstücke u. zw. die Rübenlieferungslisten Documente waren, welche in Händen der Lieferanten sich befanden und als Beweismittel auch gegen das Industrialunternehmen den Lieferanten ausgehändigt worden sind. Davon abgesehen, ergibt sich aus der Eingabe der Zuckerfabrik de praes. 7. November 1888, Z. 955, daß die Zuckerfabrik beim Bezirksausschusse J . . . die Befreiung der Rübenfuhren von der Mauthgebühr in Anspruch genommen hat und daß dieses Ansuchen mit dem Bescheide vom 18. November 1888 darum abgelehnt worden ist, weil diese Fuhren als Industrialfuhren qualificirt wurden. — Dieser Bescheid des Bezirksausschusses hat doch zweifelsohne die Bemauthung der Straßenstrecken zur Voraussetzung, in welchem Falle nach dem Wortlaute des § 3 des vorcit. Ges. von der Bestimmung eines Conservirungspauschales keine Rede sein könnte.

Nr. 8369.

Dem Steuerpflichtigen ist nicht blos das aus den Gutachten der Vertrauensmänner sich ergebende schließliche ziffermäßige Resultat, sondern es sind ihm diese Gutachten selbst und insbesondere jenes vorzuhalten, welches der Steuerbemessung thatsächlich zur Grundlage gedient hat.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1895, Z. 4247 ex 1894.

Natan K.... in J.... ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 10. Mai 1894, Z. 19894, puncto Einkommensteuer vom Holzhandel für die Jahre 1890 bis einschließlich 1892.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte galiz. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Einkommenbesteuerung des Holzhandels des Beschwerdeführers in D.... für die Jahre 1890 inclusive 92 erfolgte seitens der Steuerbehörde I. Instanz auf Grund der von den Vertrauensmännern unterm 15. April und 12. November 1891 und 19. Mai 1892 abgegebenen Gutachten. Auf Recurs des Beschwerdeführers und über seine Einwendungen gegen die ihm unterm 2. September 1892, Z. 11450, bekannt gegebenen Bemessungsgrundlagen hat die galiz. Fin.-Landes-Direction mit Erlaß vom 29. December 1892, Z. 95134, die Steuerbehörde angewiesen, zunächst den Fatenten einzuvernehmen und von ihm bezüglich der thatsächlichen Verhältnisse der Unternehmung Aufklärungen abzuverlangen und dieselben mit Rücksicht auf die zwischen den Erhebungen vom 15. April und 12. November 1891 obwaltenden Differenzen einer weiteren Prüfung durch Sachverständige zu unterziehen. — K..., welcher bei der Bezirkshauptmannschaft unterm 12. Juli 1893 einvernommen wurde, beharrte bei seinen früheren Angaben und berief sich hiebei auf das Zeugniß des Waldaufsehers K...., des L...., des Johann G...., weiter auf den Emil Z... und Leopold G....

Mit Erlaß der Fin.-Landes-Direction vom 31. August 1893, Z. 69954, wurde die Steuersache der Steuerbehörde I. Instanz übermals zur Ergänzung der Verhandlung u. zw. mit dem zurückgestellt, daß auch die von K.... namhaft gemachten Zeugen einzuvernehmen seien. — Unterm 16. November 1893 wurden neuerlich, u. zw. andere Vertrauensmänner einvernommen, während von den von K.... berufenen Zeugen lediglich K... und G.... vernommen worden sind, welch' letzterer zu Protokoll vom 15. Jänner 1894 angab, bezüglich der Unternehmung des K... keine Aufklärungen geben zu können. L.... konnte nicht ausfindig gemacht werden; die übrigen von K.... geführten Zeugen wurden nicht abgehört. — Nach so durchgeführter Verhandlung wurde der Recurs des Beschwerdeführers mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß mit dem Erlasse der Steuerbehörde vom 2. September 1892, Z. 11450, dem Beschwerdeführer zwar die Bemessungsgrundlagen, d. i. die aus dem Gutachten der Vertrauensmänner sich ergebenden schließlichen ziffermäßigen Resultate bekannt gegeben worden sind, daß ihm aber weder die Gutachten vom 15. April 1891,

12. November 1891 und 19. Mai 1892, noch auch das spätere Gutachten vom 16. November 1893 je vorgehalten wurde. — Hiezu kommt, daß auch der Vorhalt der Bemessungsgrundlagen nicht vollständig erfolgt ist, weil die auf Grund des Gutachtens vom 12. November 1891 zusammengestellte Berechnung der Einnahmen nicht nach ihrem ganzen Inhalte dem Beschwerdeführer mitgetheilt wurde, indem die unter den Einnahmen vorkommende Post »80 Stück Bauhölzer zu 3 fl. 50 kr. i. e. 280 fl.« in der dem Steuerpflichtigen mitgetheilten Bemessungsgrundlage — wie dies aus dem vom Beschwerdeführer gegen diese Bemessungsgrundlage unterm 8. October 1892 überreichten Recurse genau zu entnehmen ist — nicht enthalten war. — Obgleich dieser Mangel sich schon aus dem Recurse ergab, ist derselbe niemals behoben worden und kommt dieser Mangel auch in dem der Beschwerde angeschlossenen Originalbescheide ddto. 2. September 1892, Z. 11450, in Form eines Rechnungsfehlers zum Vorschein.

Da der Beschwerdeführer in seinen Recursen umständlich und detaillirt ziffermäßig sowohl seine Einnahmen als auch seine Ausgaben bezeichnet hat und eigentlich erst die unterm 16. November 1893 einvernommenen Vertrauensmänner in ihrem Gutachten den Gegenstand der Besteuerung umständlicher behandelt haben, so war insbesondere dieses Gutachten dem Beschwerdeführer vorzuhalten, um ihn in die Lage zu versetzen, hierüber seine Bemerkungen vorzubringen, was umsomehr hätte geschehen sollen, als ja erst dieses Gutachten der angefochtenen Entscheidung thatsächlich zur Basis gedient hat.

Nr. 8370.

Handelt es sich nicht ausschließlich um die Höhe der Einkommensteuer oder die Einkommensteuerpflicht überhaupt, sondern um Vorschreibung einer selbstständigen Einkommensteuer von einer angeblichen Zweigunternehmung (Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91), so steht der Partei der Recurs an das Finanz-Min. offen.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1895, Z. 5213 ex 1894.

Firma »G...., P.... & Comp.« in M.... ca. mähr. Fin.-Landes-Direction; E. vom 2. Mai 1894, Z. 13386, puncto Einkommensteuer von der Thongewinnung in K....-L.... für das Jahr 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. mähr. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Gesellschaft von der Thongewinnung in K....-L.... per 1893 vorgeschriebene Einkommensteuer auf das Drittel der Erwerbsteuer herabgesetzt, im Uebrigen aber der Recurs gegen die Vorschreibung einer selbstständigen Einkommensteuer von dieser Unternehmung mit Rücksicht auf die mit Erlaß des Finanz-Min. vom 13. März 1894, Z. 10764 bestätigte Vorschreibung einer selbstständigen Erwerbsteuer abgewiesen. — Nachdem diese Entscheidung mit der Beschwerde de praes. 24. Juni 1894 h. g. angefochten und im Zuge des hierüber eingeleiteten Vorverfahrens über die negative Erklärung der Partei de praes. 9. October 1894 mit h. g. Bescheide vom

15. October 1894, Z. 3658, die Fortsetzung des Verfahrens beschlossen worden ist, hatte der V. G. Hof die Gesetzmäßigkeit des administrativen Verfahrens auf Grund des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandes zu prüfen.

Der V. G. Hof hat hiernach in der angefochtenen Entscheidung einen wesentlichen Mangel der Verfahrens aus dem Grunde constatirt, weil dieser Entscheidung die Rechtsbelehrung beigegeben wurde, daß gegen dieselbe gemäß § 28 des Einkommensteuer-Patentes ein weiterer Recurs nicht stattfinde. — Es handelt sich im vorliegenden Falle weder ausschließlich um eine Recursentscheidung über eine bemessene Einkommensteuer, noch um die Einkommensteuerpflicht überhaupt, sondern mit Rücksicht auf den ausdrücklichen Inhalt des Recurses de praes. 8. August 1893 um die Entscheidung, ob nach dem Specialgesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, die Einkommensteuer für die Unternehmung der Gesellschaft in K....-L.... vereint mit der Hauptunternehmung in M.... und am Sitze der letzteren, oder aber abgesondert am Standorte der angeblichen Zweigunternehmung in K....-L.... zu bemessen und vorzuschreiben war. — Das Ges. vom 29. Juli 1871 enthält keine Bestimmung über den Instanzenzug. Hieraus folgt, daß der Partei, welche sich durch die Außerachtlassung dieses Gesetzes oder die Art der Anwendung desselben beschwert erachtet, der Recurs bis an das Finanz-Min. als höchste administrative Instanz offen steht, insoferne dieser Instanzenzug nicht durch ein anderes Gesetz oder durch eine giltige Verordnung eingeschränkt ist. — Eine solche Einschränkung ist aber nach der Anschauung des V. G. Hofes nirgends und auch nicht in dem in der angefochtenen Entscheidung bezogenen § 28 des Einkommensteuer-Patentes normirt, weil es sich, wie erwähnt, im vorliegenden Falle nicht ausschließlich um die Höhe der Einkommensteuer oder die Einkommensteuerpflicht überhaupt, sondern um die Vorschreibung einer selbstständigen Einkommensteuer von einer angeblichen Zweigunternehmung handelt. — Der beschwerdeführenden Gesellschaft stand also im vorliegenden Falle allerdings noch der Recurs an das Fin.-Min. offen.

Nr. 8371.

Bei Einforderung der durch eine gefällsgerichtlich festgestellte Gefällsübertretung verkürzten Zeitungsstempelgebühr sind die Finanzbehörden an den durch die Gefällsgerichte als erwiesen angenommenen Thatbestand gebunden. — Nur die Frage der Einhebung der gebührenden Abgabe ist an selbstständig zu untersuchende Bedingungen geknüpft.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1895, Z. 5113 ex 1894.

Alfons Šťastný und Peter Frank ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 12. März 1894, Z. 591, und vom 19. Juni 1894, Z. 22771, puncto Zeitungsstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Gerichtshofes gründet sich auf die Erwägung, daß für die angefochtenen Entscheidungen des Finanz-Min. der Thatbestand, wie er in der vorliegenden Angelegenheit von dem böhm. Gefälls-Obergerichte in seinem, vom Obersten Gefällsgerichte im Rechtswege vollinhaltlich bestätigten Erkenntnisse ddto. 30. De-

cember 1892, Z. 319, festgestellt worden ist, vollständig maßgebend war. — Mit diesem Erkenntnisse sind die Beschwerdeführer der im § 396, Z. 1, lit. a des Gefälls-Strafgef. gekennzeichneten Gefällsverkürzung in Absicht auf die Verbrauchsabgaben, welche gelegentlich der ämtlichen Stempelung von Gegenständen des Gebrauchs oder der Benützung eingehoben werden, begangen durch ungestempelte Herausgabe von 153.700 Exemplaren der in Tabor seit 11. Juli 1890 abwechselnd viermal im Monate erscheinenden, ein Ganzes bildenden Zeitschriften »Selske Noviny« und »Nové selské Noviny« als Thäter schuldig erkannt worden. — Die strafbare Handlung, deren die Beschwerdeführer nach Inhalt des cit. rechtskräftigen Erkenntnisses schuldig erkannt worden sind, ist die im § 396, Pkt. 1, lit. a des Gefälls-Strafgef. bezeichnete, deren sich derjenige schuldig macht, dem die Vorschriften über die Einrichtung der Abgabe die Verbindlichkeit auferlegen, die der Abgabe unterworfenen Gegenstände der amtlichen Bezeichnung zu unterziehen, wenn er solche abgabepflichtige Gegenstände der amtlichen Bezeichnung rechtzeitig zu unterziehen unterläßt. — Es beruht daher die gefällsgerichtliche Verurtheilung der Beschwerdeführer auf der Voraussetzung, bezw. Thatbestandsannahme, daß hier nach den obwaltenden Verhältnissen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Beschwerdeführer die Verpflichtung bestand, der Abgabepflicht unterliegende Gegenstände, nämlich die hier in Betracht kommenden beiden Zeitschriften, der ämtlichen Bezeichnung zu unterziehen, welcher Verpflichtung nachzukommen sie in zur Schuld zurechenbarer Weise unterlassen haben. — Dieser Thatbestand, welcher hinsichtlich der Strafbarkeit der Beschwerdeführer festzustellen war, ist vollständig übereinstimmend und deckt sich vollkommen mit dem, für die heute in Betracht kommende und in letzter Instanz vom Finanz-Min. zu entscheidende Frage über die Gebührenpflicht, maßgebenden Thatbestande. — Der Gerichtshof konnte daher in eine meritorische Prüfung der Frage, ob hier nach dem obwaltenden Thatbestande eine Zeitungsstempel-Gebührenpflicht wirklich bestand, nicht weiter eingehen, da in dieser Frage für die Entscheidung des Finanz-Min. ein Erkenntniß maßgebend war, welches von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden ist, wonach die Ueberprüfung dieses meritorischen Erkenntnisses der Competenz des V. G. Hofes gesetzlich entzogen erscheint (§ 3, lit. h des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Dem gegenüber kann auf die Bestimmung des § 80 des Gefälls-Strafgef., wornach die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe von der Entrichtung der gebührenden Abgabe nicht enthebt, insofern die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, sich nicht berufen und daraus abgeleitet werden, daß darnach im vorliegenden Falle ganz unabhängig von der dem cit. gefällsobergerichtlichen Erkenntnisse als Thatbestandsmoment zu Grunde liegenden Feststellung der Gebührenpflicht der Bestand derselben auch in diesem Stadium der Angelegenheit noch einer selbstständigen Prüfung neuerlich unterzogen werden könnte. Denn diese Bestimmung knüpft ihrem Wortlaute nach zweifellos nur die Einhebung der Abgabe an selbstständig zu untersuchende Bedingungen und Voraussetzungen. — Die in dem vorcit. § 80 erwähnten gesetzlichen Bedingungen und die auch nach der strafgerichtlichen Verurtheilung zulässige Prüfung

ihres Vorhandenseins beziehen sich also lediglich auf die Einhebung der Gebühr; keineswegs aber hat diese Gesetzesstelle die für den Bestand der Gebührenpflicht maßgebenden und durch ein gefällsgerichtliches Straferkenntniß rechtskräftig bereits als gegeben erkannten Voraussetzungen zum Gegenstande, weshalb auch rücksichtlich dieser eine neuerliche Prüfung ihres Zutreffens ausgeschlossen ist.

Da im gegebenen Falle das Vorliegen der Bedingungen für die Einhebung der auf Grund der angesichts des vorstehend dargelegten Sachverhaltes nunmehr nicht weiter anfechtbaren Gebührenpflicht geforderten Stempelgebühren nicht bestritten ist, indem die Beschwerdeführer in dieser Richtung keinen Beschwerdepunkt erhoben haben, so hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, sich in eine Erörterung der diesfalls entscheidenden Momente einzulassen.

Nr. 8372.

Schenkung oder Befriedigung des unehelichen Kindes mit den demselben gegen seinen außerehelichen Vater zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüchen?

Erkenntniß vom 28. Jänner 1895, Z. 504.

Der Kanzleiübernehmer nach Dr. Franz Schmeykal im Namen eines ungenannt sein wollenden Mandanten ca. Finanz-Min. (M.-E. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 31. August 1892, Z. 14974, puncto Gebühr von einem Vertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem vormundschaftsbehördlich genehmigten Vertrage ddto. Prag 14. März 1892 hat sich Dr. Franz Schmeykal im Namen eines ungenannten Mandanten verpflichtet, 4·2perc. Notenrenten im Nominalbetrage per 18.000 fl. in das Eigenthum des minderj. Franz Szathvary zu Handen von dessen Vormund unter der Bedingung zu übergeben, daß damit jeder wie immer geartete Anspruch getilgt und erloschen sein soll, welcher dem minderj. Franz Szathvary gegenüber seinem unehelichen Vater zusteht und daß der Name und Stand des letzteren geheim gehalten werde. — Im Art. V des Vertrages ist weiters die Bestimmung getroffen, daß, wenn dieser Bedingung nicht entsprochen werden sollte, der Vertrag aufgehoben und rechtsunwirksam und Dr. Franz Schmeykal oder dessen Erben berechtigt sein sollen, den gerichtlich hinterlegten Abfindungsbetrag von 18.000 fl. Notenrenten sammt Coupons zurückzuverlangen und zu erheben. — Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Identität des ungenannt sein wollenden Mandanten mit dem unehelichen Vater des minderj. Franz Szathvary aus der Urkunde nicht zu entnehmen ist, hat die Finanzbehörde I. Instanz in Gemäßheit des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife und der §§ 51, 68 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dann der §§ 2, 3, 6 und 7 und der T. P. 92 B, III des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von dem am Tage des Vertragsabschlusses bestandenen Courswerthe der Notenrenten im Nominalbetrage von 18.000 fl., die 8perc. Schenkungsgebühr sammt 25perc. Zuschlag vorgeschrieben, welche Vorschreibung im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof hatte sich zunächst mit der vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung erhobenen formellen Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerdeführung zu beschäftigen. Diese Einwendung konnte jedoch nicht als stichhältig erkannt werden. — Denn wie die dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten ausweisen, ist in der hier in Frage kommenden Gebührensache ein Zahlungsauftrag für den minderj. Franz Szathvary zu Handen von dessen Vormund solidarisch mit Dr. Franz Schmeykal mand. noe., d. i. also für dessen ungenannt sein wollenden Mandanten ausgefertigt worden, und zwar erfolgte die Ausfertigung dieses Zahlungsauftrages, dessen Zustellung allerdings durch Empfangsscheine nicht ausgewiesen vorliegt, nach dem auf dem Couverte befindlichen Expeditionsvermerke in zwei Exemplaren, deren eines an Dr. Schmeykal in Prag gerichtet war. Daß dieses Exemplar, welches nach dem Expeditionsvermerke an Franz Schmeykal mand. noe. gelangen sollte, diesem auch wirklich zugestellt worden ist, hat der Gerichtshof als erwiesen angenommen, weil Dr. Schmeykal namens dieses seines (ungenannten) Clienten gegen den Zahlungsauftrag Recurs geführt hat und die angerufene Finanzoberbehörde hierauf mit einer meritorischen Entscheidung gegen denselben namens des ungenannten Mandanten vorgegangen ist. — Der Gerichtshof hat also angenommen, daß allerdings ein Zahlungsauftrag gegen den ungenannt sein Wollenden zu Handen von dessen Vertreter Dr. Franz Schmeykal ergangen ist und ist deshalb in die meritorische Prüfung der Angelegenheit eingetreten. — In dieser Beziehung war aber Folgendes zu erwägen: Es ist gewiß nicht zu bestreiten, daß in dem Vertrage vom 14. März 1892 darüber eine Unklarheit besteht, ob derjenige Vertragstheil, welcher dem minderj. Franz Szathvary den Betrag von 18.000 fl. in Notenrenten zugewendet hat, dessen unehelicher Vater (wie die Beschwerdeführung behauptet), oder eine von diesem verschiedene dritte Person (wie die Finanzverwaltung annimmt) sei und es erschiene daher unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vom 14. März 1892 wirklich eine Schenkung zum Gegenstande hat, die Finanzverwaltung gemäß Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 zu der letzterwähnten Annahme berechtigt, da bei derselben die Gebühr nach T. P. 91, B, III, mit 8 Perc. (gegenüber der sonst nach T. P. 91, B, I, mit 1 Perc. entfallenden Gebühr) zu bemessen wäre. — Es kann weiters auch zugegeben werden, daß die Präsumtion der Finanzverwaltung in dem Vertrage selbst eine Stütze findet, indem in den Abs. VII und VIII desselben ausdrücklich von dem »ungenannten Intervenienten« gesprochen, damit also zugegeben scheint, daß der ungenannte Mandant des Dr. Schmeykal den Vertrag in der Eigenschaft als Intervenient, d. i. als eine zwischen den unehelichen Sohn und dessen außerehelichen Vater eintretende dritte Person abgeschlossen habe.

Allein auf diese im Punkte 1 der bezogenen Vorerinnerungen aufgestellte Vermuthung kommt es nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes im vorliegenden Falle aus dem Grunde nicht an, weil es sich in dem Vertrage vom 14. März 1892 nicht um eine Schenkung handelt. Dabei muß vor Allem festgehalten werden, daß den Gegenstand der Gebührenbemessung nichts anderes als das durch den Vertrag vom 14. März 1892 beurkundete Rechtsgeschäft zu bilden und für die Charakterisirung desselben nur

der Inhalt der bezogenen Vertragsurkunde maßgebend zu sein hat, da das Vorhandensein eines Scheingeschäftes nicht behauptet wird. — Den Vertrag vom 14. März 1892 haben nun nur zwei Personen, und zwar der durch seine Vormundschaft vertretene minderj. Franz Szathvary einerseits und der ungenannte Mandant des Dr. Schmeykal anderseits abgeschlossen und die Finanzverwaltung ist an diesen That- und Rechtsbestand derart gebunden, daß sie auch ihrerseits die Gebühr nur von diesem einen Rechtsgeschäfte abzunehmen berechtigt ist. — Hieraus ergibt sich aber sofort, daß die Finanzverwaltung, wenn sie als den Mandanten des Dr. Schmeykal eine von dem außerehelichen Vater des minderj. Szathvary verschiedene dritte Person annimmt, nicht befugt ist, in die Gebührenbemessung von dem Vertrage ein etwa zwischen dieser dritten Person und dem außerehelichen Vater bestehendes Rechtsverhältniß hineinzuziehen, weil alsdann der außereheliche Vater bei dem Vertrage vom 14. März 1892 gar nicht Vertragstheil ist und das gedachte supponirte Rechtsverhältniß in keiner Weise den Inhalt des in Frage stehenden Vertrages bildet. — Aus den Bestimmungen des Vertrages vom 14. März 1892 geht aber mit voller Klarheit und Bestimmtheit hervor, daß der minderj. Franz Szathvary die 18.000 fl. in Notenrenten gegen dem empfangen hat, daß er seinerseits auf jene Ansprüche verzichte, welche ihm gegen seinen außerehelichen Vater aus was immer für einem Rechtstitel, also auch aus den §§ 167 und 168 a. b. G. B. zustehen.

Würde nun der ungenannte Mandant des Dr. Schmeykal der außereheliche Vater des minderj. Szathvary sein, so beträfe die in Rede stehende Vertragsvereinbarung ganz zweifellos die Umgestaltung der Alimentationsansprüche des unehelichen Sohnes gegen seinen Vater in einen Capitalsanspruch und die Leistung des Letzteren, also eine Rechtshandlung, welche nach der ganz ausdrücklichen Bestimmung des § 1414 a. b. G. B. als ein *entgeltliches* Geschäft zu betrachten ist. — Wäre aber der ungenannte Mandant des Dr. Schmeykal eine von dem außerehelichen Vater verschiedene, dritte Person, so würde auch in diesem Falle der Vertragsleistung desselben keine andere rechtliche Bedeutung als die der Befriedigung des minderj. Szathvary mit den demselben gegen seinen außerehelichen Vater zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, d. i. einer Zahlung (§ 1412 a. b. G. B.) beizulegen sein, nachdem der Minderjährige in dem Vertrage die Erklärung abgegeben hat, daß mit dem übergebenen Betrage per 18.000 fl. in Notenrenten (»damit«) jeder wie immer geartete Anspruch *getilgt und erloschen sein solle*. — Allerdings wäre diese Zahlung nicht durch den Schuldner (den außerehelichen Vater), sondern durch einen Dritten geleistet worden, eine solche Rechtshandlung ist aber nach § 1423 a. b. G. B. auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig und ist nach den in eben diesem Paragraphen aufgestellten Bestimmungen zu behandeln, daher in derselben, mag sie als Zahlung oder als Einlösung in Betracht kommen, ein *unentgeltlicher* Rechtsact gewiß *nicht* gelegen ist.

Kann aber — wie dargethan — in dem Vertrage vom 14. März 1892 eine Schenkung nicht erblickt werden, so war die Bemessung einer Gebühr nach T. P. 91, B, III des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von diesem Rechtsgeschäfte im Gesetze nicht begründet.

Nr. 8373.

Die behufs Adjustirung überreichten Verzeichnisse eines Apothekers über die von ihm an ein öffentliches Krankenhaus gelieferten Medicamente, welche aus Original-Recepten nebst Preisansätzen bestehen und die nach Durchführung des zugestandenen percentuellen Abzuges resultirende Forderungssumme auf dem letzten Bogen ausweisen, sind nur bezüglich dieses Bogens als stempelpflichtige Rechnungen zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1895, Z. 5111 ex 1894.

Anton Fiſka in Kolin ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 13. November 1893, Z. 38809 und 38810, puncto erhöhte Rechnungsſtempelgebühr.

»Die angefochtenen Entſcheidungen werden nach § 7 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entſcheidungsgründe. Der Beſchwerdeführer hat drei Verzeichniſſe über die aus ſeiner Apotheke in Kolin an das dortige allgemeine Krankenhaus in den Quartalen I, II und IV des Jahres 1891 gelieferte Medicamente und Präparate im Zwecke der Adjuſtirung der hiefür entfallenden Koſtenbeträge beim böhmiſchen Landesausſchuſſe überreicht, worin auf allen Blättern mit Ausnahme der letzten zwei, die von den Spitalärzten für die Kranken ordinirten Recepte in originali niedergeſchrieben und unterſchrieben ſind. Der Beſchwerdeführer hat dann bei dieſen Recepten die für die einzelnen Beſtandtheile der Medicamente entfallenden Beträge beigeſetzt und auf jeder Seite ſummirt. Auf den letzten zwei Blättern, bezw. den letzten Bogen jedes dieſer Verzeichniſſe ſind die Recapitulationen, bezw. Rechnungen mit der für die Medicamente nach Berückſichtigung eines 15 perc. Nachlaſſes entfallenden Geſammtſumme per 218 fl. 77 kr., 199 fl. 87 kr. und 182 fl. 6 kr., ſowie die Angabe der für die demſelben Krankenhauſe gleichfalls gelieferten Präparate einzeln und zuſammen entfallenden Beträge ohne Abzug per 44 fl. 58 kr., 25 fl. 48 kr. und 33 fl. 82 kr. von der Hand des Beſchwerdeführers niedergeſchrieben und mit ſeinem Namen unterſchrieben, worauf die Adjuſtirungsclauſel des Retaxators, der Sanitätsorgane und der böhmiſchen Landesbuchhaltung nachfolgen. — Nachdem die einzelnen Bogen dieſer Verzeichniſſe über 1750 Qcm. groß ſind und jedes zum Schluſſe einen höheren Betrag als 50 fl. ausweiſt, wurden dieſe ungeſtempelten, aus 26, 27 und 23 zuſammengebundenen Bogen beſtehenden Verzeichniſſe durchaus als Rechnungen behandelt und ſind die hievon im Sinne der T. P. 83, B, 2 des Geſ. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und §§ 19 und 20 des Geſ. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, zur Vorſchreibung gelangten Rechnungsſtempelgebühren per 2 fl. 60 kr., 2 fl. 70 kr. und 2 fl. 30 kr. nebſt Steigerungen per 127 fl. 40 kr., 132 fl. 30 kr., 112 fl. 70 kr. mit den angefochtenen Entſcheidungen aufrecht erhalten worden, wogegen die dem V. G. Hofe vorliegende Beſchwerde des Anton Fiſka gerichtet iſt.

Der V. G. Hof iſt der Rechtsanſchauung, daß die fraglichen Zuſammenſtellungen nur bezüglich je des letzten Bogens ſtempelpflichtig ſind, weil nur auf dieſem letzten Bogen eine ſtempelpflichtige Rechnung im Sinne des § 19 des Geſ. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, vorliegt. Alle

*) S. Erkenntniß Nr. 8006 (Bd. XVIII, Z 1894).

übrigen Bogen enthalten nämlich nur eigenhändige Anordnungen der Aerzte und somit Recepte, welchen allerdings auch der Taxbetrag in Ziffern beigesetzt erscheint. Allein der auf den Recepten ersichtliche Preis der hintangegebenen Arzneien wurde nicht zum Zwecke der Herstellung einer Rechnung, sondern zweifellos in Erfüllung der Vorschrift des § 15 der Min.-Verordn. vom 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, beigefügt, wonach auf dem Recepte immer der Preis der Arznei ersichtlich zu machen und die Namensfertigung des die Arznei Taxirenden beizusetzen ist. Bei dieser Preisansetzung hat es sich also nicht um die Herstellung einer Rechnung, sondern lediglich um die Durchführung einer sanitätspolizeilichen Vorschrift gehandelt. Was diesen Vorfall als zweifelhaft erscheinen lassen könnte, ist lediglich die Thatsache, daß auf jeder Seite der fraglichen Zusammenstellung die einzelnen Posten auch laterirt erscheinen. Allein der V. G. Hof vermochte auch in dieser Laterirung noch nicht die Aufstellung einer Rechnung, d. i. die Ansetzung von Beträgen, die zu fordern der Beschwerdeführer beabsichtigt hätte, zu erkennen, weil Letzterer hinsichtlich der hauptsächlichsten Lieferungsgegenstände, nämlich der Medicamente, einen Preisabzug zugestanden hatte und diesen zugestandenen Preisabzug erst bei der letzten Summe durchgeführt hat, weil demnach auch die Laterirung nicht zu dem Zwecke erfolgte, um damit die wider das Krankenhaus erhobene Forderung zu bezeichnen, sondern lediglich als eine der Bequemlichkeit wegen vorgenommene Summirung erscheint, auf Grund deren dann der Beschwerdeführer auf dem letzten Bogen allerdings zu seiner Rechnung gelangt, so daß nur der letzte Bogen genau nebst dem percentuellen Abzuge die hiernach entfallende und für die Bemessung der Stempelgebühr maßgebende Summe, worauf die Rechnung lautet, die nämlich vom Beschwerdeführer gefordert werde, zum Ausdrucke bringt und sich daher allein als eine stempelpflichtige Rechnung darstellt.

Nr. 8374.

Geht die unrichtige Gebührenbemessung vor sich in Folge der von der Parte gelieferten unrichtigen Nachweisungen und Behelfe, so kann für die Nachtragsgebührenbemessung nicht die für Gebühren-Richtigstellungen, sondern nur die für Neubemessungen vorgezeichnete Verjährungsfrist maßgebend sein.*)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1895, Z. 527.

Georg Fürst Maurocordato in Mauerbach (bei Wien) (Adv. Dr. Freih. v. Haerdtl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 31. Jänner 1894, Z. 37521 ex 1893, puncto Legatsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die am 17. October 1881 verstorbene Fürstin Irene Maurocordato hat im Pkt. 4 ihres schriftlichen Testamentes ddto. 28. November 1877 folgende Bestimmung getroffen: »Ferner vermache ich meiner lieben Freundin und Verwandten Irene v. Raits, geborne v. Gyra, ein Legat von 20.000 fl. Sollte dasselbe zur vollkommenen Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht genügen, so bis zu diesem erreichten Ziele eine jährliche Aufzahlung von 2000 fl. auf das Legat von 20.000 fl.« —

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6581 (Bd. XVI, J. 1892).

In der vom Landesgerichte Wien mit Note vom 24. März 1882, Z. 15129, unter Anschluß des Verlaß-Abhandlungsactes dem Central-Taxamte Wien übermittelten Nachlaßnachweisung erschien dieses Legat unter Berufung auf das Testament nur mit 20.000 fl. eingestellt und wurde auch nur von diesem Betrage mit dem Zahlungsauftrage vom 30. April 1882, B. Reg. Post 3834 die 80perc. Legatsgebühr sammt Zuschlag bemessen. — Erst mit der Note der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 14. März 1892, Z. 4449, gelangte das Centraltaxamt in Wien in die Kenntniß, daß an Irene v. Raits auch die eventuell weiters legirten jährlichen 2000 fl. zur Ausfolgung gelangen und erfolgte sohin mit dem Zahlungsauftrage vom 3. August 1892, Reg. Nr. 9758, die Vorschreibung der Gebühr von dieser Legatsergänzung gemäß § 16 Geb.-Ges. vom dreifachen Jahresbetrage per 2000 fl., d. i. von 6000 fl. mit 8% sammt Zuschlag, abzüglich der vom gleichen Betrage dem erblasserischen Gatten vorgeschrieben gewesenen 1perc. Gebühr sammt Zuschlag, im Reste per 525 fl. Gegen diese mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Gebührenvorschreibung wird von der Beschwerdeführung lediglich die Einwendung der Verjährung des staatlichen Bemessungsrechtes erhoben.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung im Gesetze nicht begründet. — Zunächst ist festzustellen, daß die unter Reg. Nr. 9758 des Jahres 1892 erfolgte Gebührenvorschreibung nicht als die Richtigstellung der sub Reg. Nr. 3834 des Jahres 1882 bemessenen Legatsgebühr im Sinne § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, aufgefaßt werden kann. Denn damit überhaupt die Verjährungsfrist des cit. § 3 in Anwendung komme, ist erforderlich, daß von der erfolgten Gebührenvorschreibung gesagt werden könne, sie sei seitens der Finanzverwaltung unrichtig bemessen worden. Dies kann aber im gegebenen Falle nicht behauptet werden, vielmehr ist die Gebühr sub Reg. Nr. 3834 ex 1882 unter Zugrundelegung der von dem Haupterben in der Nachlaßnachweisung aufgeführten Ziffer des Legatsbetrages vollkommen richtig bemessen worden. Allerdings hat sich in der Folge herausgestellt, daß die in der Nachlaßnachweisung vom Haupterben vorgenommene Bezifferung des Legates eine mit den Thatsachen nicht übereinstimmende, eine unrichtige gewesen ist, indem nur das ursprüngliche Legat per 20.000 fl., nicht aber die eventuell testirte, thatsächlich geleistete Legatsaufzahlung jährlicher 2000 fl. angeführt worden war.

Nach § 46 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Min.-Verord. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, ist der Haupterbe verpflichtet, in der bei der Abhandlungsbehörde zu überreichenden Nachlaßnachweisung im 3. Theile derselben »Nachlaßzuweisung« die aus der Verlassenschaft zu leistenden Vermächtnisse, bezw. die Antheile der Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse und die von den Vermächtnissen entfallenden Gebühren darzustellen und hat diese nach der Min.-Verordn. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, vom Gerichte insbesondere auch in Betreff der Richtigkeit der Nachlaßzuweisung zu prüfende Nachlaßnachweisung der Gebührenbemessung derart zur Grundlage zu dienen, daß von derselben nur in Gemäßheit des Punktes 3 des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, über Verfügung der Finanz- und Justiz-Oberbehörden

in dem Falle abgegangen werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen die Unrichtigkeit oder die Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung hervorgeht. — Solche Thatsachen lagen aber nicht hier vor, indem nach der Eingangs angeführten Testamentsbestimmung das in Frage stehende Legat immerhin nur in dem Capitalsbetrage per 20.000 fl. allein bestehen konnte.

Indem nun der Haupterbe in der Nachlaßnachweisung als das Legat der Irene v. Raits auf Grund des Testamentes vom 28. November 1877 den thatsächlichen Verhältnissen zuwider nur den Capitalsbetrag per 20.000 fl. und nicht auch die noch darüber hinaus zu leistende Aufzahlung jährlicher 2000 fl. angeführt und die zu entrichtende Gebühr nur von diesem Capitalsbetrage berechnet, somit die für die Bemessung der Legatsgebühr maßgebende Nachweisung unrichtig geliefert hat, liegt ein Pflichtversäumniß der Partei vor, welches bewirkte, daß die Bemessung der Legatsgebühr theilweise unterblieben ist. — Ein derartiges Pflichtversäumniß der Partei bewirkt aber nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, daß die von dem verschwiegenen Theile des Legates neu vorzunehmende Bemessung der Gebühr erst in 5 Jahren von dem Ablaufe jenes Verwaltungsjahres gerechnet beginnt, in welchem das zur Gebührenbemessung competente Centraltaxamt in die Lage gesetzt worden war, die Bemessung vorzunehmen, d. i. mit dem Ablaufe jenes Verwaltungsjahres, in welchem dieses Amt von der thatsächlichen Leistung der letztwillig in eventum angeordneten Legatsaufzahlung jährlicher 2000 fl. in Kenntniß gelangt ist. — Nach den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten geschah dies erst mit der Note der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 14. März 1892, Z. 4449, und da der die neue Gebührenvorschreibung enthaltende Zahlungsauftrag des Centraltaxamtes vom 3. August 1892, Reg. Nr. 9758, dem Beschwerdeführer laut Zustellungsbogens am 12. August 1892 zugestellt worden ist, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes (welche ja hier erst mit Ablauf des Jahres 1893 beginnen konnte) keine Rede sein.

Nr. 8375.

1. Das Rechtsmittel des § 77 Geb.-Ges. kann auf einen Fall der Gebühren-Bemessung nicht zur Anwendung gelangen. — 2. Ist die Gewährung eines rechtzeitig angesuchten Gebührennachlasses von der Herstellung der Grundbuchsordnung ohne festen Termin abhängig gemacht worden, so ist über das auf Grund des bezüglichen Nachweises erneuerte Gesuch merital zu entscheiden.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1895, Z. 528.

Josef v. Frauendorf in Schmitsberg ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 25. December 1893, Z. 32920, puncto Gebührennachlaß.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von der Erwerbung der Weingartenrealität Grundbuch des Bezirksgerichtes Windisch-Feistritz Berg Nr. 120 ad Burg Feistritz und Dom. Nr. 16 Neugereuth ad Oplotnitz um den Kaufpreis von 6700 fl. mittelst des zwischen Franz Lovetz als Erbe der Marie Lovetz als Verkäufer einerseits und dem Josef v. Frauendorf als Käufer ander-

seits abgeschlossenen Kaufvertrage ddto. 25. Mai 1878, wurde vom Steueramte Windisch-Feistritz sub B Reg. Nr. 360 des Jahres 1878 die $3^1/_2$perc. Immobilargebühr bemessen und wurde diese Gebühr in drei Raten, deren letzte am 19. April 1880 zur Einzahlung gelangt war, berichtigt. — Auf Grund des gedachten Kaufvertrages in Verbindung mit der Verlaßeinantwortung vom 10. December 1866 nach Franz Grundner und dem Verlaßabhandlungsprotokolle vom 10. Jänner 1878 nach Marie Lovetz ist das Eigenthumsrecht auf den bezeichneten Realitäten mit Bescheid des Bezirksgerichtes Windisch-Feistritz vom 28. Juni 1879, Z. 2945, für Josef v. Frauendorf vorgemerkt worden. — Mit dem Urtheile des genannten Bezirksgerichtes vom 10. Mai 1890, Z. 4394, wurde diese Eigenthumsvormerkung für gerechtfertigt erklärt und erfolgte laut des Grundbuchscertificates vom 30. Mai 1890 auf Grund dieses Urtheiles in Verbindung mit der Verlaßeinantwortung nach Franz Grundner ddto. 10. December 1866, Z. 5041, der Verlaßeinantwortung nach Marie Lovetz ddto. 30. Juli 1878, Z. 4573, und dem Kaufvertrage vom 25. Mai 1878 die Einverleibung des Eigenthumsrechtes ad Nummer der mit Bescheid ddto. 28. Juni 1879, Z. 2945, erwirkten Vormerkung bei den fraglichen Realitäten für Josef v. Frauendorf.

Nunmehr brachte Josef v. Frauendorf am 10. December 1892 beim Steueramte Windisch-Feistritz ein Gesuch um Zuerkennung des Gebührennachlasses und Rückzahlung der eingezahlten Mehrgebühr ein, welchem jedoch wegen Ablaufes der dreijährigen Frist des § 77 Geb.-Ges. keine Folge gegeben worden ist. — Die Beschwerdeführung steht dagegen auf dem Standpunkte, daß der § 77 Geb.-Ges. für den Gebührennachlaß nicht zutreffe und beruft sich weiters darauf, daß übrigens auch die Gebührenrückvergütung thatsächlich innerhalb des dreijährigen Zeitraumes des § 77 angesucht worden sei.

Der erste Standpunkt der Beschwerdeführung erschien dem V. G. Hofe im Gesetze begründet. — Denn die Gebührengesetze gewähren den Parteien zur Erwirkung der Correctur vorgeschriebener und bezw. eingezahlter Gebühren im Allgemeinen zwei Rechtsmittel, welche in den §§ 77 und 78 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bezeichnet sind und je nach der Entrichtungsart der Gebühr (ob nämlich durch Verwendung des Stempels oder auf Grund mündlicher Bekanntgabe des ämtlich ermittelten und sofort von der Partei zu erlegenden Gebührenbetrages einerseits, oder aber auf nach erfolgter Anzeige schriftlich bekannt gegebener Bemessung) zur Anwendung zu kommen haben. Der § 77 behandelt den Fall, daß Jemand durch Anwendung eines höheren als des classenmäßigen Stempels oder durch unmittelbare Entrichtung der Abgabe in Folge eines Irrthumes oder eines Rechnungsverstoßes zu viel gezahlt hat, in welchem Falle selbstverständlich von einem Beschwerde- oder Recursrechte der Partei (wie ein solches der § 78 Geb.-Ges. behandelt) darum keine Rede sein kann, weil die Zahlung der Gebühr nach der eigenen Berechnung der Partei oder doch unter ihrer persönlichen Intervention erfolgt ist derart, daß sie dieselbe für richtig und vorschriftsmäßig hielt und Zahlung leistete, weshalb auch die Frist für dieses Rechtsmittel vom Tage der erfolgten Zahlung zu laufen beginnt. — Der § 78 Geb.-Ges. dagegen regelt den Fall, daß

Jemand sich durch die Bemessung einer Gebühr beschwert erachtet. Dieses Recursrecht ist nach der ausnahmslosen Textirung dieser Gesetzesstelle ein allgemeines, schließt also auch einen bei der Bemessungsbehörde etwa unterlaufenen Irrthum oder Rechnungsverstoß in sich, läßt dagegen für den Fall seines Zutreffens die Anwendung des § 77 Geb.-Ges. nicht zulässig erscheinen, was sich ja auch schon darin zeigt, daß durch das Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, die Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels des § 78 auf 30 Tage (vom Zustellungstage des Zahlungsauftrages) eingeschränkt ist, nach deren Ablauf die Rechtskraft der Bemessung eintritt, was eine ganz illusorische Bestimmung sein würde, wenn der Partei freistünde, noch innerhalb der dreijährigen Frist des § 78 Geb.-Ges. die Rückzahlung der rechtskräftig bemessenen Gebühr zu verlangen. — Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewandt, so ergibt sich, daß, da es sich bei dem Kaufvertrage vom 25. Mai 1878 um einen Fall der Gebührenbemessung handelt, das Rechtsmittel des § 77 Geb.-Ges. nicht zur Anwendung gelangen kann und es hatte daher der V. G. Hof nur zu prüfen, ob die angesuchte Gebührenrückvergütung, bezw. der angesuchte Gebührennachlaß nicht aus einem anderen speciellen Grunde zu bewilligen war.

Ein solcher specieller Grund liegt nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes in der That und zwar in dem Bescheide der Finanz-Bezirks-Direction Marburg vom 8. Mai 1880, Z. 6472 vor. — Josef v. Frauendorf hatte nämlich thatsächlich bereits im Jahre 1880 sub Z. 6472 bei der genannten Finanz-Bezirks-Direction ein Gesuch um Bewilligung eines Nachlasses an der sub Reg. Nr. 360 des Steueramtes Windisch-Feistritz vorgeschriebenen $3^1/_2$perc. Immobilargebühr eingebracht, welchem jedoch laut des bezogenen Bescheides im Grunde der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, nicht willfahrt werden konnte, weil die vorausgegangenen Besitzveränderungen, auf welche sich zur Gewährung des Nachlasses berufen wurde, damals grundbücherlich nicht eingetragen waren, die erwirkte grundbücherliche Vormerkung aber zur Erlangung des Gebührennachlasses nicht genügt. — Dieser Bescheid lautete ausdrücklich dahin, daß dem gestellten Gesuche »derzeit« nicht willfahrt werden kann und schließt mit folgendem Satze: »Es bleibt dem Herrn Bittsteller unbenommen, nach erfolgter Herstellung Grundbuchsordnung unter Beibringung der Nachweisung hierüber neuerdings um den Gebührennachlaß einzuschreiten.« — Durch diesen Bescheid ist die sub B. Reg. Nr. 360 ex 1878 des Steueramtes Windisch-Feistritz vorgenommene Gebührenvorschreibung als eine blos provisorische, in der Folge wieder abänderbare erklärt und es ist kein fester Termin gegeben, innerhalb dessen der Gebührenpflichtige die Voraussetzungen des Gebührennachlasses, das ist die Herstellung der Grundbuchsordnung nachzuweisen hätte. — Da nun das Finanz-Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung durch die Berufung auf die Gründe der II. Instanz selbst die Rechtskraft des Bescheides der Finanz-Bezirks-Direction Marburg vom 8. Mai 1880, Z. 6472, anerkennt, diese Rechtskraft aber den ganzen Inhalt dieses Bescheides ergreift, so erschien die Finanzverwaltung dem Beschwerdeführer gegenüber verpflichtet, über dessen Gesuch vom 10 December 1892 die Frage des Gebührennachlasses betreffs der von dem

Kaufvertrage ddto. 25. Mai 1878 zu entrichtenden Gebühren auf Grund der beigebrachten neuen Nachweisungen neu in Erwägung zu ziehen und über dieselbe merital zu entscheiden.

Nr. 8376.

1. Handelsgesellschaft als selbstständiges Rechtssubject. — 2. Immobiliargebühr von den bei der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, als auch bei deren Auflösung vor sich gehenden Uebertragungen unbeweglicher Sachen und deren Werthannahme. — 3. Für die Gewährung des Gebührennachlasses sind nur die im Grundbuche eingetragenen Besitzveränderungen zu berücksichtigen.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1895, Z. 529.

Firma »L. Pischinger & Sohn« und Oscar Pischinger in Wien, derzeit im Concurse (Adv. Dr. Schiestl), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 31. October 1893, Z. 33976, puncto Gebühr von einem Gesellschafts- und einem Dissolutionsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. 1. Am 16. Juli 1889 wurde beim Handelsgerichte Wien über Anmeldung in das Handelsregister für Gesellschaftsfirmen eingetragen die seit 1. Juli 1889 bestehende, vorher als Einzelfirma mit dem Inhaber Franz Boffa eingetragene Firma L. Pischinger & Sohn mit den offenen Gesellschaftern Franz Boffa und Oscar Pischinger. — 2. Laut des Dissolutionsvertrages vom 28. October 1889 ist Franz Boffa aus der offenen Handelsgesellschaft ausgetreten und hat dem Oscar Pischinger, bezw. der Firma L. Pischinger & Sohn seinen Eigenthumsantheil an allen Activen gegen bestimmte Gegenleistungen übertragen. — Von dem Vertrage ad 1 wurde unter B Reg. Post 9772 ex 1890, des Central-Taxamtes Wien eine Scalagebühr per 62 fl. 50 kr. und eine 3perc. Immobilargebühr per 3375 fl., zusammen 3437 fl. 50 kr. vorgeschrieben. — Von dem Vertrage ad 2 wurde ursprünglich sub B Reg. Post 13339 ex 1889 des Central-Taxamtes in Wien eine Gebühr nach Scala III mit 625 fl. und nach Scala II mit 312 fl. 50 kr., zusammen 937 fl. 50 kr.; in der Folge sub B Reg, Post 2670 ex 1891, unter Richtigstellung der Scala III Gebühr auf 790 fl. die definitive Gebühr mit 1102 fl. 50 kr. (daher Nachtrag per 165 fl.) in Vorschreibung gebracht; sohin aber wurde die Gebührenvorschreibung reassumirt und von dem gedachten Dissolutionsvertrage eine Immobilargebühr mit 2 Percent s. Z. per 8118 fl. 75 kr., eine Gebühr nach Scala III per 75 fl. und eine Gebühr nach Scala II per 366 fl. 25 kr. zusammen 8560 fl. (daher Nachtrag per 7457 fl. 50 kr.) bemessen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde lediglich ein Betrag per 1600 fl. als Werth von Einrichtungsstücken aus der für die Bemessung der Immobilargebühr aufgestellten Bemessnngsgrundlage ausgeschieden und die Richtigstellung der Gebührenvorschreibung in der Weise vorgenommen, daß die Immobilargebühr mit 7987 fl. 50 kr., die Gebühr nach Scala III mit 90 fl. und die Gebühr nach Scala II, mit 366 fl. 25 kr. — die Nachtragsgebühr daher mit 7341 fl. 25 kr. beziffert wurde. — Die Beschwerde erklärt sich im Eingange durch die Min.-Entscheidung beschwert, weil dem Recurse gegen die Vorschreibung der Gebühr per 3437 fl. 50 kr. (B Reg. Post 9772 ex 1890 vom Vertrage ad 1); weiters dem Recurse

gegen die Reassumirung der Gebührenbemessung sub B Reg. Post 13339 ex 1889 und 2670 ex 1891 zum Vertrage ad 2); endlich dem Recurse gegen die Abweisung des Gebührennachlasses nicht stattgegeben wurde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Da am Schlusse der Beschwerde — entsprechend den vorangeschickten Beschwerdeausführungen — lediglich die Vorschreibung der Uebertragungsgebühren, u. zw. in drei Richtungen: a) daß eine solche, sei es gelegentlich der Protokollirung, sei es gelegentlich des Dissolutionsvertrages überhaupt nicht gerechtfertiget; b) daß in keinem Falle eine Vorschreibung der gesammten Uebertragungsgebühr begründet; c) daß mindestens der Bitte um Gewährung eines Gebührennachlasses zu willfahren gewesen wäre, angefochten und die Hoffnung ausgesprochen wird, »der V. G. Hof werde in einer dieser drei Richtungen« der Beschwerde stattgeben, erscheinen die im Eingange der Beschwerde ganz allgemein bezeichneten Beschwerdepunkte in der am Schlusse der Beschwerde genau angegebenen, eben bezeichneten Weise präcisirt und hatte sich der V. G. Hof daher nur mit der Frage der Immobilargebühren-Vorschreibung zu beschäftigen. — Dabei ist aus den vorliegenden administrativen Verhandlungacten zu constatiren, daß bei den Realitäten inliegend im Grundbuche des VI. Bez. in Wien Einl. ZZ. 931 und 933 auf Grund des am 2./8. October 1881 zwischen Leopold und Caroline Pischinger als Verkaufer und der Firma L. Pischinger & Sohn als Käufer abgeschlossenen Kaufvertrages das Eigenthumsrecht für die letztgenannte Firma eingetragen ist.

Da die Firma eines Kaufmannes (einer Handelsgesellschaft — Art. 5 H. G. B.) nur der Name ist, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (Art. 15 H. G. B.) und da in den Fällen, in welchen unter einer Gesellschaftsfirma Rechte erworben werden, der Rechtserwerber gemäß Art. 111 H. G. B. die Handelsgesellschaft ist, steht fest, daß Eigenthümer der erwähnten Realitäten auf Grund des Kaufvertrages vom 2./8. October 1881 die unter der Firma L. Pischinger & Sohn protokollirte offene Handelsgesellschaft geworden war. — Aus den Bestimmungen eben dieses Art. 111, dann noch vieler anderer Artikel, insbesondere 119, 126, 122, 121, 127, 128, 131, 113 H. G. B. geht ferner mit voller Bestimmtheit hervor, daß die offene Handelsgesellschaft ein von den Personen der einzelnen offenen Gesellschafter verschiedenes, selbstständiges Rechtssubject darstellt und ist im vorliegenden Falle noch insbesonders auf die Art. 91 und 143 H. G. B. zu verweisen, welche ein Eigenthum der Gesellschaft an den in die Gesellschaft eingelegten Sachen anerkennen und bestimmen, daß im Falle der Auflösung der Gesellschaft derlei Sachen nicht an den einlegenden Gesellschafter zurückfallen, dieser vielmehr nur den Uebernahmswerth aus dem realisirten (Art. 137 H. G. B.) Gesellschaftsvermögen zu erhalten habe. — Da nun im Falle der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft dieses selbstständige Rechtssubject erlischt und die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens, sei es im Wege der Liquidation (Art. 137 H. G. B.) oder ohne Durchführung einer solchen entweder an eine dritte physische oder moralische Person oder an einen der früheren Gesellschafter zu erfolgen hat (Art. 137 H. G. B.); so ergibt sich, daß sowohl bei der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, als auch

bei deren Auflösung nothwendigerweise eine Vermögensübertragung in Betreff der in die Gesellschaft eingelegten Sachen vor sich gehen muß, daher in den Fällen, in welchen unbewegliche Sachen Gesellschaftseinlagen bilden, von jeder derartigen Vermögensübertragung die Immobilargebühr nach T.P. 106, A, 2 a zu entrichten kommt — (Vide auch T. P. 55, Anm. 4). Hinsichtlich der Errichtung der Gesellschaft hat dies übrigens der Vertreter der Beschwerdeführung bei der ö. m. Verhandlung ausdrücklich zugegeben.

Eine solche — hier weiter nicht in Frage stehende — Vermögensübertragung bezüglich der vorbezeichneten Gesellschaftsrealitäten, deren Eigenschaft als kaufmännisches Vermögen durch die Eigenthumseintragung auf den Namen der Firma außer jeden Zweifel gestellt ist, hat somit schon anläßlich der am 9. Jänner 1885 bestandenen Dissolution der damaligen offenen Handelsgesellschaft stattgefunden und sind damals die Realitäten an den die Firma (welche als grundbücherliche Eigenthümerin eingetragen war und blieb) fortführenden Kaufmann Franz Boffa ins Eigenthum übergegangen. — Eben darum war aber mit der am 1. Juli 1889 neu ins Leben gerufenen offenen Handelsgesellschaft unter der bestandenen Firma L. Pischinger & Sohn eine neuerliche Uebertragung des Eigenthumes der Realitäten, u. zw. von Franz Boffa an die neue offene Handelsgesellschaft und sohin mit der am 28. October 1889 abermals vorgenommenen Dissolution dieser offenen Handelsgesellschaft eine weitere Vermögensübertragung und zwar von der neuen Handelsgesellschaft an den die Firma L. Pischinger & Sohn fortführenden Oscar Pischinger vor sich gegangen, in Folge dessen die sub B Reg. Post 9772 ex 1890 und B Reg. Post 4978 ex 1893 vorgenommenen Vorschreibungen von Immobilargebühren gesetzlich gerechtfertigt erscheinen, und dies umso zweifelloser als nach § 1, A, 1 Geb.-Ges. diese Gebühren auch dann zu entrichten kommen, wenn über das in Eigenthumsübertragung an unbeweglichen Sachen bewirkende Rechtsgeschäft auch keine Urkunde ausgefertigt worden ist, daher es hiebei nur auf die Einräumung des Eigenthumstitels ohne weitere Rücksicht darauf, ob die grundbücherliche Durchführung erfolgt oder nicht, anzukommen hat. — Aus den vorangeschickten Rechtsausführungen ergibt sich aber auch weiters, daß die Immobilargebühr nicht blos vom halben Werthe der Realitäten, sondern von deren ganzem Werthe zu bemessen war, weil — wie nachgewiesen — die ganzen Realitäten den Gegenstand der Uebertragung gebildet haben, indem sie am 1. Juli 1889 in ihrer Totalität in das Eigenthum der Gesellschaft übergegangen waren und am 28. October 1889 von dieser, ein von den offenen Gesellschaftern verschiedenes selbstständiges Rechtssubject bildenden offenen Handelsgesellschaft, an den Oscar Pischinger übertragen worden sind.

Was schließlich den in Anspruch genommenen Gebührennachlaß anbelangt, so war zu erwägen, daß nach Punkt 9 der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden können, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen worden sind. Nun ist im Grundbuche des VI. Bez. Wien sub Einl. Zz. 931 und 933 die letzte Besitzveränderung am 13. October 1881 eingetragen worden und war der Rechtstitel hiezu (P. 8 der bez. A. h. Entschließung) in dem Kaufvertrage vom 2./8. October 1881 gelegen. — Die weiteren Besitzveränderungen

konnten daher, da sie im Grundbuche nicht eingetragen sind, auch nicht in Berücksichtigung gezogen werden und liegt der Grund hiefür darin, daß als Eigenthümer der Realitäten die Firma (L. Pischinger & Sohn) und nicht — wie es richtig hätte geschehen sollen — die unter dieser Firma bestehende offene Handelsgesellschaft, bezw. der dieselbe führende Einzelkaufmann eingetragen worden war.

Gegen die Einwendung der Beschwerdeführung, daß sohin bei jeder Aenderung der Gesellschafter eine Uebertragungsgebühr zu entrichten wäre, ist zu erinnern, daß, sobald die Gesellschaft als Eigenthümerin im Grundbuche eingetragen ist, eine Aenderung in den Personen der Gesellschafter als eine Vermögensübertragung nicht aufzufassen ist, weil nach den Art. 113, 127, 128 und 131 H. G. B. der Neueintritt eines Gesellschafters oder die Ausscheidung solcher den unveränderten Fortbestand der Gesellschaft nicht berührt, das Rechtssubject also demungeachtet das gleiche bleibt.

Nr. 8377.

Bei Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen einer Sparcasse erscheint die Ausscheidung einer Specialreserve für Coursverluste als Passivum ausgeschlossen, sobald diese Reserve sich nur als die Coursdifferenz zwischen dem Ankaufspreise und dem Börsencourse darstellt.*)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1895, Z. 530.

Sparcasse der Stadt Innsbruck ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 22. Jänner 1894, Z. 37941, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß bei Bemessung des Gebühren-Aequivalentes von dem beweglichen Vermögen der Sparcasse der Stadt Innsbruck für das V. Decennium der in dem Rechnungsabschlusse pro 31. December 1890 unter der Benennung »Reservefond mit der Bestimmung als Special-Reservefond für Coursdifferenzen« eingestellte Betrag per 739.474 fl. 67 kr. aus der Bemessungsgrundlage nicht ausgeschieden worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in diesem Vorgehen der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Mit dem Einbekenntnisse ddto. 27. Mai 1891 hat die Beschwerdeführerin das bewegliche Vermögen nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891 zur Bemessung der Aequivalentgebühr für das V. Decennium mit dem Gesammtbetrage per 1,823.805 fl. 90 kr. einbekannt, welcher sich durch den Abzug des Passivstandes per 27,894.051 fl. 74 kr. von dem Activstande per 29,717.857 fl. 64 kr. ergibt; in diesem Activstande erscheint unter Anderem unter der Post »in öffentlichen Fonden« ein Betrag von 10,028.856 fl. 40 kr. eingestellt. Laut der dem Einbekenntnisse beigefügten Specification der Obligationen ergibt sich dieser Betrag per 10,028.856 fl. 40 kr. unter Berechnung des Börsecourses der specificirten Obligationen am 31. December 1890.

Nach § 13 des Finanz.-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, ist in Uebereinstimmung mit dem im § 51 des Ges. vom 9. Fe-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7912 (Bd. XVIII, J. 1894).

bruar 1850, R. G. B. Nr. 50, aufgestellten allgemeinen Grundsatze bei öffentlichen Obligationen und Werthpapieren, welche einem Börsencourse unterliegen, der Werth derselben nach dem Course des Tages, an welchem die Werthbestimmung vorgenommen wird, d. i. nach eben dem bezogenen § 13, des 1. Jänners 1891 zu bestimmen. — Mit der Ansetzung des Courswerthes der fraglichen im Eigenthume der Beschwerdeführerin befindlichen Werthpapiere vom 1. Jänner 1891 in dem Einbekenntnisse (übereinstimmend mit dem Rechnungsabschlusse pro 31. December 1890 angeführten Werthe) wurde daher der bezogenen gesetzlichen Vorschrift vollkommen entsprochen. — Nach dem Rechnungsabschlusse vom 31. December 1890 (Seite 12 XIII) stellt der Special-Reservefond für Coursdifferenzen den Gewinn bei den Werthpapieren, also jenen Betrag dar, um welchen der Courswerth derselben vom 31. December 1890 deren effectiven Ankaufsbetrag übersteigt. — Würde demnach dieser Special-Reservefond aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden, so hätte das die Folge, daß die Werthpapiere nach deren Ankaufswerth, nicht aber nach dem Courswerthe der Aequivalentgebühren-Bemessung unterzogen, womit die klare Vorschrift des Gesetzes umgangen wäre.

Auf den in einem speciellen Falle ergangenen Finanz-Min.-Erlaß vom 5. März 1892, Z. 41636, konnte kein Bedacht genommen werden, weil es sich dabei nicht um eine mit allgemein verbindlicher Kraft verlautbarte Verordnung handelt, aus welcher die Beschwerdeführerin für sich Rechte abzuleiten vermöchte.

Nr. 8378.

Zur Frage, ob eine Pfarre als eine einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibte oder aber als eine Säcularpfarre — in Absicht auf Dotationsverhältnisse der Hilfspriester — anzusehen sei?

Erkenntniß vom 30. Jänner 1895, Z. 4843 ex 1894.

Dr. Josef Krukowski, Pfarrer in Krakau (Adv. Dr. Wilkosz), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 15. Juni 1893, Z. 10159, puncto Uebernahme der Dotationsergänzung für den zweiten Vicar auf den Religionsfond.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B Nr. 36 ex 1875, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist das Recursbegehren des Propstes und Pfarrers zu St. Florian in Krakau, Dr. Josef Krukowski, um Dotationsergänzung jährl. 380 fl. aus dem Religionsfonde für den zweiten Vicar bei der Pfarre zu St. Florian deshalb abgewiesen worden, weil das Collegiatcapitel zu St. Florian wirklich zu bestehen nicht aufgehört und demgemäß rücksichtlich der dem genannten Collegiatcapitel incorporirten Pfarre zu St. Florian das Ges. vom 19. April 1885 R. G. B. Nr. 47, bei dem Umstande, daß die eigenen Mittel der bezeichneten weltgeistlichen Körperschaft erwiesenermaßen zur Bestreitung des standesgemäßen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen ausreichen, nach § 8, Alinea 2 dieses Gesetzes keine Anwendung zu finden hat. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Die Administrativbehörden sind bei ihren Entscheidungen, gestützt auf die Aeußerung des fürstbischöflichen Consistoriums in Krakau vom 15. December 1891, Z. 3579, von der Annahme ausgegangen, daß die Pfarre zu St. Florian dem Collegiatcapitel zu St. Florian incorporirt ward und daß dieses Colligiatcapitel zwar infolge der durch die polnische National-Educationscommission im Jahre 1780 erfolgten Beschlagnahme des zur Dotirung der Mitglieder des Capitels bestimmt gewesenen Fondes de facto aufgehört hat zu bestehen, daß aber, nachdem die Acten eine ausdrückliche legale Aufhebung dieses Capitels in der späteren Zeit nicht aufweisen, dieses Collegiatcapitel als rechtlich aufgehoben nicht angesehen werden könne und daß demzufolge die Pfarre zu St. Florian noch fortan als eine der erwähnten weltgeistlichen Körperschaft einverleibte Seelsorgestation betrachtet werden müsse.

Aus den Administrativacten geht hervor, daß mit der Urkunde des Königs Sigismund von Polen vom Jahre 1559 die Propstei zu St. Florian der Krakauer Universität incorporirt und dieser Universität das Patronatsrecht rücksichtlich dieser Propstei zuerkannt wurde. — Mit der Urkunde des Königs Stefan von Polen vom Jahre 1578 wurde die mit der vorerwähnten königl. Urkunde bewilligte Einverleibung der Propstei an der Collegiatkirche zu St. Florian in die dortige Universität für ewige Zeiten bestätigt. — Mit der auf Grund dieser königl. Urkunden von dem Krakauer Bischof Peter Myskowski ausgestellten Urkunde ddto. 2. October 1579 wurde die zu Gunsten der Universität vollzogene Incorporirung der Pfründe zu St. Florian bestätigt. Der genannte Bischof hat ferner unterm 16. Jänner 1581 im Einvernehmen mit der Universität und dem damaligen Pfarrer zu St. Florian, Stanislaus Sokołowski, eine Ordinationsurkunde rücksichtlich des Vermögens dieser der Universität einverleibten Pfarre ausgestellt, und darin gleichzeitig den Pfarrer zur Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an die Universität verpflichtet. — Daß seit dieser Incorporirung der Propstei zu St. Florian in der Folge irgend eine Aenderung eingetreten wäre, weisen die Acten nicht nach, vielmehr deuten dieselben darauf hin, daß das Präsentationsrecht für diese Pfründe fortan von der Krakauer Universität ausgeübt wurde.

Nachdem bei der angefochtenen Entscheidung die an die Universität in Krakau erfolgte Incorporirung der Pfarre zu St. Florian, sowie auch das dieser Universität zuerkannte Patronatsrecht nicht in Erwägung gezogen wurden, was aber zunächst für die Lösung der Frage, ob diese Pfarre als eine einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibte oder aber als eine Säcularpfarre anzusehen sei, von Belang war, so mußte der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand als ein in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftiger bezeichnet und demzufolge die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Wenn der Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung hervorgehoben hat, daß der Posten des zweiten Vicars bei der Pfarre zu St. Florian nicht systemisirt ist, so hatte der V. G. Hof im Hinblick auf § 5 des cit. Ges. von 22. October 1875 auf diesen Einwand nicht einzugehen, weil die

diesbezügliche Behauptung einen Gegenstand der Administrativverhandlung und der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat.

Nr. 8379.

Der Anspruch des Pfründeninhabers auf Ergänzung der in Folge Leistung eines Baubeitrages verkürzten Congrua aus dem Religionsfonde kann nicht einseitig von der Verwaltungsbehörde durch Vertheilung der Leistung auf mehrere Jahre, bezw. durch Anweisung eines in mehreren Jahresraten aus seinen Einkommensüberschüssen rückzahlbaren Vorschusses eingeschränkt werden. Eine solche Vertheilung des Baubeitrages ist vielmehr nur mittelst Errichtung eines Baubriefes, also nur über Ansuchen oder im Einverständnisse mit dem Pfründeninhaber zulässig.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1895, Z. 145.

Pfarrer Leopold Frank (Adv. Dr. Porzer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spann); E. vom 19. Juli 1893, Z. 10809, puncto Ergänzung der durch die Leistung eines Baubeitrages verkürzten Congrua.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer war anläßlich der im Jahre 1892 am Pfarrhofe in Behamberg ausgeführten Bauherstellungen mit dem Erlasse der Statthalterei vom 19. Juli 1892, Z. 68778, ein Baubeitrag von 184 fl. 71 kr. rechtskräftig bemessen worden, welcher in dem von seinem fassionsmäßigen Einkommen per 922 fl. 40 kr. nach Abzug der Congrua per 800 fl. verbleibenden Ueberschusse per 122 fl. 40 kr. nicht vollständige Deckung fand. Ueber das vom Beschwerdeführer auf Grund des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, gestellte Ansuchen um Ergänzung seiner Congrua aus dem Religionsfonde, insoweit sie durch den Baubeitrag verkürzt wird, wurde demselben mit dem Erlasse der Statthalterei vom 17. December 1892, Z. 20943, bedeutet, daß er den durch den Einkommensüberschuß des Jahres 1892 nicht gedeckten Theil des Baubeitrages per 62 fl. 31 kr. aus dem Einkommensüberschusse des Jahres 1893 zu begleichen oder um einen unverzinslichen Vorschuß einzuschreiten habe. Dieser Erlaß wurde über Recurs des Beschwerdeführers mit der Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1893, Z. 10809, wegen mangelhaften Verfahrens behoben und die Vervollständigung der Verhandlung über die Herstellungen am Pfarrhofe in Behamberg, sowie die Ergänzung des Statth.-Erlasses vom 19. Juli 1892, Z. 68778, in der Richtung angeordnet, damit durch Gewährung eines Bauvorschusses an den concurrenzpflichtigen Pfarrer im Sinne des niederösterr. Regierungscirculares vom 22. Mai 1805, Pkt. 6, lit. d, die Thatsache eines Congruaabganges eliminirt werde, wodurch auch die Frage, wer für den Congruaabgang aufzukommen habe, erledigt würde. In dieser hiergerichts angefochtenen Entscheidung erblickt nun die Beschwerde die Bestätigung des Erlasses der Statthalterei vom 17. December 1892, Z. 20943, bezw. die Abweisung des Ansuchens des Beschwerdeführers um Ergänzung der durch den Baubeitrag um 62 fl. 31 kr. verkürzten Congrua aus dem Religionsfonde, wogegen das Ministerium in der Gegenschrift geltend macht, daß der angefochtene Erlaß unrichtig intimirt und mit demselben weder über die Frage, ob der den Pfarrer treffende Concurrenzbeitrag

auf einmal zu leisten oder auf mehrere Jahre zu vertheilen sei, noch über die Frage entschieden worden sei, ob und welche Congruaergänzung sich aus dem Baubeitrage des Pfarrers ergebe, da vorerst festgestellt werden müsse, welchen Baubeitrag der Beneficiat im betreffenden Jahre zu leisten habe.

Der V. G. Hof vermochte diese Argumentation weder zutreffend, noch dem Inhalte der in dieser Sache erflossenen Erlässe entsprechend zu erkennen und ist zunächst zu bemerken, daß durch die in Folge des hiergerichts eingebrachten Beschwerde in Betreff der richtigen Intimirung des angefochtenen Erlasses an den Beschwerdeführer vom Ministerium nachträglich getroffene Verfügung der angefochtene Erlaß im wesentlichen Inhalte nicht geändert wurde und in derselben daher eine Klaglosstellung nicht erblickt werden kann.

Aus dem vorausgeschickten Sachverhalte ergibt sich aber klar und unzweifelhaft, daß dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Ergänzung der Congrua in Folge Verkürzung derselben durch den Baubeitrag mit dem Erlasse der Statthalterei vom 17. December 1892, Z. 20943, keine Folge gegeben, derselbe vielmehr auf die Deckung des Baubeitrages aus dem Einkommensüberschusse des folgenden Jahres, bezw. auf einen ihm zu gewährenden Vorschuß, welcher aus künftigen Einkommensüberschüssen zurückzuzahlen wäre, verwiesen wurde. Die Statthalterei hat diese Verfügung mit dem Hinweise auf die nach dem Kirchenbaunormale von 1805, Pkt. 6, lit. c, den Pfründeninhaber treffende Baulast begründet, welche auf den Religionsfond überwälzt würde, wenn der concurrenzpflichtige Pfarrer seinen Baubeitrag sofort berichtigen wollte und von dem ihm nach § 3, Abs. II, lit. e des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, bezw. nach § 4, Abth. II, lit. d der Min.-Verordn. vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, zustehenden Rechte, die Verkürzung seiner Congrua durch den Baubeitrag aus dem Religionsfonde anzusprechen, Gebrauch machen könnte. Diese Verfügung der Statthalterei ist nun zwar über Recurs des Beschwerdeführers, in welchem dieser abermals seinen gesetzlichen Anspruch auf die Congruaergänzung wegen Verkürzung durch den Baubeitrag geltend machte, mit der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens behoben worden; da aber gleichzeitig die Ergänzung der Verhandlung in der Weise angeordnet wurde, daß durch Gewährung eines Bauvorschusses im Sinne des Kirchenbaunormales von 1805, Pkt. 6, lit. d, an den Pfarrer die Thatsache eines Congruaabganges eliminirt werde, so muß hierin allerdings eine meritorische abweisende Entscheidung über den Anspruch des Beschwerdeführers um Ergänzung seiner Congrua umso gewisser erkannt werden, als demselben ohneweiters ein Bauvorschuß im Betrage von 62 fl. 31 kr. angewiesen wurde und einer nach Ablauf der im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bestimmten Frist hiergerichts eingebrachten Beschwerde wegen Verweigerung der Congruaergänzung mit Recht die Einwendung der res judicata hätte entgegengesetzt werden können.

Wenn nun aber der angefochtene Erlaß als Entscheidung über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzung seiner Congrua um den durch den Baubeitrag verkürzten Betrag angesehen werden muß, so fragt

es sich, ob diese Entscheidung in den bezogenen Bestimmungen des Kirchenbaunormales für Niederösterreich vom 22. Mai 1805 gegenüber der oben cit. Bestimmung des Congruagesetzes vom 19. April 1885 begründet erscheint. — Der V. G. Hof mußte diese Frage in folgender Erwägung verneinen. Das den Inhabern geistlicher Pfründen in Gemäßheit des Ges. vom 19. April 1885 und der Min.-Verordn. vom 20. Jänner 1890 zustehende Recht, größere Bauauslagen, insoweit sie durch solche in der ihnen gebührenden Congrua verkürzt werden, aus dem Religionsfonde anzusprechen, wird durch die angefochtene Entscheidung dahin eingeschränkt, daß den Verwaltungsbehörden die Berechtigung zugestanden wird, einseitig die Leistung des concurrenzpflichtigen Pfründners im Sinne des Kirchenbaunormales von 1805 derart auf mehrere Jahre zu vertheilen, daß eine Verkürzung der Congrua vermieden wird. Es ist klar, daß es hiedurch in das Belieben der Verwaltungsbehörden gelegt wäre, die Bestimmung des § 3, Abs. II, lit. e des Congruagesetzes vollständig illusorisch zu machen und muß daher eine solche Auslegung und Anwendung des Kirchenbaunormales als mit der cit. Bestimmung des Congruagesetzes unvereinbar angesehen werden. Dieser Auslegung und Anwendung des Kirchenbaunormales steht aber auch die Tendenz desselben selbst entgegen; denn im Punkte 6, lit. d des Normales wird die Vertheilung des Baubeitrages auf mehrere Jahre den Pfarrern und Beneficiaten als eine Begünstigung zugestanden, damit sie durch die Leistung desselben auf einmal nicht zu schwer getroffen werden, daher auch nach dem Normale die Vertheilung der Baulast des Pfründners auf mehrere Jahre durch Entrichtung eines Baubriefes zu erfolgen hat. Da nun unter einem Baubriefe die Feststellung eines Uebereinkommens der Concurrenzfactoren über die Art und Weise der Leistung des Concurrenzbeitrages des Pfründners zu verstehen ist, wobei insbesondere auch festgestellt werden muß, wie der zur mittlerweiligen Befriedigung des oder der Bauunternehmer erforderliche Betrag aufzubringen und in welchen und wie vielen Jahresquoten der Pfründner seinen Beitrag, dann ob mit oder ohne Verzinsung des Vorschusses zu zahlen hat, so ist klar, daß im Sinne der gedachten Bestimmung des Baunormales die Vertheilung des Baubeitrages des Pfründners auf mehrere Jahre mittelst eines Baubriefes bei der Concurrenzverhandlung nur über dessen Ansuchen oder im Einverständnisse mit ihm erfolgen kann.

Insoweit nun dies nicht geschieht, findet allerdings in Folge der Bestimmung des § 3, Abs. II, lit. e des Congruagesetzes eine theilweise Ueberwälzung der Baulast des Pfründeninhabers auf den Religionsfond statt; nachdem aber das Gesetz selbst bei dem Bestande des Kirchenbaunormales für Niederösterreich vom 22. Mai 1805 und ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in anderen Kronländern eine einschränkende Bestimmung nicht getroffen hat, kann eine solche auch nicht durch Verwaltungsacte dadurch herbeigeführt werden, daß dem Pfründeninhaber gegen seinen Willen ein in mehreren Jahresraten aus dem Ueberschusse seines Einkommens rückzahlbarer Vorschuß angewiesen wird. — Nachdem dies mit der angefochtenen Entscheidung zu dem ausgesprochenen Zwecke angeordnet wurde, die Thatsache eines Congruaabganges zu eliminiren und da hiedurch der gesetzlich begründete Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzung der durch die

Leistung des Baubeitrages verkürzten Congrua thatsächlich abgewiesen wurde, so konnte die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet erkannt werden.

Nr. 8380.

Die für die Concursausschreibung maßgebende Frage, ob an einer Volksschule im concreten Falle eine erledigte Lehrstelle — insoweit nach dem Gesetze überhaupt die Wahl zulässig ist — mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei, ist von den competenten Schulbehörden, und nicht vom Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zu entscheiden. (Nied.-Oest.)*)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1895, Z. 538 und 539.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Tobisch); E. vom 23. Juni 1894, Z. 705 und 4904, puncto Concursausschreibung für die Stelle eines Directors, bezw. einer Directorin an den Bürgerschulen für Mädchen im I., II., III. und X. Bezirke von Wien und puncto Concursausschreibung für Lehrstellen an den Mädchenschulen in Wien.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, ob bei Erledigung von Lehrstellen oder Directorstellen an Mädchen-Volksschulen und Mädchen-Bürgerschulen in Wien, vor der Besetzung dieser Stellen seitens der Schulbehörden als maßgebend für die Concursausschreibung und sonach für die Besetzung selbst festgestellt werden darf, daß die erledigten Stellen nur mit einer weiblichen oder nur mit einer männlichen Lehrkraft zu besetzen sind, oder ob die Bewerbung um die Stellen Lehrkräften beiderlei Geschlechtes eingeräumt wird. — Die Stadtgemeinde Wien negirt dieses mit den angefochtenen Entscheidungen den Schulbehörden eingeräumte Recht und behauptet in der eingebrachten Beschwerde, daß hierdurch eine unzulässige Einschränkung des der Gemeinde gesetzlich zustehenden Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes eintritt.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, sich dieser Rechtsanschauung anzuschließen. — Die Frage, ob an einer Schule im concreten Falle eine erledigte Lehrstelle — insoweit nach dem Gesetze überhaupt die Wahl zulässig ist — mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei, ist zweifellos eine solche, welche in den Bereich der streng administrativen Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens fällt, deren Würdigung daher den zur Wahrnehmung der bezüglichen Bedürfnisse der Schule mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse berufenen Schulbehörden kraft des der Staatsgewalt gesetzlich zukommenden Rechtes der obersten Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens (§ 1 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 68) zusteht. Das der Stadtgemeinde Wien nach § 40 des Landesges. vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, und nach § 6 des Landesges. vom gleichen Datum L. G. B. Nr. 35, zustehende Präsentations- (Ernennungs-) Recht begreift das Recht in sich, unter den für die Stelle geeigneten Bewerbern die freie Auswahl zu treffen. — Dieses Recht wird jedoch erst nach durchgeführter Concursverhandlung wirksam, und ist und bleibt es Sache der die Concurs-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7643 (Bd. XVIII, J. 1894).

ausschreibung besorgenden Schulbehörden, hiebei jene Bedingungen für die Erlangung der erledigten Stelle bekannt zu machen, welche hiefür nach dem Gesetze erforderlich sind.

Da, wie aus den §§ 14 und 15 des Reichs-Volksschulges. hervorgeht, nach dem Gesetze an Mädchenschulen der Unterricht sowohl männlichen als weiblichen Lehrkräften anvertraut werden kann, und da ebenso gemäß § 16 des Reichs-Volksschulges., sowie gemäß des § 38 des n.-ö. Landesges. vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35, unter Umständen auch an Knaben-, oder rücksichtlich des Geschlechtes der Kinder, gemischten öffentlichen Volksschulen die Verwendung weiblicher Lehrkräfte zulässig erscheint, muß es den Schulbehörden zustehen, mit Rücksicht auf die im concreten Falle bei einer Schule vorhandenen Verhältnisse, die nach dem Gesetze zulässige Bestimmung, ob eine männliche oder weibliche Lehrkraft zu bestellen ist, oder aber ob die Bewerbung Lehrkräften beiderlei Geschlechtes einzuräumen ist, zu treffen. Eine solche nach Maßgabe des Gesetzes und des den Schulbehörden zukommenden Wirkungskreises getroffene Verfügung erscheint für den Präsentationsberechtigten allerdings bindend, hat jedoch mit dem Rechte der Ernennung selbst nichts gemein und enthält insbesondere keine Beschränkung des Präsentationsrechtes, weil dieses Recht nur die Auswahl unter den für die Stelle geeigneten Bewerbern, keineswegs aber die selbstständige Feststellung dieser Eignung in sich schließt. Es muß allerdings zugegeben werden, daß die dem Präsentationsberechtigten durch das Gesetz übertragene Function der Ernennung an sich, in den Bereich der administrativen Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens gehört; hier macht jedoch das Gesetz selbst eine Ausnahme, und es geht nicht an, diese gesetzlich festgestellte Ausnahme weiter auf Acte der Schulverwaltung, welche nicht unmittelbar das Präsentationsrecht betreffen, sondern vielmehr die Voraussetzung für dasselbe bilden, auszudehnen.

Wenn endlich seitens der Beschwerde hervorgehoben wird, daß es dann im freien Ermessen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gelegen wäre, beliebige Bedingungen bei Erledigung von Lehrstellen festzusetzen, so kann dies nicht als zutreffend bezeichnet werden, da ja die Bedingungen für die Erlangung einer Lehrstelle entweder stricte selbst durch das Gesetz — §§ 38 und 48 des Reichs-Volksschulges. — vorgezeichnet sind, oder aber — wie in den vorliegenden Fällen — nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 14, 15 des Reichs-Volksschulges. und § 38 des Landesges. vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35) durch die Schulbehörden vorgezeichnet werden.

Es ist selbstverständlich, daß es den Schulbehörden nicht zukommen kann, die Erlangung einer Lehrstelle von anderen Bedingungen als solchen, welche das Gesetz selbst normirt oder welche nach Maßgabe des Gesetzes — wie bei der Wahl bezüglich des Geschlechtes der Lehrperson — durch die Schulbehörden zu treffen sind, abhängig zu machen.

Nr. 8381.

Verfahren und maßgebende Momente für die Feststellung, zu welcher Schule ein den Bestandtheil eines landtäflichen Gutes bildender Meierhof sammt Grundstücken bis zum Erscheinen der neuen Schulgesetze zugetheilt war. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1895, Z. 509.

Ortsschulrath Březnitz (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Tobisch); E. vom 25. Juni 1893, Z. 3093, puncto Schulzugehörigkeit des Meierhofes Lhotka sammt Grundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ist gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 25. Juni 1893, Z. 3093 gerichtet, mit welcher in Bestätigung der gleichlautenden Entscheidungen des Bezirksschulrathes Pisek ddto. 15. Juli 1889, Z. 1070, und des Landesschulraths in Prag vom 26. Jänner 1892, Z. 32107, ausgesprochen worden ist, daß der — einen Bestandtheil des landtäflichen Gutes Březnitz bildende — Hof Lhotka sammt den diesem Hofe zugeschriebenen Grundstücken bis zur Erlassung der neuen Schulgesetze zu der Schule in Mirowitz zugetheilt war.

Belangend zunächst die in der Beschwerde gerügte Unvollständigkeit des den Entscheidungen der Administrativbehörden zu Grunde liegenden Verfahrens hat der V. G. Hof eine solche Unvollständigkeit nicht für vorhanden erkannt. — Denn die Acten, welche die Ablösung der Giebigkeiten an die Schule in Mirowitz und an jene in Březnitz betreffen, liegen vollständig vor, können gegenwärtig in gar keinem Falle mehr ergänzt werden und entspricht die in diesen Acten vorkommende Bezeichnung der nach dem Resultate der Ablösung Berechtigten und Verpflichteten der Vorschrift des § 142 der Min.-Verordn. vom 27. Juni 1849, E. B. des R. G. B. Nr. 119 für Böhmen, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Königreiche Böhmen, indem der Berechtigte, dann die belastete Realität und der Name des Besitzers derselben deutlich aufgeführt ist. — Die Acten über die erste Constituirung des Ortsschulraths in Březnitz, soweit dieselben vorhanden sind, wurden bereits herbeigeschafft, während Acten über die erste Constituirung des Ortsschulrathes in Mirowitz überhaupt nicht aufgefunden wurden. — Aus den ersten Acten erhellt blos, daß bei der ersten Constituirung des Ortsschulrathes in Březnitz und bezw. bei der Vertheilung der Abgeordneten der zu der Schule in Březnitz zugetheilten Gemeinden nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung auf die einzelnen Gemeinden in Betreff der Gemeinde Podčap auch jene Steuer mitberücksichtigt wurde, welche dem Besitzer des Gutes Březnitz von den in dieser Gemeinde gelegenen zu dem Gute Březnitz gehörigen Grundstücken vorgeschrieben war, wogegen aus den erwähnten Acten keineswegs zu ersehen ist, daß dem Besitzer des genannten Gutes eine Personalvertretung im Ortsschulrath gemäß § 6 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, zugestanden worden sei. — Abgesehen davon, daß dieses Moment in dem Administrativ-Verfahren nicht besonders geltend gemacht wurde und daher gegenwärtig schon deshalb nicht zu berücksichtigen ist, würde dadurch nur ein factisch beobachtetes Vorgehen, nicht aber auch der vorliegend allein maßgebende Umstand constatirt, ob zu diesem Vorgehen eine ausreichende gesetzliche Grundlage wirklich vorhanden gewesen sei.

Der in der Beschwerde berührte Umstand endlich, ob die Eltern aller schulpflichtigen Kinder aus dem Hofe Lhotka das Schulgeld und die sonstigen Abgaben für den Schullehrer (koleda, pomláska) immer ausschließlich an den Schullehrer in Mirowitz abführten, kann gegenwärtig mit Verläßlichkeit nicht mehr erhoben werden und ist nach der von dem ehemaligen Lehrer und späteren Oberlehrer an der Schule in Mirowitz Johann Košt, der mit den einschlägigen Verhältnissen offenbar vollständig vertraut war, in der schriftlichen Aeußerung vom 14. December 1888 abgegebenen Erklärung ersichtlich, daß auch der in der eben berührten Richtung etwa beobachtete Vorgang keineswegs als entscheidend betrachtet werden kann, weil gegen denselben von der Schulleitung Mirowitz protestirt wurde und die betreffenden Beschwerden seitens des Patrimonialamtes Březnitz lediglich deshalb, da dasselbe den Besuch der Schule in Březnitz durch die Kinder aus dem Hofe Lhotka begünstigte, unbeachtet geblieben sein sollen.

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen: Laut der in Beschwerde gezogenen Entscheidung handelt es sich bei der vorliegenden Streitsache keineswegs unmittelbar darum, zu welchem Schulbezirke der Hof Lhotka sammt Grundstücken gegenwärtig gehöre, sondern zunächst um die Feststellung des Umstandes, zu welcher Schule der erwähnte Hof sammt Grundstücken vor Beginn der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze gehört habe. — Aus diesem Grunde ist auch die Bestimmung des § 9 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, auf welchen die Beschwerde verweist, sowie der Umstand, daß der Hof Lhotka sammt dem größten Theile der demselben zucataſtrirten Grundstücke im Sprengel der Gemeinde Podčap gelegen sein soll und daß diese Gemeinde unbestrittenermaßen zum Sprengel der Schule Březnitz gehörte und noch gehöre, von minderer Bedeutung, weil § 9 des cit. Ges. zunächst den Vorgang bei Errichtung einer neuen Volksschule festsetzt und hiernach auch nur als Regel die Uebereinstimmung der Schulsprengel mit den Grenzen der Gemeindegebiete in Aussicht nimmt, für die Eintheilung der Sprengel der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des cit. Gesetzes bereits bestandenen Volksschulen aber zunächst die §§ 58 und 59 des cit. Gesetzes maßgebend sind, aus denen im Zusammenhalt mit § 9 desselben Gesetzes erhellt, daß in der Regel die damals bestandene Einschulung aufrecht zu erhalten, dieselbe lediglich im Sinne des § 59 des cit. Gesetzes zu ergänzen, eine Umschulung aber nur aus den im § 9 aufgeführten Zweckmäßigkeitsgründen vorzunehmen war. — Laut den Administrativacten wurde nach Einführung der neuen Schulgesetze eine Revision der Sprengel der Schulen in Březnitz und Mirowitz nicht vorgenommen und hat eine ausdrückliche Einschulung des Hofes Lhotka zu der Schule in Březnitz nicht stattgefunden. — Es erscheint daher nicht nur zulässig, sondern geradezu geboten, auf solche Momente, welche die Zeit vor dem Jahre 1870 betreffen, zurückzugreifen, welche verläßliche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Schulzugehörigkeit des Hofes Lhotka zu der einen oder andern Schule bieten können.

Aus den vor Fällung der angefochtenen Entscheidung gepflogenen mündlichen Erhebungen ist allerdings ersichtlich, daß in den Jahren 1838—1851, dann 1864—1870 einzelne Kinder aus dem Hofe Lhotka

die Schule in Březnitz und nicht jene in Mirowitz besuchten. — Allein die Schulleitung Březnitz hat mit dem Berichte vom 29. August 1879 angezeigt, daß in dem Schularchive in Březnitz sich kein Beleg befinde, daß die Kinder aus Lhotka verpflichtet waren, die Schule in Březnitz zu besuchen und es werden in dem Verzeichnisse, betreffend das Schuljahr 1850, Kinder aus Nr. 37, 38 und 39 in Podčap blos als schulfähige Kinder aufgeführt, woraus erst der Schluß gezogen wird, daß auch der Hof Lhotka, welcher die Conscriptionsnummern 38 und 39 der Gemeinde Podčap trägt, zu der Schule in Březnitz gehörte. — Dagegen wird in dem ganz nach Vorschrift der §§ 301—303 der politischen Schulverfassung eingerichteten Beschreibungsbuche der schulpflichtigen Kinder bei der Pfarrschule in Mirowitz, betreffend das Jahr 1848, der Hof Lhotka als zu dieser Schule gehörig ausdrücklich aufgeführt und werden daselbst Kinder anscheinend derselben Familien benannt, von denen jüngere Abstämmlinge im Jahre 1850 als zu der Schule in Březnitz gehörig conscribirt wurden. — Dazu kommt, daß in der Zuschrift des Steueramtes Březnitz vom 2. Mai 1888 bemerkt ist, daß der Hof Lhotka vor dem Jahre 1870 zu Mirowitz zugeschult war und das Gleiche aus der Note des bischöflichen Consistoriums in Budweis vom 17. October 1890 erhellt, indem daselbst ein Bericht des bischöflichen Vicars und Schuldistrictsaufsehers vom 4. September 1860 citirt wird, demzufolge der Meierhof Lhotka der Schule in Mirowitz zugeschult war. — Auch das Pfarramt in Mirowitz hat in der Zuschrift vom 17. October 1890 bestätigt, daß der Ortsschulrath in Březnitz vor Beginn des Schuljahres nie, wohl aber der Ortsschulrath Mirowitz Auszüge aus den Matriken über die schulpflichtigen Kinder aus Lhotka verlangte und daß dem Ortsschulrathe in Březnitz solche Auszüge nur ausnahmsweise, und zwar über solche Kinder, welche die Schule in Březnitz bereits besuchten, mitgetheilt wurden, woraus allerdings der Schluß gezogen werden kann, daß der Ortsschulrath Březnitz selbst die Kinder aus dem Hofe Lhotka nicht als zu der Schule in Březnitz gehörig und bezw. dahin eingeschult betrachtet habe. — Endlich hat der — wie oben betont — mit den Verhältnissen der Schule in Mirowitz vollständig vertraute Johann Košt, der von 1830 bis 1847 Unterlehrer, von 1856 an Oberlehrer der Schule in Mirowitz war, in der Aeußerung vom 14. December 1888 mit aller Bestimmtheit bestätigt, daß der Hof Lhotka immer zu der Schule in Mirowitz zugeschult war, daß die Eltern der von diesem Hofe schulpflichtigen Kinder (Schaffer, Scheuermeister, Schafhirt) ihm anfänglich immer das Schulgeld, das Weihnachts- und Neujahrsgeschenk (koleda a pomláska) abführten und daß erst im Laufe der Jahre der Besuch der Schule durch diese Kinder sowie die Abfuhr der Giebigkeiten seitens derselben vernachlässigt wurden und endlich ganz in Wegfall gekommen sei

Auch die Acten der Grundablösung geben Aufschluß, daß der Hof Lhotka zu der Schule in Mirowitz und nicht zu jener in Březnitz gehörte, indem aus diesen Acten deutlich ersichtlich ist, daß von dem Hofe Sochowitz und Lhotka nur an die Schule in Mirowitz und nicht auch an jene in Březnitz ein Garbenzehent entrichtet und der Ablösung unterzogen wurde. —

In den Fassionen der Schule in Březnitz aus den Jahren 1849 und 1851, die von den Interessenten unterschrieben und seitens der Staatsbuch-

haltung adjustirt sind, kommt zwar die Bemerkung vor, »durch spätere Zutheilung des Dorfes Podčap wurde der Garbenzehent erhöht.« — Hält man aber diese Fassionen mit den Grundablösungsacten über die an den Schullehrer in Březnitz entrichteten Giebigkeiten zusammen, dann tritt deutlich zu Tage, daß der erwähnte Garbenzehent nur von Grundbesitzern der Ortschaft Podčap selbst, nicht aber von dem Hofe Lhotka und bezw. der Gutsinhabung Březnitz, als dem Besitzer dieses Hofes, entrichtet wurde und es erscheint dadurch constatirt, sowohl, daß die Gemeinde Podčap nicht schon ursprünglich zu der Schule in Březnitz gehörte, sondern erst im Laufe der Jahre dieser Schule zugeschult wurde, als auch, daß bei diesem Anlasse über welchen aber die Administrativacten nicht aufgefunden wurden, der Hof Lhotka in die Einschulung offenbar nicht einbezogen worden ist, sondern bei jener Schule verblieb, zu welcher derselbe früher gehörte. — Die eben angeführten thatsächlichen Momente, welche in ihrem Zusammenhange zu würdigen sind, bieten sehr gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Hof Lhotka zu der Schule in Mirowitz zugeschult war und geht es nicht an, wie dies in der Beschwerde versucht wird, diese thatsächlichen Momente als bloße Vermuthungen zu bezeichnen und denselben dadurch die Beweiskraft in Betreff der eigentlichen Streitfrage zu benehmen.

Auch die übrigen Deductionen der Beschwerde sind nicht im Stande, den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als unvollständig oder unrichtig darzustellen oder die aus diesem Thatbestande gezogenen rechtlichen Conclusionen zu entkräften. — Denn aus den Grundablösungsacten ist deutlich ersichtlich, daß bei der Ablösung des an die Schule in Mirowitz entrichteten Garbenzehents dieser Hof sammt allen zu demselben gehörigen Grundstücken als eine einzige Realität behandelt und daß zwischen den in dieser oder jener Gemeinde gelegenen Grundstücken des Hofes keineswegs unterschieden worden ist. — Laut des Hofdecretes ddto. 31. August 1786, Bd. X, S. 830 der Ges. Kaiser Josefs II. ist die koleda als eine dem Schullehrer als solchen gebührende Abgabe zu betrachten und hat das Gleiche auch von der pomláska zu gelten, da aus den verschiedenen Hofdecreten, welche die Reluirung von andern Naturalabgaben an die Schullehrer in Geld regeln, so jenen vom 9. October (Weinmonat) 1784, Bd. VI, S. 573; 10. October 1787, Bd. XIII, S. 500, und 12. Februar 1789, Bd. XVII, S. 781, zu ersehen ist, daß alle diese Abgaben und respective Geldbeiträge den Schullehrern für die Besorgung des eigentlichen Schuldienstes zukommen sollten.

Die Zugehörigkeit des Hofes Lhotka zu der Schule in Mirowitz ist aber auch präjudicirlich für die Frage, zu welchem Schulbezirke die zu dem Hofe gehörigen Grundstücke als Theile der Gemeinde Podčap als zugeschult zu betrachten sind. — Schon im Allgemeinen richtet sich die Frage, zu welchem Schulbezirke ein oder das andere Grundstück in Betreff der von demselben zu entrichtenden Schulumlage als zugehörig anzusehen sei, nach der Zuschulung der Realität, deren Bestandtheil das betreffende Grundstück bildet. — Im vorliegenden Falle ist durch die Auskunft des Steueramtes Březnitz ddto. 2. Mai 1888 und die derselben beigeschlossenen Auszüge aus dem stabilen und dem reambulirten Cataster als sichergestellt zu erkennen, daß die in diesen Auszügen verzeichneten Parcellen dem Hof Lhotka zucatastrirt waren und noch zucatastrirt sind.

Diese Parcellen bilden daher mit dem Hofe selbst in Rücksicht auf die Besteuerung eine Einheit, welche auch für die Frage der Entrichtung der Umlagen von diesen Grundstücken zu der einen oder andern Schule deshalb von entscheidender Bedeutung ist, weil diese Umlagen nur Zuschläge zu den directen Steuern von den betreffenden Grundstücken darstellen.

Ganz irrelevant für die Entscheidung der oben berührten Frage ist aber die Art der grundbücherlichen Eintragung der Grundstücke und ist hierauf die angefochtene Entscheidung auch nicht basirt, da dieselbe nicht den Grundbuchs-, sondern ausdrücklich den Catasterstand beruft.

Nr. 8382.

Die (achttägige Frist zur Einbringung der Einwendungen gegen das Wahlverfahren ist vom Tage der Verkündung des Wahlresultates zu rechnen und sonach von irgend einer dem Abschlusse des Wahlactes nachgefolgten Verfügung (öffentlicher Anschlag des Wahlresultates) unabhängig. (Küstenland.)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1895, Z. 542.

Stefan Gabrijelčič und Gen. ca. küstenländische Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 5. November 1893, Z. 19345, puncto Neuwahl des Gemeinderathes von Dolegna.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, übrigens auch durch Wahlprotokoll erwiesen, daß anläßlich der Neuwahl des Gemeinderathes von Dolegna der dortige Bürgermeister bei Abschluß der am 17. August 1893 vorgenommenen Wahlhandlung das Ergebniß derselben nach Vorschrift des § 31 der Gem.-Wahl-Ordn. verkündet hat. — Demgemäß wird auch in der Beschwerde wörtlich zugestanden: »Daß im Sinne des § 32 der Gem.-W.-Ordn. die Recurse binnen der Präclusivfrist von 8 Tagen nach beendigtem Wahlacte, somit in concreto bis zum 25. August einzubringen waren« — gleichwohl aber die Behauptung aufgestellt, daß die erst am 29., respective 30. August 1893 überreichten Recurse als rechtzeitig eingebracht anzusehen seien, nachdem dieselben im Hinblick auf den am 22. August 1893 erfolgten öffentlichen Anschlag der das Wahlresultat verlautbarenden Kundmachung rechtzeitig überreicht worden sind.

Der V. G. Hof hat jedoch diese Behauptung nicht als gesetzlich begründet erkannt, weil der § 31 Gem.-W.-Ordn. einen öffentlichen Anschlag über das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl nicht vorschreibt, sondern nur eine Verkündung dieses Ergebnisses schlechtweg anordnet, mit welcher die Wahlhandlung abschließt. — Es hat also im gegebenen Falle mit der im Wahlprotokolle vom 17. August 1893 angeführten Verkündigung des Wahlresultates der Wahlact im Sinne des § 31 Gem.-W.-Ordn. seinen gesetzlichen Abschluß gefunden. — Da aber gemäß § 32 Gem.-W.-Ordn. Einwendungen gegen das Wahlverfahren binnen der Präclusivfrist von 8 Tagen nach beendigtem Wahlacte einzubringen sind, diese Frist sonach von irgend einer dem Abschlusse des Wahlactes nachgefolgten Verfügung unabhängig ist, so erscheint vorliegend die Zurückweisung der von den Beschwerdeführern erst am 29., bezw. am 30. August 1893, somit nach Ablauf der achttägigen Präclusivfrist überreichten Recurse gesetzlich vollkommen gerechtfertigt.

In Betreff des weiteren Beschwerdepunktes, daß auch bei verspäteter Einbringung der Recurse die darin besprochenen Wahlvorgänge, da dieselben eine Nullität des Wahlverfahrens zur Folge haben, von amtswegen zu berücksichtigen waren, ist zu bemerken, daß die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes nur im öffentlichen Interesse erfolgt und ein Recht der Parteien darauf, daß die Behörde in einem concreten Falle von dieser Befugniß zum Schutze von Parteirechten Gebrauch mache, nicht besteht, da die Geltendmachung von Parteienrechten nur im ordentlichen Instanzenzuge zu erfolgen hat.

Nr. 8383.

1. Wurde seitens der eingepfarrten Gemeinden die Verpflichtung zur Leistung der Dotationsergänzung für den „künftigen" Seelsorger auf Grund der eine definitive Regelung des Pfründeneinkommens bezweckenden Verhandlungen übernommen, dann muß diese Verpflichtung auch als eine dauernde, den „jeweiligen" Pfarrer betreffende angesehen werden. — 2. Legitimation der Vertreter der betheiligten Gemeinden zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen bei Errichtung der bezüglichen unter Intervention der kirchlichen und der staatlichen Cultusorgane zu Stande gekommenen Verpflichtungsurkunde.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1895, Z. 551.

Gemeinde Spiazzo und Gen. des Rendenathales ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 27. Mai 1894, Z. 10207, puncto Congrua der Pfarrers von Rendena.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im gegebenen Falle ist die Frage zu entscheiden, ob die 16 Gemeinden des Rendenathales die dauernde Verpflichtung übernommen haben, dem jeweiligen Pfarrer von Rendena eine Congruaergänzung von jährlichen 380 fl. C. M. = 399 fl. ö. W. zu leisten, oder ob vielmehr diese Leistungspflicht nur für den im Jahre 1858 ernannten Pfarrer Paisoli zu gelten hatte und daher dermalen nach dessen im Jahre 1890 erfolgter Versetzung in den Ruhestand nicht mehr zu Recht besteht. Die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1893, Z. 10207, hat conform der II. Instanz im ersteren Sinne erkannt, wogegen die Beschwerde der 16 Gemeinden von Rendena im Anschluß an das Erkenntniß der I. Instanz letztere Anschauung vertritt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach der Actenlage muß als feststehend angenommen werden, daß die Gemeinden von Rendena einen Beitrag für die Congrua des Pfarrers bis zum Jahre 1858 nicht geleistet haben und daß bis dorthin eine vertragsmäßige öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Leistung für dieselben überhaupt nachweisbar nicht bestanden hat. Maßgebend für die Beurtheilung der Leistungspflicht sind somit ausschließlich die Protokolle vom 14. Juni 1858 und 26. Mai 1859, in welchen die Gemeinden die Verbindlichkeit, deren Umfang heute streitig ist, übernommen haben.

In dem vom Bezirksvorsteher aufgenommenen Protokoll vom 14. Juni 1858 wird im Eingang erwähnt, daß zur Schlußfassung bezüglich der Bedeckung des Congruaabganges für den Pfarrer die Gemeinden von Rendena

schon am 20. April 1857 zu einer Verhandlung beigezogen worden waren, daß sich aber hiebei Schwierigkeiten, insbesondere rücksichtlich der Patronats- und sonstigen Rechte des Capiteldecans von Trient ergeben haben und daß infolge dessen im Wege des Ordinariates die Erklärung des Patrons eingeholt wurde, wonach derselbe unter gewissen Bedingungen für sich und Nachfolger und für immer auf den Bezug des ihm von altersher von Seite des jeweiligen Pfarrers — parroco pro tempore — gebührenden Jahresbetrages von 200 fl. Reichswährung Verzicht leisten wolle. Diese Erklärung wurde den Gemeindevertretern zur Kenntniß gebracht, worauf dieselben mehrere Modificationsanträge stellten, im Uebrigen aber zustimmten, daß der Patron für sich und Nachfolger und für immer auf die erwähnten Bezüge verzichte. — Nach dieser Einleitung wird im Protokolle der durch die Grundentlastung verursachte und mit 322 fl. 25 kr. berechnete Congruaabgang des künftigen Pfarrers — del futuro parroco — zur Erörterung gebracht und erklären die Gemeinden, den Vorschlag anzunehmen, daß der Congruaabgang mit 330 fl. beziffert werde, um den künftigen Pfarrer — il futuro parroco — für die Stolgebühren zu entschädigen. Hierauf wurde seitens des Verhandlungsleiters zur Behebung der Schwierigkeit, daß die Gemeinde Spiazzo, woselbst sich der Sitz der Pfarre befindet, eine Mehrleistung gegenüber den übrigen Gemeinden bisher verweigerte und hiedurch die Ernennung des Pfarrers sich verzögerte, der Vorschlag gemacht, daß die Gemeinde Spiazzo als die am meisten begünstigte die Hälfte der Congruaergänzung per 165 fl., sämmtliche 16 Gemeinden zusammen aber die andere Hälfte per 165 fl. übernehmen sollen. Nach längerer Verhandlung wurde dieser Vorschlag einhellig angenommen und weiters bestimmt, daß die Vertheilung der die 16 Gemeinden treffenden Quote nach der Bevölkerungsziffer stattzufinden habe. Das Protokoll vom 26. Mai 1859 enthält die Erklärung der Gemeindevertreter, daß sie unter denselben Modalitäten, wie im Protokolle vom 14. Juni 1858, eine weitere Congruaergänzung von 50 fl. C. M. übernehmen und daß der Gesammtbetrag zur Hälfte in Banknoten, zur Hälfte in klingender Münze zahlbar sein soll. Nach Inhalt dieser Protokolle wurde somit über zwei Gegenstände verhandelt, und zwar erstens über die Neuregelung des Verhältnisses des CapitelDecans von Trient als Pfarrpatrons zum jeweiligen Pfarrer — parroco pro tempore — bezw. über den Verzicht des Patrons für sich und Nachfolger und für immer auf gewisse Bezüge, welche er bisher vom Pfarrer pro tempore anzusprechen hatte, und zweitens über die Aufbesserung der Congrua des künftigen Pfarrers — futuro parroco. Die Beschwerde vermeint nun, daß die Verpflichtung, welche die Gemeinden des Rendenathales nach Inhalt der vorausgeschickten protokollarischen Erklärungen in Absicht auf die fragliche Congruaergänzung auf sich genommen haben, sich nur auf den Pfarrer Paisoli beziehen, als denjenigen, dessen Ernennung damals in Aussicht genommen war, und zwar darum, weil in den bezüglichen Verhandlungsprotokollen immer nur von dem parroco futuro und nicht von den parrochi futuri die Rede ist.

Der V. G. Hof hat sich jedoch von der Grundhältigkeit dieser Meinung schon darum nicht zu überzeugen vermocht, weil die Ausdrucksweise futuro parroco nach der natürlichen Bedeutung dieser Worte nicht nur

den zunächst zu ernennenden Pfarrer, sondern auch alle seine Nachfolger einschließt, da ja jeder derselben, im Hinblick auf den Zeitpunkt der damaligen Verhandlung, als künftiger Pfarrer — futuro parroco — anzusehen war. Abgesehen davon kann es übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß der Zweck, welcher durch die in Verhandlung gezogene Congruaergänzung erreicht werden sollte, in der Befriedigung eines seelsorglichen Bedürfnisses gelegen war, dem das fürstbischöfliche Ordinariat in Trient und die Gemeinden des Rendenathales in gleicher Weise abzuhelfen bestrebt waren. Sowie aber dieses Bedürfniß seiner Natur nach nicht ein vorübergehendes, sondern ein fortdauerndes war, ebenso sollte auch dessen Befriedigung eine dauernde sein und war daher nur um den Preis einer stabilen Regelung der bezüglichen Dotationsverhältnisse zu erreichen. Daß nun das fürstbischöfliche Ordinariat in Trient dieses Ziel offen und directe angestrebt hat, ist aus seinen Aeußerungen vom 12. November 1856 und 16. Mai 1857 mit Bestimmtheit zu entnehmen. Angesichts dessen mußten aber auch die Gemeinden des Rendenathales das gleiche Ziel vor Augen haben, da anderen Falles, wie in der Beschwerde selbst betont wird, das Ordinariat die Pfarrerstelle von Rendena nicht besetzt haben würde und da sie — die Gemeinden — zunächst darauf Bedacht genommen haben, daß das Einkommen des Pfarr-Beneficiums, welches in Folge der Grundentlastung eine dauernde Einbuße erlitten hatte, gleichwohl aber mit einer dauernden Leistung an den Capiteldecan von Trient belastet war, von dieser Leistung befreit werde. Erst als der Capiteldecan von Trient auf den Bezug des ihm von altersher gebührenden Betrages von 200 fl. Reichswährung, den er alljährlich von dem Pfarrer von Rendena zu fordern berechtigt war, für immer verzichtet hatte, erst dann wurde, wie aus dem Protokolle vom 14. Juni 1858 hervorgeht, zur rechnungsmäßigen Ermittlung des Reineinkommens der Pfarrpfründe geschritten und die Dotationsergänzung bestimmt, welche die Gemeinden des Rendenathales dem künftigen Pfarrer zu entrichten haben. Es haben also diese Gemeinden in dem vollen Bewußtsein, daß die bezügliche Verhandlung nicht blos auf eine vorübergehende Aufbesserung, sondern auf eine stabile Regelung der Congrua gerichtet war, die strittige Dotationsergänzung ohne irgend eine Einschränkung als Zahlungspflicht übernommen und sind demnach verbunden, dieselbe fortan zu entrichten, zumal ihre dermalige Weigerung, wie die vorliegende Streitsache darthut, gemäß § 351 a. b. G. B. weder eine Aenderung der vorbestandenen thatsächlichen Verhältnisse, noch das Aufhören des im Bezuge der Congruaergänzung fortdauernden Rechtsbesitzes herbeizuführen vermag.

Was endlich die formellen Einwendungen anbelangt, welche in der Beschwerde in Betreff der gesetzmäßigen Vertretung der betheiligten Parteien bei dem Abschlusse der besprochenen Abmachungen vom 14. Juni 1858 und vom 26. Mai 1859 erhoben werden, so ist hierüber lediglich zu erinnern, daß diese Abmachungen über Anregung des fürstbischöflichen Ordinariates in Trient und mit Intervenirung der politischen Behörde erster Instanz zu Stande gekommen sind, daß dieselben seitens der Statthalterei in Innsbruck im Einverständnisse mit dem genannten Ordinariate genehmigt wurden (Statth.-Erl. v. 19. September 1859, Nr. 18274), daß sich sonach die politischen Behörden I. und II. Instanz seinerzeit speciell

auch über die Berechtigung der Vertreter der betheiligten Gemeinden zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen die Ueberzeugung verschafft haben und daß es daher umsoweniger angeht, heute diese formelle Berechtigung in Zweifel zu ziehen, als ja unbestritten ist, daß die auf solche Weise eingegangenen Verpflichtungen durch mehr als 30 Jahre stets anstandslos erfüllt worden sind.

Nr. 8384.

1. Bei Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verunreinigung öffentlicher Gewässer durch Einleitung von Fabriksabfallwässern tritt die Competenz der nach Wasserrechtsgesetz berufenen, und nicht der Gewerbebehörden ein. — 2. Welcher Bezirksbehörde die Leitung der Verhandlung obliegt, falls das Gewässer mehrere Bezirke durchfließt, bestimmt die politische Landesbehörde. — 3. Einwendungen der Partei gegen die Eignung eines Sachverständigen sind schon im Administrativverfahren anzubringen. — 4. Kostenersatz hinsichtlich des in Wasserrechtssachen abgeführten Verfahrens.

Erkenntniß vom 1. Februar 1895, Z. 563.

Adolf Freih. v. Riese-Stallburg ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 16. September 1893, Z. 16735, puncto Verunreinigung des Klominbaches durch die Abfallwässer der Zuckerfabrik in Wodolka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der Besitzer der Zuckerfabrik Wodolka verhalten wurde, behufs Hintanhaltung der Verunreinigung der fließenden öffentlichen Gewässer durch die in dieselben abgeleiteten Fabrikswässer, bestimmte Vorkehrungen auszuführen und die Hälfte der Kosten des abgeführten Administrativ-Verfahrens zu bezahlen. Zunächst wird die Gesetzmäßigkeit aus dem Grunde bestritten, weil das Ackerbauministerium in letzter Instanz und die Bezirkshauptmannschaft in I. Instanz zur Entscheidung in der Sache nicht competent gewesen waren, da es sich einerseits nicht um eine nach Wasserrecht zu beurtheilende Angelegenheit, sondern vielmehr um eine Gewerbeangelegenheit handle, und da andererseits die Zuckerfabrik Wodolka im Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal gelegen ist, somit nur diese Behörde berufen gewesen wäre, in der Sache Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen. — Weiter bestreitet die Beschwerde die Richtigkeit des der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes, daß durch die Fabrikswässer die fließenden öffentlichen Wässer verunreinigt werden, bezw. daß die Anlagen der Fabrik zur Klärung der Fabrikswässer unzureichend seien, zumal dieselben einen consentirten Bestand darstellen. — Endlich hält die Beschwerde in Consequenz ihrer früheren Ausführungen und weiter darum, weil die behördliche Amtshandlung über Begehren des Beschwerdeführers eingeleitet wurde, die Verfällung desselben in den Kostenersatz des Administrativ-Verfahrens für unbegründet.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was zunächst die Competenzfrage anbelangt, so kann nicht zugegeben werden, daß eine Angelegenheit in Frage gestanden ist, welche außerhalb des Wirkungskreises der mit der Handhabung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden gelegen gewesen wäre. Denn den Gegenstand der Ent-

scheidung bildete die Verunreinigung fließender öffentlicher Gewässer durch Einleitung von Fabrikswässern in dieselben. — Im Hinblick auf die Bestimmung des § 17 Wasserr.-Ges. kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Einleitung von Fabrikswässern in die Rinnsale öffentlicher Gewässer ein Unternehmen darstellt, auf welches die Bestimmung des § 17 zweifellos Anwendung findet, weshalb auch nach § 75 Wasserr.-Ges. die Competenz der Wasserbehörden umso zweifelloser ist, als auch bei derlei Leitungsanlagen die Bestimmungen der §§ 21 und 43 Wasserr.-Ges. maßgebend zu sein haben, daß diese Anlagen so herzustellen und zu erhalten sind, daß sie fremden Rechten unnachtheilig bleiben. — Da es sich — wie aus den Administrativacten hervorgeht — hier um Uebelstände gehandelt hat, welche in öffentlichen Gewässern, welche die Bezirke mehrerer Bezirkshauptmannschaften durchfließen, zu Tage getreten sind, so war im Sinne des § 76, Abs. 3 Wasserr.-Ges. die politische Oberbehörde berechtigt, jene Bezirksbehörde zu bestimmen, welche die Leitung der Verhandlung zu übernehmen hatte, wie dies auch mit dem Decrete der Statthalterei vom 8. Jänner 1884, Z. 91667, geschehen ist. — Angesichts dieser in Rechtskraft erwachsenen, überdies durchaus dem Gesetze entsprechenden Verfügung der Oberbehörde erscheint die Einwendung der Beschwerde gegen das Einschreiten der Bezirkshauptmannschaft Melnik umsomehr haltlos, als die Entscheidungen in der Sache selbst, wie auch die Verhandlungen, stets im Einvernehmen der beiden betheiligten Bezirkshauptmannschaften erfolgten.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß es sich im concreten Falle um gewerbliche Anlagen handle, über deren Rechtsbeständigkeit und Zulässigkeit nur die Gewerbebehörden zu urtheilen competent wären, so muß dieser oben bereits als unrichtig erwiesenen Ausführung gegenüber noch darauf hingewiesen werden, daß nach den Ergebnissen der administrativen Verhandlung (Protokoll vom 28. April 1893) constatirt erscheint, daß die in der Zuckerfabrik erfolgte Aenderung der Betriebsanlage überhaupt ohne Wissen und Zustimmung der Gewerbebehörde vorgenommen wurde, in dem am 28. April 1893 vorgefundenen Bestande also überhaupt nicht eine gewerblich concessionirte Anlage erkannt werden konnte.

Dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand mußte aber der V. G. Hof im Hinblick auf die Ergebnisse der Verhandlung als einen durchaus actenmäßigen anerkennen. Denn schon in dem Gutachten des Experten ddto. 19. August 1883 wurde constatirt, daß das Wasser aus den Sedimentirgruben der Zuckerfabrik zu Wodolka ein im höchsten Grade verunreinigtes ist und daß das Maß der mechanischen, wie der chemischen Verunreinigungen desselben nicht allein um ein Vielfaches größer ist, als jenes der Abfallwässer von der Aužicer Zuckerfabrik, sondern daß es auch die Grenze der Zulässigkeit weit überragt, daß weiter selbst nach langem Lauf die mechanischen Verunreinigungen der Wodolkaer Abflußwässer noch einmal so groß sind, als jene der Aužicer Zuckerfabrikswässer vor ihrer Vereinigung mit den von Wodolka kommenden Schmutzwässern. — Das Gutachten vom 28. April 1893 constatirte zwar durch die in der Zwischenzeit erfolgte Aenderung der Betriebsanlagen eine Besserung des vorbestandenen Zustandes, aber auch, daß durch die Neuanlagen die Benützung des Wassers eine intensivere geworden sei und daß die früher be-

klagten äußerst primitiven Kläranlagen seit dem Jahre 1885 keiner Verbesserung unterzogen worden sind und daß die beklagten Uebelstände auch dermalen fortbestehen. — Wenn die Beschwerde die Sachgemäßheit dieses Gutachtens damit bestreiten zu können vermeint, daß der intervenirende Sachverständige die entsprechende Eignung zur Abgabe des Gutachtens nicht besaß, so konnte der V. G. Hof auf diese Ausführung, davon abgesehen, daß als Sachverständiger ein k. k. Staatsingenieur intervenirte, dessen fachmännische Eignung zur Beurtheilung der Einflüsse der Fabrikswässer auf die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer sowie der Eignung der vorhandenen Anlagen zur Hintanhaltung solcher Uebelstände gewiß nicht in Zweifel zu stellen ist, schon aus dem Grunde keine Rücksicht nehmen, weil Einwendungen der Partei gegen die Eignung irgend eines Sachverständigen schon im Zuge des Administrativ-Verfahrens anzubringen sind.

Mußte aber der V. G. Hof aus diesen Gründen die Actengemäßheit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes, daß durch die wasserrechtlich nicht consentirte Ableitung der Fabrikswässer in die Rinnsale öffentlicher Gewässer, die letzteren in ihrer Beschaffenheit in nachtheiliger Weise beeinflußt werden, als richtig anerkennen, dann mußte derselbe auch den Ausspruch über die Kosten des abgeführten Administrativ-Verfahrens als im Wortlaute des § 99 Wasserr.-Ges. begründet erkennen.

Nr. 8385.

Eine Concurrenzpflicht der Eingepfarrten für Pfarr-Wirthschaftsgebäude kann nur dann bestehen, wenn diese Gebäude ein Eigenthum und Zugehör der Pfarre selbst bilden und nach dem Pfarrerrichtungs-Instrumente wegen der Dotationsverhältnisse der Pfarre auch zu bilden haben.

Erkenntniß vom 1. Februar 1895, Z. 564.

Die Gemeinden Lochenitz und Predmeritz (Adv. Dr. Weil) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 19. August 1893, Z. 16153, puncto Pfarrbau-Concurrenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Sowohl im Administrativ- als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Beschwerdeführer ihre Verpflichtung, als Eingepfarrte für die Herstellung der Wirthschaftsgebäude bei der Pfarre Lochenitz zu concurriren, darum bestritten, weil zu der erwähnten Pfarre keinerlei Wirthschaftsgebäude gehören und weil die Pfarre fassionsmäßig auch nicht mit Grundstücken dotirt sei, deren Bewirthschaftung den Bestand von Wirthschaftsgebäuden erforderlich machen würde. — Die Beschwerdeführer negirten somit einerseits die Zugehörigkeit der factisch vorhandenen Wirthschaftsgebäude zur Pfarre Lochenitz, sonach die Eigenschaft dieser Gebäude als Pfarrgebäude und weiter negirten dieselben auch solche Dotationsverhältnisse der genannten Pfarre, aus welchen die Verpflichtung zur ersten Herstellung von Wirthschaftsgebäuden abgeleitet werden könnte. — Die Administrativ-Entscheidungen sind diesen Beschwerdepunkten damit begegnet, daß die unteren Instanzen aus dem thatsächlichen Vorhandensein von Wirthschaftsgebäuden auf die Zugehörigkeit derselben zur Pfarre und auf die

Eigenschaft dieser Gebäude als Pfarrgebäude folgerten, während die Min.-Entscheidung darauf gestützt wurde, daß die Behauptung der Beschwerdeführer über die Dotationsverhältnisse der Pfarre als unrichtig erwiesen wurde.

Aus den administrativen Verhandlungen ergibt sich jedoch, daß die von den Beschwerdeführern aufgestellte Behauptung bermalen als unrichtig nicht erwiesen ist. — Denn bei der commissionellen Verhandlung vom 31. December 1892 wurde constatirt, daß an Grundstücken zur Pfarre außer der Baustelle lediglich 2 Gartenparcellen im Gesammtausmaße von 1 Joch 1530 Quklft. gehören, daß aber der Pfarrer Grundstücke u. zw. sowohl von der Kirche als auch von der Königgrätzer Dechantei in Pacht habe. — Diese Constatirungen stimmen auch überein mit der vom Lochenitzer Pfarrer unterm 10. März 1881 überreichten Steuerreclamation, in welcher ausdrücklich constatirt wird, daß zu der katholischen Pfarre in Lochenitz keinerlei Grundstücke zugehören, außer den vorerwähnten Bau- und Gartenparcellen Nr. 88, 103 und 104.

Bei dieser Sachlage können nun die in den Administrativ-Entscheidungen für die Concurrenzpflicht der Eingepfarrten zum Zwecke der Wiederherstellung der in Frage stehenden Wirthschaftsgebäude geltend gemachten Argumente nicht als zutreffend erkannt werden. Die Benützung der Wirthschaftsgebäude bei der Pfarre in Lochenitz kann ja ebensogut auf einem Pachtverhältnisse oder einem anderen Titel beruhen, wie dies in Betreff der Benützung von Kirchen- und Decanalgrundstücken seitens des Pfarrers zugegebenermaßen der Fall ist. — Daß die in Frage stehenden Wirthschaftsgebäude ein Eigenthum des Beneficiums wären, ist nicht erwiesen, da in dieser Beziehung im Administrativ-Verfahren keinerlei Erhebungen gepflogen wurden. — Ebensowenig ist erwiesen, daß nach dem Erectionsinstrumente diese Wirthschaftsgebäude ein Zugehör der Lochenitzer Pfarre bilden, da das Administrativ-Verfahren auch auf die Feststellung dieser Momente sich nicht bezogen hat.

Da nun eine Concurrenzpflicht der Eingepfarrten für Wirthschaftsgebäude nach Maßgabe des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1806, Pol. Ges.-Samml. Bd. 26, Nr. 31, doch nur bestehen kann, wenn diese Gebäude ein Eigenthum und Zugehör der Pfarre selbst bilden und nach dem Pfarrerrichtungsinstrumente wegen der Dotationsverhältnisse der Pfarre auch zu bilden haben, diese rechtliche Qualität aber nach dem derzeit vorliegenden Thatbestande nicht außer Zweifel gestellt ist, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 8386.

Punktationen, welche der Verkäufer noch bevor ihm der Käufer benannt worden ist, als für sich nicht weiter bindend erklärte, können nicht als perfecte Verabredung eines Kaufvertrages angesehen werden, sind daher auch nicht gebührenpflichtig.

Erkenntniß vom 4. Februar 1895, Z. 5112 ex 1894.

Dr. Heinrich Štroß, Franz Neumann und Josef Špaček in Proßnitz (Adv. Dr. Štroß) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 14. April 1894, Z. 5571, puncto erhöhte Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem »Punktationen« überschriebenen schriftlichen Uebereinkommen ddto. Proßnitz 16. Mai 1891, welches einerseits vom Beschwerdeführer Franz Neumann als »Bevollmächtigten eines hier nicht genannten Vollmachtgebers als Käufer« und andererseits von Alois Haschke »als Verkäufer des Hauses C.-Nr. 106 in Proßnitz« gefertigt ist, wird im Abs. I erklärt: daß Alois Haschke sein erwähntes Haus dem Franz Neumann als Bevollmächtigten eines nicht genannten Vollmachtgebers um 54.000 fl. verkauft habe, weiter im Abs. VII bestimmt, daß längstens binnen acht Tagen Franz Neumann den Käufer benennen und der Vertrag ausgefertigt werden würde, endlich im Abs. VI bestimmt, daß der Verkäufer verpflichtet sei, den im Sinne der vereinbarten Stipulationen ausgefertigten Vertrag eigenhändig mit legalisirter Unterschrift zu fertigen und die Bewilligung zur Uebertragung des Eigenthumes zu ertheilen. — Nach der Actenlage hat aber Alois Haschke schon am dritten Tage hierauf erklärt, daß er den Vertrag nicht unterschreiben werde und verblieb derselbe bei der Weigerung auch dann, als ihm die Beschwerdeführer als Käufer durch einen k. k. Notar namhaft gemacht worden sind, worauf er von den letzteren mittelst gerichtlicher Klage und zwar mit Erfolg belangt worden ist. — Die erst aus Anlaß des ergangenen gerichtlichen Urtheiles, daher verspätet bei der Steuerbehörde zur Anzeige gebrachten Punktationen gaben sohin Veranlassung, daß von denselben im Grunde des § 37 Geb.-Ges. und § 1, A, 1, dann T. P. 65 d. Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die $3^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr nebst Zuschlag per 2362 fl. 50 kr. nebst Steigerung in gleicher Höhe nach § 80 Geb.-Ges. bemessen worden ist, welche Gebührenbemessung mit dem angefochtenen Erlasse unter gnadenweiser Ermäßigung der Steigerung auf 200 fl. aufrecht erhalten wurde.

Der V. G. Hof fand die dagegen gerichtete Beschwerde gesetzlich gerechtfertigt und zwar aus nachstehenden Erwägungen: Punktationen zu einem Kaufvertrage sind allerdings nach § 37 Geb.-Ges. wie Kaufverträge gebührenpflichtig; als Punktationen zu einem Kaufvertrage aber können nur solche Vereinbarungen angesehen werden, welche alle wesentlichen Elemente eines Kaufvertrages enthalten, als welche nach § 1053 a. b. G. B. Käufer und Verkäufer, Kaufsgegenstand und Preis erscheinen. — Im vorliegenden Falle aber fehlt zu einer perfecten Vereinbarung über den Kauf die Benennung des Käufers, da Franz Neumann ausdrücklich nicht für sich, sondern im Namen eines ungenannten Mandanten, also weder für sich, noch mit Beibringung einer Vollmacht für einen Machtgeber gekauft hat, die Benennung des letzteren vielmehr nach Abs. 7 der Punktationen erst binnen acht Tagen erfolgen sollte. Erst mit dieser Benennung konnte daher die am 16. Mai 1891 abgeschlossene Vereinbarung zu einem Kaufvertrage werden und war der Abschluß eines solchen auch in eben diesem Absatze für den Zeitpunkt der Benennung des Käufers ausdrücklich vorbehalten. — Da nun der Verkäufer noch früher, ehe ihm der Käufer benannt worden ist, die Punktationen für sich nicht weiter bindend erklärte, so können diese Punktationen als perfecte Verabredung eines Kaufvertrages, § 1053 a. b. G. B., nicht betrachtet werden.

Wenn dawider speciell geltend gemacht wird, daß der hier in Frage stehende Kaufvertrag nicht allein perfect abgeschlossen, sondern mit Rücksicht

auf die im Punkte IV bedungene Besitzüberlassung sogar schon erfüllt war, so ist hierauf zu bemerken, daß eine solche Besitzüberlassung an den Käufer vor dessen Benennung selbstverständlich nicht möglich war, eine etwaige Besitzüberlassung an die Person des Bevollmächtigten aber nicht als Erfüllung des Vertrages anzusehen wäre, da derselbe die Punktationen nicht für sich abgeschlossen hat.

Nr. 8387.

Unmittelbare Gebührenentrichtung von Wahlacten der Landesausschuß-Ersatzmänner. — Werth für die Gebührenbemessung.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1895, Z. 613.

Dr. Valerias Waygart in Przemysl ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 6. August 1893, Z. 10262, puncto Dienstverleihungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Daß Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen: Die Gebühr, um welche es sich im gegebenen Falle handelt, ist eine Urkundengebühr, d. i. eine Gebühr, die nicht für das Rechtsgeschäft als solches, sondern für die Urkunde, also hier für den Wahlact entrichtet wird. — Bei der Frage nach der aus der T. P. 40, a d. Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sich ergebenden Gebührenpflicht eines solchen Wahlactes kann es nur darauf ankommen, ob derselbe die Uebertragung eines weltlichen Amtes oder einer Dienstleistung zur Besorgung wiederkehrender Geschäfte, verbunden mit einer Entlohnung, beurkundet.

Dies mußte der V. G. Hof bejahen. — Die Landesordnung für Galizien aus dem Jahre 1861, R. G. B. Nr. 20, bezeichnet den Landesausschuß als das verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung (§ 11), und es kann einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Landesausschuß in seinem gesetzlichen Wirkungskreise (§§ 26 bis 32 cit.) die Geschäfte der Landesverwaltung, bezw. des Landes (s. § 1 cit.) besorgt, daß daher die Thätigkeit sowohl eines Mitgliedes des Landesausschusses als auch eines Ersatzmannes (§ 13 cit.) als die Versehung eines Amtes sich darstellt, wobei die im § 15 der Landesordnung erwähnte Entschädigung, eine Entlohnung, ein Amtsgenuß ist, welcher nach T. P. 40, a d. Ges. vom 13. December 1862 und nach Scala III den Maßstab für die Gebührenbemessung abgibt.

Es ist richtig, daß der Ersatzmann eines Landesausschußmitgliedes nur zeitweise seines Amtes waltet und nur für diese zeitweise Dienstleistung eine Entschädigung bekommt, wie dies aus den §§ 13 und 15 der Landesordnung hervorgeht; allein auch diesem Umstande ist im vollen Maße Rechnung getragen worden. Denn es ist als Werth für die Gebührenbemessung nicht etwa die für ein Landesausschußmitglied bedungene Entlohnung nach § 16 Geb.-Ges. angenommen, sondern es ist die Gebühr in Gemäßheit der Anm. zur T. P. 40 mit Rücksicht auf die bestimmte Größe der Gegenleistung, welche vom galiz. Landesausschusse in seiner Zuschrift vom 24. Mai 1889, Z. 1804, genau angegeben worden war, also nach der ganzen bedungenen Arbeit berechnet worden.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4409 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 8388.

1. Voraussetzungen für die Vornahme einer Parification und Verfahren hiebei. — 2. Inwieweit von der Fertigung des Localaugenscheins-Protokolles seitens der einvernommenen Miethparteien Umgang genommen werden kann. — 3. Eine besondere Fragestellung an die Vertrauensmänner wegen der „gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers" ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Erkenntniß vom 5. Februar 1895, Z. 614.

Leo Mendrochowicz ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 30. Juni 1894, Z. 23510, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 163 Stadt in Lemberg für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8389.

1. Unterbrechung der Verjährung durch wiederholte zum Zwecke der Nachtragssteuer-Bemessung unternommene Parifications-Verhandlungen. — 2. Durch die Aufhebung einer Entscheidung nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, wird nicht nothwendiger Weise eine neue instanzmäßige Cognition im Administrativ-Verfahren gefordert. — 3. Rückwirkung der Parification auf frühere Steuerjahre. — 4. Die Festsetzung des der Hauszinssteuer und bezw. 5perc. Steuer zu unterwerfenden Zinswerthes kann nicht gleichzeitig auf den fatirten Zins sammt Nebenleistungen und auf das Ergebniß der Parificationsverhandlung gestützt werden. — 5. Gutachten des Commissionsleiters.

Erkenntniß vom 5. Februar 1895, Z. 561.

Horace Ritter v. Landau (Adv. Dr. Alfred Schmidt) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Bareck); E. vom 5. Juni 1894, Z. 29454, und vom 8. April 1894, Z. 12259, puncto Hauszins- und 5perc. Steuer vom Hause C.-Nr. 580/I in Wien für die Jahre 1888 und 1889.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der Finanz-Landesdirection in Wien vom 21. Jänner 1894, Z. 60817, bezw. nach Zurückziehung dieser Entscheidung mit Erlaß vom 5. Juni 1894, Z. 29454, wurde der Recurs des Beschwerdeführers gegen die Zahlungsaufträge der Steuer-administration für den I. Bezirk in Wien vom 30. Juni 1891, Z. 11791, mit welchen für die Jahre 1888 und 1889 eine Nachtrags-Hauszinssteuer und 5perc. Steuer sammt Zuschlägen per 1940 fl. 36 kr., bezw. 2011 fl. 17 kr. zur Vorschreibung gelangte, mit der Motivirung abgewiesen, daß der zwischen Johann Frohner und Horace Ritter v. Landau am 23. Juni 1886 bezüglich des dem letzteren gehörigen Hauses C. Nr. 580 in Wien (Hôtel Imperial) abgeschlossene notarielle Miethvertrag und der an demselben Tage mit Johann Frohner aufgenommene, als Schuldurkunde bezeichnete Notariats-act »unzweifelhaft jene Leistungen entnehmen lassen, welche wegen der Miethe bedungen wurden, bezw. wegen der Miethe vom Miether an den Vermiether zu entrichten sind«, und weil auch durch das Ergebniß der Parificationsverhandlung vom 14. Juni 1889 die Angemessenheit dieser Leistung bekräftigt wird, wonach der Betrag von 75.000 fl. als jener erkannt wird, von welchem die Steuer für die Jahre 1888 und 1889 zu

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 7515 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 8328.

bemessen war und wonach aber mit Rücksicht darauf, daß der Besteuerung nur der Betrag von 70.000 fl. zu Grunde gelegt worden ist, die Nachtragsbemessung hinsichtlich des Betrages von 5000 fl. angeordnet wurde. Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß ein mangelhaftes Verfahren vorliege, indem eine neuerliche Entscheidung I. Instanz nicht gefällt wurde, daß das Recht zur Vorschreibung der Nachtragssteuer verjährt sei, und daß die Entscheidungsgründe actenwidrige Feststellungen enthalten und auf unvollständigen Erhebungen beruhen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Was zunächst die Einwendung der Verjährung betrifft, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, diese Einwendung im vorliegenden Falle als gesetzlich gegründet anzuerkennen. Es handelt sich um Steuer-Nachtragsbemessungen für die Jahre 1888 und 1889, für welche die ursprünglichen Zahlungsaufträge mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der am 1. Mai 1887 und 1. Mai 1888 erfolgten Einbringung der Fassionen nicht vor Beginn der Jahre 1887 und 1888 zugestellt worden sein konnten, und die diesfalls ursprünglich vorgeschriebenen Steuern zweifellos nicht vor Beginn der Jahre 1888 und 1889 fällig geworden sind. In der Beschwerde wird nun selbst zugegeben, daß die Localuntersuchung vom 13. Juni 1889 eine solche Amtshandlung war, durch welche die Verjährung des Rechtes, die ursprünglichen Zahlungsaufträge richtig zu stellen, unterbrochen wurde, und daß hiernach die Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes nicht vor Ablauf des Jahres 1889 beginnen und nicht vor dem 31. December 1891 ablaufen konnte. Die Zahlungsaufträge über die Nachtragssteuer pro 1888 und 1889 wurden aber dem Bevollmächtigten des Hauseigenthümers bereits am 17. Juli 1891, also innerhalb der Verjährungsfrist zugestellt. Aber auch seither ist eine Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes nicht eingetreten, denn es stellen sich auch die am 1. Juni 1891 in Anwesenheit des Vertreters des Beschwerdeführers vorgenommene neuerliche Parification und die über diese Parification erfolgte, dem Vertreter des Beschwerdeführers am 11. October 1892 zugestellte Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 3. October 1892, Z. 40260, als Amtshandlungen dar, welche zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekannt gegeben wurden, welche daher gemäß § 4 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, geeignet waren, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, so daß auch die gegenwärtig angefochtenen, am 27. Jänner, bezw. am 6. Juni 1894 zugestellten Entscheidungen der Fin.-Landes-Direction vom 21. Jänner, bezw. 5. Juni 1894, Z. 60817 und 29454, innerhalb der im § 3 l. c. normirten zweijährigen Verjährungsfrist zugestellt erscheinen. Wenn die Beschwerde jedoch einwendet, daß durch das hiergerichtliche Erkenntniß vom 28. März 1893, Z. 965, die Nachtragszahlungsaufträge der Steueradministration vom 30. Juni 1893, Z. 11791 aufgehoben und die Parification vom 1. Juni 1891 als ungesetzlich erklärt worden seien, und daß deshalb eine Unterbrechung der Verjährung durch diese Amtshandlungen nicht eingetreten sei, so ist dawider zu bemerken: daß einerseits mit diesem Erkenntnisse nicht die Zahlungsaufträge der Steueradministration, sondern die hiergerichts angefochtenen Entscheidungen der Fin.-Landes-Direction vom 3. October 1892 aufgehoben

wurden und daß anderseits durch das hiergerichtliche Erkenntniß die erwähnten Amtshandlungen, durch deren Vornahme schon vor der hiergerichtlichen Entscheidung die Verjährung thatsächlich unterbrochen worden war, nicht aufgehört haben, Amtshandlungen zu sein, welche zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekannt gegeben wurden.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß das Verfahren aus dem Grunde mangelhaft sei, weil eine Entscheidung I. Instanz nicht vorliege, sondern nach erflossenem hiergerichtlichen Erkenntnisse sofort die Fin.-Landes-Direction in II. Instanz entschieden habe, vermochte der V. G. Hof gleichfalls nicht als zutreffend zu erkennen. Denn durch die Aufhebung der Entscheidungen der Fin.-Landes-Direction nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens wurde im vorliegenden Falle nach dem Wortlaute des cit. Erkenntnisses eine neue instanzmäßige Cognition im Administrativverfahren nicht gefordert, sondern die Angelegenheit nur in den Stand vor der Entscheidung der II. Instanz zurückversetzt, somit also nur eine neue Entscheidung der II. Instanz vorgeschrieben, welche thatsächlich auch erfolgt ist. Ebensowenig konnte auch die Berufung der Beschwerde bezüglich der Nachtragssteuerbemessung für das Jahr 1888 auf den Erlaß des Fin.-Min. vom 3. November 1864, Z. 15235, als zutreffend erkannt werden, weil dieser Erlaß in rechtsverbindlicher Form nicht kundgemacht wurde und daher auch Rechte der Parteien aus demselben nicht abgeleitet werden können, und weil anderseits die Localerhebung vom 13. Juni 1889 sich ausdrücklich auch auf den Zinswerth des Hauses im Jahre 1887 bezog.

In der Sache selbst hat jedoch der V. G. Hof das Verfahren, welches in dieser Streitsache eingehalten wurde, abermals als dem Gesetze nicht entsprechend erkannt und die angefochtene Entscheidung aus folgenden Gründen aufgehoben: Zur Festsetzung des der Hauszinssteuer und 5perc. Steuer für die Jahre 1888 und 1889 zu unterwerfenden Zinswerthes stand der Finanzbehörde ein zweifacher Weg offen. Die Steuerbemessung konnte entweder basirt werden auf die fatirte Einkommensziffer unter Hinzurechnung des Werthes der gesetzlich ebenfalls als Miethzins anzusehenden Nebenleistungen, welche etwa außer dem fatirten Miethzinse wegen der Miethe bedungen wurden und daher zum fatirten Miethzinse hinzuzurechnen waren, oder aber, wenn die Finanzbehörde auf diesem Wege nicht vorzugehen fand, auf den im Wege der Einschätzung durch Localerhebung festgesetzten Miethwerth. Ein Mangel des Verfahrens ist nun zunächst darin gelegen, daß in der an Stelle der zurückgezogenen erflossenen neuen Entscheidung vom 5. Juni 1894, Z. 29454, von der Fin.-Landes-Direction die beiden obigen Standpunkte gleichzeitig eingenommen wurden, indem in denselben sowohl auf die Notariatsacte vom 22. Juni 1886, Z. 28995 und 28996 (Schuldurkunde und Miethvertrag), als auch auf das Ergebniß der Localuntersuchung vom 13. Juni 1889 Rücksicht genommen wird, so daß vollständige Unklarheit darüber besteht, ob die Entscheidung auf den fatirten Zins sammt Nebenleistungen, oder auf das Ergebniß der Localcommission gestützt ist.

Der V. G. Hof hat aber auch noch weiter erwogen, daß, selbst wenn diese Unklarheit nicht bestünde und die eine oder die andere Grundlage

der Steuerbemessung zweifellos feststünde, wie dies thatsächlich in der zurückgezogenen Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 21. Jänner 1894, Z. 60817, der Fall war, dennoch die angefochtenen Entscheidungen gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875 (R. G. B. Nr. 36, 1876) aufgehoben werden mußten, weil dem Verfahren Gebrechen anhaften, welche auf die Rechte der Partei Einfluß zu nehmen geeignet sind und daher die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehen. Insoweit nämlich in dem Erlasse der Fin.-Landes-Direction vom 5. Juni 1894, Z. 29454, versucht zu werden scheint, die Steuerbemessung darauf zurückzuführen, daß die cit. Notariatsacte ebenfalls in Betracht kommen, bezw. die in der Schuldurkunde stipulirten Leistungen des Pächters Frohner ebenfalls in Berücksichtigung gezogen werden müßten, hätte in dem Erlasse auch angegeben werden müssen, welche Leistungen als wegen der Miethe vom Miether an den Vermiether bedungen angesehen werden, da es offenbar nicht angeht, lediglich zu sagen, es müsse deshalb der angenommene Zinswerth als richtig bezeichnet werden, »weil schon die cit. Notariatsacte unzweifelhaft jene Leistungen erkennen lassen, welche wegen der Miethe bedungen wurden.« Es mußte vielmehr specificirt werden, welche Leistungen und aus welchen Gründen dieselben als wegen der Miethe bedungen angesehen werden.

Was aber die Parificationsverhandlung betrifft, auf welche sich die ursprüngliche Entscheidung und nach Zurückziehung derselben auch die neuerliche angefochtene Entscheidung stützt, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin, daß zu Folge der von der Steuer-Oberbehörde verfügten Ergänzung des Gutachtens des Commissionsleiters nunmehr das Gutachten unter Herbeiziehung ganz anderer Vergleichsobjecte erstattet wurde, als welche den Inhalt der vorgenommenen Parificationsverhandlung gebildet haben. — Bei der Localerhebung vom 13. Juni 1889 haben die beigezogenen Hauseigenthümer, entsprechend der Bestimmung des § 14 der Belehrung für die Hauseigenthümer (Prov.-Ges.-S. 1820, Nr. 64), ihren Schätzungsbefund derart abgegeben, daß sie den Zinswerth des Hôtel Imperial im Vergleiche mit anderen Häusern auf der Ringstraße erhoben haben, wobei sie zur Festsetzung eines Zinswerthes von 48 256 fl. 30 kr. gelangten. Dagegen hat der Commissionsleiter in seinem nachträglichen Gutachten vom 17. November 1893 den Vergleich mit den Ringstraßenhäusern vollständig fallen gelassen, und das Steuerobject mit ganz anderen Realitäten, nämlich mit dem Hôtel Metropole und Hôtel Sacher verglichen, so daß in diesem Befunde des Commissionsleiters nicht ein Gutachten über die Localerhebung (§ 41 der Instr. zur Erhebung der Hauszinserträgnisse), sondern eine zweite selbstständige Localerhebung und Parification vorliegt, welche neben die andere, von den beigezogenen Hauseigenthümern vorgenommene hinzutritt und mit dieser letzteren, deren Begutachtung die Aufgabe des Commissionsleiters war, gar nichts gemein hat. In dieser Weise konnte die Verbesserung des vom Commissionsleiter ursprünglich abgegebenen Gutachtens vom 13. Juni 1889 nicht verfügt werden oder erfolgen, da, wie erwähnt, der Commissionsleiter nur die Aufgabe hat, den Localaugenschein, der unter seiner Leitung vorgenommen wurde, zu begutachten, nicht aber ein vom Inhalte des Localaugenscheines vollständig abgehendes zweites Gutachten abzugeben.

Diesen Erwägungen zufolge mußten die angefochtenen Entscheidungen gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Mit dem weiteren hier gleichfalls angefochtenen Erlasse vom 8. April 1894, Z. 12259, hat die Fin.-Landes-Direction in Wien den Recurs des Beschwerdeführers gegen die Zahlungsaufträge der Steueradministration vom 27. Jänner 1894, Z. 1551, mit welchen für die Jahre 1888 und 1889 eine weitere Nachtragsvorschreibung an 5perc. Steuer rücksichtlich eines Zinsmehrwerthes per 5000 fl. erfolgt ist, auf Grund des Ergebnisses der Localuntersuchung vom 13. Juni 1889 zurückgewiesen. In der gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird die Einwendung der Verjährung geltend gemacht und außerdem bemerkt, daß die angefochtene Entscheidung actenwidrige Feststellungen enthalte, weil das Gutachten der Vertrauensmänner vom 13. Juni 1889 nur einen jährlichen Zinswerth von 48.000 fl. angenommen hat. Außerdem beruhen nach den Ausführungen des Beschwerdeführers die Gründe der angefochtenen Entscheidung auf unvollständigen Erhebungen, weil auf die bereits erfolgte Versteuerung des Betrages per 180.000 fl. keine Rücksicht genommen ist und die namhaft gemachten Zeugen nicht einvernommen wurden.

Der V. G. Hof hat auch in diesem Falle die erhobene Einwendung der Verjährung nicht als gesetzlich gegründet erkannt. Es handelt sich auch in diesem Falle um die nachträgliche Vorschreibung eines Betrages an 5perc. Steuer, um welchen nach der Annahme der Finanzverwaltung zufolge einer unrichtigen Bemessung dieser Steuer zu wenig vorgeschrieben wurde, und es verjährt sonach das Recht des Staates zur Vorschreibung dieser Nachtragssteuer gemäß § 3 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, binnen 2 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprüngliche Abgabe fällig geworden ist. Da es sich um eine Gebäudesteuer für die Jahre 1888 und 1889 handelt, sind die diesfalls ursprünglich vorgeschriebenen Steuern zweifellos nicht vor Beginn der Jahre 1888 und 1889 fällig geworden. Die zweijährige Verjährungsfrist konnte sonach nicht vor dem Ablaufe der Jahre 1888, bezw. 1889 beginnen, und daher nicht vor Ende 1890, bezw. 1891 ablaufen. Innerhalb dieser Zeit hat aber die Localuntersuchung vom 13. Juni 1889 stattgefunden, zu welcher der Vertreter des Hauseigenthümers beigezogen wurde und von welcher auch in der Beschwerde zugegeben wird, daß durch dieselbe der Lauf der Verjährung gemäß § 4 l. c. unterbrochen wurde. Weitere Unterbrechungen der Verjährung sind, wie oben erörtert, durch die Zustellung des Nachtragszahlungsauftrages bezüglich der Jahre 1888 und 1889 am 17. Juli 1891, also ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, durch die am 1. Juni 1891 gleichfalls in Anwesenheit des Vertreters des Hauseigenthümers vorgenommene Localerhebung und durch die über diese Localerhebung erflossene, am 11. October 1892 zugestellte Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 3. October 1892, Z. 40260, erfolgt, so daß die zweijährige Verjährungsfrist nicht vor Ablauf des Jahres 1894 ablaufen konnte. Innerhalb des Jahres 1894 aber und zwar am 13. April 1894 wurde die gegenwärtig angefochtene Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 8. April 1894, Z. 12259, dem ausgewiesenen Vertreter des Hauseigen-

thümers zugestellt. Da diese der Partei bekannt gegebene Entscheidung zweifellos eine Amtshandlung ist, welche zum Zwecke der Bemessung vorgenommen wurde, und die zweijährige Verjährungsfrist, wie gezeigt, immer rechtzeitig in gesetzlicher Weise unterbrochen worden ist, kann die Einwendung der Verjährung in diesem Falle mit Erfolg nicht geltend gemacht werden.

Bezüglich der weiteren Einwendung der Beschwerde, daß das Ergebniß der Parification vom 13. Juni 1889 zufolge des Fin.-Min.-Erlasses vom 3. November 1864, Z. 15235, nicht auf das Jahr 1888 zurückwirken könne, gelten auch in diesem Falle die der Entscheidung über die frühere Beschwerde zu Grunde gelegten Erwägungen.

Ebenso waren bezüglich des Meritums der Angelegenheit für die Entscheidung des V. G. Hofes dieselben Erwägungen maßgebend, welche bei Erörterung der Beschwerden gegen die beiden vorher erwähnten Entscheidungen der Fin.-Landes-Direction zur Sprache gelangten.

Nr. 8390.

Siehe Rechtssätze bei Nr. 8389.

Erkenntniß vom 5. Februar 1895, Z. 560.

Horace Ritter v. Landau ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction; E. vom 8. April 1894, ZZ. 12252, 12258, 12260 und 12261, puncto Hauszins- und 5perc. Steuer vom Hause C.-Nr. 580/I B. in Wien für die Jahre 1890 bis 1894.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Nr. 8391.

Als arm in Absicht auf die Erlangung der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem Rechtsstreite können die wenngleich kein eigenes Vermögen besitzenden minderjährigen Kinder vermöglicher Eltern nicht angesehen werden.

Erkenntniß vom 6. Februar 1895, Z. 652.

Vincenz Plancich ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 13. August 1893, Z. 12672, puncto verweigerte Vidirung eines Mittellosigkeitszeugnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist im Wesentlichen dagegen gerichtet, daß das Min. des Innern dem von dem Pfarramte in Cittàvecchia für den minderjährigen Beschwerdeführer Vincenz Plancich behufs Erlangung der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem vorhabenden Rechtsstreite gegen Vincenz Gliubich, puncto Zahlung bestimmter Beträge für Cur- und Krankheitskosten, dann für Gewinnstentgang und Schmerzensgeld, unter dem 17. October 1892 ausgestellten Armuthszeugnisse die Bestätigung verweigerte, obgleich der genannte Minderjährige kein eigenes Vermögen besitze und ihm die Rechtsfähigkeit nicht abgesprochen werden könne.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Es ist allerdings richtig, daß dem Minderjährigen, in dessen Namen hier Beschwerde geführt wird, als solchem von Gesetzeswegen (§§ 15, 18, 22 a. b. G. B.) Rechtspersönlichkeit, dies ist Rechtsfähigkeit zukommt;

allein nicht darauf kommt es bei der Bestätigung eines Mittellosigkeitszeugnisses an, sondern nur auf die Frage: Wer im Sinne des Gesetzes als arm anzusehen sei? — Diese Frage findet nun ihre Beantwortung im § 1 des Hofdecretes vom 26. Juli 1840, Just.-Ges.-Samml. Nr. 457 (bezw. der Gub.-Kundmachung vom 1. September 1840, Prov.-Ges.-Samml. für Dalmatien Nr. 105, pag. 629), wonach: »als arm in Absicht auf die Entrichtung von Stempelgebühren derjenige betrachtet wird, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht als der im Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.« — Selbstverständlich kann aber dieser Grundsatz nur auf solche Personen Anwendung finden, die wirklich nur ihren Unterhalt durch den gemeinen Taglohn oder ein demselben gleiches Einkommen sich verschaffen und keine anderweitige Unterstützung genießen, nicht aber auf minderjährige Kinder vermöglicher Eltern, die von diesen Letzteren nicht nur die volle Verpflegung, sondern auch die Vertretung zu beanspruchen berechtigt sind.

Nachdem nun durch die Erhebungen der politischen Behörde bei der ihr obliegenden Prüfung der Vermögensverhältnisse behufs Bestätigung des pfarrlichen Armuthszeugnisses sichergestellt wurde, daß sich der Vater des Beschwerdeführers Girolamo Plancich mit Rücksicht auf seinen Haus-, Grund- und Capitalienbesitz in günstigen Vermögensverhältnissen befindet, so konnte auch dessen minderjähriger Sohn, wenn er auch kein eigenes Vermögen besitzt, eben weil er nach den Vorschriften des allg. bürg. Ges. Buches von dem Vater nebst der Verpflegung und Erziehung, auch die Vertretung überhaupt beanspruchen kann, als wahrhaft arm nicht angesehen werden. — Demzufolge konnte der V. G. Hof darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Bestätigung des den für minderjährigen Beschwerdeführer ausgestellten pfarramtlichen Armuthszeugnisses ddto. 17. October 1892 verweigert wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 8392.

1. Die persönliche Ladung des Patrons zu einer Concurrenzverhandlung ist nicht erforderlich, wenn er hievon zu Handen des Patronatsamtes verständigt wurde. — 2. Die Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens liegt im freien Ermessen der staatlichen Cultusbehörden. — 3. Die Anerkennung des Bestandes des Realpatronates hat die persönliche Verpflichtung des Besitzers des betreffenden Gutes zur Tragung der Patronatslasten auch ohne grundbücherliche Sicherstellung zur Folge. — 4. Umfang dieser Verpflichtung zu Kirchenbauten nach den für Böhmen giltigen Concurrenznormen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1895, Z. 653.

Dr. Josef Mayer in Konoged (Adv. Dr. Böck) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spann); E. vom 18. November 1893, Z. 1997, puncto Leistung der Patronatslangente zu den Bauherstellungen an der Pfarrkirche in Mertendorf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer, Eigenthümer der Herrschaft Konoged, verpflichtet erkannt, als Patron des Pfarrbeneficiums Mertendorf zu den Bauherstellungen am

Kirchengebäude der genannten Pfarre die veranschlagten Kosten der Professionistenarbeiten und Materialien im Betrage von 1549 fl. 42 kr. beizutragen.

Der V. G. Hof fand die von der Beschwerde erhobene formelle Einwendung des mangelhaften Verfahrens unbegründet und die sachlichen Beschwerdeausführungen völlig haltlos. — Wenn nämlich die Beschwerde das Verfahren deshalb als mangelhaft beanständet, weil der Beschwerdeführer nicht persönlich zur Concurrenzverhandlung beigezogen wurde, so behebt sich diese Einwendung durch den Hinweis auf die actenmäßig constatirte Thatsache, daß zu der Concurrenzverhandlung das Patronatsamt Konoged vorgeladen und bei derselben der zur Vertretung des Patrons berufene Patronatscommissär nicht nur anwesend war, sondern auch seine Erklärung zu Protokoll gegeben hat, — Da das Patronatsamt, bezw. der Patronatscommissär als für die Patronatsangelegenheiten speciell bestellter Machthaber des Patrones fungirt, hatte die Behörde keine Veranlassung, den Beschwerdeführer zu der Concurrenzverhandlung, von welcher er zu Handen des Patronatsamtes verständigt worden war, auch persönlich zu laden.

Was die sachlichen Ausführungen der Beschwerde anbelangt, ist zunächst zu bemerken, daß, wenn die Beschwerde mit der Behauptung, das mit dem Besitze der Herrschaft Konoged verbundene Patronat über die Pfarre Mertendorf sei dem Unterthänigkeitsverhältnisse entsprungen und daher mit dem Aufhören dieses Verhältnisses auch das Patronat erloschen, den Bestand des Patronates des Konogeder Herrschaftsinhabers über die Pfarre Mertendorf bestreiten will, der V. G. Hof hierauf nicht einzugehen hatte, da im Administrativverfahren die Ablehnung des Concurrenzbeitrages nicht mit der Negirung des Bestandes des Patronates begründet, vielmehr durch das Eintreten des Patronatsamtes in die Verhandlung und des Beschwerdeführers selbst im Laufe des Recursverfahrens der Bestand des Patronates anerkannt wurde und überdies der Beschwerdeführer im Min.-Recurse sich ausdrücklich als Patron bekannt hat, daher die Bestreitung des Bestandes des Patronates vor diesem Gerichtshofe im Sinne des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 unzulässig erscheint.

Auch auf die Einwendung der Beschwerde, daß die fraglichen Bauherstellungen an der Pfarrkirche Mertendorf aus dem Vermögen dieser Kirche bestritten werden können, die Heranziehung des Patrones zur Kostenbestreitung daher nicht gerechtfertigt sei, hatte der Gerichtshof nicht einzugehen. Allerdings ist nach den bestehenden Directiven zur Bestreitung von Kirchenbaulichkeiten in erster Linie das entbehrliche Vermögen der betreffenden Kirche zu verwenden und die Concurrenz des Patrones nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn ein entbehrliches Kirchenvermögen nicht vorhanden ist oder das vorhandene zur Bestreitung des Bauaufwandes nicht ausreicht. Es ist nun aber weder im Administrativverfahren, noch in der Beschwerde nachgewiesen oder nachzuweisen versucht worden, daß die Pfarrkirche Mertendorf ein entbehrliches, d. i. ein solches Vermögen besitzt, dessen Erträgniß zur Bestreitung des laufenden Bedürfnisses nicht benöthigt wird. Nur in diesem Falle würde die Einwendung des Beschwerdeführes, daß das Bauerforderniß aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten und der Patron nicht in Concurrenz zu ziehen sei, der verwaltungsgerichtlichen Judicatur unterliegen. Dagegen

erscheint die Cognition des V. G. Hofes über das vom Beschwerdeführer mit der gedachten Einwendung gestellte Begehren, daß die ihm aufgelastete Bauauslage aus den vorhandenen Stammcapitalien der Kirche oder durch Belehnung oder Veräußerung der Kirchenwaldung bestritten werde, nach § 3, lit. c des obcit. Gesetzes ausgeschlossen, weil die Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens der politischen Landesstelle, bezw. dem Min. für Cultus und Unterricht gemäß § 51 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, und der daselbst cit. Min.-Verordn. vom 20. Juni 1860, R. G. B. Nr. 162, nach freiem Ermessen zusteht, mit der angefochtenen Entscheidung aber implicite auch die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung des Stammvermögens der Mertendorfer Kirche verweigert wurde.

Wenn die Beschwerde weiters die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Leistung der Patronatstangente aus dem Grunde bestreitet, weil eine solche Belastung der Herrschaft Konoged in der Landtafel nicht ausgezeigt erscheint, so ist dem lediglich entgegenzuhalten, daß das mit dem Besitze der Herrschaft Konoged verbundene Patronat im Administrativverfahren — wie bereits oben hervorgehoben wurde — nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt worden ist. Die Anerkennung des Bestandes des Realpatronates hat aber die persönliche Verpflichtung des Besitzers des betreffenden Gutes zur Tragung der Patronatslasten auch ohne grundbücherliche Sicherstellung gemäß Art. 9 des interconfessionellen Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Folge.

Was schließlich die vom Beschwerdeführer bestrittene Anwendbarkeit des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1806 auf den vorliegenden Fall anbelangt, ist zu bemerken, daß — wenn auch das berufene Hofkanzlei-Decret nur von Reparaturen an Pfarrgebäuden spricht — die Verpflichtung des Patrones zur Concurrenz für Kirchenbaulichkeiten in Böhmen sich auf die Hofkanzlei-Decrete vom 24. December 1782, vom 29. Jänner 1783, vom 19. August 1783, vom 24. September 1785 und vom 3. Juni 1788 gründet. In diesen gesetzlichen Normen, insbesondere im letztcit. Hofkanzlei-Decrete, ist ausgesprochen, daß Pfarr- und Kirchengebäude mit Zuhilfenahme des entbehrlichen Kirchenvermögens und der unentgeltlichen Arbeiten der Gemeinde von den Patronen herzustellen sind.

Die dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Verpflichtung zur Bestreitung der Materialien und Professionistenkosten bei den fraglichen Bauherstellungen ist demnach in den bezogenen gesetzlichen Vorschriften begründet und vermag daher auch die letzterwähnte Beschwerdeeinwendung die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu erschüttern.

Nr. 8393.

1. Freigestellte Verwendung von Stimmzettel-Blanquetten. — 2. Abschluß der Stimmgebung. — 3. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Wahlact lediglich auf Grund der Wahlacten, des Wahlprotokolls und der Angaben der Wahlcommission ohne weitere Zeugeneinvernahme. — 4. Zurückweisung von Einwendungen, welche das Wahlergebniß mit Rücksicht auf das erzielte Stimmverhältniß nicht zu beeinflussen vermögen. — 5. Prüfung von Wahlvollmachten.

Erkenntniß vom 7. Februar 1895, Z. 678.

Dr. Josef Balik und Gen. in Wlaschim ca. Statthalterei in Prag (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 11. October 1893, Z. 105449, puncto Gemeindeausschußwahl in Wlaschim.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Statth.-Entscheidung vom 11. October 1893, Z. 105449, betreffend die am 20. und 21. Juli 1893 vorgenommenen Gemeindeausschußwahlen in Wlaschim, wird in der vorliegenden Beschwerde mit der Behauptung angefochten, daß wegen der unterlaufenen Gebrechen des Wahlverfahrens der Wahlact nicht nur bezüglich des I. Wahlkörpers, sondern auch bezüglich der beiden übrigen Wahlkörper hätte außer Kraft gesetzt werden sollen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. — Auf die im Administrativverfahren nicht erhobene Einwendung der Beschwerde, daß die Betheilung eines Theiles der Wahlberechtigten mit äußerlich erkennbaren Stimmzetteln eine Verletzung des Principes der geheimen Wahl darum in sich schließe, weil diese Stimmzettel den betreffenden Wählern angeblich schon ausgefüllt zugestellt wurden, sohin die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß deren Ausfüllung dem freien Willen der Wähler anheim gegeben blieb, nicht zutreffe, war nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß sie durch die ihnen auf ihre Anfrage vom Vorsitzenden der Wahlcommission ertheilte Auskunft, es würden andere als die gemeindeämtlich den Wählern erfolgten Stimmzettel nicht angenommen werden, irre geführt worden seien, muß, abgesehen von dem Widerspruche des gedachten Vorsitzenden, schon darum für belanglos angesehen werden, weil in der Kundmachung vom 11. Juli 1893, betreffend die Wahlausschreibung, den Wählern die Erhebung von Stimmzettelblanquetten lediglich freigestellt, denselben somit die Verpflichtung zur Ausfüllung und Abgabe dieser Blanquette bei der Wahl nicht auferlegt wurde und weil, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend bemerkt, die Beschwerdeführer nicht einmal behauptet haben, daß andere als die behördlich erfolgten Stimmzettel bei der Wahl zurückgewiesen worden seien.

Der von der Beschwerde behauptete, von der Wahlcommission jedoch in Abrede gestellte Umstand, daß, entgegen der Vorschrift der §§ 24 und 27 Gem.-W.-Ordn. im III. Wahlkörper die Stimmgebung nach der zweiten Verlesung der Wählerliste nicht sofort für abgeschlossen erklärt, sondern mit derselben fortgefahren wurde, ist im Administrativverfahren nicht concretirt worden und erscheint durch das Wahlprotokoll widerlegt, welches entnehmen läßt, daß Anton Prucha sen. nach der zweiten Verlesung der Wählerliste zur Abgabe des Stimmzettels in Vollmacht des Franz Brazda nicht mehr zugelassen wurde.

Darin, daß über die von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen mit der angefochtenen Entscheidung lediglich auf Grund der Wahlacten, des Wahlprotokolles und der Angaben der Wahlcommission erkannt wurde, ohne daß die Beschwerdeführer selbst oder die von ihnen benannten Zeugen vernommen worden wären, konnte weder ein Mangel des Verfahrens, noch eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer erkannt werden, weil ein bestimmtes Verfahren in dieser Beziehung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und den Beschwerdeführern der Anspruch auf ein amtswegiges Einschreiten der Behörde gegen von ihnen vermeinte, jedoch nicht durch Anführung bestimmter Thatsachen näher concretirte Ungesetzlichkeiten des Wahlverfahrens überhaupt nicht zur Seite steht.

Die Ausführung der Beschwerde, daß die angefochtene Entscheidung der im Administrativverfahren eingewendeten Herausnahme des von Franz Bůuk für Josef Bůuk (P.-Nr. 281 des III. Wahlkörpers) ohne Vollmacht abgegebenen Stimmzettels aus der Wahlurne und der sodannigen neuerlichen Hinterlegung dieses Zettels in die Urne nicht gedacht, sondern diese Einwendung mit Stillschweigen übergangen habe, erweist sich insofern nicht als richtig, als diese Entscheidung die durch die Art und Weise der erwähnten Abstimmung in Frage kommenden Stimmen, jenen Stimmen ausdrücklich beizählte, welche sie selbst, im Falle der ungehörigen Abgabe, in Rücksicht auf das erzielte Stimmverhältniß als für das Wahlergebniß belanglos erklärte. — Es liegt daher diesbezüglich der vermeinte wesentliche Mangel umso weniger vor, als die für Josef Bůuk zur Abgabe gelangte, allerdings ungiltige Stimme, nach Ausweis des Wahlprotokolles schon von der Wahlcommission den im III. Wahlkörper Gewählten abgerechnet wurde.

Unter diesen Umständen konnte die von der Beschwerde behauptete, angeblich die Ungiltigkeit des Wahlactes des III. und in weiterer Folge auch des II. Wahlkörpers bedingende allgemeine Mangelhaftigkeit des Wahlverfahrens nicht anerkannt werden, und da die von den Beschwerdeführern im Administrativwege erhobenen weiteren Anstände — insoweit sie den III. Wahlkörper betreffen — von der angefochtenen Entscheidung mit Recht übergangen wurden, weil diese Anstände selbst dann, wenn sie durchgehends begründet wären, das Wahlergebniß dieses Wahlkörpers in Rücksicht auf das in demselben erzielte Stimmverhältniß nicht zu beeinflussen vermochten, mußte die Beschwerde bezüglich des III. Wahlkörpers als gesetzlich nicht begründet, abgewiesen werden.

Belangend den zweiten Wahlkörper hält die Beschwerde die von der angefochtenen Entscheidung verworfenen Einwendungen, betreffend den bei der Abstimmung für die Wähler Josef Peterka, die Dechantei in Wlaschim, Vincenz Bohdanecký und Anna Brumlik eingehaltenen Vorgang mit der Behauptung aufrecht, daß durch die Gesetzwidrigkeit desselben das Wahlergebniß alterirt worden sei, weil die Statthalterei die von den Beschwerdeführern gerügte Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens in Bezug auf sieben Fälle stillschweigend bereits anerkannt hat und die Differenz zwischen der den Gewählten einerseits und den Minoritätscandidaten andererseits zugefallenen Stimmenanzahl nur zehn beträgt. — In dieser Beziehung fand der V. G. Hof Nachstehendes zu bemerken: In der Zulassung des Carl Jelinek zur Ausübung des Wahlrechtes in Vollmacht des Josef Peterka kann die

behauptete Gesetzwidrigkeit darum nicht erblickt werden, weil dieser letztere die dem Johann Neubauer, Vorsitzenden der Wahlcommission, zur Verfügung gestellte Vollmacht lediglich in einem an Neubauer gerichteten Privatschreiben widerrufen hat und es einerseits nicht in der Verpflichtung der einzelnen Wahlcommissions-Mitglieder gelegen ist, die an sie in Wahlangelegenheiten gerichteten Privatcorrespondenzen der Wähler der Commission zur Beamtshandlung vorzulegen, andererseits aber auch nicht zur Aufgabe der Wahlcommission gehört, derlei einzeln ihren Mitgliedern zugekommenen Schriftstücke ihren auf die Prüfung der Wahlvollmachten gerichteten Amtshandlungen zu Grunde zu legen. — Die Zulassung des Katecheten Pater Šmakal zur Ausübung des dem Decanalbeneficium Wlaschim zustehenden Wahlrechtes auf Grund einer vom Patronatsamte und dem Beneficiaten ausgefertigten ordnungsmäßigen Vollmacht kann eine Gesetzwidrigkeit nicht begründen, weil die von der Beschwerde vermeinte gesetzliche Vorschrift, wornach geistliche Beneficien in Ausübung des Wahlrechtes von der k. k. Finanzprocuratur zu vertreten sind, überhaupt nicht besteht.

Dadurch, daß die Wahlcommission die von dem Wähler Vincenz Bohdaneckỳ ausgestellten Doppelvollmachten zurückgewiesen hat, ist dem Wahlrechte der Beschwerdeführer in keiner Weise nahe getreten worden, weshalb der bezügliche Beschwerdepunkt nach § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Legitimationsmangel zurückzuweisen war.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß zur Ausübung des Wahlrechtes für Anna Brumlik nicht Ignaz Frank, sondern Dr. Moritz Šidlof hätte zugelassen werden sollen, weil die auf diesen Letzteren lautende Vollmacht legal ausgefertigt, jene für den Ersteren aber angeblich bedenklich war, steht mit der Einwendungsschrift vom 27. Juli 1893, welche ad VI die Zurückweisung beider Vollmachten begehrte und auf die gleiche Glaubwürdigkeit stützte, im Widerspruche und war daher nach § 5 des bereits bezogenen Gesetzes zu übergehen.

Inwieweit jedoch die Beschwerdeführer die Annahme der für Ignaz Frank ausgefertigten Vollmacht im Einklange mit den im Administrativverfahren gemachten Ausführungen auch deshalb bekämpfen, weil sich die Wahlcommission hiebei auf die von der Vollmachtgeberin Anna Brumlik bei dem Gemeindecuratorium eingebrachte schriftliche Erklärung ddto. 19. Juli 1893 stützte, war zu entgegnen, daß in der Berücksichtigung dieser, von dem Vorsitzenden des Curatoriums in seiner Eigenschaft als Präses der Wahlcommission dieser letzteren zur Beschlußfassung vorgelegten, die Intentionen der Vollmachtgeberin erläuternden ämtlichen Erklärung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden kann.

Die schließliche Einwendung der Beschwerde, daß die Stimmgebung nach der zweiten Verlesung der Wählerliste nicht sofort für abgeschlossen erklärt, sondern mit der Stimmgebung noch weiter fortgefahren worden sein soll, ist in dieser Allgemeinheit mit der angefochtenen Entscheidung mit Recht zurückgewiesen worden, weil durch das Wahlprotokoll und die Angaben der Wahlcommission, sowie durch die eigenen Ausführungen der Beschwerdeführer im Administrativverfahren dargethan erscheint, daß nach der zweiten Verlesung der Wählerliste lediglich der Wähler Josef Šolc zur Abstimmung zu-

gelassen wurde, diese Stimme aber, wie schon die angefochtene Entscheidung constatirte, nicht geeignet war, das Wahlergebniß in Frage zu stellen. Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich also, daß auch die gegen das Wahlverfahren im II. Wahlkörper erhobenen Beschwerdepunkte sich theils als nicht gerechtfertigt, theils als nicht relevant erwiesen haben.

Nr. 8394.

1. Der von der Partei angegebene Tag der Zustellung einer behördlichen Entscheidung gilt insolange als der wirkliche Zustellungstag, als nicht die Unrichtigkeit dieser Angabe nachgewiesen wird. — 2. Zuerkennung der Entschädigung für die wegen Lungenseuche getödteten Rinder nach dem beschränkten Maße als Folge der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige der Erkrankung an den Gemeindevorsteher. — 3. Der Ausspruch über die Entschädigungsart ist von jenem über die etwaige Bestrafung des Eigenthümers oder Verwahrers der Thiere unabhängig. — 4. Blos für die in Absicht auf die Tilgung der Lungenseuche getödteten, nicht aber für die daran verendeten Thiere ist aus dem Staatsschatze eine Entschädigung zu leisten. — 5. Die Berechnungsgrundlage für die Entschädigungssumme unterliegt keiner Einflußnahme des Vieheigenthümers.

Erkenntniß vom 7. Februar 1895, Z. 623.

Eduard Roubal ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. vom 29. April 1893, Z. 8205, puncto Entschädigung für die behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der mährischen Statthalterei vom 7. Februar 1893, Z. 2656, wurde die Entschädigung für die auf Grund Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, beseitigten Rinder des Beschwerdeführers nach § 23 und 24, Alinea 1 des cit. Ges. auf blos 4723 fl. 36 kr. bemessen, weil die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche bei einem der Rinder unterlassen worden war, und mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 29. April 1893, Z. 8205, wurde der Recurs des heutigen Beschwerdeführers gegen die Statthalterei-Entscheidung aus dem in dieser Entscheidung ausgedrückten Grunde zurückgewiesen.

Die gegen die Min.-Entscheidung überreichte Beschwerde begehrt in erster Reihe die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 vom Jahre 1876, da die thatsächlichen Voraussetzungen zur Zuerkennung der im § 24 des cit. Ges. vorgesehenen minderen Entschädigung nicht vorhanden waren, dem Beschwerdeführer sohin die Entschädigung nach § 4 desselben Ges. gebührte und bezeichnet in weiterer Linie das Verfahren als unvollständig, indem über die von dem Beschwerdeführer gegen das Straferkenntniß und gegen das Entschädigungserkenntniß der mähr. Statthalterei vom 25. Jänner 1893, Z. 2656, und vom 7. Februar 1893, Z. 2656, abgesondert überreichten beiden Recurse seitens des Ministeriums nicht mit blos einer Erledigung zu entscheiden war, indem weiters die Beschwerde gegen die unterbliebene Zuerkennung des Ersatzes für den verendeten Ochsen in der Min.-Entscheidung unerledigt geblieben ist und indem endlich aus der Statth.-Entscheidung nicht zu entnehmen ist, auf welcher Grundlage die zuerkannte Entschädigungssumme per 4723 fl. 36 kr. ausgemessen wurde und dadurch dem Be-

ſchwerdeführer die Möglichkeit benommen worden iſt, die Richtigkeit der betreffenden Berechnung nach Zulaß des § 25 des cit. Geſ. im Recurswege zu beanſtänden.

Das belangte Min. des Innern hat anläßlich der Mittheilung der Adminiſtrativacten bemerkt, daß die in Beſchwerde gezogene Min.-Entſcheidung und bezw. das Decret der Bezirkshauptmannſchaft Mähr.-Kromau vom 15. Mai 1893, Z. 5190, mit welchem die Min.-Entſcheidung intimirt wurde, dem Beſchwerdeführer ſchon am 19. Mai 1893 und nicht erſt am 29. Mai 1893, wie in der Beſchwerde angegeben iſt, zugeſtellt worden ſein dürfte, weshalb die am 27. Juli 1893 bei dem V. G. Hofe angebrachte Beſchwerde gemäß § 21 Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Verſäumung der im § 14 desſelben Geſ. beſtimmten Friſt zurückzuweiſen wäre. — Dieſe ſeitens des Min. des Innern erhobene Einwendung kann aber nicht berückſichtigt werden, weil aus dem Wortlaute und dem Zwecke der Beſtimmung des letzten Satzes des § 14 des eben berufenen Geſetzes zu erſehen iſt, daß der von dem Beſchwerdeführer in der Beſchwerde angegebene Tag der Zuſtellung der angefochtenen Entſcheidung inſolange als der wirkliche Zuſtellungstag zu gelten hat, als nicht die Unrichtigkeit der betreffenden Angabe dargethan wird, weil es bei dieſer Sachlage zunächſt Sache der belangten Behörde iſt, wenn dieſelbe die Verſpätung bei Einbringung der Beſchwerde geltend machen will, nachzuweiſen, daß und in welcher Weiſe die Angabe des Beſchwerdeführers über den Tag der Zuſtellung der angefochtenen Entſcheidung nicht richtig ſei und weil im vorliegenden Falle das belangte Miniſterium dieſen Nachweis zu erbringen nicht im Stande war, indem ein Ausweis über den Tag der Zuſtellung des Intimationsdecrets der Bezirkshauptmannſchaft Mähr.-Kromau, betreffend die angefochtene Min.-Entſcheidung, nicht beſchafft werden konnte, die bloße Möglichkeit aber, daß dieſe Zuſtellung früher, als von dem Beſchwerdeführer angegeben wurde, erfolgt ſei, zur Zurückweiſung der Beſchwerde als verſpätet nicht ausreicht.

In der Sache ſelbſt ſtützt ſich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgende Erwägungen. — Laut der im Adminiſtrativverfahren gepflogenen Erhebungen und laut der dabei von dem Beſchwerdeführer ſelbſt gemachten Angaben wurde ſchon am 30. November 1892 an dem ſpäter in der Nacht vom 3. zum 4. December 1892 verendeten Ochſen verminderte Freßluſt wahrgenommen, wobei noch betont werden muß, daß nach dem Sectionsbefunde die Angabe des Beſchwerdeführers widerlegt erſcheint, daß Krankheitsſymptome an dem Ochſen und insbeſonders ein Huſten an demſelben nicht ſchon weit früher wahrgenommen worden ſein ſollten, indem im Centrum der Lunge ein älterer ausgebreiteter Proceß von Lungenſeuche, in den übrigen Partien der Lunge jedoch friſche derlei Proceſſe vorgefunden wurden, daraus aber mit Verläßlichkeit zu ſchließen iſt, daß auch die übrigen Symptome der eben erwähnten Krankheit auch ſchon mindeſtens einige Tage vor dem Verenden des Ochſen an demſelben bemerkbar geweſen ſein mußten. Laut der Erhebungen wurde an dem ſpäter verendeten Ochſen am 3. December 1892 nebſt der verminderten Freßluſt, Traurigkeit, hohles, ſchweres Athmen und Huſten wahrgenommen, es waren daher an dieſem Tage alle Symptome vorhanden, welche in der dem Geſ. ddto. 29. Februar

1880, R. G. B. Nr. 35, beigefügten Belehrung des Min. des Innern als Symptome der Lungenseuche aufgeführt erscheinen und es hätte der Beschwerdeführer mindestens an diesem Tage die Anzeige von der Erkrankung des Ochsen an den Gemeindevorsteher erstatten sollen. — Da der Beschwerdeführer dies zu thun unterließ und da die an den Privatthierarzt Spinka an dem erwähnten Tage erstattete briefliche Anzeige die von dem Gesetze ausdrücklich normirte Anzeige nicht zu ersetzen vermag, haben die Administrativbehörden mit Grund angenommen, daß der Beschwerdeführer die ihm obgelegene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet habe und darnach mit Recht erkannt, daß dem Beschwerdeführer die Entschädigung für die beseitigten Rinder nur nach § 24 Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, gebühre.

Ganz unentscheidend ist das in der Beschwerde betonte Moment, ob zur Zeit der Fällung des Entschädigungserkenntnisses das wider den Beschwerdeführer wegen Uebertretung der Vorschrift des § 15 Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, gefällte Straferkenntniß schon in Rechtskraft erwachsen war oder nicht, weil der Ausspruch über die Art der Entschädigung von jenem über die etwaige Bestrafung des Eigenthümers und Verwahrers der Thiere unabhängig ist und im Hinblicke auf die Verschiedenheit der Behörden, welche in einem einzelnen Falle in die Lage kommen können, in letzter Instanz den einen und anderen Ausspruch zu fällen, die Zuerkennung der minderen Entschädigung nach § 24 Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, auch für den Fall Platz greifen kann, wenn eine Freisprechung von der Uebertretung des § 15 Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, erfolgt ist.

Auf die vom Beschwerdeführer behauptete Unvollständigkeit des Administrativverfahrens, welche die Anwendung des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, rechtfertigen würde, liegt nicht vor. — Das belangte Ministerium war durch keine gesetzliche Vorschrift behindert, über die ihm seitens der mähr. Statthalterei vorgelegten abgesondert überreichten Recurse des heutigen Beschwerdeführers mit einer Erledigung zu entscheiden. — Der heutige Beschwerdeführer hat in der unterm 1. März 1893, Z. 2279, bei der Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Kromau überreichten, gegen des Entschädigungserkenntniß der mähr. Statthalterei vom 7. Februar 1893, Z. 2656, gerichteten Berufung die unterbliebene Zuerkennung einer Entschädigung für den gefallenen Ochsen gar nicht in Beschwerde gezogen, und in dem unterm 7. März 1893, Z. 2385, gegen das Straferkenntniß der mähr. Statthalterei ddto. 25. Jänner 1893, Z. 2656, überreichten Recurse die Zuerkennung der Entschädigung für diesen Ochsen nur nebenhin und gleichsam im Gnadenwege begehrt. Für das Min. des Innern lag daher gar kein eigentlicher Anlaß vor, über dieses Begehren zu erkennen. — Selbst wenn aber dazu ein ausreichender Anlaß gegeben war, hat das belangte Ministerium dadurch, daß dasselbe den Recurs des Beschwerdeführers gegen die Art der ihm zuerkannten Entschädigung zurückwies, von selbst auch den Anspruch auf Zuerkennung einer Entschädigung für die verendeten Ochsen zurückgewiesen, indem nach § 4 Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, blos für die nach §§ 1 und 2 Ges. getödteten, nicht aber für an Lungenseuche verendeten Thiere aus dem

Staatsschatze ein Ersatz zu leisten ist und nach § 24 Ges. dem Eigenthümer der getödteten Rinder als Entschädigung nur der etwaige Reinerlös derselben gebührt, für den am 4. December 1892 verendeten Ochsen jedoch gar kein Erlös erzielt wurde.

Die Bestimmung des § 25 Ges. endlich über das dem Eigenthümer der getödteten Rinder gegen das von der politischen Landesbehörde gefällte Entschädigungserkenntniß zustehende Recursrecht ist im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 24 Ges. zu würdigen und dahin zu verstehen, daß dieses Recursrecht nur auf die Frage beschränkt sei, ob die Entschädigung nach § 4 oder nach § 24 auszumessen war, was sich daraus ergibt, daß nach § 24 Ges. dem Eigenthümer des Viehes jeder Einfluß auf die Verfügungen der Behörde über die Verwerthung der Thiere und von Theilen derselben ausdrücklich entzogen ist und daß von dem Erlöse alle durch die Amtshandlung der Behörden erwachsenen, wie immer gearteten Auslagen in Abzug zu bringen sind, Bestimmungen, welche erkennen lassen, daß alle Summen, welche bei der Zuerkennung der Entschädigung als Einnahms- oder Abzugsposten in Frage kommen können, irgend einer Einflußnahme des Recursberechtigten nicht unterliegen. Aus diesem Grunde ist es nicht von Wesenheit, daß in dem Entschädigungserkenntnisse der Statthalterei die von dem Beschwerdeführer geforderte detaillirte Berechnung sich nicht vorfindet.

Nr. 8395.

Dem Anspruche auf Ersatz von Wildschäden kann der Mangel von Schutzvorkehrungen zu einer Zeit, wo ordentliche Grundwirthe gewöhnlich noch keine solchen Vorkehrungen treffen, nicht entgegenstehen. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 7. Februar 1895, Z. 679.

Thomas Moline (Adv. Dr. Kaufler) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); mitbetheiligt Gutsbesitzer Carl Fritscher in Herbersdorf; E. vom 29. Juli 1893, Z. 12903, puncto Wildschadenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Ausführung des h. g. Erkenntnisses vom 11. Juni 1891, Z. 2083, wurden seitens der Administrativbehörden in der Streitsache Carl Fritscher gegen Thomas Moline, betreffend Wildschadenersatz, weitere Erhebungen gepflogen und sonach mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß Thomas Moline zum Ersatze des Wildschadens an 143 Obstbäumen des Carl Fritscher im Betrage von 77 fl. 40 kr. sowie zum Ersatze der Kosten des Verfahrens per 36 fl. 80 kr. verpflichtet sei.

Der V. G. Hof fand die gegen diese Entscheidung von Thomas Moline eingebrachte Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet: Der § 4 steierm. Landesges. vom 17. September 1878, L. G. B. Nr. 10, in seiner für den gegenwärtigen Streitfall maßgebenden ursprünglichen Fassung, macht den Wildschadenersatzanspruch von dem Nachweise abhängig, daß der Schaden erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth seine Obstbäume zu schützen pflegt. — Es handelt sich daher um die Frage, ob Carl Fritscher bei dem Schutze seiner Obstbäume, die in der Nähe des Waldes und entfernt von Wohnhäusern situirt sind, wie ein ordentlicher Landwirth vorgegangen ist.

Die von der Bezirkshauptmannschaft am 20. Februar 1892 einvernommenen neuen Sachverständigen haben zwar angegeben, daß bei Obstbäumen, die in der Nähe des Waldes und entfernt von Wohngebäuden gelegen sind, Schutzvorkehrungen, sei es durch Anstrich, sei es durch Einbinden, ohne Rücksicht auf eine Zeitbegränzung, um mit Sicherheit einen Wildschaden hintanzuhalten, nothwendig seien. — Hiemit nicht im Einklange steht jedoch die Aussage der am 14. November 1888 einvernommenen Sachverständigen, sowie die Bestätigung der Gemeindevorstehung Allerheiligen vom 8. Mai 1889, nach welcher in der Gemeinde Allerheiligen während des Frühjahrs, Sommers und Herbstes, kein Landwirth die Obstbäume zu schützen pflegt, und es hat sich auch der wiederholt unter Bekanntgabe des maßgebenden Thatbestandes von der Statthalterei einvernommene Centralausschuß der steierm. Landwirthschaftsgesellschaft dahin geäußert, daß ein Anstrich in normalen Jahren zum Schutze geeignet sei, daß ein Anstrich und Einbinden zugleich überflüssig und nicht üblich sei; daß während der Vegetationszeit sowohl Anstrich als auch Verband schädlich wirken, und daher von einem sorgsamen Obstzüchter zu dieser Zeit entfernt werden, und daß die Vegetationszeit vom Mai bis October anzunehmen ist

Da nun das Gesetz keineswegs Vorkehrungen verlangt, welche an und für sich die Möglichkeit jeder Beschädigung ausschließen, sondern nur solche, welche bei gewöhnlichem wirthschaftlichen Betriebe geeignet erscheinen, eine Beschädigung hintanzuhalten, wie dies eben von einem ordentlichen Grundwirthe zu geschehen pflegt, ein ordentlicher Grundwirth aber seine Obstbäume, ohne Rücksicht auf deren Lage, nach dem vor Allem maßgebenden Gutachten des Centralausschusses der steierm. Landwirthschaftsgesellschaft, eines in dieser Angelegenheit gewiß maßgebenden Fachorganes, während der Vegetationszeit (Mai bis October) weder durch Anstrich noch durch Einbinden gegen Wildschaden schützt, und da die Beschädigungen durch das Wild theils im Mai und theils — wie dies durch die Erhebungen und durch die mit denselben nicht im Widerspruche stehenden Angaben des Thomas Moline, im Administrativ-Verfahren sichergestellt wurde — im Monate September stattfanden, also zu einer Zeit, wo ordentliche Grundwirthe gewöhnlich noch keine Schutzvorkehrungen treffen, so kann der Mangel solcher Vorkehrungen zu diesen Zeiten dem Ersatzanspruche des Carl Fritscher nach dem steierm. Landesges. vom 17. September 1878, L. G. B. Nr. 10 (§§ 1 und 4), nicht entgegenstehen.

Nr. 8396.

Erwerbung des Heimatrechtes durch Quadriennirung. — Die Heimatsgemeinde kann nur die Ortsgemeinde sein, gleichviel in welcher Ortschaft oder Fraction dieser Gemeinde der vierjährige ausweislose Aufenthalt vor sich ging.

Erkenntniß vom 8. Februar 1895, Z. 692.

Gemeinde Bleggio superiore ca. Statthalterei-Abtheilung in Trient (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 14. August 1893, Z. 5701, puncto Heimatrecht des Sylvester Azzolini und seiner Tochter Rosa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Bleggio superiore angefochtenen Entscheidung der Statth.-Abtheilung Trient vom 14. August 1893,

Z. 5701, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß der nun verstorbene Silvester Azzolini das Heimatrecht in der genannten Gemeinde durch Quadriennirung nach § 12, lit. b Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, erworben hat und daß ihm seine gleichfalls schon verstorbene Tochter Rosa hierin gefolgt ist. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß Azzolini sich niemals ununterbrochen durch vier Jahre in einer der Catastralgemeinden, welche zusammen die »Administrativ«-Gemeinde Bleggio superiore bilden, aufgehalten, also in keiner einzelnen derselben das Heimatrecht erworben habe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. — Nach den vorliegenden Administrativacten wurde die Ortsgemeinde Bleggio superiore im Jahre 1850 auf Grund der Bestimmungen der Gem.-Ordn. vom Jahre 1849 aus den fünf Catastralgemeinden Balbido, Rango, Cavrasto, Laribo und Madice constituirt, und ist seither eine Aenderung im Bestande dieser Ortsgemeinde nicht eingetreten. — Die genannten fünf Ortschaften können demnach seit dem Jahre 1850 allerdings Fractionen der Ortsgemeinde Bleggio superiore darstellen und als solche getrennte Vermögenheiten und auch abgesonderte Bedürfnisse, Einnahmen und Ausgaben haben; sie sind aber keine selbstständigen Ortsgemeinden für sich, sondern bilden zusammen die Ortsgemeinde Bleggio superiore. — Da nun nicht bestritten ist, daß Silvester Azzolini sich während der Giltigkeitsdauer des Ges. vom 17. März 1849 durch vier Jahre ununterbrochen und ohne Heimatschein in der Ortsgemeinde Bleggio superiore, gleichviel in welcher Ortschaft oder Fraction dieser Gemeinde, aufgehalten hat, so hat derselbe auch gemäß § 12, lit. b. l. c. stillschweigend das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben, weshalb Silvester Azzolini sowie seine Tochter Rosa, nachdem die Erwerbung eines neuen Heimatrechtes in einem späteren Zeitpunkte gar nicht behauptet wurde, mit Recht als in der Gemeinde Bleggio superiore heimatberechtigt erklärt worden sind.

Sofern die Mangelhaftigkeit des Verfahrens deshalb geltend gemacht wird, weil in der angefochtenen Entscheidung unter den fünf Catastralgemeinden von der Ortschaft Laribo keine Erwähnung geschieht, so erschien dem V. G. Hofe diese, übrigens ganz belanglose Einwendung schon aus dem Grunde nicht stichhältig, weil in der Originalausfertigung des erwähnten Erlasses alle fünf Catastralgemeinden angeführt sind und die unterlassene Aufführung der Ortschaft Laribo in dem bezüglichen Intimate der ersten Instanz daher lediglich auf einem Schreibverstoß beruht.

Nr. 8397.

Nothwendigkeit der staatlichen Anerkennung für den Bestand einer systemisirten Hilfspriesterstelle.

Erkenntniß vom 8. Februar 1895, Z. 693.

Pfarrer Franz Mätzler ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 6. August 1893, Z. 17686, puncto Congruabemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4674 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 7282 (Bd. XVII, J. 1893).

Nr. 8398.

Nachweis des Bestandes von Holzbringungs- und Weiderechten aus Grundlasten- und Regulirungsvergleichen.

Erkenntniß vom 8. Februar 1895, Z. 694.

Jacob Strohmayr in Krumau, ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); mitbelangt Josef Grießl (Adv. Dr. Schön); E. vom 6. Juli 1893, Z. 7493 puncto Holzbringungs- und Weiderecht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt die mit derselben ausgesprochene Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Benützung des über seine Waldparcelle Nr. 101/18, Steuergemeinde Krumau, führenden Weges dem Josef Grießl zur Holzbringung zu gestatten und demselben die Ausübung der Weide auf dieser Parcelle weder zu behindern noch zu erschweren, auf die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Vergleiche vom 25. Mai 1866, Z. 636 I und Z. 636 II, wogegen die Beschwerde die Constituirung einer Servitut für Josef Grießl auf der Waldparcelle 101/18 durch die gedachten Vergleiche und daher auch die Competenz der politischen Behörden in dieser Angelegenheit bestreitet und zugleich behauptet, daß durch das administrative Verfahren das Streitobject nicht fixirt worden sei, indem durch die Erhebungen weder die Grenzen der ganzen Parcelle 101/18, noch eines bestimmten Theiles derselben festgestellt wurden. — Der V. G. Hof konnte die mit dieser letzteren Behauptung erhobene formelle Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht begründet erkennen, da die beiden Streittheile in der Sache wiederholt vernommen, alle zur Klarstellung des erforderlichen Thatbestandes erforderlichen Behelfe beschafft und durch die Localerhebung vom 21. August 1889 die Grenzen der Parc. 101/18 in Gegenwart beider Parteien mit voller Bestimmtheit festgestellt wurden.

In der Sache selbst hatte der V. G. Hof zunächst zu prüfen, ob mit dem Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleiche vom 25. Mai 1866, Z. 636 I und II, dem Besitzer der Laßl- und Hotzrealität Josef Grießl ein Weiderecht auf der bezeichneten Parcelle, sowie die Berechtigung zur Benützung des strittigen Holzbringungsweges über jene Parcelle eingeräumt wurde. Hiebei war die von der Beschwerde geübte Kritik des Vergleiches vom 25. Mai 1866, Z. 636 II, zu übergehen, da derselbe längst in Rechtskraft erwachsen ist und eine Ueberprüfung dieser Urkunde dem Gerichtshofe nach § 3, lit. h Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, überhaupt nicht zukommt.

Mit dem Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleiche vom 25. Mai 1866, Z. 636 I, fand die Ablösung und Regulirung der drei Realitätenbesitzern in Krumau in der zum Gute Admont gehörigen Schüttgraben-, Geisenthal- und Haindlauwaldung zugestandenen Holzungs-, Streu- und Weiderechte statt; unter den drei berechtigten Realitäten befand sich die vulgo Laßlrealität. Der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleich vom gleichen Tage Z. 636 II, hat die Ablösung und Regulirung der elf anderen Besitzern in Krumau in derselben Waldung zugestandenen Holzungs-, Streubezugs- und Weiderechte zum Gegenstande; unter diesen elf berechtigten Realitäten erscheinen die vulgo Hotzrealität und die vulgo Humlechnerrealität

aufgeführt. In beiden Vergleichen wird im Punkt I vom Stifte Admont als Eigenthümer des gleichnamigen Gutes einverständlich mit den Berechtigten anerkannt, daß diesen auf Grund der Ersitzung nach Maßgabe der Hausnothdurft und des Gewerbebedarfes aushilfsweise Holzungs-, Weide- und Streubezugsrechte zustehen.

Was das hier in Frage kommende Weiderecht anbelangt, ist im Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleiche vom 25. Mai 1866, Z. 636 I, das für die Heimweide des vulgo Draxler und vulgo Laßl belastete Terrain mit seiner Begrenzung beschrieben und bemerkt, daß in diesem Terrain die Heimweide auch von vulgo Schüttmaier und vulgo Hotz gemeinschaftlich ausgeübt wird. Laut Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleiches vom gleichen Tage Z. 636 II war in demselben Terrain, welches in dieser Urkunde als für die Heimweide des vulgo Hotz und vulgo Schüttmaier belastet bezeichnet wird, auch vulgo Draxler und vulgo Laßl zur Heimweide berechtigt. — Durch die beiden Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Urkunden erscheint sohin constatirt, daß schon vor der in Rede stehenden Ablösung und Regulirung der Holzungs-, Streu- und Weiderechte in dem in den Urkunden beschriebenen Gebiete der Schüttgrabenwaldung des Gutes Admont das Heimweiderecht zu Gunsten der Hotz- und Laßlrealität bestanden hat, und da im Punkte IV des Vergleiches Z. 636 II grundsätzlich bestimmt wurde, daß die »auf den zur Abtretung beantragten Waldflächen bestehenden Waldbodenbenützungs- und Heimweiderechte, wo selbe gegenwärtig ausgeübt werden, auch fortan zu Recht bestehen sollen«, insoferne sie nicht im Consolidirungswege erlöschen, so ist dargethan, daß die Servitut der Weide in dem in den Urkunden beschriebenen Waldterrain für Josef Grießl, welcher sich derzeit im Besitze der Hotz- und Laßlrealität befindet, thatsächlich besteht, sowie daß diese Servitut zwar nicht durch die berufenen Vergleiche, da sie schon vor deren Abschluß bestanden hat, constituirt, aber durch dieselben anerkannt und regulirt worden ist. Es bilden demnach nunmehr die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleiche vom 25. Mai 1866, Z. 636 I und II, die Grundlage der dem Jos. Grießl auf dem fraglichen Terrain zustehenden Servitutsrechte und erscheint hiemit die Beschwerde-Einwendung der Incompetenz der politischen Behörden hinfällig.

Die Beschwerde bestreitet nun aber weiters die Identität des in den bezogenen Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleichen beschriebenen, mit dem Weiderechte des Josef Grießl belasteten Terrains mit der Parc. Nr. 101/18, indem sie behauptet, daß jenes Terrain nur einen Theil dieser Parcelle bilde, welche auch die zu des Beschwerdeführers Humlechnerrealität gehörige, unbelastete Humlechnerhalt in sich schließe. — Der Beschwerdeführer vermochte indeß bei der am 21. August 1889 vorgenommenen Localerhebung die Begrenzung des Weideterrains nicht bestimmt anzugeben und muß seinen diesfälligen widersprechenden Behauptungen gegenüber die durch den Forsttechniker an der Hand der Generalstabskarte und der dem Regulirungsacte beiliegenden Catastralkarte in der Natur erfolgte Feststellung der Grenzen des strittigen Weideterrains als beweismachend anerkannt werden. Hiernach bildet die Begrenzung des in den Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Vergleichen beschriebenen, hier in Frage stehenden Weideterrains im Norden das Linderfeld Parc. Nr. 103 und das Schusterfeld Parc.

Nr. 117; im Osten der das Schüttgrabenthal von dem Geisengrabenthal scheidende Bergrücken.

Da die Parc. Nr. 101/18 im Norden und im Osten dieselbe Begrenzung hat und das Zusammenfallen der südlichen und westlichen Parcellengrenze mit der Grenze des Weideterrains vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, so erscheint die Congruenz des zufolge der Regulirungs-Vergleiche mit dem Weiderechte des vulgo Hotz und vulgo Laßl (Josef Grießl) belasteten Waldterrains mit der Parc. Nr. 101/18 außer Zweifel gestellt und kann der Berufung des Beschwerdeführers auf die Anführung der Humlechnerhalt im Waldtomus sub 577 und 581 ein Gewicht umsoweniger beigelegt werden, als — wenn der Beschwerdeführer hieraus das unbelastete Eigenthum eines Theiles der Parc. Nr. 101/18 behaupten zu können vermeinte — dieser Anspruch bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsverhandlung hätte geltend gemacht werden müssen, nunmehr aber nur die berufenen Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleiche maßgebend erscheinen. Nachdem nun mit dem Vergleiche vom 25. Mai 1866, Z. 636 II, das ganze nunmehr als Parc. Nr. 101/18 bezeichnete Waldterrain an den Beschwerdeführer als Besitzer der Humlechnerrealität abgetreten worden ist und laut jenes Vergleiches nebst zwei anderen Besitzern der vulgo Laßl (Josef Grießl) mit der Heimweide auch auf den an Berechtigte eigenthümlich abgetretenen Waldflächen, insoferne sie in die beschriebene Begrenzung der einzelnen Weideterraine hineinfallen, eingeforstet ist, so erscheint die Behauptung des Beschwerdeführers, daß nur ein Theil seiner Parc. Nr. 101/18 mit dem Weiderechte des Josef Grießl belastet sei, vollständig widerlegt.

In Betreff des strittigen Holzbringungsweges beruft sich die angefochtene Entscheidung auf den Punkt VI des Vergleiches vom 25. Mai 1866, Z. 636 II, in welchem das Stift gegenüber jedem der im Vergleiche benannten Berechtigten die unentgeltliche Gestattung der Bringung des Holzes aus den höher gelegenen Waldpartien über die abzutretenden Waldflächen u. s. w., dann überhaupt die Benützung des Waldbodens zur Bringung der Forstproducte sich vorbehalten und die gleichen Begünstigungen auch jedem Berechtigten eingeräumt hat. — Wenn nun die Beschwerde meint, daß das Stift das Recht der Holzbringung über die abgetretenen Flächen Dritten nicht einräumen konnte, so übersieht sie, daß der erwähnte auf alle im Vergleiche genannten Berechtigten ausgedehnte Vorbehalt eine Vergleichsstipulation bildet, durch deren Annahme die Berechtigten selbst sich gegenseitig das Recht der Holzbringung über die ihnen abgetretenen Waldflächen zugestanden haben. Hiedurch ist auf allen mit obigem Vergleiche an die Berechtigten abgetretenen Waldflächen, also auch auf dem obbeschriebenen, dem vulgo Humlechner (Beschwerdeführer) abgetretenen, nunmehr die Parc. Nr. 101/18 bildenden Waldterraine für jeden der übrigen zehn Berechtigten, folglich auch für Josef Grießl als Besitzer der Hotzrealität, die Servitut der Benützung des über die Parc. 101/18 führenden Weges und des Waldbodens dieser Parcelle überhaupt zur Bringung der Forstproducte constituirt worden. Deshalb muß sich der Beschwerdeführer die Bringung der Waldproducte seines Gegners über den durch die bezeichnete Parcelle führenden Weg, bezw. auch die Benützung des Waldbodens hiezu in dem fraglichen Terrain ohne Rücksicht darauf, ob die Bringung auch auf einem anderen

Wege möglich wäre, gefallen lassen, wogegen das Benützungsrecht des Josef Grießl auf die ihm aus der Einforstung seiner Hofrealität in der stiftlichen Waldung gebührenden Waldproducte beschränkt und bei Benützung des Waldbodens selbstverständlich an die Vorschriften des Forstgesetzes gebunden ist.

Die dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Verpflichtung findet demnach sowohl hinsichtlich der Ausübung des Weiderechtes des Josef Grießl auf der Parc. Nr. 101/18, als auch hinsichtlich seiner Berechtigung zur Benützung des über jene Parcelle führenden Holzbringungsweges in den bezogenen Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsvergleichen ihre rechtliche Begründung und da in der angefochtenen Entscheidung die Ausübung dieser Rechte auf den im Vergleiche vom 25. Mai 1866, Z. 636 II, bestimmten Umfang und Zweck, sowie durch den Hinweis auf die Bestimmungen des Forstgesetzes eingeschränkt ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8399.

Soll eine — ansonsten gesetzlich zulässige — Erhöhung der Leistungen einer Betriebskrankencasse (Herabsetzung der Carenzzeit) erst durch Abänderung des bereits geltenden Statuts eintreten, so muß diese Abänderung auch mit den sonstigen statutarischen Bestimmungen (Erreichung einer Minimalhöhe des Reservefondes) vereinbar sein.

Erkenntniß vom 9. Februar 1895, Z. 688.

Krankencasse für die Betriebe der Firma Imperial Continental Gasassociation in Wien und Umg. (Adv. Dr. Reichhart), ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 4. December 1893, Z. 29156, puncto Aenderung des Krankencassestatutes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die von der V. ordentlichen Generalversammlung der Krankencasse für die Betriebe der Firma Imperial Continental Gasassociation in Wien beschlossene Abänderung des § 11, Z. 2 des Statutes dieser Krankencasse soll den Mitgliedern derselben im Falle der Erkrankung der Anspruch auf das Krankengeld schon dann eingeräumt werden, wenn die Krankheit mehr als einen Tag dauert, während nach der bisherigen Fassung der betreffenden statutarischen Bestimmung der Anspruch des erkrankten Mitgliedes auf das Krankengeld im Einklange mit der Bestimmung des § 6, Abs. 2, Z. 2 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, an die Bedingung geknüpft ist, daß die Krankheit mehr als drei Tage dauert. — Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde der angestrebten Statutenänderung die Genehmigung aus dem Grunde versagt, weil die betreffende Aenderung, obgleich sie nach dem Gesetze zulässig sei, eine Erweiterung der Cassenleistungen bedeute und daher gemäß § 18 des Statuts insolange nicht beschlossen werden könne, als der Reservefond nicht die statutarische Minimalhöhe erreicht habe, bezw. als die zuletzt cit. Statutenbestimmung zu Recht bestehe.

Es unterliegt keinem Zweifel und wird auch in der angefochtenen Entscheidung zugestanden, daß gesetzlich der angestrebten Statutenänderung kein Hinderniß im Wege stehen würde, da die Einschränkung oder Beseitigung

der im § 6, Abs. 2, Z. 2 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, für den Anspruch auf das Krankengeld festgesetzten Carenzzeit von drei Tagen durch statutarische Bestimmung jedenfalls zu den nach § 9 cit. Ges. zulässigen Erweiterungen der gesetzlichen Minimalleistungen gehört. Allein in dem Falle, wenn eine solche Erweiterung erst durch Abänderung eines bereits geltenden Statuts eintreten soll, ist zu prüfen, ob diese Abänderung mit den sonstigen statutarischen Bestimmungen vereinbar ist.

Nun bestimmt § 18, Abs. 3 des hier in Frage kommenden behördlich genehmigten Statuts, daß, insolange die im ersten Absatze auf den Betrag der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der Casse festgesetzte Minimalhöhe des Reservefonds der Betriebskrankencasse nicht erreicht ist, in Gemäßheit des § 30, Abs. 2 Krankenversich.-Ges. weder eine Ermäßigung der Beiträge, noch eine Erhöhung der Cassenleistungen beschlossen werden kann. Aus der Beziehung auf § 30, Abs. 2 Krankenvers.-Ges., woselbst auf die Vorschriften des § 9 Krankenversich.-Ges. hingewiesen wird und auch aus der klaren Tendenz der Bestimmung des § 18 des Statuts, eine größere Belastung der Casse zum Nachtheile des Gleichgewichtes in deren Gebahrung hintanzuhalten, geht unzweifelhaft hervor, daß unter der Erhöhung der Cassenleistungen im Sinne des § 9 Krankenvers.-Ges. nicht blos die ziffermäßige Erhöhung der Leistungen, sondern auch die Erweiterung der Dauer dieser Leistungen als eine die Casse treffende Mehrbelastung verstanden sei.

Die Beschwerde stellt allerdings in Abrede, daß aus der Einschränkung der Carenzzeit für den Anspruch auf Krankengeld eine Mehrbelastung für die Casse eintreten werde und behauptet im Gegentheile, daß die Maßregel dazu dienen würde, eine Entlastung der Casse herbeizuführen, indem dadurch der Anreiz zur Simulation einer längeren Krankheitsdauer wegfalle. Es wird aber ernstlich nicht bestritten werden können, daß naturgemäß durch eine Einschränkung der Carenzzeit für den Anspruch auf Krankengeld der Kreis derjenigen Mitglieder, welche diesen Anspruch zu erheben berechtigt sind, sich erweitert, zumal gerade kurze Erkrankungen erfahrungsmäßig die Mehrzahl der Fälle bilden. — Die selbstverständliche Folge der Erweiterung des Kreises der zum Bezuge von Krankengeld Berechtigten, muß aber eine Mehrbelastung der Casse sein.

Hienach involvirt die angestrebte Statutenänderung eine Erhöhung der Krankencassenleistungen und ist, solange die Bestimmung des § 18, Abs. 3 des Statuts aufrecht besteht, im Sinne dieser Bestimmung unzulässig.

Nr. 8400.

1. Zum Begriffe „Lehrling" im Sinne der Gewerbeordnung. — 2. Der Anspruch des Lehrlings auf die für den Erkrankungsfall festgesetzten Leistungen seitens der Genossenschafts-Krankencasse besteht zu Recht, ohne Rücksicht auf die Nichteinhaltung der statutarischen Bestimmungen seitens des Lehrherrn (Gewerbsinhaber).

Erkenntniß vom 9. Februar 1895, Z. 689.

Genossenschaft der Gürtler und Bronzewaarenerzeuger in Wien (Adv. Dr. Meisl) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 28. Februar 1894, Z. 3338, puncto Ersatz von Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich einerseits auf die Gründe der Entscheidungen der unteren Instanzen, nämlich auf den § 1 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, § 114, Abs. 2, lit. f Gew.-Ordn., dann auf die §§ 3 und 4 des Statuts für die Lehrlingskrankencasse der Genossenschaft der Gürtler, Bronzewaarenerzeuger und der ihr zugetheilten Gewerbe in Wien, andererseits auf die Erwägung, daß bei dem Umstande, als Adolf Zechner, für dessen Cur und Verpflegung im k. k. Krankenhause Wieden der Ersatz der angesprochenen Kosten per 30 fl. aufgetragen wurde, bei einem befugten Gewerbsinhaber zum Zwecke der praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung getreten war, die Nichtbeachtung der für die Aufnahme von minderjährigen Lehrlingen im § 99 Gew.-Ordn. getroffenen besonderen Bestimmungen wohl die Straffälligkeit des betreffenden Gewerbsinhabers begründe, jedoch keineswegs das Zustandekommen eines vor dem Ges. giltigen Lehrverhältnisses auszuschließen vermöge. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß in Ermanglung eines den formellen Anforderungen des § 99 Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, bezw. des § 10 des Genossenschaftsstatuts entsprechenden Aufdingungsvertrages dem Adolf Zechner die rechtliche Eigenschaft eines Lehrlings nicht zugekommen, dann daß dessen Verwendung bei einem Genossenschaftsmitgliede überhaupt nicht dargethan sei.

Was zunächst die letztere Einwendung betrifft, so ist derselben die den Acten beiliegende protokollarische Aeußerung der Gattin des Vergolders Adolf Hohenberger vom 27. April 1893 entgegenzuhalten, daß Adolf Zechner in dem Geschäfte des Letzteren durch einige Monate bis zu seiner Aufnahme ins Spital als Lehrling in Verwendung war. Soll aber mit der gedachten Einwendung auf die gegenüber dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk in der Eingabe vom 5. August 1893 gemachten Angabe zurückgegriffen werden, daß Hohenberger der Genossenschaft nicht incorporirt sei, so ist dawider zu erinnern, daß diese Behauptung im späteren Administrativverfahren fallen gelassen wurde, thatsächlich aber auch durch die vorliegenden Acten widerlegt erscheint, indem Adolf Berger (auch Hohenberger) am 8. Februar 1889 das Gewerbe der galvanischen Vergoldung 2c. beim Wiener Magistrate angemeldet und am 22. August 1889 den Gewerbeschein erhalten hat und daß von dieser Gewerbsertheilung auch die Genossenschaft der Gürtler und Bronzewaarenerzeuger in Wien mit Decret des Wiener Magistrates vom 22. August 1889, Z. 44206 verständigt worden ist.

Aber auch die Einwendung der Beschwerde, daß Adolf Zechner zur Zeit seiner Aufnahme in das Spital nicht Lehrling im rechtlichen Sinne des Wortes gewesen sei, vermochte der V. G. Hof nicht als stichhältig zu erkennen. — Nach § 97 Gew.-Ordn. wird als Lehrling angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Bei dieser Begriffsbestimmung ist vollkommen davon abgesehen, ob die Aufnahme in einer den Vorschriften des § 99 Gew.-Ordn. entsprechenden Form erfolgt ist oder nicht und auch § 99 knüpft an die Außerachtlassung dieser Vorschriften keine andere Folge als die, daß sich der Gewerbsinhaber dadurch einer Uebertretung der Gew.-Ordn. schuldig, daher straffällig mache. — Auch die Bestimmungen des § 10 der Statuten

für die Genossenschaft der Gürtler, Bronzewaarenerzeuger und der ihr zugetheilten Gewerbe in Wien, können in keinem anderen Sinne aufgefaßt werden. Da nun Adolf Zechner unmittelbar vor seiner Aufnahme in das Spital durch etwa 5 Monate bei dem Vergolder (Galvaniseur) Adolf Berger (auch Hohenberger) zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung stand, so war derselbe, obschon seine Aufnahme ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erfolgte und auch der Genossenschaft nicht angezeigt wurde, Lehrling im Sinne der Gew.-Ordn.

Es ist daher nur noch zu untersuchen, ob ihm ein Anspruch an die Lehrlingskrankencasse der mehrgenannten Genossenschaft zustand. Das Statut der Krankencasse bezeichnet im § 2 als Zweck derselben die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge von Mitgliedern der bezeichneten Genossenschaft im Sinne des § 114, Abs. 2, lit. f Gew.-Ordn. in Absicht auf die Erlangung der Vortheile des Art. I Ges. vom 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39, hinsichtlich der Krankenversicherung der Lehrlinge und nach § 3 des Statutes haben die von den Mitgliedern der Genossenschaft aufgenommenen Lehrlinge vom Tage ihres Arbeitsantrittes bis zur erfolgten Freisprechung im Krankheitsfalle Anspruch auf die in diesem und im § 4 näher bezeichneten Casseleistungen. Auch hier findet sich keine Einschränkung auf vorschriftsmäßig aufgedungene Lehrlinge und da ferners gemäß § 107 Gew.-Ordn. der Arbeitgeber des Lehrlings Adolf Zechner durch den Antritt seines Gewerbes ipso jure Mitglied der Genossenschaft der Gürtler, Bronzewaarenerzeuger ꝛc. geworden, überdies aber durch den Wiener Magistrat der Genossenschaft nach erfolgter Anmeldung des Gewerbes notificirt worden ist, so hatte Adolf Zechner zur Zeit seiner Erkrankung statutenmäßig Anspruch auf die festgesetzten Casseleistungen. — Dem steht die Vorschrift des § 5 der Cassestatuten, wonach die Gewerbsinhaber die Erkrankung des Lehrlings sofort bei der Genossenschaftsvorstehung anzumelden haben, ebensowenig entgegen, wie jene der §§ 6 und 7, wonach die Gewerbsinhaber für jeden von ihnen beschäftigten Lehrling eine Gebühr von 8 fl. zu zahlen haben, weil die Nichtbeobachtung dieser Bestimmungen nach dem Statute nicht den Verlust des Unterstützungsanspruches für den Lehrling zur Folge hat.

Nr. 8401.

Für die Berechnung der Versicherungsbeiträge ist auch der Werth der vom Betriebsunternehmer zur unentgeltlichen Benützung überlassenen Wohnungen in den Arbeitsverdienst (Gehalt, Lohn) der nach dem Unfallversicherungs-Gesetze versicherten Personen einzubeziehen.

(Erkenntniß vom 9. Februar 1895, Z. 690.

Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabriken, vormals Philipp Haas & Söhne in Wien (Adv. Dr. Brüch), ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); mitbetheiligt Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Endletsberger); E. vom 16. Februar 1894, Z. 2455, puncto Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem vorliegenden Falle handelt es sich, da in der Beschwerde der Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabriken, vormals Philipp Haas & Söhne, die ziffermäßige

Bewerthung der von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Wien bei Festsetzung der Unfallversicherungsbeiträge für die versicherungspflichtigen Betriebe der genannten Firma in Ebergassing und Mitterndorf in die Lohnsumme einbezogenen Aequivalente der den Beamten und Arbeitern unentgeltlich überlassenen Wohnungen nicht angefochten wird, ausschließlich um die grundsätzliche Frage, ob die Einrechnung der Werthe unentgeltlich benützter Wohnungen in den Arbeitsverdienst (Gehalt, Lohn) der nach dem Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, versicherten Personen für die Berechnung der Unfallversicherungsprämien im Gesetze begründet sei.

In der angefochtenen Entscheidung wird diese Frage bejaht und der V. G. Hof mußte die Anschauung des Min. des Innern als richtig anerkennen. Nach § 16 Unfallvers.-Ges. werden die Mittel zur Deckung der den Versicherungsanstalten obliegenden Leistungen durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind. — Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung des Begriffes »Arbeitsverdienst«; nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ist aber, wenn auch die Begriffe »Arbeitsverdienst« und »Gehalt oder Lohn« sich nicht immer vollständig decken müssen, doch nicht zu bezweifeln, daß in dem Arbeitsverdienste als dem weiteren Begriffe der Gehalt oder Lohn jedenfalls enthalten ist.

Was unter »Gehalt« oder »Lohn« zu verstehen sei, ist im Gesetze ebenfalls nicht genau umschrieben, doch bestimmt § 8 des Unfallvers.-Ges., daß als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes auch Tantièmen und Naturalbezüge gelten. — Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde, daß ebenso wie für die Unfallsrente, auch für die Beitragsleistung der Gesammtlohn des Versicherten, d. i. der Inbegriff alles dessen, was als Vergütung für die Arbeitsleistung, sei es in Barem, sei es in Naturalgenüssen, gewährt wird, zur Grundlage zu dienen hat. — In diesem Sinne bildet gewiß auch der Genuß einer Naturalwohnung einen Bestandtheil des Lohnes, da auch die Wohnung den Mitteln zur nothwendigen Bedürfnißbefriedigung, welcher eben der Lohn zu dienen hat, beizuzählen ist.

Die in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß nicht alle Arbeiter der in Rede stehenden Betriebe in Ebergassing und Mitterndorf im Genusse von unentgeltlichen Wohnungen stehen, als Arbeitsverdienst aber nur das angesehen werden könne, was sämmtliche Arbeiter beziehen, ist nicht stichhältig.

Denn in jedem Betriebe bestehen gewisse Lohnabstufungen nach den verschiedenen Arbeiterkategorien und wenn einem Theile der Arbeiter nebst dem Barlohn noch die Benützung einer unentgeltlichen Wohnung eingeräumt ist, so steht dieser Theil der Arbeiter eben in einem höheren Lohne als diejenigen Arbeiter, welche bei gleichem Lohne kein Naturalquartier genießen und kein Aequivalent dafür beziehen. — Würde den im Genusse eines Naturalquartiers stehenden Arbeitern dieses entzogen, so würde dies, wenn nicht ein Aequivalent geboten wird, gewiß einer Lohnherabsetzung gleichkommen und auch von den Arbeitern als solche empfunden werden.

Nr. 8402.

1. Das Min. des Innern ist als oberste Aufsichtsbehörde berechtigt, auch die durch Einspruch nicht angefochtenen Entscheidungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt über die Versicherungspflichtigkeit eines Betriebes von amtswegen zu beheben. — 2. Wer hinsichtlich der auf Bahnhöfen vor sich gehenden Güterverladungen als der Unternehmer eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes gilt.

Erkenntniß vom 9. Februar 1895, Z. 691.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 19. Jänner 1894, Z. 16344, puncto die Unfallversicherungspflicht eines beim Verladen auf dem Bahnhofe in Würbenthal verunglückten Arbeiters.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Durch die Verhandlungsacten ist constatirt, daß der Taglöhner Franz Harich am 6. September 1890, als er auf dem Bahnhofe in Würbenthal mit dem Verladen von Brettern aus der Brettsäge des Max Berl in Ludwigsthal beschäftigt war, durch einen während des Verschiebens abrollenden Wagen zu Tode kam und daß der so verunglückte Arbeiter Harich nicht von Berl, sondern von dem Stationsvorstande Franz Bier, welcher die Verladung für verschiedene Parteien gegen einen accordirten Preis besorgte, zu der Verladearbeit aufgenommen war. — Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn, vom Min. des Innern mit Erlaß vom 4. März 1892, Z. 25723, zur Entscheidung der Frage angewiesen, ob Harich als Arbeiter eines versicherungspflichtigen Betriebes, speciell des Sägebetriebes des Max Berl anzusehen sei, verneinte mit Entscheidung vom 2. Juli 1892, Z. 10157, diese Frage. — Ein Einspruch wurde innerhalb der gesetzlichen Frist gegen diese Entscheidung nicht erhoben. Das Min. des Innern fand sich aber bestimmt, dieselbe mit der angefochtenen Entscheidung vom 19. Jänner 1894, Z. 16344 ex 1893, von amtswegen aufzuheben da Harich im Betriebe des Berl in Beschäftigung gestanden sei und dieser daher im Sinne des § 75 Unfallversf.-Ges. die Anzeige von dem Unfalle zu erstatten hatte.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung über die wider diese Entscheidung von der Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn überreichten Beschwerde von folgenden Erwägungen geleitet: Die Anschauung der Beschwerdeführerin, daß das Min. des Innern, indem es die Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn von amtswegen behob, seinen gesetzlichen Wirkungskreis überschritten habe, fand der V. G. Hof nicht begründet. — Hiebei kam zunächst in Betracht, daß die angefochtene Min.-Entscheidung keinen Ausspruch über die etwa aus der Verunglückung Harich's abzuleitenden Entschädigungsansprüche an die Unfallversicherungs-Anstalt enthält und daher durchaus nicht der competenzmäßigen Entscheidung des Schiedsgerichtes (§ 38 Unfallversf.-Ges.) vorgegriffen hat (worin allerdings eine Ueberschreitung des eigenen Wirkungskreises gelegen gewesen wäre). Vielmehr hat es sich, sowohl in der Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt als auch in der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern nach deren ganzem Tenor vorerst nur um die principielle Feststellung gehandelt, ob das Verladen, bei welchem Harich zu Tode gekommen ist, als ein versicherungspflichtiger Betrieb im Sinne des Ges. vom 28. December 1887,

R. G. B. Nr. 1 ex 1888, anzusehen sei und ob sohin bezüglich des erwähnten Unglücksfalles eine Anzeigepflicht gemäß § 29 Unfallvers.-Ges. besteht. Nun ist zwar nach § 18 Unfallversicherungs-Gesetzes zur Entscheidung darüber, ob ein Betrieb versicherungspflichtig ist, in erster Reihe die Unfallversicherungs-Anstalt selbst berufen und kommen die Administrativbehörden in der Regel erst in dem Falle des in § 18 Unfallvers.-Ges. geregelten Einspruchverfahrens in die Lage, über die Versicherungspflichtigkeit eines Betriebes abzusprechen. — Allein durch die Bestimmungen des cit. § 18 ist nicht ausgeschlossen, daß die Aufsichtsbehörden berechtigt sind, eine Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt auch von amtswegen zu beheben, wenn sie dieselbe als den dem Unfallversicherungs-Gesetze zugrunde liegenden Rücksichten zuwiderlaufend erachten und privatrechtliche Ansprüche kraft einer solchen Entscheidung noch nicht erworben sind. — Nun sind die öffentlichen Rücksichten gewiß verletzt, wenn ein im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes versicherungspflichtiger Betrieb von der Unfallversicherungs-Anstalt als nicht versicherungspflichtig erklärt wird. Denn bei der Ausführung des Unfallversicherungs-Gesetzes handelt es sich um kein in die Disposition der Parteien gestelltes Recht, sondern das Gesetz verfolgt mit der Einführung der obligatorischen Unfallversicherung der Arbeiter die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke. — Dementsprechend sind auch die aus dem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen dergestalt absolut und zwingend, daß dieselben jederzeit erfüllt werden müssen, sobald sie als begründet erkannt werden. — Daraus folgt, daß Entscheidungen über die Unfallversicherungspflicht eines bestimmten Unternehmens niemals in dem Sinne in Rechtskraft erwachsen wie Entscheidungen über Parteiansprüche und daß aus einer Entscheidung, durch welche ein Betrieb für nichtversicherungspflichtig erklärt wird, den Arbeitgebern ein nicht mehr entziehbarer Anspruch nicht erwächst. — Wenn daher das Min. des Innern die Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn, daß der verunglückte Arbeiter Harich keinem versicherungspflichtigen Betriebe angehört habe, als ungesetzlich erachtete, so war es als oberste Aufsichtsbehörde auch berechtigt, diese Entscheidung, obgleich selbe nicht durch Einspruch angefochten wurde, vom amtswegen zu beheben.

In meritorischer Beziehung vermochte jedoch der V. G. Hof das Erkenntniß des Min. des Innern nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. Das angefochtene Erkenntniß geht von der Anschauung aus, daß das Verladen der Schnitthölzer in die Waggons, wobei Harich verunglückte, eine zu dem versicherungspflichtigen Sägebetriebe des Berl gehörige Arbeitsverrichtung gewesen sei, weil Berl nach den Betriebsvorschriften der Bahnverwaltung verpflichtet war, die Verladung selbst zu besorgen, somit selbst als Unternehmer erscheine, während Bier nur »Accordant« gewesen sei. — Vor Allem ist hier die Berufung auf die Betriebsvorschriften der Bahnverwaltung nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes nicht zutreffend. — Diese Vorschriften besagen nichts anderes, als daß der Verfrächter von Massengütern selbst für deren Verladung zu sorgen habe. — Damit ist wohl eine Verpflichtung desselben gegenüber der Bahnverwaltung statuirt, keinesfalls aber kann die besagte Bestimmung für die Beurtheilung der rechtlichen Beziehungen des Verfrächters zu jenen, welche die Verladearbeit thatsächlich verrichten, irgendwie maßgebend sein. — Den in Rede stehenden

Betriebsvorschriften ist vollauf Rechnung getragen, wenn der Lieferant die Bahnverwaltung von der Fürsorge für die Verladearbeit enthebt. — In welcher Weise er dies thut, steht ganz in seinem Belieben; er kann das Verladen selbst durch seine Arbeiter besorgen, er kann es einem eigenen Frächter, dem er die Schnittwaaren zur Zustreifung übergibt, überlassen, er kann es endlich einem eigenen Unternehmer übertragen. — Letzteres geschah in dem vorliegenden Falle. — Denn es ist constatirt, daß der Stationsvorstand Bier, wie für andere Parteien, so auch für Berl die Verladung der gelieferten Güter gegen einen fixen Preis übernahm und daß er die hiezu nöthigen Arbeiter aufnahm und entlohnte. — Die Verladearbeit geschah daher nicht auf Rechnung Berls, sondern auf Rechnung Biers und war daher im Sinne des § 11 Unfallvers.-Ges., laut dessen als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes derjenige gilt, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, gewiß nicht als ein Bestandtheil des versicherungspflichtigen Sägebetriebes Berl's anzusehen. — Ob aber Bier die Verladung für Berl im eigenen Namen oder in seiner Eigenschaft als Bahnorgan übernommen hat, war im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden.

Nr. 8403.

1. Das Recht der Finanzverwaltung auf Vornahme der Parification. — 2. Verfahren hiebei. — Wahl der beizuziehenden Hauseigenthümer in Hinsicht ihrer Sachkundigkeit. — Erfordernisse des Erhebungsprotokolles, betreffend den thatsächlichen Vergleich mit anderen ähnlichen Häusern oder Wohnungen. — Gutachten des Commissärs.

Erkenntniß vom 11. Februar 1895, Z. 217.

Eine Luttinger in Czernowitz (Adv. Dr. Brunstein) ca. bukow. Finanz-Dir. (M.-V.-S. Bareck); E. vom 8. Mai 1894, Z. 8010, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 5 Ringplatz in Czernowitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Beschwerdeführerin zur Bemessung der Hauszinssteuer von ihrem Hause Nr. 5 am Ringplatze in Czernowitz aus dem Jahre 1892 mit 10.270 fl. einbekannte Miethzins nicht angenommen, sondern der Zinswerth dieses Hauses auf 20.570 fl. richtiggestellt und hiernach die Hauszinssteuer für das Jahr 1893 bemessen. — Die Beschwerdeführerin wendet ein, daß, da bereits am 25. Februar 1891 eine commissionelle Erhebung des Zinswerthes ihres Hauses stattgefunden habe, die Vornahme einer neuerlichen Parifications-Verhandlung gesetzlich unzulässig sei, daß überhaupt ein Grund zur Vornahme einer Parification nicht vorlag, daß bei der Localerhebung vom 17. Mai 1893 nicht solche Vertrauensmänner beigezogen wurden, welche für die Beurtheilung eines Hôtels die erforderliche Sachkenntniß hatten und daß die Leitung der Verhandlung nicht objectiv war, weil offenbar die vorgefaßte Meinung feststand, die von der Steuerbehörde I. Instanz schon vor der commissionellen Erhebung vorgenommene Steuererhöhung aufrecht zu halten. Weiters wird behauptet, daß die mitverpachteten radicirten Gasthausberechtigungen mit einem viel zu geringen Werthe in Anschlag gebracht worden seien.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst das Verfahren betrifft, so ist es richtig, daß die Entscheidung der Steuerbehörde I. Instanz aus dem Grunde mangelhaft war, weil der Hauszinssteuerbemessung, welche nicht auf Grundlage des in der Fassion angegebenen Zinsertrages stattfand, nicht das im V. Abschnitte der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträge, deren Controle und Zusammenstellung für derlei Fälle normirte Verfahren vorausgegangen ist. Dieser Mangel wurde jedoch dadurch sanirt, daß, wie sich der V. G. Hof aus den vorgelegten Acten die Ueberzeugung verschafft hat, das vorgedachte gesetzliche Verfahren noch vor der Entscheidung des Recurses durch die II. Instanz am 17. Mai 1893 in einer den cit. gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechenden Art nachgetragen wurde.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die Vornahme der Localcommission vom 17. Mai 1893 deshalb ungesetzlich war, weil bereits am 25. Februar 1891 eine allen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Localerhebung stattgefunden hat, und solche Localerhebungen nicht beliebig wiederholt werden dürfen, vermochte der V. G. Hof nicht als zutreffend zu erkennen, weil die Localerhebung vom 25. Februar 1891 die Miethzinserträgnisse des Jahres 1890 zum Gegenstande hatte und sich schon mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Vornahme nicht auf die gegenwärtig in Betracht zu ziehende Miethzinsperiode des Jahres 1892 beziehen konnte. Die Localerhebung vom 17. Mai 1893 war vielmehr die erste und einzige, welche bezüglich des Zinsertrages im Jahre 1892 stattgefunden hat, weshalb von einer Wiederholung dieser Localerhebung für die gleiche Zeitperiode nicht die Rede sein kann. Zur Vornahme dieser commissionellen Erhebung des Miethzinswerthes war aber die Steuerbehörde gemäß § 37 der cit. Instruction verpflichtet, weil ihr die Angaben der Zinsfassion mit Rücksicht auf das Ergebniß der im Jahre 1891 vorausgegangenen Localerhebung und im Vergleiche mit dem Zinserträgnisse anderer Gebäude als zu gering auffallen mußten.

Auch die weitere Einwendung, daß die der Localerhebung vom 17. Mai 1893 beigezogenen Hauseigenthümer die zur Beurtheilung des Erträgnisses eines Hôtels erforderliche Sachkenntniß nicht besitzen, konnte nicht als stichhältig erkannt werden, weil das Gesetz besondere Vorschriften hinsichtlich der Sachkenntniß der beizuziehenden Vertrauensmänner nicht enthält und die Steuerbehörde in der Wahl der beizuziehenden Hauseigenthümer des Ortes, in dem das Gebäude liegt, gemäß § 38 der cit. Instruction nicht beschränkt ist, im vorliegenden Falle aber thatsächlich drei Hauseigenthümer aus der Stadt Czernowitz der Localerhebung beigezogen wurden, von denen überdies zwei Besitzer von Gasthofgebäuden sind. Außerdem wurde von dem beigezogenen Bevollmächtigten der Hauseigenthümerin bei Vornahme der Localcommission eine Einwendung gegen die Sachkundigkeit der beigezogenen Hauseigenthümer nicht erhoben.

Wenn die Beschwerde ferners behauptet, daß seitens der Steuerbehörde bei der Localuntersuchung schon mit der vorgefaßten Absicht der Aufrechthaltung der erstinstanzlichen Entscheidung vorgegangen worden sei, so ist diese Behauptung in keiner Weise erwiesen, und es erhellt ihre Unhaltbarkeit schon daraus, daß sowohl das Gutachten der beigezogenen Hauseigenthümer

als auch jenes des Commissionsleiters mit dem der Entscheidung I. Instanz zu Grunde gelegten Zinswerthe nicht in Uebereinstimmung steht.

Zu der vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung, daß die der Parifications-Verhandlung beigezogenen Hauseigenthümer bei der Erhebung des Zinswerthes des Hauses C.-Nr. 5 am Ringplatze in Czernowitz einen Vergleich mit bestimmten Häusern oder bestimmten, genau bezeichneten Wohnungen nicht angestellt haben, hat der V. G. Hof aus den Administrativacten constatirt, daß allerdings aus dem Protokolle vom 17. Mai 1893 hervorgeht, daß die beigezogenen Hauseigenthümer bei ihrer Einschätzung sich nicht auf bestimmte Vergleichsobjecte bezogen, sondern nur ihrer Einschätzung die Bemerkung vorangestellt haben, daß die fatirten Miethzinse zu den ortsüblichen Miethzinsen zu niedrig erscheinen und daß mit Rücksicht auf die Lage des Hauses im Centrum des Verkehres, auf den Bauzustand und die Ausstattung der Bestandtheile die zur Besteuerung einbekannten Beträge billiger Weise nicht angenommen werden können. Außerdem aber erklären die beigezogenen Hauseigenthümer ausdrücklich, daß sie die Miethzinse der einzelnen Wohnungen mit Rücksicht auf die Höhe der für ähnliche Wohnungen im Jahre 1892 in Czernowitz gezahlten Miethzinse abschätzen. Gemäß § 9 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 ist bei der von amtswegen vorzunehmenden Erhebung der Zinsertrag eines Hauses oder einer Wohnung durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen zu bestimmen. — Dieser Vorgang ist nach dem im V. Abschnitte der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung in allen jenen Fällen einzuhalten, in denen die Steuerbehörde Anlaß findet, den Zinswerth eines Hauses oder einer Wohnung von amtswegen zu erheben, da das Gesetz in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen der Erhebung des Zinswerthes von vermietheten und den von dem Hausbesitzer selbst benützten Häusern und Wohnungen nicht feststellt, wie sich dies aus § 10 des Patentes und § 10 der cit. Instruction ergibt. — Es folgt hieraus, daß aus jedem über die Erhebung des Miethwerthes aufgenommenen Protokolle auch ersichtlich sein muß, daß bei Abschätzung des Miethwerthes die Vergleichung des betreffenden Hauses oder der Wohnung mit anderen ähnlichen Häusern oder Wohnungen thatsächlich stattgefunden hat, und es müßte die Unterlassung dieser Constatirung als ein wesentlicher, weil der obigen Vorschrift widersprechender Mangel des Verfahrens angesehen werden. Hiebei ist aber nach der Anschauung des V. G. Hofes allerdings nicht erforderlich, daß die Häuser oder Wohnungen, mit welchen das betreffende Haus oder die Wohnung verglichen wurde, in der Art bestimmt bezeichnet werde, daß etwa die Nummern oder die Namen der zur Vergleichung herbeigezogenen Häuser oder Wohnungen im Erhebungs-Protokolle genau angegeben werden, sondern es genügt, daß aus dem Inhalte des Protokolles selbst hervorgeht, daß thatsächlich die Vergleichung mit anderen ähnlichen Häusern oder Wohnungen stattgefunden hat. — Im vorliegenden Falle haben nun die der Erhebung beigezogenen Hauseigenthümer ausdrücklich, allerdings ohne die betreffenden Häuser zu bezeichnen, angegeben, daß sie die Wohnungen mit Rücksicht auf die Höhe der für ähnliche Wohnungen in Czernowitz im Jahre 1892 gezahlten Miethzinse abschätzen; sie haben weiters ausdrücklich

die Lage des Hauses, den Bauzustand und die Ausstattung der Wohnungen in Berücksichtigung gezogen und auch dadurch zu erkennen gegeben, daß sie die Vergleichung mit anderen in ähnlicher Lage befindlichen Häusern mit ähnlichem Bauzustande und ähnlicher Ausstattung der Wohnungen vorgenommen haben. — Dadurch erscheint der obigen Vorschrift Genüge geleistet und mußte daher der V. G. Hof die betreffende Einwendung des Vertreters der Beschwerde, insoferne durch dieselbe ein wesentlicher Mangel des Verfahrens constatirt werden sollte, als nicht gegründet erkennen.

Ebensowenig hat der V. G. Hof darin einen Mangel des Verfahrens erblickt, daß die der Untersuchung beigezogenen Hauseigenthümer bei Abgabe ihres Gutachtens auch die an mehrere Miethparteien erfolgte Verpachtung der auf diesem Hause radicirten Gasthausgerechtigkeit erörtert haben, weil dieselben ungeachtet der Heranziehung dieses thatsächlichen Verhältnisses doch nur den reinen Zinswerth der einzelnen Wohnungen eingeschätzt und hiebei den Hauszinssteuer-Vorschriften entsprechend den Pachtwerth des auf dem Hause radicirten Gewerbes außer Betracht gelassen haben.

Dagegen hat der V. G. Hof das vom Untersuchungs-Commissär über den Zinswerth der Wohnung Nr. I dieses Hauses abgegebene und der Hauszinssteuerbemessung mit Uebergehung der Einschätzung der Hauseigenthümer zugrunde gelegte Gutachten allerdings als auf einem wesentlichen Mangel beruhend erkannt. — Denn wenn auch die Finanzverwaltung an die Meinung der Hauseigenthümer bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht gebunden ist, sondern das begründete Gutachten des Untersuchungs-Commissärs einzig und allein der Hauszinssteuerbemessung zu Grunde legen kann, so wird hiebei doch vorausgesetzt, daß dieses letztere Gutachten nicht gegen die Hauszinssteuervorschriften verstößt und demselben der reine Zinswerth entnommen werden kann. — Dies trifft im gegebenen Falle bezüglich der Wohnung Nr. I nicht zu. Diese Wohnung war nämlich im Zinsjahre 1892 zufolge der von der Beschwerdeführerin pro 1893 gelegten Zinsfassion sammt dem auf fraglichem Hause radicirten Gasthausgewerbe an mehrere Miethparteien um den Jahres-Bruttomiethzins von 2900 fl. vermiethet. Während nun die der Untersuchung beigezogenen Hauseigenthümer den reinen Zinswerth dieser Wohnung im Zinsjahre 1892 auf 1895 fl. eingeschätzt hatten, hat der Untersuchungs-Commissär den Zinswerth der Wohnung für dasselbe Zinsjahr aus dem Grunde auf den fatirten Bruttobetrag von 2900 fl. veranschlagen zu müssen geglaubt, weil das auf diesem Hause radicirte Gastgewerbe blos an eine und nicht an mehrere Parteien zugleich verpachtet werden durfte, und im gegebenen Falle die Verpachtung dieses Gewerbes nur an die Miethpartei der Wohnung Nr. XI, nicht aber auch zugleich an die Miethparteien der Wohnung Nr. I befugterweise erfolgte. — Wenn nun auch die Anschauung des Untersuchungs-Commissärs, daß ein radicirtes Gastgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht an mehrere Parteien zugleich verpachtet, bezw. nicht von mehreren Pächtern zugleich selbstständig ausgeübt werden könne, richtig ist, so geht es doch nicht an, das Entgelt für die, wenn auch gesetzwidrige Verpachtung des Gastgewerbes an die Miethparteien der Wohnung Nr. I als einen Theil des Zinswerthes dieser Wohnung zu qualificiren, bezw. den Pachtwerth des laut Mittheilung des Magistrates Czernowitz vom 18. November 1891, Z. 10812, und

laut Constatirung im Parifications-Protokolle sub Rubrik Nr. VI thatsächlich bis zum Mai 1892 auch an die Miethparteien der Wohnung Nr. I verpachtet gewesenen Gastgewerbes für hauszinssteuerpflichtig zu erklären, sondern es war vielmehr, sowie bezüglich der anderen Wohnungen ebenso auch bezüglich der Wohnung Nr. I, vom Untersuchungs-Commissär im Sinne des § 41 der bez. Instruction sowie der §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung lediglich der reine Zinswerth, d. i. der Zinsertrag, den diese Wohnung im Falle einer Vermiethung ohne das radicirte Gewerbe im Zinsjahre 1892 abgeworfen hätte, zu ermitteln und der Hauszinssteuerbemessung zu Grunde zu legen.

Nr. 8404.

1. Verfahren in Erwerbsteuersachen und Höhe des Steuersatzes. — 2. Die auf einem gesetzlichen Formulare auszustellende Erwerbsteuer-Erklärung kann auch durch ein alle wesentlichen Merkmale einer solchen enthaltendes Protokoll ersetzt werden.

Erkenntniß vom 11. Februar 1895, Z. 5193 ex 1894.

Filipp Adler ca. böhm. Fin.-Landes.-Dir. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. Jänner 1894, Z. 71867, puncto Erwerbsteuer vom Damenkleiderhandel in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat mit der Eingabe ddto. 30. October 1889 beim Prager Magistrate den Betrieb des Handels mit Damenkleidern, Damenmänteln und Damenjacken in Prag (Hôtel zum schwarzen Roß) angemeldet und um Ausfertigung des Gewerbescheines gebeten. — In dem beim Wiener Magistrate im Zwecke der Erwerbsteuer-Erklärung aufgenommenen Protokolle ddto. 23. Jänner 1890 gab der Beschwerdeführer unter Anderm an, daß sein Reisender 3—4mal nach Prag komme, um Bestellungen für sein Wiener Confectionsgeschäft zu suchen und daß er dabei auch einige Stücke an die Prager Wiederverkäufer absetze; der Beschwerdeführer bat sohin um die Bemessung der geringsten Steuerquote für den II. Semester 1889, da er für die Zukunft auf den Gewerbeschein verzichte. — Der Prager Magistrat hat in seinem Gutachten eine Erwerbsteuer jährlicher 31 fl. 50 kr. für das Prager Unternehmen in Antrag gebracht, und da die außerdem einvernommene Schneidergenossenschaft in Prag den jährlichen Umsatz des Beschwerdeführers mit 15—20.000 fl. bezifferte, wurde mit dem angefochtenen Erlasse die dem Beschwerdeführer nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für den II. Semester 1889 und I. Semester 1890 mit 31 fl. 50 kr. bemessene Erwerbsteuer aufrechterhalten. — Die Beschwerde bittet um Aufhebung des angefochtenen Erlasses wegen mangelhaften Verfahrens.

Abgesehen davon, daß in der Beschwerde ein concreter Beschwerdepunkt überhaupt nicht formulirt erscheint, hat der Gerichtshof aus den Acten die Ueberzeugung gewonnen, daß den Anforderungen des § 8 Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 in dem hier abgeführten Verfahren entsprochen worden ist, indem sowohl die Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführer vorliegt, wie auch das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt wurde; überdies sind wiederholte Einvernahmen von Sachverständigen über die Art und den Umfang des steuerpflichtigen Betriebes gepflogen worden. — Was

speciell die Erwerbsteuer-Erklärung betrifft, so liegt allerdings in den Acten eine auf einem gesetzlichen Formulare ausgestellte Erwerbsteuer-Erklärung nicht vor; allein in dem Protokolle vom 23. Jänner 1890 hat der Beschwerdeführer alle Angaben gemacht, welche als wesentliche Merkmale einer Erwerbsteuer-Erklärung zu betrachten sind, u. zw. bezüglich der Zeit, der Art, des Umfanges des Betriebes u. s. w., so daß in dieser Beziehung ein wesentlicher Mangel nicht constatirt werden konnte.

Da die Anmeldung des Geschäftes am 30. October 1889, die Anheimsagung des Betriebes aber in dem citirten Protokolle vom 23. Jänner 1890 erfolgte, erscheint die Vorschreibung der Steuer für zwei Semester gesetzlich gerechtfertigt.

Was die Steuerquote betrifft, so ist der gewählte Steuersatz per 31 fl. 50 kr. in der III. Abtheilung für Prag ein tarifmäßiger. Für den Anspruch des Beschwerdeführers auf den geringsten Steuersatz findet sich kein Anhaltspunkt im Gesetze, und da die Bestimmung der Höhe des Steuersatzes überhaupt in das freie Ermessen der Steuerbehörde gestellt ist, entzieht sich dieselbe schon nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung seitens des Gerichtshofes.

Nr. 8405.

Die Erlöschung der Steuerpflicht bei in Liquidation tretenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist von dem Nachweise abhängig, daß die vollständige Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Genossenschaft durch die Liquidation stattgefunden hat.*)

Erkenntniß vom 11. Februar 1895, Z. 722.

Creditverein für Handel und Gewerbe, reg. Genossenschaft mit beschr. Haftung in Liquidation in Podhajce, ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 20. Juni 1894, Z. 56801, puncto Erwerbsteuer-Löschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Steuerbehörden die Löschung der Erwerbsteuer von 8 fl. 40 kr. mit Schluß des II. Semesters 1891 aus dem Titel der Anheimsagung des steuerpflichtigen Betriebes nicht bewilligt haben. — Die Beschwerde hält diese Verweigerung für gesetzwidrig, da zur Erlöschung der Erwerbsteuerpflicht nur die Einstellung des Gewerbebetriebes, nicht aber die Löschung der Liquidationsfirma erforderlich, jene Einstellung jedoch constatirt sei.

Der V. G. Hof ist allerdings der Ansicht, daß zur Löschung der Erwerbsteuerschuldigkeit einer in Liquidation befindlichen Wirthschaftsgenossenschaft der Zeitpunkt der Löschung der Liquidationsfirma im Genossenschaftsregister nur dann maßgebend ist, wenn nicht auf anderem Wege der zuverlässige Nachweis geliefert wird, daß bereits früher die vollständige Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Genossenschaft durch die Liquidation stattgefunden hat.

Allein ein solcher zuverlässiger Nachweis fehlt im gegebenen Falle; denn die im Administrativ-Verfahren aufgestellte Behauptung, daß die Liquidation der Genossenschaft bereits beendet erscheint, ist durch gar nichts er-

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 4186 (Bd. XII, J. 1888).

härtet worden. Dagegen gibt die beschwerdeführende Genossenschaft sowohl im Administrativ-Verfahren, als auch in ihren Beschwerdeausführungen ausdrücklich zu, daß die Löschung der Firma nicht nur nicht erfolgt ist, sondern auch nicht erfolgen konnte, weil die Genossenschaft »noch in manchen gerichtlichen Processen mit hartnäckigen Genossenschaftsschuldnern verwickelt erscheint«. — Damit ist durch das Zugeständniß der Genossenschaft erhärtet, daß die Rechtsverhältnisse derselben nicht gänzlich abgewickelt sind.

Daß die Erlöschung der Steuerpflicht bei in Liquidation tretenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nicht von dem Auflösungsbeschlusse der Generalversammlung und dem bloßen Eintritte in die Liquidation abhängig gemacht werden kann, ergibt sich aus A. 137 H. G. B. und § 44 Ges. vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in Gemäßheit welcher gesetzlicher Bestimmungen die Liquidation die Eingehung neuer Geschäfte, wenn auch nur zur Beendigung schwebender Geschäfte, nicht ausschließt. — Die Liquidation ist eben erst die Vorbereitung zur factischen Auflösung der Gesellschaft, bezw. Genossenschaft, welche in der Löschung der Firma im Handels-, bezw. Genossenschaftsregister ihren Ausdruck findet (§ 13 der Min.-Verordn. vom 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27, und § 7 Ges. vom 9. April 1873) und mit jenem Momente zusammenfällt, in welchem die liquidirende Genossenschaft berechtigt wird, den Erwerbsteuerschein zurückzulegen und vom nächsten Semester an die gänzliche Abschreibung der Erwerbsteuer zu verlangen (§ 15 Central-Fin.-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813).

Da die Löschung der beschwerdeführenden Firma im Genossenschaftsregister auch im I. Semester 1894 noch nicht erfolgt ist, wie dies die Zuschrift des Kreisgerichtes Brzeżany ddto. 6. Februar 1894, Z. 737, nachweist, die vollständige Abwicklung der Liquidation aber gleichfalls nicht nachgewiesen erscheint, so kann hier von einem gänzlichen Aufgeben des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft nicht die Rede sein und konnte deshalb auch die Steuerabschreibung nicht erfolgen; hiebei kommt noch zu erinnern, daß es darauf, ob in der Zeit der Liquidation ein neues Geschäft thatsächlich eingegangen worden ist, nicht ankommen kann, weil ja in Gemäßheit des cit. § 15 der Durchführungsvorschrift zum Erwerbsteuer-Patente die Verbindlichkeit zur Zahlung der Erwerbsteuer selbst bei Nichtbetrieb des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung — welche letztere wiederum an die Voraussetzung des gänzlichen Aufgebens des Geschäftsbetriebes geknüpft ist — fortzuwähren hat.

Nr. 8406.

Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Steuerpflichtigkeit der von den Angestellten einer Privatunternehmung bezogenen „Quartiergelder" und „Functionszulagen".

Erkenntniß vom 11. Februar 1895, Z. 214.

M. Roth und Conf. (Adv. Dr. Billitzer) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 29. März 1894, Z. 5146, puncto Einkommensteuer II. Classe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Steueradministration für den I. Bezirk in Wien hat auf Grund der von der Eisenbahnbau- und Betriebsunternehmung Leo Arnoldi in Wien am 9. Februar 1893 eingebrachten Anzeige von den von der Unternehmung ausgewiesenen, angeblich aus Gehalt, Quartiergeld und Functionszulage bestehenden Bezügen der im Dienste der Unternehmung stehenden Beschwerdeführer mit Ausschluß der als Reisepauschale einbekannten Beträge die Einkommensteuer II. Classe vorgeschrieben und wurde diese Vorschreibung auf Grund des Gutachtens einvernommener Sachverständiger und weil Quartiergelder für die außerhalb Wien domicilirenden Angestellten nicht ausgewiesen waren, mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt. — Die Beschwerde ist gegen die Einbeziehung der Quartiergelder und Functionszulagen in die Einkommensteuer gerichtet und beruft sich auf § 4, II, b, 1 Einkommensteuer-Patentes und den Fin.-Min.-Erlaß vom 16. Februar 1852, Z. 1158 (L. G. B. für Nieder-Oesterr. Nr. 112), wonach die Quartiergelder und Functionszulagen ohne jede Beschränkung von der Einkommensteuer befreit seien, dann auf den Erlaß des Finanz-Min. vom 10. Juni 1875, Z. 9705, demzufolge Quartiergelder und Functionszulagen, und zwar bei den in Wien wohnenden Beamten mit dem höchsten Percentsatze des Quartiergeldes von der Einkommensteuer frei zu halten seien. — Da nun ausreichend nachgewiesen worden sei, in welchem Ausmaße neben den Gehalten Quartiergelder und Functionszulagen bezogen werden, sei die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht gegründet.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß bei der Frage nach der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit solcher Emolumente, wie die hier in Frage stehenden, es selbstverständlich nicht lediglich auf den Namen ankommt, welchen der betreffende Dienstherr im Einvernehmen mit den steuerpflichtigen Bediensteten einem Dienstbezuge beizulegen findet, da es doch gewiß nicht von dem Belieben der Parteien abhängen kann, ob ein Einkommen steuerpflichtig sein soll oder nicht. — Der V. G. Hof hat daher auch im vorliegenden Falle an der aus den gesetzlichen Bestimmungen ganz klar hervorgehenden Anschauung festgehalten, daß die Voraussetzungen, unter welchen ein gewisser Bezug eines öffentlichen oder Privatbeamten oder Dieners steuerpflichtig oder nicht steuerpflichtig ist, in bindender Weise durch das Gesetz fixirt sein müssen.

Es kommt also vorliegend darauf an, festzustellen, ob die Bezüge, für welche die Befreiung von der Einkommensteuer in Anspruch genommen wird, die vom Gesetze für eine solche Steuerfreiheit geforderte Qualification besitzen. — Nach § 4, II, lit. b, Pkt. 1 Einkommensteuer-Patentes sind in der II. Classe von der Einkommensteuer freizulassen die fixen Genüsse oneroser Natur, das sind solche, »welche mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbunden sind, und weiter die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergeld, Functionszulagen und dergleichen«. — Für die Frage, ob einem Bezuge der letztgenannten Art die Steuerbefreiung zukomme, kommt es somit immer nur darauf an, ob die Gewährung desselben lediglich in besonderen Ortsverhältnissen oder in einem Erfordernisse der ämtlichen oder dienstlichen Stellung ihren Grund hat. — Im vorliegenden

Falle war daher von der Finanzverwaltung bezüglich der hier in Frage stehenden Bezüge zum Zwecke der Steuerbemessung festzustellen, ob die angegebenen gesetzlichen Voraussetzungen, an welche die begehrte Steuerfreiheit geknüpft ist, gegeben seien oder nicht. — In dem zu diesem Zwecke seitens der Finanzverwaltung gepflogenen Verfahren hat aber der V. G. Hof so wesentliche Mängel festgestellt, daß er mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875 vorgehen mußte. — Diese Mängel beziehen sich auf die Feststellung beider Arten der hier in Frage kommenden Bezüge, nämlich sowohl der als Quartiergelder als auch der als Functionszulagen bezeichneten, während die von der Finanzverwaltung bereits als steuerfrei behandelten »Reisepauschalien« hier nicht weiter in Erörterung stehen.

Was nun den im vorliegenden Falle bei der Steuermessung beobachteten Vorgang betrifft, so haben die Steuerbehörden ihrer Entscheidung im wesentlichen den in dem Gutachten der unterm 24. Jänner 1894 vernommenen zwei Vertrauensmänner angenommenen Thatbestand zu Grunde gelegt. — Allein dieses Gutachten ist in jeder Beziehung ungeeignet, der Entscheidung in der vorliegenden Steuersache zur Grundlage zu dienen. — Es haften demselben schon ganz allgemeine formelle Mängel an, insbesondere ist entgegen der stricten Bestimmung des Punktes 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, die Stellung bestimmter Fragen an die Vertrauensmänner über die maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse und deren Anwendung auf den gegebenen Fall unterlassen worden. — Jedenfalls ist aus dem Protokolle nicht ersichtlich, daß und welche Fragen den vernommenen Vertrauensmännern zur Beantwortung vorgelegt worden sind; denn das Protokoll enthält lediglich die Aeußerung dieser Vertrauensmänner, nicht aber dasjenige, um was sie von der Behörde befragt worden sind. — Diese Unterlassung einer bestimmten Fragestellung an die Vertrauensmänner erscheint aber im gegebenen Falle um so wesentlicher, als ja die Vornahme derselben in Betreff der Recursangaben der Beschwerdeführer von der Oberbehörde der I. Instanz ausdrücklich aufgetragen worden war, gleichwohl aber nicht erfolgt ist.

Insbesondere war in Betreff der Functionszulagen die behauptete Onerosität dieser Bezüge ins Klare zu stellen. — Allein ungeachtet im Recurse die angestrebte Freilassung dieser Bezüge von der Einkommensteuer mit der Behauptung motivirt worden war, daß die Functionszulagen nicht nur als eine durch besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der dienstlichen Stellung bedingte Gehaltserhöhung, sondern geradezu als thatsächlich zur Bestreitung von Auslagen im Dienste bestimmte und daher onerose Genüsse anzusehen seien, so ist doch eine Verificirung dieser Recursangaben durch das unter bestimmter Fragestellung einzuholende Vertrauensmänner-Gutachten nicht veranlaßt und also unterlassen worden festzustellen, ob diese den Beschwerdeführern in einem Pauschalbetrage zufließenden Bezüge thatsächlich zur Deckung von nicht im eigenen Interesse der Bediensteten, sondern in dem des Dienstgebers zu machenden Auslagen bestimmt sind, welche Auslagen also, wenn sie nicht durch den zu diesem Ende angewiesenen Functionszulagenbetrag pauschalirt wären, zu Lasten des Dienstgebers verrechnet werden könnten.

Ein weiterer Mangel dieses Protokolles liegt in dem Inhalte der Aussagen der Vertrauensmänner selbst. — In Betreff der Quartiergelder war im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen von den Vertrauensmännern nur festzustellen, ob von Privatunternehmungen der in Frage stehenden Art Quartiergelder gewährt werden und ob die hier gewährten Quartiergelder den Ortsverhältnissen entsprechend sind, das ist in einem angemessenen, nicht zu hohen Betrage bemessen erscheinen. — Indessen haben die Vertrauensmänner sich darüber, ob üblicherweise solche Quartiergelder thatsächlich vorkommen, gar nicht ausgesprochen, sondern lediglich ein Verdict dahin abgegeben, daß Quartiergelder nur in solchen Fällen nicht als Gehalt zu betrachten sind, wenn der Bezugsberechtigte während der Dauer des Bezuges nicht in Wien, sondern auf der Strecke wohnt. — Der Sinn dieser Erklärung ist nun nicht ganz klar; die Aeußerung scheint nur die einem Bediensteten während seines zeitweiligen Aufenthaltes außerhalb des Domicilortes auf der Strecke aus diesem Anlasse gewährten Mehrbezüge im Auge zu haben. — Davon aber abgesehen enthält dieses Gutachten dasjenige, was es enthalten sollte, nämlich eine Aufklärung der thatsächlichen Momente, nicht, sondern es enthält vielmehr schon das für die Steuerbemessung aus dem thatsächlichen Substrate sich ergebende Urtheil selbst. — Allein es ist nicht Sache der Vertrauensmänner, thatsächliche Umstände unter die gesetzliche Regel zu subsumiren und die sich hieraus ergebenden Schlußfolgerungen selbst zu ziehen; denn diese Thätigkeit gehört zu den Aufgaben der erkennenden Steuerbehörden; dagegen sind die Vertrauensmänner oder Sachverständigen nur berufen, vermöge ihrer speciellen Kenntnisse und Erfahrungen durch Begutachtung bestehender thatsächlicher Umstände oder Verhältnisse den Steuerbehörden die richtige Beurtheilung derselben zum Zwecke der Steuerbemessung zu ermöglichen.

An dem gleichen Defect leidet auch das Gutachten über die Functionszulagen. — Denn wenn die Vertrauensmänner sich bezüglich derselben dahin geäußert haben, daß diese aus dem Gehalte unbedingt nicht auszuscheiden wären, so haben sie damit gleichfalls nur ein Urtheil formulirt, welches nicht ihnen, sondern der Steuerbehörde zustand, während sie in dieser Richtung wieder nur dasjenige, was die Beschwerdeführer in ihrem Recurse an Thatsachen vorgebracht hatten, hätten begutachten sollen, was aber nicht geschehen ist. — Im Punkte der Functionszulagen hat der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens endlich auch darin erkannt, daß die Finanzverwaltung es unterlassen hat, aus Anlaß der Recursangaben den Dienstgeber selbst über die Natur und Beschaffenheit der seinen Beamten unter der Bezeichnung »Functionszulagen« gewährten Bezüge noch einmal einzuvernehmen. — Die betreffenden Angaben des Recurses lauten nicht bestimmt genug, um die Natur dieser Bezüge zuverlässig bestimmen zu können. — Es war also eine nochmalige Vernehmung des Dienstgebers darüber zu veranlassen, ob es sich bei den fraglichen Bediensteten wirklich um solche Auslagen handelt, welche die Betreffenden im Interesse des Dienstes machen müssen, und welche sie sonst zu verrechnen das Recht hätten, wenn diese Ausgaben nicht pauschalirt wären und war der Dienstgeber insbesondere zu specificirten Angaben derjenigen Leistungen zu verhalten, welche aus diesen Pauschalgeldern und für Rechnung derselben von den steuerpflichtigen Beamten

zu bestreiten sind. — Schließlich mußte der V. G. Hof ein Gebrechen des abgeführten Verfahrens auch darin wahrnehmen, daß das Gutachten der Vertrauensmänner den Steuerpflichtigen nicht vorgehalten wurde. — Dieser Vorhalt war in voller Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, wonach in solchen Fällen das Gutachten immer vorgehalten werden muß, der I. Instanz auch aufgetragen, ist jedoch von ihr unterlassen worden, er war aber im gegebenen Falle um so nothwendiger, als die angefochtene Entscheidung ausschließlich auf dieses Gutachten gestützt wurde.

Nr. 8407.

Gesuche eines Vereines um Bewilligung öffentlicher Aufzüge, welche nach dem Gesetze über das Versammlungsrecht behandelt werden, genießen nicht die im Vereinsgesetze für Anzeigen der Vereinsversammlungen vorgesehene Gebührenfreiheit.*) Auf derlei Gesuche kann auch die Tarifpost 75, r Geb.-Ges. nicht angewendet werden.

Erkenntniß vom 11. Februar 1895, Z. 385.

Der Turnverein »Sokol« in Sobotka (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 1. December 1893, Z. 34878, puncto Eingaben-Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von den seitens des beschwerdeführenden Turnvereines »Sokol« in Sobotka bei den Bezirkshauptmannschaften Jičin und Turnau umgestempelt überreichten gleichlautenden Gesuchen um Bewilligung zu einem Ausfluge über Trosky nach Rovensko ddto. 27. Mai 1892 ist die Stempelgebühr per je 50 kr. nebst Steigerung in gleicher Höhe vorgeschrieben worden und mit der angefochtenen Entscheidung wurde diese Gebührenvorschreibung aufrechterhalten.

Die beim V. G. Hofe überreichte Beschwerde nimmt unter Berufung auf T. P. 75, r, die Gebührenfreiheit für obige Gesuche in Anspruch, weil die Gebührenfreiheit nach der bezogenen T. P. überhaupt allen nicht politischen und nicht auf Gewinn ausgehenden Vereinen im schriftlichen Verkehre mit den öffentlichen Behörden — das gerichtliche Verfahren ausgenommen — gesetzlich zustehe. — Bei der ö. m. Verhandlung wurde die Stempelbefreiung für obige Eingaben auch aus der Anwendung des § 16 Vereinsges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, abgeleitet, weil es sich hier um die Anzeige einer Vereinsversammlung gehandelt habe, welchen Anzeigen durch die cit. Gesetzesstelle die Stempelbefreiung zugesichert ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Was vorerst das bei der ö. m. Verhandlung für die Stempelfreiheit aus dem cit. § 16 abgeleitete Argument betrifft, so ist aus dem Inhalte der in Rede stehenden Gesuche ersichtlich, daß dieselben die Bewilligung zu einem beabsichtigten öffentlichen Aufzuge anstrebten, welche Bewilligung dem Vereine auch im Sinne des § 3 Versammlungsges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, ertheilt wurde; es handelte sich also keineswegs um eine der im § 15 Vereinsges. erwähnten Anzeigen von einer Vereinsversammlung, sondern es stellen sich die der Gebührenbehandlung unterzogenen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7237 (Bd. XVII, Z. 1893).

Eingaben als Gesuche um eine behördliche Genehmigung im Sinne des § 3 Versammlungs-Ges. dar, für welche in dem Versammlungsgesetze eine Stempelbefreiung nicht eingeräumt ist, weshalb diese Gesuche nach T. P. 43, a, 2, als stempelpflichtige Eingaben, bezw. nach § 81 Geb.-Ges. zu behandeln waren.

Was ferner die in der schriftlichen Beschwerde zur Begründung der angesprochenen Stempelfreiheit angerufene T. P. 75, r, betrifft, so kann dieselbe auf die vorliegenden Gesuche schon deshalb keine Anwendung finden, weil, wenn auch auf den Turnverein die Merkmale, daß er ein nicht politischer und nicht auf Gewinn ausgehender Verein ist, zutreffen, die cit. Gesetzesstellen die Gebührenbefreiung solcher Vereine doch nur hinsichtlich ihrer Correspondenz mit öffentlichen Behörden zugesteht, also nur für schriftliche Mittheilungen und Auskünfte an eine öffentliche Behörde, keineswegs aber die Gebührenfreiheit auch für Gesuche um Ertheilung irgend einer Bewilligung einräumt.

Nr. 8408.

Der Umstand, daß eine Handelsunternehmung sich in Liquidation befindet, ist an sich ohne Einfluß auf die Höhe der Einkommensteuer. — 2. Besteuerung des durch den Verkauf einer Realität erzielten Gewinnes in dem in den Durchschnitt fallenden Jahre.

Erkenntniß vom 12. Februar 1895, Z. 5192 ex 1894.

Böhmische Bau- und Immobilienbank in Liquidation in Prag (Adv. Dr. Goldschmidt) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 24. November 1893, Z. 67291, und vom 27. November 1893, Z. 67309; puncto Einkommensteuer für die Jahre 1891 und 1892.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende, statutenmäßig zum Ankaufe und zur Veräußerung von Realitäten berechtigte, seit 13. Juni 1878 in Liquidation befindliche Actiengesellschaft »Böhmische Bau- und Immobilien-Bank in Prag« ist mit der Erwerbsteuer jährlicher 42 fl. belegt und wurde derselben weiters mit Rücksicht auf die in dem Jahre 1887 mit 612 fl. 8 kr., im Jahre 1888 mit 535 fl. 55 kr., im Jahre 1889 mit 569 fl. 55 kr. und im Jahre 1890 mit 1418 fl. 10 kr. ausgewiesenen Verluste, pro 1890 und 1891 die Einkommensteuer blos mit einem Drittel der Erwerbsteuer bemessen. — Nachdem jedoch die Bank das im Jahre 1872 um 96.000 fl. angekaufte Grundstück am Belvedere, welches seit dem Jahre 1877 in den Bilanzen blos mit 48.000 fl. bewerthet war, im Laufe des Jahres 1890 um 100.000 fl. verkauft hatte, wurde ihr von dem über obigen Bilanzwerth erzielten Mehrerlöse per 52.000 fl. die Einkommensteuer pro 1891 unter Berücksichtigung der Ausgabsposten und der in den Vorjahren ausgewiesenen Verluste, nachträglich vorgeschrieben; ebenso wurde der erwähnte im Jahre 1890 erzielte Mehrerlös auch in die Besteuerungsgrundlagen für die Steuerbemessung pro 1892 einbezogen und sind die hienach erfolgten Einkommensteuer-Bemessungen mit den angefochtenen Erlässen aufrecht erhalten worden.

Die beschwerdeführende Bank erhebt dagegen Einwendungen in zweifacher Richtung, u. zw. 1., daß ihr, weil sie sich in Liquidation befindet, die Einkommensteuer überhaupt nur mit dem gesetzlichen Minimum, nämlich

dem Drittel der Erwerbsteuer zu bemessen sei, da der eigentliche Reinertrag erst nach beendigter Liquidation ermittelt werden könne, und 2. wird Beschwerde geführt, weil die Bank einer Doppelbesteuerung unterzogen werde, wenn der über den Bilanzwerth erzielte Mehrerlös per 52.000 fl. besteuert wird, da ja dieser Mehrerlös schon wegen der erfolgten Abschreibung von dem ursprünglichen Kaufpreise per 96.000 fl. und Einstellung des Werthes dieses Grundstückes mit blos 48.000 fl. in die Bilanzen bei der Besteuerung in Betracht gezogen worden sei.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet. — Vor Allem hat der V. G. Hof den Standpunkt der Beschwerdeführerin, daß sie als eine in Liquidation befindliche Unternehmung mit keiner höheren als der dem Drittel der Erwerbsteuer entsprechenden Einkommensteuer nach § 20 Einkommensteuer-Patentes getroffen werden könne, nicht als gesetzlich begründet erkannt. — Nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftskreis einer in Liquidation befindlichen Handelsunternehmung, wie sie im Art. 137 H. G. B. festgestellt erscheinen, kann nicht gesagt werden, daß während der Dauer der Liquidation der Geschäftsbetrieb der Unternehmung aufgehört habe; vielmehr ergibt sich aus dieser Gesetzesstelle, daß auch während der Liquidationsperiode der Geschäftsbetrieb fortgeführt wird und selbst neue Geschäfte, allerdings nur zum Zwecke der Abwicklung schwebender Geschäfte, von den Liquidatoren eingegangen werden können. — Aus diesem Grunde steht auch, wie seitens der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird, ein solches in Liquidation befindliches Unternehmen mit Recht in der Erwerbsteuervorschreibung. — Ebendarum ist aber ein solches Unternehmen auch nach der I. Classe Einkommensteuer-Patentes einkommensteuerpflichtig, weil jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung, mit Ausnahme der im § 5 Einkommensteuer-Patentes angeführten Erwerbsarten, bei thatsächlichem, wenngleich selbst mit Verlusten verbundenem Betriebe nach § 4 bezog. Einkommensteuer-Patentes ipsa lege in der I. Classe einkommensteuerpflichtig ist. — Ist aber die Einkommensteuerpflicht gegeben, so richtet sich die Art und Weise der Einkommensteuervorschreibung nach den allgemeinen Einkommensteuer-Vorschriften, in welchen sich für die von der Beschwerdeführerin aufgestellte dahingehende Unterscheidung, daß für die in Liquidation befindlichen Unternehmungen die Einkommensteuer immer nur nach § 20 Einkommensteuer-Patentes, also mit dem geringsten nach dem Gesetze zulässigen Betrage bemessen werden dürfe, keine Unterlage vorfindet. Vielmehr hat nach § 7 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente auch die in Liquidation befindliche Handelsgesellschaft ihr Einkommen nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz auszuweisen, wogegen die Finanzbehörde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, von dem nach den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 des Einkommensteuer-Patentes, dann der §§ 6, 7 und 8 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente zu ermittelnden Einkommen die Einkommensteuer im Sinne des § 20 bezogenen Patentes event. auch mit einem höheren Betrage zu bemessen, »als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt«. — Es gibt sohin keinen gesetzlich fixirten Thatbestand, bei dem der Steuerpflichtige ganz unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens ein Recht darauf hätte, daß ihm die Einkommensteuer nur mit einem Drittheil der Erwerbsteuer bemessen

werde, vielmehr ist die von der Beschwerdeführerin eingewendete Liquidation des Unternehmens an sich auf die Höhe der Einkommensteuer ohne Einfluß.

Was den zweiten Beschwerdepunkt, betreffend die Besteuerung des im Gewinn- und Verlust-Conto des Jahres 1890 von der liquidirenden Bank ausgewiesenen, durch den Verkauf der erwähnten Realität erzielten Gewinnes per 52.000 fl. anlangt, so hat sich der V. G. Hof aus den von der belangten Behörde vorgelegten Besteuerungsacten gleichfalls die Ueberzeugung verschafft, daß die Einkommensteuer-Vorschreibung, u. zw. sowohl für das Jahr 1891 als auch für das Jahr 1892 in gesetzlicher Weise vor sich gegangen ist. — Bei Prüfung dieses Beschwerdepunktes konnte der Gerichtshof mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 10 Einkommensteuer-Patentes und des § 6 Vollzugsvorschrift zu diesem Patente selbstverständlich nur die für die Einkommsteuer-Vorschreibung pro 1891 maßgebende Betriebsperiode der Jahre 1888, 1889 und 1890, bezw. rücksichtlich der Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1892 die dreijährige Betriebsperiode 1889 bis einschließlich 1891 in Betracht ziehen. — Bei Ermittlung des Gewinnes, bezw. Verlustes der einzelnen in diese beiden Betriebsperioden fallenden Jahre wurden nun, wie sich der Gerichtshof durch Einsicht in die administrativen Verhandlungsacten überzeugt hat, die schon vor dem Jahre 1888 von der beschwerdeführenden Bank bei der fraglichen Realität vorgenommenen Werthabschreibungen im Gesammtbetrage von 52.000 fl. überhaupt nicht in Anrechnung gebracht, geschweige denn als eine nicht passirbare, sondern steuerpflichtige Ausgabspost behandelt, vielmehr ist das im Jahre 1890 um 100.000 fl. verkaufte Reale sowohl pro 1888 als auch pro 1889 nur mit dem in die Bilanzen für diese Jahre eingestellten Werthsbetrage per 48.000 fl. in Anrechnung gebracht und hiebei ordnungsmäßig pro 1888 ein Verlust von 535 fl. 55 kr. und pro 1889 von 569 fl. 55 kr. ermittelt worden, während pro 1890 der von der Bank selbst im Gewinn- und Verlust-Conto für dieses Jahr über den Werth der fraglichen Realität per 48.000 fl. fatirte Gewinn von 52.000 fl. ganz richtig im Sinne des § 7 Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente als steuerpflichtiges Einkommen in Anrechnung gezogen wurde. — Nachdem sohin die Werthabschreibungen nicht mit in Anschlag gebracht, und die Verluste der Jahre 1888 und 1889, bezw. des Jahres 1889 und des hier nicht weiter in Frage stehenden Jahres 1891 bei Ermittlung des pro 1891, bezw. 1892 zu besteuernden Durchschnitts-Einkommens von dem sich bilanzmäßig ergebenden Reingewinne des Jahres 1890 abgezogen wurden, so vermochte der V. G. Hof in diesem Bemessungsvorgange der Steuerbehörde die von der Beschwerdeführerin behauptete Doppelbesteuerung nicht zu erblicken.

Nr. 8409.

Einreihung der als Großbetriebe sich qualificirenden Betriebe, welcher Art immer, in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des Erwerbsteuer-Patentes. Merkmale des Großbetriebes.

Erkenntniß vom 12. Februar 1895, Z. 5194 ex 1894.

Anton und Franz Koppensteiner in Wien (Adv. Dr. E. L. Mayer) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 15. März 1894, Z. 378, puncto Erwerbsteuer von der Sammtweberei in Sobëslau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer bekämpfen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die von ihnen in Sobëslau seit I. Semester 1891 betriebene Sammtwaarenerzeugung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht und die dieserhalb vorgeschriebene Erwerbsteuer pro 84 fl. aufrechterhalten worden ist, damit, daß die Merkmale eines fabriksmäßigen Betriebes bei dieser Unternehmung fehlen, weil kein Fabriksgebäude bestehe, die Arbeiter nicht gemeinsam in geschlossenen Werkstätten, sondern jeder für sich die Waare erzeuge, auch nicht mit Maschinen arbeiten, sondern auf bloßen Webstühlen das Materiale verarbeiten, wonach die Einreihung des Unternehmens in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung unzulässig sei.

Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes ist insbes. mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3 der mit dem Central-Fin.-Hofcommissions-Decrete vom 27. Februar 1813, H. Z. 188 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen 29. Bd., Nr. 37, Beil. 1) kundgemachten Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuer-Patente vom 31. December 1812 in Böhmen nicht zu bezweifeln, daß in der I. Classe des Erwerbsteuer-Patentes überhaupt der Großbetrieb als erwerbsteuerpflichtig erklärt sein soll, so daß bei jedem Betriebe welcher Art immer, der die Qualification als Großbetrieb an sich trägt, die Einreihung desselben in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des Erwerbsteuer-Patentes nicht als ungesetzlich bezeichnet werden kann. — Es handelt sich demnach gegebenen Falls darum, ob der Betrieb der Beschwerdeführer in Sobëslau die Merkmale eines Großbetriebes an sich trägt.

Der V. G. Hof fand diese Frage auf Grund der von den Beschwerdeführern nicht bestrittenen Daten zu bejahen, indem er der Anschauung ist, daß das Unternehmen der Beschwerdeführer, welches unter Verwendung von 60 Webstühlen circa 60 Arbeiter — wenn auch nur während einer 140tägigen Betriebsdauer im Jahre — beschäftige, ein Productionsmaximum von circa 25.000 Meter Sammtwaaren und einen Erzeugnißwerth von circa 19.000 fl. ausweist, nach diesen Daten allerdings als Großbetrieb bezeichnet werden kann, wonach die Einreihung dieses Betriebes in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung dem Gesetze nicht widerspricht.

Im Uebrigen ist der angewendete Erwerbsteuersatz ein tarifmäßiger, die Bestimmung desselben ist mit Einhaltung des gesetzlich vorgezeichneten Verfahrens erfolgt, es konnte daher die von den Beschwerdeführern behauptete Gesetzwidrigkeit in keiner Weise als vorhanden erkannt werden.

Nr. 8410.

Erhebung des steuerbaren Einkommens aus einem Pachte bei Concurrenz steuerpflichtiger und nicht steuerpflichtiger Bestandobjecte.

Erkenntniß vom 12. Februar 1895, Z. 5132 ex 1894.

Johann Wáclawik in Raudnitz, als Vormundes der Strobach'schen Erben, ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 14. Jänner 1894, Z. 90563, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1887 bis einschließlich 1891.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Entscheidung der Frage, auf welche Art und Weise die Erhebung des den Beschwerdeführern aus deren verpachteter Mahlmühle C.-Nr. 43 in Tupadl sammt Grundstücken zufließenden steuerbaren Einkommens stattzufinden hatte, welches Einkommen in dem Pachtvertrage vom 1. Mai 1887 für die verpachtete Mühle von drei Gängen mit 600 fl., für die dabei befindliche Brettsäge und den Graupengang mit 100 fl., zus. daher für das verpachtete Mühlgewerbe mit 700 fl. angegeben ist, während der Pachtzins der mit in Bestand gegebenen Grundstücke dort mit 1200 fl. beziffert wird. — Das von den Beschwerdeführern im Zwecke der Einkommensteuerbemessung für das verpachtete Mühlgewerbe ursprünglich fatirte Brutto-Einkommen per 700 fl. wurde von der Steuerbehörde als nicht angemessen erkannt; die hierüber einvernommenen Sachverständigen haben sohin in ihrem Gutachten den Pachtzins der Grundstücke, abweichend von der im Vertrage angegebenen Ziffer von 1200 fl. mit 922 fl. 91 kr. eingeschätzt und durch Abzug dieser Post von dem im Vertrage stipulirten Gesammtzinse den Rest als den aus der Verpachtung des Mühlgewerbes erzielten Ertrag *berechnet*, und auf Grund dieses solchergestalt ermittelten, bezw. *berechneten* Reineinkommens erfolgte dann die Einkommensteuerbemessung.

Der V. G. Hof hat jedoch mit Erkenntniß vom 21. Juni 1892, Z. 1385, den die Steuerbemessung aufrecht erhaltenden Erlaß der böhm. Fin.-Landes-Direction vom 14. September 1891, Z. 51422, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, »weil nach den §§ 10, 11 und 25 Einkommensteuer-Patentes das zu versteuernde Einkommen *direct* zu erheben war, indem bei Concurrenz einer steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Einkommensquelle nur die erstere als das eigentliche Object der Steuerpflicht zu erheben ist und es daher nicht angeht, als Grundlage der Besteuerung lediglich dasjenige Einkommen anzunehmen, welches nach Bewerthung der nicht steuerpflichtigen Einkommensquelle von dem vertragsmäßigen Betrage übrig bleibt«.

Die in der neuerlichen Verhandlung einvernommenen Sachverständigen haben nunmehr am 23. Jänner 1893 die Leistungsfähigkeit der Mühle zur Vermahlung von durchschnittlich 10 Hktr. Getreide täglich mit einem möglichen Brutto-Gewinne von 30 kr. per Hktr., somit 3 fl. täglich und jährlich bei Annahme von 360 Mahltagen mit 1080 fl eingeschätzt mit dem Beifügen, daß noch ein weiterer Verdienst beim Graupengange per 50 fl. und bei der Brettsäge von 100 fl. erzielt werden könne. — Ueber die auf dieses Gutachten erstatteten Einwendungen, worin hauptsächlich ausgeführt wurde, daß wegen der bei den Mahlvorrichtungen nothwendigen Reparaturen und wegen der Feiertage unmöglich 360 Mahltage im Jahre angenommen werden könnten, haben die Sachverständigen ihr Gutachten in den Einschätzungsziffern aufrecht erhalten, u. zw. mit dem Bemerken, daß sie ein jährliches Durchschnittsquantum des vermahlenen Getreides von 3600 Hktr. angenommen hätten und daß daher, wenn weniger Mahltage angenommen würden, eben die Zahl der täglich vermahlenen Hektoliter in demselben Verhältnisse erhöht werden müßte. — Die auf Grund dieses Gutachtens vorgenommene Einkommensteuerbemessung, welche mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht er-

halten wurde, wird von der Beschwerde hauptsächlich in der Richtung angefochten, daß eigentlich nicht das dem Verpächter zufließende, sondern das von dem Pächter dieser Mahlmühle erzielte Einkommen zur Einschätzung gelangte und dies überdies in durchaus mangelhafter Weise.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen der Beschwerde gesetzlich begründet. — Der Gerichtshof ist der Rechtsanschauung, daß bei der Verpachtung eines erwerbsteuerpflichtigen Betriebes grundsätzlich und regelmäßig als das beim Verpächter einkommensteuerpflichtige Einkommen nur der ihm zufließende Bestandzins anzusehen sei, zumal der Verpächter selbstverständlich kein anderes Einkommen zu versteuern hat, als das ihm in Form des Bestandzinses für den verpachteten steuerpflichtigen Betrieb wirklich zugehende; für ihn deckt sich aber der einkommensteuerpflichtige Ertrag des Unternehmens vollständig mit dem von ihm percipirten Pachtzinse. — Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, durch einen und denselben Vertrag ein einkommensteuerpflichtiges und ein einkommensteuerfreies Object in Bestand gegeben wird, so erscheint die Steuerverwaltung allerdings berechtigt, im Zwecke einer richtigen Besteuerung der einkommensteuerpflichtigen Objecte die Angemessenheit der Vertheilung des Bestandzinses auf die Mehrheit der verpachteten Objecte zu untersuchen, zu welchem Zwecke auch eine Einschätzung des Einkommens aus dem in Bestand gegebenen steuerpflichtigen Betriebe stattfinden kann. — Denn hier ist die Finanzverwaltung nicht durchaus und unbedingt verpflichtet und gebunden, als das der Besteuerung unterliegende Einkommen lediglich diejenige Ziffer als Bestandzins anzunehmen, welche von den Parteien von dem Gesammtpachtzinse auf das verpachtete erwerbsteuerpflichtige Unternehmen aufgetheilt worden ist.

Was aber die hier vorgenommene Einschätzung der Mühle in Tupadl betrifft, so ergibt sich aus den Acten, daß hier überhaupt nicht das Einkommen eingeschätzt worden ist, welches einzuschätzen war, indem nicht das Einkommen, welches den Beschwerdeführern als Eigenthümern der Mühle aus der Verpachtung derselben zufließt, sondern zunächst der volle Ertrag der Mühle eingeschätzt worden ist, welcher Ertrag aber nicht das den Eigenthümern zukommende, sondern das dem Pächter der Mühle zufließende, bezw. von ihm erzielbare Einkommen darstellt. — Um von der so erhobenen Ertragsziffer auf die hier in Frage stehende, allein relevante Ziffer des Einkommens der Verpächter zu gelangen, wäre vorerst aus jener Ziffer derjenige Betrag auszuscheiden gewesen, welcher hauptsächlich als Entgelt für die eigenen Arbeitsaufwendungen, dann als Aequivalent für die Tragung des Unternehmerrisicos das Ergebniß der Erwerbsthätigkeit des Pächters bildet und diesem als Gewinn verbleibt und welcher Betrag auch der Finanzverwaltung schon deshalb bekannt und geläufig sein muß, weil er dasjenige Einkommen in sich begreift, welches der Pächter selbst in der I. Einkommensteuerclasse als Gewinn aus der Pachtung zu versteuern hat. — Darin, daß die Abrechnung dieses Betrages von dem eingeschätzten Ertrage der Mühle nicht stattgefunden hat, mußte also der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Zwar haben die Sachverständigen über Bemänglung ihres Einschätzungsoperates später ihr Gutachten überprüft und hiebei die gerügte Einschätzung mit der Motivirung vertreten und aufrecht erhalten, daß ja von ihnen ohnehin

nur das von den Verpächtern aus der Mühlpacht bezogene Einkommen eingeschätzt und der wirkliche Ertrag der Mühle nur soweit berücksichtigt worden sei, als dies bei der Abhängigkeit des Pachtwerthes der Mühle von ihrer Ertragsfähigkeit zur Begründung der von ihnen angenommenen Einkommensziffer der Verpächter nothwendig erschien. — Allein diese Rechtfertigung stimmt mit dem Inhalte des Gutachtens nicht überein und läßt nur das Bestreben erkennen, den ursprünglich beliebten, unzulänglichen Vorgang nachträglich zu rechtfertigen.

Uebrigens erscheint aber auch jener Vorgang, welchen die Sachverständigen bei Feststellung des Ertrages der Mühle als solchen beobachtet haben, für sich unrichtig und fehlerhaft, so daß auch die in demselben gefundenen Resultate als mangelhaft erhoben, keine Beachtung verdienen. — Denn die Sachverständigen haben diesen Ertrag zweifellos in der Weise berechnet, daß sie unter Annahme von durchschnittlich 360 Arbeitstagen jährlich und einem Reingewinn von 3 fl. per Tag das steuerpflichtige Einkommen des Pächters mit 1080 fl. bezifferten. — Späterhin hat auch in diesem Punkte eine Rectification stattgefunden, nachdem dem Gutachten der Vertrauensmänner von den Beschwerdeführern entgegengehalten worden war, daß 360 Arbeitstage bei einer Mühle ganz unmöglich wären, da ja doch auch die Sonn- und Feiertage, dann der Stillstand der Mühle wegen Wasser- oder Arbeitsmangel und bei Frostwetter in Anschlag gebracht werden müssen. — Die Vertrauensmänner erklärten nämlich hierauf bei ihrem Gutachten dennoch, u. zw. deshalb beharren zu müssen, weil man auf dieselbe jährliche Durchschnittsziffer des vermahlenen Getreides per 360 Hktr. mit dem Gewinne von 30 kr. per Hktr. kommen könne und gekommen wäre, wenn in demselben Verhältnisse als die Mahltage verringert würden, das tägliche Mahlquantum erhöht würde, was bei dem Umstande, als die Leistungsfähigkeit der Mühle mit 20 Hktr. täglich angenommen werden könne, mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht in Widerspruch stünde. — Indessen stellt sich auch diese Darlegung der Vertrauensmänner offenbar nur als ein Versuch zur Rettung des ursprünglich auf Grund anderer Daten abgegebenen Gutachtens dar und muß ebendarum derselben jede Bedeutung abgesprochen werden.

Aus dem Gesagten folgt, daß das der Steuerbemessung im gegebenen Falle zu Grunde gelegene Vertrauensmänner-Gutachten durchaus mangelhaft und unbrauchbar war.

Nr. 8411.

Zur Frage der abgesonderten Erwerbbesteuerung mehrerer, von derselben Person an einem Orte betriebener verschiedenartiger Gewerbe außerhalb Wiens und der Provinzialhauptstädte.

Erkenntniß vom 12. Februar 1895, Z. 723.

Abraham Leib Karliner in Bohorodczany; ca. galiz. Fin.-Landes-Direction M.-C. Dr. Pensch); E. vom 19. Juli 1894, Z. 67054, puncto Erwerbsteuer vom Geldspeculationsgeschäfte.

»Die angefochtene Entscheidung wird, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegen die vom Betriebe von Geldgeschäften vom I. Semester 1891 mit der Jahresquote von 15 fl. 75 kr. erfolgte Vorschreibung der Erwerbsteuer hebt der Beschwerdeführer unter Berufung auf § 14 Erwerbsteuer-Patentes und § 10 der Ausführungsvorschrift zu demselben hervor, daß er von dem Getreidehandel bereits seit längerer Zeit besteuert sei und daß daher von der Geldspeculation, welche doch einen integrirenden Bestandtheil des Getreidehandels bilde, eine abgesonderte Erwerbsteuer nicht hätte vorgeschrieben werden sollen. — Ueberdies tritt der Beschwerdeführer auch der Wahl der Steuerclasse mit der Behauptung entgegen, daß die für dieselbe maßgebenden Umstände vorliegend nicht zutreffen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich zunächst auf die Rechtsanschauung, daß es nach § 14 Erwerbsteuer-Patentes nicht im Ermessen der Finanzverwaltung liegt, zu bestimmen, ob in anderen Städten als in der Hauptstadt Wien und den Provinzial-Hauptstädten für mehrere von derselben Person betriebene verschiedenartige Gewerbe nur Ein Steuerschein gelöst werden kann oder aber eine abgesonderte Besteuerung Platz zu greifen habe. — Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 14 ist es in den übrigen Städten und Oertern durch das Gesetz »gestattet«, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe betreibt, der Steuerschein nur für jenes Gewerbe gelöst werde, welches in der gesetzlichen Classificirung am höchsten belegt ist. — Hier gestattete also der Gesetzgeber selbst, und wo dieser gestattet hat, kann die Finanzverwaltung nicht mehr nach ihrem Ermessen gestatten oder verweigern. — Die Gestattung ist hier im Gesetze direct ausgesprochen und Derjenige, an den sich diese Gestattung richtet, ist nicht die Finanzverwaltung, sondern der Steuerpflichtige. — Es ist somit direct vom Gesetzgeber nicht der Finanzverwaltung eine weitere Entscheidung, sondern dem Steuerpflichtigen das Recht zugesprochen, im Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe unter den im Gesetze angeführten Voraussetzungen und in der dort normirten Weise eine einheitliche Besteuerung dieser Gewerbe in Anspruch zu nehmen, bezw. also dem Steuerpflichtigen gestattet, nur Einen Steuerschein zu lösen und nur Eine Steuer zu bezahlen.

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung des § 14 Erwerbsteuer-Patentes steht das letzte Alinea des § 10 des Central-Finanzhofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 allerdings nicht vollständig im Einklange und soweit in dieser Beziehung zwischen beiden Gesetzesstellen eine Disparität obwaltet, muß in Anbetracht der zur Zeit der Erlassung dieser Gesetze in Geltung gestandenen verfassungsrechtlichen Normen selbstverständlich auch die letztcitirte Bestimmung als mit Gesetzeskraft ausgestattet angesehen werden. — Allein, wenn auch in dem cit. Alinea des § 10 die Möglichkeit gesetzlich eröffnet ist, daß auch anderswo als in der Hauptstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten bei mehreren von derselben Person betriebenen Gewerben eine gesonderte Steuervorschreibung platzgreifen kann, so muß doch nach dem eben Bemerkten daran festgehalten werden, daß diese abgesonderte Besteuerung auch nur in jenen Fällen einzutreten hat, auf welche sie durch § 10, al. ult. eingeschränkt erscheint. — In dieser Gesetzesstelle heißt es aber ausdrücklich, daß die Steuerbegünstigung des § 14 Erwerbsteuer-Patentes dann nicht einzutreten hat, wenn in besonderen Fällen eine und dieselbe

Person mehrere an sich schon bedeutende Gewerbe besitzt, welche sich theils auf ganz abgesonderte Gerechtsame stützen, theils auch abgesondert auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden.

Es war daher im vorliegenden Falle in Betreff der Frage, ob dem Beschwerdeführer überhaupt mehr als Eine Steuer vorgeschrieben werden konnte, zunächst zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen des cit. § 10, Abs. 3, für eine abgesonderte Besteuerung der mehreren Gewerbebetriebe zutreffen. — Diese Frage konnte der Gerichtshof nicht bejahen; denn einer der beiden in der Hand des Beschwerdeführers vereinigten Betriebe, nämlich der Getreidehandel, welcher mit der geringsten gesetzlichen Steuerclasse belegt ist, kann unmöglich als ein »an sich bedeutender« angesehen werden, da im Sinne des Gesetzes solche mit dem untersten Steuersatze besteuerte Gewerbe doch gewiß nicht als bedeutend gelten können. — Nach der Anschauung des V. G. Hofes war also im vorliegenden Falle dem Beschwerdeführer allerdings nur Eine Erwerbsteuer vorzuschreiben. Dabei war es mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 14 Erwerbsteuer-Patentes, wonach bei der einheitlichen Besteuerung mehrerer Gewerbe die Steuervorschreibung nur von dem in der gesetzlichen Classificirung am höchsten belegten Gewerbe zu erfolgen hat, im gegebenen Falle richtig, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Bemessung der Steuer von der Geldspeculation als dem höher besteuerten Gewerbe aufrecht erhalten wurde und stellt sich in dieser Hinsicht die Beschwerde als unbegründet dar, zumal nach dem actenmäßig erhobenen Thatbestande die Behauptung der Beschwerde, daß diese Geldspeculation nicht ein selbstständiges Gewerbe bilde, sondern nur als ein integrirender Bestandtheil des Getreidehandels in Betracht kommen könne, offenbar unbegründet erscheint, da nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen die Geldspeculation sich in Wahrheit als ein selbstständiger Betrieb von bedeutenderem Umfange darstellt, welcher mit dem Getreidehandel in gar keinem Zusammenhange steht.

Allein dem V. G. Hofe mußte nach dem oben Bemerkten das durchgeführte Verfahren aus dem Grunde als mangelhaft erscheinen, weil es nach den dargestellten Grundsätzen nicht anging, mit der Steuervorschreibung für die Geldspeculation als die höher besteuerte Beschäftigung vorzugehen, ohne gleichzeitig die vom Getreidehandel vorgeschriebene Erwerbsteuer in Abschreibung zu bringen, bezw. das Verfahren diesfalls zu reassumiren, damit künftighin die Besteuerung des Beschwerdeführers — wie es angesichts seines Antrages auf Cumulativbesteuerung dem Gesetze entspricht — einheitlich sowohl für den Getreidehandel als auch für die Geldspeculation erfolge. — Da dies nicht geschehen ist, vielmehr auf die negativ ausgefallene Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers bezüglich der Geldspeculation, ungeachtet derselbe zunächst für den Getreidehandel noch in der Erwerbsteuervorschreibung stand, mit der Erwerbbesteuerung der Geldspeculation ohne die gleichzeitige und mit gesetzlicher Nothwendigkeit sich ergebende Reassumirung der Erwerbsteuerbemessung für den Getreidehandel vorgegangen wurde, mußte der Gerichtshof das eingehaltene Verfahren als mangelhaft erkennen.

Nr. 8412.

Das Aufsichtsrecht der politischen Behörden und der Instanzenzug in Gemeindewahlangelegenheiten. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 13. Februar 1895, Z. 784.

Mechel Hasenfratz und Itta Reich, ca. Bezirkshauptmannschaft in Wiżnitz (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 13. Februar 1894, Z. 942, puncto Gemeindewahlen in Wizenka.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Wiżnitz wurde der Beschluß der Reclamations-Commission vom 24. December 1893, mit welchem der Reclamation des Michael Hasenfratz und der Itta Reich Folge gegeben und die von den Genannten begehrte Eintragung derselben in die Gemeinde-Wählerlisten bewilligt wurde, über Antrag des Vorsitzenden der Reclamations-Commission behoben und diese Entscheidung als endgiltig erklärt.

Die vom Vertreter der Regierung bei der ö. Verhandlung erhobene Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerde wegen Nichtaustragung der Sache im administrativen Instanzenzuge (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) konnte der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen. — Allerdings können die politischen Behörden auch im Aufsichtswege gegen Entscheidungen und Verfügungen in Gemeindewahlsachen einschreiten, allein die Handhabung des Aufsichtsrechtes erfolgt nur zur Wahrung des Gesetzes, nicht zum Schutze und zur Wahrung der Einzelrechte. Entscheidungen über letztere sind nach § 17 der Gem.-W.-Ordn. als instanzmäßige zu betrachten und da eine solche im concreten Falle erfolgte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in der cit. Gesetzesbestimmung als endgiltig bezeichnet wird, so trifft die Bestimmung des § 5 Ges. vom 22. October 1875 nicht zu.

In der Sache selbst mußte der V. G. Hof die Beschwerde, welche das Recht der Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung bestreitet, aus nachstehenden Erwägungen als begründet erkennen: Da der § 17 der Gem.-W.-Ordn. für die Bukowina nur in dem Falle, wo die begehrte Berichtigung verweigert, nicht aber auch dann, wenn dem Begehren Folge gegeben wird, die Berufung an die politische Behörde zuläßt, kann die angefochtene Entscheidung nicht als eine im Instanzenzuge gefällte angesehen werden, sondern dieselbe ist vielmehr eine von amtswegen erfolgte Entscheidung.

Wenn nun auch das den politischen Behörden kraft des Aufsichtsrechtes, gemäß der §§ 90 ff. der Gem.-W.-Ordn. eingeräumte Recht der Ueberwachung der Gemeinden auch in Wahlangelegenheiten Platz zu greifen hat, so wird dieses Recht doch nur nach Maßgabe des Gesetzes darauf zu beschränken sein, daß seitens der Gemeinden und der Gemeindeorgane auch in Wahlangelegenheiten der Wirkungskreis nicht überschritten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen werde, daß somit die organischen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretung unbedingt zur Geltung kommen. Dieses Recht kann jedoch nicht dahin ausgedehnt werden, daß seitens der politischen Behörden die von der Gemeinde, durch die nach der Gemeindeordnung hiezu berufenen Organe, also innerhalb

ihres Wirkungskreises gefällten meritorischen Entscheidungen auf ihre Richtigkeit geprüft werden. — In dieser Richtung kann Derjenige, der sich durch eine Entscheidung beschwert erachtet, insoferne als das Gesetz einen Instanzenzug feststellt, nur im Wege der Berufung und wo der Instanzenzug beschränkt erscheint, nur im Wege der hiergerichtlichen Beschwerdeführung Abhilfe suchen. — Hiernach war die Bezirkshauptmannschaft Wiznitz nicht berechtigt, die von der Reclamationscommission innerhalb ihres Wirkungskreises gefällten Entscheidungen zu beheben.

Nr. 8413.

1. Eine „Abtheilung auf Bauplätze" liegt nicht vor, wenn es sich nach dem Bauprojecte lediglich um die Aufführung eines einzigen Gebäudes unter Aufrechthaltung der bisherigen Benützung der übrigen Grundfläche handelt. — 2. Zulässigkeit der Aufnahme von Vorbehalten in den Bauconsens, welche die Vorsorge gegen eine Umgehung der Bauordnung in Betreff der Grundabtretungen und Straßenherstellungen bezwecken. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 13. Februar 1895, Z. 785.

K. k. Forst- und Domänendirection in Wien (Finanzproc.-Adj. Dr. Mayer) ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); mitbetheil. Stadtgemeinde St. Pölten (Adv. Dr. Ofner); E. vom 28. October 1893, Z. 23742, pancto Bau eines Forstverwaltungsgebäudes in St. Pölten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß in eine Entscheidung gemäß § 6 und § 29 Bau-Ordn. für Niederösterreich vom Jahre 1883 über das Ansuchen um Ertheilung der Bewilligung zur Erbauung eines Verwaltungsgebäudes auf der Parcelle Nr. 323 und um Einfriedung eines Theiles der Parcelle Nr. 324 in St. Pölten zur Herstellung eines Holzlagerplatzes, nicht eingegangen werden könne, insolange die Bewilligung zur Abtheilung dieser Parcellen auf Baustellen nicht erwirkt wurde, im Wesentlichen aus dem Grunde, weil es sich nur um die beabsichtigte Errichtung eines einzigen Gebäudes auf der Parcelle Nr. 323 sowie um die theilweise Einfriedung der Parcelle Nr. 324 handelt, wobei der Rest der beiden Parcellen keineswegs als Bauplätze verwendet werden soll. — Der V. G. Hof konnte im Hinblick auf den durch die Acten erwiesenen, überdies unbestrittenen Thatbestand nicht erkennen, daß im concreten Falle es sich um die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze handelt und daß ebendarum in Anwendung der Bestimmung des § 6 Bau-Ordn. in die meritorische Behandlung des Baugesuches nicht hat eingegangen werden können.

Schon nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte »Abtheilung auf Bauplätze« wird unter diesen Begriff ein Fall nicht zu subsumiren sein, in welchem, wie in dem concreten, es sich lediglich um die Herstellung eines einzigen Gebäudes unter Aufrechthaltung der bisherigen Benützung der übrigen Grundfläche und um die Herstellung einer Einfriedung handelt. Aber auch aus den Bestimmungen der §§ 6—10 der Bau-Ordn. vom 17. Jänner 1883, welche durchaus von einer Vielzahl von »Bauplätzen«,

»Gebäuden«, »Parcellen«, »Baustellen«, von dem Entstehen »neuer Straßen und Gassen« sprechen, ist zu folgern, daß im Sinne der Bauordnung eine Abtheilung auf Bauplätze nur dann vorliegt, wenn eine größere Grundfläche, welche bisher unverbaut war und anderen wirthschaftlichen Zwecken diente, nun durch Verbauung derselben verwerthet und ausgenützt werden soll, sei es, daß der Eigenthümer die Verbauung durch Herstellung einer Vielzahl von Gebäuden selbst vornehmen will, oder aber durch den Verkauf von Bauplätzen die neue Verwerthung des Grundes anstrebt. — Um eine solche Verwerthung des der beschwerdeführenden Forst- und Domänendirection gehörigen Grundcomplexes handelt es sich nach Maßgabe des Baugesuches und nach den formellen Erklärungen des Bauwerbers nicht; es könnte also nur fraglich sein, ob von Seite der Behörde der beabsichtigte Bau zum gesetzlichen Anlaß genommen werden kann, den Eigenthümer des Grundcomplexes zur Durchführung einer Abtheilung und zur Vorlage eines Abtheilungsentwurfes zu verhalten.

Allein auch diese Frage ist zu verneinen, da aus den vorcit. Bestimmungen der Bauordnung sich ergibt, daß die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze durchaus in die Disposition und den Willen des Grundeigenthümers gestellt ist und eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Abtheilungsplanes eben nur dann besteht, wenn die vorerwähnte Verwerthung des Grund und Bodens erfolgen soll. — Der Vertreter der Stadtgemeinde St. Pölten hat bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung allerdings darauf hingewiesen, daß leicht eine Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes und insbesondere der Bestimmungen der §§ 14 und 15 Bau-Ordn. Platz greifen kann, sobald einzelne Bauten auf bisher nicht verbauten Grundflächen ohne die Durchführung des im II. Abschnitte der Bau-Ordn. vorgesehenen Verfahrens zugelassen werden, und es kann zugegeben werden, daß derlei Versuche, das Gesetz zu umgehen, von den Parteien unternommen werden können; allein davon abgesehen, daß im concreten Falle nichts vorliegt, woraus geschlossen werden könnte, daß es sich der Forst- und Domänendirection gegebenen Falles um ein Vorgehen in fraudem legis gehandelt hat und daß, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach, eine wirkliche Abtheilung auf Bauplätze durchgeführt werden soll, so ist gegenüber jenem Argumente darauf hinzuweisen, daß es wohl in der Macht der Baubehörde gelegen ist, gegen eine Umgehung des Gesetzes durch entsprechendes Vorgehen bei Erledigung der Baugesuche und insbesondere durch zweckentsprechende Bestimmungen im Bauconsense Vorsorge zu treffen, und daß selbstverständlich in Fällen, wo Parteien dasjenige wirklich unternehmen, was das Gesetz als die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze bezeichnet, dieselben der daraus sich ergebenden Verpflichtungen deshalb nicht ledig werden, weil sie die Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens unterlassen. — Jedenfalls aber geht es nicht an, daß die Baubehörden gegen den Wortlaut und den Sinn der cit. gesetzlichen Bestimmungen Parteien als Abtheilungswerber behandeln, die weder formell noch auch thatsächlich ihren Grund durch Zerlegung auf Bauplätze auszunützen unternehmen, sondern darauf sich beschränken, die Consentirung eines einzelnen Baues anzustreben.

Nr. 8414.

Voraussetzung für die Sperrung eines Hausbrunnens behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung.

Erkenntniß vom 13. Februar 1895, Z. 786.

Elise Lampl (Adv. Dr. Wolf) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 23. October 1893, Z. 24867, puncto Sperrung eines Hausbrunnens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Sperrung eines Brunnens zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung gehört zu jenen Angelegenheiten, welche gemäß § 40 der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, lit. A, in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen und deren Durchführung gemäß § 4, lit. a Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde liegt.

Da sich eine solche Sperrung als eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes im Sinne des § 364 des a. b. G. B. darstellt, müssen einerseits die öffentlichen Rücksichten, welche eine solche Maßregel als nothwendig erscheinen lassen, constatirt sein und andererseits darf die Einschränkung im Dispositionsrechte des Eigenthümers nur so weit erfolgen, als dies geboten erscheint und findet daher das freie Ermessen der Behörde in diesen Richtungen seine Beschränkung. — Nach den vorliegenden Gutachten des hygienischen Instituts der Universität in Wien erscheint das Wasser des Brunnens nach der eingesendeten Probe »in chemischer Richtung sehr schlecht, durch Abfallsstoffe verunreinigt und wäre daher dauernd vom Gebrauche auszuschließen«. — In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Wasserprobe erst nachdem der Brunnen durch mehrere Wochen gesperrt war, demselben entnommen wurde. — Es ist klar, daß eine solche Wasserprobe nicht den normalen Zustand des Brunnenwassers mit Rücksicht auf seine Qualität bei regelmäßiger Brunnenbenützung nachzuweisen im Stande ist. — Aus dem Administrativacte ist nicht näher ersichtlich, in welcher Weise das Wasser zur Probe dem Brunnen entnommen wurde und ist nur aus einer kurzen Amtsbemerkung zu ersehen, daß die Wasserentnahme durch den k. k. Bezirksthierarzt erfolgte. — Ein die Umstände bei der Wasserentnahme näher constatirendes Protokoll liegt jedoch nicht vor.

Der V. G. Hof mußte daher darin, und zwar umsomehr einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken, als Beschwerdeführerin sich in der Beschwerde zum neuerlichen Beweise der Gebrauchsfähigkeit des Brunnenwassers, insbesonders als Nutzwasser erbietet und nach commissioneller Reinigung des Brunnens um neuerliche Verfügung der Entnahme und Untersuchung des Wassers das Begehren stellt. — Selbst wenn die Unzulässigkeit des Gebrauches des Brunnenwassers zum menschlichen Genusse als Trinkwasser zweifellos feststünde, ist dermalen der Thatbestand für eine dauernde Sperre des Brunnens noch nicht genügend sichergestellt.

In der Beschwerde wird nämlich angegeben, daß das Wasser des fraglichen Brunnens ausschließlich als Nutzwasser zur Tränkung des Viehes

(Pferd und Rinder) sowie zur Befeuchtung des Gartens gebraucht wird. — Diesfalls wurde in der Administrativ-Verhandlung, in welcher die Beschwerdeführerin gar nicht gehört wurde, keinerlei Erhebung gepflogen. — Um jedoch die angeordnete Maßregel selbst unter der Voraussetzung der zweifellosen Unzulässigkeit des Gebrauches des Wassers als Trinkwasser zu begründen, war es erforderlich, diese von der Beschwerdeführerin behaupteten thatsächlichen Verhältnisse, sowie den Umstand, ob und woher dieselbe das nöthige Trinkwasser sich verschafft, wie der Brunnen situirt ist, namentlich ob für den Fall, als das Wasser desselben lediglich als Nutzwasser benützt wird, nicht dennoch eine mißbräuchliche Verwendung als Trinkwasser zu befürchten sei, näher zu erheben und erst dann mit den den erhobenen thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Verfügungen vorzugehen.

Nr. 8415.

1. Die Einsichtnahme in die Stimmzettel durch den Vorsitzenden der Wahlcommission vor deren Einlegung in die Wahlurne begründet eine Nullität des Wahlverfahrens. — 2. Handelt es sich nicht um Ergänzungs-, sondern um Neuwahlen, so hat die Annullirung der Wahlen im III. Wahlkörper auch die Annullirung der Wahlen im II. und I. Wahlkörper zur Folge. (Galizien.)

Erkenntniß vom 14. Februar 1895, Z. 791.

Dr. Wilhelm Rosenbach und Gen. (Adv. Dr. Bien) ca. galiz. Statthalterei (S.-R. Gf. Pininski); E. vom 10. April 1894, Z. 5626, puncto Gemeinderathswahlen in Przemysl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die galiz. Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung die in Gemäßheit des § 12 Gem.-Ordn. vom 13. März 1889, galiz. L. G. B. Nr. 24, im Monate Juni 1893 in Przemysl vorgenommenen Wahlen der Hälfte der Mitglieder des Stadtgemeinderathes und der Ersatzmänner ungiltig erklärt und Neuwahlen in allen drei Wahlkörpern angeordnet, weil der Vorsitzende der Wahlcommission im III. Wahlkörper eine beträchtliche Zahl der den Wählern abgenommenen Stimmzettel vor der Einlegung in die Urne entfaltet und gelesen hat. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst ist aus den Administrativacten hervorzuheben, daß in dem Statthaltereiproteste dagegen, daß die persönliche Einlegung der Stimmzettel durch die Wähler in die Wahlurne nicht erfolgte, eine Einwendung nicht erhoben ward, wie dies auch die Statthalterei in ihrer Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat. — Belangend das Entfalten und Lesen der Stimmzettel vor der Einlegung in die Wahlurne, so haben die Mitglieder der Wahlcommission bei ihrer Einvernahme ausgesagt, daß der Vorsitzende der Wahlcommission behufs Wahrung der Controle, daß Ein Wähler nicht mehrere Stimmzettel abgebe, die Stimmzettel entfaltet habe. — Drei von den einvernommenen Zeugen haben ausgesagt, daß die Wahlcommission in die Stimmzettel vor der Einlegung in die Urne nicht Einsicht genommen hat. Acht weitere Zeugen dagegen haben ausgesagt, daß der Vorsitzende der Wahlcommission die Stimmzettel vor der Einlegung in die Urne durchgesehen hat. — Die Berichte des bei der Wahlhandlung intervenirenden

politischen Commissärs vom 27. Juli 1893 und 16. Jänner 1894 sind nicht übereinstimmend; der letztere Bericht schließt die Annahme nicht aus, daß der Vorsitzende der Wahlcommission die übernommenen Stimmzettel durchgesehen hat. Wenn daher die Statthalterei auf Grund des Vorausgeschickten angenommen hat, daß der Vorsitzende der Wahlcommission die Stimmzettel vor der Einlegung in die Wahlurne entfaltet und durchgesehen hat, so kann dieser der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand weder als ein actenwidriger, noch als ein ergänzungsbedürftiger erkannt werden.

Die Wahlcommission war allerdings berechtigt, eine das Wahlgeheimniß wahrende Controle auszuüben, daß Ein Wähler nur Einen Stimmzettel abgebe, sie war aber nicht berechtigt, darüber hinauszugehen und sonach die Stimmzettel zu entfalten oder gar zu lesen. Ein solches Vorgehen widerstreitet dem rechtlichen Charakter einer geheimen Wahl, welcher der schriftlichen Abstimmung im Sinne der §§ 23 und 24 Gem.-W.-Ordn. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, anhaftet.

Wenn die Beschwerde die Einwendung erhoben hat, daß es sich vorliegend blos um eine partielle Wahlerneuerung und Ergänzungswahl handelt und daß demnach kein zureichender Grund war, um auch mit der Annullirung der Wahlen im II. und I. Wahlkörper vorzugehen, da gegen die Wahlhandlung in diesen Wahlkörpern ein Anstand nicht besteht, so ist zu bemerken, daß es sich vorliegend nicht um eine Ergänzungswahl im Sinne des § 13 der cit. Gem.-Ordn., sondern um die Neuwahlen der Hälfte der Mitglieder des Stadtgemeinderathes und der Ersatzmänner auf Grund des § 12 Gem.-Ordn. gehandelt hat, für welche Neuwahlen im Grunde des Art. III dieser Gemeindeordnung die im § 20 Gem.-W.-Ordn. vorgeschriebene Reihenfolge der Wahlkörper in der Wahlhandlung maßgebend ist, und daß sonach der III. Wahlkörper ohne jede Einschränkung aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindemitglieder ohne Unterschied des Wahlkörpers, zu welchem sie gehören, wählen kann, weshalb, nachdem alle Wahlen im III. Wahlkörper als ungiltig außer Kraft gesetzt wurden, auch die Wahlen im II. und I. Wahlkörper zu annulliren waren, da das in dem dritten, zuerst wählenden Wahlkörper erzielte Ergebniß auf die Wahlhandlung des II. und I. Wahlkörpers einen maßgebenden Einfluß üben konnte.

Nr. 8416.

Die Feststellung der den Anspruch auf Zuzählung von 10 Dienstjahren bei der Pensionsbemessung eines Gendarmen begründenden Voraussetzungen hat von amtswegen zu erfolgen.

Erkenntniß vom 14. Februar 1895, Z. 792.

Juda Schächter, pens. Gendarm-Tit.-Postenführer (Adv. Dr. Jolles), ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-V.-S. Zappert); E. vom 28. November 1893, Z. 23760, puncto Bemessung seines Ruhegehaltes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Bemessung der Pension des Beschwerdeführers wurde dessen that-

sächlich vollstreckte anrechenbare Dienstzeit von 15 Jahren 6 Monaten und 6 Tagen zu Grunde gelegt, wogegen der Beschwerdeführer behauptet, nach § 43, Abs. 3, und § 44, lit. b des Gendarmerie-Ges. vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19, auf die Zuzählung von 10 Dienstjahren und auf die hienach entfallende Pension Anspruch zu haben. Diesen in der Beschwerde mit der allgemeinen Angabe, daß der Beschwerdeführer sich die seine Dienstunfähigkeit bedingende Krankheit im Dienste ohne sein Verschulden zugezogen habe, hat der Beschwerdevertreter bei der ö. m. Verhandlung damit näher begründet, daß der Beschwerdeführer Mitte März 1893 auf einem Dienstgange in Folge eines plötzlichen Unwohlseins längere Zeit im Schnee gelegen und sich dadurch Gelenksrheumatismus zugezogen habe, welcher die Ursache seiner nunmehrigen Dienstunfähigkeit sei.

Der V. G. Hof konnte zunächst die vom Min. für Landesvertheidigung in der Gegenschrift und bei der ö. m. Verhandlung geltend gemachten Einwendungen, daß der Beschwerdeführer bei der Superarbitrirung lediglich um seine normalmäßige Pensionirung gebeten und den Anspruch auf Zuzählung von zehn Dienstjahren nicht gestellt, daß er ferner die diesen Anspruch begründenden Thatumstände nicht erwiesen und auch nicht zu erweisen angeboten habe, im vorliegenden Falle als zutreffend nicht erkennen. — Denn unter »normalmäßiger«, d. i. den bestehenden Normen, dem Gesetze entsprechender Pension ist zweifellos diejenige zu verstehen, auf welche der Pensionswerber nach dem Gesetze und den bezüglichen Normen Anspruch hat, im Gegensatze zu der außerordentlichen oder gnadenweisen Pension, welche ihm im Wege der Gnade bewilligt werden kann. Da nun der § 43, Abs. 3 des Gendarmerie-Ges. bestimmt, daß einem Gendarm, welcher in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird, bei der Bemessung seines Ruhegenusses 10 Dienstjahre zugezählt werden, so hat der Gendarm, sobald constatirt ist, daß seine Dienstunfähigkeit die Folge einer im Dienste erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung ist, auf die Zuzählung von 10 Dienstjahren und die hiernach entfallende Pension aus dem Gesetze, also normalmäßig, Anspruch und liegt sohin in dem Ansuchen des Beschwerdeführers »um die normalmäßige Pension« der Anspruch auf die Pensionsbemessung in jenem Betrage, welcher ihm nach dem Gesetze gebührt. Hieraus folgt aber weiters, daß die Behörde ebenso, wie sie die thatsächlich vollstreckte Dienstzeit eines in den Ruhestand tretenden Gendarm aus ihren amtlichen Behelfen feststellt, so auch alle jene Momente, welche auf die Berechnung der Dienstzeit, somit auf die Höhe des Pensionsbezuges von Einfluß sind, von amtswegen aus ihren Amtsbehelfen zu erheben und festzustellen hat. Dies muß auch, da der in Folge einer in Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich gewordene Gendarm auf die Zuzählung von 10 Dienstjahren gesetzlichen Anspruch hat, in Betreff der Feststellung der diesen Anspruch begründenden Voraussetzungen gelten, insoweit nicht schon aus der Natur des Gebrechens, welches die Dienstunfähigkeit bedingt, sichergestellt ist, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Gebrechen und einer Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung nicht besteht, und insoweit nicht der Gendarm selbst durch ein instructions-

widriges Vorgehen, der Behörde die Möglichkeit benommen hat, den Vorfall, bei welchem ihm die Verwundung oder körperliche Beschädigung zugegangen sein soll, aus den Amtsbehelfen zu constatiren. Da aber im vorliegenden Falle ein instructionswidriges Vorgehen des Beschwerdeführers aus den Acten nicht zu entnehmen ist, durfte die Einleitung einer Erhebung darüber, ob der Beschwerdeführer den seine Dienstunfähigkeit bedingenden Gelenksrheumatismus in Ausübung des Dienstes sich zugezogen habe, nicht deshalb unterlassen werden, weil der Beschwerdeführer, diesen Umstand zu beweisen, sich nicht erboten hatte.

Die Superarbitrirungsliste enthält nun allerdings die Bemerkung, daß der Beschwerdeführer sich die vorhandenen Gebrechen nur während der activen Dienstleistung in der Gendarmerie ohne sein Verschulden zugezogen habe, wodurch bei der Qualificirung des Beschwerdeführers als »bürgerlich erwerbsfähig« die Zuzählung von 10 Dienstjahren nach § 43, Abs. 3 Gendarmerie-Ges. ausgeschlossen erscheint. — Allein es ist aus den Acten nicht ersichtlich, daß dieser für die Berechnung der Dienstzeit maßgebenden Bemerkung der Superarbitrirungs-Commission specielle Erhebungen über die Ursache der Erkrankung des Beschwerdeführers an Gelenksrheumatismus vorangegangen seien, wozu nach Obigem umsomehr Anlaß gegeben war, als der Beschwerdeführer laut Auszuges aus dem Marodebuche am 21. März 1893 nicht mehr marschfähig war und in einem Vorspannwagen zur ärztlichen Visite gebracht werden mußte, dann nach der Bestätigung des Abtheilungs-Commandanten vom 10. Juni 1893, Z. 252, auf acht Wochen beurlaubt war und von diesem Urlaube in körperlich herabgekommenem siechen Zustande, dienstunfähig zurückgekommen ist, aus diesen Umständen aber keineswegs als ausgeschlossen angesehen werden konnte, daß der Beschwerdeführer die Erkrankung an Gelenksrheumatismus sich in Ausübung des Dienstes zugezogen habe. — In dieser Erwägung und in Rücksicht auf die bestimmte Behauptung des Beschwerdevertreters, daß der Beschwerdeführer bei einem Mitte März 1893 ausgeführten Patrouillengange in Folge eines plötzlichen Unwohlseins längere Zeit im Schnee liegen geblieben und dies die Ursache seiner Erkrankung, bezw. Dienstuntauglichkeit geworden sei, erachtete der V. G. Hof die maßgebende Frage, ob die im Marodebuche aufscheinende Erkrankung des Beschwerdeführers vom 21. März 1893, welche seine Dienstunfähigkeit zur Folge hatte, sofort nach und aus Anlaß einer Dienstleistung aufgetreten ist, nicht genügend klargestellt, da aus den Acten nicht zu entnehmen ist, wann der Beschwerdeführer vor seiner Erkrankung am 21. März 1893 zuletzt zur Dienstleistung commandirt war, insbes., ob er unmittelbar oder wenige Tage vorher einen Patrouillengang verrichtet hat, in welchem Zustande er von demselben eingerückt ist und ob er über einen ihm zugestoßenen Unfall die instructionsmäßige Meldung erstattet hat.

In der Unterlassung der Erhebung dieser Daten vor Abgabe des oben erwähnten Gutachtens der Superarbitrirungs-Commission aber mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens umsomehr erkennen, als der Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuzählung von zehn Dienstjahren bei seiner Pensionsbemessung gesetzlich begründet wäre, wenn aus dem betreffenden Stationsbuche oder sonstigen Behelfen der dem Beschwerdeführer Mitte März 1893 auf einem Dienstgange zugestoßene Unfall

constatirt und der ursächliche Zusammenhang der die Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers bedingenden Krankheit mit jenem Unfalle durch fachmännisches Gutachten sichergestellt werden würde.

Nr. 8417.

Wird der von Amt und Gehalt suspendirte Staatsbeamte im Disciplinarwege schuldig erkannt, so kann er den Nachtrag der ihm durch die Suspension entzogenen Genüsse deshalb, weil das strafgerichtliche Verfahren mit einem Freispruche geendet hat, nicht beanspruchen.

Erkenntniß vom 14. Februar 1895, Z. 793.

Heinrich Okuniewski, Kanzlist, ca. Justiz-Min.; E. vom 4. December 1893, Z. 22867, puncto Ausfolgung der ihm während seiner Suspendirung eingezogenen Genüsse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8418.

Stadtärzte als Bedienstete der Gemeinde sind in die Bezirksvertretung nicht wählbar. (Böhmen.)**)

Erkenntniß vom 15. Februar 1895, Z. 821.

Dr. Josef Moravec, Stadtarzt in Königinhof, ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. October 1893, Z. 25735, puncto Wahl des Beschwerdeführers zum Mitgliede der Bezirksvertretung in Königinhof.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im concreten Streitfalle ist durch die im Administrativ-Verfahren gepflogene Erhebung sichergestellt worden, daß der Beschwerdeführer ein Bediensteter der Stadtgemeinde Königinhof sei, da derselbe seitens des Ausschusses dieser Gemeinde zum Stadtarzte im Sinne des Ges. vom 23. März 1888, L. G. B. Nr. 9, und der Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 8. Februar 1889, L. G. B. Nr. 6, ernannt und als solcher beeidigt worden ist. — Diese Thatumstände werden auch von dem Beschwerdeführer selbst zugestanden. — Demgemäß ist der Beschwerdeführer, wie derselbe gleichfalls anerkennt, nach § 11, Abs. 2 Gem.-W.-Ordn. für Böhmen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgenommen.

Der Grund der eben cit. Gesetzesbestimmung ist darin zu finden, einerseits daß bei den Bediensteten der Gemeinde eben wegen dieses bestehenden Dienstverhältnisses nicht die erforderliche Unbefangenheit bei Ausübung der im § 30 Gem.-Ordn. für Böhmen dem Gemeindeausschusse übertragenen Ueberwachung der Geschäftsführung der Gemeinde und deren Angestellten vorausgesetzt werden kann und andererseits, daß es geradezu zweckwidrig wäre, die eben erwähnte Function Personen zu übertragen, welche von dem Gemeindeausschusse durch das dem letzteren nach § 32 Gem.-Ordn. und bezw. vorliegend nach § 6 Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, zustehende Ernennungsrecht abhängen und welche nach § 53 Gem.-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8357.
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7051 (Bd. XVII, J. 1893).

Ordn. und § 11 des letztberufenen Gesetzes der Disciplinargewalt des Gemeindevorstandes untergestellt sind.

Nach § 21 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27 für Böhmen, nehmen dieselben Gründe, welche von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen, auch von der Wählbarkeit zur Bezirksvertretung aus. — Diese Bestimmung ist in dem Sinne zu verstehen, daß in die Bezirksvertretung nur jene Personen wählbar sind, welche nicht schon nach dem der Bezirksvertretung eingeräumten Wirkungskreise hinsichtlich der von derselben zu besorgenden Geschäfte aus einem der im § 11 Gem.-W.-Ordn. präcisirten Grunde als befangen betrachtet werden müssen und welche nicht der Disciplinargewalt der Bezirksvertretung oder des aus dieser zu wählenden Bezirksausschusses unterstehen. — Diese beiden Voraussetzungen treffen aber in dem vorliegenden Streitfalle zu, weil nach § 65 Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, und § 96 und folgende der Gem.-Ordn. für Böhmen der Bezirkvertretung eine Ueberwachung der Vermögensgebahrung der Gemeinden und ein Entscheidungsrecht über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses im autonomen Wirkungskreise zukommt, der Bedienstete der Gemeinde, wenn derselbe Mitglied der Bezirksvertretung wäre, daher in die Lage käme, die Beschlüsse der Vertretung jener Gemeinde, bei der er angestellt ist, zu überprüfen, zumal in dem cit. Gesetze eine Specialbestimmung, daß in einem solchen Falle der Gemeindebedienstete an der Berathung der Bezirksvertretung sich nicht betheiligen dürfe, nicht enthalten ist und weil weiters nach der ausdrücklichen Norm des § 11 Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, über die im Disciplinarverfahren von dem Beschwerdeführer etwa erhobene Beschwerde die Bezirksvertretung in II. Instanz zu entscheiden hätte.

Auch die in der Beschwerde vorkommende Berufung auf § 38 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, vermag die Beschwerde nicht zu begründen, weil die Ausstellung des Wahlcertificates seitens des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde nur einen provisorischen Charakter hat, den Gewählten zunächst blos zum Eintritte in die constituirende Versammlung der Bezirksvertretung berechtigt, der erst von dieser Versammlung nach § 39 cit. Ges. über die Zulassung der Gewählten zu treffenden Entscheidung jedoch nicht präjudicirt.

Nr. 8419.

Die Entscheidung über die Statthaftigkeit oder Nicht-Statthaftigkeit von Betriebseinrichtungen bestehender Tramway-Anlagen (Bestreuen des Pflasters zwischen den Schienen im sog. Troge mit Sand) fällt nicht in die Competenz der autonomen Verwaltungs-Organe, sondern in jene der zur Ueberwachung und Regelung des Pferdebahnbetriebes berufenen staatlichen Behörden.

Erkenntniß vom 15. Februar 1895, Z. 822.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Min. des Innern einvernehmlich mit Handels-Min. (M.-R. Dr. Fischbach); mitbetheil. Wiener Tramway-Gesellschaft (Adv. Dr. E. v. Kopp); E. vom 21. Juli 1893, Z. 12667 ex 1892, puncto Verbot des Bestreuens der Tramway-Fahrbahn mit Sand.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Zuschrift des Wiener Magistrates vom 9. Jänner 1892, Z. 1917, wurde die Wiener Tramwaygesellschaft auf-

gefordert, die Bestreuung des Pflasters zwischen den Schienen im sog. Troge mit Sand gänzlich zu unterlassen und die Bestreuung der Schienen selbst in den abfallenden Tracen im mindest erforderlichen Grade vornehmen zu lassen. — Mit Erlaß der Statthalterei vom 10. Mai 1892, Z. 27696, wurde auf Grund des § 100 Gem.-Statutes der vorerwähnte Act des Magistrates außer Kraft gesetzt, weil der Magistrat mit dieser Aufforderung über den Wirkungskreis der Gemeinde hinausgegangen ist und in das den staatlichen Behörden, bezw. dem Handels-Min. zustehende Recht zur Ueberwachung und Regelung des Pferdebahnbetriebes übergegriffen hat. — Mit Entscheidung des Min. des Innern vom 21. Juli 1893, Z. 12667, wurde die Entscheidung der Statthalterei bestätigt, in der Erwägung, daß in der Verfügung, welche der Magistrat selbst in dem Berichte vom 28. Februar 1892, Z. 22951, als einen aus sanitären Rücksichten und behufs Reinhaltung der Straßen ertheilten Auftrag bezeichnet, nach ihrer ganzen Fassung und schon im Hinblick auf den imperativen Charakter, nur eine behördliche Anordnung und nicht blos eine Erklärung der Gemeinde in ihrer Stellung als Vertragspartei erblickt werden kann, und in der weiteren Erwägung, daß es sich im gegebenen Falle zunächst um eine Anordnung im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehres beim Betrieb einer Tramwayunternehmung handelt, welche zu treffen unbestrittenermaßen in die Competenz der politischen Behörden fällt.

In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde der Commune Wien wird geltend gemacht, daß die Commune Wien kraft des ihr über die Straßen zustehenden Dispositionsrechtes und als autonome Verwaltungsbehörde jene Aufforderung zu erlassen berechtigt war, daß aber überdies der erwähnte Act des Magistrates nach seiner ganzen äußeren Fassung nicht einmal als eine Entscheidung oder imperative Verfügung aufgefaßt werden kann.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof denselben nicht für zutreffend erkennen. — Denn im gegebenen Falle handelt es sich nicht um das Dispositionsrecht der Commune Wien über den Straßengrund, sondern lediglich um die Frage, ob bei den bereits bestehenden Tramwayanlagen die Benützung von Sand zu dem Zwecke, um an bestimmten Stellen die Reibung zu vermehren, als eine zulässige Betriebseinrichtung sich darstellt oder nicht. Ueber diese Frage eine Entscheidung zu treffen und Verfügungen zu erlassen, welche den Betrieb der bereits bestehenden Tramwayanlagen als solchen beeinflussen, wäre der Magistrat als Organ der autonomen Verwaltung — und als solches ist er zugegebener Maßen eingeschritten — gewiß nicht berechtigt, da eine Competenz gegenüber gewerblichen Betrieben eben nur den Gewerbebehörden zusteht.

Allein auch den weiteren Beschwerdepunkt, daß der eingangs cit. Act nicht eine behördliche Verfügung, sondern lediglich eine Parteierklärung gewesen war, konnte der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen. Denn einerseits wird in der erwähnten Zuschrift des Wiener Magistrates ddto. 9. Jänner 1892 direct das Bestreuen des sog. Troges mit Sand untersagt, also ein Verbot ausgesprochen, was zu thun gewiß nicht einer, an einer Streitsache betheiligten Partei, sondern nur einem mit amtlicher Gewalt ausgestatteten Organe zusteht, andererseits hat der Wiener Magistrat in seinem Vorlage-

bericht ddto. 28. Februar 1892, Z. 22951, selbst den erwähnten Act als einen aus sanitären Rücksichten und behufs Reinhaltung der Straßen erlassenen Auftrag bezeichnet und damit anerkannt, daß es sich um ein Einschreiten der Behörde und keineswegs um einen Act der bei der Benützung der Straßen betheiligten Eigenthümerin gehandelt hat.

Da nun — wie oben bereits ausgeführt — Entscheidungen über die Statthaftigkeit und Nichtstatthaftigkeit von Betriebseinrichtungen bestehender gewerblicher Anlagen, in die Competenz der Gewerbebehörde fallen, so war anzuerkennen, daß der Magistrat in seiner Eigenschaft als Organ der autonomen Verwaltung zur Erlassung des erwähnten Verbotes, bezw. Auftrages nicht berufen war, wozegen die Staatsbehörde nach § 100 des Statutes für die Gemeinde Wien zur Anwendung des Aufsichtsrechtes berechtigt gewesen ist.

Nr. 8420.

Berechtigung, bezw. Verpflichtung der Staatsbehörde in den Consens einer Tramwayanlage auch solche Bedingungen aufzunehmen, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind, sondern den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde als Eigenthümerin des für die Anlage benützten Straßengrundes und der Tramwayunternehmung zu bilden haben. (Wien.)

Erkenntniß vom 15. Februar 1895, Z. 823.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Handels-Min. (M.-C. Rudel); mitbel. Wiener Tramway-Gesellschaft (Adv. Dr. E. v. Kopp); E. v. 25. Juli 1893, Z. 28417, puncto Consentirung einer Tramway-Anlage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Commune Wien ist dagegen gerichtet, daß dem Begehren derselben, den Consens für die erste Herstellung eines Aufstellungsgeleises am Schottenring auch an die Bedingung zu knüpfen, daß eine Wagenaufstellung auf dem in Frage stehenden Verbindungsgeleise nur hinsichtlich der sog. Arbeiterwagen, sonach nur an Wochentagen in den bezüglichen Morgen- und Abendstunden stattfinden dürfe, weder mit dem Decrete der Statthalterei vom 10. Mai 1892, Z. 27995, noch auch von dem Handels-Min. mit der angefochtenen Entscheidung Folge gegeben worden ist.

Die angefochtene Entscheidung motivirt die Nichaufnahme der erwähnten Bedingung in den Consens damit, daß Bedingungen, unter welchen die Stadtgemeinde die Benützung der Straßen für Tramwayanlagen gestattet, nicht durch Gesetz oder Verordnungen geregelt sind, sondern den Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der Tramwayunternehmung zu bilden haben und daß der Gemeinde kein Recht zusteht, zu verlangen, daß ihre diesbezüglichen Forderungen und Wünsche, welche übrigens im vorliegenden Falle von der Tramwaygesellschaft vollständig acceptirt worden sind, auch von der Staatsbehörde zur Bedingung von Genehmigungen gesetzt werden, welche diese Behörde in Ausübung der ihr gesetzlich zukommenden Competenz ausschließlich vom Standpunkte der staatlichen Aufsicht über den Tramwayverkehr zu ertheilen findet. — Wie aus dieser Motivirung der angefochtenen Entscheidung hervorgeht und wie über-

dies in der Gegenschrift des Handels-Min. ausdrücklich hervorgehoben wird, wurde der Gemeinde durch die Entscheidung das Recht zur Aufstellung der oben angeführten Bedingung nicht abgesprochen; die Ablehnung der Aufnahme dieser Bedingung in den Consens ist vielmehr lediglich eine formelle, indem die Staatsbehörde ihre Verpflichtung, aber auch ihre Berechtigung zur Aufnahme jener Bedingung in den Act der Consentirung in Abrede stellt. — Ebendarum hatte auch das Erkenntniß des V. G. Hofes sich lediglich mit der Untersuchung der Formalfrage zu befassen, ob die Commune Wien berechtigt war, die Aufnahme der erwähnten Bedingung in den Consens zu begehren und ob dementsprechend die Staatsbehörde diesem Begehren Folge zu geben verpflichtet war.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu bejahen. — Da über die Concessionirung von Pferdeeisenbahnen und über die Consentirung der Betriebsanlagen derselben besondere Bestimmungen nicht bestehen und auch durch die in der Gegenschrift berufene A. h. Entschließung vom 25. Februar 1859 und Art. II der Verordnung vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, zur Frage nur soviel festgestellt erscheint, daß die Concessionirung solcher Unternehmungen und die Feststellung der Verkehrsbedingungen in den Wirkungskreis des Handels-Min. fällt, die Tramwayunternehmungen aber gewiß den im § 15, ad 3 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 angeführten Unternehmungen periodischer Personentransporte beizuzählen sind, so folgt, daß bei der Consentirung der Betriebsanlagen solcher Unternehmungen die Bestimmungen der Gew.-Ordn. zu beachten sein werden. — Aus den Bestimmungen der §§ 26, 29 und 30 vorcit. Ges. folgt aber, daß bei der Genehmigung von Betriebsanlagen zugleich alle jene Bedingungen und Beschränkungen festzustellen sind, welche nach irgend welcher Richtung bezüglich der Errichtung oder des Betriebes der Anlagen sich als nothwendig darstellen.

Daß diese Bedingungen und Beschränkungen sich nicht blos auf gewerbepolizeiliche Momente im engern Sinne zu beschränken haben, daß dieselben vielmehr alle, somit auch verkehrspolizeiliche Rücksichten umfassen sollen, folgt deutlich aus der Bestimmung des § 29, Abs. 2, ja aus der Bestimmung des § 30, Abs. 1 folgt, daß auch Einzelinteressen aus Anlaß der Consentirung einer Betriebsanlage von der Behörde wahrzunehmen sind, welche, wenn diese Einzelinteressen auch lediglich privatrechtlicher Natur sind, doch angewiesen wird, soweit als thunlich, deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen und es muß als in der Intention des Gesetzes gelegen angenommen werden, daß, wenn eine gütliche Beilegung von nur Privatinteressen betreffenden Einwendungen bei der commissionellen Verhandlung erfolgt, auch dieses Moment in dem die Verhandlung erledigenden Acte, also in dem Consense für die Betriebsanlage den entsprechenden Ausdruck zu finden haben wird. — Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ist somit zu folgern, daß allerdings ein von der Behörde ertheilter Consens für eine gewerbliche Betriebsanlage der genaue Ausdruck dessen zu sein hat, was sich nach den Ergebnissen der Verhandlung als das Rechtsverhältniß der consentirten Betriebsanlage, einerseits zu den öffentlichen und andererseits zu den Privatinteressen gestaltet hat.

Die von der Commune Wien bei der Verhandlung gestellte, von der Tramwaygesellschaft überdies angenommene Consensbedingung ist aber

weiter keineswegs als eine solche anzusehen, welche lediglich die Sicherung privater Rechte und Interessen der Commune bezweckt, sie ist vielmehr eine Bedingung, welche auch auf Sicherstellung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehres auf den Straßen abzielt und erscheint somit von der Commune nicht blos in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin der Straßen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als autonome Verwaltungsbehörde gestellt; ebendarum muß diese Bedingung als eine polizeiliche und daher öffentlich-rechtlichen Charakters angesehen werden. — Für die Berücksichtigung solcher Bedingungen in dem Consense sprechen aber nicht blos die Bestimmungen der §§ 26, 29, Abs. 2, und 30 Gew.-Ges.-Nov., sondern auch der Art. VI, Abs. 2 und 5 Ges. vom 25. Mai 1880, R. G. B. Nr. 56, und Art. XIV, Abs. 3 und 9 Ges. vom 31. December 1894, R. G. B. Nr. 2 ex 1895, welche Gesetze analoge Verhältnisse in Betreff der Localbahnen, bezw. der Bahnen niederer Ordnung vor Augen haben und zu regeln bestimmt sind. — Auch in diesen cit. gesetzlichen Bestimmungen kommt der Grundsatz zur Geltung, daß öffentliche Straßen für den Betrieb jener Bahnen nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten in Anspruch genommen werden können und weisen dieselben darauf hin, daß die Zulässigkeit und die Bedingungen der Straßenbenützung besonders festzustellen sind.

Da im concreten Falle, wo es sich um die Herstellung einer gewerblichen Neuanlage handelte, die Disposition über den Straßengrund unbestritten der Commune Wien u. zw. mit der Rechtsfolge zusteht, daß ohne ihre Zustimmung der Consens mit voller Rechtswirkung und unbedingt nicht ertheilt werden konnte, so mußte diesem Moment in dem Consense für die Anlage umsomehr Rechnung getragen werden, als die Behörde keineswegs darauf sich beschränkte, den Consens unter der im § 30 Gew.-Ges.-Nov. enthaltenen Beschränkung zu ertheilen und als andere von der Commune aufgestellte und von der Tramwaygesellschaft gleichfalls acceptirte Bedingungen in dem Consense selbst anstandslos Aufnahme gefunden haben.

Nr. 8421.

1. Erwerbung der Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse durch den Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung. — 2. Schotterschlager sind als Arbeiter und nicht als Unternehmer zu betrachten. — 3. Die durch besondere Umstände gebotene Abgabe eines Erkrankten in ein öffentliches Krankenhaus schließt das der Bezirkskrankencasse gewahrte Dispositionsrecht aus.*)

Erkenntniß vom 16. Februar 1895, Z. 830.

Bezirkskrankencasse in Manetin, ca. Min. des Innern (S.-R. v. Swoboda); E. vom 13. Februar 1894, Z. 2759, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher in Bestätigung des Erkenntnisses der Statthalterei in Prag vom 25. September 1893, Z. 111229, die Bezirkskrankencasse in Manetin zum Ersatze der für die Verpflegung des Schotterschlägers Mathias Pašek in dem k. k. Krankenhause in Prag vom 31. Juli bis 21. August 1891 erwachsenen Kosten verpflichtet wurde, liegt die Anschauung zu Grunde, daß der Ver-

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 7510 (Bd. XVII, Z. 1893).

pflegte gemäß §§ 1 und 13 Krankenverſ.-Geſ. Mitglied der genannten Bezirkskrankencaſſe geworden iſt, weil er im Sprengel derſelben als Schotterſchläger beſchäftigt war.

Dieſer Anſchauung mußte der V. G. Hof beitreten. — Denn nach § 1, Abſ. 2 Krankenverſ.-Geſ. werden alle bei gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen beſchäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten für den Krankheitsfall verſichert und gemäß § 13, Z. 1 Krankenverſ.-Geſ. werden die im Sprengel einer Bezirkskrankencaſſe beſchäftigten verſicherungspflichtigen Perſonen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Caſſen geſetzmäßig gegen Krankheit verſichert ſind, durch den Eintritt in die verſicherungspflichtige Beſchäftigung ohne weiters Mitglieder der Bezirkskrankencaſſe. — Da nun die Schotterlieferung zweifellos eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung iſt und Mathias Pašek für die Schotterlieferanten, welche den Schotter aus dem Steinbruche in Oberběla gewinnen, Schotter ſchlug, ſo war Mathias Pašek durch ſeine Beſchäftigung als Schotterſchläger in dem Steinbruche zu Oberběla Mitglied der Bezirkskrankencaſſe in Manetin, in deren Sprengel der Bruch liegt, geworden. — Hieran ändert auch der Umſtand nichts, daß Pašek bei der Bezirkskrankencaſſe nicht angemeldet worden iſt, da, wie erwähnt, gemäß § 13, Z. 1, die Mitgliedſchaft ſchon durch den Eintritt in die verſicherungspflichtige Beſchäftigung erworben wird, die Unterlaſſung der Anmeldung aber nur die in den §§ 32 und 67 Krankenverſ.-Geſ. bezeichneten rechtlichen Folgen für den ſäumigen Arbeitgeber nach ſich zieht, ohne die Mitgliedſchaft des Arbeiters und die ihm daraus erwachſenden Anſprüche irgendwie zu berühren.

Ebenſowenig erachtete der V. G. Hof die weitere Einwendung der Beſchwerde für zutreffend, daß Mathias Pašek nicht als Arbeiter anzuſehen ſei, weil er unter keinem Arbeitgeber geſtanden ſei, ſondern auf ſein eigenes Conto Schotter geſchlagen und an verſchiedene Lieferanten verkauft habe. — Durch die gepflogenen Erhebungen iſt allerdings conſtatirt, daß Pašek in dem Steinbruche zu Oberběla Schotter auf Vorrath geſchlagen und bald an einen, bald an einen anderen von vier Schotterlieferanten gegen einen fixen Einheitspreis abgegeben habe. — Daraus kann aber nicht geſchloſſen werden, daß er ſelbſtſtändiger Unternehmer geweſen ſei. — Das Schotterſchlagen kann überhaupt nicht als ſelbſtſtändiger Betrieb, der Schotterſchläger daher auch nur als Arbeiter, nicht als Unternehmer angeſehen werden. — Denn daß die Entlohnung der Arbeit nach einem Einheitspreiſe im Verhältniſſe zur geleiſteten Arbeit erfolgte, iſt, ſowie überhaupt die Modalität der Lohnzahlung, für die Feſtſtellung des Begriffes »Arbeiter« ganz ohne Belang. — Insbeſondere ſchließt die Entlohnung nach der Leiſtung (Accordlohn) an ſich die Arbeitereigenſchaft nicht aus; es kommt vielmehr bei Beurtheilung der Frage, ob in einem concreten Falle ein Accordant Arbeiter oder Unternehmer iſt, auf die Geſammtheit der wirthſchaftlichen Verhältniſſe, insbeſondere auf das Maß der wirthſchaftlichen Verantwortlichkeit, die Art der Arbeit des Accordanten und auf die Verwendung eigener Betriebsſtätten und Betriebsmittel an. — Unter dieſen Geſichtspunkten erſcheint ein Schotterſchläger unzweifelhaft als Arbeiter und nicht als Unternehmer. — Die Bruchſteine, aus welchen er den Schotter ſchlägt, ſind ebenſowenig ſein Eigenthum als der Bruch ſelbſt. — Der Schotterſchläger verkauft daher

auch den geschlagenen Schotter nicht an den Lieferanten, sondern er empfängt in dem von diesem gezahlten Preise nur die Entlohnung für seine Arbeit. — Daß er nicht Fall für Fall von einem bestimmten Abnehmer zu einer bestimmten Leistung im Voraus gedungen wird, beseitigt nicht den Bestand eines Arbeitsverhältnisses, weil der Einheitspreis, welchen die jeweiligen Abnehmer bezahlen, ein üblicher ist und daher als stillschweigend ausbedungener angesehen werden muß.

Die Frage, wer in dem gegebenen Falle als Unternehmer in Betracht kommt, hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, weil dieselben nur für die Entscheidung, wer nach § 32 Krankenvers.-Ges. gegenüber der Bezirkskrankencasse regreßpflichtig ist, von maßgebender Bedeutung ist, dermal aber nur zu entscheiden war, ob Pašek zur Zeit seiner Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus in Prag Mitglied der Bezirkskrankencasse in Manetin war. — Diese Frage aber muß bejaht werden, da Pašek nach den vorstehenden Erörterungen durch seine Beschäftigung als Schotterschläger im Steinbruche zu Oberbèla Mitglied der genannten Bezirkskrankencasse geworden ist und diese Mitgliedschaft zur Zeit seiner drei Wochen nach Beendigung dieser Beschäftigung erfolgten Aufnahme in das Spital gemäß § 13, Z. 2 und 3 Krankenvers.-Ges. noch besessen hat. — Demnach kamen dem Mathias Pašek die an die Mitgliedschaft geknüpften gesetzlichen und statutenmäßigen Ansprüche zu.

Nun ist allerdings in dem vorliegenden Falle an die Stelle der regelmäßigen, im § 6 Krankenvers.-Ges. normirten Krankenunterstützung die Cur und Verpflegung des Anspruchsberechtigten in einem öffentlichen Krankenhause getreten und wurde demgemäß die Bezirkskrankencasse in Manetin nach § 8, Abs. 3, und § 64 Krankenvers.-Ges. zum Ersatze der für die gesammte Verpflegsdauer von 22 Tagen erwachsenen Kosten verpflichtet. — Dagegen wendet die Beschwerde ein, daß die Casse von der Aufnahme in das Spital nicht verständigt, daher das ihr zustehende Dispositionsrecht nicht gewahrt worden sei.

Was diese Einwendung betrifft, so ist allerdings die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle an Stelle der regelmäßigen Krankenunterstützung des § 6 Krankenvers.-Ges. nach § 8 die Behandlung des erkrankten Versicherten in einem Krankenhause zu treten habe, im Sinne des letzteren Paragraphes in der Regel der Cassenverwaltung vorbehalten und muß daher auch die der Bezirkskrankencasse im § 8 auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen an die Voraussetzung gebunden erachtet werden, daß die Aufnahme des Verpflegten in das öffentliche Krankenhaus über Verfügung der Cassenverwaltung erfolgte oder daß letztere zur weiteren Behandlung des Versicherten im Krankenhause die Zustimmung ertheilt hat. — Dieses freie Dispositionsrecht der Cassenverwaltung ist aber in jenen Fällen, in welchen die Aufnahme eines Erkrankten in das Spital durch besondere Umstände geboten erscheint, ausgeschlossen und es kann in solchen Fällen auch die Verpflichtung der Casse, die für ihr Mitglied anerlaufenen Verpflegskosten für die im § 8 bestimmte Verpflegsdauer dem Krankenhause zu ersetzen, nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Abgabe des Versicherten in die Krankenanstalt über Verfügung oder mit Zustimmung der Cassenverwaltung erfolgt ist. — Nun ist im vorliegenden

Falle durch das Gutachten des Bezirksarztes in Rakonitz festgestellt, daß die Schwere und Gefährlichkeit der Augenerkrankung (eiterige Hornhautentzündung) des Mathias Pašek unbedingt dessen Spitalsaufnahme und Spitalsbehandlung erheischte und daß die häusliche Pflege in diesem Falle vollkommen unzulänglich und sogar gefährlich gewesen wäre.

Nr. 8422.

1. Die unterbliebene Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse ist für die durch den Arbeitseintritt erlangte und während der nachgefolgten Erwerbslosigkeit noch fortdauernde Mitgliedschaft sowohl, als auch für den aus derselben sich ergebenden Rechtsanspruch gegen die Casse durchaus irrelevant. — 2. Die durch besondere Umstände gebotene Abgabe eines Erkrankten in ein öffentliches Krankenhaus schließt das der Bezirkskrankencasse gewahrte Dispositionsrecht aus.

Erkenntniß vom 16. Februar 1895, Z. 832.

Bezirkskrankencasse in Mittellangenau ca. Min. des Innern; E. vom 16. Februar 1894, Z. 2576, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 8423.

Erlöschung der Mitgliedschaft und des Unterstützungsanspruches eines Versicherten auf Grund der erfolgten Abmeldung bei der Bezirkskrankencasse und Nichtleistung der Mitgliedsbeiträge durch mehr als 6 Wochen.

Erkenntniß vom 16. Februar 1895, Z. 831.

Bezirkskrankencasse in Mittellangenau ca. Min. des Innern (S.-R. v. Swoboda); E. vom 5. Mai 1894, Z. 10544, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Bezirkskrankencasse in Mittellangenau für verpflichtet erkannt wurde, dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Karlsbad die für die vierwöchentliche Verpflegung des Franz Wonka aufgelaufenen Kosten im Betrage von 19 fl. 4 kr. zu ersetzen, stützt sich auf die Annahme, daß der Verpflegte im Zeitpunkte der Spitalsaufnahme noch Cassenmitglied und die Spitalspflege mit Rücksicht auf die Art der Krankheit und den Mangel der häuslichen Pflege nothwendig gewesen sei. — Die Beschwerde bestreitet letzteren Umstand nicht, setzt aber der Entscheidung die Einwendung entgegen, daß Wonka zur Zeit der Aufnahme in das Karlsbader allgemeine öffentliche Krankenhaus die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse in Mittellangenau bereits verloren hatte.

Der V. G. Hof mußte diese Einwendung für begründet erkennen. — Durch die Acten ist festgestellt, daß Wonka von dem Papierfabriksbesitzer Wenzel Adolf in Lauterwasser bei der genannten Bezirkskrankencasse am 1. Juli 1891 als Tagarbeiter angemeldet, jedoch in Folge des am 5. September 1891 entstandenen Fabriksbrandes am 20. September 1891 wieder

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7698 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 7510 (Bd. XVII, J. 1893).

abgemeldet wurde. — Durch die Erhebungen des Gemeindeamtes Lauterwasser ist ferner constatirt, daß die Fabrik des Wenzel Adolf gänzlich niedergebrannt ist, weshalb, da keine Arbeit vorhanden war, die Arbeiter, darunter auch Wonka aus der Fabrik entlassen wurden. — Wonka war somit arbeits- und erwerbslos. Ueber sein Ansuchen nahm ihn sodann, wie das genannte Gemeindeamt in dem Berichte vom 9. April 1893, Z. 159, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenelbe bezeugt, sein früherer Arbeitgeber zeitweise vom 15. October bis 15. November wieder auf und verwendete ihn während dieser Zeit blos einige Tage beim Abräumen des Schuttes als Tagarbeiter. Es entsteht nun zunächst die Frage, ob die Beschäftigung, welcher Wonka nach seiner Abmeldung bei der Bezirkskrankencasse in der Zeit vom 15. October bis 15. November 1891 oblag, die Krankenversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, begründete.

Diese Frage muß verneint werden, da die Beschäftigung mit Rücksicht auf die in Folge des Fabriksbrandes eingetretene Einstellung des Fabriksbetriebes nicht mehr als eine Beschäftigung im Fabriksbetriebe angesehen werden kann, die Behauptung der Gegenschrift, daß die Beschäftigung Wonkas zu den auf die Wiederherstellung der Fabrik abzielenden Bauarbeiten gehört habe, durch die Erhebungen, zufolge denen Wonka von Adolf zu bloßen Taglöhnerarbeiten aufgenommen wurde, widerlegt ist, und endlich diese Arbeiten nicht in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung geleistet wurden. — Demnach kann die Beschäftigung Wonkas in der Zeit von 15. October bis 15. November 1891 weder gemäß Abs. 1, noch gemäß Abs. 2 des § 1 Krankenvers.-Ges. als der Krankenversicherungspflicht unterliegend angesehen werden und war der Genannte als ein aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausgeschiedenes Mitglied nach § 13, Z. 2 oder 3 zu behandeln. Da nun die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse im Falle der Anwendung des § 13, Z. 2, nach vier Wochen vom Tage der Einstellung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, im Falle der Anwendung des § 13, Z. 3, nach 6 Wochen vom Tage des Ausscheidens aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erlischt, so war Wonka, von dessen Abmeldung bei der Bezirkskrankencasse bis zur Spitalsaufnahme, d. i. vom 20. September bis 18. December 1891, jedenfalls mehr als sechs Wochen verflossen waren, während welcher Mitgliedsbeiträge nicht geleistet wurden (was in der Gegenschrift der Karlsbader Krankenhausverwaltung lediglich bestritten, aber nicht beweiskräftig widerlegt wird), zur Zeit seiner Spitalsaufnahme nicht mehr Mitglied der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse.

Nr. 8424.

Wesentliche Merkmale der Schlußzettel (Schlußnoten) eines Börse-Sensals und Gebührenpflicht derselben bei einem gerichtlichen Gebrauche.

Erkenntniß vom 18. Februar 1895, Z. 887.

G. Jona (Adv. Dr. Neustadtel) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 30. Jänner 1894, Z. 50722, puncto Gebühr von Schlußzetteln.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zwei Schreiben folgenden Inhaltes: »Armin Kuhn, k. k. Börsesensal, IX. Günthergasse 3 — Wien 23. März 1887 — Sie haben verkauft an der Börse (nun sind das Journal-Folio, die Post-Nr., die Anzahl und Gattung der Werthpapiere und der Preis benannt),« welche von Armin Kuhn unterfertigt und von außen an G. Jona adressirt sind, wurden in dem von G. Jona gegen Moriz Engel puncto 4970 fl. 54 kr. beim k. k. Landesgerichte in Wien anhängig gemachten Processe der vom Kläger erstatteten Replik sub Z und Co als Beilagen angeschlossen. — Diese Schriftstücke waren mit je 5 kr. Stempel versehen und auf den Beilagenstempel per je 15 kr. ergänzt. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde deren Behandlung als Schlußbriefe angeordnet und die Vorschreibung der Gebühr nach T. P. 93 und 65, A, a, und nach Scala III s. Z. angeordnet.

Die Beschwerdeführung bestreitet das Vorhandensein einer Gebührenpflicht überhaupt, weil eine Beurkundung eines Kaufvertrages Mangels der Angabe des Namens des Gegencontrahenten (also eines wesentlichen Erfordernisses des Kaufvertrages) hier nicht vorliege, vertritt weiters die Anschauung, daß die fraglichen beiden Schriftstücke, welchen die im Art. 73 des Ges. vom 4. April 1875, R. G. B. Nr. 68, bezeichnete Form und der dort bestimmte Inhalt mangele, auch nicht als Schlußnoten, sondern nur als stempelfreie briefliche Verständigungen des Börsesensales zu betrachten seien. Schließlich verweist der Beschwerdeführer darauf, daß bei börsemäßigen Zwangsverkäufen die Werthpapiere ja nicht effectiv verkauft, sondern nur die Coursdifferenz zwischen dem früher abgeschlossenen Geschäfte und dem Course des Zwangsverkaufes constatirt werde, weshalb Börseschlußzettel keine Vertragsurkunden im Sinne des Gesetzes seien und der Kaufpreis für die thatsächlich nicht vorhandenen Börseeffecten — Mangels einer Eigenthumsübertragung — der scalamäßigen Gebühr nicht unterzogen werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Die Finanz-Verwaltung hat die Vergebührung der beiden in Rede stehenden Schriftstücke nach T. P. 93 Geb.-Ges. vorgenommen, also dieselben als Schlußzettel (Schlußnoten) eines Börsesensales behandelt. — Nach Art. 73 Ges. vom 4. April 1875, R. G. B. Nr. 68, hat die Schlußnote die Unterfertigung des Börsesensales und die Zahl des Tagebuches, unter welcher das Geschäft dort eingetragen ist, zu enthalten und (mit Rücksicht auf Art. 72 l. c.) die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, ferner den Umstand anzugeben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse geschlossen wurde. — Nun hebt die Beschwerdeführung mit Recht hervor, daß die hier in Frage stehenden Schriftstücke des Börsesensales Armin Kuhn die Namen der Contrahenten nicht enthalten; allein aus diesem Grunde allein kann bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse diesen Schriftstücken die Eigenschaft von Schlußnoten darum nicht abgesprochen werden, weil im Art. 73, Alinea 2, ausdrücklich bestimmt ist, daß in einem Falle, nämlich dann, wenn der Handelsmäkler von dem Auftraggeber angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann (Art. 69 a), die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote nicht nothwendig

ist und es waren hienach die Finanzbehörden im Grunde des Pkt. 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 zweifellos berechtigt, das Vorhandensein eben dieses einen Falles anzunehmen. — Bei dem Bestande dieser der Finanzverwaltung zur Seite stehenden gesetzlichen Vermuthung erscheint es auch irrelevant, daß die fraglichen Schlußnoten die Unterschrift der Parteien nicht tragen, weil der bezogene Art. 73 die Unterfertigung der Schlußnoten durch die Parteien nicht bei allen, sondern nur bei Geschäften fordert, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, und weil auch bei diesen letzteren Geschäften die Partei die nur von dem Handelsmäkler unterfertigte Schlußnote zugestellt bekommt, wenn es sich um einen Fall des vorcit. Art. 69 a handelt, dessen Vorhandensein eben von der Finanzverwaltung präsumirt werden kann.

Sind aber die in Rede stehenden beiden Schriftstücke als Schlußzettel (Schlußnoten) eines Börsegeschäftes zu betrachten, so hat auf dieselben die Bestimmung der T. P. 93 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 (bezw. des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20), volle Anwendung zu finden, und es ist dann, wenn von dem Schlußzettel ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, die für das Rechtsgeschäft entfallende Gebühr ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob in dem Schlußzettel die nach dem bürgerlichen Rechte etwa anderwärts erforderlichen wesentlichen Merkmale des Rechtsgeschäftes zum Ausdrucke gebracht sind oder nicht. — Nun ist es unbestritten und hat überdies der V. G. Hof durch die Einsichtnahme in den Proceßact G. Jona contra Moriz Engel puncto 4970 fl. 54 kr. constatirt, daß die beiden Schlußzettel unter ausdrücklicher Benennung als »Schlußzettel« der Replik in diesem Processe unter Z und C c als Beilagen angeschlossen waren und daher von ihnen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wurde. — Ebenso bestimmt ergibt sich aus den Schlußzetteln, daß nach Inhalt derselben Werthpapiere verkauft wurden und es kann demnach kein Zweifel darüber bestehen, daß das zu vergebührende Rechtsgeschäft ein Kaufvertrag über bewegliche Sachen ist, welcher der Gebühr nach T. P. 65, A, a, unterliegt.

Die Einwendung aber, daß es sich nicht um Kaufgeschäfte mit Realerfüllung, sondern um eigentliche Differenzgeschäfte handle, ist mit dem Hinweise darauf zu beseitigen, daß aus dem Inhalte der beiden Schlußzettel auf das Vorhandensein von Differenzgeschäften überhaupt nicht geschlossen werden konnte, vielmehr nur der Abschluß von Kaufgeschäften anzunehmen war.

Nr. 8425.

Hat den Gegenstand eines gerichtlichen Urtheiles lediglich „die Untersagung eines beabsichtigten Baues" gebildet, so ist ungeachtet dessen, daß die Parteien sich auf einen Geldbetrag als Werth der summarisch verhandelten Rechtssache geeinigt haben, das Streitobject thatsächlich eine „unschätzbare Sache" geblieben.

Erkenntniß vom 18. Februar 1895, Z. 884.

Eheleute Ludwig und Amalia Serschön ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 25. August 1894, Z. 28203, puncto Urtheilsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von dem Urtheile ddto. 12. Juli 1893, Z. 8394, womit das Bezirksgericht Feldbach in einem Streite um Untersagung eines beabsichtigten Baues, der Klage der Eheleute Prischink wider die heutigen Beschwerdeführer Folge gegeben hat, in Anwendung der T. P. D, d des Geb.-Ges. mit 12 fl. bemessene und unter Einrechnung eines Protokollstempels per 2 fl. 50 kr. den Beschwerdeführern mit 9 fl. 50 kr. zur Zahlung vorgeschriebene Gebühr wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. aufrecht erhalten. — Die Beschwerde bestreitet die Rechtmäßigkeit dieser Gebührenvorschreibung, indem sie unter Negirung der Eigenschaft der Unschätzbarkeit bei Proceßgegenständen der in Rede stehenden Art die Annahme dieser Eigenschaft im vorliegenden Falle für umso ungerechtfertigter erachtet, als die Streittheile selbst anläßlich der Acteninrotulirung den Werth der Streitsache einverständlich mit 150 fl. (recte 200 fl.) bestimmt und mit der Verwendung des Stempels von 2 fl. 50 kr. auf dem Actenrotulus der Gebührenpflicht vollkommen genügt hätten.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet, wobei er im Wesentlichen erwogen hat, daß es sich hier um eine Rechtsführung über die Zulässigkeit eines Baues handelt und daß daher der Gegenstand der Streitführung zweifellos eine unschätzbare Sache, nämlich nach der Bestimmung des § 303 a. b. G. B eine solche war, deren Werth durch keine Vergleichung mit anderen im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann. — Es ist allerdings richtig, daß die Proceßparteien gelegentlich der Actenverzeichnung den Werth der summarisch verhandelten Rechtssache zu Protokoll einverständlich mit 200 fl. beziffert haben. — Allein diesem Umstande kann nicht die von den Parteien intendirte Bedeutung beigemessen werden, daß deswegen nunmehr auch die Finanzverwaltung gehalten wäre, zum Zwecke der Gebührenbemessung den Gegenstand des Urtheiles als eine schätzbare Sache anzusehen.

Denn dadurch, daß sich die Parteien auf einen bestimmten Geldbetrag als Werth des Streitgegenstandes geeinigt haben, hat die Zulässigkeit der Bauführung nicht aufgehört, den ausschließlichen Streitgegenstand zu bilden; es ist also nach wie vor der Gegenstand des Processes eine unschätzbare Sache geblieben, zumal von den Klägern nicht etwa unter Modificirung des ursprünglichen Klaganspruches das Alternativbegehren auf Zuerkennung des vereinbarten Geldbetrages mit der Wirkung gestellt worden ist, daß diesem Begehren entsprechend auch der richterliche Spruch in einer alternativen Fassung des Urtheiles seinen entsprechenden Ausdruck gefunden hätte und darnach die Beklagten berechtigt wären, nach ihrer Wahl sich von der schuldigen Leistung (Unterlassung des Baues), bezw. von der Execution derselben durch Zahlung der vereinbarten Geldsumme zu befreien. — Da im gegebenen Falle ein solcher auch für die Finanzverwaltung bei der Gebührenbemessung maßgebender Inhalt des Urtheiles nicht vorliegt, war anzuerkennen, daß vorliegend thatsächlich eine unschätzbare Sache das Streitobject und den Gegenstand des Urtheils gebildet hat und daß demzufolge die angefochtene Vorschreibung der Urtheilsgebühr in der angewendeten Tarifbestimmung ihre volle Rechtfertigung findet.

Nr. 8426.

1. Insolange nicht ein gerichtliches, die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes aussprechendes Erkenntniß vorliegt, ist es für die Gebührenpflicht irrelevant, ob die Rechtsurkunde die „zur Klagfähigkeit" erforderlichen Förmlichkeiten besitzt. — 2. Haftung einer vertragschließenden Partei für die Urkundengebühr.

Erkenntniß vom 18. Februar 1895, Z. 889.

Kalman Winzelberg ca. Finanz-Min.; E. vom 5. August 1893, Z. 18569, puncto Gebühr von Ehepacten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8427.

Ein bei Convertirung bestehender Hypothekarschulden vereinbarter Kündigungsvorbehalt, wodurch die Rückzahlung des Schuldcapitales auch vor Ablauf von 6 Jahren in das Belieben des Darlehensnehmers gestellt erscheint, benimmt den Anspruch auf Gebührenerleichterung.)

Erkenntniß vom 18. Februar 1895, Z. 888.

Erwin Graf Nostitz-Rieneck (Adv. Dr. Siegert) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 23. Jänner 1894, Z. 39655, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Cessionsurkunde ddto. Prag 31. December 1892 hat die böhmische Sparcasse in Prag von dem auf Grund des Schuldscheines ddto. 16. September 1884 und der Erklärung ddto. 21. October 1885 ob der Herrschaft Graßlitz pfandrechtlich sichergestellten zu $4^3/_4$ Procent verzinslichen Capitale per 200.000 fl. den Theilbetrag per 166.000 fl. dem Beamtenpensionsinstitut der Mitglieder des Assecuranzvereines von Zuckerfabrikanten in der österr.-ung. Monarchie zu Prag cedirt und hat der Schuldner Erwin Graf Nostitz-Rieneck sich verpflichtet, diese cedirte Forderung weiterhin mit 4 Procent zu verzinsen und vom 1. Jänner 1893 angefangen jedes Jahr einen Pauschalbetrag in der Höhe von 16.000 fl. (zur Tilgung der 4perc. Zinsen und des Capitales) in Abfuhr zu bringen. — Im Punkte 3 wird dem Cessionar das Recht der halbjährigen Kündigung des jeweilig aushaftenden Capitalsrestes, jedoch nur dann zugestanden, wenn die bedungenen Zahlungen nicht längstens binnen 42 Tagen nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden sollten. — Dem Hypothekarschuldner ist das Recht vorbehalten, den noch aushaftenden Schuldbetrag ganz oder theilweise zu kündigen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der Gebührenerleichterungen im Hinblick auf § 2, Z. 2 Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Das bezogene Gesetz hat zum Schutze des Staatsschatzes gewisse concrete im Gesetze aufgezählte Bedingungen dahin aufgestellt, daß nur dann, wenn denselben seitens der Parteien entsprochen

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6786 (Bd. XVI, Z. 1892).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8273 (Bd. XVIII, Z. 1894).

ist, die gesetzlich zugestandenen Gebührenerleichterungen gewährt werden müssen. — Zu diesen Bedingungen gehört bei Hypothekardarlehen, welche zum Zwecke der Convertirung bei einer der im § 2 l. c. bezeichneten juristischen Personen aufgenommen werden, nach § 2, Z. 2 des Ges. auch die, daß aus der Schuldurkunde (bezw. der Cessionsurkunde — § 3 des Ges.) erhellen müsse, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens, unbeschadet der durch die Statuten den Sparcassen und Hypothekaranstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte, nicht unter sechs Jahren festgestellt ist. — Nach § 3 des Ges. hat diese Bedingung auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden Anwendung. — Mit dieser Anordnung des § 2, Z. 2, ist nichts anderes gefordert, als daß die Darlehensdauer (§ 983 a. b. G. B.) vertragsmäßig auf mindestens sechs Jahre vereinbart sein müsse, und ganz im Einklange damit erklärt auch der § 5 der Durchführungs-Verordnung vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, daß nach § 2, Z. 2 Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, aus dem Inhalte der Schuld- oder Cessionsurkunde sich ergeben müsse, daß die Dauer des Geschäftes mindestens sechs Jahre betragen soll. — Wenn jedoch Darlehen im Zwecke der Convertirung bei Sparcassen oder Hypothekaranstalten aufgenommen werden, wobei diese juristischen Personen vermöge der Statuten ihre Capitalien nur gegen bestimmte Kündigungsvorbehalte elociren dürfen, steht ein diesen Statuten entsprechender, in die Schuld- oder Cessionsurkunde aufgenommener Kündigungsvorbehalt der Erlangung der Gebührenerleichterungen nicht im Wege.

Im gegebenen Falle enthalten die Statuten für das Beamtenpensionsinstitut der Mitglieder des Assecuranzvereines von Zuckerfabrikanten in der österr.-ung. Monarchie zu Prag einen solchen Kündigungsvorbehalt ausdrücklich nicht. — Das Pensionsinstitut hat sich jedoch nach Pkt. 3 der in Rede stehenden Cession das Kündigungsrecht auch nur für den Fall vorbehalten, daß, wenn die bedungenen Zahlungen nicht längstens binnen 42 Tagen nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden sollten; es ist daher neben der $13^1/_2$jährigen Rückzahlungsfrist ein Kündigungsvorbehalt nur für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Schuldners gemacht, welcher nach § 5 der cit. Durchführungs-Verordnung ein Hinderniß für die Gewährung der Gebührenerleichterungen nicht zu bilden vermag. — Allein in der Cessionsurkunde ist nicht blos dem Pensionsinstitute das vorbesprochene Kündigungsrecht zugestanden, sondern es ist auch dem Hypothekarschuldner das Recht der Kündigung des Capitales beliebig und jederzeit vorbehalten, wodurch die Möglichkeit der Rückzahlung desselben auch vor Ablauf von sechs Jahren in das Belieben des Darlehensnehmers gestellt erscheint.

Da nun nach § 1413 a. b. G. B. der Schuldner ohne ausdrücklichen Kündigungsvorbehalt nicht das Recht hat, vor Ablauf der bestimmten Zeit zu leisten, so liegt in einem solchen Kündigungsvorbehalte eine besondere vertragsmäßige Bestimmung, welche, wenn sie nachträglich vereinbart würde, als neue Vereinbarung nach § 5 der Durchführungs-Verordnung sogar eine bereits bewilligte Gebührenbegünstigung aufheben müßte. Es muß also auch in diesem sofortigen Kündigungsrechte eine besondere Vereinbarung er-

kannt werden, welche, als dem § 2, Z. 2 Ges. vom 9. März 1889 entgegen, die Erlangung der Gebührenbegünstigung von vorneherein ausschließt.

Was schließlich die in einer Nachtragsurkunde auszustellende Erklärung darüber, daß von dem in der Cession dem Schuldner vorbehaltenen Kündigungsrechte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Jahren kein Gebrauch gemacht werden solle, anbelangt, so hatte der V. G. Hof hierauf schon darum keinen Bedacht zu nehmen, weil diese Nachtragserklärung nicht zu dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande gehört, daher nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu berücksichtigen war.

Nr. 8428.

1. Einkommenbesteuerung nach dem nicht entkräfteten Gutachten der Vertrauensmänner. — 2. Kosten für die Inbetriebsetzung einer Fabrik bilden keine Abzugsposten.

Erkenntniß vom 19. Februar 1895, Z. 883.

Giovanni Degrassi in Grado (Adv. Dr. Friedmann) ca. küstenl. Finanz-Dir. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. Juli 1894, Z. 22467, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erhebt gegen die ihm für das Jahr 1894 vorgeschriebene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Einkommensteuer drei Einwendungen, u. zw. 1. daß die Besteuerung seiner Sardinenfabrik, im Vergleiche zu den anderen auf der Insel Grado bestehenden gleichartigen Unternehmungen — obgleich alle unter gleichen Fabricationsbedingungen ein gleiches Quantum zum gleichen Preise erworbenen Rohmateriales verarbeiten und einen gleichen Reinertrag abwerfen — nach anderen Grundsätzen erfolgte, 2. daß bei der Ermittlung des Reinertrages auf den kaum zweijährigen Bestand des steuerpflichtigen Unternehmens und auf die Ausgabe für maschinelle und sonstige Betriebseinrichtungen kein Bedacht genommen wurde und die Einkommensteuer nicht auf Grundlage des für die Jahre 1892 und 1893 mit 1000 fl. resp. 1500 fl. fatirten, sondern des mit 3000 fl. bezw. 6000 fl., berechneten Reinertrages von einem durchschnittlichen Einkommen per 4500 fl. bemessen worden sei; 3. daß endlich bei der Erhebung des steuerbaren Einkommens keine unbefangenen und wohlunterrichteten Vertrauensmänner einvernommen wurden.

Der V. G. Hof vermochte keine von diesen drei Einwendungen als begründet zu erkennen. — Für die Art und Weise, wie das in die erste Einkommensclasse gehörige Einkommen von kaufmännischen und industriellen Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht blos Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, zur Einkommensteuer einzubekennen und auf welcher Grundlage die letztere zu bemessen sei, sind die §§ 9, 10, 11 und 18 Einkommensteuer-Patentes und die §§ 4—8 der Vollzugsvorschrift zu demselben maßgebend. — Hiernach hatte die Feststellung der Bemessungsgrundlage für das Fabriksunternehmen des Beschwerdeführers zwar mit Bedachtnahme auf die concreten Verhältnisse, jedoch in ganz selbstständiger Weise, daher auch ohne Rücksicht auf andere Unternehmungen zu erfolgen, und waren aus den Betriebseinnahmen der fraglichen Fabrik nur jene Ausgaben abzurechnen, welche durch den Betrieb selbst verursacht

wurden und sich nach den cit. gesetzlichen Anordnungen als gesetzlich zulässige Ausgabsposten darstellen. — Daß nun Kosten für maschinelle Einrichtungen und für sonstige Anlagen, die zur Inbetriebsetzung einer Fabrik nothwendig sind und zu den Gründungskosten des bezüglichen Unternehmens gehören, nicht als Betriebsauslagen aufgerechnet werden können, ist selbstverständlich. — Es hat auch der Beschwerdeführer erst in der Beschwerde dieses Verlangen gestellt, im administrativen Verfahren jedoch hievon keine Erwähnung gemacht, sondern daselbst nur die ganz allgemeine Behauptung vorgebracht, daß die anderen in Grado befindlichen Sardinen-Fabriksunternehmer mehr Erfahrung besitzen und weniger Kosten zu bestreiten haben.

Aber gerade der Umstand, daß der Betrieb aller dieser Fabriken unter ganz gleichen Verhältnissen vor sich geht und daß die bezüglichen Unternehmungen cartellirt erscheinen, ließ die Richtigkeit der von dem Beschwerdeführer überreichten Fassion als bedenklich erscheinen und hat die Finanzbehörde veranlaßt, das Gutachten der Vertrauensmänner einzuholen. — Diese haben auch ihr Gutachten eben in der Weise abgegeben, wie es der Beschwerdeführer anstrebt, nämlich mit Rücksicht auf das Verhältniß zu den cartellirten gleichartigen Unternehmen des Warhanek überhaupt und auf den Umstand insbesondere, daß Warhanek nicht nur an dem Fischfange in Grado gleich betheiligt ist, sondern auch aus Istrien Fische bezieht, wonach die Vertrauensmänner zu dem Schlusse gelangten, daß, wenn die Fabrik Warhanek 366.659 Sardinen-Schachteln erzeugt hat, die Fabrik Degrassi deren mindestens 300.000 erzeugt haben müsse und der Gewinn bei beiden Fabriken gleichmäßig mit 2 kr. per Schachtel angenommen werden könne, wonach sich das von dem Beschwerdeführer erzielte Reineinkommen mit jährl. 6000 fl. berechne. — Dieses Gutachten wurde im Sinne des § 25 Einkommensteuer-Patentes dem Vertreter des Beschwerdeführers vorgehalten, hat aber seinerseits, mit Ausnahme der vorausgeschickten allgemeinen Bemerkung, weder in der Sache selbst, noch was die Person der einvernommenen Vertrauensmänner betrifft, einen Widerspruch erfahren. Desgleichen wurden seitens des Beschwerdeführers weder aus Anlaß der Vorhaltung des erwähnten Gutachtens, noch in dem gegen die Einkommensteuerbemessung eingebrachten Recurse andere Vertrauensmänner namhaft gemacht und deren Einvernahme verlangt, und ebenso sind auch die in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen durch keinerlei thatsächliche Umstände unterstützt. — Diesemnach war die Finanzverwaltung vollkommen berechtigt, das nicht entkräftete Gutachten der Vertrauensmänner der Einkommensteuerbemessung zu Grunde zu legen.

Was endlich den in der Beschwerde beigebrachten notariell beglaubigten Auszug aus dem Magazinsbuche der Fabrik Degrassi anbelangt, so konnte der V. G. Hof schon deshalb auf denselben keine Rücksicht nehmen, weil dieser Auszug im Laufe des administrativen Verfahrens nicht producirt wurde und daher auch nicht zu dem Thatbestande der angefochtenen Entscheidung gehört (§ 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 8429.

Beurtheilung der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens in Absicht auf die Frage der Erwerbsteuerermäßigung.

Erkenntniß vom 19. Februar 1895, Z. 557.

Ignaz Schick (Adv. Dr. Fenichel) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 12. Mai 1894, Z. 20528, puncto Herabsetzung der Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Fin.-Landes-Direction in Wien das Ansuchen des Beschwerdeführers auf Herabsetzung der ihm vom Betriebe der Marketenderei in der Roßauer Kaserne in Wien mit jährlich 105 fl. vorgeschriebenen Erwerbsteuer abgewiesen, wogegen in der Beschwerde die bedeutende Abnahme des Geschäftes und die bei der Pachtung der Marketenderei vorhandenen, für den Unternehmer lästigen Pachtbedingungen geltend gemacht werden.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben. — Es versteht sich nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes von selbst, daß die Frage der Steuerermäßigung in das freie Ermessen der Finanzverwaltung und zwar deshalb fällt, weil im Gesetze die individuelle Besteuerung der einzelnen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nach ihrer Leistungsfähigkeit nicht von gesetzlich genau bestimmten Momenten abhängig gemacht, sondern die Einreihung jeder einzelnen Unternehmung in die vom Gesetze stufenweise aufgestellten Steuerclassen der Erwerbsteuer nach den maßgebenden Umständen den Finanzbehörden überlassen ist. — Allein im vorliegenden Falle hat der Gerichtshof Anhaltspunkte zur Reprobirung des über das Steuermäßigungsgesuch des Beschwerdeführers eingeleiteten Verfahrens direct in den Bestimmungen des für diese Procedur maßgebenden Gesetzes, nämlich der A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. 60. Bd., Nr. 16) gefunden. — Denn nach diesen gesetzlichen Bestimmungen (Punkt 2) ist sowohl, wenn der Steuerpflichtige in der dermaligen Bemessung gesetzwidrig überhalten ist, als auch, wenn er wegen Aenderung seiner Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten wird, eine Herabsetzung oder zeitliche Mäßigung der Erwerbsteuer gerechtfertigt, zu welchem Zwecke namentlich vorgeschrieben ist, daß in solchen Fällen die Verhältnisse, auf welche gestützt ein Steuerpflichtiger die Steuerermäßigung verlangt, »gehörig untersucht werden sollen«.

Der V. G. Hof hat nun nach eingehender Prüfung der Acten nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß jene Thatumstände, auf Grund deren der Beschwerdeführer das Ansuchen um Herabsetzung der Erwerbsteuer gestellt hat, gehörig untersucht worden sind. — Der Gerichtshof hat in dieser Beziehung insbesondere erwogen, daß für die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens, resp. für die Beurtheilung derjenigen Momente, von welchen gesetzlich die Ermäßigung der Erwerbsteuer abhängt, dort, wo ein Unternehmen nicht in der freien Concurrenz steht, sondern in seinen Productionsverhältnissen vertragsmäßig gebunden ist, es auch auf den Inhalt dieses Vertragsverhältnisses ankommt, weil in diesem Falle der betreffende

Unternehmer gehindert ist, solche Aenderungen in seiner Production vorzunehmen, wie sie eben durch die Veränderung der für die Ertragsfähigkeit des Unternehmens maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse zu einer bestimmten Zeit geboten erscheinen. — Der Gerichtshof hat es also als einen Mangel des Verfahrens erkannt, daß die Vertragsverhältnisse, in welchen der Beschwerdeführer sich befindet, nicht näher erhoben worden sind und insbesondere nicht erhoben worden ist, welcher Art die Leistungen sind, die dem Beschwerdeführer nach diesem Vertrage für die Reinigung der Kaserne obliegen, in welcher Beziehung zwischen den Behauptungen des Beschwerdevertreters und denjenigen des Regierungsvertreters auch bei der ö. m. Verhandlung wesentliche Divergenzen sich ergeben haben, welche nicht aufgeklärt worden sind. — Es erscheint ferner nicht klargestellt, ob die Behauptung richtig ist, daß nach dem bezüglichen Vertrage der Unternehmer durchaus zu fixen Preisen liefern muß, oder ob er nach den Umständen mit einer Preiserhöhung vorgehen kann, und ebensowenig festgestellt, ob der Pachtzins — wie seitens der Behörde angenommen wurde — nur in Naturalleistungen prästirt, oder ob — wie der Vertreter der Beschwerde behauptet hat — neben diesen noch ein besonderer Pachtzins in Geld bezahlt wird. — Ebenso ist die angebliche bedeutende Verminderung des Mannschaftsstandes in der Kaserne durch längere Zeiträume nicht festgestellt worden, worüber vor Allem das Kaiserncommando zuverlässige Auskunft zu ertheilen in der Lage gewesen wäre.

Eine nähere Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse war aber in dieser Beziehung auch schon deshalb erforderlich, weil die in einem verhältnißmäßig kurzen Zwischenraume abgegebenen Aeußerungen des Marktcommissariates vom 20. Juli 1892 und 18. Mai 1893 auffallende Widersprüche enthielten. — Der Gerichtshof hat mithin einen Mangel des Verfahrens darin erkannt, daß alle diese Umstände nicht gehörig untersucht wurden, indem er von der Voraussetzung ausging, daß im Sinne des Gesetzes die genaue Erhebung solcher Umstände, wie die hier gegebenen, vor der Entscheidung über die Steuerermäßigung unbedingt nothwendig ist und daß es in einem solchen Falle nicht genügt, lediglich das Verfahren zu wiederholen, wie es bei einer Steuerbemessung vorgezeichnet ist (nämlich die Einvernehmung der Ortsobrigkeit).

Die Finanzverwaltung ist sonach ihrer Verpflichtung, im concreten Falle die Verhältnisse, auf welche gestützt der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung verlangt, gehörig zu untersuchen, nicht in der durch die Natur des in Rede stehenden Unternehmens und durch die besonderen Umstände des Betriebes erforderlichen Weise nachgekommen.

Nr. 8430.

Prüfung des über ein Gesuch um Herabsetzung der Erwerbsteuer durchgeführten Verfahrens.

Erkenntniß vom 19. Februar 1895, Z. 559.

Jacob Neumayr (Adv. Dr. Brüch) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. Juni 1894, Z. 24626, puncto Herabsetzung der Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers auf Herabsetzung der ihm mit der Quote jährlicher 1050 fl. seit dem II. Semester 1879 vorgeschriebenen Erwerbsteuer vom Betriebe des Fleischhauergewerbes auf die Jahresquote von 525 fl. mit Rücksicht auf die Gattung und Ertragsfähigkeit des Gewerbes, die Höhe des bezahlten Miethzinses und erzielten Umsatzes, dann die Zahl der in dem steuerpflichtigen Betriebe in Verwendung stehenden Hilfspersonen und Betriebsmittel abgewiesen. — Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß seine Besteuerung mit jährl. 1050 fl. aus dem Jahre 1879 herrühre und seither durch das Steigen der Viehpreise und das fast gänzliche Aufhören des Exportes ein bedeutender Rückgang des Geschäftes eingetreten sei, daß seine Jahresbilanzen in mehreren der letzten Jahre ein Deficit ausweisen, daß der Vorsteher der Genossenschaft ungeachtet des Ansuchens des Beschwerdeführers nicht einvernommen worden sei, und daß die Abweisung seines Gesuches lediglich auf äußerliche Umstände gestützt worden sei, welche hinsichtlich des thatsächlichen Ertrages des Gewerbes nichts beweisen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Da zufolge § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 die Entscheidung über die Steuerclasse, in welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblick auf den individuellen Umfang und die Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu besteuern ist, und somit auch eine allfällige Herabsetzung des angewendeten Steuersatzes dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgestellt ist, so konnte der V. G. Hof im gegebenen Falle nur prüfen, ob hier das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde. — In dieser Richtung aber konnte aus den vorgelegten Administrativacten ein wesentlicher Mangel der Procedur nicht constatirt werden.

Zufolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 16, Bd. 60) wurde den Erwerbsteuerpflichtigen, welche in der Steuerbemessung gesetzwidrig überhalten sind, oder bei Aenderung ihrer Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten werden, der Beschwerdeweg offen gelassen und den Behörden aufgetragen, diese Beschwerden gehörig zu untersuchen und wo sie sich als gegründet darstellen, darüber die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen zu veranlassen. — Ein Mangel des Verfahrens könnte also nur dann vorhanden sein, wenn über das Herabsetzungsgesuch ohne weitere Untersuchung entschieden worden wäre. — Im vorliegenden Falle dagegen wurde das Herabsetzungsgesuch in Verhandlung genommen und es wurden über die in demselben zur Sprache gebrachten Umstände in Absicht auf die Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers im Wege des Marktcommissariates Erhebungen gepflogen. Es wurde ferner das Gutachten des Bezirksvorstehers, des magistratischen Bezirksamtes als Ortsobrigkeit und des Vorstehers der Fleischhauergenossenschaft eingeholt; es wurde sonach hier das Verfahren eingeleitet, welches nicht nur der Anordnung der cit. A. h. Entschließung, sondern auch dem § 8 des Erwerbsteuer-Patentes entspricht, insoferne es sich um die Bestimmung der anzuwendenden Steuerclasse handelt.

Da durch diese Erhebungen nicht constatirt worden ist, daß in dem Geschäfte des Beschwerdeführers seit der ursprünglichen Steuerbemessung

eine derartige Aenderung der Verhältnisse eingetreten sei, welche der Steuerbehörde die bisherige, auf Grund der Erklärung des Beschwerdeführers und des eingeholten Gutachtens in Anwendung gebrachte Steuerclasse als zu hoch erscheinen ließ, die derzeitigen Erhebungen vielmehr gegen die im Jahre 1879 abgegebene eigene Erklärung des Steuerpflichtigen in Absicht auf die Zahl der geschlachteten Thiere und des verwendeten Hilfspersonales eine Steigerung des Geschäftsbetriebes ergeben, da ferner der unveränderte Bestand der die Ertragsfähigkeit des Unternehmens begründenden Umstände auch in der Beschwerde zugegeben wird, und durch die Erwerbsteuer nicht der wirkliche Ertrag, sondern die aus dem Umfange und der Beschaffenheit des Unternehmens sich ergebende Erwerbsmöglichkeit getroffen werden soll und da endlich die Beurtheilung der für die Höhe der Steuerquote maßgebenden Momente in ihrer Gesammtheit gesetzlich dem wohlerwogenen Ermessen der Behörde überlassen ist, so konnte im vorliegenden Falle in der Verweigerung der Steuerherabsetzung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 8431.

Zum Ersatze der Krankenverpflegskosten, welche in Folge der Verletzung eines landwirthschaftlichen Arbeiters beim Betriebe einer Dampfdreschmaschine erwachsen sind, ist der Eigenthümer dieser Kraftmaschine und nicht der dieselbe miethende landwirthschaftliche Unternehmer verpflichtet.

Erkenntniß vom 20. Februar 1895, Z. 912.

Georg Gabauer (Adv. Dr. Zötl) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 25. Juni 1894, Z. 13839, puncto Ersatz von Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Georg Gabauer, als Eigenthümer der von ihm an den Grundbesitzer Johann Ratzenböck in Langzwettl vermietheten Dampfdreschmaschine, bei deren Betriebe der landwirthschaftliche Arbeiter Florian Birngruber verletzt wurde, für verpflichtet erkannt, für die Kosten der dem Verletzten bis zur Dauer von vier Wochen gewährten Verpflegung, ärztlichen Behandlung und Medicamente aufzukommen, weil hinsichtlich des nicht zur Betriebsanlage des landwirthschaftlichen Unternehmens des Johann Ratzenböck gehörigen Maschinenbetriebes im Sinne des § 1, Abs. 3 und 4, dann des § 11 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, Gabauer als Unternehmer anzusehen und zur Krankenunterstützung des Florian Birngruber nach § 3 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, verpflichtet sei. — In der Beschwerde bestreitet Gabauer diese Verpflichtung im Wesentlichen aus den zwei Gründen, daß Birngruber nicht in dem unfallversicherungspflichtigen Dampfdreschmaschinen-Betriebe Gabauers verwendet und auch durch die Art seiner Beschäftigung der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Unfallsgefahr gar nicht ausgesetzt gewesen sei.

In ersterer Beziehung ergibt sich zwar aus den ämtlichen Erhebungen, daß Florian Birngruber nicht von Gabauer, welcher nur die zur Bedienung der Maschine nothwendigen Personen, nämlich den Heizer und den Einfütterer beigestellt hatte, sondern von Ratzenböck aufgenommen und entlohnt war. — Es ist auch richtig, daß Florian Birngruber nicht unmittelbar bei dem

Betriebe der Maschine verwendet war, sondern nur Hilfsarbeiter bei diesem Betriebe, als das Zureichen des zu dreschenden Getreides und das Einkehren der auf die sogenannte Brücke gefallenen Körner zu verrichten hatte. — Uebrigens ist die in Rede stehende Einwendung für den vorliegenden Fall auch ganz belanglos, wie aus den späteren Ausführungen erhellen wird. — Die zweite Behauptung befand der V. G. Hof schon an und für sich unzutreffend, weil er aus der in dem Erhebungsprotokolle der Bezirkshauptmannschaft in Greistadt vom 13. und 25. November 1893 enthaltenen, von keiner Seite widersprochenen Darstellung des Herganges des Unglücksfalles die Ueberzeugung gewann, daß Florian Birngruber durch die ihm obgelegene Beschäftigung der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt war.

Dies vorangeschickt ist der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Gemäß § 4, Abs. 1 Krankenvers.-Ges. sind alle landwirthschaftlichen Arbeiter von der Krankenversicherung bis zu deren der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Regelung, welche bisher nicht erfolgt ist, ausgenommen. — Diese Ausnahme gilt ganz allgemein bezüglich aller landwirthschaftlichen Arbeiter, dieselben mögen gemäß § 1, Abs. 3, Z. 2, und Abs. 4 Unfallvers.-Ges. der Unfallversicherung unterliegen oder nicht. — Hieraus folgt zunächst, daß Florian Birngruber nicht krankenversicherungspflichtig war, u. zw. selbst dann nicht, wenn, wie in der von Josef Birngruber namens des mitbetheiligten minderjährigen Florian Birngruber erstatteten Gegenschrift behauptet wird und wofür auch die über den Unfall gemäß § 29 Unfallvers.-Ges. von dem Heizer Franz Fiala namens des Eigenthümers der Maschine an die Bezirkshauptmannschaft erstattete Anzeige spricht, in die Unfallversicherung einbezogen war. — Nun bestimmt § 3, Abs. 1 Krankenvers.-Ges. weiter, daß, solange die Regelung der Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter nicht erfolgt ist und also die Krankenversicherungspflicht für dieselben nicht eintritt, der Unternehmer für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes Arbeiters, welcher in seinem in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe verletzt wurde, unverzüglich Sorge zu tragen und daß für die Kosten, worunter unzweifelhaft auch jene für die Medicamente zu rechnen sind, bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles der Betriebsunternehmer aus eigenen Mitteln aufzukommen hat. — Aus Sinn und Wortlaut dieser Bestimmung geht hervor, daß die hier normirte Verpflichtung bezüglich eines jeden landwirthschaftlichen Arbeiters eintritt, welcher in einem in die Unfallversicherung einbezogenen landwirthschaftlichen Betriebe verletzt wird, er mag speciell in dem die Unfallversicherung begründenden Betriebe beschäftigt, also für seine Person in die Unfallversicherung einbezogen sein oder nicht. — Nachdem nun in dem gegebenen Falle Florian Birngruber in dem landwirthschaftlichen Betriebe des Johann Ratzenböck beschäftigt war, dieser Betrieb rücksichtlich des Dreschmaschinenbetriebes der Unfallversicherung unterlag, in Folge Anmeldung bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg in die Unfallversicherung auch thatsächlich einbezogen war und Birngruber in diesem Betriebe verletzt wurde, so ist der objective Thatbestand für die Anwendung des § 3, Abs. 1, letzter Satz, thatsächlich gegeben.

Es handelt sich demnach nur mehr um die Feststellung der subjectiven Verpflichtung zur Leistung der Kosten für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des in dem unfallversicherungspflichtigen Betriebe verletzten Florian Birngruber, d. h. wer als Betriebsunternehmer im Sinne der vorcit. Bestimmung des § 3 Krankenvers.-Ges. anzusehen sei. — Das Krankenversicherungs-Gesetz selbst enthält darüber keine Bestimmung. Es muß daher, nachdem es sich um einen in die Unfallversicherung einbezogenen Betrieb handelt, das Unfallversicherungsgesetz herangezogen werden. Dieses bestimmt im § 11, Abs. 3, daß für die bei den im § 1, Abs. 3, Z. 2, bezeichneten Betrieben vorübergehend benützten, nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, als Unternehmer der Eigenthümer der Kraftmaschine anzusehen ist. Da nun alle diese Voraussetzungen nach dem Vorgesagten in dem vorliegenden Falle zutreffen, so kann niemand Anderer als der Eigenthümer der dem Johann Ratzenböck leihweise überlassenen Dampfdreschmaschine, d. i. Georg Gabauer, als Betriebsunternehmer betrachtet werden und ist dieser, nachdem derselbe auch nicht auf Grund der Bestimmung des § 3, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. freiwillig mit den in dem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeitern der Krankenversicherung beigetreten ist, zum Kostenersatze nach § 3, Abs. 1 Krankenvers.-Ges. verpflichtet.

Nr. 8432.

1. Krankenversicherungspflicht der im Gewerbsbetrieb der Stuccateure verwendeten Arbeiter. — 2. Erwerbung der Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse auf Grund der Verwendung des Arbeiters in einem versicherungspflichtigen Gewerbsbetriebe. — 3. Verpflichtung des die Anmeldung unterlassenden Gewerbsinhabers zum Ersatz des gesammten Krankenunterstützungs-Aufwandes, unbeschadet seiner sonstigen Straffälligkeit.

Erkenntniß vom 20. Februar 1895, Z. 913.

Stefan Fritz (Adv. Dr. Porzer) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 20. Juni 1894, Z. 14447, puncto Ersatz von Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern, mit welcher in Bestätigung der Entscheidungen der I. und II. Instanz der Stuccaturmeister Stefan Fritz verpflichtet erkannt wurde, der Bezirkskrankencasse in Wien die von derselben dem Gehilfen Johann Strohmer durch 210 Tage gewährte Krankenunterstützung per 172 fl. zu ersetzen, stützt sich darauf, daß Strohmer, welcher zugestandenermaßen in dem unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Betriebe des Beschwerdeführers bis 8. März 1892 beschäftigt gewesen, am 29. März 1892, also zu einer Zeit erkrankt sei, in welcher er in Folge seiner Beschäftigung bei dem Beschwerdeführer nach den Bestimmungen der §§ 1, 13, Z. 1 u. 2 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, Mitglied der Bezirkskrankencasse gewesen sei, dann, daß Fritz in Folge der Unterlassung der Anmeldung Strohmers bei der Bezirkskrankencasse nach § 32 l. c. verpflichtet sei, dieser den ausgewiesenen Aufwand zu ersetzen.

Dieser Entscheidung werden in der Beschwerde zweierlei Einwendungen entgegengesetzt. — Fürs erste wird behauptet, daß mit Beziehung auf die

in der Zeit vom März bis Ende September 1891 erfolgte Verwendung des Gehilfen Strohmer in dem Geschäfte des Beschwerdeführers durch die ordnungsmäßige An- und Abmeldung Strohmers bei der Bezirkskrankencasse, die Anwendung des § 32 cit. Ges. ausgeschlossen sei. — Zweitens wird eingewendet, aus dem Umstande, daß Strohmer anläßlich der von ihm im März 1892 durch wenige Tage besorgten Ausbesserungsarbeiten an den von ihm selbst im Vorjahre gemachten Herstellungen zur Bezirkskrankencasse nicht angemeldet worden sei, könne die Ersatzpflicht des Beschwerdeführers nach § 32 Krankenvers.-Ges. nicht abgeleitet werden, weil nach § 1 Krankenvers.-Ges. dieses sich auf die in Gemäßheit des Unfallvers.-Ges. gegen Unfall zu versichernden Personen beziehe, nach § 1 Unfallvers.-Ges. sich aber die Unfallversicherung nicht auch auf solche Arbeiter erstrecke, welche lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten auszuführen haben, wonach eine Pflicht zur Anmeldung Strohmer's auf Seite des Beschwerdeführers nicht bestanden habe.

Die erste Einwendung trifft für den vorliegenden Fall nicht zu, weil die angefochtene Entscheidung nicht im Hinblicke auf die im Jahre 1891 erfolgte Verwendung Strohmer's im Geschäfte des Beschwerdeführers, sondern mit Bezug auf die Verwendung des Genannten im Jahre 1892 erflossen ist.

Die zweite Einwendung aber beruht auf einer vollkommen irrigen Auslegung des § 1 Krankenvers.-Ges. — Es ist nämlich nicht richtig, daß der Krankenversicherung nur die gegen Unfall zu versichernden Personen unterliegen. — Der Kreis der zur Krankenversicherung verpflichteten Personen ist ein viel weiterer als jener der Unfallversicherungspflichtigen und umfaßt gemäß Abs. 2, § 1 Krankenvers.-Ges. nebst den nach dem Unfallversicherungs-Gesetze gegen Unfall versicherten Personen auch noch andere, darunter alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in einer unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Unternehmung beschäftigt sind. — Da nun unzweifelhaft und unbestritten der Gewerbsbetrieb der Stuccateure unter die Gewerbe-Ordnung fällt, so unterliegen nach dem Gesagten gemäß § 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges., alle in einem solchen Gewerbsbetriebe beschäftigten Arbeiter, also auch die nur zu einzelnen Reparaturarbeiten verwendeten der Krankenversicherung. — Hienach kann davon ganz abgesehen werden, daß auch im § 1, Abs. 2 des Unfallvers.-Ges., die Anwendung auf Arbeiter, welche lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen, nur dann ausgeschlossen ist, wenn diese Arbeiter nicht in einem auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Gewerbsbetriebe beschäftigt sind.

Wenn nun auch die Angaben des Beschwerdeführers und des Gehilfen Strohmer über die Dauer der Beschäftigung desselben auseinandergehen, so wird doch auch von Ersterem zugegeben, daß diese Beschäftigung noch im März durch einige Tage stattgefunden hat. — Durch den Eintritt in diese Beschäftigung ist Strohmer ohneweiters Mitglied der Bezirkskrankencasse geworden und in Folge dessen war der Arbeitgeber auch verpflichtet, gemäß § 31 Krankenvers.-Ges. den Gehilfen bei der Bezirkskrankencasse anzumelden.

Daß Strohmer nur vorübergehend und periodisch in dem Geschäfte des Fritz beschäftigt war, ändert gemäß § 17 des Statuts der Wiener Bezirkskrankencasse nichts bezüglich der Begründung der Mitgliedschaft zur

Bezirkskrankencasse und hat hinsichtlich der Anmeldepflicht nur die Folge, daß Strohmer sofort nach dem Antritte der Beschäftigung, statt wie dies bei sonstigen Mitgliedern gemäß § 6 des Cassenstatuts der Fall ist, spätestens am dritten Tage anzumelden war.

Nachdem nun weiters nicht nachgewiesen ist, daß Strohmer nach Beendigung seiner Beschäftigung im Gewerbsbetriebe des Stuccaturmeisters Fritz, das ist vom 8. März 1892 bis zum 29. März (dem Tage der Erkrankung), in eine andere die Krankenversicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten wäre, so bestand die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse in Wien auf Grund der bis zum 8. März 1892 erfolgten Verwendung im Gewerbsbetriebe des Beschwerdeführers gemäß § 13, Z. 1 und 2, nachdem seither noch nicht 4 Wochen verflossen waren, noch fort und die genannte Casse war daher verpflichtet, dem erkrankten Mitgliede Strohmer die ihm auf Grund des § 11 des Cassenstatuts gebührende Krankenunterstützung zu gewähren, was auch geschehen ist; der Gewerbsinhaber Fritz aber war gemäß § 32 Krankenvers.-Ges. unbeschadet der im § 67 bezeichneten Straffälligkeit verpflichtet, der Casse den gesammten Aufwand zu erstatten, weil er der Anmeldepflicht nicht genügt hat.

Nr. 8433.

1. Nach der schlesischen Dienstbotenordnung (§ 27, Z. 11) erlischt das Dienstverhältniß auch ohne Aufkündigung, wenn der Dienstbote ohne Verschulden des Dienstgebers über vier Wochen krank ist. Hienach bestimmt sich auch die Verpflichtung des Letzteren für Pflege und Heilung des Dienstboten zu sorgen. — 2. Der vorgeschriebenen Anzeige über die Entlassung des Dienstboten beim Gemeindeamte kann nicht die Bedeutung einer Bedingung beigelegt werden, von deren Erfüllung die Rechtswirksamkeit der Entlassung abhängig wäre.

Erkenntniß vom 20. Februar 1895, Z. 914.

Der schlesische Landesausschuß ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 4. Juni 1894, Z. 8669, puncto Ersatz von Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die bei Aufnahme der Magdalena Föglar in das allgemeine Dr. Heidrich'sche Krankenhaus in Troppau seitens des Dienstgebers derselben, Josef Černin, abgegebene Erklärung, daß die genannte Magd bis gegenwärtig, d. i. bis zum Tage der Spitalsaufnahme bei ihm im Dienste sei, ist festgestellt, daß an diesem Tage das Dienstverhältniß zwischen ihm und der Magdalena Föglar noch aufrecht bestand. — Aus diesem Umstande und aus der weiteren Erklärung Černins, daß er die Föglar nach ihrer Genesung wieder in den Dienst nehmen werde, sowie aus der Erklärung des Gemeindevorstandes von Wald-Olbersdorf, daß Magdalena Föglar bei Josef Černin bis zum Tage der Spitalsaufnahme im Dienste gestanden sei, ohne daß von dieser oder jener Seite eine Kündigung erfolgt wäre, zieht die Beschwerde den Schluß, daß das Dienstverhältniß während der ganzen Dauer der Krankheit fortbestanden habe und daß demnach Černin gemäß § 20 der schles. Dienstboten-Ordn. verpflichtet sei, für die ganzen durch die 329 Tage währende Spitalspflege der Magdalena Föglar erwachsenen Kosten aufzukommen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Deduction als richtig anzuerkennen. — Zunächst können die in der Beschwerde berufenen §§ 3

und 26 schles. Dienstboten-Ordn. auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, weil erstere Bestimmung nur die Dauer des Dienstverhältnisses bei dem Abgange einer besonderen Verabredung festsetzt, § 26 aber nur die Bestimmungen über die Aufkündigung des Dienstvertrages enthält. — In dem vorliegenden Falle wird von keiner Seite eine Aufkündigung des Dienstverhältnisses behauptet, vielmehr handelt es sich um die Frage, ob gemäß § 27 der schles. Dienstboten-Ordn. eine Auflösung des Dienstverhältnisses ohne vorherige Aufkündigung erfolgt sei.

Die angefochtene Min.-Entscheidung geht, indem sie die Verpflichtung des Grundbesitzers Cernin auf die Zahlung der vierwöchentlichen Spitalskosten einschränkt, von der Rechtsanschauung aus, daß nach § 27, Z. 11 der schles. Dienstboten-Ordn. das Dienstverhältniß auch ohne Aufkündigung als erloschen anzusehen sei, wenn der Dienstbote ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist. — Die Richtigkeit dieser Rechtsanschauung ergibt sich aus dem im § 20 der schles. Dienstboten-Ordn. enthaltenen Hinweise auf § 27, Abs. 11. — Der erste Satz des § 20 lautet nämlich: »Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr so lange das Dienstverhältniß, dauert (§ 27, Abs. 11), für Pflege und Heilung desselben zu sorgen u. s. w.« — Da nun das Dienstverhältniß, wenn es nicht in voraus durch Vereinbarung ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt wird, durch ordnungsmäßige Kündigung oder durch die nach § 27 in gewissen Fällen zulässige Entlassung ohne Aufkündigung aufgelöst wird, so hätte der Hinweis auf die alleinige Bestimmung des § 27, Z. 11, keinen Sinn, wenn damit nichts anderes gesagt sein soll, als daß im Falle der Erkrankung des Dienstboten das Dienstverhältniß solange dauert, bis der Dienstgeber von dem ihm nach § 27, Z. 11, zustehenden Rechte Gebrauch macht und den Dienstboten, wenn er vier Wochen krank ist, ausdrücklich aus dem Dienste entläßt.

Es wäre nicht einzusehen, warum dann nur § 27, Abs. 11, bezogen wird und nicht alle die Auflösung des Dienstverhältnisses betreffenden Bestimmungen, oder vielmehr, weil damit nur Selbstverständliches gesagt würde, keine derselben. Der Hinweis auf § 27, Abs. 11, kann daher nach Ansicht des V. G. Hofes nur die Bedeutung haben, daß das Dienstverhältniß im Falle der Erkrankung eines Dienstboten und damit die Verpflichtung des Dienstherrn für Pflege und Heilung desselben zu sorgen, keinesfalls länger als vier Wochen vom Beginne der Krankheit dauert, weil eine vierwöchentliche Krankheit gemäß § 27, Z. 11, das Dienstverhältniß von selbst auflöst, sofern nicht der Dienstgeber dasselbe durch ausdrückliche Erklärung oder concludente Handlungen selbst länger aufrecht erhält. — Wenn nun in dem vorliegenden Falle vielleicht eine solche concludente Handlung darin erblickt werden wollte, daß der Dienstherr die Magd nach ihrer Erkrankung über vier Wochen im Hause behielt und ihr daselbst Cur und Pflege angedeihen ließ, so stellen sich andererseits die nach sechs Wochen erfolgte Abgabe der Magdalena Föglar in das Krankenhaus und die Aufnahme eines anderen Dienstboten als solche Handlungen dar, welche als stillschweigende Erklärung des Willens, das Dienstbotenverhältniß auf Grund des dem Dienstherrn im § 27, Z. 11 schles. Dienstboten-Ordn. eingeräumten Rechtes aufzulösen, aufgefaßt werden müssen.

Wenn im § 20, Abs. 1 schles. Dienstboten-Ordn. dem Dienstherrn mit Beziehung auf dessen Verpflichtung, solange das Dienstverhältniß dauert, für Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten zu sorgen, zur Pflicht gemacht wird, von der Auflösung des Dienstverhältnisses dem Gemeindevorstande rechtzeitig die Anzeige zu machen, widrigenfalls gemäß § 20, Abs. 2, angenommen wird, daß das Dienstverhältniß noch fortbestehe, so wurde diese Bestimmung nach ihrem Wortlaute und Sinne nur mit Rücksicht darauf getroffen, weil nach Auflösung des Dienstverhältnisses die erwähnte Verpflichtung des Dienstherrn erlischt und der erkrankte Dienstbote, wenn er kein Vermögen besitzt, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln ist, d. h. eventuell der Gemeinde zur Last fällt. — Diese Bestimmung könnte daher nur von der Gemeinde zu ihren Gunsten in Anspruch genommen werden. — Im vorliegenden Falle hat aber gerade im Gegentheile der Gemeindevorstand selbst in der an die Bezirkshauptmannschaft in Troppau eingebrachten Vorstellung vom 15. August 1893, Z. 182, die Auflösung des Dienstverhältnisses als rechtsgiltig anerkannt.

Auch der im vorletzten Absatze des § 27 schles. Dienstboten-Ordn. getroffenen Bestimmung, daß in den Fällen der sofortigen Entlassung eines Dienstboten ohne vorherige Aufkündigung der Dienstherr bei dem Gemeindevorsteher sogleich die Anzeige zu machen habe, kann nicht die Bedeutung einer Bedingung beigelegt werden, von deren Erfüllung die Rechtswirksamkeit der Entlassung abhängig wäre. Diese Bestimmung hat vielmehr nur den Zweck, die ordentliche Handhabung des Meldewesens zu unterstützen.

Aus diesen Gründen mußte der V. G. Hof sich zu der Rechtsanschauung bekennen, daß das Dienstverhältniß zwischen dem Grundbesitzer Josef Černin und der Magdalena Föglar auf Grund der Bestimmung des § 27, Z. 11 der schles. Dienstboten-Ordn., nachdem die Krankheit der letzteren vier Wochen gedauert hatte, als gelöst zu betrachten war und demgemäß der Dienstgeber nur für die während dieser vier Wochen aufgelaufenen Cur- und Pflegekosten aufzukommen hatte. Hiernach hatte der V. G. Hof auch keinen Anlaß zu prüfen, ob, wie seitens des Černin in der Gegenschrift behauptet aber nicht erwiesen wird, eine einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses stattgefunden habe.

Ebenso war es für die Entscheidung ohne Belang, daß die bei der Aufnahme der Magdalena Föglar in das Krankenhaus abgegebene Aussage des Josef Černin, die Föglar sei bis gegenwärtig bei ihm im Dienste, nur darauf zurückzuführen ist, daß ihm der Zweck der an ihn gerichteten Frage nicht bekannt gegeben worden ist. — Uebrigens kann auch nicht einmal aus dieser Angabe geschlossen werden, daß damit der fernere Fortbestand des Dienstverhältnisses seitens des Dienstherrn habe zugestanden werden wollen, zumal in der daran geknüpften Erklärung, er werde den Dienstboten nach dessen Genesung wieder in seinen Dienst nehmen, gerade die Annahme einer Unterbrechung des Dienstverhältnisses erblickt werden muß.

Mit der Frage, ob in Anbetracht der Bestimmungen der §§ 20 und 27, Z. 11 der schles. Dienstboten-Ordn. und der vorhin entwickelten Rechtsanschauung nicht schon durch die sechswöchentliche häusliche Pflege des Dienstboten der Dienstherr der ihm nach der schles. Dienstboten-Ordn. obliegenden Verpflichtung Genüge geleistet hatte, hatte sich der V. G. Hof nicht zu be-

fassen, nachdem Josef Černin die Entscheidung des Min. des Innern nicht in Beschwerde gezogen hat.

Nr. 8434.

Der Unternehmer, dessen Arbeiter gleich bei der Aufnahme bei einer im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes eingerichteten Vereinskrankencasse versichert werden, ist gesetzlich nicht verpflichtet, bei der Bezirkskrankencasse hievon die Anzeige zu erstatten und diesen Umstand nachzuweisen.

Erkenntniß vom 20. Februar 1895, Z. 915.

Louis Kroitzsch (Adv. Dr. Carl Ornstein) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 5. Jänner 1894, Z. 31669, puncto Nachzahlung von Krankencassebeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Firma Louis Kroitzsch in Aussig zur Zahlung der von der Bezirkskrankencasse in Aussig derselben für die seit 12., recte 1. Jänner 1892 aufgenommenen 75 versicherungspflichtigen Arbeiter bis 20. December 1892, bezw. bis zu dem früheren Dienstaustritte vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträge verpflichtet erkannt, weil die Firma den Nachweis über die bei der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Aussig a. E. erfolgte Versicherung dieser Personen erst am 21. December 1892 bei der Bezirkskrankencasse erbracht habe. Die Entscheidung stützt sich auf die Rechtsanschauung, daß die bei einem nach § 1 Krankenvers.-Ges. der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Betriebe beschäftigten Personen gleich mit dem Eintritte in die Beschäftigung, und zwar ohne Rücksicht auf die erfolgte oder unterlassene Anmeldung Mitglieder der zuständigen Bezirkskrankencasse werden, und daß während der Dauer dieser Beschäftigung im Sinne des § 13, Z. 1, Abs. 3 Krankenvers.-Ges., womit § 4, Abs. 1 des Statuts der in Rede stehenden Bezirkskrankencasse übereinstimmt, die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse und die Verpflichtung zur Entrichtung der statutenmäßigen Beiträge zeitweilig nur für jene Versicherungspflichtigen aufhöre, welche nachweisen, daß sie bei einer anderen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Casse in einer dem Gesetze entsprechenden Art und Höhe versichert sind.

Der V. G. Hof vermochte diese Rechtsanschauung nicht als zutreffend zu erkennen. — Gemäß § 13, Z. 1, Abs. 1 Krankenvers.-Ges. sind Mitglieder einer Bezirkskrankencasse ipso jure nur jene im Sprengel derselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 Krankenvers.-Ges. bezeichneten Cassen in der im Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. Die Bezirkskrankencassen sind demnach nur subsidiäre Versicherungsanstalten, welche lediglich die nicht bei einer anderen der im § 11 Krankenvers.-Ges. bezeichneten Cassen gesetzmäßig versicherten versicherungspflichtigen Personen umfassen. — Im Krankenversicherungs-Gesetze (§ 13, Z. 1, Abs. 3 Krankenvers.-Ges.) ist nun verfügt, daß der Austritt der Mitglieder einer Bezirkskrankencasse aus derselben, solange ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Casse andauert, nur dann erfolgen kann, wenn sie — nämlich die austretenden, versicherungspflichtigen

Personen — nachweisen, daß sie bei einer anderen der im § 11 bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes gegen Krankheit versichert sind, und normirt weiters § 61 Krankenverf.-Ges., daß Krankencassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankencasse anzugehören, befreit, verpflichtet sind, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde I. Instanz zur Anzeige zu bringen. Im Gesetze ist aber nirgends vorgeschrieben, daß ein Unternehmer, dessen Arbeiter gleich bei der Aufnahme bei einer im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes eingerichteten Vereinskrankencasse versichert werden, bei der Bezirkskrankencasse die Anzeige zu erstatten und den Nachweis des letzteren Umstandes zu liefern hätte.

Ebensowenig besteht eine gesetzliche Bestimmung, daß bei Unterlassung dieser Anzeige und Nachweisung, die Versicherungspflichtigen durch den Antritt der Beschäftigung im Sprengel der Bezirkskrankencasse, ohne Rücksicht auf ihre anderweitige gesetzmäßige Versicherung, Mitglieder der Bezirkskrankencasse werden und so lange bleiben, bis der erwähnte Nachweis erfolgt ist. — Im Gegentheile folgt aus der Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 1 Krankenverf.-Ges., daß Versicherungspflichtige die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse nicht erwerben, wenn sie bei einer anderen gesetzlich zulässigen Krankencasse versichert sind und ihre Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse nicht etwa gemäß § 13, Z. 1, Abs. 3 Krankenverf.-Ges. besteht.

Da nun die im vorliegenden Falle in Betracht kommenden versicherungspflichtigen Personen bei einer gemäß dem Erlasse des Min. des Innern vom 14. Juni 1889, Z. 10240, als Vereinskrankencasse im Sinne des § 11, Post 6 Krankenverf.-Ges., anzusehenden Krankencasse, bei welcher die im § 1 Krankenverf.-Ges. vorgeschriebene Versicherung erfolgen kann, versichert sind und nicht erwiesen ist, ja von der Bezirkskrankencasse in Prag nicht einmal behauptet wird, daß die in Rede stehenden Arbeiter vor dem Antritte ihrer Beschäftigung bei der beschwerdeführenden Firma Mitglieder der genannten Bezirkskrankencasse gewesen und diese Mitgliedschaft gemäß § 13, Z. 1, Abs. 3 Krankenverf.-Ges., wegen Unterlassung der Abmeldung unter gleichzeitigem Nachweise der anderweitigen gesetzmäßigen Versicherung behalten hätten, so konnte die Firma Louis Kroitzsch auf Grund des § 33 Krankenverf.-Ges. zur Leistung von Beiträgen an die Bezirkskrankencasse für die von ihr seit 1. Jänner 1892 aufgenommenen versicherungspflichtigen Personen, soweit dieselben bei der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Aussig a. d. E. versichert sind, nicht in Anspruch genommen werden.

Nr. 8435.

Die politischen Behörden sind berechtigt, eine dem Charakter eines Friedhofs als Cultusanstalt widersprechende Art und Weise der Ausübung von Nutzungsrechten am Friedhofsgrunde zu untersagen.*)

Erkenntniß vom 21. Februar 1895, Z. 931.

Josef Řehák (Adv. Dr. Herold) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Bernard); E. vom 18. September 1893, Z. 16980, puncto Benützung eines Friedhofgrundes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5839 u. Nr. 6244 (Bd. XV, J. 1891).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die dem Beschwerdeführer alle und jede Benützung des Friedhofgrundes Nr. 17/2 in Lipan verbietenden Erkenntnisse der politischen Unterbehörden wegen Incompetenz behoben und ausgesprochen, daß demselben lediglich das Grasmähen auf dem gedachten Grunde in der bisherigen Weise untersagt werde, weil die Art und Weise, in welcher der Beschwerdeführer das beanspruchte Nutzungsrecht ausübt, mit dem Cultuszwecke der geweihten Friedhofsstätte nicht vereinbarlich ist. — Diese Entscheidung erachtet die Beschwerde darum für gesetzwidrig, weil in die Competenz der politischen Behörden es nicht falle, dem Beschwerdeführer die Ausübung von Rechten zu untersagen, in deren Besitz er durch gerichtliche Erkenntnisse geschützt worden ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Zunächst geht aus dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung hervor, daß dieselbe dem Beschwerdeführer die Ausübung der vom Gerichte im Besitzstörungsstreite geschützten Rechte keineswegs überhaupt untersagt, da die weitergehenden Entscheidungen der politischen Unterinstanzen aus den vom Beschwerdeführer angeführten Gründen wegen Incompetenz aufgehoben worden sind. Die Entscheidung enthält vielmehr lediglich ein Verbot, die Ausübung der Rechte in einer Art und Weise vorzunehmen, welche mit dem geweihten Charakter des Friedhofes in Widerspruch tritt. In der Erlassung dieses Verbotes konnte aber der V. G. Hof weder eine Ueberschreitung der Competenz der politischen Behörden, noch eine Gesetzesverletzung erkennen.

Daß die Ausübung des Privatrechtes überhaupt solchen Einschränkungen unterworfen ist, welche aus den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich ergeben, ist zweifellos (§ 364 a. b. G. B.): ebenso ist durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen und insbesondere auch durch den § 11 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, ein polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, wodurch Ordnung und Anstand verletzt und Aergerniß gegeben wird, unzulässig und die Behörden berechtigt, einem solchen Verhalten entgegenzutreten. — Auch bei der Ausübung von Rechten muß demgemäß ein solches Verhalten beobachtet werden, welches dem Anstande und der Ordnung entspricht, und es wird diese allgemeine Verpflichtung umsomehr an einem Orte zur Geltung zu bringen sein, welcher durch seinen geweihten Charakter und durch seine Bestimmung besondere Rücksichtnahme erheischt.

Durch die angefochtene Entscheidung und durch das mit derselben erlassene Verbot ist nun dem Beschwerdeführer, welcher — wie aus den Administrativacten sich ergibt — sein Besitzesrecht auf die Weise auszuüben unternahm, daß er die Friedhofsmauer überstieg, die Einhaltung jener Vorschrift eingeschärft worden und es soll die Wiederholung solcher Acte durch das erlassene polizeiliche Verbot hintangehalten werden. Dieses Vorgehen des Beschwerdeführers, welches den Anlaß zu dem Verbot gegeben hat, muß als den Gesetzen widerstreitend umsomehr angesehen werden, als jene gesetzlichen Bestimmungen, welche die Abschließung von Friedhöfen mit Mauern vorschreiben, gewiß darauf hindeuten, daß solche durch kirchliche Acte und Pietät geweihte Orte vor Handlungen und Vorkommnissen bewahrt werden, welche mit ihrer Bestimmung und ihrem Zwecke nicht ver-

einbarlich erscheinen. (Verordn. vom 6. August 1812, Pol. Ges.-Samml. Goutta Bd. VII, Nr. 58, 18. Mai 1832, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 14, pag. 105). — So gewiß nun die Verwaltungsbehörden berechtigt sind, den einzelnen den eben besprochenen gesetzlichen Vorschriften widerstreitenden Act zu ahnden, so gewiß müssen sie auch als competent erkannt werden, zunächst in der weniger einschneidenden Weise durch die Erlassung eines Verbotes einzuschreiten.

Nr. 8436.

Ist die ursprüngliche Gewerbsanmeldung nicht von Einzelpersonen, sondern von einer offenen Gesellschaft ausgegangen, so ist diese letztere bei Eintritt und Austritt der einzelnen Gesellschafter zur neuerlichen — und der einzelne neu eintretende offene Gesellschafter überhaupt zu einer Gewerbsanmeldung nicht verpflichtet.

Erkenntniß vom 21. Februar 1895, Z. 949.

Franz und Edmund Kompert ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 13. October 1893, Z. 21518, puncto Anmeldungspflicht zum fabriksmäßigen Betriebe der Schuhwaaren-Erzeugung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist von der Annahme ausgegangen, daß die sub praes. 4. Jänner 1883, Z. 124, durch Franz und Ernest Kompert erfolgte Anmeldung des Fortbetriebes der bisher von ihrem Vater unter der protokollirten Firma: »k. k. priv. Schuhwaarenfabrik Efraim Kompert« betriebenen Schuhwaarenfabrication unter der geänderten Firma: »Franz und Ernest Kompert, k. k. priv. Schuhwaarenfabrik in Münchengrätz«, nicht als eine von Einzelpersonen, sondern von einer Gesellschaft, u. zw. einer schon am 5. Jänner 1883 handelsgerichtlich protokollirten offenen Handelsgesellschaft, deren Mitglieder (Gesellschafter) eben die zwei Genannten waren, ausgegangen und daß daher die in Frage stehende Gewerbsunternehmung als eine von einer offenen Handelsgesellschaft betriebene anzusehen sei. — Da nun durch den im Jahre 1888 erfolgten Eintritt des Edmund Kompert in diese offene Handelsgesellschaft als neu aufgenommener Gesellschafter und den später erfolgten Austritt des Gesellschafters Ernest Kompert, eine Aenderung im Rechtssubjecte des bisherigen Gewerbsunternehmers, der offenen Gesellschaft selbst, gemäß § 127 des H. G. B. nicht eingetreten ist, so kann deshalb, weil theilweise eine Aenderung in den Personen der einzelnen offenen Gesellschafter stattfand, von der Gesellschaft selbst nicht die neuerliche Gewerbsanmeldung gefordert werden. — Ebensowenig erscheint es zulässig zu begehren, daß Edmund Kompert, welcher nicht für eigene Rechnung Gewerbetreibender ist, sondern als offener Gesellschafter der bestehenden und handelsgerichtlich protokollirten Firma sich an dieser Gewerbsunternehmung betheiligt, das Gewerbe anmelde.

Nr. 8437.

Maßgebende Momente für den confessionellen Charakter eines Friedhofes.

Erkenntniß vom 22. Februar 1895, Z. 958.

Stadtgemeinde Přelauč (Adv. Dr. Dyk) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 29. September 1893, Z. 13294, puncto die confessionelle Eigenschaft des Friedhofes in Přelauč.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen worden ist, daß der Friedhof in Přelauč eine Anstalt der römisch-katholischen Confession sei und daß die Verwaltung dieses Friedhofes den kirchlichen Organen zustehe, wird in der Beschwerde bestritten zunächst aus dem Grunde, weil in der Entscheidung selbst über das von der Gemeinde gestellte Petit hinaus gegangen worden ist und weil der Entscheidung ein irriger Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, da der fragliche Friedhof keineswegs durch die kirchliche Concurrenz hergestellt worden ist, überdies nicht ein Friedhof der Pfarrgemeinde sei und seit dem Jahre 1870 als Gemeindeanstalt in der Verwaltung der Gemeinde sich befinde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde für begründet zu erkennen. — Was zunächst den formellen Beschwerdepunkt anbelangt, daß die Entscheidungen über das Petit des von der Gemeinde Přelauč unterm 10. Juni 1888 überreichten Gesuches hinausgegangen sind, so ist es allerdings richtig, daß in dem erwähnten Einschreiten die Gemeinde lediglich um eine Weisung an das Pfarramt gebeten hat, in die Verwaltung des Friedhofes sich nicht einzumischen. Allein sollte die Behörde über dieses Petit erkennen, so mußte dieselbe die Frage, ob der erwähnte Friedhof ein confessioneller oder aber eine Gemeindeanstalt sei, zunächst lösen und feststellen, wie denn auch die Gemeinde selbst in ihrer Eingabe den Beweis, daß der in Rede stehende Friedhof ein Gemeindefriedhof sei, angetreten hat.

Durch die gepflogenen Erhebungen erscheint aber nun allerdings der confessionelle Charakter des Friedhofes erwiesen und es ist der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ein durchaus actengemäßer. — Denn zunächst ist durch den Grundbuchsauszug ddto. 4. Juni 1888 erwiesen, daß der Friedhof num. paro. 476/1 sub Post 3 in der Grundbuchseinlage Z. 221 der Catastralgemeinde Přelauč für die röm.-kathol. Muttergotteskirche eingetragen ist. — Durch die bis in das Jahr 1836 zurückreichenden Administrativacten ist weiter dargethan, daß in den Jahren 1839, 1840 und 1854 vorgenommene Reparaturen durch das Patronatsamt veranlaßt worden sind unter Mitconcurrenz der Gemeinden. Die Zugehörigkeit des Friedhofes zur Kirche erscheint auch in den Pfarrinventarien von 1768 und 1854 ausgezeichnet. — Ueberdies ist durch die Zuschrift des Stadtrathes Přelauč vom 16. Februar 1871, Z. 95, erwiesen, daß bis zum 1. Jänner 1870 die Verwaltung des Friedhofes durchaus von dem Pfarramte geführt wurde, und es bestätigt diese Zuschrift, daß die Verwaltung der Friedhofscasse durch die Gemeinde eine provisorische sei. — Aus dem an das Patronatsamt gerichteten Gesuche des Josef Divis vom 28. December 1841 und der Erledigung dieses Gesuches durch das

Oberamt ddto. 30. December 1841, Z. 8938, geht weiter hervor, daß die Todtengräberstelle auf dem Friedhofe durch kirchliche Organe besetzt wurde.

Alle diese Daten erweisen, daß der Friedhof in Přelauč thatsächlich ein confessioneller, röm.-kathol. Friedhof gewesen ist. — Allerdings beziehen sich alle diese Daten lediglich auf den Friedhof in seinem ursprüglichen Umfange und nicht auf den Friedhof in seiner bermaligen, im Jahre 1871 durch die Einbeziehung der Cat.-Parc. 476/3 erweiterten Ausdehnung. — Allein auch in dieser Beziehung liegen Acte vor, aus welchen geschlossen werden muß, daß die Einbeziehung der erwähnten Catastral-Parcelle zum Friedhof in der Absicht erfolgte, den bestehenden confessionellen Friedhof als solchen zu erweitern. — Denn laut des zum Zwecke der Grundbuchsanlegung aufgenommenen Protokolles vom 26. Juni 1883 haben die Vertreter der Gemeinde das Begehren gestellt, daß die Eintragung des Friedhofes und der Kirche auf den Namen der Pfarrgemeinde erfolge und zum Theile sind die Erweiterungskosten auch aus Einnahmen von dem confessionellen Friedhofe bestritten worden, da zu diesem Zwecke der Erlös von 107 fl. 30 kr. für Friedhofsbäume verwendet wurde.

Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, daß die Pfarrgemeinde Přelauč nicht in ihrer Totalität an dem Friedhofe betheiligt erscheine und daß der Friedhof auch von einer zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Ortschaft mitbenützt werde, so ist dieser Umstand nicht ausreichend, die Bedeutung der vorerwähnten Daten für die Frage nach dem Charakter des Friedhofes irgendwie zu beeinträchtigen, da ja bei großen und volkreichen Pfarrgemeinden der Bestand mehrerer Friedhöfe nicht ausgeschlossen ist und ebenso aus Zweckmäßigkeitsgründen die Betheiligung einer außerhalb des Pfarrverbandes stehenden Gemeinde an dieser Anstalt statthaben kann.

Ebensowenig kann dem Umstande, daß auf dem Friedhofe auch Andersgläubige beerdigt worden sind, in Anbetracht des Art. 12 Ges. vom 24. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, eine Bedeutung beigemessen werden.

Nr. 8438.

Instanzmäßiges Verfahren und Maßstab für die Vorschreibung einer Vermögenssteuer-Nachzahlung. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 22. Februar 1895, Z. 959.

Peter Bickel ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 7. October 1893, Z. 4684, puncto Bemessung der Vermögenssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der von Peter Bickel von Raggal angefochtenen Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 7. October 1893, Z. 4684, wurde über seinen Recurs die mit Erlaß des Steuerrathes von Raggal vom 17. Juni 1893 aufgetragene Nachzahlung einer Vermögenssteuer im zwanzigfachen Betrage von dem bei der Fatirung im Jahre 1885 verschwiegenen Vermögen für die Zeit von fünf Jahren vom Jahre 1885 ab, zusammen per 540 fl. auf den Betrag von 460 fl. herabgesetzt, im Uebrigen aber der Recurs abgewiesen. — Die Beschwerde behauptet, daß das Verfahren in mehreren Punkten ein mangelhaftes gewesen und daß in merito das Gesetz irrig angewendet worden sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Wenn die Beschwerde einen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß der Steuerrath von Raggal in dieser Sache mehrere Beschlüsse faßte und mit dem nachgefolgten Beschlusse von seinen früheren Beschlüssen abging, so muß dem entgegengehalten werden, daß Bickel selbst in seiner an den Landesausschuß gerichteten Eingabe vom 3. September 1891, Z. 2589, zur Begründung seiner Bitte um Sistirung der Execution erklärt hat, es sei ihm bisher in dieser Angelegenheit keinerlei Entscheidung ordnungsmäßig zugestellt worden. — Hierüber fand der Landesausschuß mit Decret vom 25. November 1891, Z. 3289, dem Steuerrathe die Zustellung seines Erkenntnisses aufzutragen, welchem Auftrage der Steuerrath auch mit Erlaß vom 16. Jänner 1892 nachgekommen ist. Allfällige frühere Beschlüsse des Steuerrathes waren daher gegen den Beschwerdeführer nach dessen eigener Angabe ohne jede Rechtswirkung. Deshalb können auch nur die nach diesem Termine erflossenen, dem Beschwerdeführer intimirten Erläße des Steuerrathes in Betracht kommen und nachdem der erwähnte Erlaß vom 16. Jänner 1892 über Recurs Bickel's vom Landesausschusse mit Entscheidung vom 24. August 1892, Z. 2571, wegen Formgebrechen und Mangelhaftigkeit des Verfahrens unter Offenhaltung einer neuerlichen Schlußfassung aufgehoben worden war, erübrigt nur mehr der heute in Frage stehende Erlaß des Steuerrathes vom 17. Juni 1893, welcher das Substrat der angefochtenen Entscheidung bildet. Die Behauptung der Beschwerde entspricht somit nicht den Thatsachen und der Actenlage.

Einen weiteren Mangel des Verfahrens findet die Beschwerde in dem Umstande, daß der Steuerrath erst im Jahre 1893 und nicht schon früher die Vermögensrichtigstellung vornahm. — Die Beschwerde bestreitet die Befugniß des Steuerrathes, eine einmal rechtskräftig adjustirte Vermögensfassion überhaupt und insbesondere nach Ablauf der siebenjährigen Steuerperiode einer nochmaligen Ueberprüfung zu unterziehen. — Hiebei übersieht jedoch die Beschwerde, daß es sich heute nicht um die Liquidirung des in der Fassion einbekannten, sondern um die Feststellung des bei dieser Fatirung verschwiegenen steuerpflichtigen Vermögens und um die Bemessung der auf dieses Vermögen entfallenden, vom Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuer handelt, welche Acte naturgemäß jederzeit, auch nach erfolgter Adjustirung der Fassion und selbst nach Ablauf der Steuerperiode erfolgen können, sobald der Steuerrath zur Kenntniß einer solchen Vermögensverschweigung gelangte.

Endlich bemängelt die Beschwerde, daß der Erlaß des Steuerrathes vom 17. Juni 1893 im Widerspruche stehe mit dem Decrete des Landesausschusses vom 25. November 1891, Z. 3289. — Dies ist nach dem oben angegebenen Sachverhalte nicht der Fall. — Denn nachdem mit dem Decrete des Landesausschusses vom 25. November 1891 der Steuerrath lediglich beauftragt worden war, sein Erkenntniß dem Beschwerdeführer zuzustellen, und nachdem das demzufolge intimirte steuerräthliche Erkenntniß über Recurs Bickel's vom Landesausschusse wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben worden ist, war der Steuerrath als I. Instanz berufen, in eine neue Prüfung der Angelegenheit einzugehen und ein neues Erkenntniß zu erlassen.

In merito findet die Beschwerde eine irrige Gesetzesanwendung darin gegeben, daß die angefochtene Entscheidung die Steuerquote im 20fachen

Betrage für fünf Jahre und nicht blos für Ein Jahr bemessen hat. — Der maßgebende § 24 des Vermögenssteuer-Patentes für Vorarlberg lautet in der Fassung des Ges. vom 2. October 1868, L. G. B. Nr. 41, dahin, daß aus dem Vermögen des Fatenten eine Nachzahlung im 20fachen Betrage der Steuerquote, welche auf das verschwiegene Vermögen entfällt, an die Gemeindecasse zu machen ist, wenn bei der Fatirung ein steuerpflichtiges Vermögen verschwiegen wurde. Das Gesetz knüpft somit an die Verschweigung eines steuerpflichtigen Vermögens die Rechtswirkung, daß die auf dieses Vermögen entfallende Steuerquote nicht blos im einfachen, sondern im 20fachen Betrage zu entrichten ist. — Der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck »Steuerquote« bezieht sich hiebei offenbar auf das verschwiegene Vermögen und besagt, daß der auf dieses Vermögen entfallende Theil der Steuer und nur dieser Theil, nicht aber auch jener Theil der Steuer, welcher auf das vorschriftsmäßig fatirte Vermögen trifft, der 20fachen Erhöhung unterliegen soll. — Die Ansicht der Beschwerde, daß unter Steuerquote nur eine einzelne Jahressteuerschuldigkeit verstanden werden könne, entspricht mithin weder dem Wortlaute, noch dem Zwecke des Gesetzes, welch letzterer darauf gerichtet ist, die Einzahlung der Vermögenssteuer als Einnahmsquelle der Gemeindecasse zu sichern und durch die Festsetzung einer um das Zwanzigfache erhöhten Steuerpflicht für jedes in der Fassion verschwiegene Vermögen Steuerhinterziehungen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Nr. 8439.

Verfahren in Absicht auf die Constatirung der giltigen Uebung hinsichtlich der Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen; der Erweis geltend gemachter Rechtsansprüche obliegt der Partei; Abhörung der Gedenkmänner ohne Beiziehung der Streittheile; Nichtberücksichtigung der im Administrativ-Verfahren nicht relevirten Thatbestandsmomente und der hiefür angebotenen neuen Beweismittel. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 22. Februar 1895, Z. 960.

Eduard Gruber und Gen. ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 7. October 1893, Z. 4628, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß von Nüziders beschloß in seiner Sitzung vom 9. Mai 1893, daß den ansässigen Fremden der Viehauftrieb auf die Gemeindeweide in der Au und im Berg nicht mehr gestattet werde, und wurde dem gegen diesen Beschluß gerichteten Recurse des Eduard Gruber und Cons. vom Vorarlberger Landesausschusse mit der heute angefochtenen Entscheidung vom 7. October 1893, Z. 4628, keine Folge gegeben. — Die Beschwerde des Eduard Gruber und Cons. bemängelt lediglich das eingehaltene Verfahren und macht geltend, es seien die Beschwerdeführer weder vom Landesausschusse, noch von dem zur Abhörung der Gedenkmänner delegirten Beamten der Bezirkshauptmannschaft Bludenz aufmerksam gemacht worden, falls ihnen noch weitere Beweise für ihre Rechtsansprüche zur Seite stünden, diese beizubringen. — Die Vernehmung sei in unzulänglicher und oberflächlicher Weise und ohne daß sie beigezogen wurden, erfolgt, weshalb sie auch nicht in der Lage gewesen seien, eine eingehendere Frageſtellung zu veranlassen. — Endlich bringen die Beschwerdeführer eine Reihe von neuen Thatumständen vor, welche zur Darthuung ihrer

Rechtsansprüche dienen sollen und erbieten sich zum Beweise dieser Umstände durch zwölf namentlich aufgeführte Gedenkmänner.

Wie aus den Administrativacten hervorgeht, haben die Beschwerdeführer in ihrem an den Landesausschuß gerichteten Recurse sechs Gedenkmänner zur Erweisung ihrer Behauptung namhaft gemacht, daß in Nüziders nach althergebrachter Uebung Jedermann, sei er nun Gemeindemitglied oder Auswärtiger, das von ihm überwinterte Vieh auf die Gemeindeweide auftreiben durfte, wobei die Fremden nur verhalten waren, eine doppelt so hohe Weidegebühr als die Einheimischen zu entrichten. — Die hierüber zur Aeußerung aufgeforderte Gemeindevorstehung gab, gleichfalls unter Anführung von elf Gedenkmännern, an, daß die giltige Uebung vielmehr dahin gegangen sei, die Auswärtigen nicht zur Theilnahme an der Gemeindeweide zuzulassen; wohl aber sei einzelnen Fremden über Anfrage von Fall zu Fall gegen Zahlung der doppelten Weidegebühr und gegen Widerruf die Weide zeitweise erlaubt worden. Dies sei indessen jetzt nicht mehr statthaft und wurde durch den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 9. Mai 1893 abgestellt, nachdem ein großer Theil der Gemeindegründe in Schonung gelegt und hiedurch das verfügbare Weidegebiet bedeutend geschmälert worden ist. — Ueber Ersuchen des Landesausschusses wurden sämmtliche von beiden Seiten aufgeführte Gedenkmänner durch einen Beamten der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einvernommen, worauf der Landesausschuß zur Schöpfung des heute in Frage stehenden Erkenntnisses geschritten ist.

Der V. G. Hof konnte in diesem Vorgang einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, welcher eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, rechtfertigen könnte, nicht erblicken. — Es besteht keine Vorschrift, wonach der Landesausschuß oder der commissionirende Beamte der Bezirkshauptmannschaft, welcher die Vernehmung der Gedenkmänner vornahm, verpflichtet gewesen wäre, die Recurrenten zur Beibringung weiterer Beweisumstände und Beweismittel aufzufordern. — Nachdem die Beschwerdeführer in ihrem Recurse Rechtsansprüche geltend gemacht haben, war es vielmehr ihre Sache, dieselben im Laufe des Administrativ-Verfahrens in der ihnen geeignet scheinenden Weise darzuthun, und haben sie es mithin lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn der Landesausschuß keinen Anlaß fand, von amtswegen über die Anträge der Streittheile hinauszugehen.

Da außerdem diese Anträge beiderseits genau formulirt und sowohl das Beweisthema als die Beweismittel durch die Benennung von Gedenkmännern genau bezeichnet waren, so konnte der V. G. Hof gegebenen Falles einen wesentlichen Mangel des Verfahrens auch in dem Umstande nicht constatiren, daß die Abhörung ohne Beizug der Streittheile gepflogen wurde, und dies umsoweniger, als diese Vernehmung, deren Inhalt in der angefochtenen Entscheidung sachgemäß wiedergegeben ist, über die fraglichen Weideverhältnisse in vollkommen klarer und unzweideutiger Weise Aufschluß gibt.

Was schließlich die in der Beschwerde vorgebrachten neuen Thatbestandsmomente und die hiefür neu angebotenen Beweise anbelangt, so hatte der V. G. Hof in eine Erörterung hierüber gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 8440.

Die von einer Fabriksunternehmung ihren außerhalb der Fabrik bei Montirungsarbeiten verwendeten Arbeitern (Monteuren) und Beamten gewährten außerordentlichen Bezüge und Zulagen sind — soweit diese Bezüge nicht zur Bestreitung der baren Reiseauslagen dienen — bei Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge in den Lohn, bezw. Gehalt einzubeziehen.

Erkenntniß vom 23. Februar 1895, Z. 975.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag (Dir. Dr. Haubner) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda); mitbeth. Firma Maschinenbau-Actiengesellschaft, vorm. Breitfeld, Daněk & Comp. in Prag (Adv. Dr. Kauders); E. vom 16. Jänner 1894, Z. 13881, puncto Berechnung der von der Firma Maschinenbau-Actiengesellschaft, vorm. Breitfeld, Daněk & Comp. in Prag zu entrichtenden Unfallversicherungsbeiträge.

»Die angefochtene Entscheidungen wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob behufs Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages die von der Maschinenbau-Actiengesellschaft vorm. Breitfeld, Daněk und Comp. ihren außerhalb der Fabrik bei Montirungsarbeiten verwendeten Arbeitern (Monteuren) und Beamten gewährten außerordentlichen Zulagen in den Lohn, bezw. Gehalt einzubeziehen seien oder nicht.

Der V. G. Hof ist von den folgenden Erwägungen ausgegangen: Die erwähnten außerordentlichen Bezüge und Zulagen der zu Montirungsarbeiten außerhalb der Fabrik verwendeten Arbeiter und Beamten bestehen, wie von der Maschinenbau-Actiengesellschaft vorm. Breitfeld, Daněk und Comp. in dem Einspruche vom 6. Mai 1892 wider den Auftrag der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag, betreffend die Einbeziehung jener außerordentlichen Bezüge und Zulagen in die Lohnsummen, angegeben wurde, aus dem Ersatze der eigentlichen Reiseauslagen und aus dem Ersatze für die auswärtige Verpflegung, insoweit die Kosten derselben das normale Maß der Verpflegung an ihrem ständigen Dienstorte überschreiten. Daß die eigentlichen Reiseauslagen ein Arbeitsverdienst nicht bilden und daher gemäß § 16 Unfallversf.-Ges. bei der Berechnung der Versicherungsbeiträge nicht einbezogen werden dürfen, steht außer Zweifel und wird auch in der Beschwerde ausdrücklich zugegeben. Anders verhält es sich mit den als Ersatz für die auswärtige Verpflegung dienenden Zulagen. Diese werden verschieden nach den örtlichen Verhältnissen bemessen und sind das Aequivalent für die einerseits durch den auswärtigen Aufenthalt, anderseits durch die größere Arbeitsleistung bedingten erhöhten Anforderungen für Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse. Insoferne sind also die erwähnten Zulagen thatsächlich die Vergütung der den auswärts verwendeten Arbeitern und Betriebsbeamten erwachsenen Mehrauslagen. Wenn aber in der angefochtenen Min.-Entscheidung daraus der Schluß gezogen wird, daß dieselben keinen Mehrverdienst darstellen, daher überhaupt nicht als Arbeitsverdienst für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge in Betracht kommen, so vermag dies der V. G. Hof nicht für richtig zu erkennen. Der Lohn (Gehalt) ist als Gegenleistung für geleistete Arbeit durch die örtlichen Verhältnisse bedingt. — Wenn nun der Arbeitsort oder die Art der Arbeit einem Wechsel unterliegt, so wird folgerichtig der Lohn jeweilig den geänderten Verhältnissen angepaßt werden

müssen; immer aber wird der Lohnbezug den Arbeitsverdienst darstellen, mag nun die Lohneinheit verschieden nach Verschiedenheit der Verhältnisse festgesetzt oder der Ungleichheit durch besondere Zulagen zu dem Grundlohne Rechnung getragen werden.

Daß im Unfallversicherungsgesetze Gehalt und Lohn in dem eben erörterten Sinne verstanden sind, geht namentlich aus der Bestimmung des § 8 hervor. Indem nämlich nach dieser Bestimmung der Werth der Naturalbezüge als Gehalt, Lohn, zu gelten und nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen ist, wird bei Ermittlung des für die Unfallversicherung maßgebenden Arbeitsverdienstes der durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Veränderlichkeit der Löhne Rechnung getragen. — Nun sind in dem vorliegenden Falle die den auswärts verwendeten Monteuren und Beamten gewährten Zulagen erwiesenermaßen nichts anderes als eine Vergütung der für die Lebenshaltung nothwendigen Mehrauslagen, statt deren die Kunden auch Naturalverpflegung geben können.

Diese Zulagen bilden demnach einen Bestandtheil des Lohnes (Gehaltes) und sind als eine — offenbar nur wegen der Unregelmäßigkeit der auswärtigen Verwendung — gewählte Form der Lohnerhöhung anzusehen. Sowie nun, wenn beispielsweise eine Unternehmung zwei oder mehrere versicherungspflichtige Betriebe mit ungleichen Lohnverhältnissen in ihrer Hand vereinigen und aus irgend welchen Gründen ihre Arbeiter abwechselnd in dem einen oder anderen Betriebe verwenden würde, ganz ohne Zweifel für die Unfallversicherung sämmtliche von den Arbeitern ins Verdienen gebrachten Löhne zu Grunde zu legen wären, gleichgiltig, ob die Löhne in den verschiedenen Betrieben durch besondere Lohnsätze oder durch Zulagen zu den für einen Betrieb geltenden Lohnsätzen festgesetzt wären, so müssen auch die in dem vorliegenden Falle in Betracht kommenden außerordentlichen Bezüge und Zulagen, soweit sie nicht zur Bestreitung der baren Reiseauslagen dienen, als ein Theil des Arbeitsverdienstes im Sinne des § 16 Unfallversf.-Ges. anerkannt werden. Demgegenüber konnte das Argument der angefochtenen Entscheidung, daß die in Rede stehenden Zulagen und Diäten als »Tantièmen und Naturalbezüge« im Sinne des § 8 Unfallversf.-Ges. nicht angesehen werden können, nicht stichhältig erscheinen.

Wenn weiters in der angefochtenen Entscheidung angenommen wird, daß der von der Actiengesellschaft im Einspruchsverfahren vorgebrachten Behauptung, die besagten Zulagen seien kein Arbeitsverdienst, nicht widersprochen worden sei, so fand der V. G. Hof diese Annahme unbegründet, weil ja die ganze Verhandlung durch die von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vertretene Anschauung hervorgerufen worden ist, daß die erwähnten Zulagen nach § 16 Unfallversf.-Ges., also als Arbeitsverdienst, in Anrechnung zu bringen seien.

Nr. 8441.

Als versicherungspflichtige „Betriebsbeamte" im Sinne des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes gelten nur jene Beamten, welche ihrer Beschäftigung nach in irgend welcher Weise dem mit dem versicherungspflichtigen Betriebe verbundenen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

Erkenntniß vom 23. Februar 1895, Z. 974.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag (Dir. Dr. Haubner) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler von Swoboda); mitbeth. Firma Johann Liebig & Comp. in Reichenberg (Adv. Dr. Krükl); E. vom 2. Mai 1894, Z. 7582, puncto Unfallversicherung des Comptoirpersonales der Firma Johann Liebig & Comp. in Reichenberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 2. Mai 1894, Z. 7582, wurde ausgesprochen, daß das Comptoir-Personale der Firma Johann Liebig & Comp. in Reichenberg der Unfall-Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, nicht unterliege, weil als versicherungspflichtige Betriebsbeamte im Sinne des bezogenen Gesetzes nur jene Beamten zu gelten haben, welche ihrer Beschäftigung nach in irgend welcher Weise den mit dem Fabriksbetriebe verbundenen Gefahren ausgesetzt sind, diese Voraussetzung jedoch nach den seitens der böhm. Statthalterei gepflogenen Erhebungen im gegebenen Falle nicht zutreffe. — Dagegen macht die Beschwerde in der Hauptsache geltend, daß im Sinne der Bestimmung des § 1 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, wonach alle in versicherungspflichtigen Betrieben, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert sind, der Gesammtbetrieb als solcher unter Einbeziehung aller darin beschäftigten Personen als versicherungspflichtig erkannt worden sei und daß auf Grund des hiemit eingeführten Princips der Collectivversicherung die Versicherungspflicht einer Person, sei es eines Arbeiters oder eines Beamten, nicht davon abhänge, ob sie thatsächlich einer Unfallsgefahr ausgesetzt sei oder nicht.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet: Dem Unfallversicherungs-Gesetze liegt allerdings das Princip der Collectivversicherung in der Art zu Grunde, daß alle in dem Betriebe beschäftigten Personen (Arbeiter und Betriebsbeamten) collectiv, d. h. ohne individuelle Bezeichnung der betreffenden Personen versichert sind, ohne Unterschied, ob einzelne dieser Personen durch ihre besondere Beschäftigung einer Unfallsgefahr ausgesetzt sind oder nicht. — Die unabweisliche Voraussetzung der Einbeziehung einer Person in die Versicherung ist aber die, daß sie in dem Betriebe oder in einer zum Betriebe gehörigen Anlage beschäftigt ist, nachdem der Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung die Versicherung der in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen gegen die aus dem Betriebe selbst erwachsende Unfallsgefahr ist.

Die Thätigkeit der Administrations-, commerciellen, Kanzleibeamten u. dgl. kann in dem vorliegenden Falle als Betriebsthätigkeit in dem vorbezeichneten Sinne nicht angesehen werden. Dieselben haben mit dem eigentlichen technischen Betriebe, welcher allein der Tendenz des Gesetzes gemäß

der Versicherungspflicht unterworfen ist, nichts zu thun, abgesehen davon, daß sie in Localen, welche von den Betriebsräumen vollständig getrennt sind, beschäftigt sind. — Ihre Ausscheidung aus der Versicherung der in einem Unternehmen beschäftigten Personen verstößt nicht gegen das Princip der Collectiv-Versicherung, weil nicht einzelne Personen des versicherungspflichtigen Betriebes, sondern ein ganzer, nicht unter den Gesichtspunkt der Unfallversicherungspflicht fallender Zweig des Unternehmens von der Versicherung frei bleibt.

Es muß aber noch besonders darauf Gewicht gelegt werden, daß das Unfallversicherungs-Gesetz ausdrücklich nur Betriebsbeamte der Unfallversicherungspflicht unterzieht. Hätte das Gesetz alle in einem auf einen versicherungspflichtigen Betrieb gerichteten Unternehmen beschäftigten Beamten in die Unfallversicherungspflicht einbeziehen wollen, so hätte es sich schlechtweg des Ausdruckes »Beamte« bedienen müssen. — Durch die Wahl der Bezeichnung »Betriebsbeamte« sollte daher unzweifelhaft der Gegensatz zu jenen Beamten, welche nicht im Betriebe beschäftigt sind, gekennzeichnet werden.

Hienach sind bei der Beurtheilung, ob ein Beamter als »Betriebsbeamter« anzusehen ist und der Unfallversicherungspflicht unterliegt, immer die besonderen Verhältnisse maßgebend. — In dem vorliegenden Falle ist nun durch das Gutachten des k. k. Gewerbeinspectors in Reichenberg festgestellt, daß die Comptoirbeamten der Firma Johann Liebig & Comp. in Reichenberg mit dem eigentlichen Fabriksbetriebe gar nichts zu thun haben. Dieselben können daher nicht als »Betriebsbeamte« im Sinne des § 1 Unfallversf.-Ges. angesehen werden und unterliegen nicht der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze.

Nr. 8442.

Rechtssatz wie sub Nr. 8441.

Erkenntniß vom 23. Februar 1895, Z. 973.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern E. vom 2. Mai 1894, Z. 7515, puncto Unfallversicherung der Administrationsbeamten der Firma Ritter von Horsky'schen Zuckerfabrik in Kolin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Nr. 8443.

Krankenversicherungspflicht der bei einer, wenngleich unter Zugrenz und Haftung der Gemeinde, errichteten statutenmäßig aber der unmittelbaren Einflußnahme der Gemeinde entrückten Sparcasse (sog. Gemeindesparcasse) angestellten Bediensteten.

Erkenntniß vom 23. Februar 1895, Z. 976.

Sparcasse der l. f. Stadt Ybbs (Adv. Dr. Schneider) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda), mitbel. Bezirkskrankencasse in St. Pölten (Adv. Dr. Ofner); E. vom 21. August 1894, Z. 20742, puncto Krankenversicherung ihrer Bediensteten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern vom 21. August 1894, Z. 20742, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung der n. ö. Statth. vom 27. Juni 1894, Z. 40831, die Beamten und Diener der Sparcasse der l. f. Stadt Ybbs für krankenversicherungspflichtig erkannt wurden, stützt sich darauf, daß die Versicherungspflicht der

erwähnten Personen im § 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. begründet sei und daß für diese Personen die Stellung von Gemeindebediensteten im Sinne des § 2 Krankenvers.-Ges. mit Rücksicht auf § 42, Z. 4 des Sparcasse-Statuts nicht in Anspruch genommen werden könne, weil die genannte Sparcasse nach den Bestimmungen ihres Statuts sich als eine selbstständige juristische Person und daher nicht als ein im Gemeindeeigenthume stehender Betrieb darstelle.

In der Beschwerde wird dagegen geltend gemacht, die Sparcasse sei, da auf Sparcassen gemäß Art. V, lit. k des Kundmachungs-Patentes zur Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, diese keine Anwendung finde, nicht als eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung im Sinne des § 1 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, anzusehen, außerdem aber erstrecke sich die Krankenversicherungspflicht auch gemäß § 2 leg. cit. nicht auf die Bediensteten der Sparcasse, weil die Sparcasse nach deren Statut und Geschäfts-Ordnung ein Institut der Stadtgemeinde Ybbs sei und ihre Bediensteten laut der Dienstpragmatik für die Angestellten der Stadt Ybbs Gemeindebeamte seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die Versicherungspflicht ist in Alinea 2, § 1 bezog. Ges. nebst anderen, hier nicht in Frage kommenden Kategorien von Personen, auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbe-Ordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Was unter »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« zu verstehen sei, wird in dem Gesetze selbst nicht näher erörtert. — Es muß demnach zur Bestimmung dieses Ausdruckes auf verwandte Gesetze und insbesondere auf die in der fraglichen Gesetzesstelle bezogene Gew.-Ordn. Bedacht genommen werden. — Nach Art. IV des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B Nr. 227, gelten die Bestimmungen der mit demselben eingeführten Gewerbeordnung, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben. — In diesem Art. IV ist also die allgemeine Regel bezüglich aller gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen ausgesprochen und zugleich ausdrücklich anerkannt, daß die im folgenden Art. V aufgeführten »Beschäftigungen und Unternehmungen« Ausnahmen von dieser Regel bilden. — Damit ist aber von selbst die Folgerung gegeben, daß, wenn der Art. V nicht bestünde, alle in demselben sub a—q aufgeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unter die Regel des Art. IV fallen würden, worin die gesetzliche Anerkennung gelegen ist, daß auch die im Art. V aufgenommenen Beschäftigungen an sich gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen darstellen, indem dieselben sonst überhaupt nicht unter die Regel des Art. IV fallen würden, sonach kein Grund sein würde, diesbezüglich derselben eine Ausnahme zu statuiren. — Somit ist aus dem bezogenen kais. Patente selbst zu ersehen, daß die im Art. V enthaltenen Beschäftigungen und Unternehmungen vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als solche angesehen werden müssen, welche gewerbsmäßig betrieben werden und nachdem in der lit. k die Unternehmungen

von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Sparcassen 2c. ausdrücklich angeführt erscheinen, so kann mit Grund an der Annahme festgehalten werden, daß die Sparcasse der l. f. Stadt Ybbs als eine gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung oder Unternehmung zu betrachten ist. — Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die besagte Sparcasse von der Erwerbsteuerpflicht befreit ist.

Indem nun das Gesetz vom 30. März 1888 (welches unbestritten der Gewerbegesetzgebung angehört) in dem zweiten Alinea seines § 1 die Versicherungspflicht auch für die Arbeiter und Betriebsbeamten von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen im allgemeinen aufstellt und darunter ausdrücklich sowohl die unter die Gewerbeordnung fallenden als auch die »sonstigen« begreift, so müssen unter den ersteren die im Art. IV, unter den »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« aber (insoweit das Ges. vom 30. März 1888 nicht selbst eine Ausnahme hievon aufstellt) in erster Linie die im Art. V des cit. kais. Patentes bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen verstanden werden, woraus sich ergibt, daß die Unternehmung der erwähnten Sparcassen allerdings nach § 1, Alinea 2 des Krankenvers.-Ges. zu jenen zählt, bezüglich deren die Versicherungspflicht der dort beschäftigten Arbeiter und Beamten einzutreten hat.

Da jedoch § 2 des Krankenvers.-Ges. unter anderem auch die im Betriebe einer Gemeinde mit festem Gehalte angestellten Bediensteten von der Versicherungspflicht ausnimmt und der bei der beschwerdeführenden Anstalt dermal angestellte Beamte unbestrittenermaßen einen fixen Gehalt bezieht, muß Angesichts der Ausführungen der Beschwerde weiter untersucht werden, ob die Sparcasse sich etwa als eine im Betriebe der Gemeinde stehende Anstalt darstelle. — Diese Frage war aber aus nachstehenden Gründen zu verneinen. — Nach § 46 der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. October 1891, Z. 64012, genehmigten Statuten führt die in Rede stehende Anstalt zwar den Namen »Sparcasse der landesfürstlichen Stadt Ybbs« und nach den §§ 2, 3, 9 und 33 dieser Statuten ist dieselbe thatsächlich von der Gemeinde Ybbs errichtet und von dieser die Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt übernommen worden, gleichwie auch der Reservefond im Falle der Auflösung der letzteren der Gemeinde zuzufallen und die Gemeindevertretung den Sparcasse-Ausschuß zu wählen hat. — Allein diese Umstände an sich reichen nicht zu, die Sparcasse als eine im Betriebe der Gemeinde stehende Anstalt zu qualificiren. — Denn selbst dann, wenn man die Sparcasse nach ihrem im § 1 der Statuten zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit § 1 des Sparcassen-Regulativs vom 27. September 1844 (Pol. Ges.-Samml. 72. Bd., Nr. 123) gekennzeichneten, doch immerhin localisirten Zwecke: »der Bevölkerung die Gelegenheit zu verschaffen, in der Nähe ihres Wohnortes ohne Schwierigkeit und Zeitverlust ihre Ersparnisse einzulegen und sie hiedurch zur fruchtbringenden Verwendung derselben aufzumuntern«, als eine das Interesse der Gemeinde »zunächst« berührende Einrichtung, also als eine Gemeindeanstalt im Sinne des § 26 niederösterr. Gem.-Ordn. ansehen wollte, darf doch nicht übersehen werden, daß sowohl das Gesetz als auch § 49 der Statuten die Verwaltung der Sparcasse der unmittelbaren Aufsicht und Controle der Staatsverwaltung unterwirft und daß die Verwaltung der Sparcasse nach den §§ 32—48 der Statuten nicht

durch die Gemeinde, sondern durch, wenn auch theilweise von der Gemeinde gewählte, so doch von dieser unabhängige und derselben daher nicht verantwortliche Functionäre der Art besorgt wird, daß hiebei das der autonomen Stellung der Gemeinde und der ihr untergeordneten nicht staatlichen Organe in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises entsprechende Selbstbestimmungsrecht vollkommen ausgeschlossen ist. — Hieraus ergibt sich, daß die der unmittelbaren Einflußnahme der Gemeinde entrückte Sparcasse keinesfalls als eine im Betriebe der Gemeinde stehende Anstalt angesehen werden kann, sondern sich vielmehr als eine selbstständige, von der Gemeinde verschiedene juristische Person darstellt.

Bei dieser Sachlage ist der Umstand, daß der bei der beschwerdeführenden Sparcasse dermal angestellte Beamte einen festen Gehalt bezieht und daß die für die Gemeindebediensteten giltigen Dienst- und Pensionsvorschriften auch für die Angestellten der Sparcasse analog anwendbar sind, durchaus irrelevant, zumal diese letzteren nach den §§ 42, 44 und 47 der Statuten vom Sparcasse-Ausschusse ernannt werden, diesem in dienstlicher und disciplinärer Beziehung untergeordnet und sonach überhaupt keine Gemeindebeamten sind.

Nr. 8444.

Eine zu Recht bestehende Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse geht — bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen — dadurch nicht verloren, daß das aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedene Mitglied das Ausland nur vorübergehend betreten.

Erkenntniß vom 23. Februar 1895, Z. 977.

Bezirkskrankencasse in Friedek ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 6. Juni 1894, Z. 10153, puncto Ersatz von Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage ist unbestritten, daß Ernst Albin Hofmann am 24. Jänner 1893, als dem Tage seines Austrittes aus der Arbeit in Friedek, Mitglied der dortigen Bezirkskrankencasse war; es kann sich demnach nur um die Frage handeln, ob derselbe diese Mitgliedschaft in der Zeit vom 24. Jänner bis zum 24. Februar 1893, als dem Tage seiner Aufnahme in das Elisabeth-Krankenhaus in Wien, verloren hat. — Die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern vom 6. Juni 1894, Z. 10153, womit der Bezirkskrankencasse der Spitalskostenersatz im Betrage von 12 fl. 60 kr. auferlegt wurde, fand diese Frage zu verneinen, wogegen die Beschwerde der genannten Casse geltend macht, daß Hofmann in der Zeit zwischen 24. Jänner und 24. Februar 1893 sich in Ungarn, somit außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgehalten und keine statutenmäßigen Beiträge gezahlt habe, daher der Mitgliedschaft und des Rechtes auf die Cassenleistungen gemäß § 13 des Krankenvers.-Ges. verlustig geworden sei.

Für den V. G. Hof waren die folgenden Erwägungen maßgebend: Der § 13 des Krankenvers.-Ges., welcher die Mitgliedschaft der Bezirkskrankencassen regelt, bestimmt im Punkte 1, daß sämmtliche im Sprengel einer Bezirkskrankencasse beschäftigten versicherungspflichtigen Personen — sofern dieselben nicht bei einer der im § 11 bezeichneten Cassen versichert

sind — vom Tage des Eintrittes in die Beschäftigung Cassemitglieder werden. — Die Punkte 2 und 3 enthalten Bestimmungen für den Fall, daß ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der die Versicherung begründenden Beschäftigung ausscheidet. — Der Punkt 2 schreibt vor, daß die Mitgliedschaft auch nach Aufhören der Beschäftigung andauert, solange der Betreffende sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhält und die vollen statutenmäßigen Beiträge bezahlt; Punkt 3 endlich normirt, daß im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit auch ohne Zahlung der Beiträge die Mitgliedschaft noch durch sechs Wochen aufrecht bleibt. — Das Gesetz hat demnach zwei Momente im Auge, welche für die Bewahrung der Mitgliedschaft auch nach dem Aufhören der die Versicherungspflichtigkeit begründenden Beschäftigung maßgebend sind: einerseits die Fortsetzung des Aufenthaltes, wenn nicht im Sprengel der Bezirkskrankencasse, so doch im Inlande, andererseits die ordnungsmäßige Entrichtung der Cassenbeiträge; letzteres Moment aber erfährt dadurch eine Einschränkung, daß erwerbs- und zahlungsunfähig gewordene Mitglieder die Mitgliedschaft auch ohne Entrichtung der Cassenbeiträge noch durch sechs Wochen behalten.

Hieraus muß gefolgert werden, daß die Conservirung der Mitgliedschaft allerdings in allen Fällen durch den Aufenthalt im Inlande bedingt ist und durch das Aufgeben dieses Aufenthaltes, d. h. durch die Begründung eines neuen Aufenthaltes außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eo ipso verloren geht; es folgt aber auch weiters, daß die bestehende Mitgliedschaft — bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen — dadurch nicht verloren geht, daß das Mitglied zwar nicht seinen Aufenthalt in das Ausland verlegt, wohl aber vorübergehend das Ausland betreten hat. — Insolange nicht nachgewiesen erscheint, daß das Cassemitglied seinen Aufenthalt außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt hat, muß somit angenommen werden, daß der Aufenthalt im Inlande und folgerichtig auch die Mitgliedschaft erhalten bleibt. — Im gegebenen Falle erscheint nun nicht constatirt, daß Hofmann seinen Aufenthalt außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder genommen hat; wohl aber liegt vor, daß derselbe nach einer jedenfalls sehr kurzen und vorübergehenden Reise nach Ungarn (Preßburg) in die Reichsrathsländer, woselbst er früher in Arbeit gestanden war, zurückkehrte und damit deutlich seine Absicht, hier seinen Aufenthalt fortzusetzen, zu erkennen gab. — Da somit eine Verlegung des Aufenthaltes außerhalb der Reichsrathsländer in diesem Falle nicht zutrifft und die Erwerbslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit Hofmann's außer Zweifel ist, so wurde mit Recht dessen Mitgliedschaft als bestehend anerkannt und der Bezirkskrankencasse der Ersatz der obigen Spitalskosten auferlegt.

Nr. 8445.

Constatirung der Betriebsverhältnisse eines Unternehmens, für welches die Herabsetzung der Erwerbsteuer beansprucht wird.

Erkenntniß vom 25. Februar 1895, Z. 5195 ex 1894.

Johann Hrubes ca. Finanz-Min. E. vom 20. Juni 1894, Z. 22195, puncto Erwerbsteuer-Ermäßigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 8446.

Voraussetzungen für die Erwerbsteuerpflicht der von einer Gemeinde betriebenen Brückenmauth-Einhebung.**)

Erkenntniß vom 25. Februar 1895, Z. 213.

Marktgemeinde Hohenmauthen (Adv. Dr. Starkel) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. April 1894, Z. 5436, puncto Erwerbsteuerpflicht einer Brückenmauth-Unternehmung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Bezirkshauptmannschaft Windisch-Graz ausgesprochene Erwerbsteuerpflicht der Brückenmauth-Einhebung durch die beschwerdeführende Marktgemeinde bestätigt. — Die Beschwerdeführerin ficht die Erwerbsteuerpflicht damit an, daß sie behauptet, bei Erbauung der Brücke sei nicht die Erzielung eines Gewinnes oder die Aufbesserung der Gemeinde-Einnahmen beabsichtigt gewesen, und es sei auch die Brücke thatsächlich nicht ertragsfähig. Dieselbe sei lediglich zu dem Zwecke gebaut worden, um ein von den Elementar-Ereignissen unabhängigeres Verkehrsmittel zu schaffen. Die Eingänge der Mauth dienen zunächst zur Amortisirung des zur Ermöglichung des Baues aufgenommenen Sparcassedarlehens, zur Bestreitung der Reparaturen und Einhebungskosten, sowie zur Bildung eines Reservefondes zur Bestreitung etwaiger größerer Herstellungen. Thatsächlich reichen die Einnahmen zu diesen Zwecken gar nicht aus, sondern war die Gemeinde bemüssigt, zur Deckung der Reservequote einen Theilbetrag aus ihren sonstigen Einnahmen zu widmen. Es liege daher keine auf Erwerb gerichtete, gewinnbringende Unternehmung vor und könne die Mautheinhebung auch in keine der Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen des Erwerbsteuer-Patentes eingereiht werden.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Nach der allgemeinen, im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Steuer: Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Dieser allgemeinen Regel zufolge begründet sonach nicht jede Unternehmung die Erwerbsteuerpflicht; es ist hiezu vielmehr erforderlich, daß der Betrieb der Unternehmung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer, mag dieser eine einzelne oder eine juristische Person sein, gewinnbringend sein

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6901 (Bd. XVI, J. 1892).
**) S. auch Erkenntniß Nr. 6569 (Bd. XVI, J. 1892).

kann, sofern nicht vom Gesetze selbst eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen festgesetzt ist.

Im vorliegenden Falle geht aus der Eingabe der Marktgemeinde an die Bezirkshauptmannschaft de praes. 3. Februar 1892 hervor, daß ursprünglich allerdings die Absicht bestand, durch die Mautheinhebung ein für die Marktgemeinde wenigstens in späteren Jahren Gewinn bringendes Unternehmen zu betreiben, indem die Marktgemeinde ursprünglich bestrebt war, das Recht zur Einhebung von Mauthgebühren für die Benützung der zu erbauenden Brücke für immerwährende Zeiten zu erlangen, so daß die Gemeinde nach Abzahlung der 20jährigen Annuitäten des aufzunehmenden Sparcassedarlehens in der Lage gewesen wäre, aus den Einnahmen der Mauth ihren ganzen Haushalt zu bestreiten. Auch war der bezüglichen Berechnung die Voraussetzung zu Grunde gelegt, daß die Mauthgebühr für eine zweispännige Fuhr mit 40 kr. festgesetzt wurde. Allein schon mit der Eingabe de praes. 25. Februar 1892, mit welcher um die Bewilligung zur Einhebung einer Mauth zur Bestreitung der Bau- und Erhaltungskosten der Brücke gebeten wurde, wurde ein Mauthtarif zur Genehmigung vorgelegt, laut dessen für einen unbeladenen Wagen per Stück Zugvieh 7 kr., für einen beladenen per Stück Zugvieh 8 kr., für eine Person 2 kr., für einen Hltr. Wein, Bier, Most 4 kr., für 100 Kgr. Getreide, Heu, Stroh 4 kr., für ein Stück Triebvieh 5 kr., also bezüglich der bespannten Fuhrwerke ein bedeutend geringerer Betrag, als ursprünglich beabsichtigt war, eingehoben werden soll. — Zu Folge Erlasses der Statthalterei in Graz vom 11. August 1893, Z. 2639, wurde auf Grund des Landesges. vom 31. Juli 1893, Nr. 30, für die erwähnte Brücke im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Genehmigung zur Einhebung einer Mauth, u. zw. nicht für immerwährende Zeiten, sondern auf 20 Jahre, d. i. bis 31. December 1912 ertheilt und hiebei der Mauthtarif mit 2 kr. für eine Person, mit 2 kr. für ein Stück kleines und mit 5 kr. für ein Stück großes Triebvieh, mit 7 kr. per Zugvieh für einen unbeladenen und mit 8 kr. für einen beladenen Wagen, dann mit 2 kr. für einen Ziehkarren oder Ziehwagen festgesetzt, die von der Gemeinde beantragten Tarifsätze also bei einzelnen Tarifposten abermals herabgesetzt. — Die Verwendung des Ertrages der Mauth hat in der Weise zu geschehen, daß davon zunächst das bei der Sparcasse aufgenommene Darlehen per 22.000 fl. verzinst und in 20jährigen Raten amortisirt wird, aus dem Reste wird die Entlohnung des Mautheinhebers, die Beleuchtung der Brücke, die Bestreitung der Einnehmers-Unterkunft, die Beschotterung, Mauthhauserhaltung und die laufenden Reparaturen bestritten und ein Reservefond gegründet, welcher für allfällige größere, durch Elementar-Ereignisse veranlaßte Reparaturen und Neuherstellungen bestimmt ist und dessen Bildung und Gebahrung der Controle des Landesausschusses unterworfen wurde. Zur Ergänzung dieses Reservefondes mußte die Gemeinde im ersten Jahre des Bestandes der Brücke aus ihren sonstigen Einnahmen noch einen Betrag von 150 fl. leisten.

Hieraus und insbesondere aus der Beschränkung des Mauthrechtes auf die Dauer der Annuitätenzahlungen für das Sparcassedarlehen und aus der Restringirung des Mauthtarifes ergibt sich aber, daß die ursprüngliche Absicht, wenigstens nach Vollendung der Darlehensrückzahlung in der Mauth-

einhebung ein für die Gemeinde gewinnbringendes Unternehmen zu betreiben nicht realisirt wurde, und daß der beschwerdeführenden Marktgemeinde durch die Art der Bewilligung der Einhebung der Brückenmauth im festgesetzten Ausmaße nur der Ersatz der Kosten für die Erbauung und die ihr obliegende Erhaltung der Brücke zugewendet werden wollte.

Aber auch eine andere Erwägung führt zu dem Ergebnisse, daß es sich hier nicht um eine von der Gemeinde in gewinnbringender Absicht unternommene Beschäftigung handelt. — Die in Rede stehende Brücke befindet sich im Zuge einer Bezirksstraße. — Gemäß §§ 6 und 7 des steierm. Landesges. vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, würde daher die Herstellung und Erhaltung derselben der Bezirksconcurrenz obliegen und die Kosten derselben von den einzelnen Steuerpflichtigen zu bestreiten sein, soweit dieser Aufwand nicht aus einer besonderen Quelle gedeckt ist. Thatsächlich hat aber nicht die Bezirksconcurrenz, sondern die beschwerdeführende Gemeinde die Herstellung und Erhaltung der Brücke unternommen. — Durch die Einhebung der Mauth und den sich nach Abzahlung der Annuitäten jeweilig ergebenden Ueberschuß bezieht die Gemeinde allerdings ein dem Zwecke der Erhaltung der Brücke gewidmetes Einkommen, sie wird aber durch die ihr obliegende und unter Controle gestellte Verwendung dieses Ueberschusses nicht von einer ihr etwa obliegenden Verpflichtung zur Betragsleistung zu den Erhaltungskosten befreit, da diese Verpflichtung, wie erwähnt, nicht der Gemeinde, sondern den einzelnen Steuerpflichtigen des Bezirkes obliegt. Die Gemeinde erlangt daher auch nicht in dem Sinne, daß sie aus dem Erträgnisse der Mauth einer Concurrenzpflicht nachzukommen in die Lage kommt, eine Bereicherung. — Es ist daher auch von diesem Standpunkte das Unternehmen für die Gemeinde kein gewinnbringendes.

Nachdem die Gemeinde sonach zwar als Unternehmer erscheint, jedoch ein Unternehmergewinn nach dem Vorstehenden weder direct beabsichtigt ist, noch indirect durch die Befreiung von einer Concurrenzpflicht bezogen wird, waren die Bedingungen zur Heranziehung der beschwerdeführenden Gemeinde zur Erwerbsteuerpflicht von der Mautheinhebung nicht vorhanden.

Nr. 8447.

1. Die Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung schließt eine neuerliche Prüfung der Erwerbsteuerpflicht aus. — 2. Voraussetzungen für die Löschung der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 25. Februar 1895, Z. 218.

K. k. freiweltliches adeliges Damenstift zu den h. Engeln in Prag; ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 16. Juni 1894, Z. 40538, puncto Löschung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Säge in Schlösselhof.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7049 (Bd. XVII, J. 1893).

Nr. 8448.

Rechtssatz wie Nr. 8447.

Erkenntniß vom 25. Februar 1895, Z. 222.

Fürst Carl Lichnowsky ca. schles. Finanz-Direction; E. vom 3. April 1894, Z. 4732, puncto Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von einem Sägebetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8449.

Auch eine in reproducirender Form eingebrachte Eingabe unterliegt stets dem vorschriftsmäßigen Eingabenstempel nach ihrer Eigenschaft.

Erkenntniß vom 26. Februar 1895, Z. 1053.

Dr. Max Ornstein ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. v. Swoboda); E. vom 21. Februar 1894, Z. 3808, puncto erhöhte Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Stempelpflicht einer gerichtlichen Eingabe, mit welcher die vom Erkenntnißrichter wegen versäumter Frist nach § 48 des Hofdecretes vom 24. October 1845, Just.-Ges.-Samml. Nr. 905, von amtswegen verworfene Appellationsanmeldung und Beschwerde nach bewilligter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Gerichte zur Vorlage an das k. k. Oberlandesgericht wieder vorgelegt worden ist. — Der Beschwerdeführer hat diese Eingabe nach T. P. 43, a, 1 Geb.-Ges. mit 36 kr. gestempelt; die Finanzverwaltung beansprucht jedoch die Stempelung derselben nach T. P. 43, g, aa, und § 36 Geb.-Ges. und es ist mit der angefochtenen Entscheidung die nach eben diesen Gesetzesstellen bemessene Gebühr sammt Steigerungsgebühr aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Es ist allseits unbestritten, daß auf die in Frage stehende Eingabe de praes. 13. October 1892, Z. 30020, die Vorschrift des § 36 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, zur Anwendung zu kommen hat und nachdem die ursprünglich (verspätet) eingebracht gewesene und mit dem Bescheide des städt.-del. Bezirksgerichtes Leopoldstadt I vom 16. Mai 1892, Z. 14227, von amtswegen verworfene Appellationsanmeldung und Beschwerde als solche nicht selbstständig nochmals überreicht, sondern nur als Beilage der vorbezeichneten Eingabe de praes. 13. October 1892, Z. 30020, dem Gerichte wieder vorgelegt worden ist, kann die Frage der Stempelbehandlung nur nach dem zweiten Alinea des bezogenen § 36 zur Lösung gelangen. — Dieses zweite Alinea ordnet aber an, daß eine solche neue Eingabe nach ihrer Eigenschaft vorschriftsmäßig zu stempeln ist, daher es ausschließlich darauf anzukommen hat, die Eigenschaft der Eingabe de praes. 13. October 1892, Z. 30020, zu bestimmen.

In dieser Hinsicht sind drei Momente in Berücksichtigung zu ziehen, u. zw.: 1. Daß die Appellationsanmeldung und Beschwerde de praes. 14. Mai 1892, Z. 14227, von der I. Instanz wegen versäumter Frist von amtswegen verworfen worden ist; 2. daß mit dem über das durchgeführte Wiedereinsetzungsverfahren erflossenen Bescheide des städt.-del. Bezirksgerichtes

Leopoldstadt I vom 2. October 1892, Z. 27752, eine neue Fallfrist zur Einbringung der Appellation bewilligt wurde; 3. daß in der sohin eingebrachten Eingabe de praes. 13. October 1892, Z. 30020, ein bestimmtes meritales Begehren gestellt ist. — Aus diesen Momenten ergibt sich zur Evidenz, daß die letztgedachte Eingabe die Eigenschaft einer Appellationsanmeldung und Beschwerde hat.

Ad 1. Indem nämlich die ursprüngliche, am 14. Mai 1892 eingebracht gewesene Appellationsanmeldung und Beschwerde vom Richter I. wegen Fristversäumniß im Grunde des § 48 des Just.-Hof-Decretes vom 24. October 1845, Just.-Ges.-Samml. Nr. 906, von amtswegen verworfen wurde, hatte diese Eingabe ihre gesetzlich vorgeschriebene Behandlung gefunden, in Folge deren ihr die Qualität als taugliche Rechtsmittelschrift aberkannt war, daher sie auch der Partei zurückgestellt worden ist. — Damit ist zugleich constatirt, daß diese Appellationsanmeldung und Beschwerde bereits in Verhandlung genommen worden war. Denn der § 48 des bezogenen Summarverfahrens trägt dem Gerichte I. Instanz über Appellationen ein zweifaches Vorgehen auf, indem er dasselbe anweist, die Appellation, wenn sie rechtzeitig eingebracht ist, sammt den Proceßacten dem Gerichte II. Instanz vorzulegen; wenn aber die Frist des § 44 versäumt ist, von amtswegen zu verwerfen. In diesen beiden Arten des Vorgehens hat das Gericht, bei welchem die Appellation überreicht wurde, diese Eingabe in die ihr gesetzlich obliegende Verhandlung genommen und nur diese Verhandlung, welche von der Einreichungsstelle mit einer Eingabe gepflogen wird, ist unter der im § 36 Geb.-Ges. gedachten »Verhandlung« zu verstehen.

Ad 2. Weil aber der ursprünglichen (verspätet eingebrachten) Appellation die Qualität einer tauglichen Rechtsmittelschrift abgesprochen war, konnte das Gericht I. Instanz zur Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation im Wiedereinsetzungswege nur eine neue Fallfrist anordnen. — Die Wirkung der ertheilten Wiedereinsetzung war nämlich nicht die, daß die ursprünglich verspätet eingebrachte und darum verworfene Appellation nunmehr als rechtzeitig angebracht betrachtet werden sollte; vielmehr die, daß der Proceß in jenen Zustand zurückversetzt wurde, in welchen er sich zur Zeit der Zustellung des (in Beschwerde gezogenen) Urtheiles befand, also in den Zustand der neuen Anfechtbarkeit des letzteren. — Darum hat auch das Gericht I. Instanz mit dem Bescheide vom 2. October 1892, Z. 27752, eine neue Fallfrist zur Einbringung der Appellation ertheilt und es ergibt sich hieraus, daß jene Eingabe, welche in Folge dieses Bescheides bei Gericht überreicht wurde, die Eigenschaft einer neu eingebrachten Appellation an sich trägt.

Ad 3. Thatsächlich hat auch der Beschwerdeführer selbst die Eingabe de praes. 13. October 1892, Z. 30020, als Appellation eingebracht und es ergibt sich dies ganz zweifellos aus dem in derselben gestellten Begehren: »diese Appellation sammt Acten dem k. k. Oberlandesgerichte zur höheren Entscheidung vorzulegen« — ein Begehren, welches dem in der Appellationsanmeldung und Beschwerde de praes. 14. Mai 1892, Z. 14227, gestellt gewesenen wörtlich gleichlautend ist — und wenn der Beschwerdeführer anstatt in der in Frage stehenden Eingabe selbst jene Ausführungen vorzubringen, welche die bezogene Appellationsanmeldung und Beschwerde enthält,

es vorgezogen hat, diese letztere der Eingabe als Beilage anzuschließen, so vermag dieser Vorgang die Eigenschaft der fraglichen Eingabe als einer Appellationsschrift nicht zu beheben, sondern nur zu bewirken, daß die beigelegte Appellationsanmeldung und Beschwerde zum integrirenden Bestandtheil der Appellationseingabe de praes. 13. October 1892, Z. 30020, geworden ist. — Wenn die Beschwerdeführung sich darauf beruft, daß die eben bezogene Eingabe ein bloßes Reproducirungsgesuch sei, so erscheint diese Behauptung angesichts der vorstehenden Darlegung und insbesondere im Hinblicke auf das gestellte meritale Begehren thatsächlich unrichtig, indem als Reproducirungsgesuch nur eine solche Eingabe betrachtet werden könnte, welche lediglich eine frühere, bis dahin meritorisch nicht erledigte Eingabe derselben Partei mit der einfachen Bitte um Erledigung zur Wiedervorlage bringt.

Ueberdies kennt das Gebührengesetz andere als neue Eingaben nicht. — Denn der § 36 Geb.-Ges. besagt, daß Eingaben, die bereits bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreicht und in Verhandlung genommen wurden, mit oder ohne Aenderung oder Ergänzung des Inhaltes oder der Beilagen nicht nochmals als Eingaben überreicht werden dürfen. Die Wiedervorlegung einer solchen Eingabe kann vielmehr nach eben dieser Gesetzesstelle nur als Beilage einer neuen Eingabe oder Protokollsausfertigung erfolgen. — Dementsprechend betrifft sowohl die T. P. 43, g, wie die T. P. 43, a, deren Anwendung die Beschwerdeführung verlangt, ausschließlich nur neue Eingaben, d. i. solche, welche mit dem entsprechenden Begehren versehen, zuvor der betreffenden Behörde oder dem Amte zur Erledigung noch nicht vorgelegen waren. — Reproducirungsgesuche sind also dem Gebührengesetze und namentlich der T. P. 43 vollständig fremd und kann daher auch auf Grund der angeblichen Eigenschaft einer Eingabe als »Reproducirungsgesuch« eine besondere Gebührenbehandlung nicht gefordert werden; vielmehr wird auch eine in reproducirender Form eingebrachte Eingabe nach § 36 Geb.-Ges. stets dem vorschriftsmäßigen Eingabenstempel nach ihrer jeweiligen Eigenschaft unterliegen müssen.

Was schließlich den Hinweis der Beschwerdeführung auf den Erlaß des Finanz.-Min. vom 15. December 1893, Z. 23435, betrifft, so vermochte der V. G. Hof auf denselben schon darum keinen Bedacht zu nehmen, weil derselbe nicht in allgemein verbindlicher Weise kundgemacht ist, die Parteien daher aus diesem Erlasse für sich Rechte abzuleiten nicht vermögen.

Nr. 8450.

1. Verfahren bei der Erwerbbesteuerung; — Wahl des Steuersatzes; — Beginn der Steuerpflicht. — 2. Das Verfahren bei der Einkommensteuer-Vorschreibung erscheint nicht ordnungsmäßig durchgeführt, sobald der Nachweis mangelt, daß die Fassionen noch vor der Entscheidung der Steuerbehörde I. Instanz vorgelegen sind und daß das Gutachten der Vertrauensmänner dem Steuerpflichtigen vorgehalten und von diesem nicht entkräftet wurde.

Erkenntniß vom 26. Februar 1895, Z. 212.

Jakob Lazar Liebermann, derzeit im Concurse (Adv. Dr. Kokesch), ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. April 1894, Z. 15324, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe der Commissionsagentur in orientalischen Waaren.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Einkommensteuer-Vorschreibung betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe der Commissionsagentur mit jährlich 31 fl. 50 kr. vorgeschriebene Erwerbsteuer und die unter Annahme eines Reineinkommens von 1000 fl. für die Jahre 1892 und 1893 vorgeschriebene Einkommensteuer bestätigt. — Beschwerdeführer wendet gegen diese Entscheidung ein, daß die Erhebungen über die Ertragsfähigkeit seines Geschäftes ungenügend waren und ein zu hoher Erwerbsteuersatz in Anwendung gebracht wurde, daß von einem Einkommen aus den nur selten vorgekommenen Verkäufen gar nicht gesprochen werden kann, daß er Zweifel darüber hege, ob die in seinem Recurse ausgeführten Thatsachen den Vertrauensmännern zur Prüfung vorgelegt wurden, daß die Vertrauensmänner über die Art seines Unternehmens im Irrthum sich befunden haben mußten, daß demnach das Verfahren nicht gesetzmäßig vorgenommen worden sei.

Der V. G. Hof hat sich aus den noch vorhandenen Acten die Ueberzeugung verschafft, daß bezüglich der Erwerbsteuer das im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorgezeichnete Verfahren eingehalten wurde. — Es wurde nämlich am 7. Jänner 1892 die Erwerbsteuer-Erklärung ordnungsmäßig aufgenommen, in welcher sich Liebermann zu einer Steuerquote per 5 fl. 50 kr. einbekannte. Ueber diese Erklärung wurde nach Erhebung durch das Marktcommissariat das Gutachten des magistratischen Bezirksamtes abgegeben, und sodann von der Steueradministration unter Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung die für Wien tarifmäßige Erwerbsteuerquote von 31 fl. 50 kr. vorgeschrieben. — Da die Wahl der Steuerquote innerhalb der Grenzen des Tarifes für die zweifellos richtig gewählte Hauptbeschäftigungs-Abtheilung unter der Voraussetzung der Durchführung des gesetzlichen Verfahrens gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen ist, und der Beginn der Steuerpflicht mit I. Semester 1892 dem in der Erwerbsteuer-Erklärung angegebenen Beginne des Unternehmens mit 1. Jänner 1892 gleichfalls entspricht, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte als gesetzlich gegründet erkennen und demnach die Beschwerde insoweit dieselbe gegen die vorgeschriebene Erwerbsteuerquote gerichtet ist, abweisen.

Dagegen vermochte der V. G. Hof aus den noch vorhandenen Acten die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, daß das auch in der Beschwerde angefochtene Verfahren bezüglich der Vorschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1892 und 1893 den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. — Es ist vor Allem nicht ersichtlich, ob die Einkommensteuer-Vorschreibung auf Grund eingebrachter Fassionen vorgenommen wurde. — Daß Fassionen rechtzeitig nicht eingebracht wurden, ist dadurch erwiesen, daß dem Beschwerdeführer wegen Unterlassung der Einbringung der Fassionen eine Ordnungsstrafe auferlegt wurde. Ob aber die Fassionen nachträglich und zwar vor der Entscheidung der Steuerbehörde I. Instanz eingebracht wurden, ist mindestens zweifelhaft, weil die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge am

21. August und 18. September 1893 ausgefertigt wurden, und Beschwerdeführer erst in einem Protokolle vom 21. Februar 1894 um Nachsicht der Ordnungsstrafe gebeten hat. Auch aus der Bezugnahme des Antrages der Steueradministration vom 22. Februar 1894, Z. 3752, und der angefochtenen Entscheidung der Finanz-Landes-Direction auf die §§ 9 und 10 Einkommensteuer-Patentes kann ein Beweis, daß die Fassionen bereits vor Ausfertigung der Zahlungsaufträge der Steueradministration vorlagen, nicht entnommen werden.

Aber auch abgesehen hievon ist aus den Acten nicht ersichtlich, ob das von den Vertrauensmännern am 20. Juni 1893 abgegebene Gutachten dem Steuerpflichtigen vorgehalten wurde. Aus dem Geschäftsbogen der Finanz-Landes-Direction Z. 15324 ist zwar zu entnehmen, daß am 22. November 1893, also nach der Entscheidung der I. Instanz und nach Einbringung des Recurses ein Vorhalt gemacht wurde. Worin dieser Vorhalt bestand, und was derjenige, dem der Vorhalt gemacht wurde, darauf erwidert hat, ist aus dem Acte aber nicht ersichtlich. Wenn nun auch die Finanz-Landes-Direction in ihrer angefochtenen Entscheidung von einem nicht entkräfteten Gutachten der Vertrauensmänner spricht, so vermag diese Begründung die Thatsache, daß durch die Einwendungen des Steuerpflichtigen das Gutachten der Vertrauensmänner wirklich nicht entkräftet wurde, nicht zu beweisen, und wäre es vielmehr auch diesem Gerichtshofe vorbehalten gewesen, auch seinerseits zu beurtheilen, ob eine solche Entkräftung stattgefunden hat oder nicht.

Nr. 8451.

Bei der Frage nach der besonderen Abgabe vom Ausschanke geistiger Getränke, kommt es nicht darauf an, ob das Gastgewerbe in einem Semester berechtigter oder unbefugter Weise begonnen und fortbetrieben wurde, sondern nur auf die Thatsache des Betriebes selbst und darauf an, ob dieser Ausschank beim Gastgewerbe als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wurde.

Erkenntniß vom 26. Februar 1895, Z. 1011.

Nuchim Biener in Kolomea ca. Finanz-Min.; E. vom 21. März 1894, Z. 6998, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 8452.

1. Die Prüfung der meritorischen Frage, ob nach dem durch ein rechtskräftiges gefällsgerichtliches Erkenntniß festgestellten Thatbestande eine Zollpflicht besteht, ist der Cognition des V. G. Hofes ebenso entzogen, wie die Würdigung der für jenes Erkenntniß maßgebenden Beweismomente. — 2. Bedingungen für die Einhebung von Zollgebühren bei dem Vorliegen eines rechtskräftigen gefällsgerichtlichen Erkenntnisses über die Zollpflicht.)

Erkenntniß vom 26. Februar 1895, Z. 1012.

Chaim Bernstein in Jaroslau; ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Pilz); E. vom 11. Juni 1894, Z. 14038, puncto Zollgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7797 (Bd. XVIII, J. 1894).
**) S. Erkenntniß Nr. 6876 (Bd. XVI, J 1892).

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf die Erwägung, daß für die angefochtene Entscheidung des Finanz-Min. der Thatbestand, wie er in der vorliegenden Angelegenheit von dem Gefällsbezirksgerichte Przemysl in seinem Erkenntnisse vom 26. April 1892, Z. 240 ex 1891, festgestellt worden ist, vollständig maßgebend war. — Mit diesem Erkenntnisse ist der Beschwerdeführer des vollbrachten Schleichhandels mit 3700 Kgr. Leinsamen im Sinne des § 185 Gefälls-Strafges. schuldig erkannt worden, weil er nicht beweisen konnte, daß die oberwähnte Waare laut Begleitscheines Nr. 185 vom 21. December 1885 zur Durchfuhr nach Preußen mit der Verpflichtung zur Stellung beim Hauptzollamte in Szczakowa erklärt, wirklich aus dem Inlande ausgetreten ist. — Die strafbare Handlung, deren der Beschwerdeführer nach Inhalt des cit. rechtskräftigen Erkenntnisses schuldig erkannt worden ist, ist die im § 185, Pkt. 3 des Gefälls-Strafges. bezeichnete, deren sich derjenige schuldig macht, welcher unverzollte ausländische Waaren, die an ein anderes Amt angewiesen wurden, zu diesem Amte nicht überbracht, und in den Fällen, in denen dieses nicht gestattet ist, zum Gebrauche zurückbehalten oder in den Verkehr gesetzt hat. — Es beruht daher die gefällsgerichtliche Verurtheilung des Beschwerdeführers auf der Voraussetzung, bezw. Thatbestandsannahme, daß hier nach den obwaltenden Verhältnissen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschrift für den Beschwerdeführer die Verpflichtung bestand, die unverzollte ausländische Waare, d. i. 3700 Kgr. Leinsamen, welche laut Begleitschein vom 21. December 1885, Z. 185, an das Hauptzollamt in Szczakowa angewiesen wurden, zu diesem Amte zu überbringen, daß derselbe aber diese Waare zu diesem Amte nicht überbracht und daher zum Gebrauche im Inlande zurückbehalten hat. — Dieser Thatbestand, welcher hinsichtlich der Strafbarkeit des Beschwerdeführers festzustellen war, ist auch vollkommen übereinstimmend und deckt sich mit dem für die heute in Betracht kommende und in letzter Instanz vom Finanz-Min. zu entscheidende Frage über die Zollpflicht maßgebenden Thatbestande.

Der V. G. Hof konnte daher in eine meritorische Prüfung der Frage, ob hier nach dem obwaltenden Thatbestande eine Zollpflicht wirklich bestand, nicht weiter eingehen, da in dieser Frage für die Entscheidung des Finanz-Min. ein Erkenntniß maßgebend war, welches von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden ist, sonach die Ueberprüfung dieses meritorischen Erkenntnisses der Competenz des V. G. Hofes gesetzlich entzogen erscheint (§ 3, lit. h des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Wenn sich der Beschwerdeführer insbesondere auf ein Aufgabsrecepisse beruft, das er dem Verhörsprotokolle vom 24. Mai 1886 angeschlossen hat und aus welchem hervorgehen soll, daß er den Begleitschein Nr. 185 dem über 100 Sack Leinsamen ausgestellten Frachtbriefe anheftete und daß die Daten dieses Aufgabsrecepisses sich vollständig mit den Daten des Begleitscheines decken, so vermochte der V. G. Hof auch auf diese Umstände nicht weiter einzugehen, weil diese Beweismomente bereits in der gefällsgerichtlichen Untersuchung vorgelegen und bei dem in Rechtskraft erwachsenen gefällsbezirksgerichtlichen Erkenntnisse vom 26. April 1892, Z. 240 ex 1891, zur Würdigung gelangt sein mußten.

Da die §§ 80 und 467 des Gefälls-Strafgef. die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe oder die Erlöschung einer solchen weder von der Entrichtung der gebührenden Abgabe, noch überhaupt von der Erfüllung der Verbindlichkeit, welche die Gefällsvorschriften in Absicht auf die denselben unterworfenen Gegenstände verzeichnen, enthebt, also an das gefällsgerichtliche Erkenntniß sich die Cognition und der Ausspruch der Finanzbehörden über die gebührende Zollabgabe anschließen muß, und da im gegebenen Falle das Vorliegen der Bedingungen für die Einhebung der geforderten Zollgebühren nicht bestritten ist, indem der Beschwerdeführer in dieser Richtung keinen Beschwerdepunkt erhoben hat, so hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, sich in eine Erörterung der diesfalls entscheidenden Momente einzulassen.

Nr. 8453.

Die gesetzliche Vorschrift, wonach Recurse gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses bei diesem einzubringen sind, ist unabhängig davon, ob die recurrirte Entscheidung des Bezirksausschusses der Partei von diesem selbst oder vom Gemeindeamte intimirt worden ist.

Erkenntniß vom 27. Februar 1895, Z. 1054.

Dr. Johann Loszniow und Dr. Athanasius Swistun in Tarnopol ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 26. April 1894, Z. 16186, puncto Recursfristversäumniß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß den Recurs des Dr. Johann Loszniow und Dr. Athanasius Swistun gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in Tarnopol vom 29. December 1893, Z. 5795, betreffend die Präsentation für die griechisch-katholische Pfründe in Tarnopol, als verspätet zurückgewiesen. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Aus den Administrativacten ergibt sich, daß den Beschwerdeführern die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 29. December 1893, Z. 5795, mit dem Erlasse der Verwaltung der Stadtgemeinde Tarnopol vom 21. Jänner 1894, Z. 104, vollinhaltlich intimirt und diese Intimation den Beschwerdeführern am 23. Jänner 1894 zugestellt ward, daß die Beschwerdeführer aber dagegen den Recurs an den Landesausschuß bei der Verwaltung der Stadtgemeinde Tarnopol am 1. Februar 1894 überreicht haben und daß dieser Recurs mit dem Berichte der genannten Verwaltung erst unterm 15. Februar 1894 beim Bezirksausschusse in Tarnopol eingelangt war.

Nach § 49 des Ges. über die Bezirksvertretung sind Recurse gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes und des Bezirksausschusses) binnen einer 14tägigen Fallfrist beim Bezirksausschusse einzubringen. — Nachdem die Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses an einem unrichtigen Orte, nämlich nicht beim Bezirksausschusse, sondern bei der Verwaltung der Stadtgemeinde überreicht wurde und beim Bezirksausschusse erst am 15. Februar 1894 eingelangt ist, so mußte diese Berufung im Grunde des cit. § 49 als verspätet zurückgewiesen werden.

Wenn die Beschwerdeführer einwenden, daß ihnen die Entscheidung des Bezirksausschusses von der Verwaltung der Stadtgemeinde Tarnopol zugestellt ward und daß sie in Folge dessen sich auch für berechtigt hielten, die dagegen eingebrachte Beschwerde bei der Verwaltung der Stadtgemeinde zu überreichen, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß der § 49 die Bestimmung bezüglich der Einbringung von Berufungen ganz unabhängig davon trifft, ob die Bezirksausschuß-Entscheidung von dem Bezirksausschusse selbst oder vom Gemeindeamte intimirt worden ist. — Hienach konnten sich auch die Beschwerdeführer nicht für berechtigt halten, von der präcisen Anordnung des § 49 abzugehen, und müssen die Consequenzen der Nichtbeachtung derselben tragen.

Nr. 8454.

Bei dem Nichtbestande einer im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung giltigen Uebung hat der Entscheidung des Gemeinderathes über specielle Ansprüche und über das Ausmaß der Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen ein diese Theilnahme allgemein regelnder Gemeinderathsbeschluß vorauszugehen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 27. Februar 1895, Z. 1052.

Josef Diamandstein, Gutsbesitzer in Laka (Adv. Dr. Witz), ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 6. März 1894, Z. 62991, puncto Benützung der Gemeindehutweiden.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung gegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, daß sein Vorgänger im Besitze der Realität C.-Nr. 119 in Laka jährlich beiläufig 70 Stück Vieh auf der Gemeindeweide weidete, weshalb ihm dasselbe Recht der Weide zustehen müsse, und meint weiter, auf eine solche Regelung der Benützung der Gemeindeweide Anspruch zu haben, wonach für jeden einzelnen Grundbesitzer in Laka die Stückzahl nach Maßgabe seines Besitzes bestimmt werde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Die Nutzungsverhältnisse am Gemeindegute sind öffentlich-rechlicher Natur, wurzeln in der Gemeindemitgliedschaft und sind als solche unübertragbar. — Wenn daher die autonomen Behörden in die Lage kommen, über das Maß und die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zu erkennen, müssen dieselben nach den diesfalls maßgebenden Bestimmungen der Gem.-Ordn. vorgehen, welche im § 68 bestimmt, daß in Bezug auf den Umstand, wem und in welchem Maße die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zusteht, sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen ist. Dabei kommt es nicht auf eine in irgend einem beliebigen Zeitpunkte vorhandene Uebung an, sondern in aller und jeder Beziehung ist für das Maß und die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen nur die im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gem.-Ordn. bestandene giltige Uebung maßgebend; von einer solchen kann aber im gegebenen Falle nicht die Rede sein.

Aus dem in den Administrativacten erliegenden Erkenntnisse der galiz. Statthalterei als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission

vom 12. März 1874, Z. 6465, und dem Abgrenzungserkenntnisse vom 14. September 1877, Z. 1062, geht hervor, daß von der Hutweide in Łaka, welche über 370 Joch betrug und auf welcher den Eigenthümern verschiedener Gutsantheile von Łaka das Weiderecht zustand, für die Berechtigten Aequivalente abgelöst und denselben am 5. September 1876 in den Besitz übergeben wurden und daß diese ausgeschiedenen Aequivalente über 200 Joch ausmachen. — Daraus ergibt sich, daß seit dem Jahre 1876 nicht nur die Verhältnisse in Bezug auf die Theilnahme an der Gemeindeweide sich geändert haben, sondern daß auch der Gegenstand in Bezug auf den Umfang ein anderer geworden ist, daher von einer im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandenen giltigen Uebung nicht gesprochen werden kann.

Nun bestimmt der § 58, 2. Abs. der galiz. Gem.-Ordn., daß, wenn und insoferne eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, der Gemeinderath mit Beachtung der bestehenden speciellen Rechtstitel die diese Theilnahme regelnden Bestimmungen zu treffen hat, wobei derselbe für die Benützung eine Gebühr festsetzen kann. — Im gegebenen Falle hat zwar der Gemeinderath von Łaka mit Beschluß vom 8. Juli 1892 bestimmt, daß der Beschwerdeführer als Eigenthümer der Realität Nr. 119 in Łaka, bezw. dessen Pächter auf der Gemeindehutweide nur 5 Stück Vieh weiden dürfe, eventuell von jedem weiteren Stück Vieh, welches er auf der erwähnten Hutweide weiden wollte, 5 fl. ö. W. jährlich an Pachtzins zu bezahlen habe, es geht aber aus den administrativen Verhandlungsacten nicht hervor, daß in Bezug auf die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen allgemein regelnde Bestimmungen getroffen worden wären, was sowohl im Sinne des § 68, Abs. 2, gelegen ist, als auch dem im § 9 ausgesprochenen Grundsatze entspricht, wonach die Gemeindemitglieder an Rechten und Vortheilen wie an den Pflichten und Leistungen der Gemeinde gleichmäßig theilzunehmen haben. Da erst beim Vorhandensein solcher allgemein regelnder Bestimmungen der Gemeinderath in die Lage kommen kann, über specielle Ansprüche auf Theilnahme und über das Ausmaß der Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen zu entscheiden, so war in dem fehlenden Nachweise über den Bestand eines solchen, die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen allgemein regelnden Gemeinderathsbeschlusses ein wesentlicher Mangel zu erkennen.

Nr. 8455.

Voraussetzungen für die zwangsweise Einstellung in den Gemeindevoranschlag der einer Gemeinde wegen Choleragefahr für Assanirungszwecke aus dem Bezirksfonde ertheilten Geldvorschüsse. (Galizien.)

Erkenntniß vom 27. Februar 1895, Z. 1056.

Gemeinde Peczenizyn (Adv. Dr. Geller), ca. galiz. Landesausschuß; mitbeth. Bezirksausschuß in Kolomea (Adv. Dr. Edler von Kornfeld); E. vom 24. November 1893, Z. 52708, und 28. Mai 1894, Z. 24398; puncto Ersatz von Assanirungs- und Desinfectionskosten.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 4, lit. a des Sanitäts-Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung

ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung. — Solche örtliche Vorkehrungen aus Anlaß der Cholera-Epidemie in Galizien in einzelnen Gemeinden des Bezirkes Kolomea durchzuführen ist unter anderem auch die Gemeinde Peczenizyn im Grunde Auftrages der Bezirkshauptmannschaft vom 16. Juli 1892, Z. 20274, aufgefordert worden und hat der Bezirksausschuß mit dem Erlasse vom 22. Juli 1892, Z. 20274, unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Erlaß der politischen Behörde, in welchem die Assanirungsmaßregeln genau besprochen wurden, der Gemeinde bekannt gegeben, daß er beschlossen habe, der Gemeinde die nothwendigen Vorschüsse sowohl in Geld, als auch in Materialien zu Zwecken der Assanirung zu ertheilen mit dem Beifügen, daß diese Vorschüsse bis Ende des Jahres 1893 zurückzustellen sind und zu diesem Zwecke die Gemeinde den ertheilten Vorschuß in das Budget des Jahres 1893 einzustellen habe. — Schon in diesem Erlasse liegt der Ausspruch, daß die Gemeinde die Kosten der Assanirung zu tragen verpflichtet ist, denn es ist ihr ausdrücklich, wenn auch nicht ziffermäßig bekannt gegeben worden, daß sie die zu Zwecken der Assanirung ihr ertheilten Vorschüsse in ihr Budget einzustellen habe. — Die Gemeinde hat aber gegen diesen ihr unwidersprochenermaßen zugestellten Erlaß des Bezirksausschusses eine Berufung nicht eingebracht und ist daher derselbe in Rechtskraft erwachsen.

Unter dem 26. März 1893, Z. 994, hat der Bezirksausschuß unter ausdrücklichem Hinweise auf die bereits im Jahre 1892 getroffene Verfügung, der Gemeinde Peczenizyn bekannt gegeben, daß die Vorschußbeträge, welche er für die Gemeinde zu Zwecken der Assanirung verausgabt hat, 1161 fl. 58 kr. betragen und ist die Gemeinde aufgefordert worden, den Betrag bis Ende December 1893 zu bezahlen. Hiebei wurde der Gemeindevorstand aufgefordert, den Gemeinderath behufs Fassung der diesfällig nothwendigen Beschlüsse einzuberufen. — Weder gegen diesen Erlaß, noch auch gegen die in der Zwischenzeit der Gemeinde bekanntgegebenen Vorschußertheilungen an den Assanirungs-Commissär Sokol, ist eine Berufung ergriffen worden und ist es daher auch der letzterwähnte Erlaß, welcher gleichfalls unwidersprochenermaßen der Gemeinde zugestellt wurde, in Rechtskraft erwachsen.

Erst als der Bezirksausschuß unter dem 26. April 1893, Z. 1251, die Gemeinde aufgefordert hat, in Durchführung des, wie bereits erwähnt, in Rechtskraft erwachsenen Erlasses vom 26. März 1893, Z. 994, den rückgeforderten Betrag von 1161 fl. 58 kr. in das Gemeinde-Präliminare für das Jahr 1893 einzustellen, hat die Gemeinde gegen diesen Erlaß eine Berufung eingebracht und sich dabei auf den § 70 des Ges. vom 7. Juni 1874, L. G. B. Nr. 52, gestützt, indem sie das Vorhandensein der Voraussetzung einer solchen zwangsweisen Einstellung der Assanirungskosten in den Gemeindevoranschlag bestritten hat. — Gegen die diese Einstellung aufrechterhaltende Landesausschußentscheidung ist die Beschwerde gerichtet, welche der V. G. Hof nicht als begründet zu erkennen vermochte, weil sowohl der Ausspruch, daß die Kosten der Assanirung die Gemeinde zu tragen hat, als auch die Höhe derselben der Gemeinde bekannt geworden sind, und sie die betreffenden Erlässe in Rechtskraft erwachsen ließ und weil ihr bereits in dem ersten Erlasse vom 22. Juli 1892 bekannt gegeben

wurde, daß die getroffenen Assanirungsmaßregeln über Aufforderung der politischen Behörde erfolgt sind, wodurch die Competenz-Bedenken beseitigt erscheinen, überdies aber auch der Bezirksausschuß im Grunde des § 36 des Ges. über die Bezirksvertretung berechtigt ist, in Angelegenheiten, welche dringender Natur sind, bis zum Zusammentritte des Bezirksrathes in dessen Befugnisse einzutreten und die nothwendigen Beschlüsse zu fassen.

Da diesemnach die Voraussetzungen des vorletzten Alinea des § 70 Ges. vom 17. Juni 1874, welche für die zwangsweise Einstellung der hier in Frage kommenden Assanirungsvorschußbeiträge in den Voranschlag der beschwerdeführenden Gemeinde maßgebend sind, gegeben waren, so vermochte der V. G. Hof in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 8456.

Die Verlängerung einer Schurfbewilligung über die Dauer eines Jahres ist nur dann zulässig, wenn von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete thatsächlich Schurfarbeiten begonnen worden sind. — Zum Begriffe „Schurfarbeiten".

Erkenntniß vom 28. Februar 1895, Z. 1062.

Anton Arlt, Bergdirector in Schönau, ca. Berghauptmannschaft in Wien (Bergr. Schardinger); E. vom 7. März 1894, Z. 573, puncto Verweigerung der Verlängerung einer Schurfbewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung der Berghauptmannschaft in Wien vom 7. März 1894, Z. 573, mit welcher der das Gesuch des Beschwerdeführers um Verlängerung der Schurfbewilligung vom 13. September 1892, Z. 6317, abweisende Bescheid des Revierbergamtes in Brünn vom 8. Jänner 1894, Z. 2573 ex 1893, bestätigt wurde, stützt sich darauf, daß der Beschwerdeführer seit der Erwerbung der Schurfbewilligung erwiesener- und zugestandenermaßen in dem ihm durch die Schurfbewilligung zugewiesenen Schurfgebiete keinerlei Schurfarbeiten begonnen habe.

Der V. G. Hof mußte der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Anschauung der Berghauptmannschaft und den betreffenden Ausführungen der von derselben erstatteten Gegenschrift, wonach im Sinne des § 16 allg. Berg-Ges. die Verlängerung einer Schurfbewilligung über die Dauer eines Jahres hinaus nur dann zulässig ist, wenn von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete thatsächlich Schurfarbeiten begonnen worden sind, vollkommen beipflichten. — Gemäß § 16 allg. Berg-Ges. werden Schurfbewilligungen nur auf die Dauer Eines Jahres ertheilt. — Sie können jedoch auf Ansuchen von Jahr zu Jahr verlängert werden, nachdem sich die Bergbehörde überzeugt hat, daß von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete Schurfarbeiten begonnen worden sind. — Nach der eigenthümlichen Bedeutung des Wortes »Schurfarbeiten« können darunter nur wirkliche, auf die Aufsuchung vorbehaltener Mineralien in ihren Lagerstätten gerichtete Arbeiten verstanden werden (§ 13 a. Berg.-Ges.), als welche bloße Freischurfanmeldungen, sowie der Ankauf und die Zusammenstellung von Catastralmappen gewiß nicht anzusehen sind.

Nun steht fest, daß der Beschwerdeführer in seinem ganzen Schurfgebiete keinerlei Schurfarbeiten begonnen hat. — Da aber das ihm durch

die in Rede stehende Schurfbewilligung zugewiesene Schurfgebiet die Fläche, welche durch die von ihm angemeldeten Freischürfe gedeckt war, weit überragt und auch der damals zwischen ihm und den Brüdern Ollendorf schwebende Freischurfstreit nur 37 von den angemeldeten Freischürfen betraf, so kann die Berufung auf den Freischurfstreit als grundhältige Rechtfertigung der Unterlassung jeglicher Schurfarbeit ebensowenig gelten, wie der Umstand, daß die Bergbehörde den Beschwerdeführer nicht zur Erstattung der im § 178 allg. Berg-Ges. vorgeschriebenen halbjährigen Freischurfbetriebsberichte aufgefordert hat.

Die von dem Beschwerdeführer unter Berufung auf § 14 der Vollzugsvorschrift zum allg. Berg-Ges. aufgestellte Behauptung, daß die Bedingung für die Verlängerung der Schurfbewilligung gegeben sei, sobald der Bewerber auf Grund der Schurfbewilligung einen oder mehrere Freischürfe angemeldet hat, entspricht, abgesehen davon, daß die Bestimmungen der cit. Vollzugsvorschrift, welche niemals amtlich publicirt worden ist, den nach dem allg. Berggesetze zu treffenden Entscheidungen nicht zu Grunde gelegt werden können, weder dem Wortlaute noch dem Geiste des allgemeinen Berg-Gesetzes.

Die Berufung auf § 14 der Vollzugsvorschrift zum allg. Berg-Ges. ist aber auch aus dem Grunde unzutreffend, weil diese Bestimmung durch die Verordnung des Ackerbau-Min. vom 23. Mai 1872, Z. 4506, abgeändert worden ist. — In dieser Verordnung wurde nämlich ganz entsprechend der Vorschrift des § 16 allg. Berg-Ges. bestimmt, daß der Revierbeamte, wenn der Schurfberechtigte in seinem Gebiete keine Schurfarbeiten unternommen hat und sich hierüber nicht grundhältig zu rechtfertigen vermag, die Schurfbewilligung nicht verlängern wird. Hiemit erscheint also die von dem Beschwerdeführer berufene, oben erörterte Bestimmung der Vollzugsvorschrift außer Kraft gesetzt.

Auch die vom Beschwerdeführer behauptete zur Rechtfertigung angeführte Thatsache, daß seine Schurfnachbarn Brüder Ollendorf ebenfalls keine Schurfarbeiten vorgenommen haben, kann, selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die dem Beschwerdeführer zur Last fallende Unterlassung nicht entschuldigen.

Wenn endlich in der Beschwerde angeführt wird, daß die abweisliche Erledigung des Schurfbewilligungs-Verlängerungs-Gesuches dem Beschwerdeführer erst nach Ablauf der Schurfbewilligung zugestellt worden und es ihm daher nicht mehr möglich gewesen sei, das Schurfgebiet vorher durch eine neue Schurfbewilligung zu decken und sich hiedurch seinen Freischurfbesitz zu erhalten, so kann daraus eine Ungesetzlichkeit nicht behauptet werden, weil es nicht Sache der Bergbehörden ist, einer Partei zur Beseitigung der Folgen einer durch deren Verhalten veranlaßten bergbehördlichen Verfügung behilflich zu sein und es dem Geiste des allg. Berg-Ges. im Gegentheile entspricht, daß die Bergbehörden vor Erledigung von Gesuchen um Verlängerung der Schurfbewilligungen den Ablauf des Jahres, für welches letztere ertheilt worden sind, abwarten.

Die Ausführungen des zur Beschwerde hiergerichts eingebrachten Nachtrages, welcher übrigens verspätet ist und daher bei der Cognition des V. G. Hofes ohnedies nicht berücksichtigt werden könnte, enthalten keinerlei relevante neue Momente.

Nr. 8457.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zur Vorlage von Copien und Uebersichts- und Grubenkarten sammt Profilen der Bergbaue an die Bergbehörde.

Erkenntniß vom 28. Februar 1895, Z. 1063.

Freiherr von Rothschild'sche Bergdirection in Witkowitz, Hugo Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid, Vladimir Vondráček in Mähr.-Ostrau, Kohlenbergbaugesellschaft und Coaksanstalt in Mähr.-Ostrau, Erzherzogliche Cameral-Direction in Teschen, Eugen Graf Larisch-Mönnich'sche Erben Steinkohlenbergwerk Heinrich Glücks-Zeche. Dombrau-Orlauer (Bergbau) Pachtgesellschaft, Steinkohlenbergbau Sofienzeche in Poremba, Zwierzina'sche Steinkohlengewerkschaft in Mähr.-Ostrau, Steinkohlenbergbau Orlau-Lazy, vereinigte Witkowitzer Steinkohlengruben in Mähr.-Ostrau, Johann Graf Wilczek, Bergwerksbesitzer in Poln.-Ostrau, Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien (Adv. Dr. Fiedler und Dr. Richter); ca. Berghauptmannschaft in Wien (Oberbergr. Pfeiffer); E. vom 30. October 1893, Z. 2331, puncto Vorlage von Copien der Uebersichts- und Grubenkarten sammt Profilen der Bergbaue der Beschwerdeführer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Revierbergamt in Mährisch-Ostrau hat mit dem durch die angefochtene Entscheidung der Berghauptmannschaft in Wien bestätigten Erlasse vom 1. September 1893, Z. 3018, angeordnet, daß jede Bergbauunternehmung seines Amtsgebietes binnen einer bestimmten Frist dem Revierbergamte je eine Copie der Uebersichtskarte sowie der Grubenkarte inclusive der zugehörigen Profile zu übergeben und dieselben über jeweilige Aufforderung zu ergänzen habe. In der vorliegenden Beschwerde wird die Aufhebung dieser Verfügung begehrt, weil dieselbe erstens mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 185 und 221, lit. b des allg. Berg-Ges. vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, und die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze gesetzlich unbegründet und zweitens weder nothwendig noch zweckdienlich sei. — Die Entscheidung selbst wird auf die Bestimmung des § 221 ad c des allg. Berg-Ges. gestützt, nach welcher Bestimmung die Bergbehörden berechtigt sind, alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Allerdings sind die Bergbehörden — wie der § 220 Berg-Ges. feststellt — befugt, über die Erfüllung der Pflichten der Bergbauunternehmer zu wachen und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu den öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erheischen und es hat die von der Berghauptmannschaft berufene Gesetzesbestimmung des § 221 ad c dieses Amtsbefugniß noch näher dahin präcisirt, daß die Bergbehörde Verfügungen zur Sicherung der Befolgung der Vorschriften des Gesetzes erlassen kann. Allein diese Bestimmungen haben stets concrete Aufträge, Verfügungen in Absicht auf die Erfüllung der materiellrechtlichen Vorschriften des Berggesetzes zum Zwecke, während es sich in den vorliegenden Streitfällen keineswegs um eine solche besondere concrete Verfügung, sondern um eine allgemeine Anordnung handelt, welche überdies lediglich auf die Beischaffung eines Amtsbehelfes durch die Bergbauunternehmer in der Absicht gerichtet ist, daß den Bergbehörden künftig die Anordnung

der in den §§ 220 und 221 Berg-Ges. vorgesehenen besonderen Vorkehrungen erleichtert würde.

Im Hinblicke auf den Wortlaut der cit. §§ 220 und 221 ad c kommt es somit darauf an, inwieweit nach den gesetzlichen Vorschriften eine Verpflichtung der Bergbauunternehmer besteht, für die kartographische Evidenzhaltung des Bergbaues zu sorgen und derlei Behelfe auch für die Bergbehörden anzuschaffen und denselben zu übergeben. — In dieser Beziehung verfügt nun zunächst der § 185 des allg. Berg-Ges., daß der Bergwerksbesitzer unter Umständen — welche heute nicht weiter in Frage kommen — verpflichtet ist, genaue Markscheidekarten anzulegen und diese in Evidenz zu halten. — Der Bergbehörde wird im 2. Absatz des cit. Paragraphen das Recht gewahrt, in diese Karten »Einsicht« zu nehmen und dieselben zur Berichtigung der Revierkarten »abzuzeichnen«, welches Recht der Bergbehörde im § 221, lit. b des Berg-Ges. nochmals mit dem Beifügen hervorgehoben wird, daß dessen Ausübung unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses zu erfolgen hat. — Aus den eben cit. gesetzlichen Bestimmungen folgt, daß den Bergwerksbesitzern in Bezug auf die Evidenzhaltung des Bergbaues in ihren Gruben bestimmte durch das Gesetz umschriebene Verpflichtungen obliegen, so daß aus der in der angefochtenen Entscheidung berufenen Bestimmung des § 221 ad c nur das Recht der Bergbehörde gefolgert werden kann, die Befolgung dieser Vorschriften des Berggesetzes zu sichern, d. h. die Bergwerksbesitzer zur Erfüllung der ihnen nach §§ 185 und 221, lit. b, obliegenden Verpflichtungen zu verhalten.

Nun liegt es auf der Hand, daß die mit der angefochtenen Entscheidung den Bergwerksbesitzern auferlegte Verpflichtung über jene hinausreicht, welche das Berggesetz in den §§ 185 und 221 ad b den Bergwerksbesitzern auferlegt hat, da ja die Bergwerksbesitzer mit der angefochtenen Entscheidung nicht blos zur Anlegung von Grubenkarten und zu deren Evidenzhaltung, sondern dazu verhalten werden, Copien der Grubenkarten den Bergbehörden zu übergeben und für diese in Evidenz zu halten. — Eine solche Erweiterung der den Bergwerksbesitzern in Betreff der Grubenkarten obliegenden Pflichten erschien aber dem V. G. Hof umsoweniger begründet, als im § 185, Abs. 2 des Berg-Ges. angedeutet wird, daß, wenn die Bergbehörde der Daten der Markscheidekarte des Bergwerksbesitzers benöthigt, sie diese durch eigene Thätigkeit und Uebertragung in ihre Karten (Abzeichnung) sich verschaffen soll, aus welcher Bestimmung doch gefolgert werden muß, daß das Gesetz keineswegs von der Absicht geleitet gewesen ist, den Bergbehörden das Recht einzuräumen, die Bergwerksbesitzer zur Anlegung von Kartencopien und Uebergabe dieser an die Bergbehörde zu verpflichten.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß durch eine Bestimmung des Berggesetzes, welche die Bergwerksbesitzer verpflichtet, stets genau geführte Grubenkarten für die Behörden anzulegen und diesen zu übergeben, die Amtshandlung der Bergbehörden vielfach erleichtert werden könnte; allein diese Erwägung kann nur als ein Argument de lege ferenda gelten und eine Erweiterung der im Gesetze bestimmt umschriebenen Verpflichtung der Bergwerksbesitzer in Betreff der Grubenkarten nicht rechtfertigen.

Nr. 8458.

Zurückweisung eines Recurses wegen mangelnder Legitimation der Recurrenten.

Erkenntniß vom 28. Februar 1895, Z. 1340.

Heinrich Graf Larisch-Mönnich, Bergwerksbesitzer in Karwin-Solza (Adv. Dr. Richter), ca. Berghauptmannschaft in Wien (Oberbergr. Pfeiffer); E. vom 30. October 1893, Z. 2331, puncto Vorlage von Copien der Uebersichts- und Grubenkarten sammt Profilen des Bergbaues des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet, beziehungsweise als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Berghauptmannschaft in Wien den namens des Heinrich Grafen Larisch-Mönnich in Karwin gegen die Verordnung des Revier-Bergamtes in Mährisch-Ostrau vom 1. September 1893, Z. 3018, betreffend die Vorlage von Copien der Uebersichts- und Grubenkarten sammt Profilen des Bergbaues des Beschwerdeführers in Karwin, eingebrachten Recurs wegen mangelnder Legitimation der zwei Beamten Rudolf Böhm und Heinrich Hickel, welche den Recurs unterfertigt hatten, zurückgewiesen.

Da unbestrittenermaßen der Bergbehörde gegenüber nur der Centraldirector Carl Dostal als Bevollmächtigter des Heinrich Grafen Larisch ausgewiesen ist, so waren die obengenannten zwei Beamten, welche der Bergbehörde gegenüber nicht als Bevollmächtigte des Bergwerksbesitzers namhaft gemacht sind und auch mit keiner Specialvollmacht zur Einbringung des Recurses versehen waren, auch nicht legitimirt, den in Rede stehenden Recurs mit Rechtswirkung einzubringen. — Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß, wie die Beschwerde behauptet, die beiden genannten Beamten laut ihrer Dienstinstruction den Centraldirector im Verhinderungsfalle zu vertreten haben, da diese interne Instruction der Behörde gegenüber die Stelle einer Vollmacht nicht vertreten kann. — Die Zurückweisung des Recurses seitens der Berghauptmannschaft wegen mangelnder Legitimation der Recurrenten war daher vollkommen gerechtfertigt und stellt sich die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet dar.

Da hienach aber seitens des Beschwerdeführers der gesetzliche Instanzenzug gegen die eingangs erwähnte revierbergämtliche Verordnung versäumt worden ist, so konnte auf die meritalen Ausführungen der Beschwerde keine Rücksicht genommen werden.

Nr. 8459.

Das einer Bruderlade statutenmäßig zustehende Dispositionsrecht hinsichtlich der Gewährung der Spitalspflege an ihre erkrankten Mitglieder ist ausgeschlossen, wenn die Abgabe des Erkrankten in ein öffentliches Krankenhaus durch besondere Umstände geboten war. — Ersatzpflicht der Bruderlade für die durch eine solche Abgabe erwachsenen Cur- und Verpflegskosten.

Erkenntniß vom 28. Februar 1895, Z. 1064.

Freiherr von Rothschild'sche Bergbaubruderlade in Mähr.-Ostrau; ca. Min des Innern (M.-S. Dr. Ritt. v. Onciul); E. vom 12. Jänner 1894, Z. 31916 ex 1893, puncto Ersatz von Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde das Erkenntniß der mähr. Statthalterei, mit welchem ausgesprochen wurde, daß die Freiherr von Rothschild'sche Bruderlade in Mährisch-Ostrau verpflichtet sei, der Direction des allgemeinen Dr. Heidrich'schen Krankenhauses in Troppau die für die 19tägige Verpflegung des Bruderlademitgliedes Franz Stebel aufgelaufenen Kosten per 17 fl. 48 kr. zu ersetzen, bestätigt. — Die angefochtene Entscheidung stützt sich theils auf die Begründung des Statth.-Erkenntnisses, daß durch die seitens der Krankenhaus-Direction am Tage der Aufnahme Stebels erfolgte Verständigung der Bruderladeverwaltung, deren Dispositionsrecht bezüglich der Art der zu leistenden Krankenunterstützung gewahrt worden sei, welches Recht auszuüben aber die Bruderladeverwaltung unterlassen habe, und daß ferner erwiesenermaßen die Aufnahme des Verpflegten nach der Art der Krankheit im Momente der Anmeldung unbedingt nothwendig und die Bruderlade die sofortige Verpflegung zu leisten außer Stande gewesen sei, theils stützt sich die Entscheidung auf die Erwägung, daß im gegebenen Falle die Spitalsbehandlung im Hinblicke auf die Art der Krankheit aus sanitätspolizeilichen Rücksichten geboten gewesen sei, diesen Rücksichten aber das im § 8 Krankenvers.-Ges. vorgesehene Verfügungsrecht der Casse weichen müsse.

Der V. G. Hof vermochte die dieser Entscheidung entgegengesetzten Ausführungen der Beschwerde nicht als zutreffend zu erkennen. — In den §§ 6 bis 8 Krankenvers.-Ges., welche gemäß § 3 Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, sowohl in seiner ursprünglichen als auch in der durch Art. I Ges. vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, festgestellten Fassung auch für die Krankencassen der Bruderladen Geltung haben, sind die Krankenunterstützungen, welche die Krankencassen mindestens zu gewähren verpflichtet sind, nach Dauer, Art und Höhe umschrieben.

Mit dem bergbehördlich genehmigten Anhange zu den Statuten der Freiherr von Rothschild'schen Bergbaubruderlade, betreffend die Krankenversicherung, wurde in Gemäßheit des Ges. vom 30. December 1891, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, die Krankenversicherung bnrch entsprechende Abänderung der bisherigen statutarischen Bestimmungen nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes geregelt und zugleich im § 10 normirt, daß alle jene Bestimmungen über die Krankenversicherung, welche in den noch zu Recht bestehenden Bruderladestatuten enthalten sind, jedoch dem Statutenanhange widersprechen, außer Kraft gesetzt werden. Nun sind in dem Statutenanhange (§ 2) blos die gemäß § 6 Krankenvers.-Ges. den Versicherten regelmäßig zu gewährenden Leistungen statuirt; Bestimmungen im Sinne des § 8 Krankenvers.-Ges., wonach an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes, freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause auf Kosten der Krankencasse gewährt werden kann, wurden nicht getroffen. — Dagegen räumt § 9 der Statuten selbst den Bruderlademitgliedern einen alternativen Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und auf unentgeltliche Verabreichung der dazu nöthigen Medicamente und chirurgischen Apparate oder auf ärztliche Behandlung und Verpflegung im Werksspitale ein und § 23 bestimmt, in welchen Fällen die Spitalspflege einzutreten hat. Weiters verfügt § 25, daß die Benützung auswärtiger Spitäler

auf Kosten der Bruderlade erkrankten Bruderlademitgliedern nur auf Anrathen des Bruderladearztes und mit Bewilligung des Bruderlade-Ausschusses und der Bruderlade-Repräsentanz gestattet ist. Durch diese Bestimmungen hat sich die Bruderlade völlig freies Verfügungsrecht hinsichtlich der Gewährung der Spitalspflege überhaupt, insbesondere aber in Betreff der Benützung eines auswärtigen Spitals gewahrt. Aus dem Umstande nun, daß in dem vorliegenden Falle Franz Stebel ohne Zustimmung des Bruderladeausschusses und der Bruderlade-Repräsentanz in das allgemeine Krankenhaus in Troppau aufgenommen worden ist, folgert die beschwerdeführende Bruderlade, daß sie zur Zahlung der aufgelaufenen Cur- und Verpflegskosten nicht verpflichtet sei. Diese Folgerung ist unrichtig. Für die Beurtheilung der Tragweite des Dispositionsrechtes der Bruderlade muß auf die Bestimmungen des § 8 Krankenvers.-Ges. Bedacht genommen werden, welche gemäß § 3 des Bruderlade-Ges. auch für die Bruderladen gelten, deren Anwendung daher gemäß § 44 letzteren Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements), also auch durch statutarische Bestimmungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf. Das nach § 25 der Statuten der Bruderlade zustehende Dispositionsrecht kann daher nur innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen ausgeübt werden. Nun bestimmt § 8 Krankenvers.-Ges., daß an Stelle der freien ärztlichen Behandlung u. s. w. freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann.

Hieraus ergibt sich, daß allerdings die Gewährung der Spitalspflege in der Regel von der freien Verfügung der Krankencasse, bezw. der Bruderlade abhängt. Das Dispositionsrecht erscheint aber dann ausgeschlossen, wenn die Spitalspflege durch die Umstände geboten erscheint. Geboten aber ist sie, wenn die Art der Krankheit, sei es kraft besonderer sanitätspolizeilicher Vorschriften oder wenigstens in Anbetracht sanitätspolizeilicher Rücksichten es erfordert oder wenn die Krankencasse, bezw. Bruderlade von ihrem Dispositionsrechte keinen Gebrauch macht, was auch dann der Fall ist, wenn die Casse die Gewährung der gesetzlichen und statutenmäßigen Krankenunterstützung ganz ablehnt.

Endlich ist die Spitalspflege auch geboten, wenn der erkrankte Versicherte der häuslichen Pflege entbehrt. — Daß letzteres der Fall wäre, ist im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen. — Dagegen ist constatirt, daß die Bruderlade, obgleich ihr von der Krankenhausdirection die Aufnahme sofort angezeigt worden war, zwar die Zahlung der Verpflegskosten abgelehnt, aber keine anderweitige Verfügung getroffen hat. Ferner muß, da die Entscheidung des Min. des Innern sich darauf stützt und die Beschwerde es nicht nur nicht bestreitet, sondern indirect zugibt, als feststehend angenommen werden, daß die Aufnahme Stebels in das allgemeine Krankenhaus in Troppau durch die Art der Krankheit geboten war.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß die Bruderlade im Sinne des § 8, Abs. 1 Krankenvers.-Ges., bezw. § 3 Bruderladen-Ges. verpflichtet war, die Kosten der Cur und Verpflegung Stebels im allgemeinen Krankenhause in Troppau zu tragen, und zwar, nachdem die Bestimmung des § 8, Abs. 3, wie sich aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§ 8, 59 Krankenvers.-Ges. und § 3 Bruderladen-Ges. ergibt, auch für die Bruderladen gilt,

in dem nach der letzten Classe für die ganze neunzehntägige Krankheit Stebels entfallenden vollen Betrage.

Nr. 8460.

1. Für die Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes haben auch in Böhmen die für die Provinz Oesterreich erlassenen Vorschriften zur Richtschnur gedient. — 2. Voraussetzungen für den Bestand eines radicirten Gast- und Schankgewerbes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 1. März 1895, Z. 1100.

Eheleute Anton und Maria Stolz in Deutschbrod ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 2. Jänner 1894, Z. 31585, puncto radicirte Eigenschaft eines Gast und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründe abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der böhm. Statthalterei ddto. 27. September 1893, Z. 76803, das Ansuchen der Eheleute Stolz um Anerkennung der Radicirtheit des ob der Realität Nr. 158 in Deutschbrod betriebenen Gast- und Schankgewerbes abgewiesen, weil die von der Partei zum Nachweise der behaupteten Gewerberadicirtheit beigebrachten Behelfe, d. i. die Grundbuchsauszüge über die bezüglich der Realität Nr. 158 in Deutschbrod abgeschlossenen Kaufverträge über das Jahr 1806 nicht zurückreichen, die von der Partei vorgelegten älteren Urkunden aber, u. zw. die Kaufverträge vom 12. und 17. März 1666 und die Ausweise über die Einkünfte der Gemeinde Deutschbrod von den Jahren 1757 und 1760 keine Andeutung enthalten, aus welcher sich folgern ließe, daß das fragliche Gastgewerbe einen integrirenden Bestandtheil der Hausgewähr gebildet habe.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen. — Die Beschwerde vermeint zwar, daß der durch die A. h. Entschließung vom 22. April 1775 bestimmte Normalzeitpunkt für Böhmen keine Giltigkeit habe und daß nach dem Hof-Decrete vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 58 für Böhmen Bd. 7, es lediglich darauf ankomme, daß das Gewerberecht grundbücherlich eingetragen sei. Allein diese Ansicht der Beschwerde konnte der Gerichtshof nicht für richtig anerkennen; denn wie aus dem Eingange des cit. Decretes sich ergibt, anerkennt dasselbe, daß auch in Böhmen bei Beurtheilung der radicirten oder käuflichen Eigenschaft der Gewerbe sich nach den für die Provinz Oesterreich erflossenen Hofverordnungen, insbesondere nach der Hofverordnung vom 22. April 1775 benommen wurde. An diesem materiellen Rechtszustande sollte durch das cit. Hofkanzlei-Decret nichts geändert werden, da, wie aus dem Eingange sich ergibt, es sich bei seiner Erlassung um die Erlangung einer Einheit und Uebereinstimmung in dem Verfahren in Polizeigewerbesachen gehandelt hat. Daß insbesondere die Wirksamkeit der A. h. Entschließung vom 22. April 1775 nicht beirrt werden sollte, ergibt sich deutlich aus dem die verkäuflichen Gewerbe betreffenden Punkte 3 des cit. Hofkanzlei-Decretes.

Es ist dies auch natürlich, da mit der erwähnten A. h. Entschließung vom 22. April 1775 alle künftigen Gewerbsradicirungen einfach verboten worden sind und bei Bestand dieses anerkanntermaßen auch in Böhmen zur

Geltung gelangten Verbotes radicirte Gewerbe giltiger Weise nicht mehr entstehen konnten. — Wenn daher in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde, daß die von der Partei vorgelegten, vom Jahre 1806 bis auf die Neuzeit reichenden Kaufverträge den Beweis für die von der Partei behauptete Gewerbsradicirung nicht erbringen können, so ist diese Feststellung der Entscheidung durchaus begründet. — Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Kaufvertrag vom Jahre 1806 vom königl. Unterkämmereramte bestätigt wurde, da diese Bestätigung lediglich den Consens zur Veräußerung eines Gemeindeeigenthums der königl. Leibgedingstadt in sich schließt.

Es kann sich somit nur um die Beantwortung der Frage handeln, ob durch die von der Partei vorgelegten Kauf- und Tauschverträge ddto. 12. und 17. März 1666 der erforderliche Nachweis über die radicirte Eigenschaft des Schankgewerbes erbracht erscheint. Dies ist nun offenbar nicht der Fall, weil diese Verträge dessen nicht einmal erwähnen, daß das von der Gemeinde eingetauschte Haus des Wolf Freinthaler ein Wirthshaus gewesen ist.

Daraus aber, daß die in der Beschwerde weiter berufenen Rent-, Bier-, Last- und Gewölbeamtsrechnungen Eintragungen über den Bezug von Giebigkeiten von der Schänkstuben beim schwarzen Adler enthalten, läßt sich selbstverständlich auf den Bestand eines radicirten Schankrechtes nicht schließen.

Nr. 8461.

Die Thatsache allein, daß die Besitzer einer Realität von der propinationsberechtigten Domäne Bier und Branntwein abgenommen haben, ohne stricten Nachweis, daß diese Getränkabnahme kraft einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgte und eine immerwährende Last der Realität gebildet hat, ist zur Begründung des Realschankrechtes nicht genügend. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. März 1895, Z. 1097.

Wilhelm Bauer, Wirthshausbesitzer in Mähr.-Malkowitz (Adv. Dr. Weil, ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 9. September 1893, Z. 21795, puncto Realeigenschaft eines Bier- und Branntweinschankes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde hält die Abweisung des Anspruches auf Anerkennung, daß mit der Realität Nr. 31 in Mähr.-Malkowitz das Bier und Branntweinschankrecht in Gemäßheit der Bestimmungen des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, für Mähren, als Realrecht verbunden sei, darum für gesetzwidrig, weil durch die von der beschwerdeführenden Partei producirten Urkunden erwiesen wurde, daß die Besitzer der Realität von der propinationsberechtigten Domäne das Bier und den Branntwein abzunehmen verpflichtet waren und dieser Verpflichtung auch nachgekommen sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Denn nach §§ 43 und 16 vorcit. Ges. bleiben die in den propinationspflichtigen Schankhäusern ausgeübten Schankrechte mit diesen Realitäten als Realrechte nur dann verbunden, wenn die Getränkeabnahme kraft einer privatrechtlichen Verpflichtung eine immerwährende Last der Realitäten gebildet hat. — Sache

des Beschwerdeführers wäre es also gewesen, im Administrativ-Verfahren den Nachweis zu erbringen, daß die Bierabnahme seitens der Besitzer der Realität Nr. 31 in Malkowitz in Folge einer mit dem propinationsberechtigten Dominium getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung erfolgte und daß auf Grund dieser Vereinbarung auch eine immerwährende Last der Realität selbst constituirt worden ist.

Einen solchen Nachweis hat der Beschwerdeführer weder im Zuge des Administrativ-Verfahrens noch auch im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erbracht. — Die von der Partei producirten Kaufverträge enthalten eine solche privatrechtliche Vereinbarung nicht und auch in den Grundbüchern erscheint dieselbe ob der Realität nicht ausgezeichnet. — Die Thatsache, daß die Besitzer der erwähnten Realität Nr. 31 in Mähr.-Malkowitz von der propinationsberechtigten Domäne Bier und Branntwein abgenommen haben und die Ausführung, daß diese Abnahme der Getränke in Folge des der Domäne zustehenden Propinationsrechtes erfolgte, genügen aber nach dem Wortlaute des § 43 cit. Ges. zur Begründung des Anspruches auf ein Realschankrecht nicht.

Nr. 8462.

1. Der Umstand, daß die beim Abschlusse eines Kaufvertrages intervenirende Obrigkeit in Wahrung ihres Propinationsrechtes den Erkäufer einer als Wirthshaus bezeichneten Realität zur Abnahme der Propinationsgetränke verpflichtete, schließt an und für sich den Bestand einer radicirten Gewerbegerechtigkeit nicht aus. — 2. Rechtssätze wie in Nr. 8460 und 5836 (Bd. XV, J. 1891).

Erkenntniß 1. März vom 1895, Z. 1098.

Franz Benesch in Modkowitz (Adv. Dr. Herold) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 3. November 1893, Z. 26685, puncto radicirte Eigenschaft einer Wirthshausgerechtigkeit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem ob der Realität Nr. 10 in Modkowitz betriebenen Gasthausgewerbe die radicirte Eigenschaft abgesprochen wurde, wesentlich aus dem Grunde, weil unbestrittenermaßen dieses Gewerbe ob der genannten Realität seit mehr als 100 Jahren betrieben wurde, das in der Entscheidung für Böhmen angenommene Normaljahr 1743 aber nicht für Böhmen, sondern nur für Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Kärnten gelte, weil durch den von der Partei vorgelegten Kaufcontract ddto. 20. April 1790 erwiesen wird, daß es sich allerdings um eine gewerbliche Wirthshausgerechtigkeit und nicht um einen bloßen Propinationsschank gehandelt habe und weil schließlich der Umstand, daß die Partei ältere Urkunden zu produciren nicht in der Lage war, ihr nicht zur Last fallen könne, da die älteren Grundbücher bei der Uebergabe der Patrimonial- an die landesfürstlichen Gerichte den letzteren nicht mitübergeben wurden, sondern bei dem ehemaligen Dominium verblieben und dort in Verlust gerathen sind.

Was nun zunächst die Anwendbarkeit des Hofdecretes vom 18. November 1781, Pol. Ges.-Samml. Bd. I, pag 100, bezw. der A. h. Entschließung vom

22. November 1775 für die Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes im Königreiche Böhmen anbelangt, so konnte der V. G. Hof der Anschauung der Beschwerde nicht beitreten, da durch das Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Bd. VII, Nr. 58, bestätigt wird, daß für die Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes auch in Böhmen die für die Provinz Oesterreich erlassenen Vorschriften zur Richtschnur gedient haben. — Da nun durch das cit. Hofkanzlei-Decret in Anbetracht der zahlreichen gesetzlichen Vorschriften, welche vorlängst schon die Constituirung radicirter Gewerbe für nicht zulässig erkannt haben, die Bedingungen für den Erwerb solcher Gewerbegerechtigkeiten nicht neu festgesetzt werden sollten, das zuletzt cit. Hofkanzlei-Decret also lediglich eine declaratorische Bedeutung hat, so muß auch dem Hinweise dieses Hofkanzlei-Decretes auf die für die Provinz Oesterreich erlassenen Vorschriften Rechnung getragen werden.

Dagegen konnte der V. G. Hof die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung, daß es sich im concreten Falle lediglich um einen Propinationsschank gehandelt habe und daß in Anbetracht der Bestimmungen des cit. Hofdecretes vom 18. November 1781 dem in Frage kommenden Gastgewerbe die radicirte Eigenschaft abzusprechen sei, nicht als zutreffend, bezw. nicht als erwiesen anerkennen. — Denn daß die fragliche Realität in den Grundbüchern stets als Wirthshaus bezeichnet und daß auf derselben die Gasthausgerechtigkeit auch betrieben wurde, ist unbestritten und es erscheint diese Bezeichnung in Anbetracht des von der Partei producirten Kaufvertrages vom 20. April 1790 darum von Bedeutung, weil der Art. 18 dieses Kaufvertrages Bestimmungen enthält, welche darauf hinweisen, daß es sich bei dieser Realität allerdings um den Betrieb des Gasthausgewerbes gehandelt habe. — Der Umstand, daß die Obrigkeit, welche beim Abschlusse dieses Kaufvertrages mit intervenirte, sich zugleich in Wahrung ihres Propinationsrechtes die privatrechtliche Verpflichtung von dem Verkäufer stipulirte, die Propinationsgetränke von der Obrigkeit abzunehmen, ist an und für sich nicht geeignet, die Annahme eines Bestandes einer Gewerbegerechtigkeit auszuschließen, da ja solche privatrechtliche Stipulationen den Parteien gewiß frei gestanden sind.

Allerdings wird durch den oben cit. Kaufvertrag nicht erwiesen, daß das Gastgewerbe ob der Realität vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgerechnet in den Grundbüchern eingetragen war oder auf dem nämlichen Hause betrieben worden ist; allein aus dem von der Partei producirten Particularextracte geht hervor, daß dieser Kaufvertrag keineswegs der älteste, über die Realität abgeschlossene, gewesen ist, da der Particularextract des Urkaufvertrages ddto. 17. November 1775 gedenkt. — Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß durch die Daten dieses Urkaufvertrages Beweise oder zum mindesten Anhaltspunkte für weitere Beweisführungen dafür geliefert werden, daß in dieser Realität schon vor dem Normaljahre 1743 die Gasthausgerechtigkeit betrieben worden ist und daß diese Gerechtigkeit auch zur bücherlichen Auszeichnung eventuell durch die Landtafel gelangt ist, da die Angabe sub. Post Nr. 1 des Particularextractes darauf hinzudeuten scheint, daß die Realität schon von dem vormaligen Dominium abgetrennt wurde. — Da nun das Verfahren nach der Ministerial-Verordnung vom 31. Oc-

tober 1856, R. G. B. Nr. 204, ein officiöses ist, so wäre den Behörden obgelegen, entweder im eigenen Wirkungskreise oder aber durch Anweisung der Partei auf die Klarstellung der letzterwähnten Momente hinzuwirken. — In dieser Beziehung erschien daher dem V. G. Hof der Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 8463.

Handelt es sich um die Feststellung der radicirten oder Realeigenschaft einer Gewerbegerechtigkeit, so sind die aus den von der Partei vorgelegten Behelfen sich allenfalls ergebenden Zweifel und Unklarheiten durch amtswegige Erhebungen zu beseitigen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 1. März 1895, Z. 1099.

Elisabeth Trnka in Konarovic, ca. Min des Innern; E. vom 17. October 1893, Z. 25115, puncto radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 8464.

Kirchlicher oder Communalfriedhof?)**

Erkenntniß vom 2. März 1895, Z. 1113.

Gemeinde Geppersdorf, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 13. September 1893, Z. 17941, puncto confessionelle Eigenschaft eines Friedhofes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß dem in der Gemeinde Geppersdorf gelegenen Beerdigungsplatze die Eigenschaft eines confessionellen katholischen Friedhofes zukommt und die Verwaltung desselben dem Pfarramte zusteht, stützt sich auf die Annahme, daß die Eigenschaft dieser Beerdigungsstätte als einer kirchlichen Anstalt durch den uralten Bestand und die Lage derselben, sowie durch die Aussagen des dermaligen Pfarrvorstandes und seines Amtsvorgängers erwiesen sei.

Der V. G. Hof vermochte die gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von der Beschwerde geltend gemachten Argumente nicht als zutreffend zu erkennen. — Wenn nämlich die Beschwerde zunächst aus § 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zu beduciren sucht, daß die Beerdigungsplätze im Sinne der neueren Gesetzgebung nicht Cultusanstalten, sondern lediglich Sanitätsanstalten, daher der Aufsicht der kirchlichen Behörden entrückt seien, so wird diese Ansicht schon durch den Hinweis auf Art. 12 Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, widerlegt; denn indem dieses, im V. Abschnitte die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf Begräbnisse regelnde, also für die vorliegende Frage zunächst maßgebende Gesetz im berufenen Artikel bestimmt, daß keine Religionsgemeinde in den sub 1 und 2 des Artikels angeführten Fällen

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5836 (Bd. XV, Z. 1891) und 8462.
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1411 (Bd. VI, Z. 1882).

22. November 1775 für die Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes im Königreiche Böhmen anbelangt, so konnte der V. G. Hof der Anschauung der Beschwerde nicht beitreten, da durch das Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Bd. VII, Nr. 58, bestätigt wird, daß für die Beurtheilung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes auch in Böhmen die für die Provinz Oesterreich erlassenen Vorschriften zur Richtschnur gedient haben. — Da nun durch das cit. Hofkanzlei-Decret in Anbetracht der zahlreichen gesetzlichen Vorschriften, welche vorlängst schon die Constituirung radicirter Gewerbe für nicht zulässig erkannt haben, die Bedingungen für den Erwerb solcher Gewerbegerechtigkeiten nicht neu festgesetzt werden sollten, das zuletzt cit. Hofkanzlei-Decret also lediglich eine declaratorische Bedeutung hat, so muß auch dem Hinweise dieses Hofkanzlei-Decretes auf die für die Provinz Oesterreich erlassenen Vorschriften Rechnung getragen werden.

Dagegen konnte der V. G. Hof die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung, daß es sich im concreten Falle lediglich um einen Propinationsschank gehandelt habe und daß in Anbetracht der Bestimmungen des cit. Hofdecretes vom 18. November 1781 dem in Frage kommenden Gastgewerbe die radicirte Eigenschaft abzusprechen sei, nicht als zutreffend, bezw. nicht als erwiesen anerkennen. — Denn daß die fragliche Realität in den Grundbüchern stets als Wirthshaus bezeichnet und daß auf derselben die Gasthausgerechtigkeit auch betrieben wurde, ist unbestritten und es erscheint diese Bezeichnung in Anbetracht des von der Partei producirten Kaufvertrages vom 20. April 1790 darum von Bedeutung, weil der Art. 18 dieses Kaufvertrages Bestimmungen enthält, welche darauf hinweisen, daß es sich bei dieser Realität allerdings um den Betrieb des Gasthausgewerbes gehandelt habe. — Der Umstand, daß die Obrigkeit, welche beim Abschlusse dieses Kaufvertrages mit intervenirte, sich zugleich in Wahrung ihres Propinationsrechtes die privatrechtliche Verpflichtung von dem Verkäufer stipulirte, die Propinationsgetränke von der Obrigkeit abzunehmen, ist an und für sich nicht geeignet, die Annahme eines Bestandes einer Gewerbegerechtigkeit auszuschließen, da ja solche privatrechtliche Stipulationen den Parteien gewiß frei gestanden sind.

Allerdings wird durch den oben cit. Kaufvertrag nicht erwiesen, daß das Gastgewerbe ob der Realität vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgerechnet in den Grundbüchern eingetragen war oder auf dem nämlichen Hause betrieben worden ist; allein aus dem von der Partei producirten Particularextracte geht hervor, daß dieser Kaufvertrag keineswegs der älteste, über die Realität abgeschlossene, gewesen ist, da der Particularextract des Urkaufvertrages ddto. 17. November 1775 gedenkt. — Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß durch die Daten dieses Urkaufvertrages Beweise oder zum mindesten Anhaltspunkte für weitere Beweisführungen dafür geliefert werden, daß in dieser Realität schon vor dem Normaljahre 1743 die Gasthausgerechtigkeit betrieben worden ist und daß diese Gerechtigkeit auch zur bücherlichen Auszeichnung eventuell durch die Landtafel gelangt ist, da die Angabe sub. Post Nr. 1 des Particularextractes darauf hinzudeuten scheint, daß die Realität schon von dem vormaligen Dominium abgetrennt wurde. — Da nun das Verfahren nach der Ministerial-Verordnung vom 31. De-

tober 1856, R. G. B. Nr. 204, ein officiöses ist, so wäre den Behörden obgelegen, entweder im eigenen Wirkungskreise oder aber durch Anweisung der Partei auf die Klarstellung der letzterwähnten Momente hinzuwirken. — In dieser Beziehung erschien daher dem V. G. Hof der Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 8463.

Handelt es sich um die Feststellung der radicirten oder Realeigenschaft einer Gewerbegerechtigkeit, so sind die aus den von der Partei vorgelegten Behelfen sich allenfalls ergebenden Zweifel und Unklarheiten durch amtswegige Erhebungen zu beseitigen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 1. März 1895, Z. 1099.

Elisabeth Trnka in Konarovic, ca. Min des Innern; E. vom 17. October 1893, Z. 25115, puncto radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 8464.

Kirchlicher oder Communalfriedhof?)**

Erkenntniß vom 2. März 1895, Z. 1113.

Gemeinde Geppersdorf, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 13. September 1893, Z. 17941, puncto confessionelle Eigenschaft eines Friedhofes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß dem in der Gemeinde Geppersdorf gelegenen Beerdigungsplatze die Eigenschaft eines confessionellen katholischen Friedhofes zukommt und die Verwaltung desselben dem Pfarramte zusteht, stützt sich auf die Annahme, daß die Eigenschaft dieser Beerdigungsstätte als einer kirchlichen Anstalt durch den uralten Bestand und die Lage derselben, sowie durch die Aussagen des dermaligen Pfarrvorstandes und seines Amtsvorgängers erwiesen sei.

Der V. G. Hof vermochte die gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von der Beschwerde geltend gemachten Argumente nicht als zutreffend zu erkennen. — Wenn nämlich die Beschwerde zunächst aus § 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zu deduciren sucht, daß die Beerdigungsplätze im Sinne der neueren Gesetzgebung nicht Cultusanstalten, sondern lediglich Sanitätsanstalten, daher der Aufsicht der kirchlichen Behörden entrückt seien, so wird diese Ansicht schon durch den Hinweis auf Art. 12 Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, widerlegt; denn indem dieses, im V. Abschnitte die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf Begräbnisse regelnde, also für die vorliegende Frage zunächst maßgebende Gesetz im berufenen Artikel bestimmt, daß keine Religionsgemeinde in den sub 1 und 2 des Artikels angeführten Fällen

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5836 (Bd. XV, J. 1891) und 8462.
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1411 (Bd. VI, J. 1882).

der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe versagen darf, spricht es deutlich aus, daß für die einzelnen Religionsgenossenschaften nach wie vor eigene Friedhöfe bestehen können und dieselben nur in den vorgesehenen bestimmten Fällen auch der Benützung zur Beerdigung der Leichen Andersgläubiger offen stehen müssen. — Diese den einzelnen Religionsgenossenschaften eigenen Friedhöfe, d. i. die sogenannten confessionellen Friedhöfe, sind aber zweifellos kirchliche oder Cultusanstalten, da sie für ein bestimmtes Religionsbekenntniß errichtet und nach dem Ritus dieses Bekenntnisses geweiht sind und auf denselben kirchliche Functionen ausgeübt werden.

Hieran hat das Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, nichts geändert. — Denn in diesem Gesetze können schon nach seinem Gegenstande — Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes — Vorschriften über die rechtliche Natur und den Charakter der Friedhöfe, insoweit es von diesen handelt, keinen Platz haben und kann daher aus der Bestimmung des § 3, lit. d desselben, welche die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnißplätze als eine Angelegenheit der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei erklärt, nicht gefolgert werden, daß die für einzelne Religionsgenossenschaften bestehenden Friedhöfe ihres confessionellen Charakters entkleidet und nur mehr als allgemeinen Sanitätszwecken dienende Communalanstalten anzusehen seien, vielmehr ist durch obige Bestimmung nur gesetzlich festgestellt, daß der Gemeinde die Verpflichtung obliegt, insoweit es die öffentliche Gesundheitspflege erfordert, insoweit also nicht anderweitig entsprechend vorgesorgt ist, Beerdigungsplätze herzustellen und in Stand zu halten, sowie dieselben zu überwachen und folgt hieraus nur, daß alle Friedhöfe ohne Unterschied, ob sie eine allgemeine oder eine auf eine specielle Religionsgenossenschaft beschränkte Bestimmung haben, hinsichtlich der Handhabung der sanitären Vorschriften der Gemeinde unterstehen. — Da hiernach durch das Gesetz vom 30. April 1870 der Charakter der für einzelne Religionsgenossenschaften bestehenden Friedhöfe als confessionelle kirchliche Anstalten nicht geändert worden ist, so handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Prüfung, ob aus den kirchlicherseits geltend gemachten Umständen und beigebrachten Belegen hervorgeht, daß der Friedhof in Geppersdorf als ein für die katholischen Glaubensgenossen bestimmter confessioneller Friedhof errichtet wurde und als solcher dermalen noch besteht.

Nach der unbestrittenen Angabe der Kirchenvorstehung ist der Bestand des Friedhofes in Geppersdorf in seiner dermaligen Lage bereits seit dem Jahre 1656 durch die Sterbematriken nachweisbar. — Hiedurch erscheint, da in jener Zeit das Beerdigungswesen allenthalben in der Hand der Kirche oder der Religionsgemeinden lag und andere als von diesen errichtete Friedhöfe nicht bestanden, zugleich sichergestellt, daß der Friedhof in Geppersdorf als ein confessioneller, als eine katholische Cultusanstalt hergestellt wurde. — Hiefür zeugt auch die Lage des Friedhofes um die Pfarrkirche, welche mit der sie umgebenden Friedhofsarea durch eine Umfassungsmauer von den angrenzenden Grundstücken abgeschlossen ist, wodurch sich der Friedhof als ein Zugehör der Kirche darstellt, welches, auch wenn die Gemeinde im bücherlichen Besitze der betreffenden Grundparcelle stünde, was thatsächlich

nicht der Fall ist, schon durch die Weihe der Widmung für kirchliche Zwecke der Disposition des Eigenthümers entzogen ist. — Nach der unwidersprochen gebliebenen Angabe der Pfarrvorstehung erscheint der Friedhof auch thatsächlich schon im Kircheninventare vom Jahre 1804 als zur Kirche und ihren Bestandtheilen gehörig aufgeführt. — Da nun auch seither weder durch eine rechtsgiltige Vereinbarung, noch durch eine rechtskräftige Entscheidung der als kirchliche Anstalt errichtete Friedhof in Geppersdorf in eine Gemeindeanstalt umgewandelt, bezw. als solche erklärt worden ist, so muß derselbe auch dermalen als eine kirchliche katholische Anstalt angesehen werden, über welche unbeschadet des der Gemeinde nach § 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870 hinsichtlich der Beachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zustehenden Ueberwachungsrechtes das Dispositions- und Verwaltungsrecht der kirchlichen Behörde zukommt.

Dieses Dispositions- und Verwaltungsrecht ist nach den von der Gemeinde nicht widerlegten thatsächlichen Ausführungen der Kirchenvorstehung seitens des jeweiligen Pfarrers seit jeher dadurch ausgeübt worden, daß derselbe ohne Einspruch seitens der Gemeinde Bauherstellungen an der Friedhofmauer vorgenommen, die Grasnutzung des Friedhofes nach Belieben einem Kirchendiener und dem Todtengräber zugewendet und in besonderen eine specielle Verfügung erheischenden Fällen die Beerdigungsplätze bestimmt hat. — Diesen Dispositionsacten der Kirchenvorstehung gegenüber können die von der Gemeinde angeführten Acte ihrer versuchten Einflußnahme auf die Bestimmung des Beerdigungsplatzes in einigen bestimmten Fällen, auch wenn dieselben als erwiesen angenommen werden, insbesondere auch der Gemeindeausschußbeschluß vom 4. Jänner 1873, mit welchem die vom damaligen Pfarrer nachgesuchte Anweisung eines separaten Platzes zur Bestattung der der kirchlichen Beerdigung entbehrenden Personen verweigert wurde, als auf Grund des Verwaltungsrechtes getroffene und daher den Charakter des Friedhofes kennzeichnende Verfügungen umsoweniger angesehen werden, als daraus, daß die Kirchenvorstehung in einzelnen Fällen dem Wunsche der Gemeinde sich fügte, keineswegs gefolgert werden kann, daß die Kirchenbehörde das allgemeine Dispositionsrecht der Gemeinde über den Friedhof anerkannt und den bis dahin bestandenen confessionellen katholischen Charakter des Friedhofes aufgegeben habe.

Nr. 8465.

Zur Frage, ob die von einer Gemeinde für die Errichtung einer Rathschule geltend gemachten Verkehrsschwierigkeiten thatsächlich zutreffen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 2. März 1895, Z. 1114.

Gemeinde Vion (Adv. Dr. Crepaz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 19. September 1893, Z. 20594, puncto Auflassung der dortigen Volksschule.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Vion angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 19. September 1893, Z. 20595, wurde im Instanzenzuge die vom Landesschulrathe unterm 21. Mai 1893, Z. 628, verfügte Einschulung der Gemeinde Vion zur

Volksschule in Segno bestätigt. — Die Beschwerde vertritt den schon im Administrativ-Verfahren von der Gemeinde Vion eingenommenen Standpunkt, daß die Verkehrsschwierigkeiten zwischen den Ortschaften Vion und Segno zur Winterszeit den Besuch der Schule in Segno für die Kinder von Vion unmöglich machen, weshalb eine Nothschule für die Gemeinde Vion im Sinne des letzten Alinea des § 1 Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, zu bestehen habe.

Die Darstellung der Beschwerde entspricht jedoch nicht der Actenlage; denn nach den gepflogenen Erhebungen sind die beiden Ortschaften Segno und Vion durch einen guten und bequemen Fahrweg verbunden, dessen Zurücklegung höchstens die Zeit von 28 Minuten bei langsamem Gehen erfordert. — Da somit von großen Hindernissen der Verkehrswege im Sinne des § 1 cit. Ges. nicht die Rede sein kann und da die sonstigen für die Errichtung oder den Bestand einer eigenen systemmäßigen oder nicht systemmäßigen Schule im § 1 normirten Bedingungen — Schülerzahl und Entfernung — für die Gemeinde Vion nach den Ergebnissen des Administrativ-Verfahrens nicht zutreffen, erscheint die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend.

Nr. 8466.

Durch das Zuchtstiergesetz vom 1. Februar 1876, L. G. B. Nr. 14, wurden die in den Gemeinden etwa nach altem Herkommen bestehenden Stierhaltungs-Ordnungen nicht aufgehoben. (Tirol.)

Erkenntniß vom 2. März 1895, Z. 1115.

Valentin Stimpfl und Gen. in Unterfennberg ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Unterfennberg (Adv. Dr. v. Fuchs); E. vom 3. November 1893, Z. 13309, puncto Haltung eines Zuchtstieres in der Gemeinde Unterfennberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, an Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den ermäßigten Betrag von 20 fl. der Gemeinde Unterfennberg binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 3. November 1893, Z. 13309, wurde der Recurs des Valentin Stimpfl und Conf. gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Unterfennberg vom 1. October 1893, Z. 96, zurückgewiesen, womit dem Antrage der Recurrenten auf Einführung einer neuen Stierordnung in Unterfennberg keine Folge gegeben worden ist. — Die Beschwerde des Valentin Stimpfl und Conf. ficht dieses Erkenntniß an als im Widerspruche stehend mit dem Gesetze vom 1. Februar 1876, L. G. B. Nr. 14.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Durch das Landesgesetz vom 1. Februar 1876 wurden bestimmte Normen für die Haltung der Zuchtstiere gegeben. Insbesondere bezeichnet der § 1 es als Obliegenheit der Gemeinden, für das Vorhandensein der nöthigen Zahl geeigneter Zuchtstiere sowie für die Ueberwachung ihrer Verwendung zu sorgen. Die §§ 2 bis 5 geben hiefür die näheren Vorschriften und der § 6 erklärt die Anschaffung, Erhaltung der nöthigen Zuchtstiere dann für eine Pflicht der Gemeinden, wenn die Zuchtstiere weder von der Gesammtheit der Viehhälter, noch von einzelnen Privaten auf

eigene Rechnung gehalten werden und auch eine Vereinigung mit einer anderen Gemeinde zum Zwecke der Stierhaltung nicht stattgefunden hat. Der § 7 endlich schreibt vor, daß im Falle des § 6 die Anschaffungs- und Erhaltungskosten, insofern ein altes Herkommen besteht, nach diesem zu bestreiten, sonst aber entweder durch Festsetzung eines entsprechenden Sprunggeldes oder durch Umlegung auf die Viehzüchter, welche keine eigenen Zuchtstiere halten, nach Verhältniß der Zahl ihrer Kühe und Kalbinnen hereinzubringen sind.

Im gegebenen Falle ist die Stierhaltung in der Gemeinde Unterfennberg in der Weise geregelt, daß die 17 Höfe der Gemeinde in der Rolle (nach Turnus) für je ein Jahr einen geeigneten Zuchtstier zu beschaffen und zu erhalten haben. — Die Reihenfolge der Höfe wurde im Jahre 1850 festgestellt und seither auch immer eingehalten. — Daß diese Gepflogenheit von altersher in der Gemeinde Unterfennberg besteht und stets beobachtet worden ist, haben die Beschwerdeführer in ihrem an den Landesausschuß gerichteten Recurse ausdrücklich zugegeben und stellen diese Gepflogenheit auch in der Beschwerde nicht in Abrede; sie behaupten jedoch, durch das cit. Gesetz sei jede ältere Uebung hinfällig geworden und sowie diese Uebung nur auf einem seinerzeitigen Uebereinkommen der Betheiligten beruhen konnte, so sei auch durch den Wechsel in der Person der Contrahenten der Vertrag selbst als aufgehoben anzusehen.

Hiegegen muß bemerkt werden, daß das Gesetz im § 7 ausdrücklich die Rücksichtnahme auf den allfälligen Bestand eines alten Herkommens vorschreibt, indem es bestimmt, daß die Anschaffungs- und Erhaltungskosten der Zuchtstiere im Falle des § 6 dann, wenn ein altes Herkommen besteht, nach diesem zu bestreiten, sonst aber durch Festsetzung eines Sprunggeldes oder im Wege der Umlage hereinzubringen sind. — Die Vorschrift des § 7 ist demnach eine alternative, indem in erster Linie die Kostendeckung nach altem Herkommen und mangels eines solchen in zweiter Linie durch anderweitige Mittel normirt wird. — Da nun der Bestand eines alten Herkommens in der Gemeinde Unterfennberg nach der Actenlage nicht bezweifelt werden kann und da dieses Herkommen in keiner Richtung den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1876 widerspricht, so mußte die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend erkannt werden.

Nr. 8467.

1. Ueber die Frage der Befreiung vom Gebührenäquivalente ist in jedem Decennium eine selbstständige neue Entscheidung zu treffen. — 2. Das adelige Damenstift Maria-Schul in Brünn kann nach seinen derzeit geltenden Statuten nicht als eine „Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecke" im allgemeinen Sinne des Wortes verfolgende, die Befreiung von der Aequivalentgebühr genießende Stiftung angesehen werden.*)

Erkenntniß vom 4. März 1895, Z. 1151.

K. k. adeliges Damenstift »Maria-Schul« in Brünn (Abv. Dr. Koubela) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 6. Februar 1894, Z. 43858, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6478 (Bd. XVI, Z. 1892).

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium von dem beweglichen Vermögen des adeligen Damenstiftes Maria-Schul in Brünn aufrecht erhalten worden ist, macht die Beschwerdeführung den Befreiungsgrund der T. P. 106, B, e, Anm. 2, d Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und den Umstand geltend, daß das genannte Damenstift bis zum Schlusse des IV. Decenniums auf Grund instanzmäßiger rechtskräftiger Entscheidungen von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen befreit war.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Was zunächst die aus der rechtskräftigen Entscheidung geltend gemachte Einwendung anbelangt, so ist es richtig, daß das Finanz-Min. mit der im Instanzenzuge erflossenen Entscheidung vom 24. April 1864, Z. 3799, ausgesprochen hat, daß dem Brünner Damenstifte, da dasselbe nach dem Inhalte des Stiftbriefes zu den Humanitätsanstalten zu zählen und ein Erforderniß zur Aufnahme in dieses Institut Mittellosigkeit oder Armuth und Verwaisung ist, die Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes vom gestifteten beweglichen Vermögen zukomme und es ist ferner richtig, daß mit dem Decrete der Fin.-Bezirks-Direction Brünn vom 23. December 1864, Z. 22830, dieser Befreiungsgrund als auch bezüglich des übrigen, nicht gestifteten Vermögens als vorhanden angenommen worden ist. — Allein mit diesen Entscheidungen war nur in Betreff der Gebührenäquivalentpflicht im II. Decennium ein allerdings rechtskräftiges Erkenntniß geschöpft worden und es geht nicht an, dieser Entscheidung auch hinsichtlich der weiteren Decennien, insbesonders des hier in Frage stehenden V. Decenniums eine rechtliche Wirkung in der Weise, daß eine neue Entscheidung über die Aequivalentpflicht ausgeschlossen wäre, beizumessen, da nach T. P. 106, B, e, die Aequivalentgebühr für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu entrichten ist, der Entrichtung stets eine neue nur für die in Frage stehende 10jährige Besitzdauer geltende Bemessung der Gebühr auf Grund neu einzubringender Bekenntnisse vorauszugehen hat, bei jeder neuen Gebührenbemessung aber alle für die Gebührenpflicht selbst maßgebenden Umstände zu beurtheilen sind, daher auch über die Frage der Gebührenbefreiung in jedem Decennium eine selbstständige neue Entscheidung zu treffen ist.

Was aber den geltend gemachten Befreiungsgrund anbetrifft, so war zu erwägen, daß nach T. P. 106, B, e, Z. 1, grundsätzlich Stiftungen die Aequivalentgebühr auch von den Werthe des beweglichen Vermögens zu entrichten haben und es stellt sich also die in der Anm. 2, b, bezüglich der Stiftungen zu Unterrichts- oder Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gewährte Befreiung vom Gebührenäquivalente dieser allgemeinen Regel gegenüber als eine Begünstigung dar, welche schon darum auf den gegebenen Fall strenge eingeschränkt werden muß und eine Erweiterung im Wege der Analogie nicht erfahren darf, daher insbesonders der hier geltend gemachte Wohlthätigkeitszweck darin bestehen muß, daß der allgemeinen, der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit abgeholfen werden solle.

Die Beschwerdeführung versucht das Vorhandensein dieses allgemeinen Wohlthätigkeitszweckes damit darzuthun, daß nach der stifterischen Anordnung

im Testamente der Johanna Franziska Prisca von Magnis Gräfin zu Straßnitz vom 29. Jänner 1654, sowie nach der Confirmationsurkunde des Kaisers Leopold vom 15. November 1698, nach weiteren A. h. Handschreiben und endlich nach den mit A. h. Entschließung vom 25. Mai 1868 bestätigten Statuten des Stiftes nicht blos adelige, sondern auch bürgerliche Stiftsplätze bestehen und daß für alle Stiftlinge das Erforderniß bestehe, daß sie verwaist und mittellos seien. — Allein aus den derzeit geltenden Statuten des Damenstiftes, welche zur Beurtheilung des Stiftungszweckes in erster Linie maßgebend sind, ergibt sich, daß für die Stiftungsbewerber außer dem Verwaistsein und der Mittellosigkeit (welch' letztere an sich von der »Armuth« wesentlich verschieden ist, auch noch andere Erfordernisse, darunter insbesonders der Mangel an sichtbaren Leibesgebrechen, bei den adeligen Bewerberinnen überdies eine bestimmte Anzahl von Ahnen (8) angefordert werden, durch welche Anforderungen allein schon die Allgemeinheit des Stiftungszweckes als Wohlthätigkeitszweck ausgeschlossen erscheint. — Außerdem bestimmen die Statuten für die adeligen Stiftlinge und zwar für die Residenziardamen nebst der Wohnung (3 Zimmer) und deren Einrichtung, ferner dem Bezuge von jährlich 8 Klafter Holz, noch eine Präbende von jährlich 800 fl., während die Präbende der Extern-Stiftsdamen jährlich 630 fl., die bürgerlichen Präbenden aber jährlich 210 fl. zu betragen haben.

Diese Statutenbestimmungen zeigen deutlich, daß es sich mindestens bei den adeligen Stiftlingen, welche gegenüber den bürgerlichen um so vieles besser bedacht erscheinen, nicht um die Versorgung überhaupt, sondern um die »standesgemäße Versorgung« handelt, daß also die Anspruchsberechtigung sich nicht nach den allgemeinen Kategorien der Armuth, sondern nach der nur relativen bestimmt, daß dem Stiftungsberechtigten die »standesgemäße Versorgung« mangelt.

Nun ist gewiß auch dieser Zweck des adeligen Damenstiftes Maria-Schul für die anspruchsberechtigten Personen ein humaner und wohlthätiger, aber darum kann das Stift selbst noch nicht als eine Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecke im allgemeinen Sinne des Wortes verfolgende Stiftung angesehen werden und es fehlen die für die Befreiung von der Aequivalentgebühr in der bezogenen T. P. 106, B, d, Anm. 2, e, angeforderten Voraussetzungen.

Nr. 8468.

Zur Frage der Behandlung eines erblasserischen Schuldbekenntnisses als Legat.*)

Erkenntniß vom 4. März 1895, Z. 1152.

Johann Scheiring und Anna Fritz in Oberhofen ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Beck); E. vom 9. Februar 1894, Z. 44637 ex 1893, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der mündlichen letztwilligen Anordnung vom 30. Jänner 1889 hat der am 11. November 1892 verstorbene Johann Scheiring (senior) unter Anderem bemerkt: »daß die Schwester seiner Gattin — Anna Fritz — ein Vermögen mit 1400 fl. ö. W. ohne Urkunden in Händen zu haben, in sein Hauswesen eingelegt habe, welcher Betrag als

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6418 (Bd. XVI, J. 1892).

Schuld des Testirers einzutragen sei.« — Bei der Bemessung der Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses des Johann Scheiring (senior) an dessen als Alleinerben erklärten Sohn Johann Scheiring wurde diese Forderung per 1400 fl. im Grunde des Pkt. 5, lit. f der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, als Legat behandelt und wurde von demselben die Gebühr mit 8 Percent sammt 25perc. Zuschlag in Vorschreibung gebracht.

Diesen mit der angefochtenen Entscheidung bezüglich eines Theilbetrages per 1071 fl. 13 kr. aufrecht erhaltenen Vorgang der Finanzbehörden hat der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet befunden. — Der Punkt 5 der bezogenen Min.-Verordnung regelt den Vorgang der Finanzbehörden für die Behandlung der Passiven einer Verlassenschaft bei Bemessung der Verlassenschaftsgebühr und stellt insbesondere fest, was bezüglich der an den Nachlaß gestellten Forderungen oder daraus bestrittenen Ausgaben als »glaubwürdige Nachweise« zu betrachten sei. — Die lit. f dieses Punktes behandelt insbesonders die in einer letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisse und bestimmt, daß Forderungen, welche auf Grund solcher Schuldbekenntnisse geltend gemacht wurden, in Ermanglung eines anderen Beweismittels, wie Legate zu behandeln sind.

Da Vermächtnisse (siehe dieses Schlagwort im Gebührentarife) der Vermögens-Uebertragungsgebühr nach T. P. 106, B, unterworfen sind und überhaupt schon nach § 1, B Geb.-Ges. als Vermögens-Uebertragungen der Gebühr unterliegen, ist es klar, daß von Legaten nur dann und insoweit eine Gebühr gefordert werden kann, wenn und inwieweit in der letztwilligen Legatsanordnung der Rechtstitel für die Uebertragung eines Vermögenstheiles der Verlassenschaft an den Legatar gelegen ist; d. h. wenn und inwieweit der Legatar seinen Anspruch an die Verlassenschaft auf Grund der letztwilligen Legatsanordnung erhebt. — Denn für den Legatar besteht an sich keine Verpflichtung zur Annahme des ihm zugedachten Vermächtnisses, dasselbe wird gegen die Verlassenschaft erst durch die von Seite des Legatars gesetzte Annahme wirksam und es bleibt ein Vermächtniß, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, nach § 689 als erledigt in der Erbschaftsmasse.

Dies hat umsomehr für das legatum debiti zu gelten, durch welches überhaupt ein Forderungsrecht gegen die Verlassenschaft gar nicht constituirt, sondern nur ein Beweis hergestellt und eventuell eine Aenderung in den Zahlungsbedingungen und Fristen herbeigeführt wird (§ 665 a. b. G. B.). — In richtiger Erkenntniß dieses Rechtsverhältnisses behandelt denn auch Punkt 5, lit. f der bezogenen Min.-Verordnung nicht die in einer letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisse im Allgemeinen, sondern nur jene Forderungen, welche auf Grund solcher Schuldbekenntnisse geltend gemacht worden sind, d. i. Forderungen, bezüglich deren der Legatar auf Grund der letztwilligen Anordnung die Zahlung der legirten Schuld von der Verlassenschaft wirklich gefordert hat.

Nun ergibt sich aber aus dem Verlaßabhandlungsacte nach Johann Scheiring (sen.), daß die Gläubigerin und Legatarin Anna Fritz ihre Forderung per 1400 fl. an die Verlassenschaft überhaupt nicht, also auch nicht auf Grund der letztwilligen Anordnung geltend gemacht hat, sondern

daß die Forderung nur von den bei der Verlaßabhandlungs-Tagfahrt vom 31. Jänner 1893 erschienenen Kindern des Erblassers, bezw. deren Vertreter in den Passivstand des Nachlasses eingestellt worden ist. — Es liegt demnach ein Fall des Punktes 5 lit. f der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 gar nicht vor und erscheint daher die Abnahme der Legatsgebühr auch bezüglich des Betrages per 1071 fl. 14 kr. im Gesetze nicht begründet.

Allerdings geht es auch nicht an, die fragliche Forderung der Anna Fritz als abzugsfähiges Verlassenschaftspassivum zu behandeln, weil der Bestand der Forderung im Sinne des bezogenen Punktes 5 glaubwürdig nicht nachgewiesen ist, worauf nur noch darauf verwiesen werden soll, daß der von den Erben zu liefernde Nachweis den Bestand der Schuldforderung — nicht aber, wie es vorliegend geschehen, das Vorhandensein eines entsprechenden Vermögens auf Seite des Gläubigers, durch welches das Schuldverhältniß hätte entstehen können — zu treffen hat.

Kann aber das fragliche letztwillige Schuldbekenntniß Mangels der Geltendmachung von Seite des Legatars nicht als Legat behandelt werden und stellt die fragliche Forderung auch nicht ein im Sinne der bezogenen Min.-Verordnung glaubwürdig nachgewiesenes Verlassenschafts-Passivum dar, dann war der Betrag per 1400 fl., bezw. der Rest per 1071 fl. 14 kr. als Vermögen der Erbschaftsmasse (§ 689 a. b. G. B.) zu behandeln, somit in die Grundlage für die Bemessung der Erbsgebühr einzubeziehen.

Nr. 8469.

Aeußere Merkmale für die Qualification der Uebernahmsscheine eines Frächters als Rechtsurkunden.

Erkenntniß vom 4. März 1895, Z. 1154.

Adolf Deutsch in Leitmeritz ca. Finanz-Min.; E. vom 6. Februar 1894, Z. 47163, puncto erhöhte Gebühren von Frachtkarten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8470.

Für die Ansicht, daß die Vorschreibung der Erwerbsteuer bei einer protokollirten Firma für Unternehmungen, die sie an verschiedenen Orten ausübt, ausschließlich nur am Sitze der protokollirten Firma stattfinden dürfe, findet sich in den Erwerbsteuervorschriften kein Anhaltspunkt.

Erkenntniß vom 5. März 1895, Z. 1157.

Firma »G. Tönnies« in Laibach ca. krainische Finanz-Direction; E. vom 19. Juli 1894, Z. 11394, puncto Aufforderung zur Erwerbsteuer-Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 5628 (Bd. XIV, J. 1890), Nr. 7344 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 8217 (Bd. XVIII, J. 1894).

**) S. Erkenntniß Nr. 4197 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 8471.

Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 5. März 1895, Z. 1158.

Prinz Wilhelm zu Schaumburg-Lippe in Nachod ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 8. August 1894, Z. 59130, puncto Erwerbsteuer von der Dampfsäge in Böhm.-Skalitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8472.

Prüfung des über ein Gesuch um Herabsetzung der Erwerbsteuer durchgeführten Verfahrens.

Erkenntniß vom 5. März 1895, Z. 1134.

Alois Pammer ca. Finanz-Min.; E. vom 5. Juni 1894, Z. 25165, puncto Verweigerung der Ermäßigung der Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 8473.

Bei feststehender Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung kann die Steuerpflicht einer sonst steuerfreien Unternehmung auch bei Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines nicht angefochten werden, sobald auf Grund der Nichtannahme des Gewerbescheines seitens der Gewerbsbehörde eine Aenderung in der Fortführung des Betriebes thatsächlich nicht eingetreten ist.*)**

Erkenntniß vom 5. März 1895, Z. 1133.

Anton Schmidt in Hainburg (Adv. Dr. Linke) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 20. April 1894, Z. 16885, puncto Verweigerung der Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers auf Löschung der ihm vom Betriebe der Gärtnerei (Gemüse und Blumen) seit dem I. Semester 1890 vorgeschriebenen Erwerbsteuer abgewiesen.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Anton Schmidt ist für den Betrieb des Gärtnergewerbes in Hainburg auf Grund der Gewerbeanmeldung de praes. 3. Juli 1890 vom I. Semester 1890 angefangen in die Erwerbsteuer einbezogen und wurde demselben der Erwerbsteuerschein am 27. December 1890 zugestellt. Da der Beschwerdeführer hiegegen einen Recurs innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingebracht hat, ist diese Erwerbsteuervorschreibung in Rechtskraft erwachsen.

Als Bedingung der Löschung einer Erwerbsteuer nach § 15 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 und dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. April 1816, Pol. Ges.-Samml. Bd. 44, Nr. 38, ist die Zurückstellung des Steuerscheines und die dauernde und vollständige

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7049 (Bd. XVII, J. 1893.
**) S. Erkenntniß sub Nr. 2640 (Bd. IX, J. 1885).
***) S. Erkenntnisse Nr. 7126 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 8351.

Einstellung des Geschäftsbetriebes gesetzlich gefordert. — In dieser Beziehung wurde aus den Acten constatirt, daß der Beschwerdeführer zwar den Erwerbsteuerschein zurückgelegt hat, daß jedoch eine Aenderung in der Fortführung des Betriebes seiner Unternehmung nicht eingetreten ist. — Es war daher mit Rücksicht auf die Rechtskraft der fraglichen Erwerbsteuervorschreibung eine Anfechtung derselben in Bezug auf die Steuerpflicht bei — wie erwähnt — ungeändert fortbestehenden Verhältnissen derzeit im administrativen Instanzenzuge nicht zulässig.

Der V. G. Hof hat ferner erwogen, daß, wenn auch zugegeben werden wollte, daß der Betrieb der Gemüse- und Blumengärtnerei auf dem eigenen Grund und Boden als eine landwirthschaftliche Industrie im Sinne des § 2, a Erwerbsteuer-Patentes angesehen werden könnte, in die Beurtheilung der vorliegenden Steuersache von diesem meritorischen Standpunkte aus nicht mehr eingetreten werden kann, weil der Beschwerdeführer, welcher unterm 13. August 1891 zur Zahl 27088 von der Gewerbebehörde den Gewerbeschein zum Betriebe des handwerksmäßigen Gewerbes für Gemüse- und Blumengärtnerei in Hainburg ausgefertigt bekommen hat, diesen Gewerbeschein zwar zu wiederholtenmalen zurücklegte, welche Zurücklegung aber niemals angenommen, bezw. der Gewerbeschein jedesmal dem Beschwerdeführer zurückgestellt wurde. — Sowie die Ausstellung ebenso hat auch die Zurücknahme des Gewerbescheines nur durch die Gewerbebehörde zu erfolgen und hatte daher der Beschwerdeführer gegen die Nichtzurücknahme des Gewerbescheines, falls er der Ansicht war, daß er das Gewerbe nicht betreibt, sich an die politische Landesbehörde zu wenden; dies ist aber nicht geschehen. — Der Beschwerdeführer ist bis heute im Besitze des Gewerbescheines vom 13. August 1891 und es kann daher schon von diesem Gesichtspunkte aus nicht von einer Aenderung im Betriebe seines Gewerbes gesprochen werden, weshalb angesichts der Rechtskraft der bemessenen Erwerbsteuer in die meritorische Frage der angeregten Erwerbsteuerfreiheit des vom Beschwerdeführer betriebenen und versteuerten Gewerbes nicht eingegangen werden konnte.

Nr. 8474.

Der von den Auswärtigen selbst zu erbringende Zuständigkeitsnachweis als unbedingte Voraussetzung für den ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde. — Zum Begriffe: „Auswärtige" — „Gemeindegenosse".

Erkenntniß vom 6. März 1895, Z. 1179.

Stadtgemeinde Jägerndorf (Adv. Dr. Goldberger) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Ignaz und Sigmund Witz (Adv. Dr. Blitzfeld); E. vom 7. December 1893, Z. 26559, puncto Ausweisung des Ignaz und Sigmund Witz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschluß der Gemeinde Jägerndorf auf Ausweisung des Ignaz und Sigmund Witz, weil die Genannten keinerlei wie immer Namen habende Heimatsdocumente besitzen und trotz aller seit Jahren an sie ergangenen Aufforderungen, die Heimatsberechtigung durch giltige Documente nachzuweisen, diesen Aufträgen in concreter Weise nicht entsprochen haben, wurde mit der angefochtenen Entscheidung und der

durch sie bestätigten Entscheidung der Landesregierung ddto. 31. Jänner 1893, Z. 246, aufgehoben, weil zweifellos erwiesen sei, daß Ignaz und Sigmund Witz nach Dolgobyczow, Gouvernement Lublin in Rußland, zuständig sind, weil die Genannten unbescholten seien und auch der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last gefallen sind und weil endlich Ignaz Witz in Jägerndorf Gemeindegenosse sei. — Da nach dem cit. Gemeindeausschußbeschlusse die Ausweisung des Ignaz und Sigmund Witz lediglich aus dem Grunde erfolgt ist, weil dieselben weder einen Nachweis über ihre Heimatberechtigung erbracht, noch auch dargethan haben, zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht zu haben, während die Entscheidung der Landesregierung und des Ministeriums darauf sich stützt, daß die Zuständigkeit der Genannten zweifellos erwiesen sei und weiters das Nichtzutreffen der im § 10 der Gem.-Ordn. aufgestellten Ausweisungsbedingungen geltend macht, auf welch' letzteres Moment von der Gemeinde gar nicht reflectirt wurde, so war zunächst zu untersuchen, ob der von der Gemeinde geltend gemachte Ausweisungsgrund nach der Actenlage begründet gewesen ist.

Aus dem Wortlaute des § 10 der Gem.-Ordn. ergibt sich zweifellos, daß Auswärtige auf ungestörten Aufenthalt in einer Gemeinde nur unter der Bedingung Anspruch erheben können, wenn sie über ihre Heimatberechtigung sich ausweisen oder doch darthun, daß sie Schritte zur Erlangung eines solchen Nachweises gemacht haben. — Der Auswärtige muß demnach der Gemeinde ein die Heimatberechtigung ausweisendes Document vorlegen oder aber den Beweis darüber herstellen, daß er wegen Beschaffung eines solchen Documentes das Erforderliche veranlaßt hat. — Diesen Beweis haben jedoch der Gemeinde gegenüber Ignaz und Sigmund Witz nicht nur nicht erbracht, sie haben vielmehr unterm 29. Mai 1888 zum Zwecke der Erbringung des von ihnen geforderten Nachweises Reisepässe vorgelegt, welche von der Bezirkshauptmannschaft Kamionka mit der Zuschrift ddto. 17. Juli 1892, Z. 17272, als erschlichen bezeichnet worden sind.

Im Zuge der über die Persönlichkeiten des Ignaz und Sigmund Witz gepflogenen Erhebungen hat allerdings das k. u. k. Generalconsulat in Warschau auf amtliche Anfrage bekannt gegeben, daß die Genannten nach Dolgobyczow, Lubliner Gouvernement in Russisch-Polen, zuständig sein sollen; aber diese den Behörden im amtlichen Correspondenzwege ertheilten Auskünfte können, auch wenn deren Zuverlässigkeit ganz zweifellos wäre, den im § 10 Gem.-Ordn. von der Partei selbst geforderten Nachweis nicht ersetzen. — Nach dem Wortlaute des § 10 ist aber die Vorlage der Nachweise durch die Partei für die Berechtigung zum Aufenthalte in der Gemeinde eine so stricte Bedingung, daß, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, die Ausweisung auch dann erfolgen kann, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 10 für den ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde zutreffen sollten.

Ebendarum hatte der V. G. Hof keinen Anlaß weiter auf die Untersuchung der Frage einzugehen, ob Ignaz und Sigmund Witz auch in der That schon darum als unbescholten zu gelten hätten, weil sie — wie die Landesregierung feststellt — mit dem Strafgesetze bisher nicht in Conflict gerathen sind. — Es war nur mehr noch zu untersuchen, ob etwa in dem in der Min.-Entscheidung zur Geltung gebrachten Momente, daß Ignaz Witz

Gemeindegenosse in Jägerndorf sei, eine Beschränkung des Ausweisungsrechtes der Gemeinde gelegen ist. — Auch diese Frage war zu verneinen, ohne daß in eine Untersuchung der thatsächlichen Richtigkeit des in der Min.-Entscheidung geltend gemachten Aufhebungsmomentes einzugehen nöthig gewesen wäre. — Denn bei der Vergleichung des 1. und des 2. Abs. des § 10 der Gem.-Ordn. kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß unter dem im 2. Absatze gebrauchten Ausdrucke »Auswärtige« eben solche Personen zu verstehen sind, welchen das Heimatrecht in der Gemeinde nicht zusteht, da ja doch nicht anzunehmen ist, daß das Gesetz in ein und derselben Gesetzesstelle mit ein und demselben Worte verschiedene Begriffe verbindet.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Gemeindevertretung von Jägerndorf mit dem erwähnten Beschlusse das Gesetz in keiner Weise verletzt hat und da es sich um die Ausübung eines ihr unter bestimmten Bedingungen vom Gesetze eingeräumten Rechtes handelt und die Gemeinde ebendarum in der Ausübung dieses Rechtes beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Behörden nicht behindert werden darf, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 8475.

Der Beschluß der Gemeindevertretung als nothwendige Unterlage für eine Aenderung der Gemeindegrenzen. (Steiermark.)*

Erkenntniß vom 6. März 1895, Z. 1191.

Ortsgemeinde Hürth (Adv. Dr. Capesius) ca. steierm. Landesausschuß; mitbeth. Ortsgemeinde Drauchen (Adv. Dr. Ritter v. Sprung); E. vom 31. October 1893, Z. 23532, puncto Abänderung der Gemeindegrenzen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des steierm. Landesausschusses vom 31. October 1893, Z. 23532, wurde über Ansuchen der Ortsgemeinde Drauchen die Aenderung der Grenzen derselben durch Ausscheidung von Grundparcellen im Gesammtflächenmaße von 99 Joch 1436 Quklft. aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Hürth und Vereinigung derselben mit dem Gebiete der Ortsgemeinde Drauchen gegen den Widerspruch der Ortsgemeinde Hürth bewilligt. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung mit der Behauptung, daß es sich vorliegenden Falles nicht um eine Aenderung der Gemeindegrenzen, sondern um die Vergrößerung des Territoriums der Gemeinde Drauchen auf Kosten der Gemeinde Hürth handle, daß aber auch zu einer Aenderung der Gemeindegrenzen die Bewilligung des Landesausschusses nur bei Zustimmung der betheiligten Gemeinden ertheilt werden könne, daß endlich durch die von der Gemeinde Drauchen für ihr Ansuchen angeführten Gründe die Nothwendigkeit der Maßnahme nicht gerechtfertigt werde.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Aenderung der Gemeindegrenzen nach § 4 Gem.-Ordn.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 7621 und 7623 (Bd. XVII, J. 1893).

zu beurtheilen ist. — Diese gesetzliche Bestimmung anerkennt nun allerdings die Zulässigkeit von Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde und macht diese einerseits von der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, andererseits von der Bewilligung des Landesausschusses abhängig. — Darüber, in welcher Weise die vom Gesetze postulirten Acte der Statthalterei und des Landesausschusses zu provociren sind, äußert sich das Gesetz nicht ausdrücklich; allein daraus, daß der § 4 weder der einen noch der zweiten Behörde in Betreff der Aenderungen der Grenzen einer Gemeinde nach seinem Wortlaute ein Verfügungs- oder Entscheidungsrecht einräumt, daß vielmehr sowohl der Act der Statthalterei als auch der Act des Landesausschusses lediglich als ein Zustimmungsact (Bewilligungsact) bezeichnet wird und weiter daraus, daß der § 4 der Gem.-Ordn. im § 85 des cit. Ges. bezogen wird, ergibt sich, daß die nothwendige Unterlage für eine Aenderung von Gemeindegrenzen im Sinne des § 4 zunächst ein Beschluß der Gemeindevertretung ist.

Wird aber dieses Moment festgehalten, so folgt in Anbetracht der Bestimmung des § 24 Gem.-Ordn., wonach der Wirkungskreis einer Gemeinde sich lediglich auf ihr eigenes Gebiet erstreckt und das umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt werden kann, daß in allen Fällen, wo ein und dieselbe Grenze zweien Gemeinden gemeinschaftlich ist, Aenderungen solcher Grenzen durch die Beschlüsse beider Gemeinden bedingt, also von dem Einverständniß beider betheiligten Gemeinden abhängig sein werden. — Diese Folgerung ist umso unabweislicher, als es offenbar ist, daß jede Aenderung der Grenze sofort das Interesse zweier Gemeinden berührt und niemals innerhalb der Grenzen Einer Gemeinde vollzogen werden kann. — Ebendarum erscheinen auch die Genehmigungsacte der Statthalterei und des Landesausschusses von den congruenten Beschlüssen der betheiligten Gemeinden abhängig.

Es ergibt sich aber auch weiter aus dem § 4 der Gem.-Ordn., daß diese Gesetzesbestimmung wohl nur solche Verschiebungen von Grenzen im Auge hatte, welche für das verwaltungsrechtliche und wirthschaftliche Wesen der Gemeinde von keiner Bedeutung sind und die ungestörte Functionirung der Gemeinde als Corporation nach jeder dieser beiden Richtungen außer Frage lassen.

Werden nun diese Gesichtspunkte auf den concreten Fall angewendet, so ergibt sich, daß es einerseits an einer Beschlußfassung der beschwerdeführenden Gemeinde über die von der Nachbargemeinde gewünschte Aenderung gemangelt, bezw. daß die beschwerdeführende Gemeinde in eine Aenderung der bestandenen Grenze nicht eingewilligt hat; es ergibt sich aber auch, daß die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Grenzänderung zugleich die Zuweisung eines ausgedehnten Gebietes der einen Gemeinde zu der anderen in sich schließt, welche Zuweisung an sich die wirthschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Momente, insbesondere in Betreff der Mittel zur Deckung der gesetzlichen Gemeindeerfordernisse zu beeinflussen sehr wohl geeignet ist. — Der V. G. Hof fand daher die durch den § 4 Gem.-Ordn. festgesetzten Voraussetzungen für eine Aenderung von Gemeindegrenzen concreten Falles nicht gegeben.

Nr. 8476.

Feststellung der Beitragsleistung zur Herstellung einer Bezirksstraße zweiter Classe in Mähren.

Erkenntniß vom 6. März 1895, Z. 1192.

Gemeinde Pürkau (Gemeinde-Vorsteher Brauner) ca. mähr. Landesausschuß (Dr. Fanderlik); E. vom 28. October 1893, Z. 46689, puncto Beitragsleistung zur Herstellung einer Bezirksstraße II. Classe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 28. October 1893, Z. 46689, mit welcher die Gemeinde Pürkau verpflichtet erkannt wurde, zur Anlage einer Bezirksstraße II. Classe von Pürkau nach Deutsch-Eisenberg außer den freiwillig übernommenen Leistungen die in ihrem Gebiete zur Straßenanlage erforderlichen Erdarbeiten zu bestreiten, wird von der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil der Landesausschuß in eine Prüfung des Interesses der Gemeinde Pürkau an der fraglichen Straßenanlage nicht eingegangen, die Entscheidung daher mangelhaft sei, und weil der Gemeinde, da sie im Wege der Vereinbarung freiwillig Leistungen für den Straßenbau übernommen habe, im Entscheidungswege nicht weitere Leistungen auferlegt werden können.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren der Prüfung zu unterziehen, weil in der Beschwerde weder der Mangel von Erhebungen über die das Interesse der beschwerdeführenden Gemeinde an der Straßenanlage beleuchtenden Umstände und Verhältnisse behauptet, noch die Unterlassung einer gegenseitigen Verhandlung zwischen den Concurrenzfactoren, d. i. zwischen den betheiligten Gemeinden einerseits und dem Straßenausschusse andererseits, somit die Unterlassung des im Gesetze vorgesehenen Versuches zur Erzielung einer Vereinbarung bemängelt, vielmehr von der Annahme ausgegangen wird, daß eine Vereinbarung über die Beitragsleistung der Gemeinde zustande gekommen sei. Insoweit aber die Beschwerde die angefochtene Entscheidung deshalb als mangelhaft beanständet, weil der Landesausschuß das Interesse der Gemeinde an dem Straßenbaue nicht geprüft habe, hatte der V. G. Hof diese Einwendung nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu berücksichtigen, weil die Würdigung der einer Gemeinde aus einer Straßenanlage zugehenden Vortheile ein dem freien Ermessen der entscheidenden Behörde unterliegender interner Act ist.

In der Sache selbst beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehenden Erwägungen: Indem der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung einerseits erklärt, die Gemeinde Pürkau habe kraft freiwillig übernommener Verpflichtung gewisse, namentlich bezeichnete Leistungen zu dem in Rede stehenden Straßenbaue zu prästiren, andererseits aber die Gemeinde zugleich im Erkenntnißwege verpflichtet, die in ihren Gebiete zur Straßenanlage erforderlichen Erdarbeiten zu bestreiten, geht er von der Annahme aus, daß über die Beitragsleistung der beschwerdeführenden Gemeinde eine Vereinbarung zustande gekommen sei, daß aber dieselbe, bezw. die von der Gemeinde freiwillig übernommene Leistung dem Maße des Interesses der Gemeinde an der Straßenanlage nicht entspreche.

Die Concurrenz zur Herstellung einer Bezirksstraße II. Classe besteht gemäß Art. V des mähr. Landesges. vom 7. Februar 1886, L. G. B. Nr. 20, aus der Bezirksconcurrenz und den Gemeinden, bezw. den im § 19 des Straßengef. bezeichneten Großgrundbesitzern, deren Gebiet von der herzustellenden Straße durchzogen wird, und es hat nach demselben Artikel über die Art und das Maß der Concurrenzleistung der betheiligten Gemeinden, falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt, der Landesausschuß zu entscheiden. Die Concurrenzparteien sind also der die Bezirksconcurrenz vertretende Straßenausschuß einerseits und die betheiligten Gemeinden andererseits. Zwischen dem Straßenausschusse und der beschwerdeführenden Gemeinde ist nun thatsächlich eine Vereinbarung über das Maß und die Art der Concurrenzleistung nicht zustande gekommen, da der Straßenausschuß die von der Gemeinde mit Ablehnung jeden weiteren Beitrages angebotenen Leistungen nicht als genügend erachtet und dieselben mit dem von der Gemeinde gemachten Vorbehalte, zu weiteren Leistungen nicht herangezogen zu werden, nicht angenommen hat. — Wenn nun aber, wie der Landesausschuß in seiner Gegenschrift selbst ausführt, eine Vereinbarung über die Beitragsleistung der Gemeinde Pürkau zwischen dieser und dem Straßenausschusse nicht zustande gekommen ist, so steht die angefochtene Entscheidung, insoweit in derselben erklärt wird, daß die Gemeinde Pürkau gewisse, namentlich bezeichnete Leistungen kraft der freiwillig übernommenen Verpflichtung zu prästiren habe, mit dem actenmäßigen Thatbestande nicht im Einklange, da die Verpflichtung der Gemeinde zu den von ihr angebotenen Leistungen nur durch deren Annahme seitens des Straßenausschusses, d. i. durch das Zustandekommen der Vereinbarung begründet werden konnte. Weil aber eine Vereinbarung nicht erzielt worden war, durfte die angefochtene Entscheidung nicht einerseits die von der Gemeinde angebotenen Leistungen als kraft freiwillig übernommener Verpflichtung feststehend annehmen und andererseits im Erkenntnißwege der Gemeinde weitere Leistungen auferlegen, sondern es war das Maß und die Art der Beitragsleistung der Gemeinde zur Gänze im Erkenntnißwege festzustellen.

Der angefochtenen Entscheidung liegt aber weiters — wie aus den Ausführungen der Gegenschrift des Landesausschusses hervorgeht — die Auffassung zu Grunde, daß im 3. Abs. des Art. V Ges. vom 7. Februar 1886 die Concurrenzleistungen der Gemeinde, deren Gebiet von einer herzustellenden Bezirksstraße II. Classe durchzogen wird, normirt und fest bestimmt seien, so daß der Landesausschuß bei der Entscheidung über das Maß und die Art der Concurrenzleistungen der Gemeinden dem größeren oder geringeren Interesse der einzelnen Gemeinden an dem Zustandekommen der Straße nur bei der Bestimmung des Ausmaßes der Zufuhren des Stein- und Schottermateriales Rechnung zu tragen berechtigt sei.

Der V. G. Hof konnte diese Auffassung als dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes entsprechend nicht erkennen. — Denn der Art. V obigen Gesetzes fixirt die im 3. Absatze aufgeführten Leistungen nicht als den Gemeinden, bezw. Großgrundbesitzern schon aus dem Gesetze obliegende Verpflichtungen, sondern es ist ausdrücklich der daselbst festgestellte Grundsatz als Regel bezeichnet, welche der Landesausschuß bei der Entscheidung über das Maß und die Art der Concurrenzleistungen nach Maßgabe des Interesses

der Concurrenzpflichtigen an dem Zustandekommen der Straße fallweise anzuwenden hat. Hieraus aber folgt, daß im Erkenntnißwege jeder der betheiligten Gemeinden, bezw. Großgrundbesitzer nach Maßgabe des größeren oder geringeren Interesses an der Straßenanlage alle oder mehrere oder auch nur einzelne der im 3. Abs. des Art. V leg. cit. aufgeführten Leistungen auferlegt werden können, und daß dem Landesausschusse nicht blos die Bestimmung des Ausmaßes der Zufuhren des Stein- und Schottermateriales im Entscheidungswege vorbehalten ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus der Erwägung, daß das Gesetz, wenn es in erster Linie die Feststellung des Maßes und der Art der Concurrenzleistungen im Wege der Vereinbarung der betheiligten Gemeinden, bezw. Großgrundbesitzer und des Straßenausschusses in Aussicht nimmt, nicht die Leistungen des einen Concurrenzfactors in einer eine Vereinbarung völlig ausschließenden oder überflüssig machenden Weise fixiren kann; daß weiters die bei der Feststellung der Concurrenzleistungen im Erkenntnißwege vom Gesetze vorgeschriebene Berücksichtigung des Interesses der betheiligten einzelnen Gemeinden an der Straßenanlage völlig unmöglich sein würde, wenn jede Gemeinde zu den im berufenen Art. V, Abs. 3, aufgeführten Leistungen, welche ja den größeren Theil der Gesammtherstellung der Straße im betreffenden Gemeindegebiete umfassen, schon durch das Gesetz verpflichtet wäre und im Entscheidungswege nur mehr das Ausmaß der Zufuhren des Stein- und Schottermateriales bestimmt werden könnte.

Nachdem somit der Landesausschuß seiner Entscheidung einerseits — obgleich eine Vereinbarung der Concurrenzfactoren nicht zustande gekommen ist — die freiwillige Uebernahme von Verpflichtungen seitens der beschwerdeführenden Gemeinde, andererseits eine die gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung des Interesses der Gemeinde an der Straßenanlage beengende, dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes nicht entsprechende Auffassung der cit. Gesetzesstelle zu Grunde gelegt hat, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 8477.

Gemeindegutnutzungen. Haus- und Gutsbedarf. (Tirol.)

Erkenntniß vom 6. März 1895, Z. 1187.

Gemeinde Vigo d'Anaunia ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Erben nach Grafen Matthäus Thun (Adv. Dr. Crepaz); E. vom 7. September 1893, Z. 10189, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit die Aufhebung des Verbotes der Gemeinde Vigo nicht auf jene Viehstücke beschränkt wurde, welche aus dem Ertrage der in dem Gemeindegebiete gelegenen gräflich Thun'schen Grundstücke überwintert werden können, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Grafen Matthäus Thun, Eigenthümer des in der Gemeinde Toß gelegenen Schlosses Thun sowie mehrerer in der Gemeinde Vigo d' Anaunia sowie in anderen Nachbargemeinden gelegenen

Grundstücke, wurde das Weiden seines auf Schloß Thun gehaltenen Viehes auf der Gemeindeweide von Vigo mit Erlaß der Gemeindevorstehung vom 7. September 1890, Z. 306, verboten und der Recurs desselben vom Gemeindeausschusse mit Beschluß vom 24. Mai 1891, Z. 223, zurückgewiesen. — Dagegen fand der Tiroler Landesausschuß über weiteren Recurs der Rechtsnachfolger des mittlerweile verstorbenen Grafen Thun mit der heute von der Gemeinde Vigo angefochtenen Entscheidung vom 7. September 1893, Z. 10189, den erwähnten Gemeindeausschußbeschluß zu beheben und der Gemeinde aufzutragen, alle diesbezüglich erlassenen Verbote außer Kraft zu setzen. — Der Landesausschuß ist hiebei nach dem Inhalte seiner Entscheidungsgründe von der Annahme ausgegangen, daß die Vertreter der Gemeinden Vigo, Toß und Dardine in dem vor der Grundlasten-Ablösungscommission in Trient verhandelten Rechtsstreite zwar das Weiderecht des Grafen Thun als Ausfluß einer speciellen dinglichen Berechtigung des Schlosses Thun in Abrede stellten, das Recht desselben als Grundbesitzers in diesen Gemeinden, u. zw. in derselben Art, wie das jedes anderen Steuerträgers, d. h. auf Grund des Gemeindeverbandes, jedoch ausdrücklich anerkannten, daß weiters die langjährige Ausübung der Weide auf den Liegenschaften der genannten Gemeinden mit dem Vieh des Schlosses Thun durch zahlreiche im obigen Rechtsstreite abgehörte Zeugen erwiesen wurde und daß die zwischen den Gemeinden Vigo, Toß und Dardine im Jahre 1884 stattgefundene Theilung und Ablösung der früher gemeinsamen Weide am Monte Malachino die Rechte des hiebei nicht intervenirenden Grafen Thun nicht einschränken oder aufheben konnte. — Demnach müßte folgerichtig geschlossen werden, daß dem Grafen Thun trotz der Theilung nach wie vor das Recht zusteht, mit dem ganzen Viehstande des Schlosses Thun die Weide in sämmtlichen Gebieten der drei Gemeinden auszuüben.

Diese Consequenz würde aber gegen das Gesetz verstoßen; denn nachdem dem Grafen Thun nach der Actenlage kein anderes Nutzungsrecht zukommt und zugekommen ist, als dasjenige, welches die Gem.-Ordn. den Steuerträgern überhaupt einräumt so würde derselbe durch die seitens der drei Gemeinden getroffene Vereinbarung und Ablösung der früher gemeinsamen Weide allerdings insoferne berührt, daß auch sein Nutzungsrecht als das eines Steuerträgers in jeder einzelnen Gemeinde dahin eingeschränkt wurde, daß er seit der Theilung ebenso wie jeder andere Grundbesitzer die Weide nunmehr nach Verhältniß seines Besitzes in der einzelnen Gemeinde in dem dieser ausschließlich zugewiesenen Weidegrunde ausüben durfte.

Das vor dem Jahre 1884 bestandene Weideverhältniß kann zum Beweise einer Uebung nicht herangezogen werden, da dasselbe durch die Ablösung des Jahres 1884 in seiner Wesenheit, d. i. in seinen Objecten und Subjecten geändert worden ist. — Aber selbst wenn der Bestand einer entgegenstehenden Uebung im Sinne der Motivirung des Landesausschusses angenommen werden wollte, so könnte diese Uebung als eine giltige deshalb nicht angesehen werden, weil gemäß § 63 der Gem.-Ordn., soferne nicht specielle, hier nicht vorliegende Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen beziehen darf, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Der V. G. Hof mußte demnach zur Rechtsanschauung gelangen, daß den gräflich Thun'schen Erben allerdings der Anspruch zukommt, eine ihrem Grundbesitze in der Gemeinde Vigo entsprechende Anzahl von Viehstücken, d. h. eine solche Anzahl, welche aus den Erträgnissen dieses Besitzes überwintert werden kann, auf die Gemeindeweide aufzutreiben, daß dagegen ein Weiderecht für eine größere Anzahl von Viehstücken zu Gunsten des Grafen Thun in der Gemeinde Vigo gesetzlich nicht begründet ist. Demgemäß hätte auch das Verbot der Gemeinde nur jene Stückzahl umfassen sollen, welche über das dem Gesetze entsprechende Maß vom Grafen Thun aufgetrieben wurde.

Wenn die beschwerdeführende Gemeinde einwendet, daß die aus dem Erträgnisse des Besitzes in der Gemeinde Vigo überwinterten Viehstücke auch auf diesem Besitze oder doch im Gemeindegebiete gehalten werden müssen, so konnte der V. G. Hof diese Einwendung als zutreffend nicht erkennen. — Nach § 63 Gem.-Ordn. hat das Gemeindegut den Zweck, in erster Linie zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Bezugsberechtigten zu dienen; in zweiter Linie sind die allenfalls erzielten Ueberschüsse an die Gemeindecasse abzuführen. — Hieraus folgt, daß vor Allem die Bezugsberechtigten einen der Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes entsprechenden Antheil an den Gemeindegutsnutzungen unter allen Umständen beanspruchen können, daß aber andererseits dieser Anspruch zum Schaden der Mitberechtigten und der Gemeindecasse nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes erheischt. — Nachdem nun die Grafen Thun zugegebenermaßen bezugsberechtigte Grundbesitzer in der Gemeinde Vigo sind, so haben sie auch den Anspruch auf Deckung des Gutsbedarfes für ihren Besitz und dieser Bedarf ändert weder Natur noch Umfang durch den Umstand, daß die erwähnten, in der Gemeinde Vigo gelegenen Grundstücke mit einem anderen, in der Gemeinde Toß gelegenen Besitz der Grafen Thun zu einer wirthschaftlichen Einheit verbunden sind und vom letzteren Besitz aus bewirthschaftet werden.

Auf die Ausführung der Beschwerde in Betreff der Ausübung des Rechtes durch die Pächter hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil diese Ausübung nicht Gegenstand der administrativen Verhandlung und Entscheidung war.

Nr. 8478.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Nationalitätenschule und Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 7. März 1895, Z. 1197.

Stadtgemeinde Theresienstadt (Adv. Dr. Gläßner) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 11. October 1893, Z. 14748, puncto Errichtung einer einclassigen öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung getroffenen Verfügung auf Errichtung einer Schule mit čechischer Unterrichtssprache in der Schulgemeinde Theresienstadt wird in der Beschwerde angefochten, weil das abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen ist und weil von den Mängeln des Verfahrens abgesehen, die getroffene Verfügung der Bestimmung des § 72 Reichsvolksschulges. vom 14. Mai

1869, R. G. B. Nr. 62, widerspricht, indem durch die bestehende Privatvolksschule dem obwaltenden Unterrichtsbedürfnisse Genüge geleistet sei.

Was nun zunächst den letzterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu bemerken, daß nach der Bestimmung des § 72, Abs. 2 cit. Reichsges. dann, wenn durch eine Privatlehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet wird, diese von der ihr obliegenden Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, zwar entbunden werden kann, daß aber nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle eine Befreiung der Gemeinde von der ihr nach den Gesetzen obliegenden Verpflichtung ipso facto nicht eintritt und daß — wie aus dem Worte »kann« gefolgert werden muß — der Gemeinde auch nicht ein Rechtsanspruch zur Seite steht, von den Schulbehörden die Befreiung von der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zu begehren.

Der V. G. Hof war aber auch nicht in der Lage, das in der Sache abgeführte Verfahren als ein mangelhaftes zu erkennen. — Als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bezeichnet die Beschwerde zunächst den Umstand, daß unterlassen wurde, die Staatsbürgerschaft jener Parteien, welche um die Errichtung der čechischen Schule unter Berufung des Art. 19 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, eingeschritten sind, festzustellen. — Es ist nun allerdings richtig, daß der Anspruch aus dem Art. 19 nur von Staatsbürgern erhoben werden kann; allein nach der Actenlage hatte die Behörde nicht den geringsten Anlaß daran zu zweifeln, daß das von 70 Parteien sub praes. 3. Februar 1891, Z. 3047, überreichte Gesuch von solchen Parteien eingebracht wurde, welche die Qualification der österreichischen Staatsbürgerschaft besitzen. — Bei der am 27. August 1891 abgeführten Verhandlung mit den betreffenden Parteien selbst haben diese solche Daten über ihre Lebensverhältnisse angegeben, daß die Behörde an dem Vorhandensein der Qualification der Staatsbürgerschaft zu zweifeln umsoweniger Anlaß hatte, als die Gemeinde gegenüber keiner dieser Parteien in dieser Richtung eine Einwendung erhob und auch in der unterm 30. März 1892 abgegebenen schriftlichen Aeußerung, in welcher die Verhältnisse jeder einzelnen Partei in Rücksicht auf den erhobenen Anspruch auf das eingehendste besprochen wurden, die Staatsbürgerschaft der Parteien nicht bestritten hat. — Diese Einwendung wurde von der Stadtgemeinde vielmehr erst im Nachtrage zum Ministerialrecurse, aber auch hier ohne nähere Daten erhoben und wird in der Beschwerde an den V. G. Hof nur bezüglich zweier Parteien näher begründet. — Da nun die in dem abgeführten Administrativ-Verfahren festgestellten Daten über die Verhältnisse der einzelnen Parteien zu Zweifeln in Betreff der Staatsbürgerschaft keinen Anlaß gaben, da weiter die Gemeinde im Administrativ-Verfahren selbst Zweifel und Einwendungen in dieser Richtung nicht erhoben hat, die in Betreff zweier Parteien aber concretirte Einwendung des Mangels der Staatsbürgerschaft dieser Parteien für das Ergebniß der Verhandlung ganz bedeutungslos ist, so konnte der V. G. Hof darin, daß die Verwaltungsbehörde nicht Anlaß nahm, im Administrativ-Verfahren das Moment der Staatsbürgerschaft insbesondere festzustellen, keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Betreffend die weiteren von der Beschwerde geltend gemachten Mängel, daß nämlich unterlassen wurde, die Schulpflichtigkeit der betreffenden Kinder

in dem maßgebenden Zeitraume, nämlich von 1886/87 bis 1890/91 festzustellen, daß ebensowenig die Nationalität der Eltern der betreffenden Kinder sichergestellt wurde und daß in die Berechnung des Durchschnittes auch Kinder solcher Eltern aufgenommen wurden, welche in Theresienstadt keinen dauernden Wohnsitz haben, welche bei der Volkszählung zur deutschen Umgangssprache sich bekannt haben und deren Kinder vordem die deutsche Volksschule besuchten, so fand der V. G. Hof alle diese Einwendungen nach der Actenlage für nicht begründet. — Denn die Schulpflichtigkeit der Kinder, für welche die Errichtung der Schule mit čechischer Unterrichtssprache begehrt wurde, ist für einen fünfjährigen Durchschnitt im Administrativ-Verfahren festgestellt worden und es hat die Behörde in allen Fällen, wo sie in Betreff der Geburtsdaten einen Zweifel hatte, die Richtigstellung der Angaben der Parteien durch die Einvernahme der betreffenden Pfarrämter veranlaßt. — Ebenso ist bei der commissionellen Verhandlung die čechische Nationalität der betreffenden Parteien dadurch sichergestellt worden, daß dieselben darüber einvernommen wurden, ob sie zu dieser Nationalität sich bekennen. — An dieser Erklärung konnte durch den Umstand, daß etwa solche Parteien bei der Volkszählung zur deutschen Umgangssprache sich bekannten und ihre Kinder vordem in die deutsche Volksschule schickten, nichts geändert werden. — Davon abgesehen hat die Stadtgemeinde Theresienstadt in der bereits erwähnten Aeußerung vom 30. März 1892 doch constatirt, daß, wenn von den in Theresienstadt schulpflichtigen Kindern der petitionirenden Eltern, alle diejenigen außer Anschlag bleiben, für welche aus den von der Stadtgemeinde auch in der Beschwerde an den V. G. Hof noch angeführten Momenten die Errichtung der Schule mit čechischer Unterrichtssprache nicht gefordert werden könnte, gleichwohl nach fünfjährigem Durchschnitte 54 Kinder vorhanden waren, bei welchen keines der von der Stadtgemeinde angeregten Bedenken in Frage kam.

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse der administrativen Verhandlung erscheint somit die Constatirung der angefochtenen Entscheidung, daß über alle Zweifel sichergestellt sei, daß in Theresienstadt nach einem fünfjährigen Durchschnitte sich mehr als 40 schulpflichtige Kinder befinden, deren Eltern, bezw. legale Stellvertreter sich zur böhmischen Nationalität bekennen und für die betreffenden Kinder die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache verlangt haben, durchaus actengemäß.

Die Beschwerde führt allerdings aus, daß dessenungeachtet die Errichtung einer čechischen Schule in Theresienstadt nach § 1 Schulerrichtungs-Ges. nicht hätte Platz greifen sollen, weil in einer Entfernung von weniger als 4 Km., und zwar in Deutsch-Kopist und Bauschowitz čechische Volksschulen vorhanden sind, in welchen die erwähnten Kinder den Unterricht in čechischer Sprache empfangen könnten. — Indessen ist auch diese Behauptung der Beschwerde nach den Ergebnissen des Administrativ-Verfahrens nicht zutreffend, da aus dem Berichte des Bezirks-Schulinspectors vom 20. April 1892 sich ergibt, daß die Localitäten der betreffenden Schulen zur Unterbringung der in diesen Schulgemeinden schulpflichtigen Kinder nicht zureichend sind, und da die Gemeinde Theresienstadt in der Beschwerde selbst ausführt, daß in den Localitäten der vorerwähnten Schulen die in Theresienstadt schulpflichtigen Kinder nur zum Theile Aufnahme finden könnten und sich die Nothwendigkeit

einer Vorsorge lediglich für 24 Kinder ergeben würde. — Es ist somit durch das eigene Zugeständniß der Gemeinde erwiesen, daß die in der Schulgemeinde Theresienstadt schulpflichtigen Kinder keineswegs in den benachbarten čechischen Volksschulen Aufnahme finden könnten und ebendarum die Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung der Schule zweifellos.

Nr. 8479.

1. Die eine eigene confessionelle Privatschule erhaltenden Gemeindemitglieder haben keinen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlich alle Gemeindemitglieder treffenden Schulumlage für öffentliche — nicht confessionelle — Volksschulen. — 2. Auf einem Uebereinkommen zwischen den Gemeindemitgliedern beruhende Subventionsacte für Schulen (Holzanbigkeit aus dem Gemeindewalde an eine confessionelle Privatschule) sind nach der Gemeinde-Ordnung zu beurtheilen, fallen daher in die Competenz der autonomen Organe. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. März 1895, Z. 1198.

Das Presbyterium der evang. Cultusgemeinde in Rothwasser (Adv. Dr. Fermanek) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 3. November 1893, Z. 47845, puncto Schulbeiträge.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß ausgesprochen, daß über die Frage, ob die Gemeinde Rothwasser verpflichtet sei, für die evangelische Privatschule aus dem Gemeindewalde Holz in dem gleichen Verhältnisse, wie für die katholische Schule auszufolgen, nicht die autonomen, sondern die Schulbehörden abzusprechen haben und weiter, daß die Gemeinde Rothwasser nicht verpflichtet sei, den evangelischen Glaubensgenossen den auf sie entfallenden Theil des Schulgeldpauschales für die Zeit von 1884—1890 zurückzuerstatten. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit des an zweiter Stelle erwähnten Ausspruches des Landesausschusses darum, weil die evangelischen Glaubensgenossen in der Gemeinde ihre eigene Schule besitzen und erhalten und somit nicht verpflichtet sind, für die katholische Schule irgend einen Aufwand zu leisten, wie denn auch in früheren Jahren ihnen das Schulgeld zurückerstattet wurde.

Der V. G. Hof konnte diesen Beschwerdepunkt nicht für begründet erkennen, da aus den Administrativacten sich ergibt, daß die in der Beschwerde als katholisch bezeichneten Schulen keineswegs confessionelle, sondern öffentliche Volksschulen sind, in Betreff welcher nach dem Gesetze vom 6. December 1882, L. G. B. Nr. 76, der Ortsgemeinde als solcher obliegt, das Schulgeld an die Schulbezirkscasse zu bezahlen. — Da es sich bei dieser Verpflichtung der Ortsgemeinde um eine alle Gemeindemitglieder treffende Umlage handelt und dem cit. Gesetze eine Befreiung von der Concurrenz zu dieser Umlage aus dem Grunde, daß ein Theil der Gemeindemitglieder eine eigene Privatschule sich erhält, fremd ist, so konnte der V. G. Hof in der Zurückweisung des Anspruches der Beschwerdeführer auf Rückersatz ihrer Concurrenzbeiträge keine Gesetzwidrigkeit erkennen.

In Betreff des an erster Stelle erwähnten, die Holzleistung betreffenden Theiles der Entscheidung hatte der Gerichtshof lediglich mit der Untersuchung

der Frage sich zu befassen, ob in der That die autonomen Organe zur Entscheidung in der Sache nicht competent seien und ob vielmehr — wie die angefochtene Entscheidung voraussetzt — in der Sache die Competenz der staatlichen Verwaltungsbehörden oder aber die der Gerichtsbehörden Platz greift.

Soweit die allerdings nicht vollständigen Acten über die fragliche Leistung Aufschluß geben, beruht diese darauf, daß im Jahre 1861 ein Uebereinkommen zwischen den, verschiedenen Confessionen angehörigen Gemeindemitgliedern über die Verwendung des Holzes aus dem Gemeindewalde stattgefunden hat und daß in Vollziehung dieses Uebereinkommens bis zum Jahre 1886 auch für die evangelische Schule ein verhältnißmäßiger Theil des erforderlichen Beheizungsholzes geleistet wurde. — Die Grundlage der Leistung ist somit keineswegs ein privatrechtliches Verhältniß oder aber ein nach den Schulgesetzen zu behandelndes öffentlich-rechtliches Verhältniß; es handelt sich vielmehr um Acte, die in Betreff ihrer Rechtsförmlichkeit und ihrer Rechtswirkungen nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu beurtheilen sind. — Allem Anscheine nach handelt es sich um einen Subventionsact seitens der Gemeinde für die Schulen, welcher Subventionsact in Anbetracht der in der Gemeinde obwaltenden confessionellen Verhältnisse sowohl auf die allgemeinen, von den katholischen Gemeindemitgliedern besuchten Volksschulen, als auch auf die evangelische Schule sich bezogen hat.

Die Motive jenes Actes, die allerdings confessioneller Natur gewesen sein können, sind aber für die Frage, ob es sich um einen nach der Gemeindeordnung zu beurtheilenden und darum in die Competenz der autonomen Organe fallenden Act handelt, nicht relevant. — Ebendarum erschien dem V. G. Hofe die aus Gründen der Competenz erfolgte Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen und die Ablehnung der Entscheidung in oberster Instanz nicht begründet.

Nr. 8480.

Wurde eine Gemeinde-Communication nicht in der Mindestlänge von einem Kilometer als Straße qualificirt, so fehlt die gesetzliche Voraussetzung für die Bemessung eines Conservirungspauschales. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. März 1895, Z. 1199.

Friedrichshütte Schoeller & Comp. in Nokytzan (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. November 1893, Z. 52796, puncto Mauthpauschale.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erachtet die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Friedrichshütte Schoeller & Comp. zur Entrichtung eines Mauthpauschales von 300 fl. für die Benützung des von Eipowitz gegen Kišic führenden Gemeindeweges verpflichtet wurde, darum für gesetzwidrig, weil der fragliche Weg überhaupt keine Straße sei, also die Bestimmung des § 3 Mauthges. vom 2. April 1867 auf diesen Weg überhaupt nicht Anwendung finden könne, weil weiter das abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen ist, da die Firma zu einer commissionellen Verhand-

lung nicht geladen wurde, weil endlich die Entscheidung auch darum verfehlt sei, weil die Zeit, für welche das Conservirungspauschale bestimmt wurde, in der Entscheidung des Nähern nicht fixirt worden ist.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Durch die commissionellen Erhebungen ddto. 7. Mai 1892 ist sichergestellt, daß der fragliche Weg nur in einer Strecke, und zwar in der Länge von 963 Metern als Straße hergestellt ist, während der restliche Theil des Weges in einer Länge von 292 Metern nur als Gemeindeweg sich qualificirt. — Da nach der Bestimmung des § 3 Ges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, die Bemessung eines Conservirungspauschales nur dann zulässig erscheint, wenn der Frachtverkehr auf einer Bezirks- oder Gemeindestraße in einer Länge von mindestens einem Kilometer sich vollzieht, der fragliche Weg aber in dieser Mindestlänge nicht als Straße qualificirt werden konnte, so war die gesetzliche Voraussetzung für die Bemessung des Conservirungspauschales nicht gegeben und es war daher die angefochtene Entscheidung, ohne daß der V. G. Hof Anlaß hatte, in die Erörterung der weiteren Beschwerdepunkte einzugehen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 8481.

Sobald der Widerspruch einer Partei gegen die Vorschreibung eines Straßen-Conservirungspauschales vorliegt, muß ungeachtet vorangegangener Entscheidungen in der gleichen Sache immer eine neuerliche Feststellung des Thatbestandes unter Zuziehung der Partei und eine neuerliche Entscheidung in der Sache erfolgen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. März 1895, Z. 1200.

Firma Simon Klein und Söhne in Smiric (Adv. Dr. Weil) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. December 1893, Z. 53404, puncto Mauthpauschale.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Vorschreibung eines Straßen-Conservirungspauschales von 300 fl. für das Jahr 1892 erachtet die beschwerdeführende Firma darum für gesetzwidrig, weil sie die Straßen des Jaromêřer Bezirkes nur auf einer sehr kurzen Strecke und überdies nicht in nennenswerther Weise in Anspruch nehme, so daß die Voraussetzungen für die Bestimmung eines Conservirungspauschales nach § 3 des Mauthgesetzes fehlen, und weil das Verfahren überhaupt ein mangelhaftes gewesen ist, da unter Zuziehung der Partei eine commissionelle Feststellung des Thatbestandes nicht stattgefunden hat. — Der Landesausschuß vermeint, daß die Einwendungen der Beschwerde darum nicht zu beachten wären, weil das pro 1892 bemessene Pauschale keineswegs eine Neuvorschreibung, sondern lediglich die Wiederholung der bereits mit den Entscheidungen vom 23. September und 25. November 1891 für die Jahre 1890 und 1891 festgestellten Verpflichtung der beschwerdeführenden Firma gewesen ist.

Der V. G. Hof konnte dieser Anschauung des Landesausschusses darum nicht beipflichten, weil nach der Bestimmung des § 3 des Mauthgesetzes die Zulässigkeit der Bemessung eines Conservirungspauschales von thatsächlichen Verhältnissen abhängig erscheint, welche nach jeder Richtung der Veränderung unterworfen sind, so daß, sobald der Widerspruch einer

Partei gegen die Zulässigkeit der Vorschreibung eines Conservirungspauschales vorliegt, ungeachtet vorangegangener Entscheidungen in der gleichen Sache, immer eine neuerliche Feststellung des Thatbestandes und eine neuerliche Entscheidung in der Sache erfolgen muß. — Da im gegebenen Falle die Firma das Zutreffen der für die Bemessung eines Conservirungspauschales im § 3 des vorcit. Gesetzes festgesetzten Bedingungen in Abrede stellt und aus den Administrativacten sich ergibt, daß vor Bemessung dieses Pauschales mit der Entscheidung eine commissionelle Verhandlung unter Zuziehung der Partei nicht stattgefunden hat, so mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 8482.

Territoriale Ausdehnung der für Austerlitz bewilligten Getränkeauflage.

Erkenntniß vom 8. März 1895, Z. 1211.

Stadtgemeinde Austerlitz ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Israeliten-Ortsgemeinde in Austerlitz (Adv. Dr. Ehrenzweig); E. vom 4. April 1894, Z. 7404, puncto Einhebung einer Getränkeabgabe in der ganzen Catastralgemeinde Austerlitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei vom 11. Jänner 1894, Z. 29474, der vom Gemeindevorsteher von Austerlitz der Kundmachung über die Bewilligung und Einhebung der Getränkeauflage beigefügte Zusatz, daß zur Entrichtung der Consumauflage sämmtliche im Gebiete der Catastralgemeinde Austerlitz und in der Fraction Spitalgasse sich aufhaltende Personen verpflichtet sind, sowie der diesen Zusatz nachträglich genehmigende Beschluß des Gemeindeausschusses vom 28. Februar 1893 sistirt, weil durch diesen Zusatz die der Gemeinde ertheilte Bewilligung zur Einhebung der Auflage ausgedehnt wird, wodurch die Gemeinde sowohl gegen die bestehenden Gesetze verstoßen als auch ihren Wirkungskreis überschritten hat. — In der vorliegenden Beschwerde wird ausgeführt, daß die Bewilligung der Umlage für das Territorium der Stadt Austerlitz erfolgte, daß dieses Territorium auch das sogenannte Judenviertel umfasse, welches keineswegs — wie die Administrativbehörden angenommen haben — eine selbstständige Gemeinde bilde, sondern zur Ortsgemeinde Austerlitz Stadt gehöre.

Was nun die Negation des Bestandes einer selbstständigen Ortsgemeinde Austerlitz Israelitengemeinde anbelangt, so konnte der V. G. Hof diesen Ausführungen der Beschwerde kein Gewicht beimessen, weil im Zuge des Administrativ-Verfahrens durch die competente Bezirkshauptmannschaft (Erlaß vom 26. Februar 1893, Z. 2810) bestätigt wurde, daß die Israelitengemeinde Austerlitz als selbstständige Ortsgemeinde seit dem Jahre 1850 besteht, wie denn auch in dem von der k. k. statistischen Centralcommission herausgegebenen Special-Ortsrepertorium von Mähren die Ortsgemeinde »Austerlitz Israelitengemeinde«, als selbstständige und von der Gemeinde »Austerlitz Stadt« unterschiedene Gemeinde angeführt erscheint. — Es liegt auch auf der Hand, daß die Frage nach der Rechtsbeständigkeit der erwähnten Ortsgemeinde nicht incidenter aus Anlaß des entstandenen Streites über die

Einhebung der Getränkeauflage in der Stadt Austerlitz gelöst werden kann. — Der V. G. Hof mußte daher auch bei seiner Entscheidung von dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande ausgehen, daß Austerlitz Stadt und Austerlitz Israelitengemeinde zwei von einander verschiedene Ortsgemeinden sind.

Bei dieser Sachlage ist aber die angefochtene Entscheidung zweifellos gesetzlich begründet; denn mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1893 wurde der Ortsgemeinde Stadt Austerlitz die Bewilligung zur Einhebung der Getränkeauflage für das Territorium der Gemeinde Stadt Austerlitz mit Einschluß der Fraction Spitalgasse ertheilt. — Im Hinblick auf diesen Wortlaut des Bewilligungsbescheides und im Hinblick darauf, daß ja die Gemeindevertretung der Stadt Austerlitz das Besteuerungsrecht überhaupt nur innerhalb ihres eigenen Gemeindegebietes ausüben kann, ist es zweifellos, daß in dem bei der Kundmachung der Umlage vom Gemeindevorstande beigefügten Zusatze, daß die Verpflichtung zur Leistung der Umlage alle Personen treffe, welche auf dem Gebiete der Catastralgemeinde Stadt Austerlitz sich befinden, allerdings eine Ausdehnung der mit dem vorcitirten Landesausschuß-Erlasse der Gemeinde ertheilten Bewilligung versucht worden ist, da die Israelitengemeinde Austerlitz in das Gebiet der Catastralgemeinde Austerlitz mit eingeschlossen erscheint. — Diese Ausdehnung der in Frage stehenden Auflage auf das Gebiet einer fremden Gemeinde enthält aber eine Gesetzesverletzung und schließt auch die Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde in sich, der ja auf das Territorium einer anderen Gemeinde überhaupt nicht hinüberreichen kann.

Nr. 8483.

Unter der „Gemeinde", in welcher die Auflegung der Wählerlisten kundzumachen ist, kann nur die Wahlgemeinde, d. i. diejenige Gemeinde verstanden werden, in welcher die Wahlvornahme in Aussicht genommen und bezw. eingeleitet wird. Jede hievon abweichende Gepflogenheit ist nicht rechtsverbindlich.

Erkenntniß vom 8. März 1895, Z. 1230.

Jacob Kozák und Franz Kasik in Rozdělow ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 29. October 1893, Z. 24201, puncto das Vorbereitungsverfahren für die Gemeindeausschußwahl in Dobrá

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhmische Statthalterei hat in Uebereinstimmung mit dem Ausspruche der Bezirkshauptmannschaft das Begehren des Jakob Kozák und Franz Kasik, es sei die Auflegung der Wählerlisten für die Gemeindewahl in Dobrá nicht allein in dieser, sondern auch in der Gemeinde Rozdělow durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren, als nach § 18 Gem.-W.-Ordn. nicht gerechtfertigt, mit dem Erlasse vom 14. Juni 1893, Z. 47771, zurückgewiesen und auch das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 29. October 1893, Z. 24201, die im Recurswege verlangte Aenderung des Ausspruches der politischen Unterbehörden mit der Motivirung abgelehnt, daß derselbe gesetzlich begründet ist. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser letzteren Entscheidung mit der Behauptung, daß die in Frage stehende Verlautbarung umsomehr auch in der Gemeinde Rozdělow zu erfolgen habe, als bis nun die Auflegung der

Wählerlisten für die Gemeindewahl in Dobrá stets nicht nur in dieser, sondern auch in der Gemeinde Rozdělow durch öffentlichen Anschlag kundgemacht und überdies noch in beiden Gemeinden von Haus zu Haus angesagt zu werden pflegte. — Der V. G. Hof war des Erachtens, daß für die Art, in welcher die Auflegung der Wählerlisten kundzumachen ist, nicht die bisherige Gepflogenheit, sondern lediglich die Anordnung des Gesetzes maßgebend ist. — Da nun diese letztere im § 18, Alinea 2 Gem.-W.-Ordn. wortdeutlich dahin gegeben erscheint, daß diese Kundmachung »durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde« zu erfolgen habe, unter dem Worte »Gemeinde« aber doch nur diejenige Gemeinde verstanden werden kann, in welcher die Wahlvornahme eben durch die Auflegung der Wählerlisten in Aussicht genommen und bezw. eingeleitet wird, steht es außer Zweifel, daß die Kundmachung im Gebiete der Wahlgemeinde durch öffentlichen Anschlag der Vorschrift des Gesetzes vollkommen entspricht und genügt und daß Verlautbarungen außer diesem Gebiete oder in anderer Weise vom Gesetze selbst nicht beabsichtigt und angeordnet, diesbezügliche von der Vorschrift des Gesetzes abweichende Gepflogenheiten also nicht rechtsverbindlich sind.

Nr. 8484.

Ein besonderer Rechtstitel, kraft dessen die Verpflichtung zur dauernden Herstellung und Erhaltung eines Gemeindeweges einzelnen Privatinteressenten und nicht der Gemeinde obliegen würde, kann nur in einem Uebereinkommen, in einer gesetzlichen Anordnung oder in einer rechtskräftigen Entscheidung, keineswegs aber in einer unvordenklichen Verjährung gegründet sein.

Erkenntniß vom 8. März 1895, Z. 1229.

Gemeinde Gehaag (Adv. Dr. Lederer) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. October 1893, Z. 31199, puncto Instandhaltung eines öffentlichen Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 11. October 1893, Z. 31199, mit welcher erkannt wurde, daß der Fahrweg von Heiligenkreuz nach Schloppenhof ein öffentlicher Weg sei, dessen Herstellung und Erhaltung der Ortsgemeinde Gehaag obliege, wird in der vorliegenden Beschwerde unter Anerkennung der Oeffentlichkeit des bezeichneten Weges nur insoweit als gesetzwidrig angefochten, als der Gemeinde die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Wegstrecke von Gregerhof nach Schloppenhof auferlegt wurde.

Wie aus der den Acten beiliegenden Situationsskizze ersichtlich ist, theilt sich der bei Heiligenkreuz von der Aerarialstraße in der Richtung nach Schönlind abzweigende Fahrweg bei Gregerhof in zwei Wege, von welchen der eine nach Schönlind, der andere über Wildenhof nach Schloppenhof führt und daselbst endet. Lediglich um die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung dieser letzteren Wegstrecke handelt es sich also in dieser Streitsache, nachdem die beschwerdeführende Gemeinde ihre im Administrativverfahren gleichfalls bestrittene Erhaltungspflicht bezüglich der Wegstrecke von Heiligenkreuz bis Gregerhof in der Beschwerde ausdrücklich anerkennt. — In Betreff der strittigen Wegstrecke von Gregerhof bis Schloppenhof steht thatsächlich fest, daß auch dieser Wegtheil im Gebiete der Ortsgemeinde

Gehaag gelegen ist und daß derselbe im Sinne des § 4 Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, in die Kategorie der Gemeindewege gehört, da die Eigenschaft eines öffentlichen Weges von der Beschwerde auch dieser Wegstrecke zuerkannt wird und außer Frage steht, daß dieselbe eine Landes- oder Bezirksstraße nicht ist, auch nicht behauptet wird, daß sie ein Privateigenthum bilde.

Mit der Eigenschaft der fraglichen Wegstrecke als eines Gemeindeweges ist aber in Gemäßheit des § 12 vorcit. Ges. auch die Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung derselben gegeben, insoferne diese Verpflichtung nicht einem Anderen vermöge eines besonderen Rechtstitels (§ 13 l. c.) obliegt. — Dies behauptet die Beschwerde, indem sie durch die Aussagen der vernommenen Gedenkzeugen als erwiesen annimmt, daß die Besitzer der Fabrik und des Gutes Schloppenhof gemeinschaftlich mit den Besitzern der Güter Wildenhof und Gregerhof kraft des besonderen Rechtstitels der unvordenklichen Verjährung zur Herstellung und Erhaltung der Wegstrecke von Gregerhof bis Schloppenhof verpflichtet seien.

Wenn nun auch durch die übereinstimmende Aussage der Gedenkzeugen festgestellt erscheint, daß die fragliche Wegstrecke seit ihrem Bestande ohne Beitragsleistung der Gemeinde von den benannten Privatinteressenten erhalten wurde, und wenn selbst die Angabe zweier Gedenkmänner, daß diese Wegstrecke in den 1840er Jahren bei Errichtung der Fabrik Schloppenhof als nothwendiger Zufahrtsweg zu derselben hergestellt worden sei, in der Sachlage begründet erscheint und als richtig angenommen wird, so ist mit der Erweisung dieser thatsächlichen Momente noch keineswegs der Nachweis des Bestandes eines besonderen Rechtstitels erbracht, durch welchen die genannten Parteien im Sinne des § 13 leg. cit. zur dauernden Erhaltung des fraglichen Weges verpflichtet wären; denn der besondere Rechtstitel kann nur in einem Uebereinkommen, in einer gesetzlichen Anordnung oder in einer rechtskräftigen Entscheidung gegründet sein. — Da ein derart begründeter Rechtstitel nicht nachgewiesen ist, hat die angefochtene Entscheidung mit Recht die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der fraglichen Wegstrecke gemäß § 12 ibidem verpflichtet erkannt. Ob und inwieweit bei der Aufbringung der zur Herstellung und Erhaltung des besagten Weges erforderlichen Kosten die Bestimmung des § 78 Gem.-Ordn. in Anwendung gebracht werden kann, steht heute nicht in Frage, da hierüber eventuell erst im gesetzlich geordneten Instanzenzuge zu entscheiden sein wird.

Nr. 8485.

Zur Beurtheilung der Frage, ob die als Enclaven zuzuweisenden Grundstücke von einem fremden Jagdgebiete „ganz umschlossen" sind, bezw. inwieweit durch die Situation der öffentlichen Verbindungswege und Bachparcellen eine solche Umschließung nicht unterbrochen wird.*)

Erkenntniß vom 9. März 1895, Z. 1201.

Gemeinde Podoli (Adv. Dr. Začek) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); mitbeth. Gutsinhabung Busau (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 10. Mai 1894, Z. 9148, puncto Jagdsache.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7679 (Bd. XVIII, Z. 1894).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Entscheidung des Ackerbau-Min. ddto. 10. Mai 1894, Z. 9148, bekämpft, insofern mit derselben theils in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der untern Administrativ-Behörden, theils in Ergänzung derselben ausgesprochen wurde, daß zwei Gruppen von in der Catastralgemeinde Podoli gelegenen Parcellen, nämlich einestheils die Parc. Nr. 202—205, 207 bis 212, 214—221, 223—236, 238, 240, 246—248, 391, und anderntheils die Parc.: Nr. 258, 260, 261, 263—275, 277, 280, 281, 397 Jagdenclaven des Gutes Busau im Sinne des § 2 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, bilden. — Diese Beschwerde wird dahin ausgeführt, daß einzelne Parcellen der ersten Gruppe nicht unmittelbar an herrschaftliche Grundstücke, sondern an die Bezirksstraße Parc. Nr. 388 und bezw. an die im anderweitigen Privatbesitze befindliche Parc. Nr. 222, deren Ausscheidung nicht begehrt wurde, grenzen, daß in gleicher Weise auch einzelne Parcellen der zweiten Gruppe an die Wegparcellen Nr. 395 und 396 grenzen, daß man auf der öffentlichen Straße und den Gemeindewegen zu einzelnen der oben erwähnten Parcellen und bezw. zu der Parc. Nr. 222 und über diese Parcellen ohne Betretung des herrschaftlichen Grundes zu den übrigen Parcellen gelangen kann und daß sohin die oben aufgeführten Parcellen von den herrschaftlichen Parcellen keineswegs »ganz umschlossen« sind.

Die Sachlage erscheint vorliegend durch die Copie aus der Catastralmappe deutlich und in völlig sicherer Weise veranschaulicht, welche die Verwaltung des Gutes Busau vorgelegt hat, indem deren Uebereinstimmung mit der Catastralmappe seitens der Catastral-Evidenzhaltung bestätigt worden ist und deren Richtigkeit auch von der Beschwerdeführerin in keinerlei Weise in Frage gestellt, vielmehr durch die eigene Berufung auf die Mappencopie anerkannt wird. — Aus dieser Mappencopie ist nun zu ersehen, daß sowohl die erste als auch die zweite Gruppe der im Besitze von Gemeindegenossen befindlichen Grundstücke zur Gänze durch Grundstücke des Gutes Busau eingeschlossen ist und daß diese Einschließung bei der ersten Gruppe durch die Wegparc. Nr. 388 und 393 und bei der zweiten Gruppe durch die Wegparc. Nr. 395 und 396, welche sämmtliche Wegparcellen laut der Bestätigung der k. k. Catastral-Evidenzhaltung ein öffentliches Gut bilden, eine Modification blos in der Art erfährt, daß einzelne der Parcellen der Gemeindegenossen an die erwähnten Wegparcellen und die letzteren erst an die Parcellen des Gutes sich anschließen. — Dadurch erscheint aber nach §§ 1 und 2 Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, die in ihrem Zusammenhange zu würdigen sind, die Umschließung der beiden Gruppen von Parcellen der Gemeindegenossen durch solche des Gutes Busau welche, wie gar nicht nicht bestritten wurde, mehr als 115 Hektar ausmachen, nicht unterbrochen, indem die sämmtlichen Wege größere Strecken hindurch durch den an beiden Seiten derselben befindlichen Grundbesitz des Gutes Busau führen, die betreffenden Grundstücke einander gegenüber liegen, blos durch die Wegparcellen getrennt sind und völlig zusammenhängend erscheinen würden, wenn der offentliche Weg als nicht vorhanden angesehen werden würde und indem auch bei der

Beurtheilung der Umschließung eines 115 Hektar nicht betragenden Grundcomplexes durch einen zur Ausübung der Eigenjagd berechtigten Grundcomplex öffentliche Verbindungswege in ganz gleicher Weise wie vorerwähnt zu behandeln und bezw. als nicht vorhanden und daher die Umschließung nicht aufhebend zu betrachten sind.

Die völlige Umschließung der Parcellen der Gemeindegenossen durch Parcellen des Gutes wird im vorliegenden Falle auch dadurch nicht alterirt, daß unter den ersteren nicht auch die Parc. 222 ausdrücklich aufgeführt ist, welche an die Straßen-Parcelle 388 und durch diese an die Parcellen des Gutes 198 sich anschließt. — Denn aus dem ursprünglich von der Gutsvertretung Busau unterm 14. Mai 1893 überreichten Gesuche um Ausscheidung mehrerer Grundparcellen aus dem Jagdgebiete der Gemeinde Podoli ist deutlich ersichtlich, daß die Tendenz dieses Gesuches auch auf die Ausscheidung der Parc. 222 sich erstreckte, indem auch diese Parcelle in der als ein wesentlicher Bestandtheil des Gesuches zu behandelnden Planskizze ganz in gleicher Weise wie die übrigen als Enclaven bezeichneten Parcellen gekennzeichnet ist. — Laut der im Administrativ-Verfahren überreichten Recurse hat auch die beschwerdeführende Gemeinde selbst diese Parcelle als unter die Enclaven einbezogen angesehen, indem diese, mit den als Enclaven wirklich erklärten Parc. 224, 225, 230, 231 und 233, ganz gleich besprochen wurden und die Eigenschaft der Parc. 222 als Enclave aus demselben Grunde wie die der eben angeführten Parcellen bestritten worden ist. — In ganz der gleichen Art ist diese Parcelle auch in der angefochtenen Min.-Entscheidung behandelt, indem in den Gründen dieser Entscheidung diese Parcelle wieder unter jenen genannt wird, deren Erklärung als Enclaven ausdrücklich bewilligt worden ist, woraus sich ergibt, daß die Aufführung dieser Parcelle in dem Tenor der Entscheidung nur durch ein Versehen unterblieben ist. — Die Bachparcelle, welche anscheinend die Parc. 408 trägt und durch die erste Gruppe der in Frage stehenden Parcellen der Gemeindegenossen fließt, vermag gleichfalls nicht den Zusammenhang der Parcellen des Gutes untereinander und bezw. die völlige Einschließung der Parcellen der Gemeindegenossen durch die Parcellen des Gutes zu unterbrechen, indem hinsichtlich dieser Bachparcelle die gleichen Verhältnisse wie in Betreff der Wegparcellen obwalten und die Bachparcellen nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Wegparcellen zu beurtheilen sind.

Dem Vorausgeschickten zufolge ist für die vorliegend allein zu entscheidende Frage, ob die Parcellen der Gemeindegenossen durch jene des Gutes ganz umschlossen sind, der Umstand, ob man über die Wegparcellen auf einzelne der eingeschlossenen Grundstücke gelangen kann, ohne jede Bedeutung.

Nr. 8486.

1. Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191 (Außerkraftsetzung des Art. XVI. des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn), einvernehmlich mit der k. ungar. Regierung rechtskräftig entschiedenen Privilegien-Streitigkeiten sind von der Cognition des V. G. Hofes ausgeschlossen. — 2. Unter den dem gemeinsamen Einvernehmen vorbehalten gewesenen Ungiltigkeits-Erklärungen des oberwähnten Art. XVI. sind auch die „Erlöschungs"-Erklärungen eines Privilegiums zu verstehen.

Erkenntniß vom 9. März 1895, Z. 1244.

Dr. Theodor Fleitmann in Iserlohn (Adv. Dr. Gallia) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Mensi); mitbel. G. Roth in Wien (Adv. Dr. Kastner); E. vom 16. November 1893, Z. 49069, puncto Erlöschung eines Privilegiums und Proceßkostenersatz.

»Die Beschwerde wird wegen Incompetenz des V. G. Hofes als unzulässig abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat an die mitbelangte Partei die Gerichtskosten von 75 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Ueber die beim k. k. Handelsministerium eingebrachte Klage de praes. 15. März 1893, Z. 14406, des G. Roth gegen Dr. Theodor Fleitmann auf Erloschenerklärung des dem Beklagten am 4. Februar 1881 auf Verbesserungen in dem Verfahren zum Plattiren von Eisen, Stahl, Kupfer und den Legirungen des letzteren mit Nickel, Kobalt im Feuer, ertheilten Privilegiums hat das k. k. Handelsministerium nach durchgeführtem Verfahren mit der hiergerichts angefochtenen, mit Zustimmung des kgl. ungarischen Handelsministeriums erflossenen Entscheidung das angefochtene Privilegium im Sinne der Bestimmungen des § 29, 2, a Ges. vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, wegen Unterlassung der gesetzmäßigen Ausübung mit Ablauf des 3. Jahres, d. i. mit 4. Februar 1884 als erloschen erklärt und dem Beklagten den Ersatz der mit 105 fl. 23 kr. bestimmten Proceßkosten an den Kläger auferlegt.

Der V. G. Hof hat befunden, daß diese Angelegenheit nach § 3, lit. d Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von seiner Zuständigkeit ausgeschlossen ist, und war daher nicht in der Lage in das Meritum der Beschwerde einzugehen.

Die Beschwerde beruft sich zur Begründung der Competenz des V. G. Hofes auf das Ges. vom 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, mit welchem der Art. XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48), mit 31. December 1893 einvernehmlich mit der kön. ungarischen Regierung außer Kraft gesetzt und durch neue Bestimmungen ersetzt worden ist. — Allein dieses Gesetz vom 27. December 1893 hatte nach § 2 erst am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit zu treten, also zu einer Zeit, zu welcher die angefochtene Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 16. November 1893, Z. 49069, nicht nur bereits geschöpft, sondern dem Beschwerdeführer, nach seiner eigenen Angabe in der Beschwerde, auch bereits zugestellt (16. December 1893), zu welcher Zeit also die streitig gewesene Angelegenheit bereits in rechtskräftiger Weise erledigt war, und es ist aus diesem Grunde ein Rückwirken des bezogenen neuen Gesetzes auf den vorliegenden Fall

ausgeschlossen, vielmehr kann derselbe nur nach den zur Zeit der Schöpfung der fraglichen Entscheidung in Geltung gestandenen gesetzlichen Normen in Beurtheilung gezogen werden, d. i. also nach dem Handelsbündnisse vom 21. Mai 1887, bezw. den durch dasselbe aufrecht erhaltenen, hier maßgebenden Bestimmungen des Art. XVI des Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878.

Nach diesem Art. XVI hatte nun sowohl die Ertheilung von Privilegien, wie auch deren Verlängerung und Ungiltigerklärung im gegenseitigen Einvernehmen des k. k. Handelsministeriums und des kön. ungarischen Handelsministeriums vor sich zu gehen und es stellten sich somit diese Privilegiumsangelegenheiten als Angelegenheiten dar, welche nach Maßgabe des Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146 (§ 2, Z. 1) in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden und in welchen die Entscheidungen kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte zu treffen waren, wie denn auch die angefochtene Entscheidung nach Ausweis der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten thatsächlich über erfolgte Zustimmung des kön. ungar. Handelsministeriums geschöpft worden ist.

Allerdings verweist die Beschwerdeführung darauf, daß mit dem bezogenen Art. XVI nur die Ertheilung, Verlängerung und Ungiltigerklärung eines Privilegiums dem gemeinsamen Einvernehmen vorbehalten ist, daß dies aber bezüglich der Erlöschungserklärung eines Privilegiums, welche sich von der Ungiltigerklärung wesentlich unterscheide, nicht angefordert sei. — Allein wenn es auch richtig ist, daß der § 29 Ges. vom 25. August 1852, R. G. B. Nr. 184, welcher den Ausdruck »Ungiltigkeitserklärung« selbst nicht gebraucht, zwischen der Nichtigkeitserklärung (Punkt 1) und der Erlöschungserklärung (Punkt 2) unterscheidet, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß eben dieser Paragraph diese beiden Fälle unter den vorangestellten allgemeinen Satz: »die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit« zusammenfaßt, daß also sowohl die Nichtigkeits- als die Erlöschungserklärung vom Privilegiumgesetze selbst als Ungiltigkeitserklärungen bezeichnet und daß schon darum unter den Ungiltigkeitserklärungen des mehrbezogenen Art. XVI zweifellos auch die Erlöschungserklärungen zu verstehen sind, daher es nicht nothwendig wäre noch darauf zu verweisen, daß mit dem Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, die Privilegienangelegenheiten in ihrem vollen Umfange als nach gleichen Grundsätzen zu verwaltende Angelegenheiten erklärt sind, wonach die Annahme, daß in den bezogenen Handelsbündnissen ein specielles Gebiet der Privilegienangelegenheiten von der im Art. XVI getroffenen Vereinbarung ausgeschlossen worden wäre, unbedingt unstatthaft erscheint.

Nr. 8487.

Rechtssatz wie in Nr. 8486.

Erkenntniß vom 9. März 1895, Z. 1245.

R. Dolberg in Rostok, mitbel. Firma Lehmann & Leyrer, ca. Handels-Min.; E. vom 16. November 1893, Z. 28792, puncto Erlöschung eines Privilegiums und Proceßkostenersatz.

»Die Beschwerde wird wegen Incompetenz des V. G. Hofes als unzulässig abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat an die

mitbelangte Partei die Gerichtskosten von 75 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Nr. 8488.

Die einer Actien-Zuckerfabrik als Bewohner eines Mauthortes gesetzlich zukommende Begünstigung der nur einmaligen Mauthentrichtung, d. i. beim Eintritte ihres Zug- und Triebviehes, erstreckt sich auch auf jene der Actiengesellschaft gehörigen Fuhren, welche zum Betriebe einer gepachteten, außerhalb des Mauthortes gelegenen Landwirthschaft verwendet werden.

Erkenntniß vom 11. März 1895, Z. 1283.

Markus Sonnenschein in Troppau, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); mitbeth. »Troppauer Zucker-Raffinerie-Actiengesellschaft« (Adv. Dr. Pohl); E. vom 16. Februar 1894, Z. 5213ö, puncto Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die Fuhren der Troppauer Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft mit den auf ihren Feldern geernteten Rüben von dem (in preußisch Klein-Hoschütz gelegenen, gepachteten) Commendehof zu der der Actiengesellschaft gehörigen (in dem mauthumschlossenen Orte Troppau mit Katharein befindlichen) Kathareiner Zuckerfabrik und mit Rübenschnitten von dieser Zuckerfabrik zum Commendehofe mit Rücksicht auf § 18, lit. c, resp. lit. d des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, unter der Einschränkung der nur einmaligen Mauthentrichtung beim Eintritte in den mauthumschlossenen Ort der Mauthpflicht unterliegen. — Dabei wurde unter Anderem von dem Thatbestande ausgegangen, daß die Actiengesellschaft in Troppau ihren Sitz habe, demnach als Bewohner eines mauthumschlossenen Ortes anzusehen sei und daher nach § 11, Alinea 3 l. c., die Mauthgebühr nur einmal, d. i. beim Eintritte in den Mauthort zu entrichten habe. — Die Beschwerde gibt die Richtigkeit dieses Thatbestandes ausdrücklich zu, stellt sich jedoch auf den Standpunkt, daß der Commendehof in Klein-Hoschütz eine selbstständige Niederlassung der genannten Actiengesellschaft, somit ein selbstständiges Rechtssubject sei, welchem die Eigenschaft eines Bewohners des mauthumschlossenen Ortes Troppau nicht zukomme und bestreitet darum die Zulässigkeit der Begünstigung des § 11, Alinea 3 Mauthges. auf die in Rede stehenden Fuhren.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist — wie vorne erwähnt — unbestritten, daß die Troppauer Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft als Bewohner des mauthumschlossenen Ortes Troppau-Katharein anzusehen ist. — Dieselbe genießt demnach die den Bewohnern eines mauthumschlossenen Ortes im 3. Alinea des § 11 Mauthges. gewährte Begünstigung, nach welcher die Straßenmauth für den Ein- und Austritt des Zug- und Triebviehes nach Katharein nur einmal, und zwar beim Eintritte desselben im einfachen Betrage zu entrichten, während im Austritte das Zug- und Triebvieh mauthfrei zu behandeln ist.

Diese Mauthbegünstigung ist eine subjective, die Person des Becturanten betreffende und hat daher ohne Rücksicht auf die Qualität der Fuhren einzutreten, daher es auch umsomehr, als das Gesetz hiebei keinerlei Unter-

scheidung macht, für die Zugestehung dieser Begünstigung gleichgiltig ist, von woher der Eintritt des Zug- und Triebviehes erfolgt und wohin das austretende Zug- und Triebvieh den Weg nimmt; es genügt vielmehr der bloße Thatbestand, daß das genannte Vieh einem Bewohner des mauthumschlossenen Ortes zugehöre und von diesem in den mauthumschlossenen Ort ein- und wieder aus demselben ausgeführt oder getrieben werde, bezw. da der Eintritt der Entrichtung der Straßenmauth unterworfen ist, kann es sich nur darum handeln, daß ein Bewohner des mauthumschlossenen Ortes das ihm zugehörige Zug- und Triebvieh aus dem Mauthort, gleichgiltig wohin führe oder treibe.

Die Troppauer Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft hat — wie dies von keiner Seite bestritten wird — den sog. Commendehof in preußisch Klein-Hoschütz gepachtet; es kann sonach keinem Zweifel unterliegen und ist ebenfalls in den administrativen Verhandlungsacten constatirt, daß das auf dem Commendehofe befindliche Zugvieh der Actiengesellschaft zugehöre. — Sobald sich nun diese Fuhren in dem mauthumschlossenen Orte befinden, und aus demselben wieder zum Commendehof zurückkehrend bei dem Mauthschranken austreten, passiren sie diesen Mauthschranken als Fuhren der Actiengesellschaft, also eines Bewohners des mauthumschlossenen Ortes und genießen daher bei diesem Austritte die im § 11, Alinea 3 Mauthges. zugestandene Mauthfreiheit.

Die Eigenschaft als Fuhren der Actiengesellschaft geht ihnen dadurch nicht verloren, daß die Wägen und Gespanne zum Betriebe der Landwirthschaft auf dem Commendehof gehören und von da nach Katharein gekommen sind. — Denn wenn es auch richtig wäre, daß der Commendehof ein selbstständiger Landwirthschaftsbetrieb der Actiengesellschaft ist, so vermöchte dieser Umstand keineswegs zu bewirken, daß dieser Landwirthschaftsbetrieb eine selbstständige juristische Persönlichkeit darstellt, vielmehr müßte auch in diesem Falle in der Actiengesellschaft als Pächterin dasjenige Rechtssubject erkannt werden, welches diese Landwirthschaft betreibt und es soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß der von der Beschwerdeführung diesfalls bezogene § 26 Civ.-Jur.-N. vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, schon darum den Schluß auf eine selbstständige juristische Persönlichkeit einer besonderen Niederlassung nicht zuläßt, weil er blos einen elective Gerichtsstand bestimmt, der von der Fiction ausgeht, daß ein und dasselbe Rechtssubject — die Actiengesellschaft — sowohl am Sitze ihrer Geschäftsleitung, als auch am Orte der besonderen Niederlassung ihren Wohnsitz habe (§ 17 Civ.-Jur.-N.).

Dem Vorangeschickten zufolge sind also nicht blos die Fuhren der Actiengesellschaft, welche mit Rübenschnittlingen von der Zuckerfabrik in Katharein aus im Zuge nach dem Commendehofe den Mauthschranken passiren und bei welchen zweifellos die Qualität als Fuhren eines Bewohners des mauthumschlossenen Ortes Troppau-Katharein feststeht, von der Entrichtung der Straßenmauth frei, sondern auch die leeren oder beladenen Fuhren, welche die Rüben vom Commendehofe (unter Entrichtung der Straßenmauth) zu der genannten Zuckerfabrik geführt haben und sohin im Austritte aus dem mauthumschlossenen Orte Troppau-Katharein den Mauthschranken überschreiten.

Nr. 8489.

1. Bei Wechseln ist die Gebührenpflicht von dem Umstande, ob der Wechsel bereits alle zur Giltigkeit nothwendigen Erfordernisse an sich trägt oder nicht, unabhängig. — 2. Ist im Wechsel weder der Ausstellungs- noch der Fälligkeitstag angegeben, so muß bis zur Herstellung des Gegenbeweises durch die Partei der die höhere Gebühr begründende Umstand vorausgesetzt werden. — 3. Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 11. März 1895, Z. 5133 ex 1894.

Firma »Actien-Malzfabrik (akciová sladovna) in Chrudim« ca. Finanz-Min.; E. vom 22. Februar 1894, Z. 41203 ex 1893, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8490.

Ist in der schriftlichen Annahme-Erklärung eines Anbotes ausdrücklich ein Bestand-Zins vereinbart, das Bestandobject zwar nicht angegeben, jedoch nach dem eigenen Zugeständnisse der vertragschließenden Theile eine unverbrauchbare Sache, so unterliegt diese — übrigens auch von dem einen Contrahenten rechtsgiltig gefertigte und in den Händen des anderen Contrahenten befindliche — Annahme-Erklärung der Gebührenpflicht als Bestandvertrag. — Feststellung der Vertragsdauer.

Erkenntniß vom 11. März 1895, Z. 386.

Johann Kaspar in Dobruschka ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 27. Jänner 1894, Z. 43255, puncto Gebühr von einem Bestandvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Das Schreiben ddto. 18. December 1890 nimmt ausdrücklich Bezug auf ein vom Beschwerdeführer eingesendetes Anbot sammt Barvadium per 500 fl. und enthält in seinem weiteren Contexte die Mittheilung an den Beschwerdeführer, daß das bezogene im telegraphischen Wege modificirte Anbot angenommen wurde. — Demnach stellt sich dieses Schreiben unstreitig als die schriftliche Annahme eines schriftlichen Anbotes dar und war demzufolge im Sinne der T. P. 10 sowie des § 37 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 in Bezug auf die Stempelpflicht den Punktationen gleichzustellen, bezw. wie eine förmliche Urkunde zu behandeln. Auch die Thatsache, daß diese mit der Unterschrift eines der Contrahenten, — nämlich der brauberechtigten Bürgerschaft, — versehene Urkunde über ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft sich in den Händen des anderen Contrahenten, nämlich des Beschwerdeführers, befand, war mit Rücksicht auf die Bestimmung der T. P. 49 im Zusammenhange mit § 37 des bezogenen Gesetzes schon genügend, die Gebührenpflicht dieser Urkunde als eines Bestandvertrages nach T. P. 25 dieses Ges. zu begründen, und es war sonach in Gemäßheit des § 6, lit. B Ges. vom 13. December 1862 diese Gebühr schon bei Errichtung der Urkunde, also bei der Ausfertigung des Briefes mittelst Stempelmarken zu entrichten.

Die Einwendung, daß das in Frage stehende Schreiben als die Beurkundung des von der Finanzverwaltung angenommenen zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes, nämlich eines Bestandvertrages, nicht angesehen werden könne, erschien hiebei dem Gerichtshofe ganz unstichhältig. Die

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4410 u. 4351 (Bd. XII, Z. 1888).

T. P. 25 Geb.-Ges. definirt nämlich in Uebereinstimmung mit § 1090 a. b. G. B. den Bestandvertrag als denjenigen Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, und der § 1094 a. b. G. B. zählt zu den wesentlichen Erfordernissen des Bestandvertrages eine bestimmte unverbrauchbare Sache und einen bestimmten für den Gebrauch dieser Sache zu entrichtenden Preis.

Im gegebenen Falle wird nun die Vereinbarung des letztgenannten Erfordernisses (des Bestandzinses) in dem fraglichen Schreiben seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten. Die Bedung eines solchen Bestandzinses schließt aber in sich die Annahme, daß es sich thatsächlich dabei nur um den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache (§ 1090 a. b. G. B.) handeln konnte. Was die nähere Feststellung dieses Bestandobjectes anbelangt, so hat der am 20. Februar 1893 einvernommene Obmann der brauberechtigten Bürgerschaft bestätigt, daß sich die fragliche von seinem Vorgänger ausgefertigte Annahmeerklärung auf die Verpachtung des Brauhauses in Dobruschka um den jährlichen Bestandzins per 4020 fl. beziehe, und überdies hat auch der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme zugestanden, um diesen von ihm offerirten und von der brauberechtigten Bürgerschaft mit dem fraglichen Schreiben angenommenen Bestandzins das Brauhaus in Dobruschka vom 1. Jänner 1891 an gepachtet zu haben. Es bestehen demnach auch in Betreff des Bestandobjectes keinerlei Zweifel. Ebensowenig erschien dem Gerichtshofe die Einwendung, betreffend die Person des Ausstellers dieser Annahmeerklärung zutreffend, nachdem bei der am 15. August 1892 bei der brauberechtigten Bürgerschaft in Dobruschka vorgenommenen Revision in deren Copirbuche sub Folio 512 eine mit dem Inhalte dieser Annahmeerklärung wörtlich übereinstimmende Aufzeichnung vorgefunden und seitens des am 20. Februar 1893 einvernommenen Obmannes der brauberechtigten Bürgerschaft die Berechtigung seines Vorgängers J. Vondra zur Ausfertigung der notionirten Annahmeerklärung nicht in Abrede gestellt wurde.

Was schließlich die in Beschwerde gezogene Annahme einer 6jährigen Vertragsdauer anlangt, so gründet sich dieselbe auf die oben erwähnte ausdrückliche Protokollarerklärung des Obmannes der verpachtenden brauberechtigten Bürgerschaft in Dobruschka vom 20. Februar 1893 und kann demnach darin, daß der Gebührenbemessung ein 6jähriger Bestandzins zu Grunde gelegt wurde, umsoweniger eine Rechtsverletzung erblickt werden, als sonst bei dem Mangel einer solchen die Vertragsdauer näher bestimmenden Erklärung die Finanzverwaltung im Grunde des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850, sowie des § 16 dieses Ges. den für 10 Jahre entfallenden Bestandzins der Vergebührung des fraglichen Bestandvertrages hätte zu Grunde legen können.

Nr. 8491.

Mangelhaftes Verfahren bei der Feststellung des wirklichen Reineinkommens wegen unterlassener Erhebungen in dem vom Steuerpflichtigen begehrten Umfange.

Erkenntniß vom 12. März 1895, Z. 1132.

Karl Maria Primavesi ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-E. Dr. Benisch; E. vom 26. März 1894, Z. 9802, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe des Milchhandels pro 1893 unter Annahme eines Durchschnitts-Reineinkommens von 6000 fl. vorgeschriebene Einkommensteuer bestätigt. — Beschwerdeführer wendet ein, daß die Erhebungen zu vollständig unrichtigen Ergebnissen geführt haben und daher mangelhaft gewesen sein müssen, daß die von ihm vorgelegten Beweise ohne jede Berücksichtigung geblieben seien. Er habe nachgewiesen, daß alle von den Vertrauensmännern angegebenen Ziffern grobe Unwahrheiten enthalten, daß er höchstens 15 Pferde und nie mehr als 34 Personen beschäftige, daß sein Umsatz um mehr als 100 Percent überschätzt worden sei. Wenn ungeachtet seiner beigebrachten Nachweisungen die Einkommensteuer auf Grund eines offenbar unrichtigen Gutachtens der Vertrauensmänner vorgeschrieben worden sei, und nicht die gebotenen Mittel angewendet wurden, um die Wahrheit festzustellen, so liege in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das von den Vertrauensmännern über das Einkommen des Beschwerdeführers zur Bemessung der Einkommensteuer pro 1893 am 30. März 1893 abgegebene Gutachten lautet: »Geschäft wie früher, Umsatz 10.000 bis 12.000 Liter (täglich), Reineinkommen 6000 fl. per 1890 in 1892«. — Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Einkommensteuer pro 1893 unter Annahme eines Reineinkommens von 6000 fl. vorgeschrieben. Der Steuerpflichtige, welchem das Gutachten der Vertrauensmänner erst nach Einbringung des Recurses vorgehalten wurde, hat auf dasselbe laut Protokolles vom 17. October 1893 durch seinen Vertreter erwidert: »Ich kann mich mit diesem Gutachten nicht einverstanden erklären und verweise auf die in Angelegenheit des Recurses pro 1891 bereits beigebrachten Nachweisungen.« — Eine weitere Amtshandlung über diese Einwendung wurde nicht vorgenommen und ein weiteres Gutachten der Vertrauensmänner über dieselbe bezüglich des in Rede stehenden Jahres nicht eingeholt, sondern es erfolgte die angefochtene Entscheidung lediglich unter Beziehung auf das von dem Steuerpflichtigen nicht entkräftete, der Bemessung zu Grunde gelegte Gutachten der Vertrauensmänner.

Diesen Vorgang vermochte der V. G. Hof nicht als gesetzlich zu erkennen. — Nachdem die Vertrauensmänner sich lediglich darauf beschränkt haben, anzugeben, daß das Geschäft gleich geblieben sei, daß der Umsatz 10.000 bis 12.000 Ltr. betrage und das Reineinkommen sich in jedem der Jahre 1890 bis 1892 auf 6000 fl. belaufen habe, war der Steuerpflichtige offenbar berechtigt, sich bezüglich des Umfanges seines Geschäftes auf jene Daten zu beziehen, welche er in der damals noch anhängigen Einkommensteuer-Verhandlung pro 1891 angegeben und wie er behauptet, auch nachgewiesen hat. Denn, indem die Vertrauensmänner angeben, daß das Geschäft gleich geblieben sei, haben sie sich offenbar auf jenes Gutachten bezogen, welches sie am 20. Juli 1891 über das Einkommen ex 1890 abgegeben haben und welches darin besteht, daß der Beschwerdeführer im II. Bezirke,

Sperlgasse Nr. 6, 30 Pferde eingestellt habe, daß er 50 Personen verwende, eine Maschinen-Molkerei betreibe, 4 Filialen habe, daß die Tageslosungen 1100 fl., der tägliche Umsatz 10.000 bis 12.000 Ltr. und das Einkommen 6000 fl. betrage. — Gegen dieses seinerzeit erstattete Gutachten hat aber der Beschwerdeführer die Einwendungen, auf die er sich nunmehr bezieht und welche der Steuerbehörde auch zum Zwecke der Entscheidung des gegen die Einkommensteuer pro 1891 eingebrachten Recurses noch vorlagen, erstattet und er hat in diesen Einwendungen positive Daten vorgebracht, welche zu erörtern Verpflichtung der Steuerbehörde gewesen wäre.

Allerdings hat die Steuerbehörde über die pro 1891 eingebrachten Einwendungen der Partei die Vertrauensmänner einvernommen, und es sind dieselben in ihrem weiteren Gutachten bei ihrer Einschätzung des Einkommens per 6000 fl. geblieben. — Allein über die vom Steuerpflichtigen eingewendeten positiven Daten, daß er seinen Stall nicht in dem von den Vertrauensmännern angegebenen Hause, sondern im Hause Nr. 31 habe, daß in dem von ihm benützten Stalle nicht mehr als 15 Pferde untergebracht werden können, daß sein gesammtes aus höchstens 34 Personen bestehendes Personale bei den Krankencassen versichert sei, weil alle seine Bediensteten gegen eine 14tägige Kündigung aufgenommen seien, welche Daten er sämmtlich unter Beweis gestellt hat, wurden weitere verläßliche Erhebungen nicht gepflogen — Und gerade die in diesen Einwendungen angefochtenen Daten waren es, auf Grund deren die Vertrauensmänner sowohl für das Jahr 1890 als auch pro 1892 zur Einschätzung des Reineinkommens von 6000 fl. gelangten.

Wenn es die Steuerbehörde auch unterlassen hat, zum Zwecke der Steuerbemessung pro 1891 über die in den Einwendungen zur Sprache gebrachten, leicht zu erhebenden Thatsachen Erhebungen zu pflegen, so war sie, nachdem der Steuerpflichtige sich in seinen gegen die Einschätzung pro 1893 erhobenen Einwendungen ausdrücklich abermals auf seine früheren, bei der Steuerbehörde noch in Verhandlung stehenden Einwendungen bezieht, gemäß § 26 Einkommensteuer-Patentes verpflichtet, über diese Einwendungen zum Zwecke der Steuerbemessung pro 1893 neuerdings die Vertrauensmänner zu hören und über die vorgebrachten Thatumstände Erhebungen zu pflegen. — Auch in dem gegen die Einkommensteuer-Vorschreibung pro 1893 sub praes. 24. Juli 1893 eingebrachten Recurse hat der Steuerpflichtige neuerdings bezüglich der Zahl seiner Bediensteten und der verwendeten Pferde Angaben gemacht. Die Steuerbehörde hätte sonach abermals Anlaß gehabt, die versäumten Erhebungen nachzutragen, was aber aus Anlaß des Recurses ebenfalls nicht geschehen ist.

Nachdem sonach die Steuerbehörde die zum Zwecke der Constatirung des wirklichen Reineinkommens und zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr im vorliegenden Falle zweifellos nothwendigen, ihr gemäß § 26 des Einkommensteuer-Patentes obliegenden Erhebungen nicht in dem vom Steuerpflichtigen mit Recht begehrten Umfange gepflogen hat, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 8492.

Einreihung des Gemischtwaarenhandels in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des Erwerbsteuertarifes, ohne Rücksicht darauf, daß der Gewerbsberechtigte nur einen beschränkten Theil der in diesem Handel zulässigen Waaren führt. — Verfahren; Wahl des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 12. März 1895, Z. 1130.

Firma »J. Trebitsch & Bruder« (Adv. Dr. Stransky) ca. n.-ö Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 21. April 1894, Z. 16669, puncto Erwerbsteuer vom Gemischtwaarenhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Firma vom Gemischtwaarenhandel in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer jährl. 105 fl. bestätigt. — Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, daß sie in ihrer Niederlage, welche zugleich die Niederlage ihrer eigenen Bürstenwaaren-Fabrik ist, außer den Bürstenwaaren nur eine geringe Zahl anderer einschlägiger Artikel führe, welche nur ein Nebengeschäft des Bürstenwaarenverkaufes bilden. Es könne sonach für ihre Besteuerung nicht der Miethzins für die ganze Niederlage, auch nicht die Zahl der verwendeten Hilfspersonen und der Werth des ganzen Waarenlagers maßgebend sein. Die Einreihung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung sei nicht gerechtfertigt, weil kein großer Handel mit den erwähnten fremden Artikeln geführt werde, wovon sich die Steuerbehörde durch die Einsicht in die Bücher hätte die Ueberzeugung verschaffen können.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dem durchgeführten Verfahren einen wesentlichen Mangel oder in der Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Die beschwerdeführende Firma hat selbst den Gemischtwaarenhandel angemeldet, sie war sonach berechtigt, in ihrem Handelsgeschäfte alle im Gemischtwaarenhandel zulässigen Waaren zu führen. Die Einreihung des angemeldeten Unternehmens in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung entspricht daher zweifellos den Bestimmungen des § 1, II, a des Erwerbsteuer-Patentes, wonach alle mit Handlungsgerechtigkeiten versehenen Individuen, welche nicht gemäß Abs. III als Krämer, Standhändler und Hausirer in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung fallen, in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht werden sollen. Hiebei kann der Umstand, daß die beschwerdeführende Firma von den im Gemischtwaarenhandel zulässigen Waaren nur einen beschränkten Theil führt, im Sinne des § 15 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, eine Aenderung der Einreihung in die dem angemeldeten Geschäftsbetriebe offenbar entsprechende Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht bewirken. — In der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ist aber der in Anwendung gebrachte Steuersatz von 105 fl. für den Ort des Geschäftsbetriebes tarifmäßig und zwar der geringste tarifmäßige Satz.

Da nun auch das im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorgezeichnete Verfahren durch Einholung der Erklärung des Steuerpflichtigen und des Gutachtens der Ortsobrigkeit eingehalten wurde, die Einsicht in die Bücher des Steuerpflichtigen in den Erwerbsteuergesetzen nicht vorgeschrieben ist, und die Wahl des Steuersatzes innerhalb der richtig gewählten Haupt-

beschäftigungs-Abtheilung und innerhalb der Grenzen des Tarifes unter der Voraussetzung der Durchführung des gesetzlichen Verfahrens im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen ist, konnte in der Vorschreibung der Erwerbsteuerquote jährlicher 105 fl. eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 8493.

Verzinsung fremder Capitalien, Zinsenverlust bei nicht verbauten Bauplätzen und Werthverminderung der Baumaterialien sind keine Abzugsposten bei der Einkommenbesteuerung vom Baugeschäfte.

Erkenntniß vom 12. März 1895, Z. 1131.

Jakob Norer ca. Tiroler Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 11. Mai 1894, Z. 5737, puncto Einkommensteuer vom Baugeschäfte für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Baugeschäfte für das Jahr 1891 unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-Reineinkommens von 4230 fl. vorgeschriebene Einkommensteuer bestätigt. — Beschwerdeführer wendet ein, daß die als Sachverständige einvernommenen großen Bauunternehmer das kleine Unternehmen des Beschwerdeführers nicht richtig zu beurtheilen vermögen, daß ihre Angaben daher nicht zutreffend seien. Das als Besteuerungsgrundlage angenommene Reineinkommen per 4230 fl. entspreche weder dem Durchschnitte der drei vorangegangenen Jahre, noch dem Einkommen des Jahres 1891. Beschwerdeführer habe mit großer Concurrenz zu kämpfen, habe Capitalien zu verzinsen und es verderbe ihm viel Baumateriale. Nach Abzug dieser Auslagen könne sein Reineinkommen nur gering sein.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Aus Anlaß der vom Beschwerdeführer zur Bemessung der Einkommensteuer aus dem Baugeschäfte pro 1891 eingebrachten Fassion, in welcher das Reineinkommen des Jahres 1890 mit 2000 fl. einbekannt wurde, wurden am 7. Juli 1891 zwei Vertrauensmänner einvernommen, welche das Reineinkommen des Beschwerdeführers im Jahre 1890 auf 5220 fl. einschätzten. Dieses Gutachten wurde dem Beschwerdeführer am 9. November 1891 vorgehalten. In Erwiderung dieses Vorhaltes hat sich Beschwerdeführer lediglich auf die Ausführungen seines Recurses bezogen. Ueber diese Erwiderung, sowie die Ausführungen des Recurses wurden die Vertrauensmänner am 3. Mai 1892 neuerdings einvernommen und sind dieselben bei ihrer ursprünglichen Einschätzung verblieben. Auch diese Aeußerung der Vertrauensmänner wurde dem Beschwerdeführer mit der Aufforderung zur Einbringung seiner Einwendungen am 21. Februar 1893 vorgehalten. — Beschwerdeführer hat sich auch in der am 3. März 1893, eingebrachten Erwiderung auf diesen Vorhalt lediglich und ohne Angabe weiterer Daten dahin geäußert, daß die Einschätzung zu hoch sei und daß er bei seiner Fassion verbleibe, wobei noch zu erwähnen ist, daß Beschwerdeführer das ursprünglich mit 2000 fl. fatirte Einkommen im Recurse mit 1900 fl. angegeben hat.

Hierauf wurden am 27. Juni und 13. December 1893 zwei andere Vertrauensmänner einvernommen, welche die eingeschätzte Ziffer per 5220 fl. ebenfalls als nicht zu hoch erklärten, und dies damit begründeten, daß Beschwerdeführer in seinem Geschäfte auch seinen Sohn und seine zwei Schwiegersöhne, welche Architekten sind, verwendet und bei seinen Bauten auch die Maler-, Tischler-, Spängler- und Schlosserarbeiten übernehme, aus denen er ebenfalls Nutzen zieht. — Auch diese Aeußerungen wurden dem Beschwerdeführer am 16. Jänner 1894 vollinhaltlich vorgehalten, worauf derselbe lediglich erwiderte, daß er das abgeschätzte Einkommen per 5220 fl. nicht anerkennen könne, daß er beim Baue des Schießstandes Verluste gehabt und zwei im Jahre 1890 gebaute Häuser noch nicht verkauft habe. Die Vertrauensmänner haben auch dieser Erwiderung gegenüber ihre Einschätzung aufrecht erhalten.

Die Steuerbehörde hat sonach das im § 25 des Einkommensteuer-Pat. vorgezeichnete Verfahren vollständig eingehalten. Wenn aber die Steuerbehörde der Einkommensteuer-Bemessung nicht die sich widersprechenden Angaben des Patenten, sondern die von demselben nicht widerlegten, von vier Vertrauensmännern übereinstimmend abgegebenen Einschätzungen zu Grunde gelegt hat, so kann darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da die Steuerbehörde gemäß des cit. § 25 bei Erhebung des Reineinkommens an die Einschätzung der Vertrauensmänner gewiesen ist und diese Einschätzung vom Patenten in keiner Weise widerlegt wurde.

Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß die einvernommenen großen Bauunternehmer zur Abschätzung seines Geschäftes nicht die geeigneten Sachverständigen gewesen seien, mußte der V. G. Hof schon aus dem Grunde übergehen, weil die in der Beschwerde diesfalls benannten Bauunternehmer gar nicht einvernommen wurden.

Die weitere Behauptung des Beschwerdeführers, daß die angenommene Durchschnittsziffer dem dreijährigen Durchschnitte nicht entspreche, stellt sich aber als actenwidrig dar, da der Durchschnitt der erhobenen Jahresziffern von 5220 fl., 5220 fl. und 2250 fl. ziffermäßig richtig mit 4230 fl. berechnet wurde. Daß aber die der Besteuerung pro 1891 zu Grunde gelegte Ziffer dem Einkommen des Jahres 1890 nicht entspreche, ist zwar richtig, aber gesetzlich gegründet, indem der Besteuerung im Jahre 1891 nicht das Einkommen des Jahres 1890, sondern gemäß § 10 des Einkommensteuer-Patentes und § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, der Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre zu Grunde zu legen war.

Auch die Einwendung, daß der Aufwand für die Verzinsung fremder Capitalien, der Zinsenverlust bei nicht verbauten Bauplätzen und die Verminderung des Werthes der Baumaterialien nicht in Abzug gebracht wurden, vermochte der V. G. Hof nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen, weil diese Arten des Aufwandes gemäß § 11 des Einkommenst.-Pat. und § 8 der cit. Vollzugsvorschrift bei Bemessung des Reineinkommens nicht anrechenbar sind.

Nr. 8494.

1. Erwerbsteuer-Erhöhung auf Grund der durch die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen und der gesetzmäßig erfolgten Constatirung einer bisherigen zu geringen Besteuerung. — 2. Wahl des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 12. März 1895, Z. 1129.

Leopold Rankl (Adv. Dr. Christ) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 12. Mai 1894, Z. 21923, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der Steueradministration für den XIV. und XV. Bezirk in Wien vom Betriebe der Cartonnagewaaren-Erzeugung vom II. Semester 1893 angefangen im erhöhten Ausmaße von 42 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer bestätigt. — Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung an, indem er behauptet, er betreibe die Cartonnagewaaren-Erzeugung nur in kleinem Maßstabe, habe eine kleine Werkstätte, für welche mit Einschluß der Wohnung ein Jahreszins von nur 216 fl. fatirt sei. Die Cartonnagewaaren-Erzeugung sei im Niedergange begriffen. Er habe früher 15 Personen beschäftigt, während er gegenwärtig nur 9 Personen verwende. Die Concurrenz habe eine bedeutende Ermäßigung der Preise seiner Erzeugnisse mit sich gebracht. Es sei daher eine Erhöhung der Erwerbsteuer nicht gegründet.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Beschwerdeführer hat nämlich bei seiner im Zwecke der beabsichtigten Erwerbsteuer-Erhöhung am 28. Juni 1893 bei der Steueradministration stattgefundenen Einvernahme selbst angegeben, daß er seine Geschäftslocalitäten im eigenen Hause habe, Pferd und Wagen halte, 3 Zuschneidmaschinen, 1 Deckelscheere, 8 Arbeiterinnen, 3—4 Lehrmädchen, 1 Zuschneider und einen Burschen verwende, welcher zugleich Kutscher ist. Er erzeuge Cartonnagewaaren für G. Taussig und andere größere Unternehmer, und habe einen Jahresumsatz von circa 6000 fl. — Ueber diese Aeußerung des Steuerpflichtigen wurden Erhebungen durch das Marktcommissariat gepflogen, aus welchen hervorgeht, daß der Beschwerdeführer 10 Arbeiterinnen und 6 Lehrmädchen beschäftige, und daß der fatirte Zins für Wohnung und Betriebsstätte 320 fl. betrage. Von Seite des Marktcommissariates, des Bezirksvorstehers und des magistratischen Bezirksamtes wurde eine Erhöhung der Erwerbsteuer auf 21 fl. beantragt. — Dagegen war gelegentlich der ursprünglichen, im Jahre 1886 vorgenommenen Steuervorschreibung durch Einvernahme des Steuerpflichtigen erhoben worden, daß derselbe ein Kellerzimmer als Werkstätte benütze, wöchentlich einen Umsatz von 35—40 fl. habe, einen Miethzins von 112 fl. entrichte, und außer seiner Frau nur 1 Arbeiterin verwende.

Gemäß Abs. 4 der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 60, Nr. 16) bekannt gegebenen A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 sind die Steuerbehörden in den Fällen, wo bei der dermaligen Bemessung einzelne Erwerbsteuerpflichtige gesetzwidrig begünstigt sind, verpflichtet, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen im gehörigen Wege zu veranlassen. — Die Steuerbehörde war sonach im vorliegenden Falle, da sie durch die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen und durch die

gepflogenen Erhebungen zur Ueberzeugung gelangte, daß die dem Beschwerdeführer bemessene Erwerbsteuer zu gering und eine angemessene Erhöhung derselben angezeigt erscheint, nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Steuer auf den entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu erhöhen, bezw. die Steuerbemessung richtig zu stellen.

Da aber nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes die Entscheidung über die innerhalb der im vorliegenden Falle zweifellos richtig gewählten III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung in Anwendung zu bringende Steuerclasse dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist, und die Steuerbehörde einen in dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Wien tarifmäßigen Steuersatz zur Vorschreibung gebracht hat, konnte auch in der Wahl des Steuersatzes jährlicher 42 fl. in Anbetracht, daß das Verfahren hiebei in gesetzmäßiger Weise durchgeführt wurde, eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden.

Nr. 8495.

Voraussetzungen, unter welchen die mit einem Ziegeleibetriebe verbundenen „Lehmgruben" als unfallversicherungspflichtige „Lehmbrüche" zu qualificiren sind.*)

Erkenntniß vom 13. März 1895, Z. 932.

Wenzel Kaspar in Mikulovic (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 6. Juli 1893, Z. 9812, puncto Unfallversicherung des Ziegeleibetriebes des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 12. October 1892, Z. 3066, wurde die Entscheidung des Min. des Innern vom 9. Juli 1891, Z. 7507, welche den Ziegeleibetrieb des Wenzel Kaspar in Mikulovic für unfallversicherungspflichtig erklärte, nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil der für die diesfällige Verpflichtung maßgebende Umstand, ob die Ziegelei mit einem Lehmbruche im Sinne des § 1 Unfallvers.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, thatsächlich im Zusammenhange stehe, nicht sichergestellt, das Administrativ-Verfahren also ein mangelhaftes war. — Mit der angefochtenen Entscheidung vom 6. Juli 1893, Z. 9812, hat nun das Min. des Innern neuerlich erkannt, daß der Ziegeleibetrieb des Wenzel Kaspar der Unfallversicherungspflicht unterliege, weil den gepflogenen Erhebungen gemäß die Lehmgewinnung in der zu dieser Ziegelei gehörigen Lehmgrube nicht durch einfaches Abheben des an der Erdoberfläche zu Tage liegenden Lehmes, sondern in einer Weise erfolgt, welche diese Arbeitsstätte als Lehmbruch qualificirt und weil dieser nach § 1 Unfallvers.-Ges. versicherungspflichtige Betrieb die Versicherungspflicht der gesammten, auf die Erzeugung von Ziegeln Bezug habenden Unternehmung begründet. — Die Beschwerde bestreitet, daß die der Lehmgewinnung gewidmete Arbeitsstätte sich als ein Lehmbruch oder als eine Lehmgrube darstelle und hält darum die Versicherungspflicht des auf die Lehmgewinnung gerichteten Betriebes für gesetzlich nicht begründet.

---

*) Dagegen Nr. 7975 (Bd. XVIII, Z. 1894).

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Durch die gepflogenen Erhebungen ist sichergestellt, daß der Lehm in der Lehmstätte des Beschwerdeführers durch Abgrabung und zwar derart gewonnen wird, daß zunächst eine 60 Cm. mächtige Humus-Schichte, dann eine 150 Cm. starke Schichte Rotherde, endlich die so bloß gelegte Gelberde abgegraben wird, deren Verarbeitung mit der Rotherde erst den zur Ziegelerzeugung geeigneten Lehm darstellt. Es ist weiter sichergestellt, daß die 4·2 bis 4·6 Meter tiefen Abgrabungen im oberen Theile nahezu senkrecht, im unteren Theile böschungsartig ausgeführt und daß hiezu nur die gewöhnlichen in der Landwirthschaft gebräuchlichen Handwerkzeuge benützt werden. — In Rücksicht auf die so geartete Lehmgewinnung hat der technische Sachverständige zugegeben, daß auch bei dieser Art des auf die Lehmgewinnung gerichteten Betriebes die hiebei beschäftigten Arbeiter durch unvorsichtiges Graben von einem Unfalle betroffen werden können.

Daß eine Unfallversicherungspflicht des so gekennzeichneten Betriebes nur dann Platz greifen kann, wenn derselbe als »Bruch« (Lehmbruch) sich qualificirt, ist im Hinblick auf den Wortlaut des § 1 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, und die dort taxativ angeführten versicherungspflichtigen Betriebe zweifellos, zumal auch eine im § 1, Abs. 2 cit. Ges. vorgesehene Verordnung, welche speciell derartige Unternehmungen der Versicherungspflicht unterwerfen würde, nicht erlassen worden ist.

Da das Gesetz den im § 1 gebrauchten Ausdruck »Brüche« des Näheren nicht determinirt, so muß auf die sprachgebräuchliche Bedeutung dieses Wortes zurückgegriffen werden. — Die eigenthümliche Bedeutung des Wortes »Bruch« ist nun nach den Wörterbüchern von Adelung, Sanders, Heyne und Mothes (allgem. deutsches Bauwörterbuch) die, daß damit der Ort bezeichnet wird, wo die Handlung des Brechens sich vollzieht, und unter »Brechen« wird die plötzliche gewaltsame Trennung, Absonderung von Theilen eines gewissen Körpers verstanden. — Daß nach dieser eigenthümlichen Bedeutung der Worte »Bruch« und »Brechen« auch die Gewinnungsstätte von Lehm unter den Begriff »Bruch« fällt, ist gewiß und es ist wohl auch in dem Gesetze der allgemeine Ausdruck »Bruch« mit Vorbedacht gewählt worden, weil unter diesen Ausdruck eben wegen seiner Allgemeinheit und seines weiten Umfanges die Gewinnung aller Arten von Mineralien (also auch Erdarten) subsumirbar ist. Ebendarum hat auch die Verordnung des Min. des Innern vom 22. Mai 1889, R. G. B. Nr. 76, betreffend die Feststellung der Gefahrenclassen, mit Grund in der Gruppe IV b die »Lehmgruben« aufgenommen. Daß die auf die Gewinnung von Lehm gerichteten Unternehmungen in dieser Verordnung nicht als »Lehmbrüche«, sondern mit dem mehr üblichen Ausdrucke »Lehmgruben« bezeichnet werden, erscheint nicht weiter relevant. — Diese durch die cit. Verordnung dem Worte »Bruch« im § 1 Arbeiterunfallversf.-Ges. gegebene Deutung muß umsomehr für maßgebend angesehen werden, als ja durch die Bestimmung des § 2, Abs. 2 dieses Ges. der Minister des Innern die allgemeine gesetzliche Ermächtigung erhielt, Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr verbunden sind, im Verordnungswege der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Allerdings wird nicht jede Gewinnung, Abräumung von Lehm, aber im Allgemeinen wohl eine solche Gewinnung als Bruch (Lehmbruch, Lehm-

grube) bezeichnet werden können, bei welcher die fortgesetzte Ausbeutung eines Lehmlagers Ziel und Zweck des Unternehmens ist; dies trifft aber bei der Lehmgrube, dem Lehmbruche des Beschwerdeführers nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen zweifellos zu. — Ist aber festgestellt, daß nach den thatsächlichen Momenten die Lehmgewinnung des Beschwerdeführers als Bruch (Lehmbruch, Lehmgrube) sich qualificirt, dann ist auch die Versicherungspflicht dieses Unternehmens eine zweifellose, weil der § 1 Ges. vom 28. December 1887 imperativ solche Unternehmungen der Versicherungspflicht unterwirft.

Wenn die Beschwerde mit Rücksicht auf die Art der Gewinnung von Lehm in der Lehmstätte wie auch in Anbetracht der günstigen Lagerungsverhältnisse ausführt, daß die in dem Lehmbruche (der Lehmgrube) beschäftigten Arbeiter Unfallsgefahren thatsächlich nicht ausgesetzt sind und vermeint, daß ebendarum der Betrieb selbst nicht versicherungspflichtig wäre, so ist diese Ansicht der Beschwerde nicht zutreffend. — Allerdings ist es im Sinne des Ges. gelegen, daß Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahren für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, den Rechtsfolgen des Unfallversicherungsgesetzes nicht unterworfen werden sollen, und es kann in diesem Sinne somit behauptet werden, daß das Gesetz nur auf solche Unternehmungen Anwendung finden soll, bei welchen eine besondere — weil wahrscheinliche — Unfallsgefahr Platz greift; allein diese seine Absicht hat das Ges. vom 28. December 1887 durch die Bestimmung des § 3, u. zw. in der Weise realisirt, daß der Minister des Innern ermächtigt wurde, für einzelne nach § 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen.

Es tritt sonach für alle unter § 1 cit. Ges. subsumirbaren Unternehmungen die Versicherungspflicht ex lege ein; allein es kann für einzelne concrete Unternehmungen unter den Voraussetzungen des § 3, Alinea 1, cit. die Befreiung durch einen Verwaltungsact statuirt werden. Es liegt nun nicht vor und die Beschwerde behauptet auch nicht, daß für die in Frage stehende Unternehmung die Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen worden ist, weshalb mit der angefochtenen Entscheidung die Versicherungspflicht der Unternehmung mit Recht als bestehend anerkannt wurde.

Nr. 8496.

1. Einwendung der entschiedenen Sache auf Grund eines in derselben Streitsache gefällten Erkenntnisses des V. G. Hofes. — 2. Die einmal gegebene Heimatszuständigkeit dauert so lange fort, als nicht durch einen gesetzlichen Titel eine andere Gemeindeangehörigkeit begründet wird. Militärstellungsacte, dann Paß- und Heimatschein-Ausfertigungen sind keine solchen Titel.

Erkenntniß vom 13. März 1895, Z. 1310.

Gemeinde Serso ca. Statthalterei-Abtheilung in Trient (M.-R. v. Grabmayer); E. vom 20. October 1893. Z. 9045, pancto Heimatrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz an die Mitbetheiligten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Serso richtet sich gegen die Entscheidung der Statthalterei-Abth. Trient vom 20. October

1893, Z. 9045, womit in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Trient vom 30. Mai 1893, Z. 1310, Angelus qu. Johann Maria Franceschi, sowie dessen Kinder Johann Josef und Fortunata, dann die Brüder Franz, Fortunat und Mansuet qu. Georg des qu. Johann Maria Franceschi als in der Gemeinde Serso heimatzuständig erklärt wurden. — Die Beschwerde gibt zu, daß der gemeinsame Stammvater der heute in Frage stehenden Individuen, Johann Maria Franceschi, im Jahre 1828 einen Hof in Brazzenighe, Fraction der Gemeinde Serso, in Erbpacht nahm; sie behauptet jedoch, daß er und seine Nachkommen in der Gemeinde Miola ihren früheren Wohnsitz sowie das Eigenthum an Haus und Grundstücken beibehalten haben und deshalb auch von der dortigen Gemeinde stets zur Antheilnahme an den Gemeindegutsnutzungen zugelassen wurden, wogegen sie in Brazzenighe immer nur ganz vorübergehend zum Zwecke der Beaufsichtigung und Bearbeitung ihrer Grundstücke anwesend gewesen sein sollen, daß mithin bis zur Erlassung des Gemeindeges. vom 17. März 1849 die Familie Franceschi die Zuständigkeit in Serso nicht erworben hat, daß dies auch durch das Decret des Regierungspräsidenten in Trient vom 14. November 1851, Z. 8867, womit die Söhne des Johann Maria Franceschi mit Rücksicht auf obige Umstände behufs Militärstellung der Gemeinde Pinè zugewiesen worden sind, ausdrücklich anerkannt wurde, daß, da das erwähnte Decret die Stelle eines Heimatdocumentes vertrat, auch späterhin die Erwerbung eines neuen Heimatrechtes durch Quadriennirung in der Gemeinde Serso nicht mehr möglich war; endlich macht die Beschwerde den Umstand geltend, daß in den Jahren 1886 und 1888 die Söhne des Georg Franceschi anläßlich der Militärstellung als nach Miola heimatzuständig behandelt wurden, daß dem Franz qu. Georg Franceschi über Certificat der Gemeinde Miola von der Bezirkshauptmannschaft Trient im Jahre 1889 ein Paß ausgestellt wurde, und daß schließlich die Gemeinde Miola dem Angelus qu. Johann Maria Franceschi unterm 24. December 1890, Z. 113, einen Heimatschein ausfertigte.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Schon mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 9. März 1892, Z. 545, welches das Heimatrecht des Josef Franceschi, eines anderen Sohnes des quondam Johann Maria Franceschi, dann der Familie des Simon Franceschi, eines Brudersohnes des Johann Maria Franceschi, zum Gegenstande hatte, wurde die Beschwerde der Gemeinde Serso gegen die Entscheidung der Statthalterei-Abth. Trient vom 17. Februar 1891, Z. 978, womit diese Personen als in der Gemeinde Serso heimatzuständig erklärt worden waren, als unbegründet abgewiesen und hiebei ausgesprochen, daß Johann Maria Franceschi, der Stammvater sämmtlicher heute in Frage stehenden Franceschi'schen Abstämmlinge, durch den Abschluß des Erbpachtvertrages vom 18. September 1828 über das »maso delle matelle« genannte Anwesen in Brazzenighe — Gemeinde Serso — gemäß § 1 des Regulativs vom 26. October 1819 Mitglied der Gemeinde Serso geworden ist und beim Inslebentreten des Gemeindeges. vom 17. März 1849 — weil in Brazzenighe ansässig — als in der Gemeinde Serso zuständig zu betrachten war. — Ebenso wurde im bezogenen Erkenntnisse festgestellt, daß der aus Anlaß der Recrutirung ergangene Erlaß des Kreispräsidenten in Trient vom 14. November 1851, Z. 8867, eine

Entscheidung über das Heimatrecht des Johann Maria Franceschi nicht enthält. — Sofern also die Gemeinde Serso gegen obige Umstände neuerdings ankämpft, steht der Beschwerde die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen.

Was aber die übrigen Beschwerdeausführungen betrifft, so wurde nicht behauptet, daß von den Söhnen oder Enkeln des Johann Maria Franceschi seit dem Jahre 1849 ein neues Heimatrecht in einer anderen Gemeinde als in Serso und speciell in der Gemeinde Miola selbstständig erworben worden sei. — Die Beschwerde geht vielmehr dahin, daß die Gemeinde Miola den Fortbestand der Heimatzuständigkeit der verschiedenen Descendenten des Johann Maria Franceschi durch wiederholte Acte anläßlich der Militärstellung in den Jahren 1886 und 1888, dann bei Ausfertigung eines Paßcertificates im Jahre 1889, endlich bei Ausstellung eines Heimatscheines im Jahre 1890 anerkannt hat. — Da aber alle diese Acte nach dem Heimatges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nicht geeignet sind, das Heimatrecht zu begründen oder eine Aenderung im bestehenden Heimatrechte zu bewirken, weil die einmal gegebene Zuständigkeit insolange fortdauert, als nicht durch einen gesetzlichen Titel eine andere Gemeindeangehörigkeit begründet wird und da insbesondere ein Heimatschein ohne Rechtswirkung ist, sobald — wie im heutigen Falle — der Beweis vorliegt, daß der Inhaber zur Zeit der Ausstellung in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt war, so entbehrt die Beschwerde auch in dieser Richtung jeder gesetzlichen Grundlage.

Nr. 8497.

Umfang der aus der Erklärung einer Gemeinde abzuleitenden Verpflichtung zur Leistung eines Congruabeitrages zu Gunsten eines Pfarrsprengels.*)

Erkenntniß vom 13. März 1895, Z. 1311.

Gemeinde Pellizzano (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 18. September 1893, Z. 17842, puncto Leistung eines Congruabeitrages.

»Die angefochtene Entscheidungen wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 18. September 1893, Z. 17842, wurden die 19 Gemeinden des Pfarrsprengels von Ossana schuldig erkannt, den bisherigen Congruabeitrag von 100 fl. C. M. = 105 fl. ö. W. an den Pfarrer von Ossana zu leisten. — Die Beschwerde der Gemeinde Pellizzano, einer der 19 Gemeinden, behauptet, daß der Bestand einer solchen Verbindlichkeit sich aus dem Verhandlungsprotokolle vom 28. September 1857 nicht ableiten lasse, jedenfalls aber eine Verbindlichkeit nicht die Ortsgemeinden, sondern nur die Pfarrlinge treffen könne, und macht weiter geltend, daß bei der erwähnten Verhandlung 9 Gemeinden des Pfarrsprengels gar nicht vertreten waren und daß die intervenirenden Gemeindevorsteher und Vertreter der 10 Gemeinden — worunter der Gemeindevorsteher von Pellizzano —

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8383.

zur Eingehung einer dauernden Verpflichtung namens ihrer Gemeinden nicht legitimirt waren.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach der Actenlage haben die 19 Gemeinden bis zum Jahre 1857 einen Congruabeitrag nachweisbar nicht geleistet. — Unterm 28. September 1857 wurden die 19 Gemeinden sowie der Pfarrer vom Bezirksvorsteher zu einer Verhandlung eingeladen, welche — wie sich aus dem bezüglichen Protokoll ergibt — die Ergänzung und Feststellung der Pfarrfassion zum Zwecke hatte. — Zu dieser Verhandlung sind die Vertreter von 19 Gemeinden sowie der damalige Pfarrer Johann Bapt. Rossi erschienen. Vor allem wurde das Reineinkommen der Pfarrpfründe erhoben und mit 270 fl. 22¾ kr. C. M. bestimmt. Sodann kam die heute streitige Erklärung zu Stande, wonach die Gemeinden diese Feststellung für richtig anerkannten mit dem Beifügen: sie sehen ein, daß sie verpflichtet sind, die Congrua, jedoch nur bis zum Betrage von 300 fl. zu ergänzen; wenngleich ihrem Urtheile nach dieser Betrag für den anständigen Unterhalt eines Pfarrers nicht hinreicht, so wollen sie doch sich zu einem höheren Betrage als die gesetzliche Congrua nicht verpflichten, sie garantiren indessen dem Herrn Pfarrer außer den vorspecificirten Einnahmen einen weiteren Betrag von 100 fl. C. M., welcher von allen die Pfarre Ossana bildenden Gemeinden nach der Steuereinschätzung zu tragen und zu vertheilen ist. — Es folgt hierauf diese Vertheilung und fährt dann das Protokoll fort: Der Commission gelang es nicht, die Congrua auf eine höhere Summe zu bringen und verpflichten sich die Gemeinden zur vorerwähnten Aufbesserung auch nur unter der Voraussetzung (nell' avviso), daß alle Seelsorgen zum Unterhalte des Pfarrers verpflichtet seien; sollte aber diese Verpflichtung blos die Gemeinde Ossana treffen, für welche der Pfarrer insbesondere fungirt, so hoffen sie, daß die Obrigkeit sie auch von der Zahlung des gemachten Anbotes entheben werde, nachdem die anderen Gemeinden ohnehin ihre eigenen Seelsorger haben.

Da diese vom Pfarrer acceptirte Erklärung unter der Intervention des Bezirksvorstehers, also der übergeordneten competenten Behörde zu Stande gekommen ist und da die Behörde bei derlei Anlässen die Berechtigung der in die Verhandlung eintretenden Parteien zur Vertretung der Interessenten wahrzunehmen hat, muß, dafern aus der Urkunde selbst sich nicht ergibt, daß seinerzeit diesfalls ein Anstand obwaltete, die volle Ordnungsmäßigkeit des Vorganges vorausgesetzt werden. Anderseits konnte der V. G. Hof nicht erkennen, daß mit der Protokollarerklärung ddto. 28. September 1857 die zur Pfarre Ossana gehörigen Gemeinden eine dauernde Verpflichtung, an die Pfründe und deren jeweiligen Inhaber einen Beitrag von 100 fl. zu leisten, übernommen haben.

Was zunächst den ersten Satz der Protokollarerklärung der Gemeinden anbelangt, so kann demselben lediglich der Sinn beigelegt werden, daß die Gemeinden unter Voraussetzung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Ergänzung der Congrua aus ihren eigenen Mitteln zu bewerkstelligen, sich bereit erklärt haben, dieser ihrer gesetzlichen Verpflichtung und nur nach Maßgabe derselben bis zum Betrage von 300 fl. nachkommen zu wollen. — Es kann zweifelhaft sein, ob diese Erklärung von Seite der Gemeinden deshalb ab-

gegeben worden ist, weil denselben der Bestand einer solchen gesetzlichen Verpflichtung nahegelegt worden ist, oder aber ob dieselben überhaupt und ohne äußere Beeinflussung der Meinung gewesen sind, daß eine solche Verpflichtung bestehe; nicht zweifelhaft ist, daß sie nur erklärten, der gesetzlichen Verpflichtung bis zu der derselben entsprechenden Grenze nachkommen zu wollen.

Mit Rücksicht darauf kann auch dem zweiten Satze jener Erklärung keineswegs die Deutung gegeben werden, daß die Gemeinden unter allen Umständen und für immerwährende Zeiten den in diesem Absatze genannten Betrag von 100 fl. für die Pfründe widmen wollten. — Eine solche Deutung wäre darum unzulässig, weil sie einerseits der bestimmten Erklärung des ersten Satzes, nur die Congrua von 300 fl. decken zu wollen, widersprechen würde und weil andererseits die im zweiten Satze enthaltene Erklärung schon nach ihrer Fassung direct an den anwesenden damaligen Pfarrer (al signore parocco) gerichtet gewesen ist. — Aber auch dieses Beitragsversprechen war, der Auffassung, welche die Vertreter der Gemeinden beherrschte, entsprechend, keineswegs ein unbedingtes, sondern eben auch nur unter der Voraussetzung gegeben, daß es nicht Sache der Gemeinde Ossana allein sei, den vornehmlich für sie thätigen Pfarrer zu dotiren.

Daß den Gemeinden lediglich die Absicht innewohnte, einer vermeintlichen gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, darauf deutet auch der Schlußabsatz, in welchem die Gemeinden darauf hinweisen, daß jede derselben ihren eigenen Curaten besitzt, mit welchem Hinweise doch nur gesagt werden sollte, daß die Gemeinden nach den obwaltenden Verhältnissen keinerlei Beweggründe haben, für den in Ossana stationirten Seelsorger Leistungen zu übernehmen, daß sie also bei ihrer gesammten Erklärung lediglich die vermeintlich bestehende gesetzliche Verpflichtung, solches zu thun, bestimmt und daß sie auch nur willens sind, einer solchen gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen.

Nr. 8498.

Als nothwendige Nebenbetriebe einer unfallversicherungspflichtigen Säge-Industrie gelten weder die Waldmanipulation und Holzbringung, soferne sie vertragsmäßig von einem anderen selbstständigen Unternehmer für die Säge betrieben werden, auch wenn dieser ein Firmatheilhaber der Säge wäre, noch die Manipulation auf den Material-(Verlade-)Plätzen, soferne sie der Käufer der Sägeproducte selbst besorgt.*)

Erkenntniß vom 13. März 1895, Z. 1308.

Firma Hermann Schlesiger (Adv. Dr. Jos. Kopp) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler von Swoboda); E. vom 18. Jänner 1894, Z. 30385 ex 1893, puncto Unfallversicherungspflicht.

»Die Entscheidung wird in ihrem angefochtenen Theile nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages der beschwerdeführenden Firma auch die für Holzfällung, für den Transport des

*) S. auch Erkenntniß Nr. 7864 (Bd. XVIII, J. 1894).

Holzes vom Walde zu den Sägewerken der Firma in Pozoritta, Schwarzthal, Valeputna und Molit, dann für die Manipulation auf den Materiallagern, den Arbeitern ausgezahlten Lohnsummen zu Grunde zu legen seien. — Die Beschwerde gibt zu, daß das zum Betriebe der der Firma gehörigen Kunstsäge und Resonanzholzfabrik in Molit nothwendige Klotzholzmaterial von der Firma selbst für eigene Rechnung beim griech.-orient. Religionsfonde gekauft, durch eigene bei der Firma bedienstete Arbeiter im Walde gewonnen und bis zur Fabrik in Molit verfrachtet wird, daß demnach die Firma bezüglich ihrer Fabriken und ihrer Waldmanipulation in Molit als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes in Gemäßheit des § 11 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 für 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, erscheine. — Die Entscheidung des Min. des Innern wird daher thatsächlich nur insoferne angefochten, als damit die Einbeziehung der bei der Waldmanipulation für die Brettsägen in Pozoritta, Schwarzthal und Valeputna, dann bei dem Transporte des Holzes vom Walde zu diesen Sägewerken, endlich die bei der Manipulation auf den Materiallagern sämmtlicher vier obbezeichneten Sägen der beschwerdeführenden Firma beschäftigten Arbeiter in die Unfallversicherung ausgesprochen wurde. — Weiters ist noch zu erwähnen, daß laut Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg vom 7. Juli 1892, Nr. 11016, b, bezüglich der Dampfsäge in Schwarzthal ein Versicherungsbeitrag für Arbeiter bei der Waldmanipulation und bei dem Transporte des Holzes vom Walde zur Brettsäge nicht berechnet worden ist.

Durch die ämtlichen Erhebungen ist nun festgestellt, daß Gustav Eichler, welcher Theilhaber der Firma Hermann Schlesiger zu einem Drittel ist, auf Grund eines mit der letzteren Firma getroffenen mündlichen Uebereinkommens an die Sägewerke der Firma in Pozoritta, Schwarzthal und Valeputna das sämmtliche zur Verarbeitung gelangende Klotzholz zu vereinbartem Preise verkauft und loco Säge liefert, ferner, daß Eichler das Holz für die Sägewerke in Pozoritta und Valeputna auf Grund eines mit dem griech.-orient. Religionsfonde abgeschlossenen Abstockungsvertrages aus den Forsten dieses Religionsfonds bezieht, daß für das Sägewerk in Schwarzthal Eichler das Holz auf eigene Rechnung in den rumänischen Waldungen und im Waldorte »Salatruk« kauft und an die Firma liefert, endlich daß die Firma das gesammte Schnittmateriale von sämmtlichen vier Sägewerken an Bernhard Mersing in Galaz loco Bahnhof Kimpolung, bezw. Frassin liefert und daß die Manipulation auf den Materiallagern auf Rechnung Mersing's erfolgt.

Die angefochtene Entscheidung beruht nun auf der Anschauung, daß die Waldmanipulation und Bringung der Klotzhölzer zu den Sägen der Firma, sowie auch die Manipulation auf den Verladeplätzen sich als nothwendige Nebenbetriebe der genannten Brettsägen, keineswegs aber als für sich bestehende Unternehmungen darstellen, vielmehr mit dem Hauptbetriebe ein Ganzes bilden, wonach im Sinne des § 1 Unfallversich.-Ges. auch die in den zu den Brettsägen gehörigen Nebenbetrieben beschäftigten Personen gleich den Arbeitern der Brettsägen der Versicherungspflicht unterliegen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Anschauung beizutreten. — Was die bei der Waldmanipulation und bei dem Transporte aus dem Walde zu den Sägewerken beschäftigten Arbeiter betrifft, so kommen nur

die Sägen in Pozorita und Valeputna in Betracht, zu welchen Gustav Eichler das Holz aus den Forsten des griech.-orient. Religionsfonds auf Grund des mit diesem abgeschlossenen Abstockungsvertrages vom 11. December, bezw. 22. December 1892 liefert. — Durch diesen Vertrag ist außer Zweifel gestellt, daß Eichler der Firma Hermann Schlesfiger gegenüber hinsichtlich der Lieferung des für deren Brettsägenbetrieb nothwendigen Holzmateriales selbstständiger Unternehmer ist. Es geht dies aber auch weiter aus den ämtlichen Constatirungen bezüglich der zwischen der beschwerdeführenden Firma und Eichler regelmäßig am 1. und 15. eines jeden Monates gepflogenen Abrechnungen hervor, wonach immer den Gesammtauslagen der Firma die Auslagen für die Wald- und Transportmanipulation, womit der Conto Eichler's belastet wurde, gegenübergestellt erscheinen. Demnach ist es auch ganz ohne Belang, daß der für die Zeit vom 1. Jänner 1889 an auf 6 Jahre abgeschlossene Abstockungsvertrag mit dem griech.-orient. Religionsfonde erst am 11., bezw. 22. December 1892 von den vertragschließenden Theilen unterzeichnet wurde, während die Wirksamkeit des Ges. vom 28. December 1887 bereits am 1. November 1889 begann. — Weiters wird die Eigenschaft Eichler's als selbstständigen Unternehmers bezüglich der Waldmanipulation und Holzbringung gegenüber den Sägebetrieben der beschwerdeführenden Firma auch durch den Umstand nicht geändert, daß Eichler Theilhaber der beschwerdeführenden Firma ist; denn die Firma als Unternehmer der Sägebetriebe und Eichler als Unternehmer der Holzlieferung für diese Betriebe sind verschiedene Rechtssubjecte und beide Unternehmungen factisch und rechtlich von einander getrennt.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der Manipulation auf den Materiallagern, woselbst Bernhard Mersing das von den Sägewerken der Firma gelieferte Schnittmateriale durch seine eigenen Bediensteten und auf eigene Rechnung übernimmt. Mersing kauft das gesammte in den Brettsägen der beschwerdeführenden Firma verarbeitete Schnittmateriale loco Material-, bezw. Verladeplatz. Die Verladearbeit kann daher nicht mehr als ein Theil des Sägebetriebes betrachtet werden. Der Sägebetrieb endet vielmehr mit der Ablieferung des Schnittmateriales auf den Verlade-(Material-)Plätzen an den Käufer, bezw. dessen Organe.

Hieraus erhellt, daß weder die Waldmanipulation und Holzbringung, soferne sie von Eichler als selbstständigem Unternehmer für die Sägewerke der beschwerdeführenden Firma betrieben wird, noch die Manipulation auf den Material-(Verlade-)Plätzen, soferne sie der Käufer selbst besorgt, als Nebenbetriebe des versicherungspflichtigen Sägebetriebes der beschwerdeführenden Firma gelten können, und daß — abgesehen von der hier nicht weiter in Betracht kommenden Frage, ob die gedachten Arbeiten überhaupt der Versicherungspflicht unterliegen — gemäß § 11 Unfallvers.-Ges. bezüglich derselben keinesfalls die beschwerdeführende Firma in Betracht kommen kann, weil als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes derjenige gilt, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Nr. 8499.

Die Frequentirung einer Militär-(Landwehr-Officiers-Aspiranten-)Schule zählt nicht zu jenen Fällen der activen Militärdienstleistung, während welcher die mit der Civilstaatsbedienstung verbundenen nicht oneroſen Bezüge fortzubauern haben.

Erkenntniß vom 14. März 1895, Z. 1321.

Heinrich Maurin, k. k. Kanzlist in Zara, ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Ritter v. Pichler); E. vom 14. Jänner 1894, Z. 50751 ex 1893, puncto Flüssigmachung einer Activitätsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Zollamtspraktikant Heinrich Maurin wurde Anfangs October 1882 behufs der achtwöchentlichen Recrutenausbildung zu dem Landwehr-Bataillon Nr. 73 nach Pisino einberufen und während dieser militärischen Dienstleistung unter dem 27. November 1882, Z. 766/Pr. zum Zollamtsassistenten in Risano ernannt, hat aber diesen Dienstposten nicht sofort angetreten, sondern ist im Anschlusse an seine Recrutenausbildung wegen Frequentirung der Landwehr-Officiersaspirantenschule in Graz im Präsenzdienste verblieben. — Zu diesem Zwecke ist derselbe, laut der Eingabe ddto. Pisino vom 25. November 1882, bei der Finanz-Bezirks-Direction in Ragusa um die gnadenweise Ertheilung eines Urlaubs auf die Dauer seiner diesfälligen Präsenzdienstleistung mit dem Bemerken eingeschritten, daß dieselbe sich auf 14 Monate erstrecken dürfte. — Diese Eingabe wurde seitens der Landwehr-Evidenzhaltung Nr. 73 in Pisino fürwortlich einbegleitet und von dem Präsidium der Finanz-Landes-Direction in Zara mit dem Erlasse ddto. 18. December 1882, Nr. 839/Pr. dahin erledigt, daß im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 5, Abs. 3, und 6, Abs. 2 Ges. vom 22. Juni 1878, R. G. B. Nr. 59, die Civilgenüsse des Heinrich Maurin für die Zeit seines, Ein Jahr oder länger andauernden Militärpräsenzdienstes, wozu er keines Urlaubes bedürfe, gelöscht werden, daß ihm jedoch ein Civildienstposten der gleichen Kategorie und der gleichen Rangsclasse gewahrt bleibe. — Auf Grundlage dieses Thatbestandes hat nun der Beschwerdeführer, nach Verlauf von fast zehn Jahren, mit dem Gesuche de praes. 7. Juni 1892, Nr. 9228, die nachträgliche Flüssigmachung der ihm für die Dauer der Frequentirung der Landwehr-Officiersaspirantenschule in Graz, u. zw. für die Monate Jänner bis inclusive October 1883 gebührenden Activitätsbezüge in seiner damaligen Eigenschaft als Zollamtsassistent verlangt.

Dieses Begehren wurde jedoch sowohl von der dalmat. Finanz-Landes-Direction als auch von dem Finanz-Min. abgewiesen, von dem letzteren Mangels eines gesetzlichen Titels und mit dem Bedeuten, daß dem Beschwerdeführer der Fortbezug seiner Activitätsgebühren während der durch die Frequentirung der genannten Militärschule bedingten Abwesenheit vom Civilstaatsdienste nicht kraft besonderer Bewilligung der vorgesetzten Civilbehörde zugesichert worden ist. — Dem entgegen wird in der hiergerichts überreichten Beschwerde der Anspruch auf die nachträgliche Auszahlung der dem Beschwerdeführer für die erwähnte Zeitperiode vorenthaltenen Civilgenüsse im Grunde des § 6, Z. 1 Ges. vom 22. Juni 1878, R. G. B. Nr. 59, mit der Behauptung aufrecht erhalten, daß, obgleich die Frequentirung der Officiersaspirantenschule für den Beschwerdeführer nicht obligatorisch war, die Finanzverwaltung hiezu gleichwohl ihre Zustimmung ertheilt hat, daß

er also für die Dauer einer activen Militärdienstleistung thatsächlich beurlaubt war und darum eben der ihm für die Urlaubszeit gebührenden Civilgenüsse nicht beraubt werden könne.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Beschwerdeausführungen nicht als begründet zu erkennen. — Denn wenn sich auch die dalmat. Finanz-Landes-Direction in Betreff des von dem Beschwerdeführer erbetenen und von der Militärbehörde befürworteten Urlaubes zum Zwecke der Frequentirung einer Militärschule nicht ablehnend verhalten hat, so war damit noch keiner von jenen Fällen gegeben, in welchen nach den Anordnungen der §§ 5 und 6 Ges. vom 22. Juni 1878, R. G. B. Nr. 59, »die mit der Civilstaatsbedienstung verbundenen nicht onerosen Bezüge« während einer activen Militärdienstleistung fortzubauern haben. Es findet dies, wie aus den vorbezogenen Gesetzesstellen klar hervorgeht, nur während einer solchen Militärdienstleistung statt, welche zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recrutenausbildung gesetzlich festgesetzten Dauer, dann anläßlich einer periodischen Waffenübung, einer Einberufung des Landsturmes oder einer Mobilisirung, Platz greift, wozu aber die Frequentirung einer Militärschule gewiß nicht gezählt werden kann. — Der vom Beschwerdeführer erhobene Zahlungsanspruch findet also im Gesetze vom 22. Juni 1878 keine Stütze.

Was aber die Behauptung anbelangt, daß dem Beschwerdeführer für einen nicht obligatorischen Militärpräsenzdienst thatsächlich ein Urlaub ertheilt worden sei, so ist diese Behauptung nicht richtig. — Die Finanz-Landes-Direction in Zara ist nämlich von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, daß die Frequentirung der Officiersaspiranten-Schule einer Militärdienstleistung gleichzuhalten sei, für welche der Militärdienstpflichtige nach § 4 l. c. eines Urlaubes nicht bedarf, sie hat also im gegebenen Falle einen Urlaub nicht bewilligt und konnte denselben in dem erbetenen, ihrem Wirkungskreise entrückten Ausmaße von 14 Monaten nicht bewilligen, sie hat aber jedenfalls die Civilbezüge des Beschwerdeführers für die erwähnte Zeitperiode eingestellt und ist diese Maßregel, von welcher der Beschwerdeführer regelrecht schon am 4. Jänner 1883 verständigt wurde, in Rechtskraft erwachsen.

Nr. 8500.

Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung von Sicherheitsvorkehrungen im Bergbaubetriebe sind jener Partei aufzuerlegen, welche durch ihr Vorgehen, durch ihr Verhalten, die Ursache, den Anstoß zur bezüglichen Verhandlung gegeben hat. — Zu diesen Kosten sind auch jene für die rechtsfreundliche Vertretung der Parteien zu zählen.*)

Erkenntniß vom 14. März 1895, Z. 1329.

Gemeinde Lubna und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. Statthalterei und Berghauptmannschaft in Prag (Berg-C. v. Carl-Hohenbalken); E. vom 16. Juli 1894, Z. 3110, puncto Zuspruch von Vertretungskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der Beschwerdeführer gegen die von dem Revierbergamte in Prag,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4990 (Bd. XIII, Z. 1889).

im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft in Rakonitz getroffene Entscheidung vom 6. December 1893, Z. 1732, mit welcher bei Feststellung von Sicherheitsvorkehrungen zur Beseitigung der in Folge des Bergbaubetriebes des Bruno Woller durch Tagbrüche bewirkten Gefahr für Personen und Eigenthum dem im bezüglichen Erhebungsprotokolle von dem Vertreter der Beschwerdeführer gestellten Begehren um Verpflichtung des Bergbaubesitzers zum Ersatze der für die rechtsfreundliche Vertretung, den technischen Beirath und das Zeitversäumniß der persönlich erschienenen Grundbesitzer, sowie der Vertreter der Gemeinde, liquidirten Kosten im Gesammtbetrage von 130 fl. 57 kr. nicht entsprochen worden ist, keine Folge gegeben. — Wie aus den Administrativacten sich ergibt, erfolgte die Verhandlung über die Anzeige der Gemeinde Lubna und mehrerer Gemeinde-Insassen, deren Grundstücke Tagbrüche erlitten hatten und es hatte die Verhandlung zum Ergebniß, daß die Beschädigungen im ursächlichen Zusammenhange mit dem Bergbaubetriebe stehen und daß bestimmte Vorkehrungen vom Bergwerksbesitzer zu treffen seien, um die aus dem Betriebe sich ergebenden Gefahren für Person und Eigenthum zu beseitigen.

Nach § 234 a. Berggef. hat die Kosten des Verfahrens in der Regel jene Partei zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt hat. — Da der Ausdruck »veranlassen« nach dem Sprachgebrauche soviel bedeutet, als zu irgend etwas »den Anlaß geben« und durch diesen Ausdruck nicht blos der nächste äußere Anstoß zu einer Handlung, sondern auch die innere Ursache bezeichnet wird, so ist dieser Ausdruck gewiß als gleichbedeutend mit »verursachen« anzusehen und sind im Sinne der cit. Gesetzesbestimmung die Kosten des Verfahrens jener Partei aufzuerlegen, welche durch ihr Vorgehen, durch ihr Verhalten, die Ursache, den Anlaß zur Verhandlung gegeben hat.

Da weiter im Sinne der §§ 170, 171 und 222 des a. Berggef. der Bergbaubesitzer verpflichtet ist, den Betrieb so einzurichten, daß durch denselben die Sicherheit von Personen und Eigenthum nicht gefährdet werde, in dem in Frage stehenden Bergbau aber eine solche Gefährdung Platz gegriffen hat, so muß anerkannt werden, daß der Bergbauunternehmer die commissionellen Verhandlungen allerdings veranlaßt hat und somit zur Tragung der Kosten verpflichtet werden mußte.

Zu diesen Kosten sind aber auch die Vertretungskosten zu zählen, da der § 234 a. Berggef. im Allgemeinen von Kosten für Verhandlungen in Parteiangelegenheiten spricht und den Parteien gesetzlich unbenommen ist, sich der rechtsfreundlichen Vertretung zu bedienen.

Nr. 8501.

Der Anspruch auf den ausnahmsweisen Bezug der vollen Activitätszulage nebst dem Genusse einer Naturalwohnung ist hinsichtlich der zum Beziehen einer Amtswohnung im Allgemeinen nicht verpflichteten Forstbeamten der Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondsgüter von dem Nachweise abhängig, daß denselben eine solche Verpflichtung — sei es bei der Ernennung, sei es aus besonderem Anlasse — auferlegt wurde.

Erkenntniß vom 14. März 1895, Z. 1331.

Kajetan Fikelscher, Forstmeister i. P. in Radautz (Adv. Dr. Spitzer), ca. Ackerbau-Min. (Fin.-Proc.-Adj. Dr. Mayer); E. vom 9. Februar 1894, Z. 2220 ex 1893, puncto Rückersatz einer in Abzug gebrachten Activitätszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückersatz der ihm während der Bekleidung des Dienstpostens eines k. k. Oberförsters und sodann eines k. k. Forstmeisters im Organismus der Verwaltung der Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondsgüter für die Benützung der ärarischen Wohnung in Harbeggthal in Abzug gebrachten halben Activitätszulage wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für den ausnahmsweisen Bezug der vollen Activitätszulage nicht vorliegen.

Der V. G. Hof ist bei der Prüfung dieses Streitfalles von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Der erste Absatz des § 12 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, bestimmt, daß jenen Beamten, welchen der Anspruch auf eine Naturalwohnung und in Ermanglung derselben auf ein Quartieräquivalent zukommt, dieses Emolument zu belassen, die Activitäts- oder Functionszulage aber nur mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen ist. — Von der Anwendung dieser Bestimmung sind im zweiten Absatze desselben Paragraphes außer den Ministern und Landeschefs auch jene Beamten ausgenommen, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen. — Die gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch eines Beamten auf den Bezug der vollen Activitätszulage nebst dem Genusse einer Naturalwohnung ist somit die Verpflichtung desselben, seines Dienstes wegen die Naturalwohnung zu beziehen und fragt es sich demnach, für welche Beamte diese Verpflichtung besteht.

Die Antwort hierauf ertheilt zunächst der Art. IV der mit der Verordnung des Gesammt-Min. vom 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 74, erlassenen Vollzugsvorschrift zu dem Ges. vom 15. April 1873, indem derselbe bestimmt, daß jene Beamten, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung zu beziehen verpflichtet sind, im Bereiche eines jeden Verwaltungszweiges ausdrücklich bezeichnet werden. — Wenn nun auch diese Bestimmung für den Bereich eines jeden Verwaltungszweiges die normative Bezeichnung der Dienstposten, mit deren Bekleidung die Verpflichtung zum Beziehen einer Amtswohnung verbunden ist, in Aussicht nimmt, so schließt doch dieselbe gewiß nicht aus, daß die Dienstbehörde einen Beamten auch fallweise zum Beziehen einer Amtswohnung seines Dienstes wegen verpflichten kann und wenn dies — sei es bei der Ernennung des Beamten für einen bestimmten Dienstposten oder aus einem besonderen Anlasse — geschehen ist, muß dieser Beamte ohne Zweifel jenen beigezählt werden, welche im Bereiche des betreffenden Verwaltungszweiges als ihres Dienstes wegen zum Beziehen einer Amtswohnung verpflichtet sind und denen daher die Activitätszulage im vollen Betrage gebührt.

Die Beurtheilung und Bestimmung, welche Diensteposten vermöge der mit denselben verbundenen Amtspflichten für den den Posten bekleidenden Beamten das Beziehen einer Amtswohnung erheischen, ist ohne Zweifel eine Frage des freien Ermessens der Dienstbehörden und daher gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Cognition des V. G. Hofes entzogen; ebenso gewiß aber ist die Frage, ob aus den von den Dienstbehörden generell oder fallweise in Betreff der Benützung einer Naturalwohnung seitens eines Beamten getroffenen Verfügungen demselben der Anspruch auf die volle Activitätszulage im Sinne

des zweiten Absatzes, § 12 Ges. vom 15. April 1873 erwächst, eine der verwaltungsgerichtlichen Judicatur unterliegende Rechtsfrage.

Im vorliegenden Falle steht nun zwar nach dem diesfälligen Zugeständnisse des Ackerbau-Min. außer Frage, daß die Bestimmung des § 12 Ges. vom 15. April 1873 und des Art. IV der Verordnung des Gesamm-Ministeriums vom 14. Mai 1873 auch für den Beschwerdeführer Geltung hat, da zufolge des § 21 des Statutes für die Verwaltung der Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondsgüter vom 19. Mai 1875, R. G. B. Nr. 81, die bei den Behörden und Aemtern dieses Fondes Angestellten landesfürstliche Beamte und Diener sind, auf welche die für Staatsbeamte und Diener im Allgemeinen erlassenen Gesetze und Vorschriften volle Anwendung finden.

Allein der Beschwerdeführer hat weder nachgewiesen, noch geht aus den Administrativacten hervor, daß der Dienstposten des k. k. Oberförsters in Harbeggthal als ein solcher ausdrücklich bezeichnet ist, mit dessen Bekleidung des Dienstes wegen die Verpflichtung des betreffenden Beamten zum Beziehen der dortigen Amtswohnung verbunden ist, vielmehr liegt der Erlaß des Ackerbau-Min. vom 9. Juli 1875, Z. 7735, vor, mit welchem anläßlich der Regelung der Nebenbezüge der bei der Verwaltung des genannten Religionsfondes Angestellten ausdrücklich angeordnet wurde, daß den Forstverwaltern (Förstern und Oberförstern), Forstwarten und Waldaufsehern nach Möglichkeit Naturalwohnungen zur Benützung zuzuweisen, den im Genusse einer Naturalwohnung stehenden Forstverwaltern die Activitätszulagen nach § 12 Ges. vom 15. April 1873 nur mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen seien, dagegen an den baren Bezügen der Forstwarte und Waldaufseher aus diesem Titel ein Abzug nicht stattzufinden habe. Hiemit ist implicite ausgesprochen, daß die Forstverwalter (Förster, Oberförster) nicht zu jenen Beamten gehören, welche ihres Dienstes wegen zum Beziehen einer Dienstwohnung verpflichtet sind.

Dem bei der h. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde berufenen Erlasse des Ackerbau-Min. vom 9. December 1873, Z. 13356, konnte der V. G. Hof — abgesehen davon, daß er dem Gerichtshofe im Originale nicht vorgelegen ist — kein Gewicht beilegen, da die Regelung der Verwaltung der Bukowinaer griech.-orient, Religionsfondsgüter mit dem Statute vom 19. Mai 1875 und die Regelung der Nebenbezüge der Angestellten des Fondes mit dem vorerwähnten Ackerbau-Min.-Erlasse vom 9. Juli 1875, Z. 7735, erfolgt ist.

Da nun weiters auch nicht dargethan ist, daß der Beschwerdeführer für seine Person — sei es bei der Ernennung oder aus einem besonderen Anlasse — des Dienstes wegen zum Beziehen der Amtswohnung in Harbeggthal verpflichtet wurde, obiger Erörterung zufolge aber nur diese von der Dienstbehörde entweder an die Bekleidung eines Dienstpostens überhaupt geknüpfte, oder in einem speciellen Falle dem betreffenden Beamten auferlegte Verpflichtung den Anspruch auf die volle Activitätszulage begründet, so mußte die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Anspruches des Beschwerdeführers gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden.

Nr. 8502.

Das Dispositionsrecht der politischen Behörden in Marktangelegenheiten, insbesondere die Competenz derselben zur Untersagung der Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten auf Marktstandplätzen, welche den öffentlichen Verkehrs- und Sanitäts-, bezw. veterinärpolizeilichen Rücksichten nicht entsprechen.

Erkenntniß vom 15. März 1895, Z. 1350.

Stadtgemeinde Rožbalovic ca. Min. des Innern; E. vom 9. October 1893, Z. 13485, puncto Abhaltung von Viehmärkten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8503.

Die Ausrainung eines öffentlichen Weges zur Feststellung strittiger Grenzen zwischen der Wegparcelle und den anrainenden Grundstücken gehört allerdings zur Competenz des ordentlichen Richters, jedoch unbeschadet des Rechtes der Wegebehörden, die dem öffentlichen Verkehre dienende Wegefläche, diesem Verkehre offen zu halten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 15. März 1895, Z. 1351.

Anton Wöhl (Adv. Dr. Wechsberg) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. October 1893, Z. 41906, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die am 3. Jänner 1894 hiergerichts präsentirte Beschwerde gegen die dem Beschwerdeführer am 1. November 1893 zugestellte Entscheidung des Landesausschusses vom 4. October 1893, Z. 41906, erscheint mit Einrechnung des Postenlaufes und des auf den 31. December 1893 gefallenen Sonntages sowie des Neujahrstages 1894 innerhalb der im § 14 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bestimmten Frist eingebracht und da auch die Vorlage der mit hiergerichtlichem Bescheide vom 8. Jänner 1894 nach § 21 obigen Ges. zur Ergänzung zurückgestellten Beschwerde innerhalb der bestimmten 14tägigen Frist erfolgt ist, stellt sich die in der Gegenschrift des Landesausschusses erhobene Einwendung der Fristversäumniß als thatsächlich nicht gerechtfertigt dar.

In der Sache handelt es sich um die mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses in Dörfl vom 7. Juni 1893 dem Gemeindevorsteher aufgetragene Ausrainung — Berainung — des Gemeindeweges, Parc. Nr. 1278 Catastralgemeinde Dörfl und wird die den eben cit. Gemeindeausschußbeschluß bestätigende Entscheidung des Landesausschusses vom 4. October 1893, Z. 41906, von der Beschwerde unter Anerkennung der im Administrativ-Verfahren bestrittenen Oeffentlichkeit des gedachten Weges als gesetzwidrig mit der Behauptung bestritten, daß die Gemeinde nicht berechtigt sei, die als öffentlich erklärten Wege im eigenen Wirkungskreise ohne Inanspruchnahme des ordentlichen Richters ausrainen zu lassen.

Der V. G. Hof konnte diese Einwendung mit Rücksicht auf die Veranlassung und den Zweck der vom Gemeindeausschusse angeordneten Maßnahme nicht als begründet erkennen. — Allerdings würde die Ausrainung eines öffentlichen Weges zum Zwecke der Feststellung strittiger

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8353.

Grenzen zwischen der Wegparcelle und den anrainenden Grundstücken der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise nicht zustehen, da es sich in diesem Falle um einen Grenzstreit handeln würde, welcher gemäß § 851 a. b. G. B. und § 53 der Civil-Jurisdictions-Norm zur Competenz des ordentlichen Richters gehört, unbeschadet des Rechtes der Wegbehörde, die dem öffentlichen Verkehre dienende Fläche demselben offen zu halten. — Im vorliegenden Falle aber handelt es sich zunächst nicht um die Berichtigung strittiger Grenzen, da der Beschwerdeführer schon gegen die Anordnung der Ausrainung des Gemeindeweges, Parc. Nr. 1278, lediglich mit der Motivirung Einsprache erhoben hat, daß die Ausrainung nicht nothwendig sei, in diesem Stadium der Angelegenheit sonach von einem Grenzstreite nicht die Rede sein kann, ein solcher vielmehr erst dann gegeben sein würde, wenn der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grenze durch die Ausrainung behaupten könnte.

Wie aus den Administrativacten hervorgeht, wurde vom Gemeindeausschusse die Ausrainung des Weges, Parc. Nr. 1278, und anderer Gemeindewege über vorgekommene Beschwerden wegen der schlechten Beschaffenheit und Verengung der Gemeindewege beschlossen. — Diese Anordnung hatte somit lediglich die ordentliche Instandsetzung der Gemeindewege in der ihnen zugemessenen Breite zum Zwecke. Zu dieser Anordnung aber war die Gemeinde gemäß § 28, Pkt. 3 Gem.-Ordn., § 12 Straßengef. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, und § 28 Straßen-Administrations-Ges. für Böhmen vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, im eigenen Wirkungskreise zweifellos berechtigt, da ihr diese gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht auferlegen, für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehres auf den Straßen zu sorgen, die Gemeindestraßen und Wege herzustellen und dieselben in gutem und ungefährlichem Zustande zu erhalten.

Nachdem somit die Gemeinde mit der Anordnung der Ausrainung des fraglichen Gemeindeweges nur eine ihr im selbstständigen Wirkungskreise obliegende Verpflichtung erfüllt hat, stand dem Beschwerdeführer eine Einsprache gegen diese Verfügung nicht zu, unbeschadet seines Rechtes, im Falle er bei der Durchführung der Maßnahme in seinen Privatrechten sich verletzt erachtet, den Schutz des Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Hiernach erscheint die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Recurses des Beschwerdeführers gegen die den Gemeindeausschuß-Beschluß bestätigende Entscheidung des Bezirksausschusses gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8504.

Die Veräußerung von aus Gemeindegrundstücken gewonnenem Thon, die Ueberlassung von Weidenutzungen an den Stierhälter gegen dessen Gegenleistungen, sowie die Verpachtung der Nutzungsgrundstücke können nicht jener durch die Gemeindeordnung allein aufrecht erhaltenen übungsmäßigen Benützung von Gemeindeeigenthum zugezählt werden, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten entspricht und von diesen unmittelbar ausgeübt wird. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 15. März 1895, Z. 1352.

Eheleute Anton und Mathilde Hüttl und Gen. in Unterneugrün ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. October 1893, Z. 43254, puncto Benützung von Gemeindegrundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bilden die Nutzungsrechte an mehreren der Gemeinde Unterneugrün im Grundbuche eigenthümlich zugeschriebenen Grundparcellen, welche von 21 Wirthschaftsbesitzern in Unterneugrün ausschließlich für sich in Anspruch genommen werden, wogegen die übrigen Gemeindemitglieder die Theilnahme an den Nutzungen dieser Grundstücke verlangen. — Diesem Begehren stattgebend hat der Landesausschuß die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 13. Juli 1893, Z. 484, des Inhaltes, daß die Nutzungen der in Rede stehenden Grundstücke zur Bestreitung der laufenden Gemeindeauslagen zu verwenden seien, mit dem Erlasse vom 11. October 1893, Z. 43254, bestätigt, indem er die durch die gepflogenen Erhebungen festgestellte Art der Benützung der Grundstücke seitens der 21 Wirthschaftsbesitzer als eine den Bestimmungen des § 70 der Gem.-Ordn. für Böhmen entsprechende Uebung nicht erkannte.

Nach dem dieser Entscheidung zu Grunde gelegten, von der Beschwerde ausdrücklich als actengemäß anerkannten, sohin nicht weiter zu überprüfenden Thatbestande wurden die in Rede stehenden Grundstücke von den Beschwerdeführern bisher derart benützt, daß sie seit jeher auf der Grundparcelle Nr. 523 Thon gegraben, diesen verkauft und den Erlös für sich behalten haben; daß ferner die Weideparcellen Nr. 167, 168, 169, 457 und 546 stets dem jeweiligen Stierhälter unentgeltlich zur Benützung überlassen wurden, wofür die 21 Wirthschaftsbesitzer den Stier unentgeltlich verwenden konnten, während die übrigen Gemeindemitglieder für dessen Verwendung in der Regel zahlen mußten; daß endlich die Weideparcellen Nr. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und 63 bis beiläufig zum Jahre 1870 von den 21 Wirthschaftsbesitzern mit ihrem Viehe unmittelbar beweidet, seitdem aber von denselben als Hutweide verpachtet wurden.

Der V. G. Hof mußte der mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Rechtsanschauung, daß die vorstehend angegebene Art der Benützung der bezeichneten Grundstücke durch die Beschwerdeführer sich als eine durch den § 70 Gem.-Ordn. aufrecht erhaltene Uebung nicht darstellt, unbedingt beitreten. — Der § 70 der Gem.-Ordn. für Böhmen muß nämlich, da er die Benützung des Gemeindeeigenthums durch Gemeindeglieder nur unter bestimmten und zwar einschränkenden Voraussetzungen für statthaft erklärt, als eine Ausnahmsbestimmung von der allgemeinen Regel des § 69 ibidem, daß alles ertragsfähige Eigenthum der Gemeinde zu Gunsten der Gemeinderenten bestmöglich zu verwalten sei, strenge ausgelegt werden. — Eine einschränkende Voraussetzung des § 70 ist nun die, daß die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten diente; hieraus folgt, daß die bisherige Uebung nur dann, wenn sie und in dem Maße, in welchem sie dem Haus- und Gutsbedarfe entspricht, aufrecht erhalten wurde; aus der Beschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf folgt weiters, daß die Benützung des Gemeindeeigenthums vom Bezugsberechtigten unmittelbar ausgeübt werden mußte. — Da nun der von den Beschwerdeführern auf der Parcelle Nr. 523 gewonnene Thon von denselben — wie feststeht — verführt und für eigene

Rechnung verkauft wurde, liegt auf der Hand, daß — insoweit bei der Thongewinnung von einem Haus- und Gutsbedarfe überhaupt gesprochen werden kann — dieselbe seitens der Beschwerdeführer nicht auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt war.

Die oben bezeichneten, dem jeweiligen Stierhälter zur Benützung gegen gewisse Gegenleistungen überlassenen Grundparcellen aber sind ebensowenig, wie die seit dem Jahre 1870 als Hutweide verpachteten Parcellen Nr. 55 bis 63 von den Beschwerdeführern unmittelbar, das ist für den eigenen Haus- und Gutsbedarf benützt worden, da sich aus der Ueberlassung der ersteren Parcellen an den Stierhälter und aus der Verpachtung der letzteren ergibt, daß diese Grundstücke nicht den eigenen Wirthschaftsbedürfnissen dienten und zur Deckung derselben nicht nöthig waren, sohin die Bestimmung des Schlußsatzes des § 70 Gem.-Ordn. einzutreten hat, welche vorschreibt, daß die nach Befriedigung aller berechtigten Ansprüche erübrigenden Nutzungen aus dem Gemeindegute in die Gemeindecasse abzuführen sind. — Die seitens der Beschwerdeführer bisher ausgeübte Benützung der bezeichneten Gemeindegrundstücke kann demnach als eine giltige Uebung im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. nicht anerkannt werden.

Ebenso haltlos, wie die Argumentation der Beschwerde, daß die bisherige Benützung der Gemeindegrundstücke seitens der 21 Wirthschaftsbesitzer der Bestimmung des § 70 Gem.-Ordn. nicht widerstreite, fand der Gerichtshof die weitere Behauptung der Beschwerde, daß die Beschwerdeführer, wenn die Verpachtung der Weidegrundstücke dem § 70 nicht entsprechend befunden würde, der bis zum Jahre 1870 an diesen Grundstücken durch Beweidung unmittelbar ausgeübten Rechte nicht verlustig sein könnten. Denn da diese Benützungsart im Jahre 1870 aufgehört hat und an deren Stelle die Verpachtung der Grundstücke getreten ist und seit mehr als 20 Jahren geübt wurde, kann unmöglich gesagt werden, die unmittelbare Beweidung der Grundstücke durch die Beschwerdeführer stehe derzeit in Uebung. — Das Gesetz schreibt aber vor, daß »sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung« zu benehmen ist, also nach der zur Zeit des Erscheinens der Gem.-Ordn. für Böhmen bestandenen und bis zur Zeit der Geltendmachung des daraus abgeleiteten Anspruches fortgesetzten Uebung. — Mit der Verpachtung der Weidegrundstücke ist das den Beschwerdeführern aus der bisherigen Uebung erwachsene Nutzungsrecht erloschen und findet sich für das Wiederaufleben desselben im Gesetze kein Anhaltspunkt.

Wenn ferner die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde bestreitet, weil die von den 21 Wirthschaftsbesitzern ausgeübten Nutzungsrechte privatrechtlicher Natur seien, daher die Sache nicht vor das Forum der Administrativbehörden, sondern vor jenes des Richters gehöre, so entzieht sie dieser Behauptung selbst den Boden, indem sie in den vorausgehenden Ausführungen, ebenso wie es im Administrativ-Verfahren geschehen ist, den Anspruch der 21 Wirthschaftsbesitzer auf die ausschließliche Nutzung der fraglichen Grundstücke auf den öffentlichrechtlichen Titel des § 70 Gem.-Ordn. stützt, über dessen Bestand zu entscheiden die Competenz der autonomen Verwaltungsorgane außer Frage steht.

Auf die schließlich von der Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung erhobene Einwendung des Mangels der Legiti-

mation des Curators ad actum der Gemeinde Unterneugrün zur Beschwerdeführung gegen den in Angelegenheit der strittigen Nutzungen gefaßten Gemeindeausschuß-Beschluß hatte der V. G. Hof — abgesehen von der Belanglosigkeit derselben, da gegen den Gemeindeausschuß-Beschluß auch von den gegnerischen Gemeindemitgliedern Beschwerde geführt worden ist und übrigens die oberen autonomen Behörden kraft der ihnen zustehenden Aufsicht über das Gemeindevermögen in die Angelegenheit auch von amtswegen einzugreifen berechtigt waren — deshalb nicht einzugehen, weil diese Einwendung im Administrativ-Verfahren nicht geltend gemacht wurde.

Nr. 8505.

Eine in formell correcter Weise zu Stande gekommene und in Rechtskraft erwachsene Stiftungsverleihung, kann wegen der den stifterischen Anordnungen angeblich widersprechenden Concursausschreibung, dem mit der Stiftung Bedachten nicht entzogen werden.

Erkenntniß vom 16. März 1895, Z. 1322.

Die Jacob Cerne'sche Stiftungsverwaltung (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 25. December 1893, Z. 26431, puncto Entziehung eines Stipendiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegebenen Falles handelt es sich lediglich um die Frage, ob die mit dem Erlasse der küstenländischen Statthalterei vom 19. März 1892, Nr. 4039, erfolgte Verleihung des Domherrn Jakob Cerne'schen Stipendiums per 200 fl. an Franz Suša rechtskräftig geworden sei, wie das Min. für Cultus und Unterricht mit der angefochtenen Entscheidung erkannt hat, oder ob die Entziehung dieses Stipendiums wegen rechtswidriger Ausschreibung und Verleihung auszusprechen war, wie die beschwerdeführende Stiftungsverwaltung verlangt.

Der V. G. Hof ist in Uebereinstimmung mit der Unterrichtsverwaltung der ersteren Alternative beigetreten und hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Daß seit der Verleihung des fraglichen Stipendiums keinerlei Umstände eingetreten sind, welche dessen Entziehung zu rechtfertigen vermöchten, darüber besteht kein Streit. — Die Behauptungen der Beschwerde gehen in dieser Beziehung nur dahin, daß die Verleihung des Stipendiums an Franz Suša gar nicht in Rechtskraft erwachsen konnte, weil der hiefür grundlegende Act, das ist die vorausgegangene Concursausschreibung, den testamentarischen Anordnungen des Stifters widersprach, und weil die Stiftungsverwaltung, trotz des dagegen erhobenen Protestes, von der küstenl. Statthalterei gezwungen wurde, die in Folge der fehlerhaften Concursausschreibung überreichten Competenz-Gesuche in Behandlung zu ziehen. — Gegenstand der Beschwerde ist also ein concreter Verleihungsact, dessen Giltigkeit lediglich aus dem Grunde bestritten wird, weil dem Sinne der stifterischen Anordnung eine andere Deutung gegeben, die Absicht des Stifters in anderer Weise verstanden wird, als dies bei der Activirung der Stiftung und speciell bei der letzten Concursausschreibung der Fall war.

In dieser Richtung ist jedoch aus den Administrativacten folgendes zu constatiren: Nach Punkt 19 des stifterischen Testamentes und des betreffenden Stiftsbriefes gebührt bezüglich aller von dem Domherrn Jakob

Cerne angeordneten frommen Stiftungen dem bischöflichen Ordinariate in Triest im Einverständnisse mit der Stiftungsverwaltung in Tomay (Stiftbrief P. 18) das Präsentationsrecht und der küstenl. Statthalterei das Verleihungsrecht. — Bevor nun das hier in Frage kommende Stipendium das erste Mal zur Ausschreibung gelangte, da wurde mit dem an das genannte bischöfliche Ordinariat gerichteten Statth.-Erlasse vom 28. November 1879, Z. 12442, die Stiftungsverwaltung aufgefordert, die bezügliche Concursausschreibung zu entwerfen und hat hierüber sub praes. 1. Jänner 1880, Z. 3, im Einverständnisse mit dem Ordinariate einen Bericht erstattet, in welchem die Bedingungen für die Verleihung dieses Stipendiums an der Hand des stifterischen Testamentes motivirt besprochen wurden und demgemäß auch der Entwurf für die Concursverlautbarung formulirt worden ist. — Dieser Entwurf ist in conformer Weise auch bei der letzten Ausschreibung, welche zufolge Antrages der Stiftungsverwaltung vom 1. October 1890, Z. 170, erfolgte und zu der strittigen Stipendiums-Verleihung an Franz Suša geführt hat, in Anwendung gekommen. — Darnach haben also der Wille und die Absicht des Stifters, von der Activirung der Stiftung angefangen bis zur letzten Verleihung des in Frage kommenden Stipendiums, in den im Einverständnisse aller zur Verwaltung der Stiftung, sowie zur Ausübung des Präsentations- und Verleihungsrechtes berufenen Factoren festgestellten Concursbedingungen ihren Ausdruck gefunden.

Ob diese Concursbedingungen nach der dermaligen Auffassung der Stiftungsverwaltung — von welcher allein die heutige Beschwerde ausgeht — mit den stifterischen Anordnungen im vollen Einklange stehen oder nicht, diese Frage kann erst aus Anlaß einer neuen Ausschreibung des fraglichen Stipendiums zur instanzmäßigen Entscheidung gebracht werden. — Vorliegend ist deren Austragung schon darum ausgeschlossen, weil außer Zweifel steht, daß der mit der Stiftung bedachte Franz Suša, welchem das Stipendium über Antrag der Stiftungsverwaltung selbst verliehen wurde, den von derselben seiner Zeit aus der letztwilligen Anordnung, bezw. aus dem Stiftbriefe abgeleiteten und von der Stiftungsbehörde genehmigten Verleihungsbedingungen entsprochen hat, und ihm — wie ja auch das bischöfliche Ordinariat in seiner Aeußerung vom Juli 1893, Z. 1455, ausdrücklich anerkennt — aus der Verleihung des Stipendiums ein Recht auf den Genuß desselben erwachsen ist. — Da aber bei dieser Sachlage der Verleihungsact in formell correcter Weise zu Stande gekommen, der beschwerdeführenden Verwaltung unbestrittenermaßen intimirt und von ihr innerhalb der gesetzlichen Frist nicht weiter angefochten worden ist, so konnte der V. G. Hof den von derselben erhobenen und von dem Min. für Cultus und Unterricht zurückgewiesenen Anspruch auf Entziehung des fraglichen Stipendiums nicht für begründet finden.

Nr. 8506.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Leistung des Patronatsdrittels zu Bauherstellungen an Kirchengebäuden.*)

Erkenntniß vom 16. März 1895, Z. 1366.

Pfarrkirchenverwaltung in Verla di Giovo (Adv. Dr. Ružička) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 29. Mai 1893, Z. 21561, puncto Concurrenz des Religionsfondes zu Bauherstellungen an der Pfarrkirche.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Trient vom 26. December 1891, Z. 14329, wurde ausgesprochen, daß das k. k. Aerar als Patron der Pfarrkirche von Giovo $^1/_3$ der in den Jahren 1885 und 1889 für außerordentliche Herstellungen des Kirchengebäudes erlaufenen Kosten per zusamman 375 fl. 15 kr. zu tragen habe. Im weiteren Instanzenzuge wurde jedoch dieses Erkenntniß mit Entscheidung der Statthalterei in Innsbruck vom 24. März 1892, Z. 1313, behoben und der hiegegen von der Kirchenverwaltung eingebrachte Min.-Recurs mit der heute angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1893, Z. 21561, zurückgewiesen. — Die beiden oberen Instanzen sind hiebei im Wesentlichen von der Annahme ausgegangen, daß die Kirche hinreichendes eigenes Vermögen besitzt, um aus den Ertragsüberschüssen, eventuell unter Angreifung des Stammvermögens, die obigen Auslagen zur Gänze zu decken. — Insbesondere gelangt die angefochtene Min.-Entscheidung zum Resultate, daß auf Grund der vorliegenden Kirchenrechnungsextracte aus den Jahren 1884 bis 1889 nach Ausscheidung der nicht die laufende Gebahrung betreffenden neuen Messenstiftungscapitalien, der außerordentlichen Einnahmen, größeren Bauauslagen und der auf die Capitalsanlage bezüglichen Posten sowie der zur Vermeidung einer Doppelveranschlagung nicht bei den folgenden Jahren wieder anzuschlagenden Abgänge der jeweiligen Vorjahre ein Jahresüberschuß der laufenden Einnahmen über die Currenterforderniße im durchschnittlichen Betrage von 115 fl. sich ergibt und mithin die Bestreitung der gesammten obigen Bausumme, eventuell mit Hilfe des Stammcapitals der Kirche, ohne Beeinträchtigung der Currenterforderniße erfolgen kann. — Die Beschwerde der Kirchenverwaltung bestreitet die Richtigkeit dieser Annahme und behauptet, daß die Kirchenrechnungen nicht nur keinen Ueberschuß, sondern vielmehr einen Vermögensabgang aufweisen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Durch die rechtskräftige Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 30. August 1890, Z. 796, erscheint festgestellt, daß der Religionsfond Patron der Pfarrkirche von Verla di Giovo ist und als solcher mit $^1/_3$ der Baukosten nach Ausscheidung der Hand- und Zugarbeiten bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zu concurriren habe. Es handelt sich demnach um die Frage, ob in concreto diese gesetzlichen Voraussetzungen für die Concurrenz des Religionsfondes vorhanden sind. — Nach den Hofkanzlei-Decreten vom 3. November 1787, Z. 2438, und vom 15. Sep-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6264 (Bd. XV, Z. 1891).

tember 1800, Z. 12873, — republicirt mit Hofdecret vom 28. Mai 1816, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 18, — ist der Patron dann zur Concurrenz heranzuziehen, wenn die Kirche kein entbehrliches Peculium, d. h. nicht soviel Vermögen besitzt, daß sie entweder aus den Interessen allein, oder auch mit Aufwendung eines Theiles ihres Stammvermögens, ohne daß es ihr an der weiteren hinlänglichen Bestreitung der Currenterfordernisse mangelt, derlei Ausgaben zu bestreiten vermag. — Der Zweck dieser Bestimmungen ist offenbar, daß einerseits der Kirche unter allen Umständen soviel Stammvermögen verbleiben muß, um aus den Erträgnissen desselben ihren Obliegenheiten nachkommen zu können, und daß andererseits die Concurrenzpflicht des Patrones insoferne eine subsidiäre sein soll, daß vor Allem das entbehrliche Kirchenvermögen für die Bauhafthaltung der Kirchengebäude zu dienen hat und nur bei Abgang eines entbehrlichen Vermögens der Patron zur Bestreitung dieser Auslagen herangezogen werden darf. — Demnach fallen für die Beurtheilung, ob eine Concurrenz des Patrons einzutreten hat, zwei Momente ins Gewicht: es ist einerseits das Stammvermögen der Kirche festzustellen und es sind andererseits die Einnahmen dieses Vermögens sowie die auf demselben haftenden Ausgaben zu erheben, um constatiren zu können, ob und welcher verfügbare Ertragsüberschuß und ob und welches verfügbare Stammvermögen vorhanden ist.

Da sowohl nach den Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechtes, wie auch nach den vorcit. Normen des österreichischen Rechtes die Instandhaltung einer Kirche grundsätzlich und in erster Reihe auf dem Kirchenvermögen haftet und die Concurrenzpflicht anderer Factoren, z. B. des Patrones nur eine subsidiäre ist, die nur dann und insoweit einzutreten hat, als ein Kirchenvermögen nicht oder nicht zureichend vorhanden ist, so muß hieraus gefolgert werden, daß auch die Ausgaben für die ordnungsmäßige Bauhafthaltung des Kirchengebäudes bei Feststellung des Vermögensstandes berücksichtigt werden müssen.

Nach den vorliegenden Rechnungsextracten entfielen für Bauauslagen in den Jahren 1884 bis 1889 die Beträge von 3 fl. 10 kr., 10 fl. 36 kr., 21 fl. 80 kr., 267 fl., 1074 fl. 93 kr. und 1585 fl. 51 kr. — Weder die ziffermäßige Richtigkeit, noch die thatsächliche Nothwendigkeit dieser Ausgabsposten wurde im Administrativ-Verfahren bestritten. — Bei der Beurtheilung des heutigen Vermögensstandes der Kirche mußten daher diese Bauauslagen allerdings in Betracht gezogen werden. — Sofern aber die Frage zu beantworten war, ob das Kirchenvermögen nach Deckung der Currenterfordernisse einen verfügbaren Ertragsüberschuß abwerfe, so mußte jedenfalls auch darauf Bedacht genommen werden, daß dieses Vermögen für die Bauhafthaltung der Kirchengebäude aufzukommen hat.

Wenn nun auch angenommen werden wollte, daß die vorliegenden Rechnungen, welche den Zeitraum von sechs Jahren umfassen, an sich nicht hinreichend sind, um die Durchschnittsziffer der für die Bauhafthaltung der Kirchengebäude erforderlichen Jahresausgabe für die Zukunft mit Sicherheit bestimmen zu können, so ist doch soviel gewiß, daß diese Ausgabe in den Jahren 1884 bis 1889 eine sehr bedeutende war und einen namhaften Vermögensabgang verursachte, daß mithin nach dem dermaligen Vermögensstande weder ein verfügbarer Einnahmenüberschuß, noch ein entbehr-

liches Vermögen der Kirche vorhanden ist, u. zw. auch dann nicht, wenn — wie bei der heutigen Verhandlung vom Ministerialvertreter ausgeführt wurde — die Ausgabsposten, welche den Gegenstand des Streites bilden, in den vorerwähnten Bauauslagen inbegriffen sind.

Nr. 8507.

Die auf Grund beweishältiger Fassionen und der langjährigen Uebung feststehende Verpflichtung der Kaplanei-Insassen zu Dotationsleistungen an die Seelsorgestation wird durch die einseitig erfolgte Einstellung der Leistungen nicht aufgehoben. Diese Leistungen müssen, wenn sie auch dem jeweiligen Kaplan zu Gute kommen, als Localeinkommen der Curatpfründe angesehen werden und fließen dieser auch im Falle einer Vacanz zu. Providirungskosten sind zunächst aus dem Localeinkommen zu bestreiten.

Erkenntniß vom 16. März 1895, Z. 1323.

Johann Petretich und Gen. ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 30. December 1893, Z. 20517, puncto Einbringung der Remuneration für die Excurrendo-Providirung einer Kaplanei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die über Ansuchen des Pfarrers von Buje wegen Beschaffung der gesetzlichen Remuneration für die Excurrendo-Providirung der Kaplanei Carsette-Burole von der Bezirkshauptmannschaft in Parenzo (mit den Decreten vom 18. November 1892, Z. 9617, und 16. März 1893, Z. 2275) angeordnete Verfassung eines neuen Repartitionsausweises, behufs Auftheilung und Einhebung des Remunerationsbetrages per 120 fl. von den Kaplanei-Insassen, wurde mit Rücksicht auf die fassionsmäßigen Leistungen dieser Insassen, sowohl von der küstenl. Statthalterei (Entscheidung vom 21. Juni 1893, Z. 6537) als auch vom Min. für Cultus und Unterricht (Erlaß vom 30. December 1893, Z. 20517) bestätigt. — Die Beschwerde anerkennt den Anspruch des Pfarrers von Buje auf die Remuneration von 120 fl., bestreitet aber gleichwohl die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Min.-Entscheidung und stützt sich hierbei einerseits darauf, daß für die Providirung vacanter Pfründen, gemäß § 5 Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, der Religionsfond aufzukommen habe, andererseits aber darauf, daß kein Contract, keine Urkunde, überhaupt kein Rechtstitel besteht, welcher die Insassen von Carsette — und nur diese kommen hier in Betracht — zu einer Dotationsleistung für die dortige Seelsorgestation verpflichten würde.

Was zunächst die letztere Einwendung anbelangt, so setzt sich die Beschwerde dadurch sowohl mit den eigenen Angaben, als auch mit den Ergebnissen des administrativen Verfahrens in Widerspruch. — Hier wie dort wird nämlich der Bestand einer alten Fassion aus den 1820ger Jahren und die derselben entsprechende von altersher bis in die neueste Zeit fortgesetzte Prästirung von Natural- und Arbeitsleistungen an den Kaplan von Carsette zugestanden (Contribuzioni in natura che i Commisti die Carsette in vecchio solevano fare al loro Curato). — Diese Leistungen wurden erst im Jahre 1889 wegen der mit dem letzten Kaplan Don Giovanni Radich entstandenen Differenzen eingestellt, aber sogleich auch im Executionswege eingefordert. Eine Aenderung in dem zwischen dem Seelsorger und den Kaplanisten von Carsette bis dahin bestandenen thatsächlichen Rechtsverhält-

nisse ist also durch die erwähnte Einstellung nicht herbeigeführt worden, weil ja (vergl. § 351 a. b. G. B.) zum Aufhören des Rechtsbesitzes nicht genügt, daß der Verpflichtete erklärt, das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen, sondern hiezu noch erforderlich ist, daß der Besitzer es dabei bewenden läßt, welches Erforderniß aber im vorliegenden Falle, wie diese Streitsache selbst darthut, nicht vorhanden ist. — Ein Rechtstitel für die in Frage stehenden Leistungen — der Rechtsbesitz — ist also vorhanden.

Aber auch die Fassion ddto. Carsette 30. November 1826, durch welche diese Leistungen beurkundet erscheinen, ist durchaus nicht einseitig, willkürlich und belanglos, wie die Beschwerde behauptet. — Dieselbe weist vielmehr die Unterschriften, nicht nur des Curaten und der Kirchenkämmerer, sondern auch jene des Gemeindeagenten und der Gemeindeabgeordneten von Carsette auf, ist also im allseitigen Einverständnisse der Betheiligten zustande gekommen, wurde behördlich adjustirt und muß daher als beweishältig angesehen werden. Die beitragspflichtigen Familien sind allerdings in der Fassion nur der damaligen Zahl nach, nicht aber auch dem Namen nach bezeichnet, es wird aber auch der Grund hiefür angegeben, desgleichen die Qualification der Leistungspflichtigen bestimmt (die Beschwerde nennt sie ganz richtig i benestanti) und sind die Armen (miserabili) von jeder Leistung befreit. — Die voliegenden behördlichen Erkenntnisse bezeugen, daß an diesem Unterschiede festgehalten wurde so oft es sich darum handelte, eine dem Curaten von Carsette schuldige Congrualeistung zu erzwingen. — Im Uebrigen versteht es sich von selbst und wird auch durch den Wortlaut der Fassion bestätigt, daß, wenn auch die Leistungen der Insassen von Carsette ihrem jeweiligen Kaplan zu Gute kommen, dieselben dennoch als Localeinkommen der dortigen Curatpfründe angesehen werden müssen und dieser auch dann zufließen, wenn sie unbesetzt ist.

Demgemäß stellt sich auch die zweite von der Beschwerde erhobene Einwendung als unzutreffend dar, weil es selbstverständlich ist, daß, sobald die Einkünfte erledigter Pfründen dem Religionsfonde zufließen, wie dies im § 59 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, vorgeschrieben ist, die Provisorirungskosten naturgemäß zunächst aus dem Localeinkommen zu bestreiten sind.

Nr. 8508.

Der gesetzliche Instanzenzug erscheint verletzt, wenn der Landesausschuß über eine ihm zugekommene Beschwerde (betreffend die Entrichtung der Gemeindezuschläge von Beneficialgrundstücken) meritorisch entscheidet, ohne daß der Gemeindeausschuß in der Sache einen ihm zustehenden Beschluß gefaßt hat.

Erkenntniß vom 18. März 1895, Z. 2462 ex 1894.

Gemeinde S .... ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 26. Jänner 1894, Z. 1524, puncto Befreiung des Pfarrers von B .... von den Gemeindezuschlägen für die in S .... gelegenen Beneficialgüter.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Pfarrer von B .... erhielt von der Gemeindevorstehung S .... unter dem 13. Mai 1893, Nr. 366, die Auf-

forderung zur Entrichtung der für das Jahr 1892 fälligen Gemeindezuschläge zur Grundsteuer von im Gemeindegebiete von S.... gelegenen Beneficialgrundstücken, und wendete sich deshalb an die Bezirkshauptmannschaft T.... mit dem Anbringen, daß ihm nach § 73 Gem.-Ordn. die Befreiung von den Gemeindezuschlägen gebühre. Nachdem die Bezirkshauptmannschaft einige Erhebungen in dieser Angelegenheit gepflogen und insbesondere eine Aeußerung der Gemeindevorstehung von S.... eingeholt hatte, trat dieselbe den Act an den Tiroler Landesausschuß ab, welcher sohin mit der heute von der Gemeinde S.... angefochtenen Entscheidung vom 26. Jänner 1894, Nr. 965, aussprach, daß dem Pfarrer von B.... die Befreiung von den Gemeindezuschlägen rücksichtlich der Beneficialgrundstücke zukomme. Aus diesem Sachverhalte geht hervor, daß die Frage, ob dem Pfarrer von B.... die Zuschlagsbefreiung gebühre, bisher keinen Gegenstand eines Beschlusses des Gemeindeausschusses von S.... gebildet hat, sondern, daß lediglich eine Aufforderung der Gemeindevorstehung an den Pfarrer zur Entrichtung dieser Zuschläge ergangen ist, gegen welche demselben die Beschwerde an den Gemeindeausschuß im Sinne des § 38 Gem.-Ordn. zustand. Dagegen konnte der Landesausschuß gemäß § 88 Gem.-Ordn. erst dann in die Lage kommen in der Sache selbst zu entscheiden, wenn ihm ein Recurs gegen einen abweislichen Beschluß des Gemeindeausschusses vorgelegen wäre. Darin, daß der Landesausschuß sofort selbst in der Sache erkannt und nicht die Beschwerde des Pfarrers zur competenten Beschlußfassung und Entscheidung des Gemeindeausschusses an die Gemeinde S.... geleitet hat, mußte der V. G. Hof eine Verletzung des Instanzenzuges und somit einen wesentlichen Mangel des Administrativ-Verfahrens erblicken.

Nr. 8509.

Ausübung der amtlichen Controle in Absicht auf Weinverzehrungssteuer.

Erkenntniß vom 18. März 1895, Z. 1401.

Berisch Gelehrter und Moses Thumim in Zniesienie (Adv. Dr. Altmann) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Gałecki); E. vom 24. Mai 1894, Z. 22964, puncto Weinverzehrungssteuersache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der galiz. Fin.-Landes-Direction vom 9. März 1894, Z. 19115, wurde dem Begehren der Beschwerdeführer (Pächter der Weinverzehrungssteuer im Pachtbezirke Lemberg) um Erhebung und Besteuerung der bei den Weingroßverschleißern Leib Krampner und Oslas Bard in Zniesienie in deren Großverschleißlocalen vorhanden gewesenen Weinvorräthe keine Folge gegeben, im Wesentlichen mit der Begründung, daß Wein, Wein- und Obstmost von der Verzehrungssteuer nicht getroffen werden, wenn sie in einem zum Verschleiße im Großen bestimmten, von den Ausschankskellern gehörig abgesonderten Locale, welches in diesem Falle der ämtlichen Controle nicht unterworfen ist, vorhanden sind. — Diese Entscheidung wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführer bezeichnen die letzterwähnte Ent-

scheidung als eine dem Gesetze nicht entsprechende, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die für den Großverschleiß bestimmten Räume und die für den Kleinverschleiß bestimmten Locale nicht in demselben Hause und nicht unter dem nämlichen Dache sich befinden dürfen, weil in ein und demselben Hause immer eine Communication zwischen den einzelnen Räumen möglich sei und daher die Uebertragung des Weines aus den für den Großverschleiß bestimmten Räumen in die für den Kleinverschleiß bestimmten jeder Controle entzogen werden könne.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. — Aus § 5, b des Kreisschreibens vom 5. Juli 1829 über die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer (Prov.-Ges.-Samml. für Galizien Nr. 85), und dem Anhange zu demselben erhellt, daß Wein, Wein- und Obstmost nur dann der Verzehrungssteuer unterliegen, wenn sie in eine zum Kleinverschleiß bestimmte Niederlage eingekellert werden, dagegen von der Verzehrungssteuer nicht getroffen werden, wenn sie in einem zum Verschleiß im Großen bestimmten, von den Ausschankskellern gehörig abgesonderten Orte vorhanden sind. — Das cit. Kreisschreiben verordnet ferner in den §§ 12 und 13 unter Anderem eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen und der Anhang zu den §§ 12 und 13 enthält dazu die ausdrückliche Bestimmung, daß bei jenen Parteien, welche verzehrungssteuerbare Getränke und Flüssigkeiten beim Verschleiße zu versteuern haben, insbesondere das zum Ausschanke und Verkaufe im Kleinen bestimmte Local von jeder Verbindung mit anderen Localitäten vollkommen getrennt und der Eingang so eingerichtet sein muß, daß kein steuerbarer Gegenstand dieser Art weder aus dem Erzeugungslocale, noch anderswoher heimlicherweise in dasselbe oder daraus fortgebracht werden kann.

Wenn es daher in dem Hofkammerdecrete vom 5. August 1829, Z. 5847, in Absicht auf die Verzehrungssteuerfreiheit des Weines heißt, daß die Gefällsbeamten bei der Untersuchung und Beschreibung der Localitäten ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten haben, daß keine der im Anhange ad §§ 12 und 13 enthaltenen Vorschrift zuwiderlaufenden Communicationen stattfinden, so ist dabei die Unzulässigkeit solcher Communicationen in der Weise zu verstehen, in welcher sie der cit. Anhang zu den §§ 12 und 13 des Verzehrungssteuer-Patentes versteht. — Aus der in demselben enthaltenen Bestimmung geht aber klar hervor, daß in Absicht auf die Controle, welche geübt werden muß, damit in die Räume, wo verzehrungssteuerpflichtiges Getränke vorhanden ist, nicht verzehrungssteuerfreie Getränke eingebracht werden, welche sich in den Räumen für den Großverschleiß befinden, die beiden Localitäten, nämlich die für den Ausschank im Kleinen und die für den Großverschleiß bestimmten, nicht nur von jeder Verbindung mit einander getrennt, sondern überdies auch — hinsichtlich des Einganges — so beschaffen sein müssen, daß kein steuerbares Getränke aus dem Erzeugungslocale noch anderswoher heimlicherweise in dieselben oder daraus fortgebracht werden kann. Es genügt daher, um die Controle zu üben, die vollkommene Trennung der Localitäten allein nicht, es muß vielmehr auch darauf gesehen werden, wie der Eingang in das so getrennte Ausschankslocale beschaffen ist.

Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Bericht der Finanzwache vom 5. Jänner 1894, Z. 95, constatirt aber lediglich, daß sowohl bei Leib Krampner als auch bei Osias Bard die Räume für den Kleinverschleiß des Weines von den Localitäten, welche als Niederlagen für den Großverschleiß bestimmt sind, vollkommen getrennt sind, zugleich ergibt sich aus diesem Berichte auch, daß die Eingangsthüren zu den Klein- und Großverschleißlocalen vollständig gesondert in demselben Hofe liegen. — Indessen geht aus dem Berichte nicht hervor, ob die Häuser, in denen die Niederlagen einerseits des Krampner, andererseits des Bard liegen, in der That so beschaffen sind, daß — wie die Beschwerdeführer behaupten — bei Abschluß der Hausthore die Uebertragung der Getränke aus den Niederlagen für den Großverschleiß in die für den Kleinverschleiß bestimmten Locale heimlicherweise vor sich gehen kann, was beispielsweise dann der Fall wäre, wenn die betreffenden Gebäude zur ausschließlichen und alleinigen Disposition des Krampner, bezw. Bard stünden. Es ist also hier die im Gesetze für den Eingang der betreffenden Localitäten geforderte Beschaffenheit nicht hinreichend festgestellt worden und mit Rücksicht darauf hat der V. G. Hof die in der Sache gepflogenen Erhebungen und sonach die Thatbestandsfeststellung als mangelhaft erkannt.

Nr. 8510.

Das in einem Pachtvertrage bedungene „Steuerpauschale", welches der Pächter an den Verpächter wegen der vom letzteren vertragsmäßig übernommenen vollen Steuerleistung zu entrichten hat, ist bei der Gebührenbemessung von diesem Pachtvertrage als eine der Hauptleistung (der im Vertrage als Pachtzins bezeichneten Summe) zuzuschlagende Nebenleistung zu behandeln.

Erkenntniß vom 18. März 1895, Z. 1396.

Actiengesellschaft der k. k. priv. Mödritzer Zuckerfabrik in Brünn ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 23. Februar 1894, Z. 52100 ex 1893, puncto Gebühr von einem Pachtvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Pachtvertrage ddto. 16. December 1891 überläßt das Klosterstift Raigern der Mödritzer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft Grundstücke im Ausmaße von 405 Joch 267 Qukft. und Baulichkeiten auf zwölf Jahre um den Pachtzins jährlicher 14.855 fl. in Pachtgenuß und enthält dieser Vertrag unter Anderem im § 3 nachstehende Vereinbarung: »Ueberdies verpflichtet sich die Mödritzer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft als Pächter gleichzeitig mit jeder halbjährigen Anticipations-Pachtzinszahlungsrate in die stiftlichen Gutsrenten einen halbjährigen Steuerpauschalbetrag von 1485 fl. 50 kr. einzuzahlen, wohingegen das Klosterstift Raigern die Verpflichtung behält, alle auf die verpachteten Grundstücke und Meierhofsgebäude aufgetheilten Grund- und Hausclassensteuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und die weiteren Concurrenzbeiträge, so auch die Aequivalentgebühr aus Eigenem zu tragen. — Im Falle jedoch als Elementarschäden die angebaute Frucht der gepachteten Grundstücke treffen und in Folge dessen die Grundsteuer zum Theile oder ganz abgeschrieben werden sollte, kommt der nach dem Verhältnisse des obbedungenen Steuerpauschales zu der factisch gezahlten Steuer sammt Umlagen und Beiträgen

berechnete Antheil des Steuersatzes an den einzelnen beschädigten Flächen gleichfalls der Mödritzer Actiengesellschaft in Gutschrift, d. i. zur späteren Abrechnung. — Die Steuer von der Pachtunternehmung zahlt die pachtende Seite allein.«

Bei der Bemessung der Gebühr von diesem Pachtvertrage wurde auch das obgedachte Steuerpauschale jährlicher 2971 fl. dem Pachtzinse zugeschlagen und die Gebühr nach Scala II von dem zehnfachen Betrage, d. i. von 178.260 fl. bemessen, welche Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Nach T. P. 25 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist von Bestandverträgen die Gebühr nach Scala II von dem Werthe zu entrichten und ist als Werth der nach den Bestimmungen des § 16 l. c. zu vervielfachende Zins anzusehen. — Der § 15 Geb.-Ges. trifft weiters die Anordnung, daß, im Falle nebst einer Hauptleistung Nebenleistungen bedungen wurden, zum Behufe der Gebührenbemessung die letzteren der Hauptleistung hinzugeschlagen werden müssen, woraus sich ergibt, daß als »Zins« im Sinne der T. P. 25 die Gesammtheit jener Leistungen verstanden werden muß, welche der Bestandnehmer an den Bestandgeber oder für ihn an einen dritten aus Anlaß der Bestandnahme zu prästiren verpflichtet ist.

Nun bestreitet die Beschwerdeführung unter Hinweis auf § 1099 a. b. G. B. die Eigenschaft des vom Bestandnehmer zu leistenden Steuerpauschales als Nebenleistung und vertritt die Anschauung, daß im Gegentheile in der betreffenden Vereinbarung für sie eine Begünstigung gelegen sei, da sie ohne dieselbe zur Entrichtung der vollen das Bestandobject treffenden Steuern und Abgaben verpflichtet gewesen wäre. — Allein auf die Anordnung des § 1099 a. b. G. B., welche eine bloße Dispositivnorm darstellt und durch den Vertragswillen der Compaciscenten ohne weiters geändert werden kann, kommt es im vorliegenden Falle aus dem Grunde nicht an, weil die Vertragstheile bei Abschluß des Pachtvertrages vom 16. December 1891 eben eine von der Bestimmung des § 1099 a. b. G. B. abweichende Vereinbarung thatsächlich dahin getroffen haben, daß die das Pachtobject treffenden Steuern und Abgaben während der Pachtdauer nicht von dem Pächter, sondern von dem Verpächter zu leisten sein werden.

Wenn nun weiters vereinbart wurde, daß der Pächter neben dem festgesetzten Pachtzinse noch eine weitere Jahresleistung per 2971 fl. an den Verpächter zu prästiren habe, so stellt sich diese Zahlung offenbar als eine im Grunde des Pachtverhältnisses zu leistende Zahlung des Pächters, also als eine neben der Hauptleistung (der im Vertrage als Pachtzins bezeichneten Summe) bedungene Nebenleistung dar, welche nach dem bezogenen § 15 Geb.-Ges. zu behandeln war, wobei es auf die Benennung dieser Nebenleistung im Vertrage (Steuerpauschale) darum nicht ankommt, weil der § 15 Geb.-Ges. alle Nebenleistungen ohne irgend welche Unterscheidung, sobald sie vertragsmäßig bedungen sind, umfaßt.

Nr. 8511.

Die in Accord genommene Gewinnung und Verbringung von Schotter aus den im Eigenthume einer Eisenbahngesellschaft stehenden Schottergruben und für Zwecke dieser Gesellschaft qualificirt sich als erwerbsteuerpflichtige Unternehmung, deren Gegenstand jedoch nicht eine in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihende „besondere Gewerbegerechtigkeit" bildet.

Erkenntniß vom 19. März 1895, Z. 512.

Franz Remenář in Theresienstadt (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 7. April 1894, Z. 8237, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Schottergewinnung und -Lieferung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der in den Acten erliegenden Zuschriften der Direction der priv. Oesterr.-Ungar. Staats-Eisenbahngesellschaft ddto. 10. Mai und 18. Juni 1890 und vom 7. August 1893, besorgt der Beschwerdeführer als Accordant durch auf eigene Rechnung aufgenommene Arbeiter die Gewinnung und Lieferung von Schotter und Sand, u. zw. lediglich an die genannte Gesellschaft aus deren Grube bei Bejkov gegen Vergütung der Herstellungskosten. — In der Erwerbsteuererklärung ddto. 1. August 1890 gibt der Beschwerdeführer an, daß er diese Lieferungen seit April 1887 von Fall zu Fall während einiger Monate im Jahre bei durchschnittlicher Verwendung von 15 Arbeitern effectuire, im Gutachten der Ortsobrigkeit wird jedoch die Arbeiterzahl bis auf 50 angegeben, da oft 20—30 Waggons zwei- bis dreimal in der Woche zur Verfrachtung gelangen; die in dieser Sache einvernommenen Vertrauensmänner äußerten sich dahin, daß diese Unternehmung im Jahre durch 5—6 Monate betrieben wird, dabei 40—50 Arbeiter beschäftigt werden und jährlich circa 15.000 bis 20.000 Kb.-M. erzeugt werden mit dem durchschnittlichen Gewinne à 8 bis 10 kr. per Kb.-M., wonach Beschwerdeführer durchschnittlich einen jährlichen Gewinn von 1200 fl. erziele, wie denn auch im Zwecke der Einkommensteuerbemessung sein Reineinkommen aus dieser Unternehmung im Jahre 1888 auf 1309 fl. 98 kr., im Jahre 1889 auf 1272 fl. 21 kr. und im Jahre 1890 auf 1110 fl. 16 kr. eingeschätzt worden ist.

Auf Grund dieses Thatbestandes wurde dem Beschwerdeführer im Sinne des § 1, III des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 seit I. Semester 1887 die Erwerbsteuer mit jährlichen 42 fl. vorgeschrieben, welche mit dem angefochtenen Erlasse in dem ermäßigten Betrage von 16 fl. 80 kr. aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß das Verfahren mangelhaft durchgeführt wurde, indem die Oesterr.-Ungar. Staats-Eisenbahngesellschaft nicht über die Unternehmung einvernommen worden sei, daß hier nicht eine Schotterlieferung, sondern blos eine erwerbsteuerfreie Schottergewinnung vorliege und daher nicht § 1, III l. c. hätte zur Anwendung gelangen sollen, endlich daß der gewählte Steuersatz zu hoch sei.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung gesetzlich nicht begründet. — Der Gerichtshof hat zunächst die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen geprüft, jedoch die behauptete Mangelhaftigkeit desselben nicht festzustellen vermocht. Denn der Vorschrift des § 8 Erwerbsteuer-Patentes,

welcher das bei der Bemessung der Erwerbsteuer zu beobachtende Verfahren regelt, ist im vorliegenden Falle durch die Einholung der Erwerbsteuererklärung des Steuerpflichtigen ddto. 1. August 1890 und des Gutachtens der Ortsobrigkeit vollständig entsprochen worden und es besteht auch der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Mangel des Verfahrens dahin, daß die Staatseisenbahngesellschaft, welcher die in Frage stehenden Verhältnisse am besten bekannt waren, nicht einvernommen worden sei, deshalb nicht, weil die genannte Gesellschaft in der Sache thatsächlich wiederholt vernommen wurde. Es liegen nämlich seitens dieser Gesellschaft drei verschiedene Zuschriften und Aufklärungen in den Acten vor, durch welche der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Sachverhalt vollständig ins Klare gestellt erscheint, so daß in dieser Beziehung ein Zweifel nicht besteht. — Dieser Sachverhalt ist — wie auch vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung hervorgehoben wurde — im Administrativ-Verfahren dahin festgestellt worden, daß es sich um die Gewinnung und Verführung von Schotter aus im Eigenthum der Staatseisenbahngesellschaft stehenden Schottergruben und ausschließlich für Zwecke der Eisenbahngesellschaft durch den Beschwerdeführer als Accordanten dieser Gesellschaft handelt. — Eine weitere Aufklärung dieses Sachverhaltes nach irgend einer Richtung war daher nicht nothwendig und konnte derselbe somit nicht als mangelhaft angesehen werden.

Ebenso zweifellos erschien dem Gerichtshofe, daß der von der Beschwerde geltend gemachte Steuerbefreiungstitel aus § 2, a des Erwerbsteuer-Patentes bei der Unternehmung des Beschwerdeführers nicht zutrifft, indem es sich bei dieser zweifellos nicht um ein landwirthschaftliches Nebengewerbe, um eine industrielle Beschäftigung, welche neben einer Landwirthschaft in der im Gesetze beschriebenen Weise betrieben würde, u. zw. darum nicht handelt, weil der Betrieb einer Landwirthschaft im gegebenen Falle überhaupt nicht in Frage steht und überdies der Grund und Boden, aus welchem der Schotter gewonnen wird, d. i. die Schottergruben, nicht ein Eigenthum des Steuerpflichtigen, sondern der Staatseisenbahngesellschaft bilden.

Es konnte sich also nur mehr darum handeln, ob die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers in den Bestimmungen des § 1 des Erwerbsteuer-Patentes begründet und bejahenden Falles, nach welcher dieser Bestimmungen, insbesondere nach welcher Hauptbeschäftigungs-Abtheilung die vom Beschwerdeführer betriebene Unternehmung als erwerbsteuerpflichtig zu behandeln ist. — In dieser Hinsicht kann der Bestand der Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers nicht in Zweifel gezogen werden, da der Beschwerdeführer zweifellos als ein Unternehmer und darum als erwerbsteuerpflichtiges Subject sich darstellt. — Der Beschwerdeführer ist ein Unternehmer, weil er dadurch, daß er die Gewinnung und Verbringung des Schotters aus den Schottergruben und für Zwecke der Staatseisenbahngesellschaft von dieser Gesellschaft in Accord genommen hat, zwischen die Eisenbahngesellschaft und die mit den Schottergewinnungs- und Verbringungsarbeiten beschäftigten Personen als selbstständiger Inhaber eines auf eine entgeltliche Dienstleistung gerichteten Geschäftsbetriebes getreten ist und den Gewinn von diesem gewerbsmäßigen Betriebe in der Differenz einerseits zwischen den mit der Eisenbahngesellschaft

accordirten Preisen und andererseits den mit den Arbeitern vereinbarten Löhnen bezieht, — Es treffen also bei dem Beschwerdeführer als Accordanten der Staatseisenbahngesellschaft, welcher die für Zwecke der Bahn nothwendigen Dienstleistungen zur Schotterbeschaffung in der Absicht, daraus Gewinn zu ziehen, in Accord genommen hat, die Merkmale eines Unternehmers vollständig zu.

Was aber die Einreihung dieser erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung in eine der gesetzlich normirten Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen anbelangt, so hat der G. Hof in dieser Beziehung allerdings erkannt, daß die Unternehmung der Erwerbsteuer in der IV und nicht — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung unterliegt. — In Anbetracht der oben gekennzeichneten Beschaffenheit des erwerbsteuerpflichtigen Unternehmens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe Dienstleistungen zum Gegenstande hat, die als solche nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung unbedingt und unabhängig davon erwerbsteuerpflichtig sind, ob sie sich in eine der im § 1, IV des Erwerbsteuer-Patentes nur declarativ angeführten Unterabtheilungen erwerbsteuerpflichtiger Beschäftigungen einreihen lassen oder nicht. — Eine Ausnahme davon würde sich nach dem Schlußabsatz des § 1 Erwerbsteuer-Patentes nur dann ergeben, wenn die als Dienstleistung nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung an sich steuerpflichtige Unternehmung zugleich den Gegenstand einer »besonderen Gewerbegerechtigkeit« bilden und deswegen unter die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung fallen würde.

Der Gerichtshof hat jedoch das Zutreffen dieser Ausnahme im gegebenen Falle nicht angenommen, weil das cit. Schlußalinea nach der Tendenz dieser Gesetzesstelle Anwendung nur finden kann, wenn die betreffende Dienstleistung den Gegenstand einer Gewerbeberechtigung im engeren Sinne bildet, was bei der Uebernahme von Arbeiten im Allgemeinen nicht der Fall ist. — Die Dienstleistung des Beschwerdeführers erscheint zwar insofern als eine »gewerbsmäßige« Beschäftigung im weitern Sinne, als sie zweifellos eine fortgesetzte Beschäftigung zum Zwecke des Erwerbes ist; allein sie stellt sich nicht in dem sprachgebräuchlichen engern Sinne des Wortes, in welchem der Schlußabsatz des § 1 des Erwerbsteuer-Patentes aufgefaßt werden muß, als Gegenstand einer eigentlichen Gewerbegerechtigkeit dar, weil sie nicht die Merkmale eines Gewerbes im engern Sinne, nämlich einer auf eine Stoffveränderung gerichteten wirthschaftlichen Thätigkeit aufweist.

Da alle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erwerbbesteuerung des in Rede stehenden Unternehmens nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gegeben sind, die Ausnahme des Schlußabs. § 1 Erwerbsteuer-Patentes aber nicht zutrifft, so mußte der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung insoferne als gesetzwidrig erkennen, als mit derselben dem Beschwerdeführer die Erwerbsteuer nach der III., anstatt nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bemessen wurde.

Nr. 8512.

1. Die Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung schließt eine neuerliche Erörterung der Erwerbsteuerpflicht auch bei solchen Unternehmungen aus, für welche gleichzeitig mit der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines ein gesetzlicher Befreiungstitel geltend gemacht wird. — 2. Die für die Löschung der Erwerbsteuer maßgebende thatsächliche Einstellung des besteuerten Betriebes muß durch Zurücklegung des Gewerbescheines dargethan sein.

Erkenntniß vom 19. März 1895, Z. 511.

Leopold Graf Sternberg ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 31. März 1894, Z. 2461, puncto Erwerbsteuer von einem Sägebetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 8513.

Stempelfreiheit der im Grundbuchs-Richtigstellungsverfahren eingebrachten „Recurse" behufs Fristerstreckung zur Ueberreichung der Klage.

Erkenntniß vom 19. März 1895, Z. 1402.

Gietel Samuely ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 24. Juni 1894, Z. 19651, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gebühr von dem im Grundbuchs-Richtigstellungsverfahren von Gietel Samuely und Gen. überreichten Recurse behufs Erstreckung des Termines zur Ueberreichung der Klage wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten und es liegt dieser Entscheidung die Auffassung zu Grunde, daß die im § 28 Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, vorgesehene Befreiung von der Stempelgebühr nur auf die wegen Fristerstreckung zur Betretung des Rechtsweges im Grundbuchs-Richtigstellungsverfahren eingebrachten Eingaben, nicht aber auch auf die Recurse gegen die in Erledigung von derlei Eingaben erflossenen gerichtlichen Bescheide Anwendung finde.

Der V. G. Hof vermochte indessen diese Entscheidung als dem Gesetze entsprechend nicht zu erkennen. — Die Bestimmung des § 28 Ges. vom 25. Juli 1871 ist eine gebührenrechtliche Bestimmung und es muß daher bei der Interpretation der in dieser Gesetzesstelle gebrauchten Ausdrucksweise auf jene Bestimmungen zurückgegriffen werden, welche im Gegenstande durch das Gebührengesetz getroffen worden sind. — Im gegebenen Falle handelt es sich um die Gebührenfrage in Ansehung eines »Recurses«, welcher Ausdruck als solcher im § 28 cit. Ges. allerdings nicht vorkommt; indessen ist durch den zweiten Absatz der cit. Gesetzesbestimmung unter Anderem allen »Eingaben« im Grundbuchs-Richtigstellungsverfahren die Stempel- und Gebührenfreiheit insoweit zugesichert worden, als sie nur zur Durchführung des in dem cit. Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, zu dienen bestimmt sind.

Unter den in der Tarifpost 43 aufgezählten »Eingaben« kommen aber sub lit. h auch »Recurse« vor, woraus sich ergibt, daß auch Recurse ge-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7047 und 7049 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 7763 (Bd. XVIII, J. 1894).

bührenrechtlich als »Eingaben« zu behandeln sind, weshalb denn auch beim Schlagworte »Recurse« im Tarif des Gebührengef. unter Anderen auch die T. P. 43 (g und h) bezogen erscheint. — Ist aber der Recurs gebührenrechtlich als eine Eingabe zu behandeln, so muß überall, wo Eingaben im Allgemeinen ohne Einschränkung die Stempel- und Gebührenfreiheit zugesichert wird, solche auch den Recursen zugestanden werden.

Daß die übrigen Voraussetzungen, welche zutreffen müssen, damit einer Eingabe — sohin im gegebenen Falle dem Recurse — die Stempelfreiheit nach § 28 cit. Ges. zukomme, im gegebenen Falle zutreffen, steht außer Frage; denn der Recurs war eben nur dem Zwecke der Durchführung des in dem Ges. vom 25. Juli 1871 geregelten Verfahrens zu dienen bestimmt und er gehörte auch nicht zu den dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen. — Es war daher diesem Recurse die gesetzlich zugesicherte Stempelfreiheit nicht zu verweigern.

Nr. 8514.

Berechnung der nach Monaten festgesetzten Fälligkeitsfrist eines Wechsels in Absicht auf die Stempelgebühren-Bemessung.*)

Erkenntniß vom 19. März 1895, Z. 1422.

Alois Haase ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 7. Februar 1894, Z. 38437, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem von M. Simon am 28. Februar 1891 auf Johann Radler gezogenen und von diesem acceptirten, am 30. August 1891 fälligen Wechsel an eigene Ordre über 221 fl., welcher nach Scala I gestempelt und mit zwei ungestempelten Giris, u. zw. einem nicht datirten inländischen, dann mit einem vom 5. Juni 1891 datirten ausländischen Giro versehen war, wurde dem Beschwerdeführer, der diesen Wechsel am 26. August 1891 zur Obliterirung des Ergänzungs- und Indossaments-Stempels überreicht hatte, die erhöhte Wechselstempelgebühr auf Scala II, sowie die erhöhte Gebühr von den beiden Indossamenten vorgeschrieben. — Die Beschwerdeführung bekämpft die diese Vorschreibung im Principe aufrecht erhaltende Entscheidung des Finanz-Min. unter der Annahme, daß der fragliche Wechsel darum eine kürzere als sechsmonatliche Laufzeit gehabt habe, weil der Ausstellungstag der letzte Tag des Monats Februar 1891 war, daher als letzter Tag der sechsmonatlichen Laufzeit der letzte Tag des Monats August 1891 betrachtet werden müsse.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Anschauung der Beschwerdeführung zu theilen. — Der § 3 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, stellt nämlich die ganz allgemeine Regel auf, daß die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume derart zu berechnen sind, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monats abläuft, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht und erklärt nur für den Fall, wenn dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, den letzten Tag dieses Monates für maßgebend. — Ein solcher in diesem

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 350 (Bd. II, 1878).

Gesetze festgesetzter Zeitraum ist offenbar auch jene zwischen dem Ausstellungstage eines Wechsels und dessen Zahlungstage liegende sechsmonatliche Laufzeit, welche gemäß § 4 Wechselstempel-Ges. für die Höhe der Stempelpflicht von Wechseln und gemäß § 11 l. c. auch für die Stempelpflichtigkeit der Indossamente maßgebend erklärt ist.

Da der Monat August als der letzte Monat der Laufzeit des hier in Frage stehenden Wechsels volle 31 Tage hat, erscheint der in der vorgedachten Ausnahmsbestimmung des § 3 Wechselstempel-Ges. vorgesehene Fall evident ausgeschlossen und es kann sich demnach lediglich um die Anwendung der in dieser Gesetzesstelle ausgesprochenen Regel handeln. — Der Anfangstag der sechsmonatlichen Laufzeit ist durch den Ausstellungstag des Wechsels (§ 4 lit. a und b Wechselstempel-Ges.) — hier der 28. Februar 1891 — bestimmt; der Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist tritt daher im Monate August 1891, u. zw. mit dem durch seine Zahl dem Anfangstage entsprechenden Tage, d. i. mit dem 28. August 1891 ein. — Da nun die auf den 30. August 1891 gestellte Verfallzeit des Wechsels gemäß Art. 30 Wechsel-Ordn. eben erst am 31. August 1891 eingetreten war, so erhellt schon aus dem Wechsel selbst, daß die Zahlung um zwei Tage später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage zu erfolgen hatte, und es bestand daher gemäß § 4, lit. b Wechselstempel-Ges. die Pflicht, den Wechsel noch vor dessen Ausfertigung nach Scala II zu stempeln, wonach auch gemäß § 11, lit. a des bezogenen Ges. die diesem Wechsel beigesetzten Indossamente nach Scala I stempelpflichtig waren (vide §§ 13, 14, B und F Wechselstempel-Ges.), wobei der Umstand, daß eines der Indossamente im Auslande beigesetzt wurde, aus dem Grunde nicht in Erörterung zu ziehen war, weil diesfalls ein Beschwerdepunkt nicht erhoben worden ist.

Nr. 8515.

Das Zubruchebauen von Grundstücken kann nicht als eine den Rechtsanspruch des Grundeigenthümers auf Enteignung derselben begründende Benützung für den Bergbau angesehen werden.

Erkenntniß vom 20. März 1895, Z. 1435.

Alois Regar (Adv. Dr. Rosenzweig) ca. Ackerbau-Min. (O.-Bergr. Zechner); mitbeth. Ludwig Lipp (Adv. Dr. v. Derschatta); E. vom 11. Jänner 1894, Z. 10582, puncto Enteignung des durch den Bergbaubetrieb beschädigten Grundes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das vom Beschwerdeführer in der Eingabe ddto. 7. December 1892 gestellte Begehren, daß unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde wegen der durch den Bergbau an den Grundparcellen 298 und 299 der Catastral-Gemeinde Rosenthal verursachten Beschädigungen die Erhebung gepflogen, der vorgeschriebene Vergleich versucht und im Falle des Mißlingens im Sinne des § 102 allg. Berggef. über Zeit und Umfang der Enteignung und nach § 103 allg. Berggef. über die Art und Größe der Entschädigung eine Entscheidung getroffen werde, abgewiesen, weil die Bergbehörde und in letzter Instanz das Ackerbau-Min. einen der in den §§ 98 und 100 allg. Berggef. vorgesehenen Enteignungsfälle nicht gegeben erachtete, da es sich vielmehr um die Entschädigung des Beschwerdeführers für zu Bruche

gebaute Grundstücke handle, welche Ansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg gehören. — In der Beschwerde wird nun ausgeführt, daß die Entscheidung dem Gesetze darum nicht entspricht, weil die erwähnten Grundflächen dem Grundeigenthümer thatsächlich entzogen worden sind, so daß die Unmöglichkeit der weiteren Benützung dieser Grundstücke durch den Eigenthümer nunmehr eine dauernde geworden ist, weshalb der Beschwerdeführer nach § 100 Berggef. berechtigt sei, auf die eigenthümliche Uebernahme der Grundstücke zu dringen.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Nach dem durch die Acten erwiesenen und weiter nicht bestrittenen Thatbestande hat der Bergwerksbesitzer keineswegs den Anspruch erhoben, daß die vorerwähnten Grundparcellen von Seite des Eigenthümers ihm zur Benützung überlassen werden. Es hat auch keineswegs im Einvernehmen der beiden Parteien eine auch nur zeitliche Ueberlassung des Grundes für Bergbauzwecke stattgefunden; vielmehr ist der Grundeigenthümer nur dadurch an der Benützung seiner Grundstücke behindert, daß dieselben zu Bruche gebaut worden sind und daß durch den fortgesetzten Bergbaubetrieb und durch die weiter zu Tage tretenden Brüche überhaupt jegliche Benützung der Grundstücke für alle Zeiten möglicherweise ausgeschlossen wird oder aber — wie der Beschwerdeführer behauptet — schon ausgeschlossen ist.

Wie aus dem Wortlaute der Bestimmungen der §§ 98 und 100 allg. Berggef. sich ergibt, finden diese auf einen derlei Thatbestand nicht Anwendung, da nach denselben die zeitweise oder bleibende Grundüberlassung durch den Eigenthümer an den Bergwerksbesitzer nur zu Zwecken der Benützung für den Bergbau zu erfolgen hat, als eine Benützung für den Bergbau aber das Zubruchebauen von Grundstücken im Sinne der cit. Gesetzesbestimmungen nicht angesehen werden kann.

Die Sicherstellung gegen Beschädigungen durch den Bergbau kann also der Grundeigenthümer nicht auf dem in den §§ 98 und 100 Berggef. vorgesehenen Wege der Enteignung, sondern nur auf Grund der Bestimmungen der §§ 170 und 222 allg. Berggef. und zwar dadurch verfolgen, daß er bei der Bergbehörde um die Verpflichtung des Bergwerkseigenthümers zur Ausführung solcher Sicherheitsvorkehrungen im Bergwerke einschreitet, welche geeignet sind, sein Eigenthum gegen Schaden zu sichern. — Wie aus dem Eingangs cit. Petite der Eingabe des Beschwerdeführer sich ergibt, war das von ihm bei der Bergbehörde angebrachte Begehren aber nicht auf die Verfügungen von Sicherheitsvorkehrungen im Bergbaubetriebe in Absicht auf die Hintanhaltung der Beschädigung seines Eigenthums, sondern lediglich darauf gerichtet, daß die schon beschädigten und eventuell der weiteren Beschädigung ausgesetzten Grundstücke vom Bergwerksbesitzer eigenthümlich übernommen werden.

Da nach dem Wortlaute der §§ 98 und 100 Berggef. ein Rechtsanspruch auf diese eigenthümliche Uebernahme der beschädigten Grundstücke durch den Bergwerksbesitzer, bezw. auf Enteignung dem Beschwerdeführer nicht zur Seite stand und eine ausdehnende Interpretation, sowie die analoge Anwendung von Bestimmungen anderer Expropriationsgesetze nach Art. V Staatsgrund-Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, unthunlich erscheint, so konnte der V. G. Hof in der Abweisung des betreffenden Begehrens eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 8516.

1. Constatirung der factischen und rechtlichen Einschulungsverhältnisse einer Ortsgemeinde und darauf gegründete Verpflichtung derselben zur Beitragsleistung für einen Schulhausbau. — 2. Verfahren in Betreff der Kostenbedeckung für einen solchen in Fällen, in welchen eine Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen besteht. (Salzburg.)

Erkenntniß vom 20. März 1895, Z. 1451.

Gemeinde Goldegg-Weng (Adv. Dr. Machatsch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 1. November 1893, Z. 9983, puncto Beitragsleistung zu den Kosten des Schulbaues in Dienten.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Gemeinde Goldegg-Weng verpflichtet erkannt wurde, zum Schulhausbaue in Dienten mit dem richtig gestellten Betrage von 430 fl. 43 kr. beizutragen, gründet sich auf die Annahme der theilweisen Einschulung der genannten Gemeinde zur Schule in Dienten, welche von der Beschwerde in erster Linie bestritten wird. — Der V. G. Hof hatte daher zunächst den Thatbestand in Beziehung auf die Einschulungsverhältnisse zu prüfen, nachdem die vollständige oder theilweise Einschulung einer Ortsgemeinde zur Schule der Nachbargemeinde die Voraussetzung und den Titel der Concurrenzpflicht der ersteren Gemeinde für die betreffende Schule bildet.

Aus den dem Gerichtshofe vorgelegenen Administrativacten ist nicht zu entnehmen, ob und in welcher Weise die in den §§ 52 und 53 Ges. zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthum Salzburg vom 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 11, angeordnete Revision der Schulsprengel und die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile u. s. w. durchgeführt worden ist und ob die den Acten zufolge im Verordnungsblatte des Landesschulrathes in Salzburg vom Jahre 1889 verlautbarte Uebersichtstabelle über die Schulsprengel und auf dem Operate über die Revision der Schulsprengel und auf den hiebei oder aus speciellen Anlässen durchgeführten Einschulungen beruht. Wenn demnach auch diese im Jahre 1889 verlautbarte Uebersichtstabelle für sich in Betreff der zur Zeit des fraglichen Schulhausbaues im Jahre 1888 bestandenen Einschulung zur Schule in Dienten nicht als maßgebend angenommen werden kann, so erscheint durch dieselbe doch constatirt, daß seit dem Jahre 1872 eine Aenderung in dem Einschulungsverhältnisse der zur Ortsgemeinde Goldegg-Weng gehörigen Ortschaft Schwarzenbach, bezüglich welcher die genannte Ortsgemeinde für den Schulhausbau in Dienten in Concurrenz gezogen wird, nicht eingetreten ist. — Mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 8. November 1872, Z. 1626, wurde nämlich verfügt, daß die Kinder aus der Ortschaft Schwarzenbach, welchen die Aufnahme in die Schule in Dienten vom dortigen Ortsschulrathe plötzlich verweigert worden war, wie bisher in die Schule in Dienten aufzunehmen seien, weil die Kinder aus jener Ortschaft erwiesenermaßen seit einer Reihe von Jahren die Schule in Dienten besucht haben, in den Schulnachweisungen die Ortschaft Schwarzenbach als zur Schule Dienten eingeschult bezeichnet wird und der

den territorialen Verhältnissen den Kindern aus dieser Ortschaft der Besuch einer anderen Schule unmöglich wäre.

Durch diesen von keiner Seite angefochtenen, in Rechtskraft getretenen Erlaß ist einerseits die bis dahin bestandene factische Einschulung der Ortschaft Schwarzenbach zur Schule in Dienten constatirt, andererseits auch der Formalact gegeben, durch welchen die factische Einschulung zur rechtlichen wurde und ändert hieran nichts, daß in jenem Erlasse zugleich der Besuch der Schule in Dienten seitens der Kinder in Schwarzenbach mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des Schullocales nur als ein Nothbehelf bezeichnet und die Erhebung und Verhandlung wegen einer anderweitigen Vorsorge für den Unterricht der Schwarzenbacher Kinder angeordnet wurde. Denn die mit der Zuweisung der Kinder aus Schwarzenbach zur Schule in Dienten im Sinne des § 10 obcit. Ges., sowie des § 341 und des Stud.-Hofcommissions-Decretes vom 7. August 1837, Z. 4222, erfolgte Einschulung der genannten Ortschaft zur Schule in Dienten besteht zur Zeit noch fort, wie aus der vorerwähnten, im Jahre 1889 publicirten Uebersichtstabelle der Schulsprengel hervorgeht, da in derselben die Ortschaft Schwarzenbach mit Ausschluß von 5 Gütern, aus denen nach den Acten die Kinder auch schon frühere andere Schulen besuchten, als zur Schule Dienten eingeschult bezeichnet wird. — Hienach erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß die Ortschaft Schwarzenbach weder factisch, noch rechtlich zur Schule Dienten eingeschult sei, hinfällig und findet dieselbe auch in dem von der beschwerdeführenden Gemeinde geltend gemachten, nicht bestrittenen Umstande, daß die Gemeinde im Ortschulrathe in Dienten bisher nicht vertreten war und zur Wahl desselben nie beigezogen wurde, keine Begründung, da diese bei der Bildung des Ortsschulrathes in Dienten unterlaufene Unterlassung auf die factisch und rechtlich bestehende Einschulung keinen Einfluß üben kann. — Die Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinde zur Beitragsleistung zu den Kosten des in Rede stehenden Schulhausbaues ist daher im § 37 Ges. vom 10. Jänner 1870, bezw. vom 5. November 1880, L. G. B. Nr. 11, begründet.

Die concurrenzpflichtige Gemeinde hat nun aber allerdings das Recht zu fordern, daß sie bei einer Bauausführung, zu deren Kosten sie beitragen soll, gehört werde und Gelegenheit habe, die Pläne und Kostenvoranschläge einzusehen, sich über die Nothwendigkeit des Baues, die Art der Ausführung, die Kostenbestreitung u. s. w. zu äußern. — Den Administrativacten zufolge ist der Schulhausbau in Dienten durch Adaptirung eines für diesen Zweck angekauften Hauses, nachdem dem Aerare das Patronat über die Schule zusteht, mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 27. April 1888, Z. 7478, unter Zusicherung des Patronatsbeitrages genehmigt und ausgeführt worden. — Die Genehmigung des Schulhausbaues seitens des Ministeriums konnte im gegebenen Falle keine andere Bedeutung haben, als daß dadurch die Zustimmung des Patrones der Schule, als Concurrenzfactor ertheilt wurde. — Ebenso war auch die Zustimmung der übrigen Concurrenzfactoren, der eingeschulten Gemeinden, erforderlich, bei deren Verweigerung die behördliche Entscheidung einzutreten hatte.

Aus den vorgelegenen Acten konnte aber nicht entnommen werden, daß die Gemeinde Goldegg-Weng bezüglich der eingeschulten Ortschaft

sich diesfalls an den Eigenthümer der Bahn schadlos zu halten. 11. Sowohl von dem Beginne der Bauarbeiten als auch von der Beendigung derselben ist an den Magistrat die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Daß gegen eine dieser Bedingungen von Seite der Bauunternehmung eine Einwendung erhoben worden wäre, ist durch die Administrativacten nicht erwiesen; gleichwohl erfolgte der Bauconsens bezüglich der von der Commune Wien gestellten Bedingungen mit der Einschränkung, daß dem Bauunternehmer die Beachtung der Forderungen der Commune Wien zwar auferlegt, diese Verpflichtung aber im Allgemeinen durch den Beisatz eingeschränkt wurde: »jedoch nur in dem Maße, als diese Forderungen einerseits sich auf den Bau und Betrieb der Schleppbahn beziehen und andererseits mit den bestehenden Verordnungen im Einklange stehen,« wozu noch bemerkt wurde, daß insbesondere die Forderungen im Punkte 5—8 nach Ansicht der Generaldirection mit der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, nicht im Einklange stehen. — Dieser Consens der Generaldirection hat durch das Handels-Min. lediglich eine Klarstellung dahin erfahren, daß die insbesondere beanständeten Bedingungen nicht jene unter 5—8 angeführten, sondern nur die Bedingungen 5 und 8 seien.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen für begründet erkannt: Nachdem es sich im vorliegenden Falle um die Herstellung einer Schleppbahn handelt, für welche das Expropriationsrecht weder in Anspruch genommen wurde, noch auch in Anwendung gekommen ist, die Benützung des Straßengrundes für die Zwecke dieser Schleppbahn somit einzig und allein von der Zustimmung der Commune Wien abhängig geblieben ist, war die Commune Wien gewiß berechtigt, diese ihre Zustimmung von beliebigen Bedingungen abhängig zu machen, sofern solche Bedingungen gegen positive Gesetze nicht verstoßen. — Eine Beanständung oder Zurückweisung gesetzlich zulässiger Bedingungen seitens der Staatsbehörde konnte umsoweniger erfolgen, als — wie aus dem actenmäßigen Thatbestande sich ergibt — über die einzelnen Bedingungen zwischen den Parteien, d. i. der Commune Wien und der Hütteldorfer Bierbrauerei-Actiengesellschaft ein Widerstreit überhaupt nicht bestanden hat. — In jedem Falle mußte im Sinne der Vorschrift des § 16 der Verordnung des Handels-Min. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, der ertheilte Bauconsens auch eine klare und präcise Bestimmung über die bei der politischen Begehungscommission in Form von Bedingungen gestellten Ansprüche der Commune Wien enthalten. — Schon dieser gesetzlichen Anforderung entspricht die angefochtene Entscheidung nicht, da der Beisatz, daß der Bauunternehmer zur Beachtung der Forderungen der Commune Wien nur in dem Maße verpflichtet sein soll, als diese Forderungen sich auf den Bau und Betrieb der Schleppbahn beziehen und andererseits mit den bestehenden Verordnungen im Einklange stehen, es vollständig im Ungewissen und im Zweifel läßt, ob und inwieweit der Bauunternehmer zur Einhaltung auch der insbesondere nicht hervorgehobenen Bedingungen verpflichtet wurde.

Was nun aber die Beanständung der Bedingungen 5 und 8 anbelangt, so konnte der V. G. Hof nicht finden, daß eine dieser Bedingungen und insbesondere jede derselben im vollen Umfange, gesetzlich nicht zulässig wäre. — Was zunächst die Bedingung sub 5 betrifft, so verlangt dieselbe im

Zusammenhange mit den vorangehenden, die Wahl eines solchen Systemes für den eisernen Bahnoberbau, welches die volle Gewähr für die Zweckmäßigkeit desselben, d. i. dafür bietet, daß durch den Bahnoberbau, wie er effectiv ausgeführt wird, den in den Bedingungen 3 und 4 besonders erwähnten Momenten und insbesondere den Verkehrsbedürfnissen Rechnung getragen wird. — Diese Bedingung zu stellen war die Commune Wien als Eigenthümerin des Straßengrundes und Verwalterin der Straße selbst berechtigt, da es ja klar ist, daß der Umfang der Einschränkung ihrer Rechte durch den Bahnoberbau sehr wesentlich durch die Beschaffenheit desselben bedingt ist. — Die Entscheidung des Handels-Min. vermeint allerdings, daß diese Bedingung der Bestimmung des § 23 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, widerstreite, weil die Genehmigung der Einrichtungen des Bahnoberbaues dem Handels-Min. zustehe, allein die Deutung, als ob durch die Bedingung 5 die Competenz des Handels-Min. für die Genehmigung des Bahnbaues ausgeschlossen und derselben die Competenz des Magistrates substituirt werden sollte, kann nach dem Zusammenhange der erwähnten Bedingung mit allen übrigen und nach ihrem Wortlaute nicht als richtig erkannt werden, da die Ausschließung der amtlichen Competenz des Handels-Min. durch Parteiennunciationen überhaupt unmöglich ist und es sich bei der Bedingung 5 auch nicht um eine amtliche Genehmigung des Bahnbaues, sondern um ein vorläufiges Einverständniß zwischen den beiden betheiligten Parteien über ein Detail desselben gehandelt hat. — Ganz die gleiche Bedeutung hat aber auch die sub 8 angeführte Bedingung, betreffend die Herstellung von Sicherheitsvorkehrungen. — Auch diese Bedingung zielt zunächst auf die Herstellung des Einverständnisses zwischen dem Bahnbauunternehmer und der Commune Wien über bestimmte Detailanlagen und keineswegs darauf ab, die Competenz des Handels-Min., bezw. der Generaldirection über die Zulässigkeit der im gegenseitigen Einverständniß der beiden Parteien projectirten Anlagen endgiltig zu erkennen, auszuschließen. — Bei dieser Bedingung war aber überdies zu beachten, daß dieselbe auch eine durchaus vermögensrechtliche Bestimmung, nämlich die enthält, daß die Kosten für allfällige Sicherheitsvorkehrungen den Erbauer der Bahn zu treffen haben, welche Bedingung die Commune Wien in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin und Verwalterin der Straße zu stellen umsomehr berechtigt erscheint, als ja eventuell sie die Lasten für die wegen des Bahnbetriebes nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu tragen hätte.

Da sonach der V. G. Hof der Anschauung war, daß die Commune Wien durch die von ihr gestellten Bedingungen überhaupt und durch die beanständeten Bedingungen 5 und 8 insbesondere, nach keinerlei Richtung gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt hat und — wie ausgeführt — die Commune Wien nach freier Selbstbestimmung die Zustimmung zur Benützung des Straßenkörpers für Bahnzwecke ertheilen oder verweigern und darum auch an Bedingungen knüpfen konnte, so vermochte der V. G. Hof die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Einschränkung der von der Commune Wien gesetzten Bedingungen nicht für gesetzlich begründet zu erkennen.

Nr. 8518.

1. Bei Entscheidungen über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens kann von einer Rechtskraft in dem Sinne wie bei Entscheidungen über Parteiansprüche nicht gesprochen werden. — 2. Die von den sog. Handschuhmacher-Factoren (Přibram und Umgebung) in deren Betriebsstätten selbst beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen unterliegen als gewerbliche Hilfsarbeiter der Krankenversicherungspflicht.*)

Erkenntniß vom 21. März 1895, Z. 1437.

Anna Pobuda und Gen. in Birkenberg (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 20. März 1893, Z. 18668, pun. Krankenversicherungspflicht der bei den Handschuhmacher-Factoren beschäftigten Näherinnen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die in den Betriebsstätten der Handschuhmacherfactoren beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen als gewerbliche Hilfsarbeiter der Krankenversicherungspflicht gemäß § 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. unterliegen, wird in der Beschwerde bestritten, zunächst aus dem Grunde, weil die Entscheidung über einen verspäteten Recurs der Krankencasse erflossen und das Ministerium also nicht berechtigt war, die rechtskräftig ausgesprochene Befreiung von der Versicherung außer Kraft zu setzen. In der Sache selbst macht die Beschwerde geltend, daß die sogenannten Handschuhmacherfactoren nicht gewerbliche Unternehmer seien und daß die von ihnen beschäftigten Personen ebendarum auch nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter angesehen werden können, da die beschäftigten Näherinnen selbstständige Arbeiterinnen sind, so daß der gesammte Betrieb der Handschuhmacherfactoren sich als Hausindustrie qualificire.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was nun zunächst den ersterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so stellt sich derselbe nicht als zutreffend dar. Allerdings ist die angefochtene Entscheidung über einen verspäteten Recurs von amtswegen ergangen; allein der V. G. Hof erachtete die Behörde zu diesem Vorgange darum für befugt, weil es sich bei Ausführung des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, um kein in die Disposition der Parteien gestelltes Recht handelt, weil vielmehr mit der Einführung der Krankenversicherung der Arbeiter das Gesetz die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke verfolgt. Dem entsprechend sind auch die aus dem Gesetze für die Einzelnen sich ergebenden Verpflichtungen dergestalt absoluter und zwingender Natur, daß dieselben stets und unter allen Umständen zur Geltung kommen und erfüllt werden müssen, wenn und insoweit die solche Verpflichtungen begründenden Momente als gegeben erkannt werden. Ebendarum muß auch die Zulässigkeit der Reformirung einer dem Gesetze widerstreitenden Entscheidung anerkannt werden, u. zw. umsomehr, als nach § 19 cit. Ges. die Aufsichtsbehörde die Erfüllung der gesetzlichen Anordnungen zu erzwingen berechtigt ist. Da nach Alinea 5 cit. § 19 das Ueberwachungsrecht selbstständig und im vollen Umfange auch der Oberinstanz zusteht, so war das Ministerium, sobald es

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6640 (Bd. XVI, Z. 1892).

die Versicherungspflicht der sogenannten Handschuhmacherfactoren im Gesetze gegründet erkannte, zur Aufhebung der entgegengesetzten Entscheidung der Statthalterei berechtigt.

Ebenso unbegründet erschien aber dem V. G. Hofe der meritorische Beschwerdepunkt. — Nach dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft ddto. 29. October 1889, Z. 14421, und dem Gutachten des Gewerbeinspectors ddto. 10. October 1891, Z. 2195, steht es außer Zweifel, daß die Geschäfte der sogenannten Handschuhmacherfactoren gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen sind, da die Factoren für die Handschuhfabriken das Nähen zugeschnittener Handschuhtheile durch eigene stabile Arbeiter auf eigene Gefahr und Kosten besorgen. — Diese Qualification des Unternehmens genügt zur Begründung der Versicherungspflicht nach § 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. umsomehr, als auch in dem Falle, daß das fragliche Unternehmen nicht als ein unter die Gew.-Ordn. fallendes zu qualificiren wäre, wofür allerdings ein Grund nicht vorliegt, es eben nach der Bestimmung des Ges. über Krankenversicherung, welches überhaupt alle sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen der Versicherungspflicht unterwirft, unter die cit. Gesetzesbestimmung subsumirt werden müßte.

Als Hausindustrie können daher jene Unternehmungen weder nach Art. V, lit. e des Kundmachungspatentes zur Gew.-Ordn., noch nach § 3, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. angesehen werden, da ja festgestellt erscheint, daß von den sog. Handschuhmacherfactoren das Handschuhnähen auch in ihren eigenen Localitäten und Werkstätten durch eigene stabile Arbeiter besorgt wird, während nach den cit. Gesetzesbestimmungen zur Hausindustrie nur jene Erwerbszweige gezählt werden können, welche durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes, als häusliche Nebenbeschäftigungen betrieben werden. — Da die angefochtene Entscheidung die Versicherungspflicht auf jene Unternehmer und Arbeiter beschränkt, welche in den Betriebsstätten beschäftigt werden, so hat dieselbe auch der Bestimmung des § 3, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. Rechnung getragen.

Auf die Ausführungen der Beschwerde darüber, daß die einzelnen Unternehmer die Anmeldung der einzelnen Arbeiter nicht erfüllen können, da deren Namen ihnen nicht mehr bekannt sind, und daß dieselben auch zur Zahlung der Versicherungsbeiträge vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes nicht verhalten werden können, weil sie schon im Hinblick auf die inmitten liegende Entscheidung der Statthalterei die Beiträge von den Arbeitern nicht eingehoben haben, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die angefochtene Entscheidung lediglich grundsätzlich die Versichernngspflicht feststellt, über die in diesen Ausführungen aufgeworfenen Fragen aber instanzmäßige Entscheidungen nicht vorliegen.

Ebenso konnte der V. G. Hof die übrigens nicht näher concretirte Behauptung, daß die Arbeiterinnen Mitglieder der Bruderlade sind, nach § 5 Ges. vom 22. October 1875 nicht berücksichtigen, da auch die aus dem geltend gemachten Umstande sich ergebenden Fragen zunächst im administrativen Instanzenzuge der Lösung zugeführt werden müssen.

Nr. 8519.

1. Die Entscheidung über Nutzungsrechte, sowie über die Qualification eines Eigenthumsobjectes als Gemeindegut oder Gemeindevermögen gehört ausschließlich zur Competenz der autonomen Organe. — 2. Verfahren zur Constatirung der giltigen Uebung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. März 1895, Z. 1438.

Gemeinde Groß-Aujezd (Adv. Dr. Heinzen) ca. böhm. Landesausschuß; mitbet. Ferdinand Sykora und Gen. in Groß-Aujezd (Adv. Dr. Herold); E. vom 25. October 1893, Z. 46280, puncto Gemeindegutsnutzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde anerkannt, daß die Altansässigen von Groß-Aujezd im Sinne des § 70 der Gem.-Ordn. zum Bezuge des Schlammes aus dem Gemeindeteiche Parcelle Nr. 92 in Groß-Aujezd berechtigt sind. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit dem Hinweise darauf, daß mit den Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes ddto. 4. Februar 1892, Z. 2867, und dem Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes vom 23. März 1892, Z. 3556, die Gemeinde in dem gegen die einzelnen Besitzer von Rusticalwirthschaften abgeführten Besitzstörungsverfahren obgesiegt hat und ebendarum zur freien Verfügung mit dem erwähnten Teiche berechtigt sei.

Was nun zunächst diesen Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof demselben keinerlei Bedeutung beimessen, weil die civilgerichtlichen Urtheile der Frage, ob und inwieweit und zu wessen Gunsten in Bezug eines Eigenthumsobjectes dem § 70 der Gem.-Ordn. entsprechende Nutzungsansprüche bestehen, in keiner Weise präjudiciren und die Entscheidung darüber ausschließlich in die Competenz der autonomen Behörden fällt.

Auch die auf die gerichtlichen Erkenntnisse gestützte Beschwerdeausführung, daß es sich im concreten Falle nicht um ein Gemeindegut, sondern um ein Gemeindevermögen handle, konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen, weil die Qualification eines Eigenthumsobjectes einer Gemeinde als Gemeindegut oder Gemeindevermögen im Sinne der Bestimmungen der §§ 69 und 70 Gem.-Ordn. lediglich davon abhängig erscheint, ob das Erträgniß des bezüglichen Objectes ausschließlich zur Deckung der Gemeindeerfordernisse in die Gemeindecasse geflossen ist oder aber ob nach Maßgabe der Bestimmung des § 70 einzelne Gemeindemitglieder zum Bezuge der Nutzungen jenes Objectes berechtigt erscheinen oder nicht.

In der Sache selbst mußte der V. G. Hof die Entscheidung des Landesausschusses als der Sach- und Actenlage entsprechend anerkennen. — Denn nicht blos durch die im Administrativ-Verfahren sowohl von Seite der Gemeinde als auch von Seite der Rusticalwirthschaftsbesitzer geführten Gedenkmänner, sondern auch durch die im gerichtlichen Verfahren gehörten Zeugen ist erwiesen, daß schon vor dem Jahre 1864 und fortgesetzt auch später den Schlamm aus dem Gemeindeteiche ausschließlich die Besitzer der Rusticalwirthschaften bezogen und auf ihre Felder verführt haben. — Eine Abweichung von dieser Uebung ist allerdings sowohl von den Gedenkmännern als auch von den im gerichtlichen Verfahren gehörten Zeugen, und zwar in den 70er Jahren dahin constatirt worden, daß zu jener Zeit, insbesondere im Jahre 1879 auch Häusler die Benützung des Teichschlammes in Anspruch

genommen haben. — Es wird jedoch von den Gedenkmännern zugleich beigefügt, daß hieraus Streitigkeiten erwachsen sind und daß als Grund für die Zulassung zur Schlammbenützung seitens der Häusler der Ankauf von Rusticalgrundstücken geltend gemacht wurde.

Da nun einerseits nach dem Wortlaute des § 70 Gem.-Ordn. nur jene Uebung zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes berechtigt, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Gem.-Ordn. bestanden hat, die Häusler aber eine solche Uebung zu ihren Gunsten nicht geltend machen können und da andererseits durch die erwähnte von den Gedenkmännern bestätigte Beschränkung der von den Häuslern erhobenen Ansprüche nur bestätigt wird, daß die Theilnahme an der Schlammnutzung des Teiches zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung ausschließlich den Rusticalwirthschaftsbesitzern zugestanden ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung in dem § 70 Gem.-Ordn. begründet.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß die Entscheidung des Landesausschusses in Anbetracht der gerichtlichen Erkenntnisse nicht ausführbar sei, da die Gemeinde in jedem neuen Besitzstörungsprocesse gegen die Rusticalwirthschaftsbesitzer obsiegen müßte, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß angesichts der inmitten liegenden Entscheidung des Landesausschusses die Gemeindevertretung gegen ihre Pflicht verstoßen würde, wenn sie den für nutzungsberechtigt erkannten Rusticalwirthschaftsbesitzern die ihnen an dem Gemeindeteiche gebührende Nutzung in welcher Form immer vorenthalten wollte.

Aber auch darin, daß die Entscheidung des Landesausschusses sich darauf beschränkte, die Nutzungsansprüche der Rusticalwirthschaftsbesitzer im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung der Personen und des Umfanges der Einzelnutzung anzuerkennen, konnte der Gerichtshof eine Gesetzesverletzung oder eine Unvollständigkeit oder einen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil nach der Actenlage es sich thatsächlich zunächst nur um eine principielle Frage des Bestandes des fraglichen Nutzungsanspruches gehandelt, die Frage aber, ob durch nachgesuchte Veränderungen in den bezugsberechtigten Realitäten eine Aenderung in Betreff der diesen gebührenden Nutzungsansprüche Platz gegriffen hat, keinen Gegenstand der Verhandlung dermalen gebildet hat.

Nr. 8520.

Es ist Sache der Wähler von mehreren in der Wählerliste eingetragenen Personen gleichen Vor- und Zunamens Diejenige, welche sie wählen, deutlich zu bezeichnen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 22. März 1895, Z. 1417.

Anton Engel und Gen. in Beckersdorf (Adv. Dr. Jolles) ca. galiz. Statthalterei (S.-R. Graf Piniński); E. vom 8. Februar 1894, Z. 90784, puncto Gemeinderathswahlen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die galiz. Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung die am 18. April 1893 in Beckersdorf vorgenommenen Gemeinderathswahlen, bis auf die des im III. Wahlkörper als gewählt proclamirten Peter Martin und die des im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderathes Anton Engel sen., als giltig aufrecht erhalten. —

Gleichzeitig hat die Statthalterei an Stelle der zwei beanständeten Wahlen die Neuwahlen angeordnet. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet; in derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, 1. weil an Stelle des als gewählt proclamirten Gemeinderathes Anton Engel sen., Anton Engel der Jüngere als gewählter Gemeinderath anzuerkennen war und 2. weil, nachdem im Wege der Reclamationen sieben Wähler in den Wählerlisten gestrichen wurden, auch eine Aenderung in der Einreihung der Wähler in die einzelnen Wahlkörper hätte bewirkt werden sollen, was aber nicht geschehen ist und zur Folge hatte, daß die Einreihung der Wähler in die einzelnen Wahlkörper nicht eine dem § 13 Gem.-W.-Ordn. entsprechende war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Laut der Stimmliste wurden fünf Stimmen für Anton Engel ohne jede nähere Bezeichnung abgegeben, vier weiter abgegebene Stimmen lauteten aber auf Anton Engel sen. — In der Gegenliste wurden aber alle neun Stimmen auf Anton Engel sen. eingetragen. — Nachdem in den Wählerlisten zwei Personen desselben Vor- und Zunamens (Anton Engel), u. zw. sub. Post Z. 2 im III. und sub. Post Z. 3 im I. Wahlkörper eingetragen sind, nachdem fünf Stimmen aber auf Anton Engel ohne jede nähere Bezeichnung abgegeben wurden, so erscheint es als jedenfalls zweifelhaft, für welchen Anton Engel diese fünf Stimmen abgegeben wurden. — Dazu kommt noch, daß die Stimm- und Gegenliste nicht übereinstimmend sind. — Die Statthalterei war daher im vollen Rechte, wenn sie angenommen hat, daß es zweifelhaft sei, auf welchen Anton Engel die ohne jede nähere Bezeichnung abgegebenen fünf Stimmen gefallen sind. — Hienach war aber auch diese Wahl als ungiltig zu erkennen und eine Neuwahl anzuordnen, da es Sache der Wähler ist, die Personen, welche sie wählen, deutlich zu bezeichnen. — Zu 2. Der V. G. Hof hatte gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keinen Anlaß, in die Prüfung dieses Einwandes einzugehen, da solcher im Statth.-Proteste nicht geltend gemacht wurde und daher auch einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat.

Nr. 8521.

Durch die Vertheilung von Stimmzetteln und die Androhung persönlicher Nachtheile wird die rechtliche Wahlfreiheit nicht aufgehoben, wenn dargethan ist, daß die Abstimmung der Wähler ohne jede Einflußnahme vor sich ging. (Galizien.)

Erkenntniß vom 22. März 1895, Z. 1418.

Adalbert Kocon und Gen. in Ussoły ca. galiz. Statthalterei (S.-R. Graf Piniński); E. vom 12. März 1894, Z. 10942, puncto Gemeinderathswahlen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung die am 28. Juli 1893 in Ussoki durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet; in derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil die herrschaftlichen Heger einige Tage vor den Wahlen und am Wahltage selbst an die Wähler ausgefüllte Stimmzettel

vertheilt und dieselben unter Androhung der Nichtverwendung bei den Waldarbeiten veranlaßt haben, diese Stimmzettel der Wahlcommission zu übergeben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Durch die im Administrativ-Verfahren gepflogenen Erhebungen ist, was übrigens die Beschwerdeführer im Statth.-Proteste auch nicht bestritten haben, dargethan, daß innerhalb des Wahllocales die Wahlfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt wurde und daß ohne jede Einflußnahme auf die Wähler die Abstimmung vor sich ging. — Nachdem sonach durch die von den Beschwerdeführerern erwähnte Einflußnahme der Heger, die rechtliche Freiheit, wen immer zu wählen, nicht aufgehobeu erscheint, so war auch die Statthalterei im Rechte, wenn sie diesen Beschwerdeeinwand ganz außer Betracht gelassen und die Wahlen als giltig aufrecht erhalten hat.

Nr. 8522.

Instanzenzug und Verfahren in Bauangelegenheiten. (Galizien.)

Erkenntniß vom 22. März 1895, Z. 1419.

Israel Morgenbesser in Łupkow (Adv. Dr. Jolles) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 24. October 1893, Z. 42122, puncto Hausbau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut der Administrativacten ist Israel Morgenbesser beim Gemeindeamte in Łupkow mit der Eingabe de praes. 27. Juli 1890, Z. 102, um die Ertheilung des Bauconsenses zur Aufführung eines Gebäudes auf der Cat.-Parc. Nr. 53 in Łupkow eingeschritten. Hierüber wurde Israel Morgenbesser mit dem Bescheide des Gemeindeamtes in Łupkow vom 20. September 1890, Z. 102, dahin verständigt, daß aus politischen und baupolizeilichen Rücksichten dem beabsichtigten Bau keine Hindernisse entgegenstehen, daß aber trotzdem die angesuchte Bewilligung dem Petenten erst dann ertheilt werden könnte, wenn die Privatrechtsansprüche des Nachbars Vasil Choma behoben sein werden, zu welchem Ende der Bittsteller auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wurde.

Mit der Eingabe de praes. 19. December 1891, Z. 255, hat Morgenbesser dem Gemeindeamte in Łupkow angezeigt, daß der von ihm gegen Vasil Choma und Gen. wegen der Grundfläche, auf welcher der Hausbau aufgeführt werden sollte, angestrengte Rechtsstreit von den ordentlichen Gerichten endgiltig zu seinen Gunsten entschieden wurde; er bat deshalb unter Berufung auf den vorerwähnten Bescheid des Gemeindeamtes vom 20. September 1890, Z. 102, um die definitive Ertheilung der Baubewilligung. — In Erledigung dieses Gesuches wurde Israel Morgenbesser mit dem Bescheide des Gemeindeamtes in Łupkow vom 27. December 1891, Z. 255, dahin verständigt, daß der Gemeinderath in Łupkow zufolge Sitzungsbeschluß vom 27. December 1891 das Baubewilligungsgesuch nicht berücksichtigt habe.

Den dagegen eingebrachten Recursen wurde mit den Beschlüssen des Gemeinderathes in Łupkow vom 20. April 1892 und des Bezirksausschusses in Lisko vom 2. Juni 1892, Z. 1045, keine Folge gegeben. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß alle in dieser An-

gelegenheit ergangenen unterinstanzlichen Entscheidungen wie auch die Verfügungen des Gemeindevorstandes außer Kraft gesetzt, weil in dieser Angelegenheit der Instanzenzug nicht eingehalten wurde, da der erste auf das neuerliche Baugesuch des Morgenbesser ergangene Bescheid auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses ergangen ist, während zur Entscheidung über dieses Gesuch in Gemäßheit des Hofdecretes vom 5. März 1787, Just.-Ges.-Samml. Nr. 641, in erster Instanz der Gemeindevorstand berufen war, welchem auch oblag, im Sinne dieses Hofdecretes vorerst zu erheben, ob diesem Bau baupolizeiliche Rücksichten entgegenstehen; demnach wurde der Gemeindevorstand angewiesen, das in dem erwähnten Hofdecrete vorgezeichnete Verfahren unter Zuziehung der Nachbarn und Anrainer durchzuführen und erst auf Grund desselben in erster Instanz zu erkennen, ob der Bau aus polizeilichen Rücksichten zulässig sei oder nicht.

Der Beschwerdeführer ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung deshalb an, weil er schon aus dem Bescheide des Gemeindevorstandes vom 20. September 1890, Z. 102, ein Recht zum Bau erlangt zu haben vermeint. — In dieser Richtung ist zu bemerken, daß nach dem ausdrücklichen Wortlaute des oberwähnten in Rechtskraft erwachsenen Bescheides dem Beschwerdeführer damals der Bauconsens von der Obrigkeit (dem Gemeindevorstande) nicht ertheilt worden war und der Beschwerdeführer sich dieser erstinstanzlichen Verfügung derart gefügt hatte, daß er nach Austragung der auf den Rechtsweg verwiesenen privatrechtlichen Einwendungen neuerdings selbst um die Baubewilligung bei dem Gemeindevorstande eingeschritten ist. — Angesichts dessen kann sich der Beschwerdeführer nicht mehr auf den Inhalt des erwähnten Bescheides vom 20. September 1890, Z. 102, berufen, vielmehr ist der Ausgangspunkt der heutigen Bausache die Eingabe vom 19. December 1891 und da über diese Eingabe das vorschriftsmäßige Verfahren nicht durchgeführt, überdies auch die Entscheidung nicht von der hiezu competenten Behörde gefällt wurde, so war der Landesausschuß im vollen Rechte, wenn er diesem Bescheide keine Bedeutung beigelegt, alle in dieser Angelegenheit ergangenen Entscheidungen und Verfügungen außer Kraft gesetzt und die Durchführung eines dem § 72 westgaliz. Ger.-Ordn., bezw. dem cit. Hofdecrete vom 5. März 1787 entsprechenden ordnungsmäßigen Verfahrens und sodann die instanzmäßige Entscheidung aufgetragen hat.

Nr. 8523.

1. Hinsichtlich der Beitragsleistung für die ungewöhnliche Benützung einer unbemautheten Bezirks- oder Gemeindestraße macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Verfrachtung mit eigenem Fuhrwerke der die Straße benützenden Unternehmung oder durch gemiethete fremde Fuhrwerke bewerkstelligt wird. — 2. Feststellung der Höhe des Beitrages. (Galizien.)

Erkenntniß vom 22. März 1895, Z. 1491.

Leon Lissschütz und Gen. in Jaroslau ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 31. October 1893, Z. 54573, puncto Beitragsleistung für eine ungewöhnliche Straßenabnützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die Firma Liffschütz & Comp. als Pächter der Mühle in Surochow verpflichtet sei, für die ungewöhnliche Benützung der unbemautheten Bezirksstraße Sobiecin-Surochow vom Jahre 1887 an, während der Dauer dieser ungewöhnlichen Benützung, zu Gunsten der erwähnten Bezirksstraße einen jährlichen Beitrag von 17 fl. zu leisten. — Die dagegen eingebrachte Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, 1. weil die beschwerdeführende Firma ihren Transport mit gemietheten Fuhren bewerkstelligt, daher auch dieser besondere Beitrag nicht den Beschwerdeführern, sondern den Eigenthümern der Fuhrwerke aufzuerlegen war, und 2. weil die Mühle in Surochow zum Gutsgebiete in Surochow gehört und weil bei der Bemessung dieses besonderen Straßenbeitrages auch zu berücksichtigen war, daß das Gutsgebiet zu den Erhaltungskosten der erwähnten Straße beitragspflichtig und deshalb auch berechtigt ist, die Straße unentgeltlich zu benützen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Dieser Einwand ist gesetzlich unbegründet; denn der § 19, Abs. 2 Ges. vom 7. Juli 1885, galiz. L. G. B. Nr. 39, bestimmt, daß, wenn durch die Benützung der darin angeführten Unternehmungen eine unbemauthete Bezirks- oder Gemeindestraße in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt oder verdorben wird, der Unternehmer besondere Beiträge zu Gunsten dieser Straße zu leisten hat. Das Gesetz macht hiebei keine Unterscheidung, ob die Verfrachtung mit eigenem Fuhrwerk der Unternehmung oder durch fremde Fuhrwerke bewerkstelligt wird. — Nachdem die Beschwerde nicht bestreitet, daß die Mühle in Surochow den im cit. § 19, Abs. 2, angeführten Unternehmungen beizuzählen ist, so kann, insoferne durch die Mühle die unbemauthete Bezirksstraße in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt oder verdorben wird, nur die genannte Firma als Unternehmer der Mühle zur Leistung eines besonderen Straßenbeitrages verhalten werden, weshalb das Begehren, daß dieser Beitrag den Verfrächtern aufzuerlegen war, als ein ganz unbegründetes bezeichnet werden muß.

Der Einwand, daß in der angefochtenen Entscheidung der Umstand nicht berücksichtigt wurde, daß das Gutsgebiet in Surochow, welches Eigenthümer der Mühle ist und zur Erhaltung der Straße beisteuert, auch das Recht habe, die Straße in gewöhnlicher Weise zu benützen, stellt sich als unzutreffend dar, weil — wie aus den Administrativacten hervorgeht — dieser Einwand bei der Feststellung der Höhe des Beitrages in Betracht gezogen wurde, was auch zur Folge hatte, daß der vom Bezirksausschusse mit 33 fl. festgestellte jährliche Beitrag vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei auf 17 fl. jährlich zu Gunsten der beschwerdeführenden Firma herabgesetzt wurde.

Nr. 8524.

Handelt es sich um die Frage der Kostenbestreitung für Bauherstellungen an katholischen Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, bei welcher sich die katholischen Mitglieder der Ortsgemeinde einerseits und die evangelischen Gemeindemitglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen, so liegt eine Parteienstreitsache vor, deren bereits im regelmäßigen Instanzenzuge herbeigeführte rechtskräftige Entscheidung seitens der oberen Instanz von amtswegen einer Ueberprüfung nur insoweit unterzogen werden kann, als durch dieselbe öffentliche Interessen verletzt erscheinen.

Erkenntniß vom 23. März 1895, Z. 1512.

Die evangelischen Ansassen der Gemeinde Herzogwald (Adv. Dr. Pohl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); mitbeth. Gemeinde Herzogwald (Adv. Dr. v. Fuchs); E. vom 14. März 1893, Z. 2660, puncto Bauconcurrenz zu den katholischen Kirchen- und Pfarrgebäuden.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Beschwerde mehrerer katholischer Ansassen der Gemeinde Herzogwald gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 18. März 1886, mit welchem die Aufbringung der Kosten von Herstellungen an der Gartenmauer des katholischen Pfarrhofes mittelst Umlage auf die directen Steuern der katholischen Gemeinde-Ansassen bestimmt und der gleiche Vorgang auch für die Zukunft bei der Bestreitung der jährlichen Ausgaben der katholischen Pfarre festgesetzt worden war, wurde von der Bezirkshauptmannschaft mit dem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1892, Z. 380, im Grunde eines Reverses vom 1. December 1780 zur Bestreitung der fraglichen Bauauslagen die Ortsgemeinde Herzogwald verpflichtet erkannt und derselben nach gepflogener Concurrenzverhandlung mit dem weiteren Erkenntnisse vom 11. Jänner 1892, Z. 429, auch die Tragung der Kosten der im Jahre 1892 an den katholischen Kirchen- und Pfarrhofgebäuden ausgeführten Bauherstellungen abzüglich der Patronatsquote auferlegt. Die Statthalterei dagegen hat über den Recurs der evangelischen Ansassen mit der Entscheidung vom 20. Februar 1892, Z. 4318, unter Behebung der bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse ausgesprochen, daß die durch die übrigen Concurrenzfactoren nicht gedeckten Kosten der fraglichen Herstellungen durch eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde im Sinne des § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zu decken seien. Gegen diese Entscheidung wurde in der gesetzlichen Frist ein Recurs nicht eingebracht und gelangten die Acten nur in Folge einer an das fürsterzbischöfliche Consistorium nach Ablauf der Recursfrist gerichteten Eingabe der katholischen Gemeinde-Ansassen an das Min. für Cultus und Unterricht, welches mit der heute in Beschwerde gezogenen Entscheidung die Statthalterei-Entscheidung von amtswegen behoben hat, weil die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft nur von der zur Concurrenz verhaltenen Ortsgemeinde, nicht aber von einzelnen Insassen angefochten werden konnten, die Entscheidung der Statthalterei daher in Folge eines Recurses gefällt worden sei, welcher von zu demselben nicht legitimirten Personen eingebracht worden war.

Der V. G. Hof hat vorerst die vorliegende Beschwerde im Punkte des amtswegigen Einschreitens des Ministeriums geprüft und dieselbe begründet befunden. — In dieser Streitsache handelt es sich nämlich, wie

aus dem eingangs Angeführten hervorgeht, um die Frage der Bestreitung der Kosten von Bauherstellungen an katholischen Kirchen und Pfarrhofgebäuden, in welcher sich die Ortsgemeinde oder richtiger die katholischen Mitglieder derselben einerseits und die evangelischen Gemeindemitglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen. Es lag also dem Ministerium eine Kirchenbau-Concurrenz-Angelegenheit, somit eine Parteistreitsache vor, für welche der § 57 Ges. vom 7. Mai 1874, im Falle eine Vereinbarung der Parteien nicht zu Stande kommt, die Entscheidung im regelmäßigen Instanzenzuge vorschreibt. Diesen Instanzenzug hatten die katholischen Gemeindemitglieder versäumt, indem sie innerhalb der gesetzlichen Frist einen Recurs gegen die Statth.-Entscheidung nicht einbrachten.

Da nun eine in Parteistreitsachen erflossene instanzmäßige rechtskräftige Entscheidung, aus welcher einer Partei Rechte erwachsen sind, von der oberen Instanz der Ueberprüfung von amtswegen nur insoweit unterzogen werden kann, als durch dieselbe öffentliche Interessen verletzt erscheinen, im vorliegenden Fall aber durch die Austragung der Streitfrage nur das Interesse der beiden Parteien, nicht aber ein directes öffentliches Interesse berührt wird, konnte das amtswegige Einschreiten des Ministeriums als gesetzlich gerechtfertigt nicht erkannt werden.

Nr. 8525.

1. Legitimation des Ortsschulrathes zur Anfechtung der Repartition des Schulaufwandes. — 2. Zur Austragung der die Voraussetzung für die Richtigkeit der Repartition des Schulaufwandes bildenden Vorfrage über das bestehende Einschulungsverhältniß im gesetzlichen Instanzenzuge, muß allen Interessenten die Gelegenheit geboten werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. März 1895, Z. 1509.

Ortsschulrath in Srch (Pfarrer Wenzel Kubrna) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); mitbeth. Ortsschulrath in Zdanitz (Adv. Dr. Dostal); E. vom 4. August 1893, Z. 17454, puncto Concurrenz zur Schule in Zdanitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Min. für Cultus und Unterricht hat mit der vom Ortsschulrathe Srch hiergerichts beschwerdsam angefochtenen Entscheidung vom 4. August 1893, Z. 17454, unter Behebung der Landesschulraths-Entscheidung vom 29. April 1893, Z. 7058, ausgesprochen, daß sowohl die vom Ortsschulrathe in Zdanitz pro 1892 verfaßte Repartition über die Schulauslagen, als auch der diese Repartition bestätigende Erlaß des Bezirksschulrathes vom 26. November 1892, Z. 3775, wieder in Kraft gesetzt werde. — Dieser Entscheidung liegt die Thatbestandsannahme zu Grunde, daß der Landesschulrath zur Behebung der Repartition und des bezogenen Bezirksschulraths-Erlasses darum keinen Anlaß hatte, weil gegen erstere von den hiezu allein legitimirten Gemeinden Einwendungen nicht erhoben wurden, der gedachte Erlaß aber eine Aenderung der Schulsprengel von Srch und Zdanitz nicht verfüge, sondern lediglich die für die

Verfassung der Repartion relevante Vorfrage der bisherigen Zuschulung des in der Gemeinde Steblowa gelegenen Herrschaftshofes löse.

Der V. G. Hof war hierüber des Erachtens, daß es sich gegebenen Falles in erster Linie um die Lösung der anläßlich der Repartirung des Schulaufwandes für die Schule in Zbanitz streitig gewordenen Frage der Zugehörigkeit des Steblowa-Hofes zum Schulsprengel von Zbanitz oder Srch handelt und daß ebendarum der beschwerdsam aufgetretene Ortsschulrath von Srch, als gesetzlicher Vertreter der bezüglichen Schulgemeinde, an der Streitsache rechtlich interessirt sei, zumal derselbe gemäß § 11 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. für Böhmen Nr. 16, bezw. nach dem Ges. vom 11. September 1880, Nr. 85, den Erforderniß-Abgang im Schulhaushalte auf die eingeschulten Gemeinden und Gemeindetheile aufzutheilen hat. — Von dieser Rechtsanschauung ausgehend fand daher der V. G. Hof die sowohl vom Regierungsvertreter, als auch von der mitbetheiligten Partei bei der ö. m. Verhandlung gegen die Legitimation des Ortsschulrathes Srch erhobene Einwendung zu übergehen.

In der Sache selbst war Nachstehendes zu bemerken. — Die Repartition des Ortschulrathes Zbanitz vom 6. Jänner 1892, mit welcher der Steblowa-Hof mit einer Beitragstangente von 892 fl. 23 kr. belastet wurde, ist aus dem Grunde der vermeintlichen Zugehörigkeit dieses Hofes zur Schule in Srch thatsächlich nicht nur von der Domainenverwaltung Pardubitz, sondern — im Gegensatze zu der Annahme der angefochtenen Entscheidung — auch von der Gemeinde Steblowa, u. zw. mit der Eingabe des Gemeindevorstandes vom 25. Jänner 1892 beim Bezirksschulrathe in Pardubitz angefochten worden. — Dieser Bezirksschulrath hat nun allerdings anläßlich der Beschwerde der Domainenverwaltung mit dem Erlasse vom 26. November 1892, Z. 3775, das bestehende Einschulungsverhältniß bezüglich des Steblowa-Hofes unter gleichzeitiger Bestätigung der erwähnten Repartition constatirt, allein da dieser Erlaß nur der vorgedachten Verwaltung und dem Ortsschulrathe in Zbanitz, nicht aber auch der Gemeinde Steblowa mitgetheilt wurde, war dieser Gemeinde, welche nach § 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16, für die Bedeckung der auf den Hof aufgetheilten Beitragstangenten von 892 fl. 23 kr. aus Gemeindemitteln zu sorgen hätte, die Gelegenheit entzogen, die Austragung der die Voraussetzung für die Richtigkeit der Repartition bildenden Vorfrage über das bestehende Einschulungsverhältniß im gesetzlichen Instanzenzuge zu bewirken.

Hieraus ergibt sich, daß das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren in dieser wesentlichen Beziehung mangelhaft, indem die gedachte maßgebende Vorfrage durch die mit dieser Entscheidung erfolgte Reactivirung der Repartition des Zbanitzer Ortsschulrathes und des Bezirksschulrathserlasses vom 26. November 1892, Z. 3775, in einer für alle Interessenten rechtswirksamen Weise nicht gelöst erscheint.

Nr. 8526.

1. Voraussetzungen für den Bestand einer eigenen systemmäßigen Schule in einer Gemeinde. — 2. Die Beurtheilung, ob mit Rücksicht auf die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse der Besuch einer systemmäßigen Schule „wegen großer Hindernisse der Verbindungswege" unmöglich ist, liegt im freien Ermessen der Schulbehörden. (Tirol.)

Erkenntniß vom 23. März 1895, Z. 1511.

Gemeinde Caſez (Adv. Dr. Debiaſi) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 22. September 1893, Z. 20819, puncto Auflaſſung der Volksſchule in Caſez.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Die Beſchwerde der Gemeinde Caſez richtet ſich gegen die Entſcheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 22. September 1893, Z. 20819, womit die mit Erlaß des Landesſchulrathes von Tirol vom 18. März 1893, Z. 86, verfügte Auflaſſung der Volksſchule in Caſez und die Vereinigung dieſer Gemeinde mit der Gemeinde Banco zu einer Schulgemeinde mit dem Sitze in Banco beſtätigt wurde. — In der Beſchwerde wird geltend gemacht, daß die beſtehende Verbindungsſtraße zwiſchen Caſez und Banco von ſehr ſchlechter Beſchaffenheit und zur rauhen Jahreszeit für Kinder überhaupt ungangbar ſei, daß ein regelmäßiger Schulbeſuch daher nicht möglich wäre und die Gemeinde Caſez auch weder für die Herſtellung einer guten Straße, noch für die Adaptirung der Schullocale in Banco die Mittel habe, wohl aber ſelbſt geeignete Schulräume beſitze, daß endlich in Caſez ein eigener Seelſorger, in Banco aber kein Prieſter ſich befinde.

Nach § 1 des Volksſchulgeſ. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, hat eine ſyſtemmäßige Volksſchule überall zu beſtehen, wo ſich in einer Ortſchaft oder in mehreren im Umkreiſe einer Stunde gelegenen Ortſchaften, Weilern oder einzelnen Häuſern zuſammen nach einem fünfjährigen Durchſchnitte mehr als 40 ſchulpflichtige Kinder vorfinden, welche eine 4 Km. entfernte Schule beſuchen müßten, oder wo innerhalb obiger Entfernung nach fünfjährigem Durchſchnitt mehr als 40 ſchulpflichtige Kinder ſich befinden, welche wegen großer Hinderniſſe der Verbindungswege eine unter 4 Km. entfernte Schule nicht beſuchen können. Ueberſteigt die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder nicht 40 und iſt den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen großer Hinderniſſe der Verbindungswege der Beſuch einer ſyſtemmäßigen Schule unmöglich, ſo wird für dieſelben eine nicht ſyſtemmäßige oder Nothſchule zu beſtehen haben. — Nach § 2 des cit. Geſ. ſind die Schulſprengel ſo zu beſtimmen, daß den in denſelben wohnhaften Kindern mit Rückſicht auf die Wegverhältniſſe ein regelmäßiger Schulbeſuch ermöglicht wird.

Nach der Actenlage befinden ſich zwar in Caſez mehr als 40 ſchulpflichtige Kinder; jedoch iſt die Ortſchaft Caſez von Banco nur 800 Meter entfernt, weshalb die geſetzlichen Vorausſetzungen für den Beſtand einer eigenen ſyſtemmäßigen Schule in Caſez nicht zutreffen; es wäre denn, daß große Hinderniſſe des Verbindungsweges den regelmäßigen Schulbeſuch unmöglich machen. — Nun iſt allerdings richtig, daß laut dem in den Acten erliegenden Berichte des Bezirksingenieurs vom 30. Juni 1893 der die beiden Ortſchaften verbindende Weg in einer Strecke von 180 Meter Länge 13 Percent Steigung aufweiſt und in dieſer Strecke für eine bequeme Paſſage

nicht genügend breit angelegt ist, weshalb der Bezirksingenieur die Regulirung des Weges und die Anbringung von Wasserabflußvorrichtungen behufs Hintanhaltung der Vereisung im Winter mit einem Kostenaufwande von circa 650 fl. als wünschenswerth bezeichnete.

Ob in diesen thatsächlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf die kurze Wegstrecke von 180 Meter, welche im gegebenen Falle als minder bequem passirbar zu bezeichnen ist, sowie im Hinblick auf den Umstand, daß die Gemeinden gemäß § 11 Straßengesetz vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, verpflichtet sind, die nothwendigen Straßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und in gutem Zustande zu erhalten, ein großes Hinderniß der Verbindung, welches den regelmäßigen Schulbesuch für die Kinder unmöglich machen würde, erblickt werden muß, darüber hatten die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden. Wenn nun dieselben diese Frage zu verneinen fanden, so entzieht sich die Ueberprüfung dieses Ausspruches gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875 der Cognition des V. G. Hofes und da anderseits auf die verfügte Einschulung die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1, 2, 9 des Landesschulges. zutreffen, war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu constatiren.

Was aber die sonstigen Beschwerdeausführungen anbelangt, so stellen dieselben sich als Argumente gegen die Opportunität der verfügten Einschulung dar und konnten demnach nicht weiter in Betracht gezogen werden, nachdem der V. G. Hof gemäß § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, lediglich die Gesetzmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit der getroffenen Verfügung zu prüfen hatte.

Nr. 8527.

Die Unterlassung der Beiziehung der ihre Angehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde bestreitenden katholischen Ortsinsassen, bezw. der zu ihrer Vertretung berufenen Ortsgemeinde zur Concurrenzverhandlung über die Beitragsleistung der Pfarrgemeinde für Kirchen- und Pfarrgebäude begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, welcher durch die Mittheilung des Concurrenzerkenntnisses I. Instanz nicht behoben erscheint.

Erkenntniß vom 26. März 1895, Z. 2880.

Gemeinde M.... ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 24. Februar 1894, Z. 23021, puncto Concurrenz zur Restaurirung der Pfarrkirche und des Pfarrvidums in C....

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wie aus den Administrativacten sich ergibt, wurde mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft C... vom 23. März 1892, Z. 3217, über die Concurrenzpflicht der Kirchengemeinde von C... zur Beitragsleistung für verschiedene Restaurirungsarbeiten an der Pfarrkirche und dem Pfarrhause in C... erkannt und dieses Erkenntniß auch der Gemeinde M..., welche zur bezüglichen Concurrenzverhandlung nicht beigezogen worden war, zugestellt. — Hiegegen recurrirte die Gemeinde M... und relevirte in ihrem Recurse unter anderem auch den Umstand,

daß die erwähnte Unterlassung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründe, indem hiedurch über die bestrittene Zugehörigkeit der katholischen Ortsinsassen von M... zur Pfarrgemeinde C... und folgerichtig über deren Concurrenzpflicht erkannt worden sei, ohne daß denselben Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte geboten wurde. — Die Statthalterei fand jedoch mit Erlaß vom 19. Juli 1892, Z. 13334, dem Recurse keine Folge zu geben, wobei in der Begründung hervorgehoben wurde, daß der gerügte Mangel zwar vorhanden ist, im gegebenen Falle aber eine Reassumirung des Verfahrens nicht opportun erscheine, nachdem der Gemeinde M... freistand, im Recurse ihrer Anschauung und ihren Rechtsansprüchen Ausdruck zu geben und das Resultat einer neuen Verhandlung auch kein anderes als das bisherige sein könne. — Diese Entscheidung wurde über Recurs der Gemeinde M... mit dem heute angefochtenen Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1894, Nr. 23021, bestätigt.

Der V. G. Hof fand die in der Beschwerde geltend gemachte Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zutreffend. — Denn da die Concurrenzpflicht der Pfarrgemeinde C... den Gegenstand der contradictorischen Verhandlung bildete, die bezügliche Entscheidung über die Lösung der Vorfrage voraussetzt, ob die katholischen Insassen von M... der Pfarrgemeinde C... angehören und als solche zur Concurrenz heranzuziehen sind, so konnte die Verhandlung auch nur unter Beizug der zur Vertretung der genannten Ortsinsassen gemäß der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, berufenen Gemeinde M... gepflogen worden.

Dadurch, daß das Concurrenzerkenntniß der I. Instanz der Gemeinde M... zugestellt worden ist, war diese Gemeinde allerdings in die Lage versetzt, von den ihr zustehenden Rechtsmitteln in den oberen Instanzen Gebrauch zu machen; an der Thatsache aber, daß die Verhandlung in erster Instanz ohne Beizug der Vertretung der Ortsinsassen von M... vorgenommen wurde und dieser somit keine Gelegenheit gegeben war, an der Verhandlung theilzunehmen und mit ihren Einwendungen, welche für die Entscheidung der Sache immerhin von Belang sein könnten, gehört zu werden, ändert dieser Umstand nichts, weshalb das eingehaltene Verfahren in einem wesentlichen Punkte mangelhaft erscheint.

Nr. 8528.

Interpretation einer Widmungsurkunde in Absicht auf die Gebührenbehandlung derselben.

Erkenntniß vom 26. März 1895, Z. 1600.

Firma »M. J. Wenzl« (Adv. Dr. Koliško) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Lempruch); E. vom 2. März 1894, Z. 53212 ex 1893, puncto Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber das Gesuch der protokollirten Firma M. J. Wenzl in Bielitz de praes. 23. August 1886, Z. 27528, mit welchem gebeten wurde, den dem verstorbenen früheren Firma-Inhaber gegen bankfähige dreimonatliche Wechsel eingeräumten Salzcredit auch den

nunmehrigen Inhabern der Firma zu gewähren hat das Finanz-Min. mit dem Erlasse vom 3. März 1890, Z. 27528 ex 1886, der Gesuchstellerin bekannt gegeben, »daß ihr zum Bezuge von Salz aus den k. k. Salzverschleiß-Magazinen Wieliczka und Bochnia um die im jeweilig geltenden Verschleiß-Tarife für das zum menschlichen Genusse bestimmte Salz normirten allgemeinen Preise ein dreimonatlicher Zahlungscredit fernerhin nur bis zu dem Betrage von 300.000 fl. unter gewissen Bedingungen, welche in dem Erlasse unter Z. 1—6 aufgezählt sind, zugestanden werden könne.« — Unter Punkt 4 war die Bedingung aufgestellt: »daß zur Sicherstellung des Aerars für die Einhaltung der der Firma sub Punkt 1 auferlegten Verpflichtung (zur Abnahme von jährlich mindestens um 600.000 fl. Salz bei sonstigem Pönale von 3000 fl.), sowie zur Deckung aller dem Aerar aus dieser Creditgewährung allfällig erwachsenden Verluste seitens der Firma eine Caution im Betrage von 33.000 fl. bei der k. k. Staats-Central-Casse zu erlegen und daß die diesfalls auszufertigende Widmungsurkunde dem Finanz-Min. zur Genehmigung vorzulegen sein wird.«

Mit der Eingabe Z. 10790 ex 1890 hat die Firma die Erklärung abgegeben, daß sie sich allen in dem genannten Erlasse für die Gewährung des dreimonatlichen Zahlungscredites bekannt gegebenen Bedingungen unterwerfe; zugleich hat die Firma den Erlag der Caution per 33.000 fl. angezeigt und den Entwurf der nach Punkt 4 des Min.-Erlasses auszufertigenden Cautions-Widmungsurkunde vorgelegt. — Mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 22. April 1890, Z. 10790, wurde diese Erklärung, ferner der erfolgte Cautionserlag zur Kenntniß genommen und bekannt gegeben, daß gegen die Ausfertigung der Cautions-Widmungsurkunde nach dem (lediglich durch die Gerichtsstandsclausel zu vervollständigenden) Entwurfe kein Anstand obwalte. — Sohin hat die Firma mit der Eingabe de praes. 6. Mai 1890, Z. 16645, die Original-Widmungsurkunde ddto. 29. April 1890 mit der Bitte vorgelegt: derselben die Genehmigungsclausel beizusetzen und die Urkunde im Sinne des Erlasses vom 22. April 1890, Z. 10790, der Staatscentralcasse zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 14. Mai 1890, Z. 16645, wurde die vorgelegte Widmungsurkunde mit der Genehmigungsclausel versehen und der Staats-Central-Casse zur Aufbewahrung bei der erlegten Caution und mit dem weiteren Auftrage übergeben, eine beglaubigte Abschrift derselben dem Central-Taxamte zur Gebührenbemessung zuzufertigen. Hievon wurde die Firma mit dem Beifügen verständigt, daß weiteren Salzbezügen auf Credit nunmehr kein Hinderniß entgegenstehe. — Mit dem durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Zahlungsauftrage des Central-Taxamtes vom 25. September 1893, Reg. P. B 12433, wurde von dieser Urkunde nach §§ 5, 16, T. P. 65, A a, 69 und 101, I, A a, die Gebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Maximalleistung per 600.000 fl., d. i. von 1,800.000 fl. nach Scala III f. Z. mit 11.250 fl. und von dem Pönale per 3000 fl. nach Scala II f. Z. mit 10 fl., zusammen mit 11.260 fl. bemessen.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet gefunden. — Das durch die Widmungsurkunde vom 29. April 1890 (genehmigt unterm 14. Mai 1890) beurkundete Rechtsgeschäft unter-

liegt allerdings nach § 1, A, 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, der Gebührenpflicht und es handelt sich nur um die Frage, welcher Natur das derart beurkundete Rechtsgeschäft ist. — Die Finanzverwaltung bringt diese Urkunde im Zusammenhang mit der an die Firma ergangenen Zuschrift vom 3. März 1890, Z. 27528 ex 1886, indem sie in dieser letzteren das Anbot des Aerars an die Firma M. J. Wenzl zur Lieferung von Salz in unbestimmten Quantitäten auf unbestimmte Zeit zu den jeweiligen allgemeinen Verschleißpreisen gegen dreimonatliche Creditirung des Kaufpreises bis zum Höchstbetrage von 300.000 fl. unter den in der Zuschrift enthaltenen Bedingungen erblickt und die in Rede stehende Widmungsurkunde als Annahme dieses Anbotes betrachtet, durch welche der Lieferungs-, bezw. Kaufvertrag über eine jährliche Salzmenge zum Preise von mindestens 600.000 fl. auf unbestimmte Zeit perfect geworden sei.

Allein, wenn auch die Firma im Punkte 1 der Urkunde sich verpflichtet hat, von dem k. k. Aerar jährlich eine solche Menge Salz zu übernehmen, welche nach dem im jeweilig geltenden Verschleißtarife .... normirten allgemeinen Preise einen Werth von mindestens 100.000 fl. repräsentirt, so muß wegen dieser Stelle der Urkunde allein noch keineswegs die Beurkundung eines Lieferungs-, bezw. Kaufvertrages mit Nothwendigkeit angenommen werden. — Denn da nach § 1, A, 3 Geb.-Ges. andere als die unter Z. 1 und 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte nur dann gebührenpflichtig sind, wenn *über dieselben* eine Rechtsurkunde ausgefertigt worden ist und da eben diese Gesetzesstelle unter den Rechtsurkunden jene Urkunden versteht, welche zu dem Zwecke ausgefertigt werden, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ist vielmehr im vorliegenden Falle erst noch zu untersuchen, worüber die Widmungsurkunde vom 29. April 1890 zum Beweise zu dienen bestimmt war. — Diesfalls aber ergibt sich sowohl aus dem Inhalte der Urkunde selbst, als auch aus den vorangeschickten, der Ausfertigung derselben vorausgegangenen Umständen zur vollsten Evidenz, daß die Urkunde nicht für ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft, sondern einzig und allein für eine Creditgewährung zum Beweise zu dienen hatte. — Denn schon durch den Eingangs entwickelten Sachverhalt ist festgestellt, daß das ursprüngliche Gesuch der Firma de praes. 23. August 1886, Z. 27528, nur auf Gewährung eines *Salzcredites* gerichtet war, daß mit dem Erlasse vom 3. März 1890, Z. 27528 ex 1886, in Erledigung dieses Gesuches der Firma die Zugestehung eines *dreimonatlichen Zahlungscredites* unter gewissen Bedingungen in Aussicht gestellt wurde, daß sich die Firma mit der Eingabe Z. 10790 ex 1890 diesen Bedingungen *für die Gewährung des dreimonatlichen Zahlungscredites* unterworfen hat und daß sohin mit dem Erlasse vom 22. April 1890, Z. 10790, *diese* Erklärung der Firma zur Kenntniß genommen wurde.

Alle diese Schriftstücke haben nichts anderes als die *Creditgewährung* zum Gegenstande und die von der Finanzverwaltung aufgestellten Bedingungen haben nur insofern Belang als die *Creditgewährung* an dieselben geknüpft erscheint, daher auch die im Punkte 1 der Urkunde behandelte Verpflichtung der Firma zur Abnahme einer jährlichen Salzmenge im Werthe von mindestens 600.000 fl. nur als eine *für die Gewährung des Zahlungscredites vorgezeichnete Bedingung* in Betracht kommt,

welcher umsoweniger eine Bedeutung im Sinne der Vereinbarung eines Lieferungs- oder Kaufgeschäftes beigemessen werden kann, als die Finanzverwaltung ihrerseits eine Verpflichtung zur Lieferung der betreffenden Salzmenge an die Firma nicht übernommen hat, also hier auch ein nach dem Geb.-Ges. (T. P. 69) für Lieferungsverträge verlangtes wesentliches Requisit fehlt, vielmehr ausschließlich der Firma eine Verpflichtung zu einer Maximal-Salz-Abnahme auferlegt ist, während für die Abgabe dieses Quantums auf Seite des Aerars eine Verbindlichkeit nicht stipulirt wurde.

Dabei kann zugegeben werden, daß eine solche vertragsmäßige Verpflichtung des Aerars wohl deshalb nicht stipulirt worden ist, weil schon nach der Natur der Sache die Ausfertigung einer Urkunde zu dem Ende, um eine Verpflichtung des Aerars, Salz zu liefern, zu begründen, gar nicht erforderlich war, da es bei Gegenständen des Staatsmonopols der Erwerbung eines besonderen rechtlichen Anspruchs auf Lieferung solcher Monopolsgegenstände um den tarifmäßigen Preis für Niemanden bedarf und daher auch im vorliegenden Falle nicht zu diesem Ende, sondern lediglich darüber vertragsmäßige Festsetzungen nothwendig waren, in welcher Weise, bezw. unter welchen Modalitäten und Bedingungen der ärarische Contrahent Zahlung zu leisten, bezw. Credit zu beanspruchen haben werde. Ebendarum erscheint auch die Berufung auf Punkt 2 und 3 des Finanz-Min.-Erlasses vom 3. März 1890, Z. 27528 ex 1886, ganz belanglos, da der Punkt 3 überhaupt nichts bestimmt, als was Jedermann ohne jeden Vertrag dem Salzärar gegenüber in Anspruch nehmen kann und Punkt 2 nur die Modalitäten der Anweisung der Salzquantitäten nach erfolgter Sicherstellung des Credits bestimmt. — Aus diesen Gründen erscheint eine Verpflichtungsübernahme seitens des Aerars bezüglich der Salzlieferung nicht im Inhalte der Urkunde und es konnte daher hierauf auch nicht die Gebührenpflicht des beurkundeten Rechtsgeschäftes (als eines Lieferungs-, bezw. Kaufvertrages) gestützt werden.

Aus dem Inhalte der Widmungsurkunde geht vielmehr mit aller Bestimmtheit hervor, daß sie nur die Creditgewährung zum Gegenstande hat. — Denn schon im Eingange wird gesagt, »daß mittelst des Min.-Erlasses vom 3. März 1890, Z. 27528 ex 1886, der Firma bekannt gegeben worden sei, daß ihr zum Bezuge von Salz .... ein dreimonatlicher Zahlungscredit bis zum Betrage von 300.000 fl. unter den in dem Erlasse erwähnten Bedingungen zugestanden werden könne.« — Sohin fährt die Urkunde fort: »Indem sich nun die Firma diesen Creditbedingungen unterwirft, übernimmt sie insbesondere die nachstehenden Verpflichtungen«, welche Verpflichtungen sonach in der Urkunde selbst als Bedingungen der Creditgewährung bezeichnet sind. — Dazu tritt die weitere Erwägung, daß unter den im Min.-Erlasse vom 3. März 1890, Z. 27528 ex 1868, aufgestellten Bedingungen, u. zw. im Punkte 4 (entsprechend dem Punkte 4 der Widmungsurkunde) die Bestellung einer Caution bei der Staats-Central-Casse gefordert und ausdrücklich nur hiefür die Ausstellung einer Widmungsurkunde (»die diesfalls von der Firma beizubringende Widmungsurkunde«) aufgetragen worden ist; die Erwägung endlich, daß die Finanzverwaltung selbst (laut Erlasses des Finanz-Min. vom 14. Mai 1890, Z. 16645) diese Widmungsurkunde vom 29. April 1890 der

Staats-Central-Casse zur Aufbewahrung bei der erlegten Caution zugefertiget und hievon die Firma verständigt hat, daß also die Widmungsurkunde von der Finanzverwaltung selbst nur als Cautions-Widmungsurkunde behandelt worden ist.

Aus alledem ergibt sich der Schluß, daß die fragliche Urkunde nach ihrem Inhalte und nach der klaren Absicht beider Parteien nicht zu dem Zwecke ausgestellt worden ist, um ein Beweismittel für den Abschluß eines Lieferungs-, bezw. Kaufgeschäftes zu bilden, dieselbe also eine Rechtsurkunde über einen derartigen Vertrag nicht darstellt und eben deshalb die Gebührenvorschreibung nach T. P. 65, A, a, und 69, im Gesetze nicht begründet ist.

Nr. 8529.

Bewerthung der Pachtrechte nach der stipulirten Vertragsdauer, in Absicht auf die Gebührenbemessung.*)

Erkenntniß vom 26. März 1895, Z. 1510.

Johann Graf Tarnowski ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 1. August 1894, Z. 22928, puncto Gebühr von einem Pachtvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Pachtvertrage ddto. Lemberg 20. November 1889, hat die k. k. Direction des Propinationsfondes dem Johann Grafen Tarnowski das Ausschanksrecht in Dzikow und auf anderen Gütern auf Ein Jahr seit 1. Juli 1890 bis 1. Juli 1891 um den Zins per 14.000 fl. verpachtet und wurde im § 19 des Vertrages dem Pächter das Recht vorbehalten, diesen Pacht von Jahr zu Jahr bis zu sechs Jahren gegen vorherige auf drei Monate vor Ablauf eines jeden Pachtjahres abzugebende Erklärung zu verlängern; im Falle diese Erklärung nicht abgegeben werden sollte, erlischt der Vertrag ohne Kündigung mit 1. Juli des betreffenden Pachtjahres. — Mit Rücksicht auf diese Bestimmung des § 19 des citirten Vertrages nimmt die angefochtene Entscheidung an, daß mit dem Vertrage ein Pachtvertrag auf die Maximaldauer von sechs Jahren geschlossen wurde, weshalb die Bewerthung der Pachtrechte nach den für diese sechs Jahre vereinbarten Leistungen im § 16, a des Geb.-Ges. gegründet sei.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Zwar ist die Vertragsstipulation des § 19 nicht — wie die Beschwerde vermeint — ein einseitiges Versprechen oder ein Anbot zur künftigen Eingehung des Pachtvertrages; vielmehr ist durch die Einräumung des Rechtes an den Beschwerdeführer als Pächter, den auf Ein Jahr geschlossenen Pachtvertrag über die bloße Erklärung des Beschwerdeführers zu verlängern, ohne daß auf Seite des Verpächters eine Aufkündigung bedungen worden wäre, eine Willenseinigung zwischen beiden Contrahenten auch über die Fortsetzung des Vertrages bis zu einer Maximaldauer von weiteren fünf Jahren zu Stande gekommen und hiebei nur dem Pächter noch ein Erklärungsrecht darüber vorbehalten worden, ob er von diesem

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6149 (Bd. XV, J. 1891).

seinem Vertragsrechte thatsächlich Gebrauch machen wolle oder nicht, so daß also der thatsächliche Eintritt der Verlängerung des Vertrages über Ein Jahr hinaus noch von dem Willen des einen Contrahenten abhängig gemacht wurde. — Hienach war der Gebührenbemessung allerdings nicht blos der Pachtschilling für den fix bestimmten Zeitraum von Einem Jahre zu Grunde zu legen, sondern, da der Vertrag gleichzeitig auch auf einen darüber hinausgehenden Zeitraum abgeschlossen erschien, bei der Bemessung der Gebühr auch auf die stipulirte Fortdauer des Vertrages Rücksicht zu nehmen.

Die angefochtene Entscheidung entspricht aber deshalb nicht dem Gesetze, weil sie annimmt, der Vertrag sei unter Vorbehalt jener Erklärung des Pächters über die einjährige fixe Periode gerade auf fünf Jahre verabredet worden, also der Gebührenbemessung im Ganzen der sechsjährige Pachtschilling zu Grunde zu legen. — Dies erscheint deshalb im Gesetze nicht begründet, weil die Erklärung nach dem obigen Inhalte des Vertrages auch enthalten kann, daß der Pächter von seinem Rechte, den Vertrag zu verlängern, nur für eine kürzere Zeit als für die ganze fünfjährige Maximalperiode Gebrauch mache.

Da nun bei Bestandverträgen der Werth, von welchem die Gebühr nach Scala II zu bemessen ist, in Gemäßheit der Anmerkung zur Tarifpost 25 Geb.-Ges. nach den Bestimmungen des § 16 Geb.-Ges. zu ermitteln kommt, die Bestimmung des § 17 Geb.-Ges. in Betreff des Maximums aber — wie aus dem Wortlaute und Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung zu entnehmen ist — wohl auf den Geldwerth (den Pachtzins), nicht aber auch auf die Vertragsdauer anwendbar erscheint, so war die Bemessung der Gebühr nach der Höchstdauer der Vertragsjahre gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Es war vielmehr in Ansehung des ersten Jahres, welches in bestimmter Weise als Vertragsdauer stipulirt ist, der Absatz a des § 16, dagegen in Betreff der Verabredung der Fortsetzung des Pachtvertrages bis zur eventuellen Dauer von weiteren fünf Jahren, da diese wiederkehrende Leistung — wie oben gezeigt — auf eine ungewisse Zeit bedungen wurde, der § 16. lit. e des Geb.-Ges. anzuwenden. — Darnach hätte die Gebühr im Ganzen nach dem Vierfachen, und nicht nach dem Sechsfachen der jährlichen Leistung bemessen werden sollen.

Ob die beim Vertragsabschlusse in Aussicht genommene eventuelle Verlängerung der Vertragsdauer thatsächlich eingetreten ist oder nicht, bleibt für die Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlich entfallenden Gebühr angesichts des § 44 Geb.-Ges. irrelevant.

Nr. 8530.

1. Procentsatz und Courswerth bei Bemessung der Verwahrungsgebühr von Werthpapieren. — 2. Darum allein, weil die Finanzverwaltung wegen der eingetretenen Verjährung nicht mehr in der Lage ist, eine unrichtige Bemessung zu Gunsten des Staatsschatzes richtig zu stellen, kann nicht die von einer Partei rechtzeitig begehrte Richtigstellung der Bemessung zu ihren Gunsten verweigert werden. — 3. Die Compensation einer als aufrecht und richtig erkannten mit einer verjährten Forderung kann auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht als zulässig gelten.

Erkenntniß vom 26. März 1895, Z. 1601.

Adolfine Eisenbach in Königl. Weinberge ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 27. Februar 1894, Z. 49599, puncto Verwahrungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der mit Bescheid des Bezirksgerichtes Königl. Weinberge vom 15. April 1889, Z. 13050, bewilligten und am 6. Mai 1889 vollzogenen depositenämtlichen Erfolglassung von im Steuer- und Depositenamte Königl. Weinberge unter M. N. 1/1248 erliegenden 5perc. Pfandbriefen der böhmischen Hypothekenbank im Nominalbetrage von 13.100 fl. und 4100 fl. sammt Coupons vom 1. Juli 1889 und Talons, dann eines Einlagebuches Nr. 202212 der böhmischen Sparcasse per 46 fl. 70 kr. an Adolfine Eisenbach wurde folgende Verwahrungsgebühr bemessen und am 6. Mai 1889 eingezahlt: von den Pfandbriefen nach dem Course von 101 fl. 42 kr., zusammen 17.444 fl. bei der Verwahrungsdauer vom 7. Februar und 6. November 1871 1 kr. per 1 fl. = 174 fl. 44 kr. und von dem Sparcassebuche bei der Verwahrungsdauer über 15 Jahre 90 kr., zusammen 175 fl. 34 kr. — Mit dem gegen diese Bemessung eingebrachten Recurse verlangte Adolfine Eisenbach die Rückstellung von 10 fl. 45 kr. aus dem Grunde, weil die Pfandbriefe per 4100 fl. erst im Jahre 1884 erlegt worden seien, von denselben daher die Verwahrungsgebühr nicht mit 1 Perc., sondern nur mit $^3/_4$ Perc. zu bemessen gewesen sei.

Im Instanzenzuge wurde zwar die Erlagsdauer bezüglich der Pfandbriefe per 4100 fl. und des Sparcassebuches zwischen fünf und zehn Jahren angenommen und daher die Verwahrungsgebühr von diesen Effecten nur mit $^3/_4$ Percent und vom Sparcassebuche nur mit 60 kr. bemessen; jedoch der Gesammtbemessung ein (am 6. Mai 1889 bestandener) Courswerth von 102 fl. 20 kr. zu Grunde gelegt und von den Pfandbriefen per 13.100 fl. eine $1^1/_2$perc. Verwahrungsgebühr berechnet, wodurch die Gesammtgebühr mit 232 fl. 85 kr. beziffert und unter Verweigerung der angesuchten Rückzahlung von 10 fl. 45 kr. die Nachzahlung von 57 fl. 51 kr. angeordnet wurde, von welcher Nachzahlung indeß mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. mit Rücksicht auf die eingetretene Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes abgegangen worden ist. — Die Beschwerdeführung bekämpft diese Entscheidung 1. wegen der höheren Bewerthung der Pfandbriefe, weil solche im Nominalbetrage von 13.000 fl. (darunter 3000 fl. von den Pfandbriefen per 4100 fl.) zur Zeit der depositenämtlichen Ausfolgung bereits gezogen und daher nur mit dem Nominalbetrage anzusetzen gewesen seien; 2. weil nach § 2 der kais. Verordnung vom 12. September 1858, R. G. B. Nr. 151, die von den Pfandbriefen per 13.100 fl. entfallende Verwahrungsgebühr nur mit 1 Perc. zu berechnen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Das Finanz-Min. geht in der angefochtenen Entscheidung selbst von der Annahme aus, daß in Betreff der fraglichen Verwahrungsgebühr das Recht des Staatsschatzes Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, im Sinne des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, verjährt sei. — Es ist selbstverständlich, daß diese eingetretene Verjährung nur ein Präjudiz für die Rechte des Staatsschatzes, nicht aber ein solches für die Rechte der Partei, die ja das Verjährungsgesetz

in ihren Rechten zu schützen bestimmt ist, herbeizuführen vermag und es kann also darum allein, weil die Finanzverwaltung wegen der eingetretenen Verjährung nicht mehr in der Lage ist, eine unrichtige Bemessung zu Gunsten des Staatsschatzes richtig zu stellen, nicht die von einer Partei rechtzeitig begehrte Richtigstellung der Bemessung zu ihren Gunsten verweigert werden. Es wird dies namentlich in jenen Fällen unstatthaft erscheinen, in welchen die — wenn auch gleichzeitig vorgenommene — Bemessung aus verschiedenen Posten besteht, von denen jeder einer besonderen Gebühr unterliegt, wie dies vorliegend bezüglich des Sparcassebuches, der Pfandbriefe per 13.100 fl. und jener per 4100 fl. thatsächlich zutrifft, indem in solchen Fällen nicht eine einheitliche Bemessung, sondern eine Summe von einzelnen Bemessungen vorliegt.

Die Beschwerdeführerin hat nun ihrerseits im vorliegenden Falle die am 6. Mai 1889 erfolgte Bemessung der Verwahrungsgebühr bezüglich der Pfandbriefe per 4100 fl. mit dem rechtzeitig (am 11. Mai 1889, Z. 2513) bei dem Steueramte Königl. Weinberge eingebrachten Recurse angefochten und in demselben die Rückstellung von 10 fl. 45 kr. gefordert. — Es war daher Sache der Finanzverwaltung die Grundhältigkeit der in diesem Recurse gegen diese Bemessungspost vorgebrachten Argumente zu prüfen und nach Maßgabe des Resultates dieser Prüfung zu entscheiden. — Die Finanzbehörden haben auch in allen höheren Instanzen die Thatsache als richtig anerkannt, daß Pfandbriefe im Nominalbetrage per 4100 fl. erst am 28. Februar 1884 deponirt wurden und daß daher mit Rücksicht auf die Verwahrungsdauer zwischen fünf und zehn Jahren von diesen Pfandbriefen die Verwahrungsgebühr nicht mit 1 Perc. (wie dies seitens des Steueramtes Königl. Weinberge geschehen ist), sondern nur mit $^3/_4$ Percent zu bemessen sei, wie dies in dem Recurse de praes. 11. Mai 1889, Z. 2513, gefordert worden war. — Insoferne nun die Anwendung eines geringeren Percentsatzes eine Richtigstellung der Bemessung der Verwahrungsgebühr von den Pfandbriefen per 4100 fl. zu Gunsten der Partei herbeizuführen geeignet war, hatte diese Richtigstellung und die Zurückerstattung des nach derselben zu viel eingezahlten Betrages zu erfolgen.

Dabei kann es sich nur noch darum handeln, in welcher Höhe der Courswerth dieser Pfandbriefe anzunehmen sei, indem derselbe bei der Bemessung am 6. Mai 1889 mit 101 fl. 42 kr., bei den instanzmäßigen Entscheidungen aber mit 102 fl. 20 kr. angenommen wurde, während die Beschwerdeführerin schon in ihren Recursen bezüglich dreier Pfandbriefe à 1000 fl. die Bewerthung mit dem Nominalbetrage beansprucht hat. — In dieser Frage ist zunächst zu constatiren, daß in dem ersten Recurse de praes. 11. Mai 1889, Z. 2513, eine Beschwerde gegen den angenommenen Cours per 101 fl. 42 kr. nicht erhoben, vielmehr unter Festhaltung dieses Courses die Rückerstattung einer zu viel gezahlten Gebühr per 10 fl. 45 kr. verlangt, ferner, daß sowohl in den weiteren Recursen als auch in der hiergerichts eingebrachten Beschwerde dieses Rückerstattungsbegehren aufrecht erhalten worden ist, wodurch die nebenbei erhobene Einwendung, betreffend die Ansetzung des bloßen Nominalbetrages bei 3 Pfandbriefen à 1000 fl. als mit dem ausdrücklichen Parteibegehren im Widerspruche stehend, ausgeschlossen ist.

Die Finanzverwaltung ihrerseits erschien allerdings im Principe berechtigt, bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Bemessung der Verwahrungsgebühr von den Pfandbriefen per 4100 fl. auch den Umstand in Erwägung zu ziehen, mit welchem Courswerthe diese Pfandbriefe der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen seien und bestand dieses Recht auch bei den höheren Instanzen darum, weil dieselben nicht nur im Instanzenzuge über Parteiansprüche zu judiciren, sondern außerdem auch die eigenen Interessen der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen berufen sind, also im vorliegenden Falle gehalten waren, eine zu Ungunsten der Finanzen unrichtig angenommene Coursziffer auch im Instanzenzuge richtig zu stellen. — Allein auch dieses Recht findet seine zeitliche Einschränkung durch das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, in dessen § 3 die Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes ganz allgemein und ohne Unterscheidung, ob die Finanzverwaltung von amtswegen oder durch Anzeigen oder im Wege der Recursführung zur Kenntniß der unrichtigen Bemessung gelangt ist, ausgesprochen erscheint; und da nun die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle die Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes selbst als eingetreten annimmt, so erschien sie auch nicht berechtigt, den Courswerth der Pfandbriefe per 4100 fl. mit einem höheren als dem vom Steueramte Königl. Weinberge der Bemessung zu Grunde gelegten Betrage anzunehmen.

Demnach war die Verwahrungsgebühr von den Pfandbriefen per 4100 fl. nach deren mit 101 fl. 42 kr. zu berechnenden Courswerthe nur mit $^3/_4$ Percent zu bemessen und erscheint die Finanzverwaltung verhalten, den hienach zu viel eingezahlten und rechtzeitig reclamirten Betrag der Partei zurückzustellen und dies umsomehr, als die Compensation einer als aufrecht und richtig erkannten mit einer verjährten Forderung auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht als zulässig gelten kann.

Nr. 8531.

1. Zur Frage der Feststellung der Staatsbürgerschaft bei der Zuweisung von Heimatlosen. — 2. Erhebungen in Absicht auf die Zuerkennung der Heimatberechtigung.

Erkenntniß vom 27. März 1895, Z. 1524.

Gemeinde Nettin ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 13. Mai 1894, Z. 8012, puncto Heimatszuweisung der Marie Ružička, richtig Daniel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der in Bestätigung der Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 16. Februar 1894, Z. 40660, ergangenen Entscheidung des Min. des Innern vom 13. Mai 1894, Z. 8012, wurde ausgesprochen, daß die Zigeunerin Marie (Marianne) Ružička, welche am 25. Jänner 1852 in Kochanau (politische Gemeinde Nettin) geboren wurde, derzeit heimatslos sei und daher nach § 19, Abs. 3, und § 3 Heimats-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, der Gemeinde Nettin zugewiesen werde. — Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung aus dem doppelten Grunde, weil 1. die österreichische Staatsbürgerschaft der Marie Ružička gar nicht constatirt worden sei, dieses Moment aber eine wesentliche Vorbedingung zur Zuerkennung der Heimatsberechtigung an die Genannte in der Gemeinde Nettin bilde, und 2. durch die gepflogenen Erhebungen nicht

ausreichend sichergestellt wurde, daß Marie Ružička wirklich als heimatslos behandelt werden müsse, vielmehr unter Benützung des Resultates der bis nun gepflogenen Erhebungen durch weitere Erhebungen die Zuständigkeit der Genannten in der Gemeinde Jamny oder in der Gemeinde Oslavan möglicherweise dargethan werden könnte und es wird sohin in der Beschwerde der den Administrativ-Entscheidungen zu Grunde gelegte Thatbestand als der Ergänzung bedürftig bezeichnet.

Diese in der Beschwerde vertretene Anschauung vermag aber der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. — Richtig ist es allerdings, daß die gepflogenen Erhebungen auf die Feststellung der Staatsbürgerschaft der Marie Ružička sich nicht erstreckt haben. — In dem concreten Streitfalle war aber diese Feststellung aus dem Grunde entbehrlich, weil die Erhebungen gar keine Momente zu Tage gefördert haben, die geeignet wären, einen gegründeten Zweifel darüber wachzurufen, ob Marie Ružička wirklich österreichische Staatsbürgerin sei, diese Erhebungen vielmehr ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme liefern, daß Maria Ružička die erwähnte Qualification besitze. — Denn nach dem Resultate der Erhebungen ist als sichergestellt anzusehen, daß sowohl Marie Ružička, als auch deren uneheliche Mutter Eleonore Ružička, alias Daniel in den zum Reichsrathe gehörigen Ländern geboren wurde. — Es liegt gar kein Grund für die Annahme vor, daß die Eltern der Eleonore Ružička und bezw. die Mutter derselben, falls nach dieser die Staatsbürgerschaft der Eleonore Ružička zu beurtheilen wäre, nicht gleichfalls österreichische Staatsbürger gewesen seien. — Das Gegentheil hievon kann blos aus der Thatsache, daß alle diese Personen Zigeuner waren und bezw. noch sind, mit hinreichender Berechtigung nicht abgeleitet werden und dies umsominder, als die Erhebungen festgestellt haben, daß die Zigeunerfamilien, die vorliegend in Frage kommen können, ihre Wanderungen auf Mähren und die angrenzenden Theile von Böhmen beschränkten und gar nicht hervorgekommen ist, daß dieselben die Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder überschritten haben.

Ein eventueller Verlust der Staatsbürgerschaft der Marie Ružička oder der Eleonore Ružička durch Auswanderung ist auch nicht anzunehmen. — Im Administrativ-Verfahren und insbes. in dem Recurse gegen die Statth.-Entscheidung hat die beschwerdeführende Gemeinde gar nicht geltend gemacht, daß Marie Ružička die österreichische Staatsbürgerschaft **nicht** besitze und hat vielmehr die erwähnte Entscheidung aus Gründen angefochten, welche eine stillschweigende Anerkennung der Staatsbürgerschaft der Marie Ružička in sich schließen. — Eine weitere gleiche Anerkennung ist aber auch darin zu erblicken, daß in der an den V. G. Hof gerichteten Beschwerde in erster Linie die Zuweisung der Marie Ružička in die Gemeinde Jamny und eventuell in die Gemeinde Oslavan begehrt wird, was nach der eigenen weiteren Darstellung der Beschwerde die österreichische Staatsbürgerschaft der Genannten zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Aus diesen Erwägungen war es entbehrlich, vorliegendenfalls vor dem Ausspruche im Sinne des § 18 Heimatsges., daß Marie Ružička heimatslos sei, noch insbesondere zu erheben und festzustellen, in welcher Art Marie Ružička die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe

und erachtet der V. G. Hof den Thatbestand in der eben bezeichneten Beziehung einer Ergänzung nicht bedürftig.

Das Gleiche gilt aber auch von dem Thatbestande in den übrigen in der Beschwerde besprochenen Richtungen — In dieser Hinsicht ist zu erwägen, daß das Erkenntniß im Sinne des § 18 Heimatsgesetz immer nur einen provisorischen Charakter hat und es blos so lange gilt, bis nicht im Wege der Reassumirung des Zuweisungsverfahrens dargethan wird, daß die betreffende Person vor dem Ausspruche, daß dieselbe heimatslos sei, bereits das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde erworben hatte, daß im vorliegenden Falle behufs Ermittlung jener thatsächlichen Momente, welche für die Zuerkennung der Heimatsberechtigung von Einfluß sein können, ohnehin sehr umfangreiche Erhebungen gepflogen worden sind, ohne daß dieselben ein ausreichend verläßliches Resultat geliefert hätten, daß dies insbesonders von den in der Beschwerde berufenen Aussagen der Zigeuner Franz Ružička und Marianne Ružička gilt, von denen die erstere sehr schwankend lautet und denen die sehr präcis lautenden Aussagen des Georg Bavak, Johann Prchal und Josef Fiala entgegenstehen, die bestimmt in Abrede stellen, daß Eleonore Ružička aus der in Jamny ansässigen Zigeunerfamilie Ružička abstammt, daß gegen die Annahme, daß Eleonore Ružička von einer in Oslavan ansässigen Zigeunerfamilie dieses Namens abstamme, die gegentheilig lautende Auskunft der Gemeinde Oslavan, sowie die Aussage des Franz Ružička spricht, derzufolge Eleonora Ružička, so lange sie lebt, noch nie in Oslavan gewesen sei, daß bei dieser Sachlage von einer Fortsetzung der Erhebungen ein entsprechendes Resultat mit Wahrscheinlichkeit sich nicht gewärtigen läßt und daß es sohin der beschwerdeführenden Gemeinde überlassen bleiben muß, vorerst selbst bestimmte Daten zu sammeln und der zuständigen Administrativbehörde vorzulegen, welche zu einer Reassumirung der Zuweisungsverhandlung führen könnten.

Nr. 8532.

1. Eine persönliche Einvernehmung der Vertreter der in Heimatrechts-Angelegenheiten betheiligten Gemeinden ist gesetzlich nicht vorgezeichnet. — 2. Erwerbung des Heimatrechtes durch Quadriennirung. — 3. Der durch den Besitz einer Realität und die Geburt mehrerer Kinder zweifellos erwiesene Bestand des vierjährigen ordentlichen Wohnsitzes einer Person in der Gemeinde wird durch die zeitweilige berufsmäßige Abwesenheit derselben nicht geändert. — 4. Die unterbliebene Ausweisung des ohne Heimatsdocumente in der Gemeinde Wohnhaften ist der stillschweigenden Duldung desselben gleichzuhalten.

Erkenntniß vom 27. März 1895, Z. 1525.

Gemeinde Přešowitz (Adv. Dr. Perek) ca. mährische Statthalterei (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 28. Mai 1894, Z. 17670, puncto Heimatsrecht des Peter Chládek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ficht die Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 28. Mai 1894, Z. 17670, mit welcher in Bestätigung der Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Kromau vom 3. April 1894, Z. 2568, ausgesprochen worden war, daß Peter Chládek das Heimatsrecht in der Gemeinde Přešowitz nach § 12, b des prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, durch Quadriennirung

erworben habe, wegen mangelhaften Verfahrens an, indem nach der Behauptung der Beschwerde theils wesentliche Formen des Administrativ-Verfahrens außer Acht gelassen wurden, theils für die Entscheidung wesentliche Momente nicht ausreichend erhoben worden seien.

Diese Beschwerde ist zur Gänze unbegründet. — Eine persönliche Einvernehmung der Vertreter der betheiligten Gemeinden war in dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um die Feststellung des Heimatsrechtes einer bestimmten Person handelt, weder durch eine gesetzliche Norm vorgezeichnet, noch auch nach der Sachlage des concreten Falles zur Feststellung des Thatbestandes unumgänglich erforderlich. — Es genügte vielmehr, wenn den betheiligten Gemeinden die Gelegenheit geboten wurde, über die durch die Einvernehmung des Peter Chládek oder durch die beigeschafften schriftlichen Documente erhobenen Umstände, welche für die Zuerkennung der Heimatsberechtigung von Einfluß sein konnten, sich schriftlich zu äußern; diese Möglichkeit wurde laut der Administrativacten den interessirten beiden Gemeinden und sohin auch der beschwerdeführenden Gemeinde vollständig gewahrt. Von jenen Thatumständen, welche im concreten Falle für die Frage der Erwerbung des Heimatsrechtes seitens des Peter Chládek in der Gemeinde Přešowitz von Einfluß sind, erscheinen die beiden, daß Peter Chládek während der Dauer des provisorischen Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, in Přešowitz durch vier Jahre ununterbrochen sich aufhielt und daß der eben Genannte keinen Heimatschein oder auch nur ein anderes seine Zuständigkeit darthuendes Document besaß, durch die gepflogenen Erhebungen bereits hinreichend sichergestellt.

In der ersteren Beziehung ist aus den Administrativacten zu ersehen, daß Peter Chládek bereits vor seiner am 24. Februar 1851 erfolgten Verehelichung das Haus Nr. 40 in Přešowitz ankaufte und daß er von da an durch die ganze weitere Zeit der Dauer des provisorischen Gem.-Ges. vom Jahre 1849 mit seiner Familie in Přešowitz verblieb, indem laut der Auskunft des Pfarramtes in Rouchovan ddto. 28. December 1893, während dieses Zeitraumes drei Kinder des Peter Chládek, nämlich am 31. December 1851 Francisca, am 16. Mai 1853 Johann und Marianne am 13. September 1856 in dem erwähnten Hause zur Welt kamen, das letztgenannte Kind daselbst am 12. August 1858 wieder gestorben ist, die Gemeinde Přešowitz selbst in der Aeußerung vom 17. Jänner 1894 anerkannt hat, daß die Familie des Peter Chládek, d. i. seine Gattin und seine Kinder, sich seit 1851 in Přešowitz aufgehalten haben, dadurch aber, sowie durch den Besitz der oben erwähnten Realität seitens des Peter Chládek die Annahme begründet ist, daß dieser während der ganzen in Frage kommenden, mehr als vier Jahre betragenden Zeit in Přešowitz seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, ein solcher Wohnsitz in rechtlicher Beziehung ein Mehreres als der im § 12, b des provisorischen Gem.-Ges. geforderte Aufenthalt darstellt, indem der fortdauernde Aufenthalt der ganzen Familie eines bis dahin in der Gemeinde nicht Zuständigen, es dieser Gemeinde nahe legte, die Frage der Zuständigkeit des Betreffenden zu erwägen und einen Ausweis hierüber zu verlangen, bei Bestand eines ordentlichen Wohnsitzes an Seite des Peter Chládek in Přešowitz dieser aber dadurch eine Aenderung nicht erfahren hat, daß Peter Chládek allein, um seinem Berufe

als Maurermeister nachzugehen, unter Zurücklassung seiner ganzen Familie in Přešowitz zeitweilig von dort abwesend war. — Daß Peter Chládek aber in der ganzen fraglichen Zeit keinen Heimatschein besaß, hat dieser nicht nur selbst wiederholt angegeben, sondern es hat die beschwerdeführende Gemeinde diesen Umstand insbesonders in der Aeußerung vom 25. Juli 1893 zugestanden.

Es handelt sich also vorliegend nur noch um die Entscheidung, ob die stillschweigende Duldung des Peter Chládek in der Gemeinde Přešowitz dadurch ausgeschlossen worden sei, daß derselbe, wie bereits in den Aeußerungen der beschwerdeführenden Gemeinde im Administrativ-Verfahren behauptet wurde und wie in der Beschwerde neuerlich geltend gemacht worden ist, wiederholt, wenn auch erfolglos, zur Beibringung des Heimatscheines aufgefordert wurde. — Diese Frage ist zu verneinen, weil der beschwerdeführenden Gemeinde genug Mittel zu Gebote standen, um sich im Falle der Nichtausweisung mit einem Heimatscheine vor einer Ersitzung des Heimatrechtes seitens des Peter Chládek zu schützen und insbesonders nach § 25 des provisorischen Gem.-Ges. dem Genannten den weiteren Aufenthalt in der Gemeinde zu verweigern. — In der unterbliebenen Ausweisung des ohne Heimatschein in Přešowitz wohnhaften Peter Chládek ist eben die im § 12, b des provisorischen Gem.-Ges. erwähnte stillschweigende Duldung des Genannten gelegen, welche im Verlaufe der Zeit zur Ersitzung des Heimatrechtes von Seite des Genannten in der Gemeinde Přešowitz geführt hat. — Demzufolge stellt sich die Nachforschung in der Richtung, ob Peter Chládek seitens der verschiedenen Vorstände der Gemeinde Přešowitz zur Beibringung des Heimatscheines wirklich aufgefordert worden sei, sowie darüber, ob diesfalls eine Anfrage an die Gemeinde Waltsch gerichtet wurde, als ganz unerheblich dar.

Bei der ö. m. Verhandlung hat der Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinde auch auf die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Kromau vom 27. September 1873, Z. 7709, sich berufen, mit welcher Peter Chládek nach Waltsch zugewiesen erklärt worden ist und welche Entscheidung seitens der Gemeinde Waltsch nicht angefochten worden ist. — Abgesehen davon, daß dieses Moment in der an den V. G. Hof gerichteten Beschwerde gar nicht geltend gemacht worden und deshalb nicht weiter zu berücksichtigen ist, steht vorerwähnte Entscheidung der in Beschwerde gezogenen deshalb nicht entgegen, weil die erste Entscheidung ausdrücklich auf § 19 Heimats-Ges. gestützt ist und eine solche Entscheidung nur insolange gilt, als nicht anderweitig die Heimatszuständigkeit der betreffenden Person ausgemittelt wurde.

Ebenso wurde die in der ö. m. Verhandlung seitens des Vertreters der beschwerdeführenden Gemeinde ganz neu vorgebrachte Behauptung unberücksichtigt gelassen, daß dem Peter Chládek seitens der Gemeinde Waltsch wirklich bereits ein Heimatschein ausgefolgt worden sei, welche Anführung weder in der Administrativ-Verhandlung, noch in der an den V. G. Hof gerichteten Beschwerde vorkommt und mit der seitens der beschwerdeführenden Gemeinde im Administrativ-Verfahren erstatteten Aeußerung nicht im Einklange steht.

Nr. 8533.

1. Voraussetzung der meritalen Entscheidung seitens der höheren Instanz ist die Feststellung des Umstandes, daß ein Recurs wirklich eingebracht wurde. — 2. Voraussetzungen für die Rechtsförmigkeit eines von Gemeinde-Repräsentanten im Administrativ-Verfahren eingebrachten Recurses.

Erkenntniß vom 27. März 1895, Z. 1526.

Gemeinde Radlstein und Gen. (Adv. Dr. Petschner) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 16. Mai 1894, Z. 5074, puncto Concurrenz für das Pfarrgebäude in Mogolzen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nachdem mit dem Beschlusse des V. G. Hofes vom 11. Februar 1895, Z. 4410 und 5003, die gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 16. Mai 1894, Z. 5074, gerichtete Beschwerde, insofern dieselbe auch von den Gemeinden Mogolzen, Schlowitz, Nemlowitz, Čzarlowitz und Stich mitüberreicht worden war, ohne Fortsetzung des Verfahrens in dieser Beziehung zurückgewiesen worden ist, handelt es sich noch um die Entscheidung, ob das belangte Ministerium überhaupt befugt war, anläßlich der von demselben gefällten Entscheidung zu untersuchen, ob die böhm. Statthalterei, welche den Recurs gegen die Erledigung der politischen Bezirksbehörde I. Instanz merital erledigte, diesen Recurs nicht etwa aus einem formalen Grunde hätte zurückweisen sollen und eventuell, ob zu einer solchen Zurückweisung im concreten Streitfalle auch hinsichtlich der Gemeinden Radlstein, Zetšëhowitz, Dobrowa und Kleinmallowa ein Anlaß vorhanden war.

Die erstere Frage ist zu bejahen, weil die Feststellung des Umstandes, ob die einzelnen Gemeinden, welche in dem Statthalterei-Recurse als beschwerdeführend bezeichnet wurden, den Recurs wirklich eingebracht haben, für die Beurtheilung erforderlich war, ob über den Recurs der betreffenden Gemeinden seitens des Ministeriums mit einer meritalen Entscheidung vorzugehen sei, indem dann, wenn die Entscheidung I. Instanz einzelnen Gemeinden gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist, dadurch schon die Ergreifung eines jeden Rechtsmittels seitens dieser Gemeinden ausgeschlossen, für die II. Instanz aber auch kein Anlaß vorhanden gewesen wäre, die Entscheidung I. Instanz hinsichtlich der Gemeinden, welche die Ergreifung des Instanzenzuges versäumten, abzuändern.

Dagegen war anzuerkennen, daß der Statth.-Recurs von den Repräsentanten der Gemeinden Radlstein, Zetšëhowitz, Dobrowa und Kleinmallowa wirklich überreicht worden sei, da der Vorsteher der erstgenannten Gemeinde bei der im Administrativ-Verfahren gepflogenen Einvernehmung bestätigte, daß er den Advocaten Dr. Wolfram in Mies zu der Ueberreichung des Recurses geradezu beauftragte, die Vorsteher der zwei übrigen Gemeinden aber angaben, daß ihnen bekannt war, daß der Vorsteher der Gemeinde Radlstein durch Dr. Wolfram gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde I. Instanz einen Recurs überreichen ließ und daß sie mit der Einbringung des Recurses einverstanden waren, dadurch aber ausreichend sichergestellt ist, daß der Recurs mit Wissen und Willen der Repräsentanten dieser drei Gemeinden überreicht worden sei und eine eigenhändige Unterfertigung des Recurses durch diese gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder

ie Mitfertigung des Recurses durch Dr. Wolfram nicht erforderlich war, im denselben erst als rechtsförmlich erscheinen zu lassen.

Nachdem die böhmische Statthalterei sohin über den Recurs dieser rei Gemeinden mit Recht merital erkannt hat, hatte auch das Min. ür Cultus und Unterricht in eine meritale Entscheidung über den von denelben Gemeinden eingebrachten Min.-Recurs einzugehen und erscheint dadurch, aß das Ministerium diese Entscheidung ablehnte, zugleich aber die Statth.-Entscheidung aufhob, ein Recht der drei Gemeinden verletzt. — Aus dieser Erwägung wurde die angefochtene Entscheidung, insofern dieselbe auf die nehrerwähnten drei Gemeinden Bezug hat, behoben.

Nr. 8534.

Nach den Bestimmungen des Concurrenznormales sind als „Pfarrhofbaulichkeiten" alle Gebäude zu behandeln, die bei einer Pfründe thatsächlich bestehen und nothwendig sind zur Deckung einerseits des Unterkunftsbedürfnisses des Beneficiaten, anderseits der Wirthschaftsbedürfnisse des Beneficiums.

Erkenntniß vom 28. März 1895, Z. 1117.

Gemeinde Eisgarn (Adv. Dr. Berger) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 26. October 1893, Z. 23892, puncto Pfarrbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Neuherstellung eines Försterhauses sammt Stallung und Schupfe an Stelle des bisherigen Försterhauses, sowie um die Erneuerung des Gartenzaunes bei der Propsteipfarre Eisgarn, zu welchen Herstellungen die eingepfarrten Gemeinden rücksichtlich der Hand- und Zugarbeiten mit dem Betrage von 219 fl. 38 kr., bezw. 12 fl. 15 kr. als concurrenzpflichtig erkannt wurden. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, mit welcher die Concurrenzpflicht der Eingepfarrten ausgesprochen wurde, vornehmlich aus dem Grunde, weil das Bedürfniß zur Herstellung eines Forsthauses nicht vorhanden sei, da der Förster wie bisher im Propsteigebäude untergebracht werden könne, überdies gehöre der Park sammt dem Gartenhause nicht zu dem eigentlichen wirthschaftlichen Propsteibesitze im Sinne einer normalen Bewirthschaftung.

Der V. G. Hof konnte aus nachstehenden Erwägungen die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Vor allem ist die Thatfrage festzustellen, ob das in Rede stehende Försterhaus und der Park, bezw. Gartenzaun als Pfarrhofbaulichkeiten im Sinne des Punktes 8 des Circulares der Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 27. Juni 1805 anzusehen seien oder nicht. — In dieser Beziehung ist durch die gepflogenen Erhebungen constatirt, daß mit der Propstei Eisgarn ein Waldbesitz im Flächenausmaße von 596 Joch 22 Quklft. verbunden ist, für welchen ein behördlich genehmigter Wirthschaftsplan aufgestellt ist, der unbedingt die Beibehaltung eines sachverständigen Aufsichtsorganes, u. zw. derart erheischt, daß, falls die Propstei das bestehende Forstorgan auflassen wollte, die Bestellung eines solchen durch die politische Behörde vom Standpunkte des Forstgesetzes gefordert werden müßte. — Es ist ferner constatirt, daß thatsächlich auch bisher (neben dem Gartenhause) ein eigenes

Forsthaus bestanden hat und daß die Aufsicht über den Waldcomplex seit jeher durch einen Jäger (Förster) und drei Heger geführt wurde. — Was den sogenannten Park anbelangt, so liegt die von der beschwerdeführenden Gemeinde selbst beigebrachte Urkunde ddto. 24. Juli 1682 vor, nach welcher im Tauschwege der Pfarrgarten (im erhobenen Flächenausmaße von 3 Joch 593 Quklft.) in das unbeschränkte Eigenthum der Propstei übergangen ist und es ist festgestellt, daß dieser Garten schon geraume Zeit nicht mehr als Park, sondern zu einem Theile als Küchen-, zu einem anderen als Obstgarten, zu dem restlichen Theile aber als Wiese benützt, daß die Bearbeitung desselben nicht mehr durch einen eigenen Gärtner, sondern durch den Förster und dessen Leute besorgt wird und daß es sich nicht um die Wiederherstellung des (verfallenen und aufgelassenen) Gartenhauses, sondern lediglich um Demolirung desselben, dann den Neubau eines Försterhauses an Stelle des bisherigen nebst einfacher Stallung und Schupfe für den Förster, ferner um die Herstellung eines Gartenzaunes handelt.

Belangend nun die Frage, ob in Anbetracht der so festgestellten thatsächlichen Momente das zu erbauende Försterhaus auch rechtlich, d. i. im Sinne des Concurrenznormales als eine »Pfarrhofbaulichkeit« qualificirt werden kann, so ist zuzugeben, daß das Concurrenznormale verbis expressis den Inhalt und Umfang dessen, was es unter dem Ausdrucke »Pfarrhofbaulichkeit« versteht, nicht näher determinirt. — Allein aus allen Bestimmungen des Normales folgt, daß es als »Pfarrhofbaulichkeiten« alle jene Gebäude behandelt wissen will, die bei einer Pfründe thatsächlich bestehen und nothwendig sind zur Deckung einerseits des Unterkunftsbedürfnisses des Beneficiaten, andererseits der Wirthschaftsbedürfnisse des Beneficiums.

Daß das »Unterkunftsbedürfniß« des Beneficiaten keineswegs auf den diesfälligen Bedarf der Person des Pfründners und der neben ihm in der Seelsorge beschäftigten Personen beschränkt ist, sondern auch auf das für den Haushalt und die Wirthschaft nöthige Personale sich bezieht, ist in der Natur der Sache gelegen. — Dafür aber, bis zu welchem Maße und in welcher Weise diesem Bedürfnisse durch die Concurrenz Rechnung zu tragen ist, wird im concreten Falle, weil das Concurrenznormale die Aufrechterhaltung des status quo bezweckt und diesen status quo sogar zu einem »inventarmäßigen« macht (Absatz 15), der factische Zustand insolange ausschlaggebend sein müssen, als nicht vorliegt, daß der Fortbestand der betreffenden Baulichkeit nicht nothwendig ist (§ 57 Ges. vom 7. Mai 1874. — Nach dem früher betreff der in Frage stehenden Bauten festgestellten Thatbestande, ist concreten Falles nicht blos außer Frage, daß der Förster nach gesetzlicher Vorschrift und behördlicher Anordnung zu dem für die Pfründe nöthigen Wirthschaftspersonale zählt, sondern auch, daß nach dem thatsächlichen (inventarmäßigen) Gebäudebestande bei der Pfründe für das Unterkunftsbedürfniß desselben ein Försterhaus bestimmt war. — Keines dieser Momente wurde im Zuge des Administrativ-Verfahrens von der beschwerdeführenden Gemeinde grundhältig bestritten und es war deshalb anzuerkennen, daß bei dem Baue des Försterhauses es sich allerdings um eine Pfarrhofbaulichkeit im Sinne des Concurrenznormales handelt.

Auf die Ausführung der Beschwerde, daß die Unterbringung des Försters in dem Pfründen- (Propstei-) Gebäude möglich wäre, konnte der

V. G. Hof, davon abgesehen, daß die thatsächliche Richtigkeit dieser Behauptung nicht erwiesen ist, vielmehr bezweifelt werden muß, weil alle übrigen Concurrenzfactoren die Nothwendigkeit des Baues anerkannt haben und weil angeführt wird, daß ein allfälliger Adaptirungsbau gleich hohe Kosten verursachen würde, darum kein Bedacht nehmen, weil, wie bemerkt, das Försterhaus einen Bestandtheil der Pfründengebäude gebildet hat.

Aber auch zur Concurrenz für die Herstellung des Gartenzaunes ist die beschwerdeführende Gemeinde durchaus gesetzmäßig herangezogen worden, weil es sich um Wiederherstellung einer schon bestandenen Umzäunung und nicht blos um kleinere Reparaturen derselben (Abs. 3) gehandelt hat.

Kann aber die Qualification der in Frage stehenden Herstellungen als Pfarrhofbaulichkeiten nicht bestritten werden, dann erscheint auch die Heranziehung der eingepfarrten Gemeinden zur Leistung der Hand- und Zugarbeiten im Punkte 8 des cit. Baunormales vom Jahre 1805 gerechtfertigt, nachdem der Bestand einer — im Punkte 10 gedachten — Particular-Convention und besonderer von dem Patrone oder den Pfarrkindern übernommener Verbindlichkeiten nicht einmal behauptet ist, der gedachte Punkt 8 aber auch bei Pfarrhofbaulichkeiten die Leistung der Hand- und Zugarbeiten ganz allgemein den eingepfarrten Gemeinden auferlegt.

Nr. 8535.

Bei Zuerkennung der Entschädigung für die behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder in nur beschränktem Maße (§ 24 Ges. vom 27. August 1892, R. G. B. Nr. 142) muß das Versäumniß der Partei in der Erstattung der Anzeige über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes zweifellos festgestellt sein. Eine bloße Folgerung dieses Versäumnisses aus dem Sectionsbefunde ist bei unvollständigen Erhebungen der thatsächlichen Momente umsoweniger statthaft, sobald durch die Section ein frischer Krankheitsproceß constatirt wurde.

Erkenntniß vom 28. März 1895, Z. 1628.

Therese Gräfin Herberstein (Adv. Dr. Carl Reißig jun.) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Sperl); E. vom 1. November 1893, Z. 22960, puncto Entschädigung für die behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1875, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für die behufs Tilgung der im Meierhofe zu Kuprowitz constatirten Lungenseuche getödteten Rinder wurde der Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Entscheidung die Entschädigung nach § 24 Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, nur im beschränkten Maße mit der Begründung zuerkannt, daß die rechtzeitige Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen worden sei. — Für das Versäumniß der rechtzeitigen Anzeige wurde geltend gemacht, daß nach dem Sectionsbefunde die Krankheit schon längere Zeit, 6—8 Wochen zuvor, bestanden haben muß und daß nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen durch die Zeugenaussagen constatirt ist, daß äußere Erscheinungen der Krankheit schon vor dem 11. December 1892 wahrgenommen wurden.

Dem V. G. Hofe erschienen diese Feststellungen für die Annahme eines Versäumnisses der Partei in der Erstattung der Anzeige nicht für

ausreichend. — Allerdings haben die Resultate des Sectionsbefundes, zwar nicht bei den mit der Anzeige vom 11. December als krank angegebenen Viehstücken, sondern bei anderem nach dem Abtransporte des gesammten Viehstandes aus dem Stalle in Brünn gekeulten Vieh, das Vorhandensein der Lungenseuche in verschiedenen Stadien aufgedeckt. — Allein die Constatirungen über die Gesundheitsverhältnisse des Stalles haben gleichwohl nicht das Ergebniß geliefert, daß vor dem 11. December 1892 Erscheinungen wahrgenommen worden sind, welche im Sinne des Punktes 3 der Belehrung zur Verordnung des Ministeriums vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, den Verdacht des Bestandes der Krankheit hätten erwecken müssen. — In dieser Beziehung wurde von den bis jetzt einvernommenen Zeugen, und zwar von dem Verwalter des Meierhofes Johann Matausek, vom Schaffer Michael Stephan und von dem Fütterer Franz Pelikan lediglich bezeugt, daß vor dem 9. December 1892 im Stalle zwar hie und da gewöhnlicher Husten und auch manchesmal Verdauungsstörungen vorgekommen sind, doch haben diese Zeugen zugleich beigefügt, daß diese Erscheinungen nicht als Krankheitssymptome, sondern als Folgeerscheinungen bestimmter Ursachen, wie Futterwechsel, angesehen worden sind. — Daß vor dem 10. December an einem Viehstücke das Zusammentreffen auch nur der beiden genannten Krankheitserscheinungen, des Hustens und der Verdauungsstörung (verminderte Freßlust) wahrgenommen worden wäre, wurde durch die bisher gehörten Zeugen nicht constatirt.

In Betreff des Erkrankungsfalles, welcher zu der Anzeige den Anlaß gegeben hat, erscheint durch die bisher gepflogene Einvernahme, und zwar durch die Aussagen des genannten Schaffers und Fütterers lediglich erwiesen, daß am 10. December 1892 bei zwei Viehstücken die Erscheinungen des Hustens und der verminderten Freßlust aufgetreten sind und erst für den 11. December erscheint das entscheidende Moment des Zusammentreffens der im vorcit. Punkte 3 angeführten besonderen Merkmale der Erkrankung constatirt. — Da an diesem Tage aber — wie die angefochtene Entscheidung selbst annimmt — bereits die Anzeige erstattet worden ist, so konnte diese Anzeige im Sinne der vorcit. Bestimmung keineswegs als eine verspätete angesehen werden. Wenn sonach die Administrativbehörden in Anbetracht der Ergebnisse des Sectionsbefundes die Schlußfolgerung für berechtigt hielten, daß die Krankheitserscheinungen, und zwar in der für das Verschulden maßgebenden, im Absatze 3 der cit. Belehrung des Näheren angegebenen Combination schon vor dem 11. December wahrgenommen worden sein mußten, dann hätte die Erhebung sich mit den erörterten Angaben der einvernommenen Personen nicht begnügen dürfen. Die Behörden hätten vielmehr sich veranlaßt sehen sollen, durch eine eingehende Einvernahme, eventuell auch durch Abhörung anderer Zeugen, den wahren Sachverhalt aufzuklären. — Zu einem solchen Vorgange wäre gegebenen Falles umsomehr Anlaß gewesen, als von Seite der Domäneneigenthümerin mit der Ueberwachung der Gesundheitsverhältnisse des Stalles ein sachverständiges Organ betraut gewesen ist, welches — wie angegeben wird — kurze Zeit vor der erfolgten Anzeige (7. December 1892) das im Stalle untergebrachte Vieh untersuchte und keinerlei Krankheitserscheinungen wahrgenommen haben soll und welches, soferne der aus dem Sectionsbefunde

gezogene Schluß auch für die concreten Verhältnisse zutreffend sein soll, auch bei den früheren — wie behauptet wird — periodisch vorgenommenen Besichtigungen des Stalles die Krankheitserscheinungen wohl mit der gleichen Sicherheit wahrgenommen haben würde, wie am 11. December 1892.

Mit Rücksicht auf diese Unvollständigkeit der Erhebungen über die thatsächlichen Umstände erschien dem V. G. Hofe die bloße Folgerung aus dem Sectionsbefunde für die Anwendung der Bestimmung des § 24 l. c. im concreten Falle umsominder ausschlaggebend, als bei den am 11. December als krank angegebenen Viehstücken frischer Krankheitsproceß constatirt worden ist und dieser Umstand die Angaben der einvernommenen Zeugen über die Art und Weise der von ihnen wahrgenommenen Krankheitserscheinungen zu unterstützen geeignet ist. — Von diesen Erwägungen geleitet, konnte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß die rechtzeitige Anzeige versäumt worden ist, nicht als erwiesen und vollständig erkennen.

Nr. 8536.

1. Das Recht der Bergbehörden auf Anordnung von Maßregeln behufs Hintanhaltung gefährlicher Wirkungen des Bergbaubetriebes. — 2. Gutachten der montanistischen Sachverständigen als Grundlage solcher Anordnungen. — 3. Verhandlungskosten und Kosten für Terrainbeobachtungen.

Erkenntniß vom 28. März 1895, Z. 1616.

Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Reif) ca. Berghauptmannschaft in Klagenfurt (Bergr. Graf St. Julien); E. vom 12. Juli 1894, Z. 1893, puncto Betriebseinschränkungen beim Bergbau in Oistro und Auferlegung von Erhebungskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Zulässigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung der Berghauptmannschaft in Klagenfurt angeordneten Beschränkungen des Bergmühlenbetriebes beim Bergbaue der Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft in Oistro wegen angeblicher Mangelhaftigkeit des Verfahrens und vom Rechtsstandpunkte aus. — Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt die Beschwerde darin, daß das der Entscheidung zugrunde liegende Gutachten der montanistischen Sachverständigen mangelhaft und mit sich selbst im Widerspruche sei, dann, daß Erhebungen über die Gefährdung anderer Realitäten als der den einschreitenden Grundbesitzern gehörigen nicht gepflogen, gleichwohl aber zur Begründung der angefochtenen Entscheidung die Anordnungen als im Interesse der Sicherheit des ganzen Ortes Oistro, somit auch aus öffentlichen Rücksichten getroffen bezeichnet worden seien.

Beide Einwendungen sind nicht zutreffend. — Allerdings läßt das dem Erhebungsprotokolle vom 1. Juli 1893 beigeschlossene Gutachten der montanistischen Sachverständigen entnehmen, daß das ganze Terrain, auf welchem sich die Ortschaft Oistro befindet, in Folge seiner geologischen Verhältnisse zur Zerklüftung und zu Rutschungen neige. Ferners haben die Sachverständigen erklärt, daß es bei Rutschungen sehr schwer sei, sich ein Urtheil über die Hauptursachen derselben zu bilden. Sie haben aber ganz bestimmt erklärt, daß in dem vorliegenden Falle östlich und südöstlich von

Oistro (und zwar diesseits einer in die Karte eingezeichneten Linie α—β, unzweifelhaft die Hauptursache der Entstehung und Fortbildung der Erdspalten, des Absitzens, der Bergbaubetrieb und zwar in erster Linie der vieljährige Bergmühlenbetrieb gewesen sei. Ferner haben die Sachverständigen der Ansicht Ausdruck gegeben, daß auch über die bezeichnete Linie hinaus gegen das Dorf Oistro hin dasselbe Moment an der Zerstörung mitgewirkt haben mag, daß sich aber nicht bestimmen lasse, ob der Ruin der Ortschaft mehr den natürlichen Verhältnissen oder dem Bergbaubetriebe zuzuschreiben sei. Aus diesem Gutachten geht klar hervor, daß die Sachverständigen die Rutschungen und Zerklüftungen des Terrains auf das Zusammenwirken der geologischen Verhältnisse und der Folgen des Bergbaubetriebes zurückführen, den Einfluß des letzteren aber wenigstens bis zu einem gewissen Grade als unzweifelhaft annehmen. Demnach stellt sich das Gutachten weder als mangelhaft, noch mit sich selbst im Widerspruche stehend dar. — Aus dem Gutachten geht aber auch weiters hervor, daß die Sachverständigen, wenn sie die Erhebung der eingetretenen Beschädigungen auch nur auf einzelne Objecte beschränkt haben, so doch ihrem Gutachten die über die Terrain- und geologischen Verhältnisse im Ganzen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen zugrunde gelegt haben, und daß sie daher vollkommen berechtigt waren, daraus die ihnen durch Empirie und Wissenschaft gegeben scheinenden Schlüsse hinsichtlich der möglichen Einwirkungen des Bergbaues und speciell des Bergmühlenbetriebes auf die Sicherheit der Ortschaft Oistro zu ziehen. Die Bergbehörde aber war berechtigt und verpflichtet, kraft der ihr zustehenden Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb, die ihr in Folge des Gutachtens der Sachverständigen und kraft ihrer eigenen Einsicht als Fachbehörde zur Hintanhaltung der gefährlichen Wirkungen des Bergbaubetriebes zweckmäßig dünkenden Maßregeln zu treffen. — Es kann daher die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens auch in der zweiten Richtung nicht als begründet angesehen werden.

Vom Rechtsstandpunkte aus behauptet die Beschwerde, die Einschränkung ihres Bergbaubetriebes sei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 131 allg. Berggef., dann aber weiters aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil die Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft Eigenthümerin des Bergbaues und der darüber befindlichen Grundparcellen sei, daher ihre Befugnisse nicht nach den Normen des Berggesetzes, sondern nach jenen des allg. bürgl. Gesetzbuches zu beurtheilen seien (§§ 362, 364, 1305). — Diese Argumentation ist vollkommen unhaltbar. Gemäß § 3 allg. Berggef. sind gewisse auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien, darunter alle Arten von Stein- und Braunkohlen, der ausschließlichen Verfügung des A. h. Landesfürsten vorbehalten und im § 1 bestimmt das Berggesetz die Bedingungen, unter denen die vorbehaltenen Mineralien aufgesucht und gewonnen werden dürfen und die mit dem Bergbaubetriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen. Hieraus folgt, daß das Bergwerkseigenthum als das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung (§ 40 allg. Berggef.) vorkommenden vorbehaltenen Mineralien vom Grundeigenthume vollkommen losgelöst ist. — Ein Ausfluß dieses dem allg. Berggesetze zugrunde liegenden Principes ist es, daß gemäß § 14 allg. Berggef. auch der Grundbesitzer, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung

beabsichtigt, hiezu der Bewilligung der Bergbehörde bedarf, und daß gemäß § 40 allg. Berggef. derjenige, welcher das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien erwerben will, ausnahmslos, also auch, wenn er selbst der Eigenthümer des Grundes ist, unter oder auf welchem die Mineralien abgelagert sind, bei der Bergbehörde um die Verleihung anzusuchen hat. Es folgt aus dem erwähnten Principe aber auch weiters, daß die Ausübung des Bergbaurechtes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des allg. Berggesetzes statthaft ist, selbst, wenn das Grundeigenthum und das Bergwerkseigenthum innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen in einer und derselben Hand vereinigt sind. — Nun berechtigt die Bergwerksverleihung den Belehnten gemäß § 131, lit. a des allg. Berggef., allerdings, innerhalb seines Feldes zum weiteren Aufschlusse der Minerallagerstätten und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes alle Arten von Grnben- und Tagbauen, also auch die zur Versatzgewinnung nothwendigen Bergmühlen — soweit nicht die Bestimmungen der §§ 124 bis 127 allg. Berggef. entgegenstehen — zu betreiben. — Allein nach Vorschrift des § 170, lit. a des allg. Berggef. muß jeder unternommene Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sein.

Wenn die Beschwerde einwendet, daß die Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft nachträglich im Zuge des Verfahrens die meisten der bedrohten Realitäten in ihr Eigenthum erworben habe, so vermag dies an dem Rechte und der Pflicht der Behörden, gemäß §§ 170, lit. a, 173 und 222 allg. Berggef., Sicherheitsmaßregeln gegen die Wirkungen des in Rede stehenden Bergbaubetriebes anzuordnen, umsoweniger etwas zu ändern, als es sich um die Sicherung nicht blos des Eigenthums der Gesellschaft, sondern insbesondere auch um die Sicherheit der Personen handelt.

Die beschwerdeführende Gesellschaft fühlt sich in ihren Rechten ferner auch durch die Auflastung der Commissionskosten verletzt, weil die Erhebungen durch das Einschreiten der Grundbesitzer veranlaßt und die erhobenen Beschädigungen durch zahlreiche — auch außerhalb des Bergbaubetriebes gelegene — Ursachen herbeigeführt worden seien, daher mindestens von der im § 234 allg. Berggef. vorgesehenen verhältnißmäßigen Kostenauftheilung Gebrauch zu machen gewesen wäre.

Demgegenüber muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die Erhebungen über Einschreiten der ihr Eigenthum durch den Bergbaubetrieb beschädigt und bedroht erachtenden Grundbesitzer vorgenommen und daß die schädlichen und bedrohlichen Einwirkungen des Bergbaubetriebes der Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft thatsächlich constatirt worden sind. Es handelte sich also zunächst um Verhandlungen in Angelegenheiten von Parteien. — Nach § 234 allg. Berggef. haben — von dem Falle einer strafweisen Verurtheilung abgesehen — die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben. — Nach dem Sprachgebrauche bedeutet der Ausdruck »veranlaßt« so viel, als den Anlaß geben und wird durch denselben nicht blos der nächste äußere Anstoß zu einer Handlung, sondern auch die innere Ursache bezeichnet. — Der Ausdruck wird somit auch als gleichbedeutend mit »verursacht« gebraucht. Der letztere Sinn kommt, ent-

sprechend den für die Tragung von Gerichts- und Commissionskosten geltenden Rechtsgrundsätzen, dem Ausdrucke »veranlaßt« im § 234 allg. Berggef. zu. — Es müssen daher nach dieser Gesetzesbestimmung jene Parteien zur Tragung der Verhandlungskosten für verpflichtet erkannt werden, welche durch ihr Vorgehen, durch ihr Verhalten, die Ursache, den Anlaß zur Verhandlung gegeben haben. — Das Einschreiten, das Ansuchen um behördliche Intervention, ist aber, wenn und insoweit es berechtigt ist, selbst nur eine Folge solcher Handlungen und Verhältnisse, die eine behördliche Abhilfe, ein behördliches Einschreiten geboten erscheinen lassen.

Nun ist, wie aus dem eingangs festgestellten Thatbestande sich ergibt, die Verhandlung, deren Kosten zu bestreiten der beschwerdeführenden Gesellschaft auferlegt wurde, durch die in ihrem Bergbaubetriebe eingetretenen Ereignisse nothwendig geworden; die Verhandlung, welche überdies nach § 222 auch ohne jedes Einschreiten von Parteien von amtswegen hätte statthaben müssen, ist also durch den Bergbaubetrieb der Gesellschaft veranlaßt worden. Ebendarum entspricht auch der Ausspruch der Entscheidung über die Verhandlungskosten den Bestimmungen des § 234 allg. Berggef.

Die Beschwerde meint zwar, daß vorliegend wenigstens der Schlußabsatz der cit. Gesetzesbestimmung hätte zur Anwendung kommen und eine verhältnißmäßige Kostenauftheilung zwischen den Parteien stattfinden sollen. — Allein da an der abgeführten Verhandlung außer der Beschwerdeführerin und den Einschreitern keine andere Partei betheiligt war, von den Einschreitern aber in keiner Weise gesagt werden kann, daß sie etwa durch eine unbegründete Beschwerdeführung die Amtshandlung der Behörde im Sinne des Gesetzes veranlaßt haben, so konnte auch eine verhältnißmäßige Auftheilung der Kosten nicht stattfinden.

Endlich verwahrt sich die beschwerdeführende Gesellschaft gegen die Auflastung der Kosten der Terrainbeobachtungen, weil das über Einschreiten der drei Insassen von Oistro eingeleitete Verfahren längst abgeschlossen sei und der Aufwand für die Terrainbeobachtungen im Interesse der betreffenden Grundbesitzer gemacht werden solle. Diesbezüglich mußte der V. G. Hof der in der Gegenschrift der Berghauptmannschaft zum Ausdrucke gelangten Anschauung beipflichten, daß nicht erst durch diese Beobachtungen constatirt werden soll, ob und inwieweit der Bergbaubetrieb an der Rutschung die Schuld trägt, was schon durch das Gutachten der Sachverständigen festgestellt worden ist, sondern daß die Beobachtungen zu dem Zwecke angeordnet wurden, um bei der zu gewärtigenden Fortsetzung der Rutschung weitere Sicherheitsmaßregeln noch rechtzeitig treffen zu können. — Sonach bilden diese Beobachtungen einerseits eine Fortsetzung des noch nicht völlig abgeschlossenen Verfahrens, andererseits ein Mittel zur rechtzeitigen Abstellung sicherheitswidriger, durch den Bergbaubetrieb in größerem oder geringerem Maße verschuldeter Zustände im Sinne des § 173 allg. Berggef. und sind daher die Kosten derselben, wie überhaupt die Kosten des Verfahrens, von der Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft als Eigenthümerin des Bergbaues zu tragen.

Nr. 8537.

1. Eine competente Entscheidung über die radicirte Eigenschaft eines Gewerbes kann in I. Instanz nur von der Landesstelle erfolgen.*) — 2. Der in einzelnen — wenngleich vor dem Normaljahre grundbücherlich eingetragenen — Kaufverträgen über eine Realität vorkommende Ausdruck „mit allen Rechten und Gerechtigkeiten" kann wegen seiner Allgemeinheit das für die radicirte Eigenschaft eines Gewerbes unerläßliche Moment der bücherlichen Eintragung dieses Gewerbes selbst, nicht ersetzen.)**

Erkenntniß vom 29. März 1895, Z. 1630.

Hedwig Outrata und Eheleute Johann und Aloisia Sponar ca. Min. des Innern); E. vom 1. December 1893, Z. 29070, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Schankgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 9 in Wischau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8538.

1. Eine, wenngleich bei einem Registeramte des Deutschen Reiches hinterlegte Marke genießt den Markenschutz in Oesterreich-Ungarn erst nach ihrer Registrirung bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest. — 2. Durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer combinirten Marke ist ein Dritter nicht verhindert, einzelne Bestandtheile der registrirten combinirten Marke zur Herstellung einer anderen Marke für gleichartige Erzeugnisse oder Waaren zu verwenden.*) — 3. Prüfung der Unterscheidbarkeit combinirter Marken. Die Farbe als charakteristisches Merkmal des Markenzeichens.**

Erkenntniß vom 29. März 1895, Z. 1649.

Firma G. Wettendorfer in Wien (Adv. Dr. Engländer) und Firma Otto Ring & Comp. in Berlin (Adv. Dr. Gallia), ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Schuster); E. vom 16. Februar 1894, Z. 1985, puncto Markenlöschung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Ueber das Begehren des G. Wettendorfer um Löschung der von der Firma Otto Ring und Comp. in Berlin bei der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer am 18. Juli 1893 unter Nr. 3514 und 3513 zur Registrirung gebrachten Schutzmarken für Fischleim »Syndetikon«, wegen Identität mit der für G. Wettendorfer bei derselben Handels- und Gewerbekammer am 23. November 1888 sub Nr. 5767, registrirten Marke für Fischleim »Syndetikon«, wurde mit der angefochtenen Entscheidung die Löschung der Marke Nr. 3514 wegen verwechslungsfähiger Aehnlichkeit mit der Marke Nr. 5767 verfügt, dem Löschungsbegehren in Betreff der Marke Nr. 3513 aber keine Folge gegeben. — Diese Entscheidung ist sowohl von der Firma Otto Ring & Comp., u. zw. wegen der verfügten Löschung der Marke Nr. 3514, als auch von G. Wettendorfer, von diesem wegen der Zurückweisung des Löschungsbegehrens bezüglich der Marke Nr. 3513, hiergerichts angefochten.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet: Die Beschwerde der Firma Otto Ring & Comp. bekämpft die Entscheidung des Handelsministeriums lediglich vom Standpunkte des

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6962 (Bd. XVI, J. 1892).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 3322 (Bd. X, J. 1876) und Nr. 5612 (Bd. XIV, J. 1890).

***) S. Erkenntnisse sub Nr. 6471 und 6873 (Bd. XVI, J. 1892).

zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881, R. G. B. Nr. 64, indem sie nachweist, daß ihre Marke schon am 11. August 1888, sub Nr. 1183, für flüssigen Leim bei dem königl. Amtsgerichte I zu Berlin registrirt ist und die Ansicht vertritt, daß im Grunde des Art. 20 des cit. Handelsvertrages, diese in Deutschland hinterlegte Marke von einem anderen als dem Hinterleger auch in Oesterreich-Ungarn nicht zur Registrirung gebracht werden konnte, daß daher die am 23. November 1888 erfolgte Registrirung der G. Wettendorfer'schen Marke Nr. 5767 eine von Anfang an nichtige gewesen sei und daß diese Nichtigkeit bei der angefochtenen Entscheidung von amtswegen hätte in Betracht gezogen werden sollen.

Allein diese — allerdings bereits im Laufe der administrativen Verhandlung geltend gemachte — Einwendung, vermochte der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen. — Denn der Art. 20 des bezogenen Handelsvertrages bestimmt nur, daß in Bezug auf die Fabriks- und Handelsmarken die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen, daß jedoch die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben und das Schlußprotokoll zu diesem Handelsvertrage stellt noch in der letzteren Hinsicht besonders fest, daß die Hinterlegung der Fabriks- und Handelsmarken, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen hat. — Nachdem sowohl nach dem früheren Markenschutzges. vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, als auch nach dem derzeit in Geltung stehenden Markenschutzges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, von einem Angehörigen Oesterreich-Ungarns das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke nur durch die Registrirung derselben bei einer inländischen Handels- und Gewerbekammer erworben werden kann, so stellt eine derartige Registrirung eine für den Markenschutz in Oesterreich-Ungarn gesetzlich aufgestellte Bedingung dar; es kann auch ein Angehöriger des Deutschen Reiches dieses Alleinrecht in Oesterreich-Ungarn nur durch die Registrirung seiner Marke bei einer inländischen Handels- und Gewerbekammer, u. zw. nach dem Schlußprotokolle, bei jener in Wien und Budapest erwerben und es wird sonach vor dieser Registrirung eine, wenn auch bei einem Registeramte des Deutschen Reiches hinterlegte Marke in Oesterreich-Ungarn den Markenschutz nicht genießen.

Die unter Hinweis auf den Artikel XVI des zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien am 27. December 1878, R. G. B. Nr. 11 ex 1879, abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages, aus dem Grunde der in dem vorbezogenen Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches zugesicherten Meistbegünstigung, geltend gemachte Einwendung vermochte der V. G. Hof aus dem Grunde nicht zu berücksichtigen, weil das Recht der Meistbegünstigung keineswegs bezüglich aller Vereinbarungen, welche den Gegenstand des Vertrages vom 23. Mai 1881 bilden, sondern nur bezüglich jener Vereinbarungen Geltung hat, bei welchen dasselbe expressis verbis gewährt erscheint (Art. XVIII, XXI), in

em hier in Frage stehenden Art. XX aber von einem Rechte der Meist-egünstigung keine Rede ist.

Die in Frage stehende Marke Nr. 3514 ist in Oesterreich-Ungarn rst am 18. Juli 1893 zur Registrirung gelangt, also zu einer Zeit, zu elcher der am 23. November 1888 erfolgte Eintrag der Marke Nr. 5767 ür G. Wettendorfer schon längst bestanden und zu welcher Zeit dem-ach G. Wettendorfer das Alleinrecht zum Gebrauche dieser Marke schon ängst erworben hatte (§ 12 des Markenschutz-Ges. vom Jahre 1858 und § 19 des Markenschutz-Ges. vom Jahre 1890) in Folge dessen diesem etzteren Eintrage die Priorität vor jenem der Firma Otto Ring & Comp. anz unzweifelhaft zukommt. — Dazu war noch zu erwägen, daß die Registrirung vom 18. Juli 1893 bereits zu einer Zeit vor sich ging, zu elcher der Handelsvertrag vom 23. Mai 1881, R. G. B. Nr. 64, durch en neuen zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche am 6. December 1891 abgeschlossenen, im Reichsgesetzblatte des Jahres 1892 nter Nr. 23 verlautbarten und seit 1. Februar 1891 wirksamen Handels- nd Zollvertrag außer Kraft gesetzt war und daß durch Artikel 3 dieses neuen Staatsvertrages zwar die Priorität einer in Deutschland zuerst an-gemeldeten Marke auch in Oesterreich-Ungarn von eben dem Tage dieser Anmeldung jedoch nur dann zu rechnen ist, wenn dieselbe binnen drei Monaten auch bei den Handelskammern in Wien und Budapest (Art. 9 des Vertrages) angemeldet wird, eine Bedingung, welche im vorliegenden Falle offenbar nicht erfüllt wurde und deren Außerachtlassung bewirkt, daß die erst am 18. Juli 1893 erfolgte Anmeldung der Marke Nr. 3514 auch erst von diesem Tage in Oesterreich-Ungarn die Priorität zu beanspruchen vermag, daher die am 23. November 1888 registrirte Marke Nr. 5767 des G. Wettendorfer der Marke Nr. 3514 gegenüber offenbar die prioritätsältere und schutzberechtigte ist.

Aus diesen Gründen vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Löschung der Marke Nr. 3514 wegen verwechslungsfähiger Aehnlichkeit mit der Marke Nr. 5767 verfügt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen, wobei der Gerichtshof auf die Frage der Verwechslungsähnlichkeit selbst nicht einzugehen hatte, nachdem der Bestand derselben in der Beschwerde gar nicht bestritten ist.

Was die Beschwerde des G. Wettendorfer anbelangt, so war der bezüglichen Einwendung der mitbelangten Partei gegenüber, als ob die Frage der Verwechslungsfähigkeit zweier Marken als eine Thatfrage nach §§ 2 und 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der Anfechtung vor dem V. G. Hofe ausgeschlossen sei, darauf hinzuweisen, daß der Ausspruch über die Verwechslungsfähigkeit ein aus der äußeren Beschaffenheit zweier Marken zu ziehender Schluß ist, daß ein derartiger Schluß keineswegs eine bloße Thatfrage, sondern ein auf bestimmten Thatumständen begründetes Urtheil darstellt, dessen Richtigkeit umso gewisser der Ueberprüfung durch den V. G. Hof unterliegt, als dasselbe die nothwendige Voraussetzung für das Erkenntniß auf Löschung oder Nichtlöschung einer als verwechslungsfähig angefochtenen Marke bildet.

In der Sache selbst waren folgende Erwägungen maßgebend: Die Marken Nr. 3513 und 5767 stellen sich jede als eine combinirte Marke

dar, welche sowohl aus einer figuralen Darstellung, wie auch aus Worten bestehen, die unter sich in eine bestimmte Anordnung gestellt und in verschiedenen Farben ausgeführt sind. — Die figurale Darstellung besteht aus einer geflügelten Genie, welche in einem sich in der Richtung von rechts nach links bewegenden Sonnenwagen stehend mit der Linken ein den Wagen ziehendes Dreigespann lenkt und in der Rechten eine Fackel hält, während zwei beflügelte Genien Blumenwinden haltend, dem Gespanne voranschweben. — Diese Gruppe nimmt die obere Hälfte des Markenbildes ein. — Auf der unteren Hälfte ist in auffallender Weise das Wort »Syndetikon« angebracht. — Jedes der beiden Markenbilder ist in verschiedenen Farben hergestellt.

Die Unterschiede der beiden Marken bestehen darin, daß den Hintergrund der Marke Nr. 5767 Berge, hell beleuchtete Wolken und ein in Gold gehaltener Sonnenstrahlenkranz bildet, während der Hintergrund der Marke Nr. 3513 in einem dunkelblauen, linksseitig bestirnten Himmel besteht. — Auf dem Hintergrunde der Marke Nr. 5767 sind linksseitig die Worte »Universal Liquid Glue« in Schwarz mit rothen Initialen angebracht, welche Worte bei der Marke Nr. 3513 fehlen. — Bei der Marke Nr. 5767 finden sich unter dem Worte »Syndetikon« in unscheinbarer schwarzer Schrift die Worte »flüssiger Universal-Leim« und in einem die Marke nach unten abschließenden, schmalen, schwarzen Querstreifen mit Goldbruck die Worte »Colle Liquide Universelle«; bei der Marke Nr. 3513 findet sich unter dem Worte »Syndetikon« auf einem ebenfalls schmalen dunkelblauen (jedoch nicht die ganze Breite der Marke einnehmenden) Querstreifen in weißer Schrift der Name »Otto Ring« und daneben rechts in der Ecke ist ein »R« in einem schwarzen Kreise auf blauem Grunde angebracht. — Auch die figurale Darstellung ist auf den Marken Nr. 5767 und 3513 in den Farben verschieden, sowie auch das Wort »Syndetikon« auf den beiden Marken in anderer Form und Farbe, dann auf verschieden gefärbtem Untergrunde ausgeführt erscheint. — Schließlich ist die lineale Umrahmung der Marke Nr. 5767 von jener der Marke 3513 wesentlich verschieden.

Die angefochtene Entscheidung hat diese hervorgehobenen Unterschiede der genannten beiden Marken für derart charakteristisch gehalten, daß die denselben gemeinsamen Merkmale in den Hintergrund treten und der V. G. Hof hat diese Auffassung theilen zu sollen befunden. — Durch den Gebrauch von Worten neben figuralen Zeichen werden combinirte Marken hergestellt, bei welchen als Bestandtheile ebenso die Worte wie die Figuren zu gelten haben. — Wenn bei der Prüfung der Identität oder Unterscheidbarkeit combinirte Marken in Vergleichung zu ziehen sind, so werden eben diese Marken in ihrer Combination genau so, wie sie gebraucht werden, den Ausgangspunkt der Prüfung zu bilden haben, weil eben die Zusammensetzung aller der verschiedenen Bestandtheile der Marke in ein Bild das zur Unterscheidbarkeit der mit demselben versehenen Erzeugnisse und Waaren von andern gleichartigen, bestimmte besondere Zeichen (§ 1 Markenschutz-Ges.) darstellt und weil es sich daher auch nur darum handeln kann, ob durch den Gebrauch dieser Zusammenstellung von Bestandtheilen zu einem besonderen Zeichen ein Eingriff in das Alleingebrauchsrecht einer anderen bereits registrirten Marke gemacht worden sei und ob darum diese Marke — wenn sie bereits registrirt ist — zur Löschung gebracht werden müsse.

Es wäre daher gegen das Gesetz, wenn angenommen werden wollte, daß durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer registrirten combinirten Marke jeder Dritte verhindert wäre, einzelne Bestandtheile des combinirten Zeichens zur Herstellung einer anderen, insbesondere als Bestandtheile einer anderen combinirten Marke, für gleichartige Erzeugnisse und Waaren zu verwenden. — Diese Folge könnte vielmehr nur dann eintreten, wenn durch die Benützung der einzelnen Bestandtheile einer combinirten Marke in der neuen Marke der Zweck der Markirung überhaupt, nämlich die Möglichkeit der Unterscheidung der Erzeugnisse und Waaren vereitelt sein würde, d. i. wenn in Folge dessen ein Unterschied zwischen den beiden Marken nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit gemacht werden könnte (§ 25 Markenschutz-Ges.).

Im vorliegenden Falle ist aber die Unterscheidbarkeit der Marken Nr. 5767 und 3513 auch ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit vorhanden, indem nicht nur in den gebrauchten Worten und deren Gruppirung, dann in den linealen Zeichnungen, sondern auch in der figuralen Darstellung und auch in den Worte »Syndetikon« wesentliche Unterschiede bestehen. — Hiebei hat der V. G. Hof festgehalten, daß die figurale Darstellung auf Marken nicht nur in den Genien und dem Gespanne, sondern auch in dem Hintergrunde, auf dem dieselben dargestellt sind, besteht, daß also dieser Hintergrund nicht als bloßer Untergrund für das Markenbild, sondern als Bestandtheil des letzteren selbst in Betracht zu ziehen ist; sowie daß diese gesammte figurale Darstellung ein in vielerlei Farben colorirtes Bild zur Wahrnehmung zu bringen hat; woraus folgt, daß die in Gebrauch genommenen bestimmten Farben des Markenbildes bestimmt sind im Verein mit dem Markenzeichen selbst, die Eignung desselben zur Unterscheidbarkeit herbeizuführen, daher dieselben als charakteristischer Theil des Markenzeichens selbst angesehen werden müssen, so daß jede wesentliche Variation in der Farbe auch eine neue selbstständige Marke darzustellen vermag.

Von diesem Thatbestande ausgehend erscheint aber der Schluß, daß die Marken Nr. 5767 und 3513 auch ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit von dem gewöhnlichen Käufer unterschieden werden können, gerechtfertigt und demnach auch die angefochtene Entscheidung in jenem Theile, mit welchem das bezüglich der Marke Nr. 3513 gestellt gewesene Löschungsbegehren zurückgewiesen worden ist, im Gesetze begründet.

Nr. 8539.

Die Feststellung der Nutzungsrechte am Gemeindegute (Holzbezug aus dem Gemeindewalde) in subjectiver und objectiver Richtung liegt ausschließlich in der Competenz der autonomen Organe. — Bevor diese Feststellung instanzmäßig erfolgt ist, sind die politischen Behörden nicht berechtigt, aus eventuellen Ertragsüberschüssen Schlägerungsbewilligungen und Holzausweisen zu Gunsten der Gemeindecasse oder zu Gunsten jener Personen zu ertheilen, welchen von der Gemeindecasse ein Befugniß eingeräumt worden ist. (Tirol.)

Erkenntniß vom 30. März 1895, Z. 1666.

Gemeinde Platt und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); E. vom 24. August 1893, Z. 10071, puncto Holzausweise an mehrere Insassen der Fraction Pfelders aus dem Hüttwalde.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der heutigen Streitsache liegt der folgende Thatbestand zu Grunde. — Mit der Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 10. October 1890, Z. 11784, wurde ausgesprochen, daß künftig an die Nutzungen des sog. Hüttwaldes die sämmtlichen Gemeindemitglieder der Gemeinde Platt einschließlich der Fraction Pfelders nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung gleichen Antheil zu nehmen haben, insolange nicht seitens der bisher allein im Genusse der Nutzungen gewesenen Parteien ein specieller Rechtstitel für das ausschließliche Nutzungsrecht nachgewiesen wird. — Ueber Beschwerde der Gemeinde Platt, sowie der nutzungsberechtigten Hofbesitzer wurde mit Erkenntniß des V. G. Hofes vom 18. September 1891, Z. 2965,*) diese Entscheidung, insoweit mit derselben die Berechtigung aller Gemeindemitglieder der Gesammtgemeinde Platt zum Bezuge von Holznutzungen aus dem Gemeindewalde Hüttwald anerkannt worden ist, nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. — Hiebei ist der V. G. Hof von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß nach der Actenlage der Hüttwald allerdings als ein Gemeindewald der Gemeinde Platt anzusehen und zu behandeln ist, daß jedoch zum Bezuge von Nutzungen aus demselben keineswegs alle Gemeindemitglieder, sondern nur bestimmte Besitzer von Grundwirthschaften, die Ober- und Unterwalder Nachbarschaft von Platt, berechtigt sind, daß in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen nach der Bestimmung des § 63 Gem.-Ordn. die bisherige giltige Uebung entscheidend zu sein hat, wobei jene Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, in die Gemeindecasse abgeführt werden müssen.

Es wendeten sich nun mehrere Insassen von Pfelders an die Bezirkshauptmannschaft Meran und baten unter Vorlage eines an die Gemeinde Platt gerichteten Erlasses des Tiroler Landesausschusses vom 22. Juli 1892, Z. 8163, um Vornahme einer Holzauszeige aus dem Hüttwalde zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes. — Dieser Erlaß des Tiroler Landesausschusses erwähnt im Eingange das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 18. September 1891 und erklärt es sohin als angezeigt, daß der nach Deckung des Bedarfes der Nutzungsberechtigten erzielte Nutzungsüberschuß aus dem Hüttwalde den übrigen Gutsbesitzern, insbesondere von Pfelders, welche ihren Holzbedarf aus den eigenen Wäldern zu decken nicht vermögen, gegen entsprechende mäßige Vergütung an die Gemeindecasse abgelassen werde. — Weiters wird der Gemeindevorstehung zur Pflicht gemacht, künftighin jeden Verkauf von Holz aus den Gemeindewäldern außerhalb der Gemeinde zu unterlassen und genau darauf zu achten, daß auch seitens der Holzbezugsberechtigten jeder Holzverkauf unterbleibe und nur das zum Haus- und Gutsbedarfe nöthige Holz bezogen werde. — Endlich wird den Gemeindeausschusse aufgetragen, den Holzpreis per Stamm und die Preise

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6112 (Bd. XV, Z. 1891).

für die verschiedenen Holzgattungen zu fixiren und den hierüber gefaßten Beschluß unter Offenhaltung des Recurses an den Landesausschuß kundzumachen.

Ueber das obige Ansuchen äußerte sich die Gemeindevorstehung von Platt unterm 29. August 1892, Z. 175, an die Bezirkshauptmannschaft, daß nach Angabe der Nutzungsberechtigten ein Holzüberschuß aus dem Hüttwalde sich nicht ergebe, daß mithin ein commissioneller Augenschein nothwendig falle, um bestimmen zu können, ob wirklich und in welchen Waldtheilen und Lagen ohne Gefährdung der Berechtigten Holz abgegeben werden könne, für welches dann der Preis erst noch zu fixiren wäre. — Hierüber fand die Bezirkshauptmannschaft Meran mit Decret vom 29. September 1892, Z. 10973, die angesuchte Holzauszeige unter Bezugnahme auf den Erlaß des Landesausschusses vom 22. Juli 1892 zu bewilligen und wurde diese Verfügung über Recurs der Gemeinde Platt und der nutzungsberechtigten Hüttwaldinteressenten mit dem Erkenntnisse der Statthalterei vom 29. Jänner 1893, Z. 1603, sowie mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 24. August 1893, Z. 10071, vollinhaltlich bestätigt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach dem voraufgeführten Sachverhalte erscheint rechtskräftig festgestellt, daß der Hüttwald als ein Gemeindegut der Gemeinde Platt anzusehen ist, auf dessen Nutzungen gewissen bezugsberechtigten Hofbesitzern, den sog. Hüttwaldinteressenten, der Anspruch für die Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes nach der bisherigen giltigen Uebung zukommt, wogegen diejenigen Nutzungen, welche nach Deckung dieser Ansprüche erübrigen, an die Gemeindecasse von Platt abzuführen sind. — Ob — wie die Hüttwaldinteressenten behaupten — jedem einzelnen Nutzungsberechtigten übungsgemäß der Anspruch auf Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes aus einem bestimmt abgegrenzten Theile des Hüttwaldes mit Ausschluß aller übrigen Interessenten gebühre, oder ob die giltige Uebung dahin gehe, daß die Deckung sämmtlicher Rechtsansprüche aus dem ganzen Hüttwalde als solchem erfolgt, darüber liegt dem V. G. Hofe eine instanzmäßige Entscheidung der competenten autonomen Organe nicht vor. — Denn der Erlaß des Tiroler Landesausschusses vom 22. Juli 1892, welcher übrigens seinem Inhalte nach sich nicht als eine Entscheidung in einer Parteiangelegenheit, sondern vielmehr als eine interne Weisung an die Gemeindevorstehung von Platt über die Behandlung des allfälligen aus dem Hüttwalde als Gemeindegut zu erzielenden und in die Gemeindecasse abzuführenden Nutzungsüberschusses und über die rücksichtlich der Verwerthung desselben zu fassenden Gemeindeausschuß-Beschlüsse darstellt, läßt diese Frage vollkommen offen. — Gewiß ist indessen, daß nur den Hüttwaldinteressenten als Nutzungsberechtigten, sei es am ganzen Hüttwalde, sei es an einzelnen Theilen desselben, der Anspruch auf Deckung des Haus- und Gutsbedarfes zusteht und der eventuell erübrigende Ueberschuß in die Gemeindecasse zu fließen hat. — Hieraus folgt, daß auch nur die Hüttwaldinteressenten und in zweiter Linie die Gemeindecasse zu Schlägerungen im Hüttwalde berechtigt sein können, daß dagegen diejenigen Gemeindeinsassen, welche nicht nutzungsberechtigt sind, auch kein Recht auf Schlägerung im Hüttwalde haben, daher auch keine Holzauszeige verlangen können, insofern ihnen ein solches Befugniß nicht

von einem der ausschließlich verfügungsberechtigten Factoren eingeräumt worden wäre. — Letzteres könnte überhaupt nur von Seite der Gemeinde in Vertretung der Gemeindecasse geschehen, weil nach § 63 Gem.-Ordn. den Nutzungsberechtigten wohl die Deckung des eigenen Haus- und Gutsbedarfes, nicht aber einer Ueberlassung ihres Rechtes an Dritte gestattet ist.

Nun hat die Gemeinde laut ihrer Zuschrift vom 29. August 1892, Z. 175, gegenüber dem ihr zur Aeußerung mitgetheilten Ansuchen mehrerer nicht bezugsberechtigter Insassen von Pfelders um Ueberlassung und Anweisung von Stämmen aus dem Hüttwalde sich nicht absolut ablehnend verhalten, sondern betont, daß vorläufig erst der Umfang der Holzbezugsrechte festgestellt werden müsse, um bestimmen zu können, ob überhaupt ein verfügbarer und zu Gunsten der Gemeindecasse verkäuflicher Ertragsüberschuß erübrige. — Diese Auffassung entspricht der Sachlage ebenso wie den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung; denn sie setzt voraus, daß vor Allem — wie dies schon in der Entscheidung des V. G. Hofes vom 18. September 1891 hervorgehoben worden ist — die Rechtssubjecte, welche nach der bestehenden Uebung als zum Nutzungsbezuge berechtigt anzusehen sind, insoweit dies etwa erforderlich wäre, festgestellt werden müssen; sie setzt aber noch des Weiteren voraus, daß auch das Rechtsobject bestimmt sein muß, das heißt, daß vorläufig die Frage instanzmäßig auszutragen ist, ob die Hüttwaldinteressenten übungsgemäß das Recht zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes am ganzen Hüttwalde als solchem gemeinsam oder aber jeder für sich an einzelnen Theilen dieses Waldes besitzen.

Es liegt auf der Hand, daß die Lösung dieser Vorfragen keineswegs gleichgiltig, sondern vielmehr von größter Bedeutung ist, um überhaupt erheben und constatiren zu können, ob und eventuell welcher Ertragsüberschuß zu Gunsten der Gemeindecasse verfügbar bleibt. — Zur Entscheidung hierüber sind aber nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung ausschließlich die autonomen Organe berufen und erst nach Feststellung der Bezugsrechte in subjectiver und objectiver Richtung im autonomen Instanzenzuge können die politischen Behörden in die Lage kommen, aus dem dann je nach der Sachlage sich ergebenden eventuellen Ertragsüberschusse, Schlägerungsbewilligungen und Holzauszeigen zu Gunsten der Gemeindecasse oder zu Gunsten jener Personen zu erlassen, welchen von der Gemeindecasse ein Befugniß hiezu eingeräumt worden ist. — Sofern daher die Administrativbehörden in eine meritorische Erledigung des Auszeigeansuchens eingegangen sind, ohne vorher die erwähnten Vorfragen durch die berufenen autonomen Organe ihrer Lösung zuzuführen, erscheint der Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 8540.

Beitragspflichtig zur Bezirkskrankencasse sind auch die nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter und die Arbeitgeber von nicht angemeldeten derlei Personen. — 2. Die den Bediensteten einer versicherungspflichtigen Unternehmung nach § 4 Krankenvers.-Ges. ertheilte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht kann erst vom Zeitpunkte in Wirksamkeit treten, wo über diese Befreiung in letzter Instanz endgiltig entschieden worden ist.

Erkenntniß vom 30. März 1895, Z. 1656.

Die General-Repräsentanz der ung.-franz. Versicherungs-Actiengesellschaft in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 26. März 1894, Z. 6539, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankencasse in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 8541.

Eine in Rechtskraft erwachsene unterinstanzliche Entscheidung, womit der Partei unter der Wirksamkeit und nach Zulaß des Ges. vom 11. Juni 1881, R. G. B. Nr. 59, Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen gewährt worden sind, kann seitens der höheren Instanz aus dem bloßen Grunde der erst im Ges. vom 9. März 1889 perhorrescirten Ausdehnung des bestehenden Pfandrechtes auf andere Hypotheken nicht mehr außer Kraft gesetzt werden.

Erkenntniß vom 1. April 1895, Z. 1673.

Wilhelm Graf Siemieński-Lewicki und Sofie Gräfin Siemieńska-Lewicka, dann die »Galizische Sparcasse in Lemberg« (Adv. Dr. Roiński), ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. v. Schwabe); E. vom 12. April 1894, Z. 8315, puncto Zurückziehung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Ges. vom 2. März 1886, R. G. B. Nr. 36, ist die Wirksamkeit des Ges. vom 11. Juni 1881, R. G. B. Nr. 59 betreffend Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen, auf die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis Ende des Jahres 1888 ausgedehnt worden. — Der Schuldschein, auf Grund dessen Wilhelm und Sofie Grafen Siemienski bei der galizischen Sparcasse ein Darlehen per 323.500 fl. sammt Caution gegen $4^1/_2$ Percent Verzinsung auf die Hypothek der Güterhälfte von Zlotniki, Sokolow, Sokolniki, Chatki, Korolówka und Zaścianka behufs Convertirung der 5perc. Darlehensforderungen des galizischen Bodencreditvereines per 180.200 fl. und 169.800 fl. aufgenommen haben, wurde am 19. April 1887 ausgestellt und ist mit dem Tabularbescheide des Kreisgerichtes Brzeżany ddto. 25. April 1887 zur bücherlichen Eintragung gelangt; das Gesuch um Zugestehung von Gebührenerleichterungen für diese Convertirung ist am 14. Mai 1887 angebracht worden. — Da also sowohl die Ausstellung des Schuldscheines, auf Grund dessen die Convertirung der Hypothekarforderungen erfolgt ist, als auch die bücherliche Eintragung desselben, als auch schließlich das Ansuchen um Zugestehung der Gebührenerleichterungen in die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 fallen, so ist die Frage, um die es sich hier handelt,

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 6318 (Bd. XV, J. 1891) und Nr. 7977 (Bd. XVIII, J. 1894).

nämlich ob die Gebührenerleichterungen zuzugestehen waren oder nicht, ausschließlich und allein nach diesem Gesetze zu beurtheilen.

Es ist nun allerdings richtig, daß in diesem Gesetze der Finanzverwaltung lediglich die »Ermächtigung« eingeräumt wurde, bei der Convertirung von Hypothekarforderungen Gebührenerleichterungen zu bewilligen, ohne daß den Parteien durch dieses Gesetz selbst ein ausgesprochenes Anrecht auf diese Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt worden wäre, so daß die Finanzverwaltung berechtigt war, in Convertirungsangelegenheiten in Gemäßheit dieses Gesetzes nach freiem Ermessen vorzugehen. — Dieses Ermessen hat aber die Finanzverwaltung, im gegebenen Falle die leitende Finanzbehörde I. Instanz, in deren Wirkungskreise die Entscheidung über die angesuchte Gebührenerleichterung gestanden ist (§ 2 Ges. vom 11. Juni 1881 und § 6 Min.-Verordn. vom 22. Juni 1881, R. G. B. Nr. 61) dahin ausgeübt, daß sie die angesuchten Gebührenerleichterungen der Partei definitiv zugestanden hat (Bescheid vom 9. September 1887, Z. 21740). Die Partei hat daher durch diese in Rechtskraft erwachsene Entscheidung jenes Recht erworben, auf welches sie aus dem Gesetze selbst einen Anspruch nicht hatte, das ist das Recht auf Gebührenbefreiung der in Frage kommenden Convertirung von Hypothekarforderungen im Rahmen und nach Zulaß des Gesetzes vom 11. Juni 1881.

Zwar sind die höheren Instanzen der Finanzverwaltung kraft der ihnen zur Wahrung der gesetzlichen Ansprüche des Staatsschatzes zustehenden Oberaufsicht berechtigt, alle Gebührenvorschreibungen ebenso wie auch zugestandene Gebührenerleichterungen von amtswegen innerhalb der durch das Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gegebenen Verjährungsfrist einer Ueberprüfung zu unterziehen; indessen kann diese Ueberprüfung — wie dies sowohl in der Natur der Sache als auch im Sinne des § 3 letzter. Verjährungsges. liegt — nicht einen beliebigen Widerruf einer sonst nach Zulaß des Gesetzes ergangenen behördlichen Verfügung in sich schließen. Vielmehr darf dieses Oberaufsichtsrecht und die amtswegige Ueberprüfung eines jeden Gebührenactes seitens der oberen Instanzen der Finanzverwaltung lediglich zur Wahrung der gesetzlichen Ansprüche des Staatsschatzes ausgeübt werden, so daß eine solche amtswegige Richtigstellung und Correctur in Gebührensachen stets die Ungesetzlichkeit der richtig gestellten unterinstanzlichen Entscheidung zur selbstverständlichen Voraussetzung hat. — Im gegebenen Falle ist nun zwar auch auf einen angeblich gesetzlichen Grund der Zurücknahme der gewährten Gebührenbegünstigung verwiesen worden, insofern nämlich die angefochtene Entscheidung die der Partei bereits gewährten Gebührenerleichterungen mit der Begründung revocirt hat, bezw. im Wege der unteren Instanzen revociren ließ, daß bei Aufnahme des in Frage kommenden Darlehens Güter als Hypothek bestellt worden sind, welche dem ursprünglichen Darlehen nicht zur Hypothek gedient haben, wonach der Schuldschein ddto. 19. April 1887 eine Pfandrechtsausdehnung bezüglich der convertirten Darlehen enthalte, welche Erweiterung den Rahmen der Convertirung überschreite und in Folge dessen ein selbstständiges Object der Gebührenabgabe bilde. — Darnach wurde also die der Partei bereits rechtskräftig zugestandene Gebührenerleichterung von amtswegen kraft des Oberaufsichtsrechtes der höheren Instanzen der Finanzverwaltung deshalb

rückgängig gemacht, weil das bisher bestandene Pfandrecht auf andere Hypotheken ausgedehnt wurde.

Allein diese Voraussetzung für die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen, daß nämlich das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird, ist wohl in dem Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, nicht aber auch in dem Ges. vom 11. Juni 1881, R. G. B. Nr. 59, normirt, indem nach letzterem für die facultative Gewährung der Gebührenerleichterungen nur die dauernde Herabsetzung des Zinsfußes der Hypothekarforderungen ohne gleichzeitige Erhöhung des Capitalbetrages und der nebst den Zinsen zu entrichtenden Nebengebühren die gesetzliche Voraussetzung bildet. — Da nun das Vorhandensein dieser letzterwähnten, in dem hier allein maßgebenden Gesetze vom 11. Juni 1881 statuirten Voraussetzung durch die angefochtene Entscheidung nicht in Frage gestellt wurde, die für die Gewährung der Gebührenerleichterungen im gegebenen Falle in der angefochtenen Entscheidung postulirte weitere Voraussetzung aber dem letztcit. Gesetze fremd ist, so war hier ein gesetzlicher Anhaltspunkt nicht gegeben, um die in Rechtskraft erwachsene unterinstanzliche Entscheidung, womit der beschwerdeführenden Partei die Gebührenerleichterungen gewährt worden sind, als dem Gesetze zuwiderlaufend außer Kraft zu setzen.

Nr. 8542.

Constatirung der factischen Uebernahme einer Verpflichtung des Pächters zur Rübenlieferung, als Voraussetzung des Bestandes eines in dem Pachtvertrage enthaltenen Rübenlieferungsvertrages.

Erkenntniß vom 1. April 1895, Z. 1688.

Adolf Heller in Dražic ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 18. November 1893, Z. 23471, puncto Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Pachtvertrage ddto. 11. Mai 1889 hat Adolf Heller von der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen und der priv. Länderbank als Vertreter des Leopold Bohumil Grafen Thun-Hohenstein den Meierhof Dražic auf 12 Jahre gepachtet. — Im Punkte XV dieses Vertrages verpflichtet sich der Pächter die auf dem Bestandobjecte alljährlich erzeugte Zuckerrübe unter den in eben diesem Vertrags-Artikel genau bestimmten Modalitäten der verpachtenden Seite für die von ihr betriebene Leopold Graf Thun'sche Zuckerfabrik in Benatek während der Dauer dieses Vertrages zu überlassen und verpflichtet sich die verpachtende Seite, diese Rübe unter den angegebenen Bestimmungen zu übernehmen.

In dieser Vertragsbestimmung erblickte die Finanzverwaltung einen Lieferungsvertrag und hat in Gemäßheit der T. P. 69 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, im Zusammenhange mit T. P. 69, A, a Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühr nach Scala III von dem für die gelieferten Producte entfallenden Entgelte in Vorschreibung gebracht. — Die Beschwerdeführung bestreitet unter Hinweis

auf die Anm. zur T. P. 69 die Beurkundung eines Zuckerrüben-Lieferungsvertrages in dem Vertragsartikel XV lediglich aus dem Grunde, weil der Pächter in dem Pachtvertrage vom 11. Mai 1889 nirgends die Verpflichtung zum Anbau von Zuckerrübe auf den gepachteten Grundstücken übernommen habe, daher für ihn eine Verpflichtung zur Zuckerrübenlieferung im Grunde dieses Pachtvertrages überhaupt nicht bestehe und somit auch die thatsächlich erfolgte Lieferung von Rübe nicht als eine Lieferung im Grunde der Vertragsurkunde betrachtet werden könne.

An diesem Vorbringen des Beschwerdeführers ist richtig, daß aus dem Wortlaute des Vertrages in der dem Gerichtshofe vorliegenden Abschrift desselben die Uebernahme einer Verpflichtung zur Rübenlieferung seitens des Beschwerdeführers nicht constatirt werden konnte. Denn in diesem Vertrage ist zwar alles, was zum Wesen eines Kaufvertrages (also auch eines Lieferungsvertrages) gehört, für den Fall genau bestimmt, daß Rübe geliefert wird; allein eine Verpflichtung des Beschwerdeführers zu dieser Lieferung an und für sich kann aus dem dem Gerichtshofe vorliegenden Wortlaute des Vertrages nicht entnommen werden. — Es erhellt jedoch andererseits aus eben diesem Wortlaute der Vertragsbestimmungen, daß bei einer genaueren Durchführung des Verfahrens seitens der Finanzverwaltung der hier zweifelhaft bleibende Punkt unschwer hätte aufgeklärt werden können. Denn im Punkte II des Vertrages ist ausdrücklich bestimmt, daß das Pachtobject aus den in dem dem Vertrage angeschlossenen, einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Verzeichniß angeführten Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden besteht und es ergibt sich weiter aus der Bestimmung des V. Vertragspunktes, wonach sich der Pächter zur Rückstellung des Bestandobjectes in dem laut des erwähnten Verzeichnisses bei der Uebernahme vorhanden gewesenen Anbau verpflichtet, daß in diesem Verzeichnisse auch Bestimmungen über die Art des Anbaues enthalten sein müssen, welche für die einzelnen Grundstücke festgesetzt worden ist. — Zu der gleichen Annahme gelangt man auf Grund der im Punkte IX vereinbarten Bestimmung, kraft welcher der Pächter verpflichtet wird, ein ordentliches Bewirthschaftungsbuch zu führen und der verpachtenden Seite auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen.

Daraus folgt, daß die vom Beschwerdeführer bestrittene Uebernahme einer Verpflichtung zur Rübenlieferung durch Einsicht des Originalvertrages, zu welchem auch das vorerwähnte Verzeichniß als ein integrirender Bestandtheil gehört, hätte ins Klare gestellt werden können und wenn — wie anzunehmen — in diesem Verzeichnisse die Bebauung einer Area mit Rüben pactirt ist, dann wäre im Hinblick auf Punkt XV des Vertrages, welcher dem Pächter die Abfuhr der auf den Pachtgrundstücken jährlich erzeugten thatsächlichen Rübenmenge an die Zuckerfabrik des Verpächters zur Pflicht macht, die Finanzverwaltung zweifellos berechtigt, in diesem Uebereinkommen einen Lieferungsvertrag zu erblicken und von demselben die Gebühr zu bemessen. — Da jedoch die Richtigkeit dieser Prämisse nicht außer Zweifel gestellt erscheint, so weist in dieser Beziehung die abgeführte Procedur eine Lücke auf.

Nr. 8543.

1. Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft. — 2. Gebühr von der Uebertragung der im Eigenthume einer durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aufgelösten offenen Handelsgesellschaft befindlichen Realitäten in das Privateigenthum eines jeden der gewesenen Gesellschafter bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebes durch den zurückbleibenden Gesellschafter als Einzelkaufmann.

Erkenntniß vom 1. April 1895, Z. 1689.

Jeanette Heimann in Meran und Gen. ca. Finanz-Min.; E. vom 22. April 1894, Z. 7073, puncto Vermögensübertragungs-Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 8544.

1. Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft. — 2. Gebühr von der Uebertragung des im Eigenthume einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft befindlich gewesenen Vermögens an einen die bisherige Firma fortführenden Gesellschafter. — 3. Bemessungsgrundlage: alle bilanzmäßig das Activum der Gesellschaft bildenden einzelnen Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte, ohne Berücksichtigung der mitübernommenen Passiven. — 4. Gebührenbehandlung einer dem ausscheidenden Gesellschafter eingeräumten lebenslänglichen Jahresrente.

Erkenntniß vom 2. April 1895, Z. 1716.

Richard Richards in Brünn (Adv. Dr. Schmidt) ca. Finanz-Min. (M.-E. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 18. Februar 1894, Z. 48138 ex 1893, puncto Gebühr von einem Dissolutionsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Dissolutionsvertrage ddto. 10. Juni 1892 haben Max Kohn und Richard Kohn die zwischen ihnen unter der Firma »Max Kohn« bestandene offene Handelsgesellschaft durch den Austritt des Max Kohn einverständlich aufgelöst; Richard Kohn erhielt das Recht, das Geschäft gegen Uebernahme aller Activa und Passiva unter der bisherigen Firma fortzuführen und dem ausscheidenden Max Kohn wurde sein Geschäftsantheil auf Grund der Bilanz vom 31. December 1891 mit 20.000 fl. hinausgezahlt, überdies verpflichtete sich Richard Kohn dem Max Kohn für die Berechtigung die Firma fortzuführen und für des letzteren Verzichtleistung auf den Antheil an dem Gewinne seit 1. Jänner 1892 so lange er lebt jährlich 3500 fl. zu bezahlen — Mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Bemessung der II. Instanz wurde von diesem Dissolutionsvertrage die Gebühr nach Tarifpost 106, A, 3, 65, A, a, resp. 101, A, m und n, unter Zugrundelegung des gesammten nach der Bilanz vom 31. December 1891 sich ergebenden Gesellschaftsvermögens per 372.177 fl. 75 kr. (ohne Abzug der Passiva) zum Theile nach Scala III, zum Theile nach Scala II und von der lebenslänglichen Jahresrente per 3500 fl. nach dem zehnfachen Betrage und Scala II vorgeschrieben. — Die Beschwerdeführung ist jedoch der Anschauung, daß, da die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person sei, es sich nur um eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den öffentlichen Gesellschaftern handeln konnte, daher nur der dem ausscheidenden Max Kohn hinausbezahlte Antheil

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7079 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 8376.

per 20.000 fl. und das Rentenmultiplum per 35.000 fl. die Gebührengrundlage zu bilden hätten; sie meint weiters, daß in keinem Falle der ohnehin dem Beschwerdeführer gehörige Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zur Vergebührung herangezogen werden könnte, daß dagegen unter allen Umständen bei Feststellung des Gesellschaftsvermögens die Geschäftspassiva in Abschlag zu bringen waren, und daß endlich zu dem Gesellschaftsvermögen per 372.177 fl. 75 kr. keinesfalls noch das Rentenmultiplum per 35.000 fl. zugeschlagen werden könne.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Es kann dahingestellt bleiben, ob die offene Handelsgesellschaft in allen rechtlichen Beziehungen als juristische Person angesehen werden kann, da es hierauf bei der Entscheidung der streitigen Frage nicht ankommt. — Gewiß ist, und es ergibt sich dies aus zahlreichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, daß die offene Handelsgesellschaft ein selbstständiges von dem der einzelnen Gesellschafter verschiedenes Vermögen besitzt, in welcher Beziehung insbesondere auf Art. 111, wonach die Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Eigenthum erwerben kann; auf Art. 91, wonach die von den Gesellschaftern eingebrachten Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft werden; auf Art. 119, wonach der Privatgläubiger eines Gesellschafters die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen behufs seiner Befriedigung oder Sicherstellung nicht in Anspruch nehmen kann; auf Art. 121, wonach eine Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter nicht stattfindet; endlich auf Art. 122, wonach im Falle des Concurses der Gesellschaft die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt werden, zu verweisen ist. — Die Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft ist eine unbedingte, so daß — wie dies in den Art. 131 und 143 H. G. B. ausgesprochen ist — der einzelne Gesellschafter selbst im Falle seines Ausscheidens oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf einzelne im Gesellschaftsvermögen befindliche Sachen — auch nicht auf die von ihm selbst in die Gesellschaft eingebrachten — zu erheben berechtigt ist.

Mit dem laut des Dissolutionsvertrages vom 10. Juni 1892 erfolgten Austritte des öffentlichen Gesellschafters Max Kohn aus der unter der Firma »Max Kohn« bestandenen offenen Handelsgesellschaft wurde, da sohin nur noch ein Gesellschafter (Richard Kohn) zurückgeblieben war, die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft herbeigeführt, wodurch das für das Gesellschaftsvermögen bestandene besondere Rechtssubject entfallen war. — Wenn nun auch durch die in dem Dissolutionsvertrage getroffene Uebereinkunft, der zufolge der frühere Gesellschafter Richard Kohn das Geschäft mit der Firma zur Fortführung übernommen hat, die Auflösung des Geschäftes und die Liquidation vermieden worden ist, so konnte doch auch diese Fortsetzung des Geschäftsbetriebes (seitens des Richard Kohn als Einzelkaufmann) nur durch die Uebertragung des Handelsgeschäftes der aufgelösten Gesellschaft »Max Kohn« auf die Person des Uebernehmers stattfinden. — Die diesfalls vorgebrachte Einwendung, daß nach dieser Auffassung die Gesellschafter mit sich selbst contrahirt hätten, widerlegt sich durch die Erwägung, daß die Gesellschafter bei Abschluß des Auflösungs-

vertrages auch für die Gesellschaft handelten (Art. 103, 123) und zugleich die hiebei aus Anlaß der Auflösung der Gesellschaft für sich persönlich bedungenen Rechte und Verpflichtungen festsetzten, was allerdings eine Singularität ist, die sich aber aus der eigenthümlichen Natur der Gesellschaft als eines formell selbstständigen, aber nur in den Gesellschaftern erscheinenden und von ihnen vertretenen Rechtssubjectes ergibt.

Es war sonach im vorliegenden Falle bezüglich des Vermögens der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, und zwar bezüglich des ganzen im Eigenthume derselben gestandenen Vermögens unbedingt ein Uebertragungsact erforderlich. — Dieser Uebertragungsact umfaßt nicht blos rechnungsmäßige Werthe, sondern alle das Activum der Gesellschaft bildenden einzelnen Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte, weil eben diese es sind, welche aus dem Eigenthume der Gesellschaft in jenes des Uebernehmers übergehen und es konnten hiebei die mitübernommenen Passiven darum nicht berücksichtigt werden, weil durch dieselben eine Aenderung oder Verringerung der vorgedachten Sachen, Forderungen und Rechte nicht herbeigeführt wird. — Der gedachte Uebertragungsact ist in Folge Beschlusses der bestandenen öffentlichen Gesellschafter, welche hiezu nach Art. 103 und 123, Z. 4 H. G. B., berechtigt erschienen, dahin vorgenommen worden, daß nicht die Liquidation mit der Realisirung des Gesellschaftsvermögens und der Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern einzutreten, sondern daß das von der Gesellschaft betriebene Geschäft einem Dritten, als welcher auch ein früherer Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber erscheint, übergeben werden soll und dieser Uebertragungsact ist es, welcher zugleich in dem Dissolutionsvertrage vom 10. Juni 1892 seine schriftliche Beurkundung gefunden hat. — Diesem zufolge hat mit der Auflösung der unter der Firma »Max Kohn« bestandenen offenen Handelsgesellschaft bezüglich des Vermögens derselben eine Vermögensübertragung stattgefunden, welche der Vergebührung nach § 1, A, 3 und T. P. 106, A, 3, T. P. 101, A, m, bezw. n, nach dem bilanzmäßigen Werthe unterliegt.

Was die Gebühr von der dem Max Kohn im Dissolutionsvertrage eingeräumten lebenslänglichen Jahresrente von 3500 fl. anbelangt, so stellt sich diese Rente als ein dem gewesenen Gesellschafter für seine Gestattung zur Fortführung der Firma (Art. 24, Abs. 2) und die eingangs gedachte Verzichtleistung gewährtes weiteres Entgelt, somit als eine Nebenleistung dar, welche im Sinne des § 15 Geb.-Ges. zum bilanzmäßigen Werthe des Gesellschaftsvermögens als der Hauptleistung hinzugeschlagen werden mußte.

Nr. 8545.

1. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. — 2. Gebührenbehandlung einer auf den Todesfall vereinbarten ehelichen Gütergemeinschaft und Art der Berechnung der Gütergemeinschaftshälfte.

Erkenntniß vom 2. April 1895, Z. 1718.

Katharina Bandel ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 9. April 1894, Z. 50033 ex 1893, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung im Principe aufrecht erhaltene Bemessung der Gebühr von der Uebertragung

der Verlassenschaft nach dem am 1. Jänner 1893 zu Bregenz verstorbenen Ignaz Bandel an dessen Gattin Katharina Bandel wird aus dem Grunde angefochten, weil bei Feststellung der Bemessungsgrundlage von dem gesammten der Gütergemeinschaft unterworfen gewesenen Vermögen ein ganz zweifellos schon bei Lebzeiten beider Ehegatten der Katharina Bandel allein gehöriger Betrag per 18.000 fl. nicht ausgeschieden worden ist. — Die Beschwerdeführung verweist diesfalls auf den mit Notariatsact vom 4. Juli 1888 zwischen den Eheleuten Ignaz und Katharina Bandel als Verkäufer und den Eheleuten Johann und Karoline Weth als Käufer abgeschlossenen Kaufvertrag über das den Ehegatten Bandel gemeinschaftlich gehörig gewesene Haus Nr. 282 in Bregenz sammt darauf radicirtem Apothekergewerbe und dazu gehörigen Grundstücken, dann der Apothekereinrichtung, aus welchem Vertrage den Eheleuten Bandel ein restlicher Kaufschilling von 36.000 fl. zuzukommen hatte — wovon 31.000 fl. pfandrechtlich auf der Realität sichergestellt zu bleiben hatten — welche Satzpost sich durch eine von dem weiteren Realitätenübernehmer Adalbert Hermann in Folge Kündigung pro 1. Jänner 1893 und 3. Jänner 1893 geleistete Abschlagszahlung von 7000 fl. auf 24.000 fl. reducirt hat und es wird hiebei insbesondere darauf hingewiesen, daß, nachdem der Kaufvertrag mit der Pfandrechts-Einverleibungsbewilligung bezüglich der 31.000 fl. am 6. Juli 1888 sub Folio 13988 verfacht worden war, die überlebende Ehefrau schon nach dem Grundbuchsstande im bücherlichen Besitze der Capitalshälfte per 12.000 fl. gewesen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: In dem Notariatsacte vom 3. Mai 1880 bestätigen im Punkte 1 die Ehegatten Ignaz Bandel, Apotheker, und Katharina, geb. Nick, die in ihren Ehepacten vom 31. December 1843 im ersten Absatze stipulirte Gütergemeinschaft. — In dem Abhandlungsprotokolle vom 27. Februar 1893 ist vorerst festgestellt, daß der Ehevertrag vom 31. December 1843 nicht auffindbar sei, es wird sohin einhellig als den Erbsinteressenten zur Genüge bekannt constatirt, daß die Ehegatten Bandel in factischer und rechtlicher Gütergemeinschaft stets gelebt haben und es wird daher die Existenz dieses Verhältnisses auch Mangels vorläufigen Abganges der betreffenden, unterm 31. December 1843 errichteten Urkunde, welche am 3. Mai 1880 noch dem amtirenden k. k. Notar Dr. Reichard vorgelegen war, und deren 1. Punkt die vertragsmäßige Feststellung allgemeiner Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten ausdrücklich bestätigt, welche Verabredung seither auch nicht aufgehoben worden ist, rückhaltlos allseits als rechtsbeständig anerkannt. — Da dergestalt über die unter den Ehegatten etwa zu Lebzeiten bestandene Gütergemeinschaft ein Vertrag nicht vorliegt und nach § 1234 a. b. G. B. die Gütergemeinschaft unter Ehegatten in der Regel nur auf den Todesfall verstanden wird, so war die Finanzverwaltung bei dieser Sachlage insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 berechtigt, zum Behufe der Gebührenbemessung bis zum Beweise des Gegentheiles anzunehmen, daß die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten Ignaz und Katharina Bandel für den Todesfall bestanden hat.

Eine auf den Todesfall vereinbarte eheliche Gütergemeinschaft äußert aber mit Ausnahme der im Gesetze bezeichneten Fälle (wie §§ 1236, 1262 und 1266 a. b. G. B.) solange die Ehe dauert, keine Wirksamkeit; jeder Ehetheil kann über seine Güter unter Lebenden frei verfügen und kein Theil hat Anspruch, sei es auf die Substanz, sei es auf die Nutzungen der Güter des Anderen; das beiderseitige Recht der Eheleute aus einer solchen Gemeinschaft besteht nur — wie der § 1234 a. b. G. B. ausdrücklich besagt — in dem Anspruche auf die Hälfte der der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen und zur Zeit des Ablebens des anderen Ehegatten noch vorhandenen Güter. — Daraus geht hervor, daß die Beschwerdeführerin zu Lebzeiten aus dem Titel dieser Gemeinschaft nichts erworben hat, weil sie gesetzlich nichts erwerben konnte, ihre Rechte aus dieser Gemeinschaft sind erst beim Todesfalle ihres Gatten wirksam geworden und bilden, wie die Anmerkung zur T. P. 42 Geb.-Ges. besagt, den Gegenstand der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle, es findet hier eine Vermögensübertragung von Todeswegen statt, welche mit Rücksicht auf die in Mitte liegenden Ehepacten, bezw. den Notariatsact, auf dem Gesetze (§ 1234 a. b. G. B.) beruht und auf welche die T. P. 106, B, u. zw. lit. a (in Anbetracht des ehelichen Verhältnisses der Beschwerdeführerin zum Erblasser) Anwendung zu finden hatte.

Da diese Vermögensübertragung bezüglich der Hälfte der der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Güter vor sich geht, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft aber das ganze Vermögen der beiden Ehegatten der Gemeinschaft unterzogen ist (§§ 1233 und 1177 a. b. G. B.), so begreift diese Vermögensübertragung die Hälfte nicht blos des Vermögens des Erblassers, sondern auch des Vermögens des überlebenden Ehetheiles in sich und es wird daher der hienach zu entrichtenden Gebühr auch die Hälfte des der Beschwerdeführerin unzweifelhaft gehörigen Vermögens zu Grunde zu legen sein. — Während nun bezüglich der einen Hälfte des der Gütergemeinschaft auf den Todesfall unterzogenen Vermögens bei Eintritt des Todesfalles eines Ehegatten der Vermögensübergang der einen Hälfte an den überlebenden Ehegatten auf Grund des § 1234 a. b. G. B. stattfindet, bildet die zweite Hälfte das Nachlaßvermögen des verstorbenen Ehegatten und es findet auch bezüglich dieser Hälfte eine Vermögensübertragung von dem Erblasser an den Erben statt.

Als Erbe bezüglich dieser zweiten Hälfte, welche ebenfalls nicht nur die Hälfte des dem verstorbenen, sondern auch die Hälfte des dem überlebenden Ehegatten zweifellos gehörigen Vermögens in sich schließt, tritt nun in Gemäßheit des Punkt 2 des Notariatsactes vom 3. Mai 1880 ebenfalls die Beschwerdeführerin ein, indem dieser Punkt 2 verfügt, »daß sich beide Ehegatten gegenseitig vertragsmäßig und unwiderruflich und bezüglich des nach dem Gesetze frei bleibenden Viertels des Nachlasses auch testamentarisch als Universalerben einsetzen.« — Auch von der Uebertragung dieser Verlassenschaft an die Beschwerdeführerin entfällt nach T. P. 106, B, a, die Gebühr mit 1 Procent und es ist demnach diese Gebühr auch von der zweiten Hälfte des der Beschwerdeführerin unzweifelhaft gehörigen Vermögens zu entrichten. — Der in der Beschwerde bezogene Finanz-Min.-Erlaß vom 23. März 1854, Z. 7095, kann hiewieder schon aus dem Grunde nicht

in Betracht kommen, weil derselbe mit allgemein verbindlicher Kraft nicht kundgemacht wurde. — Es entsprach demnach vollkommen dem Gesetze, wenn bei Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die nach T. P. 106, B, a, entfallende 1perc. Gebühr s. Z. der der Beschwerdeführerin gehörige Vermögensstand in dieselbe einbezogen wurde.

Nr. 8546.

1. Gebühr von der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes. — 2. Auf die Gebührenbefreiung nach T. P. 45, D, ff haben nur die Eigenthümer (Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigten) Anspruch, für welche die betreffenden dinglichen Rechte in den öffentlichen Buche eingetragen sind. — 3. Als solche Eigenthümer u. s. w. können gebührenrechtlich insbesondere nicht die Erben einer in einer Verlassenschaft befindlichen unbeweglichen Sache angesehen werden.

Erkenntniß vom 2. April 1895, Z. 1719.

Theresia Kindermann ca. Finanz-Min.; E. vom 10. März 1894, Z. 114, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 8547.

1. Das Recht der Finanzverwaltung die vom Abhandlungsrichter bemessenen Gebühren von amtswegen zu reformiren. — 2. Die Finanzbehörden sind in Absicht auf die Bemessung der Nachlaßgebühr befugt, die vom Verlaßabhandlungsgerichte blos auf Grund der Anerkennung der Erbsinteressenten ohne meritorische Prüfung und Entscheidung angenommene Rechtslage selbstständig zu prüfen. — 3. Nachweis des rechtlichen Bestandes der gegen das Verlassenschaftsvermögen angemeldeten Forderungen.

Erkenntniß vom 2. April 1895, Z. 1717.

Gottfried Loher in Utzenaich ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 26. April 1894, Z. 450, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung richtig gestellte nachträgliche Vorschreibung einer Verlassenschaftsgebühr per 50 fl. von der Uebertragung des Nachlasses der am 18. Juni 1889 im allgemeinen Krankenhause in Wien verstorbenen Anna Loher an den Beschwerdeführer wird Beschwerde geführt, weil 1. die Finanzbehörden zur Vorschreibung dieser Gebühr nicht competent seien, 2. dieselben einen actenwidrigen Thatbestand angenommen haben, 3. die Bestimmung des § 57 Geb.-Ges. und der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, unrichtig angewendet worden sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Ad 1. Bei der Abhandlung des fraglichen Nachlasses in dem Protokolle vom 27. November 1889, Z. 4388, hat das Bezirksgericht Obernberg die Verlassenschafts-Passiven mit 1025 fl. angenommen, im Entgegenhalte derselben zu den Verlassenschaftsactiven per 1043 fl. 75 kr. den reinen Verlaß mit 18 fl. 75 kr. beziffert und demnach das Protokoll mit einer 1 fl. Stempelmarke versehen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7108 (Bd. XVII, Z. 1893.

lassen. — Es hat daher die Gebühr der fraglichen Verlassenschaft in Gemäßheit des § 6, Z. 3 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, thatsächlich der Abhandlungsrichter bemessen. — Allein hiebei hat der Abhandlungsrichter nicht als richterlicher Functionär, sondern als Organ der Gebührenbemessung das Amt gehandelt und es stand den Finanzbehörden, welche als Verwalter des Staatsschatzes nicht etwa nur im Instanzenzuge über Parteiansprüche zu judiciren, sondern auch die Interessen der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen haben, deren Rechte von den Bemessungsbehörden I. Instanz nicht widerrechtlich vergeben werden können, zweifellos das Recht zu, diese Gebührenbemessung von amtswegen zu reformiren, zumal ja eben zur Ueberprüfung von derlei Gebühren-Bemessungen durch die Gerichte die Institution der Systemal-Stempel-Revisionen eingeführt ist. Was aber die Behauptung der Beschwerdeführung betrifft, daß gegen von den Gerichten vorgenommene Gebührenbemessungen der Instanzenzug nur an die Obergerichte Platz greifen könne, so erscheint dieselbe schon im Hinblick auf die §§ 6 und 78 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, als offenbar unrichtig. — Ad 2 und 3. Der Thatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, besteht darin, daß der Erblasserin nachgewiesenermaßen pfandrechtlich sichergestellte Forderungen per 243 fl. 46 kr. und 798 fl. 29 kr. zus. 1041 fl. 75 kr. gegen ihren Bruder Johann Loher zustanden, während die von diesem gegen die Verlassenschaft geltend gemachten Forderungen per 456 fl. 60 kr., 300 fl., 150 fl. und 100 fl. zus. 1006 fl. 60 kr. als im Sinne des Punktes 5 der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, nicht glaubwürdig nachgewiesen betrachtet worden sind. — Die Beschwerdeführung behauptet dawider die nach § 1438 a. b. G. B. eingetretene Compensation dieser Forderungen.

Allein die bezogene Min.-Verordnung stellt bestimmte Grundsätze dafür auf, wann eine gegen eine Verlassenschaft geltend gemachte Forderung vom Gebührenstandpunkte aus als glaubwürdig nachgewiesen betrachtet und sohin von dem Verlassenschafts-Activvermögen in Abzug gebracht werden kann.

Die vorgedachten von Johann Loher bei der Verlassenschaft nach Anna Loher angemeldeten Forderungen sind ihrem rechtlichen Bestande nach in keiner Weise nachgewiesen, vielmehr ist ihr Bestand von dem Anmelder lediglich behauptet und von den Erbsinteressenten anerkannt worden. — Hierin ist aber in der That keiner jener Nachweise gelegen, welche die cit. Min.-Verordnung als für die Gebührenbemessung maßgebend erklärt und die Finanzverwaltung hat daher mit Recht die Abzugsfähigkeit dieser Passivposten nicht anerkannt, wonach weiterhin gar nicht mehr darauf verwiesen zu werden braucht, daß die Forderungen der Erblasserin Anna Loher gegen Johann Loher grundbücherlich ausgezeichnet waren, daß für dieselbe daher die Hypothek — selbst wenn sie getilgt gewesen wäre — noch aufrecht bestand (§ 469 a. b. G. B.), aus welchem Grunde allein schon eine Compensation mit den angeblichen Forderungen des Loher nicht als eingetreten anzunehmen war.

Die Thatsache, daß das Verlaßabhandlungsgericht die angemeldeten Forderungen des Johann Loher blos darum, weil deren Richtigkeit von den

Erbsinteressenten anerkannt wurde, als abzugsfähige Passiva behandelt hat, ist für die Finanzverwaltung von keinem Belange, weil dieser Vorgang des Gerichtes durchaus nicht auf einer meritorischen Prüfung und Entscheidung beruht und weil selbst ein gerichtliches Erkenntniß, welches ausschließlich auf dem Geständnisse der Erben beruht, nach Punkt 5, lit. e. der bezogenen Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 keinen glaubwürdigen Nachweis zu bilden vermag, vielmehr die Finanzbehörden in solchen Fällen befugt bleiben, die von den Interessenten angenommene und zugegebene Rechtslage selbstständig zu prüfen.

Nr. 8548.

Die Fortführung einer Dienstes-Substitution von Seite eines Staatsbeamten ohne Geltendmachung der ihm nach dem Gesetze zukommenden höheren Gebühren ist als eine stillschweigende Verzichtleistung auf die höheren Gebühren anzusehen.

Erkenntniß vom 3. April 1895, Z. 1702.

Ferdinand Karl (Adv. Dr. Hahn) ca. Finanz-Ministerium (M.-C. Dr. Winmer; E. vom 17. Jänner 1894, Z. 45885 ex1893, puncto nachträglich geforderter Substitutionsgebühren und Reisediäten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hält die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Zurückweisung der von ihm nachträglich angesprochenen Substitutions- und Reisegebühren im Gesammtbetrage von 513 fl. 1 kr. darum für gesetzwidrig, weil er aus Anlaß der Substitution des Controlorpostens in Eberndorf (in der Zeit vom 4. Juli 1872 bis 4. October 1873) und des Steuereinnehmerpostens in Greifenburg (in der Zeit vom 11. bis 28. October 1874) sowie der nach diesem letzteren Orte unternommenen Dienstreise, im Bezuge der ihm zukommenden normalmäßigen Diäten ohne seine ausdrückliche Zustimmung verkürzt worden sei.

Dieser Beschwerdegrund erscheint jedoch darum unzutreffend, weil es dem Beschwerdeführer freistand, bei der jeweiligen Abordnung zu den erwähnten Substitutionen seinen Rechtsstandpunkt zu wahren, was er jedoch nach der Actenlage nicht gethan hat. — Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß der Beschwerdeführer anläßlich der fraglichen Substitutionen durchaus nicht bemüssigt war, die ihm angewiesenen herabgeminderten Bezüge anzunehmen, sondern im Grunde der A. h. Entschließung vom 24. März 1828 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 56, Nr. 31) das Recht hatte, die ihm nach seiner eigenen Dienstclasse gebührenden Diäten zu fordern.

Andererseits enthält aber die nachgefolgte A. h. Entschließung vom 26. März 1835 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 63, Nr. 46) die ausdrückliche Anordnung, daß, »wenn nach dem Erachten der die Substitution verfügenden Behörde der mit derselben verbundene höhere Kostenaufwand durch die dabei in das Auge gefaßten Rücksichten des öffentlichen Dienstes nicht als ganz gerechtfertiget erscheinen sollte, und das zur substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Uebernahme derselben gegen eine geringere als die normalmäßige Gebühr selbst willfährig sich herbeilassen sollte, in einem solchen Falle jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrauslage streng zu beseitigen sei, jedoch jede von den al-

gemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Absendung außer allen Zweifel gesetzt werden muß und eine nachträgliche Verhandlung darüber unter keiner Bedingung stattfinden könne.« — Daß dieser Vorschrift im vorliegenden Falle entsprochen wurde, darüber lassen die Administrativacten keinen Zweifel aufkommen. — Die Erlässe der Finanzdirection Klagenfurt vom 20. Juni 1872, Nr. 3811, und vom 8. October 1874, Nr. 6784, mit welchen der Beschwerdeführer zu den substitutorischen Dienstleistungen nach Eberndorf und nach Greifenburg abgeordnet wurde, werden in der Beschwerde selbst bezogen und enthalten eine genaue Bezeichnung der Gebühren, welche ihm angewiesen wurden.

Dem gegenüber wird nun in der Beschwerde nicht behauptet und ist auch aus den Administrativacten nicht zu ersehen, daß der Beschwerdeführer gegen die ihm angewiesenen, geringeren als die normalmäßigen Gebühren irgend eine Einwendung oder gar einen Einspruch erhoben hätte. — Er hat also diese Gebühren willfährig angenommen und da die A. h. Entschließung vom 26. März 1835 diesfalls den Abschluß eines förmlichen Uebereinkommens oder die ausdrückliche Zustimmung des Betheiligten nicht vorschreibt, jedenfalls aber die Fortführung einer Dienstessubstitution von Seite eines Staatsbeamten ohne Verlangen der ihm nach dem Gesetze zukommenden höheren Gebühren und die fortgesetzte Anrechnung und Empfangnahme der ihm ursprünglich angewiesenen niedrigeren Substitutionsgebühren als eine stillschweigende Verzichtleistung auf die höhere Gebühr angesehen werden muß, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und konnte auf den speciellen Beschwerdepunkt, betreffend die Reisegebühren, wegen Mangel jedes actenmäßigen Nachweises nicht eingegangen werden.

Nr. 8549.

Voraussetzungen für die Zuerkennung einer höheren als der normalmäßigen und eventuell der vollen Pension nach dem Gendarmerie-Gesetze.

Erkenntniß vom 3. April 1895, Z. 1730.

Karl Kartál ca. Min. für Landesvertheidigung (S.-R. Freih. v. Bibra); E. vom 17. November 1893, Z. 22969, puncto Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung und die Curkostenvergütung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Landesvertheidigungs-Min. vom 17. November 1893, Z. 22969, wurde dem Beschwerdeführer in Folge seiner durch den Superarbitrirungsbefund constatirten Dienstunfähigkeit nach Maßgabe seiner anrechenbaren Dienstzeit von 5 Jahren 8 Monaten und 22 Tagen die Pension mit jährlichen 112 fl. 50 kr. bewilligt und dessen Ansuchen um Rückerstattung des zur Bestreitung der Curkosten bewirkten Lohnabzuges keine Folge gegeben. — Die Beschwerde behauptet die Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung, bezw. die Mangelhaftigkeit des derselben zu Grunde liegenden Verfahrens, indem sie geltend macht, daß die Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers durch eine in Ausübung des Dienstes erlittene schwere körperliche Beschädigung herbeigeführt worden sei, derselbe daher nach § 43, Abs. 3 des Gendarmerie-Ges. auf die volle Pension, sowie nach § 41 desselben Ges. auf den Rückersatz der Curkosten Anspruch habe.

Der V. G. Hof fand zunächst die Beschwerde, insoweit in derselben der Beschwerdeführer auf die volle Pension Anspruch erhebt, gänzlich haltlos. — Der § 43, Abs. 3 des Gendarmerie-Ges. vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19, bestimmt, daß dem in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich gewordenen Gendarm bei Bemessung seines Ruhegenusses 10 Dienstjahre zugezählt werden; daß ferner bei besonders rücksichtswürdigen Umständen der Ruhegenuß auch in einem höheren Ausmaße, u. zw. bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges zugestanden werden kann. — Das Gesetz gewährt demnach dem Gendarm in dem angegebenen Falle nur den Anspruch auf die Zuzählung von 10 Dienstjahren, wodurch allerdings der Anspruch auf die volle Pension, jedoch nur dann begründet werden kann, wenn durch die Zuzählung von 10 Dienstjahren zu den factisch zurückgelegten Dienstjahren jene Gesammtdienstzeit erreicht wird, von welcher nach den für Civilstaatsdiener bestehenden Vorschriften die Zuerkennung des vollen anrechenbaren Activitätsbezuges abhängt.

Hierauf aber kann der Anspruch des Beschwerdeführers auf die volle Pension nicht gegründet werden, da dessen factisch zurückgelegte Dienstzeit unbestrittenermaßen nur 5 Jahre 8 Monate und 22 Tage beträgt, sohin bei Zuzählung von 10 Dienstjahren sich für die Pensionsbemessung nur eine Gesammtdienstzeit von 15 Jahren 8 Monaten und 22 Tagen ergeben würde. — Auf den Schlußsatz des 3. Absatzes § 43 des cit. Ges. kann sich weiters der Anspruch des Beschwerdeführers auf die volle Pension deshalb nicht stützen, weil durch diese Bestimmung des Gesetzes lediglich der Behörde das Recht eingeräumt wird, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen die Pension in einem höheren Ausmaße bis zum Betrage des vollen anrechenbaren Activitätsbezuges zu bemessen, die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit der Umstände und somit der Zugestehung einer höheren Pension aber in das freie Ermessen der Behörde gelegt ist.

Aber auch insoweit die Beschwerde gegen die nach Maßgabe der thatsächlich vollstreckten Dienstzeit ohne Zuzählung von 10 Dienstjahren erfolgte Pensionsbemessung gerichtet ist, konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung weder gesetzwidrig, noch als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend, erkennen. — In der Superarbitrirungsliste wird die Krankheit, welche die Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers zur Folge hat, als Nierensteine (Pyelitis calculosa) bezeichnet und laut des Auszuges aus dem Marodebuche, sowie der Bestätigung des Gendarmerie-Unterabtheilungs-Commandanten vom 29. September 1893 wurde der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1892 wiederholt an Krämpfen, Nierengries, Harngries und Nierensteinen behandelt. — Die Beschwerde behauptet nun, daß diese Krankheit in Folge eines heftigen Anpralles des Beschwerdeführers an einen Schlagbaum bei einer nächtlichen Escortirung entstanden sei. — Dieser Behauptung wird aber von der Beschwerde selbst der Boden entzogen, indem dieselbe angibt, daß der Beschwerdeführer den ihm zugestoßenen Unfall nicht gemeldet, bezw. den Postencommandanten ersucht habe, eine Meldung hievon nicht zu erstatten und daß er nach dreitägigem Marodiren in Folge des Unfalles sodann durch beträchtlich lange Zeit wieder seinen Dienst ver-

richtet habe, woraus hervorgeht, daß der Beschwerdeführer durch den besagten Unfall eine schwere körperliche Beschädigung nicht erlitten haben kann. — Gänzlich hinfällig aber wird die von der Beschwerde versuchte Zurückführung der Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers auf den erwähnten Unfall durch das fachmännische Gutachten, welchem zufolge ein causaler Zusammenhang der die Invalidität bedingenden Krankheit, Nierensteinbildung, mit irgend einer stattgehabten Verletzung schon mit Rücksicht auf die Entstehungsart der Nierensteine vollständig ausgeschlossen ist. — Wenn demnach schon nach der Entstehungsart der Krankheit, welche die Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers zur Folge hat, jeder Anhaltspunkt für die Annahme fehlte, daß dieselbe durch eine in Ausübung des Dienstes erlittene schwere körperliche Beschädigung verursacht worden sei, so war der dem Beschwerdeführer im Dienste angeblich zugestoßene Unfall für die Pensionsbemessung völlig irrelevant und hatte das Ministerium — abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer selbst durch die instructionswidrige Unterlassung der Meldung des Unfalles verhindert hatte, daß die vorgesetzten Commandanten und die Superarbitrirungs-Commission hievon amtlich Kenntniß erlangen und den Vorfall aus den Dienstbüchern feststellen konnten — umsoweniger Veranlassung, darüber, ob dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Zuzählung von 10 Dienstjahren auf Grund des § 43, Abs. 3 des Gendarmerie-Ges., zukomme, Erhebungen einzuleiten, als der Beschwerdeführer diesen Anspruch weder bei der Superarbitrirung, noch vorher geltend gemacht hatte.

Aus denselben Erwägungen ergibt sich auch die Grundlosigkeit der Beschwerde, insoweit dieselbe gegen die Abweisung des Ansuchens um Rückerstattung des zur Bestreitung der Curkosten bewirkten Lohnabzuges gerichtet ist. — Denn aus der Bestimmung des § 41 obbezogenen Ges., wonach die Krankenverpflegskosten der Gendarmeriemannschaft gegen Einziehung eines der Hälfte der Löhnung eines Gendarmen gleichkommenden Betrages vom Staate bestritten werden, bei einer im Dienste erfolgten körperlichen Beschädigung aber ein Gebührenabzug nicht stattfindet, könnte der Beschwerdeführer den Anspruch auf Krankenverpflegung ohne Gebührenabzug, bezw. auf Rückerstattung der ihm für die Curkosten gemachten Lohnabzüge nur dann ableiten, wenn er an einer im Dienste erlittenen körperlichen Beschädigung, bezw. an einer aus einer solchen Beschädigung hervorgegangenen Krankheit behandelt worden wäre. Da aber der Beschwerdeführer — wie oben dargethan — an Krämpfen, Nierengries, Harngries und Nierensteinen behandelt worden ist und diese Krankheit außer jedem ursächlichen Zusammenhange mit einer vorausgegangenen körperlichen Beschädigung steht, ferner auch aus den Angaben der Beschwerde selbst hervorgeht, daß der Beschwerdeführer wegen des ihm angeblich anläßlich einer nächtlichen Escortirung zugestoßenen Unfalles einer Krankenbehandlung dienstlich nicht unterzogen worden ist, so liegt — ob jener Unfall sich thatsächlich ereignet hat oder nicht — der Fall des 3. Abs. § 41 Gendarmerie-Ges. nicht vor und hatte daher das Ministerium auch wegen dieses Ansuchens des Beschwerdeführers um Rückersatz der erwachsenen Curkosten keine Veranlassung, in Betreff einer dem Beschwerdeführer im Dienste zugegangenen körperlichen Beschädigung Erhebungen zu veranlassen.

Nr. 8550.

1. Die seitens eines Staatsbeamten ohne Vorwissen der vorgesetzten Behörde erfolgte Annahme einer Gemeinde-Anstellung ist der freiwilligen Entsagung des Staatsdienstes gleich zu achten. — 2. Die Gewährung einer Abfertigung an einen Staatsbeamten darf gleichwie die Betheilung mit einer fortlaufenden Ruhegebühr nur bei Vorhandensein aller gesetzlichen Bedingungen, wozu in erster Reihe dessen Dienstuntauglichkeit gehört, stattfinden. — 3. Unter Dienstuntauglichkeit ist die Unfähigkeit zu jedwedem Staatsdienste zu verstehen.

Erkenntniß vom 3. April 1895, Z. 1703.

Jakob Fillinich ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Wimmer); E. vom 7. April 1894, Z. 14133, puncto Verweigerung der gesetzlichen Abfertigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Jakob Fillinich, welcher mit dem Decrete der Finanz-Direction in Triest ddto. 1. Juli 1887, Z. 735/Pr. als Steueramtspraktikant aufgenommen wurde und zuletzt als Steueramtsadjunct in Mitterburg angestellt war, ist mit der Eingabe de praes. 30. December 1893, Z. 6268, krankheitshalber um seine ärztliche Untersuchung und Versetzung in den dauernden Ruhestand eingeschritten. — In Folge der hierüber eingeleiteten Erhebungen wurde jedoch constatirt, daß Fillinich sich um eine Rechnungsadjunctenstelle bei der Gemeinde Pola beworben und dieselbe auch erlangt hatte, weshalb sein Ansuchen um normalmäßige Behandlung sowohl von der küstenl. Fin.-Direction, als auch von dem Finanz-Min., von diesem letzteren mit der Begründung abgewiesen wurde, daß ein legaler Nachweis über seine Dienstuntauglichkeit nicht vorliegt, im Gegentheile aus der mit Decret des Gemeindeamtes der Stadt Pola vom 28. December 1893, Z. 13918, über sein mit Außerachtlassung des Dienstweges überreichtes Competenzgesuch vom 15. November 1893 erfolgten Ernennung zum Rechnungsadjuncten des genannten Gemeindeamtes, auf seine vollkommene Dienstfähigkeit geschlossen werden kann. — Dem entgegen stützt der Beschwerdeführer den erhobenen Anspruch auf Anweisung der gesetzlichen Abfertigung wesentlich darauf, »daß es sich bei ihm (wie die Beschwerde wörtlich sagt) nicht um absolute Dienstunfähigkeit, sondern um die Unfähigkeit zu einem Dienste handelt, welcher, wie der k. k. Steueramtsdienst, mit stetem Parteienverkehr verbunden und daher gemäß den beigebrachten ärztlichen Zeugnissen für seine Gesundheit nicht nur schädlich, sondern geradezu gefährlich ist« und daß »angesichts dessen aus dem Umstande seiner Ernennung zum Rechnungsbeamten bei dem Gemeindeamte in Pola auf seine Fähigkeit zum k. k. Steueramtsdienste nicht geschlossen werden kann.«

Der V. G. Hof hat sich jedoch von der Grundhältigkeit dieser Beschwerdeausführungen schon darum nicht zu überzeugen vermocht, weil der Beschwerdeführer, entgegen der Vorschrift des Pensions-Normales vom 26. März 1781, Abs. 1, dem Staatsdienste freiwillig entsagt und ohne Vorwissen seiner vorgesetzten Behörde eine Anstellung bei der Gemeinde Pola angenommen hat. — Hiezu kommt aber auch noch die Erwägung, daß die Gewährung einer Abfertigung, gleichwie die Betheilung mit einer fortlaufenden Ruhegebühr, nur bei Vorhandensein der sonstigen allgemeinen Betheiligungs-Bedingungen, wozu in erster Reihe die Dienstuntauglichkeit gehört, stattfinden darf. Unter Dienstuntauglichkeit ist übrigens, nach den zu Recht bestehenden Pensionsvorschriften, nicht etwa die Unfähigkeit zu

einem speciellen Dienstzweige, sondern zu jedweden Staatsdienste zu verstehen, da nach dem Hofkammer-Decrete vom 26. Mai 1803, Nr. 14226, sogar »alle schon quiescirenden, jubilirten oder sonst pensionirten Beamten, ohne Rücksicht auf den Charakter, in welchem sie gedient haben, oder auf das Amt, bei welchem sie angestellt waren, wo immer nach ihren Eigenschaften, Kräften und Fähigkeiten, auch bei geringeren Diensten, als sie bekleidet haben, mit Beibehaltung ihres dermaligen Charakters und Pensionsgenusses zu verwenden sind.«

Gegebenen Falles hat also die Finanzverwaltung das Ansuchen des Beschwerdeführers um normalmäßige Behandlung und Anweisung der verlangten Abfertigung mit Recht abgelehnt, weil er nicht nur nach seiner eigenen Angabe, sondern auch mit Rücksicht auf seine effective Anstellung bei dem Gemeindeamte in Pola zum Rechnungsdienste überhaupt tauglich ist, übrigens auch nicht vorliegt, daß er sich, wie von der Beschwerde behauptet wird, um eine solche Anstellung im Staatsdienste beworben hätte.

Nr. 8551.

1. Die rechtliche Existenz des Vorstandes einer Actien-Gesellschaft hört auch nach Ablauf seiner statutenmäßigen Functionsdauer insolange nicht auf, bis ein neugewählter Vorstand an seine Stelle getreten ist. — 2. Es ist dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen, ob und inwieweit sie von dem ihr zustehenden Interventionsrechte Gebrauch machen will. — 3. Einzelrechte des Actionärs gegenüber von Beschlüssen der Generalversammlung sind im Rechtswege geltend zu machen.

Erkenntniß vom 4. April 1895, Z. 1736.

Johann Briza und Genf, Actionäre des »Společný rolnický cukrovár« in Bečvař, ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Dr. Schreiner); E. vom 18. October 1893, Z. 18534, puncto Statutenänderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit den Beschlüssen der am 19. Februar 1893 abgehaltenen Generalversammlung der Actiengesellschaft »Společný rolnický cukrovár v Bečvarech«, betreffend die Aenderung der Statutenbestimmungen über die Wahl des Verwaltungsrathes die Genehmigung ertheilt wurde und die gegen diese Beschlüsse von Johann Briza und Genossen erhobenen Einwendungen unberücksichtigt geblieben sind, aus dem Grunde, weil 1. die Beschlüsse der Generalversammlung illegal gewesen sind, da ihre Einberufung darum illegal war, weil die Functionsdauer des Verwaltungsrathes und seines Präsidenten, welcher die Einberufung veranlaßt hat, mit dem Jahre 1892 abgelaufen war, so daß giltigerweise weder der Präsident die Einberufung der Generalversammlung verfügen, noch auch der Verwaltungsrath die proponirten Statutenänderungen beschließen konnte, weil 2. die beschlossenen Statutenänderungen die kleineren Actionäre benachtheiligen, da dieselben nicht mehr eine entsprechende Vertretung im Verwaltungsrathe finden.

Was nun zunächst den ersten, die giltige Einberufung der Generalversammlung betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof denselben nicht für begründet erkennen. — Denn wenn auch den Statuten eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Verwaltungsrath bis zur durchgeführten Neuwahl desselben die Verwaltung der Gesellschaft zu führen

und die Rechte des Vorstandes auszuüben habe, mangelt, so müssen doch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Actiengesellschaft insolange als fortdauernd angesehen werden, bis an die Stelle des Vorstandes, dessen Functionsdauer abgelaufen ist, der neugewählte Vorstand getreten ist und es geht nicht an zu behaupten, daß mit Ablauf der Functionsdauer der Vorstand einer Actiengesellschaft rechtlich zu existiren aufgehört hat auch dann, wenn die Neuwahl des Vorstandes noch nicht vorgenommen worden ist. — Diese der Beschwerde zu Grunde gelegte Rechtsanschauung ist umso gewisser unrichtig, als ja jede Actiengesellschaft einen Vorstand haben muß (Art. 227 Hand.-Ges.-Buch und § 9, ad c, d, e Ges. vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253), ein Zustand also, welcher eine Actiengesellschaft als ohne Vorstand bestehend erscheinen ließe, gesetzlich unzulässig ist.

Wenn also die Statuten die Functionsdauer des Vorstandes zeitlich beschränken, so haben diese Statutenbestimmungen nur die Wirkung, daß der Vorstand verpflichtet ist, für die rechtzeitige Neuwahl des Vorstandes Sorge zu tragen und daß er zu dieser Pflicht sowohl seitens der Behörde als auch seitens der Actionäre (Art. 237 Hand.-Ges.-Buch) veranlaßt werden kann. — Aus dem Gesagten folgt, daß die Legalität der von dem Verwaltungsrath einberufenen Generalversammlung in keiner Weise in Frage gestellt werden kann.

In die Ausführungen der Beschwerde zu dem ad 2 erwähnten Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof überhaupt nicht einzugehen, da es dem Ermessen der Staatsbehörden überlassen ist, ob und inwieweit sie von dem ihnen nach § 22 zustehenden Interventionsrechte, soweit es sich um die Geschäftsgebahrung und die Verwaltungseinrichtungen einer Gesellschaft handelt, Gebrauch machen wollen, den betheiligten einzelnen Actionären aber ein Recht auf ein solches Einschreiten nicht zusteht, diesen vielmehr, sofern sie vermeinen, daß durch die Beschlüsse einer Generalversammlung in ihre Einzelrechte eingegriffen wird, zum Schutze dieser Rechte der Rechtsweg offen steht (§ 20, Abs. 2 kaiserl. Patentes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253).

Nr. 8552.

Die von dem Professor einer städtischen Mittelschule kraft einer competenten Entscheidung hinsichtlich des Beginnes seiner Dienstzeit und der Qualität seiner Dienstjahre erworbenen Rechte können nach Verstaatlichung dieser Anstalt nicht mehr in Frage gestellt werden, sobald bei der Uebernahme desselben in den Staatsdienst eine die Consequenzen der bestehenden Reciprocität einschränkende Bedingung nicht festgesetzt wurde.

Erkenntniß vom 4. April 1895, Z. 1737.

Karl Duchek, Professor in Prag (Beschwerdef. verf.), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritt. v. Spaun); E. vom 27. November 1893, Z. 26441, puncto Anspruch des Beschwerdeführers auf die 5. Dienstalterszulage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der 5. Quinquennalzulage wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb zurückgewiesen, weil die für den Bezug der Quinquennalzulagen anrechenbare Dienstzeit dem Beschwerdeführer vom 1. October 1871

zu berechnen ist, während der Anspruch selbst darauf gestützt wird, daß schon die vom 1. October 1868 vollbrachte Dienstzeit in Anschlag zu bringen war. — Die Abweisung des Anspruches wird nach den Ausführungen der Gegenschrift insbesondere darauf gestützt, daß der Beschwerdeführer in den vorerwähnten drei Jahren 1868—70 nicht als provisorischer Lehrer, sondern blos als Hilfslehrer bestellt war und als provisorischer Lehrer überhaupt nicht bestellt sein konnte, da er die hiefür nöthige Lehrbefähigung erst am 13. Jänner 1870, bezw. für das Obergymnasium am 2. Jänner 1871 erlangt hat.

Der V. G. Hof fand es nach der Actenlage nicht für nöthig, in eine Erörterung der Frage einzugehen, ob nach den bestehenden Vorschriften die Bestellung des Beschwerdeführers als provisorischen Lehrers in den Jahren 1868—70 möglich gewesen wäre. — Denn abgesehen davon, daß das dem Beschwerdeführerer unterm 20. October 1868, Z. 75551, ausgestellte Decret ihn direct als provisorischen Lehrer bezeichnet, ist bereits die Frage, welche Qualität den Dienstjahren des Beschwerdeführers von 1868—70 beizulegen ist, Gegenstand einer competenten und maßgebenden Entscheidung gewesen, und zwar des Decretes des Prager Stadtrathes vom 16. November 1875, Z. 100485. Mit diesem Decrete hat der Prager Stadtrath anerkannt, daß die ununterbrochene Dienstzeit des damals an dem städtischen Gymnasium auf der Kleinseite in Prag angestellten Professors Karl Ducheč vom 2. October 1868 an beginne und von da an zu rechnen ist. — Diese Entscheidung des Prager Stadtrathes über die Qualität der in Frage kommenden Dienstzeit ist wegen des zwischen den Prager städtischen Anstalten und den Staatsanstalten geltenden Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des § 11 Ges. vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 46, auch für die Staatsbehörden maßgebend und es erscheint nicht zulässig, Rechte, welche von dem Beschwerdeführer zu einer Zeit erworben worden sind, als das Kleinseitner böhm. Gymnasium noch in der Verwaltung der Stadtgemeinde gestanden war, nunmehr, nachdem diese Anstalt verstaatlicht worden ist, in Frage zu stellen, da bei der Uebernahme des Beschwerdeführers in den Staatsdienst eine die Consequenzen der Reciprocität einschränkende Bedingung nicht vereinbart, bezw. festgesetzt wurde.

Mit Rücksicht auf diesen rechtskräftigen Act, in dessen Consequenz bei allen nachfolgenden von der Dienstzeit abhängigen Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Beschwerdeführers die Dienstzeit stets vom 1. October 1868 angefangen gerechnet worden ist, konnte der V. G. Hof die mit der angefochtenen Entscheidung unternommene neue Feststellung der Dienstzeit nicht für berechtigt anerkennen.

Nr. 8553.

Verfahren in Wasserrechtssachen; Beiziehung der Parteien zur commissionellen Verhandlung und Abhörung von namhaft gemachten Zeugen; die Beeidigung dieser letzteren ist im Wasserrechtsgesetze nicht vorgesehen.

Erkenntniß vom 4. April 1895, Z. 1738.

Josef Šimána (Adv. Dr. Dyk), ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 25. November 1892, Z. 18829, puncto Aenderung eines Wasserlaufes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem Beschwerdeführer wird eine Muthwillensstrafe im Betrage von 10 fl. ö. W. zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde Nezvěstic auferlegt.

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 25. November 1892 wurden die unterinstanzlichen Entscheidungen, mit welchen Josef Šimána, Grundbesitzer in Volešna, der eigenmächtigen Aenderung des natürlichen Wasserlaufes auf der Wiesenparcelle 209, bezw. der Ableitung des Wassers aus dem auf dieser Wiese befindlichen Tümpel schuldig erkannt und zur Wiederherstellung des vorigen Standes sowie zur Tragung der Commissionskosten im Betrage von 14 fl. 93 kr. schuldig erkannt worden war, bestätigt. — Gegen diese Entscheidung wird von dem genannten Wirthschaftsbesitzer die Beschwerde darum erhoben, weil das abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen ist, indem der Beschwerdeführer zur commissionellen Verhandlung nicht geladen wurde, die Zeugen nicht beeidet worden sind und überdies die vom Beschwerdeführer geführten Zeugen Josef Vileta, Katharina Vileta und Josef Šimek zur Sache nicht gehört worden sind.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was zunächst den Beschwerdepunkt anbelangt, daß der Beschwerdeführer dem Administrativ-Verfahren nicht zugezogen wurde, so ist dieser Beschwerdepunkt actenwidrig. Denn der Beschwerdeführer ist allerdings zu der am 28. Juli 1887 abgeführten ersten Verhandlung nicht erschienen; es hat aber der Gemeindevorsteher dessen Ladung zu Protokoll bestätigt. Bei der fortgesetzten Verhandlung am 30. April 1888 hat der Beschwerdeführer intervenirt; ebenso bei der über Veranlassung der Statthalterei angeordneten Ergänzungsverhandlung vom 30. Juli 1890, bei welcher er überdies die Erklärung abgab, daß er eine neue commissionelle Verhandlung nicht begehre.

Ebenso unrichtig und actenwidrig ist die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die von ihm namhaft gemachten Zeugen zur Sache nicht gehört worden sind. Denn die vom Beschwerdeführer am 30. April 1888 namhaft gemachten Zeugen sind von der Behörde vernommen worden; ja es wurde sogar die Einvernahme des vom Beschwerdeführer erst im Statth.-Recurse namhaft gemachten Zeugen Josef Vileta von der Statthalterei verfügt und auch durchgeführt. — Die in der Beschwerde an den V. G. Hof weiter benannten Zeugen Katharina Vileta und Josef Šimek sind vom Beschwerdeführer erst im Min.-Recurse namhaft gemacht worden und es hatten die Administrativbehörden zur Vernehmung dieser verspätet namhaft gemachten Zeugen umsominder einen Anlaß, als keiner der vom Beschwerdeführer geführten und vernommenen Zeugen die vom Beschwerdeführer behaupteten Thatumstandsmomente bestätigt hat.

Daß die abgehörten Zeugen nicht beeidet worden sind, ist wohl richtig; allein ein Mangel ist in diesem Umstande nicht gelegen, da die Beeidigung der Zeugen im Wasserrechtsgesetze nicht vorgeschrieben ist.

Da sonach die Beschwerdepunkte sich als zur Gänze haltlos darstellen, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und es fand sich der V. G. Hof in Anbetracht des Umstandes, daß die Beschwerdepunkte auf actenwidrige Behauptungen gestützt wurden, veranlaßt, in Anwendung des

§ 44 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, den Beschwerdeführer mit einer Muthwillensstrafe zu belegen.

Nr. 8554.

In Galizien dürfen die Erzeuger von Bier und sonstigen propinationsmäßigen Getränken innerhalb der im Propinations-Ablösungsgesetze bezeichneten Zeitperiode diese Getränke ohne Ermächtigung des Propinationsberechtigten nicht anders als im Großen, unter Gebinden von mindestens $^1/_2$ Hektoliter, verschleißen, gleichviel ob die von ihnen erzeugten Getränke im Orte der Erzeugung selbst oder anderwärts zum Verschleiße gelangen.*)

Erkenntniß vom 5. April 1895, Z. 1754.

Sprince Türk (Adv. Dr. Zimmermann) ca. Min. des Innern (S.-R. Gf. Piniński); E. vom 7. October 1893, Z. 15333, puncto Verschleiß von Bier.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern im Instanzenzuge erkannt, daß die Besitzerin des Brauhauses in Ostrów Sprince Türk, in ihrer Eigenschaft als Biererzeugerin Bier nicht anders als im Großen unter Gebinden, welche mindestens $^1/_2$ Hktr. zu enthalten haben, verschleißen darf und daher aus ihrem Brauhause in Ostrów Bier in Gebinden unter dem bezeichneten Maßinhalte nur auf Grund einer vom Propinationsberechtigten in Ostrów eventuell erlangten und genügend auszuweisenden Ermächtigung in Verkehr zu setzen berechtigt wäre. — Die Brauhausbesitzerin Sprince Türk ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung an, weil sie das in ihrem Brauhause in Ostrów erzeugte Bier in Gefäßen unter Gebinden auch von $^1/_4$ Hktr. nicht in Ostrów zu verkaufen, sondern solches in diesem Maßinhalt theils in das Ausland, theils aber in andere Propinationsgebiete des Königreiches Galizien, in denen ihr das Propinationsrecht zusteht, auszuführen beabsichtigt und weil die, die Ausfuhr des Bieres in derartigen Mengen untersagende Min.-Entscheidung im Gesetze keine Begründung finde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der § 2 des Ges. vom 30. December 1875, galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1877, giltig für das Königreich Galizien mit dem Großherzogthum Krakau, erklärt die Erzeugung der Propinationsgetränke vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter den in demselben enthaltenen Beschränkungen als Gegenstand des freien Gewerbes und der § 31 ebenda beschränkt die Erzeuger von Bier und sonstigen propinationsmäßigen Getränken im Verschleiß dahin, daß sie diese Getränke innerhalb der im § 3 des cit., bezw. im § 1 des Ges. vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, bezeichneten Zeitperiode nicht anders als im Großen unter Gebinden, welche mindestens $^1/_2$ Hktr. zu enthalten haben, verschleißen dürfen.

Das cit. Gesetz macht bei dieser offenbar zu Gunsten des Propinationsberechtigten den Erzeugern auferlegten Beschränkung keine Unterscheidung, ob das von denselben erzeugte Bier im Orte der Erzeugung selbst oder anderwärts zum Verschleiße gelangt. — Demnach ist auch vorliegend der Umstand, daß das von der Beschwerdeführerin als Brauhausbesitzerin in Ostrów erzeugte Bier nicht in Ostrów selbst, sondern anderwärts zum Verschleiß ge-

*) S. auch Erkenntniß Nr. 8243 (Bd. XVIII, Z. 1894).

langen wird, ganz unentscheidend; entscheidend ist lediglich, daß die Beschwerdeführerin das in Ostrów erzeugte Bier aus ihrem Brauhause in Ostrów in Verschleiß setzt.

Die Beschwerdeführerin könnte aber nur dann das in Ostrów erzeugte Bier in geringeren als den im § 31 festgesetzten Mengen verschleißen, bezw. aus dem Brauhause in Verkehr setzen, wenn ihr ein derartiges Recht von dem Propinationsberechtigten, bei welchem zufolge des § 1 des Ges. vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, das Recht des Ausschankes und Verschleißes der Propinationsgetränke in seiner ganzen Ausschließlichkeit und im vollen Umfange durch die darin bestimmte Zeit zu verbleiben hat, eingeräumt worden wäre.

Nachdem sonach die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Brauhausbesitzerin nur das Recht hat, Bier in dem im cit. § 31 festgesetzten Maßinhalte zu verschleißen und nachdem der Beschwerdeführerin ein Recht, dieses Getränke in geringeren Mengen zu verschleißen, bezw. aus dem Brauhause in Ostrów in Verkehr zu setzen, vom Propinationsberechtigten nicht eingeräumt wurde, so mußte die angefochtene Entscheidung als eine im Gesetze begründete erkannt werden.

Nr. 8555.

Durch ein pflichtwidriges Verlassen des Wahllocales seitens eines Commissions-Mitgliedes kann die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes nicht beirrt werden.*)

Erkenntniß vom 5. April 895, Z. 1705.

Schaja Gelbard und Gen. ca. galiz. Statthalterei (S.-R. Graf Piniński; E. vom 31. März 1894, Z. 18597, puncto Gemeinderathswahlen in Jazłowiec.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die galiz. Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung die am 22. August 1892 in Jazłowiec durchgeführten Gemeinderathswahlen von amtswegen als ungiltig erkannt und Neuwahlen auf Grund der letzten Wählerlisten angeordnet, weil bei der Stimmzählung im III. und II. Wahlkörper außer dem Gemeindevorsteher nur drei Mitglieder der Wahlcommission fungirt haben. In Folge dieses Ausspruches ist die Statthalterei in eine Prüfung der gegen das Wahlverfahren auf Grund des § 31 der galiz. Gem.-W.-Ordn. eingebrachten Einwendungen auch weiter nicht eingegangen. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Annullirung der Gemeinderathswahlen bestritten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst ist aus den Wahlacten zu constatiren, daß die Wahlcommission entsprechend der Vorschrift des § 19 Gem.-W.-Ordn. aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammengesetzt war. — Bei der Stimmzählung im III. und II. Wahlkörper haben aber außer dem Gemeindevorsteher nur drei aus den vom Gemeindevorsteher zugezogenen vier Mitgliedern der Wahlcommission fungirt, weil im III. Wahlkörper das Commissionsmitglied Hrehorowicz und im II. Wahlkörper das Commissions-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3479 (Bd. XI, J. 1887).

mitglied Marcinowski erklärten, nicht weiter fungiren zu wollen und aus dem Wahllocale sich entfernten.

Die Gemeindewahl-Ordnung, welche ein solches pflichtwidriges Vorgehen eines Commissionsmitgliedes nicht ins Auge faßt, trifft keinerlei Bestimmung darüber, was in einem solchen Falle zu geschehen hat. Hienach muß aber angenommen werden, daß, insolange ein Mehrheitsbeschluß der Commission möglich ist, sie auch berufen erscheint, den Wahlact zu Ende zu führen. — Diesemnach konnte, nachdem constatirt erscheint, daß die Wahlcommission entsprechend der Vorschrift des § 19 Gem.-W.-Ordn. gebildet war, das pflichtwidrige Vorgehen je eines Wahlcommissionsmitgliedes im III. und II. Wahlkörper nicht einen gesetzlichen Anlaß zur Annullirung der Wahlen abgeben.

Nr. 8556.

1. Der administrative Instanzenzug ist versäumt, wenn die Einwendung, daß über die Wahlreclamationen gar nicht entschieden wurde, im Administrativ-Verfahren nicht geltend gemacht wurde. — 2. Wahlkundmachung. — 3. Constatirungen hinsichtlich einer behaupteten Beeinträchtigung der Wahlfreiheit.

Erkenntniß vom 5. April 1895, Z. 1706.

David Bienenstock und Gen. ca. galiz Statthalterei (S.-R. Graf Piniński); E. vom 24. April 1894, Z. 14630, puncto Gemeinderathswahlen in Żabno.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die galiz. Statthalterei die am 28. December 1893 in Żabno durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, 1. weil mehrere gegen die Eintragungen in die Wählerlisten eingebrachten Reclamationen der Entscheidung gar nicht zugeführt wurden, 2. weil in der Kundmachung des Wahltermines nicht bekannt gemacht wurden die Stunden, zu welchen sich jeder Wahlkörper zu versammeln hat, und weil überdies die Verlautbarung der vorzunehmenden Wahlen in dem Gemeindetheile Targowisko nicht erfolgt ist und 3. weil eine Beeinflussung bei den Wahlen stattgefunden hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Zu 1. In dem gegen das Wahlverfahren auf Grund des § 31 der galiz. Gem.-W.-Ordn. eingebrachten Proteste wurde blos eingewendet, daß mehrere Reclamationen nicht von der Reclamationscommission, sondern nur vom Gemeindesecretär der Entscheidung zugeführt wurden. — Nachdem sonach der in der vorliegenden Beschwerde erhobene Einwand, daß die Reclamationen gar nicht der Entscheidung zugeführt wurden, im Administrativ-Verfahren nicht geltend gemacht wurde, so hatte auch der V. G. Hof im Grunde des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in die Prüfung dieses Einwandes nicht einzugehen.

Zu 2. Aus den Administrativacten ergibt sich, daß eine vierfache Kundmachung des Wahltermines durch Anschlag an öffentlichen Gebäuden in der Gemeinde Żabno erfolgte, daß ferner in diesen Kundmachungen die Stunden bekannt gemacht wurden, zu welchen sich jeder Wahlkörper zu versammeln hat und daß überdies der Wahltermin mittelst Trommelschlag durch

den Polizeimann Średniawa in der Gemeinde Žabno verlautbart wurde, was nach § 17 Gem.-W.-Ordn., welcher nur die Bekanntmachung des Wahltermines vorschreibt, als genügend angesehen werden muß.

Zu 3. Die Beschwerdeführer führten im Statthaltereiproteste zum Beweise, daß eine Beeinflussung der Wähler stattgefunden hat, als Thatsache an, daß dem Wähler Josef Mikos ein Stimmzettel in Folge der Agitationen des Pfarrers aufgedrängt wurde und daß Kalman Großbart und David Bienenstock aus dem Wahllocale entfernt wurden. — In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der im Administrativ-Verfahren einvernommene Josef Mikos ausgesagt hat, daß er die Wahl seiner eigenen Entschließung entsprechend vorgenommen hat. — Ferner ist aus dem Wahlacte zu constatiren, daß Kalman Großbart im III. und David Bienenstock im I. Wahlkörper gestimmt hat. — Die im Administrativ-Verfahren einvernommenen Zeugen, wie auch der bei der Wahlhandlung intervenirende politische Commissär haben ausgesagt, daß die Wahlfreiheit in gar keiner Weise beeinträchtigt wurde und der politische Wahlcommissär hat bemerkt, daß nur David Bienenstock wegen Agitationen während der Wahlhandlung im III. Wahlkörper aus dem Wahllocale entfernt wurde. — Nachdem sonach David Bienenstock und Kalman Großbart ohne jede Beeinträchtigung ihre Stimme abgegeben haben und sonach in der freien Ausübung ihres Wahlrechtes nicht gehindert wurden, so fand der V. G. Hof auch diesem Beschwerdepunkte kein Gewicht beizulegen und mußte vielmehr die Annahme der Statthalterei, daß die Wähler ihre Stimme nach freier Ueberzeugung abgeben konnten und abgegeben haben, als der Wahrheit entsprechend anerkennen.

Nr. 8557.

Das nach dem Wortlaute des Verleihungsdecretes einem Unternehmer als Auszeichnung verliehene und demselben blos als persönliches Recht zustehende „Landesfabriksbefugniß" kann bei eingetretener Besitzveränderung des Unternehmens auf den Rechtsnachfolger nicht übergehen.

Erkenntniß vom 6. April 1895, Z. 1775.

Die St. Egyhyer Eisen- und Stahlindustrie-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Gallia) ca. Min. des Innern (M.-R. Fischbach); E. vom 19. Juni 1894, Z. 28683, puncto Fortführung des Titels »k. k. landesbefugte Fabrik«.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 15. Juli 1893, Z. 47124, hat die n.-ö. Statthalterei dem Ansuchen der St. Egyhyer Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft in Wien um Bewilligung der Fortführung des ihrem Geschäftsvorgänger Anton Fischer Ritter v. Ankern mit Erlaß der bestandenen n.-ö. Landesregierung vom 8. Februar 1834, Z. 4679, zugestandenen Befugnisses zur Führung der Bezeichnung »K. k. landesbefugte Fabrik« und der hiemit verbundenen Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde und Siegel keine Folge gegeben. Das Min. des Innern hat über Recurs der Gesellschaft diese Statth.-Entscheidung aus deren Gründen bestätigt. — Nachdem das Ansuchen der beschwerdeführenden Gesellschaft nur auf die Fortführung des ihrem Geschäftsvorgänger verliehenen Befugnisses gerichtet war und die Beschwerde die die abschlägige

Statth.-Entscheidung bestätigende Min.-Entscheidung ansicht, so handelt es sich ausschließlich um die Frage, ob, wie die Statthalterei in der Begründung ihrer Entscheidung annimmt, dieses in Frage stehende Befugniß als ein dem Unternehmer persönlich ertheiltes anzusehen war, welches nicht an dem Unternehmen haftete und daher bei einer Besitzveränderung auf den Nachfolger nicht überging, oder ob, wie die Beschwerde behauptet, dieses Befugniß der Unternehmung als solcher in Anerkennung ihres bedeutenden Umfanges, ihrer Solidität und Ertragsfähigkeit ertheilt worden ist.

Der V. G. Hof erachtete die erstere Anschauung, welche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, für die richtige im Hinblicke auf das der Beschwerde beiliegende Decret der gräflich Johann Ernst von Hoyos-Sprinzenstein'schen Herrschaft Hohenberg vom 12. März 1834, Nr. 2316, laut dessen die vorbestandene n.-ö. Landesregierung mit Decret vom 8. Februar 1834, Z. 4679, »nachdem in Folge der gepflogenen Erhebungen die von dem im Vorjahre verstorbenen Daniel Fischer zu Furthof und Egyd betriebenen Landesfabriken zur Erzeugung aller Gattungen von Stahl- und Eisenwaaren sich im blühenden Zustande befanden, den Söhnen Daniel und Anton Fischer, welch' letzterer der Besitzvorgänger der beschwerdeführenden Gesellschaft war, die Fortsetzung der Ausübung des ihrem verstorbenen Vater verliehenen Fabriksbefugnisses, und zwar unter gewissen Bedingungen zu bewilligen fand.«

Aus diesem Wortlaute des Verleihungs-Decretes folgt, daß das in Rede stehende als Auszeichnung verliehene Landesfabriksbefugniß dem unmittelbaren Besitzvorgänger der beschwerdeführenden Gesellschaft blos als persönliches Recht zustand, daher im Wege der Rechtsnachfolge auf die genannte Gesellschaft nicht übergehen konnte.

Nr. 8558.

Bei der durch besondere Umstände gebotenen Abgabe eines Erkrankten in ein öffentliches Krankenhaus ist die Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zum Ersatze der vollen Verpflegskosten (§ 8 K. V. G.) nicht an das ihr sonst gewahrte Dispositionsrecht gebunden.

Erkenntniß vom 6. April 1895, Z. 1776.

Bezirkskrankencasse in Scheibbs, ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 25. April 1894, Z. 9365, puncto Spitalskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse Scheibbs in Neustift bestreitet nicht und hat auch im Administrativ-Verfahren nicht bestritten, daß Franz Rogler vor seiner Aufnahme in das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mariazell Mitglied der genannten Casse war und zur Zeit der Spitalsaufnahme die statutenmäßigen Unterstützungsansprüche an die Casse hatte. — Die Beschwerdeführerin bestreitet nur, daß sie verpflichtet sei, die vollen Verpflegsgebühren in dem Betrage von 16 fl. 90 kr. an die Krankenhausverwaltung zu ersetzen, indem sie vielmehr blos zum Ersatze der ihr statutenmäßig obliegenden Krankenunterstützung verpflichtet sei, weil die Spitalspflege ohne Wissen und Zustimmung der Casse erfolgt war. — Die angefochtene Entscheidung beruht dagegen auf der Annahme, daß im vorliegenden Falle die Ausübung des Dispositions-

rechtes der Casse im Sinne der Uebertragung des Patienten in das angeblich zu ihrer Verfügung stehende Gemeindespital zu Neustift mit Rücksicht auf den Grad der Krankheit des Patienten, die Entfernung seines Aufenthaltsortes von dem Sitze der Casse und die Unkenntniß der Cassenzugehörigkeit desselben als unmöglich angesehen werden müsse.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet: Was die Einwendung der Beschwerde betrifft, daß die Aufnahme des Verpflegten in das Krankenhaus in Mariazell nicht über Verfügung und ohne Wissen und Zustimmung der Casse erfolgte, so ist allerdings die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle an Stelle der regelmäßigen Krankenunterstützung des § 6 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bezw. hier der §§ 11 und 13 des Cassenstatuts, die Behandlung und Verpflegung des erkrankten Versicherten in einem Krankenhause nach § 8 Krankenvers.-Ges., bezw. § 14 des Statutes, zu treten habe, im Sinne dieser Bestimmungen in der Regel der Cassevertwaltung vorbehalten und muß daher auch die der Casse im § 8 Krankenvers.-Ges. auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der vollen Verpflegskosten für den in einem öffentlichen Krankenhause verpflegten Versicherten an die Voraussetzung gebunden erachtet werden, daß die Aufnahme des Verpflegten in das öffentliche Krankenhaus über Verfügung der Cassevertwaltung erfolgte, oder daß diese zur weiteren Verpflegung des Versicherten im Krankenhause die Zustimmung ertheilt hat.

Das Ermessen der Verwaltung der Bezirkskrankencasse in Betreff der Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützung des § 6 Krankenvers.-Ges. oder der subsidiären Verpflegung des Versicherten in einem Krankenhause nach § 8 Krankenvers.-Ges. (§ 14 des Statuts) ist aber in den Fällen ausgeschlossen, in welchen die Aufnahme eines Erkrankten in das Krankenhaus durch besondere Umstände geboten erscheint. — In solchen Fällen kann denn auch, da der Cassevertwaltung die Bestimmung der Art der Unterstützungsleistung nicht zusteht, auch die Verpflichtung der Casse die für die Verpflegung ihres Mitgliedes im öffentlichen Krankenhause anerlaufenen Kosten für die im § 8 Krankenvers.-Ges., bezw. im Statute bestimmte Verpflegsdauer dem Krankenhause zu ersetzen, nicht an die Verfügung oder Zustimmung der Cassevertwaltung bezüglich der Abgabe des Versicherten an das öffentliche Krankenhaus gebunden sein. — Nachdem nun in dem vorliegenden Falle zufolge des vom Bezirksarzte bestätigten Gutachtens des Ordinarius des öffentlichen Krankenhauses in Mariazell der um seine Aufnahme in dieses Spital werbende Franz Rogler in Anbetracht der Art und des Grades der Erkrankung absolut unabweisbar war und auch die anderen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Umstände als zutreffend erachtet werden müssen, so kann die mangelnde Zustimmung der Cassenverwaltung zur Verpflegung Rogler's im Krankenhause zu Mariazell dem Anspruche der Krankenhausverwaltung auf Ersatz der vollen für die Verpflegung Rogler's durch 26 Tage aufgelaufenen Kosten nicht entgegengesetzt werden und hatte der V. G. Hof auch nicht weiter zu untersuchen, ob die fernere Begründung der angefochtenen Entscheidung, daß die normale Krankenunterstützung zur Deckung der vollen Verpflegskosten ausreicht, zutreffend ist oder nicht.

Nr. 8559.

Krankenversicherungspflicht der in dem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen eines Holzverflößers verwendeten Hilfsarbeiter.

Erkenntniß vom 6. April 1895, Z. 1777.

Alois Hoffmann-Möller, Holzhändler in Prag, ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 7. Mai 1894, Z. 9902, puncto Ersatz von Krankenunterstützungskosten an die Bezirkskrankencasse in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde ausgesprochen, daß Alois Hoffmann-Möller in Prag gemäß § 32 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, verpflichtet sei, der Bezirkskrankencasse in Prag den für die Krankenunterstützung des als Hilfsarbeiter beim Holzflößen verwendeten Johann Bála gemachten Aufwand im Betrage von 14 fl. 28 kr. zu ersetzen, weil der Genannte als Arbeiter des Beschwerdeführers und nicht des Steuermannes Alexander Posadovský, welcher nach den gepflogenen Erhebungen das Holz für Rechnung des Recurrenten verflößt, anzusehen sei. — Dagegen wird von dem Beschwerdeführer eingewendet, daß Bála weder von ihm noch von dem bei ihm bediensteten Personale aufgenommen worden sei, der Steuermann Posadovský aber zu dem Beschwerdeführer in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehe, sondern als selbstständiger, concessionirter Steuermann die Holzverflößung von Jedermann entweder gegen eine pauschalirte Summe oder gegen einen nach Stückzetteln zu berechnenden Betrag übernehme.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als stichhältig zu erkennen. — Durch die Erhebungen und die Einvernahme des Beschwerdeführers selbst, sowie des Steuermannes Posadovský ist festgestellt, daß der Beschwerdeführer auf Grund des Gewerbescheines vom 13. Mai 1879, Z. 48649, ein Commissions- und Verflößungsgeschäft betreibt. — Der Geschäftsbetrieb besteht darin, daß Hoffmann-Möller die Spedition des Holzes fremder Firmen für einen bestimmten Betrag an einen bestimmten Ort besorgt. Zur Spedition bedient er sich 6 Steuermänner (darunter auch des Alexander Posadovský), welche das Holz gegen einen bestimmten Betrag verflößen. Die Steuermänner, welche die Verflößung im Auftrage und auf Rechnung des Beschwerdeführers besorgen, müssen mit dem Schifferpatente versehen sein und erhalten dasselbe nach einer bei der Statthalterei in Prag abgelegten Prüfung. Dieses Patent gibt also nicht etwa das Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Schifferei-Gewerbes, sondern liefert lediglich den Nachweis, daß der Steuermann zur Führung und Leitung eines Holztransportes zu Schiffe befähigt ist. — Weiters steht außer Zweifel, daß das Unternehmen des Beschwerdeführers ein gewerbsmäßiges ist, woraus folgt, daß alle in diesem Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungspflicht gemäß § 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. unterliegen.

Zu diesen versicherungspflichtigen Personen gehören aber auch die beim Verflößen des Holzes verwendeten Hilfsarbeiter. Denn, wie erwähnt, besorgen die Steuermänner das Verflößen nicht auf eigene, sondern auf Rechnung des Beschwerdeführers, die gedachten Hilfsarbeiter sind daher in

dem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen des Beschwerdeführers thätig. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß dieselben ohne Einflußnahme des Beschwerdeführers von dem Steuermanne aufgenommen werden, mit diesem den Lohnvertrag abschließen und von ihm den Lohn empfangen. Der Steuermann erscheint hiebei nur als Mittelsperson für den Beschwerdeführer und in dem zwischen dem Steuermanne und dem Beschwerdeführer für die Verflößung vereinbarten Betrage ist auch der Lohn der nöthigen Hilfsarbeiter enthalten. Der Steuermann kann dagegen nicht als selbstständiger Subunternehmer angesehen werden, da er das Verflößen in dem vorliegenden Falle nicht in selbstständiger Gewerbsausübung, sondern auf Rechnung des Beschwerdeführers betreibt und ein geschäftliches Risiko dabei nicht zu tragen hat.

War nun Vala als ein in dem der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Unternehmen des Beschwerdeführers thätiger Arbeiter anzusehen, so war der Beschwerdeführer gemäß § 31 Krankenvers.-Ges. auch verpflichtet, denselben bei der Bezirkskrankencasse in Prag anzumelden und hatte ihn, nachdem er diese Pflicht verabsäumt hat, die im § 32 Krankenvers.-Ges. bezeichnete Folge zu treffen.

Nr. 8560.

1. Versorgungsanspruch einer Lehrperson.*) — 2. Concurrenzerkenntnisse politischer Behörden vor Constituirung der Bezirksschulräthe in Tirol.

Erkenntniß vom 6. April 1895, Z. 1785.

Gemeinde Marano (Adv. Dr. W. Stein) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 1. November 1893, Z. 23319, puncto Altersversorgung der Lehrerin Anna Manfredi.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1890, Z. 4507, wurde über den Recurs der wegen körperlicher Gebrechen über eigenes Ansuchen vom Schuldienste enthobenen provisorischen Volksschullehrerin Anna Manfredi, geb. Marzadro, in Brancolino der Erlaß des Landesschulrathes Innsbruck vom 3. December 1889, Z. 27630, womit der Recurrentin der Anspruch auf einen Ruhegenuß abgesprochen worden war, aufgehoben und erkannt, daß der genannten Lehrerin ein Versorgungsanspruch nach § 292 der polit. Schulerfassung zukomme. — Nachdem die hiegegen eingebrachte Beschwerde der Gemeinde Nogaredo mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 8. Mai 1891, Z. 1031, als unbegründet zurückgewiesen worden ist, so erscheint durch die voraufgeführte Min.-Entscheidung der Versorgungsanspruch der Anna Manfredi gegenüber den gesetzlich hiezu Verpflichteten rechtskräftig sichergestellt. — Da aber die Frage, wer im concreten Falle diese Ausgabe als gesetzlich hiezu verpflichtet zu tragen habe, keinen Gegenstand des hiergerichtlichen Erkenntnisses gebildet hat, so mußte hierüber durch die competente Behörde erst instanzmäßig entschieden werden. — Dies hat die Bezirkshauptmannschaft Rovereto auch thatsächlich mit ihrem Decrete vom 8. August 1892, Z. 50, gethan, mit welchem ausgesprochen wurde, daß

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5526 (Bd. XIV, Z. 1890).

die der Lehrerin Anna Manfredi zukommende Versorgungsgebühr von jährlichen 100 fl. von den zwei Gemeinden Nogaredo und Marano nach Verhältniß der bisher von den beiden Gemeinden geleisteten Gehaltszahlung zu entrichten sei.

Gegen diese, beiden Gemeinden zugestellte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wurde ein Recurs nicht überreicht; wohl aber richtete die Gemeinde Marano unterm 10. September 1892 eine Vorstellung an die Bezirkshauptmannschaft, worüber der mittlerweile im Sinne des Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 7, constituirte Bezirksschulrath mit Beschluß vom 23. September 1892, Z. 107, die Gemeinde Nogaredo zur Leistung der Versorgungsgebühr allein verpflichtet erklärte, derselben jedoch den Civilrechtsweg zur Geltendmachung eines allfälligen Regresses gegen die Gemeinde Marano vorbehielt. — Ueber Recurs der Gemeinde Nogaredo wurde mit Erkenntniß des Landesschulrathes vom 19. November 1892, Z. 1820, der Ausspruch des Bezirksschulrathes behoben und das Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 8. August 1892 als in Rechtskraft erwachsen anerkannt. — Die heutige Beschwerde der Gemeinde Marano richtet sich gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 1. November 1893, Z. 23319, womit ihr Recurs gegen dieses Erkenntniß des Landesschulrathes zurückgewiesen wurde, und macht geltend, daß zwischen den Gemeinden Nogaredo und Marano lediglich ein civilrechtliches Verhältniß bestanden habe, indem die Mädchen der Gemeinde Marano aus Bequemlichkeitsrücksichten die Schule in Brancolino, einer Fraction der Gemeinde Nogaredo, besuchten und die Gemeinde Marano hiefür einen verhältnißmäßigen Beitrag für die Schule in Brancolino leistete. Eine Einschulung habe jedoch niemals stattgefunden; die Schule in Brancolino sei ausschließlich eine Gemeindeschule von Nogaredo und die Lehrerin nur von letzterer Gemeinde angestellt gewesen. Die politischen Behörden waren zu einer Beurtheilung des privatrechtlichen zwischen beiden Gemeinden bestehenden Abkommens nicht competent; wenn die Bezirkshauptmannschaft sich trotzdem in eine Entscheidung einließ, so habe sich die Gemeinde Marano mit Recht an den Bezirksschulrath als die allein zuständige Instanz gewendet, wogegen die Erkenntnisse der oberen Instanzen als nichtig bezeichnet werden müssen, weil sie ebenso wie die Bezirkshauptmannschaft sich in der Beurtheilung von Civilrechtsverhältnissen eingelassen haben.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. — Nachdem es sich im vorliegenden Falle um Ausgaben für den Aufwand einer von zwei Gemeinden benützten Volksschule, somit um eine Schulconcurrenz handelt, so kann von einem civilrechtlichen Verhältnisse hier keine Rede sein und waren die Administrativbehörden zur Entscheidung aller hiebei sich ergebenden Streitigkeiten ausschließlich zuständig.

Es bleibt hienach nur zu untersuchen übrig, welche Administrativbehörde in erster Instanz zu erkennen hatte. — Nach den in Tirol bestandenen Vorschriften waren bis zum Zustandekommen und bezw. zur Durchführung des Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 7, die Bezirkshauptmannschaften zur Regelung der Schulconcurrenzen und zur Austragung der hiebei entstehenden Streitigkeiten berufen; gemäß § 27, Z. 5 des bezogenen Gesetzes wurde dieser Wirkungskreis, insoweit der Schutz der Schulen und

der Lehrer in allen ökonomischen Beziehungen und die Entscheidung erster Instanz in Angelegenheiten der Activitätsbezüge und der Versorgungsgebühren in Frage kommt — sofern diese Bezüge und Gebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind — den Bezirksschulräthen überwiesen. — Wie aus dem in dieser Richtung nicht widersprochenen Erlasse des Landesschulrathes vom 19. November 1892 hervorgeht, war der Bezirksschulrath in Rovereto am 8. August 1892 noch nicht constituirt; der vorbezeichnete Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft konnte mithin damals an denselben noch nicht übergegangen sein und das an diesem Tage erflossene Decret der Bezirkshauptmannschaft war demnach von der zu jener Zeit allein zuständigen Behörde erlassen. Deshalb war der später constituirte Bezirksschulrath auch nicht befugt, in der gleichen Angelegenheit eine neue mit diesem Decrete, welches im Instanzenzuge nicht angefochten worden und daher in Rechtskraft erwachsen ist, im Widerspruch stehende Entscheidung zu fällen. — Die Cassirung dieses Ausspruches des Bezirksschulrathes durch die obere Instanz erscheint somit als eine vollkommen gerechtfertigte.

Nr. 8561.

Ein wesentliches Erforderniß des bei amtswegiger Feststellung des Zinsertrages aufgenommenen Protokolles ist die Constatirung in demselben, daß bei Abschätzung des Miethwerthes die Vergleichung des betreffenden Hauses oder der Wohnung mit anderen ähnlichen Häusern oder Wohnungen thatsächlich stattgefunden hat.

Erkenntniß vom 8. April 1895, Z. 4905 ex 1894.

G . . . Freih. von S . . . in W . . ., ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction; E. vom 5. Juli 1894, Z. 24879, puncto Hauszins- und 5perc. Steuer vom Haus C.-Nr. 578, I. Bez. in W . . . für das Jahr 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte n.-ö. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat einen wesentlichen Mangel des in dieser Streitsache abgeführten administrativen Verfahrens darin erblickt, daß die zur Localcommission beigezogenen Hauseigenthümer laut des Protokolles vom 19. April 1893 ihren Schätzungsbefund ohne jede Bezugnahme auf die der Parification zu Grunde gelegten Thatsachen, das ist ohne Vergleichung mit anderen ähnlichen Wohnungen abgegeben haben.

Gemäß § 9 des Gebäudesteuerpat. vom 23. Februar 1820 ist bei der von amtswegen vorzunehmenden Erhebung der Zinsertrag eines Hauses oder einer Wohnung durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen zu bestimmen. — Dieser Vorgang ist nach den im V. Abschnitte der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen in allen jenen Fällen einzuhalten, in denen die Steuerbehörde Anlaß findet, den Zinswerth eines Hauses oder einer Wohnung von amtswegen zu erheben, da das Gesetz in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen der Erhebung des Zinswerthes von vermietheten und den vom Hauseigenthümer selbst benützten Häusern oder Wohnungen nicht feststellt, wie sich dies aus § 10 der Instruction und

§ 10 des Pat. ergibt. — Es folgt hieraus, daß aus jedem über die Erhebung des Miethwerthes aufgenommenen Protokolle auch ersichtlich sein muß, daß bei Abschätzung des Miethwerthes die Vergleichung des betreffenden Hauses oder der Wohnung mit anderen ähnlichen Häusern oder Wohnungen thatsächlich stattgefunden hat und es muß demnach die Unterlassung dieser Constatirung als ein wesentlicher, weil der obigen Vorschrift widersprechender Mangel des Verfahrens angesehen werden.

Im vorliegenden Falle haben aber die zur Localcommission beigezogenen Hauseigenthümer den Zinswerth der einzuschätzenden Wohnung Nr. 4 direct und ohne allen Vergleich mit ähnlichen Wohnungen mit dem Nettobetrage von 1350 fl. angegeben, welche Art der Einschätzung nach dem Obigen der Vorschrift des Gesetzes nicht entspricht.

Nr. 8562.

„Anweisungen" oder „Cheques" im Sinne des Gebührengesetzes.

Erkenntniß vom 8. April 1895, Z. 1814.

»Landesbank des Königr. Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau« in Lemberg; ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 5. April 1894, Z. 50236, puncto Gebühr von kaufmännischen Anweisungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im gegebenen Falle — wie die beschwerdeführende Bank richtig hervorhebt — lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die beanständeten zwei Urkunden im Sinne des Gebührengesetzes als »Anweisungen« nach Tarifpost 11, 2, b, aa des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, oder aber als »Cheques« nach T. P. 60, 2 cit., bezw. dem Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, § 7, Alinea 1, zu behandeln sind.

Wiewohl über den Begriff der Cheques in der Theorie noch ein Widerstreit der Meinungen besteht und die Definitionen dieses Begriffes auch in den verschiedenen staatlichen Gesetzgebungen von einander erheblich abweichen, so herrscht doch Uebereinstimmung darüber, daß die Cheques eine besondere Art der schriftlichen Anweisungen sind. — Vom allgemeinen verkehrswirthschaftlichen Standpunkte kann als Regel angenommen werden, daß im Cheque der Aussteller einem Banquier oder einem Bankinstitut den Auftrag ertheilt, gegen Aushändigung der Urkunde eine bestimmte Summe Geldes Jemandem auszuzahlen, daß der Aussteller gewöhnlich bei diesem Banquier Geld deponirt hat, daß in den meisten Fällen der Cheque bei Sicht gezahlt werden soll, und daß endlich üblicherweise der Cheque ausgestellt wird durch Ausfüllung von Blanketten, welche von dem Banquier dem Aussteller zur Benützung heftweise übergeben werden. — Indessen sind diese Merkmale für einen Cheque nicht von allen staatlichen Gesetzgebungen gleichmäßig anerkannt; während einzelne Gesetzgebungen (wie die Frankreichs, Belgiens und der Schweiz) für die Eigenschaft eines Cheques nichts weiter verlangen, als daß der Cheque auf Grund eines Depôts oder doch einer sonstigen vorausgehenden Deckung gezogen wird, abstrahiren andere Gesetzgebungen, namentlich die der Vereinigten Staaten und die Englands, wo eben die heute in Frage kommenden Urkunden ausgestellt wurden, von dem

Erforderniß des Depôts und begnügen sich mit der Banquierseigenschaft des Bezogenen.

In der österreichischen Gesetzgebung hat die Specialität des Cheques nur vom gebührenrechtlichen Standpunkte Berücksichtigung gefunden. — Nachdem das Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, in der Tarifpost 60 für Cheques eine feste Gebühr von 10 kr. eingeführt hatte, ist dieselbe durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, § 7, Alinea 1, auf 2 kr. herabgesetzt worden und werden in diesen Gebührengesetzen »Cheques« definirt als Anweisungen auf die zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten. — Der österr. Cheque ist sonach — wenigstens im gebührenrechtlichen Sinne, auf den es hier ausschließlich ankommt — eine Anweisung auf eine im Sinne des Gesetzes privilegirte Bank. Es müssen daher, damit die den Cheques vorbehaltene günstigere Gebührenbehandlung einer Urkunde zu Theil werde, schon in dieser selbst die Kriterien eines Cheques enthalten sein, d. i. es muß in einer solchen Urkunde der Aussteller den Auftrag, eine bestimmte Summe Geldes Jemandem auszubezahlen, einer privilegirten Bank, bezw. — wie sich das Gesetz ausdrückt — einer zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalt ertheilen.

Bei Besichtigung der beiden in Frage kommenden Urkunden ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Annahme, daß es sich um Cheques handle, hier nicht gegeben sind; denn in beiden Urkunden ertheilt der Aussteller derselben, nämlich die englische Bank Lloyd Barneth & Rosenquets den Auftrag zur Zahlung von 52 Pfund Sterling 9 Shilling 3 Pence, bezw. von 140 Pfund Sterling 8 Pence an die Fürstin Elisabeth Sapieha wohl einem unbestimmten Dritten (»Zahlen Sie«), nicht aber gerade einer privilegirten Bank, so daß die Fürstin Sapieha als Inhaberin der Urkunde wegen Zahlung der angewiesenen Summe nicht gerade die galizische Landesbank angehen mußte, sondern diese Urkunden auch bei jedem anderen Dritten, welcher bereit gewesen wäre, die Ueberweisung der Geldzahlung zu übernehmen, zur Zahlung präsentiren konnte.

Nun vermeint die beschwerdeführende Bank, daß die in Frage kommenden Urkunden auch nicht als Anweisungen behandelt werden dürfen, weil dieselben der in der T. P. 11 aufgestellten Definition nicht entsprechen. Der V. G. Hof fand jedoch, daß der Vorgang der Finanzbehörden im gegebenen Falle ein gesetzlicher war. — Nach der T. P. 11 Ges. vom 13. December 1862 sind Anweisungen Urkunden, worin von dem Anweisenden eine Leistung an eine andere Person einem Dritten aufgetragen wird. — Zufolge dieser Begriffsbestimmung sind die vorliegenden Urkunden zweifellos als Anweisungen nach dem Gebührengesetze anzusehen, indem in denselben — wie bereits erwähnt — sowohl der Schuldner, nämlich die englische Bank als Assignant, als auch der Gläubiger, d. i. die Fürstin Sapieha als Assignatar als auch der Dritte, an welchen die Fürstin angewiesen wird (Assignat) verzeichnet erscheint. Allerdings ist der Assignat dem Namen nach in den Urkunden nicht bezeichnet, allein zur Zeit, wo die beiden Urkunden notionirt wurden, war auch schon der unbekannte »Dritte«, d. i. der Assignat dem Namen nach bekannt, indem schon damals die galizische Landesbank, die ihr mittelst Briefes der Fürstin Sapieha ddto. Krasiczyn 16. April 189[illegible]

zugemittelten Anweisungen übernommen und dem Gebührenbemessungsamte Lemberg unterm 18. April 1890 zur Obliterirung vorgelegt hatte, die Anweisungen daher in ihrem Besitze gefunden wurden. — Zwar ist die galizische Landesbank auch eine zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigte Anstalt, indessen vermag dieser Umstand gleichwohl den in Frage kommenden Assignationen nicht den Charakter von Cheques zu verleihen, weil die Landesbank nicht in den Urkunden selbst als der Bezogene (Assignat) aufscheint.

Da diese Anweisungen in Gemäßheit der T. P. 11, 2. Abs. b, aa, als Anweisungen eines Kaufmannes (der englischen Bank) eine Leistung im baaren Gelde zum Gegenstande haben, waren dieselben in gebührenrechtlicher Beziehung wie Wechsel zu behandeln, also mit Rücksicht darauf, daß darin die Zahlungstermine nicht angegeben wurden, gemäß der §§ 24 und 8, b des Ges. vom 8. März 1876 der Gebühr nach Scala II zu unterziehen.

Die Gebührenbemessung sowie die Steigerung als solche sind nicht angefochten und es bleibt also nur noch zu erinnern, daß nach dem Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, § 5, die in der T. P. 102 n Ges. vom 9. Februar 1850 festgesetzte Befreiung den auf kaufmännischen Anweisungen enthaltenen Indossaments nur eingeräumt wurde, soweit diese Anweisungen den der Scala I zugewiesenen Wechseln gleichzuhalten sind, was aber mit Rücksicht darauf, daß die hier in Frage kommenden Anweisungen — wie oben erwähnt — nach Scala II zu behandeln waren, vorliegend eben nicht zutrifft. — Es war daher auch die Gebühr von den Giris gemäß § 11, a Ges. vom 8. März 1876 nach Scala I zu bemessen.

Nr. 8563.

In Absicht auf die Bemessung der Hauszinssteuer stellen Gewölbslocalitäten und mit denselben vermiethete Gewölbsportale zusammen Ein Miethobject dar und es darf das für derlei Portale entrichtete Entgelt aus dem steuerpflichtigen Miethzinse nicht ausgeschieden werden, gleichviel wer der Eigenthümer des Grundstückes ist auf welchem das Portal aufsteht.*)

Erkenntniß vom 8. April 1895, Z. 1128.

Georg Ostermann (Beschwf.) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 13. Juli 1894, Z. 24573, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 1598 im III. Bezirke in Wien für die Jahre 1892 bis 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Begehren des Beschwerdeführers auf Ausscheidung der für mitvermiethete Gewölbeportale von den Miethparteien entrichteten Beträge aus dem steuerpflichtigen Miethzinse keine Folge gegeben. — Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß die fraglichen Portale nicht auf seinem eigenen, sondern auf städtischem Grunde stehen und deshalb, wenn sie auch mit dem Hause dauernd verbunden seien, keinen Theil des Hauses bilden. — Zu Gunsten dieser Ansicht spreche insbesondere das Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1823, Z. 610, (Prov.-Ges.-Samml. für Nied.-Oesterr. 5. Th. Nr. 87). Auch für Portale, welche den Miethparteien selbst gehören, werde keine

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7043 und 7328 (Bd. XVII, J. 1893).

Zinssteuer entrichtet. Die Portale können allerdings nicht als Einrichtungsstücke betrachtet werden, aber dieselben stellen sich als bewegliche Sachen dar, welche nicht im Hause, sondern außer dem Hause vermiethet werden, weshalb das für diese Vermiethung bezogene Entgelt nicht der Hauszinssteuer unterworfen sein könne.

Der V. G. Hof vermochte nicht die Beschwerde als gegründet zu erkennen. — Der Gerichtshof ist der Rechtsanschauung, daß im gegebenen Falle die Gewölbsportale nicht ein selbstständiges Steuerobject bilden, sondern mit den Gewölbslocalitäten zusammen Ein Miethobject darstellen, welches nur um einen gewissen Miethzins, der sich eben mit Rücksicht auf die Ausstattung der Gewölbslocalitäten durch die Portale erhöht, vermiethet erscheint, so daß dasjenige, was für das Gewölbslocale sammt dem Portale von den Miethparteien gezahlt wird, wegen der Miethe an den Hauseigenthümer entrichtet wird und daher nach den gesetzlichen Vorschriften, insbes. gemäß § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Steuerbemessung zu fatiren ist. Es handelt sich hier nicht um verschiedene vermiethete Objecte, wie wenn eine Wohnung mit der Einrichtung oder mit einem Garten vermiethet wird, sondern stets um ein und dasselbe Miethobject, welches eben durch die Ausstattung mit Portalen werthvoller geworden ist und daher einen höheren Miethzins abwirft. Dabei ist es selbstverständlich für die Bemessung der Hauszinssteuer gleichgiltig, daß der Hauseigenthümer die für die Gewölbe und für die Portale entrichteten Zinse scheidet und über letztere separat quittirt. — Ebenso ist die Frage, wer der Eigenthümer des Grundstückes ist, auf welchem das Portale aufsteht, für die Hauszinssteuerpflicht des Portalzinses vollständig gleichgiltig und dies umsomehr, als nach § 1 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, und § 3 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 in Wien jedes nicht ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommene Gebäude, ohne Unterschied, ob es ganz oder theilweise auf eigenem oder fremdem Grunde steht, nach dem Zinsertrage der Hauszinssteuer unterliegt, und solche Theile eines Hauses, welche auf fremdem Grunde stehen, von der Hauszinssteuerpflicht nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Wenn die Beschwerde ferner einwendet, daß Gewölbsportale Gegenstände sind, welche nicht im Hause, sondern außer dem Hause »verliehen« werden, so ist auch dagegen zu erinnern, daß die Portale zugleich mit anderen Theilen des Hauses, nämlich mit den Gewölben vermiethet werden, von einem Vermiethen des Portales außer Hause daher schon nach der Natur des Portales, dessen Nutzungswerth sich eben nur aus seiner Verbindung mit dem Hause ergibt, nicht die Rede sein kann.

Auch die Beziehung der Beschwerde auf das Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1823, Z. 610, vermochte der V. G. Hof nicht als zutreffend zu erkennen, weil aus dem Umstande, daß in diesem Decrete die Platzzinse unter den Nebenbeiträgen, deren Ausscheidung aus dem Zinse gestattet ist, nicht angeführt werden, durchaus nicht der Schluß gezogen werden kann, daß der aus der Vermiethung der auf fremdem Grunde stehenden Portale erzielte Zins von der Hauszinssteuer ausgenommen sei.

Was schließlich die Berufung auf die bestehende Praxis, daß auch für die den Gewölbemiethern eigenthümlich gehörigen Portale eine Haus-

zinssteuer nicht verlangt werde, betrifft, so steht diese Praxis mit dem Gesetze im vollen Einklange, weil derartige Portale nicht vermiethet sind, auch nicht vom Hauseigenthümer vermiethet werden können und daher auch einen Miethzins nicht abzuwerfen vermögen. Im Uebrigen könnte der Beschwerdeführer, auch wenn diese Praxis dem Gesetze nicht entsprechen würde, für sich Rechte aus derselben selbstverständlich nicht ableiten.

Nr. 8564.

Das Recht der Steuerbehörde als Grundlage der Hauszinssteuer-Bemessung das Gutachten des Untersuchungs-Commissärs und nicht die Abschätzung der Vertrauensmänner anzunehmen.*)

Erkenntniß vom 8. April 1895, Z. 1815.

Chaim Bund, Abraham Gimpel-Urich und David Urich (Adv. Dr. Mittler) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 12. Mai 1894, Z. 15550, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 154 Stadt in Lemberg für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im vorliegenden Falle bestand — wie aus dem Erhebungsprotokolle vom 9. December 1892 zu entnehmen ist — gegen das eingebrachte Bekenntniß der Beschwerdeführer ein Bedenken in der Richtung, daß die Zinserträgnisse ebenso hinsichtlich der von den Miteigenthümern, wie auch hinsichtlich der von den Miethparteien benützten Wohnbestandtheile als zu niedrig angegeben und den Ortsverhältnissen nicht entsprechend erschienen. — Da die Hauseigenthümer bei der Fassion beharrten, wurden die Localitäten und Wohnungen besichtigt, die Miethparteien einvernommen und die in der Fassion für das Jahr 1893 angegebenen Zinse von den zur Untersuchung beigezogenen Hauseigenthümern nach genauer Erwägung der Miethverhältnisse, der Lage des Hauses und der Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile desselben insgesammt auf 3016 fl., also jedenfalls höher, als diese Zinse von den Beschwerdeführern fatirt wurden, abgeschätzt. — Da dem Untersuchungscommissär die von den Hauseigenthümern angesetzten Beträge nicht als dem wahren Zinswerthe entsprechend erschienen, erhöhte derselbe unter Anführung der Motive, welche ihn hiezu veranlaßten, insbes. mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der einzelnen Wohnbestandtheile den eingeschätzten Betrag auf 3466 fl. — Sowohl die Aussagen der Vertrauensmänner als auch das Gutachten des Untersuchungscommissärs wurden den Beschwerdeführern vorgehalten, worauf sie ohne irgend welche Begründung lediglich die Aeußerung abgaben, daß sie weder mit der Aussage der Sachverständigen noch mit dem Gutachten des Untersuchungscommissärs einverstanden seien und daher ersuchten, die Ziffer ihrer Fassion anzunehmen.

Die Beschwerde wird dagegen (nachdem der die Anordnung der Localuntersuchung betreffende Beschwerdepunkt bei der ö. m. Verhandlung zurückgenommen worden ist) im Wesentlichen deshalb erhoben, weil nicht die Einschätzung der der Untersuchung beigezogenen Hauseigenthümer, sondern die des Commissionsleiters der Steuerbemessung zu Grunde gelegt worden ist.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8403.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Aus dem oben skizzirten Sachverhalte erhellt, daß im vorliegenden Falle bei Feststellung des Zinsertrages für das Jahr 1893 den Bestimmungen der §§ 35—43 der oben cit. Instruction vollkommen entsprochen worden ist. — Darin aber, daß als Grundlage der Haussteuerbemessung nicht die von den Vertrauensmännern abgeschätzten Zinswerthe der einzelnen Wohnbestandtheile, sondern die höheren Beträge nach dem Gutachten des Untersuchungscommissärs angenommen wurden, vermochte der V. G. Hof weder einen Mangel des Verfahrens noch eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken, weil den Steuerbehörden nach § 43 der cit. Instruction bei der Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsertrages nur ein billiges Vorgehen vorgezeichnet ist und das Gesetz nirgends vorschreibt, daß die Steuerbehörden, nachdem sie das im Gesetze vorgesehene Verfahren vorschriftsmäßig durchgeführt haben, verpflichtet wären, in Bezug auf die Besteuerungsgrundlage an die Zifferansätze, bezw. an die Meinung der einvernommenen Hauseigenthümer und nicht an das Gutachten des Untersuchungscommissärs sich zu halten.

Nr. 8565.

1. Das (Steuertheilungs-) Gesetz vom 29. Juni 1871, R. G. B. Nr. 91, hat auf den Betrieb von Handelsgeschäften (Handelsagentien) keine Anwendung. — 2. Der für die Anwendung dieses Gesetzes vorausgesetzte Zusammenhang der Zweiganstalten mit der Hauptunternehmung muß ein absolut nothwendiger sein.

Erkenntniß vom 9. April 1895, Z. 1126.

Leopold Brumlik ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 19. Mai 1894, Z. 22192, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs des Beschwerdeführers gegen die Vorschreibung einer abgesonderten Erwerbsteuer von der angeblich eine Zweigniederlassung seiner in Prag betriebenen Handelsagentur in Zucker bildenden Handelsagentur in Brünn abgewiesen, weil nach den gepflogenen Erhebungen und nach der Natur des Geschäftsbetriebes einer Handesagentie überhaupt im Sinne des § 1 Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, weder die vom Recurrenten in Prag betriebene Handelsagentie sich als eine durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes an einen bestimmten Standort betriebene Unternehmung darstellt, noch die in Brünn betriebene Handelsagentie mit der Unternehmung in Prag in einem solchen nothwendigen Zusammenhange steht, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden könnte. — Der Beschwerdeführer macht geltend, daß seine Hauptunternehmung, nämlich die Zuckeragentie, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Zuckermarktes an Prag gebunden sei und an einem anderen Orte nicht mit Erfolg betrieben werden könnte. — Daß seine Zweigniederlassung in Brünn aber kein selbstständiges Unternehmen sei, gehe schon daraus hervor, daß er in Brünn nicht einmal einen Vertreter habe, sondern selbst alle Geschäfte dieser Niederlassung besorge. Es stehe daher das Brünner Unternehmen mit seiner Agentie in Prag in einem nothwendigen Zusammenhange. — Es seien sonach die gesetzlichen Bedingungen

zur Freilassung seiner Brünner Zweigniederlassung von der Erwerbsteuer im Sinne des Ges. vom 29. Juli 1871 vorhanden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Der Beschwerdeführer hat am 5. Mai 1891 beim Magistrate in Brünn den Betrieb der Handelsagentie in Zucker in Brünn als Zweigniederlassung seiner Prager Handelsagentie angemeldet und wurde ihm hierüber der Gewerbeschein ausgefertigt. Da eine Handelsagentie aber unstreitig eine Handelsunternehmung ist, war die Steuerbehörde verpflichtet, für dieses in Brünn angemeldete Unternehmen die Erwerbsteuer vorzuschreiben, zumal die Unternehmung von Handelsgeschäften als gewinnbringender Erwerbsgattungen schon nach der Eingangsbestimmung des Erwerbsteuer-Patentes erwerbsteuerpflichtig ist, und daher gemäß § 9 dieses Patentes ohne Steuerentrichtung nicht ausgeübt werden darf. — Die selbstständige Besteuerung der in Frage stehenden Handelsagentie hätte nur dann entfallen können, wenn die vom Beschwerdeführer für diese seine Zweigunternehmung in Brünn in Anspruch genommene Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871 gerechtfertigt erschiene, was jedoch der V. G. Hof nicht als gegründet zu erkennen vermochte.

Denn wenn der § 1 dieses Gesetzes verlangt, daß das Unternehmen »nach der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes« an einen bestimmten Standort gebunden ist, so ist darunter nicht jeder nach kaufmännischen Gesichtspunkten noch so zweckmäßige, sondern nur und absolut nothwendige, d. h. ein solcher Zusammenhang verstanden, welcher — wie dies bei den im Gesetze namentlich bezeichneten Bergwerken und Fabriken der Fall ist — unbedingt bestehen **muß**, derart, daß das Unternehmen an einem anderen Orte überhaupt nicht bestehen **kann**. In diesem Sinne kann aber von Handelsunternehmungen niemals behauptet werden, daß sie nur an einem bestimmten Orte und nirgends anders bestehen können, wenn auch etwa in einem einzelnen Falle zugegeben werden muß, daß nur an einem bestimmten Orte die Voraussetzungen für eine wirthschaftliche Prosperität des Unternehmens gegeben sein können.

Da es sich nun im vorliegenden Falle nur um den Betrieb von Handelsgeschäften handelt, auf welche nach dem eben Bemerkten das Ges. vom 29. Juli 1871 keine Anwendung haben kann, so war auch bei der angefochtenen Erwerbsteuervorschreibung auf dieses Gesetz nicht weiter Bedacht zu nehmen, und hatte mithin auch der V. G. Hof nicht weiter zu untersuchen, ob sich das Unternehmen des Beschwerdeführers in Brünn als ein selbstständiges, oder als ein mit einem anderen im Zusammenhange stehendes Zweigunternehmen darstellt oder nicht. — Mit Rücksicht auf die Unanwendbarkeit des cit. Ges. auf den vorliegenden Fall war vielmehr das Unternehmen des Beschwerdeführers in Brünn lediglich nach den allgemeinen Erwerbsteuer-Vorschriften zu behandeln und da aus den Bestimmungen des § 11, Alinea 3, und § 23 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, hervorgeht, daß jedes Gewerbe und jede Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betrieben wird, und nach diesen allgemeinen Erwerbsteuer-Vorschriften die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung allenfalls betriebenen Zweigetablissements von der besonderen Belegung mit

der Erwerbsteuer nicht ausgenommen sind, war es im vorliegenden Falle dem Gesetze vollständig entsprechend, auch das als Zweigetablissement angemeldete Unternehmen des Beschwerdeführers in Brünn einer besonderen Erwerbsteuer zu unterwerfen, und dies umsomehr, als diese Zweigniederlassung laut Mittheilung der Steueradministration Prag vom 20. Juni 1892, Z. 20523, bei der Vorschreibung der Erwerbsteuer für das in Prag betriebene Unternehmen des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt worden war.

Nr. 8566.

1. Die Einkommenbesteuerung einer Genossenschaft kann nicht nach dem Specialgesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, erfolgen, sobald ihre Erwerbsteuerpflicht rechtskräftig feststeht. — 2. Die Entlohnungsbeträge der die Genossenschaft statutenmäßig nach außen repräsentirenden Directions-Mitglieder bilden keine abzugsfähige Ausgabspost bei der Einkommensteuer-Bemessung.*)

Erkenntniß vom 9. April 1895, Z. 1816.

»Karpathische Krämerei«, reg. Gen. m. b. Haft. in Jabłonów (Adv. Dr. Krzyżanowski), ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. Juli 1894, Z. 68926, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1888 bis 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist allerdings richtig, daß die Gehaltsbeträge der Directionsmitglieder einer Genossenschaft bei der Einkommenbesteuerung, sofern dieselbe im Grunde des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, zu erfolgen hat, abzugsfähig erscheinen. — Indessen ist im gegebenen Falle die beschwerdeführende Genossenschaft in Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, bei der Besteuerung dadurch präjudicirt, daß ihr von ihrem Geschäftsbetriebe seitens der Bezirkshauptmannschaft Kolomea die Erwerbsteuer vom II. Semester 1888 angefangen vorgeschrieben wurde und die Genossenschaft gegen diese Vorschreibung einen Recurs nicht eingebracht hat, so daß nunmehr die Erwerbbesteuerung derselben rechtskräftig aufrecht besteht. Bei dieser Sachlage hatte die Bemessung der Einkommensteuer für die Genossenschaft nicht nach den Bestimmungen des Specialgesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, sondern nach jenen des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 zu erfolgen. Nach dem Einkommensteuer-Patente aber waren die hier in Frage kommenden Gehaltsbeträge der Directionsmitglieder der Genossenschaft als abzugsfähig nicht zu behandeln.

Nach den Statuten der beschwerdeführenden Genossenschaft besteht die Verwaltung derselben aus dem Aufsichtsrathe, der Direction als dem Executivcomité und der Generalversammlung (§ 13 der Statuten). Die Direction wird nach § 27 der Statuten vom Aufsichtsrathe aus der Reihe der Genossenschaftsmitglieder gewählt, sie bildet das Executivcomité und führt die Geschäfte der Genossenschaft unmittelbar, und zwar in den vom Statut vorgezeichneten Grenzen. — Zur Rechtskraft von Schriften ist die Unterschrift zweier Directionsmitglieder erforderlich. Die Directionsmitglieder beziehen außer dem vom Aufsichtsrathe bestimmten Gehalte auch die im § 62 der Statuten bestimmten Tantièmen (§§ 32 und 33 der Statuten)

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7499 (Bd. XVII, J. 1893).

Da das Einkommen der beschwerdeführenden Genossenschaft der Besteuerung nach der I. Classe des Einkommensteuer-Patentes unterliegt, so müssen auch die Bestimmungen des § 11 dieses Patentes in Betreff der Ausgaben, deren Abzug nicht gestattet ist, und als welche unter Z. 3 die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen ausdrücklich genannt wird, bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens in Geltung gebracht werden. — Nach den oben angeführten Statutenbestimmungen gehören die Directionsmitglieder zu den Repräsentanten der Genossenschaft nach Außen, sie sind also mit der Genossenschaft zu identificiren und ebenso wie die Vergütung der Arbeit des einzelnen Steuerpflichtigen bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden kann, kann auch die Entlohnung dieser Directionsmitglieder nicht als Ausgabe der Genossenschaft bei der Feststellung des Einkommens behandelt werden, weil diese Entlohnung im Sinne des § 11, Z. 3 Einkommensteuer-Patentes sich als Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen darstellt. — In der Nichtpassirung dieser Entlohnungsauslagen als abzugsfähiger Ausgabsposten konnte daher eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 8567.

Zur Frage der Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 9. April 1895, Z. 1127.

Chrisant Doppler in Salzburg (Adv. Dr. Povinelli) ca. salzburg. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 19. Juni 1894, Z. 2244, puncto Erwerbsteuer-Löschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Löschung der ihm vom Betriebe des Viehhandels seit dem I. Semester 1891 vorgeschriebenen Erwerbsteuer jährl. 42 fl. mit Rücksicht auf den constatirten Fortbetrieb des Viehhandels abgewiesen. — Der Beschwerdeführer macht geltend, daß er das Gewerbe des Viehhandels zurückgelegt habe, und die Löschung seines Gewerbes erfolgt sei. Es sei eine Ueberschreitung der Competenz der Steuerbehörde, wenn sie bei diesem Thatbestande selbstständige Erhebungen darüber eingeleitet habe, ob das Gewerbe noch weiter betrieben werde oder nicht; daß sei lediglich Sache der Gewerbebehörde. Er kaufe und verkaufe nur hie und da Vieh für seinen Bruder, wozu er von diesem bevollmächtigt sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gegründet zu erkennen. — Dem Beschwerdeführer ist seit dem I. Semester 1891 die Erwerbsteuer vom Betriebe des Viehhandels auf Grund seiner Erwerbsteuer-Erklärung und des eingeholten Gutachtens der Ortsobrigkeit rechtskräftig vorgeschrieben. Die Löschung dieser Erwerbsteuer könnte daher gemäß § 18 des mit dem Regierungs-Decrete vom 25. Februar 1824, Z. 4644, publicirten Erwerbsteuer-Patentes für Salzburg (Prov.-Ges.-Samml. für Ob.-Oest. und Salzburg 6. Theil Nr. 21) auch nach Zurücklegung des Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Besteuerte die der Erwerbsteuer unterworfene Beschäftigung vollständig und dauernd nicht mehr betreibt. — Durch die von der Steuerbehörde gepflogenen Erhebungen, insbes. durch die Mittheilung der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg vom

15. Februar 1894, Z. 3756, ist aber außer Zweifel gesetzt, daß der Beschwerdeführer auch nach Zurücklegung des Gewerbescheines und nach Löschung im Gewerberegister den Viehhandel noch fortwährend, und zwar in ausgedehnter Weise auf eigene Rechnung betreibt. Uebereinstimmend damit haben mehrere einvernommene Berufsgenossen des Beschwerdeführers die Fortdauer des Betriebes des Viehhandels durch den Beschwerdeführer bestätigt und bemerkt, daß derselbe allerdings nebenbei auch als Bevollmächtigter seines Bruders für den letzteren Viehkäufe besorgt. Der Beschwerdeführer hat sonach die zur Löschung der Erwerbsteuer gesetzlich geforderte Bedingung der gänzlichen und dauernden Einstellung des Betriebes nicht erfüllt und erscheint demnach auch nach Zurücklegung des Gewerbescheines noch immer erwerbsteuerpflichtig, indem zufolge § 11 cit. Erwerbsteuer-Patentes Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, ohne Entrichtung der Erwerbsteuer betreiben darf.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die Steuerbehörde durch die Vornahme von Erhebungen zur Constatirung des Fortbetriebes der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung ihre Competenz überschritten habe, vermochte der V. G. Hof in keiner Weise als zutreffend zu erkennen. — Aus den Erwerbsteuer-Vorschriften und insbes. aus der Bestimmung des cit. § 11 ergibt sich unzweifelhaft, daß die Steuerbehörde die Frage der Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung, also auch die Frage des Fortbestandes der Steuerpflicht einer der Erwerbsteuer bereits unterworfenen Beschäftigung ohne Rücksicht auf den von der Gewerbebehörde eingenommenen Standpunkt und auf die für denselben maßgebenden Gesetze selbstständig nach den Erwerbsteuer-Vorschriften zu beurtheilen berechtigt ist. Denn es unterliegen nach dieser Gesetzesstelle auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, dann der Erwerbsteuer, wenn sie nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuer-Patentes sich als »Gewerbe, Fabriken, Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art« darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Daß aber der Handel mit Vieh zu den in Absicht auf Gewinn betriebenen Beschäftigungen gehöre, unterliegt wohl keinem Zweifel. — Wenn nun die Steuerbehörde selbstständig zu beurtheilen hat, ob eine der Erwerbsteuer unterworfene Beschäftigung in einer die Erwerbsteuerpflicht begründenden Weise fortgesetzt wird, so muß ihr auch selbstverständlich das Recht zustehen, zur Constatirung der die Steuerpflicht begründenden Thatsachen selbstständig Erhebungen zu pflegen, und kann sonach in der Vornahme solcher Erhebungen eine Ueberschreitung der Competenz der Steuerbehörde nicht erblickt werden.

Die weitere vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte formelle Einwendung, daß dem Beschwerdeführer der Inhalt der gepflogenen Erhebungen nicht vorgehalten wurde, vermochte der V. G. Hof gleichfalls nicht als zutreffend zu erkennen, weil sich die angefochtene Entscheidung nicht ausschließlich auf das Gutachten der Vertrauensmänner, sondern zunächst auf die Mittheilung der Stadtgemeinde-Vorstehung stützt.

und der Vorhalt des Gutachtens der Ortsobrigkeit in den Erwerbsteuer-Vorschriften nicht angeordnet ist.

Nr. 8568.

Der Auftrag zur Hinwegräumung des Humus von einem Grundstücke als straßenpolizeiliche Verfügung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß diesem Grundstücke zweifellos die Eigenschaft eines öffentlichen Weges zukommt.

Erkenntniß vom 9. April 1895, Z. 1832.

Elise Zehentner (Adv. Dr. Povinelli) ca. Salzbg. Landesausschuß, mitbeth. Gemeinde Lamprechtshausen (Gmde.-V. Feichtelbauer); E. vom 1. Mai 1894, Z. 1429, puncto Wegräumung von Humus von einer Wegparcelle.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene straßenpolizeiliche Maßregel — Auftrag zur Humuswegräumung — wäre nur dann gesetzlich gerechtfertigt, wenn die Eigenschaft des von der Beschwerdeführerin benützten Grundstückes als öffentlicher Weg feststände. — Diese Voraussetzung trifft aber gegebenenfalls nicht zu. Denn hiezu fehlt der Nachweis, daß die Wegparcelle Nr. 1355 vor dem Gemeindeausschußbeschlusse vom 30. Jänner 1894 zum offentlichen Gemeindewege erklärt worden sei oder dem öffentlichen Verkehre in der Gemeinde thatsächlich gedient habe; vielmehr steht bisher und zwar nach dem Berichte der Gemeindevorstehung selbst ddto. 16. Februar 1894 nur fest, daß diese Parcelle seit vielen Jahren nicht mehr als Landstraße diene und seit längerer Zeit zur Benützung als Weg oder doch als Fahrweg ungeeignet war. Nicht minder fehlt jeder Nachweis der angeblichen Wegbreite, insbesondere auch darüber, ob in dieselbe der heute in Frage stehende Grundstreifen von $2^1/_2$ Meter fiel.

Da nun der nach Obigem mangelnde Nachweis durch die Eintragung einer Parcelle als Wegparcelle in das Grundbuch, bezw. in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes allein nicht ersetzt werden kann, so fehlten hier vorerst alle Voraussetzungen für die angefochtene straßenpolizeiliche Verfügung, welche vielmehr erst dann erlassen werden konnte, wenn die Eigenschaft der Parcelle 1355 als öffentlicher Gemeindeweg feststand.

Nr. 8569.

1. Anwendung des wasserrechtlichen Verfahrens in Absicht auf die Feststellung der Erhaltungsobjecte (Hauptabzugsgräben) und der Erhaltungsfactoren auf Grund des Specialgesetzes vom 29. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Erhaltung der Etschregulirungs- und Meliorirungsbauten von der Passer- bis zur Eisack-Mündung. — 2. Competenz des Special-Commissärs nach diesem Gesetze.

Erkenntniß vom 10. April 1895, Z. 1860.

Etschregulirungs-Erhaltungsgsgenossenschaft Passer-Eisackmündung (Adv. Dr. J. Kopp) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Dr. v. Rukawina); E. vom 11. November 1893, Z. 9360, puncto Erhaltung eines Abzugsgrabens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 11. November 1893, Z. 9360, wurden im Instanzenzuge die Erkenntnisse des k. k. Special-Commissärs für die Etschregulirung vom 6. Juni 1892, Z. 429, und der Statthalterei Innsbruck vom 17. April 1893,

Z. 24666, bestätigt und hiemit die Etschregulirungs-Erhaltungsgenossenschaft Passer-Eisackmündung verpflichtet erkannt, den Mittellauf des Gargazoner-Vilpianer Abzugsgrabens vom Gargazoner Etsch-Altbette bis zum Beginne der beiderseitigen Eindämmung bei dem Wirthschaftsgebäude nächst Bahnkilometer 17·1 zu erhalten und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde, weil der erwähnte Grabenabschnitt als Hauptabzugsgraben im Sinne des Ges. vom 29. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14, anzusehen ist und die Erhaltung der Hauptabzugsgräben gemäß § 2 dieses Ges. die Genossenschaft trifft. — Die schriftliche Beschwerde der genannten Genossenschaft bestreitet diese Entscheidung nicht in meritorischer Beziehung, wohl aber behauptet dieselbe die Nichtigkeit des eingehaltenen Verfahrens deswegen, weil nach durchgeführter commissioneller Bestimmung und Uebergabe der Erhaltungsobjecte jede Abänderung des Uebergabsoperates im Entscheidungswege ausgeschlossen sein soll, weil ferner der k. k. Special-Commissär zu einer Entscheidung in I. Instanz nicht competent gewesen sei und weil endlich die Eingabe der Gemeinde Gargazon um Uebernahme der Erhaltung des fraglichen Grabenabschnittes zur Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens überhaupt sich nicht eignete, da dieselbe lediglich ein an die Genossenschaft gerichtetes bittweises Ansuchen enthalte, worüber die Genossenschaft allein eine Verfügung zu treffen berechtigt war.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde als begründet nicht erkennen. — Nach der Actenlage wurde zum Zwecke der im Ges. vom 29. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14, vorgesehenen Uebergabe der Etschregulirungsbauten der I. Bausection an die Erhaltungsfactoren — die k. k. priv. Südbahn einerseits und die Erhaltungsgenossenschaft andererseits — mit Decret des k. k. Special-Commissärs die commissionelle Verhandlung auf den 14. April 1891 angeordnet und wurde sohin diese Uebergabe unter dem Vorsitze des Special-Commissärs und im Beisein der Vertreter der Bauleitung, des Landesausschusses, der Genossenschaft sowie der Bozen-Meraner Bahn gepflogen. — Bezüglich des großen Gargazoner-Vilpianer Abzugsgrabens enthält das Commissionsprotokoll die Bemerkung, daß die Erhaltung der obersten Grabenstrecke bis zum Austritte aus dem Gargazoner Etsch-Altbette laut Protokoll vom 26. März 1890, Z. 277, der Gemeinde Gargazon obliegt und daß auch von dort abwärts bis zum Beginne der beiderseitigen Eindämmung bei dem Wirthschaftsgebäude nächst Bahnkilometer 17·1 der Graben noch nicht Hauptabzugsgraben ist. — Hieraus folgt nur, daß die bei der erwähnten Commission vertretenen Factoren den in Rede stehenden Grabenabschnitt als Hauptabzugsgraben im Sinne des Ges. vom 29. Jänner 1891 nicht anerkannt und denselben demnach in die Uebergabsaction damals auch nicht einbezogen haben.

Die Frage aber, wer zur Erhaltung dieser Grabenstrecke verpflichtet sei, erscheint hiemit keineswegs gelöst und da die Gemeinde Gargazon jede ihr zugemuthete Obliegenheit in dieser Richtung ablehnte und mit ihrer an die politische Behörde und nicht an die Genossenschaft gerichteten Eingabe vom 18. November 1891 die Entscheidung darüber anrief, daß der Mittellauf des Gargazoner-Vilpianer Grabens als Hauptabzugsgraben anzusehen und der Genossenschaft zur Erhaltung zu übergeben sei, so haben die politischen Behörden auch mit Recht die Einleitung des wasserrechtlichen

Verfahrens zur Austragung dieser zwischen der Gemeinde Gargazon und der Erhaltungsgenossenschaft streitig gewordenen Angelegenheit verfügt.

Was aber die Competenz des Special-Commissärs zur Entscheidung in I. Instanz anbelangt, so erscheint dieselbe in der Statth.-Verordnung vom 22. November 1887, L. G. B. Nr. 48, begründet, nachdem mit dieser Verordnung dem Wirkungskreise des Special-Commissärs alle auf das Unternehmen der Etschregulirung in politisch-administrativer und wasserrechtlicher Hinsicht Bezug habenden Angelegenheiten und insbes. auch die Verhandlung und Entscheidung in Streitsachen administrativer und wasserrechtlicher Natur als Organ der gesetzmäßig zuständigen politischen Behörde in I. Instanz zugewiesen worden sind, die Verhandlung und Entscheidung der gegenständlichen Angelegenheit aber offenbar die Etschregulirung und die mit derselben im engsten Zusammenhange stehende instanzmäßige Feststellung der Erhaltungsobjecte und Erhaltungsfactoren betrifft. — Der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung hat allerdings einen von der schriftlichen Beschwerde grundsätzlich verschiedenen Standpunkt eingenommen und sich nicht darauf beschränkt die im Administrativ-Verfahren und in der schriftlichen Beschwerde formulirten formellen Beschwerdepunkte geltend zu machen, sondern die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung aus dem meritorischen Beschwerdepunkte angefochten, daß die Verpflichtung der Genossenschaft zur Erhaltung der in Frage stehenden Grabenstrecke darum nicht ausgesprochen werden konnte, weil diese Grabenstrecke nicht ein Hauptabzugsgraben sei.

Allein diesen meritorischen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 5, 14 und 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter berücksichtigen, da derselbe weder im Administrativ-Verfahren, noch auch in der schriftlichen Beschwerde erhoben worden ist, indem die Genossenschaft in den beiden erwähnten Stadien sich lediglich darauf beschränkt hat, zu behaupten, daß eine Feststellung der Qualität des in Frage stehenden Regulirungsobjectes als Hauptabzugsgraben im Entscheidungswege überhaupt unzulässig sei.

Nr. 8570.

1. Actenmäßiger Nachweis der von der Bezirkskrankencasse wegen nicht erfolgter Anmeldung, bezw. wegen des Aufenthaltes außerhalb des Cassesprengels bestrittenen Mitgliedschaft eines Arbeiters zur Zeit seiner Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus. — 2. Die Zustimmung der Krankencasse zur Spitalsverpflegung eines erkrankten Mitgliedes ist gegeben, wenn die Casse von der Spitalsaufnahme verständigt, eine anderweitige Verfügung nicht getroffen hat.

Erkenntniß vom 10. April 1895, Z. 1856.

Bezirkskrankencasse in Korneuburg ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 4. December 1893, Z. 29047, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Haltlosigkeit der vorliegenden Beschwerde geht schon aus den Widersprüchen hervor, in welchen sich dieselbe in sich selbst und gegenüber den von der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse im Administrativ-Verfahren abgegebenen Aeußerungen bewegt. — Die mit der angefochtenen Entscheidung der Bezirkskrankencasse Korneuburg auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der für die im öffentlichen Krankenhause zu

Klosterneuburg in der Zeit vom 2. Februar bis 4. März 1893 erfolgte Verpflegung des Franz Schandl erwachsenen Kosten im Theilbetrage von 23 fl. 80 kr. wird nämlich in der Beschwerde mit den Behauptungen bestritten, daß Franz Schandl, weil er laut Meldezettels bei der Bezirkskrankencasse erst am 23. März 1893 angemeldet wurde, zur Zeit seiner Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg (2. Februar 1893) nicht Mitglied der Bezirkskrankencasse Korneuburg gewesen sei und daß, wenn er Cassemitglied gewesen wäre, auf ihn — da er arbeitsuchend außerhalb des Cassesprengels war — der § 24 des Krankenvers.-Ges., bezw. § 15 des Cassestatutes Anwendung finde, wonach ihm als Krankenunterstützung nur das um die Hälfte erhöhte Krankengeld gebührt hätte.

Auf diese, sich offenbar widersprechenden Behauptungen hatte der V. G. Hof nicht weiter einzugehen, da dieselben im Administrativ-Verfahren nicht geltend gemacht worden sind und ist nur thatsächlich zu bemerken, daß die Bestreitung der Mitgliedschaft des Franz Schandl zur Zeit der Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus zu Klosterneuburg geradezu actenwidrig ist und auf einer Verdrehung der Thatsachen beruht, da der Genannte nach den Acten und dem Zugeständnisse der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse vom 15. November 1892 bis 3. Jänner 1893 als Taglöhner bei der Donauregulirung in Langenzersdorf beschäftigt und vom 3. Jänner 1893 bis zu seiner Spitalsaufnahme am 2. Februar 1893 erwerbslos, sohin zu dieser Zeit Mitglied der Bezirkskrankencasse Korneuburg war, die in der Beschwerde producirte Anmeldung vom 23. März 1893 aber offenbar nach seiner Spitalsentlassung durch die Donauregulirungs-Unternehmung Langenzersdorf, bei welcher er wieder in Beschäftigung getreten war, erfolgt ist. — Im Gegensatze zu den vorerwähnten Behauptungen hat die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse im Administrativ-Verfahren auf die Anfrage der Krankenhausverwaltung in Klosterneuburg vom 2. Februar 1893, ob der am selben Tage in das Krankenhaus aufgenommene Franz Schandl noch Mitglied der Casse sei und für welche Zeit dieselbe die Verpflegskosten für ihn bezahle, mit dem Schreiben vom 5. Februar und 7. März 1893 erwidert, daß für den Genannten die Verpflegskosten nur für 18 Tage bezahlt werden, weil derselbe vom 10. bis 19. Jänner 1893 im Spitale zu Korneuburg behandelt worden sei und die Casse für ihn bereits zehntägige Verpflegskosten bezahlt habe. — Hiemit hat die Bezirkskrankencasse die Mitgliedschaft des Genannten zur Zeit seiner Spitalsbehandlung in Klosterneuburg ausdrücklich anerkannt.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung wegen des Ersatzes der fraglichen Verpflegskosten hat dann die Bezirkskrankencasse geltend gemacht, daß dem Franz Schandl die Spitalsbehandlung von der Casse nicht gewährt worden sei, dieselbe daher für ihn nach § 64 Krankenvers.-Ges. nur das Krankengeld zu zahlen habe. — Diese auch in der Beschwerde erhobene Einwendung wird durch die schon erwähnte Thatsache entkräftet, daß die Krankenhausverwaltung von der Aufnahme des Genannten in das Spital die Bezirkskrankencasse noch am Aufnahmstage verständigt, letztere aber eine anderweitige Verfügung bezüglich des Erkrankten nicht nur nicht getroffen, sondern sich zur Zahlung der Verpflegskosten, wenn auch nur für 18 Tage,

bereit erklärt, somit zur Spitalsbehandlung des Genannten ihre Zustimmung ertheilt hat.

Auf die von der Beschwerde selbst nicht relevirte Einschränkung des Verpflegskosten-Ersatzes auf 18 Tage war nicht weiter einzugehen und ist nur noch hervorzuheben, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Verpflegskosten nicht — wie die Beschwerde meint — für 31 Tage, sondern nur für die in der Zeit vom 2. Februar bis 4. März 1893 erfolgte Verpflegung im Theilbetrage von 23 fl. 80 kr. der Krankenhausverwaltung zugesprochen wurden.

Nr. 8571.

1. Die Rechtsgiltigkeit eines Gemeindeausschuß-Beschlusses überhaupt oder eines solchen über die Genehmigung von Gemeinderechnungen insbesondere ist im Allgemeinen von der Kundmachung des Beschlusses oder von der separaten Verständigung desjenigen, der zu den Gemeinderechnungen Bemerkungen überreicht hat, nicht bedingt. — 2. Die Recursfrist gegen Gemeindeausschuß-Beschlüsse wegen Genehmigung beanständeter Gemeinde-Rechnungen ist vom Tage der bezüglichen Beschlußfassung zu berechnen.

Erkenntniß vom 10. April 1895, Z. 1821.

Stefan Skřivánek (Adv. Dr. Moser und Bschwdf.) ca. böhm. Landesausschuß E. vom 25. April 1894, Z. 19787, puncto Genehmigung von Gemeinderechnungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Im Hinblick auf den Beschluß des V. G. Hofes vom 18. Februar 1895, Z. 4209 und 4210, mit welchem ein Theil der von dem Beschwerdeführer eingebrachten Beschwerde nach §§ 5 und 21 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens bereits zurückgewiesen worden ist und mit Rücksicht auf den Inhalt der in Beschwerde gezogenen Entscheidung handelt es sich vorliegend um die Feststellung, ob der Beschluß des Gemeindeausschusses Starkenbach vom 5. August 1893, betreffend die Genehmigung der für das Jahr 1892 gelegten Gemeinderechnungen öffentlich kundzumachen und ob eventuell der Beschwerdeführer von diesem Beschlusse deshalb besonders zu verständigen war, weil derselbe zu den erwähnten Rechnungen Bemerkungen überreicht hatte.

Beide Fragen sind zu verneinen. Die Gem.-Ordn. für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, bestimmt im § 99 keineswegs, daß ein jeder Beschluß des Gemeindeausschusses entweder öffentlich kundgemacht, oder daß hievon die Interessenten separat verständigt werden müssen. — Die eben cit. Gesetzesnorm, welche die Berufung an den Bezirksausschuß regelt, setzt in der Alinea 3 blos die Frist zur Ergreifung dieser Berufung fest und fixirt diese Frist — insbes. anschließend an die unmittelbar vorhergehende Alinea 2 — ganz im Allgemeinen mit 14 Tagen, wobei erläutert wird, daß in jenen Fällen, in welchen der betreffende Beschluß factisch kundgemacht oder der Partei intimirt wurde, die Frist erst von der Kundmachung oder Intimirung zu berechnen sei; es wird sohin in der cit. Gesetzesnorm nur eine Unterscheidung über die Art der Berechnung der Berufungsfrist getroffen, nicht aber eine allgemeine Regel über den bei Be-

schlüssen des Gemeindeausschusses hinsichtlich der Intimirung oder Kundmachung derselben etwa zu beobachtenden Vorgang aufgestellt. — Auch in sonstigen Bestimmungen der Gemeindeordnung ist im Allgemeinen eine Publicirung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses überhaupt oder solcher über die Genehmigung der Gemeinderechnungen insbesonders nicht vorgezeichnet und schließt die Norm des § 90 Gem.-Ordn. eine Specialbestimmung über die Kundmachung von Gemeindeausschußbeschlüssen ganz bestimmter Art in sich, welche jedoch auf andere, im Gesetze nicht ausdrücklich aufgeführte Fälle nicht anzuwenden ist; demzufolge kann die Kundmachung eines Gemeindeausschußbeschlusses die Rechtsgiltigkeit eines solchen im Allgemeinen nicht bedingen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich durchaus nicht um einen Beschluß im Sinne des cit. § 90 Gem.-Ordn.; es war daher eine Kundmachung des von dem Gemeindeausschusse Starkenbach in der Sitzung vom 5. August 1893 gefaßten Beschlusses entbehrlich und kann die Frist zur Berufung gegen den cit. Beschluß nicht erst als vom Tage der angeblich vorgeschriebenen, jedoch bis nun nicht vorgenommenen Publicirung laufend berechnet werden.

Aber auch eine separate Verständigung des Beschwerdeführers vor der Genehmigung der Gemeinderechnung war nicht vorzunehmen. — § 72 Gem.-Ordn. schränkt das Recht der Gemeindemitglieder darauf ein, daß dieselben von den gelegten Gemeinderechnungen Einsicht nehmen und zu denselben Bemerkungen machen können. — Die Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnungen steht nur dem Gemeindeausschusse zu, der hierbei die etwa erstatteten Bemerkungen in Erwägung zu ziehen hat. — Aus dieser Gesetzesbestimmung läßt sich nicht einmal ein Recht des Gemeindemitglieds, das Bemerkungen überreichte, ableiten, in Betreff derselben eine Verständigung darüber zu erhalten, in welcher Art die Bemerkungen in Erwägung gezogen wurden. — Noch viel weniger kann aber aus der Bestimmung des § 72 Gem.-Ordn. das Recht des Gemeindemitgliedes, welches Bemerkungen überreichte, auf eine Verständigung von der Art der Erledigung der Gemeinderechnungen abgeleitet werden.

Da auch keine sonstige Bestimmung der Gem.-Ordn. dem Gemeindemitgliede ein solches Recht zuerkennt, da somit der Beschwerdeführer, wenn er sich von dem Vorgange bei Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnung überzeugen wollte, darauf bedacht sein mußte, sich die Kenntniß zu verschaffen, in welcher Sitzung des Gemeindeausschusses dieser Gegenstand verhandelt werden würde und dann der betreffenden Sitzung beizuwohnen und da in dem concreten Falle die Erledigung des Bürgermeisteramtes Starkenbach ddto. 9. August 1893, Z. 720, keine Verständigung des Beschwerdeführers von der Art der Erledigung der Gemeinderechnungen, sondern lediglich die allgemeine Mittheilung enthält, daß seine Bemerkungen in Gemäßheit des § 72 Gem.-Ordn. behandelt worden sind, erscheint die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die Frist zur Beschwerdeführung gegen den Beschluß wegen Genehmigung der Gemeinderechnungen vom Tage der bezüglichen Beschlußfassung zu berechnen sei und daß die erst am 1. September 1893 gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses Starkenbach ddto. 5. August 1893 eingebrachte Beschwerde verspätet überreicht wurde, im Gesetze begründet.

Nr. 8572.

1. Die Theilnahme an den Vortheilen der Gemeinde ist nicht von der Gemeindemitgliedschaft allein abhängig. — 2. Amtswegige Erhebungen über die bezüglich der Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen bei Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandenen unangefochtenen Uebung (Dalmatien).

Erkenntniß vom 16. April 1895, Z. 3600 ex 1894.

Gemeinde B... ca. dalmat. Landesausschuß; E. vom 9. April 1894 Z. 1691, puncto Antheilnahme des Markus K... an den Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß dem Markus K... der Genuß der Gemeindegründe in der Fraction T... wie jedem anderen Gemeindemitgliede innerhalb der im § 72 Gem.-Ordn. vorgesehenen Grenzen zukomme. — Dieser Entscheidung liegt die Annahme zu Grunde, daß Markus K... als Besitzer eines in T... gelegenen Hauses, von welchem er 75 kr. jährlich an Steuern entrichtet, gemäß § 6, Z. 2 der Gem.-Ordn. Gemeindemitglied sei, und als solches im Sinne des § 8 Gem.-Ordn. an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil nehme.

Diese Annahme erscheint jedoch eine unzutreffende, da erwiesen vorliegt, daß nicht Markus K... sondern dessen Bruder Savo K..., ein in T... versteuertes Haus besitzt. — Außerdem gibt aber der dalmat. Landesausschuß in seiner Gegenschrift ausdrücklich zu, daß er das Nutzungsrecht des Markus K... nur im Principe anerkannt, bezüglich der Bethätigung dieses Rechtes aber auf die im § 72 Gem.-Ordn. normirten Beschränkungen hingewiesen habe.

Es ist die Theilnahme an den Vortheilen der Gemeinde nicht von der Gemeindemitgliedschaft allein abhängig. Denn der im § 8 dalmat. Gem.-Ordn. ausgesprochene Grundsatz, wonach bezüglich dieser Theilnahme auswärtige Besitzer eines in der Gemeinde versteuerten Gutes den Gemeindemitgliedern vollkommen gleichgehalten werden, hat eben durch die daselbst vorkommenden Worte »nach den Bestimmungen dieses Gesetzes« eine Einschränkung erlitten und ist diese Einschränkung im § 72 Gem.-Ordn. dahin zum Ausdrucke gelangt, daß für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen die bisherige unangefochtene Uebung, und zwar, insoferne nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, mit der Beschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf, als Richtschnur zu dienen hat.

Wenn nun auch Markus K... Gemeindemitglied von B.... wäre, was nach dem Gesagten mit Rücksicht auf einen Hausbesitz in T... nicht der Fall ist, so wäre es Sache des Landesausschusses gewesen, von amtswegen eine vollständige Erhebung über die bezüglich der Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen bei Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung zu veranlassen. — Der ohne eine solche Erhebung vorgenommene und der Entscheidung zu Grunde gelegte zum Theile auch unrichtige Thatbestand erscheint daher in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig.

Nr. 8573.

1. Begründung einer letztinstanzlichen Entscheidung in Steuersachen. — 2. Einreihung der Greißlerei in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung. — 3. Wahl des Erwerbsteuersatzes.

Erkenntniß vom 16. April 1895, Z. 1125.

Josef Morgenstern in Ostrawitz ca. mährische Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 29. Mai 1894, Z. 16542, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe der Greißlerei mit Verkauf von Zucker, Kaffee, Petroleum und Schnittwaaren, sowie vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit jährlich 31 fl. 50 kr. vorgeschriebene Erwerbsteuer unter Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet hiewider unter Bezugnahme auf § 92 der Amtsinstruction für die polit. Bezirksämter und auf das Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, ein, daß der Entscheidung eine Begründung nicht beigegeben wurde und der in Anwendung gebrachte höchste ortsclassenmäßige Steuersatz nicht gerechtfertigt sei. — Auch seien die den Steuersatz bestimmenden Momente, nämlich die Localverhältnisse, die Zahl der Hilfsarbeiter, die Größe des Geschäftslocales und des Betriebscapitales nicht erhoben worden. — Endlich könne die Aussage des Gemeindevorstehers, der dem Beschwerdeführer feindselig gesinnt sei, nicht als eine unbefangene bezeichnet werden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gegründet zu erkennen. — Was zunächst die formelle Einwendung der mangelnden Begründung der angefochtenen Entscheidung betrifft, so hat der V. G. Hof die Bezugnahme auf die Amtsinstruction für die politischen Bezirksämter als unzutreffend erkannt, weil es sich hier nicht um die Entscheidung einer politischen Behörde, sondern um eine Entscheidung der Finanzbehörde II. Instanz handelt.

Der V. G. Hof hat ferner zwar erkannt, daß der angefochtenen Entscheidung thatsächlich eine Begründung, welche als eine solche gelten könnte, nicht beigefügt worden ist. — Der Gerichtshof hat jedoch diesen Mangel nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht als einen wesentlichen, d. i. auf die Rechte der Partei Einfluß nehmenden angesehen, weil in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß dieselbe auf dem Resultate der vorliegenden Erhebungen beruhe und dieses Erhebungsresultat dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung laut des Protokolles vom 26. Mai 1894 bekannt gegeben worden war.

Die weitere Einwendung gegen die Unbefangenheit des einvernommenen Gemeindevorstehers konnte aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, weil einerseits die Einvernehmung der Ortsobrigkeit im § 8 Erwerbsteuer-Patentes ausdrücklich angeordnet ist und die Unterlassung dieser Einvernehmung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bilden würde, anderseits aber außer dem Gemeindevorsteher noch vier Vertrauensmänner einvernommen wurden, auf deren Gutachten die Entscheidung wesentlich gestützt ist.

Auch die Behauptung, daß die für den Erwerbsteuersatz maßgebenden äußeren Verhältnisse nicht erhoben worden seien, entspricht nicht der Actenlage, indem diese Verhältnisse aus der Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers, aus dem Gutachten der Ortsobrigkeit und aus den Angaben der Vertrauensmänner mit voller Bestimmtheit zu entnehmen sind. — Was aber die Höhe des vorgeschriebenen Steuersatzes betrifft, so war die Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit Rücksicht auf die Art der Unternehmung gesetzlich begründet und sind daher durch die von der Steuerbehörde II. Instanz verfügte Versetzung der Unternehmung von der II. in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung Rechte der Partei nicht verletzt worden. — Die Wahl des Steuersatzes innerhalb der als richtig erkannten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ist aber unter Voraussetzung der Durchführung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der Grenzen des Tarifes gemäß § 8 Erwerbsteuer-Patentes dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen. — Da der hier in Anwendung gebrachte Steuersatz für den Betriebsort (2898 Einwohner) tarifmäßig ist und das gesetzliche Verfahren — Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit — eingehalten wurde, konnte auch in der Wahl des Steuersatzes von 31 fl. 50 kr. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 8574.

Erwerbbesteuerung der von einer Gesellschaft gemeinschaftlich betriebenen Unternehmung.*)

Erkenntniß vom 16. April 1895, Z. 1950.

Isaak J. Thumin in Staremiasto und Gen. (Adv. Dr. Zimmermann) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. September 1894, Z. 77826, puncto Erwerbsteuer vom Fell- und Häutehandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage beruht die angefochtene Steuervorschreibung auf den Erklärungen der Beschwerdeführer, auf dem Gutachten der Ortsobrigkeit in Staremiasto und auf den der Erklärung vorangegangenen Erhebungen, welche offenbar zu dem Zwecke eingeleitet und durchgeführt worden sind, um beurtheilen zu können, ob von den Beschwerdeführern die Erwerbsteuererklärung abzuverlangen sei oder nicht. — Mit Rücksicht darauf, daß hier das im § 8 Erwerbsteuer-Patentes vorgesehene Verfahren entsprechend durchgeführt wurde und die Steuervorschreibung nicht lediglich auf den Aussagen der einvernommenen Vertrauensmänner und auch nicht auf den Berichten einzelner Eisenbahn-Stationsvorstände, sondern — wie erwähnt — auf den Erklärungen der Beschwerdeführer und dem Gutachten der Ortsobrigkeit beruht, war darin, daß ein — im Erwerbsteuer-Patente überhaupt gesetzlich nicht vorgesehener — Vorhalt der Aussagen der Vertrauensmänner an die Beschwerdeführer nicht erfolgt ist, ein Mangel des Verfahrens nicht zu erkennen.

In der Sache selbst ist folgendes zu erinnern. — Unterm 26. Februar 1893 haben die Beschwerdeführer ihre Erwerbsteuererklärung dahin abgegeben, daß Isaak Thumin zwar in die Unternehmung des Fell- und

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4590 (Bd. XIII, J. 1889).

Häutehandels hineingehöre, aber nur als Geldspeculant, und daß derselbe zwar auch in Zukunft seine Firma geben werde, aber nur deshalb, weil er Geldspeculant ist, jedoch keinerlei fachliche Fähigkeiten zur Ausübung des Fell- und Häutehandels besitzt; dagegen werde von den übrigen Theilnehmern der Fellhandel persönlich ausgeübt. — Im gleichen Sinne hat auch die Ortsobrigkeit von Staremiasto ihr Gutachten vom 16. März 1894 abgegeben. Mit Rücksicht auf diese Erklärungen der Theilnehmer handelt es sich hier offenbar um einen von den vereinigten Beschwerdeführern für gemeinschaftliche Rechnung vorzunehmenden Ankauf von Fellen und Häuten zum Behufe des weiteren Verkaufes, welche Unternehmung sich jedenfalls als Handelsgeschäft qualificirt und sowohl nach der Bestimmung des Einganges zum Erwerbsteuer-Patente als auch nach der ausdrücklichen Anordnung des § 1 dieses Patentes an und für sich erwerbsteuerpflichtig ist, mag sie von einer einzelnen Person oder von einer Gesellschaft betrieben werden. — Es liegt sonach im gegebenen Falle eine in der Gemeinde Staremiasto zur Ausübung gelangte Handelsunternehmung vor, welche von mehreren Personen in Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurde.

Diese Vereinigung, welche sich jedenfalls als Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe im Sinne des § 1175 a. b. G. B. darstellt, ist als solche das Steuersubject für die Erwerbsteuer, da nach der Fassung des Erwerbsteuer-Patentes und nach den auf dasselbe Beziehung habenden Vollzugsvorschriften Subject der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person ist, welche sich einem steuerpflichtigen Gewerbe oder einer gewinnbringenden Beschäftigung widmet. — Namentlich bestimmt in dieser Richtung der § 11 des die A. h. genehmigte Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuer-Patente enthaltenden Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, daß, wenn die Ausübung einer Unternehmung unter mehrere Gesellschafter getheilt ist, zwar im Allgemeinen alle Theilnehmer, insoferne sie von der Ausübung der Unternehmung Nutzen ziehen, auch zu den derselben auferlegten Lasten beizutragen verpflichtet sind, gleichwohl aber die Art der Vertheilung dieser Lasten unter sie ebenso wie die Regulirung ihrer Gewinnantheile blos ihrem Privatübereinkommen überlassen bleibt und daß die Erwerbsteuer nur von jenen Mitgliedern gefordert wird, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen. — Aus dieser Anordnung geht klar hervor, daß bei einer von einer Gesellschaft gemeinschaftlich betriebenen Unternehmung diese Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob sie sich als eine Handelsgesellschaft im strengen Sinne des Wortes darstellt oder nicht, als Steuersubject in Betracht zu kommen hat und daß es auch weiter darauf nicht ankommt, ob die einzelnen Theilnehmer sich nur mit ihrer Mühewaltung oder nur mit Vermögenseinlagen an der Unternehmung betheiligen, wie es auch darauf nicht ankommen kann, ob der eine oder der andere Theilnehmer für sich abgesondert irgend eine Beschäftigung oder Unternehmung betreibt, bezüglich deren er ein besonderes Steuersubject bilde.

Es vermag daher auch der Umstand, daß Isaak Thumin bei der Unternehmung sich nicht mit der Ausübung des eigentlichen Handels mit Häuten befaßt haben soll, ihn von der Erwerbsteuerpflicht nicht zu befreien, zumal nach seiner eigenen Angabe sichergestellt ist, daß er sich an der

Handelsunternehmung zum mindesten mit einer Vermögenseinlage betheiligt hatte, indem er das Unternehmen finanzirte, d. i. das zum Betriebe desselben nothwendige Geld beschaffte. Außerdem ist aber auch festgestellt, daß Thumin auch insofern an der Geschäftsführung Antheil nahm, als er die Waaren, und zwar unter eigenem Namen übernommen und versandt hat.

Es stellt sich endlich nach Obigem auch die Beschwerdeausführung, daß Thumin von der Geldspeculation in Staremiasto besteuert sei, als irrelevant dar, weil derselbe zu der hier streitigen Erwerbsteuer nicht als Einzelperson, sondern nur als ein Theilnehmer an einer gemeinschaftlich betriebenen Handelsunternehmung herangezogen wurde. — Der Umstand, ob der Geschäftsbetrieb von der Gewerbebehörde als Gewerbe und von dem Handelsgerichte als Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches anerkannt wurde oder nicht, war für die Steuerbehörde von keinem Belang, nachdem dieselbe den Betrieb des steuerpflichtigen Geschäftes ordnungsmäßig sichergestellt hat, und nach § 9 Erwerbsteuer-Patentes Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ohne Erwerbsteuerentrichtung ausüben darf.

Nr. 8575.

1. Ein nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 gefälltes cassatorisches Erkenntniß des V. G. Hofes hat nicht immer eine neue instanzmäßige Cognition im Administrativ-Verfahren zur nothwendigen Folge. — 2. Verfahren bei der Besteuerung des Einkommens vom Bergbaue.

Erkenntniß vom 16. April 1895, Z. 1998.

Wilhelm Oppe als Bevollmächtigter der Christian Fischer'schen Erben, ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 20. Juni 1894, Z. 39260, puncto Einkommensteuer vom Bergbaue für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Bergbaue in der Katharinenzeche bei Zettlitz unter Annahme eines Reineinkommens ex 1890 per 3489 fl. 40 kr. für das Jahr 1891 vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführer wenden dagegen ein, daß durch die Entscheidung des V. G. Hofes vom 14. Jänner 1893, Z. 10, das bis zu dieser Entscheidung durchgeführte Verfahren vollständig aufgehoben worden sei, daß daher neuerdings Fassionen einzuholen und auf Grund derselben eine neue Entscheidung erster Instanz zu fällen gewesen wäre, was aber nicht geschehen sei. Auch sei das Gutachten der Vertrauensmänner nicht in der Weise abgegeben worden, wie es dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wurde. Endlich sei das bekannt gegebene Gutachten unlogisch und widerspruchsvoll und könne daher nicht als Grundlage der Entscheidung dienen.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gegründet zu erkennen. — Die Ansicht der Beschwerde, daß in Folge des hiergerichts gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens erfolgten, die frühere Entscheidung der Finanz-Landesdirection cassirenden Erkenntnisses vom 14. Jänner 1893, Z. 10, alle früheren in der vorliegenden Einkommensteuer-Angelegenheit getroffenen

Verfügungen der Finanzbehörden hinfällig geworden seien, und sonach die ganze Verhandlung von Ursprung an unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenzuges hätte durchgeführt werden sollen, konnte der V. G. Hof nicht gerechtfertigt finden. Durch die Aufhebung der früheren Entscheidung der Finanz-Landes-Direction gemäß § 6 cit. Ges. wurde im vorliegenden Falle nach dem Wortlaute des obigen hiergerichtlichen Erkenntnisses eine neue instanzmäßige Cognition im Administrativ-Verfahren nicht gefordert, sondern die Angelegenheit nur in den Stand vor der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction zurückversetzt, somit also nur eine neue Entscheidung der Finanz-Landes-Direction nach Behebung des im Erkenntnisse constatirten Mangels der Procedur vorgeschrieben, welcher Vorschrift auch thatsächlich entsprochen worden ist.

Was ferner die angeblich incorrecte Intimirung des Commissions-Gutachtens vom 31. Jänner 1894 an die steuerpflichtige Partei betrifft, so hat der V. G. Hof durch Vergleichung des der Beschwerde beiliegenden Bescheides der Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad vom 14. März 1894, Z. 22995, mit dem Originale des Gutachtens vom 31. Jänner 1894 die vollständige Grundlosigkeit dieses Einwurfes constatirt. — Die Behauptung, daß das mitgetheilte Gutachten der Vertrauensmänner unlogisch und widerspruchsvoll sei, wird in der Beschwerde damit begründet, daß die Vertrauensmänner und in Uebereinstimmung mit denselben die Finanz-Landes-Direction angenommen haben, daß Förderlöhne für 92.567 Centner Kohle und Lösche à 10 kr., in Summa 9256 fl. 70 kr., und Schichtlöhne, Vergütung bei Gedinge auf Steine und auf Störungen, sowie Taglöhne in Summe 4620 fl. 5 kr. gezahlt wurden. Hieraus folge, daß bei einem Lohnsatze von 10 kr. per Centner und bei einer Förderlohnsumme von 9256 fl. 70 kr. nur eine Gesammtproduction von 92.567 Centnern stattgefunden haben kann, die Annahme einer Production von 106.000 Centnern seitens der Vertrauensmänner daher eine unrichtige sein müsse.

Diese Einwendung der Beschwerde wäre richtig, wenn die Sachverständigen bei Abgabe ihres Gutachtens von der Voraussetzung ausgegangen wären, daß unter den Betriebsauslagen Förderlöhne für 92.567 Centner Kohle und Lösche 10 kr., in Summe 9256 fl. 70 kr., und Schichtlöhne ꝛc. per 4620 fl. 5 kr. sich befinden. Die Sachverständigen sind aber thatsächlich von dieser Voraussetzung nicht ausgegangen, sondern sie haben das Quantum der geförderten Kohle direct mit 106.000 Centnern und ebenso den Erlös für die Kohle direct mit 21.200 fl. eingeschätzt und sind sohin zu dem Ergebnisse gelangt, daß sich nach Abzug sämmtlicher Betriebsauslagen das Reineinkommen aus dem Jahre 1890 auf 3500 fl. beziffere. Die Förderung von 92.567 Centner Kohle und Lösche hat nur die Partei behauptet, nicht aber das Gutachten der Sachverständigen, und diese Behauptung der Partei wurde schon in dem Gutachten des Revierbergamtes vom 17. August 1891, Z. 1215, in welchem die geförderte Kohlenmenge mit einer noch höheren als der von den Sachverständigen begutachteten Ziffer angenommen wird, als unrichtig bezeichnet. Nicht minder hat ein am 29. Mai 1893 einvernommener Sachverständiger die Production des Jahres 1890 mit mindestens 107.000 Centner und das Reineinkommen mit 3500 fl. eingeschätzt. — Daß die am 31. Jänner 1894 einvernommenen drei Sach-

verständigen bei ihrer Einschätzung nicht die Angabe der Partei über die Productionsmenge, sondern die von ihnen selbst eingeschätzte Productionsmenge in Berücksichtigung gezogen haben, geht auch daraus hervor, daß sie in ihrem über die Einwendungen der Partei am 10. Mai 1894 abgegebenen neuerlichen Gutachten abermals eine Production von 106.000 Centnern angenommen und auch die Ausgaben unter Berücksichtigung dieser Productionsmenge begutachtet haben. Der behauptete logische Widerspruch im Gutachten der Sachverständigen liegt hienach nicht vor.

Nachdem also die Steuerbehörde den im cit. hiergerichtlichen Erkenntnisse gerügten Mangel des Verfahrens durch nachträgliche Einvernehmung sachverständiger Vertrauensmänner, Bekanntgabe des Gutachtens derselben an die Partei und abermalige Einvernehmung der Vertrauensmänner über die Einwendungen des Steuerpflichtigen beseitigt hat und die Steuerbehörde bei Festsetzung des steuerpflichtigen Reineinkommens gemäß § 25 Einkommensteuer-Patentes an das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen ist, kann eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, daß die Steuerbehörde die Einkommensteuer pro 1891 unter Zugrundelegung eines gegen die Abschätzung der Vertrauensmänner noch etwas geringeren Reineinkommens aus dem Jahre 1890 zur Vorschreibung gebracht hat.

Nr. 8576.

1. Die Versicherung bei der Bezirkskrankencasse ist nur eine suppletorische, welche bezüglich jener Personen ex lege eintritt, die nicht bei einer anderen zur Versicherung nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze geeigneten Casse (§ 11) versichert sind; die genossenschaftlichen Krankencassen hingegen sind Zwangscassen, denen alle Hilfsarbeiter der die Genossenschaft bildenden Gewerbsinhaber angehören müssen. — 2. Zu diesen der Zwangsmitgliedschaft unterworfenen „Hilfsarbeitern" zählen auch die „Geschäftsdiener" („Handels-Hilfsarbeiter"). — 3. Bei den ausschließlich zur Competenz des Handels-Ministeriums gehörigen Entscheidungen über Angelegenheiten der genossenschaftlichen Krankencassen ist ein vorgängiges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nicht erforderlich.

Erkenntniß vom 17. April 1895, Z. 1655.

Gehilfenkrankencasse des Handelsgremiums in Brünn (Adv. Dr. Riedel) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 30. April 1894, Z. 22200, puncto Aenderung der Statuten der genannten Krankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die angefochtene Entscheidung des Handels-Min. wird der von der Vollversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse des Handelsgremiums in Brünn am 23. April 1893 beschlossenen Aenderung des § 2 des Statutes der Krankencasse die Genehmigung deshalb verweigert, weil die Geschäftsdiener (Handels-Hilfsarbeiter) von der Wirksamkeit der Krankencasse ausdrücklich ausgenommen werden sollen. Die Entscheidung gründet sich darauf, daß gemäß § 121, Abs. 2 Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, zu den von den Genossenschaften errichteten Krankencassen die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hilfsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten haben, woraus sich ergebe, daß die Wirksamkeit der Genossenschafts-Krankencassen sich auf alle der Genossenschaft angehörenden Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge,

zu erstrecken habe, zu welchen Hilfsarbeitern aber außer den Gehilfen (§ 73, lit. a Gew.-Ordn.), auch jene bei den Genossenschaftsmitgliedern in regelmäßiger Verwendung stehenden Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, ohne Lohnarbeiter der gemeinsten Art zu sein (§ 73, lit. d Gew.-Ordn.), gehören. — Demgegenüber wendet die Beschwerde in erster Reihe ein, daß nach den Statuten des Brünner Handelsgremiums nur die Gehilfen (Commis) und Lehrlinge Angehörige des Gremiums seien und eine Gremial-Krankencasse nicht auf Personen ausgedehnt werden dürfe, welche der Vereinigung nicht angehören, daß aber regelmäßig angestellte Hausknechte und Geschäftsdiener unter § 73, lit. d Gew.-Ordn., fallen und daher nicht Angehörige des Handelsgremiums sein können.

Diese Einwendung ist keineswegs zutreffend. Allerdings bezeichnet § 9 der Statuten des Brünner Handelsgremiums als Angehörige der Genossenschaft nur die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder. Da aber nach § 106 Gew.-Ordn. (Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) die Hilfsarbeiter im Allgemeinen Angehörige der Genossenschaft sind und der Begriff »Hilfsarbeiter« im § 73 Gew.-Ordn. (Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22), gesetzlich bestimmt ist, so kann der Bestimmung des § 9 der Gremial-Statuten nur eine mit den cit. Bestimmungen der Gew.-Ordn. im Einklange stehende Bedeutung beigelegt werden. — Nun werden nach dem eben cit. § 73 Gew.-Ordn. unter Hilfsarbeitern alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, verstanden und sub lit. d ausdrücklich auch jene Arbeitspersonen als Hilfsarbeiter genannt, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Art. V, lit. d des Einf.-Ges. zur Gew.-Ordn. bezeichneten Personen, d. i. zu den Lohnarbeitern der gemeinsten Art zu gehören).

Es ist nun zu untersuchen, ob die zur Genossenschaft gehörigen Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft von Gesetzeswegen auch in die genossenschaftliche Gehilfenkrankencasse einzubeziehen sind. — Die Beschwerde verneint dies, indem sie behauptet, daß nach den Grundsätzen des Krankenversicherungs-Gesetzes innerhalb der im § 11 desselben aufgezählten Cassen dem Gewerbsinhaber die Wahl vollständig freistehe, und daß daher der beschlossenen Statutenänderung die Bestimmungen der §§ 121, bezw. 73 der Gew.-Ordn. nur dann im Wege stehen würden, wenn die ausgeschlossenen Personen eine Versicherung überhaupt nicht genießen würden, zumal das Krankenverf.-Ges. die Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencasse als das Principale hinstelle und die Zugehörigkeit zu einer genossenschaftlichen Krankencasse als eine lediglich mit suppletorischer Kraft wirkende Krankenversicherung gelten lasse.

Der V. G. Hof vermochte diese Argumentation nicht als richtig zu erkennen. Gemäß § 13, Z. 1 Krankenverf.-Ges. sind Mitglieder einer Bezirkskrankencasse die im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen in der im Krankenverf.-Ges. vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, und § 58 Krankenverf.-Ges. bestimmt, daß für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gew.-Ordn

errichteten Krankencassen die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenverf.-Ges. errichteten Krankencasse anzugehören nicht eintritt. — Die Versicherung bei der Bezirkskrankencasse ist daher nur eine suppletorische, welche bezüglich jener Personen ex lege eintritt, welche nicht bei einer anderen zur Versicherung nach dem Krankenverf.-Ges. geeigneten Casse versichert sind. Dagegen hängt die Versicherung bei einer genossenschaftlichen Krankencasse ebensowenig von der freien Wahl der versicherungspflichtigen Personen als von jener der Gewerbsinhaber ab. Vielmehr sind die genossenschaftlichen Krankencassen gemäß der Bestimmungen des § 121, Abs. 2, 6 und 7 der Gew.-Ordn. Zwangscassen, denen alle Hilfsarbeiter der der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhaber angehören müssen und schon durch den Antritt der Beschäftigung bei einem solchen Gewerbsinhaber angehören. Diese gesetzliche Vorschrift kann auch durch statutarische Bestimmung nicht aufgehoben werden und es kann daher im vorliegenden Falle nur die Frage sein, ob die Geschäftsdiener zu jenen Personen gehören, welche der Zwangsmitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Krankencasse des Brünner Handelsgremiums unterliegen. Diese Frage muß aber nach den Bestimmungen der Gew.-Ordn. bejaht werden. Denn gemäß § 106, Abs. 2 der Gew.-Ordn., sind die Gewerbsinhaber Mitglieder, die Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft und gemäß § 121, Abs. 2, haben zu den Krankencassen die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten. Da nun gemäß § 73 in der Gew.-Ordn. unter Hilfsarbeitern alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, verstanden werden, und zwar a) Gehilfen, b) Fabriksarbeiter, c) Lehrlinge, d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Art. V, lit. d des Einf.-Ges. zur Gew.-Ordn. bezeichneten Personen zu gehören), so sind mit Ausnahme der im § 121, Abs. 2, ausdrücklich ausgenommenen Lehrlinge, alle vorhin aufgezählten Personen der Zwangsmitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Krankencasse unterworfen. Daß aber die Geschäftsdiener zu den im § 73 unter d angeführten Arbeitspersonen gehören, wird in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

Der Ausschluß der Geschäftsdiener (Handelshilfsarbeiter) von der genossenschaftlichen Krankencasse entspricht daher nicht dem Gesetze und es kann dagegen auch aus dem Umstande kein Argument abgeleitet werden, daß sich in zahlreichen Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gew.-Ordn. (Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39), so insbesondere in den Bestimmungen der §§ 106 und 121, anstatt des Ausdruckes »Hilfsarbeiter« oder als erklärender Beisatz zu demselben, die Bezeichnung »Gehilfen«, »Gesellen« findet. — Denn einerseits kann diese Bezeichnung nur die Bedeutung haben, den Gegensatz zwischen den Mitgliedern und den Angehörigen der Genossenschaft, bezw. zwischen den anspruchsberechtigten Mitgliedern der genossenschaftlichen Krankencassen und den blos beitragenden Gewerbsinhabern hervorzuheben. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß das VI. Hauptstück der Gew.-Ordn., betreffend das gewerbliche Hilfspersonale, erst durch das Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, das VII. Hauptstück, betreffend die Genossenschaften, dagegen bereits durch das Ges. vom 15. März 1883,

R. G. B. Nr. 39, abgeändert wurde, also noch die Eintheilung des gewerblichen Hilfspersonales nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 zur Grundlage hat, wonach unter die Gehilfen (§ 73) die Handlungsdiener überhaupt ohne die durch die Bestimmungen des § 73 der Gewerbes.-Nov. vom Jahre 1885 unter lit. a und d bezeichnete Unterscheidung gehören.

Schließlich war der V. G. Hof nicht in der Lage, die in der Beschwerde mit Rücksicht darauf, daß die angefochtene Entscheidung nicht im Einvernehmen mit dem Min. des Innern getroffen wurde, geltend gemachte Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens für begründet zu erachten, weil gemäß der auf Grund A. h. Entschließung vom 10. April 1861 erlassenen Min.-Verordnung vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, die Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere die Angelegenheiten der Handelsgremien und gewerblichen Genossenschaften, wozu auch die Angelegenheiten der genossenschaftlichen Krankencassen gehören, beim Handels-Ministerium zu behandeln sind.

Nr. 8577.

1. Voraussetzungen, unter welchen die politische Behörde im Grunde der dalmat. Verordnung vom 6. November 1850, L. G. B. Nr. 205, zur Einbringung von rückständigen Grundsteuerquoten der Colonen die politische Execution zu bewilligen hat. — 2. Competenz des V. G. Hofes in derlei Fragen. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 17. April 1895, Z. 1972.

Paul Pleslić und Gen. (Adv. Dr. v. Kozić) cs. dalm. Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); mitbel. k. k. Domänenverwaltung in Zara (S.-R. Dr Freih. v. Schenk); E. vom 14. October 1893, Z. 19018, puncto Rückersatz von Grundsteuerquoten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Paul Pleslić und Gen. richtet sich gegen die denselben von der Bezirkshauptmannschaft in Sebenico auferlegte und mit der angefochtenen Statth.-Entscheidung bestätigte Rückvergütung der Grundsteuerquoten, welche von ihnen als Colonen des vorbestandenen Lehens Brana, für das Jahr 1892 seitens des Domänenärars angefordert werden.

Gemäß der mit Kundmachung der bestandenen Steuerdirection für Dalmatien vom 6. November 1850, L. G. B. Nr. 205, verlautbarten Min.-Verordnung findet nämlich in Dalmation die Hereinbringung jener Grundsteuerquoten, welche die Colonen den Grundeigenthümern (die dem Staate die ganze Steuer zu entrichten haben) vergüten müssen, im politischen Wege statt. — Zu diesem Zwecke sind von den Grundeigenthümern Rückstandsausweise der politischen Behörde vorzulegen, welche — soferne die Rückstände nicht über drei Jahre aushaften und die erwähnten Ausweise die in den §§ 3 und 4 der bezogenen Kundmachung vorgesehenen Daten enthalten — über erfolgte Publication dieser Ausweise und Durchführung eines bestimmten Verfahrens »nach Recht und Billigkeit« zu erkennen, d. h. dem einschreitenden Grundeigenthümer, je nach dem Ergebnisse des gepflogenen Verfahrens, behufs Hereinbringung der rückständigen Grundsteuerquoten die politische Execution zu bewilligen oder zu verweigern hat.

Was speciell den Nachweis des Colonenverhältnisses anbelangt, so wird nach Vorschrift des § 3 der cit. Kundmachung zur Bewilligung der Execution als genügend erachtet, wenn aus den amtlichen Daten des Catasters hervorgeht, daß die Grundstücke, um die es sich handelt, von den betreffenden Parteien als Colonen benützt werden, geradeso wie die Eintragung einer bestimmten Person als Grundeigenthümer im Cataster genügt, um von ihr die Grundsteuer einzuheben.

Dies vorausgeschickt hat der V. G. Hof zunächst die von dem Vertreter des mitbetheiligten Domänenärars bei der ö. m. Verhandlung erhobene, auf Art. 15 des Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, gestützte Einwendung der Unzuständigkeit dieses Gerichtshofes verworfen, weil es sich hier nur um die Einbringung einer Grundsteuerquote im Wege der politischen Execution handelt, für welche nach den Bestimmungen der eingangs cit. Verordnung lediglich die formelle Eintragung im Steuercataster maßgebend erscheint, darnach aber die Frage über den Bestand eines realen Colonenverhältnisses zwischen dem Domänenärar und den Beschwerdeführern vorliegend gar nicht in Betracht kommt, sondern über Anlangen derjenigen Partei, die sich in Folge der Bewilligung oder Verweigerung der politischen Execution in ihren Rechten als gekränkt erachten sollte, vor dem Civilrichter auszutragen ist.

In der Sache selbst war der V. G. Hof nicht in der Lage der Beschwerde Folge zu geben. Denn die Beschwerdeführer bestreiten nur den Bestand eines wirklichen Colonenverhältnisses, worüber, wie bereits angedeutet wurde, der Civilrichter zu entscheiden hat, geben aber selbst zu, daß sie als Colonen jener Grundstücke, von welchen rückständige Grundsteuerquoten eingefordert werden, im Cataster eingetragen sind und beanständen weder die Höhe der eingeforderten Beträge, noch das hierüber gepflogene Verfahren. — Da aber hiernach die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen die politische Behörde nach Vorschrift der eingangs cit. Verordnung die politische Execution zu bewilligen hat, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8578.

1. Verfahren in Absicht auf die Eintreibung rückständiger Grundsteuerquoten der Colonen im administrativen Wege auf Grund der dalmat. Verordnung vom 6. November 1850, L. G. B. Nr. 205. — 2. Nachweis der „amtlichen Daten des Catasters" durch eine steueramtliche Bestätigung. — 3. Kundmachung der Rückstandsausweise.

Erkenntniß vom 17. April 1895, Z. 1973.

Gemeinde Trau (Adv. Dr. J. Kopp) ca. dalm. Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); mitbeth. k. k. Domänen-Aerar (M.-S. Freih. v. Bubna); E. vom 7. December 1893, Z. 22235, puncto Rückersatz der Grundsteuer-Colonen-Tangenten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Ausführung des h. g. Erkenntnisses vom 25. Februar 1886, Z. 478, hat die dalmat. Statthalterei die damit angeordnete Ergänzung des Verfahrens veranlaßt und sohin die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Spalato vom 31. Juli 1883, Z. 4287, mit welcher die von der k. k. Domänen-Verwaltung gegen die Gemeindefractionen Boßoglina, Račice und Ševid angemeldeten Colonen-Steuerausweise als

executionsfähig erklärt wurden, zum zweiten Male bestätiget. — Die Beschwerde erneuert gegen diese Entscheidung die im vorausgegangenen Streitfalle schon zur Geltung gebrachten Einwendungen wesentlich dahin, 1. daß bezüglich der Post 3 des Ausweises für Boßoglina ein den Anforderungen des § 4 der Kundmachung vom 6. November 1850, R. G. B. Nr. 205, für Dalmatien entsprechender Nachweis nicht vorliege; 2. daß der Bestand eines Colonenverhältnisses zwischen dem Domänenärar und den genannten Gemeindefractionen überhaupt nicht erwiesen sei; 3. daß die Güter des vorbestandenen Bisthums in Trau zu einem Viertel der Collegiatkirche in Trau gehören, weshalb der Religionsfond ohne deren Zustimmung die Vergütung der Grundsteuerquoten nicht beanspruchen könne; 4. daß die in Račice erfolgte Kundmachung des Ausweises von Račice, da in demselben unter den Posten 63 und 64 auch die Steuergemeinden Boßoglina und Ševid eingetragen sind, für diese zwei Fractionen nicht rechtskräftig geworden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Zu 1. Zu der ersten Einwendung ist lediglich zu bemerken, daß die Post 2 des in Boßoglina publicirten Verzeichnisses der im Rückstande haftenden Colonen nicht auf Namen einer der von der Gemeinde Trau vertretenen Fractionen lautet, daß also von diesen Fractionen unter der erwähnten Post eine Grundsteuervergütung nicht angesprochen wird. Diese Einwendung entbehrt sonach jeder Grundlage, zumal der Vertreter der Gemeinde Trau in dem Protokolle vom 25. September 1891 ausdrücklich anerkannt hat, daß die fragliche Post bei der bezüglichen Verhandlung vom 16. September 1882 irrthümlich beanständet worden war.

Zu 2. und 3. Ueber den von der beschwerdeführenden Gemeinde widersprochenen Bestand eines Colonenverhältnisses wurde in dem h. g. Erkenntnisse vom 25. Februar 1886, Z. 478, hervorgehoben: »Wenn aus den ämtlichen Daten des Catasters zu entnehmen wäre, daß die Grundstücke, um die es sich handelt, von den mehrgenannten Fractionen als Colonen benützt werden, so würde dies als ein für die Eintreibung der Steuerquoten nach der Verordnung vom Jahre 1850 vollkommen genügender Nachweis des Colonenverhältnisses gelten, gerade so, wie die Eintragung einer bestimmten Person als Grundeigenthümer im Cataster genügt, um von ihr die Grundsteuer einzuheben. Sache der Betheiligten bleibt es, für den Fall von unrichtigen Eintragungen die Richtigstellung derselben im Cataster zu erwirken, durch welche sie erst von der durch diese Eintragungen begründeten Zahlungspflicht enthoben werden.«

Die also gewürdigten Catastraldaten liegen heute vor und sind durch die Bestätigung vom 8. August 1891 gegeben, welche das Steueramt in Trau den domänenämtlichen Colonenquoten-Verzeichnissen mit dem Bemerken angefügt hat, daß die in diesen Verzeichnissen angeführten Posten mit den Daten des bis zum Jahre 1881 giltigen alten Catasters bezüglich des Namens des Grundeigenthümers, des Colonen und der Steuergemeinde, in welchen die bezüglichen Parcellen gelegen sind, vollkommen übereinstimmen. — Da nun diese Daten den Anforderungen des § 4 der Verordnung vom 6. November 1850 vollkommen entsprechen, so hat der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 2 dieser Verordnung die

steuerämtliche Bestätigung als ausreichend angesehen. — Außerdem liefert die Bestätigung des Steueramtes in Traù vom 24. Jänner 1887, Z. 955, den Beweis, daß die fraglichen Gründe nicht auf den Namen der Collegiatkirche in Traù, sondern auf Namen des k. k. Dominiums als Rechtsnachfolger des vormaligen Bisthums von Traù im Catafter eingetragen sind.

Damit erscheinen die unter Punkt 2 und 3 der Beschwerde erhobenen Einwendungen widerlegt und hatte der V. G. Hof auf die nebenher geltend gemachten Einwände, welche aus der Nichteintragung des Colonenvertrages im Catafter, aus der behaupteten Einforderung der ganzen, auf die einzelnen Grundparcellen entfallenden Steuern und aus der Qualität der Colonengründe hergeleitet werden, ebensowenig einzugehen als auf die beigebrachten unberichtigten Catastralauszüge ex 1851, weil sich diese Einwände und Beweisurkunden als Neuerungen darstellen, die im administrativen Verfahren nicht vorgebracht worden sind (§ 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Zu 4. Es kann allerdings zugegeben werden, daß der Rückstandsausweis von Račice, welcher unter den Posten 63 und 64 auch die Gemeinden Boßoglina und Ševid einschließt, strenge genommen auch in diesen zwei Gemeinden, resp. Ortschaften, hätte publicirt werden sollen. — In der Unterlassung dieser Kundmachung vermochte jedoch der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darum nicht zu erblicken, weil die Gemeinde Traù, wie die Administrativacten bezeugen, von Anfang an auf die Ausfertigung und Kundmachung der Rückstandsausweise Einfluß genommen hat und bis heute für die unterstehenden Fractionen Račice, Boßoglina und Ševid eingetreten ist, womit diesen Fractionen ausreichende Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen geboten worden ist.

Nr. 8579.

1. Die der Cultusverwaltung zustehende Berechtigung, den den Erträgniß-Ueberschüssen entsprechenden Theil eines kirchlichen Stammvermögens anderen als den bewidmeten Zwecken zuzuwenden, schließt das Recht in sich, dieselbe Verfügung in Betreff der für diese Zwecke nicht benöthigten Renteüberschüsse zu treffen. — 2. Eine wesentliche Voraussetzung dieser Zuwendung ist die Feststellung, daß auch nach Bestreitung der in nächster Zeit bevorstehenden nothwendigen, das Kirchenvermögen belastenden Bauherstellungen und Anschaffungen, dieses Vermögen nicht vollständig für die eigenen Zwecke benöthigt werden wird.

Erkenntniß vom 17. April 1895, Z. 1968.

Adolf Josef Fürst Schwarzenberg (Adv. Dr. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 19. Februar 1894, Z. 3084, puncto Dotationsbeitrag des Smolnicer Kirchenvermögens für den Pfarrer in Smolnic.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Gemäßheit des § 54 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, kann die staatliche Cultusverwaltung den dem Durchschnitte der durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebrachten jährlichen Ueberschüsse eines kirchlichen Vermögens entsprechenden Theil dieses Vermögens nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates anderen kirchlichen Zwecken zuwenden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist,

daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird. — Auf Grund dieser Bestimmung hat das Min. für Cultus und Unterricht mit der angefochtenen Entscheidung die Genehmigung ertheilt, daß zur theilweisen Deckung der dem Pfarrer in Smolnic gebührenden Congrua-Ergänzung ein Betrag von jährlichen 100 fl. aus den Einkommensüberschüssen der Smolnicer Pfarrkirche geleistet werde, und war sohin bei der Prüfung der von der Beschwerde bestrittenen Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung zu untersuchen, ob die Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Berechtigung der Cultusverwaltung zur Zuwendung eines kirchlichen Vermögens zu anderen kirchlichen Zwecken abhängig macht, vorhanden sind, und ob die Modalitäten, unter welchen diese Zuwendung zu erfolgen hat, beobachtet wurden.

In letzterer Richtung behauptet die Beschwerde die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verfügung deshalb, weil das vom Gesetze vorgeschriebene Einvernehmen mit dem competenten Ordinariate nicht gepflogen worden ist, und weil nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, ein Theil des Vermögens der Smolnicer Kirche, sondern ein Theil der Ueberschüsse desselben zur Congrua-Ergänzung des Pfarrers bestimmt werde. — Während nun der beanständete Mangel der Einvernehmung des betheiligten Ordinariates, welche in dem Min.-Erlasse allerdings nicht constatirt erscheint, thatsächlich nicht besteht, da nach den Administrativacten das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Prag Gelegenheit hatte, sich im Gegenstande zu äußern, und der angefochtenen Verfügung der Antrag desselben zu Grunde liegt, konnte der V. G. Hof darin, daß ein Theil der Einkommensüberschüsse und nicht der demselben entsprechende Vermögenstheil für den angegebenen Zweck bestimmt wird, eine Gesetzwidrigkeit deshalb nicht erkennen, weil die der Cultusverwaltung gesetzlich zustehende Berechtigung, den den Erträgnißüberschüssen entsprechenden Theil des Stammvermögens anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden, zweifellos das Recht in sich schließt, dieselbe Verfügung in Betreff der für den bewidmeten Zweck nicht benöthigten Renteneüberschüsse zu treffen. Hiernach erscheinen die Einwendungen der Beschwerde in Bezug auf die Modalitäten, unter welchen die Heranziehung des Vermögens der Smolnicer Pfarrkirche zur Congrua-Ergänzung des Pfarrers erfolgte, nicht begründet.

Dagegen fand der V. G. Hof die Voraussetzungen, an welche der § 54 cit. Ges. die Berechtigung der Cultusverwaltung knüpft, einen Theil eines Kirchenvermögens anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden, nicht hinlänglich sichergestellt. — Der angefochtenen Verfügung liegt den Administrativacten zufolge die Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Einkommensüberschusses der Smolnicer Pfarrkirche von 400 fl. zu Grunde und stützt sich diese Annahme auf das den Kirchenrechnungen entnommene Gebahrungsergebniß der Jahre 1887, 1888, dann 1890 bis 1893. Das Patronatsamt hat zwar das aus den Kirchenrechnungen der bezeichneten Jahre resultirende durchschnittliche Vermögenserträgniß mit dem angegebenen jährlichen Ueberschusse von 400 fl. nicht bestritten, aber auf die aus dem Kirchenvermögen zu bestreitenden bedeutenden Auslagen für bevorstehende Bauherstellungen an und in der Kirche, für die nothwendige Erweiterung des Friedhofes, für die Umgießung der gesprungenen großen Glocke, sowie für Reparaturen

und Anschaffungen von Paramenten mit der Folgerung hingewiesen, daß nach Bestreitung dieser Auslagen ein Einnahmsüberschuß aus dem Kirchenvermögen nicht mehr vorhanden sein werde. — Wenn nun auch davon abgesehen wird, daß in dem vom Statthalterei-Rechnungsdepartement aus den Rechnungen der obbezeichneten Jahre unterm 6. August 1894 verfaßten Ausweise über die Resultate der Vermögensgebarung in jenen Jahren bei Berücksichtigung der in den Jahren 1890, 1892 und 1893 thatsächlich bestrittenen Auslagen für Bauherstellungen und Paramentenanschaffungen anstatt des früheren durchschnittlichen Einkommensüberschusses von jährlichen 400 fl. nur mehr ein solcher von jährlichen 263 fl. sich herausstellte, so liegt es doch auf der Hand, daß, um die Resultate der Vermögensgebahrung der nächsten Jahre überblicken zu können, jene Auslagen bekannt sein müssen, welche in diesen Jahren aus dem betreffenden Vermögen zu bestreiten sein werden, da bei Inanspruchnahme des Stammvermögens, dessen Verminderung ja auch die entsprechende Verminderung der Renten aus demselben zur Folge hat.

Nachdem das Patronatsamt in der nächsten Zeit bevorstehende Bauherstellungen und Anschaffungen, deren Kosten in erster Linie aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sind, speciell namhaft gemacht hat, so mußte festgestellt werden, ob, in welchem Umfange und mit welchem Kostenaufwande die als nothwendig bezeichneten Bauherstellungen und Anschaffungen in Ausführung zu bringen sein werden, und in welchem Maße durch die Bestreitung jener Auslagen eine Vermögensverminderung bewirkt werden wird, um mit Sicherheit annehmen zu können, daß das Vermögen der Smolnicer Pfarrkirche zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird. Diese Feststellung, welche in Gemäßheit des § 54 leg. cit. die Voraussetzung der Zulässigkeit der Zuwendung eines Theiles des Kirchenvermögens zu einem anderen kirchlichen Zwecke bildet, war um so unerläßlicher, da bei einem durchschnittlichen Einkommensüberschusse von jährlich 400 fl., bezw. im rectificirten Betrage von 263 fl. nicht schon aus der Höhe dieses Ueberschusses die Entbehrlichkeit des bezüglichen Vermögens-, bezw. Einkommenstheiles angenommen werden kann.

Da nun über die Nothwendigkeit der vom Patronatsamte zur Begründung seiner Einsprache gegen die Heranziehung des Vermögens der Smolnicer Pfarrkirche zur theilweisen Deckung des Congrua-Abganges des Pfarrers als bevorstehend bezeichneten Auslagen aus dem Kirchenvermögen eine Erhebung nicht gepflogen und nicht festgestellt wurde, daß auch nach Bestreitung dieser Auslagen das Kirchenvermögen nicht vollständig für die eigenen Zwecke benöthigt werden wird, erscheint eine wesentliche Voraussetzung, von welcher das Gesetz die Berechtigung der Cultusverwaltung zur Zuwendung eines Theiles eines kirchlichen Vermögens zu anderen kirchlichen Zwecken abhängig macht, nicht sichergestellt.

Nr. 8580.

1. Die Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist innerhalb der vierwöchentlichen Frist zur Einsicht in die Wählerlisten ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. — 2. Daß bei der Zusammensetzung der Reclamations-Commission alle Wahlkörper zu berücksichtigen sind, ist — abgesehen von der ersten Wahl — in der Gem.-W.-Ordn. nicht vorgesehen. — 3. Durch die Nicht-Eintragung einer Person in die Wählerlisten erscheint nur das active Wahlrecht dieser Person, keineswegs aber das Recht der Wähler, derselben ihre Stimmen zuzuwenden, verletzt. — 4. Wiederlegung behaupteter Agitationen und Wahlbeeinflussungen auf Grund der Angabe des Wahlcommissärs ohne Einvernehmung von Zeugen. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 18. April 1895, Z. 1908.

Mayer Rosner und Gen. in Wiżnitz ca. Landesregierung in Czernowitz (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 19. Jänner 1894, Z. 82, puncto Gemeindeausschußwahlen in Wiżnitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die über die Einwendungen der Beschwerdeführer gegen die am 5., 20., 21., 22. und 23. Juni 1893 vollzogenen Gemeindeausschußwahlen in Wiżnitz erflossene Entscheidung der Bukowinaer Landesregierung vom 19. Jänner 1894, Z. 82, wird in der vorliegenden Beschwerde nur insoweit angefochten, als mit derselben die Einwendungen abgewiesen wurden, welche 1. in Betreff der Verkürzung der für die Einsichtnahme in die Wählerlisten bestimmten vierwöchentlichen Frist durch Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist innerhalb jener vier Wochen; 2. gegen die Zusammenstellung der Reclamations-Commission; 3. wegen unterlassener Eintragung des Eisig Löbel in die Wählerliste des III. Wahlkörpers entgegen der Entscheidung der Reclamations-Commission und 4. in Betreff der im Wahllocale stattgefundenen Agitationen und Einschüchterungen von Wählern erhoben worden waren.

Der V. G. Hof konnte in der Zurückweisung dieser Einwendungen eine Gesetzwidrigkeit aus folgenden Erwägungen nicht erkennen: ad 1. Der § 17, Abs. 2 Gem.-W.-Ordn. für die Bukowina bestimmt, daß die Wählerlisten mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen sind und dies mit Festsetzung einer Präclusivfrist von 8 Tagen zur Einbringung von Einwendungen in der Gemeinde kund zu machen ist. Von welchem Termine an die achttägige Reclamationsfrist festzusetzen ist oder daß dieselbe an die vierwöchentliche Frist für die Auflegung der Wählerlisten sich anzuschließen habe, bestimmt das Gesetz nicht, dasselbe normirt nur, daß die Frist zur Einsichtnahme in die Wählerlisten mindestens vier Wochen und die Reclamationsfrist acht Tage zu betragen hat und da nun die Wahlerlisten auch während der achttägigen Reclamationsfrist zur Einsicht aufliegen, somit eine Verkürzung der ersteren Frist dadurch, daß die letztere Frist innerhalb der vier Wochen läuft, nicht eintritt, so steht das Gesetz der Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist innerhalb der vierwöchentlichen Frist zur Einsicht in die Wählerlisten nicht entgegen.

Ad 2. Nach dem 3. Absatz des § 17 Gem.-W.-Ordn. hat die Reclamations-Commission aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung zu bestehen. Daß bei der Wahl der Mitglieder der Reclamations-Commission alle Wahlkörper zu berücksichtigen seien, wie dies der § 20 Gem.-W.-Ordn.

für die Bildung der Wahlcommission vorschreibt, bestimmt das Gesetz nicht und hat daher im vorliegenden Falle der Gemeindegerent, welchem die Befugnisse des Gemeindevorstehers und Gemeindeausschusses zustanden, eine Vorschrift des Gesetzes nicht verletzt, wenn er ohne Rücksichtnahme auf die einzelnen Wahlkörper die Mitglieder der Reclamations-Commission gewählt hat.

Ad 3. Insoweit in Folge der Unterlassung der im Reclamationswege verfügten Eintragung des Eisig Löbel in die Wählerliste das active und passive Wahlrecht desselben in Frage kommt, handelt es sich nur um das Recht des Genannten, daher nur diesem, nicht aber den Beschwerdeführern die Legitimation zur Protesterhebung und Beschwerdeführung in dieser Richtung zustand. — Die von der Beschwerde weiters behauptete Verletzung des Rechtes der Beschwerdeführer, den Eisig Löbel zu wählen, hat durch die Unterlassung der Eintragung des Genannten in die Wählerliste deshalb nicht stattgefunden, weil die Wähler hiedurch nicht gehindert waren, demungeachtet dem Eisig Löbel ihre Stimme zuzuwenden, während es Sache der Wahlcommission war, über die Giltigkeit der auf den Genannten gefallenen Stimmen zu entscheiden und die Wähler gegen diesen Abspruch der Wahlcommission eventuell den Weg der Einwendungen an die Landesstelle betreten konnten.

Ad 4. Wenn endlich die angefochtene Entscheidung die Abweisung der gegen die im Wahllocale angeblich stattgehabten Agitationen und Wahlbeeinflussungen erhobenen Einwendung lediglich auf die Angaben des hierüber einvernommenen Wahlcommissärs stützt, so kann hierin und in der Unterlassung der Einvernehmung von Zeugen über die Behauptungen der Beschwerdeführer ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden, weil den Angaben des Wahlcommissärs umso größeres Gewicht beigelegt werden muß, als derselbe das speciell zur Ueberwachung des gesetzlichen Vorganges und Aufrechthaltung der Ordnung abgeordnete Organ ist und im vorliegenden Falle in der Aeußerung des Wahlcommissärs alle Vorkommnisse bei der Wahl unter Anführung der begleitenden Umstände dargestellt und die Behauptungen der Beschwerdeführer bestimmt und erschöpfend widersprochen wurden, der Thatbestand in dieser Richtung daher als hinlänglich festgestellt angenommen werden kann.

Nr. 8581.

1. Damit die Mitgliedschaft bei einer nach dem Vereinsgesetze errichteten Krankencasse von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse entbindet, muß die Versicherung bei der Vereinskrankencasse in der im Krankenversicherungs-Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe erfolgen (§ 60). Die Genehmigung der in diesem Sinne umgeänderten Vereinsstatuten wirkt auf den Zeitpunkt der Ueberreichung der letzteren bei der Behörde nicht zurück. — 2. Die Beitragspflicht zur Bezirkskrankencasse ist von der Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen, wie von der Vorschreibung der Beiträge unabhängig. — 3. Ueber die im Einspruche gegen den Zahlungsauftrag der Bezirkskrankencasse erhobene Einwendung des Eintrittes von, die Mitgliedschaft beendenden Thatsachen muß instanzmäßig entschieden werden.

Erkenntniß vom 18. April 1895, Z. 1971.

Firma C. Stölzle's Söhne in Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Ritter v. Onciul); E. vom 25. April 1894, Z. 9590, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Arbeiter Ignaz Brosch, Karl Müller und Josef Kohl betrifft, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Firma Stölzle's Söhne in Prag verpflichtet erkannt wurde, für fünf von dieser Firma beschäftigte Arbeiter an die Bezirkskrankencasse in Prag die Versicherungsbeiträge vom 1. August 1889 bis 31. Mai 1892 im Gesammtbetrage von 180 fl. 81 kr. nachzuzahlen, stützt sich darauf, daß die Mitgliedschaft dieser Arbeiter bei dem »Gegenseitigen Unterstützungsverein der Prager Glasergehilfen« im Sinne des § 13, Abs. 1 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht von der Pflicht zur Versicherung bei der Bezirkskrankencasse befreie, da der genannte Verein nicht in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung als Vereinskrankencasse errichtet worden sei, daher nicht zu den im § 11 leg. cit. genannten Kategorien von Krankencassen gehöre. — Demgegenüber wird nun zwar in der Beschwerde behauptet, daß der Verein auf Grund des Vereinsges. vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, zufolge Statth.-Erlasses vom 12. November 1884, Z. 82882, bezw. zufolge Erlasses des Min. des Innern vom 26. Juni 1884, Z. 6705, errichtet worden sei. — Allein dieser Umstand, seine Richtigkeit angenommen, reicht nicht hin, um die dem Vereine angehörigen versicherungspflichtigen Personen von der Pflicht zur Versicherung bei der Bezirkskrankencasse zu befreien.

Allerdings kann die im § 1 Krankenvers.-Ges. vorgeschriebene Versicherung gemäß § 11, Z. 6 Krankenvers.-Ges. auch durch die in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Vereinskrankencassen erfolgen und sind gemäß § 13, Z. 1 Krankenvers.-Ges. Mitglieder einer Bezirkskrankencasse nur jene im Sprengel derselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen, wozu eben auch die Vereinskrankencassen gehören, in der im Krankenvers.-Ges. vorgeschriebenen Art und Höhe versichert sind. — Hieraus folgt jedoch, daß nicht schon die Mitgliedschaft bei einer nach dem Vereinsgesetze errichteten Vereinskrankencasse von der Pflicht zur Versicherung bei der Bezirkskrankencasse entbindet, vielmehr zu diesem Behufe die Versicherung bei der Vereinskrankencasse in der im Krankenvers.-Ges. vorgeschriebenen Art und Höhe erfolgen muß. — In Ausführung dieses Grundsatzes bezeichnet § 60 Krankenvers.-Ges. im Abs. 1, sub lit. a und b die Bedingungen, unter denen die Versicherung bei einer Vereinskrankencasse von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenvers.-Ges. errichteten Krankencasse anzugehören befreit. — Insolange also eine Vereinskrankencasse diesen Bedingungen nicht entspricht, tritt für deren versicherungspflichtige Mitglieder die Befreiung nicht ein.

Nun führt die Beschwerde selbst an, daß die Genehmigung der von dem »Gegenseitigen Unterstützungsverein der Prager Glasergehilfen« nach Inkrafttreten des Krankenvers.-Ges. nachgesuchten Aenderung seiner Statuten erst mit Statth.-Erlaß vom 13. August 1892, Z. 57768, erfolgt sei. — Es steht daher außer Zweifel, daß während der Zeit, für welche die Firma

Stölzle's Söhne zur Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für die fünf dem genannten Vereine angehörigen Arbeiter verpflichtet wurde, der Verein den Bedingungen des § 60 Krankenvers.-Ges. nicht entsprochen hat. — Hieraus folgt aber, daß die bezeichneten fünf Arbeiter gemäß § 13, Abs. 1, Krankenvers.-Ges. während dieser ganzen Zeit, soferne nicht eine die Mitgliedschaft nach dem Gesetze beendende Thatsache eingetreten ist, Mitglieder der Bezirkskrankencasse in Prag waren, da die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse im Sinne der bezogenen Bestimmung für alle im Sprengel der Casse beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen in der im Krankenvers.-Ges. vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, ipso jure eintritt. — Ebendeshalb ist auch die Einwendung der Beschwerde, daß die Genehmigung der umgeänderten Vereinsstatuten auf den Zeitpunkt der Ueberreichung der letzteren zurückwirken müsse, nicht zutreffend.

Aber auch durch den in der Beschwerde eingewendeten Umstand, daß die Vorschreibung der Beiträge für die in Rede stehenden fünf Arbeiter seitens der Bezirkskrankencasse erst im Juni 1892 erfolgte, obschon die Anmeldung am 29. Juli 1889 geschah, wird die Zahlungspflicht der beschwerdeführenden Firma nicht aufgehoben, weil abgesehen von dem Umstande, daß diese Verspätung nur durch die der Anmeldung beigefügte Bemerkung, die in Rede stehenden fünf Arbeiter seien bei dem mehrgenannten Vereine für den Erkrankungsfall und Arbeitslosigkeit versichert, herbeigeführt worden ist, die Beitragspflicht ausschließlich eine Folge der Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Personen bei der Bezirkskrankencasse und von der Anmeldung dieser Personen wie von der Vorschreibung der Beiträge unabhängig ist. — Demnach war die beschwerdeführende Firma gemäß § 33 Krankenvers.-Ges. verpflichtet, für die genannten fünf Arbeiter, solange dem »Gegenseitigen Unterstützungsvereine der Prager Glasergehilfen« nicht die Eigenschaft einer Vereinskrankencasse im Sinne der §§ 11, Z. 6, und 60 Krankenvers.-Ges. zukam und die Mitgliedschaft jener Arbeiter bei der Bezirkskrankencasse in Prag aufrecht bestand, die Beiträge zu dieser Casse zu zahlen.

Eine weitere Einwendung der Beschwerde betrifft den Umstand, daß von den in Rede stehenden Glasergehilfen Ignaz Brosch am 21. Jänner 1892, Karl Müller am 20. Juni 1891 und Josef Kohl am 31. October 1890 aus den Diensten der Firma getreten seien und daß somit bezüglich ihrer für die Zeit vom Austritte an überhaupt von einer Beitragspflicht nicht mehr gesprochen werden könne. — Ueber diese bereits in dem Einspruche gegen den Zahlungsauftrag der Bezirkskrankencasse vom 15. Juni 1892, Z. 965, erhobene Einwendung wurde von den administrativen Behörden im Instanzenzuge nicht entschieden, worin der V. G. Hof allerdings eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicken mußte. — Demnach fand der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insofern mit derselben die Verpflichtung der beschwerdeführenden Firma zur Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge an die Bezirkskrankencasse für die vorgenannten drei Arbeiter für die Zeit vom 1. August 1889 bis 31. Mai 1892 ausgesprochen wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8582.

1. Concurrenzpflicht des Patrons für Hand- und Spanndienste bei Pfarrbauten auf Grund des das Patronat begründenden Erections-Instrumentes. — 2. Zur Frage der Verjährung von Leistungen aus dem Titel des Patronates.

Erkenntniß vom 18. April 1895, Z. 1983.

Fürst Alain Rohan, Patron der Kirche in Loukowetz (Adv. Dr. Ritt. v. Ernst ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); für mitbet. Parteien (Adv. Dr. Dostal); E. vom 20. September 1893, Z. 10803, puncto Pfarrbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 17. Juni 1886, Z. 1629, wurde unter Aufhebung der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 2. October 1885, Z. 17891, ausgesprochen, daß für die Feststellung der Concurrenzpflicht zu den bei der baulichen Herstellung der Pfarrgebäude in Loukowetz für Hand- und Spanndienste aufgelaufenen Kosten per 1373 fl. 80 kr. der Umfang der patronatischen Verpflichtung maßgebend sei, dieser aber nicht nach den nur subsidiären gesetzlichen Concurrenzbestimmungen, sondern nach dem das Patronat begründenden Erectionsinstrumente zu beurtheilen, der Patron also von den nach § 34 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, berufenen Cultusverwaltungsbehörden zu allem jenem zu verhalten sei, was er in limine fundationis übernommen hat.

In Folge dieser Entscheidung sind die gedachten Behörden in der Streitsache mit der Fällung neuerlicher Entscheidungen vorgegangen. — Die erstinstanzliche Entscheidung vom 26. October 1891, Z. 6899, hat die Concurrenzpflicht des Patrones zu den in Frage stehenden Kosten in dem Erectionsinstrumente vom 1. October 1700 nicht begründet befunden und war überdies auf Grund einer vom Patrone erhobenen Einwendung der Ansicht, daß selbst bei der gegentheiligen Annahme das Recht der Eingepfarrten, die Bedeckung der gedachten Kosten vom Patrone in Anspruch nehmen, nach § 1484 a. b. G. B. durch Verjährung erloschen wäre, weil die Eingepfarrten in der Zeit von mehr als 30 Jahren von drei Gelegenheiten, den Patron zu den fraglichen Kosten heranzuziehen, keinen Gebrauch gemacht haben.

Dagegen hat sowohl die Statthalterei mit der Entscheidung vom 12. Juni 1892, Z. 53449, als auch das Min. für Cultus und Unterricht, und zwar letzteres mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 20. September 1893, Z. 10803, die im Streite verfangene Verpflichtung des Patrones zur Bedeckung der Kosten für Hand- und Spanndienste in der Bestimmung des 9. Abs. des erwähnten Instrumentes zwar für begründet erkannt, gleichzeitig aber die Einwendung des Patrones über die eventuelle Erlöschung dieser Verpflichtung durch Verjährung als eine rein privatrechtliche erklärt und demnach der Entscheidung der Gerichtsbehörden vorbehalten.

Von der im Eingange angeführten Rechtsanschauung ausgehend, glaubte der V. G. Hof in der von Johann Rudolf Grafen von Morzin für sich, seine Erben und die künftigen Besitzer der Herrschaft Loukowetz und Kurowoditz im Abs. 9 des Instrumentes vom 8. October 1700 über-

nommenen Verpflichtung, die Kirchen, wie auch die Pfarrethei »in quemcumque casum« aufs Bestmöglichste baufest zu erhalten, den Umfang der Patronatslast als dahin gekennzeichnet erkennen zu müssen, daß der Patron die ganze Baulast, also auch die Kosten für Hand- und Spanndienste allein und ohne Beihilfe der Parochianen zu tragen habe. — Hiebei hielt der V. G. Hof dafür, daß den gegentheiligen Ausführungen, welche die Beschwerde aus den im Eingange des betreffenden Absatzes der Erectionsurkunde gebrauchten Worten »pro sartis tectis Ecclesiarum et Parochiae« in der Absicht ableitet, um die Patronatspflicht nur auf die unbedeutenden, jährlich sich ergebenden Ausbesserungen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden einzuschränken, schon darum kein Gewicht beizumessen sei, weil die den gedachten Worten am Schlusse desselben Absatzes entgegengesetzte »Baufesthaltung in quemcumque casum« die viel weiter gehende Verpflichtung des Patrones, auch die Kosten eines eventuellen Um- oder Neubaues der betreffenden Gebäude allein und ohne Beihilfe der Parochianen zu bestreiten, außer Zweifel stellt. — Daß der Stifter zur Zeit, als er sich, seine Erben und die künftigen Besitzer der Herrschaft zur Baufesthaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude vorbehaltlos verpflichtete, die etwaige Heranziehung der ihm damals zur Disposition gestandenen Arbeitskraft der robotpflichtigen Unterthanen stillschweigend im Auge gehabt haben mochte, mag immerhin zugegeben werden. Allein, da derselbe die dergestalt etwa beabsichtigte Einschränkung der eingegangenen Verpflichtung in der Urkunde nicht zum Ausdrucke brachte, diese Verpflichtung vielmehr ohne alle Einschränkung übernahm, kann die Ueberwälzung eines Theiles dieser Verpflichtung auf die Eingepfarrten aus dem Grunde des Wegfalles der Robot auf die gesetzlichen, die Eingepfarrten nur subsidiär belastenden Concurrenzvorschriften nicht gestützt werden. — Diesen Erwägungen Raum gebend, konnte der V. G. Hof in dem ersten, den Patron auch zur Tragung der Kosten für Hand- und Spanndienste verpflichtenden Theile der angefochtenen Entscheidung die vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Von der Beschwerde wird aber weiters die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auch deshalb bestritten, weil mit derselben über die im Administrativ-Verfahren für den Fall, als die Verpflichtung des Patrones zur Bestreitung der fraglichen Kosten aus dem Erectionsinstrumente angenommen würde, erhobene Einwendung der Verjährung des Rechtes der Eingepfarrten, diese Kostenbestreitung vom Patrone zu verlangen, nicht entschieden und die Entscheidung hierüber den Gerichten vorbehalten wurde.

Der V. G. Hof konnte zwar der hiebei ausgesprochenen Ansicht des Ministeriums, daß die Einwendung der Verjährung der aus dem Erectionsinstrumente abgeleiteten Verpflichtung des Patrones eine rein privatrechtliche sei, nicht beipflichten, weil es sich im vorliegenden Falle um Leistungen aus dem Titel des Patronates, somit um Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur handelt und die Anwendung der Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über die Verjährung auf Leistungen dieser Art ausgeschlossen ist, weshalb im vorliegenden Falle die oberwähnte, vom Patrone geltend gemachte Einwendung der Verjährung als eine privatrechtliche nicht angesehen werden kann. Da nun hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Leistungen die Verjährung nur dann eintreten kann, wenn dies — wie beispielsweise bei den

directen Steuern und anderen Staatsabgaben zutrifft: Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 — durch ein specielles Gesetz ausdrücklich normirt ist, für die Verjährung der Leistungen aus dem Titel des Patronates jedoch in irgend einem Specialgesetze eine solche Norm sich nicht findet, so hätte allerdings mit der angefochtenen Entscheidung die Einwendung der Verjährung auch meritorisch abgewiesen werden können. Allein eine Gesetzwidrigkeit konnte der V. G. Hof in der Ablehnung der meritorischen Entscheidung über diese Einwendung deshalb nicht erkennen, weil damit nur ausgesprochen ist, daß dem Beschwerdeführer die von ihm in Anspruch genommene Befreiung von den strittigen Leistungen aus dem Titel der Verjährung von der Verwaltungsinstanz nicht zuerkannt werde. Was aber die Offenhaltung des Civilrechtsweges zur Austragung der gedachten Einwendung anbelangt, so hatte der Gerichtshof hierauf nicht einzugehen, da durch diesen dem Beschwerdeführer lediglich günstigen Theil der Entscheidung ein Recht desselben nicht verletzt worden ist.

Nr. 8583.

Gemeindevermögen oder Gemeindegut? Zur Frage der Nutzungstheilnahme an Grundstücken, welche nach Wirksamkeit der Gemeindeordnung durch einen Regulirungsvergleich als „Gemeindegut" in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind (Böhmen).

Erkenntniß vom 19. April 1895, Z. 1977.

Eheleute Josef und Anna Janda und Gen. in Mladějovic (Adv. Dr. Worel) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. October 1893, Z. 40193, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 11. October 1893, Z. 40193, hat der Landesausschuß des Königreiches Böhmen in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses erkannt, daß die als zweiter Grundbuchskörper in der Grundbuchseinlage Z. 47 angeführten, der Gemeinde Mladějovic zugeschriebenen Grundstücke nach § 69 Gem.-Ordn. als Gemeindevermögen zu verwalten sind. Diese Entscheidung stützte sich auf die Erwägung, daß die fraglichen Grundstücke ein Gemeindegut im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. nicht bilden können, da dieselben im Jahre 1864 noch nicht ein Eigenthum der Gemeinde gebildet haben, sondern erst im Jahre 1869 durch den Grundlasten-Regulirungsvergleich vom 23. October 1869, Z. 55003, in das Eigenthum der Gemeinde überkommen sind.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen. — Es ist nach der Actenlage allerdings richtig, daß die fraglichen Grundstücke erst im Jahre 1869 ins Eigenthum der Gemeinde Mladějovic überkommen sind; allein es ist ebenso gewiß, daß der Uebergang des Eigenthums der fraglichen Grundstücke von der Domäne Stěkna-Mladějovic an die Gemeinde Mladějovic in einer Weise, unter solchen Beschränkungen sich vollzogen hat, welche die Entscheidung des Landesausschusses nicht rechtfertigen. — Die Uebertragung der Grundstücke an die Gemeinde Mladějovic erfolgte durch den von der Statthalterei bestätigten Regulirungsvergleich ddto. 23. October 1869, Z. 55003, und es wird in diesem Regulirungs-

vergleich sub Pkt. 11 ausdrücklich festgesetzt, daß die fraglichen Grundstücke als Gemeindegut behandelt werden sollen (co statek obecni považované býti maji). — Der Vergleich selbst qualificirt also die in das Eigenthum der Gemeinde übergebenen Grundstücke als Gemeindegut und begründet diese Qualification sofort damit, daß die Gemeinde keinerlei Nutzungsrechte bezogen hat.

Darüber, ob diese vergleichsmäßig festgestellte Qualification der Grundstücke eine zutreffende ist oder nicht, kann selbstverständlich derzeit ein Streit nicht bestehen; es müssen vielmehr auch die autonomen Organe die Feststellungen des rechtskräftigen Regulirungsvergleiches beachten und zur Geltung bringen. — Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß die in Rede stehenden Grundstücke erst nach Wirksamkeit der Gem.-Ordn. im Jahre 1869 in das Eigenthum der Gemeinde überkommen sind und somit das aus dem § 70 Gem.-Ordn. sich ergebende Moment für die Qualification eines Gemeinde-Eigenthumsobjectes in Betreff dieser Grundstücke nicht zutrifft.

Dieses Argument, auf welches die angefochtene Entscheidung sich stützt, ist umsoweniger ausschlaggebend, als ja — wie aus der Entscheidung der Statthalterei vom 25. September 1868, Z. 45872, sich ergibt — die Uebergabe der in Rede stehenden Grundstücke in das Eigenthum der Gemeinde zum Zwecke der Regulirung der vorlängst und jedenfalls vor Wirksamkeit der Gem.-Ordn. zu Gunsten der Gemeinde bestandenen Nutzungsrechte (Weiderechte) erfolgt ist, vor Wirksamkeit der Gem.-Ordn. also eben diese Gerechtsame ein Vermögensobject im weiteren Sinne der Gemeinde gebildet hat (§ 67 Gem.-Ordn.), bezüglich dessen die durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung gebotene Unterscheidung zwischen Gemeindevermögen im engeren Sinne und Gemeindegut durchaus zulässig und rechtlich möglich war. — Die Festhaltung der durch den Regulirungsvergleich rechtskräftig ausgesprochenen Qualification der in Rede stehenden Grundstücke als Gemeindegut unterliegt aber umsoweniger einem Anstande, als ja bezüglich dieser Grundstücke, bezw. der durch sie zur Ablösung gelangten Gerechtsame der Gemeinde durch die cit. behördlichen Entscheidungen außer Zweifel gestellt ist, daß bei denselben das charakteristische Merkmal des Gemeindevermögens im engeren Sinne nicht zugetroffen ist, indem die abgelöste Gerechtsame, wie auch die Grundstücke, zunächst nur einer bestimmten Zahl von Gemeindemitgliedern zu Gute gekommen sind.

Wenn in der Gegenschrift des Landesausschusses darauf hingewiesen wird, daß in Betreff der Benützung der Grundstücke im Laufe der Zeit Aenderungen eingetreten sind, indem einzelne dieser Grundstücke später zu Gunsten der Gemeindecasse verwendet wurden und auch die Benützung der Weide eine Ausdehnung erfahren habe, so sind auch diese Momente nicht geeignet, die feststehende Qualification der in Frage kommenden Eigenthumsobjecte zu beirren, da ja Aenderungen auch der nach § 70 der Gem.-Ordn. zu beurtheilenden Nutzungsrechte im Laufe der Zeit immerhin Platz greifen können, durch die oft erwähnten Grundlasten-Ablösungsurkunden aber erwiesen erscheint, daß die abgelösten Gerechtsame sowohl bezüglich der bezugsberechtigten Subjecte als auch in Betreff des Umfanges bestimmt umschrieben waren. — Denn die Entscheidung vom 25. September 1868, Z. 45872, gibt genau die Zahl des Viehes an, welches zur Weide auf-

getrieben werden konnte, und aus dem Regulirungsvergleiche, Punkt 7 und 11 ergibt sich, daß die Ausübung der abgelösten Weiderechte eben nur einer bestimmten Zahl von Gemeindemitgliedern zugestanden ist. — Gegenüber diesen rechtskräftigen Feststellungen erscheinen die überdies miteinander im Widerspruch stehenden Aussagen der Gedenkmänner nicht weiter von Bedeutung.

Nr. 8584.

Vereinbarungen anläßlich der Errichtung einer Seelsorgestation zwischen den Eingepfarrten und dem Patron der Kirche begründen deshalb, weil die Verpflichtung der Concurrenzfactoren zum Theile abweichend von der gesetzlichen Regel bestimmt wurde, noch keinen privatrechtlichen Titel.

Erkenntniß vom 19. April 1895, Z. 1978.

Die Gemeinden Senomat, Hostokrej und Nouzov (Adv. Dr. Herold) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbel. Stadtgemeinde Rakonitz (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 23. October 1893, Z. 20500, puncto Concurrenz zum Baue von Wirthschaftsgebäuden bei der Pfarre in Senomat.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Pfarrgemeinde Senomat allein zur Errichtung der für die Pfarre erforderlichen Wirthschaftsgebäude verhalten und der Patron von der ihm nach dem Concurrenznormale vom 18. April 1806 obliegenden Concurrenzleistung losgesprochen, weil das Min. für Cultus und Unterricht im Sinne des Punktes 7 des Concurrenznormales anerkannte, daß durch das anläßlich der Errichtung der selbstständigen Seelsorgestation Senomat aufgenommene Protokoll vom 7. August 1845 ein besonderer Verpflichtungstitel begründet wurde, durch welchen die Eingepfarrten die Verbindlichkeit auf sich genommen haben, die Pfarr- und Wirthschaftsgebäude aus eigenen Mitteln und ohne Zuziehung des Patrons zu errichten. — Dem entgegen negirt die Beschwerde den Bestand des in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Verpflichtungstitels, behauptet, daß in dem concreten Concurrenzfalle der Patron die Patronatsleistung zu prästiren schuldig sei, und macht schließlich geltend, daß in Anbetracht der Bestimmung des § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, selbst in dem Falle, daß thatsächlich ein besonderer Verpflichtungstitel gegenüber den Eingepfarrten bestünde, über dessen Rechtsbeständigkeit nur von den Gerichten entschieden werden könnte.

Was nun zunächst die letztere, die Competenz der Administrativbehörden betreffende Ausführung anbelangt, so hat der V. G. Hof dieselbe nicht für begründet gefunden. — Das Protokoll vom 7. August 1845 ist seinem ganzen Wesen und Inhalte nach ein Act des öffentlichen Rechtes, durch welchen unter den durch die gesetzlichen Bestimmungen berufenen Concurrenzfactoren, anläßlich der Errichtung der Seelsorgestation Senomat, über die ihnen obliegenden Leistungen Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Unterlage dieser Vereinbarungen und der Grund für das Eintreten der einzelnen Parteien in dieselben war in der rechtlichen Stellung der Parteien, und zwar der Gemeinden Senomat, Hostokrej und Nouzov als Eingepfarrten und der Stadt Rakonitz als Patrons der Kirche, also in Momenten gelegen,

welche im § 55 des vorcit. Ges. vom 7. Mai 1874 als allgemeiner Grund der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde bezeichnet werden. — Der Umstand, daß bei der erwähnten Verhandlung die Concurrenzverpflichtungen der einzelnen Factoren zum Theil abweichend von der gesetzlichen Regel bestimmt worden sind, hat den öffentlich-rechtlichen Charakter jener Vereinbarungen nicht weiter berührt und die also entstandene Particularconvention nicht zu einem besonderen, privatrechtlichen Titel gestaltet.

Dagegen konnte der V. G. Hof nicht der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung beipflichten, daß aus dem erwähnten Protokolle eine Verpflichtung der Eingepfarrten, den Aufwand für die Errichtung der erforderlichen Wirthschaftsgebäude im concreten Falle allein, d. i. ohne die Patronatstangente zu bestreiten, abzuleiten ist. — Es ist allerdings richtig, daß in dem erwähnten Protokolle die eingepfarrten Gemeinden die Verpflichtung übernommen haben, die Wohngebäude sammt den nothwendigen Wirthschaftsgebäuden standhaft herzustellen. — Allein es ist zu erwägen, daß diese Erklärung der Gemeinden auf die Errichtung der Localie und auf die Herstellung der für diese erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sich bezogen hat und daß seit der Abgabe jener Erklärung die Localie in eine Pfarre umgewandelt wurde und deren Dotationsverhältnisse eine wesentliche Aenderung erfahren haben, indem die Localie im Jahre 1845 lediglich mit $9^1/_2$ n.-ö. Metzen dotirt war, während anläßlich der mit Erlaß des Cultusministeriums vom 10. September 1858, Z. 1578, erfolgten Erhebung der Senomater Localie zur Pfarre, an diese noch weitere 68 Joch 1363 Quklft. Grundstücke, welche vordem der Rakonitzer Dechant genossen hat, überkommen sind. — Aus diesen Daten folgt, daß in dem Concurrenzobjecte seit dem Jahre 1845 eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, weshalb auch die von den Eingepfarrten im Protokolle des Jahres 1845 übernommene Verpflichtung zur Herstellung der den damals bestandenen Dotationsverhältnissen entsprechenden Wirthschaftsgebäude, auf die Herstellung der heute erforderlichen und zu errichtenden Wirthschaftsgebäude nicht bezogen werden kann, und zwar umsoweniger, als aus dem Protokolle klar hervorgeht, daß die von den Eingepfarrten übernommene Verpflichtung keineswegs eine beständige und dauernde sein sollte, sondern sich lediglich auf das damals bestandene Bedürfniß und die damalige Herstellung bezogen hat.

Wenn der Vertreter der Regierung bei der ö. Verhandlung daraus, daß das Concurrenzprotokoll vom Jahre 1845 der Eventualität der Excindirung der Pfarrgrundstücke gedenkt, ableiten zu können vermeint, daß die Eingepfarrten die Verpflichtung übernommen haben, die den Dotationsverhältnissen der Pfarre nach der Excindirung angemessenen Wirthschaftsgebäude aufzuführen, so konnte der V. G. Hof diese Argumentation nicht für zutreffend erkennen. — Denn abgesehen davon, daß die abgegebenen Erklärungen ihrem Wortlaute nach nichts enthalten, was zu Gunsten einer solchen Ausdehnung der von den Eingepfarrten übernommenen Baulast gedeutet werden könnte, ist zu erwägen, daß im Sinne des Normales bei Concurrenzverhandlungen es sich stets um die Deckung des jeweiligen wirklichen Bedürfnisses handelt und daß ebendarum Verpflichtungserklärungen der Parteien stets auf den so gekennzeichneten Umfang des Concurrenzobjectes bezogen

werden müssen, soweit nicht aus dem Concurrenzprotokolle und den Willenserklärungen der Parteien die Absicht, eine weitergehende Verpflichtung zu constituiren, deutlich sich ergibt.

Aus den vorgelegten Administrativacten ist zwar nicht mit voller Klarheit zu entnehmen, ob die Eingepfarrten der damals übernommenen Verpflichtung auch thatsächlich nachgekommen sind, da bei der am 23. December 1891 abgehaltenen Concurrenzverhandlung der Patron den Standpunkt eingenommen hat, daß die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Herstellung der Wirthschaftsgebäude noch dermalen zu erfüllen sei, während die Eingepfarrten ihrerseits angaben, daß der Patron den seinerzeitigen Erlös für die veräußerten alten Pfarrgebäude, darunter auch für die bestandenen Wirthschaftsgebäude, in Empfang genommen habe. — Allein diesen Umstand erachtete der V. G. Hof nicht weiter für relevant, weil es außer Frage steht, daß in Folge der Aenderung der Dotationsverhältnisse die Concurrenzobjecte dermalen jedenfalls andere und umfangreichere sein müssen, als welche im Jahre 1845 herzustellen nothwendig war, und weil in demselben ofteit. Concurrenzprotokolle der Rakonitzer Magistrat als Patron sich insbesondere das Recht gewahrt hat, die Ausführung der Bauherstellungen gehörig zu überwachen und die allenfalls bemerkten Gebrechen abzuschaffen, so daß, wenn thatsächlich die Eingepfarrten der aus dem Concurrenzprotokolle vom Jahre 1845 für sie erwachsenen Verpflichtung nicht oder nicht voll nachgekommen sein sollten, der Patron selbst an dieser Versäumniß Schuld tragen würde.

In dem abgeführten Administrativ-Verfahren und auch in der Gegenschrift hat der Patron allerdings behauptet, daß die Stadtgemeinde Rakonitz das Patronat über die Senomater Pfarre, und also über die Pfarrgebäude nur unter der Bedingung übernommen habe, daß seitens der Eingepfarrten die Wohn- und Wirthschaftsgebäude errichtet werden, so daß, insolange diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, auch nicht das Patronatsrecht und die Patronatsverpflichtungen der Stadtgemeinde Rakonitz existent geworden sind. Diese Behauptung der mitbetheiligten Partei steht nicht in Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Magistrates vom Jahre 1845, da die damals allerdings erhobene Forderung, daß die Eingepfarrten die Wohn- und Wirthschaftsgebäude herstellen, keineswegs zu einer aufschiebenden Bedingung für die Uebergabe des Patronats gemacht worden ist. Das durch die erwähnten Vereinbarungen geschaffene Rechtsverhältniß ging nach dem Inhalte des Protokolles vielmehr dahin, daß der Rakonitzer Magistrat die Uebernahme der Leistung, nämlich der Herstellung der Pfarrgebäude durch die Eingepfarrten, forderte und daß er in Anbetracht dessen, daß die Eingepfarrten auf diese Forderung eingegangen sind, das Patronat selbst übernahm und sich lediglich — wie oben bereits bemerkt — das Recht gewahrt hat, auf die Erfüllung der im Concurrenzprotokolle vom Jahre 1845 seitens der Eingepfarrten übernommenen Verpflichtung zu dringen. — Wie die Acten darthun, wurde auch das Patronat seither von der Stadtgemeinde Rakonitz thatsächlich ausgeübt.

Nachdem nun in Betreff der Pfarre von Senomat die Stadtgemeinde Rakonitz thatsächlich und unbestritten Patron ist, so erscheint dieselbe auch nach dem cit. Concurrenznormale zur Leistung der Patronatstangente ver-

pflichtet, insoweit sie nicht kraft einer bestehenden Particularconvention von dieser Verpflichtung befreit erscheint; in den Vereinbarungen vom Jahre 1845 kann aber aus den oben entwickelten Gründen eine den Patron befreiende und die Eingepfarrten allein verpflichtende Particularconvention nicht erkannt werden.

Nr. 8585.

Der Umstand, daß der Betrieb einer Mahlmühle und einer Bäckerei in der Hand eines und desselben Unternehmers vereinigt und in einem und demselben Gebäude untergebracht sind, reicht nicht aus, die Bäckerei als eine zu diesem unfallversicherungspflichtigen Mühlgewerbe gehörige, gleichfalls versicherungspflichtige Anlage zu qualificiren.

Erkenntniß vom 20. April 1895, Z. 2000.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen in Prag ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 25. Juli 1894, Z. 15522, puncto Unfallversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob die von dem Besitzer einer Mahlmühle in Brettgrund, Vincenz Burkert, in ein und demselben Gebäude mit der Mahlmühle betriebene Bäckerei, mit Rücksicht auf die Unfall-Versicherungspflichtigkeit des Betriebes der Mahlmühle ebenfalls der Unfallversicherungspflicht unterliege. Daß der Betrieb der Bäckerei als eines handwerksmäßigen, ohne Motoren betriebenen Gewerbes an und für sich in Gemäßheit der Bestimmungen des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 für 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, der Unfall-Versicherungspflicht nicht unterliegen würde, steht außer Zweifel. Eine Versicherungspflicht der Bäckerei könnte nur dann angenommen werden, wenn sich dieselbe als eine zu dem versicherungspflichtigen Mühlbetriebe gehörige Anlage im Sinne des § 1 Unfallverf.-Ges. darstellen würde.

Als solche kann aber im vorliegenden Falle die Bäckerei des Vincenz Burkert nicht angesehen werden. Sie ist es nicht begriffsmäßig, da die Bäckerei, den in der Min.-Verordnung vom 14. October 1884, R. G. B. Nr. 166, vorgesehenen Fall ausgenommen, ein selbstständiges von der Müllerei unterschiedenes Gewerbe bildet; sie ist es auch nicht thatsächlich, da nach den gepflogenen amtlichen Erhebungen, wie aus der Relation des Gendarmeriepostens in Schatzlar vom 11. November 1891, Z. 273, und aus dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft in Trautenau vom 20. December 1893, Z. 26433, hervorgeht, beide Gewerbe von einander getrennt und durch eigenes Personale betrieben werden und da weiters, was in der Beschwerde nicht widersprochen wird, jedes der beiden Gewerbe auf Grund eines besonderen Gewerbescheines, daher jedes selbstständig ausgeübt wird. Der zufällige Umstand, daß beide Betriebe in der Hand eines und desselben Unternehmers vereinigt und in einem und demselben Hause untergebracht sind, reicht aber nicht aus, die Bäckerei als eine zum Mühlgewerbe gehörige Anlage zu qualificiren.

Nr. 8586.

1. Für die Regulirung von Schulsprengeln geltend gemachten Opportunitätsgründe sind der Cognition des V. G. Hofes entzogen. — 2. Voraussetzung für die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde; Verfahren hiebei. — 3. Ob die wegen „großer Hindernisse der Verbindungswege" gesetzlich vorgesehene Ausnahme für den Bestand einer systemmäßigen oder einer Noth-Schule auch innerhalb der Entfernung von 4 Km. zutrifft, beurtheilen die Schulbehörden nach freiem Ermessen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 20. April 1895, Z. 2023.

Gemeinden Bezzecca und Mezzolago ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 24. December 1893, Z. 28286, puncto Einschulung der genannten Gemeinden nach Pieve di Ledro.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8587.

Rechtssätze wie in Nr. 8586.

Erkenntniß vom 20. April 1895, Z. 2024.

Gemeinde Sfruz ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 17. Jänner 1894, Z. 29017, puncto Auflassung der Volksschule in Sfruz und Vereinigung dieser Gemeinde mit der Gemeinde Smarano zu einer Schulgemeinde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8588.

Rechtssätze wie in Nr. 8586.

Erkenntniß vom 20. April 1895, Z. 2025.

Gemeinden Cavareno, Ronzone und Sejo ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 3. Jänner 1894, Z. 28684, puncto Einschulung der genannten Gemeinden nach Sarnonico.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8589.

Prüfung des von den Erkenntnißbehörden angenommenen Thatbestandes und der Herstellung des Schuldbeweises hinsichtlich einer durch heimliche Einbringung von Wein und Branntwein begangenen Gefällsübertretung (Verkürzung der Dazio-Consumo-Gebühren) bei Nichtanhaltung der unversteuerten Waare. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 22. April 1895, Z. 2056.

Mathäus Opusich und Gen. in Alt-Ragusa, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Rit. v. Galecki); E. vom 27. December 1893, Z. 51642. puncto Gefällsübertretung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Bestätigung der Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Ragusa ddto. 15. Juni 1891, Z. 6272, und der Fin.-Landes-Direction Zara ddto. 25. Februar 1893, Z. 1126, sind mit der angefochtenen Min.-Entscheidung Mathäus Opusich als Urheber und Peter Petrić und Jakob Orčanin als Mitschuldige wegen Verkürzung der Dazio-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8319 u. 8465.

Consumo-Gebühren nebst Zuschlägen für ungefähr 20 Schläuche Wein und zwei Schläuche Branntwein gemäß § 71, bezw. 70 der dalmat. Zoll-Ordn. vom 5. April 1830, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 42, der Erstere zu einer Geldstrafe von 100 fl., die Letzteren zu einer Geldstrafe von je 50 fl. verurtheilt worden. — Diesem Erkenntnisse liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die bezeichnete Wein- und Branntweinpartie in der Nacht vom 18. auf den 19. März 1890 heimlich und ohne Entrichtung der entfallenden Dazio-Consumo-Abgabe mittelst einer Barke beim Kloster in Ragusavecchia ans Land geschafft worden sei.

Daß die angefochtene Entscheidung unter dieser Voraussetzung gesetzlich begründet sei, darüber besteht kein Streit. — Was die Beschwerde beanständet ist lediglich die Richtigkeit des von den Erkenntnißbehörden angenommenen Thatbestandes, bezw. die Stichhältigkeit der hiefür geführten Beweise. — Die Beschwerdeführer vermeinen, daß von einem Schleichhandel nicht die Rede sein könne, weil anläßlich der am 29. März 1890 in den zwei Magazinen des Mathäus Opusich vorgenommenen Untersuchung weniger Wein und Branntwein vorgefunden wurde, als er nach dem durch Bolleiten geführten Nachweise vergebührt hatte, sonach eine Waare, welche Gegenstand der Gefällsübertretung sein sollte, nicht angehalten wurde, weshalb auch keine Dazio-Consumo-Gebühr zur Vorschreibung gelangt ist. — Die Beschwerdeführer behaupten weiters, daß ein Schuldbeweis hier überhaupt nicht vorliege, weil die Mitschuldigen Orčanin und Karaman (der Letztere ist der Beschwerde nicht beigetreten) nur durch das Versprechen einer Anstellung bestimmt worden seien, gegen sich selbst und gegen die anderen zwei Verurtheilten auszusagen.

Diese Einwendungen stellen sich in beiden Richtungen als hinfällig dar. — Zu ihrer Widerlegung wird vor Allem auf die Bestimmungen der §§ 83 und 71 der dalmat. Zoll-Ordn. hingewiesen, welche die Constatirung einer Gefällsübertretung auch dann zulassen, wenn keine Anhaltung einer unversteuerten Waare stattgefunden hat (§ 83) und für diesen Fall an Stelle eines Multiplums der Dazio-Consumo-Gebühr eine Geldstrafe in der fixen Höhe zwischen 5 und 500 fl. normiren (§ 71). — Es handelt sich also vorliegend nur um die Beweisfrage, da es in objectiver und subjectiver Beziehung nur darauf ankommt, ob die fragliche Wein- und Branntweinmenge ohne Entrichtung der entfallenden Abgabe ans Land geschafft wurde und ob dies den Beschwerdeführern zur Schuld angerechnet werden kann.

Beides hat der V. G. Hof zunächst darum angenommen, weil die Mitschuldigen Orčanin und Karaman selbst ausgesagt haben, daß sie im Vereine mit Peter Petrič und im Auftrage des Opusich den Schleichhandel vollbracht und wie es im Recurse de praes. 27. August 1891 heißt, später auch zur Anzeige gebracht haben (Tagb. 5, 9 und 19). — Soweit es sich um das eigene Verschulden der erstgenannten zwei Mitschuldigen handelt, ist diese ihre Aussage als vollgiltiges Geständniß anzusehen; in Betreff des dritten Mitschuldigen (Petrić) und des Urhebers (Opusich) kommt aber die erwähnte Aussage als ein Zeugniß in Betracht, das in jeder Beziehung den Beweis herzustellen geeignet ist. — Hinsichtlich des Opusich erscheint überdies dieser Beweis durch das eigene, im Protokolle vom 27. März 1890, Tagb. 4, niedergelegte, dem Zolleinnehmer Anton von

Grisogono gemachte Geständniß verstärkt, daß er für 5 oder 6 Barile Wein die Abgabe defraudirt, hiebei aber dennoch beinahe ebensoviel gezahlt habe, als wenn er die Dazio-Consumo-Gebühr entrichtet hätte. — Hiernach erscheint sowohl der objective Thatbestand der Gefällsübertretung, als auch der subjective Schuldbeweis zu Lasten der Beschwerdeführer Opusich, Orčanin und Petrić einerseits durch Geständniß und andererseits durch Zeugenaussagen sowie durch das Zusammentreffen von Umständen im Sinne der §§ 351, 352, 356, 360—362 und 368 II. Theil des Strafgesetzb. vom 3. November 1803, Just.-Ges.-Samml. Nr. 626, festgestellt zumal dem durch die Entlastungszeugen Johann Brantović und Anton Čvietuša geführten Beweise, daß Orčanin und Karaman durch das Versprechen einer Anstellung zur Selbstanklage veranlaßt worden seien, ein Gewicht nicht beigelegt werden kann, da die Angaben der genannten Entlastungszeugen nur auf Hörensagen beruhen.

Nr. 8590.

1. Der Ermittlung des Pfründeneinkommens zur Bemessung des Gebühren-Aequivalentes, bezw. zur Beurtheilung des Anspruches des Pfründners auf die persönliche Befreiung von demselben ist der letzte behördlich anerkannte Erträgnißausweis (die Pfarrfassion) zu Grunde zu legen. — 2. Die Unterlassung der Mittheilung an den Pfründner, welcher bestimmte Erträgnißausweis zu dieser Grundlage genommen wurde, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 22. April 1895, Z. 2057.

Urban Golmajer, Pfarrdechant in Tomaj (Adv. Dr. Kienböck), ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 15. September 1894, Z. 20282, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das auf das Gesetz vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, gestützte Begehren des Beschwerdeführers um persönliche Befreiung von der ihm für das V. Decennium vorgeschriebenen Aequivalentgebühr aus dem Grunde abgewiesen, weil das jährliche Einkommen der Pfarrpfründe Tomaj gemäß Erträgnißausweises der Statthalterei Triest fl. 869·90 betrage und nach Abzug der Ausgaben von fl. 81·56 und Ausscheidung der Stola- und Stiftungsgebühren per fl. 35·49½, bezw. fl. 77·94, zus. fl. 194·99½ ein Reineinkommen von fl. 674·90½ erübrige, welches den im Gesetze vom 15. Februar 1877 vorgesehenen äquivalentfreien Betrag von fl. 500 um fl. 174·90½ übersteigt. — Dem entgegen beruft sich der Beschwerdeführer auf seine Pfarrfassion aus dem Jahre 1884 sowie auf den bezüglichen Erträgnißausweis des Statth.-Rechnungs-Departements Triest ddto. 29. December 1884, Z. 17725, worin das Reineinkommen des Pfarrdechants von Tomaj nur mit fl. 762·18 beziffert wird und behauptet, daß hievon an Realitätennutzungen, an Stola- und Stiftungsgebühren und an Religionsfondssteuern ein Gesammtbetrag von 315 fl. 86½ kr. abzuziehen sei, wornach sich nur ein äquivalentfreies Pfründeneinkommen von 410 fl. 31½ kr. ergebe. — Außerdem verweist der Beschwerdeführer darauf, daß ihm zufolge

Finanz-Min.-Erlasses vom 7. Juli 1875, Nr. 16839, — welchem der gleiche von der Statthalterei in Triest unter dem 17. Februar 1875 adjustirte Erträgnißausweis zu Grunde liegt — für das IV. Decennium die Aequivalentgebühr nur von einem Pfründeneinkommen per 17 fl. 34 kr. (im zwanzigfachen Anschlage von 346 fl. 80 kr. rund 360 fl.) mit 6 fl. 75 kr. bemessen worden ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Beschwerdeführer hat in seinem Recurse de praes. 28. October ex 1892, Z. 15379, erklärt, daß er im Jänner 1891 eine neue Fassion zur Liquidirung überreicht habe und es liegt auch in den Administrativacten ein von dem Triester Statth.-Rechnungs-Departement ausgestellter Erträgnißausweis vom 13. December 1892, Z. 6545, vor, in welchem das Jahreseinkommen der fraglichen Pfründe — wie es der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt wurde — mit 869 fl. 90 kr. verzeichnet erscheint. — Allein dieser Ausweis wurde nicht auf Grund der vorbezeichneten neuen Fassion aus dem Jahre 1891, sondern auf Grund einer Fassion aus dem Jahre 1880 ausgefertigt und stimmt auch in den Zifferansätzen mit einem Erträgnißausweise ddto. 8. November 1880, Z. 14279, überein. — Nach Ausweis der Acten liegt aber ein Erträgnißausweis aus dem Jahre 1884 in Mitte, welcher, wie seitens des Beschwerdeführers mit Recht hervorgehoben wurde, mit der Adjustirungs-Clausel vom 17. Februar 1885 versehen erscheint und es ist nicht abzusehen, warum dieser letzte behördlich anerkannte Ausweis der Aequivalentgebühren-Bemessung für das V. Decennium nicht zu Grunde gelegt worden ist.

Es erscheint deshalb die Annahme nicht ausgeschlossen, daß hier eine Verwechslung vorgekommen ist, wobei das Statth.-Rechnungs-Departement der Finanzverwaltung aus Versehen eine Abschrift des älteren Erträgnißausweises vom Jahre 1880 statt des thatsächlich letzten, im Jahre 1884 adjustirten Erträgnißausweises zum Zwecke der Gebührenbemessung zur Verfügung gestellt hat. Nach dieser Richtung konnte daher der Thatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, nicht als hinlänglich festgestellt erscheinen, zumal sich aus den eben erörterten Umständen auch erklärt, warum die Finanzverwaltung trotz vielfacher Uebereinstimmung in der Rechtsfrage dennoch auf die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht einzugehen vermochte; denn da die Ziffern, welche die Finanzverwaltung bei den einzelnen Posten annahm, dem Ausweise des Jahres 1892, bezw. 1880 entnommen sind, die vom Pfarrpfründner reclamirten Ansätze aber sich auf den adjustirten Erträgnißausweis des Jahres 1884 gründen, so erscheint es nur begreiflich, daß in thatsächlicher Beziehung in mehreren Punkten, wie insbes. in Betreff der Höhe des Einkommens aus den Stiftungsmessen und der Stolgebühren, zwischen dem Standpunkte der angefochtenen Entscheidung und jenem der Beschwerde Differenzen sich ergaben.

Abgesehen aber von der nicht ordnungsmäßigen Feststellung des maßgebenden Thatbestandes hat der G. Hof einen Mangel des Verfahrens auch darin gefunden, daß in der Intimation des Erkenntnisses der Fin.-Direction bei der Berufung auf den Erträgnißausweis nicht die genaue Bezeichnung aufgenommen wurde, welcher bestimmte Erträgnißausweis von der Finanzverwaltung zur Grundlage ihrer Entscheidung genommen worden ist. —

Eine jeden Zweifel ausschließende Anführung des für die Finanzverwaltung maßgebenden Erträgnißausweises in der Entscheidung selbst erschien aber im vorliegenden Falle darum unerläßlich, weil — wie sich aus dem Vorgesagten ergibt — die Finanzverwaltung ihre Entscheidung auf einen ihr von der Statthalterei mitgetheilten vermeintlichen Erträgnißausweis aus dem Jahre 1892 gestützt hat, während der Anspruch des Beschwerdeführers auf persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes auf Grund der Daten des Erträgnißausweises vom Jahre 1884 erhoben worden ist.

Nr. 8591.

Bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalents vom beweglichen Vermögen einer Sparcasse erscheint die Ausscheidung einer Specialreserve für Coursverluste als Passivum ausgeschlossen, sobald diese Reserve sich nur als Differenz zwischen dem Ankaufspreise und dem Börsencourse der Werthpapiere darstellt.

Erkenntniß vom 22. April 1895, Z. 2051.

»Wiener Communal-Sparcasse im Bezirke Rudolfsheim, vormals Sparcasse der Gemeinde Sechshaus«, ca. Finanz-Min.; E. vom 20. März 1894, Z. 47218 ex 1893, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8592.

Wenn die Steuerbehörde wegen eines unzureichenden Gutachtens der Ortsobrigkeit ihre Entscheidung ausschließlich auf die Aussagen der einvernommenen Auskunftspersonen stützen muß, so gehört zu einer wesentlichen Form auch des Erwerbsteuer-Verfahrens, daß das Gutachten der Vertrauensmänner der Partei vor der behördlichen Entscheidung vorgehalten werde.)**

Erkenntniß vom 23. April 1895, Z. 1721.

Abraham K . . . . in Cz . . . . ca. Finanz-Direction in Czernowitz; E. vom 22. November 1894, Z. 13121, puncto Erwerbsteuer vom Escomptegeschäfte.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Finanz-Direction in Czernowitz zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer, welcher seit einer Reihe von Jahren bis Ende 1892 vom Naphthahandel besteuert war, wurde über sein Ansuchen vom Stadtmagistrate in Czernowitz am 19. Jänner 1893 der Gewerbeschein zum Betriebe des Escompte-Geschäftes ertheilt. — In der Erwerbsteuer-Erklärung vom 23. Mai 1893 gab derselbe an, daß er das Escomptegeschäft noch nicht gewerbsmäßig betreibe. Die über diese Erwerbsteuer-Erklärung eingeholte Aeußerung des Stadtmagistrates lautete unklar, jedoch geht aus derselben hervor, daß Beschwerdeführer das angemeldete Escomptegeschäft seit Jänner 1893 betreibe, wogegen er früher auf Grund des Gewerbescheines zum Naphthahandel vom Jahre 1885 bis Ende December

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8377.
**) S. Erkenntniß sub Nr. 7190 (Bd. XVII, J. 1893).

1892 Geldverleihungsgeschäfte betrieben habe. Bei seiner neuerlichen Einvernehmung am 13. Juni 1893 gab K.... an, daß er den Naphthahandel seit 1885 nicht mehr betreibe und daß er seit dieser Zeit hin und wieder, um sein Geld zu fructificiren, Wechsel escomptirt habe. Darlehensgeschäfte habe er nicht abgeschlossen. — Die Steuer-Localcommission hat sohin, auf Grund der im Einkommensteuer-Verfahren abgegebenen Aeußerung der Vertrauensmänner, der zufolge sich der Beschwerdeführer seit dem Frühjahre 1885 mit Darlehens- und Escomptegeschäften befasse, demselben vom Betriebe von Escomptegeschäften in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom I. Semester 1885 angefangen die Erwerbsteuer per 31 fl. 50 kr. vorgeschrieben.

Ueber den Recurs des Beschwerdeführers hat die Fin.-Direction mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Aeußerung der Ortsbehörde von dieser ein neuerliches Gutachten abverlangt und auch die Einvernehmung von Vertrauensmännern eingeholt, worauf der Stadtmagistrat mit Note vom 18. April 1894, Z. 12655, seine ursprüngliche Aeußerung dahin erläuterte, daß K.... in der Zeit bis Ende 1892 nur vereinzelte Escomptegeschäfte gemacht habe, welche nicht als Betrieb des Escomptegeschäftes im Sinne des Gewerbegef. betrachtet werden können. Als Anfangspunkt des gewerbsmäßigen Betriebes des Escomptegeschäftes sei der 1. Jänner 1893 erhoben worden. — Dagegen haben die am 17. Mai 1893 einvernommenen zwei Vertrauensmänner angegeben, daß K.... seit 1. Jänner 1889 das Escompte-Geschäft in größerem Umfange betreibe. Von 1885 bis 1888 habe K.... ebenfalls das Geldverleihungsgeschäft betrieben, aber in einem geringeren Umfange. Sein Einkommen in den Jahren 1889—1893 könne mit jährlich 800 fl. angenommen werden. Welches Einkommen K.... vor dem Jahre 1889 bezogen hat, haben diese Vertrauensmänner nicht angegeben. — Weiters haben drei am 6. Juli 1894 einvernommene Vertrauensmänner ausgesagt, daß der Beschwerdeführer seit 1885 das Wechselescomptegeschäft betreibe, hiebei ein Capital von 20.000—30.000 fl. verwende und ein Reineinkommen von jährlich 600 fl., bezw. 400 fl. erziele. — Ein vierter Vertrauensmann drückt sich über den Beginn des Betriebes unbestimmt aus.

Auf Grund dieses Vertrauensmänner-Gutachtens, welches dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten wurde, hat die Fin.-Direction mit der angefochtenen Entscheidung vom 22. November 1894, Z. 13121, über den Erwerbsteuer-Recurs des Beschwerdeführers den Beginn der Steuerpflicht vom I. Semester 1885 aufrecht erhalten, die Steuerquote jedoch auf den Betrag von 15 fl. 75 kr. herabgesetzt.

Der V. G. Hof hat das Verfahren, auf Grund dessen die belangte Fin.-Direction den Erwerbsteuer-Recurs rücksichtlich des Beginnes der Steuerpflicht abgewiesen hat, als mangelhaft erkannt. — Nachdem die Ortsbehörde ihre gemäß § 8 Erwerbsteuer-Patentes einzuholende Aeußerung in der Note vom 28. April 1894, Z. 12655, dahin erstattet hat, daß der Beschwerdeführer vor dem Jahre 1893 nur vereinzelte Escomptegeschäfte abgeschlossen und den gewerbsmäßigen Betrieb dieser Geschäfte erst mit 1. Jänner 1893 begonnen hat, war die Steuerbehörde, welche aus den Erhebungen über die Einkommensteuer zur Annahme eines früheren Beginnes des gewerbsmäßigen

Betriebes veranlaßt wurde, gewiß berechtigt, zur Constatirung des Betriebsbeginnes auch andere Erhebungen zu pflegen. — Allein wenn auch die Steuerbehörde in Erwerbsteuersachen nicht zur Einvernehmung von Vertrauensmännern genöthigt ist, sondern ihr eine solche nur freisteht, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß, wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und die Entscheidung ausschließlich auf den Aussagen der Vertrauensmänner basirt wird, analog wie im Einkommensteuer-Verfahren die Partei von dem Resultate einer solchen Einvernahme in Kenntniß gesetzt und ihr dadurch die Möglichkeit geboten werden muß, ihrerseits die Angaben der Vertrauensmänner zu kritisiren und eventuell richtig zu stellen, zumal wenn diese Angaben, wie im vorliegenden Falle, mit den Angaben der zur Erstattung eines Gutachtens zunächst berufenen Ortsobrigkeit im directen Widerspruche stehen.

Nr. 8593.

Rechtssatz wie in Nr. 8592.

Erkenntniß vom 23. April 1895, Z. 5199 ex 1894.

Abraham K . . . . in Cz . . . . ca. Finanz-Direction in Czernowitz; E. vom 21. Juli 1894, Z. 12390, puncto Verweigerung der Löschung der Erwerbsteuer vom Escomptegeschäfte.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Finanz-Direction in Czernowitz zurückgeleitet.«

Nr. 8594.

1. Percentualgebühr von der Uebertragung der den Einzelpersonen, wenn auch gemeinschaftlich gehörigen Realitäten an die von denselben Personen gebildete offene Handelsgesellschaft. — 2. Ist aus der handelsgerichtlichen Protokollirungs-Anmeldung über eine Gesellschaft zu ersehen, daß auch Realitäten eingebracht wurden, so hat als terminus ad quem hinsichtlich des für diese Realitäten beanspruchten Gebührennachlasses der Zeitpunkt der Anmeldung zu gelten.*)

Erkenntniß vom 23. April 1895, Z. 2073.

Heinrich Taussig in Leitmeritz als Curator des Ignaz Taussig, dann Gustav Taussig (Adv. Dr. Lederer), ca. Finanz-Min (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 22. Februar 1894, Z. 47086 ex 1893, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie den Gebührennachlaß von der Uebertragung der Realitäten Nr. 21 und 22 Vorstadt Leitmeritz an die offene Handelsgesellschaft Brüder Taussig betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung geht von dem Thatbestande aus, daß in die zwischen Gustav Taussig und Ignaz Taussig

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8048 (Bd. XVIII, J. 1894).

laut der beim Kreis- als Handelsgerichte Leitmeritz am 31. März 1884 eingebrachten Protokollirungs-Anmeldung am 1. Jänner 1884 unter der Firma Brüder Taussig zum Betriebe der Lohgerberei errichtete offene Handelsgesellschaft auch die Realitäten Nr. 21 und 22 in Leitmeritz — jedoch erst während des Bestandes der Gesellschaft — eingelegt worden seien, ferner daß aus Anlaß des am 6. November 1888 erfolgten Ausscheidens des öffentlichen Gesellschafters Ignaz Taussig eine weitere Uebertragung dieser Realitäten, und zwar der einen Hälfte an Ignaz Taussig und der andern an den das Geschäft unter der bestandenen Firma fortführenden Gustav Taussig stattgefunden habe, daher die Bemessung der Immobilargebühr von dem (unbestrittenen) Werthe der genannten Realitäten per 42.820 fl., und zwar aus Anlaß von deren Einbringung in die Gesellschaft mit Rücksicht auf die am 5. Juli 1883 zuletzt vorhergegangene Besitzübertragung mit 2 Percent s. Z. und aus Anlaß des Ausscheidens des Ignaz Taussig aus der Gesellschaft von jeder Hälfte mit 2 Percent s. Z. aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist richtig, daß die in Rede stehenden Häuser Nr. 21 und 22 in der Vorstadt Leitmeritz mit dem Kaufvertrage vom 5. Juli 1883 von Gustav Taussig und von Ignaz Taussig gekauft worden sind und daß in den betreffenden Grundbuchseinlagen ZZ. 270 und 271 das Eigenthumsrecht an diesen Häusern für Gustav Taussig zur einen Hälfte und für Ignaz Taussig zur andern Hälfte eingetragen ist. — Es geht auch aus der vorliegenden Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Leitmeritz vom 20. August 1891, Z. 21275, hervor, daß die von diesen Häusern entfallende Hauszinssteuer in den Jahren 1884 bis incl. 1888 dem Ignaz und Gustav Taussig vorgeschrieben wurde; es lauten auch die aus den Jahren 1884 bis 1889 vorliegenden Kaminfeger-Rechnungen auf Ignaz und Gustav Taussig und es sind ebenso in den vorliegenden Quittungen über die von den auf den fraglichen Realitäten hypothecirten Forderungen per 20.000 fl. bezahlten Zinsen Ignaz Taussig und Gustav Taussig als Hypothekarschuldner angeführt. — Mit diesen von der Beschwerdeführung dargethanen Thatumständen glaubt dieselbe den Nachweis dafür erbracht zu haben, daß die in Rede stehenden Häuser weder dem Eigenthume, noch dem Fruchtgenusse oder dem Gebrauchsrechte nach in das Gesellschaftsvermögen eingebracht worden seien.

Allein dieser Nachweis erscheint durch die bezeichneten Thatumstände vom Standpunkte des Gebührenrechtes nicht erbracht. — Denn der Umstand, daß die Realitäten im Jahre 1883 von Gustav und Ignaz Taussig angekauft wurden, schließt keineswegs die Möglichkeit aus, ist sogar die nothwendige Voraussetzung dafür, daß sie von diesen Käufern in der Folge in die zwischen ihnen erst im Jahre 1884 eingegangene offene Handelsgesellschaft eingebracht werden konnten, wobei es — sobald deren Einlegung in das Gesellschaftsvermögen festgestellt ist — im Hinblicke auf die Anordnung des § 1, A, 1 Geb.-Ges., wonach Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache übertragen wird, auch ohne Ausfertigung einer Urkunde der Gebührenpflicht unterliegen, vom Gebührenstandpunkte ganz ohne

Belang ist, ob diese Uebertragungsacte auch grundbücherlich durchgeführt erscheinen, indem die Gebührenpflicht durch die bloße Einräumung des Rechtstitels begründet ist.

Die Vorschreibung der Hauszinssteuer und die vorgedachten Quittungen vermögen aber aus dem Grunde für die Frage der Einlegung der genannten beiden Häuser in das Gesellschaftsvermögen nichts zu beweisen, weil Gustav Taussig und Ignaz Taussig auch während des Bestandes des Gesellschaftsverhältnisses thatsächlich die grundbücherlichen Eigenthümer der Häuser geblieben waren, daher die gedachten Urkunden mit dem Grundbuchsstande im Einklange stehen und weil abgesehen davon, die Hauszinssteuer-Vorschreibung auf Grund der von der steuerpflichtigen Partei einzubringenden Bekenntnisse für eben die in dem Bekenntnisse genannten Parteien erfolgt (§ 5 Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820), Gustav und Ignaz Taussig sich aber in den Bekenntnissen als Eigenthümer der Häuser benannt haben und mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand auch benennen mußten, auch wenn sie rechtlich nicht mehr Eigenthümer der Häuser gewesen sind; weil endlich, was die beigebrachten Privat-Quittungen betrifft, solche Quittungen für die Frage der Eigenthumsübertragung überhaupt einen Beweis herzustellen nicht vermögen.

Dagegen liegen Umstände vor, aus denen sich mit aller Bestimmtheit ergibt, daß die fraglichen Häuser in der That von Gustav und Ignaz Taussig in das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Brüder Taussig eingelegt worden sind. — Denn schon in der Protokollirungs-Anmeldung vom 31. März 1884 haben die Gesellschafter Gustav und Ignaz Taussig ausdrücklich angegeben, daß sie eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma Brüder Taussig zum Betriebe der Lohgerberei in dem ihnen gemeinschaftlich gehörigen Hause Nr. 22 errichtet haben und es ergibt sich aus dem Kaufvertrage vom 5. Juli 1883, mit welchem die Gesellschafter dieses, dann das Haus Nr. 21 erworben haben, daß diese beiden Häuser schon damals zum Betriebe der Lohgerberei eingerichtete Localitäten enthalten haben. — Wenn diese Fassung der Protokollirungs-Anmeldung auch noch dahin gedeutet werden könnte, daß nicht das Eigenthum der beiden Häuser, sondern nur das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht derselben, in die Gesellschaft eingebracht worden sei — womit auch die späteren Protokollarerklärungen des gewesenen öffentlichen Gesellschafters Gustav Taussig vom 19. October 1889 und 31. März 1891, in welchen nur die Ueberlassung der Häuser zur Ausübung des Geschäftes zugegeben wird, in Uebereinstimmung stehen — so ergibt sich doch die stattgehabte Uebertragung des Eigenthums selbst aus der Eingabe des Curators des wegen Wahnsinns unter Curatel gestellten Gesellschafters Ignaz Taussig de praes. 6. Juli 1888, Z. 2432, an die Curatelsbehörde; aus dem von der Curatelsbehörde eingeholten Befunde des beeideten Sachverständigen im Buchfache Arnold Buda vom 28. Juni 1888; aus den Bilanz-Contis und den Capitals-Contis bei Ignaz Taussig; endlich aus der Eingabe beim Kreisgerichte als Curatelsbehörde in Leitmeritz de praes. 3. November 1888, Z. 4037, und dem über dieselbe erflossenen gerichtlichen Bescheide ddto. 6. November 1888, Z. 4037.

In der Eingabe de praes. 6. Juli 1888, Z. 2432, mit welcher die Curatelsrechnung pro 1. Juli 1887 bis 1. Jänner 1888 dem Kreisgerichte Leitmeritz vorgelegt wurde, gibt der Curator des Ignaz Tauſſig ausdrücklich an, »daß das Geſellſchaftsvermögen der Firma Brüder Tauſſig in den erkauften Häuſern Nr. 21 und 22 in Leitmeritz Vorſtadt beſteht, welche zum Betriebe der Lohgerberei verwendet werden und auf welche von jedem der beiden Geſellſchafter eine Einlage von 11.250 fl. als Anzahlung geleiſtet wurde ..... ferner aus der Baareinlage von 3325 fl., welche jeder Geſellſchafter leiſtete«. — In dem Befunde des Sachverſtändigen Arnold Buda vom 28. Juni 1888 über die vorgelegte Curatelsrechnung berichtet derſelbe: »Im Auftrage des Kreisgerichtes habe ich die mir vorgelegten Handelsbücher (der Firma Brüder Tauſſig) nebſt Rechnung und Bilanz geprüft und gebe folgendes Gutachten ab: In dem Folio des Hauptbuches für Ignaz Tauſſig als Capitals-Conto iſt ſein Antheilsvermögen in Firma Brüder Tauſſig mit Ende December 1887 durch Gebäude-Antheil, Baareinlage und Gewinnſtantheile mit 14.575 fl. vorgeſchrieben.« — In den vorgedachten Bilanz- und Capitals-Contis pro 31. December 1887 und 30. Juni 1888, bezw. 1. Jänner 1887 und 1. Jänner 1888 ſind Gebäude mit dem Werthe von 21.250 fl. mit Belaſtung von 10.000 fl., bezw. im Werthe von 11.250 fl. eingeſtellt. — Mit der Eingabe des Curators des Ignaz Tauſſig, dann des Guſtav Tauſſig de praes. 3. November 1888, Z. 4037, betreffend die Auseinanderſetzung bezüglich des Geſellſchaftsvermögens der Firma Brüder Tauſſig wird die Rückſtellung des ganzen Antheiles des ausſcheidenden Geſellſchafters Ignaz Tauſſig an dem Geſellſchaftsvermögen an denſelben beantragt und heißt es daſelbſt: »die laut Capitals-Conto des Ignaz Tauſſig gegenwärtig in das Geſellſchaftsvermögen einbezogene Hälfte der Häuſer Nr. 21 und 22 in Leitmeritz ſammt Zubehör im Werthe von 11.250 fl. wird aus dem Vermögen der Handelsgeſellſchaft Brüder Tauſſig ausgeſchieden und wird nunmehr Privateigenthum des Ignaz Tauſſig« und es iſt genau mit dieſem Wortlaute der genehmigende Beſcheid des Kreisgerichtes als Curatelsbehörde in Leitmeritz erfloſſen.

Alle dieſe Schriftſtücke laſſen keinen Zweifel darüber beſtehen, daß die Realitäten Nr. 21 und 22 in Leitmeritz von den Geſellſchaftern Guſtav und Ignaz Tauſſig, welchen dieſelben eigenthümlich gehört hatten, in die Geſellſchaft, und zwar nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zwecke der Gewinnvertheilung geſchehen iſt, eingebracht und daher (Art. 91 H. G. B.) Eigenthum der offenen Handelsgeſellſchaft Brüder Tauſſig geworden ſind. — Es hat daher bezüglich dieſer Realitäten eine Uebertragung des Eigenthums von den bücherlichen Eigenthümern Guſtav und Ignaz Tauſſig an die genannte Geſellſchaft ſtattgefunden und es iſt ſonach die Bemeſſung einer Immobilargebühr von dieſer Vermögensübertragung nach § 1, A, 1 und T. P. 55, B, 2, c, Anm. 2 und 4, und T. P. 106, A, 2 Geb.-Geſ. gerechtfertigt.

Aber auch die Bemeſſung einer Immobilargebühr nach dem Werthe der bezeichneten beiden Realitäten aus Anlaß des Ausſcheidens des öffentlichen Geſellſchafters Ignaz Tauſſig aus der unter der Firma Brüder Tauſſig beſtandenen offenen Handelsgeſellſchaft iſt im Geſetze begründet: Denn die offene Handelsgeſellſchaft beſitzt ein ſelbſtſtändiges von dem der einzelnen

Gesellschafter verschiedenes Vermögen, was sich aus zahlreichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ergibt, insbes. aus Art. 111, wonach die Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Eigenthum erwerben kann; aus Art. 91, wonach die von den Gesellschaftern eingebrachten Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft werden, aus Art. 119, wonach der Privatgläubiger eines Gesellschafters die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen behufs seiner Befriedigung und Sicherstellung nicht in Anspruch nehmen kann, aus Art. 121, wonach eine Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter nicht stattfindet; aus Art. 122, wonach im Falle des Concurses der Gesellschaft die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt werden. — Diese Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft ist eine unbedingte, so daß — wie dies in den Art. 131 und 143 ausgesprochen ist — der einzelne Gesellschafter selbst im Falle seines Ausscheidens oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf einzelne im Gesellschaftsvermögen befindliche Sachen, auch nicht auf die von ihm selbst in die Gesellschaft eingebrachten, zu erheben berechtigt ist.

Mit dem in Folge der curatelsbehördlichen Genehmigung vom 6. November 1888, Z. 4037, erfolgten Austritte des öffentlichen Gesellschafters Ignaz Taussig aus der unter der Firma Brüder Taussig bestandenen offenen Handelsgesellschaft wurde, da sohin nur noch Ein Gesellschafter (Gustav Taussig) zurückgeblieben war, die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft herbeigeführt, wodurch das für das Gesellschaftsvermögen bestandene Rechtssubject entfallen war. — Wenn nun auch die curatelsbehördlich genehmigte Auseinandersetzung in der Weise vor sich ging, daß der frühere Gesellschafter Gustav Taussig das Geschäft mit der Firma zur Fortführung übernommen hat, wodurch die Auflösung des Geschäftes und die Liquidation vermieden worden ist, so konnte doch auch diese Fortsetzung des Geschäftsbetriebes (seitens des Gustav Taussig als Einzelkaufmann) nur durch die Uebertragung des Handelsgeschäftes der aufgelösten Gesellschaft Brüder Taussig auf die Person des Uebernehmers stattfinden. — Es war sonach bezüglich des Vermögens der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, und zwar bezüglich des ganzen — im Eigenthume derselben gestandenen Vermögens unbedingt ein Uebertragungsact erforderlich.

Dieser Uebertragungsact war im vorliegenden Falle, insbes. bezüglich der Gesellschaftsrealitäten ein zweifacher, indem die eine Hälfte derselben an den ausgeschiedenen Gesellschafter Ignaz Taussig, die andere Hälfte mitsammt dem Geschäfte dem nunmehrigen Einzelkaufmann Gustav Taussig übertragen worden ist. — Jede dieser beiden Vermögensübertragungen unterliegt nach § 1, A, 1, und T. P. 106, A, 2, der Immobilargebühr.

Es kann sich sonach — da der Werth der Realitäten unbestritten ist — nur noch um die Höhe der Uebertragungsgebühren mit Rücksicht auf den im Grunde der Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, zu gewährenden Gebührennachlaß handeln. — In dieser Beziehung wurde mit der angefochtenen Entscheidung sowohl bei der Uebertragung der Realitäten an die Gesellschaft, als auch bei der Uebertragung der Realitätenhälften von der Gesellschaft je an Ignaz und Gustav Taussig

ein $1^1/_2$perc. Nachlaß gewährt, somit von der Annahme ausgegangen, daß bei jeder dieser beiden Uebertragungen der seit der letzt vorhergegangenen Uebertragung verstrichene Zeitraum mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Jahre betrage (Punkte 7, 8 und 11 der bezogenen Finanz-Min.-Verordnung).

Hinsichtlich der Uebertragung der Realitäten von Gustav und Ignaz Taussig an die offene Handelsgesellschaft Brüder Taussig steht fest, daß die zuletzt vorhergegangene Uebertragung, d. i. jene an Gustav und Ignaz Taussig, durch den Kaufvertrag vom 5. Juli 1883 stattgefunden hat; dieser Kaufvertrag bildet daher die nach Punkt 8 der cit. Finanz-Min.-Verordnung für den terminus a quo maßgebende Begründung des Rechtstitels, daher der für den Gebührennachlaß festzustellende Zeitraum vom 5. Juli 1883 zu rechnen ist.

Als terminus ad quem aber ist jener Tag anzunehmen, an welchem die mit dem § 43 Geb.-Ges. angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zur letzteren bestellten Amte zukommt. — Nachdem im vorliegenden Falle aus Anlaß der Errichtung der offenen Handelsgesellschaft Brüder Taussig ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht errichtet worden war, so ist nach Anm. 2 zur T. P. 55 die handelsgerichtliche Protokollirungs-Anmeldung zugleich als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag anzusehen. — Von dieser Anmeldung wurde seinerzeit, und zwar sub B Post 824 ex 1884 von Seite des Hauptsteueramtes Leitmeritz die Gebühr — allerdings nur von baaren Vermögenseinlagen per 4800 fl. — nach Scala II mit 15 fl. vorgeschrieben und eingezahlt. — Durch diese Vorschreibung ist jedenfalls die Thatsache erwiesen, daß der Abschluß des Gesellschaftsvertrages der competenten Gebührenbemessungs-Behörde rechtzeitig, sei es seitens der Parteien oder des Gerichtes, jedenfalls aber derart zur Anzeige gebracht worden war, daß die Gebührenbemessung in Betreff dieses Vertrages noch im Jahre 1884 vorgenommen werden konnte. — Bis dahin war aber von dem oben festgestellten terminus a quo ein Zeitraum von zwei Jahren noch lange nicht überschritten, daher der Gebührennachlaß mit $2^1/_2$ Percent zuzugestehen gewesen wäre.

Die Finanzverwaltung glaubt jedoch diesen terminus ad quem darum nicht annehmen zu müssen, weil nicht nachgewiesen sei, daß die fraglichen Realitäten schon zur Zeit der Protokollirungsanmeldung in die Gesellschaft eingebracht worden sind, da bei den Erhebungen aus Anlaß der handelsgerichtlichen Anmeldung blos baare Vermögenseinlagen einbekannt worden seien. — In welcher Weise diese — auch bezüglich der Höhe der geleisteten Baareinlagen unrichtigen — Erhebungen gepflogen wurden, ja ob seitens der Gebührenbemessungs-Behörde überhaupt Erhebungen über die Protokollirungsanmeldung vorgenommen worden sind, ist, da der Bemessungsact B Post 824 ex 1884 nicht zu Stande gebracht wurde, nicht zu ersehen. — Wohl aber geht aus der Protokollirungs-Anmeldung vom 31. März 1884, und zwar aus der Angabe derselben, »daß die Lohgerberei in dem Hause Nr. 22 in der Vorstadt Leitmeritz betrieben wird«, hervor, daß bezüglich der Einbringung von Realitäten in die Gesellschaft Anzeige erstattet worden war, welche genügende Veranlassung bot, bei der Bemessung der Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage auch auf die Uebertragung der Realitäten

Bedacht zu nehmen, daher zum mindesten die Annahme ausgeschlossen erscheine, daß über die zur Zeit der Protokollirungs-Anmeldung stattgehabte Einbringung der Realitäten in die Gesellschaft ein Nachweis nicht erbracht worden ist. — Dieser Nachweis ist vielmehr in der Protokollirungs-Anmeldung vom 31. März 1884 gelegen und war demnach vor der Uebertragung der in Frage stehenden Realitäten an die Gesellschaft Brüder Taussig nur eine 1perc. Immobilargebühr abzunehmen.

Für die Vermögensübertragung von der Gesellschaft an Ignaz Taussig und an Gustav Taussig je zur Hälfte ist als terminus a quo im Hinblick auf Punkt 9 der Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 und auf den Umstand, daß die vorhergegangene Besitzveränderung (die Uebertragung an die Gesellschaft) grundbücherlich nicht eingetragen ist, ebenfalls der 5. Juli 1883; als terminus ad quem aber der 6. Mai 1889 als derjenige Tag anzusehen, an welchem (sub Z. 1569) der Bescheid des Kreisgerichtes Leitmeritz vom 6. November 1888, Z. 4037, dem Hauptsteueramte Leitmeritz zugekommen ist. — Da der sonach sich ergebende Zeitraum mehr als vier und weniger als sechs Jahre beträgt, ist der mit $1\frac{1}{2}$ Percent gewährte Gebührennachlaß gesetzmäßig und die Vorschreibung der 2perc. Immobilargebühr im Gesetze begründet.

Nr. 8595.

Stempelpflicht der bei den politischen Behörden eingebrachten Recurse in Streitsachen wegen Privilegiumseingriffes.*)

Erkenntniß vom 23. April 1895, Z. 2074.

Dr. Albin Gaertner in Wien, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek: E. vom 12. Jänner 1894, Z. 37818 ex 1893, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die angefochtene Entscheidung, mit welcher zwei in einem bei den politischen Behörden anhängigen Privilegium-Eingriffsstreite von dem Eingriffskläger, bezw. von dem Vertreter desselben eingebrachte Recurse als nach T. P. 43, lit. h Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, stempelpflichtig erklärt worden sind, findet sich der Beschwerdeführer aus dem Grunde in seinem Rechte verletzt, weil er vermeint, daß diesen Eingaben die Stempelfreiheit nach § 380 Strafproceß-Ordn., dann nach T. P. 44, lit. i und l zukomme.

Allein es besteht keiner dieser Befreiungsgründe. — Zunächst kann der § 380 der Strafproceß-Ordn. vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, auf den vorliegenden Fall nicht in Anwendung gebracht werden, weil nach dieser Strafproceß-Ordn. laut Art. I des Kundmachungspatentes ausschließlich das Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen und aller anderen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen geregelt ist, die Bestimmungen dieser Strafproceß-Ordnung also nur dort zur Anwendung zu kommen haben, wo das Verfahren durch Gerichte durchgeführt wird und die Aburtheilung durch Gerichte zu erfolgen hat (§ 1 Strafproceß-Ordn.), die Untersuchung und Bestrafung von Privilegien-Eingriffen aber

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6942 (Bd. XVI, Z. 1892).

nach § 43 des kais. Patentes vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, nicht den Gerichten, sondern den politischen Behörden zugewiesen ist.

Aber auch die aus der T. P. 44, lit. i und l, geltend gemachten Befreiungsgründe treffen nicht zu. — Denn T. P. 44, lit. i, gewährt die Stempelfreiheit nur den Anzeigen über solche Handlungen und Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet und es zeigt sich daher sofort, daß diese Tarifstelle auf Recurse, welche gewiß nicht als »Anzeigen« betrachtet werden können, eine directe Anwendung nicht zu finden vermag. — Die T. P. 44, lit. l, behandelt aber Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, schweren Polizei-Uebertretungen, einfachen Polizei-Vergehen, Preßvergehen oder Gefällsübertretungen und es ist klar, daß — ganz abgesehen von der Nichtsubsumirbarkeit der nicht unter die Sanction des Strafgesetzes fallenden Privilegieneingriffe unter die eben aufgezählten Arten der strafbaren Handlungen — der Eingriffskläger in einem Privilegienstreite weder als Beschuldigter noch als Haftender bezeichnet werden kann. — Es könnte daher die Befreiung nach T. P. 44, lit. i oder l, für die in Frage stehenden Recurse nur im Wege der Analogie angenommen werden, was jedoch aus dem Grunde unstatthaft ist, weil die Aufzählung der befreiten Eingaben in der T. P. 44 zweifellos taxativ erfolgt ist.

Da also die Befreiungsgründe des § 380 Strafproceß-Ordn. und der T. P. 44, lit. i und l, bezüglich der fraglichen Recurse nicht zutreffen, ein anderweitiger gesetzlicher Befreiungsgrund aber vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht worden ist, besteht für die Recurse die Stempelpflicht nach T. P. 43, lit. h.

Nr. 8596.

Der Anspruch auf Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen ist nach dem im Zeitpunkte der Ausstellung der Schuldurkunde über das Convertirungsdarlehen in Wirksamkeit gestandenen Gesetze zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 23. April 1895, Z. 2052.

Lazar Passakas (Adv. Dr. Brunstein) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 29. Juli 1894, Z. 25313, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem unterm 15. Jänner 1894 beim Gebührenbemessungsamte in Czernowitz eingebrachten Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarschulden im Instanzenzuge aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil laut der Schuldurkunde ddto. 30. December 1893 das Pfandrecht für das Convertirungsdarlehen auf weitere Tabularobjecte ausgedehnt wurde. — Diese Thatsache der erfolgten Pfandrechtsausdehnung auf andere Hypotheken wurde sowohl in der schriftlichen Beschwerde wie bei der ö. m. Verhandlung nicht bestritten; während aber in der schriftlichen Beschwerde die Frage der Rückwirkung des Ges. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 209, zur Entscheidung gestellt wurde, hat der Vertreter des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung diesen Standpunkt fallen gelassen und die Beschwerde im Wesent-

lichen dahin ausgeführt, daß der in Frage kommende Convertirungsfall von vornherein nur nach dem am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit getretenen Gesetze vom 26. December 1893 zu behandeln war, weil, wenn auch die Ausstellung der Schuldurkunde über das Convertirungsdarlehen in das Jahr 1893 fällt, — das Rechtsgeschäft notorisch erst im Jahre 1894 zu Stande kam, und weil außerdem die Gebührenerleichterung erst noch von dem Zuspruche der Finanzverwaltung abhing und dieser constitutive Rechtsact erst im Jahre 1894, also bereits zur Zeit der Wirksamkeit des Ges. vom 26. December 1893 gesetzt wurde.

Der V. G. Hof vermochte diese Beschwerdeausführungen als begründet nicht zu erkennen. — Die Argumentation, daß die in Frage kommende Gebührenerleichterung erst noch von dem Zuspruche derselben von der Finanzverwaltung abhing und daher nach dem zur Zeit dieses constitutiven Actes geltenden Rechte zu gewähren war, erscheint deshalb nicht stichhältig, weil eben daraus, daß nach den Ges. vom 9. März 1889 und 26. December 1893 die Partei auf die Gebührenerleichterung bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen einen rechtlichen Anspruch hat, sich ergibt, daß der Zuspruch derselben nicht constitutiver, sondern declarativer Natur ist, nicht ein Recht gewährt, sondern nur feststellt, daß ein solches in Folge gesetzlicher Bestimmung bestehe, wonach also für die Frage: ob das Recht entstanden sei, nur die nach dem Zeitpunkte des Rechtsgeschäftes, an welches sich nach dem Gesetze der Anspruch auf die Gebührenerleichterung anschließt, und nicht die zur Zeit des behördlichen Zuspruchs bestandenen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein können.

Daß aber hier das Rechtsgeschäft nicht unter der Geltung des Ges. vom 26. December 1893 zu Stande gekommen ist, kann nach dem Wortlaute der Schuldurkunde vom 30. December 1893, in welcher seitens des Beschwerdeführers der Empfang des zur Convertirung bestimmten Darlehens bestätigt und der österr.-ung. Bank das erweiterte Pfandrecht eingeräumt wird, nicht als zweifelhaft angesehen werden, da für die Gebührenpflicht der Inhalt der Urkunde maßgebend ist und daher die in der d. m. Verhandlung gemachte Unterscheidung zwischen der (angeblich anticipirten) Urkunde und dem (angeblich erst später, unter der Wirksamkeit des Ges. vom 26. December 1893 zu Stande gekommenen) Rechtsgeschäfte nicht zulässig erscheint.

Da nun hinsichtlich eines beurkundeten Rechtsgeschäftes außer dem Falle der ihm zukommenden Gebührenerleichterung, die Gebührenpflicht nach dem Grundsatze des § 44 Geb.-Ges. mit dem Zeitpunkte einzutreten hat, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen, bezw. die bezügliche Schuldurkunde ausgestellt wurde, so war im gegebenen Falle nach dem Vorausgelassenen sowie die Frage der Gebührenpflicht, auch die Frage der von der Partei in Anspruch genommenen Gebührenerleichterung nach dem am 30. December 1893 in Wirksamkeit gestandenen Gesetze vom 9. März 1889 zu beurtheilen.

Die Berufung auf die Bestimmung des Abs. V des Kundmachungs-Patentes zum Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 endlich, und der Hinweis darauf, daß darnach bei Aenderungen des Gesetzes die Anwendung der der gebührenpflichtigen Partei günstigeren Bestimmung angeordnet ist, vermag

die Beschwerde gleichfalls nicht zu stützen, weil diese Ausnahmsbestimmung ausdrücklich nur in Ansehung der Gebührenbefreiungen »dieses Gesetzes«, d. i. des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzt wurde und daher eine Analogie nicht zuläßt.

Nr. 8597.

1. Eine auf der Rückseite des Wechsels befindliche nachträglich undeutlich gemachte Erklärung (durchstrichenes Wort) berechtigt die Finanzverwaltung bis zur Herstellung des Gegenbeweises seitens der Partei zur Annahme eines die höhere Gebühr begründenden undatirten (Blanco-)Indossamentes. — 2. Handelsbücher nur unvollständiges Beweismittel.

Erkenntniß vom 23. April 1895, Z. 2075.

Firma »Moritz Bondy« in Prag ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 21. April 1894, Z. 8088, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß auf der Rückseite eines Wechsels mit kürzerer als sechsmonatlicher Laufzeit sich ein bis zur Unkenntlichkeit durchstrichenes Wort befindet. — Die Finanzverwaltung nimmt deswegen, weil von der Partei ein legaler Nachweis über das Gegentheil nicht erbracht worden ist, vermöge § 24 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, an, daß diese auf der Rückseite des Wechsels befindliche, nachträglich undeutlich gemachte Erklärung eine in Gemäßheit des Art. 12 Wechsel-Ordn. als Giro zu behandelnde Unterschrift des Remittenten gewesen und daß die Beisetzung dieser Unterschrift später als sechs Monate nach der Ausstellung erfolgt sei.

Diese Annahme der Finanzverwaltung erschien dem V. G. Hofe im Gesetze begründet. — Nach § 5, Alinea 2, des bezogenen Wechselstempel-Ges. bewirkt die Weiterbegebung eines bei seiner Ausstellung nach Scala I stempelpflichtigen Wechsels mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage, daß der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten ist. — Diese Weiterbegebung des Wechsels ist demnach ein Umstand, von welchem die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt und wenn dieser Umstand aus dem Wechsel nicht deutlich zu entnehmen ist, so erscheint die Finanzverwaltung nach Alinea 1 des § 24 Wechselstempel-Ges. berechtigt, zum Zwecke der Gebührenbemessung das Vorhandensein desselben anzunehmen.

Nach Artikel 12 Wechsel-Ordn. erfolgt die Weiterbegebung eines Wechsels giltiger Weise auch derart, daß der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf der Rückseite des Wechsels schreibt. — Nachdem auf der Rückseite des in Frage stehenden Wechsels thatsächlich ein Wort niedergeschrieben worden ist, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß dieses Wort der Name des Remittenten gewesen sei, bestand für die Finanzverwaltung auf Grund des cit. § 24 das Recht zur Annahme, daß dieses Wort der Name des Remittenten war, weil bei dieser Annahme ein (Blanco-)Indossament vorlag, also ein das höhere Ausmaß der Gebühr begründender Umstand gesetzt gewesen ist. — Dieses Indossament ist nicht datirt und es besteht daher die weitere Undeutlichkeit über den Zeitpunkt der Beisetzung desselben auf den Wechsel, welche abermals und zw. insbes.

nach dem 2. Alinea § 24 Wechselstempel-Ges. für die Finanzverwaltung die Präsumtion dahin begründet, daß das Indossament erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage des Wechsels demselben beigesetzt worden sei.

Wenn die Finanzverwaltung ferner den durch Vorlage des Saldo-Contos der Firma Moriz Bondy geführten Gegenbeweis als nicht hinlänglich befunden hat, so vermochte der V. G. Hof hierin im Hinblick auf Art. 34 H. G. B. und § 19 Einführungs-Ges. zu demselben eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen, da diesen Gesetzesstellen zufolge durch Handelsbücher, selbst wenn sie ordnungsmäßig geführt sind (was vorliegend nicht constatirt erscheint), nur ein unvollständiger Beweis erbracht werden kann, der einer (vorliegend fehlenden) Ergänzung bedarf.

Nr. 8598.

Mangels positiver gesetzlicher Bestimmungen betreffs der kirchlichen Bauconcurrenz im Gebiete der Stadt Triest muß die Frage nach dem Umfange der Patronatslast nach dem daselbst bestehenden observanzmäßigen Concurrenzsysteme beurtheilt werden; hienach umfaßt die Patronatslast im Gebiete von Triest nur die Professionistenauslagen.

Erkenntniß vom 24. April 1895, Z. 5039 ex 1894.

Stadtgemeinde Triest (Adv. Dr. S. Groß) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 26. November 1893, Z. 20516, puncto Concurrenz zur Stadtpfarre St. Jacob in Triest.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der A. h. Entschließung vom 30. Jänner 1855 wurde der Stadtgemeinde Triest in Bezug auf die daselbst neuerrichtete Pfarre S. Giacomo das Compatronat unter der Bedingung überlassen, »daß sie auch künftig alle wie immer vorfallenden Patronatslasten in dieser Pfarrei, unter welche auch die Bestreitung der Kirchenerfordernisse und des Meßnergehaltes gehört, mit dem Religionsfonde zu gleichen Theilen übernimmt«. — Aus Anlaß von Bauherstellungen, welche in letzter Zeit an der Pfarrkirche zu S. Giacomo vorgenommen wurden, hat sich nun in Betreff der Concurrenztangenten des Religionsfondes ein Streit ergeben, worüber der Triester Stadtmagistrat als Cultusbehörde erster Instanz den bezüglichen Gesammtaufwand im Betrage von 5760 fl. zur Vertheilung gebracht und zugleich erkannt hat, daß — mit Ausnahme der Kosten für Hand- und Zugarbeiten (per 600 fl. 51 kr.), welche die Gemeinde Triest allein zu tragen hat — alle übrigen Auslagen zu gleichen Hälften den beiden Compatronen zur Last fallen, wonach die Stadtgemeinde Triest im Ganzen die Concurrenzquote von 3180 fl. 25½ kr. und der Religionsfond den Beitrag von 2579 fl. 74½ kr. zu bezahlen hat. — Im Recurszuge haben dagegen die küstenl. Statthalterei und das Min. für Cultus und Unterricht das Erkenntniß der I. Instanz behoben und insbesondere mit Rücksicht auf das zu Recht bestehende observanzmäßige Concurrenzsystem, wonach sich die Patronatslast nur auf die Professionistenauslagen bezieht, ihre Entscheidung — ohne ziffermäßige Feststellung der die beiden Compatrone treffenden Concurrenzquoten — lediglich dahin gefällt, daß die Stadtgemeinde Triest die Kosten der Zug- und Handarbeiten und der

Materialbeschaffung, sowie die Hälfte der Professionistenauslagen, der Triester Religionsfond aber die andere Hälfte der Professionistenkosten zu tragen hat.

In der Beschwerde wird dagegen im Wesentlichen eingewendet: Bei Errichtung der Pfarre S. Giacomo habe die Gemeinde Triest außer den ihr gesetzlich obliegenden Hand- und Spanndiensten nur im Wege des Uebereinkommens die Boden- und Materialbeschaffung und die Hälfte der Professionistenkosten auf sich genommen, allein dermalen handle es sich um die Erhaltungskosten der erwähnten Kirche, worüber eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. — Die Frage nach dem Umfange der Patronatslast — auf welche allein es hier ankommt — sei daher gemäß § 57 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nach der Vorschrift der Bauconcurrenz-Normale vom 22. Mai 1805, bezw. vom 18. Juni 1807 (Prov.-Ges.-Samml., Bd. 24, S. 137, resp. Bd. 28, S. 190) zu beurtheilen, welche, mit Ausnahme der den Pfarrkindern zur Last fallenden Hand- und Zugarbeiten, alle anderen zur Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, dem Patrone auferlegen.

Wenn nun auch bei Würdigung dieser Beschwerdepunkte nicht übersehen werden kann, daß, abgesehen von dem in der A. h. Entschließung vom 30. Jänner 1855 erwähnten Aufwande für die Kirchenerfordernisse und für den Meßnergehalt, eine Norm oder Vereinbarung über den Umfang der Patronatslasten bei Errichtung der Pfarre S. Giacomo expressis verbis nicht zu Stande kam, so dürfen anderseits auch die Verordnungen des österreichischen Kirchenrechtes nicht außer Betracht bleiben, nach welchen »insbesondere bei den neu errichteten Pfarren, wenn es sich um eine Reparatur, es sei des Kirchen- oder Pfarrgebäudes handelt, dieselben Grundsätze gelten, welche über ihre erste Errichtung aufgestellt werden.« (Helfert. Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude § 43.) — Was die Gemeinde Triest bei der Errichtung der Pfarre S. Giacomo geleistet hat, wurde bereits constatirt und dem entspricht auch in Betreff der Erhaltung der fraglichen Gebäude der von der genannten Gemeinde bis in die neueste Zeit beobachtete Vorgang, indem sie unwidersprochenermaßen bei den seit dem Jahre 1855 herwärts vorgenommenen Bauherstellungsarbeiten, neben den Hand- und Zugdiensten, auch die Kosten der Materialbeschaffung zur Gänze und die Professionistenauslagen zur Hälfte bestritten hat, somit ihrer Concurrenzpflicht als Gemeinde und als Mitpatron in eben demselben Maße nachgekommen ist, das sie in limine fundationis auf sich genommen hat. — Dieser Umstand fällt aber hier schon darum ins Gewicht, weil nach der Anordnung des § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, über die Leistungspflicht des Patrones auf Grund der erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu erkennen ist. — Diesen Verhältnissen hat denn auch die Cultusverwaltung in beiden Richtungen Rechnung getragen, hierbei die vorcit. für Nieder-Oesterreich, dann für Steiermark und Kärnten erlassenen Baunormale ex 1805 und 1807 mit Recht übergangen, weil dieselben — wie ja beide Streittheile zugeben — in Triest nicht publicirt worden sind.

Dagegen hat sich das Cultus-Min. bei Schöpfung der angefochtenen Entscheidung an jenes Concurrenzsystem gehalten, das in den Hofdecreten

vom 4. December 1782 und 29. Jänner 1783 (Ges. Kaiser Josef II. Bd. 2, zweite Auflage, S. 374) seine Unterlage findet, sich im Wege der Observanz conform mit den für Schulbauten erlassenen Vorschriften ausgebildet hat und fortan in diesem Sinne zur praktischen Anwendung gekommen ist. — Die Bestätigung hiefür liefert zunächst die in der Beschwerde allegirte Aeußerung des Triester Stadtmagistrates ddto. 12. November 1818, Z. 2918, in welcher das Concurrenzsystem damals in Hinsicht der Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, als zu Recht bestehend dahin gekennzeichnet wird, daß »er — der Magistrat — im Triester Territorio die Patronats- und grundobrigkeitlichen Rechte zugleich ausübet, in den vorigen Zeiten, wie es auch dermalen geschieht, die Auslagen für die Materialien und die Meisterschaften bei Territorialkirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus der Stadtcasse bestreitet und blos allein die Zug- und Handrobothen von den betreffenden Gemeinden geleistet werden und daß diese, mit der für Schulbaulichkeiten bestehenden Vorschrift gleichförmige Observanz auch für die Folge genehmigt werden sollte.« — Darnach kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß die Stadtgemeinde Triest bei den Kirchenbauten, welche in ihrem Territorialgebiete bis zum Jahre 1818 vorgekommen sind, observanzmäßig in demselben Umfange beigetragen hat, in welchem sie vorschriftsmäßig zu den Schulbauten concurrenzpflichtig war und daß ihre Beitragsleistung als Patron sich stets gleichförmig auf die Professionistenkosten beschränkt hat, da nach der politischen Schulverfassung (§ 382) und nach dem Decrete der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 7. October 1816 (Kropatschek Ges.-Samml. Bd. 37, S. 165) bei Schulbauten dem Patrone nur die Professionistenauslagen zur Last zu fallen haben.

Daß es auch in der Folge bei diesem Concurrenzsysteme geblieben ist, dafür liefern sowohl die magistratlichen als auch die Gubernialacten ausreichende Beweise. — In ersterer Beziehung wird nur auf die Geschäftsstücke vom 31. August 1842, Z. 8979, 22. April 1844, Z. 3483, und 12. Mai 1849, Z. 3534, mit dem Bemerken hingewiesen, daß sich der letztcit. Magistratsbericht gerade auf den Bau der Kirche S. Giacomo bezieht und die Patronatslast in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise auf die Professionistenkosten beschränkt wird, mit den Worten: »la spesa in erente al patronato, quella cioè dei lavori di professionisti, ossia d' arte.« — Was aber die Gubernialacten anbelangt, so heißt es beispielsweise in dem an das vorbestandene Kreisamt in Triest ergangenen Gubernial-Erlasse vom 7. Juni 1823, Z. 10573, daß »auch hierlands die Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten von der Landesstelle und von der Hofstelle schon vor der Abtretung dieser Provinzen an Frankreich und nach der Wiederbesitznahme derselben immer so behandelt wurden, daß, wenn die Kirche kein entbehrliches Vermögen hat, der Pfarrpatron die Professionisten-Arbeiten, die Grundobrigkeiten das Baumateriale und die Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten bestreiten müssen.« — Ferner wird in dem an die vereinte Hofkanzlei erstatteten Berichte vom 23. Februar 1832, Z. 2313, hervorgehoben, daß in allen Fällen, wo das Uebereinkommen der Parteien, das Herkommen, oder Verträge nicht was anderes bestimmten, in allen Fällen, wo das Gesetz in Subsidium einzutreten hatte, nach dem (für Oberösterreich

erflossenen, obgleich im Küstenlande nicht kundgemachten) Normale vom 24. April 1807 (Prov.-Ges.-Samml. Bd. 28, S. 89) entschieden wurde, weil sich dasselbe in allen seinen Theilen als das Zweckmäßigste für das Küstenland gezeigt hat und bezüglich des Umfanges der Concurrenzpflicht im § 4 die gleiche Anordnung enthält, welche im Küstenlande stets gleichmäßig in Anwendung gebracht wurde. — Hiezu kommt noch das Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1848, Z. 294, welches die küstenländischen Concurrenznormen in folgender Weise kennzeichnet: »Nach dem im Küstenlande bestehenden Concurrenzsystem bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten haben a) der Patron die Professionistenkosten, b) die Dominien, Urbarherren und freien Grundbesitzer die Materialien oder deren Kosten und c) die Pfarr- oder Schulgemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu leisten.«

Es hat sich nun der V. G. Hof aus den Administrativacten die Ueberzeugung verschafft, daß das bezeichnete Concurrenzsystem, sowie es nach der bezogenen magistratlichen Aeußerung vom 18. November 1818, Z. 2913, im Stadtgebiete von Triest seit Anfang dieses Jahrhunderts gehandhabt wurde, ebenso auch bis zum Jahre 1890 daselbst in praktische Anwendung gekommen ist. — Zeugniß hiefür geben speciell jene Acten, welche die bei den eigentlichen Stadtpfarren Santa Maria Maggiore, Sant' Antonio Nuovo und Sant' Antonio Vecchio vorgekommenen Concurrenzfälle betreffen. Es wird diesfalls nur beispielsweise a) bezüglich der Pfarre Santa Maggiore auf die Magistratsberichte vom 15. Mai 1834, Z. 4585, 4. und 10. October 1853, ZZ. 14967 und 15948, 18. Juni 1875, Z. 7591, 11. December 1886, Z. 41048, und 2. August 1890, Z. 28977, b) bezüglich der Pfarre Sant' Antonio Nuovo auf die Magistratsberichte vom 3. Juli 1847, Z. 5552, 13. April 1852, Z. 6744, 26. Juni 1860, Z. 6257, (in Verbindung mit der Min.-Entscheidung vom 10. August 1860, Z. 17605), 11. September 1882, Z. 20230, und Statthalterei-Erlaß vom 18. Juli 1890, Z. 10180, c) bezüglich der Pfarre Sant' Antonio Vecchio auf den Magistratsbericht vom 8. Juli 1856, Z. 9300, und auf die Statth.-Erlässe vom 16. Juli 1862, Z. 4249, 16. October 1879, Z. 9803, und 30. April 1891, Z. 3583, mit dem Bemerken hingewiesen, daß diese Geschäftsstücke in Verbindung mit den Liquidirungs- und Anweisungsacten keinen Zweifel Raum lassen, daß der Religionsfond auch dort, wo derselbe als alleiniger Patron fungirt, wie dies bei den genannten drei Stadtpfarren der Fall ist, immer nur die Professionistenkosten getragen hat, während der Aufwand für die Materalien, sowie für die Hand- und Zugarbeiten stets von der Gemeinde Triest bestritten worden ist. — Zu dem gleichen Ergebnisse führt die Prüfung der Bauconcurrenzacten, welche die ebenfalls dem Religionsfondspatrone unterworfenen Territorial-Curatien von Barcolo, Basovizza und Catinara betreffen.

Es hat also die Gemeinde Triest bei den in ihrem ganzen Gebiete vorgekommenen Concurrenzbauten von altersher die Dominicalquote, das sind eben die Materialkosten, getragen und diese Leistung im Hinblick auf die conforme Anwendung der für Schulbauten gegebenen Vorschriften nicht nur observanzmäßig, sondern auch von Gesetzeswegen bestritten, weil schon die Hofdecrete vom 24. December 1782 und vom 29. Jänner 1783 die Concurrenz der Grundobrigkeiten insbesondere bei den neuerrichteten Pfarren

und Localkaplaneien verordnen; überdies aber das mit dem Gubernial-Decrete vom 17. November 1829 auch in Triest verlautbarte Hofkanzleidecret vom 29. October 1829, Z. 24693, die wörtliche Bestimmung enthält: »die Verpflichtung der Dominien, die Materialien zu den Pfarrkirchen beizustellen, beschränkt sich nicht auf die Lieferung des Materiales in natura, welches sie soeben haben, sondern sie müssen überhaupt das Erforderniß an Materialien bedecken. — In dieser Richtung stellt sich also die Behauptung der Beschwerde, daß die Dominien bei Kirchenbauten zu keinerlei Leistung verpflichtet seien, als unbegründet dar und ist nur noch hinzuzufügen, daß nach den übereinstimmenden Ausführungen der Magistratsberichte vom 29. November 1818, Z. 2913, vom 31. August 1842, Z. 8979, vom 27. August 1844, Z. 7018, und der Beschwerde selbst, das städtische Aerar in Triest die Dominicalgerechtsame stets als Ausfluß des daselbst bestehenden Municipalsystems ausgeübt hat und daß dieses System durch die Grundentlastungsgesetze in keiner Weise berührt worden ist.

Wenn endlich die Beschwerde zur Unterstützung des von ihr vertretenen Standpunktes darauf hinweist, daß bei Steinmetzarbeiten der Patron die Kosten des Materials und der Arbeiten zu bestreiten hat, so ist darauf zu erwidern, daß eine solche Forderung vorliegend im administrativen Verfahren überhaupt nicht erhoben wurde, außerdem ist aber noch zu bemerken, daß mit der A. h. Entschließung vom 10. August 1847 lediglich entschieden wurde, daß bei Steinmetzarbeiten die Kosten des Materiales von jenen der Verarbeitung desselben ebensowenig geschieden werden können, als dies im § 382 der pol. Schulverfassung bezüglich der Tischler-, Schlosser- und anderer ähnlicher Professionistenarbeiten als zulässig erkannt worden ist.

Ob nun bei diesem Stande der Dinge die bei der Errichtung der Pfarre S. Giacomo in Anwendung gebrachten Grundsätze berücksichtiget, oder die altherkömmliche Observanz, welche sich im Anschlusse an die Vorschriften der pol. Schulverfassung zu einer feststehenden Norm herausgebildet hat und sowohl im canonischen Rechte als auch in dem Hofkanzleidecrete vom 19. Juli 1846, Z. 23720, eine Stütze findet, als maßgebend angesehen wird — die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, wie solche nach der vorausgeschickten Darstellung, im Gebiete der reichsunmittelbaren Stadt Triest seit Anfang dieses Jahrhunderts bis in die allerneueste Zeit in einer constanten Praxis ihren Ausdruck gefunden haben, führen gemäß § 57 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, jedenfalls zu dem Schlusse, daß die Patronatslast daselbst nur die Professionistenkosten umfaßt. — Hiernach konnte aber dem Religionsfonde als Mitpatron der Kirche S. Giacomo eine über diese Kosten hinausgehende Concurrenz-Quote nicht auferlegt werden.

Nr. 8599.

Durch das ordnungswidrige Nichterscheinen eines in die Wahlcommission berufenen Vertrauensmannes wird die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes selbst nicht beirrt, sobald die Commissionsmitglieder in der vorgeschriebenen Anzahl berufen worden sind und ein Mehrheitsbeschluß seitens der Erschienenen thatsächlich noch möglich war.*)

Erkenntniß vom 24. April 1895, Z. 2084.

Clorind Morandini und Gen. (Adv. Dr. Crepaz) ca. Statth.-Abtheilung in Trient (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 21. Jänner 1894, Z. 11236, puncto Gemeindeausschußwahlen in Predazzo.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Clorind Morandini und Consrichtet sich gegen die Entscheidung der Statth.-Abtheilung Trient vom 12. Jänner 1894, Z. 11236, womit die Einwendungen der Beschwerdeführer gegen die am 12. und 13. December 1893 in Predazzo vorgenommenen Gemeindeausschußwahlen wegen ungesetzlicher Zusammensetzung der Wahlcommission für den Wahlact des III. Wahlkörpers keine Folge gegeben wurde. — Wie aus den Administrativacten erhellt, hat der Gemeindevorsteher mit dem Umlaufschreiben vom 10. December 1893 vier Vertrauensmänner gemäß § 20 der Gem.-W.-Ordn. für Tirol in die Wahlcommission für die am 12. und 13. December 1893 abzuhaltenden Gemeindeausschußwahlen berufen. Von den beigezogenen Vertrauensmännern ist jedoch Nicolaus qu. Michael Morandini zu Beginn des auf acht Uhr morgens des 12. December 1893 bestimmten Wahlactes des III. Wahlkörpers nicht erschienen und da der Gemeindevorsteher annahm, daß der Genannte zufällig die Stunde versäumt habe und später kommen werde, wurde unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers und in Anwesenheit der übrigen drei Commissionsmitglieder mit dem Wahlacte zur festgesetzten Stunde begonnen und die Wahl des III. Wahlkörpers durchgeführt, ohne daß Nicolaus Morandini hiebei intervenirt hätte.

Allerdings liegt in diesem Vorgang eine Ordnungswidrigkeit und muß das Verhalten des genannten Vertrauensmannes als ein nicht pflichtgemäßes bezeichnet werden. Ebenso ist auch anzuerkennen, daß die durch das Ausbleiben des mehrerwähnten Commissionsmitgliedes verursachte Lücke zweifelsohne von Seite des Gemeindevorstehers ganz leicht ausgefüllt werden konnte, wenn er an Stelle des Ausgebliebenen einen anderen Vertrauensmann in die Commission berufen hätte. — Andererseits ist aber der V. G. Hof von der Anschauung ausgegangen, daß die Gesetzmäßigkeit des Wahlactes selbst durch die erwähnte Ordnungswidrigkeit im gegebenen Falle nicht beirrt wurde, nachdem die Commissionsmitglieder in der vorgeschriebenen Anzahl berufen worden sind und ein Mehrheitsbeschluß der Commission seitens der thatsächlich Erschienenen immer noch möglich war, weshalb die Commission, trotzdem dieselbe nicht vollzählig war, als berufen angesehen werden muß, den einmal begonnenen Wahlact zu Ende zu führen.

Daß das Ausbleiben des vierten Vertrauensmannes auf das Ergebniß der Wahl des III. Wahlkörpers einen Einfluß nicht geübt hat, geht übrigens auch aus dem Umstande hervor, daß die Wahlcommission gar

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3479 (Bd. XI, J. 1887).

nicht in die Lage kam, im Verlaufe des Wahlactes eine Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen im Sinne des § 26. Alinea 3 Gem.-W.-Ordn. zu treffen. — Erscheint daher die temporäre Abwesenheit des vierten Vertrauensmannes von dem letzterwähnten Gesichtspunkte aus als belanglos, so muß gegenüber der Beschwerdebehauptung, daß das Ausbleiben des Nicolaus Morandini die ordnungsmäßige Thätigkeit der Commission überhaupt in den ihr nach der Wahlordnung auferlegten Functionen beirrte, noch darauf verwiesen werden, daß keinerlei Anhaltspunkt vorliege, wonach durch den erwähnten Umstand im gegebenen Falle die ordnungsmäßige Erfüllung der übrigen der Wahlcommission zugewiesenen Obliegenheiten, insbes. auch die Vornahme der Stimmenzählung nach beendeter Stimmgebung im Sinne des § 26, Alinea 1 Gem.-W.-Ordn. beeinträchtigt worden wäre.

Nr. 8600.

1. Competenz der autonomen Behörden zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückzahlung von indebite entrichteten Gemeindezuschlägen. — 2. Eine Berufung gegen Steuerzuschläge und speciell die Anfechtung der Repartition ist nur innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen zulässig. (Tirol.)

Erkenntniß vom 24. April 1895, Z. 2085.

Pfarrer Vincenz von Ciani ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 1. Februar 1894, Z. 1446, puncto verweigerte Rückzahlung von indebite entrichteten Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Vincenz von Ciani, Pfarrers von Lizzana, richtet sich gegen die Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 1. Februar 1894, Z. 1446, insoferne mit derselben unter Abweisung des gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Lizzana vom 20. Mai 1892, Z. 193, gerichteten Recurses des Beschwerdeführers ausgesprochen wurde, daß eine Rückzahlung der von ihm vor dem 1. Jänner 1892 indebite entrichteten Gemeindezuschläge zur Grundsteuer des Pfarrpfründenbesitzes nicht stattzufinden habe. — In der Beschwerde wird die Incompetenz der autonomen Organe eingewendet, weil die Angelegenheit vor das Forum des Civilrichters gehöre, und wird die Entscheidung in merito deshalb bestritten, weil dieselbe eine offenbare Ungerechtigkeit enthalte.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Nachdem es sich im gegebenen Falle um das Verlangen der Rückstellung von indebite entrichteten Gemeindezuschlägen, somit um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes handelt, deren Austragung gemäß § 27, Z. 1. Gem.-Ordn. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, so waren auch nur die autonomen Organe, d. h. der Gemeindeausschuß und der Landesausschuß (§§ 30 und 88 Gem.-Ordn.) zur instanzmäßigen Entscheidung berufen.

In meritorischer Beziehung ist folgendes zu bemerken: Gemäß § 73, Z. 2 Gem.-Ordn. sind Seelsorger von Gemeindeumlagen bezüglich ihres Gehaltes befreit und kann von ihrem Grundbesitz nur insofern ein Gemeindezuschlag erhoben werden, als das Erträgniß desselben mit Zurechnung des Gehaltes die Congrua übersteigt. — Daß Letzteres im gegebenen Falle

nicht zutrifft, ist nicht streitig und erscheint auch durch die Fassionsliquidirung der Statthalterei Innsbruck vom 4. März 1889, Z. 25792, nachgewiesen, indem in derselben das Pfründeneinkommen mit 343 fl. 53 kr. und der vom Religionsfonde zu deckende Abgang mit Rücksicht auf die normalmäßige Congrua per 700 fl. im Betrage von 356 fl. 47 kr. festgestellt wurde. — Im Hinblick auf diesen Sachverhalt und auf die obcit. gesetzliche Bestimmung ist es nun allerdings nicht zweifelhaft, daß eine Schuldigkeit des Pfarrers zur Entrichtung von Gemeindezuschlägen nicht vorhanden war und es somit an der Bedingung und an der Grundlage für die Bemessung der Gemeindeumlage auf die Grundsteuer des Beneficialbesitzes fehlte. — Allein es war Sache des Pfarrers gegen diese unrichtige Anrepartirung sich rechtzeitig, d. i. im Sinne des § 80 Gem.-Ordn. binnen 14 Tagen vom Tage der Verständigung von der Anforderung der Gemeinde zu verwahren, eventuell im Berufungswege die Berechtigung der Vorschreibung zu bestreiten.

Da nun nach §§ 80 und 88 der Gem.-Ordn. eine Berufung gegen Steuerzuschläge und speciell die Anfechtung der Repartition nur innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen zulässig ist und an dieser ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift um so strenger festgehalten werden muß, als sonst ganz offenbar die Ordnung im Gemeindehaushalte gefährdet und die Folge eintreten würde, daß zum Zwecke der nachträglichen Bedeckung des jeweilig bestandenen Gemeindebedürfnisses eventuell ganz andere Personen und ganz andere Steuergrundlagen herangezogen werden müßten, als welche im Sinne des V. Hauptstückes Gem.-Ordn. zur Bedeckung des jährlichen Bedürfnisses berufen sind, so vermochte der V. G. Hof in der Zurückweisung des Begehrens des Beschwerdeführers eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 8601.

Für die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse, bezw. den Anspruch auf Krankenunterstützung ist die Frage, ob der Arbeiter förmlich in die Arbeit aufgenommen wurde, nicht weiter relevant, sobald außer Zweifel steht, daß er thatsächlich in einem, wenngleich auch etwa nur nachträglich und stillschweigend vom Arbeitgeber anerkannten Arbeitsverhältnisse gestanden ist.

Erkenntniß vom 24. April 1895, Z. 2089.

Bezirkskrankencasse in Königinhof ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Oncul); E. vom 23. November 1893, Z. 28317, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Min. des Innern vom 23. November 1893, Z. 28317, mit welcher die Bezirkskrankencasse in Königinhof, vorbehaltlich des ihr im Sinne des § 32 Krankenvers.-Ges. zustehenden Regreßrechtes gegen den Arbeitsgeber zum Ersatze der Verpflegskosten für Josef Buchner im Betrage von 16 fl. 24 kr. an das allg. öffentliche Krankenhaus in Königinhof verpflichtet wurde, stützt sich auf die Annahme, das der Genannte unmittelbar vor der Aufnahme in die Spitalspflege im Bereiche der Bezirkskrankencasse, und zwar beim Bau des Rosenberg'schen Brauhauses in Königinhof beschäftigt, daher nach § 13, ad 1 des gedachten Gesetzes Mitglied der Bezirkskrankencasse war. — Die Be-

schwerde behauptet, daß der Leiter des Brauhausbaues, Baumeister Müller, den Verpflegten in die Arbeit nicht aufgenommen, dieser sich vielmehr in die Arbeit eigenmächtig eingeschlichen habe, sonach ein die Cassemitgliedschaft begründendes Arbeitsverhältniß überhaupt nicht vorgelegen sei und bemängelt schließlich das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren mit der Ausführung, es sei der Umstand, ob die Spitalspflege Buchner's nothwendig war und mit Zustimmung der Casse erfolgte, nicht sichergestellt worden, die derselben auferlegte Ersatzpflicht somit gesetzlich nicht begründet. — Da diese letztere Ausführung im Administrativ-Verfahren nicht zur Sprache gebracht wurde, hatte der V. G. Hof, an dem der letzten Administrativ-Instanz vorgelegenen Thatbestande festhaltend, diese Ausführung gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu übergehen und sich daher nur mit der Frage zu befassen, ob der Verpflegte zur Zeit seiner Aufnahme in die Spitalspflege ein Cassemitglied war und die Ersatzpflicht der Casse aus diesem Grunde gesetzlich gerechtfertigt erscheine.

Diese Frage mußte aber aus nachstehenden Erwägungen bejaht werden. — Daß Josef Buchner unmittelbar vor seiner am 15. November 1890 erfolgten Aufnahme in das allg. öffentliche Krankenhaus in Königinhof bei dem von Müller geführten Brauhausbaue beschäftigt war, hat Buchner bei seiner Aufnahme nicht nur selbst angegeben, sondern es ist diese Angabe auch vom Stadtamte in Königinhof auf der Verpflegskosten-Tabelle bestätigt worden und erscheint dieselbe weiter sowohl durch die Protokollar-Angabe der Anna Buchner, der Witwe des seither verstorbenen Josef Buchner, vom 20. März 1892 und jene der Antonie Čenek vom gleichen Datum erhärtet, als auch durch den Umstand gestützt, daß Müller durch Antonie Čenek dem erkrankten Buchner die Entlohnung von 2 fl. 60 kr. übersendete. — Bei dieser Sachlage ist die Frage, ob Buchner von Müller in die Arbeit förmlich aufgenommen wurde, nicht weiter relevant und steht es außer Zweifel, daß Buchner zum Bauleiter Müller thatsächlich in einem, wenngleich auch etwa nur nachträglich und stillschweigend von diesem anerkannten Arbeitsverhältnisse gestanden ist, hiedurch im Sinne des § 13, ad 1, Krankenvers.-Ges. die Mitgliedschaft zur Casse und nach § 6 dieses Ges. den Anspruch auf die Krankenunterstützung erlangt hat.

Da nun diesem Anspruche die Pflicht der Casse zur Gewährung der Krankenunterstützung auf eine der nach den §§ 6 und 8 zulässigen Arten gegenübersteht, diese Pflicht aber nur mit der, wie gezeigt, nicht stichhältigen Negation der Mitgliedschaft Buchners's bestritten wurde, fand der V. G. Hof die mit der angefochtenen Entscheidung unter dem gesetzlichen Vorbehalte des § 32 anerkannte Ersatzpflicht der Bezirkskrankencasse gerechtfertigt.

Nr. 8602.

Die Gemeinde erscheint in Bausachen auch bei Wahrnehmung der Rücksichten des guten Geschmackes und des öffentlichen Verkehres als Baubehörde unterer Instanz und ist als solche nicht berechtigt, die Feststellungen der oberen Instanz im Recurswege anzufechten. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 24. April 1895, Z. 2090.

Stadtgemeinde Königinhof ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. September 1893, Z. 39020, puncto Bauangelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der böhmische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 21. September 1893, Z. 39020, dem Gemeindevorstande als der Baubehörde in Königinhof die Legitimation abgesprochen, die vom Bezirksausschusse dem Josef Tins ertheilte Bewilligung zur Erweiterung der Thüre und Fenster seines im Hause C.-Nr. 60 am Marktplatze in Königinhof befindlichen Bierschanklocales im Recurswege anzufechten. — Die Beschwerde macht gegen diese Entscheidung geltend, daß die bewilligten Aenderungen an dem gedachten Hause das Interesse der Gemeinde insofern wesentlich tangiren, als dieselben einerseits den Anforderungen des guten Geschmackes, andererseits aber den Communications-Rücksichten widerstreiten, zumal das gedachte Haus, welchen mit seiner Seitenfront in die belebteste Gasse mündet, behufs Erbreiterung derselben ehethunlichst beseitigt werden muß, diese Beseitigung aber durch die bewilligten baulichen Aenderungen in die Ferne gerückt wird und hält aus diesen Gründen dafür, daß der Gemeinde die Berechtigung zur Recursführung gegen die von der Baubehörde II. Instanz für zulässig erkannten, den Absichten der Gemeinde zuwiderlaufenden Bauänderungen nicht versagt werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Rechtsanschauung der Beschwerde beizupflichten. — Denn davon abgesehen, daß im gegebenen Falle nicht die Gemeinde, sondern lediglich der Gemeindevorstand als Recursführer aufgetreten ist und daß die Verletzung materieller Interessen der Gemeinde nicht einmal behauptet wurde, könnte der Gemeinde die Berechtigung zur Recursführung schon darum nicht zuerkannt werden, weil auch die Gemeinde die Rücksichten des guten Geschmackes und des öffentlichen Verkehres eben nur in ihrer Eigenschaft als Baubehörde wahrzunehmen hat, somit als untere Instanz nicht berechtigt erscheint, den Feststellungen der oberen Instanz im Recurswege entgegenzutreten.

Uebrigens hat der Landesausschuß in der Gegenschrift zutreffend bemerkt, daß die dem Josef Tins mit dem Erlasse des Bezirksausschusses vom 6. Juli 1893, Z. 786, ertheilte Bewilligung zur Erweiterung der Thüre und der Fenster in dem das Bierschanklocale beinhaltenden Tracte des Hauses Nr. 60 für die Frage der Einrückung dieses Objectes in die Regulirungslinie darum ganz irrelevant ist, weil die bewilligten Adaptirungen sich im Sinne des 7. Absatzes des § 27 Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, nur als wesentliche Ausbesserungen oder Abänderungen darstellen, anläßlich welcher dem Bauwerber nach § 18 Bau-Ordn. die Einrückung in die Regulirungslinie überhaupt nicht auferlegt werden kann.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4224 (Bd. XII, Z. 1888).

Nr. 8603.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das auf die Entrichtung einer Realsteuer gestützte Wahlrecht treffen in der Person eines Wählers nicht zu, welcher die ihm laut steuerämtlichen Vorschreibungsausweises vorgeschriebene Steuer nicht von seinem eigenen Reale entrichtet. Nachweis dieses Umstandes durch einen dem Reclamationsbegehren angeschlossenen Grundbuchsauszug. (Mähren.)

Erkenntniß vom 25. April 1895, Z. 2111.

Franz Hapala (Adv. Dr. Žáček) ca. Reclamations-Commission für die Gemeindewahl in Mähr.-Weißkirchen; E. vom 4. October 1893, Z. 3014, puncto Einreihung in die Gemeindewählerliste.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der Reclamations-Commission für die Gemeindewahlen in Mähr.-Weißkirchen vom 4. October 1893, Z. 3014, wurde ausgesprochen, daß Franz Hapala mit der Steuerschuldigkeit von 52 fl. 60 kr. aus der Wählerliste des II. Wahlkörpers auszuscheiden sei und daß einerseits derselbe mit der Steuerziffer von 12 fl., anderseits aber die Eheleute Franz und Barbara Hapala mit der Steuer von 43 fl. 52 kr. im III. Wahlkörper zu verzeichnen seien. — Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und stützt sich hiebei auf die steuerämtlichen Vorschreibungsausweise, aus welchen sich ergibt, daß ihm außer der Erwerb- und Einkommensteuer von zus. 12 fl. auch noch die Hauszinssteuer von dem Hause C.-Nr. 200, mit 40 fl. 60 kr., im Ganzen somit die Steuerschuldigkeit von 52 fl. 60 kr. vorgeschrieben sei, nach welcher er in den II. Wahlkörper gehört.

Der V. G. Hof mußte zugeben, daß diese Daten des Steuervorschreibungsausweises die Eintragung des Beschwerdeführers in die Wählerliste des II. Wahlkörpers allerdings formell rechtfertigen, weil für die Veranlagung der Wählerlisten gemäß der §§ 12 und 13 Gem.-W.-Ordn. die steuerämtlichen Vorschreibungsdaten maßgebend sind und es nicht Aufgabe des nach § 17 Gem.-W.-Ordn. mit der Verfassung der Wählerlisten betrauten Gemeindevorstehers ist, diese Vorschreibungsdaten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. — Allein nach § 1, Abs. 2 und 3 Gem.-W.-Ordn. hat das auf die Entrichtung einer Realsteuer gestützte Wahlrecht einerseits den Besitz der Realität, anderseits aber die Entrichtung der darauf entfallenden Steuer seit wenigstens einem Jahre zur Voraussetzung und nach § 17 Gem.-W.-Ordn. ist die Berichtigung der Wählerlisten der Zweck des Reclamations-Verfahrens. — Josef Manofsky, über dessen Reclamations-Begehren Franz Hapala mit der Steuerziffer von 52 fl. 60 kr. aus der Wählerliste des II. Wahlkörpers ausgeschieden wurde, hat nun diesem Begehren den Grundbuchsauszug vom 1. October 1893, also eine vollen Beweis wirkende Urkunde beigeschlossen, aus welcher hervorgeht, daß das Haus Nr. 200 nicht dem Franz Hapala, sondern den Eheleuten Franz und Barbara Hapala eigenthümlich gehört. — Bei dieser Sachlage hat also Reclamant nachgewiesen, daß Franz Hapala die ihm von dem gedachten Hause zwar vorgeschriebene Zinssteuer von 40 fl. 60 kr. thatsächlich nicht von seinem eigenen Reale entrichte und daß sonach die beiden gesetzlichen Voraussetzungen für dessen auf die Entrichtung dieser Realsteuer gestütztes Wahlrecht in der Person des Beschwerdeführers nicht zusammentreffen.

Wenn nun die zur Berichtigung der Wählerliste berufene Reclamations-Commission unter Annahme dieses urkundlich dargethanen Thatbestandes die Streichung des Beschwerdeführers aus der Wählerliste des II. Wahlkörpers und dessen Verzeichnung mit der ihm von seinem Gewerbe vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer per 12 fl. im III. Wahlkörper verfügte, konnte der V. G. Hof in diesen Verfügungen die behauptete Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 8604.

1. Das bevorzugte Wahlrecht kommt den weiblichen Mitgliedern des Lehrstandes nicht zu. — 2. Einem Rabbiner, dessen thatsächliche Ernennung und Anweisung des ständigen Wohnsitzes in der Gemeinde, bezw. Gemeindeangehörigkeit nicht nachgewiesen ist, kann das bevorzugte Wahlrecht nicht zuerkannt werden. — 3. Der Besitz einer Realität und die Steuerentrichtung seit mindestens einem Jahre als Voraussetzungen des auf die Entrichtung einer Realsteuer gestützten Wahlrechtes müssen in dem für die Eintragung in die Wählerlisten maßgebenden Zeitpunkte der Auflegung derselben vereint zusammentreffen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 25. April 1895, Z. 2112.

Ignaz Kopecký (Adv. Dr. Žáček) ca. Reclamations-Commission für die Gemeindewahlen in Mähr.-Weißkirchen; mitbeth. Elsa Müller, Bürgerschullehrerin in Mähr.-Weißkirchen (persönlich); E. vom 3. October 1893, Z. 3017, 4. October 1893, Z. 2960, 5. October 1893, Z. 2958 und 5. October 1893, Z. 2959, puncto Einreihung der Elsa Müller, Anna Schnaubelt, des Dr. Adolf Leindörfer, Franz Anders und der Susanne Malcharek in die Wählerliste des II. Wahlkörpers.

»Die angefochtenen Entscheidungen, und zwar vom 5. October 1893, Z. 2959, betreffend die Aufnahme der Lehrerinnen Elsa Müller und Anna Schnaubelt in die Wählerliste des II. Wahlkörpers, vom 3. October 1893, Z. 3017, betreffend die Einreihung des Franz Anders in die Wählerliste des II. Wahlkörpers und vom 4. October 1893, Z. 2960, betreffend die Einreihung der Susanne Malcharek in die Wählerliste des II. Wahlkörpers, werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, und jene vom 5. October 1893, Z. 2958, betreffend die Aufnahme des Rabbiners Dr. Adolf Leindörfer in die Wählerliste des II. Wahlkörpers nach § 6 desselben Gesetzes aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde des Ignaz Kopecký bestreitet die Gesetzmäßigkeit nachstehender, von der Reclamations-Commission für die Gemeindewahlen in Mähr.-Weißkirchen in Stattgebung erhobener Reclamationsansprüche gefällter Entscheidungen und zwar: a) der Entscheidung vom 5. October 1893, Z. 2959, mit welcher die Lehrerinnen Elsa Müller und Anna Schnaubelt ohne Rücksicht auf die von ihnen etwa entrichtete Steuerschuldigkeit, ferner b) der Entscheidung vom 5. October 1893, Z. 2958, mit welcher der Rabbiner Dr. Adolf Leindörfer ohne Rücksicht auf die von ihm etwa entrichtete Steuerschuldigkeit, dann c) der Entscheidung vom 3. October 1893, Z. 3017, mit welcher Franz Anders mit der Steuerschuldigkeit von 52 fl. 35 kr., endlich d) der Entscheidung vom 4. October 1893, Z. 2960, mit welcher Susanna Malcharek mit der Zinssteuer von dem Hause Nr. 17 in die Wählerlisten des II. Wahlkörpers aufgenommen wurden.

Der K. G. Hof fand über diese Beschwerde wie folgt, zu erkennen: ad a) Die Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875. R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil § 1, ad 4, lit. a Gem.-W.-Ordn. nur den Vorstehern und Oberlehrern der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen unter den Gemeindeangehörigen das Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung einräumt, die in der Entscheidung genannten Lehrerinnen aber selbst dann, wenn sie der Kategorie der im Gesetze angeführten »Vorsteher und Oberlehrer« beigezählt werden wollten, unter die bezogene Gesetzesbestimmung schon darum nicht subsumirt werden können, weil diese Bestimmung lediglich von männlichen Lehrpersonen spricht und der Gem.-W.-Ordn., da sie Frauenspersonen nicht blos von der Wählbarkeit ausnimmt (§ 9), sondern denselben auch die persönliche Ausübung des activen Wahlrechtes nicht gestattet (§ 4, ad 1), die Absicht nicht unterlegt werden kann, den weiblichen Mitgliedern des Lehrstandes ein bevorzugtes Wahlrecht einzuräumen. Der Hinweisung auf die Schulgesetze war darum kein Gewicht beizumessen, weil diese den Ausdruck »Lehrer« bald in einem weiteren, alle Mitglieder des Lehrstandes umfassenden, bald in einem engeren, die Lehrerinnen nicht begreifenden Sinne gebrauchen und bei Auslegung der bezüglichen Bestimmung der Gem.-W.-Ordn. nur dieser engere Begriff allein in Betracht gezogen werden konnte. — Ob und in welchem Wahlkörper den betreffenden Lehrerinnen das Wahlrecht etwa auf Grund ihrer Steuerzahlung zukomme, war nicht zu untersuchen.

Ad b) Die Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875. R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Ergänzungsbedürftigkeit des derselben zu Grunde gelegten Thatbestandes aufgehoben. — Denn die Beantwortung der Frage, ob dem Dr. Leindörfer das Wahlrecht unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung nach § 1, ad 4 lit. a Gem.-W.-Ordn. zustehe, hängt davon ab, ob der Genannte thatsächlich Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde Mähr.-Weißkirchen ist und ob zutreffenden Falles ihm durch seine Ernennung zum Rabbiner der ständige Wohnsitz in der Gemeinde Mähr.-Weißkirchen angewiesen, von ihm also durch diese Ernennung das Heimatrecht zu dieser Gemeinde im Sinne des § 10 des Heimats-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, erlangt wurde. — Da in diesen wesentlichen Beziehungen von der Reclamations-Commission keine Erhebungen gepflogen wurden, endlich auch die erforderliche Aufklärung aus der Min.-Verordnung vom 15. Juni 1891. L. G. B. für Mähren Nr. 45, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel nicht geschöpft werden kann, erweist sich der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand als mangelhaft und ergänzungsbedürftig.

Ad c) Die Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875. R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Denn nach § 1, Abs. 2 und 3 Gem.-W.-Ordn. hat das auf die Entrichtung einer Realsteuer gestützte Wahlrecht einerseits den Besitz der Realität, anderseits aber die Entrichtung der darauf entfallenden Steuer seit wenigstens einem Jahre zur Voraussetzung. — Nun war Franz Anders zu der für die Eintragungen in die Wählerliste maßgebenden Zeit, d. i. zur Zeit, als die Wählerliste mit der Kundmachung des Gemeindevorstehers vom 24. September 1893,

Z. 1522, aufgelegt wurde, allerdings im Grunde des Kaufvertrages vom 1. April 1893 bereits Besitzer des Hauses Nr. 310, allein die von diesem Hause entfallende Zins- und Grundsteuer ist demselben erst am 2. October 1893 vorgeschrieben worden und konnte von ihm sonach erst mit dem auf diese Vorschreibung folgenden nächsten Fälligkeitstermine entrichtet werden. — Demgemäß waren die von dem gedachten Hause entfallenden Steuern den von Franz Anders zur maßgebenden Zeit entrichteten sonstigen Steuern in wahlrechtlicher Beziehung nicht zuzurechnen und treffen sonach in der Person desselben die oben erwähnten Voraussetzungen für das auf die Entrichtung einer Realsteuer gestützte Wahlrecht im ausschlaggebenden Zeitpunkte nicht vereint zusammen.

Ad d) Die Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil auch bei Susanna Malcharek von den im Punkte ad c angeführten Bedingungen für deren Wahlrecht das ausschlaggebende Erforderniß der Steuerleistung vom eigenen Reale insoferne nicht zutrifft, als dieselbe die Zinssteuer von dem Hause Nr. 17 zwar kraft der auf ihrem Namen lautenden Vorschreibung, jedoch nicht von ihrem Reale entrichtet, zumal dieses Haus, wie sich aus der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Oberberg vom 16. Juni 1873, Nr. 3558, ergibt, dem Karl Jakob eigenthümlich gehört.

Auf die Ausführungen der Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 22. November 1893, Z. 9241/I, mittelst welcher die gegen die eventuelle Aufnahme der Susanne Malcharek in die Wählerlisten gerichtete schon grundsätzlich unzulässige Präventiv-Reclamation des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, war nicht einzugehen.

Nr. 8605.

1. Eine mit Rücksicht auf den steuergesetzlichen Fälligkeitstermin erst nach Auflegung der Wählerlisten in Rechtswirksamkeit tretende Steuervorschreibung kann ein Wahlrecht aus dem Titel der Steuerentrichtung überhaupt, und auch dann nicht begründen, wenn eine contractlich übernommene Steuerleistung von einem früheren Zeitpunkte her erwiesen wäre. — 2. Die Behauptung eines Widerstreites der für die Eintragung in die Wählerlisten maßgebenden steueramtlichen Vorschreibungsdaten mit den Besitzverhältnissen muß im Reclamationsbegehren nachgewiesen sein. (Mähren.)

Erkenntniß vom 25. April 1895, Z. 2113.

Clement Stáhala (Adv. Dr. Žáček) ca. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Weißkirchen (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. November 1893, Z. 9241/19 und 32, puncto Einreihung des Beschwerdeführers, dann des Josef Žáček und Karl Stejskal in die Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Weißkirchen hat mit der Entscheidung vom 22. November 1893, Z. 9241/32, dem von Clement Stáhala im Berufungswege erhobenen Reclamations-Begehren, es sei der Steuerziffer von 47 fl. 64 kr., mit welcher derselbe im III. Wahlkörper der Gemeinde Mähr.-Weißkirchen als Wähler verzeichnet ist, die Zinssteuer von dem neu erkauften Hause C.-Nr. 235 per 11 fl. 76 kr. zuzurechnen und der Genannte sodann mit der Steuersumme von 59 fl. 40 kr. in den II. Wahlkörper einzureihen, keine Folge gegeben. — Ferner

hat eben diese Behörde das von Clement Stáhala in gleichem Wege gestellte Begehren, es seien die im II. Wahlkörper verzeichneten Wähler, und zwar Josef Žáček und Karl Stejskal, ersterer mit der Steuer von 60 fl. letzterer mit der Steuer von 59 fl. 50 kr. zu löschen und Josef Žáček mit der Steuerziffer von 13 fl. 10 kr. und Karl Stejskal mit jener von 43 fl. 33½ kr., ferner die Eheleute Josef und Josefa Žáček mit der Steuer von 48 fl. 46 kr. und die Eheleute Karl und Ludmilla Stejskal mit der Steuer von 15 fl. 40 kr. als wahlberechtigt zu verzeichnen und mit Ausnahme der Eheleute Žáček, welche in den II. Wahlkörper fallen, sämmtlich in den III. Wahlkörper einzureihen, mit der Entscheidung vom 22. November 1893, Z. 9241/19, abgelehnt. — Gegen diese beiden Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft richtet sich die vorliegende Beschwerde des Clement Stáhala.

Belangend die zuerst citirte Entscheidung Nr. 9241/32, so fand der V. G. Hof dieselbe gesetzlich begründet. — Wie sich aus den Administrativacten ergibt, hat der Beschwerdeführer das Haus C.-Nr. 236 am 22. September 1893 erkauft und diesen Ankauf am 23. September 1893 der Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen um Umschreibung der auf dieses Haus entfallenden Zinssteuer auf seinen Namen vom 1. August 1893 als dem Tage an, von welchem er contractlich die Steuerentrichtung übernommen hat, angezeigt. — Die gedachte Behörde hat nun die Richtigstellung der Steuervorschreibung am 24. September 1893 thatsächlich zwar veranlaßt, allein da die Zinssteuer in monatlichen Anticipat-Raten gezahlt wird, die die Monate August und September 1893 treffenden Raten, ganz abgesehen davon, daß sie bereits bezahlt waren, zur Zeit der erfolgten Steuerrichtigstellung schon verfallen waren, konnte diese letztere eben nur in Absicht auf den derselben folgenden nächsten Fälligkeitstermin, d. i. den 1. October 1893 rechtswirksam werden. — Hieraus folgt, daß der Beschwerdeführer am 24. September 1893, als dem für die Eintragungen in die Wählerlisten maßgebenden Tage der Auflegung derselben mit der Zinssteuer von dem erkauften Hause noch nicht vorgeschrieben war, dieselbe sonach auch noch nicht entrichtete und daß daher die Voraussetzungen, von welchen nach § 1, ad 2 und 3 Gem.-W.-Ordn. das auf der Entrichtung einer Realsteuer beruhende Wahlrecht abhängt — nämlich der Besitz der Realität und die Entrichtung der auf dieselbe entfallenden Steuer — im ausschlaggebenden Zeitpunkte an Seite des Beschwerdeführers noch nicht vorhanden waren.

Belangend die 2. Entscheidung Nr. 9241/19, so konnte der V. G. Hof auch in dieser die von der Beschwerde vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Denn der Beschwerdeführer hat sein Reclamations-Begehren ursprünglich lediglich auf die Behauptung gestützt, daß am Tage der Auflegung der Wählerlisten Josef Žáček nur die Einkommensteuer von 13 fl. 10 kr., dagegen die Eheleute Josef und Josefa Žáček die Zinssteuer vom Hause Nr. 276 von 46 fl. 90 kr., ferner Karl Stejskal nur die Erwerb- und Einkommensteuer von 21 fl. und 22 fl. 33½ kr., zusammen also 43 fl. 33½ kr., dagegen die Eheleute Karl und Ludmilla Stejskal die 5perc. Einkommensteuer vom zinssteuerfreien Hause Nr. 582 per 15 fl. 40 kr. zu entrichten hatten, diese Behauptung aber nicht damit begründet, daß die bezüglichen Häuser den Eheleuten Žáček und Stejskal gehören, noch weniger aber den Nachweis hierüber erbracht. — Da nun nach Aus-

weis der Steuerlisten sowohl dem Josef Žáček, als auch dem Karl Stejskal zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten eben jene Steuern vorgeschrieben waren, mit welchen dieselben in den Wählerlisten eingetragen erscheinen, der Widerstreit dieser Vorschreibungsdaten mit den Besitzverhältnissen aber in der ursprünglichen Reclamation weder behauptet, noch nachgewiesen worden war, hatten die Reclamations-Behörden keinen Anlaß, dem Reclamations-Begehren zu entsprechen, zumal daraus, daß sowohl die Eheleute Žáček, als auch die Eheleute Stejskal in den Steuerregistern mit der Grundsteuer von 1 fl. 56 kr. und bezw. 82 kr. verzeichnet waren, noch nicht mit Nothwendigkeit folgt — daß sie Besitzer der betreffenden Häuser seien, da ja die Möglichkeit einer unrichtigen Grundsteuervorschreibung eben auch nicht ausgeschlossen ist.

Nr. 8606.

Rechtssatz wie in Nr. 8605.

Erkenntniß vom 25. April 1895, Z. 2114.

Marie Kunz und Adalbert Pešl ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen; E. vom 22. November 1893, Z. 9241/21 und 9241/22, puncto Einreihungen in die Wählerlisten für die Gemeindewahlen in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8607.

1. Den von ihrem Reale in der Grundsteuer stehenden Miteigenthümern kann das aus dem Titel der Steuerleistung begründete Wahlrecht deshalb, weil diese Steuer von einem hiezu privatrechtlich verpflichteten Nutznießer des Reales entrichtet wird, nicht abgesprochen werden. — 2. Die erst unmittelbar vor Auflegung der Wählerlisten im Wege der steuerbehördlichen Richtigstellung eines in der Angabe des Steuersubjectes unterlaufenen Irrthumes erfolgte Umschreibung der Steuer vermag die sonst thatsächlich zutreffende Steuerentrichtung seit mehr als einem Jahre durch das eigentliche Steuersubject nicht in Frage zu stellen. — 3. Die Zusammenziehung der von der offenen Handelsgesellschaft einerseits und von einem Gesellschafter als von zwei verschiedenen Rechtssubjecten entrichteten Steuern in Absicht auf die Einreihung in die Wählerlisten ist unzulässig. (Mähren.)

Erkenntniß vom 25. April 1895, Z. 2115.

Ignaz Kopecký (Adv. Dr. Žáček) ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. November 1893, Z. 9241/36 und 37, puncto Einreihung der Erben Hoffmann's und der Firma S. Heller's Witwe und Sohn in die Wählerlisten für die Gemeindewahlen in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ist gegen nachstehende, von der Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Weißkirchen im Reclamations-Verfahren für die dortigen Gemeindewahlen gefällte Entscheidungen gerichtet, und zwar: I. Entscheidung vom 22. November 1893, Z. 9241/36. — Mit dieser Entscheidung wurde die vom Beschwerdeführer begehrte Löschung der in der Wählerliste des II. Wahlkörpers als Miteigenthümer der Realität Nr. 323 mit der Grundsteuer von 85 fl. 47 kr. als wahlberechtigt verzeichneten Hoffmann'schen Erben abgelehnt.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich begründet. — Es ist unbestritten, daß die Hoffmann'schen Erben, und zwar Josefine Cadro, Henriette Siebert, Albine Hoffmann und Julius Hoffmann, Miteigenthümer der Realität Nr. 323 und mit der Grundsteuer von 85 fl. 47 kr. vorgeschrieben sind. — Aus dem vom Beschwerdeführer im Administrativ-Verfahren beigebrachten Desumpte des Notariatsactes vom 4. November 1890 ergibt sich zwar, daß Aloisia Hoffmann, welche mit der Zinssteuer vom Hause Nr. 323 per 42 fl. 28 kr. als Nutznießerin vorgeschrieben ist, sich in dieser Eigenschaft zur Bezahlung aller auf die Realität C.-Nr. 323 entfallenden Steuern, somit auch der den Hoffmann'schen Erben vorgeschriebenen Grundsteuer per 85 fl. 47 kr. verpflichtet hat. — Allein da diese Verpflichtung eben nur auf dem privatrechtlichen Titel der Nutznießung übernommen wurde und nur zu Handen der Besitzer des betreffenden Reales prästirt wird, die Grundsteuer-Anforderung aber nach § 1 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, an den jeweiligen factischen Besitzer der dieser Steuer unterliegenden Grundfläche (§ 1 des Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88) zu richten ist, müssen die Hoffmann'schen Erben, welche mit der Grundsteuer von ihrem Reale vorgeschrieben sind, sowohl nach dem bezogenen Gesetze, als auch nach der Gemeindewahlordnung als die eigentlichen Steuerpflichtigen angesehen und kann daher diesen Erben das im § 1 Gem.-W.-Ordn. begründete Wahlrecht, darum, weil die Grundsteuer zu ihren Handen von der Nutznießerin Aloisia Hoffmann entrichtet wird, nicht abgesprochen werden.

II. Entscheidung vom 22. November 1893, Z. 9241/37. — Mit dieser wurde die vom Beschwerdeführer begehrte Löschung der im I. Wahlkörper mit der Erwerb- und Einkommensteuer von 300 fl. als wahlberechtigt verzeichneten Firma »S. Heller's Witwe und Sohn« und Zurechnung dieser Steuer zu jener von 116 fl. 1 kr., mit welcher Max Heller im II. Wahlkörper selbstständig als Wähler verzeichnet erscheint, als unzulässig abgelehnt. — Der V. G. Hof konnte auch in dieser Entscheidung die vom Beschwerdeführer vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Durch den im Administrativ-Verfahren vorgelegenen Auszug aus dem Handelsregister erscheint dargethan, daß die Firma »S. Heller's Witwe und Sohn« eine aus den Gesellschaftern Max und Richard Heller bestehende offene Handelsgesellschaft, also gemäß Art. 111 des H. G. B. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, eine selbstständige, von der Person des Gesellschafters Max Heller verschiedene juristische Person ist. — Die auf die Unternehmung der Firma entfallende, vordem dem Gesellschafter Max Heller vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer vom Geschäftsbetriebe ist allerdings erst unmittelbar vor der Auflegung der Wählerlisten auf die Firma umgeschrieben worden. — Allein, wie aus den Acten sich ergibt, ist diese Umschreibung von der Steuerbehörde im Wege der Richtigstellung eines in der Angabe des steuerpflichtigen Subjectes unterlaufenen Irrthumes erfolgt, weshalb, da es sich nicht um eine primäre Steuervorschreibung gehandelt hat, auch die Entrichtung der Steuer seit mehr »als einem Jahre« durch das eigentliche Steuersubject, »die Firma«, außer Frage gestellt erscheint. — Die Wahlbehörden haben darum mit Recht, die aus der competenten Verfügung der Steuerbehörden sich ergebenden Daten dem Wählerverzeichnisse und den Wählerlisten zu Grunde gelegt.

Da das Wahlrecht der Firma als einer selbstständigen juristischen Person im Schlußabsatze des § 1 Gem.-W.-Ordn. begründet erscheint, stellt sich die vom Beschwerdeführer begehrte Zusammenziehung der von der Firma einerseits und von Max Heller anderseits, also von zwei verschiedenen Rechtssubjecten entrichteten Steuern als gesetzlich unzulässig dar. — (§ 12 Gem.-W.-Ordn.)

Nr. 8608.

Den beeideten Postpraktikanten kommt der Charakter eines Staatsbeamten und somit auch die Zuständigkeit zur Gemeinde des Dienstortes, bezw. das bevorzugte Wahlrecht in dieser Gemeinde zu.

Erkenntniß vom 25. April 1895, Z. 2116.

Johann Stáhala (Adv. Dr. Žáček) ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. November 1893, Z. 9241/8, puncto Wahlrecht des Postpraktikanten Richard Liebscher in die Gemeindevertretung von Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Weißkirchen vom 22. November 1893, Z. 9241/8, mittelst welcher dem Postpraktikanten Richard Liebscher das active Wahlrecht in der Gemeinde Mähr.-Weißkirchen zuerkannt wurde, wird in der vorliegenden Beschwerde mit der Behauptung angefochten, daß demselben das Wahlrecht nach § 1, ad 4, lit. b der Gem.-W.-Ordn. darum nicht zustehe, weil er als definitiv angestellter Staatsbeamter im Sinne des § 10 Heimats-Ges. vom 3. December 1863 und in weiterer Consequenz als ein Gemeindeangehöriger nicht angesehen werden könne.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung der Beschwerde aus nachstehenden Gründen nicht beipflichten: Wie sich aus den Administrativacten ergibt, ist dem Richard Liebscher mit dem Handelsmin.-Erlasse vom 30. Juli 1891, Z. 34490, eine Postpraktikantenstelle im Bezirke der Post- und Telegraphen-Direction für Mähren und Schlesien mit dem Adjutum von 300 fl. mit dem Bemerken ertheilt worden, daß seine Beeidigung auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, erst nach einer einjährigen, vollkommen befriedigenden Probepraxis, welche ihm in die zur Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet werden wird, erfolgen könne. — Mit dem Erlasse der Post- und Telegraphen-Direction ddto. Brünn 5. October 1891, Z. 36054, ist Liebscher, welcher als Postpraktikant Anfangs dem k. k. Post- und Telegraphenamte in Iglau Stadt zur Dienstleistung zugewiesen war, in gleicher Eigenschaft dem Postamte in Mähr.-Weißkirchen zur Dienstleistung definitiv zugewiesen worden und hat bei diesem letzteren Amte am 31. August 1892 den Diensteid abgelegt.

Da nun den Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auscultanten, welche den Diensteid abgelegt haben, nach der Natur ihrer Stellung, welche im § 13 des Ges. vom 15. April 1873 nur bezüglich der Einreihung in eine Rangsclasse von jener der anderen Beamten unterschieden wird, der Charakter der Staatsbeamten zukommt, hat auch Richard Liebscher durch die Erlangung der Postpraktikantenstelle den Charakter eines Staatsbeamten, somit auch die Zuständigkeit zur Gemeinde seines Dienstortes nach § 10

des Heimats-Ges. und in weiterer Consequenz auch das Wahlrecht zu dieser Gemeinde nach § 1, ad 4, lit. c Gem.-W.-Ordn. erlangt.

Wenn die Beschwerde weiter vermeint, daß die politische Behörde in Folge der Ernennung Liebscher's zum Postassistenten in Leoben dessen Streichung aus der Wählerliste hätte von amtswegen verfügen sollen, so übersieht die Beschwerde, daß der Genannte am 24. September 1893, als dem Tage der Auflegung der Wählerlisten zur öffentlichen Einsicht und Reclamation, noch Postpraktikant beim k. k. Post- und Telegraphenamte in Mähr.-Weißkirchen war, zumal er erst am 19. November 1893 dieser Dienstleistung enthoben wurde, und daß somit für die politische Behörde schon deshalb ein Anlaß, dem Wahlrechte desselben entgegenzutreten, nicht gegeben war.

Nr. 8609.

Die Congrua der Ortskapläne kann nicht als der in der mährischen Gemeindewahlordnung für die ausnahmsweise Einreihung der bevorzugten Wähler in den II. Wahlkörper vorausgesetzte bestimmte „Jahresgehalt" angesehen werden.

Erkenntniß vom 25. April 1895, Z. 2117.

P. Karl Loníček und P. Alois Sladeček, Cooperatoren (Adv. Dr. Žáček), ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. November 1893, Z. 9241/23 und 9241/24, puncto Einreihung der Beschwerdeführer in die Wählerlisten für die Gemeindewahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen hat mit den Entscheidungen vom 22. November 1893, Z. 9241/23 und 24, das auf den § 14, Abs. 2 der Gem.-W.-Ordn. gestützte Begehren der dortigen Ortskapläne um Einreihung in den II. Wahlkörper der Gemeinde Mähr.-Weißkirchen als gesetzlich unbegründet abgelehnt. — Diesen Entscheidungen liegt die Erwägung zu Grunde, daß für die ausnahmsweise Einreihung der nach § 14, Abs. 1 der Gem.-W.-Ordn. grundsätzlich dem I. Wahlkörper angehörenden Kapläne in den II. Wahlkörper nicht der 2., sondern der 3. Absatz der bezogenen Gesetzesstelle maßgebend ist, weil die Congrua der gedachten geistlichen Personen als ein bestimmter Jahresgehalt im Sinne des § 14, Abs. 2 nicht angesehen werden kann.

Der V. G. Hof fand, da die Vorfrage, ob das Wahlrecht der Beschwerdeführer im § 1, ad 4, lit. a Gem.-W.-Ordn., thatsächlich begründet sei, darum nicht zu untersuchen war, weil dieselbe nicht in Streit gezogen wurde, die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich gerechtfertigt. — Denn das Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden, bezeichnet das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua) der selbstständigen katholischen Seelsorger und systemisirten Hilfspriester selbst nicht als »Gehalt« und bedient sich dieses Wortes in den §§ 5, 6 und 9 lediglich in Absicht auf die Bezüge der Provisoren erledigter Pfründen und die Ruhegenüsse der ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordenen Seelsorger, wobei das Gesetz im § 5 den Gehalt der Provisoren erledigter Pfründen der mit diesen letzteren verbundenen Congrua entgegenstellt und hiemit zu erkennen gibt, daß die Congrua ein Gehalt nicht ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß die Congrua per je 350 fl. welche die Beschwerdeführer aus dem Religionsfonde beziehen, als ein »bestimmter Jahresgehalt« im Sinne des § 14, Abs. 2 der Gem.-W.-Ordn. nicht angesehen werden könne und daß für die Frage der Einreihung der Beschwerdeführer in den II. Wahlkörper nicht dieser, sondern der 3. Absatz des § 14 Gem.-W.-Ordn. maßgebend ist und daß die Beschwerdeführer, da sie durch Auslosung zum Eintritte in den II. Wahlkörper nicht berufen wurden, im I. Wahlkörper, in welchen sie nach dem 1. Absatze des cit. Paragraphen eingereiht wurden, zu verbleiben haben.

Nr. 8610.

1. Die in der Reclamationseingabe aufgestellten Behauptungen sind vom Reclamanten darzuthun. — 2. Vorgang hinsichtlich der Einreihung der bevorzugten Wähler in den I. und II. Wahlkörper. — Ueberweisung der in keinem Gehaltsbezuge stehenden bevorzugten Wähler in den II. Wahlkörper im Wege der Auslosung. — Die öffentliche Vornahme dieses Auslosungsactes und die Intervention eines landesfürstlichen Commissärs hiebei ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. — 3. Die Bezüge, welche die Ehrenbürger etwa auf Grund ihrer Stellungen genießen, können nicht als ein Jahresgehalt angesehen werden, nach dessen Höhe sich die Einreihung in den I. oder II. Wahlkörper bestimmen würde. — 4. Rechtssatz wie in Nr. 8609. (Mähren.)

Erkenntniß vom 26. April 1895, Z. 2118.

Arthur Kallus (Adv. Dr. Žáček) ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. November 1893, Z. 9241/I, puncto Einreihung der Ehrenbürger und Honoratioren in die Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Reclamations-Eingabe vom 2. October 1893 hat der heutige Beschwerdeführer die Behauptung aufgestellt, daß von den gemäß § 1, ad 1 und 4 Gem.-W.-Ordn. ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung in der Gemeinde Mähr.-Weißkirchen wahlberechtigten 85 Personen, 78 einen bestimmten Jahresgehalt und nur 7 einen solchen nicht beziehen und daß daher unter den ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung in den I. Wahlkörper einzureihenden 19 Wahlberechtigten nach dem angegebenen Verhältnisse nur 2 durch Auslosung zu bestimmende, nicht im Bezuge eines Gehaltes stehende Personen Aufnahme zu finden hatten.

An diese Behauptung hat der Beschwerdeführer als Reclamant das Begehren geknüpft: 1. es sei in dem Falle, wenn die im § 14, Abs. 3 Gem.-W.-Ordn. vorgesehene Auslosung zwischen mehr als 7 Personen vorgenommen worden sein sollte, diese Auslosung unter Beschränkung auf die Wähler Anton Tešařík, Franz Metlický, Emanuel Ritter von Proskowetz, Dr. Isidor Benisch, Dr. Theodor Wolf, Dr. Max Mandl und Dr. Franz Možíček neuerlich, und zwar in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmen; — 2. es seien die im Bezuge hoher Gehalte stehenden fünf Wähler Dr. Adolf Promber, Johann Freiherr von Chlumecký, Dr. Wilhelm Wolf, Dr. Ernst Edler von Plener und Graf Heinrich Belrupt aus dem II. in den I. Wahlkörper und an deren Stelle 3. fünf im Bezuge eines Jahresgehaltes stehende andere Wähler nach der Decadenz der Gehalte aus dem I. in den II. Wahlkörper zu übersetzen und schließlich 4. die Kapläne P. Karl Loníček und P. Alois Sladeček aus dem I. in den

II. Wahlkörper zu überstellen, weil ihre Congrua sich als ein Jahresgehalt darstellt, nach welchem sie in den letztgedachten Wahlkörper gehören.

Diesen vorstehend angeführten vier Reclamations-Begehren hat jedoch die Reclamations-Commission in Mähr.-Weißkirchen mit dem Bescheide vom 3. October 1893, Z. 2957, aus dem Grunde nicht entsprochen, weil die bezüglichen Ausführungen den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und bei der Auslosung der in keinem Gehaltsbezuge stehenden Wahlberechtigten in Absicht auf deren Einreihung in den I. oder II. Wahlkörper correct vorgegangen wurde. — Die diesen Bescheid aus dessen Gründen im Recurswege bestätigende Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Weißkirchen vom 22. November 1893, Z. 9241/I, wird nun in der vorliegenden Beschwerde mit der Behauptung angefochten, daß die Reclamations-Ausführungen durch diese Entscheidung nicht widerlegt seien und demnach an den gestellten Reclamations-Begehren festgehalten werde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Da der Beschwerdeführer die Berechtigung der in der Reclamations-Eingabe gemachten Behauptungen und gestellten Petita nicht dargethan hat und es nicht Aufgabe der Reclamationsorgane ist, diesfalls weitgreifende Erhebungen vorzunehmen, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand in Folge der Beschwerdeausführungen anzuzweifeln und mußte sonach in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an demselben festhalten.

Wie sich aus den vom Gemeindevorsteher in Gegenwart zweier Gemeinderäthe aufgenommenen, der Bildung der Wahlkörper zu Grunde liegenden Protokolle vom 20. September 1893 ergibt, beträgt in der Gemeinde Mähr.-Weißkirchen die Zahl der ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung Wahlberechtigten — wenn der schon auf Grund seiner Steuerzahlung in den I. Wahlköper einzureihende Ehrenbürger Nos Stroß außer Betracht gelassen wird — im Ganzen nicht 85, sondern nur 84, von welchen 55 einen bestimmten Jahresgehalt und 29 keinen solchen Gehalt beziehen. Von diesen 84 Wählern können nun, wie der Beschwerdeführer selbst nicht bestreitet, nur 19 in den I. Wahlkörper Aufnahme finden und sind daher die restlichen 65 Wähler, und zwar nach dem obwaltenden Verhältnisse 43 mit und 22 ohne Gehaltsbezug nach der Vorschrift des § 14, Abs. 2 und 3 Gem.-W.-Ordn. in den II. Wahlkörper zu überweisen, wonach im I. Wahlkörper zwölf Wähler mit und sieben ohne Gehaltsbezug verbleiben. — Diese Ueberweisung der 22 in keinem Gehaltsbezuge stehenden Wähler in den II. Wahlkörper ist nun nach Ausweis des Protokolles vom 20. September 1893, dem § 14, Abs. 3, entsprechend, im Wege der Auslosung durchgeführt worden. — Da die öffentliche Vornahme des Auslosungsactes und die Intervenirung eines landesfürstlichen Commissärs hiebei gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und der V. G. Hof, wie schon oben erwähnt, keinen Anlaß hatte, die Thatbestandsannahme anzuzweifeln, daß außer den vom Beschwerdeführer in seiner Reclamation benannten sieben, auch die in diesem Protokolle noch weiter angeführten 22, im Ganzen also 29 Wähler keinen bestimmten Jahresgehalt beziehen, liegt ein gesetzlicher Grund zur Vornahme einer neuerlichen Auslosung nicht vor und erweist sich daher das sub 1 gestellte Reclamations-Begehren als unbegründet.

Allein auch dem sub 2 erhobenen Begehren und in weiterer Consequenz auch jenem ad 3 konnte eine gesetzliche Berechtigung nicht zuerkannt werden. — Denn die Bezüge eines Wählers aus einer Bedienstung, welche das bevorzugte Wahlrecht nicht gewährt, können als Jahresgehalt im Sinne des § 14 Gem.-W.-Ordn. nicht angesehen werden und da das Wahlrecht der im Punkte 2 angeführten Personen sich nicht auf deren Bedienstung, sondern lediglich auf deren Eigenschaft als Ehrenbürger § 1, ad 1 Gem.-W.-Ordn. gründet, kommen die Bezüge, welche diese Ehrenbürger etwa auf Grund ihrer Stellungen genießen, als Gehalte im obigen Sinne nicht in Betracht. — Es kann daher in der durch Auslosung (§ 14, Abs. 3) erfolgten Einreihung der betreffenden fünf Ehrenbürger in den II. Wahlkörper eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Schließlich kann auch die auf dem Ergebnisse der Auslosung beruhende Einreihung der ad 4 genannten Kapläne in den I. Wahlkörper eine Gesetzwidrigkeit nicht begründen, weil das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, die Congrua, welche die Hilfspriester aus dem Religionsfonde beziehen, selbst nicht als einen Gehalt qualificirt.

Auf die erst in der Beschwerde erhobene Einwendung, betreffend die Behandlung des bevorzugten Wählers Fr. Klein, hatte der V. G. Hof nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 8611.

1. Rechtssätze wie in Nr. 8607 ad 2 und 3. — 2. Für das Wahlrecht der offenen Handelsgesellschaft ist nicht der Wohnsitz, bezw. die Gemeindemitgliedschaft der einzelnen Gesellschafter, sondern der Sitz der Gesellschaft maßgebend. — 3. Vertheilung der Gesammtsteuer in Absicht auf die Wahlkörperbildung. — 4. Die Auslosung der in keinem Gehaltsbezuge stehenden bevorzugten Wähler ist weder öffentlich vorzunehmen, noch ist das bezügliche Protokoll zur Einsicht der Wähler aufzulegen. — 5. Rechtssatz wie in Nr. 8609. — 6. Der Vorbehalt der näheren Begründung eines vor dem V. G. Hofe erhobenen Beschwerdepunktes auf Grund der von der belangten Behörde gewärtigten Gegenschrift ist unzulässig. — 7. Ein pensionirter Lehrer kann den bevorzugten Wahlberechtigten nicht beigezählt werden.

Erkenntniß vom 26. April 1895, Z. 2119.

J. U. Dr. Franz Šromota, Advocat (Adv. Dr. Žáček) ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. November 1893, Z. 9241/V und 9241/16, puncto Einreihung der Firma Nos Stroß, der Ehrenbürger und Honoratioren in die Wählerlisten, die Eintheilung der Wahlkörper und das Wahlrecht des pensionirten Lehrers Franz Loštàk für die Gemeindeausschußwahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist gegen nachstehende, im Reclamationsverfahren für die Gemeindewahlen in Mähr.-Weißkirchen erflossene Entscheidungen der dortigen Bezirkshauptmannschaft gerichtet, u. zw.:

I. Entscheidung vom 22. November 1893, Z. 9241/V.

Mit dieser wurde die vom Beschwerdeführer begehrte Löschung »der Firma Nos Stroß, Tuchmanufactur, Steuer 85 fl. 17 kr.« im II. Wahlkörper und Zurechnung dieser Steuer dem im I. Wahlkörper mit der Steuer von 178 fl. 69 kr. verzeichneten Fabrikanten und Ehrenbürger Nos Stroß als unzulässig abgelehnt.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung aus nachstehenden Gründen gesetzlich gerechtfertigt: Durch den vom Beschwerdeführer im Administrativ-Verfahren beigebrachten Auszug aus dem Handelsregister erscheint dargethan, daß die Firma »Noë Stroß« eine aus den Gesellschaftern Noë, Ludwig und Sigmund Stroß bestehende offene Handelsgesellschaft, also gemäß Art. 111 des Handelsges.-B. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, eine selbstständige, von der Person des Gesellschafters Noë Stroß verschiedene juristische Person ist. — Die auf die Unternehmung der Firma entfallende, vordem dem Gesellschafter Noë Stroß vorgeschriebene Steuer ist nun allerdings erst unmittelbar vor der Auflegung der Wählerlisten auf die Firma umgeschrieben worden; allein da, wie die angefochtene Entscheidung ausführt, nicht Noë Stroß, sondern die Firma die gedachte Unternehmung angemeldet hat, kann diese Umschreibung nicht als die Vorschreibung eines neuen Steuerpflichtigen, sondern nur als die Richtigstellung des Namens des ursprünglichen und eigentlichen Steuersubjectes in Betracht kommen, welches die betreffende Steuer auch schon vor dieser Richtigstellung, u. zw. seit mehr als einem Jahre thatsächlich entrichtet hat. — Da das Wahlrecht der Firma als einer selbstständigen juristischen Person im Schlußabsatze des § 1 der Gem.-W.-Ordn. begründet erscheint, erweist sich die vom Beschwerdeführer begehrte Zusammenziehung der von der Firma und von Noë Stroß allein, also von zwei verschiedenen Rechtssubjecten entrichteten Steuern als gesetzlich unzulässig (§ 12 Gem.-W.-Ordn.).

Die gegen die Gemeindemitgliedschaft der Gesellschafter Ludwig und Sigmund Noë auf Grund des § 6, ad 3, lit. b der Gem.-Ordn. und in weiterer Consequenz auch gegen deren Wahlrecht erhobene Einwendung war als irrelevant zu übergehen, weil es sich gegebenen Falles nicht um das Wahlrecht dieser Gesellschafter als Einzelpersonen, sondern um jenes der Firma, als offener Handelsgesellschaft handelt, für dieses aber nicht der Wohnsitz der einzelnen Gesellschafter, sondern der Sitz der Gesellschaft maßgebend ist.

II. Entscheidung vom 22. November 1893, Z. 9241/16.

Diese Entscheidung wird von der Beschwerde insoweit angefochten, als mit derselben ausgesprochen wurde:

a) Daß die Bildung der Wahlkörper auf Grund der gleichmäßigen Vertheilung der Gesammtsteuer-Jahresschuldigkeit erfolgt sei; b) daß bei der zum Zwecke der Einreihung in den I. oder II. Wahlkörper vorgenommenen Auslosung der nach ihren persönlichen Verhältnissen ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigten Personen, welche einen bestimmten Jahresgehalt nicht beziehen, gesetzmäßig vorgegangen wurde; c) daß die Gliederung der bevorzugten Wahlberechtigten in solche, welche einen bestimmten Jahresgehalt beziehen und in solche, welche einen derartigen Gehalt nicht genießen, nach der Vorschrift des Gesetzes erfolgt sei, und d) daß dem pensionirten Lehrer Franz Lošťák das Wahlrecht nach § 1 ad 4, lit. f Gem.-W.-Ordn. nicht zustehe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf folgende Erwägungen: Ad a. Das nach § 12 Gem.-W.-Ordn. verfaßte, der Bildung der Wahlkörper zu Grunde liegende Verzeichniß der wahlberechtigten Gemeindemitglieder ddto. 15. September 1893 weist eine Gesammtsteuer-

Jahresschuldigkeit von 29.760 fl. 49 kr. aus, von welcher gemäß § 13, Alinea 3, je der dritte Theil per 9920 fl. 16 kr. auf jeden der drei zu bildenden Wahlkörper entfällt. — In der mit der Steuer der Erben Schidlo abschließenden Wählerliste des I. Wahlkörpers vom 23. September 1893 wird allerdings blos die Steuerquote von 9184 fl. 84 kr., also im Vergleiche zu dem Drittel der Gesammtsteuer-Jahresschuldigkeit um 735 fl. 32 kr. weniger ausgewiesen; allein da die Steuer der nach § 14 der Gem.-W.-Ordn. ausnahmsweise dem II. Wahlkörper überwiesenen bevorzugten Wähler im Betrage von 744 fl. 3 kr. in das erste Drittel der Gesammtsteuer-Jahresschuldigkeit einzurechnen ist (§ 13), zeigt sich, daß der Bildung des I. Wahlkörpers eigentlich die Steuerquote von 9184 fl. 84 kr. und 744 fl. 3 kr., zusammen also von 9928 fl. 87 kr. zu Grunde liegt. — Da die Ueberschreitung des Drittels der Gesammtsteuer um 8 fl. 71 kr. in der Vorschrift des Schlußabsatzes des § 13 Gem.-W.-Ordn. ihre Rechtfertigung findet, ergibt sich, daß bei der Bildung des I. Wahlkörpers den maßgebenden Steuerverhältnissen vollkommen Rechnung getragen worden ist.

Wird nun von der Gesammtsteuer-Jahresschuldigkeit per 29.760 fl. 49 kr. die bei der Bildung des I. Wahlkörpers schon in Rechnung gebrachte Quote von 9928 fl. 87 kr. abgezogen, so erübrigen noch 19.831 fl. 62 kr. zur Vertheilung auf den II. und III. Wahlkörper und haben sonach je 9915 fl. 81 kr. auf je einen dieser Wahlkörper zu entfallen. — Die Wählerliste des II. Wahlkörpers vom 23. September 1893, welche mit der Steuer des Wählers Josef Rein abschließt, weist jedoch thatsächlich 10.645 fl. 75 kr. aus; da aber von dieser Summe die Steuer der ausnahmsweise in den II. Wahlkörper gereihten bevorzugten Wahlberechtigten im bereits erwähnten Betrage von 744 fl. 3 kr. in Abschlag gebracht werden muß, stellt sich heraus, daß die in diesem Wahlkörper vertretene Steuerquote eigentlich nur 9901 fl. 72 kr., also um 14 fl. 9 kr. weniger, als die auf denselben entfallende Quote von 9915 fl. 81 kr. ausmacht. Wird nun erwogen, daß dieses Minus im Schlußabsatze des § 13 Gem.-W.-Ordn. begründet und in der im III. Wahlkörper vertretenen Steuersumme von 9929 fl. 90 kr. enthalten ist, so erscheint festgestellt, daß auch bei der Bildung des II. und III. Wahlkörpers die Steuervertheilung in einer dem Gesetze entsprechenden Weise erfolgt ist.

Demgemäß ist also die Behauptung der Beschwerde, daß bei der Wahlkörperbildung die gleichmäßige Vertheilung der Gesammtsteuer außer Betracht gelassen und der II. Wahlkörper sowohl in der Steuerquote als auch in der Wähleranzahl verkürzt worden sei, nicht begründet.

Ad b. Die zum Zwecke der Einreihung in den I. oder II. Wahlkörper unter den in keinem Gehaltsbezuge stehenden bevorzugten Wählern nach § 14, Abs. 3 der Gem.-W.-Ordn., vorgenommene Auslosung hat der Beschwerdeführer im Allgemeinen nur deshalb beanständet, weil das über diese Auslosung aufgenommene Protokoll geheim gehalten und zur Einsicht der Wähler nicht aufgelegt wurde, sonach auch nicht beurtheilt werden konnte, welche Wähler in die Auslosung einbezogen und welche thatsächlich ausgelost wurden. — Da jedoch § 14 Gem.-W.-Ordn. den mit der Verfassung der Wählerlisten und Bildung der Wahlkörper betrauten Gemeindevorsteher weder zur öffentlichen Vornahme des Auslosungsactes, noch zur Auflegung

desselben verpflichtet, konnte der V. G. Hof in dem von der Beschwerde gerügten Vorgange die vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Die in specieller Ausführung der vorerwähnten allgemeinen Einwendung in der Beschwerde vorgebrachte Behauptung, daß der Wähler Andreas Korn als pensionirter Oberst nicht in den II., sondern in den I. Wahlkörper einzureihen war, weil seine Pension einen bestimmten Jahresgehalt im Sinne des § 14, Abs. 2 Gem.-W.-Ordn., repräsentirt, war nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, zu übergehen, weil dieselbe im Administrativ-Verfahren nicht relevirt wurde.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß der Ortspfarrer P. Josef Čech und die Ortskapläne P. Karl Loníček und P. Alois Slabeček nicht im Wege der im 3. Absatze des § 13 vorgesehenen Auslosung, sondern schon auf Grund des 2. Absatzes dieses Paragraphen in den II. Wahlkörper hätten eingereiht werden sollen, weil die Congrua dieser geistlichen Personen als ein bestimmter Jahresgehalt niederster Kategorie in Betracht zu kommen hat, fand der V. G. Hof nicht begründet. Denn, da das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, die Congrua der Seelsorgegeistlichen, wie sich aus den §§ 5, 6 und 9 ergibt, selbst nicht als Gehalt bezeichnet, kann dieser Bezug der gedachten Geistlichen auch unter den bestimmten Jahresgehalt, von welchem im § 14, Abs. 2, die Rede ist, nicht subsumirt werden.

Anläßlich der das Wahlrecht des Pfarrers betreffenden Einwendung ist in der Reclamationseingabe allerdings auch bemerkt worden, daß die angeblich auf die Dotation des Pfarrbeneficiums entfallende Steuer von 108 fl. 40 kr. dem Pfarrer als bloßen Nutznießer dieses Beneficiums nicht hätte angerechnet werden sollen. Allein ein Begehren und speciell das Petit um Einreihung des Pfarrbeneficiums mit dieser Steuer in die Wählerlisten ist in der ursprünglichen Reclamation nicht gestellt worden. Eben darum hatte weder die Reclamations-Commission, noch die Bezirkshauptmannschaft Anlaß, auf die Frage der Einreihung des Pfarrbeneficiums einzugehen und hatte daher auch der V. G. Hof in die meritorische Behandlung dieser im Administrativ-Verfahren nicht vorgebrachten Einwendung der Beschwerde nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzutreten.

Ad c. Diesen Beschwerdepunkt hat der Beschwerdeführer, wenn von den schon sub b erwähnten und dort widerlegten Ausführungen der Beschwerde abgesehen wird, zu begründen unterlassen und sich dessen nähere Motivirung auf Grund der von der Bezirkshauptmannschaft gewärtigten Gegenschrift vorbehalten. Da jedoch ein derartiger Vorbehalt deshalb unzulässig erscheint, weil gemäß § 14 Ges. vom 22. October 1875 Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden innerhalb der Frist von 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung hiergerichts einzubringen und in denselben nach § 18 die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen sind, vermochte der V. G. Hof auf diesen nicht ausgeführten Beschwerdepunkt nicht einzugehen.

Ad d. In dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß das active Wahlrecht des pensionirten Lehrers Franz Loštak auf die Bestimmung des § 1, ad 4, lit. f Gem.-W.-Ordn., nicht gestützt werden könne, war die

behauptete Gesetzwidrigkeit darum nicht zu finden, weil die citirte Gesetzesstelle, welche als Ausnahmsbestimmung strenge auszulegen ist, das Wahlrecht unter den Gemeindeangehörigen wortdeutlich nur den Vorstehern und Oberlehrern der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen einräumt, ein pensionirter Lehrer aber diesen bevorzugten Wahlberechtigten nicht beigezählt werden kann.

Nr. 8612.

1. Dem Wahlvorbereitungs-Verfahren angehörige Einwendungen können im Wahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. — 2. Die nur zur Entscheidung der gegen das Wahlverfahren gerichteten Einwendungen berufene politische Landesbehörde ist berechtigt, mit dieser Entscheidung auf Grund des abgeschlossenen Wahlvorbereitungs-Verfahrens auch dann vorzugehen, wenn über die beim V. G. Hofe anhängigen, das Reclamations-Verfahren betreffenden Beschwerden noch nicht erkannt worden ist. — 3. Einwendungen betreffs der Auflegung der Wählerlisten gehören zum Wahlvorbereitungs-Verfahren. — Im Reclamations-Verfahren erflossene Entscheidungen können von der politischen Landesbehörde im Wahlverfahren nicht mehr überprüft werden. — 4. Das Wahlergebniß nicht beeinflussende Stimmverhältnisse. — 5. Die Aufbietung der öffentlichen Sicherheitsorgane zur Aufrechthaltung der Ordnung während der Wahl, sowie die Art und Weise dieses Aufgebotes vermögen die Wahlfreiheit nicht zu beeinträchtigen.

Erkenntniß vom 26. April 1895, Z. 2120.

Dr. Franz Šromota und Gen. (Adv. Dr. Žaček) ca. Statthalterei in Brünn (S.-R. Dr. Ritter v. Bernard); E. vom 30. Juli 1894, Z. 24710, puncto Gemeindeausschußwahlen in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mährische Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 30. Juli 1894, Z. 24710, den Einwendungen des Dr. Franz Šromota und Conf., gegen die in der Zeit vom 7. bis 12. April 1894 vorgenommene Wahl des Gemeindeausschusses in Mähr.-Weißkirchen keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung anläßlich der vorliegenden Beschwerde absatzweise der Ueberprüfung unterzogen und gelangte hiebei zu nachstehendem Ergebnisse: 1. der Ausspruch, daß die sub A 1—13 erhobenen Einwendungen, weil dem Wahlvorbereitungs-Verfahren angehörig, im Wahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden konnten, ist gesetzlich begründet. — Denn das Stadium der Wahlvorbereitung ist von jenem des eigentlichen Wahlactes (der Vornahme der Wahl oder dem Wahlverfahren) gesetzlich unterschieden, da die Gem.-W.-Ordn. das erstere im 2., das letztere aber im 3. Abschnitte behandelt, für jedes dieser Stadien den Rechtszug selbstständig normirt und § 33 Gem.-W.-Ordn. die Statthalterei nur zur Entscheidung der gegen das Wahlverfahren gerichteten Einwendungen beruft.

Aber auch der weitere Ausspruch, daß die Statthalterei berechtigt sei, mit dieser Entscheidung auf Grund des für den administrativen Bereich abgeschlossenen Wahlvorbereitungs-Verfahrens auch dann vorzugehen, wenn seitens des V. G. Hofes über die bei demselben anhängigen, das Reclamations-Verfahren betreffenden Beschwerden noch nicht erkannt worden ist, ist mit dem Gesetze vollkommen vereinbar, da derlei Beschwerden nach § 17 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von rechtswegen keine aufschiebende Wirkung haben und der actuellen Bedeutung der

hiergerichtlichen Erkenntnisse auch dadurch Rechnung getragen werden kann, daß der Einfluß derselben auf das Wahlergebniß nachträglich in Anschlag gebracht wird.

2. Daß die Statthalterei auch die sub B 1 erhobene Einwendung, es seien die Wählerlisten nicht durch volle vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufgelegen und es sei die Anfertigung von Auszügen und Notizen aus diesen Listen nicht zugelassen worden, dem Wahlvorbereitungs-Verfahren beigezählt und sonach im Wahlverfahren übergangen hat, kann eine Gesetzwidrigkeit nicht begründen, da die, die Auflegung der Wählerlisten betreffende Anordnung des § 17 Gem.-W.-Ordn. thatsächlich dem von der Vorbereitung der Wahl handelnden 2. Abschnitte des Wahlgesetzes angehört. — Daß diese Einwendung bei den Reclamations-Behörden, welche lediglich berechtigt sind, begehrte Berichtigungen der Wählerlisten zuzulassen oder abzulehnen, nicht vorgebracht werden konnte, ist allerdings richtig. — Allein da sich aus § 19 Gem.-W.-Ordn. ergibt, daß das Entscheidungsrecht der politischen Behörden in Angelegenheit der Wahlvorbereitung, insoweit nicht wie z. B. § 13, Alinea 2, und im § 17, Alinea 4, ausdrücklich eine Ausnahme statuirt ist, im gesetzlichen Instanzenzuge Platz zu greifen hat, war diese der Entscheidungs-Competenz der Reclamations-Organe entrückte Einwendung zeitgerecht bei der politischen Behörde I. Instanz anzubringen und im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen, nicht aber erst nach der Wahl, also im Wahlverfahren, bei der Statthalterei unmittelbar anzuregen.

Aber auch darin, daß die angefochtene Entscheidung den Abspruch über die von den Beschwerdeführern im Administrativ-Verfahren sub B 2 erhobene Einwendung gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 22. November 1893, Z. 9241/16, in Betreff der Einreihung der Eheleute Johann und Franziska Synek in den II. Wahlkörper, mit der Begründung abgelehnt hat, daß die Statthalterei diese im Reclamations-Verfahren erflossene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft im Wahlverfahren zu überprüfen, nicht berufen war, kann eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden. — Denn die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist im Reclamations-Verfahren ergangen und war eine meritorische Entscheidung. — Wenn der Beschwerdeführer diese Entscheidung in dem fraglichen Punkte aus welchem Grunde immer anzufechten Anlaß zu haben vermeinte, dann hätte er dieselbe in diesem Punkte in der durch den § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten Frist beim V. G. Hofe anfechten müssen. — Die Zurückweisung dieses Beschwerdepunktes seitens der Statthalterei erscheint also formell, aber auch materiell gerechtfertigt, weil nicht abzusehen ist, inwieferne Rechte des Beschwerdeführers durch eine seinem Begehren entsprechende Entscheidung verletzt worden sein könnten. — Ebenso unbegründet ist die Behauptung der Beschwerde, daß über das Begehren auf die Neuverfassung der Wählerlisten seitens der Bezirkshauptmannschaft nicht entschieden worden sei, da mit der Abweisung der von dem Beschwerdeführer in dem Reclamations-Verfahren erhobenen Einwendungen auch die auf diese (zurückgewiesenen) Einwendungen gestützte Eventualbitte ihre Erledigung gefunden hat.

3. Nach Ausweis der Stimm- und Gegenlisten haben die im II. Wahlkörper gewählten Ausschußmänner 97 bis 98 und die in eben diesem

Wahlkörper gewählten Ersatzmänner 86—91 Stimmen gegen den Minoritäts-Candidaten zugefallene 12—13 und bezw. 1—4 Stimmen erhalten. — Da bei diesem Stimmenverhältnisse die von den Beschwerdeführern sub C 1 bis 9 und 11 gerügte Zulassung und bezw. Zurückweisung mehrerer Stimmen das Wahlergebniß des II. Wahlkörpers thatsächlich nicht zu beeinflussen vermochte, hat die angefochtene Entscheidung diese Einwendungen mit vollem Rechte übergangen.

4. Darin, daß die politische Behörde anläßlich der Wahl behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung die Organe der öffentlichen Sicherheit aufgeboten, sowie in der Art und Weise, in welcher diese Behörde die gedachten Organe zu dem beabsichtigten Zwecke thatsächlich verwendet hat, konnte eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht erblickt werden und da auch in keiner Weise dargethan erscheint, daß der Vorgang der Wahlcommission geeignet gewesen sei, diese Freiheit einzuschränken, ist die sub C 10 erhobene Einwendung mit der angefochtenen Entscheidung gleichfalls mit Recht zurückgewiesen worden.

Nr. 8613.

1. Das Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetz hat auf Arbeiter, welche bei einer nach dem allgem. Berggesetze errichteten Bruderlade versichert sind, auch dann nicht zur Anwendung zu gelangen, wenn diese Arbeiter bei gewerblichen, der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Betrieben beschäftigt sind.*) — 2. Die rechtliche Wirkung einer in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes ergangenen Entscheidung der höheren Instanz muß auf den Zeitpunkt zurückbezogen werden, in welchem das mit derselben als berechtigt anerkannte Einschreiten der Aufsichtsbehörde unterer Instanz platzgegriffen hat.

Erkenntniß vom 27. April 1895, Z. 2157.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen in Prag (Dir. Dr. Haubner) und Graf Erwin Nostitz-Rhienek in Falkenau (Adv. Dr. Graf), ca. Min. des Innern (M.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 27. März 1894, Z. 7763 ex 1893, puncto Unfallversicherungspflicht der gräflich Nostitz'schen Eisenwerke in Rothau und Zahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem vorletzten Alinea des § 1 des Arb.-Unfallvers.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, erfolgt die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle durch ein besonderes Gesetz und hat diese Unfallversicherung in dem Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und den abändernden und ergänzenden Bestimmungen des Ges. vom 30. December 1890, R. G. B. Nr. 3 ex 1891, und vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, die in dem bezogenen § 1 zugesicherte gesetzliche Regelung erfahren. — Nun ist es allerdings richtig, daß nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Ges. vom 28. Juli 1889 zum Eintritte in eine Bruderlade und zur Versicherung in den beiden Cassenabtheilungen und sämmtlichen Versicherungszweigen nur solche Arbeiter verpflichtet erscheinen, welche beim Bergbaubetriebe beschäftigt

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8082 (Bd. XVIII, J. 1894).

werden und es ist auch richtig, daß der Beitritt von Arbeitern, welche in gewerblichen Anlagen des betreffenden Werkes verwendet werden, nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann und muß.

Allein aus diesen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889 kann, da sie eben den Fall der Errichtung von Bruderladen, bezw. den Fall eines Neueintrittes zum Gegenstande haben, für die Frage, welche Rechte und Pflichten bezüglich der einer Bruderlade schon angehörigen Mitglieder bestehen, nichts abgeleitet werden. — Daß aber die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer bestehenden Bruderlade durch das Gesetz vom 28. Juli 1889 nicht etwa in der Weise und der Richtung geändert werden sollten, daß solche Mitglieder, welchen die Qualification des § 10, Abs. 1 l. c. abgeht, welche also nicht als Bergarbeiter im technischen Sinne des Wortes anzusehen sind, seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Juli 1889 nicht mehr als Bruderladenmitglieder im vollen Sinne des Wortes zu behandeln wären und die Bestimmungen der Bruderladengesetzgebung auf solche Mitglieder keine Anwendung zu finden hätten, kann aus den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes umsoweniger abgeleitet werden, als dasselbe nach § 1 auch auf die schon errichteten Bruderladen angewendet sein will und in den §§ 39 ff. eine Reihe von Bestimmungen trifft, welche unter Aufrechthaltung des Bestandes einer schon errichteten Bruderlade auf die Ueberführung und Umwandlung der bestehenden Institution in die durch das Gesetz vom Jahre 1889 geschaffenen Verhältnisse abzielen.

Daß bei der Anwendung der Anordnungen der Bruderladengesetze vom 28. Juli 1889 und vom 30. December 1891 eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern, welche Bergarbeiter sind und solchen, welche es nicht sind, nicht statthaft erscheint und daß in Betreff der Rechte und Pflichten diese beiden Kategorien von Mitgliedern einer bestehenden Bruderlade einander gleichzuachten sind, ergibt sich zweifellos aus der Zusatzbestimmung zum § 11 des Ges. vom 28. Juli 1889 im Gesetze vom 17. September 1892, aus welcher mit aller Klarheit folgt, daß auch jene Arbeiter, welche bei gewerblichen Anlagen eines Bergwerkes beschäftigt sind, sobald sie einer bestehenden Bruderlade als Mitglieder angehören, in Betreff der Rechte und Pflichten gegenüber der Bruderlade den eigentlichen Bergarbeitern gleichgestellt sind. — Hieraus ergibt sich, daß, da die bezogenen Bruderladegesetze auf alle auf Grund des allgemeinen Berggesetzes errichteten Bruderladen und auf alle Mitglieder derselben ohne Unterschied der Arbeiterqualität gleichmäßig Anwendung zu finden haben, das vorletzte Alinea des § 1 Arbeiter-Unfallvers.-Ges. aber die durch die Bruderladengesetze zu regelnde Unfallversicherung von der durch das Gesetz vom 28. December 1887 bestimmten Unfallversicherung ausnimmt, dieses letztere Gesetz auf Arbeiter, welche bei einer nach dem allg. Berggesetze errichteten Bruderlade versichert sind, auch dann nicht zur Anwendung zu gelangen hat, wenn diese Arbeiter bei gewerblichen, der Aufsicht der Bergbehörde nicht unterstehenden Betrieben beschäftigt sind. — Hiebei ist es ganz gleichgiltig, ob diese gewerblichen Betriebe in einer näheren oder entfernteren Beziehung zu einem Bergwerksbetriebe stehen und ob ein Zusammenhang mit einem solchen zur Zeit überhaupt noch besteht oder nicht. — Insofern daher im Sinne der früher bestandenen Bruderlade-Statuten Arbeiter der Betriebe des Eisenwerkes in Rothau

Mitglieder der Bruderlade geworden und bei derselben gegen Unfall versichert waren, war es unstatthaft, auf diese Arbeiter das Gesetz vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, zur Anwendung zu bringen.

Wenn auch aus dem den Verwaltungsbehörden zustehenden Aufsichtsrechte das Befugniß abgeleitet werden kann, im Gesetze nicht begründete Verfügungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten oder der unteren administrativen Instanzen von amtswegen zu beheben, so kann eine solche Verfügung doch auf die aus den früheren Verfügungen bereits erworbenen Rechte und Ansprüche nicht zurückwirken. — In dem vorliegenden Falle hat die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ausgesprochen, daß die Betriebe des Eisenwerkes in Rothau der Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt unterliegen. — Gegen diese Entscheidung wurde von keiner Seite in der gesetzlichen Frist Einspruch erhoben, dieselbe behielt daher ihre Wirksamkeit und begründete Rechte und Pflichten auf Seite der Anstalt und der Versicherten für so lange, als die Versicherung dauerte, d. i. bis die Behebung der Entscheidung der Anstalt durch die Behörden von amtswegen erfolgte. — Es steht also nur noch in Frage, von welchem Zeitpunkte an die Entscheidung der Unfall-Versicherungsanstalt als behoben anzusehen war.

In dem vorliegenden Falle hat die Statthalterei mit dem Decrete vom 18. Februar 1893, Z. 18880, die erwähnte Entscheidung von amtswegen behoben und hiedurch ausgesprochen, daß die bei den Betrieben des Eisenwerkes in Rothau Beschäftigten bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nicht zu versichern seien. — Diese Verfügung hat durch die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern vom 27. März 1894, Z. 7763 ex 1893, ihre Bestätigung gefunden und ist hiedurch in Rechtskraft erwachsen. — Die rechtliche Wirkung dieser Entscheidung aber muß selbstverständlich auf den Zeitpunkt zurückbezogen werden, in welchem das mit derselben als berechtigt anerkannte Einschreiten der Aufsichtsbehörde der unteren Instanz platzgegriffen hat, also im vorliegenden Falle die Verfügung der Statthalterei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß die Leistung von Unterstützungen in mehreren angeführten Fällen seitens der Anstalt verweigert worden sei, weil es sich dabei nicht um ein durch Vereinbarung der Parteien zu regelndes, sondern um ein im Entscheidungswege und zwar auch mit rechtlicher Wirkung für die Arbeiter zu ordnendes Verhältniß handelte und überdies die Austragung dieser Ansprüche vor dem Schiedsgerichte offen stand.

Nr. 8614.

Die Manipulation mit dem in einem Privathause nur als bauliche Einrichtung bestehenden und zu Bewohnungszwecken dienenden hydraulischen Personenaufzuge kann nicht als ein „gewerblicher" Betrieb im Sinne des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes angesehen werden.

Erkenntniß vom 27. April 1895, Z. 2158.

Pensionsinstitut der Angestellten der Anglo-österr. Bank (Adv. Dr. Zucker) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); mitbel. Arbeiter-Unfallversicherungs-

Anstalt in Wien (Adv. Dr. Endletsberger); E. vom 19. Juli 1894, Z. 11863, puncto Unfallversicherungspflicht des hydraulischen Aufzuges dieser Bank.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Betrieb des in dem Hause des Pensionsinstitutes der Angestellten der Anglo-österr. Bank in Wien (I. Adlergasse 4) in Verwendung stehenden hydraulischen Personenaufzuges mit der Begründung für unfallversicherungspflichtig erkannt, daß unter den im § 3, Abs. 3, Z. 2 des Unfallversf.-Ges. genannten gewerblichen Betrieben nicht nur solche zu verstehen seien, welche zum Zwecke eines Gewerbes oder Erwerbes dienen, sondern daß vielmehr die Bezeichnung »gewerblich« nur den Unterschied von den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben bedeute.

Der V. G. Hof konnte diese Begründung nicht für zutreffend erkennen. — Gemäß der angeführten Bestimmung des Unfallversf.-Ges. unterliegen der Versicherungspflicht jene gewerblichen oder land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser 2c.) oder durch Thier bewegt werden. Dabei ist allerdings der Ausdruck »gewerblich« im Gegensatze zu dem Ausdrucke »land- und forstwirthschaftlich« gebraucht, aber dies nicht in dem Sinne, daß darum alle nicht unter die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe zählenden Betriebe, bei denen Triebwerke (Motoren) der bezeichneten Art in Verwendung stehen, als gewerblich anzusehen wären. — Berücksichtigt man nämlich, daß die Ausdehnung der Versicherungspflicht der Bauarbeiter auf sämmtliche bei der Ausführung von Bauten beschäftigten Arbeiter, mögen dieselben in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sein, durch einen ausdrücklichen darauf abzielenden, verallgemeinernden Beisatz außer Zweifel gestellt erscheint, so kann der Ausdruck »gewerblich« in der Bestimmung des § 1, Abs. 3, Z. 2 des Unfallversf.-Ges., nur in der allgemeinen sprachüblichen Bedeutung aufgefaßt, also nur auf solche Betriebe angewendet werden, welche gewerbsmäßig ausgeübt werden, d. h. fortgesetzte Beschäftigungen zum Zwecke des Erwerbs sind.

Nun stellt sich der in Rede stehende Aufzug nur als eine bauliche Einrichtung in einem Privathause dar, welche dazu bestimmt ist, der Benützung des Hauses für den Zweck, zu welchem es besteht, also für den Bewohnungszweck zu dienen, und kann daher in der Manipulation mit einem solchen Hauseinrichtungsapparate nicht ein gewerblicher Betrieb im Sinne des § 1, Abs. 3, Z. 2 des Unfallversf.-Ges., erblickt werden. — Hienach war für den V. G. Hof auch kein Anlaß vorhanden, auf die weitere Frage, ob der fragliche Aufzug als ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk anzusehen sei, einzugehen.

Nr. 8615.

1. Das Dispositionsrecht der Krankencassen hinsichtlich der Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützung oder der subsidiären Verpflegung in einem Krankenhause ist in Fällen ausgeschlossen, wo die Abgabe des erkrankten Mitgliedes in das Krankenhaus aus öffentlichen Rücksichten unumgänglich geboten war. — 2. Zur Constatirung des Bestandes der Mitgliedschaft zur Krankencasse im Zeitpunkte der Aufnahme des Erkrankten in die Spitalspflege mit Rücksicht auf die behauptete Nichtentrichtung der Cassebeiträge und Erwerbung einer anderen Cassemitgliedschaft.*)

Erkenntniß vom 27. April 1895, Z. 2078.

Vereinscasse zur Unterstützung von Arbeitern und Beamten der Maschinenfabriken in Prag und Umgebung ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 21. April 1894, Z. 9209, puncto Ersatz von Verpflegskosten für Josef Němeček.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 8 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, und § 11, Alinea 2 der Statuten der beschwerdeführenden Vereinscasse, kommt es wohl in der Regel der Leitung der Vereinscasse zu, zu bestimmen, ob in einem einzelnen Falle dem erkrankten Mitgliede gegenüber die statutenmäßige Verpflichtung der Casse bei Belassung in häuslicher Pflege in der im § 17 der Statuten bezeichneten Art und Weise oder durch Abgabe in eine öffentliche Krankenanstalt erfüllt werden soll. — Dieses Verfügungsrecht der Vereinskrankencasse erleidet aber dort nothwendig eine Ausnahme, wo die Verpflegung im Krankenhause wegen der Art der Krankheit oder wegen der Unmöglichkeit oder Unzulänglichkeit der häuslichen Pflege unbedingt erforderlich ist, indem in Fällen dieser Art aus öffentlichen Rücksichten das Dispositionsrecht der Vereinscasse gemäß § 8, ad 1 cit. Ges. eingeschränkt ist.

Im concreten Falle ist aber durch die Bestätigung des Vorstandes der dermatologischen Abtheilung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag ddto. 4. Juni 1893 und das Gutachten des einvernommenen k. k. Bezirksarztes ddto. 15. Jänner 1894 sichergestellt, daß Josef Němeček nach der Art seiner Erkrankung in häuslicher Pflege nicht belassen werden durfte, sondern unumgänglich in die Spitalspflege aufgenommen werden mußte. — Bei dieser Sachlage kann von einer stattgehabten Verletzung des Dispositionsrechtes der Vereinskrankencasse hier keine Rede sein.

Nach § 11, Alinea 2 der Vereinsstatuten, verlieren diejenigen Personen, welche einmal Mitglieder der Vereinscasse geworden sind, den Anspruch auf Unterstützung und auf irgend welche Zahlung aus der Casse erst dann, wenn dieselben durch 10 Wochen die Entrichtung der Cassenbeiträge unterlassen. — In dem Recurse der beschwerdeführenden Vereinscasse gegen die Entscheidung der böhm. Statthalterei ddto. 10. Februar 1894, Z. 14978, wird ausdrücklich angeführt, daß Josef Němeček die Entrichtung seiner Beiträge an die Casse erst mit 30. April 1892 einstellte. — In dieser Anführung ist ein Geständniß zu erblicken, welches die Berücksichtigung der damit nicht völlig übereinstimmenden, in der Beschwerde an den V. G. Hof aufgestellten Behauptung, daß Josef Němeček aus der Arbeit bei Rudolf Stabenow schon am 7. April 1892 ausgetreten sei, insoweit ausschließt,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7510 (Bd. XVII, J. 1893).

als daraus ein früheres Einstellen der Cassenbeiträge deducirt werden wollte. — Auf diese erst in der Beschwerde neu vorgebrachte Anführung und auf den zur Darthuung derselben producirten Beleg kann aber auch nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, kein Bedacht genommen werden, überdies spricht gegen den neu vorgebrachten Thatumstand das Moment, daß in dem Protokolle ddto. 17. Juni 1892, welches aus Anlaß der Aufnahme des Josef Němeček in das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag abgefaßt wurde, constatirt erscheint, daß laut Arbeitsbuches der Genannte bei Rudolf Stabenow bis 7. Mai 1892 in Arbeit stand und laut der von dem Gemeindevorstande in Žižkov unterm 9. Juli 1892 ertheilten Auskunft das eben erwähnte Arbeitsverhältniß bis 3. Mai 1892 gedauert hat. — Vom 30. April 1892, als dem Zeitpunkte, in welchem Josef Němeček die Zahlung der Cassenbeiträge einstellte, bis zum 17. Juni 1892, an welchem Tage der Genannte in die Spitalspflege aufgenommen wurde, ist aber ein Zeitraum von blos 48 Tagen = 6 Wochen 6 Tagen verstrichen und war daher damals Josef Němeček nach den von der beschwerdeführenden Casse selbst berufenen Statuten noch als deren Mitglied zu betrachten. — Der von dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag erhobene Ersatzanspruch ist in principieller Hinsicht in der Bestimmung des § 64 des cit. Gesetzes begründet, welche analog auch auf das in der Verwaltung des Staates stehende Krankenhaus anzuwenden ist.

Sache der beschwerdeführenden Casse wäre es gewesen, um die durch die Vereinsstatuten begründete Ersatzpflicht auszuschließen, darzuthun, wo Josef Němeček nach dem Austritte aus der Arbeit bei Rudolf Stabenow neuerlich in Arbeit getreten und daß er dadurch Mitglied einer anderen Krankencasse geworden sei. — Die bloße Möglichkeit dieser Ereignung kann den Nachweis des wirklichen Eintrittes derselben nicht ersetzen. — Außerdem hat die beschwerdeführende Casse laut deren Berichtes ddto. 21. November 1893 dem Josef Němeček in der Zeit vom 11. bis 20. Mai 1892 Krankengeld entrichtet und dadurch anerkannt, daß derselbe damals trotz des bereits erfolgten Austrittes aus der Arbeit bei Rudolf Stabenow noch immer ihr Mitglied geblieben war.

Nr. 8616.

1. Die Krankencassen können durch statutarische Bestimmungen der ihren Mitgliedern nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze als Krankenunterstützung zu gewährenden Mindestleistungen nicht enthoben werden. — 2. Voraussetzungen, unter welchen die Krankencassen zum Ersatze der Verpflegskosten für erkrankte Mitglieder an öffentliche Krankenhäuser in dem ganzen im § 8, Abs. 3 Arb.-Krankenvers.-Ges., statuirten Umfange verpflichtet sind.

Erkenntniß vom 27. April 1895, Z. 2159.

Bezirkskrankencasse in Winterberg, ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 8. Mai 1894, Z. 9906, puncto Spitalskosten-Ersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Bestimmungen der §§ 6—8 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, setzen fest, was den der Krankenversicherungspflicht

gesetzlich unterliegenden Personen als Krankenunterstützung mindestens zu gewähren ist. — Diese Bestimmungen sind derart bindend, daß die nach dem Krankenversicherungs-Gesetze zur Besorgung der gesetzlichen Krankenversicherung berufenen Krankencassen durch statutarische Bestimmungen jener Mindestleistungen ihren Mitgliedern gegenüber in keinem Falle überhoben werden können. — Folglich kann die von der Beschwerde angeführte Bestimmung des § 14 des Cassenstatuts nicht die Bedeutung haben, daß ein erkranktes Cassenmitglied, welches die Einholung der Verfügung des Cassenarztes und der Zustimmung des Cassenvorstandes zur Aufnahme in ein Spital einzuholen verabsäumt, dadurch den Anspruch auf die dem Gesetze entsprechende statutenmäßige Krankenunterstützung verliere. — Es kann sich vielmehr nur um die Frage handeln, in welcher Weise die Krankencasse einem solchen Mitgliede gegenüber ihre Verpflichtung zu erfüllen haben wird und hiefür können nur die im gegenseitigen Zusammenhange aufzufassenden Bestimmungen der §§ 6 und 8 Krankenvers.-Ges. maßgebend sein.

Hienach ist allerdings die Casse zunächst nur zu den im § 6 des Krankenvers.-Ges. (§ 11 des Cassenstatuts) bezeichneten Leistungen verpflichtet, während § 8 Krankenvers.-Ges. (§ 14 des Statuts) die Casse berechtigt, an Stelle dieser Leistungen die Verpflegung des erkrankten Cassenmitgliedes in einem Krankenhause zu gewähren, so daß also diese subsidiäre Art der Erfüllung der im § 6 Krankenvers.-Ges. normirten Verpflichtungen in die Disposition der Casse gestellt ist. — Daraus folgt, daß auch die im § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. statuirte Verpflichtung der Casse zum Ersatze der für die Verpflegung eines Cassenmitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Kosten sich zunächst auf jene Fälle bezieht, in welchen die Casse ihr Dispositionsrecht ausgeübt hat, während im entgegengesetzten Falle die Krankencasse zu keiner größeren Leistung verpflichtet werden kann, als sie gemäß § 6 Krankenvers.-Ges. dem erkrankten Mitgliede ohne Rücksicht auf die eingetretene, von ihr nicht disponirte Spitalsverpflegung hätte gewähren müssen. — Ebenso muß aber auch gefolgert werden, daß das Dispositionsrecht der Casse entfällt, bezw. die Disposition substituirt werden muß, wenn die Verpflegung im Krankenhause nach Lage des Falles unumgänglich nothwendig war, dann, daß die Casse ihr Dispositionsrecht verwirkt, wenn sie in der Lage war, es auszuüben, es aber nicht ausgeübt hat. — Dies ist eine nothwendige Folge der im Krankenversicherungs-Gesetze begründeten absoluten Verpflichtung der Casse zur rechtzeitigen und sofortigen Gewährung der Krankenunterstützung und bedarf nicht erst einer ausdrücklichen Normirung durch das Gesetz oder Statut. — In allen Fällen aber, in welchen das Dispositionsrecht der Casse entfällt oder verwirkt wurde, ist die Casse zum Ersatze der Verpflegskosten an das öffentliche Krankenhaus in dem ganzen, im § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. statuirten Umfange ebenso verpflichtet, wie wenn die Spitalspflege von der Cassenverwaltung selbst verfügt worden wäre.

In dem vorliegenden Falle hat nun zwar Josef Zwiefelhofer seine Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus in Wolin bewirkt, ohne die Verfügung des Arztes und die Genehmigung des Vorstandes der Bezirkskrankencasse in Winterberg, deren Mitglied er war, einzuholen. — Allein durch das bezirksärztliche Gutachten ist erwiesen, daß die Aufnahme Zwiefelhofers

in das Spital wegen der Art der Krankheit und des Mangels häuslicher Pflege unbedingt nothwendig war. — Weiters ist aber auch festgestellt, daß die Bezirkskrankencasse sofort nach der Aufnahme von der Krankenhausverwaltung verständigt wurde, hierüber aber lediglich die Zahlung der Verpflegskosten ablehnte, ohne eine anderweitige Verfügung über die Art und Weise zu treffen, in welcher sie ihren Verpflichtungen dem erkrankten Mitgliede gegenüber gerecht werden wolle. — Hiemit hat die Bezirkskrankencasse ihr Dispositionsrecht verwirkt und sie kann somit der Verpflichtung für die vierwöchentlichen Verpflegskosten aufzukommen, auch die Einwendung nicht entgegensetzen, daß ihr, wie sie in der Beschwerde behauptet, erst am neunten Tage nach der Aufnahme Zwiefelhofers in das Krankenhaus die Verständigung zugekommen sei, weil sie überhaupt nichts gethan hat, um ihre dem Cassemitgliede gegenüber bestehende gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.

Nr. 8617.

Verpflichtung der offenen Handelsgesellschaft zur Vorlage des bei Beginn der Gesellschaft zu errichtenden Inventars und der Bilanz zum Zwecke der Feststellung der Vermögenseinlagen in Absicht auf die Bemessung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage. Ein sogenanntes „Einlagen-Conto" ersetzt diese Behelfe nicht.

Erkenntniß vom 29. April 1895, Z. 2201.

Firma »Josef Rindskopf's Söhne« (Adv. Dr. Thorsch) ca. Finanz-Dir. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 19. Februar 1894, Z. 49024 ex 1893, pcto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem bei dem Kreisgerichte als Handelsgerichte Leitmeritz unterm 28. August 1891 in das Handelsregister für Gesellschaftsfirmen die Firma »Josef Rindskopf's Söhne«, Hauptniederlassung zum Betriebe der Glasfabrication in Kosten, offene Handelsgesellschaft seit 1. Jänner 1891, eingetragen worden war und die Firma erklärt hatte, daß ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht abgeschlossen worden sei, wurde die Firma zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage in Gemäßheit der T. P. 55, Anm. 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zur Vorlage des bei Beginn der Handelsgesellschaft aufgenommenen Inventars und der Bilanz in beglaubigter Abschrift aufgefordert und es ist diese Aufforderung mit der angefochtenen Entscheidung mit der Gestattung aufrecht erhalten worden, daß die Firma der ihr nach § 43, Alinea 2 Geb.-Ges., obliegenden Verpflichtung auch durch Vorlage einer nach dem Vermögensstande vom 31. December 1891 aufgestellten Bilanz entsprechen könne. — Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Die Beschwerdeführung bestreitet nicht, daß von dem Gesellschaftsvertrage, betreffend die am 1. Jänner 1891 stattgehabte Errichtung der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Josef Rindskopf's Söhne, eine Gebühr nach T. P. 55, B, 2, c Geb.-Ges., unter Zugrundelegung der bedungenen Vermögenseinlagen zu entrichten ist. — Es kann sich daher lediglich um die Feststellung dieser Vermögenseinlagen handeln, in welcher Beziehung — da ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht ausgefertigt wurde — in Gemäßheit

des § 43 Geb.-Ges. die Verbindlichkeit der Firma besteht, dem Gebührenbemessungsamte jene Nachweisungen und Behelfe zu überreichen, aus welchen die Beschaffenheit und die Höhe der Vermögenseinlagen, wie sie am 1. Jänner 1891, d. i. am Tage des Beginnes der Gesellschaft, geleistet worden waren, zu ersehen sind. — Nach Art. 29 und 5 Handelsgesetzb., bezw. § 7 Einführ.-Ges. zu demselben hat jede offene Handelsgesellschaft bei Beginn ihres Gewerbes ein Inventar, welches sämmtliche Vermögensstücke der Gesellschaft, also alle geleisteten Einlagen zu enthalten hat, und eine Bilanz ihres Vermögens anzufertigen. — Inventar und Bilanz am Tage des Beginnes der Gesellschaft errichtet, sind also zweifellos jene Behelfe, aus welchen die für die Gebührenbemessung maßgebenden Gesellschaftseinlagen ersehen werden können, für welche also auch die im § 43 Geb.-Ges. aufgestellte Vorlageverbindlichkeit besteht.

Daß ein solches Inventar und eine derartige Bilanz am 1. Jänner 1891 thatsächlich errichtet worden war, wurde im administrativen Instanzenzuge nicht in Abrede gestellt, daher die Möglichkeit der Vorlage dieser Gebührenbemessungsbehelfe besteht. — Nun hat allerdings die Firma mit der Eingabe de praes. 29. April 1892, Z. 16006, der Finanz-Bezirks-Dir. Leitmeritz als angebliche Bilanz eine Abschrift des »Einlagen-Contos« der Firma Josef Rindskopf's Söhne vorgelegt, in welcher Einlagen der vier öffentlichen Gesellschafter Sidney, Albert, Edwin und Sherman Rindskopf mit je 500 fl., zusammen 2000 fl. angegeben erscheinen; allein die Finanzverwaltung war berechtigt, sich mit diesem Schriftstücke nicht zu begnügen, weil ein Einlagen-Conto nicht die Bilanz ist, noch weniger das Inventar zu vertreten vermag und weil dieses Schriftstück überdies nicht beglaubigt war.

Da nun weiters aus den gepflogenen Erhebungen sich ergeben hat, daß die vorgenannten vier Brüder Rindskopf mit Kaufvertrag vom 31. December 1890, also unmittelbar vor Eingehung der offenen Handelsgesellschaft, die Realität C.-Nr. 113 in Kosten käuflich um 60.000 fl. erworben haben und daß diese Realität in dem Kaufvertrage sowohl als in dem Grundbuchsbescheide vom 13. Jänner 1891, Z. 885, des Bezirksgerichtes Teplitz als »Glasfabrik« bezeichnet ist, während die offene Handelsgesellschaft Josef Rindskopf's Söhne sich gerade zum Betriebe der Glasfabrication in Kosten gebildet hat; so liegt wohl die Annahme nahe, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaftsfirma eben in der Realität C.-Nr. 113 in Kosten stattzufinden hatte, daß also diese Realität von den Gesellschaftern zum Betriebe des Geschäftes der Handelsgesellschaft, sei es dem Eigenthume, sei es dem Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechte nach, gewidmet worden ist und die Finanzverwaltung hatte daher vollen Grund, den vorgelegten »Einlagen-Conto« nicht zu berücksichtigen und die Vorlage des beglaubigten Inventars und der beglaubigten Bilanz vom 1. Jänner 1891, in deren Besitz die Gesellschaft nach Art. 33 Handelsgesetzb. sich noch befinden muß, zu verlangen.

In den Recursen hat die Beschwerdeführung ihre Behauptung, daß von den Finanzbehörden Unmögliches gefordert werde, lediglich damit begründet, daß bei einer Handelsgesellschaft das Vermögen derselben von dem Privatvermögen der Gesellschafter verschieden sei, im Zeitpunkte des Entstehens derselben nur aus den Einlagen bestehe und auch das Inventar in eben diesem Zeitpunkte in nichts Anderem, als den Einlagen bestehen könne.

— Damit ist aber gerade die Möglichkeit der Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Inventars und der Bilanz von der Beschwerdeführung selbst zugegeben und es wird sich eben darum handeln, Beschaffenheit und Höhe der Einlagen aus diesen Behelfen festzustellen.

Wenn die angefochtene Entscheidung bei dem Festhalten an dieser Vorlageverpflichtung gestattet, an Stelle des Inventars und der Bilanz vom 1. Jänner 1891 auch jene vom 31. December 1891 vorzulegen, so ist hierin lediglich ein Zugeständniß an die Beschwerdeführerin gelegen, von dem sie nach ihrer Wahl Gebrauch machen kann oder nicht, welches aber den von der Finanzverwaltung in den Entscheidungen der Unterinstanzen eingenommenen und durch die aus den Gründen der II. Instanz erfolgte Abweisung des Min.-Recurses auch von Seite des Finanz-Min. principiell aufrecht erhaltenen Standpunkt in keiner Weise verändert. — Selbstverständlich würde hiebei die Bilanz vom 31. December 1891 nicht die unmittelbare Grundlage der Gebührenbemessung bilden, sondern lediglich die Anhaltspunkte zu liefern haben, um unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1891 eingetretenen Zuwächse und Abfälle die für die Gebührenbemessung allein maßgebende Höhe der zu Beginn des Geschäftsbetriebes (am 1. Jänner 1891) vorhanden gewesenen Vermögenseinlagen zu ermitteln.

Nr. 8618.

Beurkundung von Kaufgeschäften auf Raten oder Schuldschein über Kaufschillingsrestforderungen?

Erkenntniß vom 29. April 1895, Z. 2202.

Johann Jax (Adv. Dr. Beurle) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 14. März 1894, Z. 596, puncto Scalagebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei dem Nähmaschinenfabrikanten Johann Jax in Linz wurden 2102 mit »Schuldschein« überschriebene Urkunden nachstehenden wesentlichen Inhaltes vorgefunden: »Ich Endesgefertigter . . erkenne (in anderen »bekenne«, in anderen »bestätige«) auf die am heutigen Tage von Johann Jax, Nähmaschinenfabrikanten in Linz, um den Betrag von .... fl. gekaufte und .... übergebene Nähmaschine .... über erfolgte Leistung einer Anzahlung per .... fl. in Baarem und eine gebrauchte Nähmaschine um .... fl. einen Kaufschillingsrestbetrag per .... fl. demselben aufrecht schuldig zu sein.

.... verpflichte mich diesen Betrag an Herrn Johann Jax in monatlichen Raten à ... fl. . . baar in Linz zu bezahlen.« — Gleichzeitig wird zur Sicherstellung der Kaufschillingsforderung das Pfandrecht auf die Nähmaschine eingeräumt.

Die Finanzbehörden haben in diesen Urkunden die Beurkundung von Kaufgeschäften auf Raten erblickt und die darnach in Gemäßheit der T. P. 65, A, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, je nach Scala III entfallenden Gebühren in Anspruch genommen, während die Beschwerdeführung diese Urkunden nur als Schuldscheine über die Kaufschillingsrestforderungen betrachtet und der Anschauung ist, daß mit den

nach Scala II entfallenden und auch thatsächlich verwendeten Stempelmarken gemäß T. P. 36, 2, b der Gebührenpflicht entsprochen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der Tarif zum Gebührengesetze, welcher nach § 2 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Gegenstände und das Ausmaß der Gebühr bestimmt und als Bestandtheil des Gesetzes selbst zu betrachten ist, verweist unter dem Schlagworte »Schuldscheine« auf die Darlehensverträge, womit zum Ausdrucke gebracht erscheint, daß vom gebührenrechtlichen Standpunkte als Schuldscheine nur die im § 1001 a. b. G. B. behandelten Beweisurkunden über abgeschlossene Darlehensverträge betrachtet werden. — Nach § 983 a. b. G. B. entsteht ein Darlehensvertrag, wenn Jemandem verbrauchbare Sachen (insbes. auch Geld, § 984 a. b. G. B.) unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll.

Es liegt auf der Hand und ergibt sich aus dem Inhalte der in Frage stehenden Urkunden zur vollsten Bestimmtheit, daß zwischen dem Nähmaschinen-Fabrikanten Johann Jax und den Käufern seiner Nähmaschinen ein Rechtsgeschäft, welches nach der vorgedachten gesetzlichen Definition einen Darlehensvertrag bilden würde, nicht abgeschlossen worden ist und es kann sonach von der gebührenrechtlichen Behandlung der fraglichen Urkunden als Schuldscheine keine Rede sein, nachdem Jax den einzelnen Käufern niemals Geld oder eine andere Quantität (sondern Nähmaschinen) übergeben hat, und die Käufer nicht verpflichtet waren, Nähmaschinen an Jax zurückzustellen, sondern Geld (als Kaufschilling) zu zahlen, daher auch in den Urkunden selbst der schuldige Betrag nicht als »Darlehensschuld«, sondern ausdrücklich als »Kaufschillingsrestbetrag« benannt ist. — Dieser letztere Umstand schließt auch die Annahme aus, daß die Urkunden als Beurkundungen von Novationen in der Weise aufgefaßt werden, als ob durch Verwechslung des Rechtsgrundes (§ 1376 a. b. G. B.) die Kaufschillingsrestforderung in eine Darlehensforderung umgewandelt worden wäre, da in diesem Falle die Kaufschillingsverbindlichkeit aufgehört hätte (§ 1377 a. b. G. B.) und in der Urkunde nicht mehr von einer solchen, sondern von der neu entstandenen Darlehensverbindlichkeit hätte gesprochen werden müssen, woraus folgt, daß die Anwendung der T. P. 36, 2, b, auch nach § 38 Geb.-Ges. ausgeschlossen erscheint.

Dagegen geht aus dem Inhalte hervor, daß am Tage der Ausfertigung derselben bestimmt bezeichnete Sachen (Nähmaschinen) um ziffermäßig festgesetzte Geldsummen von Jax an andere Personen überlassen und sogar übergeben worden sind, es erscheinen Vereinbarungen über die Berichtigung des Kaufschillings getroffen und zur Sicherstellung des geborgten Kaufschillingstheilbetrages (§ 1063 a. b. G. B.) Pfandbestellungen vereinbart und es ergibt daher der Inhalt der fraglichen Urkunden, daß dieselben alle Kriterien eines Kaufvertrages (§ 1053 a. b. G. B.) und eines Pfandvertrages (§ 1268) enthalten, wobei dieser letztere Vertrag im Grunde der T. P. 84 Geb.-Ges. für die Gebührenbemessung außer Betracht zu bleiben hat, während für den ersteren, den Hauptvertrag, die Gebührenpflicht nach T. P. 65 A, a, Geb.-Ges. besteht.

Die Beschwerdeführung bekämpft die Anwendung dieser Tarifbestimmung aus drei Gründen: 1. weil die Urkunden nur eines bereits in einem früheren Zeitpunkte abgeschlossenen, von Seite des Verkäufers sogar schon erfüllten Kaufvertrages Erwähnung machen; 2. weil diese Urkunden nur von einem Vertragstheile, dem Käufer, unterfertigt sind; 3. im Hinblick auf Einen Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 17. Mai 1883, Z. 14776. — Keiner dieser Gründe ist dem V. G. Hof stichhältig erschienen.

Ad 1. Es ist richtig, daß der Kaufvertrag als Consensualvertrag durch die bloße Willenseinigung der Contrahenten perfect wird (§ 861 a. b. G. B.), es wäre denn, daß die Parteien sich ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet hätten (§ 884 a. b. G. B.), in welchem — hier nicht zutreffenden — Falle allerdings erst die in schriftlicher Form geäußerte Willenserklärung für die Vertragsperfection in Betracht käme. — Verschieden von dem Abschlusse eines Consensualvertrages ist aber die Beurkundung desselben, auf welche es bei den nach § 1, A, 3 Geb.-Ges. gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften allein ankommt, und welche Beurkundung nicht blos beim Abschlusse des Geschäftes, sondern auch und zwar regelmäßig nach demselben derart vorgenommen werden kann, daß auch jene solche in der Folge über ein bereits früher (mündlich) abgeschlossenes und perfect gewordenes Rechtsgeschäft zu Stande gebrachte Rechtsurkunde als eine Rechtsurkunde über das bestimmte Rechtsgeschäft insbesondere gebührenrechtlich dann zu behandeln ist, wenn diese Urkunde zu dem Zwecke ausgefertigt wurde, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen. — Daß aber die in Rede stehenden Urkunden zu dem Zwecke von den Käufern der Nähmaschinen unterfertigt wurden, um gegen sie zum Beweise, insbesondere über die vereinbarten Modalitäten in Betreff der Zahlung des geborgten Kaufschillings zu dienen, wird von der Beschwerdeführung selbst zugegeben.

Ad 2. Allerdings ist der Kaufvertrag ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft (§ 864 a. b. G. B.); dadurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß die über dieses Rechtsgeschäft ausgefertigte Urkunde die Bestimmung hat, nur Einem der beiden Vertragstheile als Beweismittel zu dienen. — In diesem Falle wird es offenbar genügen, daß die Urkunde nur einfach ausgefertiget und von jenem Contrahenten unterfertigt wird, gegen den sie zum Beweise zu dienen bestimmt ist und in diesem Falle wird sich die derart ausgefertigte Urkunde in der Hand des anderen (nicht unterfertigten) Contrahenten befinden, der sonach jederzeit in der Lage ist, die Urkunde, so wie sie ist, bei Gericht zu verwenden, oder sie vorerst durch Beisetzung auch seiner Unterschrift zu ergänzen. — Dieser Fall wird gerade dann regelmäßig eintreten, wenn der eine Vertragstheil (wie vorliegend) bereits vollständig erfüllt hat, während der andere (der Urkundenunterfertiger) noch zu erfüllen hat, und es wird in solchen Urkunden ganz selbstverständlicher Weise auch die bereits vor sich gegangene Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit durch den einen Contrahenten zum Ausdrucke gelangen, ohne daß darum die Urkunde aufhören würde, eine Beurkundung über das zweiseitige (jedoch von nur einer Seite bereits erfüllte) Rechtsgeschäft zu sein.

Ad 3. Der Finanz-Min.-Erlaß vom 17. Mai 1883, Z. 14776, enthält, wie die Beschwerde selbst angibt, nur die Entscheidung in einem concreten Streitfalle (Firma G. Neiblinger) und kann, da derselbe mit all-

gemein verbindlicher Kraft nicht kundgemacht ist, von der Beschwerdeführung als Rechtsquelle nicht bezogen werden (§ 12 a. b. G. B.), daher sie auch auf Grund dieses Erlasses eine ihr zugegangene Rechtsverletzung nicht behaupten kann.

Nr. 8619.

Die unterbliebene Realisirung eines an sich giltigen Vertrages begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der Gebührenpflicht.*)

Erkenntniß vom 29. April 1895, Z. 2212.

Marie Körner (Advv. Dr. Brunstein) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 21. Juli 1894, Z. 18084, puncto Kaufgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin kaufte im Licitationswege unterm 20. März 1889 die Realitäten Nr. 760 und 906 in der Catastralgemeinde Suczawa. Von dieser licitatorischen Erstehung wurden der Beschwerdeführerin Gebühren im Grunde der T. P. 65, B Geb.-Ges. vorgeschrieben. — Inzwischen sind sämmtliche an der executiven Feilbietung vom 20. März 1889 interessirte Parteien beim Kreisgerichte Suczawa um die Auflösung des licitatorischen Verkaufes der oben bezeichneten Realitäten eingeschritten, welchem Einschreiten das Kreisgericht unterm 30. September 1893, Z. 5935, dahin Folge gegeben hat, daß a) der bei der Licitation erfolgte Verkauf der erwähnten Realitäten für aufgelöst, und b) das von der Ersteherin erlegte Vadium gemäß der Licitationsbedingungen zu Gunsten der Satzgläubiger für verfallen erklärt wurde. — Nach Erhalt dieser Entscheidung hat nun die Beschwerdeführerin die Bitte gestellt, daß mit Rücksicht auf die eingetretene Rescindirung des licitatorischen Verkaufes der bezeichneten Realitäten die von der licitatorischen Erstehung vorgeschriebenen Rechtsgebühren in Abfall gebracht würden. — Diesem Begehren wurde im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrem Rechte dadurch verletzt, weil einerseits der Finanz-Min.-Erlaß vom 27. April 1858, Z. 22913, nicht zur Geltung gebracht wurde, und weil andererseits ihrer Ansicht nach ihr als Meistbieterin bei der gerichtlichen Feilbietung das Eigenthum der feilgebotenen Objecte nur bedingt zugeschlagen worden sei und zwar nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der Feilbietungsbedingnisse, wonach die Gebührenbemessung nur als eine provisorische zu gelten hatte, und mit Rücksicht darauf, daß der Feilbietungsact später für aufgehoben erklärt wurde, die Abschreibung der Gebühren zu veranlassen war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Wie in der ö. m. Verhandlung constatirt wurde, ist der Licitationsact vom 20. März 1889 mit dem Bescheide des Kreisgerichtes in Suczawa vom 11. Mai 1889, Z. 2132, genehmigt worden und wurde der Beschwerdeführerin mit dem Bescheide vom 30. September 1893, Z. 5935, bekannt gegeben, daß die licitatorische Veräußerung der hier in Frage

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2232 (Bd. XIII, J. 1884) und Nr. 6322 (Bd. XV, J. 1891).

kommenden Realitäten bereits längst in Rechtskraft erwachsen sei, daher dem Begehren um Rechtsunwirksamkeits-Erklärung des noch immer rechtsverbindlichen Licitationsactes nicht stattgegeben werden könne und dies ungeachtet der seitens der Beschwerdeführerin als Ersteherin abgegebenen Erklärung, daß sie den Licitationsbedingungen nicht nachkommen und den Kaufschilling nicht erlegen werde; diese Erklärung könne vielmehr — wie es in dem letztcitirten gerichtlichen Bescheide ausdrücklich heißt — auf die Rechtsgiltigkeit des abgeschlossenen Kaufgeschäftes keinen Einfluß mehr üben und haben für diesen Fall nur die in den Licitationsbedingungen vorgesehenen Folgen des Vertragsbruches seitens der Ersteherin einzutreten.

Angesichts dieses Thatbestandes vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der Vertrag, welcher durch den Licitationsact vom 20. März 1889 zu Stande gekommen ist, ist unbestrittenermaßen ein Kaufvertrag und erscheint als solcher giltig geschlossen und da das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr von Rechtsgeschäften, die im Inlande geschlossen wurden, nach § 44 Geb.-Ges. mit dem Zeitpunkte des Abschlusses eintritt und die unterbliebene Realisirung eines an sich giltigen Vertrages keinen Anspruch auf Befreiung von der Gebührenpflicht begründet, da diese die Uebertragung des Titels, d. i. den Abschluß des Geschäftes trifft, so war auch der Umstand, daß der Vertrag von dem einen Vertragstheile, d. i. der Ersteherin, nicht eingehalten wurde oder nicht eingehalten werden konnte, für die Frage der Gebührenpflicht ohne Bedeutung.

Wenn die oberste Finanzverwaltung unter gewissen Voraussetzungen eine Abschreibung oder Rückstellung der Gebühr bewilligt und diesfalls mit internen Instructionen, welche nicht in der zur gesetzlichen Wirksamkeit erforderlichen Art und Weise kundgemacht wurden, allgemeine Ermächtigungen hierüber den Unterbehörden ertheilt hat, so kann hiedurch ein Recht für die Parteien nicht begründet werden. — Dies gilt namentlich auch von dem seitens der Beschwerdeführerin berufenen Finanz-Min.-Erlasse vom 27. April 1858, Z. 22913, welcher lediglich im Verordnungsblatte des k. k. Finanz-Ministeriums aufgenommen erscheint. — Es ist daher die Untersuchung der Frage, ob im gegebenen Falle die in diesem Finanz-Min.-Erlasse enthaltenen Voraussetzungen vorhanden gewesen seien oder nicht, ohne Belang.

Was ferner die erst in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Beschwerdeausführung anlangt, daß ein executiver Verkauf in dem Augenblicke, wo der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgte, noch nicht als perfect gelten könne, weil es sonst keine Relicitation im Sinne des § 451 der westgaliz. Ger.-Ordn. geben könne, da ja die Relicitation nur eine Fortsetzung der früheren Execution sei und nie vom Ersteher, sondern entweder vom Gläubiger oder Schuldner angesucht werden könne, und weil ebenso nach § 10 der Executionsnovelle vom 10. Juni 1887, R. G. B. Nr. 74, die erfolgte zwangsweise Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Ueberbot unwirksam gemacht werden könne, so hat der Gerichtshof diese Argumentationen nicht als zutreffend zu erkennen vermocht. — Denn, was vorerst die Executionsnovelle betrifft, so stellt sich die Bestimmung des § 10 derselben lediglich als eine Art Restitution wegen des öffentlichen Interesses an der Verhütung von Verschleuderung der Exe-

cutionsobjecte, also als eine rein speciell auf volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten beruhende Bestimmung dar, nach welcher in einem bestimmten Falle, nämlich, wenn der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen zwei Drittheile des Ausrufspreises nicht erreicht, durch ein innerhalb einer gewissen Frist schriftlich überreichtes Ueberbot die erfolgte Veräußerung unwirksam gemacht werden kann. — Diese Gesetzesbestimmung nimmt also ausdrücklich in Voraussetzung, daß die Veräußerung, bezw. der Kauf bereits wirksam war; aus der Möglichkeit den geschlossenen Verkauf nachhinein unwirksam zu machen, kann dagegen nicht geschlossen werden, daß der Zuschlag bei executiven Verkäufen noch nicht den Abschluß eines Kaufvertrages enthalte.

Was aber den § 451 der westgaliz. Ger.-Ordn. anbelangt, so hat dieser zur Voraussetzung, daß der Ersteher seine vertragsmäßig übernommene Pflicht nicht erfüllte. Auch hier handelt es sich also um eine rechtliche Consequenz der Annahme, daß ein Rechtsgeschäft bereits zu Stande gekommen ist, aus welchem sich für den Ersteher Verpflichtungen ergeben haben, welche hinterher nicht erfüllt worden sind. — Darum kann aber nicht behauptet werden, daß die Sache noch nicht erstanden sei; speciell die Relicitation im Sinne des § 451 westgaliz. Ger.-Ordn. ist juristisch keine Wiederaufnahme der früheren Feilbietung, sondern die bereits versteigerte Sache wird dabei in modificirter Erfüllung des mit dem Ersteher geschlossenen Vertrages für dessen Rechnung veräußert, was wiederum zur Voraussetzung hat, daß die zuvor erfolgte Veräußerung perfect abgeschlossen wurde.

Was schließlich die Beschwerdeausführung anbelangt, daß das Kaufgeschäft deshalb als ein suspensiv bedingtes gelten müsse, weil das Eigenthum der feilgebotenen Objecte der Beschwerdeführerin — wie sie vermeint — nur bedingt zugeschlagen wurde, so ist hierüber Folgendes zu bemerken: Es ist richtig, daß im vorliegenden Falle nach § 6 der Feilbietungsbedingnisse das Eigenthums-Decret bezüglich der erstandenen Realitäten dem Ersteher zugefertigt werden soll nach Eintritt der Rechtskraft des den Feilbietungsact genehmigenden gerichtlichen Bescheides und nach Erlag des ganzen Kaufschillings. — Allein in dieser Beredung kann eine Bedingung, durch welche die Wirksamkeit des Vertrages aufgeschoben wurde, nicht erkannt werden; denn eine Bedingung kann niemals einen wesentlichen Bestandtheil des Geschäftes (sog. essentialia negotii), d. i. eine Beredung treffen, ohne welche ein Rechtsgeschäft überhaupt oder von der gewollten Geltung nicht vorhanden sein würde, sondern sie kann sich immer nur auf Nebenbestimmungen beziehen (sog. accidentalia negotii), welche die rechtliche Wesenheit der Verabredung nicht verändern. — Darnach kann bei einem Kaufvertrage die Zahlung des Kaufschillings als solche nicht Gegenstand einer Bedingung sein, da die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu der Wesenheit des Kaufvertrages gehört (§ 1053 a. b. G. B.) und somit nicht unter specielle Bedingung gestellt werden kann, was sich schon daraus ergibt, daß im Falle einer solchen Beredung bei Abstraction von der Bedingung nicht ein unbedingter, sondern überhaupt kein Kaufvertrag vorliegen würde.

Die Bestimmung in den vorliegenden Licitationsbedingnissen, daß das erstandene Gut dem Meistbietenden zum Eigenthum nicht eher zu übergeben

sei, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erlegt hat, kann daher nur als sogenannte gesetzliche Bedingung (conditio iuris), d. i. als eine solche aufgefaßt werden, bei welcher das als Bedingung Ausgedrückte ohnehin schon zur Wesenheit des obwaltenden Rechtsverhältnisses gehört. Ein solcher in allen Licitationsbedingnissen vorkommender Beisatz ist auch lediglich eine Wiederholung dessen, was ohnehin schon im § 452 westgaliz. Ger.-Ordn. ausdrücklich normirt erscheint, kann daher in keiner Weise als eine wahre Bedingung im Sinne des § 696 a. b. G. B. aufgefaßt werden. Bei dieser Auffassung des hier obwaltenden rechtlichen Verhältnisses kann von der Anwendung des § 10 des Ges. vom 13. December 1862 keine Rede sein; vielmehr hatte im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, daß — wie die Finanzverwaltung richtig angenommen hat — thatsächlich ein perfectes Rechtsgeschäft, welches erst hinterdrein stornirt wurde, zu Stande gekommen war, der § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850 Anwendung zu finden.

Nr. 8620.

1. Zur Constatirung des Umstandes, ob ein Gesuch um zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer nach Ablauf der gesetzlichen 45tägigen Frist eingebracht wurde. — 2. Der Begriff der Rechtskraft setzt eine — positive oder negative — Entscheidung über das gestellte Begehren voraus.

Erkenntniß vom 30. April 1895, Z. 2233.

Eheleute Julius und Alexandrine Riedl (Adv. Dr. Höflinger) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 28. October 1894, Z. 47668, puncto Steuerfreiheit des Hauses C.-Nr. 1089¼ in Lemberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Die Bestimmung des § 4 des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, hat den Zweck, die Frist für die Ueberreichung des Befreiungsgesuches festzusetzen, und stellt hiefür als Regel die Frist von 45 Tagen nach Vollendung des Baues auf. — Die angefochtene Entscheidung, bezw. die mit derselben aufrecht erhaltene Entscheidung der galiz. Fin.-Landes-Direction vom 28. Juli 1892, Z. 39067, constatirt nun zwar, daß der frühere Eigenthümer Berisch Wolf Hausmann die Eingabe um Ertheilung der Steuerfreiheit am 25. September 1889 überreicht hat, bewilligt aber dennoch die Steuerfreiheit nur für die Zeit vom 30. Juni 1891 bis zum 27. August 1901 aus dem Grunde, weil sowohl dieses, als erst mehrere nachfolgende in dieser Angelegenheit eingebrachte Gesuche mit rechtskräftigen Bescheiden abweislich erledigt worden seien und die Partei auch nach Ablauf des Recurstermines hiewider eine neuerliche Eingabe um steuerfreie Jahre am 4. April 1891, und zwar schon nachdem das Gebäude in Benützung genommen worden war und nach Ablauf von 45 Tagen vom Zeitpunkte des Benützungsconsenses eingebracht habe.

Es ist nun zwar nicht richtig, daß — wie die Beschwerde behauptet — der Bau der Realität C.-Nr. 1089¼ in Lemberg erst am 15. September 1889 und nicht schon am 28. August 1889 beendigt wurde, weil das Erhebungsprotokoll vom 11. April 1892, welches auch vom Beschwerdeführer

Julius Riedl gefertigt erscheint, im Punkte III constatirt, daß nach dem Magistratszeugnisse vom 3. März 1891, Z. 10948, der Bau der fraglichen Realität rücksichtlich aller Bestandtheile am 28. August 1889 vollendet wurde. — Allein auch bei diesem Zeitpunkte der Bauvollendung ist die gesetzliche 45tägige Frist zur Einreichung des Gesuches um die steuerfreien Jahre genau eingehalten worden. — Denn wie das Erhebungsprotokoll im Punkte VII constatirt und die Fin.-Landes-Direction selbst anerkennt, wurde das Gesuch innerhalb der gesetzlichen Frist am 25. September 1889 zur Z. 9613 eingebracht und dieses Gesuch ist ebenso wie zwei andere nachfolgende Gesuche — wie aus den Administrativacten sich ergibt und auch bei der ö. m. Verhandlung constatirt wurde — seitens der Steueradministration in Lemberg keineswegs zurückgewiesen worden, sondern es sind diese Gesuche nach dem Wortlaute der Bescheide zur Z. 9613 ex 1889, 10215 ex 1889 und 2862 ex 1890 dem Bittsteller ohne eine Fristbestimmung zur Wiedervorlage lediglich mit dem Bemerken zurückgestellt worden, daß den Gesuchen einzelne genau bezeichnete Beilagen nicht angeschlossen seien.

Ueberdies hat die k. k. Steueradministration in allen drei erwähnten Fällen der Gesuchezurückstellung dem Bittsteller bedeutet, daß im Falle der Einbringung eines ergänzten Gesuches, diesem alle vorausgegangenen Gesuche anzuschließen seien, welchem Auftrage auch entsprochen wurde, indem dem Gesuche de praes. 4. April 1891 auch die früheren drei Gesuche beigelegt worden sind. — Es kann also hier von einer dem Beschwerdeführer entgegenstehenden Rechtskraft jener früheren Bescheide Z. 9613 ex 1889, 10215 ex 1889 und 2862 ex 1890 nicht gesprochen werden, vielmehr setzt der Begriff der Rechtskraft eine — positive ode negative — Entscheidung über das vorgebrachte Begehren voraus, welche in der vorliegenden Sache mit jenen Bescheiden der Steueradministration nicht erflossen ist. — Der Erhebung und Verhandlung hat hienach — wie auch das Commissions-Protokoll vom 11. April 1892 nachweist — das Gesuch vom 25. September 1889, Z. 9613, zusammen mit allen nachfolgenden Gesuchen de praes. 4. October 1889, 21. März 1890 und 4. April 1891 zur Grundlage gedient und es war daher die Einschränkung der steuerfreien Jahre auf die Zeit vom 30. Juni 1891 bis 27. August 1901 gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 8621.

Die Voraussetzung für die Aufhebung einer administrativen Entscheidung durch den V. G. Hof ist zunächst der Nachweis einer der Partei zugegangenen Rechtsverletzung. Eine solche kann nicht behauptet werden, wenn durch die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer die Rechtslage der Partei nicht ungünstig beeinflußt wurde.

Erkenntniß vom 30. April 1895, Z. 1880.

Firma »C. Stölzle's Söhne« und Gen. (Adv. Dr. Fränkl) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 4. April 1894, Z. 16847, puncto Einbeziehung des Ortes Nagelberg in die hauszinssteuerpflichtigen Orte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einbeziehung der Ortschaft Nagelberg in die hauszinssteuerpflichtigen Orte

bestätigt. — Die Beschwerdeführer machen dagegen geltend, daß die Ortschaft Nagelberg keine selbstständige Gemeinde, sondern einen Theil der Gemeinde Brand bilde, mit welcher Nagelberg in Beziehung auf die politische und pfarrämtliche Verwaltung vereinigt sei. Ein Ort Nagelberg sei in dem der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 25. November 1853, R. G. B. Nr. 249, beigegebenen Verzeichnisse nicht aufgeführt, sondern lediglich die Gemeinde Brand. Es sei daher die Behandlung des Territoriums von Nagelberg als eines selbstständigen, nicht zur Gemeinde Brand gehörigen Ortes unstatthaft. Als Ein Ort behandelt würden aber Brand und Nagelberg mit Rücksicht auf die Zahl der vermietheten Häuser und Wohnbestandtheile den hauszinssteuerpflichtigen Orten nicht beigezählt werden können.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Die Beschwerdeführer haben eine ihnen durch die angefochtene Entscheidung zugefügte Rechtsverletzung nicht nachzuweisen vermocht. Denn die Behauptung dieser Rechtsverletzung wird darauf gestützt, daß die Ortschaft Nagelberg mit Ausschluß der übrigen Theile der Gemeinde Brand in die hauszinssteuerpflichtigen Orte einbezogen und nicht über die Frage der Hauszinssteuerpflichtigkeit der in eine Gemeinde vereinigten Orte Nagelberg und Brand zusammen als eines Steuercomplexes entschieden worden ist. Allein wenn auch diesem Begehren der Beschwerdeführer von der Steuerbehörde stattgegeben worden wäre, so würde damit die Hauszinssteuerpflichtigkeit der Ortschaft Nagelberg, in welcher die Beschwerdeführer die ihnen zugefügte Rechtsverletzung erblicken, keineswegs entfallen.

Denn nach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandsannahme, welche für sich keinen Gegenstand der administrativen Verhandlung und Entscheidung gebildet hat und daher auch dermalen vor dem V. G. Hofe nicht angefochten werden kann, bestanden im Orte Brand mit Ende 1893 81 Häuser mit 274 Wohnbestandtheilen, von denen 41 Häuser mit 69 Wohnbestandtheilen durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen. Dagegen bestanden zu derselben Zeit im Orte Nagelberg 51 Häuser mit 261 Wohnbestandtheilen, von denen 43 Häuser mit 222 Wohnbestandtheilen vermiethet waren. Von den im ganzen Complexe Nagelberg und Brand befindlichen 132 Häusern mit 535 Wohnbestandtheilen waren sonach 84 Häuser mit 291 Wohnbestandtheilen vermiethet, sonach mehr als die Hälfte der im ganzen Complexe Nagelberg-Brand vorhandenen Häuser und Wohnbestandtheile. — Es würde sich daher auch, wenn bei Beurtheilung der Hauszinssteuerpflicht die Gesammtzahl der im ganzen Complexe Nagelberg-Brand vorhandenen Häuser und Wohnbestandtheile in Berücksichtigung gezogen worden wäre, für den ganzen Complex gemäß § 1 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die Hauszinssteuerpflicht des ganzen Complexes, also auch des Ortes Nagelberg ergeben.

Es kann somit nach der dermaligen Actenlage und auf Grund des bei Fällung der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Thatbestandes nicht behauptet werden, daß durch die angefochtene Entscheidung die Rechtslage der Beschwerdeführer ungünstig beeinflußt wurde, indem vielmehr auch bei Aufhebung dieser Entscheidung sich an der Hauszinssteuerpflichtigkeit des Ortes Nagelberg, gegen welche die Beschwerdeführung gerichtet ist,

nichts ändern würde. — Da aber die erste Voraussetzung für die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach den Grundsätzen über die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes die ist, daß durch die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des subjectiven Rechtes des Beschwerdeführers erfolgt sein muß und diese gesetzliche Voraussetzung nach dem Gesagten in diesem Streitfalle nicht als gegeben erkannt werden kann, mußte die Beschwerde als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 8622.

Berücksichtigung der Höhe des factisch eingezahlten Actiencapitales bei der Erwerbbesteuerung des inländischen Geschäftsbetriebes einer ausländischen Actien-(Versicherungs-)Gesellschaft.

Erkenntniß vom 30. April 1895, Z. 2227.

Repräsentanz der »Insurance Company of North America« in Wien (Adv. Dr. Meißels) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 2. Juli 1894, Z. 26559, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der Beschwerdeführerin vom Betriebe des statutenmäßigen Rückversicherungsgeschäftes gegen Feuerschäden in Oesterreich vom I. Semester 1891 in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuerquote per 525 fl. aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführerin ficht die Höhe der vorgeschriebenen Steuer damit an, daß der Umfang der Unternehmung und sonach die Steuerquote lediglich nach der Prämieneinnahme zu bestimmen sei, daß daher, wenn neben der Höhe der Prämieneinnahme noch andere Umstände für die Steuerbemessung maßgebend gewesen seien, dies dem Gesetze nicht entspreche. — Insbesondere könne das in Amerika vorhandene Actiencapital bei Bemessung der Steuer nicht berücksichtigt werden, weil die Gesellschaft in Oesterreich nur rücksichtlich der in Oesterreich betriebenen Geschäfte steuerpflichtig sei, die Höhe der erzielten Prämien in der maßgebenden Zeitperiode per 155.611 fl. 41 kr. aber die Steuerquote per 525 fl. nicht rechtfertige.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Es ist selbstverständlich, daß der Besteuerung in Oesterreich nicht der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, sondern nur der in Oesterreich ausgeübte Betrieb zu Grunde zu legen war. Da jedoch die Höhe der Erwerbsteuer sich nicht nach dem wirklichen Ertrage einer Unternehmung, sondern nach der aus äußeren Merkmalen abzuleitenden Ertragsfähigkeit richtet, war die Steuerbehörde im vorliegenden Falle im Grunde des § 2 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, berechtigt, bei Beurtheilung der Höhe der Steuerquote alle jene Merkmale in Berücksichtigung zu ziehen, aus denen auf die Ertragsfähigkeit der Unternehmung geschlossen werden kann. — Zu diesen Merkmalen gehört aber neben der Summe der erzielten Prämieneinnahmen gewiß auch die Zahl der in Verwendung stehenden Bediensteten, die Höhe des Miethzinsaufwandes und die Höhe des der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Actiencapitales. Insbesondere muß die Höhe des Actiencapitales für die Beurtheilung der

Ertragsfähigkeit auch des in Oesterreich betriebenen Unternehmens als maßgebend angesehen werden, weil bei einer größeren Capitalskraft des amerikanischen Unternehmens auch ein größerer Aufschwung des im Inlande betriebenen Geschäftes, somit auch eine erhöhte Ertragsfähigkeit desselben gesichert ist.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich übrigens schon daraus, daß die Gesellschaft sich selbst in ihren auf den hierländigen Geschäftsbetrieb bezüglichen Kundmachungen den in Oesterreich befindlichen Committenten gegenüber ausdrücklich auf die Höhe ihres Actiencapitales beruft, und daß sie nach dem Wortlaute des Zulassungsdecretes vom 19. März 1890, Z. 3682, die Verpflichtung hat, bei den hierlands hinausgegebenen Prospecten die Höhe des factisch eingezahlten Actiencapitales in gut wahrnehmbarer Weise ersichtlich zu machen. — Daß aber durch die Berücksichtigung des Actiencapitales bei Beurtheilung der Ertragsfähigkeit des österreichischen Unternehmens nicht eine Besteuerung des im Auslande befindlichen Actiencapitales vorgenommen wurde, geht schon daraus hervor, daß es sich hier nicht um die Besteuerung des Ertrages eines Capitales, sondern um eine Erwerbsteuer handelt, welche, wie erwähnt, nach der Productionskraft eines Unternehmens und nicht nach einem angenommenen oder erhobenen wirklichen Ertrage desselben bemessen wird.

Bei Vorschreibung der Erwerbsteuer hat die Steuerbehörde im vorliegenden Falle das im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorgezeichnete Verfahren durch Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit beobachtet. Sie hat außerdem über die Forderung des Gesetzes hinaus noch anderweitige Erhebungen gepflogen und die zu besteuernde Unternehmung der Natur derselben als Handelsunternehmung entsprechend, richtig in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht. — Da im Uebrigen die Entscheidung darüber, nach welchem ortsclassenmäßigen Steuersatze jede einzelne erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblick auf ihren individuellen Umfang und ihre Ertragsfähigkeit zu belegen ist, gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes unter der hier zutreffenden Voraussetzung des gesetzlichen Verfahrens im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen ist, und diese einen in der richtig angenommenen II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für den Sitz des Unternehmens tarifmäßigen Steuersatz gewählt hat, so vermochte der V. G. Hof in der Vorschreibung der Erwerbsteuerquote von 525 fl. eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 8623.

Verfahren in Absicht auf die Erwerbbesteuerung von „Geldspeculations"-Geschäften.

Erkenntniß vom 30. April 1895, Z. 2234.

Josef Langrock ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reich): E. vom 11. September 1894, Z. 84091, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Geldspeculation.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Steuerlocalcommission in Krakau ddto. 12. Juli 1894, Z. 4928, und die sich auf die Gründe derselben beziehende hiergerichts angefochtene Entscheidung der galiz. Finanz-Landes-Direction geht dahin, daß dem Begehren des Beschwerdeführers um Löschung der Erwerbsteuer vom II. Semester 1892 nicht willfahrt werde, weil amtlich erhoben worden sei, daß der Beschwerdeführer mit der Geldspeculation ununterbrochen in bedeutendem Umfange sich beschäftige. — Wie aus dem an die Finanz-Landes-Direction erstatteten Berichte der Steuerlocalcommission in Krakau ddto. 3. September 1894, Z. 7142, hervorgeht, stützen sich diese Entscheidungen ausschließlich auf die Zuschrift des Stadtmagistrates Krakau ddto. 10. Juni 1894, Z. 27406.

Indessen ist diese Zuschrift nicht geeignet, dasjenige worüber die angefochtene Entscheidung entschieden hat, daß nämlich der Beschwerdeführer sich mit der Geldspeculation weiter beschäftige, zu erweisen. — Diese Zuschrift besagt nämlich lediglich, daß Josef Langrock Capitalien sowohl auf alte, wie auf steuerfreie Häuser darleihe und hiebei jährlich mit einem Capital von 5—12.000 fl. arbeite, wovon er einen bedeutenden Gewinn habe und es beantragt hienach der Magistrat in dieser Zuschrift, die Erwerbsteuer auf 31 fl. 50 kr. zu erhöhen. — Ob der Stadtmagistrat bei Verfassung dieser Zuschrift von der Anschauung ausgegangen ist, daß Langrock die »Geldspeculation« ununterbrochen fortbetreibe, ist aus der Zuschrift selbst nicht zu entnehmen; dagegen fällt auf, daß die Thatsachen, welche in dieser Zuschrift in Bezug auf die Geldspeculation angeführt werden, sich wesentlich von denjenigen unterscheiden, welche der Stadtmagistrat bei seinem Antrage auf die ursprüngliche Erwerbbesteuerung unterm 3. Juli 1891, zur Z. 13599, angeführt hatte. Es heißt nämlich in dem damaligen der Erwerbbesteuerung zu Grunde gelegten Gutachten ausdrücklich, daß Langrock sein Capital nicht nur auf Hypotheken, sondern auch auf Zinsen gegen Wechsel oder andere Bürgschaften und auf Personalcredit verleihe und daß er davon einen bedeutenden Gewinn habe. — Während also der Erwerbbesteuerung Thatsachen zu Grunde gelegt wurden, welche sich klar und deutlich als eine Geldspeculation darstellen, nämlich das Darleihen der Capitalien auf Wechsel, Darleihen auf Bürgschaften und persönlichen Credit, ist in der Zuschrift des Stadtmagistrates vom 10. Juni 1894 von allen diesen Thatsachen nicht mehr die Rede; es wird vielmehr nur bezeugt, daß Langrock Capitalien sowohl auf alte als auch auf steuerfreie Häuser ausleihe.

Ohne in die Frage einzugehen, ob eine solche Capitalienelocirung sich als eine erwerbsteuerpflichtige Geldspeculation darstellt oder nicht, mußte der V. G. Hof jedenfalls erwägen, daß inhaltlich der Zuschrift vom 10. Juni 1894 in der bisher besteuerten Beschäftigung des Beschwerdeführers eine Aenderung insofern eingetreten ist, als in dieser Zuschrift nicht mehr von der Fortführung jener Geschäfte gesprochen wird, welche offenbar für die Erwerbbesteuerung im Jahre 1891 maßgebend waren. — Diese Erwägung lag umso näher, als der Beschwerdeführer in seinem an den Stadtmagistrat überreichten Anheimsagungsgesuche de praes. 30. Juni 1892 ausdrücklich betonte, daß er von nun an seine Capitalien nur auf Hypotheken und in Werthpapieren elociren werde, und der Stadtmagistrat über dieses Gesuch

sich nicht nur veranlaßt gefunden hat, den Gewerbeschein des Beschwerdeführers aus dem Gewerberegister zu streichen, sondern in einer an die Steuerlocalcommission gerichteten Zuschrift Z. 20967, auch ausdrücklich erklärte, daß Langrock die Geldspeculation aufgegeben habe und sich nunmehr nur von den Zinsen aus den intabulirten Capitalien erhalte. In Consequenz dessen hat auch der Stadtmagistrat unterm 19. September 1892, Z. 20967, den Antrag auf Abschreibung der Erwerbsteuer von der Geldspeculation vom II. Semester 1892 an gestellt.

Da die Finanzverwaltung bei ihrer Entscheidung alle diese Thatsachen und Verhältnisse außer Betracht gelassen hat, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend, nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufhebe

---

Nr. 8624.

1. Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung über die aus Anlaß der Tödtung lungenseuchekranker Rinder erhobenen Ansprüche auf Ersatz der Desinficirungskosten — 2. Der Staatsschatz trägt nur die reinen Desinficirungskosten, nicht aber auch jene, die dem durch die Desinficirung Betroffenen für die Neuanschaffung vernichteter Gegenstände und die Neuherrichtung der desinficirten Stallungen erwachsen sind. — 3. Den Umfang einer vorzunehmenden Desinficirung bestimmen die berufenen Organe nach freiem Ermessen.

Erkenntniß vom 1. Mai 1895, Z. 2231.

Moriz Steindler (Adv. Dr. Ascher) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Mahl-Schedl); E. vom 4. Mai 1894, Z. 4793, puncto Entschädigung für aus Anlaß einer Rinderlungenseuche vernichtete Gegenstände und für Neuherstellung desinficirter Ställe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß im Herbst 1893 der Verdacht rege wurde, daß in dem Gehöfte Nr. 159 in Beneschau die Lungenseuche zum Ausbruch gelangt sei, daß daselbst ein Ochs erkrankt vorgefunden, aus dem Stalle, in welchem derselbe mit anderen Stücken Rindvieh untergebracht war, in einen leerstehenden Stall desselben Gehöftes überführt, dort geschlachtet und hiebei die wirklich stattgehabte Erkrankung an Lungenseuche constatirt wurde, daß hierauf sowohl der Stall, in dem das Rindvieh eingestellt war, sammt der angrenzenden Futterkammer, als auch der zweite vorerwähnte Stall der Desinfection nach Vorschrift der Min.-Verordnung ddto. 22. September 1892, R. G. B. Nr. 166, zu § 16 des Ges. vom 17. August 1892, Nr. 142, unterzogen wurden, daß der Beschwerdeführer im Administrativ-Verfahren den Ersatz der Kosten für die Neuanschaffung der aus Anlaß der Desinficirung vernichteten Gegenstände und der Auslagen für die Neuherrichtung der desinficirten Ställe begehrte, mit diesem Begehren jedoch im Instanzenzuge abgewiesen worden ist.

Gegenüber des von dem Regierungsvertreter bei ö. m. Verhandlung in Betreff der Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache angeregten Bedenkens wird zunächst bemerkt, daß im § 25 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, die Entscheidung über einen aus Anlaß der Tödtung lungenseuchenkranker oder lungenseuchenver-

dächtiger Rinder erhobenen Ersatzanspruch im Allgemeinen den politischen Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge zugewiesen erscheint und daß unter diesen Ersatzanspruch als ein Theil desselben auch jener wegen der Desinficirung und der Art der Durchführung derselben einzubeziehen ist. — In dem vorliegenden Streitfalle handelt es sich also um die Entscheidung einer Administrativbehörde in einer administrativ-gerichtlichen Angelegenheit und ist dadurch die Competenz des V. G. Hofes zur Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung begründet.

Wie der Beschwerdeführer nicht in Frage stellt und wie aus § 33 des cit. Ges. im Zusammenhalte mit dem Zeitpunkte des Auftretens der Lungenseuche in dem concreten Falle sich ergibt, sind auf diesen Fall ausßlich die Normen des cit. Gesetzes anzuwenden und erscheint nach § 32 Ges. ein Zurückgreifen auf die Bestimmungen anderer Gesetze, darunter sondere des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, in- e dieselben mit dem erst citirten Gesetze nicht in Uebereinstimmung , ausgeschlossen.

Nach § 16 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, nur die Desinficirung auf Kosten des Staatsschatzes vorgenommen. in Ersatz für die aus diesem Anlasse etwa vernichteten Gegenstände, Vergütung der Auslagen, welche dem Eigenthümer der desinficirten ngen oder dem Pächter oder sonstigen zum Gebrauche derselben Beten nach durchgeführter Desinficirung durch die hiedurch etwa nothj gewordene Restaurirung erwachsen, erscheint weder im § 16 noch er sonstigen Bestimmung des cit. Gesetzes zugesichert. — Vielmehr sich aus dem Schlußsatze der nach Zulaß des § 33 des Gesetzes der betheiligten Ministerien erlassenen Vollzugsvorschrift vom 22. Sep- 1892, R. G. B. Nr. 166, betreffend den § 16 des cit. Gesetzes, er durch die Desinficirung Betroffene den eben berührten Ersatz nicht en könne, indem laut dieser Vollzugsvorschrift dem Eigenthümer der ng die weiters nöthige in seinem Belieben gelegene Restaurirung ssen wird.

Ein Widerspruch zwischen dieser Bestimmung der Vollzugsvorschrift em Gesetze selbst kann mit Grund nicht behauptet werden und ist es, ben bereits betont wurde, nicht zulässig, zur Begründung des Ersatzches und zur Erläuterung des im concreten Falle maßgebenden Gedie analoge Anwendung der mit § 16 des Ges. und ad § 16 der gsvorschrift nicht übereinstimmenden Vorschrift des § 35 des Ges. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, zu begehren und dies umso-, als dieses Gesetz ausschließlich die Rinderzucht betrifft, in dem vom gleichen Tage, R. G. B. Nr. 35, aber, welches die Abwehr ilgung ansteckender Thierkrankheiten im Allgemeinen, einschließlich der seuche der Rinder, zum Gegenstande hatte, eine gleiche Bestimmung den Ersatz jener Gegenstände, welche behufs der Durchführung der fection vertilgt wurden, nicht vorkommt.

Aus § 365 a. b. G. B. kann im Hinblicke auf die Bestimmung des tirten Gesetzes der Beschwerdeführer seinen Ersatzanspruch vor den ltungsbehörden nicht geltend machen.

In eine Untersuchung darüber, ob, wie der Beschwerdeführer behauptet, das Maß der nothwendigen Desinficirung überschritten wurde, konnte der V. G. Hof sich nicht einlassen, weil die Art und der Umfang der Vornahme der Desinficirung dem freien Ermessen der dazu berufenen Organe überlassen ist.

Nr. 8625.

Zu den Theilhabern der ehemaligen Steuergeldfonde gehören auch die Besitzer von Rusticalrealitäten und im Falle der Zertheilung der letzteren auch die Erwerber der Trennstücke und kann diesen Erwerbern das Wahlrecht in den Verwaltungsausschuß des Steuergeldfondes nicht abgesprochen werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 1. Mai 1895, Z. 2232.

Franz Kohout und Mathias Pára ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. April 1894, Z. 5117, puncto Wahlrecht in den Verwaltungsausschuß des Steuergeldfondes in Pičin.

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem in Beschwerde gezogenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 11. April 1894, Z. 5117, insoweit dieselbe in Beschwerde gezogen worden ist, wurde ausgesprochen, daß als Theilhaber des ehemaligen Steuergeldfondes in Pičin im Hinblick auf das Ges. vom 7. Juli 1864, L. G. B. Nr. 26, nur die Besitzer der Stammrealitäten Nr. 32 und 33 in Pičin und nicht auch die beiden Beschwerdeführer, welche Trennstücke dieser Realitäten nach dem Jahre 1849 erworben haben, angesehen werden können, und daß sohin die Beschwerdeführer zur Ausübung eines selbst indirecten Wahlrechtes in Betreff des Verwaltungsausschusses des erwähnten Steuergeldfondes nicht befugt seien.

Gemäß § 3 des cit. Gesetzes sind Theilnehmer des ehemaligen Steuergeldfondes die jeweiligen Besitzer von Steuerobjecten, von welchen vor dem Jahre 1849 an die Steuercasse, um deren Geldfond es sich handelt, zu Extraauslagen beizutragen war. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung und nach den Protokollen der Berathung desselben (3. Session des böhmischen Landtages XXI.—XXIV. Sitzung) sind unter die »Steuerobjecte« zweifellos auch die Rusticalrealitäten einzureihen, ja es sind diese Realitäten als in erster Linie unter die cit. Gesetzesbestimmung fallend zu erkennen. In dem cit. Gesetze fehlt eine jede Bestimmung, was mit dem Antheile der Realität an dem Steuergeldfonde im Falle der Zertheilung der Realität zu geschehen habe.

Bei Lösung dieser Frage ist daher nach § 7 a. b. G. B. die Gesetzesanalogie zu Hilfe zu nehmen. — Analoge Bestimmungen in der berührten Richtung enthalten § 3 des Ges. vom 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 45, betreffend die Contributionsfonde, § 5 des Ges. vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, über die Contributionsfonds-Vorschußcassen, endlich § 5 des Ges. vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, welche übereinstimmend den Grundsatz zum Ausdrucke bringen, daß bei der Theilung einer Ansässigkeit welche an einem dem Steuergeldfonde ähnlichen Fonde

(Contributionsgetreidefonde, Contributionsgetreidegeldfond) antheilsberechtigt war, auch die von der Stammrealität herrührenden Trennstücke an dem Fonde antheilberechtigt bleiben sollen.

Die Anwendung des gleichen Grundsatzes auch auf die Theilhaber an einem im Königreiche Böhmen bestandenen Steuergeldfonde erscheint umsominder bedenklich, als § 17 des Ges. ddto. 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, betreffend die in der Markgrafschaft Mähren bestandenen Contributionsfonde und im § 3 des Ges. ddto. 3. Juni 1863, L. G. B. Nr. 1 vom Jahre 1864, betreffend die in dem Herzogthume Schlesien bestandenen derlei Fonde, die Steuergeldfonde in diesen Kronländern, deren rechtliche Natur mit jener der Steuergeldfonde im Königreiche Böhmen ziemlich zusammenfällt, den sonstigen Contributionsfonden ganz gleich gestellt wurden und aus § 17 des ersterwähnten Gesetzes die fortdauernde Theilnahme auch von Trennstücken ehemals antheilsberechtigter Realitäten an dem Fondsvermögen deutlich zu ersehen ist. — Mit Unrecht wurde daher mit der angefochtenen Entscheidung den beiden Beschwerdeführern, die, wie die Entscheidung nicht in Frage stellt, Theilflächen von ehemals antheilsberechtigten Ansässigkeiten erworben haben, die Theilnehmerschaft an dem einstigen Steuergeldfonde in Pičín und das Recht der Betheiligung an der Wahl des Verwaltungsausschusses aberkannt.

Nr. 8626.

1. Die Wirksamkeit eines Demolirungsauftrages trifft nicht blos den Bauherrn, sondern auch den jeweiligen Besitzer des consenslos hergestellten Bauobjectes, bezw. dieses letztere selbst.*) — 2. Eine consenslos vorgenommene wesentliche Abänderung an einem bestehenden Bauobjecte kann nicht strenger behandelt werden, als das ohne Baubewilligung hergestellte Bauobject selbst. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 1. Mai 1895, Z. 2264.

Heinrich Schindler ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 8. November 1893, Z. 46175, puncto Beseitigung eines hölzernen Wagenschupfens.

»Die angefochtene Entscheidung wird im ersten Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Während dem Beschwerdeführer mit der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 3. August 1893, Z. 1480, und dem Decrete des Gemeindeamtes Donitz vom 17. Mai 1893, Z. 767, die Beseitigung des auf der Parcelle Nr. 315/4 in Donitz consenslos bestehenden hölzernen Wagenschupfens, welchen er auf drei Seiten verschalt und auf einer Seite mit einer verschließbaren Thür versehen hatte, aufgetragen worden war, wird derselbe mit der angefochtenen Entscheidung unter Behebung jener unterinstanzlichen Entscheidungen verpflichtet: 1. die an dem bezeichneten Schupfen eigenmächtig hergestellte Verschalung und Einfahrtsthür zu entfernen und 2. um die nachträgliche Bewilligung zum Baue des fraglichen Schupfens binnen einer vom Gemeindevorstande zu bestimmenden Frist anzusuchen. — Dieser Entscheidung zufolge hätte also der Beschwerdeführer

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3863 (Bd. XII, J. 1888).

die von ihm am Wagenschupfen angebrachte Verschalung und Einfahrtsthür unbedingt und sofort, den Schupfen selbst aber dann zu beseitigen, wenn er innerhalb der vom Gemeindevorstande gesetzten Frist um die nachträgliche Baubewilligung nicht angesucht oder dieselbe im Instanzenzuge nicht erlangt haben würde.

Der V. G. Hof hat zunächst den zweiten Punkt der angefochtenen Entscheidung in Erwägung gezogen und die diesfälligen Beschwerdeausführungen haltlos befunden. — Es ist nämlich im vorliegenden Falle vollständig irrelevant, ob der in Rede stehende Schupfen zu den Baulichkeiten des § 93 oder zu jenen des § 95 der Bau-Ordn. für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, gezählt wird; denn diese Paragraphe enthalten nur Vorschriften über die Bauart der Schupfen, um welche es sich in der angefochtenen Entscheidung nicht handelt; für diese ist vielmehr, da für Schupfen der einen, wie der anderen Art auch nach der zur Zeit der Herstellung des in Frage stehenden Schupfens in Geltung gestandenen Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20 (§§ 31 und 76), die Baubewilligung erforderlich war, nur maßgebend, ob der Schupfen des Beschwerdeführers mit oder ohne Consens hergestellt wurde.

Da nun der Beschwerdeführer den Bauconsens für den Schupfen nicht beizubringen vermochte, von der Gemeindevorstehung dagegen laut der Administrativacten durch Einvernehmung von Gedenkmännern erhoben wurde, daß der Schupfen vor ungefähr 19 Jahren ohne Baubewilligung aufgeführt wurde, so erscheint die Annahme der consenslosen Herstellung dieses Bauobjectes umsomehr gerechtfertigt, als seitdem nicht solange Zeit verstrichen ist, daß nicht die Ertheilung des Bauconsenses, wenn ein solcher erwirkt worden wäre, vom Beschwerdeführer nachgewiesen oder aus den Amtsacten der Gemeinde constatirt werden könnte. — Bei diesem actenmäßig festgestellten Thatbestande erscheint der dem Beschwerdeführer im zweiten Theile der angefochtenen Entscheidung ertheilte Auftrag im § 127 Bau-Ordn. begründet, und wird die Gesetzmäßigkeit desselben auch durch den von der Beschwerde eingewendeten Umstand, daß der Bau des Schupfens vom Vorbesitzer des Hauses Nr. 23 in Donitz aufgeführt worden sei, nicht beirrt, weil die Bestimmung des bezogenen Paragraphes, daß der ohne Baubewilligung aufgeführte Bau abgetragen werden muß, wenn und insoweit nicht dieselbe nachträglich erlangt wird, nicht blos den Bauherrn, sondern den jeweiligen Besitzer des consenslos hergestellten Bauobjectes, bezw. dieses letztere trifft.

Wenn sonach die angefochtene Entscheidung in dem eben erörterten Punkte gesetzlich gerechtfertigt erscheint, so konnte der V. G. Hof dagegen für die dem Beschwerdeführer im ersten Punkte derselben aufgetragene Beseitigung der Bretterverschalung und der Einfahrtsthür eine gesetzliche Grundlage nicht finden. — Auch wenn die Anbringung einer Verschalung und einer Einfahrtsthür an einem offenen Schupfen als eine wesentliche Abänderung an einem bestehenden Bauobjecte angesehen wird, für welche gemäß § 27 Bau-Ordn. die Bewilligung der Baubehörde erforderlich ist, so kann eine solche consenslos vorgenommene Aenderung nicht strenger behandelt werden, als das ohne Bewilligung hergestellte Bauobject selbst, an welchem die Aenderung vorgenommen wurde und wenn der Landesausschuß im zweiten

Punkte der Entscheidung von der richtigen Anschauung ausgeht, daß im Sinne des § 127 Bau-Ordn. die Aufforderung zur Erwirkung der nachträglichen Baubewilligung für das consenslos hergestellte Object dem Demolirungsauftrage vorangehen müsse, so ist nicht abzusehen, aus welchem gesetzlichen Grunde die nachträgliche Genehmigung der eigenmächtig vorgenommenen Bauänderung deshalb unzulässig sein sollte, weil sie an dem consenslos hergestellten Objecte ausgeführt wurde, da ja im Falle der nachträglichen Genehmigung des ohne Bewilligung hergestellten Objectes die vorgenommene Aenderung bauordnungsgemäß und zweckentsprechend befunden werden kann. — Vielmehr gilt auch für die ohne Bewilligung der Baubehörde ausgeführte Abänderung eines mit oder ohne Consens hergestellten Baues die Bestimmung des § 127 Bau-Ordn., wonach die Abänderung zu beseitigen ist, wenn und insoweit hiezu die Bewilligung nicht nachträglich erlangt wird. — Insoweit daher der Beschwerdeführer die Beseitigung der an dem Schupfen hergestellten Verschalung und Einfahrtsthür sofort und unbedingt aufgetragen wird, erscheint derselbe in dem ihm nach § 127 Bau-Ordn. zustehenden Rechte, vorerst im Instanzenzuge die nachträgliche Bewilligung jener Herstellungen anzustreben, beschränkt.

Nr. 8627.

Aus dem Unterschiede der sprachlichen (kroat. oder ital.) Schreibweise eines Namens für sich allein kann auf die Nichtidentität des in die Wählerliste aufgenommenen Steuersubjectes nicht geschlossen werden. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 2. Mai 1895, Z. 2283.

Josef Tomasović in Arbe ca. Bezirkshauptmannschaft in Zara (M.-R. Dr. Freih. v. Pascottini); E. vom 26. Februar 1894, Z. 1903, puncto Berichtigung der Wählerlisten der Gemeinde Arbe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Beschwerde ist lediglich die Wahlberechtigung des Tomasović Giuseppe fü Giuseppe, bezw. Josip Tomasović pokojnoga Josipa. Der erstere war in der Wählerliste des II. Wahlkörpers eingetragen, wurde aber über Begehren des Luigi Predolin aus derselben gestrichen. Der letztere hat gegen diese Streichung die Berufung eingelegt und seine Eintragung verlangt, wurde aber mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde abgewiesen, weil keine von den genannten zwei Wahlstimmen im Steuercataster mit einer Steuerleistung verzeichnet erscheint. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß nach der vorliegenden steuerämtlichen Bestätigung Tomasović Josip pokojnoga Josipa mit dem Steuerbetrage von 13 fl. 95 kr. im Steuercataster jedenfalls eingetragen ist. Im Uebrigen besteht aber der Unterschied zwischen den bezeichneten 2 Wahlstimmen nur in der italienischen, bezw. kroatischen Schreibweise, aus welchem Unterschiede für sich allein ein Schluß auf die Nichtidentität des Steuersubjectes nicht gezogen werden kann.

Diese Identität wurde aber nicht festgestellt, obgleich der Beschwerdeführer Josip Tomasović pokojnoga Josipa die Behauptung aufstellt, daß er

mit diesem Namen einzig und allein in der Gemeinde Arbe da steht, obgleich er — wie die beigebrachten Steuerbüchel nachweisen — unter seinem nach italienischer und kroatischer Schreibweise angeführten Namen Steuern zahlt, obgleich er endlich auch in der Wählerliste unter dem Namen Tomasović Giuseppe fù Giuseppe als Steuerzahler eingetragen war. Daß die Eintragung im Steuerkataster sich auf den Vater des heutigen Beschwerdeführers bezogen habe, ist actenmäßig nicht erwiesen und wurde nicht erhoben. Die angefochtene Entscheidung beruht sonach auf einem unvollständigen, daher ergänzungsbedürftigen Thatbestand.

Nr. 8628.

1. Zur Beschwerdeführung wegen der verweigerten Eintragung in die Wählerlisten sind nur die hiedurch betroffenen Personen legitimirt. — 2. Das bevorzugte Wahlrecht derjenigen Personen, welche Universitäts- oder höhere technische Studien abgelegt haben, ist von der Ablegung von Prüfungen unabhängig. — 3. Das Wahlrecht der Colonen und Contadinen. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 2. Mai 1895, Z. 2284.

Peter Dominis und Gen. ca. Bezirkshauptmannschaft in Zara (M.-A. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 23. Februar 1894, Z. 1886, 24. Februar 1894, Z. 1895, 26. Februar 1894, Z. 1903, 27. Februar 1894, Z. 1910, 1. März 1894, Z. 1922, 4. März 1894, Z. 1926, 10. März 1894, Z. 1929, und vom 12. März 1894, Z. 1931, puncto Berichtigung der Wählerlisten der Gemeinde Arbe.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich vorliegend um die Berichtigung der Wählerlisten der Gemeinde Arbe. Folgende seitens der Bezirkshauptmannschaft in Zara im Berufungswege erflossene Entscheidungen werden von Peter Dominis und Genossen angefochten:

1. Entscheidungen vom 24. Februar, 26. Februar und 27. Februar 1894, 33. 1895, 1903 und 1910, betreffend die dem Pfarradministrator Joachim Grčković, dem Volksschullehrer Johann Soljan und dem Tomasović Josip pokojnoga Jospa verweigerte Eintragung in die Wählerlisten. Da hier ein Recht der Beschwerdeführer nicht in Frage kommt, es sich vielmehr nur um die Wahlberechtigung dritter Parteien handelt, zu deren Vertretung die Beschwerdeführer nicht ermächtigt sind, überdies aber Josip Tomasović pokojnoga Josipa wegen des ihm zustehenden Wahlrechtes persönlich Beschwerde erhoben hat, so ist in allen diesen drei Fällen bezüglich der heutigen Beschwerdeführung die Voraussetzung der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht gegeben (§ 2) und sind Peter Dominis und Gen. hiezu nicht legitimirt.

2. Entscheidung vom 23. Februar 1894, Z. 1886. Diese Entscheidung betrifft das dem absolvirten Rechtshörer Anton Galzigna zuerkannte Wahlrecht, welches von den Beschwerdeführern darum beanständet wird, weil er seine letzten juridischen Prüfungen noch nicht abgelegt hat. Nach § 1, P. 2, lit. e der Gem.-W.-Ordn., Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19, gebührt das Wahlrecht schlechtweg denjenigen, welche Universitätsstudien oder höhere technische Studien zurückgelegt haben. Die Ablegung von Prüfungen wird vom Gesetze nicht gefordert und da es unbestritten ist, daß Anton

Galzigna die juridisch-politischen Studien absolvirt hat, so stellt sich die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt dar.

3. Entscheidungen vom 1., 4., 10. und 12. März 1894, ZZ. 1922, 1926, 1929 und 1931, betreffend die Colonen Belić Johann quondam Martino, Skarić Franz, Jelić Franz und Staničić Anton. Nicht das Wahlrecht dieser Colonen als solches, sondern die Zuschreibung der Colonenquoten zu der eigenen directen Steuer derselben wird hier mit der Behauptung bestritten, daß lediglich die Vorschreibung, welche sich aus dem Steuerregister ergibt, und nicht das Colonenverzeichniß, welches die Grundeigenthümer behufs zwangsweiser Einbringung der ihnen zukommenden Rückvergütung zu überreichen haben, das Wahlrecht begründen könne.

Diese Einwendung steht jedoch im directen Widerspruche mit der Gem.-W.-Ordn., welche im § 1, Z. 1 den Colonen und Contadinen ohne Unterschied, ob sie Colonen und Contadinen einer Gemeinde oder eines Privaten sind und ohne Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verordnung vom 6. März 1850, L. G. B. Nr. 205 für Dalmatien, die Wahlberechtigung ganz unbedingt für jene directe Steuer gewahrt, die ihrerseits mittelbar im Wege der Rückvergütung in der Gemeinde entrichtet wird, obwohl die bezügliche Quote im Steuercataster nicht vorgeschrieben ist. In Anbetracht dessen und bei dem Umstande, als den genannten vier Wählern die Eigenschaft als Colonen nicht bestritten wird und im administrativen Verfahren die thatsächliche Entrichtung der Colonenquoten festgestellt worden ist, fand der V. G. Hof die angefochtenen Entscheidungen gerechtfertigt.

Nr. 8629.

1. Steuervorschreibung, bezw. Steuerentrichtung als Voraussetzung des Wahlrechtes. — 2. Weder der Gemeindevorstand, noch die politische Bezirksbehörde sind berechtigt, über das im Reclamations-Verfahren gestellte Begehren hinauszugreifen. — 3. Einreihung in die Wählerliste mit Rücksicht auf die ausgewiesene Steuerleistung. — 4. Privatrechtliche Verhältnisse, auf Grund welcher Jemand eine Steuer persönlich leistet, sind für sein Wahlrecht nicht maßgebend. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 2. Mai 1895, Z. 2285.

Johann Bolković und Gen. ca. Bezirkshauptmannschaft in Zara (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 23. März 1894, Z. 5332, 12. April 1894, Z. 8687, 12. April 1894, Z. 8689, 13. April 1894, Z. 7845, 16. April 1894, Z. 7846 und 27. April 1894, Z. 10036, puncto Berichtigung der Wählerlisten für die Gemeinde Arbe.

»Die angefochtenen Entscheidungen vom 27. April 1894, Z. 10036, betreffend die Eintragung der Erben nach Vincenz Marčić, vom 16. April 1894, Z. 7846, betreffend die Eintragung der Erben nach Don Antonio und Pietro Nimira, und vom 23. März 1894, V. 5332, betreffend die Eintragung des Anton Galzigna, werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen mehrere Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Zara, welche nach § 18 der Gem.-W.-Ordn. für Dalmatien — Ges. vom 6. October 1880, L. G. B.

im Ruhestande — als Beamten der Anstalt Opera pia in Ragusa im Grunde des § 1, Z. 2, lit. b der Gem.-W.-Ordn. für Dalmatien — Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19 — das bevorzugte Wahlrecht in der Gemeinde Ragusa zuerkannt und demgemäß ihre Uebertragung aus der Wählerliste des III. in jene des I. Wahlkörpers verfügt. Die Beschwerde bekämpft diese Verfügung, indem sie sich darauf stützt, daß die Anstalt Opera pia nur einen privaten Charakter habe, weshalb auch ihre Angestellten als öffentliche Beamte nicht angesehen werden können.

Dem entgegen ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß die Opera pia in Ragusa als öffentliche Anstalt zu betrachten sei, weil dieselbe — wie aus der Circular-Verordn. der dalmat. Statthalterei vom 23. September 1871, L. G. B. Nr. 27, hervorgeht — bis zum Jahre 1871 der Obhut der landesfürstlichen politischen Behörden unterstand, seit dieser Zeit aber der Oberaufsicht des dalmat. Landesausschusses unterstellt ist und kraft des Ges. vom 26. Februar 1876, L. G. B. Nr. 14, »den Zweck hat, die ihrer Obsorge von der bestandenen Republik Ragusa oder später anvertrauten Stiftungen und das diesen Stiftungen gehörige Vermögen zu verwalten, dessen Einkünfte zu realisiren und dieselben unter die Bezugsberechtigten zu vertheilen« (§ 1). Diesemnach handelt es sich um eine Fondsanstalt, welche ein bestimmtes Stiftungsvermögen zu verwalten hat und ihrer Natur nach einen öffentlichen Charakter an sich trägt, zumal ihre Beamten von Gesetzeswegen — § 2 leg. cit. — in Eid und Pflicht genommen und theilweise auch vom Landesausschusse ernannt werden.

Hat aber die fragliche Anstalt einen öffentlichen Charakter, dann müssen selbstverständlich auch die Beamten derselben als öffentliche Fondsbeamte angesehen werden und gebührt ihnen ohne Unterschied, ob sie wirklich dienen oder im Ruhestande sich befinden, im Grunde des cit. § 1, Z. 2, lit. b der Gem.-W.-Ordn. das bevorzugte Wahlrecht.

Nr. 8631.

1. Zur Frage der Legitimation der Wahlberechtigten zur Beschwerdeführung gegen die Annullirung eines Wahlactes. — 2. Nothwendige Förmlichkeiten bei der Wahl der Wahlcommission. — 3. Ein uncontrolirbares Vorgehen bei der Bildung der Wahlcommission begründet die Ungiltigkeit der von derselben geleiteten Wahl.

Erkenntniß vom 2. Mai 1895, Z. 2287.

Mathäus Jelavić und Gen. ca. dalmat. Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 18. April 1894, Z. 694, puncto Gemeindeausschußwahlen in Vrhgorac.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Jelavić Mathäus und Gen. fechten die wegen gesetzwidriger Wahl der betreffenden Wahlcommission von der dalmatinischen Statthalterei mit der Entscheidung vom 18. April 1894 ausgesprochene Außerkraftsetzung der Wahl des III. Wahlkörpers von Vrhgorac mit der Behauptung an, daß für die Wahl der Wahlcommission die Abstimmung mit Stimmzetteln zuläßig sei und daß es bei dem Umstande, als der Aufruf der Wähler, die Abgabe der Stimmzettel und deren Ueberzählung zugestanden wird, zur Constatirung jener vier Mitglieder, welche die

Stimmenmehrheit erlangt haben, genügt hätte, die abgegebenen Stimmzettel, die darauf verzeichneten Namen der Gewählten und die Wähler, welche abgestimmt haben, zu zählen.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der Gegenschrift der dalmatinischen Statthalterei erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation auf Seite der Beschwerdeführer verworfen, indem dieselben, offenbar weil sie mit den Ergebnissen der im III. Wahlkörper vorgenommenen Wahl einverstanden waren, keinen Anlaß hatten, dagegen zu recurriren, nach Annullirung dieser Wahl aber vollkommen berechtigt sind — wie es jeder Wähler von Anfang an war — dagegen Beschwerde zu führen.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde nicht als begründet erkannt. — Wenn auch im § 21 der dalmatinischen Gem.-W.-Ordn. — Ges. vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32 — über die Form der Wahl der Wahlcommission keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen sind, so versteht es sich doch von selbst, daß die Erzielung der zur Designirung der Mitglieder erforderlichen relativen Stimmenmehrheit amtlich constatirt werden muß. Wenn hierüber irgend ein Zweifel besteht, so kann die Feststellung dieser Majorität nicht anders als durch eine förmliche Abstimmung ermittelt werden. — Eine solche Abstimmung hat hier zwar stattgefunden, aber wollte man auch diesfalls die Argumentation der Beschwerde als richtig ansehen, so müßten zunächst die abgegebenen Stimmzettel vorliegen, was nach Inhalt der Gegenschrift bei Schöpfung der angefochtenen Entscheidung nicht der Fall war und auch heute nicht der Fall ist. — Es fehlt demnach jede Gewähr für die Wähler, welche gestimmt haben, für die Anzahl der Stimmen, die von ihnen abgegeben wurden und für die Personen, welche gewählt worden sind, zumal ein ordentliches Abstimmungsverzeichniß nicht geführt wurde, die in den Wählerlisten mit schwarzem und rothem Bleistift ersichtlich gemachten Zeichen eine zuverlässige Uebersicht über die angenommenen Stimmzettel nicht gewähren und sonst keinerlei Controle der Abgabe, Sammlung und Zählung der Stimmzettel stattgefunden hat.

Die dalmatinische Statthalterei war daher vollkommen im Rechte, indem sie angesichts des heftigen Wahlkampfes, einen Wahlact für ungiltig erklärte, durch dessen Formlosigkeit sie außer Stand gesetzt war, die Zuwendung der abgegebenen Stimmen an die Candidaten der einen oder der anderen Partei zu beurtheilen und die erzielte relative Stimmenmehrheit zuverlässig zu ermitteln.

Da aber eine Wahlhandlung giltig nur unter einer gesetzmäßig constituirten Wahlcommission vorgenommen werden kann (§ 21 der Gem.-W.-Ordn.), so ergibt sich aus dem uncontrolirbaren Vorgehen bei der Bildung der Wahlcommission die Ungiltigkeit der von einer solchen Commission geleiteten Wahl der Gemeinderäthe von selbst, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob bei der letzteren Wahlhandlung an sich ordnungsmäßig vorgegangen wurde oder nicht.

Nr. 8632.

Der Umstand allein, daß die Realität in einem vor dem Normaljahre grundbücherlich einverleibten Vertrage als „Gasthaus" bezeichnet ist, genügt nicht, um das Gast- und Schankgewerbe als ein zu jener Zeit mit dieser Realität verbundenes besonderes Recht und somit als radicirtes Gewerbe erscheinen zu lassen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 3. Mai 1895, Z. 2288.

Emanuel und Bertha Steiner (Adv. Dr. Diebl) ca. Min. des Innern (S.-A. Dr. Bernard); E. vom 26. Jänner 1894, Z. 1308, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause Nr. 1 in Neu-Raußnitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung vom 26. Jänner 1894, Z. 1308, hat das Min. des Innern in Bestätigung der Statthalterei-Entscheidung vom 14. November 1893, Z. 36210, den Anspruch der Besitzer des Hauses Nr. 1 in Neu-Raußnitz um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes abgewiesen, weil durch die beigebrachten Urkunden nicht nachgewiesen wurde, daß die Gast- und Schankgerechtigkeit vor dem für Mähren giltigen Normalzeitpunkte, 15. November 1780, an die Gewähr des obbezeichneten Hauses geschrieben worden wäre, der Umstand aber, daß dieses Haus in dem grundbücherlich einverleibt gewesenen Vertrage vom 9. Juni 1685 als dum hospodsky bezeichnet ist, nicht genügt, um das Gast- und Schankgewerbe als ein zu jener Zeit mit der fraglichen Realität verbundenes, besonderes und vergewährtes Recht und somit als radicirtes Gewerbe erscheinen zu lassen.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als für gesetzlich begründet erkennen.

Die Beschwerdeführer haben im Zuge des Administrativverfahrens allerdings drei Contracte vorgelegt, welche vor dem für Mähren giltigen Normalzeitpunkte abgeschlossen worden sind, nämlich den Kaufvertrag vom 9. Juni 1685 und den Kaufvertrag vom 17. August 1713, weiter den Kaufvertrag vom 12. Juni 1756; allein aus keinem dieser Kaufverträge läßt sich ableiten, daß mit der in diesen Verträgen bezeichneten Realität, welche laut Mittheilung des k. k. Bezirksgerichtes ddto. 8. October 1893, Z. 9754, mit dem Gasthaus Nr. 1 in Neu-Raußnitz identisch ist, die Gastgewerbe- oder Schankgerechtigkeit verbunden gewesen war. Denn der Kaufvertrag vom 9. Juni 1685 bezeichnet das Haus wohl als Gasthaus (dum hospodsky), allein keine der weiteren Bestimmungen des Kaufvertrages deuten darauf hin, daß dieser Bezeichnung eine größere Bedeutung als die innewohnen würde, daß zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages das Haus als Gasthaus benützt wurde. Der Kaufvertrag vom 17. August 1713 bezeichnet die Realität nicht einmal mehr als Gasthaus, sondern spricht nur von dem Hause, welches bei dem unteren Thore situirt ist und seit altersher »zum goldenen Kreuze« benannt wird, und ebenso bezeichnet der Kaufvertrag ddto. 12. Juni 1756 das Haus nicht mehr als Gasthaus, sondern gebraucht eine ähnliche Bezeichnung des Hauses wie der Vertrag vom Jahre 1713.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5146 und 5250 (Bd. XIV, J. 1890).

Es läßt sich sonach aus diesen für die Beurtheilung der Frage, ob mit der Realität ein radicirtes Gewerbe verbunden gewesen ist, nach dem Hofkammerdecrete vom 6. November 1779 allein maßgebenden Verträgen für den von den Beschwerdeführern erhobenen Anspruch nichts ableiten.

Nr. 8633.

Durch das im Zeitpunkte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung erwiesenermaßen bestandene Recht der Gemeinde auf Holzbezug aus dem Gemeindewalde für öffentliche Verwaltungszwecke (Schulbeheizung) erscheint der Anspruch auf Zuweisung dieser Waldnutzung an einzelne Gemeindemitglieder (Altansässige) als der maßgebenden Uebung nicht entsprechend. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Mai 1895, Z. 2289.

Josef Mašek und Gen., Rusticalisten, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. November 1893, Z. 48150, puncto Holzabgabe zu Schulzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den gemäßigten Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung vom 29. November 1893, Z. 48150, hat der Landesausschuß in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses und des Beschlusses der Gemeinde Olešna vom 27. März 1892 erkannt, daß bei jeder Holzanweisung aus den Gemeindewäldern in Olešna der Gemeinde selbst acht Klafter Holz zuzuweisen sind, welche zu Gunsten der Gemeindecasse verwerthet werden sollen. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde, weil eine entsprechende Erhebung des Thatbestandes der Entscheidung nicht vorangegangen war, und weiter aus dem meritorischen Grunde angefochten, weil die den Gemeinderenten zugewiesenen acht Klafter Holz jenen Waldnutzungen entnommen werden, welche nach § 70 Gem.-Ordn. den beschwerdeführenden Altansässigen allein zustehen und weil an den Bezugsansprüchen der Altansässigen dadurch, daß diese bei Errichtung der Schule in Woleschna für Schulbeheizungszwecke die erwähnte Quantität Holz der Gemeinde zugestanden haben, nichts geändert worden ist.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was zunächst die formelle Einwendung anbelangt, so ist durch die Protokolle vom 17. December 1885, 28. December 1888, 30. April 1889 und 4. April 1891 erwiesen, daß die Frage, ob die für Schulbeheizungszwecke dem Gemeindewalde entnommenen acht Klafter Holz den Gemeindegutsnutzungen beizuzählen sind oder nicht, Gegenstand umständlicher Erhebungen gewesen ist, bei welchen auch einzelne der von den Beschwerdeführern namhaft gemachten Gedenkmänner zur Sache gehört worden sind. Daß diese Erhebungen aus Anlaß der Verfassung des Gemeindeinventars gepflogen worden sind, beirrt ihre Relevanz für die Beurtheilung der später zur Geltung gebrachten Ansprüche der Altansässigen in keiner Weise und es sind die Ergebnisse jener Verhandlungen vollständig ausreichend, um über den Rechtsbestand dieser Ansprüche abzusprechen — Nach diesen Erhebungen

steht nun fest, daß bei Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 die Gemeinde aus dem Gemeindewalde acht Klafter Scheitholz für Schulbeheizungszwecke bezogen hat und daß die Altansässigen seit diesem Zeitpunkte nur die überrestlichen Waldnutzungen bezogen haben.

Die vom V. G. Hofe requirirten und vom Landesausschusse mit Note vom 2. April 1895, Z. 17911, mitgetheilten, die Errichtung der Schule in Woleschna betreffenden Administrativacten enthalten keine Daten, welche die von den Beschwerdeführern im administrativen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhobene Behauptung bestätigen würden, daß die Zuwendung der acht Klafter Holz auf einem Acte der Altansässigen, welcher die Inanspruchnahme jener Giebigkeit für Zwecke ihres Haus- und Gutsbedarfes rechtfertigen würde, beruhe. — Demgemäß mußte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß aus dem Gemeindewalde die Gemeinde selbst acht Klafter Holz für öffentliche Verwaltungszwecke (Schulbeheizung) bezogen hat, als durchaus actengemäß im Sinne der Vorschrift des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seiner eigenen Entscheidung zu Grunde legen.

In Anbetracht dieses Thatbestandes konnte aber der V. G. Hof das von den Beschwerdeführern gestellte Begehren auf Zuweisung der fraglichen Waldnutzung an die Altansässigen nicht begründet erkennen, weil für eine solche Zuweisung die nach § 70 Gem.-Ordn. maßgebende Uebung nicht streitet.

Nr. 8634.

Bauführung über verliehene Grubenmaßen; Voraussetzungen für das Einschreiten der Baubehörde von amtswegen in Wahrung öffentlich-rechtlicher Momente.

Erkenntniß vom 3. Mai 1895, Z. 2290.

Nordböhmische Kohlenwerksgesellschaft in Brüx (Adv. Dr. Lederer) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. Juli 1894, Z. 26144, puncto Bauführung über Grubenfeldern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Kohlenwerksgesellschaft ist schuldig, dem belangten Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 8 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der böhm. Landesausschuß erkannt, daß der von Anton Müller auf dessen Grundparcelle Nr. 779 in der Gemeinde Maltheuern projectirte Bau eines einstöckigen Wohnhauses in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei und daß der Streit über die von der Nordböhmischen Kohlenwerksgesellschaft bei der Baucommission erhobene Einwendung in dem Sinne des § 37 Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. für Böhmen Nr. 5 ex 1889, auf den Rechtsweg verwiesen werde. — Diese Einwendung besteht in der von der Beschwerdeführerin gegen die Ertheilung der Baubewilligung auf Grund des ihr als Besitzerin des Doppelgrubenmaßes Eugen XXIII in Gemäßheit des allg. Berggef. zustehenden Abbaurechtes eingelegten Verwahrung.

Von der Beschwerdeführerin wurde weder bei der Baucommission noch im weiteren Zuge des Administrativ-Verfahrens behauptet, daß der projectirte Neubau schon nach dem dermaligen Stande des Abbaues in dem genannten Grubenfelde gefährdet wäre, daß also ein Fall vorliegen würde, in welchem die Baubehörden zur Wahrung öffentlich-rechtlicher Momente von amtswegen vorzugehen hätten. — Der Verwahrung liegt vielmehr die Annahme zugrunde, daß eine solche Gefährdung durch das weitere Fortschreiten des Abbaues eintreten und daher zu Einschränkungen des Bergbaubetriebes und eventuell zu größeren künftigen Schadenersatzleistungen Anlaß geben könnte.

Daß die Bewilligung des Baues eventuell zu Einschränkungen in der Ausübung der mit der Bergbauberechtigung verbundenen Rechte oder aber dazu führen kann, daß der Bergbauunternehmer im Sinne des § 106 allg. Berggef. zu Schadenersätzen verpflichtet wird, ist allerdings richtig. — Allein diese Eventualitäten hindern die Baubehörde nicht an der Ertheilung des Bauconsenses, weil weder das Bergrecht, noch die Bauordnung ein allgemeines Bauverbot zu Gunsten verliehener Grubenmaße enthalten.

Die Baubehörde kann aber auch nicht für berufen erkannt werden, in dem Widerstreite der Interessen des Eigenthümers der Oberfläche einerseits und des Bergbauunternehmers andererseits eine Entscheidung zu fällen, weil die aus diesem Widerstreite sich ergebenden Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur sind (§§ 2 und 40 allg. Berggef.), deren Regelung dem Civilrichter vorbehalten bleiben muß und durch die Entscheidung auch wirklich vorbehalten wurde. — Dieser Vorbehalt entspricht dem § 37 Bau-Ordn., weil derselbe im 2. Absatze normirt, daß in dem Falle als ein Uebereinkommen über die von den Anrainern oder anderen Betheiligten bei der Baucommission gegen den projectirten Bau vorgebrachten Einwendungen nicht zustande kommt und die Einwendungen sich auf Privatrechte beziehen, die Behörde den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen, jedenfalls aber zu erkennen hat, ob und wieferne der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar ist. — Ferner sind gemäß Abs. 4 cit. § 37 Bau-Ordn. die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrechtswege vorbehalten wird, in der Erledigung ausdrücklich anzuführen, was in der angefochtenen Entscheidung ebenfalls geschehen ist.

Die erst bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde erhobene Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens wegen unterlassener Beiziehung der Bergbehörde und eines Bergbausachverständigen zur Baucommission, fand der V. G. Hof unbegründet, weil § 35, Abs. 1 Bau-Ordn., insofern es sich um Bauführungen über bereits verliehenen Grubenfeldern handelt, wohl die Beiziehung der Bergbaubesitzer, nicht aber auch die Beiziehung der Bergbehörde oder Bergbausachverständiger vorschreibt, deren Beiziehung im vorliegenden Falle aber auch nicht erforderlich erschien, weil es sich, wie bereits oben erwähnt, nicht um eine Bauführung auf einem schon jetzt durch den Bergbaubetrieb bedrohten Grunde handelte.

Nr. 8635.

Rechtssatz wie in Nr. 8634.

Erkenntniß vom 3. Mai 1895, Z. 2291.

Nordböhmische Kohlenwerksgesellschaft in Brüx ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Josef Stanek in Brüx; E. vom 11. Juli 1894, Z. 26143, puncto Bauführung über Grubenfeldern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Kohlenwerksgesellschaft ist schuldig, an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe dem belangten Landesausschusse den angesprochenen Betrag von 8 fl. 50 kr. und dem mitbetheiligten Josef Stanek den gemäßigten Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Nr. 8636.

Zur Frage der Elocirung und Verwaltung von Stiftungscapitalien.

Erkenntniß vom 4. Mai 1895, Z. 2325.

Collatoren der Johann Zengerle'schen Stiftung in Egg (Adv. Dr. Schuster) ca. Min. des Innern im Einverständnisse mit dem Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 22. December 1893, Z. 22145, puncto Anlegung von Stiftungscapitalien.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Collatoren der Johann Zengerle'schen Handwerkerstipendien und Armenstiftung in Egg richtet sich gegen die im Einverständniß mit dem Min. für Cultus und Unterricht ergangene Entscheidung des Min. des Innern vom 22. December 1893, Z. 22145, womit unter Abweisung des Recurses der Beschwerdeführer gegen den Erlaß der Statthalterei Innsbruck vom 17. Mai 1893, Z. 9070 die Verfügung bestätigt worden ist, daß die Stiftungsverwaltung verhalten sein soll, das in 52 Satzposten und einer Sparcasseneinlage elocirte Stiftungscapital per 23.723 fl. 46 kr. aufzukündigen, einzubringen und in gesetzmäßig gestatteten Werthpapieren anzulegen.

Der V. G. Hof konnte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet nicht erkennen. Nach den für die Elocirung und Verwaltung von Stiftungsgeldern bestehenden Normen (A. h. Resolution vom 18. October 1792, republicirt mit Hofcom.-Decret vom 16. October 1815, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 103; Hofkammerdecret vom 4. April 1818, Prov.-Ges.-Samml. S. 435; Gub.-Circular vom 22. September 1843, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 105; Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1844, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 75; Gub.-Circular vom 5. März 1847, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 19 u. a. m. ist ebenso die Anlage in gesetzmäßigen Werthpapieren als auch bei Privatpersonen gegen pupillarische Sicherheit (§§ 230 und 1374 a. b. G. B. gestattet. Es besteht keine Vorschrift, wonach die Anlage in Werthpapieren ausschließlich angeordnet oder die Elocirung in Privatcapitalien untersagt wäre. Wohl aber kommt wiederholt der Grundsatz zum Ausdruck, daß für

die Anlegung und Verwaltung eines Stiftungsvermögens die gleichen Regeln beobachtet werden müssen, wie für die Vermögensverwaltung von Pflegebefohlenen überhaupt. In gleicher Weise wie von der Pupillarbehörde die Gebahrung mit dem Mündelvermögen überwacht wird, untersteht auch die Stiftungsverwaltung der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Im Begriff der Verwaltung liegt es aber auch, daß der Verwalter unter Beobachtung der vom Gesetze für seinen Wirkungskreis gezogenen Grenzen das anvertraute Vermögen auf die von ihm geeignet erkannte Art und Weise fruchtbringend anlegt und die hiemit verbundenen Geschäfte besorgt, wogegen es Sache der Aufsichtsbehörde ist, darüber zu wachen, daß dieser Wirkungskreis der Verwaltung nicht überschritten und den bestehenden Vorschriften entsprochen werde.

Wenn daher die angefochtene Entscheidung in eine Prüfung der gesetzlichen Sicherheit der einzelnen Stiftungscapitalien nicht einzugehen fand, sondern ohneweiters die Kündung und Einkassirung derselben und die Neuelocirung in Werthpapieren angeordnet hat, so kann diese Verfügung als im Gesetze begründet nicht erkannt werden, weil dieselbe entgegen den bestehenden Vorschriften eine einschneidende Schmälerung der Rechte der Stiftungsverwaltung involvirt.

Auch die Berufung auf das Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1844, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 31, S. 427, erschien dem V. G. Hof nicht zutreffend. Denn in diesem Decrete wird ebenso wie in den sonstigen vorcitirten Normen die Anlegung von Stammgeldern bei Privaten bei gesetzlicher Sicherheit ausdrücklich als zulässig erklärt und nur ausgesprochen, daß in den meisten Fällen es im Interesse der Stiftungen gelegen sein wird, die baren Stammgelder nach den bestehenden Directiven zum Ankauf von Staatspapieren zu verwenden, weshalb die Verwandlung der baren Stammgelder in Staatspapiere als empfehlenswerth hingestellt und den Behörden aufgetragen wird, darauf zu bringen, daß die baren Stammgelder zum Obligationen-Ankauf benützt und bei Privaten nur dann angelegt werden, wenn eine solche Anordnung in der Stiftungsurkunde ausgedrückt ist oder wenn annehmbare Capitalswerber bereits in Vormerkung stehen. Abgesehen davon, daß es sich im gegebenen Falle nicht um die Anlegung barer Stammgelder, sondern um die Prüfung der gesetzlichen Sicherheit von schon anliegenden Stiftungscapitalien handelt, kann aus dem voraufgeführten Inhalte des Hofkanzleidecretes vom 26. Juli 1844 nur gefolgert werden, daß auch die Neuanlage von Stiftungsgeldern bei Privatschuldnern keineswegs untersagt ist, sondern der Ankauf von Werthpapieren als in den meisten Fällen vortheilhafter empfohlen und der Stiftungsbehörde eine entsprechende Einflußnahme in dieser Richtung zur Pflicht gemacht wird.

Wenn endlich das angefochtene Erkenntniß betont, daß die angefochtene Entscheidung nach der im Rahmen der bestehenden Gesetze erfolgten genauen Prüfung im freien Ermessen der Stiftungsaufsichtsbehörden gelegen war, so muß bemerkt werden, daß die Min.-Entscheidung einen Ausspruch über die Sicherheit der einzelnen Capitalposten — wobei allein ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde in Frage kommen könnte — gar nicht enthält, daß dagegen der Auftrag an die Stiftungsverwaltung, sämmtliche anliegenden Capitalien ohne nähere Prüfung ihrer Sicherheit flüssig zu machen und in

Werthpapieren neu anzulegen, keineswegs nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund der bestehenden Normen ertheilt werden konnte, aus den letzteren aber sich nicht rechtfertigen läßt.

Nr. 8637.

Die genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen kann die statutenmäßige Uebernahme einer Ersatzverpflichtung gegenüber öffentlichen Krankenanstalten weder hinsichtlich vierwöchentlicher Verpflegskosten, noch hinsichtlich der den Lehrlingen im Krankheitsfalle zukommenden Mindestleistungen auferlegt werden.

Erkenntniß vom 4. Mai 1895, Z. 2327.

Genossenschaft der Vergolder in Wien (Adv. Dr. Ehrlich) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Rudolf v. Schuster); E. vom 26. October 1893, Z. 34313, puncto Abänderung der Statuten der genossenschaftlichen Lehrlingskrankencasse.

»Die angefochtene Entscheidungen wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der § 4 der mit dem Erlasse der n.-ö. Statthalterei vom 8. October 1890, Z. 58892, genehmigten Statuten der Lehrlings-Krankencasse der Genossenschaft der Vergolder in Wien bestimmt, daß im Falle der Verpflegung eines Lehrlings in einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenanstalt dieser die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten in der Dauer von 20 Wochen von der Krankencasse ersetzt werden. Die von der Genossenschaft beabsichtigte Aenderung dieser Bestimmung dahin, daß der der Lehrlings-Krankencasse gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten obliegende Ersatz der Verpflegskosten von 20 Wochen auf 4 Wochen herabgesetzt werde, wurde mit der angefochtenen Entscheidung nur unter der Bedingung genehmigt, daß in die Statuten zugleich die Bestimmung aufgenommen werde, daß nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist die statutenmäßigen Mindestleistungen, d. i. das Krankengeld und das Aequivalent für ärztliche Hilfe und Medicamente an die Krankenanstalten, jedoch nicht länger als durch 16 Wochen gewährt werden.

Der V. G. Hof gelangte in Würdigung der Ausführungen des zweiten Theiles der Beschwerde zu der Ansicht, daß die Verweigerung der Genehmigung der Statutenänderung in der von der Genossenschaft beschlossenen Fassung bezw. die Abhängigmachung der Genehmigung derselben von der Aufnahme der in dem mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Statth.-Erlasse vom 29. Mai 1893, Z. 34635, präcisirten Bestimmung in die Statuten der gesetzlichen Unterlage entbehrt und stützt sich diese Ansicht auf folgende Erwägungen: Die bei Mitgliedern einer Gewerbsgenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge unterliegen gemäß § 1, Abs. 3 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der daselbst normirten Krankenversicherungspflicht; sie können aber von dieser Pflicht befreit werden, wenn die Genossenschaft die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben (Ges. vom 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39). Wenn nun eine Genossenschaft für erkrankte Lehrlinge durch Errichtung einer Krankencasse für dieselben Fürsorge trifft, so handelt es sich bei der behördlichen Genehmigung der Statuten dieser Casse oder der Abänderung derselben um die Prüfung, ob die Casse den erkrankten Lehrlingen dasjenige

gewährt und nach ihrer Einrichtung zu gewähren geeignet ist, was die Genossenschaft nach dem Ges. vom 4. April 1889 den Lehrlingen im Krankheitsfalle behufs Befreiung derselben von der Krankenversicherungspflicht zu gewähren hat, d. i. Verpflegung und ärztliche Behandlung für mindestens 20 Wochen.

Die Lehrlings-Krankencasse der Genossenschaft der Vergolder in Wien gewährt nach § 3 der behördlich genehmigten Statuten den Lehrlingen im Krankheitsfalle für die Dauer der Krankheit bis zu 20 Wochen Anspruch auf freie Verpflegung und ärztliche Behandlung (ärztliche Hilfe, sowie Medicamentenbezug und sonstige therapeutische Behandlung). In weiterer Ausführung dieses Paragraphes wird im § 4 der Statuten festgesetzt, daß die Krankencasse in der Regel dem erkrankten Lehrling häusliche Pflege in der Familie des Lehrherrn, im elterlichen Hause, bei Vormündern oder sonstigen Angehörigen nebst der ärztlichen Hilfe durch den von der Genossenschafts-Vorstehung bezeichneten Arzt und der Medicamentenbeschaffung angedeihen läßt und den Verpflegern eine Entschädigung von 30 kr. per Tag bezahlt, an Stelle der häuslichen Pflege aber auch freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt und wenn die Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt stattfindet, dieser die Verpflegskosten nach der letzten Classe für 20 Wochen ersetzt. Aus dem Zusammenhange dieser statutarischen Bestimmungen, von welchen jene des § 4 lediglich angeben, in welcher Weise von der Krankencasse die ihr nach § 3 dem erkrankten Lehrlinge gegenüber obliegenden Leistungen prästirt werden, ergibt sich, daß die Krankencasse mit der Bestimmung des § 4, betreffend den Ersatz der Verpflegskosten für den in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Lehrling nicht den öffentlichen Krankenanstalten gegenüber, sondern nur dem erkrankten Lehrlinge gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten übernommen hat, was sich übrigens auch schon daraus ergibt, daß die Statuten der Krankencasse, wie überhaupt die Statuten jeder Anstalt oder Corporation, nur das rechtliche Verhältniß zwischen der Casse und ihren Mitgliedern und Angehörigen zu regeln, nicht aber Rechtsverhältnisse der Casse zu dritten Personen oder Anstalten zu ordnen bestimmt sind.

Die Bestimmung des § 4 der Statuten der in Rede stehenden Krankencasse hat demnach nicht den Zweck, den öffentlichen Krankenanstalten den Ersatz der Verpflegskosten zu sichern, sondern vielmehr dem erkrankten Lehrlinge im Falle seiner Behandlung in einem öffentlichen Krankenhause die Verpflegung daselbst auf Kosten der Krankencasse zu gewährleisten. Da nun aber eine Verpflichtung der Krankencasse zur Zahlung der Verpflegskosten für einen in einem öffentlichen Krankenhause verpflegten Lehrling überhaupt oder für eine bestimmte Dauer weder aus dem § 8, Abs. 3 des Krankenvers.-Ges., da dasselbe auf Lehrlings-Krankencassen keine Anwendung findet, noch aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung, noch aus dem Ges. vom 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39, abgeleitet werden kann, die Lehrlings-Krankencasse der Genossenschaft der Vergolder in Wien somit diese Art der Fürsorge für erkrankte Lehrlinge ohne gesetzlichen Zwang übernommen hat, so ist dieselbe zweifellos berechtigt, die ursprünglich mit 20 Wochen bestimmte Zeit, für welche sie dem Lehrlinge die Zahlung der Verpflegskosten im öffentlichen Krankenhause gewährleistet hat, zu reduciren und wird auch

die von der Genossenschaft beschlossene Herabsetzung dieser Zeitbestimmung von 20 auf 4 Wochen von der angefochtenen Entscheidung nicht beanständet, vielmehr verlangt dieselbe nur, daß die Casse nach Ablauf der 4 Wochen für die weiteren 16 Wochen den öffentlichen Krankenanstalten für den verpflegten Lehrling die statutenmäßigen Mindestleistungen prästire und daß dies durch die Statuten festgesetzt werde.

Insoweit nun hiedurch der Krankencasse die statutenmäßige Uebernahme einer Verpflichtung gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten angesonnen wird, steht der angefochtenen Entscheidung nach dem Gesagten eine gesetzliche Bestimmung nicht zur Seite und kann sich nicht einmal auf analoge Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes berufen werden, da den öffentlichen Krankenanstalten im § 8, Abs. 3, nur der Ersatz der vierwöchentlichen Verpflegskosten für die Mitglieder der nach dem Krankenversicherungs-Gesetze eingerichteten Krankencassen, nicht aber ein directer Anspruch auf eine Kostenvergütung über die 4 Wochen zugesprochen wird.

Insoweit aber durch die Aufnahme des in der angefochtenen Entscheidung präcisirten Beisatzes nur die gesetzliche Verpflichtung der Krankencasse zum Ausdrucke gebracht werden soll, für den Lehrling im Krankheitsfalle durch 20 Wochen vorzusorgen, ist diese Verpflichtung im § 3 der Statuten bereits ausdrücklich normirt. Allerdings könnte aus dem Schlußabsatze des § 4: »Nach Ablauf dieser Frist wird keine wie immer geartete Zahlung geleistet,« wenn diese Bestimmung unverändert dem vorausgehenden, durch die Reducirung der zwanzigwöchentlichen auf eine vierwöchentliche Verpflegung, bezw. Kostenersatzleistung abgeänderten Absatze angefügt wird, eine Einschränkung der im § 3 normirten Casseleistungen im Falle der Verpflegung eines Lehrlings in einem öffentlichen Krankenhause gefolgert werden und wären daher die Administrativ-Behörden berechtigt gewesen, eine entsprechende Aenderung des letzten Absatzes des § 4 der Statuten in der Richtung zu verlangen, daß die Krankencasse dem Lehrlinge nach der vierwöchentlichen Verpflegung im öffentlichen Krankenhause für die weiteren 16 Wochen die im § 3 normirten Leistungen gewähre. Dies war auch in der Gegenschrift des Handels-Min. mit der angefochtenen Entscheidung beabsichtigt; allein der in derselben formulirte Beisatz greift über diese Absicht hinaus, indem er verlangt, daß die Krankencasse den öffentlichen Krankenanstalten nach Ablauf der 4 Wochen das Krankengeld und das Aequivalent für ärztliche Hilfe und Medicamente durch 16 Wochen gewähren soll, also von der Krankencasse nicht nur die freiwillige Uebernahme einer Verpflichtung gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten, sondern überdies eine Leistung verlangt, zu welcher die Casse weder nach dem Ges. vom 4. April 1889, noch nach § 3 der Statuten verpflichtet ist, indem hiernach der Lehrling im Krankheitsfalle nur auf freie Verpflegung und ärztliche Behandlung mit Medicamentenbezug, nicht aber auf ein Krankengeld Anspruch hat.

Nr. 8638.

Theilnahme an Gemeindegutnutzungen auf Grund der constatirten Gemeindemitgliedschaft und anerkannten giltigen Uebung. (Tirol.)

Erkenntniß vom 4. Mai 1895, Z. 2326.

Gemeinde Zambana ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 26. Jänner 1894, Z. 1086, puncto Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde Zambana ist verpflichtet, den mitbetheiligten Brüdern Alexius, Josef und Johann Paissan die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 20 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Zambana erhebt Beschwerde gegen die Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 26. Jänner 1894, Z. 1086, womit den Brüdern Alexius, Josef und Johann Paissan über ihren Recurs gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Zambana vom 10. September 1893, Z. 413, welcher ihnen die Antheilnahme an den Gemeindegutsnutzungen abgesprochen hatte, dieses Recht gleich den übrigen Gemeindemitgliedern zuerkannt worden ist. In der Beschwerde wird die Mangelhaftigkeit des Verfahrens behauptet, weil der erwähnte Beschluß des Gemeindeausschusses nicht über ein Ansuchen der Brüder Paissan, sondern über eine Anzeige des Waldaufsehers ergangen ist, woraus die Beschwerde folgert, daß die Brüder Paissan sich vorerst an den Gemeindeausschuß hätten wenden müssen, um eine Schlußfassung über ihre Ansprüche zu erlangen.

Dieser Beschwerdepunkt streitet gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes; denn nachdem mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vom 10. September 1893 den Brüdern Paissan die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen verweigert und das bezügliche Decret ihnen zugestellt worden war, blieb denselben gemäß § 88 der Gem.-Ordn. nur das von ihnen thatsächlich angewendete Rechtsmittel des Recurses an den Landesausschuß als die übergeordnete Instanz.

Als vollständig unbegründet aber muß die Beschwerde in meritorischer Beziehung bezeichnet werden. Es wird behauptet, daß Rosa Paissan, geborene Merlo, die Mutter der Vorgenannten, nie als Gemeindemitglied anerkannt worden sei. — Als unbekannt wird ferner widersprochen, daß Rosa Merlo jemals Grundbesitz in der Gemeinde gehabt oder auf ihre Söhne vererbt habe. — Endlich wird eine giltige Uebung in der Gemeinde Zambana als zu Recht bestehend angeführt, wonach die Nutzungstheilnahme nur den Heimatszuständigen, nicht aber den Gemeindemitgliedern zukommen soll.

Nun hat aber — wie aus den Administrativacten hervorgeht — die Gemeinde selbst in ihrem Vorlageberichte zum Recurse der Brüder Paissan an den Landesausschuß angegeben, daß nach den Gemeindeausschußbeschlüssen vom 13. October 1878, Z. 335, und vom 2. Juni 1879, Z. 176, die Gemeindegutsnutzungsrechte in Zambana den Heimatszuständigen oder Gemeindemitgliedern zukommen, daß Rosa Paissan, so lange sie lebte, als

Gemeindemitglied mit dem Anrechte auf die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen behandelt worden ist, daß endlich die Brüder Paissan von ihrer Mutter Grundstücke im Gemeindegebiete geerbt haben. Zum Ueberfluß haben die mitbetheiligten Paissan in ihrer Gegenschrift den Inhalt des Gemeindeausschußbeschlusses vom 2. Mai 1883, womit die Gemeindemitgliedschaft der Rosa Paissan ausdrücklich anerkannt wurde, beigebracht und die Einwendung der res judicata erhoben. Diese Einwendung erscheint, insoweit es sich um die Person der Rosa Paissan, sowie um die übungsmäßige Zulassung der Gemeindemitglieder zur Nutzungstheilnahme handelt, nach dem Vorgesagten vollauf begründet.

Sofern aber die Gemeindemitgliedschaft der heutigen Mitbetheiligten in Frage kommt, ist dieselbe im Sinne des § 7, lit. b der Gem.-Ordn. dem obigen Sachverhalte gemäß gleichfalls außer Zweifel gestellt, weshalb die angefochtene Entscheidung mit Recht die Zulassung der Brüder Paissan zur Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen und deren Behandlung als Gemeindemitglieder im Princip ausgesprochen hat, wogegen das Maß dieser Theilnahme selbstverständlich erst fallweise im Instanzenzuge zu bestimmen sein wird.

Nr. 8639.

Ueber eine zwar als „Gnadengesuch" bezeichnete, jedoch meritorisch als Restitutionsbegehren zum Zwecke der Erbringung des im § 24 Wechselstempelgesetzes vorbehaltenen Gegenbeweises behandelte Eingabe ist im regelmäßigen Instanzenzuge zu entscheiden.

Erkenntniß vom 6. Mai 1895, Z. 2137.

Posojilnica in St. L...., registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, ca. Finanz-Min.; E. vom 14. Juli 1894, Z. 10600, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Bei der Posojilnica — registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung — in St. L.... sind im Jahre 1891 eine größere Anzahl Wechsel wegen Stempelgebrechen notionirt worden, indem bei denselben der Ausstellungs- und Verfallstag nicht angegeben waren. Die gegen die bezüglichen Zahlungsaufträge eingebrachten Recurse wurden mit den Entscheidungen der steierm. Fin.-Landesdirection ddto. 12. Februar 1892, Z. 1075, 11. Februar 1892, Z. 1589, 11. Februar 1892, Z. 1351, 29. Februar 1892, Z. 1389 und 14. Juni 1892, Z. 7206, darum abgewiesen, weil die Beweise nicht erbracht worden seien, daß die Wechsel nicht über sechs Monate gelaufen und die alten Wechselblanquette vor dem 30. Juni 1889 verwendet worden sind. Ein weiteres Rechtsmittel wurde seitens der Posojilnica gegen diese Entscheidungen nicht eingebracht, sondern nur ein Gnadengesuch um Nachsicht der vorgeschriebenen und sohin mit dem Erlasse vom 11. Februar 1892, Z. 1351, richtig gestellten Erhöhungen an die Fin.-Landesdirection in Graz gerichtet. Dieses Gesuch ist dem Fin.-Min. zur Entscheidung vorgelegt und von diesem mit dem Erlasse ddto.

14. Februar 1893, Z. 31063 ex 1892, sowohl in Betreff der erbetenen Nachsicht der Steigerungsgebühren als auch in Betreff des Eventualbegehrens »um Erhebung der zur Widerlegung der im § 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, aufgestellten Vermuthung dienlichen Umstände« abgewiesen worden.

Nun hat aber die Posojilnica sub praes. 28. December 1893, Z. 22463, eine neuerliche Eingabe überreicht und darin, unter Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus ihrem Hauptbuche, an die Fin.-Bezirksdirection in Marburg die Bitte gestellt: »Die vorbezeichneten Stempelvorschreibungen und Stempelstrafen als nicht im Gesetze begründet, in Abschreibung zu bringen und die Rückvergütung der auf jeden Zahlungsauftrag bezahlten einfachen Stempelgebühr zu veranlassen.«

Auch dieses Gesuch ist dem Fin.-Min. zur Entscheidung vorgelegt und mit dem hiergerichts angefochtenen Erlasse vom 14. Juli 1894, Z. 10600, wie folgt verbeschieden worden: »Das vorgelegte Gnadengesuch der Posojilnica in St. L.... wird zurückgewiesen, da der angeschlossene Auszug aus dem Hauptbuche keine Gewähr dafür bietet, daß die fraglichen Wechsel nicht eine längere Laufzeit hatten, oder daß eine solche wenigstens in Aussicht genommen war.« Es hat also das Fin.-Min. die letztcitirte Eingabe zwar als Gnadengesuch bezeichnet, dieselbe jedoch, wie aus der vorausgeschickten Motivirung hervorgeht, meritorisch als ein Restitutionsbegehren zum Zwecke der Erbringung des im § 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, vorbehaltenen Gegenbeweises durch den beigebrachten beglaubigten Auszug aus dem Hauptbuche als neues Beweismittel behandelt.

Unter dieser Voraussetzung war aber das von der Posojilnica gestellte Ansuchen der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen. Nachdem dies nicht geschehen ist, sondern das Fin.-Min. mit Umgehung des vorschriftsmäßigen Instanzenzuges unmittelbar entschieden hat, so sind hiedurch wesentliche Formen des administrativen Verfahrens außer Acht gelassen worden, und dies umsomehr, als die Beschwerdeführerin selbst ihr Begehren bei der Fin.-Bezirksdirection in Marburg angebracht und dessen Erledigung von dieser Behörde erbeten hatte.

Nr. 8640.

Der Umstand, daß die bilanzmäßigen Ueberschüsse eines Lebensmittelmagazines, auf welches das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, Anwendung findet, nur an die Genossenschaftsmitglieder, welche Waaren entnommen haben und nach Maßgabe dieser Waarenentnahme vertheilt werden, ist für die Beurtheilung der Einkommensteuerpflicht dieser Ueberschüsse irrelevant.

Erkenntniß vom 6. Mai 1895, Z. 2347.

Firma »Lebensmittel-Magazin, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Karwin« (Adv. Dr. Porzer und Obmann J. Kohout), ca. schles. Finanz-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. October 1894, Z. 15065, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde verlangt lediglich die Ausscheidung eines Betrages von 10.446 fl. 86 kr. aus der Besteuerungsgrundlage und zwar aus dem Grunde, weil das Lebensmittelmagazin in

Karwin statutenmäßig nicht den Zweck hat, aus dem Waarenverkauf einen Gewinn zu erzielen und daher jener Betrag kein steuerpflichtiges Einkommen repräsentire, sondern nur den beim Waarenverkauf erzielten Ueberschuß über den Einkaufspreis nebst Regieauslagen bedeute, welcher Ueberschuß nicht an alle, sondern nur an jene Mitglieder, welche Waaren abgenommen haben, nach Maßgabe dieser Waarenentnahme erfolgt wurde.

Der V. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erkennen. — Das Lebensmittelmagazin in Karwin ist eine auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, constituirte Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, welche statutenmäßig ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränkt. In Absicht auf die Besteuerung dieses Geschäftsbetriebes haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, und vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, Anwendung zu finden.

Auf den Umstand, daß die Genossenschaft nicht den Zweck hat, aus dem Waarenverkauf einen Gewinn zu erzielen, kommt es hinach gar nicht an, denn das Ges vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nimmt selbst von vornherein in Voraussetzung, daß die Genossenschaft ihren Verkehr auf die eigenen Mitglieder beschränkt und für sich selbst, d. i. als Genossenschaft, bei dem Geschäftsbetriebe nicht Gewinn zu erzielen beabsichtigt, daraus ergibt sich aber nur, daß eine solche Genossenschaft von der Erwerbsteuer frei gehalten wird, wogegen jedoch die Einkommenbesteuerung nach den speciellen Bestimmungen jenes Gesetzes vom 27. December 1880 zu erfolgen hat.

Darnach hat als ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer rücksichtlich solcher Genossenschaften der im Geschäftsjahre, welches dem Steuerjahre vorangegangen ist, erzielte, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung zu gelten, d. h. das Reinerträgniß, welches die bilanzmäßigen Ueberschüsse bilden, welche als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder »unter welchem Namen immer« zur Vertheilung gelangen.

Aus dem Erhebungsprotokolle ddto. 25. Juli 1894 ergibt sich, daß im vorliegenden Falle von dem im Jahre 1893 erzielten Ueberschusse per 17.086 fl. 80 kr., gemäß § 6 der Statuten der Betrag von 10.446 fl. 86 kr. als Ueberzahlung an die Mitglieder der Genossenschaft baar ausbezahlt wurde. Aus dem § 6 der Statuten, welcher die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen ist, enthält, ergibt sich ferner, daß zum Jahresschluß die Rechnungsbücher abgeschlossen werden, die Bilanz nach dem Handelsgesetze (Artikel 31) gezogen und der Ueberschuß oder Verlust in dieser Weise ermittelt wird. — Erst ein so ermittelter Ueberschuß — wie es in lit. b dieses Paragraphes ausdrücklich heißt: »entstand dadurch ein Ueberschuß« — wird im Verhältniß der Waarenentnahme an einzelne Mitglieder als Ueberzahlung zurückvergütet. — Sowohl also nach diesen Statutenbestimmungen als auch nach der thatsächlichen Constatirung in dem vorerwähnten Erhebungsprotokolle ist der Betrag von 10.446 fl. 86 kr. »aus dem bilanzmäßigen Ueberschusse« zur Vertheilung gelangt. — Dem

daß diese im § 6 der Statuten vorgesehene Rückvergütung wirklich als eine »Vertheilung« des Ueberschusses anzusehen, ergibt sich aus der Erwägung, daß dieser Ueberschuß thatsächlich an die Mitglieder der Genossenschaft in Ausgabe gestellt wurde und daß nur die Mieglieder, wenn auch nach dem besonderen Vertheilungsschlüssel der Waarenentnahme, an diesen als Ueberschuß ausgewiesenen Beträgen participiren.

Da es nun nach dem bereits cit. § 2 des Gesetzes weder auf den Zweck der Vertheilung, noch auf den Maßstab derselben ankommt, so ist der Umstand, daß die Ueberschüsse des beschwerdeführenden Lebensmittelmagazins nur an die Genossenschaftsmitglieder, welche Waaren entnommen haben und nach Maßgabe der Waarenentnahme, nicht aber an alle Mitglieder vertheilt werden, für die Beurtheilung der Steuerpflicht der vertheilten Ueberschüsse gänzlich irrelevant.

Nr. 8641.

1. Feststellung des Reineinkommens auf Grund des vom Steuerpflichtigen nicht widerlegten Gutachtens der Vertrauensmänner — Verfahren hiebei. — 2. Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer I. Classe ist der Durchschnitt aus den wirklich erzielten Reinerträgen, nicht aber aus den besteuerten Durchschnittsbeträgen der vorangegangenen drei Geschäftsjahre.

Erkenntniß vom 6. Mai 1895, Z. 2348.

Moritz Paneth ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. October 1894, Z. 94739, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß sich der Beschwerdeführer schon bei seiner am 28. April 1893 überreichten Fassion darauf berufen hatte, daß ihm einige Firmen die Vertretung entzogen hätten und daß er in Folge dessen vorderhand ein Einkommen nicht habe, ebenso wie es richtig ist, daß er sich dabei auf seine Ausführungen in dem gegen die Steuervorschreibung für das Jahr 1892 an die Steuerbehörden gerichteten Recurse berief; indessen mußte der V. G. Hof erwägen, daß die Umstände, welche in jenem Recurse angeführt worden sind, nämlich daß dem Beschwerdeführer von mehreren Firmen die Vertretung gekündigt worden sei und er in Folge dessen Verluste erlitten habe, nur dann für die Entscheidung von irgend einer Relevanz und daher zu erheben gewesen wären, wenn der Beschwerdeführer sei es bei der Fatirung, sei es im Zuge der Verhandlung detaillirte Angaben über seine Einnahmen und Ausgaben geliefert hätte, zu deren Einbringung die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen aufzufordern wohl berechtigt, jedoch im Sinne des § 14 des Finanz.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nicht verpflichtet ist.

Nun hat der Beschwerdeführer weder in der Fassion noch auch nachdem ihm das Gutachten der Vertrauensmänner vorgehalten worden war, irgend welche detaillirte Angaben über seine Einnahmen und Ausgaben geliefert und sich nach Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner lediglich darauf beschränkt, dasselbe als unrichtig zu erklären, ohne es in irgend welcher detaillirten Art und Weise zu widerlegen. — Es wurde ferner bei der

Feststellung des reinen Einkommens des Beschwerdeführers das Verfahren eingehalten, welches im § 25 des Einkommensteuer-Patentes und im Finanz-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, vorgezeichnet ist, und der V. G. Hof konnte auch darin keinen Mangel erblicken, daß die vom Beschwerdeführer in seinen Recursen genannten Firmen nicht einvernommen worden sind, weil — wie bereits erwähnt — die Umstände, über welche dieselben hätten einvernommen werden können, für die Frage der Besteuerung nicht von maßgebender Bedeutung sein konnten und übrigens die über die Recursausführungen einvernommenen Vertrauensmänner den Umstand, daß der Beschwerdeführer durch die Kündigung der Vertretung seitens einer Karlsbader Firma einen Verlust erlitten habe, bereits in Betracht gezogen hatten.

Bei der Bemessung einer Einkommensteuer I. Classe hat ferner nach § 10 Einkommensteuer-Patentes als Steuer-Basis der Durchschnitt aus den wirklich erzielten Reinerträgen, nicht aber aus den besteuerten Durchschnittsbeträgen der vorangegangenen drei Geschäftsjahre zu dienen. — Diese Grundlage für die Steuerbemessung ist im gegebenen Falle thatsächlich angenommen worden, während das, was der Beschwerdeführer verlangt, darauf hinauskommt, daß nur das bereits besteuerte Durchschnittseinkommen nochmals in den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre einbezogen wurde, was gesetzlich nicht zuläßig erscheint.

Nr. 8642.

Das Entgelt für die Benützung von Badeeinrichtungen, welche mit dem Wohngebäude in fester Verbindung stehen und zum fortdauernden Gebrauche bei den vermietheten Wohnungen bestimmt sind, bildet einen Theil des steuerpflichtigen Miethzinses.*

Erkenntniß vom 6. Mai 1895, Z. 1879.

Julius Ritter Leon von Wernburg (Adv. Dr. Weiß) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 23. Juli 1894, ZZ. 29158 und 29159, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 1568/I, bezw. 1536/I in W. für das Jahr 1894.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde das Begehren des Beschwerdeführers auf Ausscheidung des auf die Bestellung und Benützung von Badeeinrichtungen entfallenden Theiles des für die Häuser C.-Nr. 1568 und 1536 pro 1894 einbekannten Brutto-Miethzinses abgewiesen. — Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß im vorliegenden Falle die feste Verbindung der Badeeinrichtungen mit dem Hause nicht genügend sei, um dieselben als Zugehör oder Bestandtheil des Hauses erscheinen zu lassen, weil die Badeeinrichtungen zum Gebrauche des Hauses nicht unumgänglich nothwendig seien. — Die Badeeinrichtungen gehören zwar zu den betreffenden Wohnungen, aber nicht zum Hause. — Dieselben seien daher als »Einrichtungsstücke« anzusehen und müsse somit auch ein besonderer Abzug vom fatirten Zinse für die Abnützung stattfinden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Aus den vorliegenden Administrativacten, insbes.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8563.

aus der protokollarischen Erklärung des Vertreters des Hauseigenthümers vom 29. Mai 1894 ergibt sich, daß die fraglichen Badeeinrichtungen, welche mit den Häusern in feste Verbindung gebracht wurden, zum fortdauernden Gebrauche bei den betreffenden Wohnungen bestimmt sind. Desgleichen ist aus den vorliegenden Baufreijahrs-Acten zu entnehmen, daß die Badezimmer als solche schon bei der Erbauung des Hauses hergestellt wurden und daß die Herstellung der Badevorrichtungen und die Widmung derselben zum fortdauernden Gebrauche bei den betreffenden Wohnungen vom Hauseigenthümer selbst noch vor der Vermiethung der Wohnungen an bestimmte Parteien, also nicht etwa im Hinblick auf die individuellen Wünsche bestimmter Miethparteien, sondern in der richtigen Erkenntniß erfolgt ist, daß durch diese Vorrichtungen der Zinsertrag des Hauses erhöht wird.

Hiernach stellen sich die Badeeinrichtungen im vorliegenden Falle nicht als selbstständige Steuerobjecte dar, sondern bilden sammt den Wohnungen, zu denen sie gehören, zusammen Ein Miethobject, welches um einen gewissen Miethzins, der sich aber mit Rücksicht auf das Vorhandensein der Badeeinrichtungen erhöht, vermiethet erscheinen, so daß dasjenige, was für die Wohnungen sammt den Badeeinrichtungen von den Miethparteien gezahlt wird, »wegen der Miethe« an den Hauseigenthümer geleistet wird und daher nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere gemäß § 15 der »Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung der Zinsertragsbekenntnisse« zur Steuerbemessung zu fatiren ist. — Es handelt sich hier nicht um verschiedene vermiethete Objecte, wie wenn eine Wohnung mit der Einrichtung oder mit einem Garten vermiethet wird, sondern um ein und dasselbe Miethobject, welches eben wegen der Ausstattung mit Badeeinrichtungen werthvoller geworden ist und daher einen höheren Miethzins abwirft. — Dabei ist es selbstverständlich für die Bemessung der Hauszinssteuer gleichgiltig, daß der Hauseigenthümer in den Fassionen einen bestimmten Theil des bedungenen Miethzinses als für die Benützung der Badeeinrichtungen entfallend bezeichnet.

Wenn die Beschwerde dagegen einwendet, daß die Badeeinrichtungen, obwohl dieselben mit dem Hause dauernd verbunden und zur dauernden Benützung bei den betreffenden Wohnungen bestimmt sind, als hauszinssteuerpflichtige Objecte deshalb nicht angesehen werden können, weil sie für den Gebrauch des Hauses nicht, wie etwa ein Herd, derart nothwendig seien, daß ohne dieselben das Haus nicht als Wohnhaus benützt werden könnte, so ist dagegen zu erinnern, daß es bei Vorschreibung der Hauszinssteuer nicht auf die stricte Nothwendigkeit, sondern auf das thatsächliche Vorhandensein eines Miethobjectes und auf den Umstand ankommt, daß dasselbe einen Miethzins abwirft oder abwerfen kann. — Die begehrte Ausscheidung des für die Benützung der Badeeinrichtungen bedungenen Entgeltes aus dem steuerpflichtigen Miethzinse stellt sich hienach nicht als gesetzlich gegründet dar.

Nr. 8643.

1. Voraussetzungen für die Erhöhung einer Erwerbsteuer. — Verfahren hiebei. — 2. Die Ertragsfähigkeit eines Unternehmens kann nicht durch die zum Zwecke einer Einkommensteuer-Bemessung vorzunehmenden Erhebungen festgestellt und die Entscheidung über die Höhe der Erwerbsteuer nicht auf das in einer Einkommensteuer-Verhandlung abgegebene Gutachten der Vertrauensmänner gestützt werden.

Erkenntniß vom 7. Mai 1895, Z. 1878.

Firma »Franz Schlaf's Söhne« in Wien ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. April 1894, Z. 14734, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Steuerbehörde I. Instanz vom I. Semester 1891 verfügte Erhöhung der Erwerbsteuer der Beschwerdeführer auf die Jahresquote per 315 fl. auf Grund der gepflogenen Erhebungen und insbesondere mit Rücksicht auf die Gattung und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, sowie die Höhe des Miethzinses und Umsatzes aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführer wenden ein, daß das Verfahren mangelhaft gewesen sei, weil ungeachtet ihres Begehrens Sachverständige nicht einvernommen wurden und weil ihnen das Ergebniß der Erhebungen nicht bekannt gegeben wurde. Die Höhe des Miethzinses könne nicht maßgebend sein, weil sie ihre Unternehmung im eigenen Hause betreiben und aus Geschäftsrücksichten gezwungen seien, ihr Geschäftslocale nicht zu wechseln. Aber auch die Ertragsfähigkeit des Unternehmens habe nicht zugenommen, da die Fin.-Landes-Direction selbst das von der I. Instanz bei Vorschreibung der Einkommensteuer angenommene Reineinkommen von 20.000 fl. auf 8000 fl. reducirt und hienach die Einkommensteuer herabgesetzt, bezw. auf das Drittel der Erwerbsteuer reducirt hat.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Laut des der erwerbsteuerpflichtigen Partei am 8. November 1890 zum Zwecke der Erhöhung der Erwerbsteuer gemachten Vorhaltes ist die Steuerbehörde aus dem Inhalte der Einkommensteuer-Verhandlung zu der Annahme gelangt, daß eine Aenderung der für die Bemessung der bisherigen Erwerbsteuer angenommenen Verhältnisse in der Richtung eingetreten sei, daß die Partei als ungarischer Hofschneider die Uniformen für die ungarische Leibgarde und für die Cavallerie-Officiere liefere, einen Zuschneider und 60—80 Arbeiter beschäftige, einen jährlichen Umsatz von 300.000 fl. erziele und daher das Schneidergewerbe in sehr bedeutendem Umfange ausübe. — Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, hätte sich allerdings gegenüber den Thatbestandsannahmen, welche im Jahre 1886 zur Erhöhung der Erwerbsteuer auf 210 fl. Anlaß boten, zum Theile eine bedeutende Zunahme jener Verhältnisse ergeben, nach denen gemäß § 2 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, die Ertragsfähigkeit eines Unternehmens zum Zwecke der Feststellung der Erwerbsteuerquote zu beurtheilen ist. — Auch damals waren die Beschwerdeführer zwar bereits ungarische Hofschneider und haben nur für das Militär gearbeitet, sie haben aber damals nur einen Zuschneider und acht Gehilfen

und außer dem Hause 2—5 Hilfspersonen beschäftigt, an Miethzins 3000 fl. gezahlt und einen Umsatz von jährlich 72.000—78.000 fl. erzielt.

Aus Anlaß der gegenwärtig in Rede stehenden Steuererhöhung wurde nun aber durch die Ortsbehörde, bezw. das städtische Marktcommissariat erhoben, daß die Beschwerdeführer Uniformschneider sind, einen Jahresmiethzins von 3000 fl. entrichten, bezw. fatiren, ein Zuschneider, sieben Gehilfen, einen Diener und außer Hause durchschnittlich zwei Stückmeister beschäftigen. — Der erzielte Jahresumsatz betrage 70.000—80.000 fl. — Aus dem Vergleiche der in den Jahren 1886 und 1891 von der hiezu gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes zunächst berufenen Ortsbehörde vorgenommenen Erhebungen ergibt sich sonach, daß die der angefochtenen Steuererhöhung zu Grunde liegende Voraussetzung einer wesentlichen Aenderung der Betriebsverhältnisse thatsächlich nicht eingetreten ist und daß sonach auf Grund dieser Erhebungen eine Erhöhung der Erwerbsteuer gemäß des Hofkanzlei-Decretes vom 15. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 60, Nr. 16) nicht zulässig war.

Den zweiten im Abs. 4 dieses Hofkanzlei-Decretes vorgedachten Fall einer zulässigen Erwerbsteuererhöhung, daß nämlich schon durch die bisherige, hier mit I. Semester 1887 rechtskräftig eingetretene Festsetzung der Erwerbsteuerquote — hier mit 210 fl. — eine gesetzwidrige Begünstigung des Steuerpflichtigen stattgefunden habe, welche nur durch die Erhöhung der Erwerbsteuer auf den gesetzmäßigen Steuersatz zu saniren sei, hat die Steuerbehörde selbst, welche ausdrücklich von dem Standpunkte einer günstigeren Gestaltung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens ausgegangen ist, nicht angenommen.

Wenn aber die Steuerbehörde, wie aus den Acten hervorgeht und auch in der Gegenschrift der Fin.-Landes-Direction vom 22. November 1894, Z. 65388, ausdrücklich betont wird, mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Einkommensteuer-Verhandlung die Angemessenheit der Erhöhung der Erwerbsteuer auf die Jahresquote per 315 fl. angenommen hat, so ist dagegen zu bemerken, daß schon im Allgemeinen durch die zum Zwecke einer Einkommensteuer-Bemessung vorzunehmenden Erhebungen, welche auf anderen gesetzlichen Bestimmungen als den die Erwerbsteuer-Vorschreibung betreffenden beruhen, das Reineinkommen der betreffenden Jahre und nicht die Ertragsfähigkeit des Unternehmens festgestellt werden soll und daß überdies im vorliegenden Falle die Fin.-Landes-Direction die laut des Protokolles vom 8. November 1890 bei der Erwerbsteuer-Entscheidung der I. Instanz berücksichtigte Einschätzung des Reineinkommens per 20.000 fl. nicht acceptirt, sondern ihrer Entscheidung in der Einkommensteuer-Angelegenheit das Gutachten jener Vertrauensmänner zu Grunde gelegt hat, welche ein Reineinkommen von nur 8000 fl. angenommen haben. — Allerdings haben diese am 18. December 1891 und am 18. Jänner 1893 einvernommenen Vertrauensmänner in den auch den Beschwerdeführern vorgehaltenen Gutachten gleichzeitig die Angemessenheit einer Erwerbsteuer per 315 fl. anerkannt, sie haben aber hiebei den Jahresumsatz ebenfalls nur mit 80.000 fl. angenommen und es erscheinen überhaupt die zur Abschätzung des Reineinkommens in einer Einkommensteuer-Verhandlung einvernommenen Vertrauensmänner gar nicht berufen, ein Gutachten über die Höhe der Erwerb-

steuer abzugeben, es kann daher auch auf ein derartiges Gutachten die Entscheidung über die Höhe der Erwerbsteuer nicht gestützt werden. — Außerdem haben im vorliegenden Falle drei am 15. März 1894 über die Einkommensteuer-Bemessung pro 1892 und 1893 gehörte Vertrauensmänner, welche ebenfalls das Einkommen auf 8000 fl. abschätzten, ausdrücklich angegeben, daß das Geschäft der Beschwerdeführer in den letzteren Jahren nicht vergrößert wurde, sondern eher ab- als zugenommen habe. — Es war sonach auch das Ergebniß der Einkommensteuer-Verhandlung kein solches, daß die Steuerbehörde auf Grund desselben die Zunahme der Ertragsfähigkeit des Unternehmens und die Gesetzlichkeit der vorgenommenen Erwerbsteuererhöhung annehmen konnte.

Die weitere Einwendung der Gegenschrift, daß der V. G. Hof gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes und § 3, e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zur Prüfung der Angemessenheit der vorgeschriebenen erhöhten Steuerquote per 315 fl. nicht competent sei, ist an sich allerdings richtig und es hat auch der V. G. Hof eine Prüfung der Angemessenheit der Steuerquote nicht vorgenommen. — Dagegen war es allerdings in der Competenz dieses Gerichtshofes gelegen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen nach dem citirten Hofkanzlei-Decrete eine Steuererhöhung zulässig ist, vorhanden waren oder nicht.

Nr. 8644.

Die gesetzliche Voraussetzung für die Erwerbsteuerpflicht eines Vereines ist nicht gegeben, wenn die Thätigkeit desselben die Absicht auf die Erzielung eines Gewinnes sowohl statutenmäßig als auch von gesetzeswegen (§ 2, Vereinsges. vom Jahre 1867) vollkommen ausschließt.

Erkenntniß vom 7. Mai 1895, Z. 1876.

Der Verein »Creditreform« in Graz (Adv. Dr. Brunstein) ca. steierm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 7. November 1894, Z. 16834, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs des beschwerdeführenden Vereins gegen die Vorschreibung einer Erwerbsteuer vom Betriebe der statutarischen Geschäfte abgewiesen. — In der Beschwerde wird die Erwerbsteuerpflicht damit angefochten, daß die statutarische Vereinsthätigkeit, nämlich die Wahrung und Förderung des Handels und der Industrie nur von den Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden kann und daß sich aus dieser Thätigkeit ein Ertrag für den Verein nicht ergeben könne, indem von den Vereinsmitgliedern an den Verein nur die Kosten ersetzt werden. — Mit Rücksicht hierauf und auf die statutarische Bestimmung, daß im Falle der Auflösung des Vereines das etwaige Vermögen desselben dem Armenfonde der Stadt Graz zufließe, könne von einer auf Gewinn gerichteten Thätigkeit des Vereines nicht die Rede sein.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Voraussetzung der Erwerbsteuerpflichtigkeit im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes ist die auf Gewinn gerichtete Absicht, worunter selbstverständlich die Absicht verstanden ist, daß das Unternehmen für die physische

oder juristische Person des Unternehmers, des Steuerpflichtigen, Gewinn bringen soll. — Im vorliegenden Falle kann nun zwar der Verein als solcher dadurch Gewinn erzielen, daß durch die statuten- und geschäftsordnungsmäßigen Aufnahms- und Jahresbeiträge, Provisionen und Taxen die Kosten der Geschäftsführung überstiegen werden, allein es besteht in keiner Weise die Absicht einen solchen Gewinn zu erzielen. Dies erhellt insbesondere daraus, daß nach § 13 der Statuten ein etwa aus solchem Gewinne erwachsenes allfälliges Vereinsvermögen einem wohlthätigen Zwecke zugewendet werden soll, so daß jede Bereicherungsabsicht von Seite des Vereines vollständig ausgeschlossen ist. — Der Zweck des Vereines liegt also nicht in der Erzielung eines Gewinnes für sich, sondern in der Förderung der Interessen der Mitglieder (§ 2 der Statuten), womit auch der Umstand übereinstimmt, daß in den Statuten alle Bestimmungen über irgend eine Zuwendung der erzielten Ueberschüsse über die Kosten der Unternehmung an irgend welche Personen vollständig fehlen, und daß auch die Constituirung des Vereines nach dem Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, erfolgte, was der im § 2 dieses Gesetzes entsprechenden Voraussetzung gemäß nur in der Erwägung geschehen konnte, daß es sich um einen Verein handelt, dessen Thätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Nr. 8645.

Verfahren in Absicht auf die Bemessung der Einkommensteuer vom Betriebe der Bierbrauerei. Erforderliche Feststellungen hinsichtlich der als Abzugsposten geltend gemachten Ausgaben für Schwund und Haustrunk, dann der Neujahrsgelder, Provisionen, Preisnachlässe und sog. Neujahrseinlässe.

Erkenntniß vom 7. Mai 1895, Z. 1877.

Firma »Johann Kern« in Villach ca. kärntn. Finanz-Direction; E. vom 3. Juli 1894, Z. 9450, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen nachträglich ziffermäßig richtiggestellten Entscheidung wurde ein Reineinkommen des Beschwerdeführers aus dem Betriebe der Brauerei im Jahre 1892 mit 26.917 fl. 11 kr. und ein Durchschnittseinkommen aus der Zeit vom Juli 1891 bis Ende December 1892 mit 22.931 fl. 40 kr. der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1893 zu Grunde gelegt. — Der Beschwerdeführer wendet gegen die Einkommensteuerbemessung ein, daß die als Betriebsauslagen geltend gemachten Ausgaben für Korke und Spunde, dann für Schwund und Haustrunk nur theilweise berücksichtigt worden seien, und daß die gleichfalls als Abzugspost geltend gemachten Neujahrsgelder, Provisionen, Preisnachlässe und Neujahrseinlässe per 2700 fl. ungesetzlicherweise nicht passirt wurden.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen. — Von sämmtlichen Beschwerdepunkten konnte nur bezüglich desjenigen, welcher sich auf die Abzugsfähigkeit eines Betrages von 2205 fl. 60 kr. für Korke und Spunde bezieht, das der angefochtenen Entscheidung

zu Grunde liegende Verfahren als ausreichend zum Behufe der Feststellung des angenommenen Thatbestandes angesehen werden. — Es besteht zwar auch bei dieser Abzugspost zwischen dem vom Beschwerdeführer aufgerechneten und dem von der Finanzverwaltung auf Grund des von den Vertrauensmännern wiederholt abgegebenen Gutachtens mit 1500 fl. passirten Betrage eine Differenz; allein da der Beschwerdeführer, welchem dieses Gutachten der Vertrauensmänner vorgehalten worden ist, in dieser Beziehung keine concreten Daten vorzubringen vermochte, welche die motivirte Angabe der Vertrauensmänner in ihrer Glaubwürdigkeit zu erschüttern geeignet wären, so konnte das durchgeführte Verfahren in Ansehung dieses einen Beschwerdepunktes nicht als mangelhaft angesehen werden.

Dagegen konnte der V. G. Hof in Betreff der übrigen Beschwerdepunkte den von den Finanzbehörden eingehaltenen Vorgang, bezw. die Feststellung des Thatbestandes nicht als ordnungsmäßig erkennen. — Was zunächst die Abzugspost per 15.355 fl. 50 kr. anbelangt, welche von der Partei für Schwendung, Haustrunk, Ersatz an verdorbenen Bieren, Trunk an fremde Brauer u. dgl. in Anrechnung gebracht wird, so mußte in dieser Beziehung der V. G. Hof vor Allem in Betracht ziehen, daß nicht erwiesen erscheint, daß dem Vertreter der Brauerei jene Angaben der Vertrauensmänner vorgehalten worden seien, durch welche die hinsichtlich dieser Post bestehende Differenz zwischen der Aufstellung der Vertrauensmänner und jener der Partei ihre Erklärung finden soll. — Die Menge des aus den oben angeführten Gründen verloren gehenden, bezw. verbrauchten Bieres wurde vom Beschwerdeführer im Zuge des Administrativverfahrens mit 1350 Hklr. beziffert und der Beweis für die Richtigkeit dieser Ziffer durch die Vorlage der Geschäftsbücher geführt. — Von den Vertrauensmännern wurde die Richtigkeit dieses Zifferansatzes auch nicht in Frage gestellt; allein sie versuchten trotzdem den Beweis durch die Büchereinsicht für die vorliegende Frage als belanglos hinzustellen, weil sich an der Hand der Buchung der erzeugten und der verkauften Biermengen zwar der Unterschied zwischen dem buchmäßigen und dem thatsächlichen Biervorrathe ermitteln lasse, dagegen in den Büchern nicht vorkomme und durch sie nicht erwiesen werden könne, daß der constatirte Abgang gerade nur vom Schwund, Haustrunk und Ersatz für verdorbene Biere herrühre, weshalb die Vertrauensmänner bei der von ihnen angegebenen Ziffer dieses Bierabganges per 1277 Hklr. mit der Erklärung beharrten, daß in der vom Beschwerdeführer für die fraglichen Zwecke zur Abschreibung begehrten Biermenge jedenfalls auch die bei bestimmten festlichen Gelegenheiten an Vereine und andere Personen gratis verabreichten Biere inbegriffen seien, die als nicht passirbar außer Betracht bleiben müßten. — Daß ein ausdrücklicher Vorhalt dieses Gutachtens an den Beschwerdeführer erfolgt ist, liegt nicht vor, und dieser Mangel des Verfahrens erscheint schon deshalb als ein wesentlicher, weil der Beschwerdeführer seither die Behauptung aufgestellt und aufrecht erhalten hat, daß die erwähnte Differenz mit dem Bier, welches etwa nicht verkauft, sondern gratis verabreicht worden sei, gar nichts zu thun habe.

Einen weiteren Mangel des Verfahrens rücksichtlich desselben Beschwerdepunktes hat der V. G. Hof darin erblickt, daß die Abrechnung für

die Schwendung nach einem Durchschnitte (5% der Erzeugung) vorgenommen wurde, während, da diese Post eben einen factischen und effektiv eintretenden Verlust bedeutet, der Schwund nach den einzelnen Biergattungen besonders hätte ermittelt werden sollen, wobei mit Rücksicht auf die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Behauptung, daß die Reste von besserem Bier dem schlechteren beigemischt werden, bei den einzelnen Biersorten auch auf diese Manipulation entsprechend Bedacht zu nehmen war.

Weiters fand der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens bei Feststellung des den in Rede stehenden Beschwerdepunkt betreffenden Thatbestandes auch darin gelegen, daß durch die Aussage der Vertrauensmänner die Differenz, welche zwischen ihrer eigenen Angabe und jener der Partei besteht, nicht aufgeklärt worden ist. — Denn während die Vertrauensmänner aus diesem Titel einen Abgang an Bier per 1277 Hktlr. angenommen haben, behauptet die Partei einen solchen von 1350 Hktlr., so daß die Differenz 73 Hktlr. betragen würde. Nun haben die Vertrauensmänner nach dem vorliegenden Protokoll vom 26. Juni 1894 auch gar nicht bezweifelt, es vielmehr ausdrücklich als möglich ja, sogar wahrscheinlich bezeichnet, daß sich der Abgang in Folge Schwunds, Haustrunks, Ersatzes für verdorbene Biere 2c. wirklich auf 1350 Hktlr. belaufe; sie erklärten nur, daß in dieser Menge jedenfalls auch das bei bestimmten Anlässen und an gewisse Corporationen gratis verabreichte Bier enthalten sei. — Die streitige Differenz per 73 Hktlr. würde aber selbst bei Veranschlagung 1 Hktlr. mit 10 fl. — wie es auch die Vertrauensmänner gethan haben — nur die Geldziffer per 730 fl. ergeben, während die factische Differenz zwischen der Einschätzung der Vertrauensmänner und der Berechnung des Steuerpflichtigen nicht 730, sondern 2585 fl. 50 kr. ausmacht.

Ebenso mußte der V. G. Hof auch hinsichtlich des die Provisionen, Neujahrseinlässe und Preisnachlässe, dann die Neujahrstrinkgelder betreffenden Beschwerdepunktes das Verfahren für mangelhaft, bezw. den Thatbestand als nicht hinreichend festgestellt erkennen. — Was die Provisionen anbelangt, so hat der Gerichtshof aus den Acten constatirt, daß in dem ersten Anbringen des Beschwerdeführers gemeinschaftlich mit den Neujahrseinlässen allerdings auch für die Provisionen die Abzugsfähigkeit in Anspruch genommen worden ist. — Da jedoch der Beschwerdeführer späterhin lediglich über die Neujahrseinlässe, nicht aber auch in Betreff der Provisionen zu einer näheren Aufklärung aufgefordert wurde, so hatte er Anlaß zu der Annahme, daß hinsichtlich der letzteren Post ein Anstand überhaupt nicht erhoben, bezw. seinen diesfälligen Angaben Glauben beigemessen würde. — Es kann daher aus der Unterlassung der weiteren Geltendmachung dieser Post durch den Beschwerdeführer seitens der Finanzverwaltung sich nicht darauf berufen werden, daß bezüglich der Provisionen vom Beschwerdeführer weitere Einwendungen nicht vorgebracht wurden, indem sich vielmehr die Unterlassung dieser Einwendungen seitens des Beschwerdeführers durch die Art der Fragestellung an denselben erklärt, weshalb auch in diesem Vorgange ein Mangel des Verfahrens erblickt werden mußte.

Betreffend die Frage nach der Abzugsfähigkeit der in Rede stehenden Provisionen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Beschwerde-

führer factisch an Provisionen einen bestimmten Betrag zu dem von ihm angegebenen Zwecke, nämlich zur Entlohnung von Zwischenhändlern und Agenten verausgabt hätte, diese Ausgaben sich als Betriebsauslagen darstellen und daher bei der Einkommensteuerbemessung als passirbare Ausgabsposten erscheinen würden.

Der V. G. Hof ist weiters zu der Rechtsanschauung gelangt, daß auch die Neujahrseinlässe und die Preisnachlässe, sowie auch die Neujahrstrinkgelder nicht ohneweiters als nicht passirbare Ausgaben angesehen werden können, sondern daß diese Neujahrseinlässe und Preisnachlässe, wenn sie zu dem Zwecke gewährt werden, um die Kundschaft zu erhalten, Auslagen im Interesse des Betriebes darstellen. — Insbesondere können auch die von einem Unternehmer zu Neujahr gegebenen Trinkgelder nicht immer als freie, uninteressirt gegebene Geschenke aufgefaßt werden, vielmehr wird denselben in Folge eines Calculs des Unternehmers häufig der Charakter von Betriebsauslagen zukommen; solche Neujahrsgelder sind alsdann Zuwendungen im Interesse des Unternehmens zum Zwecke der Erzielung eines höheren Ertrages des Unternehmens und nur darauf, nicht auf die rechtliche Verpflichtung hiezu kommt es bei der Bemessung der Einkommensteuer an. — Da in dieser Beziehung die Finanzverwaltung zufolge der unrichtigen Anschauung, daß die betreffenden Beträge schon deshalb, weil eine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Hingabe nicht bestand, nicht in Anrechnung kommen können, in eine weitere Prüfung der Natur dieser Ausgaben nicht eingegangen ist, ihr aber gegenüber den von der Beschwerde diesbezüglich aufgestellten Zifferansätzen vorbehalten werden muß, ihre allfälligen Bedenken geltend zu machen und da sonach über diese Posten im Einzelnen bisher eine administrative Verhandlung überhaupt nicht gepflogen wurde, so hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung auch in diesem Punkte zwar nicht sofort als gesetzwidrig zu erkennen vermocht, wohl aber auch in diesem Punkte die Entscheidung nach § 6 des Ges. aufgehoben und die Ergänzung des Verfahrens aufzutragen befunden.

Nr. 8646.

1. Bemessung der Einkommensteuer auf Grund des nicht widerlegten Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Grundlage der Einkommensteuer-Bemessung ist der Durchschnitt aus den wirklich erzielten Reinerträgen und nicht aus dem besteuerten Durchschnittseinkommen der vorangegangenen drei Geschäftsjahre.

Erkenntniß vom 7. Mai 1895, Z. 2349.

Dr. Moritz Jekeles ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 16. October 1894, Z. 92941, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8641.

Nr. 8647.

1. Nach der Gemeindeordnung für Laibach ist die Berufung an den Landesausschuß im Allgemeinen auch gegen die das öffentliche Interesse betreffenden Beschlüsse der Gemeindevertretung zulässig. — 2. Die Bestimmung der Sprache bei der Gassenbezeichnung liegt im freien Ermessen der hiezu berufenen autonomen Organe, und zwar auch im Ermessen des über Berufung zur Entscheidung competenten Landesausschusses.

Erkenntniß vom 8. Mai 1895, Z. 2362.

Stadtgemeinde Laibach (Adv. Dr. Lenoch) ca. krain. Landesausschuß (Adv. Dr. Porzer); E. vom 15. August 1894, Z. 7419, puncto Anbringung einsprachiger Gassenbezeichnungen in Laibach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Landesausschusses in Laibach vom 15. August 1894, Z. 7419, mit welcher der Beschluß der Gemeindevertretung vom 5. Juni 1894, betreffend die Anbringung der öffentlichen Aufschriften bei allen Gassen, Straßen und Plätzen der Stadt Laibach ausschließlich in slovenischer Sprache, über Berufung des Ferdinand Mahr und Genossen außer Kraft gesetzt wurde, im Wesentlichen ein: 1. daß ein Competenzconflict zwischen staatlichen und autonomen Aufsichtsbehörden vorliege, 2. daß die Berufung verspätet überreicht wurde, 3. daß die Recurrenten zur Einbringung der Berufung nicht legitimirt waren, 4. daß der Landesausschuß im vorliegenden Falle nicht berechtigt war, meritorisch zu entscheiden.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Ad 1. Auf den ersten Beschwerdepunkt, betreffend das Vorhandensein eines Competenzconflictes zwischen staatlichen und autonomen Behörden, fand der V. G. Hof nicht weiter einzugehen, weil es nicht Sache des V. G. Hofes, sondern vielmehr nach Maßgabe des Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, jene des Reichsgerichtes wäre, darüber, ob ein solcher Competenzconflict vorliege, zu entscheiden und der V. G. Hof ganz unabhängig hievon lediglich die Frage der Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung im vorliegenden Falle zu prüfen hatte.

Ad 2. Zur Begründung dieses Beschwerdepunktes wird in der Beschwerde angeführt, daß der Beschluß vom 5. Juni 1894 nur die Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1892 sei, welch' letzterer, da gegen denselben keine Berufung eingebracht wurde, in Rechtskraft erwuchs. — Nach der Actenlage ist es vor Allem unrichtig, daß der Beschluß vom 5. Juni 1894 nur eine Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1892 bedeute, wie sich dies aus dem Inhalte dieser beiden Beschlüsse ergibt. — Denn der heute in Frage stehende Beschluß vom 5. Juni 1894 betrifft die generelle Anordnung der einsprachigen und slovenischen Bezeichnung für alle Straßen, Gassen und Plätze der Stadt Laibach, während der Beschluß vom 24. Juni 1892 sich nur auf einzelne bestimmte Gassen und Plätze der Stadt bezog. — Auch der Gemeinderath von Laibach hat dies dadurch anerkannt, daß er den generellen Beschluß vom 5. Juni 1894 gemäß § 62 des Gemeindestatuts vom 5. August 1887, L. G. B. Nr. 22,

kundgemacht hat, es kann daher, nachdem die Berufung gegen diesen Beschluß unbestrittenermaßen innerhalb der im § 85, erstes Alinea des Gemeindestatutes überreichten Fallschrift eingebracht wurde, von einer verspäteten Berufungseinbringung nicht gesprochen werden.

Ad 3 und 4. Aus den Bestimmungen des Gemeindestatutes von Laibach, insbesondere aus § 62 geht hervor, daß Beschlüsse, welche das Interesse der gesammten Gemeinde oder einzelner Bezirke oder das Interesse ganzer Classen von Gemeindemitgliedern betreffen, in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich kundzumachen sind. — Der § 85 des Statutes bestimmt ganz allgemein, daß Berufungen gegen gefaßte Gemeindebeschlüsse binnen der vom Tage der Kundmachung derselben in der Gemeinde (§ 62) laufenden vierzehntägigen Fallfrist einzubringen sind. — Hieraus, sowie weiter auch aus § 86, Alinea 1 des Statutes, welcher von der Vollzugsfähigkeit der im öffentlichen Interesse erlassenen Verfügungen, während der Berufungsfrist handelt, geht hervor, daß auch gegen Beschlüsse, welche das öffentliche Interesse betreffen, die Berufung an die höhere Instanz im Allgemeinen zulässig erscheint.

Die Beschwerde anerkennt selbst, daß wegen des öffentlichen Interesses, welches durch den fraglichen Beschluß vom 5. Juni 1894 berührt wurde, dessen Kundmachung gemäß § 62 des Gemeindestatutes erfolgt ist und es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß den gegen diesen Beschluß recurrirenden Hausbesitzern Laibachs, deren Interesse durch diesen Beschluß gewiß berührt wird, nach Maßgabe der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen das Recursrecht zugestanden ist, zumal durch den fraglichen Beschluß, wonach die geänderte Gassen- und Straßenbezeichnung auf Kosten der Gemeinde, aus Gemeindemitteln bestritten werden soll, auch die materiellen Interessen der Recurrenten als steuer- und umlagepflichtiger Gemeindemitglieder der Stadt Laibach mit berührt werden. — Daß aber der Landesausschuß unter der Voraussetzung und beim Zutreffen der Recursberechtigung sodann in II. Instanz meritorisch zu entscheiden hat, geht aus § 85 des Statutes hervor und findet die Behauptung der Beschwerde, daß der Landesausschuß nur in jenen Angelegenheiten, bezüglich deren ihm gemäß der §§ 80 und 81 des Gemeindestatutes ein Aufsichtsrecht eingeräumt ist, zur Entscheidung berufen ist, ihre Widerlegung in diesen Bestimmungen selbst, da der § 80 vom Aufsichtsrechte des Landesausschusses bezüglich der Erhaltung des Stammvermögens spricht, welches von amtswegen ausgeübt wird, ohne daß hiebei Berufungen von Gemeindegliedern in Frage kommen und der § 81 von der erforderlichen Genehmigung von Gemeindebeschlüssen bestimmter Art durch den Landesausschuß handelt, während die Berufung gegen Gemeindebeschlüsse eben nicht in diesen Paragraphen, sondern durch die bereits früher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen besonders geregelt wird und daher auch nach diesen zu beurtheilen ist.

Auf das Meritorische der Frage konnte der V. G. Hof nicht weiter eingehen, weil die Bestimmung betreffs der Sprache bei der Gassenbezeichnung bei Abgang von besonderen diese Frage regelnden gesetzlichen Anordnungen im freien Ermessen der hiezu berufenen autonomen Organe, und zwar auch im Ermessen der über Berufung zur Entscheidung competenten

höheren Organe gelegen ist und daher diesfalls gemäß § 39, e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die hiergerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen erscheint.

Nr. 8648.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt ein dauernd für die Versorgung verarmter Bürger gewidmetes Vermögen zu der ihr obliegenden Armenversorgung, bezw. zur Errichtung einer unter ihrer autonomen Verwaltung stehenden Gemeindeanstalt zu verwenden. (Marienbad.)

Erkenntniß vom 8. Mai 1895, Z. 2380.

Stadtgemeinde Marienbad (Adv. Dr. Zambach) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 23. December 1893, Z. 30954, puncto Verwendung des Marienbader Versorgungshausfondes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache steht die Frage zur Entscheidung, ob die Stadtgemeinde-Vertretung Marienbad berechtigt ist, das unter der Bezeichnung »Bürgerversorgungshausfond« angesammelte Vermögen unter Annullirung früherer Beschlüsse des Gemeindeausschusses, mit welchen die Einleitungen zur Constituirung einer den Namen »Bürgerversorgungshaus der Stadt Marienbad« tragenden Stiftung getroffen worden waren, zu der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung, bezw. zur Errichtung einer unter der autonomen Verwaltung der Gemeinde stehenden Gemeindeanstalt zu verwenden.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu untersuchen, in welcher rechtlichen Beziehung die Gemeinde Marienbad zu dem Versorgungshausfonde steht. Den Administrativacten zufolge ist dieser Fond über Anregung des gewesenen Bürgermeisters in Marienbad, Dionys Halbmayr, durch Capitalisirung der zum Zwecke der Versorgung armer, erwerbsunfähiger Gemeindeangehöriger gewidmeten freiwilligen Spenden und Erträgnisse öffentlicher Productionen entstanden. In den Acten ist ferner constatirt, daß die Gemeinde Marienbad dem Fonde den Betrag von 2000 fl. mit der Widmung zur Gründung »einer Pfründenanstalt für verarmte Bürger« zugewendet hat, sowie daß die namhafteste der von Privatpersonen gemachten Spenden von den Dionys Halbmayr'schen Erben im Betrage vom 12.000 fl. mit der ausgesprochenen Intention gewidmet wurde, daß in dem Versorgungshause, dessen Errichtung aus dem Fonde zur Zeit, als diese Spende gemacht wurde, bereits projectirt war, nur alte, in Marienbad heimatberechtigte, wirklich bedürftige erwerbsunfähige Personen Versorgung finden sollen.

Nachdem sohin actenmäßig constatirt erscheint, daß die Ansammlung des Fondes zu dem ausgesprochenen Zwecke der »Versorgung armer, erwerbsunfähiger Gemeindeangehöriger«, bezw. zum Zwecke der »Gründung einer Pfründenanstalt oder eines Versorgungshauses für verarmte Bürger« erfolgt ist und daß die Spender ihre Beiträge dem Fonde in dieser Intention dauernd gewidmet haben, so ergibt sich aus der rechtlichen Natur des unter dem Namen »Bürgerversorgungshausfond« angesammelten Vermögens, daß bezüglich desselben keineswegs eine freie Disposition der Gemeinde Marienbad besteht, daß dieselbe vielmehr verpflichtet ist, dieses Vermögen zweck- und widmungsgemäß zu verwenden und zu verwalten, d. i. zur Versorgung

verarmter Marienbader Bürger zu verwenden. Da dieser Zweck nach der Art und Weise der Ansammlung des Vermögens von allen denjenigen, welche Zuwendungen zur Vermögensmasse gemacht haben, als ein dauernder und unveränderlicher ins Auge gefaßt war, so erscheint das Dispositionsrecht der Gemeinde auch in der Richtung beschränkt, daß dieselbe nicht berechtigt erscheint, die erwähnte Vermögensmasse als Gemeindevermögen, bezw. als Gemeindefondsvermögen zu behandeln und die erwähnten Zwecke daraus zu dotiren, sondern sie erscheint auch gehalten, die bleibende Widmung des Vermögens für seine Zwecke in der allein möglichen oder erreichbaren Weise durch Errichtung einer Stiftung sicherzustellen.

Indem nun die Gemeinde, entgegen dieser actenmäßig festgestellten Bestimmung der Vermögensmasse, diese lediglich als Gemeindevermögen, Gemeindefond, fernerhin zu verwalten beschlossen hat, hat sie allerdings ihren Wirkungskreis, weil das ihr bezüglich des Vermögens zustehende Dispositionsrecht überschritten und es war darum die Sistirung dieses Beschlusses durch die Staatsverwaltung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8649.

1. Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der A. h. Entschließung vom 22. April 1775 angefangen konnten radicirte Gewerbegerechtsame rechtlich nicht mehr entstehen, insferne nicht Acte erwiesen werden, welche von dieser Norm mit gleicher gesetzlicher Kraft Ausnahmen constituiren. — 2. Aus dem Umstande, daß eine Realität mit Zustimmung der Cameral-Gefällenverwaltung als Wirths- und Einkehrhaus errichtet wurde, kann der Erwerb eines radicirten Gast- und Schankgewerbes nicht gefolgert werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. Mai 1895, Z. 2392.

Josef Pokorny in Živanitz ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 21. December 1893, Z. 30807, puncto Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Erkenntnisses der Statthalterei Prag ddto. 7. October 1893, Z. 105976, das Ansuchen des Josef Pokorny um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause Nr. 53 in Živanitz abgewiesen, weil aus dem diese Realität betreffenden Urkaufcontracte hervorgeht, daß dieselbe erst nach dem Jahre 1834 errichtet wurde, weshalb mit Rücksicht auf die Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 22. April 1775, durch welche alle künftigen Gewerbsradicirungen auf Häusern verboten worden sind und nach welcher als radicirt nur jene Gewerbe anzusehen sind, welche durch 32 Jahre zurückgezählt, somit seit 22. April 1743, den Hausgewähren inneliegen, die radicirte Eigenschaft nicht zugesprochen werden kann.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen. Denn aus der Verordnung vom 18. November 1781, Pol. Ges.-Samml. Bd. 1, pag. 100, und aus der Hofentschließung vom 15. März 1784, Pol. Ges.-Samml. Bd. 6, pag. 46, welche — wie aus dem Hofkanzleidecrete vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, Bd. 7, Nr. 58, hervorgeht — auch in Böhmen Geltung gehabt haben, ergibt sich, daß Gewerbsradicirungen bereits mit der A. h. Entschließung

vom 22. April 1775 unbedingt verboten worden sind und daß daher, sofern nicht Acte erwiesen werden, welche von dieser Norm mit gleicher gesetzlicher Kraft etwa Ausnahmen constituiren, von diesem Zeitpunkte an, radicirte Gewerbegerechtsame rechtlich nicht entstehen konnten.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß im Sinne des Art. VII des Kundm.-Pat. zur Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, Realgewerberechte bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit der Gewerbeordnung giltigerweise entstehen konnten, so konnte der V. G. Hof dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten, da dem Schlußsatz des cit. Artikels nur die Bedeutung zukommt, daß mit demselben jeder Zweifel an der fortdauernden Unzulässigkeit neuer Gewerbsradicirungen beseitigt werden wollte.

Der von der Beschwerde berufene Kaufvertrag und das Decret des Oberamtes Pardubitz vom 15. October 1834 weisen unzweifelhaft nach, daß die Realität Nr. 53 in Živanitz erst im Jahre 1834 errichtet worden ist. Allerdings wird durch diese Urkunden auch erwiesen, daß diese Realität mit Zustimmung der Cameral-Gefällenverwaltung als Wirths- und Einkehrhaus errichtet wurde; allein aus diesem Umstande kann der Erwerb eines radicirten Gast- und Schankgewerbes umsominder gefolgert werden, als einerseits die Cameral-Gefällenverwaltung in Gewerbesachen überhaupt nicht die competente Behörde gewesen war und als andererseits die berufene Zustimmung der Cameral-Gefällenverwaltung ihre natürliche Erklärung durch den Beisatz findet, daß der Wirth zum Ausschank von obrigkeitlichem Bier und Branntwein verpflichtet wurde, so daß es sich bei der Herstellung des Wirthshauses mit um die Ausübung eines obrigkeitlichen Regales und um die Verwerthung des obrigkeitlichen Propinationsrechtes gehandelt hat.

Nr. 8650.

Der freie Verkehr mit Fleisch im frischen und verarbeiteten Zustande in jeder Quantität ist unter gewöhnlichen Verhältnissen nur durch jene Maßnahmen beschränkt, welche zur Constatirung der Brauchbarkeit des Fleisches für den menschlichen Genuß geboten erscheinen. Eine diesen Verkehr beschränkende Bestimmung der Fleischbeschau-Ordnung ist nicht rechtsverbindlich. (Reichenberg.)*)

Erkenntniß vom 9. Mai 1895, Z. 2393.

Stadtgemeinde Reichenberg (Adv. Dr. Jennel) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); mitbel. Ignaz Anders (Adv. Dr. Turnwald); E. vom 16. November 1893, Z. 26409, puncto Sistirung des Vollzuges des § 23 der Reichenberger Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der § 23 der vom Stadtrathe Reichenberg erlassenen Vieh- und Fleischbeschauordnung für die Stadt Reichenberg enthält nachstehende Bestimmung: »Von auswärts darf Fleisch von Schlagvieh nur in Thiervierteln, von Stechvieh nur in Thierhälften und größeren Theilen nach Reichenberg eingeführt werden. Kleinere Theile oder gar zerstückeltes Fleisch oder zertheilte Eingeweide sind an den nachstehend erwähnten Eingangsstellen der Stadt von den betreffenden Amtsorganen zur Einfuhr nicht

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6056 (Bd. XV, J. 1891).

zuzulassen.« Nachdem die Statthalterei in Prag mit Erledigung vom 27. Juli 1893, Z. 93491, über Beschwerde mehrerer Fleischhauer der Umgebung, sich nicht veranlaßt fand, die Vollziehung der Bestimmungen des § 23 zu untersagen, hat das Min. des Innern aus Anlaß des Recurses des Fleischhauers Ignaz Anders in Rosenthal I, die Vollziehung der im § 23 enthaltenen Verfügung im Grunde des staatlichen Aufsichtsrechtes nach § 101 der Gem.-Ordn. für Reichenberg vom 28. Juni 1889, L. G. B. Nr. 43 für Böhmen, als gesetzwidrig untersagt.

Die Beschwerde wendet vor Allem gegen die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung in formeller Richtung ein, daß das Min. des Innern überhaupt keinen Anlaß zur Entscheidung gehabt habe, da der § 101 der Reichenberger Gem.-Ordn. die Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes der Statthalterei überweiset, diese aber dieses Aufsichtsrecht durch Prüfung der Angelegenheit und durch die Entscheidung, daß dieselbe in der fraglichen Verfügung keine Gesetzwidrigkeit erkenne, bereits geübt habe. Das Ministerium hätte daher — da einer Partei gegen die Ablehnung der Inhibirung einer gemeindeämtlichen Verfügung aus dem Titel des Aufsichtsrechtes ein Recursrecht nicht zusteht — den Recurs des Fleischhauers Anders, ohne selbst zu entscheiden, als unstatthaft zurückweisen sollen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese formelle Einwendung als begründet zu erkennen. Es ist zwar richtig, daß das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinde gemäß § 101 der Reichenberger Gem.-Ordn. zunächst durch die Statthalterei ausgeübt wird. Ebenso richtig ist es, daß gemäß § 101 der Reichenberger Gem.-Ordn. der dort vorgesehene Recurs nur in solchen Fällen Platz greifen kann, wo seitens der Statthalterei die Vollziehung eines Beschlusses oder einer Verfügung untersagt wurde, in welchen Fällen daher nur die Gemeinde als recursberechtigt erscheint. Hiedurch ist es jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß in jenen Fällen, wo die Statthalterei einen gemeindeämtlichen Beschluß oder eine solche Verfügung nicht zu beanständen gefunden hat, die vorgesetzte Behörde, sobald als dieselbe von diesem Beschlusse oder dieser Verfügung Kenntniß erlangt, in Wahrung des der Staatsverwaltung zustehenden Aufsichtsrechtes von amtswegen einschreite. Die Statthalterei ist eben nur ein gesetzlich bestimmtes Aufsichtsorgan der Staatsverwaltung, und die übergeordnete Behörde als höheres Organ der Staatsverwaltung ist zweifellos im Interesse der Wahrung des gesetzlichen Vorgehens der Gemeinde berufen, die Vollziehung eines ihr ungesetzlich erscheinenden Beschlusses oder einer solchen Verfügung der Gemeinde, ohne diesfalls an einen Instanzenzug gebunden zu sein, zu untersagen. Das Min. des Innern hat auch nicht über den Recurs des Ignaz Anders, sondern nur aus Anlaß desselben, daher von amtswegen entschieden, wozu dasselbe, wie gezeigt, formell berechtigt war.

Der V. G. Hof war aber auch nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung in materieller Richtung als nicht im Gesetze begründet zu erkennen. Aus den allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und insbesondere aus den Bestimmungen über den Verkehr mit Thieren im lebenden und todten Zustande, muß gefolgert werden, daß der Gesetzgeber unter gewöhnlichen Verhältnissen den freien Verkehr von Fleisch im frischen und verarbeiteten Zustande ohne Beschränkung auf gewisse

Quantitäten, nach allen Richtungen als zulässig befunden hat und nicht weiter beschränkt wissen wollte, als durch jene Maßnahmen, welche zur Constatirung der Brauchbarkeit desselben zum menschlichen Genusse geboten erscheinen. Schon die allgemeine Landesmarkt-Ordn. vom 14. Mai 1770 (Ges.-Samml. Josef II., 6. Bd., Nr. 1202, §§ 4, 5, 22, 23) schreibt die Vieh- und Fleischbeschau vor, ohne den Verkehr des Fleisches von bereits beschautem Vieh weiter zu beschränken; ebenso enthalten die älteren für die einzelnen Länder erlassenen Vieh- und Fleischbeschauordnungen in dieser Richtung keinerlei Beschränkung, es wird vielmehr in vielen derselben der Verkauf von Fleisch aus anderen Orten — selbstverständlich immer unter Nachweis der erfolgten Beschau — ausdrücklich als zulässig erklärt. (Verordn. der n.-ö. Landesregierung vom 1. Juni 1838, Ges. Ferdinand I., 4. Bd., Nr. 82, Pkt. 15; Gub.-Verordn. vom 17. August 1839, illyr. Prov.-Ges.-Samml., 21. Bd, Nr. 74, §§ 8, 14 und 15; Erlaß der Landesregierung Salzburg vom 5. August 1856, L. G. B. Nr. 18, § 13 u. f. f.; Statth.-Verordn. für Mähren vom 10. Juni 1875, L. G. B. Nr. 29, Pkt. III f). Auch die früher bestandenen Vorschriften über das Verfahren bei Thierseuchen vom 6. December 1859, Z. 32592, verbieten im II. Abschnitte § 43 die Einfuhr von rohem Fleisch unter gewöhnlichen Verhältnissen, nur aus Rußland, der Moldau und Walachei, und ebenso bestimmt das gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 im § 5, daß nur bei Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit in einem Nachbarlande, außer der Einfuhr lebender oder todter Thiere nach Erforderniß auch die Einfuhr von rohem Fleisch verboten werden kann.

Die Stadtgemeinde Reichenberg ist bei Erlassung allgemeiner Vorschriften in Bezug auf den Verkehr mit Lebensmitteln, gemäß § 51 der Gem.-Ordn. für Reichenberg an die Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze gewiesen, dieselbe kann in der Beschränkung des Verkehres mit Lebensmitteln daher nicht über das grundsätzlich vom Gesetzgeber vorgesehene Maß hinausgehen. Da nun die von der Gemeinde Reichenberg im § 23 der Vieh- und Fleischbeschauordnung verfügte Beschränkung der Einfuhr von Fleisch in die Stadt Reichenberg auf grössere Thiertheile in den bestehenden Gesetzen nicht begründet ist und eine auf die Quantität der Fleischeinfuhr Bezug nehmende Beschränkung jedenfalls als eine Beschränkung des Gewerbsbetriebes gemäß § 41 Gew.-Ges.-Nov. sich darstellt, wozu die Gemeinde kraft ihres Wirkungskreises nicht competent erscheint, so war die Untersagung der Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 101 der Reichenberger Gem.-Ordn. gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8651.

Wahrung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses. (Prag.)

Erkenntniß vom 9. Mai 1895, Z. 2394.

Josef Hrkal und Alois Junek (Adv. Dr. Dyk) ca. Prager Stadtverordneten-Collegium; E. vom 16. November 1893, Z. 1840, puncto Ergänzungswahl für die Gemeindevertretung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Prager Stadtverordneten-Collegium hat mit der Entscheidung vom 16. November 1893 den Protest des Josef Hrkal und Alois Junek gegen die am 25. October 1893 im III. Wahlkörper des Wahlbezirkes Hradčin stattgehabte Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Stadtverordneten-Collegiums als unbegründet zurückgewiesen und das bei dieser Wahl erzielte Ergebniß, wonach Wenzel Sedlák mit 38 von 70 zur Abgabe gelangten Stimmen, gegen 32 dem Dr. Bohumil Kluſaček zugefallenen Stimmen zum Stadtverordneten gewählt wurde, bestätigt. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, es sei bei der gedachten Wahl sowohl das Wahlgeheimniß, als auch die Wahlfreiheit verletzt worden, der Wahlact selbst somit ungiltig.

In Concretirung dieser Behauptung führt die Beschwerde aus: 1. Ein gewisser Franz Vlk habe die Wähler Josef Hrkal und Ignaz Micko mit der Angabe, daß die den Wählern zugestellten Stimmzettel im Geheimen gezeichnet seien und die Wahlcommission sonach erkennen werde, wie jeder Wähler gestimmt habe, einzuschüchtern und zu bestimmen versucht, damit sie ihre Stimmen dem Candidaten Wenzel Sedlák zuwenden, derselbe Franz Vlk habe, 2. in gleicher Absicht nicht nur die Wähler Wenzel Jaroš und Jaroslav Engerer mit einem materiellen Schaden bedroht, falls sie ihre Stimme nicht für eben diesen Candidaten abgeben und dieselben um die Ausfolgung ihrer Stimmzettel ersucht, damit ein Dritter auf denselben ein Zeichen anbringe, nach welchem die Wahlcommission die Art ihrer Abstimmung zu erkennen vermöchte, sondern 3. auch den Wähler Josef Klecan unter gleicher Drohung den Stimmzettel abverlangt und diesen mit dem Namen des Candidaten Wenzel Sedlák ausgefüllt und mit dem Zeichen »Hradčin 25. October 1893« versehen, damit Klecan behindert werde, für den Gegencandidaten zu stimmen; 4. der Hökler Lajer sei mit der Kündigung seiner Wohn- und Geschäftslocalitäten, also gleichfalls mit einem materiellen Nachtheile bedroht worden, falls er seine Stimme nicht dem bestimmten Candidaten zuwendet, endlich 5. sei mit der gleichen Drohung auch an den Fuhrwerker Kunzmann herangetreten worden, welcher jedoch, um seine Wahlfreiheit zu wahren, den bereits ausgefüllten Stimmzettel gegen einen neuen umtauschte.

Der V. G. Hof konnte zwar auf die Folgerungen, welche die Beschwerde aus der Bestimmung des § 22 der Gem.-W.-Ordn. für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864 abzuleiten versucht, darum nicht eingehen, weil für die Wahl der Mitglieder des Prager Stadtverordneten-Collegiums nicht die Bestimmungen der cit. Wahlordnung, sondern vielmehr jene des Gemeindestatutes für Prag vom 27. April 1850 allein maßgebend sind, mußte jedoch zugeben, daß auch § 51 dieses Statutes (wonach jeder Wahlberechtigte den Stimmzettel mit so viel Namen von wählbaren Gemeindemitgliedern auszufüllen hat, als nach der Wahlausschreibung die Wahlversammlung, zu der er gehört, Stadtverordnete zu wählen hat, jedem Wahlberechtigten nicht nur die volle Freiheit des Entschlusses, wen er wählen wolle, sondern auch die Berechtigung einräumen, seine Abstimmung vor der Wahlcommission und den Mitwählern geheim zu halten. — Allein da die Beschwerde selbst nicht behauptet, daß den sub 1—5 genannten Wahlberechtigten in irgend einer Weise gezeichnete oder gar bereits aus-

gefüllte Stimmzettel schon vom Stadtrathe, als dem mit Einleitung und Durchführung der Wahl betrauten Amtsorgane zugestellt worden seien, war den Wahlberechtigten die Gelegenheit zur Wahrung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses geboten. — Demgemäß vermochte der V. G. Hof nicht anzuerkennen, daß durch die lediglich dritten, an den Wahlvorbereitungen nicht amtlich betheiligten Personen, angeschuldeten oder von diesen versuchten Umtriebe die gesetzlichen Freiheiten der Wahlberechtigten in Absicht auf die am 25. October 1893 stattgehabte Wahl beeinträchtigt worden sein konnten. — Denn mit Ausnahme des sub 4 erwähnten nicht weiter erhobenen Falles, auf welchen nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, schon darum nicht einzugehen war, weil er im Administrativ-Verfahren nicht relevirt wurde und des durch weitere Erhebungen gleichfalls nicht klar gestellten Falles sub 2, ist theils durch die von den vernommenen wahlberechtigten Parteien selbst abgegebenen Erklärungen, theils durch die eigene Angabe der Beschwerde dargethan, daß durch die versuchten Umtriebe sich thatsächlich keine dieser sub 1, 3 und 5 genannten Parteien habe abhalten lassen, ihre Stimme dem Candidaten ihrer eigenen Wahl zuzuwenden und das Wahlgeheimniß zu bewahren. — Es waren daher die in der Beschwerde sub 1, 3 und 5 beanständeten Vorkommnisse für das Wahlergebniß schon an und für sich völlig belanglos. — Wienach aber die sub 2 angeführten Wahlberechtigten bemüssigt gewesen wären, sich durch die ihnen von einem Mitwähler gestellten Zumuthungen in ihrer Wahlfreiheit beeinträchtigen und in dem Rechte, ihre Abstimmung vor diesen und der Wahlcommission geheim zu halten, beschränken zu lassen, ist nicht einzusehen. Denn auch diese Wahlberechtigten waren in der rechtlichen Lage, die ihnen gemachten Zumuthungen abzulehnen oder schließlich von dem den Wahlberechtigten durch die Kundmachung von der Wahlausschreibung vom 16. October 1893, Z. 1753, wortdeutlich eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen und die im Widerspruche mit ihren Entschließungen von dritten Personen etwa ausgefüllten oder markirten Stimmzettel noch vor Einlegung in die Wahlurne gegen neue umzutauschen. Falls aber diese Wahlberechtigten von diesen alternativen Befugnissen etwa freiwillig keinen Gebrauch gemacht, also sich des Rechtes der freien und geheimen Abstimmung selbst begeben haben sollten, kann dieser Act ihrer eigenen Willensfreiheit der Correctheit der Wahlhandlung nicht zum Abbruche gereichen. — Ebendarum war auch in der Unterlassung weiterer Erhebungen ein wesentlicher Mangel des Administrativ-Verfahrens nicht zu erkennen.

Bei dieser Sachlage erscheint daher die Behauptung der Beschwerde, daß die Wahlberechtigten aus Furcht von Controle und materieller Schädigung abgehalten waren, ihre Stimmen nach eigener und freier Ueberzeugung abzugeben, nicht gerechtfertigt.

Nr. 8652.

Voraussetzungen für die Zuerkennung einer nur beschränkten Entschädigung für die behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Lungenseuche über behördlichen Auftrag gekeulten Rinder.*)

Erkenntniß vom 9. Mai 1895, Z. 2395.

Actiengesellschaft der landwirthschaftlichen Zuckerfabrik in Schlappanitz (Adv. Dr Dostal) ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. vom 1. November 1893, Z. 16798, puncto Entschädigung für wegen Lungenseuche gekeultes Vieh.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Entscheidung des Min. des Innern vom 1. November 1893, Z. 16798, mit welcher die Actiengesellschaft »Zuckerfabrik in Schlappanitz« für die behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Lungenseuche über behördlichen Auftrag gekeulten Rinder die Entschädigung nach den §§ 23, lit. a und 24 Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, nur im beschränkten Maße zuerkannt wurde, liegt die Thatbestandsannahme zu Grunde, daß seitens der gedachten Actiengesellschaft die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche oder den Verdacht ihres Bestandes bei den im Scholasterie-Hofe der Schlappanitzer Zuckerfabrik eingestellt gewesenen Rindern unterlassen wurde. — Die beschwerdeführende Actiengesellschaft stellt die ihr angeschuldete Unterlassung in Abrede und vermeint, daß bei Bemessung der ihr gebührenden Entschädigung nach Vorschrift des § 4 cit. Ges. hätte vorgegangen werden sollen.

Der V. G. Hof fand vorerst die Einwendung der Beschwerde nicht begründet, daß die Statthalterei und bezw. das Ministerium zu einem Ausspruche über eine beschränkte Entschädigung schon darum nicht berechtigt gewesen sei, weil der Oekonomie-Verwalter Friedrich Kunze von der ihm angeschuldeten Uebertretung des § 15 Thierseuchen-Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 17. April 1893, Z. 8710, wegen Mangels des strafbaren Thatbestandes freigesprochen wurde. — Denn nach § 23 ad a Ges. vom 17. August 1892 ist der Eintritt der beschränkten Entschädigung nicht von dem Straferkenntnisse der politischen Bezirksbehörde wegen der Uebertretung des § 15 Thierseuchen-Ges., sondern vielmehr von der Frage abhängig, ob die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde, woraus sich ergibt, daß die zum Abspruche über das zuzuerkennende Maß der Entschädigung nach § 25 Ges. vom Jahre 1892 competenten politischen Oberbehörden berufen sind, die für diesen Abspruch maßgebende Frage über den Bestand und die rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht selbstständig und unabhängig von den eventuellen Strafamtshandlungen der politischen Bezirksbehörden zu untersuchen und zu beurtheilen. — Zu diesem selbstständigen Vorgange waren die politischen Oberbehörden im concreten Falle umso zweifelloser berechtigt, als der ihrer amtswegigen Ueberprüfung und Correctur entrückte bezirksbehördliche Freispruch lediglich das Verhalten der Actien-

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 8263 und 8278 (Bd. XVIII, Z. 1894).

gesellschaft, bezw. ihres Bestellten in Absicht auf den am 13. Februar erkrankten und am 16. Februar 1893 getödteten Ochsen mit Horn Nr. 567 zum Gegenstande hatte, somit ohne Bedacht auf den gleichfalls in Betracht kommenden, von der Seuchencommission am 27. Februar 1893 festgestellten Verdacht des mehrmonatlichen Seuchenbestandes bei weiteren acht Ochsen erfolgt ist.

In der Sache selbst stützt sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Die mit der Min.-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, erlassene Belehrung zum Thierseuchen-Gesetze bezeichnet im Punkte 3 Husten, beschleunigtes und angestrengtes Athmen und Verminderung der Freßlust als diejenigen Erscheinungen, welche zusammen an und für sich genügen, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen und § 15 Thierseuchen-Ges. verpflichtet Jeden, der an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere die vorgedachten Erscheinungen wahrnimmt, zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige an den Gemeindevorsteher. — Nach Ausweis der Administrativacten hat nun das Aufsichts- und Wartepersonale des im Scholasterie-Hofe eingestellten Viehes und zwar der Verwalter Friedrich Kunze, der Assistent Friedrich Förster, der Adjunct Albert Nowák, der Wärter Ferdinand Sponner und der Fütterer Thomas Kočarek am 20. Februar 1893 angegeben, daß bei dem mit Horn Nr. 567 bezeichneten Ochsen am 13. Februar 1893 wohl eine Verminderung der Freßlust, nicht aber auch Husten und erschwertes Athmen wahrgenommen wurde und auch der am 20. März 1893 vernommene Fabriksthierarzt Heinrich Fischer hat nach seiner Angabe am 14. Februar 1893 bei dem gedachten Ochsen eben nur die vereinzelte gleiche Erscheinung beobachtet. — Erst der Amtsthierarzt Franz Hojbal hat bei diesem Ochsen am 16. Februar 1893 auch Husten wahrgenommen und darum denselben zwar nicht unverdächtig befunden, gleichwohl aber den thatsächlichen Bestand der Seuche bei diesem Ochsen erst auf Grund der noch am selben Tage nach erfolgter Schlachtung vorgenommenen Section und zwar mit einem wohl schon an drei Monate alten Seuchenprocesse constatirt. — Hieraus ergibt sich, daß das Vorhandensein der den Seuchenverdacht erregenden und die Anzeigepflicht begründenden Momente in der erforderlichen Combination bei dem Ochsen Nr. 567 vor der am 16. Februar 1893 erfolgten Schlachtung desselben überhaupt nicht wahrgenommen wurde und daß daher für das Aufsichtspersonale bezüglich dieses Ochsen die Anzeigepflicht vor der erfolgten Schlachtung desselben und bezw. vor der Krankheitsfeststellung nicht bestanden habe, diesem Personale somit eine Unterlassung dieser Pflicht auch nicht zur Last gelegt werden könne.

Bei dieser Sachlage erweist sich also der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß der beschwerdeführenden Partei eine Unterlassung der Anzeigepflicht über die den Seuchenverdacht begründenden Erscheinungen in Beziehung auf den mit Horn Nr. 567 bezeichneten Ochsen zur Last falle, als nicht begründet und da dieser Partei die Erstattung der Anzeige über die mit Ermanglung von Verdachtsgründen von ihr selbst nicht wahrgenommene, sondern erst vom Amtsthierarzte constatirte Erkrankung des gedachten Ochsen nach § 15 Seuchen-Ges. offenbar nicht oblag, erscheint auch die Frage, ob die am 17. Februar 1893 an die Bezirkshauptmannschaft

erstattete Anzeige von dem Seuchenausbruche bei dem Ochsen Nr. 567 rechtzeitig und am gehörigen Orte erstattet wurde, für die Streitsache vollkommen belanglos.

Wie die Administrativacten weiter ausweisen, hat jedoch der Amtsthierarzt bei der, der Constatirung der Lungenseuche an dem geschlachteten Ochsen Horn Nr. 567 nachgefolgten Untersuchung der übrigen im Scholasterie-Hofe eingestellten 51 Ochsen auch bei dem später mit der Haarschnitt-Nr. XXXII bezeichneten Ochsen, Horn-Nr. 528, den Beginn der Lungenseuche am 16. Februar 1893 sichergestellt und hat ferner die Seuchen-Commission am 27. Februar 1893 sowohl diesen als auch weitere acht Ochsen wegen wiederholten Hustens und beschleunigten und angestrengten Athmens als der Lungenseuche hochgradig verdächtig erkannt und schließlich die am 1. März 1893 erfolgte Section ergeben, daß von diesen Ochsen die mit Haarschnitt-Nr. XXXIV, XXI, XXXII (identisch mit Horn-Nr. 528) und XXXIII bezeichneten vier Stück mit bereits 2, 3—4 Monate alten Lungenseuchen-Processen behaftet waren. — Der Beginn dieser an den erwähnten vier Ochsen constatirten Krankheitsprocesse fällt also schon in die Monate Jänner 1893 und bezw. December und November 1892 und reicht daher unter allen Umständen schon in die Zeit vor dem 16. Februar 1893, an welchem Tage die Lungenseuche bei dem Ochsen Horn Nr. 567 sichergestellt wurde, zurück. — Demgemäß würde unter der Voraussetzung, daß die nach der ministeriellen Belehrung den Seuchenverdacht erregenden und die Anzeigepflicht nach § 15 Thierseuchen-Ges. begründenden combinirten Erscheinungen bei den in Rede stehenden vier Ochsen schon vor dem 16. Februar 1893 zu Tage getreten seien und sonach von dem Aufsichtspersonale hätten wahrgenommen werden müssen, für dieses Personale die Anzeigepflicht jedenfalls schon vor dem 16. Februar 1893 bestanden haben. — Die angefochtene Entscheidung hält diese Voraussetzung offenbar für zutreffend, da sie die der beschwerdeführenden Partei zur Last gelegte Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige nicht auf den Verdacht des Bestandes und bezw. Ausbruches der Lungenseuche bei dem Ochsen Horn Nr. 567 beschränkt, sondern auf den Verdacht des Seuchenbestandes bei den im Scholasterie-Hofe eingestellten Rindern überhaupt ausdehnt. — Diese Supposition erscheint aber nach der Actenlage nicht genügend sichergestellt, da derselben schon die in der Beschwerde berufene Aussage des Viehaufsichtspersonales vom 20. Februar 1893 entgegensteht, wonach der Gesundheitszustand der Rinder in dem gedachten Hofe bis zum 13. Februar 1893, an welchem Tage an dem am 16. Februar 1893 seuchenkrank befundenen Ochsen Horn Nr. 567, verminderte Freßlust wahrgenommen wurde, im Allgemeinen ein zufriedenstellender gewesen sein soll.

Allerdings kann dieser bloßen Parteiangabe eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden, allein da der über den Gesundheitszustand der Rinder des Scholasterie-Hofes neuerlich befragte Verwalter Friedrich Kunze noch am 27. Februar 1893 vor der Seuchen-Commission behauptet hat, daß der am 16. Februar 1893 schon krank befundene Ochs Horn Nr. 528 (Schnitt-Nr. XXXII) seit zwei Tagen (also seit 26. und 27. Februar) munter erscheine, gut fresse und daß auch alle übrigen Ochsen in diesem Hofe gut fressen und nicht husten und die Seuchen-Commission diese Behauptung im Punkte der Freßlust ausdrücklich bestätigt und hiemit zu-

gegeben hat, daß die Seuchenverdachtsmomente bei den im Hofe untergebrachten Rindern, also auch bei den mit den angegebenen Schnittnummern bezeichneten vier Stücken am 27. Februar 1893 in der erforderlichen Combination nicht vorhanden, bezw. nur Husten und schweres Athmen wahrnehmbar waren, kann es nur darauf ankommen, ob die Seuchenverdachtsmomente, welche bei den nach dem Sections-Befunde vom 1. März 1893 mit vorgeschrittenen Seuchenprocessen behaftet befundenen vier Ochsen am 27. Februar 1893 nicht vollständig vorhanden waren, etwa vordem, und zwar vor dem 13. Februar und bezw. 16. Februar 1893 in einer dem Laien erkennbaren Weise auch thatsächlich vorhanden gewesen sein mußten. — Diese Frage erscheint aber weder durch die im Administrativwege gepflogenen Erhebungen, noch durch die von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten gelöst und in Rücksicht auf die vorstehenden den Ochsen Horn Nr. 567 betreffenden Ausführungen immerhin zweifelhaft.

Bei dieser Sachlage vermochte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand nicht für actenmäßig anzusehen und konnte eben darum von der der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Unterlassung der vorgeschriebenen rechtzeitigen Anzeige in Rücksicht auf das im Seuchenhofe eingestellt gewesene Rindvieh auf Grund des vorliegenden Actenmateriales die Ueberzeugung nicht gewinnen.

Nr. 8653.

Die Wahl des Namens einer zu Heilzwecken benützten Quelle — eines Gesundbrunnens — ist keine reine Parteisache, sondern eine Frage des öffentlichen Interesses und als solche von der Bewilligung der zur Handhabung des öffentlichen Sanitätsdienstes berufenen Staatsbehörde abhängig.

Erkenntniß vom 10. Mai 1895, Z. 2411.

Gemeinde Pejo (Adv. Dr. Lorenzoni) ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); mitbeth. Gemeinden Cogolo, Celedizzo und Comasine (Adv. Dr. Millanich); E. vom 12. Jänner 1894, Z. 22757 ex 1893, puncto Benennung einer Heilquelle.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Recurse der beschwerdeführenden Gemeinde Pejo gegen das Erkenntniß der Statthalterei-Abtheilung Trient vom 19. Juli 1893, Z. 5743, womit das Ansuchen um die Bewilligung, die im Besitze der Gemeinde stehende Heilquelle — Fontanino — mit der Benennung »fonte communale di Pejo« oder »fonte del commune di Pejo« bezeichnen zu dürfen, im Instanzenzuge zurückgewiesen worden ist, wurde mit dem angefochtenen Erlasse des Min. des Innern vom 12. Jänner 1894, Z. 22757, mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß durch diese Entscheidung der Gemeinde Pejo nur untersagt bleibt, ihre Quelle einfach fonte communale oder fonte del commune di Pejo zu benennen, diese Bezeichnung aber, falls durch einen entsprechenden Beisatz: beispielsweise durch Beifügung des Wortes »Fontanino« in der Klammer die unbedingt nöthige Unterscheidung gegenüber der alten, im Eigenthumsbesitz der Gemeinden Cogolo, Celledizzo und Comasine befindlichen Quelle zum Ausdruck gebracht wurde, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung, nicht ausgeschlossen werde. In der Beschwerde der Gemeinde Pejo wird eingewendet, daß bisher eine stabile Benennung

für die fragliche Quelle nicht existirt habe, daß den Sanitätsbehörden allerdings die Ueberwachung der Heilquellen zukomme, jedoch nur soferne, als hiebei öffentliche Interessen tangirt werden, nicht aber auch dort, wo es sich — wie im gegebenen Falle — lediglich um Privatrechte handle, deren Beurtheilung vielmehr in die Competenz der Gewerbebehörden oder der Handelsgerichte falle, daß endlich die beantragte Benennung den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen vollkommen entsprechend sei, wogegen die für die Quelle der Gemeinden Cogolo, Celedizzo und Comasine im Gebrauch stehende Bezeichnung fonte di Pejo oder fonte antica di Pejo weder den Thatsachen noch dem Rechtszustande Rechnung trage.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde als begründet nicht erkennen. Was zunächst die Thatbestandsfrage betrifft, so geht aus dem Gesuche der Gemeinde selbst um Abänderung der Quellenbezeichnung, sowie aus den diesem Gesuche angeschlossenen Beilagen hervor, daß die fragliche Heilquelle bisher mit dem Ausdrucke Fontanino bezeichnet worden ist; wenn daher dieser Umstand in der Beschwerde geleugnet und die bisherige Benennung als eine schwankende hingestellt wird, so entspricht diese Behauptung nicht der Actenlage.

Wenn weiters die Beschwerde vermeint, es handle sich gegebenen Falles nicht um einen Ueberwachungsact der Sanitätsbehörde zur Wahrung öffentlicher Interessen und in Handhabung des öffentlichen Sanitätsdienstes, so ist folgendes zu bemerken: Gemäß §§ 1 und 2 des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, insbesondere auch über Heilbäder und Gesundbrunnen. Nun liegt es aber offenbar im öffentlichen Interesse, daß eine Quelle, welche zu Heilzwecken Verwendung findet und als Gesundbrunnen benützt wird, nicht mit einer Bezeichnung benannt werde und in den Handel komme, welche zu Verwechslungen mit irgend einer anderen Heilquelle und zur Beirrung des Publicums Anlaß geben könnte.

Demnach erscheint die Wahl des Namens einer zu Heilzwecken benützten Quelle — eines Gesundbrunnens — nicht als eine reine Parteisache, in welcher nur Privatinteressen in Frage kämen, sondern sie berührt allerdings ganz wesentlich das öffentliche Interesse und untersteht somit der Oberaufsicht der Staatsverwaltung. — Sofern daher mit der angefochtenen Entscheidung die von der Gemeinde Pejo in Vorschlag gebrachte Bezeichnung fonte communale oder fonte del commune di Pejo als nicht genügend erkannt wurde, um diese Quelle von einer anderen im Eigenthum der vorerwähnten drei Gemeinden stehenden Heilquelle ohne weiteres zu unterscheiden, so konnte in diesem Ausspruch der Administrativbehörde, welche bei Wahrung des öffentlichen Interesses nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Auf die in der Beschwerde enthaltenen Ausführungen in Betreff der Benennung der letzerwähnten Heilquelle hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die Bezeichnung dieser Quelle nicht den Gegenstand des Administrativ-Verfahrens gebildet hat.

Nr. 8654.

1. Die Beurtheilung der Frage, ob durch die Unterlassung der Räumung oder Zuschüttung eines Teiches das öffentliche Interesse gefährdet erscheint, liegt im freien Ermessen der competenten Verwaltungsbehörde. — 2. Auf die Art und Weise des Zustandekommens eines für erforderlich gehaltenen Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes haben die Verwaltungsbehörden keinen Einfluß zu nehmen. — 3. Kostenersatz im wasserrechtlichen Verfahren.

Erkenntniß vom 10. Mai 1895, Z. 2412.

Franz Freiherr von Lipperheide (Adv. Dr. Kopp) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); mitbeth. Francisca v. Schnorr in Matzen (Adv. Dr. v. Capesius); E. vom 29. October 1893, Z. 14090, puncto Räumung des sog. Matzner Schloßteiches.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig der mitbetheiligten Francisca v. Schnorr die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 100 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der heutigen Streitsache liegt der folgende Thatbestand zu Grunde. — Der sog. Schloßteich von Matzen ist zu $^{19}/_{20}$ Eigenthum der Schloßbesitzerin Franziska von Schnorr, während der unterste $^{1}/_{20}$ Theil des Teiches nebst dem Abfluß Eigenthum des heutigen Beschwerdeführers Franz Freiherrn von Lipperheide ist.

Franz Freiherr von Lipperheide stellte unterm 8. October 1884 das Ansuchen um die Bewilligung zur Reconstruction der schadhaft gewordenen Abflußröhre und dehnte dieses Petit im Protokolle vom 27. October 1884 auch auf die Erlassung von polizeilichen Verfügungen zur Räumung des verschlammten und angeblich sanitätswidrigen Teiches aus. — Der Augenschein ergab, daß die Reconstruction der defecten und zum Theil verstopften Abflußröhre eine Senkung des Wasserspiegels um circa 30 Ctm. zur Folge haben müßte, wogegen Frau von Schnorr ebenso wie gegen jede Teichräumung protestirte. Mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 14. Mai 1885, Z. 3481, wurde die höchste zulässige Teichspannung fixirt und die Umänderung der hölzernen Abflußröhre in eine solche aus Stein von gleicher Dimension und in gleicher Lage wie die bestandene unter Anbringung einer Vorrichtung zur Erhaltung der Normalspannung bewilligt. Dieses Erkenntniß ist, wie in der schriftlichen Beschwerde ausdrücklich zugegeben wurde, in Rechtskraft erwachsen und der ganze folgende Streit, welcher mehrfache Phasen durchgemacht hat, drehte sich im wesentlichen nur um die von Lipperheide aus sanitären Gründen, d. h. im öffentlichen Interesse begehrte Räumung des Teiches von den in demselben befindlichen Schlammmassen. Mit dem Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft vom 15. August 1890, Z. 2416, wurde ein Provisorium rücksichtlich der Abflußröhre sowie Vorkehrungen beim Teicheinfluß — Anbringung eines Sandkastens — behufs Hintanhaltung weiterer Verschlammung angeordnet. — Diese Objecte wurden von Freiherrn von Lipperheide auch ausgeführt. Endlich erging unterm 1. Juli 1891, Z. 6032, die meritorische Entscheidung erster Instanz, womit die definitive Regelung der Abflußverhältnisse normirt, eine Vorschrift zur Vermeidung von Sanitätswidrigkeiten ertheilt, das Begehren um Räumung oder Zuschüttung des Teiches aber abgelehnt und im Kostenpunkte erkannt wurde, daß Franziska von Schnorr die Kosten der eigenen Vertretung sowie

ihrer fachmännischen Beiräthe zu tragen habe, die sämmtlichen übrigen Kosten aber dem Beschwerdeführer zur Last fallen.

Dieses Erkenntniß wurde im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 29. October 1893, Z. 14090, in der Hauptsache bestätigt, im Kostenpunkte aber dahin abgeändert, daß Franz Freiherr von Lipperheide für verpflichtet erkannt wurde, der Franziska von Schnorr die anläßlich der Verhandlungen wegen Räumung des Teiches erwachsenen und instanzmäßig festzustellenden Kosten ihrer rechts- und sachkundigen Beiräthe zu ersetzen habe. Die schriftliche Beschwerde ficht diese Entscheidung in zwei Punkten an, und zwar wegen der Ablehnung einer die Räumung des Teiches betreffenden Verfügung einerseits und wegen des Kostenspruches andererseits. — In ersterer Richtung werden sanitäre Rücksichten, d. h. öffentliche Interessen geltend gemacht, welche die gänzliche Entfernung des im Teiche vorhandenen Schlammes erfordern sollen und wird weiter das Verfahren, insbesondere die Berücksichtigung des vom Ministerium eingeholten, der Auffassung des Beschwerdeführers diametral entgegenstehenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes, sowie die Bedachtnahme auf die seit Beginn der Streitsache, d. h. seit dem Jahre 1884 bei dem in Rede stehenden Teiche theilweise geänderten thatsächlichen Verhältnisse angefochten.

Der V. G. Hof mußte jedoch jene Ausführungen, welche eine Gefährdung öffentlicher Interessen durch die unterlassene Räumung oder Zuschüttung des Teiches darzuthun bestimmt sind, gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, übergehen, weil die Behörden bei Wahrnehmung öffentlicher Interessen nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind und demgemäß auch von amtswegen die ihnen zweckdienlich scheinenden Erhebungen pflegen, den Thatbestand beurtheilen und die als geeignet erachteten Verfügungen treffen oder aber Anträge auf solche Vorkehrungen, welche für zweckmäßig oder nothwendig nicht erkannt wurden, ablehnen können.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der m. Verhandlung hervorgehoben hat, daß mit dem Erlasse der Statthalterei vom 24. November 1885, Z. 18300, die Teichräumung ausdrücklich als nothwendig angeordnet worden ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese Verfügung mit dem Zwischenerkenntnisse des Ackerbau-Min. vom 21. November 1887, Z. 1792, außer Kraft gesetzt wurde; letzteres Erkenntniß wurde in der schriftlichen Beschwerde nicht weiter angefochten, vielmehr die vom Ministerium wiederhergestellte erstinstanzliche Entscheidung vom 14. Mai 1885 ausdrücklich als rechtskräftig anerkannt, weshalb der V. G. Hof auf diesen erst bei der m. Verhandlung erhobenen Beschwerdepunkt einzugehen nicht mehr in der Lage war.

Ebenso fand der V. G. Hof die weitere Ausführung des Vertreters bei der m. Verhandlung, daß die ohne Beizug der Streittheile erfolgte Vornahme von Erhebungen durch ein Mitglied des Obersten Sanitätsrathes einen Mangel des Verfahrens begründe, nicht zutreffend, weil die Administrativbehörden wohl in bestimmten Fällen das Gutachten des Sanitätsrathes je nach der Sachlage einholen können oder müssen, auf die Art und Weise des Zustandekommens dieses Gutachtens aber einen Einfluß nicht zu nehmen haben.

Es erübrigt sohin nur mehr den letzten, die Kostenfrage betreffenden Beschwerdepunkt zu erörtern. — Auch dieser Beschwerdepunkt ist nicht zutreffend. Denn da — wie schon erwähnt — der Streit sich im wesentlichen um die vom Beschwerdeführer beantragte Räumung des Teiches drehte und der Beschwerdeführer in dem über diesen seinen Antrag eingeleiteten Verfahren sachfällig geworden ist, so wurde demselben auch mit Recht gemäß § 68 Wasserr.-Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, der Ersatz der dem obsiegenden Gegentheile für die rechtsfreundliche Vertretung und den sachkundigen Beirath erlaufenen instanzmäßig zu bestimmenden Kosten auferlegt.

Nr. 8655.

1. Die Voraussetzung für die cumulative Verpachtung der Gemeindejagd trifft nur dann zu, wenn es sich um solche Gemeindegrundstücke handelt, welche eben der Gemeinde, die das Jagdgebiet zu bilden hat, eigenthümlich gehören. — 2. Eine Erwerbung des Eigenjagdrechtes durch Ersitzung hat nicht statt.

Erkenntniß vom 10. Mai 1895, Z. 2413.

Gemeinde Bresimo (Adv. Dr. Crepaz) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukavina); mitbeth. Gemeinde Preghena (Adv. Dr. Lorenzoni); E. vom 23. Juni 1893, Z. 5899, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 23. Juni 1893, Z. 5899, wurde ausgesprochen, daß, insolange die der Gemeinde Preghena eigenthümlich gehörigen Grundparcellen Nr. 1918, 1919, 1920, 1925, 1926, 1927, 1928, 2536 und 2560 im Flächenmaße von zusammen 1688 Hektar 55 Ar 69 Qm. in dem Bereiche der Ortsgemeinde Bresimo liegen, die Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken abgesondert von den übrigen Grundstücken des Gebietes der Gemeinde Bresimo zu Gunsten der Gemeinde Preghena zu verpachten ist. Die Beschwerde der Gemeinde Bresimo macht hiegegen geltend, daß das A. h. Patent vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, und die Min.-Verordn. vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, den Bestand einer Eigenjagd für eine Gemeinde im Gebiete einer anderen Gemeinde ausschließen und daß, wenn nach den cit. Normen eine derlei Eigenjagd auch zulässig wäre, das bezügliche Recht im gegebenen Falle für die Gemeinde Preghena durch Verjährung erloschen und durch Ersitzung an die Gemeinde Bresimo übergegangen sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. Allerdings sind durch den § 1 der Min.-Verordn. vom 15. December 1852, die §§ 5 und 7 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 dahin geändert worden, daß bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes der den Gemeinden zugewiesene und der denselben eigenthümliche Grundbesitz einander gleichgestellt wurden, so daß beide Kategorien von Grundstücken ungetheilt verpachtet werden müssen; allein es ist nicht zu verkennen, daß § 1 der cit. Min.-Verordn. nach seinem Wortlaute und nach seiner Berufung des § 6 des Jagdpatentes doch nur jene Fälle trifft, in welchen es sich um solche Gemeindegrundstücke handelt, welche eben der Gemeinde, die im Sinne des § 6 das Gemeindejagdgebiet zu bilden hat, eigenthümlich gehören. Der heute zur Entscheidung stehende

Fall ist jedoch dadurch unterschieden, daß der Grundcomplex, für welchen das Eigenjagdrecht begehrt wurde, der Gemeinde Bresimo, in deren Gemeindegebiet er als dermalen liegend angesehen werden muß, nicht gehört, daß vielmehr dieser Complex im Eigenthum der Gemeinde Preghena sich befindet. Diesem Complex gegenüber kann also im Sinne des § 1 der cit. Min.-Verordn. nicht behauptet werden, daß er der Gemeinde Bresimo eigenthümlich ist. Es kann auch nicht behauptet werden, daß dieser Complex im Sinne der Gemeindeordnung als ein Gemeindeeigenthum gegenüber der Ortsgemeinde Bresimo in Betracht kommt, dessen Einkünfte für die Bedürfnisse dieser Gemeinde zur Verwendung gelangen.

Da nun nach § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849 jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch (bezw. 115 Hektar) die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet ist, als Besitzer des fraglichen Complexes aber nicht die Gemeinde Bresimo, sondern ein anderes Rechtssubject, und zwar die Gemeinde Preghena anzusehen ist, und da ebendarum für das Verbleiben dieses Grundcomplexes im Gemeindejagdgebiete von Bresimo die Voraussetzungen des § 6 des kais. Patentes vom 7. März 1849 und des § 1 der Min.-Verordn. vom 15. December 1852 nicht zutreffen, so war der von der Gemeinde Preghena erhobene Anspruch auf Zuerkennung des Eigenjagdrechtes und die diesem Anspruch Folge gebende Entscheidung gesetzlich begründet.

Der Beschwerdepunkt rücksichtlich des Verlustes des Eigenjagdrechtes durch Verjährung, beziehungsweise der Erwerbung dieses Rechtes durch Ersitzung ist nicht stichhältig, weil bei Gegenständen öffentlich-rechtlicher Natur, wozu auch die Ausübung des Jagdrechtes gehört, die Verjährung nur dann und insoweit Platz greifen kann, als dieses durch ein specielles Gesetz ausdrücklich normirt wird, die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches dagegen nicht anwendbar sind.

Nr. 8656.

1. Die allgemeinen für Studenten-Stiftungen geltenden Vorschriften haben auch bezüglich der Familien-Stiftungen Anwendung zu finden. — 2. Nach den dermalen bestehenden Vorschriften hat die zweite Fortgangsclasse in Verbindung mit einer nicht entsprechenden Sittennote den Verlust des Stipendiums zur Folge.

Erkenntniß vom 11. Mai 1895, Z. 2441.

Emil Begnudelli, als Vater und gesetzlicher Vertreter des minderj. Darius Begnudelli (Adv. Dr. Crepaz), ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-Com. Dr. v. Braitenberg); E. vom 20. März 1894, Z. 3931, puncto Entziehung eines Stipendiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der am 5. April 1886 verstorbene Priester Alexander von Angeli ordnete letztwillig eine Stiftung an, wonach die Zinsen eines von ihm bestimmten Capitales für ein Stipendium zu verwenden sind, auf welches in erster Linie Jünglinge Anspruch haben, die sich dem Studium widmen und eheliche Abstämmlinge der Brüder oder Schwestern des Testators sind. — Obwohl der betreffende Stiftsbrief bisher

noch nicht errichtet ist, wurde dieses Stipendium zufolge Ermächtigung der Statthalterei in Innsbruck vom 11. April 1889, Z. 8541, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gub.-Decretes vom 5. März 1847, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 19, für das Schuljahr 1889/90 zur Competenz ausgeschrieben und über Vorschlag des vom Testator berufenen Familienseniors Adolf von Angeli dem Darius Begnudelli, Schüler der I. Gymnasialclasse in Trient, verliehen. — Im Schuljahre 1892/93 erhielt Begnudelli am Schlusse des II. Semesters in den Sitten die Note »minderentsprechend« und wurde im Fortgang zu einer Nachtragsprüfung angewiesen, welche er nicht bestanden hat, weshalb mit Statth.-Erlaß vom 4. November 1893, Z. 24897, dem Genannten das erste Alexander von Angeli'sche Stipendium per 300 fl. mit Ende des Schuljahres 1892/93 eingestellt und die Neuausschreibung für das Schuljahr 1893/94 angeordnet wurde. — Diese Verfügung wurde über Recurs des Emil Begnudelli als Vaters des Darius mit der heute von ihm angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 30. März 1894, Z. 7844, vollinhaltlich bestätigt.

Der Beschwerdeführer vermeint, daß die allgemeinen für Studentenstiftungen geltenden Vorschriften auf Familienstiftungen keine Anwendung finden, daß bei Familienstiftungen — wie die vorliegende — die zweite Fortgangsclasse gemäß Hofdecretes vom 10. November 1784 den Verlust des Stipendiums nicht herbeiführe und daß auf strengere gesetzliche Bestimmungen nur dann Bedacht genommen werden könnte, wenn der Stifter dies ausdrücklich angeordnet hätte, was aber im gegebenen Falle nicht zutreffe.

Allein eine Stiftung unterliegt darum, weil sie eine Familienstiftung ist, nicht weniger den für Stiftungen bestehenden politischen Vorschriften. — Der § 646 a. b. G. B. spricht von Stiftungen im Allgemeinen, ohne zu Gunsten von Familienstiftungen eine Ausnahme zu machen. — Daraus, daß im vorliegenden Falle der Testator es unterlassen hat, in seiner letztwilligen Anordnung nähere Bestimmungen über die Qualification der zum Stiftungsgenusse Berufenen zu treffen, muß im Gegentheil gefolgert werden, daß für die Verleihung und den Bezug des fraglichen Stipendiums mangels einer besonderen Richtschnur die allgemeinen Vorschriften volle Geltung haben, und dies umsomehr, als ein Stiftsbrief bisher nicht zustande gekommen ist, daher auch in dieser Richtung eine suppletorische Norm nicht existirt.

Dem in der Beschwerde citirten Hofdecrete vom 10. November 1784 wurde schon durch das auf A. h. Anordnung erflossene Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1804 derogirt und weiter wurde in der an alle Länderstellen ergangenen, in der Pol. Ges.-Samml. Bd. 61, S. 174, enthaltenen A. h. Entschließung vom 5. Mai, Hofdecret vom 1. Juli 1833, ausdrücklich ausgesprochen, daß der Stipendiumverlust bei einer zweiten Fortgangsclasse, welche nicht in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ertheilt wurde, nur dann nicht eintritt, wenn die Sitten des Stipendisten »gute« seien. — Es kann aber kein Zweifel bestehen, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft, wo — wie im vorliegenden Falle — die Sittennote auf »minderentsprechend« lautet. — Eben dies ist auch in der Stipendienvorschrift für Tirol (Hofdecret vom 7. Februar 1820, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 7, S. 129 ff.) ausdrücklich ausgesprochen und es kann mithin keinem Zweifel unterliegen,

daß nach den dermalen bestehenden Vorschriften die zweite Fortgangsclasse in Verbindung mit einer nicht entsprechenden Sittennote den Verlust des Stipendiums für den Stipendisten zur Folge hat.

Nr. 8657.

Derjenige, welcher lediglich die Verpflegung eines schulpflichtigen vermögenslosen Waisenkindes gegen Entgelt von der Heimatsgemeinde vertragsmäßig übernommen hat, kann zur Entrichtung des für dieses Kind entfallenden Schulgeldes nicht verpflichtet werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. Mai 1895, Z. 2440.

Josef Möser in Algersdorf ca. Bezirksschulrath in Tetschen (Bez.-Com. Dr. v. Braitenberg); E. vom 31. December 1893, Z. 441, puncto Schulgeldzahlung für das Waisenmädchen Auguste Bönsch.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Bezirksschulrathes von Tetschen vom 31. December 1893, Nr. 441, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer Josef Möser, bei welchem das schulpflichtige vermögenslose Waisenkind Auguste Bönsch untergebracht ist, als Stellvertreter der Eltern dieses Kindes zur Entrichtung des auf dasselbe entfallenden Schulgeldes verpflichtet sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Nach der Actenlage ist das genannte Kind gegen ein von der Heimatsgemeinde Groß-Aupa III. Th. gezahltes Entgelt von jährlichen 20 fl. bei dem Beschwerdeführer in Pflege gegeben. Der Beschwerdeführer steht somit zu diesem Kinde in keinerlei elterlichem Stellvertretungsverhältnisse, wonach eine Zahlung von ihm im eigenen Namen (wie bei zahlungsfähigen Adoptiv- oder Pflege-Eltern) oder im Namen des Kindes (wie beim Vormunde zahlungsfähiger Mündel) beansprucht werden könnte, derselbe hat vielmehr lediglich die Verpflegung des Kindes gegen Entgelt vertragsmäßig gegenüber der Heimatsgemeinde übernommen; ein solches rein privatrechtliches Verhältniß erscheint jedoch an sich nicht geeignet, irgend welche öffentlich-rechtliche Leistungspflichten zu begründen und läßt sich eine solche Leistungspflicht des Beschwerdeführers insbesondere auch aus den Bestimmungen des Ges. vom 2. December 1862, L. G. B. Nr. 76, nicht ableiten, weil die erste Voraussetzung für eine derartige Obliegenheit — das Stellvertretungsverhältniß — in dem gegebenen Falle nicht zutrifft.

Nr. 8658.

Zur Frage der Ersatzpflicht des Arbeitsgebers nach dem Krankenversicherungsgesetze.

Erkenntniß vom 11. Mai 1895, Z. 2366.

Dr. Johann Novotny ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Oncul; E. vom 20. April 1894, Z. 7256, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß Jakob Valtera spätestens am 1. Juli 1892 als

Advocaturskanzlist in die Kanzlei des Beschwerdeführers eintrat, daß er erst am 12. Juli 1892 bei der Bezirkskrankencasse angemeldet wurde, daß er sodann am 13. Juli 1892 sich als krank meldete, jedoch schon vor diesem Tage wirklich krank war, d. h. ärztlicher Hilfe bedurft hätte und es wird daraus abgeleitet, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des § 32 des Ges. ddto. 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, in dem concreten Falle vorhanden seien.

Laut der vorliegenden Beschwerde und der Administrativacten bestreitet der Beschwerdeführer nicht die beiden ersten vorerwähnten thatsächlichen Momente, nämlich den Zeitpunkt des Eintritts des Jakob Valtera in seine Kanzlei und der Anmeldung desselben bei der Bezirkskrankencasse, er gibt weiters auch zu, daß Jakob Valtera sich am 13. Juli 1892 als krank meldete und daß er (der Beschwerdeführer) den Kranken-Meldzettel ddto. 13. Juli 1892 unterfertigt habe und bestreitet in thatsächlicher Beziehung lediglich, daß Jakob Valtera wirklich erkrankt gewesen sei. — Dieser Umstand wurde aber seitens der Administrativbehörden durch die in den Acten erliegenden wiederholten Bestätigungen des behandelnden Cassenarztes Dr. Beneš im Zusammenhalte mit den Aussagen des Jakob Valtera mit Recht als erwiesen erkannt und hat auch der V. G. Hof nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesen Thatbestand bei seiner Entscheidung festzuhalten. — In rechtlicher Hinsicht leugnet der Beschwerdeführer die Anwendbarkeit des § 32 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, auf den vorliegenden Fall aus dem Grunde, weil die Anmeldung des Jakob Valtera bei der Krankencasse schon am 12. Juli 1892 erfolgt war, derselbe erst am 13. Juli 1892, also nach bereits stattgehabter Anmeldung erkrankte.

Der V. G. Hof vermochte diese Argumentation des Beschwerdeführers nicht für begründet zu halten. — Die Bestimmung des § 32 Krankenvers.-Ges. hat den Zweck die genaue Einhaltung der im § 31 des Gesetzes normirten Frist für die Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen durch die Arbeitgeber zu sichern, indem den letzteren für den Fall der gänzlich unterlassenen oder verspätet erfolgten Anmeldung eine unter Umständen empfindliche Ersatzpflicht zu Gunsten der Bezirkskrankencasse auferlegt wird. — Diese Ersatzpflicht, welche unabhängig von der im § 67 des Gesetzes statuirten Straffälligkeit des säumigen Arbeitsgebers und neben derselben eintritt, ist nach dem Wortlaute und dem Sinne der cit. Gesetzesbestimmung einzig und allein von den factischen Voraussetzungen abhängig, daß die wirkliche Erkrankung einer versicherungspflichtigen Person früher erfolgte und dieselbe erst nach diesem Zeitpunkte behufs der Krankenversicherung angemeldet wurde. Dagegen ist es unentscheidend, ob die Anmeldung unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verschweigung der schon eingetretenen Erkrankung vorgenommen und erst nachher die Meldung von der Erkrankung erstattet wurde, indem bei Einhaltung eines derartigen Vorgangs die Anwendung des § 32 cit. Ges. jederzeit illusorisch gemacht werden könnte.

In dem concreten Falle wurde in der angefochtenen Entscheidung als durch die Zeugnisse des Cassenarztes Dr. Beneš ddto. 27. März und 31. Mai 1893, welcher den Jakob Valtera nach der erstatteten Anzeige von der Erkrankung behandelte, dargethan angenommen, daß der Genannte

nicht erst am 13. Juli 1892 erkrankt sei, sondern daß der Eintritt der Erkrankung mit Rücksicht auf die Art und Schwere derselben (vollständig ausgebildeter acuter eiternder Blasenkatarrh) mindestens 14 Tage früher erfolgt war. — Die Feststellung dieses Thatbestandmoments ist als ausreichend zu erkennen und sohin der Entscheidung des V. G. Hofes gleichfalls zu Grunde zu legen.

War aber Jakob Valtera schon zur Zeit seines Eintrittes bei dem Beschwerdeführer erkrankt, würde eine Ersatzpflicht des letzteren nach § 32 cit. Ges. nur dann nicht eintreten, wenn der Beschwerdeführer die Anmeldung von dem Eintritte des Genannten in seinen Dienst bei der Bezirkskrankencasse unter Einhaltung der im § 31 bestimmten Frist eingebracht hätte, während der Beschwerdeführer vorliegend, wo er diese Vorsicht unterließ, die daraus resultirende ihm nachtheilige Folge auch dann tragen muß, wenn er von der Erkrankung des Jakob Valtera vor der Meldung vom 13. Juli 1892 keine Kenntniß gehabt haben sollte.

Der Eintritt der mehrerwähnten Ersatzpflicht ist schließlich auch ganz unabhängig davon, von wann an die Krankencasse für die ärztliche Behandlung des Versicherten, für die Verabreichung der Heilmittel an denselben zu sorgen hat und dem Versicherten das Krankengeld zu entrichten ist und können diese beiden Momente keineswegs, wie in der Beschwerde versucht wird, miteinander in Zusammenhang gebracht werden.

Nr. 8659.

1. Zur Frage der Ersatzpflicht des Arbeitgebers nach dem Krankenversicherungs-Gesetze. — 2. Der den Krankencassen in diesem Gesetze eingeräumte Ersatzanspruch kann nicht als Ordnungsstrafe qualificirt werden. — 3. Vom Standpunkte des Krankenversicherungs-Gesetzes ist hinsichtlich der Schwangerschaft in der Regel nur das Stadium nach der Entbindung als Krankheit zu betrachten.

Erkenntniß vom 11. Mai 1895, Z. 2367.

Bezirkskrankencasse in Königinhof ca. Min. des Innern (M.-C. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 18. Mai 1894, Z. 11320, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt im Wesentlichen der folgende Thatbestand zu Grunde. Ludmilla Fikar, Webereibesitzerin in Weiß-Třemešna, hat bereits vor längerer Zeit — anscheinend schon im Jahre 1891 — die Franciska Karban und Anna Böhm als Arbeiterinnen in die von ihr betriebene gewerbliche Unternehmung aufgenommen, hat die Genannten aber erst am 15. Juni 1893 bei der Bezirkskrankencasse in Königinhof behufs der Krankenversicherung angemeldet. — Im Juli 1893 sind die beiden Genannten niedergekommen und es hat die Bezirkskrankencasse an jede derselben an Krankenunterstützung durch vier Wochen 7 fl. 56 kr. zusammen sohin 15 fl. 12 kr., dann für den geburtshilflichen Beistand bei Francisca Karban an Dr. Reinberger 5 fl., für den gleichen Beistand bei Anna Böhm an Dr. Hampl 6 fl., endlich für Medicamente, die Francisca Karban benöthigte, an den Apotheker Kučera 1 fl. 5 kr., zusammen 27 fl. 17 kr. verausgabt. — Den Ersatz dieser den beiden Wöchnerinnen gewährten Krankenunterstützung vermeinte die Bezirkskrankencasse auf Grund

des § 31 und 32 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, von Ludmilla Fikar wegen der von derselben verspätet vorgenommenen Anmeldung der beiden Arbeiterinnen ansprechen zu können.

Mit der angefochtenen Entscheidung, welche die Erledigungen der beiden untern Instanzen bestätigte, wurde jedoch das von der Bezirkskrankencasse gestellte vorerwähnte Begehren mit der Motivirung abgewiesen, daß die Schwangerschaft keine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes sei, daß erst das Wochenbett, sohin die Zeit nach erfolgter Niederkunft der Krankheit gleichgestellt erscheine, daß die beiden obgenannten Arbeiterinnen aber bereits vor dieser Zeit bei der Bezirkskrankencasse angemeldet waren und daß demnach die Bestimmung des § 32 cit. Ges. im vorliegenden Falle nicht zutreffe.

In der gegen die Min.-Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß vor der Anmeldung der beiden Arbeiterinnen bei der beschwerdeführenden Krankencasse in Folge der Schwangerschaft bereits pathologische Erscheinungen eingetreten waren, welche als Krankheit im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes anzusehen seien und daß dies insbesonders in Betreff der Anna Böhm gelte, deren Schwangerschaft wegen der Art der Lagerung der Leibesfrucht keine normale war, daß daher hier voller Grund zur Anwendung des § 32 dieses Gesetzes vorliege, endlich daß der Ersatzanspruch im Sinne dieser Gesetzesbestimmung kein Regreßanspruch, sondern eine Ordnungsstrafe — für die der Anmeldung zu Grunde liegende Absicht, einerseits dem betreffenden Beschäftigten die statutarische Unterstützung seitens der Krankencasse in einem Zeitpunkte zu sichern, in welchem bereits die gegründete Voraussetzung vorhanden war, daß er einer solchen benöthigen werde und anderseits durch die in Folge der verspäteten Anmeldung geringere Beitragsleistung die Krankencasse zu schädigen — darstelle.

Was die Qualification des der Krankencasse im § 32 cit. Ges. eingeräumten Ersatzanspruches als einer Ordnungsstrafe betrifft, ist zu betonen, daß die erwähnte Bestimmung des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Wirklichkeit keine Strafbestimmung darstellt, was sich daraus ergibt, daß im § 32 des Ges. die dort normirte Ersatzpflicht des mit der Anmeldung säumigen Arbeitgebers der dadurch eintretenden Straffälligkeit desselben entgegengestellt wird, und daß der nach § 32 des Ges. von dem Arbeitsgeber zu leistende Ersatzbetrag den durch die verspätete Anmeldung betroffenen Krankencassen selbst wie eine sonstige Beitragsleistung, die von dem Arbeitgeber zu entrichtende Geldstrafe aber dem Reservefonde der betreffenden Casse zuzukommen hat.

Laut der ausdrücklichen Bestimmung des oft citirten § 32 des Ges. hat der Arbeitgeber, welcher seiner Anmeldepflicht nicht entsprochen hat, der Casse blos jenen Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat. — Die factische Grundlage dieser Ersatzverpflichtung bildet also der Umstand, daß die Anmeldung entweder ganz unterblieben oder erst nach Eintritt des Krankheitsfalles erfolgt ist.

Nach dem oben dargestellten Sachverhalte, welcher nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der Entscheidung

des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, tritt aber in dem concreten Falle keine der beiden erwähnten — ausschließlich den Ersatzanspruch des § 52 Krankenvers.-Ges. begründenden — Voraussetzungen ein, da Ludmilla Fiala die Anmeldung am 15. Juni 1893 einbrachte, zu welcher Zeit die angemeldeten beiden Arbeiterinnen noch nicht erkrankt waren. — Denn, wie in der angefochtenen Entscheidung richtig betont wird, ist conform der ganz analogen Bestimmung des § 94, Alinea 5 Ges. vom 8. März 1888, R. G. B. Nr. 22, bei Würdigung der Schwangerschaft vom Standpunkte des Krankenversicherungs-Gesetzes das Stadium vor und nach der Entbindung auseinander zu halten und wird nach § 6 dieses Gesetzes in der Regel blos das letztere Stadium einer Krankheit gleich geachtet, dagegen die Zeit vor der Entbindung nur dann unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachtet werden, wenn während derselben wirkliche Krankheitserscheinungen auftreten, oder eine Erwerbsunfähigkeit der schwangeren Arbeiterin eben wegen ihrer Schwangerschaft eingetreten wäre. Nach der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Casse ist aber in dem concreten Falle der ärztliche Beistand den Wöchnerinnen erst bei der Entbindung geleistet und sind derselben erst nach der Entbindung die nothwendigen therapeutischen Behelfe und das Krankengeld zugewendet worden, die Administrativacten liefern auch keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Umstand, daß die Entbindung der Anna Böhm keine ganz normale war, das Befinden derselben schon während der Schwangerschaft irgendwie nachtheilig beeinflußt habe.

Nr. 8660.

Das Verfahren in Absicht auf die Erhöhung der Erwerbsteuer ist mangelhaft, wenn bei der Verhandlung über dieselbe, ungeachtet der bereits vorliegenden Anzeige über die Aenderung der Art des steuerpflichtigen Unternehmens, eine Erörterung dieser Aenderung nicht stattgefunden hat.

Erkenntniß vom 13. Mai 1895, Z. 4657.

Firma »Brüder S . . . .« ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 6. Juli 1894, Z. 31949, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Gold-, Silber- und Juwelenarbeitergewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Steuerbehörde ist bei der vom I. Semester 1894 ab angeordneten Erhöhung der Erwerbsteuer von 105 fl. von dem durch die beschwerdeführende Firma betriebenen Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter-Gewerbe auf 315 fl. von der Annahme ausgegangen, daß in der Ertragsfähigkeit der Unternehmung der Beschwerdeführer eine derartige Aenderung in den für die Bemessung der Steuer per 105 fl. angenommenen Verhältnissen eingetreten sei, daß die Erwerbsteuer per 105 fl. nicht mehr entspreche und eine Erhöhung auf 315 fl. angemessen erscheine. Aus Anlaß der beabsichtigten Steuererhöhung wurde am 12. August 1892 die Partei einvernommen, welche sich mit einer Erhöhung der Erwerbsteuer auf

210 fl. einverstanden erklärte. Es wurde weiters das Marktcommissariat, die Vorstehung des I. Wiener-Gemeindebezirkes, der Magistrat und die Genossenschaft der Juweliere, Gold- und Silberschmiede in Wien, einvernommen, und haben sich die Bezirksvorstehung und der Magistrat mit einer Erhöhung auf 210 fl. einverstanden erklärt, während das Marktcommissariat eine Erhöhung auf 315 fl. und die Genossenschaft die Beibehaltung der bisherigen Quote von 105 fl. beantragten. — Auf Grund dieser Erhebungen hat die Steuerbehörde I. Instanz mit Erlaß vom 30. December 1893, Z. 22602, die Erhöhung der Erwerbsteuerquote in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom I. Semester 1894 angefangen auf 315 fl. verfügt, »weil die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf die Gattung und Ertragsfähigkeit des Geschäftes, den gesellschaftlichen Betrieb, die Eigenschaft und Zahl der Hilfspersonen, die Höhe des Umsatzes sowie den Werth des Waarenlagers nicht mehr angemessen ist.«

Dieser Entscheidung sowohl, als auch der angefochtenen Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 6. Juli 1894, Z. 31949, mit welcher der Recurs gegen die verfügte Steuererhöhung abgewiesen wurde, wurde der Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die beschwerdeführende Firma noch immer das Gold-, Silber- und Juwelierarbeitergeschäft betreibe. — Allein schon in der Eingabe de praes. 29. September 1893, also vor der Entscheidung der I. Instanz hat die Firma der Steuerbehörde angezeigt, daß sie im Monate September 1893 die eigene Fabrication aufgegeben habe und sich nur mehr mit dem Handel mit Juwelier-Waaren befasse, aus welchem Anlasse die Firma um Herabsetzung der Steuer bat. Weiters hat sich die Firma in dem gegen die Erwerbsteuer-Erhöhung am 16. März 1894 eingebrachten Recurse ausdrücklich auf diese Eingabe bezogen und wiederholt das Aufgeben der eigenen Fabrication betont. Ueber die obige Eingabe de praes. 29. September 1893 wurden aber erst nach erfolgter Steuererhöhung Erhebungen gepflogen, durch welche das Aufgeben der eigenen Fabrication bestätigt wurde. Dagegen hat bei der Verhandlung über die Steuererhöhung ungeachtet der bereits vorliegenden Anzeige über die Aenderung der Art des Unternehmens und anläßlich der angefochtenen Entscheidung eine Erörterung dieser Aenderung nicht stattgefunden und beruht auch die angefochtene Entscheidung auf jenem Thatbestande, welcher durch die am 12. August 1892 gepflogene Einvernehmung der Partei und die mit Bericht des Marktcommissariates vom 27. Februar 1893 mitgetheilten Verhältnisse festgesetzt wurde.

Nachdem sonach bei Beginn des I. Semesters 1894, mit welchem Zeitpunkte die Erhöhung der Erwerbsteuer verfügt wurde, ein vollständig veränderter, der Steuerbehörde bereits am 29. September 1893 zur Kenntniß gebrachter Thatbestand vorlag und die dem Ausspruche der Steuererhöhung zu Grunde gelegten Thatsachen mit Beginn des I. Semesters 1894 nicht mehr bestanden, war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 8661.

Das Recht der Finanzverwaltung auf Einforderung der Verzugszinsen von einer in Folge cassatorischen Erkenntnisses des V. G. Hofes nur in Betreff der Höhe richtig gestellten Gebühr.

Erkenntniß vom 13. Mai 1895, Z. 2464

Der Franciscaner-Convent in Graz (Adv. Dr. Fuchs) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 13. Juni 1894, Z. 17299, puncto Verzugszinsen von einer Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 4 August 1891, Z. 14170, mit welcher die mit dem am 7. October 1889 zugestellten Zahlungsauftrage des Hauptsteueramtes Graz vom 6 October 1889, B. Reg.-P. 705, vorgenommene Vorschreibung der von dem zwischen dem Universalerben nach Mathias Grafen Wickenburg einerseits und der Finanz-Procuratur in Graz, dem fürstbischöflichen Ordinariate in Graz und dem Franciscaner-Orden in Graz andererseits am 1. Juni 1888, bezw. am 26. October 1888 in Betreff verschiedener von dem genannten Erblasser testamentarisch ausgesetzter frommer Legate abgeschlossenen Vergleiche bemessene $3^1/_2$perc. Gebühr von der Uebertragung der Realitäten Grundbuch der Catastralgemeinde Curort Gleichenberg, Einl.-Z. 206 und 207 an den Franciscaner Orden unter Annahme eines Werthes der gedachten Liegenschaften per 25.817 fl. 9 kr. auf 1122 fl. $37^1/_2$ kr. richtiggestellt worden war, ist auf Beschwerdeführung des Franciscaner-Conventes in Graz von dem V. G. Hofe mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 9. Juli 1892, Z. 2237, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben worden, weil die Bestimmung des Werthes der übertragenen Realitäten in einer anderen als der vom Gesetze (§§ 50 und 54 Geb.-Ges.) zugelassenen Art und Weise erfolgt war. — In Durchführung dieses hiergerichtlichen Erkenntnisses wurde nach vorgenommener gerichtlicher Schätzung der in Frage stehenden Realitäten in Folge Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 22. September 1893, Z. 24008, die $3^1/_2$perc. Gebühr unter Zugrundelegung des gerichtlichen Schätzwerthes per 5164 fl. 22 kr. mit 227 fl. $12^1/_2$ kr. bemessen. Die Finanzverwaltung beansprucht mit der im Instanzenzuge erflossenen hiergerichts angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. vom 13. Juni 1894, Z. 17299, von diesem Betrage (abzüglich einer geleisteten Theilzahlung per 7 fl.) im Reste von 220 fl. $12^1/_2$ kr. die 6perc., bezw. 5perc. Verzugszinsen seit 8. November 1889.

Der Franciscaner-Convent in Graz bestreitet die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen seit dem gedachten Zeitpunkte im Hinblicke auf die cassatorische Wirkung des in Mitte liegenden hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 9. Juli 1892, Z. 2237, und auf die nach einer vollkommen neuen Bemessungsgrundlage vorgenommene Neubemessung der Gebühr.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Mit dem Erkenntnisse vom 9. Juli 1892, Z. 2237, hat der V. G. Hof ausdrücklich anerkannt, daß der Vergleich ddto. 1. Juni 1888, bezw. 26. October 1888 ein nach § 1, A, 1 Geb.-Ges., gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft darstelle, daß die Gebührenbehandlung desselben nach T. P. 105, b, gesetzlich begründet sei.

daß daher neben der Urkundengebühr per 50 kr. auch die $3^1/_2$perc. Gebühr von dem Werthe der durch den Vergleich übertragenen Realitäten zu bemessen und daß für diese Gebühr der beschwerdeführende Convent nach § 68, Z. 3, unmittelbar zahlungspflichtig ist.

Die angefochtene Min.-Entscheidung vom 4. August 1891, Z. 14170, wurde lediglich aus dem Grunde aufgehoben, weil die Werthbestimmung der Realitäten nicht nach Maßgabe des § 50 Geb.-Ges. vorgenommen worden war, in allen übrigen Beziehungen ist der von der Finanzverwaltung eingehaltene Vorgang als gesetzmäßig erkannt worden. — Es bestand daher kein Zweifel darüber, daß der beschwerdeführende Convent von dem bezeichneten Rechtsgeschäfte eine Gebühr zu zahlen verpflichtet sei und es konnte sich nur um die Höhe dieser Gebühr handeln.

Die Ziffer der Gebühr wurde dem Beschwerdeführer mit dem Zahlungsauftrage des Hauptsteueramtes Graz vom 6. October 1889, B. Reg.-P. 705, bekannt gegeben und wenngleich durch das bezogene hiergerichtliche Erkenntniß festgestellt war, daß dieser Berechnung eine neu zu ermittelnde Werthsumme zu Grunde zu legen sei, so erschien durch dasselbe selbstverständlich noch in keiner Weise auch nur angedeutet, daß die auf Grund der neuen Werthbestimmung zu berechnende Gebühr eine geringere sein werde, als in dem Zahlungsauftrage vom 6. October 1889 gefordert worden war. — Die neue Werthermittlung erfolgte im Sinne des hiergerichtlichen Erkenntnisses im Wege der gerichtlichen Schätzung, deren Richtigkeit nur in dem gerichtlichen Instanzenzuge hätte angefochten werden können, was jedoch von keiner Seite unternommen wurde.

Die Finanzverwaltung hatte auf diese Weise das weiterhin unanfechtbare Substrat für die Berechnung der $3^1/_2$perc. Gebühr erlangt und es ist selbstverständlich, daß für diese Berechnung ein neuer administrativer Instanzenzug nicht erforderlich war, daher das Finanz-Ministerium sich in der Lage und in der rechtlichen und gesetzlichen Möglichkeit befand, anläßlich der im Grunde des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 9. Juli 1892, Z. 2237, zu treffenden neuen Entscheidung über den Min.-Recurs des Beschwerdeführers sofort die Berechnung der nach der neu ermittelten Wertherhebung sich ergebenden Gebühr selbst vorzunehmen, d. i. die von Seite des Hauptsteueramtes Graz mit Zahlungsauftrag vom 6. October 1889, B. Reg.-P. 705, vorgeschriebene Gebühr als oberste administrative Instanz richtig zu stellen.

Nach § 60 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, hat die Einzahlung einer vorgeschriebenen Gebühr zu geschehen, sobald dieselbe dem Gebührenpflichtigen durch das hiezu bestimmte Amt zur Kenntniß gebracht worden ist und ist die Finanzverwaltung, im Falle die Einzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage der schriftlich bekannt gemachten Schuldigkeit (d. i. vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages) gerechnet, nicht erfolgt ist, berechtigt, die Einbringung der Gebühr im Executionswege zu veranlassen und nach der Finanz-Min.-Verordn. vom 6. April 1856, R. G. B. Nr. 50, bezw. nach § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, und Art. 2 des Ges. vom 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, von dem auf den letzten Tag der gesetzlichen (30tägigen) Zahlungsfrist folgenden Tage angefangen, 6perc., bezw. 5perc. Verzugszinsen von der zu erlegenden Gebühr anzufordern.

Im Grunde dieser gesetzlichen Anordnungen wäre der Franciscaner-Convent, dem der Zahlungsauftrag vom 6. October 1889, B. Reg.-P. 705, laut des in den administrativen Verhandlungsacten erliegenden Zustellungsausweises am 7. October 1889 zugestellt worden war, verpflichtet gewesen, den ihm mit diesem Zahlungsauftrage bekanntgegebenen Gebührenbetrag per 1872 fl. 50 kr. spätestens am 8. November 1889 zur Einzahlung zu bringen und da diese Einzahlung nicht erfolgt war, entstand auf Seite der Finanzverwaltung das Recht, vom 8. November 1889 ab die 6perc., bezw. 5perc. Verzugszinsen von dem Betrage per 1872 fl. 50 kr., bezw. mit Rücksicht auf die geleistete Theilzahlung per 7 fl. von dem Reste per 1865 fl. 50 kr. zu fordern, welchem Rechte der Umstand, daß die Bemessung im Recurswege angefochten wurde, nicht im Wege steht, da einerseits nach § 78 Geb.-Ges. durch eine gegen eine Gebührenbemessung eingebrachte Beschwerde oder den Recurs gegen die Zurückweisung dieser Beschwerde die Einbringung der Gebühr nicht gehemmt werden kann, daher ungeachtet der Ergreifung dieser Rechtsmittel die zahlungssäumige Partei sich in mora befindet und da andererseits durch den § 28 des bezogenen Gesetzes vom 8. März 1876 Vorsorge getroffen ist, daß im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine 6perc., bezw. 5perc. (Ges. vom 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, Art. 2) Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten ist.

Da weiters auch die Einbringung der Beschwerde bei dem V. G. Hofe gemäß § 17 des Ges. vom 22. October 1875 von rechtswegen keine aufschiebende Wirkung hat, und da mit der im Grunde des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 9. Juli 1892, Z. 2237, über den Min.-Recurs erflossenen neuen Entscheidung des Finanz-Min. vom 22. September 1893, Z. 24005, die sub B. Reg.-P. 705 ex 1889, des Hauptsteueramtes Graz vorgeschriebene Gebühr per 1872 fl. 50 kr. (bezw. in Folge der (cassirten) Recursentscheidung des Finanz-Min. vom 4. August 1891, Z. 14170, per 1122 fl. 37½ kr.) nicht zur Gänze zur Abschreibung gebracht, sondern bezüglich eines Betrages per 227 fl. 12½ kr. aufrecht erhalten wurde, so erschien auch die Finanzverwaltung berechtigt, von dem unberichtigt gebliebenen Theilbetrage dieser Gebühr per 220 fl. 12½ kr. die 6perc., bezw. 5perc. Verzugszinsen für die Zeit vom 8. November 1889 bis zum Tage der Einzahlung dieses Betrages zu fordern.

Nr. 8662.

1. Für die Entrichtung der Gebühr vom Kaufvertrage ist es ohne Bedeutung, ob in der Folge auf Grund des eingeräumten Rechtstitels die Erwerbung des Eigenthums der gekauften Sache wirklich erfolgt oder aus welch' immer Gründen unterbleibt. — 2. Die Einverleibungsbewilligung bildet kein gesetzliches Requisit der Kaufverträge über unbewegliche Sachen. — 3. Durch die stipulirte Bedingung der Entrichtung des Kaufpreises wird der Kaufvertrag nicht zu einem bedingt gültigen Rechtsgeschäfte.

Erkenntniß vom 13. Mai 1895, Z. 2465.

Johanna Dewati und Marianne Adelsberger (Adv. Dr. Schieftl) ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 27. April 1894, Z. 5730, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde auch in letzter Instanz das Gesuch der Beschwerdeführer um Abschreibung der von dem am 26. Jänner 1893 vor der grundbücherlichen Durchführung wieder aufgelösten notariellen Kaufvertrage ddto. 31. August 1892, betreffend die Realität E. Z. 56 der Cat.-Gem. Prenning sub B. Reg.-P. 389 des Steueramtes Frohnleiten vorgeschriebenen Gebühr per 357 fl. abgewiesen, weil das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr von Rechtsgeschäften, die im Inlande geschlossen wurden, nach § 44 Geb.-Ges. mit dem Zeitpunkte des Abschlusses eintritt, der Kaufvertrag mit dem Tage der Fertigung der Urkunde als rechtsgiltig abgeschlossen erscheint und die unterbliebene Realisirung eines an sich giltigen Vertrages keinen Anspruch auf die Befreiung von der Gebührenpflicht begründet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Nach T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist die in dieser Tarifstelle aufgestellte Gebühr von »Kaufverträgen« zu entrichten und es werden hiebei als Kaufverträge in Uebereinstimmung mit § 1053 a. b. G. B. jene Verträge bezeichnet, mit welchen eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen wird. Solche Verträge gehören nach der ausdrücklichen Anführung im § 1053 a. b. G. B. zu den Titeln, ein Eigenthum zu erwerben und es ergibt sich daher, daß der Gebührenpflicht nach der bezogenen T. P. 65 die vertragsmäßige Einräumung des Eigenthums*titels* unterliegt, so daß es für die Entrichtung der Gebühr ohne Bedeutung bleibt, ob in der Folge auf Grund des eingeräumten Rechtstitels die Erwerbung des Eigenthumes der gekauften Sache wirklich erfolgt, oder ob sie aus welch' immer Gründen unterblieben ist, womit denn auch die Bestimmung in § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, übereinstimmt, welche den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit jenem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Rechtsgeschäft — also hier der Kaufvertrag, die Einräumung des Eigenthumstitels — im Inlande geschlossen wurde.

Demnach kann der Umstand, daß der bezüglich der Realität Einl.-Z. 56 der Cat.-Gem. Prenning notariell abgeschlossene Kaufvertrag vom 31. August 1892 in der Folge nicht durchgeführt, sondern von den Vertragsparteien am 26. Jänner 1893 wieder aufgelöst worden ist, das Begehren um Abschreibung der von dem Kaufvertrage vorgeschriebenen Gebühr nicht rechtfertigen. — Die Beschwerdeführung wendet hiegegen ein, daß von einem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte über eine unbewegliche Sache nur dann gesprochen werden könne, wenn in der betreffenden Urkunde außer Object und Kaufpreis auch noch die Einverleibungsbewilligung, u. zw. unbedingt enthalten ist und sie bestreitet demzufolge die Gebührenpflicht des in Rede stehenden Kaufvertrages aus dem Grunde, weil im Punkt 4 desselben diese Bewilligung nur bedingt gegeben worden sei.

Dem gegenüber ist zunächst darauf zu verweisen, daß nach § 1, **A**, 1 Geb.-Ges. Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, auch dann der Gebührenpflicht unterliegen, wenn über dieselben eine Urkunde überhaupt nicht ausgefertigt wird und daß daher für die Gebührenpflichtigkeit von Kaufverträgen über Realitäten das

Erforderniß einer schriftlichen Einverleibungsbewilligung von vorneherein nicht bestehen kann; es ist aber auch weiters auf den § 32 des Grundbuchs-Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, hinzuweisen, welcher zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung einer Eigenthumsübertragung von Realitäten allerdings die urkundliche Erklärung desjenigen, dessen Recht auf eine andere Person übertragen wird, fordert, daß er in die Einverleibung willige, der aber zugleich im Schlußalinea die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß diese Erklärung nicht in der Urkunde über das Uebertragungsgeschäft enthalten sein müsse, sondern auch in einer besonderen Urkunde oder in dem Grundbuchsgesuche abgegeben werden könne. — Ist aber eine solche abgesonderte Abgabe der Einverleibungsbewilligung vom Gesetze selbst als zuläßig erklärt, so kann wohl keine Rede davon sein, daß diese Bewilligung ein gesetzliches Requisit der Kaufverträge über unbewegliche Sachen bilde, vielmehr wird ein derartiger Kaufvertrag auch dann vollkommen rechtswirksam sein, wenn in ihm die Einverleibungsbewilligung mangelt und es wird alsdann seine Rechtswirkung eben auch darin bestehen, daß der Verkäufer der Realität im Weigerungsfalle auf Grund des abgeschlossenen Kaufvertrages zur Abgabe der Einverleibungsbewilligung durch gerichtlichen Spruch verhalten werden kann.

Abgesehen davon liegt aber der gegenwärtige Fall derart, daß der Kaufvertrag vom 31. August 1892 die Einverleibungsbewilligung thatsächlich enthält. — Der Punkt 4 des Vertrages lautet nämlich: »Herr Leopold und Frau Johanna Dewaty ertheilen die Bewilligung, daß auf Grund dieses Vertrages und einer notariell legalisirten Quittung über den bezahlten Kaufschillingsrest per 8750 fl. sammt Zinsen bei der Realität Einl.-Z. 56 Cat.-Gem. Prenning das Eigenthumsrecht für Frau Marianne Adelsberger einverleibt werden könne.« — Die Beschwerdeführung erblickt hierin eine nur bedingte Löschungsbewilligung, welche, da sie die Erwerbsmöglichkeit nicht herbeiführe, werthlos sei und ebensogut als nicht beigesetzt betrachtet werden könne, so daß also mit dem Kaufvertrage vom 31. August 1892 nur ein bedingt giltiges Rechtsgeschäft zu Stande gekommen sei. Allein mit dieser Ausführung befindet sich die Beschwerdeführung offenbar im Irrthume.

Denn wenn in dieser Einverleibungsbewilligung die Eintragung des Eigenthumsrechtes im Grundbuche zu Gunsten des Käufers davon abhängig gemacht ist, daß der vereinbarte Kaufschilling in seiner vollen Höhe beglichen wurde und dieser Umstand dem Tabularrichter ausgewiesen vorliegen müsse, so ist damit nichts Anderes zum Ausdrucke gebracht, als daß der Kauf nicht auf Borg (§ 1063 a. b. G. B.) abgeschlossen wurde, vielmehr die zur Erwerbung des Eigenthumes des Kaufgegenstandes erforderliche Uebergabe und die Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug (§ 1062 a. b. G. B.) vor sich zu gehen habe. Ueberhaupt aber kann eine eigentliche Bedingung niemals einen wesentlichen Bestandtheil des Geschäftes (s. g. essentialia negotii) — als welcher gemäß § 1053 a. b. G. B. beim Kaufvertrage die Entrichtung des Kaufpreises erscheint — betreffen, sondern sich immer nur auf Nebenbestimmungen (s. g. accidentalia negotii) beziehen, daher denn auch der im vorliegenden Falle vorkommende Beisatz, daß der Kaufpreis entrichtet sein müsse, nicht als eigentliche Bedingung erscheint und daher auch das abge-

schlossene Kaufgeschäft, bezw. die ertheilte Einverleibungsbewilligung nicht zu einem bedingten Rechtsacte zu machen vermag.

Der Hinweis darauf, daß in der Kaufvertrags-Auflösungsurkunde vom 26. Jänner 1893 eine Einverleibungsbewilligung, betr. die Rückübertragung der Realität an die früheren Verkäufer nicht enthalten ist, erscheint aus dem Grunde, ohne Belang, weil mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand, aus welchem das Kaufgeschäft vom 31. August 1892 nicht zu ersehen war und der daher noch immer die damaligen Verkäufer als grundbücherliche Eigenthümer der Realität auswies, eine solche Einverleibungsbewilligung keinen rechtlichen Grund und Sinn gehabt haben würde, wobei übrigens auch noch in Betracht kommt, daß es sich heute nicht um die Beurtheilung der Urkunde vom 26. Jänner 1893, sondern lediglich um die Gebührenpflicht des Kaufvertrages vom 31. August 1892 handelt. — Diese letztere Erwägung bewirkt auch, daß der weitere Umstand, daß von der Vorschreibung einer Gebühr von der Kaufvertrags-Auflösungsurkunde ddto. 26. Jänner 1893 in Gemäßheit des Finanz-Min.-Erlasses vom 5. August 1893, Z. 6222, Umgang genommen, sowie der Umstand, daß mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 5. August 1893, Z. 19555, die Abschreibung der von einem anderen Kaufvertrage (betreffend die Realität Einl.-Z. 63 der Cat.-Gem. Deutsch-Feistritz) vorgeschriebenen Gebühr gestattet worden ist, einer Würdigung nicht unterzogen werden kann, zumal es sich in diesen beiden Fällen um bloße Gestattungen des Finanzministeriums handelte, aus welchen irgend welche Rechtsfolgen, insbesondere für andere Fälle, nicht abgeleitet werden können.

Nr. 8663.

Beruht die Sicherung und Erfüllung des Stiftungszweckes auf Leistung und Gegenleistung, so kann von einer für die Befreiung vom Gebührenäquivalente gesetzlich vorausgesetzten ausschließlichen Widmung der Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nicht die Rede sein.

Erkenntniß vom 13. Mai 1895, Z. 2466.

Stadtrath in Krakau, namens der Dr. Josef Dietl'schen Stiftung für Krakauer Handwerker, ca. Finanz-Min.; E. vom 11. August 1894, Z. 23955, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 8664.

Voraussetzungen für die Löschung der von einem Betriebe rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 14. Mai 1895, Z. 2451.

Heinrich Graf Haugwitz in Namiest, ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. September 1894, Z. 28878, puncto verweigerter Löschung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Dampfbrettsäge in Namiest.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Unter Berufung auf § 2, lit. a des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 verlangt der Beschwerdeführer für

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7203 und 7618 (Bd. XVII, Z. 1893.)

eine Dampfsäge die Befreiung der mit jährlich 84 fl. in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer und die Rückerstattung der seit dem Bestande dieses Unternehmens gezahlten Erwerbsteuerbeträge, weil seit der Inbetriebsetzung der erwähnten Säge bis auf die Gegenwart ausschließlich nur eigenes aus den Forsten der Fideicommißherrschaft Namiest bezogenes Holz verschnitten worden sei. — Dieses Begehren ist mit der angefochtenen Entscheidung lediglich mit Rücksicht auf die seitens der Partei auch nicht bestrittene Rechtskraft der Erwerbsteuer und den ungeänderten Fortbetrieb der fraglichen Säge abgewiesen worden.

Der V. G. Hof hat hierbei folgenden Erwägungen stattgegeben. Da die Erwerbsteuerpflicht, welche mit dem Betriebe eines Unternehmens begründet erscheint durch einen Verwaltungsact festgestellt wird, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für die ganze Dauer des ungeänderten Fortbetriebes seine Kraft behält, so war auch im vorliegenden Falle mit der rechtskräftigen Vorschreibung der Erwerbsteuer über die Erwerbsteuerpflicht des Betriebes derart abgesprochen, daß wider die Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung nur noch in dem gesetzlichen Wege um die Löschung der Erwerbsteuer eingeschritten, dagegen wider diese rechtskräftige Erwerbsteuerbemessung die Erwerbsteuerpflicht des besteuerten Betriebes nicht mehr neuerlich in Frage gestellt werden konnte.

Vorliegend handelt es sich also nur darum, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung der von dem fraglichen Sägebetriebe rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer gegeben sind oder nicht. — Zu diesen Voraussetzungen gehört nach § 15 des Central-Finanzhofcomm.-Decr. vom 14. Jänner 1813, 1. die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines und 2. die Einstellung des steuerpflichtigen Betriebes, bezw. eine solche Aenderung in den Betriebsverhältnissen der Unternehmung, das derjenige Betrieb, der rechtskräftig besteuert erscheint, nicht mehr als fortgesetzt gelten kann. — Keine von diesen Voraussetzungen trifft im gegebenen Falle zu, da weder der Erwerbsteuerschein zurückgelegt noch der besteuerte Sägebetrieb eingestellt worden ist.

Nr. 8665.

Zum Verfahren in Einkommensteuersachen. Feststellung des Reineinkommens auf Grundlage des Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 14. Mai 1895, Z. 2453.

Dr. [illegible] ca. dalmat. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch) [illegible] vom 7. September 1894, Z. [illegible], puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der dalmat. Fin.-Landes-Direction, mit welcher die dem Beschwerdeführer von der Ausübung der Advocatie in Trau für das Jahr 1894 bemessene Einkommensteuer aufrecht erhalten wurde, wird in der Beschwerde in zwei Richtungen angefochten, u. zw. in formeller Beziehung dahin, daß der Steueroberinspector bei der betreffenden Einschätzungs-Commission nicht persönlich den Vorsitz geführt, sondern denselben seinem Adjuncten überlassen habe, daß der Beschwerdeführer der bezüglichen Verhandlung nicht zugezogen wurde, daß ihm die Vertrauensmänner nicht bekannt gegeben worden sind und daß er dieselben weder

als wohlunterrichtet, noch als unparteiisch ansehen könne; in materieller Beziehung aber dahin, daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche eine Abnahme des Geschäftsumfanges des Beschwerdeführers herbeigeführt haben, bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt worden seien.

Was zunächst die formellen Einwendungen anbelangt, so hat der V. G. Hof in dem abgeführten Verfahren einen Mangel darum nicht erblickt, weil in Gemäßheit der Finanz-Min.-Verordnungen vom 18. April 1850 und vom 1. September 1851, Nr. 142, bezw. Nr. 208 R. G. B., die Verhandlungen über die von den Steuerpflichtigen eingebrachten Fassionen im mündlichen Wege vor dem Steuerinspector oder seinem Gehilfen zu pflegen sind, die Wahl der Vertrauensmänner aus der Gemeinde dem freien Ermessen der Steuerbehörde anheimgegeben ist und kein Gesetz besteht, welches vorschreiben würde, die Einvernahme der Vertrauensmänner in Gegenwart des Steuerpflichtigen vorzunehmen oder diesem die einvernommenen Vertrauensmänner bekannt zu geben. — Richtig ist allerdings, daß die Vertrauensmänner nach Vorschrift des § 25 des Eink.-Steuerpat. unbefangen und wohlunterrichtet sein müssen; allein abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren gegen die Person der Vertrauensmänner keinerlei Einwendung erhoben hat, liegt auch nicht vor, daß dieselben im vorliegenden Falle irgend welche unrichtigen, den thatsächlichen, rechtlich normirten Verhältnissen widersprechende Angaben gemacht hätten und ist auch der von dem Beschwerdeführer erst in der Beschwerde erhobene Vorwurf der Parteilichkeit durch keinerlei concrete Anführungen unterstützt. — Darin aber, daß die Vertrauensmänner in Berücksichtigung jener thatsächlichen Momente, welche der Beschwerdeführer ihrem ersten Gutachten entgegengesetzt hatte, von ihrer ursprünglichen Einschätzung seines Reineinkommens für das Jahr 1893 abgegangen sind und dasselbe von 1200 auf 800 fl. herabgesetzt haben, kann noch nicht der Beweis gefunden werden, daß sie in der Sache nicht wohlunterrichtet waren. In der Aenderung der ursprünglichen Einschätzung liegt nur der Beweis dafür, daß die Vertrauensmänner eben jene Momente nach Gebühr gewürdigt haben, welche der Beschwerdeführer zur Erhärtung seiner Fassionsangaben vorgebracht hat.

Was aber speciell die Thatsache betrifft, daß der Geschäftsumfang des Beschwerdeführers im Jahre 1893 keine Abnahme erfahren hat, so wurde dieselbe nicht nur von zwei anderen Vertrauensmännern bestätigt, welche im Recurszuge einvernommen worden sind und hat die belangte Finanz-Landes-Direction diesem Umstande insoferne Rechnung getragen, als sie bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen das Reineinkommen des Beschwerdeführers für das Jahr 1893 nicht mit dem obenerwähnten von den Vertrauensmännern ermittelten Betrage von 800 fl., sondern nur (wie pro 1892) mit 700 fl. in Anschlag gebracht und das steuerbare Durchschnittseinkommen überhaupt von 700 fl. auf 666 fl. 67 kr. herabgemindert hat. — Diesemnach erscheint aber die angefochtene Entscheidung auch in materieller Beziehung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8666.

1. Zum Verfahren in Einkommensteuersachen. — 2. Der den Pächtern eines städtischen Wein- und Fleischaufschlages beim Eintritte in die Pachtung von dem Geschäftsvorgänger für Remanenzen an bereits versteuertem Wein vertragsmäßig erfolgte Auflagebetrag ist als Erträgniß aus der Pachtung in die Bemessung der Einkommensteuer einzubeziehen.

Erkenntniß vom 14. Mai 1895, Z. 1875.

Leibuka Rosenzweig und J. Chaim Krämer (Adv. Dr. Brunstein) ca. hohe Finanz-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. Juli 1894, Z. 12324, puncto Einkommensteuer von der Pachtung des städtischen Wein- und Fleischaufschlages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die den Beschwerdeführern von der Pachtung des städtischen Wein- und Fleischaufschlages in Czernowitz für die Jahre 1893 und 1894 unter Annahme eines Reineinkommens von je 4342 fl. 53 kr. vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführer fechten diese Entscheidung damit an, daß ihnen der Inhalt der über ihre Fassionen gepflogenen Erhebungen vor der Entscheidung nicht bekannt gegeben und ihnen dadurch die Gelegenheit zur Vorbringung von Einwendungen und zur Namhaftmachung von Sachverständigen genommen wurde. — Die für die Remanenzen bei Beginn der Pachtung entfallende Zahlung der früheren Pächter sei den Beschwerdeführern nicht baar ausgezahlt, sondern als Caution für die Zahlung der für die am Ende ihrer Pachtung vorhandenen Remanenzen entfallenden Gebühren zurückbehalten worden. — Der aus den Remanenzen sich ergebende Betrag könne daher nicht als eine Einnahme der Beschwerdeführer angesehen werden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Es ist richtig, das den Beschwerdeführern der Inhalt der über ihre Einkommensbekenntnisse auf Grund der amtlichen Ausweise des Finanz-Inspectorates und durch Einvernehmung von Vertrauensmännern gepflogenen Erhebungen nicht vor der Ausfertigung der Zahlungsaufträge mitgetheilt wurde. Diese Mittheilung erfolgte aber nachträglich mit dem Decrete vom 9. Juni 1894, Z. 9804, mit welchem den Beschwerdeführern gleichzeitig auch die genaue Berechnung der Steuervorschreibung bekannt gegeben wurde. — Die Beschwerdeführer haben sonach noch vor der Einbringung des Recurses Gelegenheit gehabt, ihre Einwendungen vorzubringen und haben diese Gelegenheit auch im Recurse thatsächlich benützt. Durch die nachträgliche Bekanntgabe der Erhebungen ist somit der ursprünglich im Verfahren bestandene Mangel sanirt worden und kann daher aus diesem Grunde beim V. G. Hofe nicht mehr Beschwerde geführt werden. — Die Mittheilung des über die Recurseinwendungen am 16. Juni 1894 eingeholten weiteren Gutachtens der Vertrauensmänner an die Beschwerdeführer war aber aus dem Grunde nicht erforderlich, weil mit diesem Gutachten lediglich das ursprünglich abgegebene Gutachten aufrecht erhalten wurde.

Was die Namhaftmachung von Sachverständigen betrifft, so haben die Beschwerdeführer von diesem ihnen zustehenden Rechte im Laufe des Administrativ-Verfahrens keinen Gebrauch gemacht, weshalb auch in dieser Beziehung ein Mangel des Verfahrens nicht vorliegt.

In meritaler Beziehung geht aus dem den Administrativacten beiliegenden Decrete des Stadtmagistrates in Czernowitz vom 8. August 1893, Z. 23445, hervor, daß der Geschäftsvorgänger der Beschwerdeführer verpflichtet war, an die Beschwerdeführer den beim Uebergange der Pachtung für die bereits versteuerten Weinvorräthe entfallenden Auflagebetrag zu erfolgen und daß eine gleiche Verpflichtung auch die Beschwerdeführer beim Ausgange ihrer Pachtung dem nachfolgenden Pächter gegenüber trifft — Die Remanenzen an bereits versteuertem Wein wurden bei Eintritt der Beschwerdeführer in die Pachtung mit 1160 Hektoliter festgestellt, wofür sich ein Auflagebetrag von 5800 fl. zu Gunsten der Beschwerdeführer ergab, welcher auch für sie durch die städtische Casse eingebracht wurde. — Aus der dem Recurse de praes. 16. Juni 1894 beigeschlossenen, von den Recurrenten ihrem Inhalte nach nicht widersprochenen Intimation des Stadtmagistrates Czernowitz vom 8. August 1893, Z. 23445, geht nun hervor, daß der vorbezeichnete Geldbetrag auf Grund freiwilliger Zugestehung der Beschwerdeführer nicht an dieselben baar ausgezahlt, sondern in der Sparcasse angelegt und das Sparcassebuch als Depôt bei der städtischen Casse zu dem Zwecke hinterlegt wurde, um als Fond für die von den Beschwerdeführern beim Ausgange ihrer Pachtung eventuell zu entrichtende Remanenzen-Vergütung zu dienen. — Hieraus ergibt sich, daß der Betrag per 5800 fl. thatsächlich eine Einnahme der Beschwerdeführer aus der Pachtunternehmung ist, welche für sie und mit ihrer Zustimmung fruchtbringend angelegt wurde. — Zu dieser Verwendung der ihnen aus der Pachtung zugefallenen Remanenzgebühren als Caution für die Erfüllung künftiger Vertrags-Verpflichtungen wurden sie vom Verpächter nicht gezwungen, sie hätten vielmehr diese Caution auch in anderer Weise leisten können. Dadurch aber, daß die Beschwerdeführer über einen Theil der ihnen zweifellos aus der Pachtung zugefallenen Einnahmen freiwillig in der oben bezeichneten Weise verfügten, kann dieser Einnahme nicht der Charakter einer thatsächlichen Einnahme aus dem Pachtunternehmen genommen werden und war die Steuerbehörde daher auch berechtigt, diesen Theil der Einnahme als Erträgniß der Pachtung in die Bemessung der Einkommensteuer pro 1893 einzubeziehen.

Ueber die Frage aber, inwiefern beim Ausgange der Pachtung mit Ende des Jahres 1895 derjenige Theil des deponirten Betrages, welcher als Remanenzen-Gebühr an die Nachfolger in der Pachtung auszuzahlen sein wird, als eine effective Ausgabe der Beschwerdeführer anzusehen und bei der Steuerbemessung zu berücksichtigen sein wird, hatte der V. G. Hof dermalen nicht zu entscheiden.

Im Uebrigen wurde dadurch, daß der Einkommensteuer-Bemessung pro 1893 das thatsächliche Einkommen dieses Jahres und der Steuerbemessung pro 1894 das erhobene Einkommen des Jahres 1893 zu Grunde gelegt wurde, den Bestimmungen des § 10 des Einkommensteuer-Pat. und des § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, vollkommen entsprochen.

Nr. 8667.

1. Voraussetzungen für die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand. — 2. Nichteinrechnung der bis zu einer selbstverschuldeten Dienstesunterbrechung zugebrachten Dienstzeit. (Galizien.)

Erkenntniß vom 15. Mai 1895, Z. 2471.

Anton Budziński, pens. Volksschullehrer (Adv. Dr. Rosenthal), ca. Min. f. Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 30. Jänner 1894, Z. 245 punctо Versetzung in den Ruhestand unter Zuerkennung einer Abfertigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welcher zuletzt als definitiver Lehrer an der Volksschule in Graziowa angestellt war, ist mit dem Erlasse des galiz. Landesschulrathes vom 9. Juli 1893, Z. 11329, mit Ende Juli 1893 wegen Untauglichkeit zur weiteren Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten in den dauernden Ruhestand versetzt worden. Ihm wurde gleichzeitig, da er noch nicht zehn anrechenbare Dienstjahre anzuweisen vermochte, blos eine Abfertigung im Betrage von 450 fl. zuerkannt. — Mit der Entscheidung vom 30. Jänner 1894, Z. 24500 ex 1893, hat das Min. für Cultus und Unterricht dem dagegen eingebrachten Recurse des Beschwerdeführers keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. In derselben ficht der Beschwerdeführer die Legalität der Entscheidung an, 1. weil seine Pensionirung gesetzlich nicht gerechtfertigt war, da er noch dienstfähig sei, und 2. weil die Unterrichtsbehörden blos die Zeit vom 1. October 1887, d. i. von dem Zeitpunkte seiner Wiederanstellung im Lehrfache als eine anrechenbare erkannten, während ihm auch alle früheren im Lehrfache zugebrachten Dienstjahre in die Dienstzeit einzurechnen waren, da die Dienstesunterbrechung mit Schluß des Schuljahres 1882 bis zum 1. October 1887 ohne sein Verschulden eingetreten sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen.

Zu 1. Nach Art. 34 des Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, kann ein Lehrer, welcher wegen vorgerückten Alters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen, wegen erwiesener Unfähigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen zur weiteren Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint, in den Ruhestand versetzt werden. — Der Beschwerdeführer ist — wie die angefochtene Entscheidung und der ihr zu Grunde liegende Thatbestand darthun — wegen vorgerückten Alters und körperlichen Gebrechens zur Erfüllung seiner Pflichten für untauglich erkannt worden. — Es sind also die im Art. 34 cit. Ges. vorgesehenen Voraussetzungen für seine Pensionirung gegeben.

Die Beurtheilung aber, ob die für die Pensionirung aus dem Art. 34 hergeholten ausdrücklich angegebenen Gründe die Untauglichkeit des Lehrers zur Erfüllung seiner Pflichten zu begründen geeignet sind oder nicht, fällt in Gemäßheit des Art. 34 cit. Ges., in das freie Ermessen der Unterrichtsbehörden, daher auch der V. G. Hof im Grunde des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Prüfung dieses Beschwerdeeinwandes nicht einzugehen hatte.

Zu 2. Laut der Administrativacten ist der Beschwerdeführer, welcher als provisorischer Lehrer an verschiedenen Volksschulen im Königreiche Galizien in Verwendung stand, mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes in Lemberg

vom 7. März 1882, Z. 961, mit Schluß des Schuljahres 1882 von der weiteren Verwendung im Lehrfache deshalb enthoben worden, weil der Unterricht des Beschwerdeführers ein nicht entsprechender war, weil alle Belehrungen und Weisungen in Betreff der Methode der Unterrichtsertheilung, wie auch der Behandlung der Schuljugend beim Beschwerdeführer erfolglos blieben. — Der Beschwerdeführer ist nach seiner Enthebung vom Lehramte erst in Folge Decretes des Bezirksschulrathes in Przemysl vom 26. September 1887, Z. 1694, mit welchem er zum provisorischen Lehrer in Huwniki ernannt wurde, in den Schuldienst wieder eingetreten. Später ist er zum definitiven Lehrer ernannt worden.

Nach Art. 39, Abs. 3 des Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, sind nur bei einer ohne Verschulden des Lehrers eingetretenen Dienstesunterbrechung sämmtliche von ihm zugebrachten Dienstjahre in die Dienstzeit einzurechnen. — Nun ist aber die Dienstesunterbrechung des Beschwerdeführers — wie aus dem erwähnten in Rechtskraft erwachsenen Decrete des Bezirksschulrathes in Lemberg vom 7. März 1882, Z. 961, hervorgeht — durch sein Verschulden erfolgt, weil er damals den Anforderungen im Lehrfache nicht entsprochen hat. — Hienach kann der Beschwerdeführer von Rechtswegen die Einrechnung der bis zu der Dienstesunterbrechung im Jahre 1882 zugebrachten Dienstzeit nicht begehren. — Demnach war aber auch im Grunde des Art. 40 des cit. Gesetzes vom 1. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 16, dem Beschwerdeführer nur eine Abfertigung zuzusprechen, wie dies mit der angefochtenen Entscheidung auch geschehen ist.

Nr. 8668.

In dem Zeitpunkte, in welchem es sich um die Bemessung des Lehrerpensionsfonds-Beitrages handelt, muß auch darüber erkannt werden, welche Dienstjahre für den Ruhegenuß des Lehrers als anrechenbar anzusehen sind. (Galizien.)

Erkenntniß vom 15. Mai 1895, Z. 2472.

Volksschullehrer Andreas Lubieniuk (Adv. Dr. Rosenthal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 29. Jänner 1894, Z. 22194, puncto Bemessung des Beitrages an den Lehrerpensionsfond.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der galiz. Landesschulrath hat mit der Entscheidung vom 20. April 1893, Z. 4479, unter Berufung auf die Art. 39 und 50 des Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, erkannt, daß die für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit des Andreas Lubieniuk, definitiven Lehrers an der Volksschule in Truskawiec, mit dem 1. Jänner 1890, d. i. mit dem Zeitpunkte seiner Wiederanstellung im Lehrfache begonnen hat und hat demzufolge im Grunde des Art. 50 des cit. Gesetzes dem Beschwerdeführer den 2perc. Lehrerpensionsfonds-Beitrag nur von jenem Gehalte zur Zahlung auferlegt, den er in der Zeit vom 1. October 1890 an bis zu seiner Anstellung als definitiver Lehrer an der etatmäßigen Volksschule in Truskawiec bezogen hat. — Der genannte Volksschullehrer hat in

dem dagegen eingebrachten Min.-Recurse ausgeführt, daß er schon vor dem 1. October 1890 durch 8 Jahre im Lehrfache thätig war, daß zwar eine Dienstesunterbrechung bei ihm eingetreten sei, daß aber dieselbe ohne sein Verschulden erfolgte und hat hienach das Begehren gestellt, daß ihm die im Lehrfache zugebrachten 8 Dienstjahre, wie auch die Zeit der Unterbrechung selbst, zugerechnet werden.

Das Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung diesen Min.-Recurs zurückgewiesen, weil, insofern es sich um die Bemessung der Lehrerpensionsfondsbeiträge handelt, der Recurrent durch die Landesschulraths-Entscheidung nicht verkürzt erscheint, da diese Bemessung, falls dem Recursbegehren gemäß noch weitere Jahre angerechnet würden, sich für den Recurrenten ungünstiger gestalten müßte, als dies mit der Landesschulraths-Entscheidung ausgesprochen wurde, und weil der Recurs, insofern derselbe die Erzielung der Anrechenbarkeit einer längeren Dienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung bezweckt, verfrüht erscheint, da dieser Frage durch die angefochtene Entscheidung nicht präjudicirt wurde, die Entscheidung hierüber vielmehr erst im Zeitpunkte der Versetzung des Recurrenten in den Ruhestand zu treffen sein wird. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Nach Art. 50 des Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, sind Lehrer, welche in Folge der Umgestaltung der früheren Schulen in etatmäßige, in den neuen Etat übergegangen sind oder übergehen werden, verpflichtet, an den Pensionsfond einen einmaligen Betrag in der Höhe von 2 Percent des jeweiligen Gehaltes zu entrichten, den sie in allen jenen Jahren der früheren Lehrdienstzeit bezogen haben, welche für den Ruhegenuß als anrechenbar erkannt worden sind. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich zweifellos, daß bei derartigen Lehrern, zu denen auch der Beschwerdeführer gehört, in dem Zeitpunkte, wo es sich um die Bemessung des Lehrerpensionsfonds-Beitrages handelt, auch darüber erkannt werden muß, welche Dienstjahre für den Ruhegenuß als anrechenbar anzusehen sind, weil sonst der Beitrag dieser gesetzlichen Bestimmung entsprechend gar nicht bemessen werden könnte. — Der Landesschulrath hat auch erkannt, welche Dienstzeit des Beschwerdeführers für den Ruhegenuß anrechenbar ist. — Hienach hatte aber das Ministerium, da der Beschwerdeführer die Entscheidung des Landesschulrathes deshalb angefochten hat, weil er von der Anschauung ausgegangen ist, daß ihm auch die erwähnten früheren Jahre in die Dienstzeit einzurechnen seien, in das Meritum seines Recurses einzugehen. — Nachdem das Ministerium aber in eine meritale Prüfung dieses Recurses nicht eingegangen ist, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 8669.

Die auf Grund der amtlich verlautbarten Resultate der letzten Volkszählung vorgenommenen Einreihung einer Volksschule in die höhere Gehaltsclasse kann auf die Zeit vor dieser Volkszählung nicht zurückwirken. (Galizien.)

Erkenntniß vom 15. Mai 1895, Z. 2473.

Josef Skowroński, Oberlehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 31. Jänner 1894, Z. 21098, puncto Erhöhung seines Gehaltes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Organisationsdecrete des galizischen Landesschulrathes vom 17. August 1874, Z. 4644, wurde die Schule in Łabyczyn als eine etatmäßige Volksschule erklärt und auf Grund der Annahme, daß die Einwohnerzahl daselbst 1351 beträgt, in die letzte Gehaltsclasse mit 300 fl. eingereiht. — Josef Skowroński, welcher seit 1. September 1883 als provisorischer und seit 10. November 1886 als definitiver Lehrer, bezw. Oberlehrer in der Gemeinde Łabyczyn mit dem diesem Organisationsstatut entsprechenden Gehalte von 300 fl. angestellt war, hat mittelst der Eingabe vom 26. April 1892 bei den Unterrichtsbehörden die Eintheilung der Schule in der Gemeinde Łabyczyn in die höhere Gehaltsclasse in Anregung gebracht, indem er hiebei hervorgehoben hat, daß die Gemeinde Łabyczyn sowohl nach der letzten Volkszählung (1890), als auch schon zur Zeit der Organisation der Schule im Jahre 1874 mehr als 2000 Einwohner zählte. Derselbe hat gebeten, daß ihm hiernach die höhere Gehaltsclasse jährlicher 400 fl. seit seiner ersten Anstellung als provisorischer Lehrer in Łabyczyn, d. i. seit dem 1. September 1883 zuerkannt werde. — Der galizische Landesschulrath hat, nachdem er die Richtigkeit dieser Angabe bezüglich der Einwohnerzahl in Łabyczyn constatirt hatte, mit Erlaß vom 28. Juni 1892, Z. 12888 auf Grund des Art. 11 Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, die Schule in Łabyczyn vom 1. Jänner 1891 an in die IV. Gehaltsclasse eingetheilt und angeordnet, daß dem Josef Skowroński der dieser Gehaltsclasse entsprechende Gehalt von 400 fl. vom 1. Jänner 1891 an ausbezahlt werde. Dagegen wurde dem weiteren Ansuchen des genannten Lehrers um Erfolgung dieses Gehaltes auch für die Zeit vor dem 1. Jänner 1891 keine Folge gegeben. — Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung dem dagegen eingebrachten Recurse keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Für das im Jahre 1892 gestellte Begehren des Beschwerdeführers konnte nur maßgebend sein die Bestimmung des Art. 11 des Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16. Nach dieser hat der Landesschulrath die Eintheilung in die Gehaltsclassen auf Grund der amtlich verlautbarten Resultate der letzten Volkszählung vorzunehmen und dieselbe nach jeder neuen Volkszählung zu revidiren. — Da die vom Beschwerdeführer angezogenen Art. 11 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251, und des Ges. vom 6. März 1875, L. G. B. Nr. 32, zur Zeit des vom Beschwerdeführer gestellten Begehrens außer Wirksamkeit gesetzt waren, so konnte er auch sein Begehren auf die Bestimmungen dieser außer Kraft getretenen Artikel nicht stützen. — Nachdem aber die letzte Volkszählung im

Jahre 1890 stattgefunden hat, so hatte der Landesschulrath in Gemäßheit des Art. 11 des Ges. vom 1. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 16, die nachgefolgte Eintheilung in die Gehaltsclassen auf Grund der verlautbarten Resultate dieser Volkszählung vorzunehmen, was aber auch zur Folge hat, daß diese Eintheilung auf die Zeit vor der erwähnten Volkszählung nicht rückwirken konnte und daß sonach bis dahin die frühere Eintheilung als zu Recht bestanden angesehen werden mußte; übrigens hat auch der Beschwerdeführer selbst erst im Jahre 1892 um die Eintheilung der Gemeinde Ladyczyn in eine höhere Gehaltsclasse angesucht.

Wenn daher die Unterrichtsbehörden diese Eintheilung in die höhere Gehaltsclasse erst vom 1. Jänner 1891 verfügt und von diesem Zeitpunkte an auch dem Beschwerdeführer den dieser Classe entsprechenden Gehalt flüssig gemacht, dem weiteren Ansuchen desselben aber, daß ihm der höhere Gehalt auch für die Zeit vor der Volkszählung vom December 1890 angewiesen werde, keine Folge gegeben haben, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 6670.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Befreiung eines städtischen Beamten vom Dienstverbande zulässig war, ist nur der ordentliche Richter berufen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 15. Mai 1895, Z. 2474.

Stadtgemeinde Krakau (Adv. Dr. Hajbukiewicz) ca. galiz. Landesausschuß mitbeth. Franz Isidor Czoponowski (Adv. Dr. Edm. Kornfeld); E. vom 27. Jänner 1894, Z. 38496, puncto Enthebung eines Gemeindebeamten vom Dienste.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe. Der Gemeinderath der königl. Stadt Krakau hat mittelst Sitzungsbeschlusses vom 16. Februar 1893 den städtischen Bezirkscommissär Franz Isidor Czoponowski als einen nicht stabil angestellten Beamten vom Dienstverbande der Stadtgemeinde Krakau befreit und gleichzeitig die III. Section beauftragt, wegen Bemessung des Ruhegehaltes für den Genannten dem Gemeinderathe die Anträge zu stellen. — Ueber den dagegen eingebrachten Recurs des Franz Isidor Czoponowski hat der galizische Landesausschuß mit der Entscheidung vom 27. Jänner 1894, Z. 38.496, diesen Gemeinderathsbeschluß außer Kraft gesetzt, weil — wie die Entscheidung besagt — der Landesausschuß die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der vom Dienstverbande befreite Franz Isidor Czoponowski nicht ein provisorisch angestellter Beamter war, vielmehr den Charakter eines stabil angestellten Beamten eingenommen hat und weil, nachdem zufolge des § 61 des Gemeindestatutes die stabilen städtischen Beamten vom Dienste nur aus den Gründen befreit oder entfernt werden können, aus welchen die Staatsbeamten der Befreiung oder Entfernung unterliegen, sich der die Befreiung des Czoponowski vom Dienstverbande betreffende Gemeinderathsbeschluß als ein vorzeitiger und den bestehenden Directiven widerstreitender darstelle, da der Gemeinderath die Gründe dieser Befreiung vom Dienstverbande nicht angegeben und auch eine Disciplinaruntersuchung gegen den Genannten nicht durchgeführt hat. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Krakau gerichtet.

Der V. G. Hof mußte sich vor allem die Frage vorlegen, ob der Landesausschuß zur Entscheidung in dieser Angelegenheit competent war. — In dieser Beziehung muß gleich hier hervorgehoben werden, daß der erwähnte Gemeinderathsbeschluß nicht aus formalen, sondern nur aus meritalen Gründen angefochten wurde, und daß auch der Landesausschuß den angefochtenen Beschluß nur aus meritalen Gründen außer Kraft gesetzt hat. — Dies vorausgeschickt ist folgendes zu bemerken: Nach § 60 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Krakau ernennt der Gemeinderath alle Beamten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten, und nach § 61, Abs. 1, ebenda, beschließt der Gemeinderath über die Befreiung der Beamten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten vom Dienstverbande. — Franz Isidor Czoponowski wurde durch Beschluß des Gemeinderathes zum städtischen Bezirkscommissär ernannt, wie auch dessen Versetzung in den Ruhestand vom Gemeinderathe beschlossen wurde. Das Dienstverhältniß des städtischen Bezirkscommissärs Czoponowski zur Gemeinde Krakau stellt sich als ein rein privatrechtliches dar, weil seine Aufnahme in die Gemeindedienste nicht auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes, wie solche insbesondere für Staatsbeamte, aber derzeit keineswegs auch für Communalbeamte gelten, sondern — wie erwähnt — lediglich im Grunde eines Beschlusses des Gemeinderathes erfolgt ist, welcher nach § 60 des Gem.-Statutes als das berechtigte Organ zur Ernennung der Gemeindebeamten berufen erscheint. — Die vom Gemeinderathe in Krakau dem Franz Isidor Czoponowski gegenüber eingegangenen Rechtsacte stellen sich daher nach keiner Richtung hin als öffentliche Amtsacte dar, sondern kommen nur als privatrechtliche Handlungen in Betracht und kann der von Franz Isidor Czoponowski aus denselben abgeleitete Rechtstitel gegen seine vom Gemeinderathe beschlossene Pensionirung blos als ein Privatrechtstitel angesehen werden, was zur Folge hat, daß über den Streitpunkt, ob die Befreiung des Genannten vom Dienstverbande zulässig war, nur der ordentliche Richter und nicht die autonomen Administrativbehörden zu entscheiden berufen waren.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 des § 61 Gem.-Statutes, daß die stabilen städtischen Beamten vom Dienste nur aus den Gründen befreit oder entfernt werden können, aus welchen die Staatsbeamten der Befreiung oder Entfernung unterliegen und daß die Vorschriften in Betreff des Ausmaßes der Ruhegehalte 2c. für Staatsbeamte und Diener auch in Betreff der Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten in Anwendung zu kommen haben, wurde nur die Grundlage für die Modalitäten der Behandlung und für das Maß der Ansprüche der städtischen Beamten festgestellt, nicht aber die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses und darum auch nicht die Zuständigkeit zur Entscheidung in derartigen Streitfällen geändert. — Hienach hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, in die Frage einzugehen, ob Franz Isidor Czoponowski ein stabil oder nur provisorisch angestellter Gemeindebeamter war. — Denn im Hinblick auf das Vorausgeschickte ist die Lösung dieser Frage für die Competenzfrage ganz unentscheidend.

Dem Gesagten zufolge war der Recurs des Franz Isidor Czoponowski gegen den erwähnten Gemeinderathsbeschluß vom Landesausschusse nicht

meritorisch im Entscheidungswege zu erledigen, sondern vielmehr als unzulässig zurückzuweisen.

Nr. 8671.

Das im § 5 des Ges. vom 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, betreffend die Regulirung des Prager Assanirungsrayons bezeichnete „Regulirungsproject" ist ein formeller interner Act des Stadtrathes, gegen welchen den Parteien ein Beschwerderecht an die übergeordneten Instanzen nicht zur Seite steht.

Erkenntniß vom 16. Mai 1895, Z. 2512.

Wilhelm Tierhier (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; mitbetb. Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Sal. Freund); E. vom 12. September 1894, Z. 23272, puncto Regulirungsproject für die XXVIII. Gruppe des Assanirungsrayons in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 30. October 1893, daß die Beschwerde des Wilhelm Tierhier gegen den Beschluß des Stadtrathes vom 7. September 1893, mit welchem das Regulirungsproject für die XXVIII. Section des Assanirungsbezirkes genehmigt wurde, wegen Unzuständigkeit des Stadtverordneten-Collegiums zurückgewiesen werde, bestätigt. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil die Motivirung derselben, wornach das im § 5 des Ges. vom 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, bezeichnete Regulirungsproject ein besonderer formeller Act sei, welcher alle betreffenden Hausbesitzer binde und ausschließlich in die Competenz des Stadtrathes falle, weder den Bestimmungen des eben citirten Assanirungsgesetzes, noch auch den Bestimmungen der Bauordnung entspreche, indem vielmehr — wie die Beschwerde an der Hand der einzelnen Bestimmungen des Assanirungsgesetzes und der Bauordnung nachzuweisen trachtet — das im § 5 des Ges. vom 11. Februar 1893 erwähnte Regulirungsproject nichts anderes bedeute, als die durch den Lagerplan und in demselben erfolgte Darstellung der Regulirung des Assanirungsrayones. — Wie aus der eingangs cit. Entscheidung selbst hervorgeht, handelt es sich aber im concreten Falle um keine materielle Frage und insbesondere nicht darum, welche rechtliche Bedeutung dem im § 5 des Ges. vom 11. Februar 1893 erwähnten Regulirungsprojecte zukomme. Nach dem Tenor der Entscheidung handelt es sich vielmehr lediglich um die formale Frage, ob gegen jenen Act, welchen der § 5 letztcit. Ges. als »Regulirungsproject« bezeichnet, von Seite der Parteien an übergeordnete Instanzen und insbesondere an die übergeordneten autonomen Instanzen Beschwerde geführt werden kann, da ja die Zurückweisung der von Wilhelm Tierhier gegen jenes Operat erhobenen Einwendungen, bezw. Beschwerde lediglich aus dem formalen Grunde der Incompetenz des Stadtverordneten-Collegiums erfolgt ist.

In dieser Richtung ist nun zunächst zu constatiren, daß das Gesetz vom 11. Februar 1893 keinerlei Bestimmung enthält, aus welcher gefolgert werden könnte, daß gegen den »Regulirungsproject« genannten Act ein Instanzenzug an die autonomen Behörden Platz greift. Der § 5 des Assanirungsgesetzes enthält nicht einmal die Bestimmung, daß das Stadtverordneten-Collegium dasjenige autonome Organ ist, in dessen Competenz

oder gar in dessen ausschließliche Competenz die Verfassung des Regulirungsprojectes fallen würde. Denn der § 5 bestellt den Stadtrath lediglich als dasjenige Organ, welches an die durch das Regulirungsproject betroffenen Hauseigenthümer die Aufforderung zur Regulirung ihrer Liegenschaften zu erlassen hat. Das Regulirungsproject selbst behandelt der Paragraph als ein internes Operat, bezüglich dessen zunächst irgend welche Verhandlungen mit den Parteien nicht in Aussicht genommen werden, ja von welchem nicht einmal eine Mittheilung irgend welcher Art an die Parteien erfolgt. — Daß das Gesetz in Betreff des Regulirungsprojectes irgend welche Verhandlungen mit den Parteien und instanzmäßige Entscheidungen über dasselbe nicht in Aussicht nahm, ergibt sich aus den §§ 14 und ff des Ges. vom 11. Februar 1893, welche die Bestimmungen enthalten, in welcher Weise mit dem »Entwurf« des beabsichtigten Unternehmens zu verfahren sei und weiter daraus, daß die §§ 18 und 19 die endliche Regelung und Abgrenzung der aus dem Regulirungsunternehmen zwischen der Stadtgemeinde Prag einerseits und den Parteien andererseits sich ergebenden Rechtsbeziehungen der Entscheidung der Statthalterei vorbehalten.

Daraus nun, daß die Unterlage dieses Verfahrens im § 14 lediglich als »Entwurf« des beabsichtigten Unternehmens bezeichnet wird, gegen welchen den Parteien das Recht der Einwendungen eingeräumt wird und dessen Abänderbarkeit in Anbetracht der Bestimmungen der §§ 18 und 19 außer Frage steht, folgt, daß dem im § 5 gemeinten Regulirungsproject im Sinne und nach der Absicht des Gesetzes jedenfalls nicht irgend welche präjudicielle Bedeutung für die Rechtsbeziehungen der betheiligten Parteien innewohnen soll.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß ja nach § 5 des Assanirungsgesetzes eine Aufforderung an die Parteien gerichtet werden soll, ihre Liegenschaften mit dem »Regulirungsprojecte« in Einklang zu bringen, und daß daher die Parteien jedenfalls gehalten sind, sich nach Maßgabe des Regulirungsprojectes zu benehmen. Denn einerseits kann ja in Betreff jener Ausführungen, welche für die durch die Regulirung zu erreichenden Zwecke erforderlich sind, eine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Besitzer der Liegenschaft erzielt werden, andererseits knüpft das Gesetz an die Nichterfüllung der Aufforderung seitens der Partei keine andere Rechtsfolge, als daß sodann das in dem IV. Abschnitt des Assanirungsgesetzes vorgesehene Verfahren Platz zu greifen hat. — Steht also fest, daß das im § 5 des Assanirungsgesetzes gemeinte Regulirungsproject an und für sich die Rechtsverhältnisse der einzelnen Parteien, bezw. der durch die Regulirung betroffenen Besitzer von Liegenschaften nicht berührt, dann entfällt für diese jeder rechtliche Grund und Anlaß, aus der Fertigstellung des Regulirungsprojectes für sich ein Beschwerderecht abzuleiten.

Bei dieser Sachlage konnte die Frage, ob — wie die Entscheidungen annehmen — das ausschließliche Bestimmungsrecht über die Art und Weise der Fertigstellung des Regulirungsprojectes dem Stadtrathe zusteht, unerörtert bleiben, da — wie eben ausgeführt — der Partei ein Rechtsanspruch auf eine meritorische Entscheidung über ein fertig gestelltes Regulirungsproject nicht zur Seite steht, die Partei vielmehr eine Entscheidung über ihre durch das Regulirungsunternehmen in Frage gestellten Rechte nur

nach Maßgabe der Bestimmungen des IV. Abschnittes des Assanirungsgesetzes zu fordern berechtigt erscheint. — Da nun die angefochtene Entscheidung lediglich eine meritorische Erledigung der gegen das Regulirungsproject erhobenen Einwendungen ablehnt, konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 8672.

Die Abweisung eines Baugesuches wegen Nichtübereinstimmung des Bauobjectes mit den Detailbestimmungen eines gemäß § 5 des Prager Assanirungsges. vom 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, aufgestellten „Regulirungsprojectes" ist gesetzlich unzulässig.

Erkenntniß vom 16. Mai 1895, Z. 2513.

Wilhelm Tierhier (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; mitbet. Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Sal. Freund); E. vom 12. September 1894, Z. 39235, puncto Verweigerung der Bewilligung zum Umbaue eines Hauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen ddto. 12. September 1894, Z. 39235, wurde in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen, das Gesuch des Wilhelm Tierhier um Bewilligung zum Umbau des Hauses Nr. 801/I in Prag abgewiesen, weil das Bauobject Parc. Nr. 801/I den Anforderungen des vom Stadtrath mit Beschluß vom 7. September 1893 für die XXVIII. Gruppe des Assanirungssprengels genehmigten Regulirungsprojectes nicht entspricht.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen. — In thatsächlicher Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß für den vom Beschwerdeführer beabsichtigten Hausbau von den Baubehörden sowohl die Baulinie als auch das Niveau bestimmt worden ist und daß actenmäßig festgestellt erscheint, daß der beabsichtigte Hausbau in allen diesen Beziehungen mit den Anforderungen des Lagerplanes übereinstimmt. — Die Nichtübereinstimmung des Bauobjectes mit den Anforderungen des Regulirungsprojectes für die XXVIII. Section des Assanirungssprengels bezieht sich sonach auf solche Momente, welche über die durch den Lagerplan festgestellten Bedingungen für die Verbauungsfähigkeit hinausgehen, nicht in den allgemeinen Anforderungen der Bau-Ordnung, sondern darin ihren Grund haben, daß der Stadtrath die durch die Regulirung des Assanirungsbezirkes verfolgten Zwecke bei der bloßen Einhaltung der Baulinie und des Niveaus, also der durch den Lagerplan allein fixirten baulichen Momente (§ 5 Bau-Ordnung vom 10. April 1886) für nicht erreichbar und darum in dem nach § 5 des Assanirungsges. vom 11. Februar 1893 ausgearbeiteten Regulirungs-Projecte den thatsächlich vorhandenen Bauflächen eine andere Configuration zu geben für zweckmäßig erachtet hat.

Die angefochtene Entscheidung ist bei der Abweisung des Baugesuches des Beschwerdeführers von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß das im § 5 Assanirungsges. vom 11. Februar 1893 vorgesehene Regulirungsproject, welches mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 7. September 1893 für die XXVIII. Gruppe des Assanirungsbezirkes ausgearbeitet worden ist, einen Act bildet, welcher für die Rechte der Parteien derart von präjudicieller Bedeutung ist, daß, sobald ein Parteienbauproject nicht mit allen Feststellungen

dieses Regulirungsprojectes übereinstimmt, jenes sich als gesetzlich unzulässig darstellt. — Dem entgegen vertritt die Beschwerde die Ansicht, daß der im § 5 des Assanirungsges. gebrauchte Ausdruck »Regulirungsplan« mit dem Ausdrucke »Lagerplan« identisch sei und daß der Sache nach »Lagerplan« und »Regulirungsplan« das Gleiche bedeuten.

Der V. G. Hof konnte weder der Meinung der Beschwerde, noch auch der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beipflichten. — Der von der Beschwerde vertretenen Anschauung steht zunächst die Erwägung entgegen, daß dem Ausdrucke Lagerplan ein gesetzlich bestimmter Begriff entspricht und es unverständlich bliebe, warum der Gesetzgeber dieses terminus technicus sich nicht bedient haben sollte, wenn er im § 5 des Assanirungsgesetzes jene Momente zum Ausdrucke bringen wollte, die sonst durch den Ausdruck Lagerplan gekennzeichnet werden. — Davon abgesehen ist aber insbesondere zu beachten, daß der Lagerplan der Bau-Ordnung überhaupt nur zwei Momente, die Richtung der Gassen (Lage der Plätze) und das Niveau fixirt (§ 4 Bau-Ordn.), alle übrigen für die Verbauung einer Grundfläche wesentlichen Momente der fallweisen Feststellung überläßt (§ 6 ibid.), so daß durch den Lagerplan allein keineswegs alle jene baulichen Verhältnisse bestimmt werden und zur Darstellung gelangen, welche außer jenen beiden Momenten (Baulinie, Niveau) für die Art und Weise der Verbauung einer Grundfläche von Bedeutung sind. — Nun kann aber nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch das »Regulirungsproject« des § 5 des Assanirungsges. der einzelne Eigenthümer über alle die Verbauung seiner Liegenschaft bestimmenden baulichen Momente Auskunft erhalten soll, da er ja seinen Bau mit diesem Projecte in Einklang zu bringen hat. Es wird ebendarum das Regulirungsproject in die planliche Darstellung auch Momente einbeziehen, welche nicht Gegenstand der Darstellung im Lagerplan sind, diesem gegenüber also einen Detailplan bedeuten. Die Berechtigung der Commune zur Fertigstellung eines solchen detaillirten Planes kann im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 5 und 14 des Assanirungsges., welche die Existenz eines solchen Operates offenbar voraussetzen, füglich nicht bestritten werden.

Die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangte oben skizzirte Rechtsanschauung konnte der V. G. Hof aber darum nicht theilen, weil nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1893 dem im § 5 gemeinten Regulirungsproject eine solche Rechtswirkung nicht zukommt. — Das erwähnte Operat ist, worauf auch seine Bezeichnung »Regulirungsproject« deutet, keineswegs schon ein feststehender unabänderlicher Act, der über die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien endgiltig bestimmt, das Regulirungsproject wird vielmehr zu einem solchen die Parteien bindenden Acte erst dann, wenn und insoweit dasselbe in dem nach dem IV. Abschnitt cit. Ges. durchzuführenden Verfahren von den zur Entscheidung berufenen politischen Behörden unbeanständet geblieben ist. — Insolange dieses Verfahren nicht durchgeführt ist und über die in dem Projecte bezüglich der einzelnen Liegenschaften getroffenen Bestimmungen die Entscheidung der politischen Behörde nicht vorliegt, ist das Regulirungsproject — wie der § 14 sich ausdrückt — nichts anderes, als ein »Entwurf des beabsichtigten Unternehmens«, ein Entwurf, der — wie aus den §§ 17 und 18 cit. Ges. sich ergibt — Abänderungen erfahren kann und im Sinne des Gesetzes

insoweit auch erfahren soll, als dessen Detailbestimmungen für die Erreichung der mit der Assanirung verfolgten Zwecke nicht nothwendig sind. Die Entscheidung über diese Frage fällt aber überhaupt nicht in die Competenz der autonomen Organe, sondern in jene der politischen Behörden (§ 19 l. c.).

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß in die Competenz der politischen Behörden lediglich die Schöpfung des Enteignungserkenntnisses, u. zw. in der Weise fällt, daß alle in das Regulirungsproject einbezogenen Objecte, u. zw. in dem Maße und in dem Umfange, wie dies das Project in Betreff der einzelnen Liegenschaften vorsieht, zu Gunsten der Stadtgemeinde Prag enteignet werden müßten, das Enteignungserkenntniß also selbst lediglich formeller Natur wäre. — Einer solchen Auslegung stünden nicht nur die Bestimmung des § 4, Abs. 1, sondern insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Ges. vom 11. Februar 1893 entgegen, welche deutlich erkennen lassen, daß die politische Behörde zu untersuchen und darüber zu befinden hat, ob der Entwurf des beabsichtigten Unternehmens, also das Regulirungsproject, in allen seinen Detailbestimmungen für die Erreichung der Regulirungszwecke auch wirklich nothwendig ist. — Daß in Fällen, wenn und insoweit die politische Behörde die im Entwurfe des Unternehmens, im Regulirungsprojecte, vorgesehenen Detailmaßnahmen für die Assanirungszwecke nicht nothwendig findet und ebendarum die durch solche für nicht nöthig erkannte Detailbestimmungen des Regulirungsprojectes bedingten Enteignungsbegehren nicht für gerechtfertigt erkennt, die Aenderung des Entwurfes, bezw. Regulirungsprojectes stattfinden muß, liegt auf der Hand. — Die Entscheidung der politischen Behörde bleibt demnach von präjudicieller Bedeutung für die Frage, ob und inwieweit der einzelne Besitzer einer Liegenschaft im Assanirungsrayon von seinen im Eigenthumsrechte und in der Bauordnung begründeten Rechten Gebrauch machen kann oder nicht. — Daß diese Tendenz dem Assanirungsgesetze innewohnt, geht insbesondere auch daraus hervor, daß ja das Gesetz, u. zw. der § 5, die Bauausführungen im Assanirungsrayon als zunächst den Eigenthümern der einzelnen Liegenschaften obliegend voraussetzt und sie in diesem Rechte erhalten will, zu welchem Zwecke auch im § 4 in Betreff des Enteignungsrechtes Bestimmungen getroffen sind, welche auch für den Fall, daß einzelne Baustellen nach ihrer dermaligen Beschaffenheit in Anbetracht der Anforderungen des Regulirungsunternehmens durch Verbauung nicht verwerthbar wären, die Ausgleichung solcher Differenzpunkte ermöglichen.

Eine Zurückweisung des Baugesuches des Beschwerdeführers unter Hinweisung auf die Nichtübereinstimmung des Bauobjectes mit den Detailbestimmungen des Regulirungsobjectes war daher gesetzlich nicht gerechtfertigt. Es konnten vielmehr die Baubehörden ein derartiges Bauansuchen lediglich auf die Durchführung des im IV. Abschnitt des Ges. vom 11. Februar 1893 vorgesehenen Verfahrens, dessen sofortiger Einleitung ja nichts entgegensteht, verweisen und die meritorische Erledigung jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Ergebnisse jenes Verfahrens vorliegen werden, insofern nicht zwischen dem Bauführer und der Stadtgemeinde im Sinne des § 5 des Assanirungsges. über die näheren Modalitäten der Baudurchführung eine Einigung erzielbar sein würde.

Nr. 8673.

Der Umstand, daß bei der Stimmgebung in einzelnen Couverts doppelte Stimmzettel eingelegt waren, beirrt die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorganges nicht, sobald die Wahlcommission diese doppelten Stimmzettel thatsächlich bei der Stimmzählung ausgeschieden hat. (Tirol.)

Erkenntniß vom 17. Mai 1895, Z. 2533.

Virgil Fait und Gen. ca. k. k. Hofrath in Trient (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 28. Februar 1894, Z. 664, puncto Gemeindeausschußwahl in Noriglio.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung Trient vom 28. Februar 1894, Z. 664, wurde den Einwendungen des Virgil Fait und Conf. gegen die Giltigkeit der am 30. November 1893 vorgenommenen Neuwahl aus dem III. Wahlkörper für den Gemeindeausschuß von Noriglio keine Folge gegeben. Diese Einwendungen betrafen drei Punkte, und zwar: 1. daß außerhalb des Wahllocales Couverts verabfolgt worden seien, in welchen sich Stimmzettel befanden; 2. daß viele bei dem Wahlacte abgegebene Couverts zwei verschiedene Stimmzettel enthielten, von denen die Wahlcommission nur jene Zettel berücksichtigte, welche die Namen der thatsächlich Gewählten enthielten, die Zettel mit den Namen der unterlegenen Gegenpartei aber unberücksichtigt ließ; 3. daß mehrere abgegebene Stimmen ungiltig seien.

Die angefochtene Entscheidung hat die Einwendung ad 1 im gegebenen Falle als bedeutungslos erachtet. — Rücksichtlich jener ad 2 wurde, ohne auf die beantragte Abhörung von zwei namhaft gemachten Zeugen einzugehen, aus dem Wahlprotokolle und den gepflogenen Erhebungen constatirt, daß thatsächlich zwei Couverts mit je zwei Stimmzetteln abgegeben worden sind, welche jedoch von der Wahlcommission für ungiltig erklärt wurden. — Bezüglich der dritten Einwendung wurde in eine Prüfung der einzelnen bestrittenen Wahlstimmen in der Erwägung nicht eingegangen, daß es sich um höchstens 15 Stimmen handelt, welche im Hinblick auf das Abstimmungsresultat — 82 gegen 56 Stimmen — in keinem Falle ausschlaggebend sein konnten.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen nur der Punkt 2 der Einwendungen zur Geltung gebracht und behauptet, daß nicht blos zwei, sondern sehr viele Couverts mit doppelten Stimmzetteln, und zwar in solcher Anzahl abgegeben worden seien, daß hiedurch das ganze Wahlresultat in Frage gestellt werden mußte. — Die Beschwerde findet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin gelegen, daß die in den Einwendungen diesbezüglich beantragte Zeugenabhörung nicht gepflogen wurde. — Außerdem aber wird noch als weiterer Beschwerdepunkt der Umstand angeführt, daß viele Wähler nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Stunde zur Stimmenabgabe zugelassen worden sein sollen.

Was zunächst die letzterwähnte Behauptung anbelangt, so erschien die Beschwerde dem V. G. Hofe in dieser Richtung gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig, nachdem die bezügliche Einwendung im Administrativverfahren nicht erhoben worden ist.

Rücksichtlich der Couverts aber, welche mehrere Stimmzettel enthielten, muß hervorgehoben werden, daß, nachdem sämmtliche 140 abgegebenen

Couverts und sämmtliche 142 in den Couverts vorgefundenen Stimmzettel in den Administrativacten erliegen, schon aus diesem Zahlenverhältnisse sich ergibt, daß nur zwei Couverts abgegeben worden sein können, in welchen sich mehr als Ein Stimmzettel befand. — Da nun thatsächlich von der Wahlcommission, welche unter Intervention eines von der Bezirkshauptmannschaft delegirten Beamten fungirte, diese zwei Couverts mit je zwei Stimmzetteln bei der Stimmenzählung ausgeschieden und die betreffenden vier Stimmzettel als ungiltig erklärt worden sind und da gar nicht behauptet wurde, daß leere Couverts ohne Stimmzettel abgegeben worden seien, so kann die Ordnungsmäßigkeit des eingehaltenen Vorganges auch nicht weiter in Zweifel gezogen werden und erschien die Einvernehmung von Zeugen hierüber umso überflüssiger, als die Beschwerdeführer sich ausdrücklich dagegen verwahren, daß eine Unterschlagung von Stimmzetteln, ohne welche nach dem Vorgesagten das erwähnte Zahlenverhältniß gar nicht denkbar wäre, der Wahlcommission zur Last falle.

Nr. 8674.

Das Recht der Jagdaufsichtsbehörden zur Ungiltigerklärung einer verabfolgten Jagdkarte wegen jagdpolizeilicher Bedenklichkeit des Inhabers derselben. (Tirol.)

Erkenntniß vom 17. Mai 1895, Z. 2534.

Franz Wein ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Gf. Beust); E. vom 9. Februar 1894, Z. 669, puncto Ungiltigkeitserklärung einer Jadkarte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 9. Februar 1894, Z. 669, wurde der Recurs des Beschwerdeführers Franz Wein gegen die Verfügung der Statthalterei in Innsbruck vom 11. November 1893, Z. 26367, zurückgewiesen, mit welcher seine von der Bezirkshauptmannschaft Meran unterm 11. August 1893, Z. 9986, für das Eigenjagdgebiet des Josef Menz per 1893 ausgestellte Jagdkarte für ungiltig erklärt worden war. — Das Statthalterei-Erkenntniß, auf dessen Begründung die angefochtene Entscheidung sich beruft, stützt sich auf den Umstand, daß der schon öfters vorbestrafte Franz Wein nicht die im Punkte 2 der Statth.-Kundm. vom 14. October 1875, L. G. B. Nr. 63, und im § 3 der Min.-Verordn. vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, vorgeschriebene Verläßlichkeit in jagdpolizeilicher Hinsicht besitzt. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die Entziehung einer legal ausgestellten Jagdkarte eine Rechtsverletzung enthalte und durch kein Gesetz gerechtfertigt ist, daß die politische Behörde nicht befugt war, die einmal ertheilte Jagdkarte ohne einen nach Ausgabe derselben neu eingetretenen Grund für ungiltig zu erklären, und daß selbst bei analoger Anwendung verwandter Gesetze eine Verjährungsfrist von höchstens fünf Jahren rücksichtlich der Rechtsfolgen einer Abstrafung in Hinsicht auf die Würdigkeit eines Jagdkarteninhabers angenommen werden müßte.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die thatsächlichen Angaben der Beschwerde betrifft, so entsprechen dieselben nicht der Actenlage; denn nach dem vorliegenden Strafextracte des königl. Bezirksamtes Berchtesgaden

wurde Franz Wein in Bayern das letzte Mal am 28. Jänner 1890 vom Landgerichte Traunstein wegen Vergehens der gewerbsmäßigen unbefugten Jagdausübung, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und des Hausfriedensbruches zur Strafe des Gefängnisses in der Dauer von einem Jahre und sechs Monaten, zu fünfjährigem Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt. — Außerdem aber erlitt Franz Wein unterm 6. Juli 1892 noch eine weitere Abstrafung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Meran, woselbst er wegen Jagdübertretung nach der Statth.-Verordn. vom 5. März 1872, L. G. B. Nr. 19, und Min.-Verordn. vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 168, eine dreitägige Arreststrafe zu verbüßen hatte.

In rechtlicher Beziehung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die durch die Statth.-Verordn. vom 5. März 1872, L. G. B. Nr. 19, und 14. October 1875, L. G. B. Nr. 63, normirte Institution der Jagdkarten sich als eine jagdpolizeiliche Maßregel darstellt, welche die Tendenz verfolgt, den Behörden die Aufsicht über die Ausübung der Jagd zu erleichtern und gegenüber den Aufsichtsorganen jene Personen zu legitimiren, die von der Behörde als unbedenklich erkannt und zur Jagdausübung befugt erklärt wurden. — Nachdem zur Jagd überhaupt nur solche Personen zugelassen werden dürfen, gegen welche ein Bedenken in jagdpolizeilicher Beziehung nicht vorliegt — § 3 der Min.-Verordn. vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 — so muß hieraus gefolgert werden, daß eine Jagdkarte auch nur dann als ordnungsmäßig ertheilt anzusehen ist, wenn und insolange die vorgeschriebene Voraussetzung der Unbedenklichkeit zutrifft.

Allerdings enthalten die vorcit. Normen keine Bestimmung darüber, in welchen Fällen eine einmal verabfolgte Jagdkarte wieder entzogen oder außer Kraft gesetzt werden könne; da aber der Zweck dieser Vorschriften offenbar darauf gerichtet ist, bedenkliche Individuen von der Ausübung der Jagd auszuschließen, so muß auch angenommen werden, daß die Behörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes eine Jagdkarte als ungiltig erklären und die ertheilte Erlaubniß zur Jagdausübung widerrufen kann, sobald sie zur Kenntniß solcher Umstände gelangt, welche den Jagdkarteninhaber als bedenklich und somit ungeeignet zur ferneren Jagdausübung erkennen lassen, gleichviel, ob diese Umstände sich vor oder nach Verabfolgung der Jagdkarte ereignet haben.

Nr. 8675.

1. Bei Berechnung der zur Einbringung von Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses bestimmten 14tägigen Fallfrist ist der Postaufgabstag nicht maßgebend. — 2. Zur Frage der Verpflichtung der autonomen Behörden zur Ertheilung von Abschriften der im Administrativverfahren aufgenommenen Erhebungsacten an die Parteien. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. Mai 1895, Z. 2530.

Eheleute Josef und Marie Schuh sowie Josef Brandner ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 13. December 1893, Z. 55704, puncto Benützung des Gemeindegutes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. In dem vorliegenden Beschwerdefalle handelt es sich um die Fragen, ob bei Berechnung der im § 77 des Bezirksvertretungs-Ges. für Böhmen vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, zur Einbringung der Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses bestimmten Frist die Tage des Postenlaufes einzurechnen, und ob die autonomen Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, von den im Administrativverfahren aufgenommenen Erhebungsacten den Parteien über deren Begehren Abschriften zu ertheilen.

In der ersteren Frage fand der V. G. Hof die Berufung auf den § 92 der Min.-Verordn. vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, auf welchen die Beschwerde die Ansicht stützt, daß für die Berechnung der Frist des § 77 Bezirksvertretungs-Ges. der Postaufgabstag maßgebend sei, deshalb nicht zutreffend, weil die mit der gedachten Min.-Verordn. für die politischen Bezirksbehörden erlassene Amtsinstruction ausschließlich nur für die staatlichen Verwaltungsbehörden Geltung hat und eine analoge Anwendung der berufenen Vorschrift auf die Berechnung der Frist zur Berufung gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses durch die präcise Bestimmung des § 77 des Bezirksvertretungs-Ges. ausgeschlossen ist. Denn, da dieser Paragraph bestimmt, daß die Berufung innerhalb der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist **beim Bezirksausschusse** einzubringen ist, so ist hiemit die Stelle bezeichnet, bei welcher die Berufung innerhalb der gesetzten Frist eingebracht werden muß und die Fallfrist erscheint nur dann gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der 14 Tage bei jener Stelle **eingelangt** ist. — Hienach ist die Behauptung der Beschwerde, daß die am 23. Juli 1893 zur Post gegebene, beim Bezirksausschusse am 24. Juli 1893 präsentirte Recursanmeldung gegen die den Beschwerdeführern am 9. Juli 1893 zugestellte Entscheidung der Bezirksvertretung vom 3. Juni 1893, Z. 862, in Angelegenheit der Benützung des Dobrenzer Gemeindegutes innerhalb der 14tägigen Fallfrist eingebracht worden sei, unrichtig und war die Zurückweisung der beim Bezirksausschusse nach Ablauf der 14tägigen Frist eingelangten Eingabe gesetzlich gerechtfertigt.

Was die zweite Frage anbelangt, so vermochte zwar der V. G. Hof der in der angefochtenen Entscheidung und in der Gegenschrift des Landesausschusses ausgesprochenen Ansicht, daß der Landesausschuß ob Mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht berechtigt sei, dem Bezirksausschusse die Ertheilung von Abschriften von Amtsacten an die Parteien aufzutragen, nicht beizupflichten und erachtet der Gerichtshof vielmehr, daß die Berechtigung des Landesausschusses zu einem solchen Auftrage in dem demselben als der übergeordneten Behörde gesetzlich zustehenden instanzmäßigen Entscheidungsrechte gelegen ist. Die Verweigerung der Abschriftertheilung war aber im gegebenen Falle wegen der Natur des betreffenden Actes dem Ermessen der Behörden anheimgegeben, daher der V. G. Hof gemäß § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesen Beschwerdepunkt seiner Judicatur nicht zu unterziehen hatte.

Nr. 8676.

Die Ausschließung eines zum bestellten und beeideten Jagdschutzpersonale gehörigen, mit dem Jagdcertificate betheilten Organes von der Licitation einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit aus dem Grunde des Nichtbesitzes eines Waffenpasses ist gesetzlich nicht gerechtfertigt. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. Mai 1895, Z. 2532.

Jagdausschuß in Langenbruck (Adv. Dr. Ullmann) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. April 1894, Z. 9727, puncto Annullirung eines Jagdlicitationsactes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 10. November 1893 vorgenommenen Licitation der genossenschaftlichen Jagdbarkeit von Langenbruck wurde der fürstlich Rohan'sche Revierförster Anton Neumann, welcher sich nur mit dem vom Bezirksausschusse Tannwald ausgefertigten Jagdcertificate und nicht mit einem Waffenpasse ausgewiesen hat, von der Zulassung zur Licitation ausgeschlossen. Der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung den Licitationsact cassirt, weil es in der Natur einer öffentlichen Versteigerung liegt, daß Jeder, der das feilzubietende Gut oder Recht zu erwerben berechtigt ist, zu derselben zugelassen werden muß, und das vom Anton Neumann vorgelegte Jagdcertificat im Sinne des § 27 in Verbindung mit § 16 Jagdges. den Waffenpaß vollkommen ersetzt.

Der V. G. Hof mußte die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen als im Gesetze begründet erkennen: Gemäß § 16 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. L. B. Nr. 49, ist als Jagdpächter in der Regel nur eine einzelne physische Person, insoferne derselben nicht ein im § 28 angegebener Grund zur Verweigerung der Jagdkarte entgegensteht, zuzulassen. Im § 28, Punkt 5, wird bestimmt, daß Jedem, der sich nicht mit einem Waffenpasse auszuweisen vermag, die Jagdkarte zu verweigern ist. Gemäß § 27 des Jagdges. erhält das zur Ausübung sowie zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte und beeidete Dienstpersonale statt der Jagdkarten vom Bezirksausschusse Jagdcertificate. Diese Jagdcertificate vertreten sonach die Stelle von Jagdkarten, und benöthigt nach der Min.-Verordn. vom 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, dieses Personale zum Waffentragen im Dienste weiter keines Waffenpasses.

Hiernach ist es klar, daß die Berechtigung zum Waffentragen, welche gemäß § 17 des Waffenpatentes in der Regel durch den Waffenpaß manifestirt wird, bei dem Jagdschutzpersonale auch durch das Jagdcertificat nachgewiesen erscheint.

Wenn sich die Beschwerde darauf stützt, daß das Jagdcertificat noch nicht berechtige, im eigenen Namen zu jagen und daher noch nicht zur Ausübung der Jagd im Allgemeinen legitimire, so ist hierauf zu erwidern, daß es hierauf nicht ankommt, hiebei vielmehr die Frage des Rechtes zum Waffentragen überhaupt maßgebend erscheint, welches Recht in der Regel durch den Waffenpaß, ausnahmsweise für jene Personen, welche zum Waffentragen im Allgemeinen oder im Besonderen keine Bewilligung benöthigen, durch den Nachweis der diese Befreiung bedingenden Verhältnisse, also im vorliegenden Falle durch das Jagdcertificat, erwiesen wird. Da nun Anton Neumann zum Waffentragen auch ohne Waffenpaß zur Zeit der Licitationsvornahme berechtigt war und diese Berechtigung durch Vorlage

des Jagdcertificates auch nachgewiesen hatte, erfolgte dessen Ausschließung von der Licitation nicht mit Recht. Der Landesausschuß hat daher ganz gesetzlich gehandelt, wenn er diese unzulässige Ausschließung als mit dem Wesen einer öffentlichen Versteigerung nicht vereinbar erkannt und in Folge dessen den Licitationsact annullirt hat.

Nr. 8677.

Vertheilung der Mitglieder der Bezirksvertretung auf die einzelnen Interessengruppen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. Mai 1895, Z. 2539.

Adolf Metzker und Gen. ca. Statthalterei in Prag (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 10. August 1894, Z. 112470, puncto Zusammensetzung der neu zu wählenden Bezirksvertretung in Postelberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ficht die von der böhm. Statthalterei im Einverständnisse mit dem böhm. Landesausschusse mit dem Erlasse vom 10. August 1894, Z. 112470, festgesetzte Vertheilung der Mitglieder der neuzuwählenden Postelberger Bezirksvertretung, wonach der Hinwegfall der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels auf die Gruppe des Großgrundbesitzes 6, auf jene der Städte und Märkte und zwar auf Postelberg 3, endlich auf jene der Landgemeinden 9 Vertreter zu entfallen haben, mit der Behauptung an, daß im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen auf die erstere Gruppe nur 4, eventuell 5, dagegen auf die Gruppe der Landgemeinden 10, eventuell 11 Vertreter zu entfallen hätten. — Hiebei stützt sich die Beschwerde darauf, daß 1. die Steuerleistung der Stadtgemeinde Postelberg in die Gruppe des Großgrundbesitzes einbezogen worden sei, obschon die Stadtgemeinde nicht Eigenthümerin eines land- oder lehentäflichen Gutes sei; daß 2. gemäß § 13 des Ges. vom 25. Juli 1864, R. G. B. Nr. 27, bei der Berechnung der directen Steuern der Kriegszuschlag von den auf den Gütern betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen auszuscheiden war, was im vorliegenden Falle bezüglich der von den Großgrundbesitzern betriebenen Unternehmungen nicht geschehen sei; daß 3. die den Großgrundbesitzern für rusticale Liegenschaften vorgeschriebenen Steuern aus der bei der Gruppe des Großgrundbesitzes vorgeschriebenen Steuer auszuscheiden waren; daß 4. bei der Steuersumme des Großgrundbesitzes unzulässigerweise auch die Idealsteuer eingerechnet worden sei; endlich daß 5. selbst bei Festhaltung des der Berechnung der Statthalterei zugrunde gelegten Verhältnisses der Steuervorschreibung in den einzelnen Gruppen 6 Mandate für den Großgrundbesitz zu hoch und 9 für die Landgemeinden zu niedrig bemessen wären.

Die Behauptungen unter 2, 4 und 5 sind unzutreffend. Was den Punkt 2 betrifft, so ist der im § 13 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, enthaltene ausdrückliche Beisatz »ohne Kriegszuschlag«, worauf die Beschwerde sich stützt, in der durch Art. II des Ges. vom 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74, abgeänderten Bestimmung entfallen. Uebrigens ist die von der Beschwerde berufene gesetzliche Bestimmung für die vorliegende Frage ganz ohne Belang. Denn der cit. § 13 handelt von

dem Wahlrechte des großen Grundbesitzes, während es sich in dem gegenwärtigen Falle um die Vertheilung der Mitglieder der Bezirksvertretung nach den einzelnen Gruppen handelt, worüber die Bestimmungen in dem § 9 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, enthalten sind. Dieser § 9 ist aber im Art. I des Ges. vom 28. September 1880, L. G. B. Nr. 74, unter jenen Bestimmungen des ersteren Gesetzes angeführt, welche dahin erläutert wurden, daß unter den daselbst angeführten directen Steuern auch alle vom Staate eingehobenen Zuschläge mitbegriffen sind.

Die unter 4 angeführte Behauptung der Beschwerde ist durch die in dem Berichte des Steueramtes Postelberg vom 11. November 1894, Nr. 1813, enthaltene ausdrückliche Erklärung widerlegt, daß bei Verfassung der Steuervorschreibungs-Ausweise, welche die Statthalterei der Vertheilung der Mitglieder der Bezirksvertretung zugrunde gelegt hat, die Idealsteuern nicht berücksichtigt worden seien.

Was den Punkt 5 anbelangt, so ist derselbe deshalb hinfällig, weil gemäß § 9 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 74, die Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung unter die vorhandenen Gruppen nach Verhältniß des Gesammtbetrages der directen Steuern im Bezirke zu der Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen ist und bei Festhaltung der von der Statthalterei zur Grundlage genommenen Steuersummen von 28.541 fl. in der Gruppe des Großgrundbesitzes, von 14.470 fl. in der Gruppe der Städte und Märkte und von 44.127 fl. in der Gruppe der Landgemeinden sich bei einer Gesammtzahl von 18 Vertretern die Verhältnißzahlen 5·9, 3 und 9·1, also rund 6, 3 und 9 ergeben. Der hienach rechnungsmäßig resultirenden Anzahl von 6 Vertretern in der Gruppe des Großgrundbesitzes steht auch die Bestimmung des § 9, Z. 5, nicht entgegen, wonach die auf diese Gruppe entfallende Zahl beim Wegfall der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels niemals größer sein kann, als der dritte Theil aller Mitglieder der Bezirksvertretung.

Dagegen stellen sich die unter 1 und 3 angeführten Behauptungen der Beschwerde zwar als thatsächlich richtig, aber für die Entscheidung des Streitfalles rechtlich nicht relevant dar. Es wurden nämlich laut der oben angeführten Note des Steueramtes Postelberg vom 11. November 1894, Nr. 1813, in den die Grundlage der angefochtenen Statthaltereiverfügung bildenden Steuerausweisen vom 7. Juli 1894 beim Großgrundbesitze thatsächlich auch die den Großgrundbesitzern vorgeschriebenen Rusticalsteuern einbezogen und ergeben die hienach neu angefertigten Steuerausweise eine Steuervorschreibung beim Großgrundbesitze von 27.675 fl. 65 kr., bei der Gruppe der Städte und Märkte von 14.470 fl. 19 kr. und bei den Landgemeinden von 44.991 fl. 71 kr. Hiebei erscheint bei der Gruppe des Großgrundbesitzes die Stadtgemeinde Postelberg wie in dem ursprünglichen Ausweise vom 7. Juli 1894 mit einer Steuervorschreibung von 540 fl. 46 kr. Weiters liegt bei den Acten eine Note des Landesgerichtes Prag an die Statthalterei vom 2. October 1894, Nr. 46695, laut deren die Stadtgemeinde Postelberg im Register der Eigenthümer land-, resp. lehenstäflicher Liegenschaften nicht vorkommt und die Rubrik: »Besitzungen: die Stadt Postelberg im Saazer Kreise« im alten Hauptbuche S, tom. XXXVIII fol. 369 sub präs. 26. Jänner 1885, Nr. 3458, gelöscht worden ist.

Wird hienach, da laut der angeführten steuerämtlichen Note der Grundbesitz der Stadtgemeinde Postelberg nur im Gebiete der Stadtgemeinde liegt, der Steuerbetrag der Stadtgemeinde Postelberg aus der Steuersumme des Großgrundbesitzes ausgeschieden und der Steuersumme der Städte und Märkte zugerechnet, so stellt sich die vorgeschriebene Summe der directen Steuer in der Gruppe des Großgrundbesitzes auf 27.135 fl, in der Gruppe der Städte und Märkte auf 15.011 fl. und in der Gruppe der Landgemeinden auf 44.992 fl. rund. Hienach berechnen sich die Verhältnißzahlen für die Vertheilung der 18 Mitglieder der Bezirksvertretung mit 5·6 für die erste, mit 3·1 für die zweite und mit 9·3 für die dritte Gruppe, d. i. es entfallen unter Abrundung dieser Verhältnißzahlen nach den Regeln der Rechnung auf die erste Gruppe 6, auf die zweite 3 und auf die dritte 9 Vertreter, wie auch in dem angefochtenen Erlasse bestimmt worden war. Es erhellt also, daß durch die diesem Erlasse zugrunde liegenden fehlerhaften Steuerausweise eine Verschiebung des Verhältnisses in der Beantheilung der 3 Gruppen an der Bezirksvertretung zum Nachtheile der Landgemeinden nicht stattgefunden hat und ein Recht der letzteren nicht verletzt worden ist.

Nr. 8678.

Oeffentlichkeit eines Weges; Merkmale hiefür; besondere Rechtstitel und gültige Uebung in Bezug auf die Straßenerhaltung. (Tirol.)

Erkenntniß vom 18. Mai 1895, Z. 2543.

Alois Dobler und Gen. ca. vorarlb. Landesausschuß; E. vom 9. April 1894, Z. 998, puncto Erhaltung eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage wurde durch die Erbauung der Walser Thalconcurrenzstraße der ältere als Thalcommunication dienende Gemeindeweg in dieser Eigenschaft überflüssig.

Dieser sogenannte alte Weg bildet aber zugleich in der Theilstrecke zwischen der Valentschinellamühle und Garsella in der Gemeinde Blons die einzige Verbindung zwischen Blons und den Ortschaften Mutta und Stutz. Da der Gemeindeausschuß von Blons die fernere Erhaltung dieses Verbindungsweges ablehnte, fällte der Landesausschuß von Vorarlberg die instanzmäßige Entscheidung vom 4. September 1886, Z. 1551, womit über Beschwerde der Ortsinsassen von Mutta und Stutz gegen die obige Ablehnung ausgesprochen wurde, es sei der alte Weg von der Valentschinellamühle über die Parcellen Mutta und Stutz bis Garsella von Seite der Gemeinde Blons vor dem Verfall zu schützen, bezw. in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, ohne daß dadurch etwaige Rechtsansprüche solcher Interessenten, über deren Gebiet diese alte Wegstrecke nicht gegangen ist, eine gleiche Berücksichtigung finden sollen.

Diese Entscheidung wurde sowohl der Gemeinde Blons als den Ortsinsassen zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen. — Nachdem jedoch die Gemeinde Blons es trotzdem unterließ, für die Erhaltung der fraglichen Wegstrecke Sorge zu tragen und laut Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 28. October 1893 sich auch weigerte, andere Erhaltungsarbeiten als

die Reparatur von zwei Einrutschungen zu übernehmen, so erging die heute von den Ortsinsassen Alois Dobler und Consorten angefochtene Entscheidung des Landesausschusses vom 9. April 1894, Z. 994, laut welcher die Bestreitung der mit 167 fl. veranschlagten Kosten der Herstellung des Weges je zur Hälfte der Gemeinde Blons und den Ortsinsassen von Mutta und Stutz aufgetragen wurde.

Die Beschwerde macht die Rechtskraft der Entscheidung des Landesausschusses vom 4. September 1886 geltend und bekämpft das Erkenntniß als im Widerspruch stehend mit den Bestimmungen des Straßengesetzes vom 15. Februar 1881, L. G. B. Nr. 9. Die Gegenschrift des Landesausschusses führt aus, daß durch die Entscheidung vom 4. September 1886 der Gemeinde nur aufgetragen wurde, den fraglichen Weg, welcher als Gemeindestraße nach Erbauung der neuen Concurrenzstraße aufgelassen wurde, vor dem Verfall, z. B. bei Elementarereignissen zu schützen, wogegen die sonstige Erhaltung den Interessenten obliegen soll, wie dies schon in dem über eine Anfrage der Gemeinde Blons zur Erläuterung der Entscheidung vom 4. September 1886 ergangenen Erlasse des Landesausschusses vom 5. November 1886, Z. 2796, ausgedrückt worden sei. Des Weiteren beruft sich die Gegenschrift auf § 14 des Straßengesetzes und § 72 der Gem.-Ordn., endlich auf die formelle Rechtskraft der Entscheidung vom 4. September 1886, aus welcher die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses beducirt wird.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Was zunächst die Behauptung der Gegenschrift anbelangt, daß der fragliche Weg nach Erbauung der neuen Concurrenzstraße als Gemeindestraße aufgelassen worden sei, so erscheint in den Administrativacten nicht dargethan, daß eine förmliche Auflassung des Weges, welche übrigens gemäß der im § 24 Straßengesetz den politischen Behörden eingeräumten Ingerenz nur im Einverständniß mit der politischen Behörde erfolgen könnte, jemals stattgefunden hat. — Der obigen Anführung konnte somit nur der Sinn beigelegt werden, daß factisch nach Errichtung der neuen Thalstraße der alte Weg, um dessen Theilstrecke von der Mühle nach Garsella es sich heute handelt, als Communication für das Walser Thal nicht mehr benützt wird. Allein daraus, daß die Bedeutung des Weges für den öffentlichen Verkehr eine geringere geworden ist, folgt noch nicht, daß dieser Weg und bezw. die erwähnte Theilstrecke den Charakter eines öffentlichen Weges verloren hat, indem es im Gegentheile unbestritten und allseitig zugegeben ist, daß die in Rede stehende Wegstrecke die einzige Verbindung in der Gemeinde zwischen Blons und den Parcellen Mutta und Stutz herstellt und der Landesausschuß selbst sowohl in seiner Entscheidung vom 4. September 1886 als auch in dem heute angefochtenen Erkenntnisse von diesem actenmäßigen Thatbestande ausgegangen ist. Demnach treffen auf die in Rede stehende Wegstrecke alle Merkmale eines öffentlichen Gemeindeweges im Sinne des § 4 des Straßengesetz vom 15. Februar 1881, L. G. B. Nr. 9, zu. — Nach den §§ 13, 14, 15 des cit. Ges. aber ist die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen und Wege verpflichtet und hat sie dieser als innere Angelegenheit erklärten Obliegenheit unter Beobachtung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes rücksichtlich der Aufbringung der erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen und unter Auf-

rechthaltung der in besonderen Rechtstiteln oder auf giltigen Uebungen gegründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Daß besondere Rechtstitel oder eine giltige Uebung bestehen, wonach im gegebenen Falle andere Factoren als die Gemeinde zur Erhaltung des Weges herangezogen werden können, wurde von keiner Seite behauptet; wohl aber liegt die rechtskräftige Entscheidung des Landesausschusses vom 4. September 1886 vor, womit in dem zwischen der Gemeinde und den Fractionisten wegen der Wegerhaltung entstandenen Streite den vorcit. Gesetzesbestimmungen und der Sachlage entsprechend die Gemeinde Blons für verpflichtet erkannt wurde, den Weg vor dem Verfall zu schützen, bezw. im damaligen Zustande zu erhalten. Mit Recht berufen sich demnach die Beschwerdeführer auf die Rechtskraft dieses Erkenntnisses, in welchem in vollkommen klarer und unzweideutiger Weise die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung des Weges in jenem Zustande, wie er sich vor dem Jahre 1886 befand, ausgesprochen erscheint.

Wenn die Gegenschrift des Landesausschusses unter Berufung auf den an die Gemeinde Blons gerichteten Erlaß vom 5. November 1886, Z. 2796, die erwähnte Entscheidung in dem Sinne zu deuten versucht, daß hiemit der Gemeinde Blons nur ein Eingreifen bei außerordentlichen Beschädigungen durch Elementarereignisse u. dgl. aufgetragen wurde, den Fractionisten dagegen die gewöhnliche Wegerhaltung überlassen bleiben sollte, so steht diese Auffassung im Widerspruch mit dem Wortlaut der Entscheidung und muß im Gegentheil aus dem Beisatz des Erkenntnisses, wonach anderen Interessenten, über deren Gebiet diese alte Wegstrecke nicht gegangen ist, keinerlei Rechtsanspruch erwachsen soll, geschlossen werden, daß die bei sonstigen Gemeindewegen allenfalls bestehenden besonderen Verhältnisse — Rechtstitel und giltige Uebungen — auf den vorliegenden Fall nicht zutrafen und daher ein gesetzlicher Grund für den Landesausschuß nicht gegeben war, um die Fractionisten zur Erhaltung dieses Weges heranziehen zu können. — Völlig belanglos erscheint hiebei die über eine Anfrage der Gemeinde Blons an diese Gemeinde ergangene Zuschrift des Landesausschusses vom 5 November 1886, weil dieselbe sich nach Inhalt und Form eben nur als die Beantwortung einer Anfrage im internen Amtsverkehr, nicht aber als eine Entscheidung in einer Streitsache darstellt und als solche den Interessenten auch niemals zugestellt worden ist.

Ebenso unzutreffend erschien dem V. G. Hofe die Berufung auf § 14 des Straßengef. und § 72 der Gem.-Ordn. Allerdings schreibt der § 14 des Straßengef. vor, daß für die Aufbringung der zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend sind. Nach § 27, Z. 3 der Gem.-Ordn. — Ges. vom 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26 — obliegt der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise, für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres Sorge zu tragen. — Die §§ 67 u. ff. enthalten die näheren Vorschriften bezüglich der Bestreitung der Kosten. — Gemäß § 67 sind im Allgemeinen alle Ausgaben für Gemeindezwecke zunächst aus den Einkünften der Gemeindecasse zu bestreiten. — Nach § 71 sind jedoch Auslagen, welche — wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben

u. dgl. — blos das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen und giltige Uebungen bestehen, von den Betheiligten zu tragen, und nach § 72 sind Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen, Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. dgl.; ferner für die Dienstleistungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie z. B. für den Nachtwächter im Orte, auf die Ortsbewohner aufzutheilen. Wenn es nun auch gewiß ist, daß die Anführung der Feldwege und Wassergräben im § 71, dann die Erwähnung der Brunnen und Wasserleitungen, der Straßenbeleuchtung und Pflasterung im § 72 eine beispielsweise und nicht eine taxative ist, so erscheint es doch bezeichnend für die Absicht und den Sinn der cit. Gesetzesbestimmungen, daß wohl die Feldwege, welche blos für einzelne Grundbesitzer von Interesse sind, sowie die Straßenbeleuchtung und Pflasterung, welche nur der Ortschaft und ihren Bewohnern nützen, besonders erwähnt werden, daß dagegen ein viel wichtigeres Object, nämlich die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, mit Stillschweigen übergangen wurde. Diese Uebergehung ist indessen vollkommen einleuchtend, wenn erwogen wird, daß die §§ 71 und 72 Sonderconcurrenzen im Auge haben, welche dann und nur dann an Stelle der Allgemeinheit — der Gemeinde — für die Kosten aufzukommen haben, wenn das Concurrenzobject eben nur für ganz bestimmte Sonderzwecke — das Interesse einzelner Grundbesitzer (§ 71) oder den ausschließlichen Nutzen einer Ortschaft (§ 72) — nicht aber für die Allgemeinheit dient.

Sobald der allgemeine Verkehr, das allgemeine Interesse in Frage kommt, wie dies bei öffentlichen Gemeindestraßen und Wegen der Fall ist, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen, kann — von besonderen Rechtstiteln und giltigen Uebungen abgesehen — eine Sonderconcurrenz nicht Platz greifen; es fällt vielmehr die Erhaltung dieser, dem allgemeinen Verkehr dienenden Objecte in den Wirkungskreis der Gemeinde und ist die Gemeinde gemäß § 13 des Straßengesetz. und §§ 27 und 67 der Gem.-Ordn. zur Tragung des bezüglichen Aufwandes allein verpflichtet.

Sofern also die angefochtene Entscheidung eine Abänderung des Erkenntnisses vom 4. September 1886 enthält, steht derselben die Rechtskraft dieses Erkenntnisses entgegen; — insoweit aber nach der Behauptung der Gegenschrift mit der angefochtenen Entscheidung bezweckt wurde, im Rahmen des Erkenntnisses vom 4. September 1886 einen Ausspruch über die Sonderconcurrenzpflicht der Ortsinsassen von Mutta und Stutz gemäß § 72 Gem.-Ordn. zu fällen, erscheint dieselbe im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 8679.

1. Ist die Versäumung einer Berufungsfrist im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden, so kann dieselbe auch in dem Verfahren vor dem V. G. Hofe nicht eingewendet werden. — 2. Die Competenz des Landesausschusses zur Ueberprüfung von Gemeindeausschußbeschlüssen. — 3. Die „öffentliche Stimmgebung" bei Beschlußfassungen des Gemeindeausschusses. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. Mai 1895, Z. 2497.

Stadtgemeinde Preßnitz (Adv. Dr. Jul. Ofner) ca. böhm. Landesausschuß: E. vom 30. Mai 1894, Z. 25414, puncto Dienstesentlassung eines Gemeindepolizisten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses in Preßnitz ddto. 4. August 1893, betreffend die Dienstesentlassung des Polizeiwachmannes Karl Pöschl, lediglich aus dem Grunde aufgehoben, weil, entgegen der Vorschrift des § 48 Gem.-Ordn. für Böhmen die auf den vorerwähnten Beschluß Bezug habende Abstimmung nicht öffentlich, sondern durch Stimmzettel vorgenommen wurde. — Die von dem V. G. Hof zu fällende Entscheidung hat sich auf die Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung des Landesausschusses zu beschränken und es haben alle Erörterungen der Beschwerde unbeachtet zu bleiben, welche über die Besprechung der angefochtenen Entscheidung hinausgehen und sich auf die in der Erledigung des Bezirksausschusses Preßnitz vorkommenden Beisätze erstrecken.

Die in der ö. m. Verhandlung seitens des Vertreters des beschwerdeführenden Bürgermeisteramtes vorgebrachten formellen Einwendungen, betreffend die Versäumung der Berufungsfrist gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses der Stadt Preßnitz vom 4. August 1893 und betreffend die angebliche Incompetenz des Landesausschusses zur Entscheidung über diese Berufung fand der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen. — Denn die verspätete Einbringung der Berufung wurde im Administrativ-Verfahren seitens des Bürgermeisteramtes Preßnitz nicht geltend gemacht, worin ein Verzicht auf die Geltendmachung dieses Momentes dergestalt zu erblicken ist, daß auf dasselbe auch in dem Verfahren vor dem V. G. Hofe nicht mehr zurückgegriffen werden kann. — Der privatrechtliche Charakter des Dienstesverhältnisses zwischen der Stadtgemeinde Preßnitz und dem Polizeiwachmanne Karl Pöschl schließt aber die Competenz des Landesausschusses zur Prüfung der Giltigkeit des oberwähnten Beschlusses des Gemeindeausschusses deshalb nicht aus, weil der Landesausschuß sich darauf beschränkt hat, die Giltigkeit dieses Beschlusses nur bezüglich der gegen denselben geltend gemachten formellen Gründe zu überprüfen, wodurch der meritalen Entscheidung darüber, ob und welche Rechte dem Karl Pöschl trotz der Dienstesentlassung etwa gegen die Stadtgemeinde Preßnitz zustehen und wer zum Abspruch über diese Rechte berufen sei, in keiner Weise präjudicirt wird.

In der Sache selbst findet der V. G. Hof die seitens des Landesausschusses gefällte Entscheidung im Gesetze begründet. — Denn die im § 48, Alinea 3 der böhm. Gem.-Ordn. enthaltene Vorschrift »die Stimmgebung ist öffentlich« ist eine imperative, welche, den Ausnahmsfall des § 48, Al. 4 ausgenommen, jederzeit beobachtet werden muß und von der in

einem einzelnen Falle abzugehen keineswegs dem Gemeindeausschusse freigestellt bleibt. — Wenn auch an die unterbliebene Beachtung dieser Vorschrift nicht ausdrücklich die Rechtsfolge geknüpft ist, daß ein derselben zuwider gefaßter Beschluß ungiltig sei, so ist darum doch der Eintrit dieser Rechtsfolge keineswegs ausgeschlossen, weil die Ungiltigkeit einer gegen eine imperative Vorschrift des Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlung schon ganz im Allgemeinen als die Regel angesehen werden muß und somit nicht diese Ungiltigkeit, sondern blos die trotz der Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift in einem speciellen Falle zugelassene Giltigkeit einer solchen Rechtshandlung einer besonderen gesetzlichen Feststellung bedarf. — Aus diesem Grunde ist es auch ganz unentscheidend, ob die mündliche Stimmabgabe oder jene mit Stimmzetteln für Karl Pöschl sich günstiger gestalten konnte.

Die Berufung in der Beschwerde auf den Umstand, daß die Sitzung des Gemeindeausschusses vom 4. August 1894, in welcher der in Frage stehende Beschluß gefaßt wurde, eine öffentliche im Sinne des § 49 Gem.-Ordn. war, vermag die Beobachtung der Vorschrift des § 48, Alinea 3, nicht zu ersetzen, weil das Gesetz zwischen der Oeffentlichkeit der Sitzung und der Oeffentlichkeit der Stimmabgabe deutlich unterscheidet und die letztere auch in dem Falle vorschreibt, wenn die Sitzung eine öffentliche ist. — Die in Beschwerde gezogene Entscheidung betrifft ferner nur die Giltigkeit des bei der Ausschußsitzung vom 4. August 1893 gefaßten Beschlusses und ist für die Frage der Gesetzlichkeit derselben daher auch ganz irrelevant, ob etwa später ein gleicher Beschluß neuerlich gefaßt wurde.

Auch das seitens des Vertreters des beschwerdeführenden Bürgermeisteramtes bei der ö. m. Verhandlung geltend gemachte Moment, daß bei der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 4. August 1893 der Antrag auf »sofortige« Entlassung des Karl Pöschl in unanfechtbarer Weise beschlossen und dadurch ein etwa bei der früheren Beschlußfassung unterlaufener Mangel sanirt worden sei, konnte vom V. G. Hofe nicht berücksichtigt worden, weil aus dem vorliegenden Auszuge über das Sitzungsprotokoll sich deutlich ergibt, daß der zweite Beschluß lediglich die Ausführung des ersten in Hinsicht auf den Zeitpunkt der Entlassung des Karl Pöschl und eine darnach getroffene provisorische Verfügung zum Gegenstande hatte, wonach bei der Fassung des zweiten Beschlusses offenbar der erste Beschluß bereits als zu Recht bestehend angenommen und somit erst auf Grund des Resultates dieser ersten Beschlußfassung zur weiteren Beschlußfassung geschritten wurde.

Nr. 8680.

1. Feststellung des Werthes der Tauschgegenstände in Absicht auf die Bemessung der Gebühr vom Tauschvertrage. — 2. Eine Rechtsverletzung der Partei liegt nicht vor, wenn dieselbe einer günstigeren Behandlung theilhaftig geworden ist, als sie nach der gesetzlichen Anordnung beanspruchen konnte.

Erkenntniß vom 20. Mai 1895, Z. 2588.

Firma »F. Schmitt« (Adv. Dr. Kromp) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 7. April 1894, Z. 7718, puncto Gebühr von einem Tauschvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Tauschvertrage ddto. 21. Februar 1893 hat die Firma F. Schmitt im Tauschwege dem Sigmund Geiringer

und Theodor Kantor die Realität C.-Nr. 167 in der Beatrixgasse in Wien gegen die den letzteren gehörige Realität C.-Nr. 1200 in der Singerstraße in Wien übertragen. — Bei der Bemessung der Gebühr von diesem Tauschvertrage wurde der Werth der Realität C.-Nr. 1200 mit dem 60fachen Betrage der von derselben entfallenden Hauszinssteuer, d. i. mit 273.524 fl. 40 kr., jener der Realität C.-Nr. 167 mit dem den Realsteuerbetrag bedeutend übersteigenden, von den Erwerbern selbst mit 200.000 fl. angegebenen Werthbetrage angenommen und wurde bei Festhaltung dieser Bemessungsgrundlagen dem Sigmund Geiringer und Theodor Kantor die Gebühr mit Rücksicht auf den kürzeren Vorbesitz mit 2 Percent von 200.000 fl., der Firma Schmitt aber mit $3^1/_2$ Percent von 173.524 fl. 40 kr. i. Z. vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung ist mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Nach § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, wird als Werth bei anderen Erwerbungsarten als durch Kauf der durch die letzte (unbedenkliche) gerichtliche Schätzung festgestellte Werth und in Ermanglung einer solchen Schätzung der Kaufpreis, um welchen die letzte, nicht vor länger als sechs Jahren vorgenommene Veräußerung stattgefunden hat, sammt Nebenleistungen angenommen, falls dieser Werth mindestens das 60fache des vollen Ausmaßes der Hauszinssteuer (§ 13 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17), erreicht, widrigens dieses Steuermultiplum als Werth anzunehmen ist.

Die Realität C.-Nr. 167 ist zuletzt von der Firma F. Schmitt mit dem Kaufvertrage vom 16. April 1887 um 185.000 fl. erworben worden. — Nachdem der in Rede stehende Tauschvertrag am 21. Februar 1893 abgeschlossen und am 22. Februar 1893 zur Gebührenbemessung angezeigt worden ist, so lag im vorliegenden Falle ein innerhalb der letzten sechs Jahre vorgenommener Veräußerungsact vor und da der bei demselben vereinbarte Kaufpreis per 185.000 fl. das 60fache der mit 747 fl. 74 kr. vorgeschriebenen Hauszinssteuer weitaus übersteigt, so wäre die Finanzverwaltung ohneweiters berechtigt gewesen, der Gebührenbemessung im Grunde der vorgedachten Bestimmung des § 50 Geb.-Ges. eben diesen Kaufpreis per 185.000 fl. zu Grunde zu legen. — Daß aber ein solcher Werthmaßstab zur Gebührenbemessung im gegebenen Falle für die beschwerdeführende Firma ein ungünstigerer gewesen wäre, als derjenige, welcher thatsächlich der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt wurde, ergibt sich aus der Anordnung der Anmerkung zur T. P. 97 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wonach bei ungleichem Werthe der Tauschgegenstände von dem minderwerthigen Gegenstande die Hälfte des Werthes, von dem Mehrwerthigen aber der ganze Werth nach Abschlag der Hälfte des Minderwerthigen der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. — Je niedriger also die Bewerthung der eingetauschten Realität der beschwerdeführenden Firma angenommen worden wäre, desto höher wäre die Gebühr ausgefallen, welche der Beschwerdeführerin nach der vorcit. gesetzlichen Bestimmung hätte vorgeschrieben werden müssen.

Da es nun bei der Beurtheilung einer beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde vor Allem auf die Frage ankommt, ob durch die angefochtene

Entscheidung eine Verletzung eines in den gesetzlichen Anordnungen gegründeten individuellen Rechtes des Beschwerdeführers herbeigeführt worden ist, (§ 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), eine solche Rechtsverletzung aber im gegebenen Falle nicht angenommen werden konnte, weil nach dem Vorausgelassenen die beschwerdeführende Firma einer günstigeren Behandlung theilhaftig geworden ist, als sie nach der gesetzlichen Anordnung in Anspruch nehmen konnte, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8681.

Verjährung des Bemessungsrechtes, Richtigstellung der Bemessung rechtzeitig begehrte und Frage der Compensation einer als richtig erkannten mit einer verjährten Forderung.

Erkenntniß vom 20. Mai 1895, Z. 2575.

Mendel Holländer in Sokoliki ca. Finanz-Min.; E. vom 21. September 1894, Z. 25187, puncto Eintragungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.« *)

Nr. 8682.

Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 20. Mai 1895, Z. 2589.

Dr. Moriz Bauer ca. Finanz-Min.; E. vom 21. April 1894, Z. 3188, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 8683.

Verfahren bei der Bemessung der Einkommensteuer I. Classe. — Instanzenzug. — Wahl der Sachverständigen. — Dem Steuerpflichtigen steht eine Einwendung gegen die Einbeziehung einer rechtskräftig festgestellten Einkommensziffer der Vorjahre in die Berechnung des dreijährigen Durchschnittes nicht zu. — Die Unterlassung der Beiziehung des Steuerpflichtigen zur Büchereinsicht durch die Sachverständigen und der Nichtvorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner begründen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in Einkommensteuersachen.

Erkenntniß vom 21. Mai 1895, Z. 1874.

J. M. Fellerer ca. oberösterr. Finanz-Dir. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 2. Juni 1894, Z. 6729, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8530.

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 7129 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 7873 Bd. XVIII, J. 1894).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe des Kaufmannsgeschäftes pro 1893 von der Steuerbehörde I. Instanz unter Annahme eines Durchschnitts-Reineinkommens von 1466 fl. 66 kr. vorgeschriebene Einkommensteuer per 49 fl. 70½ kr. unter Festsetzung des dreijährigen Durchschnittes auf 1300 fl. 18 kr., auf 41 fl. 38½ kr. herabgesetzt und der vorgeschriebene Mehrbetrag per 8 fl. 32 kr. in Abschreibung gebracht. — Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung damit an, daß 1. ihm das Gutachten der Vertrauensmänner nicht vor der Vorschreibung der Einkommensteuer vorgehalten wurde, 2. daß die Bezirkshauptmannschaft in Böcklabruck seinen Recurs de praes. 1. September 1893 im eigenen Wirkungskreise entschieden habe, ohne denselben der Steuerbehörde II. Instanz vorzulegen, 3. daß sein Anerbieten der Büchereinsicht von der Steuerbehörde I. Instanz im eigenen Wirkungskreise angenommen wurde, 4. daß die gewählten Buchsachverständigen ungeeignet waren, 5. daß die Einvernehmung dieser Sachverständigen in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt sei, 6. daß die Finanz-Dir. seinem Recurse nur theilweise Folge gegeben habe, indem sie auf Grundlage der von der Bezirkshauptmannschaft eigenmächtig gepflogenen Nachtragserhebungen mit der Bemessung vorgegangen sei. Auf Grund dieser Nachtragserhebungen hätte zuerst die Bezirkshauptmannschaft entscheiden sollen, worauf ihm der Recurs an die II. Instanz offen gestanden wäre. Durch die sofortige Entscheidung der II. Instanz sei sein Recht auf den Instanzenzug verletzt worden, weil die Entscheidung der II. Instanz sich nicht als eine Ueberprüfung der Entscheidung der I. Instanz, sondern als eine erste Entscheidung auf Grundlage eines durch die Nachtrags-Erhebungen geänderten Thatbestandes darstelle, 7. endlich wird die Höhe des beim Salzhandel angenommenen Gewinnes per 160 fl. und 8. die Annahme des Reineinkommens ex 1891 mit 1800 fl. bemängelt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist richtig, daß dem Beschwerdeführer der Inhalt des über sein Einkommensbekenntniß ursprünglich eingeholten Gutachtens der Vertrauensmänner nicht vor der Ausfertigung des Zahlungsauftrages mitgetheilt wurde. Dieser Mangel des Verfahrens wurde jedoch nachträglich durch das Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 5. October 1893, Z. 10708, mit welchem dem Beschwerdeführer vor der Einleitung der Verhandlung über seinen Recurs das Gutachten der Vertrauensmänner und die Bemessungsgrundlagen unter Anberaumung einer 30tägigen Frist zur Einbringung seiner Einwendungen bekannt gegeben wurden, sanirt, so daß aus diesem Anlasse eine Beschwerde hiergerichts nicht mehr erhoben werden kann.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Steuerbehörde I. Instanz eigenmächtig über seinen Recurs, ohne denselben der Oberbehörde vorzulegen, entschieden habe, ist actenwidrig; denn das Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 5. October 1893, Z. 10708, enthält keine Recursentscheidung, sondern nur die Mittheilung des Gutachtens der Vertrauensmänner und der Bemessungsgrundlagen. Das über den Recurs eingeleitete Verfahren zur genaueren Ermittlung des Reineinkommens wurde aber von der Bezirkshauptmannschaft keineswegs eigenmächtig, sondern zufolge der von der Finanz-Direction nach Prüfung des Bemessungs-Vorganges erlassenen Auf-

träge vom 23. November 1893, Z. 13755, 3. Jänner 1894, Z. 16160, 10. Februar 1894, Z. 1640, und 5. März 1894, Z. 2796, gepflogen und es wurde der Beschwerdeführer durch diese angeordnete Ergänzung des Verfahrens in seinem Recursrechte nicht verkürzt, indem über den obigen Recurs nach Ergänzung des Verfahrens mit dem gegenwärtig angefochtenen Erlasse der Finanz-Direction vom 2. Juni 1894, Z. 6729, instanzmäßig entschieden wurde.

Was aber die Wahl der Sachverständigen betrifft, so stand der Steuerbehörde, nachdem der Beschwerdeführer von dem Rechte, solche namhaft zu machen, keinen Gebrauch gemacht hat, nach dem Absatze 8 des Ministerial-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, zweifellos das Recht zu, die Sachverständigen selbst zu wählen. Ueberdies hat die Steuerbehörde dem Beschwerdeführer die Namen der gewählten Sachverständigen vor deren Einvernehmung bekannt gegeben, sie hat sogar über die Einwendung des Beschwerdeführers an Stelle eines dieser Sachverständigen einen anderen beigezogen, bezüglich dessen der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 18. April 1894 ausdrücklich zugesteht, daß ihm die Wahl desselben ganz angenehm sei. Es ist dies derselbe Sachverständige, dessen Eignung in der Beschwerde in Abrede gestellt wird. Gegen den zweiten Sachverständigen hat der Beschwerdeführer im Laufe des Administrativ-Verfahrens ebenfalls keine Beschwerde erhoben, und es wurde vielmehr das über die vorgenommene Bucheinsicht in Gegenwart des Beschwerdeführers und seines Vertreters aufgenommene Protokoll von diesen anstandslos unterzeichnet.

Wenn der Beschwerdeführer weiters bemängelt, daß auf Grund des ergänzten Verfahrens, also eines geänderten Sachverhaltes, über seinen Recurs sofort die Steuerbehörde II. Instanz entschieden habe, ohne daß unter Zugrundelegung dieses geänderten Sachverhaltes eine Entscheidung I. Instanz erfolgt war, so widerspricht sich der Beschwerdeführer selbst, indem er in derselben Beschwerde sich allerdings unbegründet darüber beklagt, daß angeblich über seinen Recurs die I. Instanz entschieden habe. Uebrigens ist es im Wesen des administrativen Instanzenzuges und in dem Ueberwachungsrechte der höheren Instanzen gegründet, daß aus Anlaß eines Recurses die Unvollständigkeit des der I. Instanz vorgelegenen Thatbestandes beseitigt und erst nach Vornahme der erforderlichen Ergänzungen von der höheren Instanz über den Recurs entschieden wird, wobei sich von selbst ergeben kann, daß der Entscheidung II. Instanz ein geänderter Thatbestand zu Grunde gelegt werden muß, wodurch aber ein Recht des Recurrenten in keiner Weise verletzt wird.

Betreffend die weitere Einwendung, welche gegen die Annahme eines Reineinkommens von 1800 fl. aus dem Jahre 1891 und gegen die Einbeziehung dieser Ziffer in die Berechnung des dreijährigen Durchschnittes gerichtet ist, hat der V. G. Hof erkannt, daß allerdings der Finanzbehörde, weil die Einkommensteuer alljährlich neu zu bemessen ist, im Grunde des § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, das Recht der Reassumirung der Einkommensberechnung innerhalb der Verjährungsfrist zusteht, weshalb dieselbe durch die Rechtskraft der Steuervorschreibung nicht gehindert ist, das Einkommen der in den Durchschnitt fallenden Jahre jedes Jahr neuerlich zu ermitteln. Dagegen steht dem Steuerpflichtigen eine Ein-

wendung gegen die Einbeziehung einer rechtskräftig festgesetzten Einkommenziffer der Vorjahre nicht mehr zu. Derselbe hatte vielmehr bei der seinerzeitigen Festsetzung dieses Einkommens im administrativen Verfahren das Rechtsmittel des Recurses und gegen die letztinstanzliche Entscheidung der Steuerbehörde das Rechtsmittel der Beschwerde beim V. G. Hofe und ist nunmehr dadurch, daß er von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht hat, präjudicirt; er kann daher jetzt, wo es sich um die Einkommensteuer für das Jahr 1893 handelt, die ihm gegenüber rechtskräftig festgesetzte Ziffer des Einkommens des Jahres 1891 nicht mehr anfechten.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Beschwerdeausführung, welche sich auf die unterlassene Beiziehung des Steuerpflichtigen zu der am 7. Mai 1894 stattgehabten Einvernehmung der Buchsachverständigen bezieht und welche vom Beschwerdeführer bei der ö. m. Verhandlung als der Hauptgrund seiner Beschwerdeführung bezeichnet wurde, als gegründet, und in dieser Unterlassung, bezw. in der nicht erfolgten Vorhaltung des am 7. Mai 1894 erstatteten Gutachtens einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen. Aus den Acten ergibt sich nämlich, daß der Beschwerdeführer zwar der commissionellen Verhandlung, welche am 4. Mai 1894 zum Zwecke der Büchereinsicht durch die Sachverständigen vorgenommen wurde, beigezogen wurde, dagegen eine Beiziehung des Beschwerdeführers zu der weiteren am 7. Mai 1894 am Amtssitze der Steuerbehörde abgehaltenen Commission nicht stattgefunden hat. Nach dem Inhalte des im Protokolle vom 4. Mai 1894 niedergelegten Gutachtens der Sachverständigen im Buchfache konnten mit Rücksicht auf den Umstand, daß es eben Buchsachverständige und nicht die Vertrauensmänner aus der Gemeinde des Steuerpflichtigen waren, welche auch das zweite Gutachten abgegeben haben, in diesem letzteren Gutachten immerhin die Fortsetzung des Gutachtens über die Büchereinsicht gefunden werden und unter dieser Voraussetzung verstand es sich von selbst, daß allerdings der Beschwerdeführer auch dieser weiteren Protokollaraufnahme beizuziehen war, da die Büchereinsicht nur in Gegenwart des Steuerpflichtigen vorzunehmen ist. — Selbst wenn man aber mit Rücksicht auf das allerdings unklar abgegebene Votum der Buchsachverständigen, demzufolge die Büchereinsicht einen vollständigen Einblick in die Geschäftsgebahrung des Steuerpflichtigen nicht gestattete, so daß eine genaue Berechnung des Reineinkommens aus den Büchern allein nicht möglich war, vielmehr sich aus den Büchern nur Anhaltspunkte zu einer solchen Berechnung ergaben, die Einvernehmung vom 7. Mai 1894 nicht als Fortsetzung der Büchereinsicht, sondern als eine Einschätzung, die von den Buchsachverständigen als Vertrauensmännern vorgenommen wurde, ansehen wollte, würde dem Verfahren der wesentliche Mangel anhaften, daß dieses Gutachten dem Steuerpflichtigen zum Zwecke der Einbringung seiner Einwendungen nicht vorgehalten wurde. — Denn dieses Gutachten enthält die eigentliche Grundlage für die Steuerbemessung, da es ein ganz anderes Ergebniß geliefert hat, als das ursprüngliche, dem Steuerpflichtigen vorgehaltene.

Wenn man endlich auch mit Rücksicht darauf, daß überdies noch am 11. Mai 1894 Vertrauensmänner aus der Gemeinde des Steuerpflichtigen einvernommen wurden, annehmen wollte, daß erst das Gutachten der letzteren die Grundlage der Steuerbemessung bilde, so war, abgesehen davon, daß

auch dieses Gutachten vom 11. Mai dem Steuerpflichtigen nicht vorgehalten wurde, trotzdem immer noch das Ergebniß der Commission vom 7. Mai 1894 dem Beschwerdeführer vorzuhalten, weil das Gutachten der Vertrauensmänner vom 11. Mai 1894 kein selbstständiges, aus dem Wissen der Vertrauensmänner geschöpftes ist, sondern lediglich die Angaben der Buchsachverständigen acceptirt.

Nr. 8684.

Erwerbsteuerpflicht des Betriebes der Nitrocelluloſe-Erzeugung.

Erkenntniß vom 21. Mai 1895, Z. 1872.

Actiengesellschaft »Dynamit-Nobel« (Adv. Dr. Sternlicht) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Reisch; E. vom 29. Juni 1894, Z. 26316, puncto Erwerbsteuerpflicht der Nitrocelluloſefabrik in Neurißhof.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Gesellschaft vom Betriebe der Nitrocelluloſe-Erzeugung in Neurißhof auferlegte Erwerbsteuerpflicht aufrecht erhalten. Die beschwerdeführende Actiengesellschaft nimmt die Erwerbsteuerfreiheit für die Nitrocelluloſe-Erzeugung aus dem Grunde in Anspruch, weil nach § 2, i des Erwerbst.-Pat. für Salzburg die Erwerbsteuerfreiheit für die Salnitergräber und Schießpulver-Erzeuger mit der Motivirung bewilligt worden sei, daß diese Personen nicht als selbstständige Gewerbsleute, sondern nur als Factoren der Aerarial-Erzeugung angesehen werden können und weil auch mit den Hofcom.-Decreten vom 1. Mai 1813, Z. 508, und vom 4. November 1814, Z. 948 (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark 12. Theil, Nr. 57), den Schießpulver-Erzeugern die Steuerfreiheit zuerkannt worden sei. Wenn nun die Pulvererzeugung steuerfrei sei, so müssen auch die Erzeuger von Halbfabricaten zur Pulvererzeugung die Steuerfreiheit genießen. Die Actiengesellschaft sei verpflichtet, die Nitrocelluloſe ausschließlich für das Reichs-Kriegs-Ministerium zu erzeugen, wodurch der Monopolscharakter der Nitrocelluloſe wirthschaftlich und daher auch steuerrechtlich festgestellt sei. Auch seien die Lieferungspreise unter der Voraussetzung der Steuerfreiheit der Fabrication fixirt worden. Ein Mangel des Verfahrens aber sei darin gelegen, daß die im Recurse beantragte Einvernehmung des Reichs-Kriegs-Ministeriums nicht erfolgt sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. Was zunächst den gerügten Mangel des Verfahrens durch unterlassene Einholung eines Gutachtens des Reichs-Kriegs-Ministeriums betrifft, so ist die Einholung eines solchen Gutachtens durch die Erwerbsteuervorschriften nicht geboten, dagegen wurde im vorliegenden Falle das im § 8 des Erwerbst.-Pat. vorgezeichnete Verfahren durch die Einholung der Erklärung der Partei und des Gutachtens der Ortsobrigkeit vollkommen eingehalten.

In merito war zu erwägen, daß die fabriksmäßige Erzeugung von Nitrocelluloſe als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung nach der Einleitung zum Erwerbsteuer-Patente und gemäß § 1 dieses Pat. der Erwerbsteuer unterworfen ist, wenn nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Be-

stimmung die Befreiung von dieser Steuer ausgesprochen erscheint. Eine solche Befreiung ist aber weder im § 2 des Pat. normirt, noch kann dieselbe aus den in der Beschwerde bezogenen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.

Es ist nämlich zweifellos, daß Nitrocellulose, wenngleich dieselbe ein Explosivstoff ist, weder Salpeter noch Schießpulver ist. Da aber die in der Beschwerde bezogenen gesetzlichen Bestimmungen sich ihrer Natur nach als Ausnahmen von der im Erwerbsteuerpatente normirten Erwerbsteuerpflicht darstellen, erscheint es nach der allgemeinen Regel als unzulässig, dieselben auf solche Beschäftigungen auszudehnen, für welche die Ausnahmen nicht ausdrücklich normirt wurden.

Der vom Beschwerdeführer aus dem Steuerprivilegium der Pulvererzeuger gezogene Schluß **a majori ad minus** wäre nur in dem Falle berechtigt, wenn die Nitrocellulose ausschließlich nur ein Halbfabricat der Schießpulver-Erzeugung wäre, welche Bedingung aber nicht zutrifft, da die Nitrocellulose für sich eine marktfähige Waare darstellt, welche auch eine andere Verwendung als zur Schießpulver-Erzeugung zuläßt. Ueberdies war der Grund der Befreiung der Salnitergräber und Schießpulver-Erzeuger von der Erwerbsteuer darin gelegen, daß diese Personen wegen des Monopolscharakters des Salniters und Schießpulvers nicht als selbstständige Unternehmer, sondern als Beauftragte des Staates als Monopolsberechtigten erscheinen, welche Voraussetzung bei der Erzeugung der Nitrocellulose nicht der Fall ist. Denn die Nitrocellulose wurde weder in der Zoll- und Staatsmonopolsordn. vom 11. Juli 1835 (§§ 381, 382), noch in einem später publicirten Gesetze als Gegenstand des Staatsmonopols erklärt, und ebensowenig kann aus der zwischen der Actiengesellschaft und dem Reichs-Kriegs-Ministerium abgeschlossenen lediglich privatrechtlichen Vereinbarung, der zufolge sich die Actiengesellschaft zur Lieferung des gesammten Erzeugnisses an die Kriegsverwaltung verpflichtete, der Monopolscharakter des in Rede stehenden Betriebes abgeleitet werden, da die Einreihung eines Gegenstandes unter die Staatsmonopole der Natur der Sache nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedarf, welche, wie erwähnt, rücksichtlich der Nitrocellulose nicht vorhanden ist. Der Begriff eines erwerbsteuerpflichtigen Unternehmens aber wird selbstverständlich dadurch nicht ausgeschlossen, daß dasselbe nur für Einen Abnehmer arbeitet.

Schließlich kann auch der in der Beschwerde behauptete Umstand, daß bei der Preisbestimmung des an die Militärverwaltung zu liefernden Erzeugnisses von der Voraussetzung der Erwerbsteuerfreiheit der Fabrication ausgegangen wurde, die Erwerbsteuerfreiheit selbstverständlich nicht bewirken, weil eine unterlaufene Gesetzesunkenntniß die rechtliche Beurtheilung der Erwerbsteuerpflicht nicht beeinflussen kann.

Nr. 8685.

Beginn der Erwerbsteuerpflicht bei Actiengesellschaften.*)

Erkenntniß vom 21. Mai 1895, Z. 1873.

Actiengesellschaft der ersten österr. Borstenvieh Zucht- und Mastanstalt in Wien (Adv. Dr. Fürst) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 3. Juli 1894, Z. 28601, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Actiengesellschaft vom I. Semester 1889 in der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer per 42 fl. unter Einreihung der Gesellschaft in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufrecht erhalten. — Die Beschwerde ficht diese Entscheidung damit an, daß erst mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. d. Leitha vom 7. Juli 1893 der Benützungsconsens für die in Fischamend errichtete Betriebsanlage ertheilt und der Betrieb erst am 9. Juli 1893 durch Uebernahme von 615 Stück Schweinen eröffnet wurde. — Erst von diesem Zeitpunkte, nicht aber schon vom I. Semester 1889 bestehe die Erwerbsteuerpflicht, weil nach dem Hofkanzleidecrete vom 9. Februar 1821, Z. 2848, die Pflicht zur Entrichtung der Erwerbsteuer von Unternehmungen, zu denen kein besonderes Befugniß erforderlich ist, vom Tage der Anmeldung, bei Gewerben, bei denen eine Verleihung nothwendig ist, von dem Zeitpunkte der Rechtskraft der Verleihung eintritt. — Der statutenmäßige Betrieb von Handelsgeschäften sei von der Gesellschaft nicht angemeldet worden, weil der Ankauf und Verkauf von Borstenvieh vor der Fertigstellung der Betriebsanlage in Fischamend nicht möglich gewesen sei. Es könne daher auch vom Betriebe von Handelsgeschäften eine Erwerbsteuer vom I. Semester 1889 nicht vorgeschrieben werden. Auch der Umstand, daß die Firma der Gesellschaft bereits im Jahre 1889 in das Handelsregister eingetragen worden sei, sei kein Grund für den Beginn der Steuerpflicht vom Jahre 1889, da die Protokollirung der Firma auf Grund der am 4. November 1888 genehmigten Statuten erfolgen mußte. Ueberdies sei der Kauf und Verkauf von Schweinen nur im Zusammenhange mit der Mastanstalt denkbar, welche erst im II. Semester 1893 eröffnet wurde.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Nach den behördlich genehmigten Statuten ist die beschwerdeführende Actiengesellschaft berechtigt, für eigene und fremde Rechnung den Kauf und Verkauf, sowie die Zucht und Mastung von Borstenvieh, ferner den Einkauf von Futter, Streu und sonstigen mit der Zucht und Mastung verbundenen Artikeln zu unternehmen, an geeigneten Orten Zucht- und Mastlocalitäten, Futtermagazine und Futterbereitungs-Vorrichtungen zu errichten, auf Marktplätzen Szalase zur Vermiethung zu erbauen. Laut des Jahresberichtes pro 1889 hat sich die Actiengesellschaft auf Grund der am 4. November 1888 genehmigten Statuten am 18. Februar 1889 constituirt und wurde die Firma mit allen Rechten und Befugnissen am 26. Februar 1889 beim Handelsgerichte in Wien in das Register der Gesellschaftsfirmen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7470 (Bd. XVII, Z. 1893).

eingetragen, wodurch die Actiengesellschaft gemäß Art. 211 H. G. B. zu bestehen angefangen hat.

Daß die Gesellschaft aber seit der Constituirung thatsächlich statutenmäßige Geschäfte gemacht hat, geht aus der Generalbilanz pro 1889/1891 hervor, welche mit einem Verlustsaldo von 7506 fl. 12 kr. abschließt und in welcher auch ein Mästungsconto von 962 fl. 41 kr. und ein Pachtconto per 969 fl. 10 kr. aufscheint. Desgleichen wurde für das Jahr 1890 eine besondere Bilanz mit einem Verluste von 1700 fl. 49 kr. abgeschlossen. — Da aber die Actiengesellschaft zu anderen als den statutenmäßigen Geschäften nicht berechtigt war, muß angenommen werden, daß die seit 1889 in den Bilanzen zum Ausdrucke gebrachten Geschäfte die statutenmäßigen waren und daß daher die Gesellschaft den statutenmäßigen Geschäftsbetrieb, wenn auch nicht im vollen Umfange, seit 1889 aufgenommen habe. — Daß sich die Actiengesellschaft wirklich seit 1889 wenigstens zeitweilig mit dem Kaufe und Verkaufe von Borstenvieh befaßt habe, geht übrigens auch aus dem Jahresberichte pro 1889 hervor, womit denn auch die Eingabe der Gesellschaft de praes. 22. September 1891 und die Erwerbsteuer-Erklärung vom 13. September 1890 übereinstimmt, wonach thatsächlich Verkäufe, also auch Einkäufe von Borstenvieh stattgefunden haben, welche durch das Fehlschlagen der in Wr.-Neustadt projectirten Zucht- und Mastversuchsanstalt veranlaßt wurden. Ebenso erhellt aus diesen Acten, daß die Gesellschaft dauernd einen Beamten beschäftigt. Hieraus ergibt sich, daß die Actiengesellschaft ihre statutarischen Rechte seit der am 18. Februar 1889 erfolgten Constituirung, wenn auch ohne vorhergegangene Anmeldung ausgeübt hat. Es war also auch die Steuerbehörde berechtigt, die Gesellschaft von dem Zeitpunkte ihrer Constituirung, d. i. vom I. Semester 1889 angefangen, für die theilweise Ausübung der statutenmäßigen Rechte, nämlich für den Handel mit Borstenvieh, in die Erwerbsteuer einzubeziehen, da nach den Bestimmungen des § 9 des Erwerbsteuer-Patentes und § 6 des Central-Hofcom.-Decretes vom 14. Jänner 1813 keine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ohne Lösung des Erwerbsteuerscheines ausgeübt werden darf.

Da ferner im vorliegenden Falle bei Vorschreibung der Erwerbsteuer das im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorgezeichnete Verfahren durch Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung und des Gutachtens der Ortsobrigkeit eingehalten wurde, die Einreihung der Unternehmung unter die Handelsunternehmungen aber in der schriftlichen Beschwerde nicht als Beschwerdepunkt formulirt worden ist und da endlich, was den Steuersatz anbelangt, auch eine geringere, als die für den Betriebsort geringste tarifmäßige Erwerbsteuer vorgeschrieben wurde, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8686.

Verfahren in Absicht auf die Constatirung der Einwirkungen des Bergbaubetriebes auf in seiner Nähe befindliche Bauobjecte, bezw. der Nothwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der letzteren.

Erkenntniß vom 22. Mai 1895, Z. 2607.

Cistercienser-Stift Osseg (Adv. Dr. Schreiter) ca. Berghauptmannschaft in Prag (Berg-C. Kobercz); E. vom 23. Juli 1894, Z. 2375, puncto Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbaubetriebe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten, im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft in Teplitz erflossenen Erkenntnisse des Revierbergamtes in Brüx vom 31. Mai 1893, Z. 2550, wurde ausgesprochen, 1. daß die an dem Abteigebäude und an den anderen Gebäuden des Cistercienser-Stiftes in Neu-Ossegg, sowie an den zum Stifte gehörigen Gebäuden, insbesondere an der Pfarrkirche und dem alten Volksschulgebäude in Alt-Ossegg bemerkten baulichen Schäden nicht auf die Einwirkung des Bergbaubetriebes der Nelsonschächte I, II und III der William Refeen'schen Erben, sondern auf locale, nur in der Beschaffenheit der Gebäude gelegene Ursachen und auf Veränderungen in der Tragfähigkeit des Untergrundes zurückzuführen seien, dann daß die Stiftsgebäude in Neu- und Alt-Ossegg auch in der Zukunft durch den Weiterbetrieb des Bergbaues der Nelsonschächte in keiner Weise gefährdet erscheinen, sonach die Nothwendigkeit diesbezüglich Sicherheitsmaßregeln beim Bergbaue vorzuschreiben entfalle; 2. daß das Stift Ossegg, nachdem dessen die commissionellen Erhebungen und Verhandlungen veranlassende Beschwerde vollkommen unbegründet erscheine, die Kosten dieser Erhebungen und Verhandlungen einschließlich der dem Besitzer der Nelsonschächte hiedurch verursachten Kosten gemäß § 234 allg. Berggef. zu tragen habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Beschwerde behauptet, daß das Verfahren und die Erhebungen unvollständig gewesen seien und die angefochtene Entscheidung sich auf widerspruchsvolle, unvollständige Erhebungen und Befunde von Sachverständigen stütze, während die Behörden ihre eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen der Entscheidung hätten zu Grunde legen sollen. — Dem gegenüber ist darauf zu verweisen, daß die Erhebungen am 1. und 10. Februar, am 10., 21. und 30. März, am 6. und 13. April und am 9. Juni 1892 mit Beiziehung von je 2 Sachverständigen im Bau- und im Bergfache, zu den Erhebungen vom 30. März 1892 und den folgenden auch noch eines dritten montanistischen Sachverständigen durchgeführt, daß die einzelnen in Betracht kommenden Bauobjecte eingehend untersucht, die Grubenfelder der Nelsonschächte wiederholt befahren und sogar mehrere bei der Befahrung vermauert vorgefundene Strecken auf Anordnung der Commission geöffnet und befahrbar gemacht wurden, um der Commission die volle Ueberzeugung zu verschaffen, daß unterhalb oder in der Nähe der fraglichen Gebäude ein deren Sicherheit gefährdender Bergbaubetrieb weder stattgefunden habe noch stattfinde. — Es ist aber auch noch weiters hervorzuheben, daß auf Ersuchen des Vertreters des Stiftes in Folge der von ihm geäußerten Bedenken gegen die Unbefangenheit der zwei ursprünglich den Erhebungen beigezogenen montanistischen Sachverständigen, an deren Stelle zwei andere berufen wurden, gegen welche von keiner Seite eine Einwendung erhoben wurde. — Diese letzteren haben selbst wieder den Localbefund aufgenommen, das Tagterrain begangen, die Grubenbefahrungen vorgenommen und die vorhandenen Grubenkarten, welche Aufschluß über die Lage der Grubenbaue und den Stand des Bergbaubetriebes in Beziehung auf die dem

Stifte gehörigen Gebäude gaben, durch Controlmessungen in der Grube und übertags auf ihre Richtigkeit geprüft. — Der V. G. Hof konnte daher die Behauptung der Beschwerde, daß die Erhebungen unvollständig gewesen seien, nicht begründet finden.

Ebensowenig vermochte derselbe in den von den Sachverständigen im Bau- und im Bergfache abgegebenen Gutachten Widersprüche zu erblicken. — Denn die Bauverständigen haben mit ebensolcher Bestimmtheit aus ihren Erhebungen der Schluß gezogen, daß die an den Stiftsgebäuden wahrgenommenen Schäden in den constatirten Baugebrechen und in der Beschaffenheit des Untergrundes ihre Ursache haben, wie die montanistischen Experten ganz entschieden erklärt haben, daß der Bergbaubetrieb an diesen Schäden keinen Theil habe. — Allerdings haben die montanistischen Experten die an den Häusern des Erler und des Jantsche vorgefundenen Mauerrissen den Einwirkungen des auf den Nelsonschächten I und II geführten Bergbaubetriebes zugeschrieben und hiemit constatirt, daß der im Jahre 1886 bestimmte Sicherheitspfeiler nicht ganz genügt habe. — Sie haben aber zugleich ausgesprochen, daß die Mauerrisse bei der Pfarrkirche und dem Volksschulgebäude anderer Natur sind und mit Rücksicht auf die reichliche Entfernung dieser letzteren Baulichkeiten von den nächsten Abbauen nicht als eine Einwirkung des Bergbaues angesehen werden können.

Die weitere Behauptung der Beschwerde, daß das Verfahren deshalb mangelhaft sei, weil sich die angefochtene Entscheidung nur auf das Gutachten der Sachverständigen, nicht auf die eigenen Wahrnehmungen und Erhebungen der Bergbehörde stütze, ist vollkommen hinfällig, wenn man erwägt, daß einerseits bei den Erhebungen ein Vertreter des Revierbergamtes intervenirt hat und anderseits das Erkenntniß des Revierbergamtes in Brüx, welches durch die angefochtene Entscheidung bestätigt worden ist, nicht ausschließlich auf die Gutachten der Sachverständigen, sondern in erster Reihe auf die Erhebungen gestützt ist.

Dagegen hat der V. G. Hof darin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkannt, daß das schriftliche der Behörde überreichte Gutachten lediglich den Parteien mitgetheilt, denselben aber nicht die Gelegenheit gegeben wurde, den Ergebnissen des Gutachtens gegenüber ihre Rechte wahrzunehmen, während doch die Feststellungen des Sachverständigenbefundes einen integrirenden Bestandtheil der Thatbestandserhebung bilden und den Parteien daher das Recht gewahrt bleiben muß, in voller Kenntniß dieser Feststellung diejenigen Anträge und Ausführungen anbringen zu können, welche sie zur Vertretung ihrer Rechte für nöthig erachten. — Auf den von beiden Parteien in dieser Richtung bei der commissionellen Verhandlung am 9. Juni 1892 gemachten Vorbehalt war aber in diesem Falle umsomehr Rücksicht zu nehmen, als es sich um ein Verfahren gehandelt hat, welches durch Parteieinschreiten veranlaßt worden ist und wesentlich mit zum Schutze von Parteirechten abgeführt wurde.

Da sich hienach das in der Hauptsache abgeführte Verfahren ergänzungsbedürftig darstellt, hatte der V. G. Hof in eine Erörterung des weiteren Beschwerdepunktes, betreffend die Anlassung der Erhebungs- und Verhandlungskosten nicht einzugehen gefunden.

Nr. 8687.

Bauführungen über Grubenfelder. — Verweisung der privatrechtlichen Einwendungen des Bergwerkseigenthümers auf den Civilrechtsweg.

Erkenntniß vom 22. Mai 1895, Z. 2608.

Josef Kačinský, Karl Zbrálek, Gustav Heinisch, Johann Zuber und Johann Sněhota in Přivoz (Adv. Dr. Lhota), ca. mähr. Landesausschuß (Adv. Dr. Promber); mitbeth. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien (Adv. Dr. Fiedler); E. vom 28. Juli 189, ZZ. 9905, 13377, 7278, 9904 und 9903, puncto Bauführungen ob Grubenfeldern.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen hat der mähr. Landesausschuß erkannt, daß die von Karl Zbrálek auf Parcelle Nr. 57, von Johann Zuber auf Parcelle Nr. 34, von Josef Kačinský auf Parcelle Nr. 100, von Anton Sněhota und dessen Ehegattin Marie an Stelle des demolirten Hauses Nr. 11, und von Gustav Heinisch auf einem Theile der Parcelle Nr. 532 beabsichtigten Neubaue in Přivoz in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sind und die gegen diese Neubaue von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn aus Rücksichten auf ihre Bergbaurechte erhobenen Einwendungen, insbesondere das Begehren derselben, daß die Bauherren zur Ausstellung eines Verzichtreverses auf einen allfälligen, denselben aus dem Bergbaubetriebe etwa erwachsenden Schaden verhalten werden, als Einwendungen privatrechtlicher Natur im Sinne des § 10 der mähr. Bau-Ordn. zur Austragung auf den Civilrechtsweg verwiesen und hiebei auf die Bestimmungen des § 12 der mähr. Bau-Ordn. aufmerksam gemacht. — Die Beschwerden machen gegen diese Entscheidungen geltend, daß die von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn gegen die Bauführung erhobenen Einwendungen keine privatrechtlichen seien, dann daß dieselben, selbst wenn sie als solche erkannt werden sollten, nicht zu jenen gehören, welche gemäß § 10 Bau-Ordn. auf den Rechtsweg zu verweisen sind, weil diese Einwendungen im Sinne dieser Bestimmung und des § 72 der allg. Gerichts-Ordn. nur derjenige erheben könne, welcher entweder im Besitze des zu verbauenden Grundstückes, oder eines dinglichen Rechtes an demselben sei.

Beide Behauptungen fand der V. G. Hof unzutreffend. — Was zunächst die letztere anbelangt, so kann dieselbe weder aus dem Wortlaute des § 10 Bau-Ordn., noch aus jenem des § 72 Gerichts-Ordn. begründet werden, da diese überhaupt von Widersprüchen gegen die beabsichtigte Bauführung, jene ganz allgemein von privatrechtlichen Einwendungen spricht. — Aber auch aus dem § 340 des a. b. G. B. kann eine derartige Behauptung nicht abgeleitet werden, weil dort das Einspruchsrecht gegen Bauführungen überhaupt dem Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes eingeräumt wird und die verliehenen Grubenmaße im § 109 allg. Berggef. ausdrücklich als unbewegliches Eigenthum erklärt sind.

Daß es sich im vorliegenden Falle um Einwendungen privatrechtlicher Natur handelt, kann füglich nicht bezweifelt werden. Denn der Vertreter der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat bei der Baucommission mit Rücksicht darauf, daß die fraglichen Baustellen sich innerhalb des Grubenfeldes der Nordbahn befinden, Verwahrung gegen jede Beschränkung des Bergbaues als des älteren Rechtes eingelegt und jede Verantwortung für

etwa dem Baue durch den Bergbaubetrieb zugehende Schäden, sowie jede Schadenersatzpflicht abgelehnt. Im Anschlusse hieran knüpfte der Vertreter der Nordbahn die Zustimmung zur Bauführung an die Bedingung, daß der Bauführer auf jeden Ersatz für eventuelle aus dem Grubenbetriebe entstehende Schäden verzichte und diese Erklärung in der Erledigung des Baugesuches Ausdruck finde. — Hiemit stellte der Vertreter der Nordbahn die der letzteren aus dem Bergwerkseigenthume zustehenden Rechte den dem Bauführer aus dem Grundeigenthume zustehenden Rechten gegenüber und leitete daraus das Recht ab, Einsprache gegen die projectirte Bauführung zu erheben oder sich wenigstens gegen allfällige Schadenersatzansprüche des Bauführers zu schützen. Die von der Nordbahn bei der Baucommission erhobenen Einwendungen sind daher offenbar privatrechtlicher Natur. — Sie sind aber auch nach dem Gesagten vollständig bestimmt umschrieben und können somit nicht jenen im § 10, Abs. 3 Bau-Ordn. angeführten Einwendungen beigezählt werden, welche nicht zu berücksichtigen sind.

Indem also der mähr. Landesausschuß die projectirten Bauten als technisch ausführbar und in öffentlicher Beziehung zulässig erkannte, die Einwendungen der Nordbahn aber auf den Civilrechtsweg verwies, entsprechen die angefochtenen Entscheidungen vollkommen den Bestimmungen des § 10 Bau-Ordn.

Nr. 8688.

Ist eine Verpflichtung der Bahngesellschaft zu den von den Anrainern beanspruchten Herstellungen im Sinne des Eisenbahnconcessions-Gesetzes überhaupt nicht vorhanden, so liegt auch ein Anlaß zu bezüglichen commissionellen Erhebungen nicht vor.

Erkenntniß vom 24. Mai 1895, Z. 2662.

Johann Križan in Hotzendorf ca. Handels-Min., bezw. Statthalterei in Brünn (M.-C. Dr. Rubel), mitbeth. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz); E. vom 26. October 1893, Z. 37513, puncto Errichtung einer Brücke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mähr. Statthalterei hat auf Grund der ihr mit dem Handels-Min.-Erlasse vom 18. October 1893, Z. 50337, ertheilten Ermächtigung mit der Entscheidung vom 26. October 1893, Z. 37513, das von Johann Križan und Gen. in Hotzendorf gestellte Begehren wegen Errichtung einer hölzernen Brücke über den Sazawkabach nächst der Haltestelle Stranik—Hotzendorf der Localbahn Hotzendorf—Neutitschein auf Kosten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, als unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidung wird damit begründet, daß einerseits die im Begehungsprotokolle festgesetzten Herstellungen von der Bahngesellschaft ausgeführt und in die Erhaltung der Gemeinde protokollarisch übergeben worden sind, anderseits durch die Anlage der Bahn keinerlei Aenderungen an dem Bachufer nächst der Wegparcelle Nr. 1672/1 bewirkt wurden.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, 1. daß das von der angefochtenen Entscheidung supponirte Begehren überhaupt gar nicht gestellt wurde, indem Beschwerdeführer Johann Križan im Vereine mit seinen im Administrativverfahren aufgetretenen Genossen in dem Protokolle vom 14. Juli 1893 lediglich den Vorbehalt ausgesprochen haben, die Verhaltung der Bahngesellschaft zur Errichtung einer für die Bahnanlage ungefährlichen Brücke an Stelle des von ihnen errichteten, von

der Bahn jedoch beanständeten hölzernen Brückels seinerzeit bittlich anregen zu wollen; 2. daß, selbst wenn in dieser Protokollarerklärung das supponirte Begehren erkannt werden wollte, das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren mangelhaft sei, weil diesfalls die erforderliche commissionelle Erhebung nicht gepflogen worden ist und 3. daß die Annahme, es sei durch die Bahnanlage keinerlei Aenderung an dem Bachufer nächst der Wegparcelle Nr. 1672/1 bewirkt worden, darum nicht zutreffe, weil durch die in Folge der Bahnanlage bewirkte Beseitigung eines Wehres bei Bludowitz eine Vertiefung des Bachbettes und Erhöhung des Ufers in dem Maße eingetreten sei, daß die als Ueberfahrt über den Sazawkabach dienende Furth weiter unpassirbar wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Ad 1. Der Beschwerdeführer Johann Křižan hat in Gemeinschaft mit den im Administrativverfahren aufgetretenen Genossen in der an die Bezirkshauptmannschaft Neutitschein gerichteten Collectiveingabe vom 1. April 1893, Z. 4923, um die Entscheidung gebeten, ob er im Vereine mit seinen Genossen verpflichtet sei, die zu Wirthschaftszwecken erforderliche Zufahrt zu den eigenen Grundstücken, bezw. die diesfalls nothwendige Ueberfahrt über den Sazawkabach auf eigene Kosten zu errichten. Diesem Begehren haben die Einschreiter die Ansicht vorausgeschickt, daß es in der Verpflichtung der Nordbahn gelegen sei, ihnen diese Zufahrt zu ermöglichen. — Demgemäß war also in dem gestellten Petite auch die Forderung um Anhaltung der Nordbahn zur Herstellung der erforderlichen Zufahrt und bezw. Brücke insofern mit zu erblicken, als der Abspruch über das gestellte Petit durch jenen über die eventuelle Verpflichtung der Nordbahn bedingt war. — Es erscheint sonach die Einwendung ad 1, wie die Gegenschrift zutreffend ausführt, nicht begründet.

Ad 2. Das gedachte Collectivbegehren vom 1. April 1893 war nur auf die in dem Protokolle vom 14. Juli 1892 aufgestellte Behauptung gestützt, daß die als Ueberfahrt über den Sazawkabach dienende Furth in Folge des Bahnbaues unpassirbar geworden sei, weil die Nordbahn das eine Ufer um mehr als 1 Meter erhöht habe. Allein diese Behauptung erwies sich nach dem Bauprojecte und dem Protokolle über die politische Begehung vom 25. April 1888 als unbegründet, da durch die Anlage der Bahn an der fraglichen Stelle eine Aenderung des Bachufers weder beabsichtigt war, noch vorgenommen, sondern lediglich der über die Furth führend Weg, Parcelle Nr. 1672/1, in einem vom Bachufer entfernten Theile eumgelegt wurde. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß eine Verpflichtung der Bahn zu der von Johann Křižan und Gen. beanspruchten Herstellung im Sinne des Concessionsges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, überhaupt nicht vorhanden war und daß sonach auch zu einer commissionellen Erhebung kein Anlaß vorlag.

Ad 3. Diese Einwendung war darum zu übergehen, weil sie im Administrativverfahren nicht vorgebracht wurde, der V. G. Hof aber nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden actenmäßigen Thatbestande festzuhalten hatte.

Nr. 8689.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Fußsteiges.

Erkenntniß vom 24. Mai 1895, Z. 2663.

Gemeinde Miletin (Adv. Dr. Dyk) ca. böhm. Landesausschuß, mitbeth. Marie Urban in Kuttenberg und Katharina Kořinek in Miletin (Adv. Dr. Sayl); E. vom 11. October 1893, Z. 41387, puncto Oeffentlichkeit eines Fußsteiges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 11. October 1893, Z. 41387, mit welcher unter Aufhebung der Erkenntnisse der unteren autonomen Instanzen ausgesprochen wurde, daß über den Gartengrund C. Z. 128 in Miletin ein öffentlicher Fußsteig nicht führe, die Eigenthümerin dieses Grundes also nicht verpflichtet sei, die Begehung desselben zu gestatten, wird darum als gesetzwidrig angefochten, weil die von Miletin nach Solopisk verkehrenden Passanten von altersher den gedachten Gartengrund als Fußweg benützt haben und derselbe hiedurch die Eigenschaft einer für die Oeffentlichkeit wichtigen Communication erlangt habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. — Nach Ausweis der Administrativacten und der denselben zuliegenden Planskizze ist für den öffentlichen Verkehr zwischen Miletin und Solopisk durch die im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes eingetragenen Wege C. Z. 509 und 507 zwar vorgesorgt; allein wie die vernommenen Gedenkmänner aussagen, haben die zwischen diesen beiden Orten verkehrenden Fußgänger, insbes. die Schulkinder und die Bewohner des oberen Theiles der Ortschaft Miletin, um zur Schule und Kirche, sowie in den Ort Solopisk zu gelangen, sich zumeist nicht dieser beiden öffentlichen Wege bedient, sondern in Rücksicht darauf, daß der erstere seiner schlechten Beschaffenheit wegen überhaupt nur schwierig und nur bei trockener Jahreszeit passirbar, letzterer aber etwas länger ist, vorgezogen, die Passage über den Gartengrund C. Z. 128 einzuschlagen, zumal selbe kürzer und jederzeit gangbar ist.

Durch den vorgenommenen Localaugenschein und die Depositionen der Gedenkmänner ist jedoch sichergestellt worden, daß der gegenwärtig mit einer $1^1/_2$ Meter hohen Mauer umgebene, zur Wirthschaft C.-Nr. 1 in Miletin gehörige Gartengrund C. Z. 128, welcher unbestrittenermaßen ein Privatgrund ist, schon von altersher umfriedet und daß derselbe den Passanten nur durch Uebersteigen der Mauer an einer verfallenen und ausgebrochenen Stelle derselben zugänglich war. — Es ist ferner auch erhoben worden, daß die Passanten, um von dem Gartengrunde aus die in Fortsetzung der öffentlichen Communication C. Z. 509 weiter gegen Solopisk führenden Wege C. Z. 502 und 501 zu erreichen, noch mehrere Privatgrundstücke in einer nicht einmal in der Catastralmappe festgestellten Richtung zu überschreiten hatten und daß schließlich ein über den Gartengrund C. Z. 128 führender Fußpfad in der Catastralmappe überhaupt nicht verzeichnet und auch im öffentlichen Buche nicht eingetragen erscheint.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich also, daß die von der Beschwerde in Anspruch genommene Passage über den gedachten privaten Gartengrund, abgesehen von ihrer Entbehrlichkeit, blos der Bequemlichkeit diene und ihrem Zweck, ihrer Lage und Beschaffenheit nach die Merkmale eines öffentlichen

Weges nicht aufweist. — Bei dieser Sachlage kann aus der gewohnheitsmäßigen Benützung des Gartengrundes C. Z. 128 seitens der von Miletin nach Solopisk verkehrenden Schulkinder und Ortsbewohner allein die für die Qualification dieser Communication im Sinne des § 4 und bezw. 12 des böhm. Landesgesetz. vom 12. August 1864, Nr. 46, als einer öffentlichen erforderliche Widmung der Bodenfläche für die Bedürfnisse des allgemeinen Verkehres umsoweniger gefolgert werden, als die beschwerdeführende Gemeinde selbst nicht behauptet, für die Instandhaltung der beanspruchten Passage jemals einen Aufwand gemacht zu haben.

Demgemäß kann auch die Gemeinde das vermeintliche Recht, die Besitzerin des Gartengrundes C. Z. 128 zur Offenhaltung der Passage über denselben zu verhalten, auf die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes und bezw. auf jene des § 28 ad 3 der Gem.-Ordn. nicht stützen. Hiernach erscheint auch die bei der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde gegen die Competenz des Landesausschusses zur Fällung der angefochtenen Entscheidung erhobene Einwendung unbegründet, weil sich diese Entscheidung lediglich auf die von den Unterbehörden behandelte Frage der Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der bezüglichen Passage beschränkt.

Nr. 8690.

Voraussetzungen für die ortschaftsweise Bildung genossenschaftlicher Jagdgebiete. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 24. Mai 1895, Z. 3982.

Gemeinde und Jagdausschuß in Troskowitz (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Landesausschuß, mitbeth. Johann Freih. v. Aehrenthal, Domänenbesitzer in Groß-Skal (Adv. Dr. Dostal); E. vom 13. September 1893, Z. 30576, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem unangefochten gebliebenen Erlasse des böhm. Landesausschusses vom 14. December 1892, Z. 45355, wurde in der beschwerdeführenden Gemeinde Troskowitz, welche bisher sämmtliche jagdbare Grundstücke ungetheilt als ein gemeinschaftliches Jagdgebiet verpachtet hatte, die Feststellung des gesetzlichen Zustandes bezüglich der Jagdgrundstücke nach Ortschaften aufgetragen. — Der Bezirksausschuß in Turnau hat auf Grund des erhobenen Thatbestandes, — demzufolge die Gemeinde Troskowitz 4 Ortschaften (4 ganze Dörfer und einen Dorfantheil) umfaßt und daß den Grundbesitzern in Tachov zusammenhängende Grundstücke per 141 Joch 1311 Qu.-Klftr., in Troskowitz sammt Dorfantheil Zělejov 192 Joch 997 Qu.-Klftr., in Krenov 163 Joch 563 Qu.-Klftr. und in Jivina 61 Joch 6 Qu.-Klftr., gehören — mit seiner Entscheidung vom 18. März 1893, Z. 1009, alle diese 4 Gruppen von Grundstücken wegen Abganges des gesetzlichen Ausmaßes als zu je einem selbstständigen genossenschaftlichen Jagdgebiete ungeeignet und sohin als Enclaven erklärt und letztere zu der alle diese 4 Gruppen von Grundstücken umschließenden Eigenjagd der Domäne Groß-Skal, welche darum das Ansuchen stellte, für 6 Jahre, vom 1. Februar 1893 bis 31. Jänner 1899 zugewiesen. — Der dagegen von den Beschwerdeführern eingebrachte Recurs mit dem Schlußbegehren, daß Troskowitz mit Jivina und Krenov, oder wenigstens Troskowitz mit Jivina als

eine Ortschaft mit einem selbstständigen genossenschaftlichen Jagdgebiete erklärt werden möchten, ist mit dem angefochtenen Erlasse abgewiesen worden.

Die Beschwerde erhebt gegen die angefochtene Entscheidung zunächst formale Einwendungen: daß die Zuweisung obiger Enclaven, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, auf unbestimmte Zeit erfolgt sei, — und weiter, daß der böhm. Landesausschuß nicht über alle in der erstinstanzlichen Entscheidung berührten Punkte abgesprochen habe. — Erstere Einwendung ist aber actenwidrig, da der Bezirksausschuß die Zuweisung der Enclaven ausdrücklich auf 6 Jahre ausgesprochen hat; und die letztere Einwendung erscheint hinfällig, da ja durch Zurückweisung des Recurses in seiner Gänze damit auch die erstinstanzliche Entscheidung vollinhaltlich in Kraft erhalten wurde.

In der Sache selbst wurden von den Beschwerdeführern die Grundstücke der Ortschaft Tachov per 141 Joch 1310 Qu.-Klftr. als Bestandtheil des Troskowitzer Jagdgebietes nicht angesprochen; und da die Beschwerde auch dem Orte Křenov die Eigenschaft einer selbstständigen Ortschaft mit 163 Joch 563 Qu.-Klftr. Grundstücke ausdrücklich zuerkennt, so verbleibt als Beschwerdepunkt lediglich der Anspruch auf Vereinigung der Grundstücke in Troskowitz und Jivina zu einem selbstständigen genossenschaftlichen Jagdgebiete. — Die Beschwerde behauptet diesbezüglich, daß Troskowitz und Jivina in Anbetracht deren gegenseitiger (durch commissionelle Erhebungen an Ort und Stelle sicherzustellender) Lage und im Hinblicke auf deren einstige Zusammengehörigkeit vor dem Jahre 1848, wo beide Orte unter einem Richter standen, und weil Jivina keine Ortsvertretung hat, daß deshalb beide Orte blos als eine Ortschaft im Sinne des böhm. Jagdgesetzes zu betrachten wären, weil es nicht angehe, einen jeden im Ortsrepertorium verzeichneten Ort, oft ein bloßes Wirths- oder Jägerhaus, eine Mühle u. dgl. gleich als Ortschaft zu behandeln. — Schließlich seien bei Troskowitz allein 234 Joch 604 Klftr. anzunehmen gewesen, nicht aber blos 192 Joch 997 Qu.-Klftr., zu welcher Ziffer der Bezirksausschuß nur dadurch gelangt sein mag, weil die im Weiler Paseka gelegenen Grundstücke bei C.-Nr. 26, 27 und 33, sowie auch jene bei C.-Nr. 50 und 51 in Želejov nicht in Anschlag genommen wurden.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen nicht begründet. — Vor Allem ist hervorzuheben, daß Jivina mit Recht als eine selbstständige Ortschaft im Sinne des böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866 L. G. B. Nr. 49. angenommen worden ist, weil dieselbe nicht blos als eine selbstständige Ortschaft (Dorf), in dem von der k. k. statistischen Centralcommission auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 publicirten Specialortsrepertorium für Böhmen verzeichnet erscheint, sondern auch laut des in den Acten erliegenden Auszuges aus dem Grundbuche des Bezirksgerichtes Turnau ddto. 15. Mai 1893, Z. 4318, für die Ortschaft Jivina das Eigenthumsrecht unbeweglicher Sachen eingetragen erscheint. Ob nun zur Verwaltung des Vermögens der Ortschaft in Jivina eine besondere Ortsvertretung besteht oder nicht, ist für die vorliegende Frage gleichgiltig.

Nach § 4 des cit. Jagdgesetzes ist bei Bildung von Jagdgenossenschaften nicht nach Orts- und Catastralgemeinden, sondern nach Ortschaften — selbstverständlich wie sie dermalen bestehen — vorzugehen. — Dieser Paragraph citirt allerdings den § 107 der böhm. Gemeinde-Ordn., allein aus diesem

Citate kann nicht gefolgert werden, daß das Jagdgesetz nur jene Ortschaften vor Augen habe, welche eine eigene Ortsvertretung zur Verwaltung des Ortsvermögens haben. — Denn aus der Aufschrift und dem Inhalte des § 107 der Gem.-Ordn. ergibt sich, daß eben nicht alle Ortschaften ein eigenes Vermögen und eine eigene Vertretung haben müssen, weil letztere ja nur dann statthaft ist, wenn über die Verwaltung des Ortschaftsvermögens eine andere Vereinbarung nicht besteht. — Diese Citation hat sonach augenscheinlich nur den Zweck, den Vorgang der ortschaftsweisen Bildung der Jagdgenossenschaften vollkommen außer Zweifel zu stellen. — Demgemäß ist der Umstand, ob einzelne Theile einer Ortsgemeinde eigenes Vermögen haben oder nicht, ob für die Verwaltung desselben eine Ortsvertretung besteht oder nicht, für die Bildung einer Jagdgenossenschaft vollkommen irrelevant. — Diesemnach mußte Jivina als eine selbstständige Ortschaft angesehen werden und da dieselbe unbestrittenermaßen blos 61 Joch 6 Qu.-Klftr. Grundstücke umfaßt, fehlt ihr das gesetzliche Ausmaß von Grundstücken zur Bildung einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit.

Nach dem in den Acten erliegenden beglaubigten Parcellen-Protokolle und der Catastralmappe gehören den Bewohnern der Ortschaft Troskowitz an zusammenhängenden Grundstücken blos 192 Joch 997 Qu.-Klftr., und zwar: ohne Abschlag der eingefriedeten Gärten und Bauparcellen, und da auch hier das zur Bildung einer selbstständigen genossenschaftlichen Jagdbarkeit erforderliche Ausmaß von Grundstücken nicht vorhanden ist, so mußten dieselben als Enclaven erklärt und letztere zu der dieselbe umschließenden Eigenjagd der Domäne Groß-Skal zugewiesen werden (§ 5 böhm. Jagdges.). Denn von den Beschwerdeführern wurde ein Beweis darüber, daß den behausten Grundbesitzern in Troskowitz über 200 Joch zusammenhängende jagdbare Grundstücke gehören, nicht erbracht; und die Behauptung, daß zum Ausmaße per 192 Joch 997 Qu.-Klftr. noch die Grundstücke von Želejov und von Paseka hinzuzurechnen waren, erscheint nicht richtig. — Denn in ersterer Beziehung sind die Grundstücke zu C.-Nr. 50 und 51 des Dorfantheiles Želejov per 8 Joch 553 Qu.-Klftr. — von denen die Entscheidung des Bezirksausschusses angibt, daß dieselben schon unterm 23. Juli 1884, Z. 565, zur Domänenjagd Groß-Skal als Enclaven zugewiesen worden sind — in das obige Ausmaß per 192 Joch 997 Qu.-Klftr. der Troskowitzer Grundstücke eingerechnet worden, und was die Grundstücke in Paseka bei C.-Nr. 26, 27 und 33 betrifft, so haben die Beschwerdeführer selbst in ihrem Recurse angegeben, daß die dem Grundbesitzer von C.-Nr. 1 in Křenov Josef Kopal gehörigen Parcellen Nr. 614/3, 626 und 627 zwischen den Grundstücken der Ortschaft Troskowitz und jenen von Paseka in Mitte liegen und deren Zusammenhang unterbrechen. Da nun diese Thatsache überdies auch noch durch die Catastralmappe erwiesen erscheint, so war es nicht nöthig, darüber den Localaugenschein aufzunehmen und zwar umsoweniger, als ja auch sonst die für die Entscheidung wesentlichen Momente durch die vorliegenden Parcellen-Protokolle, die Catastralmappe und Auszüge aus dem Grundbuche außer Zweifel gestellt sind und schließlich auch die Beschwerdebehauptung, als wären die Grundstücke von Jivina mit jenen von Troskowitz so untereinander gemengt, daß eine Scheidung derselben zum Zwecke der Bildung zweier Jagdgebiete unthunlich erscheint, durch die Catastralmappe widerlegt wird.

Nr. 8691.

Die seitens eines Anrainers — unter Zustimmung der Straßenverwaltungsbehörde — erfolgte Zuschüttung eines unbefugterweise vertieften Straßengrabens stellt sich als eine außerhalb der Competenz der Wasserbehörden gelegene, nach den Straßenpolizei-Gesetzen zu beurtheilende Angelegenheit dar. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 25. Mai 1895, Z. 2671.

Adalbert und Anna Baše in Chráš ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Poy); E. vom 22. März 1892 Z. 4292, puncto Wasserrechtsstreit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 22. März 1892, Z. 4292, mit welcher unter Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen Josef Doubek von der Verpflichtung zur Wiederherstellung der zwischen der Bezirksstraße und dem Feldwege Parc. Nr. 967 in Chráš bestandenen Rinne in den vorigen Stand, lokgezählt wurde, u. zw. bestreitet sie dieselbe aus dem Grunde, weil es sich nicht — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — im concreten Falle um eine außerhalb der Competenz der Wasserrechtsbehörden gelegene und nach den Straßenpolizeigesetzen zu beurtheilende Angelegenheit, sondern um eine im Sinne des § 72 Wasserr.-Ges. unerlaubte Neuerung in dem Bestande einer künstlichen Wasserleitung gehandelt hat, und weil diese Aenderung im Sinne des § 17 des Wasserr.-Ges. von Josef Doubek nur mit Zustimmung der politischen Behörde hätte unternommen werden können.

Der V. S. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Durch die Ergebnisse des Administrativ-Verfahrens ist festgestellt, daß die in Frage stehende Rinne (Mulde) eine Fortsetzung des südlichen Seitengrabens der Bezirksstraße gebildet hat und lediglich darum an der in Frage kommenden Stelle weniger tief angelegt gewesen war, um die Ueberfahrt von der Bezirksstraße auf den Feldweg Parcelle 967 zu ermöglichen. — Es ist weiter festgestellt, daß die durch Josef Doubek bewirkte theilweise Zuschüttung der Rinne unter Zustimmung des Gemeinderathes Chráš, u. zw. darum veranlaßt wurde, weil die Rinne gegen den früheren Bestand, u. zw. — wie vermuthet wird — von Adalbert Baše so vertieft worden ist, daß die Ueberfahrt erschwert war. — Nach diesem Thatbestande ist nun zunächst gewiß, daß die eine Fortsetzung des Straßengrabens bildende Rinne, welche lediglich zur Ableitung der Meteorwässer zu dienen bestimmt ist, zu jenen Vorrichtungen und Anlagen nicht gezählt werden kann, welche unter die Bestimmung des § 17. Abs. 1 des Wasserr.-Ges. fallen, da jene Rinne lediglich einen integrirenden Bestandtheil der Straßenanlage bildet und die durch den Straßengraben abgeführten Wässer den öffentlichen Gewässern nicht beizuzählen sind.

Die Competenz der Wasserrechtsbehörden zum Einschreiten konnte aber auch aus § 17. Abs. 2 des Wasserr.-Ges. nicht abgeleitet werden, weil, wenn auch die im Straßengraben sich fortbewegenden Meteorwässer im Sinne des § 4. lit. b. als privates Wasser anzusehen sind, es sich im concreten Falle doch nicht um eine Benützung dieser Gewässer und um Anlagen für Zwecke derselben gehandelt hat. Straßengräben sind vielmehr — wie aus

den Bestimmungen der §§ 38 ad d und 39 ad d des Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, sich ergibt — integrirende Bestandtheile der Straße selbst und stehen als solche in der Verwaltung der Straßenadministrationsorgane und obliegt insbesondere die Handhabung der Straßenpolizei nach § 14 des Ges. vom 15. Juni 1866, L. G. B. Nr. 47, dem Gemeindevorsteher. — Nun ist — wie oben festgestellt — die theilweise Zuschüttung des unbefugterweise vertieften Straßengrabens überdies auch unter Zustimmung des Gemeinderathes erfolgt, so daß die von den Beschwerdeführern beanständete Handlung sich als eine Veranlassnng der berufenen Straßenverwaltungsorgane darstellt und also, insofern diese Veranlassung in irgend welcher Richtung die Rechte der Beschwerdeführer ungesetzlicherweise tangirt hätte, diese bei den competenten Organen Abhilfe zu suchen hatten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auf den concreten Fall die Bestimmung des § 72 Wasserr.-Ges. nicht anwendbar war, weshalb die angefochtene Entscheidung mit Recht die auf diese Gesetzesbestimmung gestützte Verfügung der untern Instanzen behoben hat.

Nr. 8692.

Voraussetzungen für die Competenz der politischen Behörden zur Schöpfung eines Ablösungs-Erkenntnisses auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1869, R. G. B. Nr. 87, betreffend die weitere Durchführung der Grundentlastung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 25. Mai 1895, Z. 2672.

Franz Nemeček und Gen. ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk), mitbeth. Marie v. Klaudy (Adv. Dr. Hahn); E. vom 7. December 1893, Z. 25836, puncto Ablösung angeblich emphiteutischer Zinse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der I. Instanz das Ansuchen der Besitzer der Häusleranwesen in Pořič Nr. 4, 6 bis 9 und 13 um Ablösung des von ihnen an den Besitzer des Gutes Pořič zu zahlenden Erbpachtzinses von den Grundstücken Parcellen 279 und 282 darum abgewiesen, weil das obwaltende Rechtsverhältniß seinem Ursprunge und seiner Natur nach die Eigenschaft eines Zeitpachtvertrages habe. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Ges. vom 11. Mai 1869, L. G. B. Nr. 87, die politische Behörde gleichwohl die Ablösung hätte durchführen, die Entschädigung hätte bestimmen und die Gutsbesitzerin mit ihrem Widerspruche des Titels der Provocanten auf den Rechtsweg hätte verweisen müssen.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Der von der Beschwerde gewünschte Vorgang wird im § 21 des Ges. vom 11. Mai 1869 allerdings vorgesehen, allein nur für den Fall, daß das Bezugsrecht (Titel), für welches die Entschädigung zu leisten ist, in dem abgeführten Verfahren bestritten, also von dem zur Leistung der Entschädigung Verpflichteten die Nichtexistenz oder die Erlöschung dieser Verpflichtung behauptet wird; dieser Fall lag aber nicht vor. — Denn die Entschädigung wäre concreten Falles für die Besitzerin des Gutes Pořič

an Stelle des behaupteten Erbpachtzinses auszumitteln gewesen und es hätte somit eine Bestreitung dieses Bezugsrechtes von Seite derjenigen erfolgen müssen, die zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet wurden. — Der Streit in dem abgeführten Verfahren drehte sich aber darum, daß die Besitzer der Häusleranwesen, welche die Provocation überreicht hatten, den Bestand eines Erbpachtverhältnisses behaupteten, wohingegen die Eigenthümerin der Grundstücke das zwischen ihr und den Nutznießern der erwähnten Parcellen obwaltende Verhältniß als eine Zeitpacht bezeichnete.

Die Durchführung des Grundentlastungsverfahrens und die Schöpfung des Ablösungserkenntnisses ist nun aber — wie aus den Bestimmungen des cit. Ges. sich ergibt — davon abhängig, daß das obwaltende Rechtsverhältniß unter die Bestimmungen des § 1, B des vorcit. Gesetzes subsumirbar ist, daß also im concreten Falle es sich um Zinsungen handle, welche die Natur emphyteutischer und als solche auf dem Grunde haftender Zinsen haben. — Den Beweis über den Bestand eines solchen Verhältnisses hat aber derjenige zu erbringen, der die Provocation erhebt. — Dieser Beweis ist nun in dem abgeführten Verfahren von den Provocanten nicht nur nicht erbracht worden, es ist vielmehr die Behauptung, daß es sich um einen emphyteutischen Zins im concreten Falle handle, durch die Producirung jenes Schriftstückes, auf Grund dessen das Verhältniß entstanden ist, nämlich durch die Producirung des emphyteutischen Contractes ddto. 15. December 1785, allerdings in Frage gestellt worden, da nach diesem Contracte die Benützung der Grundstücke auf Zeit, das ist auf 9 Jahre von der Obrigkeit den Vorbesitzern überlassen wurde. — Bei dieser Sachlage waren die politischen Behörden allerdings zur Schöpfung eines Ablösungserkenntnisses nicht berufen, es mußte vielmehr den Parteien überlassen bleiben, die richterliche Entscheidung über die Natur des obwaltenden Rechtsverhältnisses zu provociren und es ist eben darum die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

In den Zuspruch der Kosten des Verfahrens fand der V. G. Hof in Anbetracht der divergirenden administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 8693.

Gebührenpflicht eines Notariatsactes zum Zwecke der Consolidation durch Uebertragung des Nutzungseigenthumes an Personen, welchen bisher nur das Obereigenthum an dem im getheilten Eigenthume befindlichen Vermögen einer formell zu Recht bestehenden Stiftung zukam.

Erkenntniß vom 27. Mai 1895, Z. 2687.

Das Comité der Stiftung zur unbefleckten Empfängniß der allerheil. Jungfrau Maria in Zemonico (Adv. Dr. Schwarzkopf) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Frech v. Lempruch); E. vom 19. September 1889, Z. 13818, puncto Vertragsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem zwischen dem bestandenen Kloster zur unbefleckten Empfängniß der hl. Jungfrau Maria in Zemonico einerseits und dem beschwerdeführenden Stiftungscomité andererseits abgeschlossenen notariellen Vertrage ddto. 4. Juli 1865 ist dem genannten Comité mit dem Zahlungsauftrage des Steueramtes in Zara ddto. 5. Juni 1867 B. Post 633 ex 1865, eine Uebertragungsgebühr von 1922 fl. bemessen, diese Gebühr jedoch im Recurszuge unter Abschreibung einer inbegriffenen

Scalagebühr von 25 fl. und Ausscheidung eines Realitätenwerthes von 1800 fl. bei Anwendung der Verordnung vom 10. April 1852, R. G. B. Nr. 92, — auf den Betrag von 888 fl. 12½ kr. herabgesetzt worden. Dem entgegen behauptet die Beschwerde, daß der Notariatsact vom 4. Juli 1865 keine Vermögensübertragung enthalte, sonach überhaupt keine Uebertragungsgebühr zu bemessen, dieselbe aber jedenfalls nur unter Berücksichtigung der auf dem Stiftungsvermögen haftenden Passiven und mit Zugestehung des gesetzlichen Nachlasses zu berechnen war.

Nachdem der geforderte Gebührennachlaß mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 20. März 1895, Z. 10916, in dem höchsten gesetzlich zulässigen Ausmaße bewilligt wurde und mit dem h. g. Beschlusse vom 8. April 1895, Z. 1781, die Klaglosstellung des beschwerdeführenden Comités in diesem Punkte ausgesprochen worden ist, so handelt es sich dermalen nur mehr um die Frage, ob von dem Notariatsacte ddto. 4. Juli 1865 eine Uebertragungsgebühr vorzuschreiben war oder nicht. — In dieser Richtung liegt der Entscheidung des V. G. Hofes hauptsächlich die Erwägung zu Grunde, daß in dem cit. Notariatsacte in ganz ausdrücklicher und förmlicher Weise die Uebertragung eines Nutzungseigenthumes an Personen vereinbart wird, welchen bisher nur das Obereigenthum des betreffenden Vermögens zukam. Die Finanzverwaltung war demnach berechtigt, als Grundlage für die Gebührenbemessung den Thatbestand anzunehmen, daß hier die Uebertragung eines Nutzungseigenthumes stattgefunden hat und zu diesem Zwecke der Vertrag, bezw. Notariatsact ddto. 4. Juli 1865 errichtet worden ist.

Es ist richtig, daß das Rechtsverhältniß, welches hier obwaltet, in mancher Beziehung unklar und verworren erscheint. — Es handelt sich nämlich um eine Stiftung für Erziehungszwecke, bei welcher nach dem ausdrücklichen Wortlaut der bezüglichen Urkunde ddto. 16. Februar 1864 mit der deutlichen und ausgedrückten Absicht des Fundators, eine Stiftung zu errichten, die Anordnung concurrirt, daß hinsichtlich des Stiftungsvermögens das Eigenthum unter verschiedenen Personen als Ober- und bezw. Nutzungseigenthümer getheilt sein sollte, während doch selbstverständlich nur entweder die Stiftung als selbstständiges Rechtssubject errichtet, oder aber die Erreichung des Stiftungszweckes dadurch sichergestellt werden konnte, daß das für die Stiftung bestimmte Vermögen in das Eigenthum bestimmter Personen, gegen Uebernahme und Sicherstellung der Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten, übertragen wurde. — Diese beiden Arten, wie das einer Stiftung gewidmete Vermögen seinem Zwecke zugeführt werden kann, können aber nicht — wie dies nach Inhalt der Stiftungsurkunde vom 16. Februar 1864 vorliegend der Fall sein soll — bei der nämlichen Stiftung zugleich in Anwendung kommen; die eine schließt vielmehr die andere aus.

Allein der Gerichtshof hat anerkannt, daß die Finanzverwaltung in dieser Sachlage keinen rechtlichen Grund finden konnte, welcher der Gebührenbemessung entgegengestanden wäre. — Denn die Stiftung ist eben in dieser Form von der Staatsverwaltung acceptirt und genehmigt worden und es muß nach der stifterischen Anordnung das hier zu Grunde liegende Rechtsverhältniß dahin aufgefaßt werden, daß sich das Vermögen, welches hier in Frage kommt, in einem getheilten Eigenthum befand, so daß zur Herbeiführung des rechtlichen Effectes, welcher durch den Notariatsact vom

4. Juli 1865 bezielt wurde, ein anderer rechtlicher Weg als die darin ausdrücklich ausgesprochene Consolidation durch Uebertragung des Nutzungseigenthums an die bisherigen Obereigenthümer nicht bestand. — Der V. G. Hof mußte daher annehmen, daß die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht des mehrerwähnten Notariatsactes im Sinne des § 1, a, 1 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 allerdings gegeben waren, weshalb in der angefochtenen Gebührenbemessung als solcher eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden konnte.

Die Grundhältigkeit der in der Beschwerde erhobenen Forderung auf Gestattung des Abzuges eines Betrages von 13.790 fl. als einer Last des Nutzungseigenthums von dem Werthe desselben hatte aber der Gerichtshof nicht weiter zu prüfen, weil dieser Anspruch laut der Administrativacten einen Gegenstand der administrativen Verhandlung und Entscheidung nicht gebildet hat und daher in Folge Versäumung des administrativen Instanzenzuges sich in diesem Punkte die Beschwerde beim V. G. Hofe nach § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875 als unzulässig darstellt.

Nr. 8694.

1. Bewerthung des Nachlaßvermögens in Absicht auf die Gebührenbemessung. — Nachlaß-Passiven. — 2. Nichtberücksichtigung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses der Partei und der von ihr angegebenen auf Steuerwerthe basirten Bewerthungen des unbeweglichen Vermögens bei dem Vorliegen einer auf den Todestag des Erblassers verfaßten gerichtlichen Inventur. — 3. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Rückstellung der von der Finanzbehörde gestundeten, von der Partei jedoch freiwillig eingezahlten Gebührenbeträge.

Erkenntniß vom 27. Mai 1895, Z. 2709.

Ignaz Mścisław Zakrzewski (Adv. Dr. Ritt. v. Duniecki) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 18. April 1894, Z. 2701, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Nach § 57 Geb.-Ges. unterliegt der Gebühr der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt. Der Gebührenbemessung ist sowohl nach § 46 Geb.-Ges. als insbesonders nach der Min.-Verordn. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, die Nachlaßnachweisung zu Grunde zu legen, welche von der Abhandlungsbehörde als mit den Nachlaßacten und den Inventuren übereinstimmend befunden wurde.

Da nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die Nachlaßausweise in erster Linie auf Grundlage der gerichtlichen Inventur zu verfassen sind und eine solche gerichtliche Inventur im gegebenen Falle, u. zw. ausdrücklich mit Bezug auf den Todestag des Erblassers thatsächlich vorlag, so konnte auf das eidesstättige Vermögensbekenntniß des Beschwerdeführers ebensowenig wie auf die von ihm angegebenen, auf Steuerwerthe basirten Bewerthungen des unbeweglichen Vermögens Rücksicht genommen werden. In die Erörterung der Frage, ob und inwiefern die gerichtliche Schätzung und Inventarisirung des Nachlasses von den ordentlichen Gerichten zu bewilligen war oder nicht, konnte der V. G. Hof selbstverständlich mit Rücksicht auf § 3, lit a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht eingehen.

Was die Beträge per 7000 fl., 400 fl., 1000 fl. und 13.000 fl. anbelangt, welche der Beschwerdeführer als Abzugsposten im administrativen Instanzenzuge geltend machte, ist zu bemerken, daß keiner dieser Beträge eine Schuld des Nachlasses bildet. — Der Betrag von 7000 fl. belastete zwar seinerzeit die Realität Nr. 19⁴/₄ in Stanislau, ist aber als eine Passivpost der Realität Nr. 112⁴/₄ nicht anzusehen, weil dieser Betrag auf dieser Realität niemals sichergestellt war. Die Beträge von 400 fl. und 1000 fl. sind jene Beträge, welche der erblasserischen Tante Louise Klinger vermacht worden sind; sie können daher nur als Legate behandelt werden, zumal sie die Realität Nr. 112⁴/₄ gleichfalls nicht belasten. Der Betrag per 13.000 fl. ist erst im Zuge der Nachlaßabhandlung im Vergleichswege der Natalie Weber zuerkannt worden und kann daher gleichfalls nicht als ein Passivum des Nachlaßvermögens anerkannt werden.

Was die Propinationsentschädigung anbelangt, so ist das Propinationsrecht bei den Gütern Wiktorow, Czołhany, Bolejow, Kniazyna und Wysoczanka schon bei der Einschätzung dieser Güter — wie dies die bezüglichen gerichtlichen Inventare darthun — berücksichtigt worden und ist die später erfolgte Propinationsentschädigung bei der Bewerthung dieser Güter nicht nochmals in Anschlag gebracht worden. Dagegen wurde die Propinationsentschädigung aus dem Gute Krużyki als bewegliches Vermögen in den Nachlaß einbezogen, weil der Erblasser im Jahre 1882 dieses Gut mit Vorbehalt des Bezuges der für die Propination seinerzeit auszuzahlenden Entschädigungssumme verkauft hat und diese Entschädigungssumme hienach laut Bescheides des Kreisgerichtes Sambor vom 6. März 1890, Z. 3425, in den Nachlaß einbezogen wurde. Es ist daher nicht richtig, daß die Propinationsentschädigung bei der Einschätzung des Nachlaßvermögens doppelt angeschlagen wurde.

Schließlich ist in Bezug auf die Gebühr, welche auf Grund des § 9 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu stunden war zu bemerken, daß die Entscheidungen aller drei Instanzen in dem fraglichen Bemessungsacte B 964 ex 1890 die in der cit. Gesetzesstelle vorgesehene Stundung bei Bezahlung der Gebühr von 1056 fl. 74 kr. dem Beschwerdeführer zugestanden haben und der Beschwerdeführer in keinem seiner Recurse in Bezug auf diese Stundung irgend eine Einwendung erhoben oder irgend ein Begehren gestellt hat; vielmehr geht aus den Gerichtsacten hervor, daß der Beschwerdeführer sämmtliche Gebühren und zwar sofort nach Erlassung des Zahlungsauftrages laut des unterm 27. Juni 1890 beim Kreisgerichte Stanislau eingereichten Gesuches durch das Depositenamt am 4. Juli 1890 zur Einzahlung bringen ließ. Darnach kann das Vorhandensein eines übrigens vom Beschwerdeführer gar nicht behaupteten Rechtsirrthums zur Zeit der Einzahlung der Gebühr nicht angenommen werden und kann folgerichtig darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, daß die angefochtene Entscheidung die Rückstellung dieses freiwillig eingezahlten Betrages, für dessen Sicherstellung auch der Beschwerdeführer keine Veranlassung getroffen hat, verweigerte.

Nr. 8695.

1. Die für die Einreihung der Gebäude in den Hausclassensteuer-Tarif für Tirol und Vorarlberg geltenden gesetzlichen Vorschriften. — 2. Die durch Entfernen von Zwischenwänden bewirkte Umwandlung incatastrirter Wohnräume in eine geringere Zahl solcher gewährt keinen Anspruch auf Herabsetzung der Hausclassensteuer.

Erkenntniß vom 27. Mai 1895, Z. 2688.

Alois Wegscheider ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 27. November 1894, Z. 42539, puncto Hausclassensteuer vom Hause C.-Nr. 34/35 in Gries in Sellrain.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Eingabe de praes. 28 März 1894 hat der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck das Begehren gestellt, daß bezüglich seines Hauses Nr. 34/35 in Gries, Sellrain, welches im Gebäudesteuercataster mit 8 Wohnbestandtheilen eingetragen und nach der IX. Classe des Hausclassentarifes mit 10 fl. besteuert erscheint, die Steuergebühr herabgesetzt werde, da er durch »Entfernung« zweier Wände schon vor mehreren Jahren die 8 Wohnräume in 5 verwandelt habe. Dieses Begehren wurde von der Innsbrucker Finanz-Landes-Direction und vom Finanz-Min. mit der übereinstimmenden Begründung abgewiesen, daß das Entfernen von Zwischenwänden nach dem Hofkanzleidecrete vom 27. April 1830, Z. 1338, einen Anspruch auf Herabsetzung des Steuertarifes nicht gewähre. — Die Beschwerde vermeint dagegen, daß bei der grundverschiedenen Art, nach welcher die Gebäude in Tirol bis zum Jahre 1882 besteuert waren, das Hofkanzleidecret vom 27. April 1830 hier keine Anwendung finden könne, zumal dasselbe auch nur für Böhmen erlassen wurde, und daß nach dem auch für Tirol erlassenen Ges. vom 9. Februar 1882 R. G. B. Nr. 17, für die Einhebung der Hausclassensteuer lediglich die den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl der zur Bewohnung bestimmten Räume maßgebend sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde Folge zu geben. — Das Ausmaß der Hausclassensteuer wird allerdings gemäß § 8 des Ges. vom 9. Februar 1882 nach der Anzahl der Wohnbestandtheile der zu besteuernden Gebäude bestimmt; aber die Einreihung dieser Gebäude in die gesetzlich normirten Tarifclassen wird von der Steuerbehörde I. Instanz laut § 9 l. c. in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der mit denselben im Einklang stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen. Zu diesen Gesetzen und Vorschriften gehören das A. h. Patent vom 23. Februar 1820, die Instruction zur Classification der Wohngebäude vom 29. Februar 1820 und die Belehrung für die Steuer-Bezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des Steuercatasters (Hofkanzleidecrete vom 12. August, 20. November und 8. December 1824, Pol. Ges.-Samml. Bd. 52, Nr. 103).

Diesen Vorschriften gemäß ist das Haus Nr. 34/35 in der Gemeinde Gries — wie die Administrativacten beweisen — im Jahre 1885 zur Eintragung in den Hausclassensteuercataster gelangt und nach den damals erhobenen Daten bis heute besteuert, zumal eine Aenderung der Incatastrirung nicht verlangt wurde und ein Anlaß hiezu nach den Evidenzhaltungsvorschriften auch gar nicht vorliegt. Zufolge der letztcit. Vorschrift sind nämlich

zur Aufnahme in die Evidenzhaltungsoperate rücksichtlich des Objectes blos folgende Fälle geeignet: 1. wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht, 2. wenn neue Gebäude errichtet, 3. wenn schon bestehende erweitert, d. h. wenn durch Erweiterung der Hauptmauern des Gebäudes und durch den Zubau neuer Bestandtheile die Zahl der bestandenen steuerbaren Wohnbestandtheile vermehrt wird. — Alle anderen Veränderungen, die sich in den Objecten der Gebäudeclassensteuer ergeben, sind zur Aufnahme in den Evidenzhaltungsact nicht geeignet. Dazu gehört offenbar auch die vom Beschwerdeführer durchgeführte Abtragung von 2 Zwischenwänden, indem dieselbe unter die vorcit. drei Evidenzhaltungsfälle nicht subsumirt werden kann und eine Aenderung blos in der Benützung des Gebäudes eine Aenderung in der Einreihung desselben in die entsprechende Steuerclasse nicht zur Folge haben kann.

Nr. 8696.

1. Anfechtung der Gesetzlichkeit des Vorganges bei Bemessung der Staatssteuern mit Rücksicht auf die Umlagepflichtigkeit eines steuerpflichtigen Bezuges (Pension). — 2. Zur Frage nach der Steuerquote, welche auf den die Steuer- oder Umlagefreiheit genießenden Bestandtheil eines aus verschiedenen Einkommensquellen fließenden, in der II. Classe einkommensteuerpflichtigen Gesammteinkommens entfällt.

Erkenntniß vom 28. Mai 1895, Z. 2452.

Franz Kupelwieser in Leoben (Adv. Dr. Kupelwieser) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 26. September 1894, Z. 13507, puncto Einkommensteuer II. Classe für das Jahr 1894.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bezieht als Professor der k. k. Bergakademie in Leoben einen Jahresgehalt von 3000 fl. und als pensionirter Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Leoben einen Ruhegenuß von jährlichen 1200 fl. — Da diese beiden Bezüge nach § 4 des Einkommensteuerpat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, in der II. Classe steuerpflichtig sind, so wird die nach § 19 des cit. Patentes entfallende Steuergebühr, nach Vorschrift des § 22 ibid., von dem ersteren Bezuge seitens der Staatscasse, welche dem Beschwerdeführer den Gehalt auszubezahlen hat, in Abzug gebracht und von dem letzteren Bezuge seitens der Handels- und Gewerbekammer in Leoben bei Auszahlung der Pension in Monatsraten eingebracht und an das Finanzärar abgeführt.

Franz Kupelwieser führt nun dagegen Beschwerde, daß die Einkommensteuer von seiner Pension nicht mit dem aliquoten Theile der Gesammtgebühr, die sich nach dem Verhältnisse des umlagefreien Gehaltes zu dem umlagepflichtigen Ruhegenusse ergibt eingefordert wird, sondern ihm von diesem letzteren Bezuge ohne Weiteres nach dem Satze von 3%, bezw. 4% mit je 46 fl. 50 kr. im Ordinarium und Extraordinarium vorgeschrieben worden ist. — Dem gegenüber wird in der von der belangten Finanz-Landes-Direction erstatteten Gegenschrift die durchgeführte Steuervorschreibung als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bezeichnet, vor Allem aber die Einwendung erhoben, daß es sich hier nicht um die Vorschreibung oder

Einbringung von Gemeindeumlagen handle, welche ja in die Competenz der autonomen Organe fallen und daß sonach eine Rechtsverletzung im Sinne des § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorliegend nicht gegeben sei, da der Beschwerdeführer die von beiden Einkommensarten bemessene Gesammtgebühr als richtig anerkannt und auch bei Anwendung der von ihm beanspruchten Berechnungsmethode ein anderes Gesammtergebniß nicht erzielt wird.

Der V. G. Hof hat diese Einwendung nicht als begründet erkannt, weil hier nicht über die Umlagepflichtigkeit des Pensionsgenusses oder über die Höhe der hievon zu entrichtenden Umlagen, sondern über den Vorgang bei der Bemessung der Staatssteuer gestritten wird, dessen Gesetzlichkeit nur seitens der Finanzverwaltung vertreten und daher auch nur gegen sie angefochten werden kann, wenngleich der Beschwerdeführer nur wegen der Umlagepflichtigkeit seiner Pension an der Gesetzlichkeit dieser Procedur ein rechtliches Interesse hat.

In Betreff der angefochtenen Procedur bei Bemessung der Staatssteuer mußte aber der V. G. Hof erkennen, daß die selbstständige Bemessung einer 3%igen, resp. 4%igen Einkommensteuer von dem Pensionsbezuge per 1200 fl. gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint. — § 19 des Einkommensteuer-Patentes stellt in Betreff des Steuerausmaßes von dem Einkommen der II. Classe den Grundsatz auf, daß die Steuergebühr nach der daselbst normirten nach Percenten steigenden Scala von dem Einkommen zu bemessen ist. — Das Gesetz unterscheidet also nicht zwischen mehreren aus verschiedenen Quellen fließenden Bezügen der II. Classe und ordnet nicht die besondere Besteuerung jedes einzelnen Bezuges für sich an, sondern unterwirft der Besteuerung in der II. Classe als Object das gesammte von dem Steuerpflichtigen in einem Jahre bezogene, nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes in der II. Classe steuerpflichtige Einkommen. — Folgerichtig nimmt das Gesetz von diesem Gesammteinkommen auch eine einheitliche Einkommensteuer ab, zumal sonst weder für die Frage der Steuerpflicht wegen des nicht erreichten Existenzminimums, noch für die Frage des Steuerpercentes eine Zusammenrechnung der einzelnen aus verschiedenen Einkommensquellen fließenden Bezüge stattfinden könnte. — Eben deshalb aber muß auch dann, wenn wegen der Steuer- oder Umlagefreiheit eines Theiles des Gesammteinkommens die Frage nach der auf diesen Bestandtheil des Einkommens entfallenden Steuerquote entsteht, darunter die Quote der Gesammtsteuer verstanden werden, welche sich nach Verhältniß der einzelnen in der II. Classe steuerpflichtigen Einkommensbestandtheile zu dem Gesammteinkommen ergibt. — Es war daher im gegebenen Falle die auf den Ruhegenuß per 1200 fl. entfallende Steuerquote nach der Proportion $4200 : 105 = 1200 : x$ zu berechnen.

Nr. 8697.

1. Einkommensteuer III. Classe von den Zinsenbezügen der auf einem die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer zur Gänze genießenden Hause elocirten Capitalien. — 2. Für die Bemessung der Einkommensteuer III. Classe ist der Stand des Vermögens und Einkommens am letzten Tage des dem Steuerjahre vorangehenden Jahres und nicht derjenige zur Zeit der Belehnung der Realität maßgebend.

Erkenntniß vom 28. Mai 1895, Z. 2734.

Marie Luger und Marianne Luger (Adv. Dr. Ziegler) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. April 1894, Z. 14392, puncto Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1892 und 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Vorschreibung der Einkommensteuer III. Classe pro 1892 und 1893 von den 6perc. Zinsen der zu Gunsten der Beschwerdeführerinnen auf dem Hause Einl.-Nr. 183 im VI. Bezirke in Wien grundbücherlich haftenden Capitalien per 5000 fl. und 30.000 fl. wird aus dem Grunde angefochten, weil bei der genannten Realität sich eine der Grundsteuer unterliegende Gartenparcelle (Nr. 585/2) befindet. — Dieser Beschwerdegrund ist jedoch nach Ausweis der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten actenwidrig. — Laut des in den Acten erliegenden Grundbesitzbogens, betreffend die Einlage Z. 183 des VI. Bezirkes in Wien, besteht diese Realität aus den Parcellen Nr. 585/1 und 585/2. — Die Parcelle Nr. 585/1 war und ist Bauarea. Die Parcelle Nr. 585/2 im Flächenausmaß von 31·75 Qu.-Klftr. war ursprünglich allerdings Garten und war von dem Reinertrage derselben bis einschließlich 1889 die Grundsteuer mit 23 kr. vorgeschrieben. — Allein im Jahre 1890 wurde die Bezeichnung dieser Parcelle im Grundbesitzbogen im Evidenzhaltungswege mit Rücksicht auf ihre Benützung als Hof geändert und dieselbe als »Hofraum« verzeichnet, sohin der Reinertrag im Evidenzhaltungswege in Abfall gebracht und von dem genannten Jahre an eine Grundsteuer nicht mehr vorgeschrieben.

Es geht auch aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten hervor, daß bei der fraglichen Realität zufolge Auftrages der Finanz-Landes-Direction in Wien vom 16. Jänner 1894, Z. 53453, am 15. März 1894 die Localerhebung nach § 22 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, durchgeführt worden ist und daß dieselbe ergeben hat, daß bei dieser Realität ein grundsteuerpflichtiges Object nicht besteht. — Allerdings erhebt die Beschwerdeführung den Einwand, daß diese Erhebung ohne Zuziehung des Hauseigenthümers Samuel Samuely oder eines Bevollmächtigten desselben vorgenommen worden sei; allein dieser Einwand konnte aus dem Grunde keine Beachtung erfahren, weil laut des Grundbuchbescheides des Landesgerichtes Wien vom 7. Juli 1893, Z. 55524, das Eigenthumsrecht bei der in Rede stehenden Realität nicht mehr zu Gunsten des Samuel Samuely, sondern für Johann Grafen Plater von dem Broel einverleibt und weil daher zur Zeit der Anberaumung und der Vornahme der gedachten Localerhebung Samuel Samuely nicht mehr Besitzer der Realität war und weil ferner der actuelle Realitätenbesitzer Johann Graf Plater von dem Broel laut der im Erhebungsprotokolle vom 5. März 1894 vorgenommenen Constatirung von der Amtshandlung rechtzeitig verständigt, jedoch zu derselben nicht erschienen war, was nach dem letzten Alinea des § 22 des Ges. vom

23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, die Erhebung nicht zu hemmen vermag und weil endlich der Hauseigenthümer allein zu einer Beschwerdeführung, sei es gegen den Erhebungsvorgang vom 5. März 1894, sei es gegen die auf Grund dieser Erhebung vorgenommene Verfügung der Steuerbehörde, berechtigt und legitimirt wäre, von dem Hauseigenthümer aber eine solche Beschwerde nicht erhoben worden ist. — Nach dem actenmäßig feststehenden und in der angefochtenen Entscheidung richtig angenommenen Thatbestande bestand also bei der Realität Grundbuch E. Z. 183 des VI. Bez. in Wien am 31. December 1891, bezw. 1892 eine grundsteuerpflichtige Parcelle nicht.

Da nun nach § 12 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, für die Einkommensteuer-Bemessung nach der III. Classe der Stand des Vermögens und Einkommens am letzten Tage des dem Steuerjahre vorangehenden Jahres — also derzeit der Stand vom 31. December — maßgebend ist und es nicht auf den Stand zur Zeit der Belehnung der Realität ankommt, somit für die in Rede stehende Einkommensteuer-Bemessung lediglich der obgedachte Stand vom 31. December 1891, bezw. 1892 in Betracht zu ziehen war, so erschien mit Rücksicht darauf, daß das auf der fraglichen Grundbuchseinlage erbaute Haus vom 1. Jänner 1890 bis 30. April 1896 zur Gänze die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießt, somit dem Hypothekarschuldner den Beschwerdeführerinnen gegenüber in diesen maßgebenden Zeitpunkten ein Steuerabzugsrecht im Grunde des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 412, und § 2 Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, nicht zustand, die Vorschreibung der Einkommensteuer von den in Rede stehenden Zinsenbezügen der Beschwerdeführerinnen für die Jahre 1892 und 1893 im § 4, III., dann § 13 des cit. Einkommensteuer-Pat., sowie im § 1 des Finanz-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850 gegründet.

Nr. 8698.

Einkommensteuer III. Classe von den Zinsen des auf einem steuerfreien Hause sichergestellten Capitales. — Fatirungspflicht des Gläubigers. — Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 28. Mai 1895, Z. 1871.

General-Repräsentanz für Oesterreich der »Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart« (Adv. Dr. Löwenthal) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (R.-A. Dr. Reisch); E. vom 11. Mai 1894, Z. 21721, puncto Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1880 bis einschließlich 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Bank von den Zinsen eines auf einem steuerfreien Hause sichergestellten Capitales vorgeschriebene Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1880 bis 1888 aufrecht erhalten und die vorgebrachte Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin macht neuerdings die Einwendung der Verjährung geltend, indem sie unter Hinweisung auf den Inhalt des betreffenden Schuldscheines behauptet, daß sie nicht selbst, sondern der Schuldner zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet sei, und daß der Schuldner in den Zinsfassionen pro 1880

bis 1888 die Zinsen des auf seinem Hause haftenden Capitales fatirt habe und diese Zinsen auch Seitens der Steuerbehörde als Abzugsposten anerkannt worden seien.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Gemäß § 13 des Einkommensteuer-Pat. hat der Bezugsberechtigte die Zinsen, welche nicht durch den dem Schuldner in Folge dieses Patentes bewilligten Abzug getroffen werden, zur Steuerbemessung nach der III. Classe einzubekennen. — Diese Bestimmung hat auch nach dem Wortlaute des § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, durch dieses Gesetz keine Aenderung erfahren. — Da nun im vorliegenden Falle der Schuldner die Hauszinssteuer von dem Hause, auf welchem das Capital der Beschwerdeführerin sichergestellt ist, wegen der ihm zustehenden Befreiung nicht entrichtet und sonach dieser gemäß § 2 des Einkommensteuer-Pat. einkommensteuerpflichtige Zinsenbezug dem Steuerabzuge seitens des Schuldners nicht unterliegt und die Beschwerdeführerin unbestritten aus dem Schuldscheine vom 28. Jänner 1876 als Gläubigerin ein in der III. Classe steuerpflichtiges Einkommen bezieht, so erscheint der Steuerbehörde gegenüber nicht der Schuldner, sondern die zinsenbezugsberechtigte Beschwerdeführerin als die steuerpflichtige Partei, und konnte die Einkommensteuer derselben nach § 13 des Einkommensteuer-Pat. und § 3 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nur auf Grund der von ihr einzubringenden Fassionen bemessen werden.

Es ist richtig, daß nach dem Inhalte des von der Beschwerdeführerin beigebrachten Schuldscheines sich der Schuldner der Gläubigerin gegenüber zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet hat. Allein durch eine derartige privatrechtliche Vereinbarung kann die gesetzlich der Beschwerdeführerin obliegende Fatirung und Steuerentrichtung nicht geändert werden und bleibt sonach der Steuerbehörde gegenüber trotz der getroffenen Vereinbarung die Beschwerdeführerin als Bezugsberechtigte das zur Fatirung verpflichtete Steuersubject.

Die Behauptung der beschwerdeführenden Bank, daß der Schuldner gelegentlich der Einbringung der Zinsfassionen die in Rede stehenden Satzpostenzinsen fatirt habe, stellt sich übrigens nach dem den Acten beiliegenden Berichte der Steueradministration vom 23. März 1894, Z. 3401, insofern als unrichtig dar, als nur zum Zwecke der Bemessung der 5perc. Steuer der Lastenstand des in Rede stehenden Hauses ausgewiesen wurde, welche Ausweisung aber keineswegs als eine Fassion zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung angesehen werden kann.

Abgesehen davon wäre aber auch die Steuerbehörde nach den cit. Gesetzesstellen gar nicht berechtigt gewesen, die Einkommensteuer III. Classe auf Grund einer von einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen eingebrachten Fassion vorzuschreiben.

Demzufolge ist darin, daß die beschwerdeführende Gesellschaft das Zinseneinkommen, welches sie unbestritten bezogen hat, erst über Aufforderung der Steuerbehörde am 17. August 1893 nachträglich zum Zwecke der Besteuerung einbekannt hat, ihrer Verpflichtung zur Fassion also erst an diesem Tage nachgekommen ist, offenbar ein Pflichtversäumniß der steuerpflichtigen Partei zu erkennen, durch welches gemäß § 2 des Ges. vom

18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bewirkt wurde, daß der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1893 beginnen konnte. Nachdem aber der Zahlungsauftrag bereits am 14. October 1893 der General-Repräsentanz der Gesellschaft zugestellt wurde, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes im vorliegenden Falle keine Rede sein.

Nr. 8699.

1. Verfahren bei der Erwerbbesteuerung. — 2. Es begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bei der Bemessung der Einkommensteuer I. Classe, wenn dieselbe nicht auf Grundlage der von dem Steuerpflichtigen einzubringenden Bekenntnisse erfolgt und nicht sichergestellt ist, ob der Vorgang bei Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner ein an sich ordnungsmäßiger war.

Erkenntniß vom 28. Mai 1895, Z. 2710.

Chaim Dawid ca. Finanz-Direction in Czernowitz (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 10. October 1894, ZZ. 19196 und 19178, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Heuhandel und Geldspeculationsgeschäfte.

»Die angefochtene Entscheidung, betreffend die Einkommensteuer wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Was die Erwerbbesteuerung des Beschwerdeführers anbelangt, hat sich der V. G. Hof aus den Administrativacten die Ueberzeugung verschafft, daß das diesbezügliche Verfahren ordnungsmäßig durchgeführt wurde. — Es liegt die Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers, wenn auch in negativer Form, ebensowie das Gutachten der Ortsobrigkeit vor und sowohl aus diesem Gutachten als auch aus der Aeußerung der einvernommenen Vertrauensmänner geht unzweifelhaft hervor, daß der Beschwerdeführer sowohl den Heuhandel als auch das Geldspeculationsgeschäft seit Beginn des Jahres 1889 in gewerbsmäßiger Weise ausgeübt hat, daß er nämlich Geld in kleineren und größeren Beträgen dargeliehen und sich statt der Zinsen Heu oder sonstige Naturalien liefern ließ und daß er auch in ähnlicher Weise den Heuhandel betrieb, indem er im Frühjahr oder während der Mahd von Geldbedürftigen Heu um einen geringen Preis abkaufte und dasselbe in einem späteren Zeitpunkte um einen höheren Preis zurückverkaufte. — Diese Angaben der Ortsobrigkeit und der Vertrauensmänner finden eine wesentliche Unterstützung in den Gerichtsacten, welche den Administrativacten beigelegt worden sind und aus denen hervorgeht, daß der Beschwerdeführer kleinere und größere Beträge aus Darlehens- und Heuhandelsgeschäften beim Bezirksgerichte in Kimpolung eingeklagt und exequirt hat.

Angesichts dieser ordnungsmäßig constatirten, für die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers maßgebenden Thatumstände vermochte der V. G. Hof auf die vom Beschwerdeführer beigebrachten Zeugnisse keine Rücksicht zu nehmen. — Die in der Beschwerde angeführten Umstände, nämlich, daß der Beschwerdeführer das von seinem Grundstücke gewonnene Heu als Grundbesitzer verkauft, ferner daß er das von seinem Freunde Jacob Storfer bei ihm deponirte überschüssige Heu für Rechnung des letzteren

aus Gefälligkeit zur Veräußerung gebracht habe, können an sich richtig sein, beweisen jedoch noch keineswegs, daß der Beschwerdeführer nicht auch den Heuhandel auf eigene Rechnung gewerbsmäßig betreibt.

Ebenso irrelevant für die Steuerpflicht ist der in der Beschwerde angeführte Umstand, daß der Beschwerdeführer als Mitglied eines Creditinstitutes Wechsel zur Escomptirung empfohlen habe oder daß derselbe als Propinationspächter öfter in die Lage kam, Wechsel zu geben oder zu nehmen und solche bei dem Creditinstitut in Sereth zu escomptiren. — Es vermochte daher der V. G. Hof in der Erwerbbesteuerung des Beschwerdeführers eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Dagegen war die Entscheidung in Ansehung der Einkommenbesteuerung nicht aufrecht zu erhalten. — Denn es liegt vor Allem vor, daß der Beschwerdeführer die Einkommensfassion nur für das Jahr 1894, nicht auch für die Jahre 1889 inclusive 1893, für welche die Einkommenbesteuerung pro retro erfolgt war, eingelegt hat. Ferner wurde das Gutachten der Vertrauensmänner dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten; zum mindesten liegt ein Act über den Vorhalt dieses Gutachtens nicht vor. — Aus dem Einkommensteuer-Verificirungsprotokolle pro 1894 geht zwar hervor, daß das Gutachten dem Fatenten am 24. August 1894 zugestellt wurde und daß er seine Einwendungen dagegen am 1. September 1894 erstattet habe, indessen beruhen diese Rubriksvormerkungen offenbar auf einem Mißverständniß. — Denn nachdem der Zahlungsauftrag ddto. 31. Mai 1894, betreffend die Einkommenbesteuerung, an den Beschwerdeführer erlassen wurde, hat derselbe unterm 14. Juli 1894 um die Mittheilung der Gründe für die ihm pro 1889 inclusive 1894 bemessene Einkommensteuer angesucht. Nun mußte über dieses Ansuchen dem Beschwerdeführer wohl dasjenige mitgetheilt worden sein, was im Gutachten der Vertrauensmänner angegeben war, jedoch offenbar nur in Form von Entscheidungsgründen. — Denn unterm 1. September 1894 hat der Beschwerdeführer nicht — wie in dem Auszuge aus dem Einkommensteuer-Verificirungsprotokolle vorkommt — Einwendungen gegen das Gutachten, sondern seinen Recurs gegen die Einkommenbesteuerung vorgebracht. Es kann daher nicht behauptet werden, daß dem Beschwerdeführer das Gutachten der Vertrauensmänner zu dem Zwecke mitgetheilt worden wäre, um seine Einwendungen bezüglich dieses Gutachtens einzuholen.

Da es sich im gegebenen Falle um die Einkommensteuer I. Classe handelt, welche nach §§ 9 und 10 des Einkommensteuer-Patentes nur auf Grundlage von Bekenntnissen zu bemessen ist, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat und nicht vorliegt, daß der Beschwerdeführer zur Vorlage dieser Bekenntnisse für die Jahre 1889 inclusive 1893 jemals aufgefordert worden wäre, da ferner nach dem Vorausgeschickten zum mindesten nicht sichergestellt erscheint, ob der Vorgang bei Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner an den Beschwerdeführer ein an sich ordnungsmäßiger war und ob es sich nicht vielmehr lediglich um die Mittheilung der Entscheidungsgründe zum Zahlungsauftrage gehandelt hat, war die angefochtene Entscheidung im Punkte der Einkommenbesteuerung des Beschwerdeführers nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8700.

Voraussetzungen für Entrichtung einer blos 1½perc. Immobilargebühr bei Vermögensübertragungen von Todeswegen.*)

Erkenntniß vom 28. Mai 1895, Z. 2735.

Josef Sagai ca. Finanz-Min (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 10. Juni 1894, Z. 16787, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der am 15. Mai 1893 verstorbene Karl Dworschak hat in seiner letztwilligen Verfügung vom 3. Jänner 1893 die zwei Stämme seiner zwei Geschwister Dr. Johann Dworschak und Therese Stramlitsch (u. zw. bestimmte, diesen zwei Stämmen angehörige Personen je zur Hälfte als Erben eingesetzt und weiters folgende Verfügung getroffen:

»Als vorzugsweises Erbvermögen ist das Haus Nr. 16 (Kärntnerstraße in Marburg) anzusehen, ich räume dem in diesem Hause wohnenden Kaufmanne Josef Sagai das Recht ein, diese Realität sammt dem ganzen im Keller befindlichen Faßgeschirr um den Uebernahmspreis von 10.000 fl. aus meinem Verlaß übernehmen zu können. — Sollte Josef Sagai dieses Uebernahmsrecht nicht ausüben wollen, so soll diese Realität im Wege der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung verkauft werden.« — Nachdem sich Josef Sagai laut des beim Bezirksgerichte Marburg I. Dr. U. am 29. Mai 1893 aufgenommenen Protokolles bereit erklärt hatte, die Verlaßrealität im Sinne des erblasserischen Testamentes zu übernehmen und nachdem der Werth dieser Realität nach dem 60-, bezw. 70fachen der Hauszinssteuer, bezw. der Grundsteuer zusammen 4922 fl. 40 kr. betrug, wurde mit dem Zahlungsauftrage der k. k. Fin.-Bezirks-Direction Marburg vom 17. October 1893, B. Reg. P. 1788, dem Josef Sagai, von den Legaten (an die im Testamente erbseingesetzten zwei Stämme, bezw. an die denselben angehörigen Personen) per 5000 fl. und 5000 fl. die 4perc. Gebühr sammt Zuschlag nach T. P. 106, B, c, mit 500 fl., und von der Erwerbung der Realität — mit Rücksicht auf die mehr als 10jährige Vorbesitzdauer ohne Gebührennachlaß — die 3½perc. Gebühr sammt Zuschlag nach T. P. 65, B, vom Uebernahmswerthe per 10.000 fl. mit 337 fl. 50 kr. vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung ist in den höheren Instanzen aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerdeführung ist unter Hinweis auf den § 3 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, lediglich dagegen gerichtet, daß, obwohl von der Uebertragung des Hauses Nr. 16, Kärntnerstraße in Marburg, an die in der letztwilligen Anordnung vom 3. Jänner 1893 berufenen zwei Stämme, bezw. die denselben angehörigen Personen eine 4perc. Gebühr bemessen wurde, dennoch die Immobilargebühr mit 3½ Perc. und nicht blos mit 1½ Perc. zur Vorschreibung gebracht worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Die Anordnung des § 3 der bezogenen kais. Verordnung vom 19. März 1853 behandelt nur jenen Fall, in welchem eine unbewegliche Sache den Gegenstand ein und desselben unentgeltlichen Uebertragungsactes bildet und in welchem daher der unmittelbare Erwerber der Sache oder ein anderer Berechtigter für die stattgehabte Uebertragung

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6783 (Bd. XVI, J. 1892).

der Sache, d. i. des Eigenthumes oder eines anderen dinglichen Rechtes an der Sache, die nach T. P. 91, B. I, II und III, oder nach T. P 106, B, a, b, c, d, mit 1, 4 oder 8 Perc. entfallende Uebertragungsgebühr zu entrichten hat.

Für diesen Fall ist die Anordnung getroffen, daß die nach der Anm. 3 zur T. P. 91 und Anm. 1 zur T. P. 106 mit dem Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, im Allgemeinen angefordert gewesene Immobilargebühr mit nur $1^1/_2$ Perc. nur von demjenigen Theile des Werthes der Sache zu bemessen ist, von welchem der unmittelbare Erwerber derselben oder der andere Berechtigte die vorgedachte Gebühr zu entrichten hat, während der übrige Werthbetrag der unbeweglichen Sache der $3^1/_2$perc. Immobilargebühr (wie bei entgeltlichen Vermögensübertragungen unter Lebenden T. P. 106, A, 2, a) unterworfen wird. — Im vorliegenden Falle ist der Nachlaß nach Karl Dworschak und somit auch die in demselben befindliche Realität Nr. 16, Kärntnerstraße in Marburg, kraft der Erbseinsetzung im Testamente vom 3. Jänner 1893 an die eingesetzten Erben übertragen worden und diesen oblag gemäß § 68, Z. 2, die Verpflichtung zur Entrichtung der nach T. P. 106, B, c, entfallenden 4perc. Vermögensübertragungsgebühr, diesen allein wäre also auch das Recht zur Seite gestanden, eine nach Anm. 1 zur T. P. 106, B, abzustattende Immobilargebühr nur mit $1^1/_2$ Perc. zu entrichten. — Diese Gebühr kann aber von den Erben nach Karl Dworschak nicht angesprochen werden, weil die Realität durch das Gericht aus der Verlassenschaft von dem Beschwerdeführer noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses um den Betrag von 10.000 fl. erworben worden war und weil in solchen Fällen gemäß § 5 der kais. Verordn. vom 19. März 1853 die Einhebung der nach Anm. 1 zur T. P. 106, B, dann des § 3 der cit. kais. Verordn. eintretenden Immobilargebühr für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung zu unterbleiben hat.

Der Erwerbung der fraglichen Realität durch den Beschwerdeführer liegt aber ein weiterer Uebertragungsact zu Grunde, u. zw. ein entgeltlicher Uebertragungsact, von welchem eine 1-, 4- oder 8perc. Gebühr im Grunde der T. P. 91, I, II, III, oder T. P. 101, B, a, b, c, d, nicht zu entrichten ist, von welchem auch dem Beschwerdeführer eine solche Gebühr nicht auferlegt worden ist und bezüglich dessen die Immobilargebühr nach § 3 der kais. Verordn. vom 19. März 1853 nicht mit $1^1/_2$ Perc., sondern mit Rücksicht auf die nach § 5 dieser kais. Verordn. in Betracht kommende 10 Jahre übersteigende Vorbesitzdauer gemäß Pkt. 11 der Finanz-Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, mit $3^1/_2$ Perc. zu entrichten kommt.

Dabei ist allerdings richtig, daß diese letztere Uebertragung der Realität an den Beschwerdeführer ihre Veranlassung in jener Anordnung des Testamentes vom 3. Jänner 1893 findet, in welcher dem Beschwerdeführer das Recht eingeräumt wurde, dieselbe sammt Faßgeschirr um den Uebernahmspreis von 10.000 fl. aus dem Verlasse zu übernehmen.

Allein diesem letztwillig eingeräumten Rechte des Beschwerdeführers entsprach nur die Verpflichtung der Erben, die Realität sammt Faßgeschirr auf Verlangen dem Beschwerdeführer um 10.000 fl. zu übergeben; der Uebernahmspreis hatte in die Nachlaßmasse einzufließen und war nach Maßgabe des Testamentes zu verwenden und da derselbe den nach dem Steuer-

multiplum nur mit 4922 fl. 40 kr. sich ergebenden Werth der Realität weit übersteigt, so zeigt sich, daß der Rechtstitel für die Uebertragung der Realität sammt Faßgeschirr an den Beschwerdeführer kein anderer als ein noch vor der Nachlaßeinantwortung durch das Gericht bewerkstelligter Kauf, also ein nach dem Vorangeschickten mit $3^1/_2$ Perc. gebührenpflichtiger entgeltlicher Uebertragungsact ist.

Der Umstand, daß der Uebernahmspreis per 10.000 fl. in der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Marburg l. Dr. U. vom 19. Juni 1894, Z. 9119, im Grunde des Testamentes vom 3. Jänner 1893 als Legat behandelt wurde und daß mit dem Zahlungsauftrage der Finanz-Bezirks-Direction Marburg vom 17. October 1893, B. Reg. P. 1788 dem Beschwerdeführer nebst der in Rede stehenden Immobilargebühr für die Erwerbung der Realität aus dem Verlasse des Karl Dworschak auch die auf dieses Legat entfallende 4perc. Gebühr, u. zw. letztere zur ungetheilten Hand mit den Legataren vorgeschrieben wurde, ist nicht im Stande, das Begehren auf Abnahme einer nur $1^1/_2$perc. Immobilargebühr zu rechtfertigen, weil die Vorschreibung der 4perc. Legatsgebühr an den Beschwerdeführer nicht etwa in seiner Eigenschaft als Erbe oder Legatar (der er ja nicht war), sondern aus dem Grunde erfolgte, weil nach der bezogenen Einantwortungsurkunde der Activstand der Verlassenschaft durch die Legate vollkommen erschöpft war, weil auch das Legat per 10.000 fl. (der Uebernahmspreis) im Zahlungsversprechen des Beschwerdeführers geblieben war und weil die Legatare sich im Abhandlungsprotokolle vom 11. August 1893 erklärt hatten, »die entfallenden Legatsgebühren dadurch zu berichtigen, daß Josef Sagai sich bereit erklärt, von den Capitalien der Legatare per 10.000 fl. aus den Zinsen derselben gegen Verrechnung die diesbezüglichen Erbsgebühren zu bezahlen.« — Diesen Erwägungen zufolge vermochte der V. G. Hof in der Anforderung der $3^1/_2$perc. Immobilargebühr eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Nr. 8701.

1. Verfahren in Bauangelegenheiten: Intimation des Baubescheides; Anführung der einzelnen auf den Rechtsweg verwiesenen privatrechtlichen Einwendungen in demselben; Geltendmachung solcher Einwendungen seitens der Betheiligten; Wiederholung der Localcommission. — 2. Die Baubehörde hat keinen rechtlichen Anlaß einen auf Grund der Baubewilligung planmäßig ausgeführten Bau, gegen welchen öffentliche Hindernisse nicht obwalten, einzustellen. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 29. Mai 1895, Z. 2743.

Andreas Bezić und Gen. in Grohote ca. dalmat. Landesausschuß; E. vom 16. April 1894, Z. 1927, puncto Ertheilung einer Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Andreas Bezić und Gen. beschweren sich gegen die dem Franz Bezić ertheilte Bewilligung zum Baue eines neuen Hauses in Solta vornehmlich in formeller Hinsicht aus folgenden Gründen: 1. weil bei der über das Baugesuch des Franz Bezić durchgeführten Localcommission, entgegen der Vorschrift des § 6 der Bau-Ordn. für Dalmatien vom 15. Februar 1886, L. G. B. Nr. 11, ein Vergleichsversuch nicht unternommen wurde; 2. weil der Baubescheid nur dem Andreas Bezić und nicht allen

Betheiligten, wie dies § 7 cit. Bau-Ordn. bestimmt, zugestellt worden ist; 3. weil die Beschwerdeführer durch die Genehmigung des consenslos aufgeführten Baues in ihren privatrechtlichen Einwendungen präjudicirt worden sind; 4. weil die bei dem Localaugenscheine erhobenen privatrechtlichen Einwendungen, welche auf den Rechtsweg verwiesen wurden, im Widerspruche mit der Anordnung des § 6 cit. Bau-Ordn., im Baubescheide nicht einzeln aufgeführt erscheinen.

Der V. G. Hof hat keinen von diesen Beschwerdepunkten als begründet erkannt.

Ad 1. Daß ein Vergleichsversuch in Absicht auf den Bau zwischen den betheiligten Parteien unternommen wurde, ergibt sich zweifellos aus dem Localaugenscheinsprotokolle vom 29. Jänner 1894 und entbehrt sonach der erste Beschwerdepunkt jeder Grundlage.

Ad 2. Abgesehen davon, daß die Beschwerdeführer bei der in Rede stehenden Bauverhandlung stets als Streitgenossen aufgetreten sind und demgemäß auch die Zustellung des gemeindeämtlichen Baubescheides vom 28. Februar 1894, Z. 128, an den Erstgenannten — Andreas Bezić — erfolgte, ist in dem gegen die Baubewilligung überreichten Recurse wider die Art der Intimation keinerlei Anstand erhoben worden; dieser Beschwerdepunkt erscheint daher schon darum unzulässig, weil diesfalls der administrative Instanzenzug versäumt worden ist.

Ad 3. In Betreff des dritten Beschwerdepunktes ist zu constatiren, daß dem Franz Bezić der Consens für den Hausbau schon unter dem 6. September 1893, Z. 1275, ertheilt worden war. Im Recurszuge ist diese Baubewilligung aus dem Grunde, weil bei dem bezüglichen Localaugenscheine ein Bauverständiger nicht intervenirte, mit der Entscheidung des Landesausschusses Zara vom 16. October 1893, Z. 5191, zwar annullirt, aber nach ordnungsmäßiger Wiederholung der Localcommission wieder erneuert und aufrecht erhalten worden. — Da nun hiebei, laut Protokolles vom 29. Jänner 1894 erhoben wurde, daß der Bau planmäßig ausgeführt worden ist und daß gegen denselben in baulicher Hinsicht nichts einzuwenden sei, so halte die Baubehörde keinen Anlaß, einen Bau einzustellen, gegen welchen keine öffentlichen Hindernisse obwalteten. — Sache der Beschwerdeführer ist es dagegen, ihre vermeintlichen privatrechtlichen Ansprüche im Civilrechtswege zur Geltung zu bringen.

Ad 4. Soweit derartige Einwendungen bei der Bauverhandlung erhoben wurden, waren allerdings nach § 6 l. c. alle Einsprachen in dem bezüglichen Amtsbescheide von Seite der Baubehörde einzeln hervorzuheben und hätten strenge genommen auch in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gebracht werden müssen. Darin aber, daß im gegebenen Falle dies unterlassen wurde, konnte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des abgeführten Verfahrens darum nicht erblicken, weil sich die angefochtene Entscheidung ganz ausdrücklich auf die erste Baubewilligung vom 6. September 1893, Z. 1275 beruft, welche die erhobenen privatrechtlichen Einwendungen genau anführt, und weil überdies die Beschwerdeführer selbst in dem Commissionsprotokolle vom 29. Jänner 1894 ihre Einsprachen nicht neu formulirt, sondern sich lediglich auf ihre Ausführungen im Protokolle vom 28. Juli 1893 berufen haben.

Nr. 8702.

Formelle Rechtskraft eines seinem Inhalte nach die Entscheidung einer Rechtsfrage (Verpflichtung zu einem Straßenbaubeitrage) in sich schließenden Zahlungsauftrages des Bezirksausschusses, bei unterlassener Anfechtung dieses Auftrages innerhalb der gesetzlichen Recursfrist. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 29. Mai 1895, Z. 2763.

Moritz Freih. v. Bethmann und Olga Grumelius, als Besitzer der Domäne Křinetz, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. November 1893, Z. 46902, pcto Straßenbau-Concurrenzbeitrag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der böhmische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 22. November 1893, Z. 46902, den von Moritz Freih. v. Bethmann und Frau Olga Grumelius, als Besitzern der Domäne Křinetz, im Vereine mit der Domänendirection eingebrachten Recurs gegen die mit dem Erlasse des Bezirksausschusses Nimburg vom 22. Februar 1893, Z. 235, von der Domäne verlangte Begleichung des Straßenbaubeitrages von 370 fl. 32 kr. zurückgewiesen. — Dieser Entscheidung liegt die Thatbestandsannahme zu Grunde, daß der in Recurs gezogene Bezirksausschußerlaß sich in der Wesenheit nur als eine Wiederholung des vom Bezirksausschusse erlassenen Zahlungsauftrages vom 28. Jänner 1893, Z. 118, darstellt, welcher der Domänendirection am 31. Jänner 1893 zugestellt und — da er innerhalb der Frist des § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, nicht angefochten wurde — in Rechtskraft erwachsen ist, wonach also dem Recurse die Einwendung der entschiedenen Sache entgegensteht.

Der V. G. Hof hatte diese Formalentscheidung, anläßlich der in der vorliegenden Beschwerde bestrittenen Gesetzmäßigkeit derselben, selbstverständlich auch nur in formaler Beziehung zu überprüfen und gelangte hiebei zu nachstehenden Erwägungen. — Wie sich aus den Administrativacten ergibt, hat der Bezirksausschuß die Repartition vom 12. Mai 1878, Z. 167, betreffend die dem Freih. v. Bethmann auf Grund der ihm in der Gemeinde Dvorn-Cilec vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit anrepartirte Concurrenzquote von 370 fl. 32 kr. zu den Kosten der Canal- und Brückenbauten an der Dvorn-Cilec-Straker Bezirksstraße, mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1893, Z. 118, der Domänendirection in Křinetz mit der Aufforderung zur baldigen Begleichung dieser Quote mitgetheilt und ist dieser Erlaß, wie durch die im Wege der k. k. Post- und Telegraphendirection in Prag gepflogene Erhebung sichergestellt wurde, laut des Abgabsrecepisses Nr. 122 am 31. Jänner 1893 der genannten Direction auch thatsächlich zugestellt und bezw. von derselben übernommen worden.

Nach § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, sind Berufungen gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses binnen der vom Tage der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse zur weiteren Vorlage einzubringen. Diese Frist war nun in Rücksicht auf den erwähnten Zustellungstag der Zahlungsaufforderung vom 28. Jänner 1893, Z. 118, mit dem 14. Februar 1893 bereits abgelaufen und da die vom 19. Februar 1893 datirte Einsprache der Domänenverwaltung dem Bezirksausschusse erst am 22. Februar 1893, sub Nr. 235, zugekommen ist, so steht es außer Zweifel, daß die gedachte Zahlungs-

aufforderung innerhalb der gesetzlichen Recursfrist im Berufungswege nicht angefochten worden, somit formell in Rechtskraft erwachsen ist. Allerdings ist der Bezirksausschuß auf die meritorische Behandlung des Einspruches der Domänenverwaltung mit dem Erlasse vom 22. Februar 1893, Z. 235, eingegangen, allein da dieser Erlaß eben nur mit dem neuerlichen Auftrage auf Bezahlung des Concurrenzbeitrages binnen 8 Tagen schließt, stellt sich derselbe in seiner Wesenheit nicht als eine neue und selbstständige Entscheidung, sondern thatsächlich nur als eine Wiederholung der bereits rechtskräftigen Zahlungsaufforderung vom 28. Jänner 1893, Z. 118, dar. Daß aber diese Zahlungsaufforderung die Entscheidung einer Rechtsfrage in sich schließt, wider welche die Partei ihre Rechte rechtzeitig und im gesetzlichen Wege zu wahren hatte, widrigens dieselbe in Rechtskraft erwachsen würde, ergibt sich schon daraus, daß mit dieser Aufforderung der Partei nicht nur eine Leistung auferlegt, sondern auch der Verpflichtungsgrund bestimmt bezeichnet wurde. — Es war daher die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Zurückweisung des erst gegen den Erlaß vom 22. Februar 1893, Z. 235, von der Domänendirection unter Beitritt der Beschwerdeführer erhobenen Recurses als verspätet in Rücksicht auf die erwähnte, diesem Erlasse zu Grunde liegende rechtskräftige Zahlungsaufforderung vollkommen gerechtfertigt.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die Zahlungsaufforderung die Person des Verpflichteten nicht bezeichnet habe und daß sie auch darum gegen die beiden Mitbesitzer der Domäne nicht rechtswirksam sein könne, weil sie keinem von ihnen zugestellt wurde, ist in ersterer Beziehung unbegründet, weil der Inhalt dieser Aufforderung nach dem bereits oben Bemerkten darüber, daß die Bezahlung des Straßenbeitrages von den Domänenbesitzern in Anspruch genommen werde, einen Zweifel überhaupt nicht aufkommen läßt und die Domänendirection eben durch Erhebung des Einspruches vom 19. Februar 1893 diese Besitzer selbst als diejenigen erkannte, von welchen die Zahlung verlangt wird. — Den Einwand in letzterer Beziehung mußte der V. G. Hof schon deshalb übergehen, weil er im Administrativverfahren nicht erhoben wurde (§ 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Da im Uebrigen in Rücksicht auf den blos formalen Inhalt der angefochtenen Entscheidung auf die Würdigung der meritorischen Argumente, welche die Beschwerdeführer aus der angeblichen Verjährung des fraglichen Concurrenzbeitrages und ihrer Nichthaftbarkeit für denselben gegen diese Entscheidung ableiten, nicht eingegangen werden konnte, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8703.

Die einer Realität als wirthschaftlicher Einheit zustehenden Nutzungsrechte am Gemeindegute werden durch die parcellenweise Verpachtung derselben auf die Dauer des Pachtverhältnisses rechtsunwirksam; eine bisher bestandene entgegengesetzte Uebung ist gesetzwidrig.

Erkenntniß vom 29. Mai 1895, Z. 2764.

Eheleute Mathias und Mathilde Slezák ca. böhm Landesausschuß; E. vom 11. October 1893, Z. 42344, puncto Gemeindeguts-Nutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 11. October 1893, Z. 42344, erkannt, daß der bisher von den Eigenthümern der Realität C. Nr. 12 in Nekvasov bezogene Antheil an den Nutzungen des Gemeindegutes auf solange, als diese Realität stückweise verpachtet sein wird, der Gemeinde zuzufallen habe, weil die Realität in Rücksicht auf die dermalige Benützungsweise nicht jenes wirthschaftliche Ganze darstellt, welchem im Sinne des § 70 der Gem.-Ordn. der Nutzungsanspruch zusteht.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung ein: 1. daß die Wirthschaft C. Nr. 12 in Nekvasov nicht parcellenweise, sondern bis auf 2 oder 3 Grundstücke an eine einzige Person verpachtet sei; 2. daß die Verpachtung einer nutzungsberechtigten Realität weder nach dem Gesetze, noch nach der bestehenden Uebung den Verlust der Nutzungsrechte bedinge und 3. daß ein solcher Verlust den Eigenthümer der berechtigten Realität um so empfindlicher treffen würde, als er selbst bei Wiederantritt des Wirthschaftsbetriebes die verlorenen Nutzungsrechte nicht mehr erlangen könnte.

Der V. G. Hof fand zu diesen Einwendungen Nachstehendes zu bemerken. Ad 1. Nach der Aussage der am 17. März 1892 vernommenen Rusticalgrundbesitzer wurde von der Wirthschaft C. Nr. 12 in Nekvasov im ursprünglichen Ausmaße von 51 Joch 173 Qu.-Klftr. eine Theilarea von 10 bis 11 Strich parcellenweise abverkauft und der Rest stückweise verpachtet. Die Richtigkeit dieser Aussage hat M. W. Slezak, welcher in Gemeinschaft mit seiner Gattin diese Wirthschaft besitzt, in der an den Landesausschuß gerichteten Recurseingabe vom 10. Mai 1893 im Wesentlichen selbst zugegeben, indem er das dermalige Ausmaß der Wirthschaft mit 44 Joch bezifferte und anführte, daß dieselbe schon seit dem Jahre 1861 mehr oder weniger stückweise verpachtet sei. — Da der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden actenmäßigen Thatbestand über die Benützungsweise der fraglichen Wirthschaft gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festzuhalten hatte, mußte derselbe die gegentheilige Ausführung der Beschwerde außer Betracht lassen.

Ad 2. Der § 70 Gem.-Ordn. hält in Bezug auf das Recht und Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung bestehende Uebung nicht unbedingt, sondern nur mit der Beschränkung aufrecht, daß kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist. Da nun in Absicht auf eine parcellenweise verpachtete Realität von einem Haus- und Gutsbedarfe während der Dauer dieses Pachtverhältnisses keine Rede sein kann, weil das nutzungsberechtigte Ganze, dessen Haus- und Gutsbedarf durch den Nutzungsantheil bedeckt werden soll, als wirthschaftliche Einheit während der Dauer des Pachtverhältnisses nicht besteht, muß auch das dem nunmehr mangelnden Bedarfe entgegenstehende Nutzungsrecht auf diese Dauer rechtsunwirksam werden und erscheint die bestandene, mit diesem Grundsatze unvereinbare Uebung gesetzwidrig und sonach für den Streitfall irrelevant. Diese Einwendung ist daher unbegründet.

Ad 3. Da das Recht auf den Bezug des bisherigen Nutzungsantheiles dem Beschwerdeführer, wie sich aus dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung und aus den Ausführungen der Gegenschrift ergibt, nur für die Dauer der parcellenweisen Verpachtung der Realität C. Nr. 12 aberkannt wurde, erscheint diese Einwendung gleichfalls nicht stichhältig.

Nr. 8704.

Commissionskosten in Bergrechtssachen. — Bergrechtliche Qualität einer Verhandlung.

Erkenntniß vom 30. Mai 1895, Z. 2790.

Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Wien (Adv. Dr. Reif) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 4. Jänner 1894, Z. 26428, puncto Commissionskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde vermeint, daß die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft zur Bezahlung der durch die commissionellen Erhebungen vom 2., bezw. 8. Juni 1892 anerlaufenen Kosten gesetzlicher Weise darum nicht hätte erfolgen können, weil die commissionellen Erhebungen nicht durch die Trifailer Kohlenwerksgesellschaft, sondern durch die Grundbesitzer von Oistro veranlaßt worden sind und weil das von diesen Grundbesitzern in der Eingabe vom 11. August 1891, Z. 2656, gestellte Begehren, daß die Kohlenwerksgesellschaft zur Ablösung der beschädigten Gebäude und Grundstücke der Grundbesitzer verhalten werde, durch die angefochtene Entscheidung selbst als unberechtigt erkannt und abgewiesen worden ist und der größere Theil der Kosten eben dadurch entstanden ist, daß im Hinblick auf das von den Grundbesitzern gestellte Begehren die Abschätzung der Realität durch landwirthschaftliche Sachverständige veranlaßt wurde.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet finden. — Wie die Administrativacten darthun, sind die commissionellen Verhandlungen vom 2., bezw. 8. Juni 1892 keineswegs erst wegen der Eingabe der Grundbesitzer von Oistro de praes. 11. August 1891, sondern darum nothwendig geworden, weil schon mit früheren Eingaben, so mit jener vom 8. November 1889, Z. 2322, 28. Mai 1891, 2. Juni 1891, Z. 2227, 16. Juni 1891, Z. 2337, den politischen und den Bergbehörden theils von den Parteien, theils von der Gemeindebehörde und der Gendarmerie Anzeige erstattet worden war, daß durch den Bergbaubetrieb für die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sowie für die Grundstücke der Oistroer Grundbesitzer große Gefahren hervorgerufen werden und daß die Realitäten schweren Beschädigungen ausgesetzt sind, ohne daß die von der Bergbehörde in dieser Richtung angebahnte Verhandlung zwischen der Kohlenwerksgesellschaft und den Grundbesitzern zu einer Klaglosstellung der letzteren geführt haben würde. — Daß in der den unmittelbaren Anlaß für die commissionellen Verhandlungen bietenden Eingabe de praes. 11. August 1891 auch die Bitte gestellt war, daß die Trifailer Kohlenwerksgesellschaft zur Ablösung der stark beschädigten Gebäude und Grundstücke verhalten werde, ist allerdings richtig; allein in diesem Petit fand der V. G. Hof den Anlaß für die commissionellen Verhandlungen nicht gelegen, da dieses Petit lediglich eine

allerdings gesetzlich nicht vorgesehene Modalität, in welcher Weise der künftigen Gefährdung und Beschädigung der Realitäten der Grundbesitzer begegnet werden könne, bezeichnete.

Auch den Umstand, daß die Behörden in Anbetracht dieses Petites mit den commissionellen Erhebungen zu gleicher Zeit eine Abschätzung der in Frage kommenden Realitäten verbunden und zu diesem Zwecke den Verhandlungen auch landwirthschaftliche Sachverständige beigezogen haben, konnte der V. G. Hof für die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Zahlung der Commissionskosten nicht für ausschlaggebend erkennen, da es einerseits Sache der Behörden ist, in Betreff der Beiziehung der Parteien und Sachverständigen zu den Verhandlungen die den Gesetzen entsprechenden Verfügungen zu treffen und andererseits der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft mit dem Bescheide vom 27. Mai 1892, Z. 1068, nicht blos bekannt gegeben worden war, daß den Verhandlungen außer den Montanexperten auch landwirthschaftliche Experten beigezogen werden, sondern auch mitgetheilt worden ist, daß die örtliche Erhebung auf Gefahr und Kosten der Werksinhabung vorgenommen werden wird. — Gegen die Zuziehung der landwirthschaftlichen Sachverständigen hat aber die Trifailer Kohlenwerksgesellschaft sowenig Einsprache erhoben wie die Grundbesitzer selbst.

Die Entscheidung stützt den Ausspruch über die Kostenfrage auf die Bestimmung des § 234 allgem. Berggef. — Von dem Vertreter der Beschwerde wurde nun bei der ö. m. Verhandlung ausgeführt, daß concreten Falles die Bestimmung des § 234 allgem. Berggef. überhaupt nicht Anwendung finden könne, weil es sich nicht um eine bergpolizeiliche Amtshandlung, sondern um eine Verhandlung über einen civilrechtlichen Anspruch gehandelt habe. — Diese Ausführung konnte der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen. Denn die Verhandlung ist, wie die oben angeführte Darstellung des Sachverlaufes darthut, von den Bergbehörden in Anwendung des Berggesetzes ausgeschrieben worden. — Der Umstand, daß in dem Bescheide ddto. 27. Mai 1892, Z. 1068, die Berufung auf § 101 allgem. Berggef. erfolgte, ändert selbstverständlich an der bergrechtlichen Qualität der Verhandlung nichts, da ja auch derlei Verhandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Berggesetzes erfolgen. — Die intervenirenden Behörden waren auch durchaus berechtigt nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlung bergpolizeiliche Vorkehrungen zum Schutze der Person und des Eigenthums zu treffen und die beschädigten Grundbesitzer waren ihrerseits berechtigt, solche Maßnahmen zu verlangen. — Daß nun dies nicht geschehen, weil die Behörden der untern Instanz die Ablösung der beschädigten und gefährdeten Realitäten verfügten, ändert weiter an der Thatsache nichts, daß die Verhandlung nach Bergrecht eingeleitet und durchgeführt worden ist. — Die Anwendung des § 234 allgem. Berggef. auf den concreten Fall erschien demnach dem V. G. Hofe gerechtfertigt.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung haben aber die Kosten des Verfahrens jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben. — Unter der Veranlassung ist aber keineswegs der äußere Anstoß, das Parteieinschreiten um commissionelle Erhebungen zu verstehen, sondern die Verpflichtung zur Kostenbestreitung hat vielmehr jene Partei zu treffen, welche durch ihr Vorgehen, durch ihr Verhalten, die Ursache, den Anlaß zur

Verhandlung gegeben hat. — Nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Ursache und der Anlaß für die commissionellen Verhandlungen in jener Gefährdung und Beschädigung von Personen und Eigenthum gelegen war, welche durch den Bergbaubetrieb der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Oistro gegen die Bestimmung des § 170, lit. a allgem. Berggef. herbeigeführt worden sind. — Denn bei den commissionellen Verhandlungen hat nicht nur die Bergbauunternehmung die Beschädigung der Grundstücke durch den Bergbaubetrieb zugestanden, sondern es haben auch die montanistischen Sachverständigen constatirt, daß in Anbetracht der abnormen Lagerungsverhältnisse die schädigende Einwirkung, welche der Abbau, durchgeführt unter so abnormen Verhältnissen, auf die Erdoberfläche ausüben muß, in weit höherem Maße als sonst eintreten müsse und es constatirte insbesondere auch der Staatsingenieur, daß, da das südwestliche Berggehänge oberhalb der Ortschaft Oistro bedeutende Sprünge und Abstitzungen zeige, eine Gefahr für die Häuser der genannten Ortschaft zu besorgen stehe. — Angesichts dieses Ergebnisses der gepflogenen commissionellen Verhandlung hat die angefochtene Entscheidung mit Recht die Berichtigung der Kosten des Verfahrens der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft auferlegt.

Nr. 8705.

1. Ein von mehreren Bergbauunternehmungen und Hüttengewerkschaften gemeinschaftlich außerhalb ihres Standortes errichtetes sogenanntes „Centralverkaufsbureau" als der gewerbsbehördlichen Anmeldung bedürfendes „Zweigetablissement". — 2. Competenz zur Entscheidung über diese Qualität. — 3. Verfahren in Absicht auf die Erhebung des Betriebsumfanges eines solchen Bureaus.

Erkenntniß vom 30. Mai 1895, Z. 2791.

Gustav Muche, Director des Centralverkaufs-Bureaus der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, der böhm. Montan-Gesellschaft, der Teplitzer Walzwerke und der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft (Adv. Dr. Schedlbauer), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 10. November 1893, Z. 24975, puncto Behandlung des erwähnten Verkaufs-Bureaus als gewerbliche Zweigniederlassung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, mit welcher die Verfügung des Prager Magistrates ddto. 19. März 1890, daß die Unternehmungen der Prager Eisenindustriegesellschaft, der böhm. Montangesellschaft, des Teplitzer Walzwerkes und Bessemerhütte und der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft verpflichtet sind, das in Prag im Hause C. Nr. 901/II zur Entgegennahme von Bestellungen auf die Erzeugnisse der jeder einzelnen Gesellschaft gehörigen Werke und zur Eincassirung von Forderungen errichtete Verkaufsbureau als Zweigniederlassung nach § 40 Gew.-Ordn. beim Magistrate als Gewerbsbehörde anzumelden, bestätigt wurde, macht die Beschwerde geltend, daß 1. die Entscheidung in formaler Beziehung verfehlt sei, weil im Sinne des § 132 allgem. Berggef., da es sich um Bergwerksunternehmungen handelt, zur Entscheidung die Bergbehörden berufen gewesen wären, — daß 2. ein mangelhaftes Verfahren vorliege, indem unterlassen wurde, den Betriebsumfang des Centralverkaufsbureaus in geeigneter Weise zu erheben und der

Partei die Gelegenheit zu bieten, über die der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandsmomente sich zu äußern, daß endlich 3. die Entscheidung auch meritorisch verfehlt sei, weil das Verkaufsbureau keineswegs als eine Zweigniederlassung angesehen werden könne, da es ja jedem Gewerbetreibenden freistehe, überall Bestellungen zu übernehmen und auf Bestellung zu liefern, eine andere als diese schon den gewerblichen Befugnissen der Hauptunternehmung entsprechende Thätigkeit aber von dem Centralverkaufsbureau nicht entfaltet werde.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen. — Was zunächst den ad 1 erwähnten formalen Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu bemerken, daß davon abgesehen, daß die politischen Behörden die Bergbehörden zur Sache gehört haben und daß die angefochtene Entscheidung selbst im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Min. als der obersten Instanz in Bergrechtssachen getroffen wurde, die Frage, ob das von den erwähnten Unternehmungen in Prag eingerichtete Verkaufsbureau ein Zweigetablissement im Sinne des § 40 Gew.-Ordn. sei oder nicht sei, keineswegs aus den Bestimmungen des Berggesetzes und speciell aus jener des § 131 allgem. Berggef., sondern aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu lösen ist, welche — wie aus § 2 des allgem. Berggef. sich ergibt — soweit es sich um den gewerblichen Betrieb und um Angelegenheiten handelt, die durch das Berggesetz selbst ihre Regelung nicht erfahren haben, auch für Bergwerksunternehmungen volle Anwendung finden. — Da es sich nun im concreten Falle keineswegs um eine der im § 132 des allgem. Berggef. gemeinten Streitigkeiten, sondern um die Feststellung der gewerberechtlichen Bedeutung des in Prag bestehenden Verkaufsbureaus jener Unternehmungen gehandelt hat, so lag die Entscheidung der Sache nicht bei den Berg-, sondern bei den Gewerbebehörden.

Aber auch den weiteren formalen Beschwerdepunkt, daß das Verfahren ein mangelhaftes gewesen ist, konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. — Denn das Wesen und der Umfang der von dem Verkaufsbureau entwickelten Geschäftsthätigkeit war im Zuge des Administrativverfahrens nicht blos durch die behördlichen Organe erhoben, sondern auch von dem Vertreter des Verkaufsbureau selbst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise angegeben worden, so daß in dieser Richtung ein Streit oder ein Zweifel überhaupt nicht bestand und andere als die von der beschwerdeführenden Partei nicht bestrittenen Thatbestandsmomente der Entscheidung selbst nicht zu Grunde gelegt worden sind. — Für die juristische Qualificirung der in Rede stehenden Geschäftseinrichtung nach Maßgabe dieser Thatbestandsmomente war aber eine weitere Verhandlung mit der Partei, die in verschiedenen Eingaben und Schriften hinreichend Gelegenheit hatte, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren, nicht nöthig.

Die Beschwerde irrt auch darin, daß die Gewerbebehörden es unterlassen hätten, die Handels- und Gewerbekammer zur Sache einzuvernehmen, denn diese Einvernahme ist thatsächlich erfolgt und es hat die Handelskammer ihr Gutachten unterm 28. Februar 1891 erstattet.

Ebenso unbegründet fand der V. G. Hof den meritorischen Beschwerdepunkt. — Die Beschwerde geht in dieser Richtung von der Annahme aus, daß das Verkaufsbureau der genannten Unternehmungen in Prag keine

andere gewerbliche Thätigkeit entfaltet, als welche diese Unternehmungen kraft ihrer gewerblichen Befugnisse überhaupt und insbesondere in Prag zu entfalten berechtigt wären, so daß das Verkaufsbureau selbst sich äußersten Falles als ein Hilfsetablissement der genannten Unternehmungen darstelle, auf welches der § 40 Gew.-Ordn. keine Anwendung finde. — Diese Annahme der Beschwerde und ihre Berufung auf die §§ 41 und 59 der Gew.-Ordn. ist aber eine durchaus unzutreffende. Denn es steht fest, daß das Verkaufsbureau in Prag zunächst eine Niederlassung in dem Sinne bildet, daß bestimmte Geschäftszweige der in Frage stehenden Hauptunternehmungen außerhalb ihrer Standorte, u. zw. ausschließlich in dem erwähnten Bureau durch eine beauftragte und berechtigte Person für die genannten Unternehmungen betrieben werden. — Die Beschwerde führt in dieser Richtung selbst aus und es ist durch die gepflogenen Erhebungen, wie nicht minder durch die dem V. G. Hofe producirte Vollmacht dargethan, daß das Centralverkaufsbureau die Bestimmung hat, Bestellungen für die genannten Unternehmungen entgegenzunehmen, daß der Abschluß der Lieferungsverträge durch dieses Bureau erfolgt, wenn auch die Ausführung der bestellten Erzeugnisse in den Etablissements der Hauptunternehmungen sich vollzieht. — Es ist weiter sichergestellt, daß der von den Gewerbsunternehmungen bevollmächtigte Leiter dieses Verkaufsbureaus zur Empfangnahme von Geld und Geldeswerth, zur Verrechnung desselben sowie zur Vertretung der Hauptunternehmungen in allen Angelegenheiten, welche das Verkaufsbureau betreffen, berechtigt ist.

Diese Thätigkeiten in der der getroffenen Einrichtung entsprechenden Weise außerhalb ihrer Standorte zu entfalten, wären aber die Hauptunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung keineswegs berechtigt, da es sich hier einerseits um eine feste Betriebsstätte außerhalb des Standortes der Hauptunternehmung, weiter um Uebernahme von Lieferungen und Abschluß von Rechtsgeschäften nicht durch die Unternehmungen selbst, sondern durch stabil bestellte Organe (Bevollmächtigte) und auch nicht um Agenten im Sinne des § 59 Gew.-Ordn. handelt. — Es steht darum fest, daß das Centralverkaufsbureau die Bestimmung hat und zu dem Zwecke eingerichtet wurde, den Gewerbebetrieb der vorgenannten vier Unternehmungen zu erweitern und auszudehnen, u. zw. in einer Weise und durch Einrichtungen, welche in dem Gewerbebefugnisse der Hauptunternehmung an sich keineswegs schon inbegriffen sind, sondern nur dadurch bewerkstelligt werden können, daß die Hauptunternehmung von dem im § 40 der Gew.-Ordn. den Gewerbetreibenden eingeräumten weiteren, aber allerdings durch die Formalacte der besondern Anmeldung, respective Concessionirung bedingten Rechte Gebrauch macht.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen Verhandlung ausführte, daß das Verkaufsbureau als ein Zweigetablissement darum nicht angesehen werden könne, weil dasselbe durchaus nicht auf eine Erweiterung des Betriebes, sondern im Gegentheil auf eine Einschränkung durch Regulirung der Concurrenz (Cartellbureaux) abzielt, so konnte der V. G. Hof auf diese Ausführung keine Rücksicht nehmen. — Denn in dem abgeführten administrativen Verfahren hat die Partei eine derlei Behauptung nicht aufgestellt, noch weniger aber Umstände angeführt, aus welchen geschlossen werden könnte, daß die Einrichtungen des Verkaufsbureaus, die Vollmacht seines

Vorstandes, die entwickelte gewerbliche Thätigkeit so geartet wären, daß die Qualificirung des Bureaus als Zweigetablissement wegen der begrifflichen Verschiedenheit beider ausgeschlossen wäre. Die Behörden konnten ebendarum bei ihrer Entscheidung nur jene Momente, welche ihnen bekannt gegeben wurden (Eingabe des Beschwerdeführers de praes. 31. October 1889. Nr. 107802), und die in die äußere Erscheinung getreten sind, nicht aber interne Absichten der Unternehmungen in Betracht ziehen.

Da sich sonach nach dem actenmäßigen Thatbestande das Centralverkaufsbureau als eine ständige feste Betriebsstätte der genannten Unternehmungen außerhalb der Gemeinde ihres Standortes darstellt, in welcher bestimmte Geschäftszweige der Hauptunternehmungen für diese betrieben und Handels- und Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, so hat die angefochtene Entscheidung mit Recht auf das erwähnte Verkaufsbureau die Bestimmung des § 40 der Gew.-Ordn. zur Anwendung gebracht.

Nr. 8706.

Bei dem Mangel der für die Oeffentlichkeit eines Weges (Fußsteiges) gesetzlich erforderlichen Merkmale kann aus der gewohnheitsgemäßen Benützung desselben allein seine Widmung für den allgemeinen Verkehr nicht gefolgert werden.

Erkenntniß vom 30. Mai 1895, Z. 2793.

Gemeinden Swětnow und Stržanow (Adv. Dr. Wallach) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. November 1893, Z. 53509, puncto Oeffentlichkeit eines Fußsteiges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. November 1893, Z. 53509, mit welcher unter Aufhebung der Erkenntnisse der autonomen Unterinstanzen ausgesprochen wurde, daß der Fußsteig über die Privatgrundstücke C. Z. 208, 209, 212 und 215 in der Gemeinde Stržanow als eine öffentliche Communication nicht anzusehen sei, wird in der vorliegenden Beschwerde zunächst nur aus dem Grunde angefochten, weil dieser Fußsteig nach der Aussage der vernommenen Gedenkzeugen von den zwischen Swětnow und Stržanow verkehrenden Passanten schon von altersher benützt wurde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die behauptete öffentliche Eigenschaft des fraglichen Fußsteiges in Rücksicht auf dessen Lage, Zweck und Beschaffenheit nicht anzuerkennen. — Denn durch die den Administrativacten beiliegende Planskizze ist dargethan und wird auch weiter nicht bestritten, daß für die nothwendige Vermittlung des öffentlichen Verkehrs zwischen den beiden genannten Gemeinden nicht nur durch die bestehende öffentliche Straße, sondern auch durch die vorhandenen öffentlichen Wege C. Z. 1347 in Swětnow und C. Z. 651, 647 und 636, in Stržanow vorgesorgt ist. — Wenn nun die zwischen Swětnow und Stržanow verkehrenden Passanten schon von altersher gewohnt sind, den öffentlichen Weg C. Z. 647 gleichwohl nur zum Theil zu benützen und sich über die Privatgrundstücke C. Z. 208, 209, 215 und 212 weiterzubegeben, so ist diese Gepflogenheit, wie die aus der Planskizze ersichtliche Lage des gedachten Weges einerseits und jene der angeführten Grundstücke anderseits entnehmen läßt, nur auf die Absicht

der Passanten zurückzuführen, den noch vorhabenden Weg einestheils abzukürzen, anderentheils aber dem ungangbaren Fragmente des öffentlichen Weges auszuweichen, zumal die Beschwerde selbst zugibt, daß dessen Gangbarerhaltung der Gemeinde von jeher beschwerlich war und von derselben somit unterlassen wurde. — Es kann also, abgesehen von der Entbehrlichkeit, weder der Zweck, noch die Lage des von den beschwerdeführenden Gemeinden in Anspruch genommenen Fußsteiges für dessen Oeffentlichkeit geltend gemacht werden.

Aber auch die äußere Beschaffenheit dieses Weges läßt dessen Bestimmung, dem öffentlichen Verkehre zu dienen, nicht erkennen, da dieser Weg, wie die Planskizze zeigt, zum Theile quer über ackerbare Grundstücke führt, zum Theile aber, wie auch aus dem Berichte des Gemeindevorstandes in Stržanov, vom 7. September 1892, Z. 176, hervorgeht, über den nunmehr aufgeackerten Rain der vormals zweien Besitzern gehörigen, dermal jedoch in der Hand des Wenzel Leopold vereinigten Grundstücke hinzieht. Wird nun weiter erwogen, daß dieser Fußweg nicht einmal in der Catastralmappe eingezeichnet, dessen Richtung somit schwankend ist und daß derselbe auch im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes nicht aufscheint, so ist es offenbar, daß alle Momente gegen dessen Oeffentlichkeit zeugen und daß daher aus der gewohnheitsmäßigen Benützung dieses Weges seitens der Bewohner der betheiligten Gemeinden allein dessen Widmung für den allgemeinen Verkehr im Sinne des § 4 des böhm. Straßengef. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, nicht gefolgert werden kann, zumal auch die Gemeinde Stržanow selbst nicht behauptet, daß sie für die Instandhaltung dieses Weges in Gemäßheit des § 12 des bezogenen Gesetzes jemals einen Aufwand gemacht habe. — Demgemäß kann auch die Gemeinde Stržanow aus dem cit. Gesetze und der Vorschrift des § 28, ad 3 der Gem.-Ordn. für sich das Recht nicht ableiten, den Besitzer der betreffenden Grundstücke zur Offenhaltung der Passage über dieselben zu verpflichten.

Nr. 8707.

Die Stadtgemeinde Tarnow ist zur Einhebung einer (nicht in die Kategorie von Einfuhrgebühren gehörigen höheren) Communalauflage von den aus bereits vorschriftsmäßig bei der Einfuhr vergebührtem Spiritus innerhalb des Stadtgebietes fabriksmäßig erzeugten versüßten geistigen Getränken (zu Gunsten der städtischen Propinations- und Auflagenpachtung) nicht berechtigt.

Erkenntniß vom 31. Mai 1895, Z. 2766.

Stadtgemeinde Tarnow (Adv. Dr. Goldhammer) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); mitbeth. Itte Körber in Tarnow (Adv. Dr. Kranz); E. vom 6. December 1893, Z. 23064, puncto Gemeindeauflage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der Statthalterei vom 23. Juni 1893, Z. 39129, wurde Itte Körber, concessionirte Gewerbsschänkerin versüßter geistiger Getränke und Besitzerin einer Rosogliofabrik in Tarnów, in Bestätigung des Erkenntnisses der Tarnówer Bezirkshauptmannschaft vom 18. März 1891, Z. 6513, verpflichtet, vom 14. Februar 1891 angefangen von den in ihrem Schank- und Verschleißlocale sub Nr. 9 am Ringplatze zu Tarnów zur Ablagerung gelangenden versüßten geistigen Getränken

eigener Erzeugung die Communalauflage in jener Höhe, in welcher die letztere von anderen zum Ausschanke versüßter Spirituosen berechtigten Schänkern bei der Einfuhr dieser Getränke nach Tarnów gezahlt wird, abzüglich der bereits bei der Einfuhr des zur Erzeugung der betreffenden versüßten geistigen Getränke verbrauchten Spiritus gezahlten Gebühr zu Gunsten der städtischen Propinations- und Auflagenpachtung zu entrichten. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern die obbezogenen Entscheidungen als gesetzlich unbegründet außer Kraft gesetzt, weil die Berechtigung der Stadtgemeinde Tarnów zur Einhebung einer nicht in die Kategorie von Einfuhrgebühren gehörigen Communalauflage von den aus bereits vorschriftsmäßig bei der Einfuhr vergebührtem Spiritus innerhalb des Stadtgebietes fabriksmäßig erzeugten versüßten geistigen Getränke nicht nachgewiesen erscheint. — Dagegen ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnów gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Zunächst ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß das bestandene Bezirksamt in Tarnów dem Abraham Körber in Tarnów unterm 19. September 1861, Z. 5439, die accessorische Concession zum Ausschank versüßter geistiger Getränke ertheilt hat. — Unterm 15. Jänner 1863, Z. 439, hat das genannte Bezirksamt dem Abraham Körber den Gewerbeschein zur fabriksmäßigen Erzeugung der versüßten geistigen Getränke ausgefolgt. — Mit dem Erlasse vom 27. Juni 1888, Z. 16890, hat die Bezirkshauptmannschaft in Tarnów die Anzeige der Itte Körber, Witwe nach dem im Jahre 1888 verstorbenen Abraham Körber, daß die beiden besagten Gewerbe auf ihre Rechnung fortgeführt werden, zur Kenntniß genommen.

Belangend die behauptete Berechtigung der Stadtgemeinde Tarnów zur Einhebung der erhöhten Communalauflage, so ist zu bemerken, daß laut der Licitationsprotokolle wegen Verpachtung der städtischen Propination und der Communalauflage in Tarnów, welche bis in das Jahr 1858 reichen, der Rosoglio- und Liqueurerzeuger von dem zur Verfeinerung nach Tarnów einzuführenden Aquavit eine Einfuhrsgebühr zu entrichten hatte. — Er war als solcher aber auch berechtigt, die von ihm erzeugten Getränke in versiegelten Flaschen, welche nicht weniger als ein Seidel enthalten dürfen, zu verschleißen. — Die befugten Specereiwaarenhändler oder Besitzer von Gemischtwaarenhandlungen, welche versüßte geistige Getränke gleichfalls in verschlossenen Gefäßen verschleißen durften, hatten von den eingeführten versüßten Getränken nebst der Einfuhrsgebühr noch eine 50 perc. Auflage zu entrichten. — Eine gleiche Gebühr mußte aber auch der Rosoglio- und Liqueurfabrikant entrichten, wenn er bereits fertige versüßte geistige Getränke von auswärts nach Tarnów eingeführt hat. — In diesen Verträgen findet sich aber eine Bestimmung nicht vor, daß die Rosoglio- und Liqueurfabrikanten, falls sie zum Ausschank ihrer eigenen Erzeugnisse berechtigt wären, hiefür noch eine abgesonderte Abgabe zu zahlen haben.

Das von der beschwerdeführenden Stadtgemeinde angezogene Erkenntniß des bestandenen Bezirksamtes Tarnów vom 14. März 1866, Z. 450, mit welchem das Verhältniß des Rosoglio- und Liqueurfabrikanten Abraham Körber zur Tarnower städtischen Propination geregelt wurde, besagt, daß der Genannte die Einfuhrsgebühren von dem für seine Erzeugnisse einzu-

führenden Aquavit zu entrichten und daß er die höhere Gebühr, das ist die 50perc. Auflage nur dann zu zahlen habe, wenn er schon versüßte geistige Getränke zum Verschleiß einführt. — Dieses Erkenntniß wurde im Recurswege mit der Entscheidung der Statthalterei Lemberg vom 3. Jänner 1868, Z. 79596, mit der Abänderung bestätigt, daß Körber in der Gradhältigkeit des einzuführenden Aquavits nicht beschränkt werden darf und daß demselben für die ausgeführten, somit in Tarnów nicht verbrauchten Fabrikserzeugnisse die Rückvergütung der bei der Einfuhr des Aquavits gezahlten Communalauflage gebühre, weil diese Communalauflage nichts anderes als eine Verbrauchsabgabe ist, daher diese Abgabe auf den Verbrauch im Orte zurückgeführt werden muß. — Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 22. December 1869, Z. 17374, wurde diese Statthalterei-Entscheidung im Instanzenzuge bestätigt.

Die in der Beschwerde berufenen Erlässe des bestandenen galiz. Landesguberniums vom 6. Juli 1846, Z. 39076, und 25. Juli 1849, Z. 10807, haben die Verpachtung der städtischen Propination in Tarnów zum Gegenstande, enthalten aber keine Bestimmung bezüglich der heute streitigen Frage. — Auch der Erlaß der galiz. Statthalterei vom 8. Jänner 1855, Z. 32219, welcher in der Beschwerde irrig als Statth.-Erlaß vom 20. December 1854, Z. 31718, bezeichnet wird, enthält blos eine Bestimmung bezüglich der von der Militärverwaltung eingeführten Getränke, hat sonach mit der vorliegenden Streitfrage gleichfalls nichts gemein. — Die in der Beschwerde angezogenen Gubernial-Verordn. vom 6. Juli 1839, Z. 4057 (Galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 109), und vom 2. August 1839, Z. 40651 (Galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 126), betreffen die den Specereiwaarenhändlern eingeräumte Berechtigung rücksichtlich des Kleinverschleißes mit versüßten geistigen Getränken. — Die Gub.-Verordn. vom 3. April 1834, Z. 9610 (Prov.-Ges.-Samml. Nr. 48), enthält die Vorschriften, wie sich bei der Verpachtung des städtischen Getränkerzeugungs- und Ausschanksrechtes zu benehmen sei. — Die Gub.-Verordn. vom 16. August 1845, Z. 47905, enthält die Bestimmung, daß in den Licitationsprotokollen und Pachtverträgen über die Verpachtung des städtischen Getränkerzeugungs- und Ausschanksrechtes überall statt der Worte »Erzeugungsentgelt, dann Entgang des Erzeugungs- und Ausschanksnutzens« die richtigere Benennung »Communalauflage« zu setzen ist.

Aus allen den eben cit. Verordnungen kann aber die Stadtgemeinde ein Recht zur Einhebung dieser begehrten höheren Gebühr nicht ableiten; vielmehr muß — wie dies aus der letztcit. Gub.-Verordn. hervorgeht — der Bestand eines solchen Rechtes gehörig nachgewiesen sein.

Belangend die thatsächlichen Verhältnisse bezüglich der von der Stadtgemeinde angesprochenen höheren Gebühr, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß wegen Mangels an Gedenkmännern nicht constatirt werden konnte, ob Abraham Körber bis zum Jahre 1868 vom Ausschank der versüßten geistigen Getränke eigener Erzeugung die höhere Abgabe gezahlt hat. — Dagegen ergibt sich aus den Aussagen namentlich der gewesenen Propinationspächter, daß Abraham Körber vom Jahre 1868 bis zu seinem Tode im Jahre 1888 und nach ihm Itte Körber die nunmehr angesprochene Abgabe von den versüßten geistigen Getränken, welche sie in Tarnów erzeugten und ausschänkten, nicht entrichteten. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß

die Stadtgemeinde Tarnów ihren Anspruch auf die begehrte höhere Gebühr weder auf gesetzliche Bestimmungen, noch auf rechtskräftige Entscheidungen aus früheren Zeiten stützen könne.

Nr. 8708.

Zur Frage nach dem Versorgungsanspruche der Witwe eines vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. December 1889, L. G. B. Nr. 71, seitens der Cultusgemeinde bestellten israelitischen Religionslehrers. (Galizien.)

Erkenntniß vom 31. Mai 1895, Z. 2767.

Rifka Rachel Metallmann (Adv. Dr. Eichhorn) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 26. Februar 1894, Z. 2764, puncto Verweigerung einer Witwenpension.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. für Cultus und Unterricht hat in Bestätigung der Entscheidung des galiz. Landesschulrathes vom 7. October 1893, Z. 20223, der Witwe und den Kindern nach dem am 18. Juni 1893 verstorbenen Lehrer der mosaischen Religion an der Mädchenbürgerschule in Krakau, Menasse Metallmann, blos eine Abfertigung zuerkannt, weil der genannte Religionslehrer noch nicht 10 Dienstjahre zurückgelegt hat. — Dagegen ist die Beschwerde der Witwe nach dem genannten Religionslehrer gerichtet.

In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil der Ehegatte der Beschwerdeführerin bereits mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes in Krakau vom 24. Jänner 1880, Z. 79, im Einvernehmen mit der dortigen israelitischen Cultusgemeinde als provisorischer Lehrer der mosaischen Religion an den Volksschulen in Krakau bestellt wurde und weil er in dieser Eigenschaft den mosaischen Religionsunterricht seit dem 5. Februar 1880, bis zu seiner mit dem Erlasse des galiz. Landesschulrathes vom 24. März 1891, Z. 4955, erfolgten Anstellung als definitiver Religionslehrer besorgt, demnach derselbe mehr als 10 anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hat, weshalb der Beschwerdeführerin auch die Witwenpension und nicht eine bloße Abfertigung zuzuerkennen war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Wie aus den Administrativacten hervorgeht, hat die israelitische Cultusgemeinde in Krakau mit der Zuschrift vom 20. Jänner 1880, Z. 429 ex 1879, dem dortigen Bezirksschulrath eröffnet, daß die israelitische Cultusgemeinde in der Sitzung vom 7. December 1879 zwei Religionslehrer für die Besorgung des mosaischen Religionsunterrichtes an den Volksschulen in Krakau gegen eine jährliche Entlohnung von 18 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde aus den Fonden der israelitischen Cultusgemeinde bestellt und den zwei Bestellten — darunter auch dem Menaše Metallmann — die Ertheilung des Religionsunterrichtes provisorisch anvertraut hat. Der Bezirksschulrath wurde hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, die Zahl der Unterrichtsstunden unter diese zwei Religionslehrer nach Möglichkeit gleichmäßig zu vertheilen. — Der Bezirksschulrath in Krakau hat hierauf zufolge des an die Leitung der 6 allgemeinen Volksschulen in Krakau ergangenen Erlasses vom 24. Jänner 1880, Z. 79, den Menasse Metallmann den

Schulen in Krakau mit dem Beifügen zugewiesen, daß er wöchentlich 17 Stunden den Religionsunterricht zu ertheilen hatte. Mit dem Decrete des galiz. Landesschulrathes vom 24. März 1891, Z. 4955, wurde Menasse Metallmann im Sinne des Ges. vom 1. December 1889, galiz. L. G. B. Nr. 71, als definitiver Religionslehrer an der Mädchenbürgerschule in Krakau ernannt. Menasse Metallmann hat sonach bis zu seiner im Jahre 1891 erfolgten definitiven Ernennung nicht als ein von den Schulbehörden ernannter Religionslehrer, sondern nur als ein von der israelitischen Cultusgemeinde zur Besorgung des Religionsunterrichtes Bestellter fungirt, welcher Cultusgemeinde nach den damaligen Vorschriften (Ges. vom 20. Juni 1872, R. G. B. Nr. 86, bezw. § 2 Ges. vom 2. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, und § 5 Ges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62), die Besorgung des Religionsunterichtes oblag.

Nachdem das Gesetz vom 1. December 1889, galiz. L. G. B. Nr. 71, mit welchem auf Grund des Ges. vom 17. Juni 1888, R. G. B. Nr. 86, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen wurden, eine Bestimmung nicht enthält, daß den definitiven Religionslehrern als Dienstjahre auch jene Zeit anzurechnen ist, in der sie vorher den Religionsunterricht blos auf Grund ihrer Bestellung durch die betreffende Kirche oder Religionsgenossenschaft besorgt haben, und nachdem die vorher von der israelitischen Cultusgemeinde erfolgte Bestellung des Menasse Metallmann als eine provisorische Ernennung zum Lehrer im Sinne der Schulgesetze nicht angesehen werden kann, so konnte die Beschwerdeführerin auf Grund des Art. 39 des Ges. vom 1. Jänner 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, auch nicht begehren, daß diese Jahre in die Dienstjahre ihres Ehegatten eingerechnet werden. — Nachdem sonach bei dem Ehegatten der Beschwerdeführerin die anrechenbare Dienstzeit erst im Jahre 1891 begonnen und derselbe demnach noch nicht 10 anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hat, so konnte die Beschwerdeführerin in Gemäßheit des Art. 44. cit Ges. vom 1. Jänner 1889 für sich und ihre Kinder nur eine Abfertigung beanspruchen, welche ihr von den Unterrichtsbehörden auch gewährt wurde.

Wenn die Beschwerdeführerin sich auf § 10 des Ges. vom 1. December 1889, galiz. L. G. B. Nr. 71, beruft, welcher anordnet, daß die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer infolge dieses Gesetzes keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenußansprüche erleiden sollen, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß nach den früheren Gesetzen die Bestellung eigener Religionslehrer auch zulässig war und daß daher dieser Paragraph nur auf solche Bezug hat, die schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes als Religionslehrer durch die Schulbehörden angestellt waren, zu welchen der Ehegatte der Beschwerdeführerin aber nicht gehörte.

Was schließlich den Einwand der Beschwerde anbelangt, daß, wenn schon der Beschwerdeführerin eine Witwenpension nicht zuerkannt wurde, doch den Erben die von ihrem Gatten an den Pensionsfond entrichteten Einlagen im Grunde des Art. 53 Ges. vom 1. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 16, hätten zurückgezahlt werden sollen, so hatte der V. G. Hof in diesen Beschwerdepunkt auf Grund des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B.

Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil solcher einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat und weil es der Beschwerdeführerin unbenommen bleibt, dieses Begehren im administrativen Instanzenzuge geltend zu machen.

Nr. 8709.

Das Recht der Baubehörden die Abtragung eines ohne nachgewiesenen ordnungsmäßigen Bauconsens ausgeführten Umbaues (Kammer mit Abort) zu verfügen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 31. Mai 1895, Z. 2768.

Eheleute Elie und Elukim Chinkes ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 9. März 1894, Z. 6532, puncto Abtragung einer Kammer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer, Eigenthümer der Realität Nr. 142 in Tarnopol, fechten die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher denselben in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen die Abtragung der ohne Bewilligung aufgeführten Kammer sammt Abort aufgetragen wurde, an, weil der Vorbesitzer der Realität Nr. 142 in Tarnopol bereits vor 30 Jahren mit Bewilligung des Magistrates diese Kammer sammt dem Aborte aufgeführt hat und weil die Beschwerdeführer diese, einen Abort in sich schließende Kammer mit Bewilligung des früheren Bürgermeisters nur restaurirt haben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Die Beschwerdeführer selbst haben im Recurse an den Landesausschuß de praes. 24. November 1893, Z. 5033, zugestanden, daß die Kammer sammt dem Aborte vor 8 Jahren einzustürzen drohte und daß sie deshalb dieselbe umgebaut haben. — Hienach hatte der V. G. Hof, nachdem zufolge § 1, Abs. 1 der Bau-Ordn. vom 28. April 1882, galiz. L. G. B. Nr. 77, für diesen Umbau die Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich war, zunächst zu untersuchen, ob den Beschwerdeführern ein Bauconsens zu diesem Umbau ertheilt wurde.

In dieser Beziehung muß aber folgendes bemerkt werden. — In Gemäßheit der §§ 9 und 11 der cit. Bau-Ordn. hat die Erledigung des Baugesuches, nach Anhörung der Nachbarn, im Wege einer schriftlichen, nebst dem Bauherrn auch den interessirten Parteien zu intimirenden Entscheidung zu erfolgen. — Die Beschwerdeführer haben im Administrativverfahren den Nachweis, daß ihnen ein derartiger Bauconsens ertheilt wurde, nicht erbracht und die Nachbarn der heutigen Beschwerdeführer haben sich bereits mittelst der Eingabe de praes. 30. September 1888, Z. 9456, beim Gemeindevorstande in Tarnopol beschwert, daß die heutigen Beschwerdeführer die fragliche Kammer sammt dem Aborte ohne Erlangung eines Consenses wieder aufgeführt haben. — Nachdem sich übrigens auch in den Acten des Tarnopoler Magistrates nicht die geringste Andeutung vorfindet, daß den Beschwerdeführern ein Bauconsens zu diesem Umbau ertheilt wurde, so vermochte der V. G. Hof in dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande, daß der in Frage stehende Bau ohne Erlangung eines ordnungsmäßigen Bauconsenses aufgeführt wurde, weder eine Actenwidrigkeit, noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu erblicken.

Auf Grund dieses Thatbestandes aber waren die autonomen Baubehörden nach § 81 der cit. Bau-Ordn. vom 28. April 1882 in der rechtlichen Lage, dem aufgeführten Bau nachträglich die Zustimmung zu ertheilen oder aber die Abtragung des Baues zu verfügen. — Hieraus ergibt sich, daß ein Recht der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung nicht verletzt wurde, die Beurtheilung der Frage aber, ob der von den Beschwerdeführern aufgeführte Bau vom Standpunkte der öffentlichen Verkehrs- und Sanitätsrücksichten zuläßig oder unzuläßig war, sich nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes entzieht, da in dieser Richtung die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden berufen sind.

Nr. 8710.

Für die Höhe des Congruabetrages ist nicht die Seelenzahl des Pfarrsprengels, sondern die Einwohnerzahl des Ortes, wo der Seelsorger stationirt ist, maßgebend; auch die Nähe der Seelsorgerstation von Curorten ist diesfalls ohne Belang.

Erkenntniß vom 1. Juni 1895, Z. 2818.

Alois Schmid, Erzpriester und Pfarrdecan in Borgo di Valsugana. ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 15. März 1894, Z. 744, puncto Bemessung der Congrua des Pfarrers und des Hilfspriesters in Borgo.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 15. März 1894, Z. 744, erfolgte Bemessung der Congrua des Pfarrers in Borgo mit 700 fl. und der zwei Hilfspriester dortselbst mit je 300 fl. macht die Beschwerde des Pfarrdecans Erzpriester Alois Schmid geltend, daß nicht die Seelenzahl des Marktes Borgo, welche nach der letzten Volkszählung vom 31. December 1890, 4440 betrug, sondern jene des Pfarrsprengels, welche gegenwärtig nach den Pfarrmatriken sich auf 5303 stellen soll, der Congruabemessung zu Grunde gelegt werden müsse und daß ferner Borgo, weil in der Nähe der zwei Curorte Roncegno und Sella gelegen und einen größeren Fremdenverkehr aufweisend, abgesehen von der Einwohnerzahl, unter jene Orte einzureihen sei, in welchen gemäß Schema I, Nr. III, Z. 2 zum Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, dem selbstständigen Seelsorger eine Congrua von 800 fl. und den Hilfspriestern eine solche von 350 fl. gebührt.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde als begründet nicht erkennen. — Nach dem Wortlaute des cit. Schemas I ist nicht die Seelenzahl der Pfarrsprengel, sondern die Einwohnerzahl der Städte, Märkte und Orte, woselbst ein Seelsorger oder Hilfspriester stationirt ist, für die Höhe des Congruabetrages maßgebend. — Da Borgo nach der letzten Volkszählung zugegebenermaßen die Einwohnerzahl von 5000 nicht erreichte und da Borgo auch nicht Curort ist, so war die Congrua des selbstständigen Seelsorgers und der systemisirten Hilfspriester dortselbst nach der Kategorie III, 3, a des mehrerwähnten Schemas zu bemessen, wobei der in der Beschwerde erwähnte Umstand, daß sich in mehr oder minder großer Entfernung von Borgo Curorte befinden, gänzlich belanglos bleibt, weil im Gesetze wohl den Seel-

sorgern in größeren Curorten eine gleich hohe Congrua, wie in Städten und Märkten mit über 5000 Einwohnern gewährt wird, diese Begünstigung aber auf andere Ortschaften, selbst wenn dieselben in der Nähe von Curorten gelegen wären, vom Gesetzgeber nicht ausgedehnt wurde.

Nr. 8711.

1. Der Partei steht ein Rechtsanspruch auf ein amtswegiges Einschreiten der Behörde nicht zur Seite. — 2. Rechtskraft der erfolgten Eintragung in die Wählerlisten. — 3. Die Einwendung des Mangels der österr. Staatsbürgerschaft eines Gewählten bedingt nicht die Vornahme besonderer Erhebungen, wenn dieselbe durch die Actenlage in hinreichender Weise bescheinigt erscheint. — 4. Ausübung des Wahlrechtes einer Stiftung durch den Nutznießer derselben. — 5. Wahlvollmachten.

Erkenntniß vom 1. Juni 1895, Z. 2819.

Bartholomäus Spagnolli und Gen. in Isera (Adv. Dr. Millanich) ca. Hofrath in Trient (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 30. März 1894, Z. 2592, puncto Gemeindeausschußwahlen in Isera.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Statth.-Abtheilung Trient vom 30. März 1894, Z. 2592, wurde den Einwendungen des Bartlmä Spagnolli und Cons. gegen die am 9. December 1893 vorgenommenen Gemeindeausschußwahlen in Isera zum Theil keine Folge gegeben, zum Theil aber, u. zw. insofern stattgegeben, als die Wahl des im III. Wahlkörper mit 26 gegen 22 Stimmen gewählten Ausschußmannes Baron Karl Todeschi annullirt und ausgesprochen worden ist, daß im III. Wahlkörper die von den Erben nach Nikolaus qu. Karl Spagnolli abgegebene Stimme ungiltig und die Zurückweisung der Stimme der Stefan Maffei'schen Erben der Afra, Gattin des Achilles Spagnolli und der Angela Pergher, durch die Wahlcommission gerechtfertigt war.

Die Beschwerde des Bartlmä Spagnolli und Cons. macht nachstehende Punkte geltend: 1. daß der Gemeindesecretär Karl Lutteri als Mitglied der Wahlcommission fungirte, weshalb der ganze Wahlact in Folge ungesetzlicher Zusammensetzung der Commission nichtig sei; 2. daß Dr. Florian Turri, obwohl italienischer Staatsbürger, vom III. Wahlkörper als Ausschußmann gewählt wurde. — Die Beschwerde bestreitet ferner die Giltigkeit mehrerer abgegebener Stimmen, bezw. die Gesetzmäßigkeit der Zurückweisung anderer Stimmen durch die Wahlcommission in allen drei Wahlkörpern. Die einzelnen diesbezüglichen Beschwerdepunkte sind folgende, u. zw. in Betreff des III. Wahlkörpers: 3. daß der vorgenannte Dr. Florian Turri zweimal das active Wahlrecht ausübte, indem er im III. Wahlkörper auf Grund seiner Steuerleistung und im I. Wahlkörper auf Grund seines akademischen Grades in der Wählerliste figurirte. Jedenfalls sei also, auch abgesehen von seiner Eigenschaft als Ausländer, seine im III. Wahlkörper abgegebene Stimme ungiltig; — 4. ebenso sei die von Dr. Turri als Vollmachtträger für die Dominik Baldesserini'schen Erben abgegebene Stimme nichtig; 5. daß die Entscheidung der Reclamationscommission, wonach Karl Graziolli als Alleinbesitzer von Realitäten in die Wählerliste eingetragen wurde, ungesetzlich war, weil ihm das Wahlrecht nur als Mitbesitzer zusammen mit seiner ver-

storbenen Schwester Victoria zukam und er jedenfalls noch nicht durch ein Jahr die Steuern für seinen Besitz entrichtete, weshalb die von ihm abgegebene Stimme bestritten wird; 6. daß in der Wählerliste des III. Wahlkörpers nicht das Legat Mutinelli, sondern Rupert Mutinelli als Wähler aufscheine, welcher durch den Bevollmächtigten Baron Karl Todeschi seine Stimme abgab, obwohl ein Grund zur Ausübung des Wahlrechtes mittelst eines Vollmachtträgers nach den §§ 4—7 der Gem.-W.-Ordn. nicht gegeben war. — Außerdem wird dem Rupert Mutinelli überhaupt das Recht abgesprochen, die Mutinelli'sche Stiftung zu vertreten; 7. daß die im III. Wahlkörper von Dominik und Johann Baptist Armellini Vater und Johann Armellini Sohn abgegebene Stimme ungiltig sei, weil der Sohn Johann Armellini noch minderjährig, daher zur Ausstellung einer Vollmacht nicht befugt war; dieser Beschwerdepunkt wurde jedoch vom Vertreter der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zurückgezogen; 8. daß die Zurückweisung der Stimme des Josef Baldi und Brüder im III. Wahlkörper durch die Wahlcommission ungesetzlich gewesen sei.

Bezüglich des II. Wahlkörpers wird behauptet: 9. daß die vom Gemeindesecretär Karl Lutteri abgegebene Stimme gemäß § 10, Alinea 1 Gem.-W.-Ordn. ungiltig sei; 10. daß die Eintragung des Baron Karl Todeschi in die rectificirte Wählerliste ungesetzlich und die von ihm im II. Wahlkörper abgegebene Stimme ungiltig sei, weil der Genannte nicht Alleinbesitzer, sondern nur Miteigenthümer zusammen mit seinem geistesgestörten Bruder, dem italienischen Staatsangehörigen Baron Guido Todeschi ist; 11. daß die von den Erben nach Dominik Ravagni im II. Wahlkörper abgegebene Stimme ungiltig sei, weil die von der Bezirkshauptmannschaft Rovereto mit Erkenntniß vom 6. November 1893, Z. 8846, verfügte Richtigstellung der Wählerliste durch Einsetzung des Namens der Intestaterben anstatt jenes des verstorbenen Dominik Ravagni nicht dem Gesetze entspricht, indem die Erben noch nicht durch ein Jahr die Steuern für sich entrichtet haben; 12. daß die Zurückweisung der Stimme des Gustav und Richard Adami durch die Wahlcommission ungesetzlich war.

Im I. Wahlkörper werden angefochten: 13. Die Stimme des Dr. Florian Turri mangels der österreichischen Staatsbürgerschaft desselben, und 14. jene des Baron Friedrich Todeschi, letztere deshalb, weil die Eigenschaft seines Vollmachtträgers Anton Frignollo als Verwalter oder Geschäftsleiter des Wählers in Abrede gestellt wird.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Beschwerdepunkte 1, 3, 4, 8 und 9 sind im Administrativverfahren nicht zur Geltung gebracht worden; in diesen Punkten stellt sich demnach die Beschwerde gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig dar.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung geltend machte, daß die Behörde den Mangel der Eignung des Karl Lutteri, in die Wahlcommission berufen zu werden, von amtswegen wahrzunehmen hatte, so konnte der V. G. Hof auch diese Ausführung nicht für zutreffend erkennen, weil der Partei ein Anspruch auf ein Einschreiten der Behörde von amtswegen in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes am allerwenigsten dann zur Seite steht, wenn, wie im concreten Falle, der im Administrativverfahren

Eine Nachweisung über die erfolgte Verständigung liegt jedoch nicht vor, und es wird in der Beschwerde angeführt, daß Beschwerdeführer, — weil nicht zugezogen — nicht intervenirte, sondern daß lediglich der Hausbesorger anwesend war, welcher sich angeblich gegen die technische Ausführbarkeit der Anträge aussprach. — Da nun auch in Administrativ-Angelegenheiten als Grundsatz festgehalten werden muß, daß bei allen Erhebungen zur Feststellung des Thatbestandes, der rechtlich interessirten Partei die Gelegenheit geboten werde, der Erhebung beizuwohnen und rücksichtlich des Befundes und des Gutachtens ihre Erinnerungen und Einwendungen zu erheben, aus den Administrativacten jedoch nicht zu entnehmen ist, daß die beschwerdeführende Partei zur Localerhebung vom 22. Juni 1893 ordnungsmäßig, d. i. unter Bekanntgabe des Gegenstandes, vorgeladen wurde, da ferner die im Commissions-Protokolle enthaltene Bemerkung über die Einladung des nicht erschienenen Hausbesitzers, ohne daß zu entnehmen wäre, in welcher Weise diese Einladung erfolgt sein soll, diesen Nachweis zu ersetzen nicht geeignet erscheint, mußte der V. G. Hof hierin einen wesentlichen Mangel des abgeführten Administrativverfahrens erkennen.

Nr. 8713.

Nichterledigung eines im Administrativverfahren eingebrachten Recurses und Nichtzustellung einer im Verfahren erflossenen Entscheidung, begründen die Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens.

Erkenntniß vom 4. Juni 1895, Z. 2796.

K. k. Finanz-Procuratur in Prag, in Vertretung des k. k. Aerars, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 8. März 1894, Z. 1080, puncto Lagerplan der Gemeinde B . . . .

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wie aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Administrativacten sich ergibt, ist der von der Finanz-Procuratur angefochtene Erlaß des Landesausschusses vom 8. März 1894, Z. 1080, über den Bericht des Bezirksausschusses B . . . vom 26. December 1893, Z. 530, erflossen.

Mit diesem Berichte hat der Bezirksausschuß unter Vorlage der Bezugsacten den Lagerplan für die Gemeinde B . . . zur Bestätigung vorgelegt und es hat der Landesausschuß aus diesem Anlasse mit dem angefochtenen Decrete den Act dem Bezirksausschusse mit dem Bemerken rückgemittelt, daß der Landesausschuß keine Veranlassung findet, den gesetzmäßig genehmigten Lagerplan der Gemeinde B . . . zu bestätigen, weil die Bestätigung der Lagerpläne nach dem Ges. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, in erster Instanz dem Bezirksausschusse nach eingeholter Wohlmeinung der politischen Bezirksbehörde vorbehalten ist. — Die Beschwerde der Finanz-Procuratur macht geltend, daß durch den angefochtenen Erlaß des Landesausschusses ihr gegen die Genehmigung des Lagerplanes überreichter Recurs eine Erledigung nicht gefunden hat, und es ist diese Behauptung der Beschwerde vollkommen richtig.

Denn die Erledigung des Recurses der Finanz-Procuratur ist — wie die Acten darthun — mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 22. November 1893, Z. 51658, und zwar dahin erfolgt, daß der Beschluß des Bezirksausschusses auf Genehmigung des Lagerplanes wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben worden ist. Bei der Schöpfung des heute angefochtenen Erlasses mußte aber der Landesausschuß aus den ihm vorgelegten Bezugsdaten ersehen, daß 1. der Bezirksausschuß es unterlassen hat, der Finanz-Procuratur die vorcit. Entscheidung des Landesausschusses ddto. 22. November 1893 zu intimiren, und daß 2. der Bezirksausschuß seinen eigenen früheren Beschluß ddto. 12. Mai 1893, Z. 256, gegen welchen der Recurs der Finanz-Procuratur überreicht worden war, in der Sitzung vom 7. December 1893 reformirt hat, ohne von dieser Aenderung seines eigenen Beschlusses die Finanz-Procuratur zu verständigen. — Der Landesausschuß hat somit bei dieser Actenlage die im Zuge des Verfahrens unterlaufenen Verletzungen wesentlicher Formen des Administrativ-Verfahrens erkennen müssen, welche dazu führten, daß die Finanz-Procuratur die Verfügung des Landesausschusses vom 8. März 1894, Z. 1080, als die in letzter Instanz ergangene Erledigung des von ihr überreichten Recurses ansehen mußte. — Der Landesausschuß hätte sonach bei Wiedervorlage des Recurses und der Acten zunächst die Behebung der vorerwähnten formellen Mängel durch Anordnung der Zustellung seiner eigenen Entscheidung in der Sache vom 22. November 1893, Z. 51658, dann der Zustellung des vom Bezirksausschusse über den Lagerplan neuerlich gefaßten Beschlusses verfügen sollen.

Nr. 8714.

Bei Bemessung der Gebühr für die Uebertragung eines hauszinssteuerpflichtigen Gebäudes kann nur dann unter den sogenannten Steuerwerth herabgegangen werden, wenn eine durch der Zinsfatirung nachgefolgte, zufällige Ereignisse herbeigeführte Entwerthung des Hauses dargethan ist.

Erkenntniß vom 4. Juni 1895, Z. 1686.

Franz Volenec ca. Finanz-Min.; E. vom 13. Februar 1894, Z. 45217, puncto Vermögensübertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8715.

Die behufs Adjustirung überreichten Verzeichnisse eines Apothekers über die von ihm an ein öffentliches Krankenhaus gelieferten Medicamente, welche aus Original-Recepten nebst Preisansätzen bestehen, und die nach Durchführung des zugestandenen percentuellen Abzuges resultirende Forderungssumme auf dem letzten Bogen ausweisen, sind nur bezüglich dieses Bogens als stempelpflichtige Rechnung zu behandeln.)

Erkenntniß vom 4. Juni 1895, Z. 1685.

Gottlieb Weiß ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 23. Mai 1894, Z. 10581, puncto erhöhte Rechnungsstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) S. Erkenntniß Nr. 6812 (Bd. XVI, J. 1892).
**) S. auch Erkenntniß Nr. 8373.

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat ein Verzeichniß über die aus seiner Apotheke in Kolin an das dortige allgemeine Krankenhaus im ersten Quartal des Jahres 1892 gelieferten Medicamente und Präparate zum Zwecke der Adjustirung der hierfür entfallenden Kostenbeträge bei dem böhm. Landesausschusse überreicht, worin auf allen Blättern mit Ausnahme der letzten Seite des letzten Bogens die von den Spitalsärzten für die Kranken ordinirten Recepte in originali niedergeschrieben und unterschrieben sind. — Der Beschwerdeführer hat bei diesen Recepten die für die einzelnen Bestandtheile der Medicamente entfallenden Beträge selbst beigesetzt, letztere sodann auf jeder Seite summirt und als erste Post auf die nächstfolgende Seite übertragen. — Die so ermittelte Gesammtsumme erscheint auf der letzten Seite des letzten Bogens mit 391 fl., bezw. nach Durchführung eines 15perc. Abzuges mit 332 fl. 35 kr. ausgewiesen. — Im Anschlusse daran finden sich überdies auf dieser letzten Seite auch die einem Abzuge nicht unterliegenden Geldbeträge für die demselben Krankenhause gleichfalls gelieferten Präparate von der Hand des Beschwerdeführers einzeln und sodann summarisch mit 48 fl. 15 kr. niedergeschrieben vor. — Sodann erscheint auf dieser Seite die Schlußsumme mit 380 fl. 50 kr. gezogen, darunter die Unterschrift des Beschwerdeführers beigesetzt und daneben die Adjustirungsclausel des Retaxators, der Sanitätsorgane und der böhm. Landesbuchhaltung vorgemerkt.

Da die einzelnen Bogen dieses Verzeichnisses über 1750 Qcm. groß sind und das Verzeichniß zum Schlusse einen höheren Betrag als 50 fl. ausweist, wurde dieses ungestempelte, aus 35 zusammengebundenen Bogen bestehende Verzeichniß durchaus als Rechnung behandelt und ist die hievon im Sinne der T. P. 83, B, 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und der §§ 19 und 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, zur Vorschreibung gelangte Rechnungsstempelgebühr per 3 fl. 50 kr. nebst der Steigerung per 171 fl. 50 kr. mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden, wogegen die dem V. G. Hofe vorliegende Beschwerde des Gottlieb Weiß gerichtet ist.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß die fraglichen Zusammenstellungen nur bezüglich des letzten Bogens stempelpflichtig sind, weil nur auf diesem letzten Bogen eine stempelpflichtige Rechnung im Sinne des § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, vorliegt. — Alle übrigen Bogen enthalten nämlich nur eigenhändige Anordnungen der Aerzte und somit Recepte, welchen allerdings auch der Taxbetrag in Ziffern beigesetzt erscheint. Allein der auf den Recepten ersichtliche Preis der hintangegebenen Arzneien wurde nicht zum Zwecke der Herstellung einer Rechnung, sondern zweifellos in Erfüllung der Vorschrift des § 15 der Min.-Verordn. vom 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, beigefügt, wonach auf dem Recepte immer der Preis der Arznei ersichtlich zu machen und die Namensfertigung des die Arznei Taxirenden beizusetzen ist. — Bei dieser Preisansetzung hat es sich also nicht um die Herstellung einer Rechnung, sondern lediglich um die Durchführung einer sanitätspolizeilichen Vorschrift gehandelt.

Was diesen Rechtsfall zweifelhaft erscheinen lassen könnte, ist lediglich die Thatsache, daß auf jeder Seite der fraglichen Zusammenstellung die einzelnen Posten auch laterirt und auf die nächstfolgende Seite übertragen

erscheinen. — Allein der V. G. Hof vermochte auch in dieser Laterirung und Uebertragung noch nicht die Aufstellung einer Rechnung, d. i. die Ansetzung von Beträgen, die zu fordern der Beschwerdeführer beabsichtigt hätte, zu erkennen, weil letzterer hinsichtlich der hauptsächlichsten Lieferungsgegenstände, nämlich der Medicamente, einen Preisabzug zugestanden hatte und diesen zugestandenen Preisabzug erst bei der letzten Summe durchgeführt hat, weil demnach auch die Laterirung und Uebertragung nicht zu dem Zwecke erfolgte, um damit die wider das Krankenhaus erhobene Forderung zu bezeichnen, sondern lediglich als eine der Bequemlichkeit wegen vorgenommene Summirung erscheint, auf Grund deren dann der Beschwerdeführer auf dem letzten Bogen allerdings zu seiner Rechnung gelangt, so daß nur der letzte Bogen nebst dem percentuellen Abzuge die hienach entfallende und für die Bemessung der Stempelgebühr maßgebende Summe, worauf die Rechnung lautet, die also vom Beschwerdeführer gefordert wurde, zum Ausdrucke bringt und sich daher allein als eine stempelpflichtige Rechnung darstellt.

Die hiegegen von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß eine Recapitulation der je für Arzneien und Droguen in Anspruch genommenen Bezahlung fehle, hat der V. G. Hof als unzutreffend erachtet, da thatsächlich eine solche Zusammenziehung der beiden Posten auf der letzten Seite sich vorfindet, nur daß dabei der Ausdruck Recapitulation nicht gebraucht ist.

Nr. 8716.

Wechselstempelgebühr beim Mangel des Ausstellungsjahres eines Wechsels. — Eidliche Angaben des Acceptanten und Ausstellers eines Wechsels sind Aussagen verwerflicher Zeugen.

Erkenntniß vom 4. Juni 1895, Z. 1683.

Erste Contributionsfonds-Sparcasse in Wischau ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 30. Jänner 1894, Z. 48761 ex 1893, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Da aus dem Wechsel, um dessen Vergebührung es sich gegebenenfalls handelt, nicht zu entnehmen war, in welchem Jahre derselbe ausgestellt worden ist, indem das Ausstellungsjahr lediglich mit den Ziffern 18.. angegeben erscheint, so war die Finanzverwaltung nach § 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, berechtigt bis zum Beweise des Gegentheiles, zum Zwecke der Gebührenbemessung jenen Umstand als vorhanden, oder jenen Zeitpunkt als eingetreten anzunehmen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Mit Rücksicht darauf nun, daß der am 15. August 1892 fällige Wechsel per 191 fl. 89 kr. auf einem mit einem 20 kr.-Stempel bedruckten Wechselblanquette ausgefertigt, sohin nach Scala I gestempelt war, konnte für die Ausstellung die nach Scala II, sowie für die am Wechsel befindlichen Bianco-Indossamente, die nach Scala I entfallende Gebühr nebst Steigerungen in beiden Fällen mit Recht bemessen werden, §§ 5, 11, Al. 3

und 4, lit. a, 16, 20 Z. 1 und 2 l. c., zumal die Beschwerdeführerin im administrativen Verfahren den Gegenbeweis nicht erbracht hatte, daß der in Rede stehende Wechsel am 5. Mai 1892 ausgestellt worden sei.

Inhaltlich des beigebrachten, beim Bezirksgerichte Straßnitz aufgenommenen Protokolles ddto. 6. März 1893, welches in Folge Einschreitens der Beschwerdeführerin in ihrer Rechtssache wider Hermine Morgenstern, Handelsfrau in Straßnitz, um Abhörung von Zeugen zum ewigen Gedächtnisse aufgenommen worden ist, haben zwar der auf dem Wechsel unterschriebene Acceptant Bernhard Löbl, sowie auch der Aussteller Salomon Morgenstern unter Eid und übereinstimmend ausgesagt, daß der in Rede stehende Wechsel vom Aussteller am 5. Mai 1892 ausgestellt worden sei und daß die Beisetzung des Jahres nur aus Versehen unterblieben wäre. — Allein die Finanzverwaltung war berechtigt diese Beweisführung außer Betracht zu lassen, weil abgesehen davon, daß der Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtnisse nicht gegen die Finanzverwaltung, sondern gegen Hermine Morgenstern geführt worden war (§ 181 allg. Ger.-Ordn.), auch sonst die nach § 137 allg. Ger.-Ordn. zu einem vollständigen Beweise erforderliche übereinstimmende Aussage zweier unbedenklicher Zeugen nicht vorlag. — Denn sowohl Samuel Morgenstern als auch Bernhard Löbl müssen in diesem Gebühren-Streitfalle im Sinne des § 141, lit. d cit. Ges. als verwerfliche Zeugen angesehen werden, weil dieselben für die verkürzten Wechselstempelgebühren haftungspflichtig erscheinen, daher vom Ausgange dieser Streitsache Schaden oder Nutzen zu erwarten haben.

Was endlich den erst der Beschwerde beigeschlossenen Auszug aus den Geschäftsbüchern der Beschwerdeführerin betrifft, so war auf denselben mit Rücksicht auf die Anordnung des § 6 des Ges vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wonach der V. G. Hof auf Grund des der letzten Instanz vorgelegenen Thatbestandes zu erkennen hat, weiter kein Bedacht zu nehmen.

Nr. 8717.

1. Competenz des V. G. Hofes in Aerztekammerwahl-Angelegenheiten. — 2. Das Wahlrecht zur Aerztekammer ist in erster Reihe durch die Zugehörigkeit des betreffenden Arztes zu der betreffenden Kammer bedingt. — 3. Feststellung der Kammerpflichtigkeit.

Erkenntniß vom 5. Juni 1895, Z. 2889.

Dr. Alois v. Valenta und Gen. (Adv. Dr Foregger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Kusý); E. vom 24. November 1893, Z. 15907, puncto Aufhebung der Aerztekammerwahl der Wahlgruppe Laibach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 24. November 1893, Z. 15907, wurde die am 15. Mai 1893 stattgehabte Aerztekammerwahl im Gruppengebiete der Stadt Laibach mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit der Wahl die Kammerpflichtigkeit der im Gruppengebiete der Stadt Laibach domicilirenden Aerzte nicht vollständig festgestellt, sonach die nothwendige Voraussetzung zur Vornahme des legalen Wahlactes nicht vorhanden war, aufgehoben und für dieses Gruppengebiet die Vornahme einer Neuwahl angeordnet. Zugleich wurde, u. zw. zur eigenen

Kenntniß der Landesregierung in dem Erlasse beigefügt, daß es den wahlberechtigten Aerzten einer Wahlgruppe freistehe, auch einen ihrer Wahlgruppe nicht angehörigen Arzt, soferne er dem Kammersprengel angehört und wahlberechtigt ist, zum Kammermitgliede oder Stellvertreter zu wählen. — Dieser Erlaß wird von der Beschwerde mit der Behauptung als gesetzwidrig angefochten, daß ein gesetzlicher Grund zur Annullirung des Wahlactes nicht vorliege und daß der in der Kundmachung der Landesregierung ddto. 27. Jänner 1894 für die Neuwahl in Betreff der Zulässigkeit der Wahl eines der Wahlgruppe nicht angehörigen, jedoch im Kammersprengel domicilirenden, wahlberechtigten Arztes aufgestellte Grundsatz dem Gesetze nicht entspreche.

Der V. G. Hof hat sich — in Gemäßheit des § 4 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 seine Competenz von amtswegen wahrnehmend — in dieser Beschwerdesache in der Erwägung für zuständig erkannt, daß nach dem Gesetze vom 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Aerztekammern, die Angehörigkeit zu einer Kammer nicht vom freien Willen des Arztes abhängt, sondern mit der Ausübung der ärztlichen Praxis in dem betreffenden Kammersprengel kraft Gesetzes eintritt (§ 2), daß ferner die allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Wahlen in die Aerztekammer, dann über das active und passive Wahlrecht und über die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit durch das Gesetz (§§ 5, 6 und 7) festgestellt sind, den zur Kammer wahlberechtigten Aerzten sohin — gleich den Wählern für andere gesetzliche Vertretungskörper — Rechte aus dem Gesetze zustehen, in welchen durch die Annullirung eines Wahlactes die Gewählten, sowie die Wähler verletzt werden können. — Da dies von den Beschwerdeführern behauptet wird und die Aufhebung der in Rede stehenden Wahl von dem Min. des Innern in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes (§ 14 l. c.) verfügt wurde, die angefochtene Entscheidung also auch von einer der im § 2 des Ges. vom 22. October 1875 genannten Verwaltungsbehörden ergangen ist, so erschienen dem Gerichtshofe gegebenen Falles alle Merkmale seiner Zuständigkeit gegeben.

Hiernach in die Sache selbst eingehend, fand der V. G. Hof die Beschwerde in beiden Punkten nicht begründet. — Laut Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 2. April 1893, L. G. B. Nr. 12, hat die Aerztekammer in Krain aus 9 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern zu bestehen, von welchen 4 Mitglieder und 4 Ersatzmänner von der Gesammtheit der Aerzte in der Stadt Laibach in einem Wahlacte, dann je ein Mitglied und ein Ersatzmann von den 5 Wahlgruppen zu wählen sind, in welche die übrigen wahlberechtigten Aerzte des Landes eingetheilt sind. Den Administrativacten zufolge wurde nun die mit der Kundmachung der Landesregierung vom 2. April 1893 auf den 15. Mai 1893 ausgeschriebene Wahl der Aerztekammer in der Weise vollzogen, daß die Aerzte jeder Wahlgruppe, ohne daß vorher die Kammerpflichtigkeit, bezw. das Wahlrecht jedes Einzelnen festgestellt worden war, die Stimmzettel im Wege der zuständigen politischen Behörde an die Landesregierung einsendeten, worauf durch eine von dieser Behörde berufene Commission das Scrutinium vorgenommen wurde. — In dem Umstande, daß zur Zeit der Wahl die

Kammerpflichtigkeit der im Gruppengebiete der Stadt Laibach domicilirenden Aerzte nicht vollständig festgestellt war, hat nun die angefochtene Entscheidung den Grund zur Aufhebung der Wahl in diesem Gruppengebiete gefunden, indem das Ministerium von der Ansicht ausgeht, daß die vorherige Feststellung der Kammerpflichtigkeit der Wähler die nothwendige Voraussetzung eines legalen Wahlactes sei.

Dieser der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsanschauung ist der V. G. Hof aus folgenden Erwägungen beigetreten. — Aus den Bestimmungen der §§ 2 und 5 des Ges. vom 22. December 1891 geht allerdings hervor, daß das Wahlrecht zur Aerztekammer in erster Reihe durch die Zugehörigkeit des betreffenden Arztes zu der betreffenden Aerztekammer bedingt ist, daß also als Wähler nur jene Aerzte auftreten können, bei welchen das Moment der Kammerpflichtigkeit zutrifft, welche wiederum durch die Bestimmung des § 2 davon abhängig erscheint, daß der Arzt zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist und im Sprengel der Kammer seinen bleibenden Wohnsitz hat. — Wenn nun auch in dem Gesetze selbst keine Bestimmung enthalten ist, auf welche Art und Weise und ob durch besondere formelle Acte die Kammerpflichtigkeit der im Kammersprengel wohnhaften Aerzte festzustellen ist, so konnte doch der Gerichtshof in der diesfälligen Verfügung der heute angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit darum nicht erkennen, weil durch den § 16 des Ges. das Min. des Innern ermächtigt wurde, innerhalb des Rahmens der grundsätzlichen Bestimmung die erforderlichen weiteren Verordnungen zu erlassen. Die Feststellung der Kammerpflichtigkeit entspricht nun zweifellos der Bestimmung des § 2 materiell, da ja die Kammerpflichtigkeit, wie oben ausgeführt, den Titel für die Wahlberechtigung bildet. Die für diese Feststellung in der Entscheidung gewählte Form tritt mit keiner Bestimmung des Gesetzes in Widerspruch, muß vielmehr als den Zielen und Zwecken des Gesetzes durchaus entsprechend anerkannt werden. Von diesen Erwägungen geleitet, konnte der Gerichtshof die Beschwerde, insoweit sie die Gesetzmäßigkeit der Annullirung des Wahlactes und der Verfügung auf vorherige Feststellung der Kammerpflichtigkeit der einzelnen Aerzte des Sprengels bestreitet, nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Auf die übrigen Beschwerdepunkte hatte der V. G. Hof in Gemäßheit der Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 nicht einzugehen — Denn diese Beschwerdepunkte betreffen nicht Verfügungen oder Entscheidungen des Ministeriums, welches mit dem angefochtenen Erlasse lediglich die Eingangs besprochene Verfügung getroffen hat, sie betreffen vielmehr Veranlassungen der Landesregierung. — Daß die Landesregierung zu diesen Veranlassungen durch interne Weisungen des Ministeriums bestimmt wurde, beirrt ihre Eigenschaft als dispositive Acte der Landesregierung selbst für die Parteien nicht und stand diesen der Recurs an das Ministerium offen, weshalb die Beschwerde gegen die das passive Wahlrecht zur Aerztekammer behandelnden Anordnungen der Kundmachung der Landesregierung ddto. 27. Jänner 1894, sich als unzulässig darstellt.

Nr. 8718.

Nicht die zufällig und factisch gehaltene Viehstückzahl, sondern der im § 63 Gem.-Ordn. normirte Haus- und Gutsbedarf ist für die Frage der Regelung einer Weidenutzung maßgebend. (Görz.)

Erkenntniß vom 5. Juni 1895, Z. 2859.

Johann Ručna und Gen. (Adv. Dr. Seshun) ca. Landesausschuß in Görz; E. vom 7. März 1894, Z. 320, puncto Regelung einer Weidenutzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der übereinstimmenden, sowohl in der angefochtenen Entscheidung, als auch in der Beschwerde zum Ausdrucke gebrachten Anschauung war es bisher jedem Gemeindemitgliede von Iberska gestattet, sein gesammtes Vieh auf die Alpe Matajur zu treiben; es hat sich jedoch in der letzteren Zeit, in Folge der eingetretenen Vermehrung des Viehstandes, eine Regelung der Weide auf der genannten Alpe als unaufschiebbar erwiesen, da dieselbe für das Vieh aller Gemeindemitglieder nicht mehr ausreicht. — Gegebenen Falles bilden demnach den Gegenstand des Streites nur die Modalitäten, unter welchen die Einschränkung der fraglichen Alpenweide zur Durchführung gelangen soll.

Die angefochtene Entscheidung beruht diesfalls auf der Annahme, daß die Einschränkung des Weideviehes, da nicht alle Gemeindemitglieder die gleiche Viehzahl halten, sich nach dem Haus- und Gutsbedarfe derselben richten müsse, und daß der Gemeinderath von Iberska diesem Grundsatze entsprochen habe, als derselbe am 30. December 1893 den Beschluß faßte, daß die Viehzahl, welche jeweil auf der Alpe Matajur ihre Ernährung finden kann, von Jahr zu Jahr durch unbefangene seitens des Gemeinderathes zu ernennende Sachverständige bestimmt und der Ueberschuß zwischen dem auf diese Weise ermittelten und dem effectiven, im Sinne des § 63 der Gem.-Ordn. nach dem Haus- und Gutsbedarfe erhobenen Viehstande mindestens acht Tage vor Beginn der Triftzeit unter die einzelnen Gemeindemitglieder nach Verhältniß ihrer Viehzahl abzugsweise vertheilt werden soll. — Dem entgegen behaupten die Beschwerdeführer, daß durch den erwähnten Gemeinderathsbeschluß die Großbauern gegenüber den Kleinbauern begünstiget werden und daß die diesen Beschluß bestätigende Landesausschuß-Entscheidung ungesetzlich, unpraktisch und undurchführbar sei, »da ein Gemeindebürger, der nur Ein Stück Vieh sein Eigen nennt, dasselbe aber seit Menschengedenken alljährlich auf die Alpe trieb, nunmehr, nach der vorangedeuteten Proportionalberechnung, nur einen Bruchtheil desselben auf die Alpe treiben dürfte.« — Demgemäß verlangen die Beschwerdeführer, »daß die Anzahl des aufzutreibenden Viehes allerdings durch Sachverständige ermittelt werde, daß aber innerhalb der so gefundenen Grenzen jeder Gemeindebürger die gleiche Anzahl, das gleiche Recht des Viehauftriebes habe.«

Dieses Verlangen entspricht jedoch weder der bisherigen Uebung noch den Anordnungen des § 63 Gem.-Ordn. Der ersteren darum nicht, weil die Gemeindemitglieder von Iberska keinesfalls die gleiche Anzahl Vieh auf die Alpe Matajur getrieben haben, sondern jeder — wie schon gesagt wurde — soviel als er zufällig besaß; den letzteren darum nicht, weil der jeweilige Haus- und Gutsbedarf, welcher bei Abgang besonderer Rechtstitel

den Maßstab für die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen bilden, mit dem verlangten Auftriebe einer gleichen Viehzahl für alle Gemeindemitglieder nicht vereinbar erscheint.

Schon in der Vorentscheidung vom 9. November 1892, Z 6066, hat der Görzer Landesausschuß dem Gemeinderathe von Iberska aufgetragen, sich bei Regelung der Weide auf der Alpe Matajur die Bestimmungen des § 63 der Gem.-Ordn. vor Augen zu halten und die Einschränkung der Weide derart durchzuführen, daß nicht etwa ein Gemeindemitglied mehr und ein anderes weniger an der bezüglichen Nutzung theilnehme. Diese Criterien, welche dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. December 1893 und der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegen, schließen an und für sich die von den Beschwerdeführern behauptete Begünstigung der Großbauern gegenüber den Kleinbauern aus. — Sie schließen aber auch die Decimirung des Weideviehes in dem von den Beschwerdeführern behaupteten Sinne aus, weil die Einschränkung der Weide einerseits mit Rücksicht auf den Haus- und Gutsbedarf und anderseits mit Rücksicht auf den Ueberschuß des Viehstandes stattfinden soll, welcher dem Hausbedarfe der Gemeindeinsassen entspricht, bezw. auf der Alpe Matajur ernährt werden kann. — Nun hieße es aber, den Haus- und Gutsbedarf ganz unberücksichtigt lassen, ja völlig ignoriren, wenn bezüglich jener Gemeindemitglieder, die nur Ein Stück Weidevieh besitzen, lediglich ein Bruchtheil hievon zur Weideausübung zugelassen werden sollte.

Es liegt jedoch nicht vor, daß der Gemeinderath von Iberska seinen vom Landesausschusse aufrecht erhaltenen Beschluß vom 30. December 1893 in diesem Sinne in Vollzug setzt. — Eine solche Durchführung des erwähnten Beschlusses ist umsominder vorauszusetzen, als sie der Entscheidung des Landesausschusses, die den Haus- und Gutsbedarf und nicht die zufällig und factisch gehaltene Viehstückzahl für maßgebend erklärt, widerstreiten würde. — Sollte dieser Fall eintreten und irgend ein Gemeindemitglied in dieser Richtung eine Rechtsverletzung erleiden, dann erst wird für den Betheiligten der Anlaß geboten sein, eine neuerliche Entscheidung des Landesausschusses über die praktische Durchführung seines Ausspruches vom 7. März 1894, Z. 320, hervorzurufen, eventuell gegen dieselbe neuerliche Beschwerde zu führen.

Nr. 8719.

1. Merkmale einer „Parcellirung" im Sinne der Bauordnung für Wien. — 2. Umbau eines bereits bestehenden Bauobjectes ist noch keine Unterabtheilung.

Erkenntniß vom 5. Juni 1895, Z. 2890.

Franz und Josefine Häusler (Adv. Dr. S. Beck) ca. Baudeputation für Wien (Statth.-R. Freih. v. Kutschera); mitbeth. Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. R. Schlesinger); E. vom 28. März 1894, Z. 71, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus der vom magistratlichen Bezirksamte für den XVII. Bezirk unterm 30. Juni 1893, Z. 21654, erfolgten Intimation des Stadtrathsbeschlusses vom 21. Juni 1893, welcher Beschluß mit der

angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde, ist lediglich zu entnehmen, daß das Gesuch der Beschwerdeführer um Bewilligung des theilweisen Umbaues des Hauses C.-Nr. 110, O.-Nr. 34 Alsbachstraße, unter Hinweisung auf § 3 der Wiener Bau-Ordn. und daß das gleichzeitig überreichte Gesuch um Bestimmung der Schadloshaltung für den aus Anlaß dieses Umbaues in der Alsbachstraße abzutretenden Grund, gemäß § 10 der Bau-Ordn. zurückgewiesen wurde, ohne daß eine nähere Begründung dieser Entscheidung erfolgt ist. — Erst aus den Ausführungen in der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien ist zu entnehmen, daß die Entscheidung des Stadtrathes von der Voraussetzung ausging, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Parcellirung, d. i. um eine solche Grundabtheilung handle, wodurch die Verlängerung einer bestehenden Straße, der Rötzerstraße in Hernals bewerkstelligt werden soll. — Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß es sich nicht um eine Parcellirung handelt, weil nur der kleinere Gebäudetheil demolirt und statt dessen ein Neubau aufgeführt werden soll, welcher Neubau an die bestehende Alsbachstraße zu stehen kommt, während der größere Gebäudetheil, welcher jene Grundfläche in sich faßt, welche für die Eröffnung der Rötzergasse in Anspruch zu nehmen sein wird, intact bleibt. — Da dermalen die ganze Parcelle 676/1 verbaut ist und nur ein theilweiser Umbau beabsichtigt sei, so liege keine Grundabtheilung, keine »Parcellirung« oder »Unterabtheilung« vor und daß, wenn schon angenommen werden wollte, daß eine Unterabtheilung erfolge, diese gemäß § 10 letztes Alinea der Bau-Ordn. nicht als Parcellirung anzusehen ist.

Die Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien vertritt die Anschauung, daß eine Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze im Sinne der Bau-Ordn. nicht blos dann vorliege, wenn hiedurch neue Baustellen auf bisher unverbautem Grunde geschaffen werden sollen, sondern auch dann, wenn es sich um die Abtheilung einer verbauten Realität auf kleinere Parcellen oder Baustellen handelt, daß im vorliegenden Falle zum mindesten durch die beantragte Bauführung zwei Baustellen entstehen sollen, daß es ganz gleichgiltig sei, auf welcher Seite des Grundes, durch welchen die Verlängerung einer Gasse führt, die Bauführung begonnen werde, und daß daher eine Parcellirung im Sinne der Bau-Ordn. dann vorhanden sei, wenn die Verbauung eines Grundes, welche als Ganzes zur Eröffnung oder Verlängerung von Straßen führt, auch nur an einer anderen Seite als der der neuen Straße, begonnen wird. — Es sei, da eine Parcellirung vorliege, das Verlangen zur Ausstellung eines Reverses wegen unentgeltlicher Abtretung des für die Rötzergasse erforderlichen Grundes, sowie das Verlangen auf unentgeltliche Abtretung des für die Verbreiterung der Alsbachstraße nöthigen Grundes sonach gerechtfertigt.

Mit Rücksicht auf die Ausführungen in der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien und die hiedurch erfolgte nähere Erklärung der angefochtenen Entscheidung, wonach die Abweisung des Bauansuchens aus dem Grunde erfolgt ist, weil es sich gegebenen Falles um eine »Parcellirung« handelt, hatte der V. G. Hof vor Allem zu prüfen, ob der Fall einer Parcellirung gegeben sei. — Diese Frage mußte nach Maßgabe der durch die Administrativverhandlung festgestellten thatsächlichen Verhältnisse an der Hand der Bau-Ordn. verneint werden. — Nach § 3, lit. a der Bau-Ordn. für die

Stadt Wien vom 11. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, ist die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze dann eine Parcellirung, wenn die Eröffnung neuer über den Grund führender oder denselben begrenzender, oder die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird. — Mit Rücksicht auf die weitere Bestimmung des § 3, lit. b der Bau-Ordnung, welcher von der Unterabtheilung, d. h. der Zerlegung eines Baugrundes in mehrere Baustellen handelt, sind die Merkmale einer Parcellirung durch das Gesetz dahin gekennzeichnet, daß bei derselben es sich um eine Grundfläche handelt, welche entweder überhaupt rechtlich auf Bauplätze nicht abgetheilt war, oder aber auf Bauplätze zerlegt werden soll, die nach ihrer projectirten Begrenzung anders als die vorbestandenen gestaltet werden und weiter, daß hiebei die Eröffnung oder Verlängerung von Straßen beantragt wird.

Im vorliegenden Falle ist der Grund, auf welchem nach Demolirung eines Gebäudetheiles gebaut werden soll, u. zw. der ganze Grund bereits Baugrund und auch als Bauarea im Grundbuche eingetragen. — Die Beschwerdeführer beantragen aber auch nicht die Eröffnung oder Verlängerung einer bestehenden Straße, da bei dem Bauvorhaben derselben der bereits verbaute Grund, über welchen die Fortsetzung der Rötzergasse nach dem Regulirungsplane beantragt ist, durch das Umbau-Project in keiner Weise berührt wird. Daß dadurch, daß seitens der Stadtgemeinde Wien Straßenprojecte über verbaute Gründe geführt werden, an welche Projecte sich bei allfälligen Bauführungen gehalten werden muß, eine auf einem solchen verbauten Grunde projectirte Bauführung noch nicht als Parcellirung angesehen werden kann, steht schon darum außer Frage, weil in derlei Fällen die Commune Wien Projectant der Straße ist. — Die Verweisung des Bauführers auf die Bestimmung des § 3, Abs. 1, aus dem Grunde einer beabsichtigten »Parcellirung« war daher nicht gerechtfertigt.

Wenn der Vertreter der Commune bei der ö. m. Verhandlung die Anwendung der cit. Gesetzesbestimmung damit zu begründen suchte, daß es sich gegebenen Falles um eine Unterabtheilung (§ 3, lit. b) gehandelt hat, so konnte der V. G. Hof auch diese Ausführung nicht für zutreffend erkennen, weil nach dem festgestellten Thatbestande es sich nicht um die Zerlegung eines Baugrundes in mehrere Baustellen, sondern nur um den Umbau eines bereits bestehenden Bauobjectes gehandelt hat.

Nr. 8720.

Unter „fremden Kaufleuten", denen die Zahlung der Handelstaxe in Karlsbad obliegt, sind jene verstanden, welche ihren Geschäftsbetrieb in Karlsbad nur während der Curzeit ausüben, deren geschäftliche Absicht sich daher auf die Curzeit beschränkt.*

Erkenntniß vom 6. Juni 1895, Z. 2907.

Karl D. Boscovitz in Karlsbad (Adv. Dr. Boscovitz) ca. Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Stadtgemeinde Karlsbad (Adv. Dr. Fleischner); E. vom 10. December 1893, Z. 5227, puncto Vorschreibung einer Handelstaxe für die Cursaison.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3033 (Bd. X, J. 1886).

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerdesache, deren Gegenstand die dem Beschwerdeführer für den von ihm in Karlsbad während der Curzeit 1892 betriebenen Commissionshandel mit Oelgemälden vorgeschriebene Zahlung der Handelstaxe bildet, ist lediglich der Begriff »Fremde Kaufleute« im Sinne des Hofdecretes vom 23. März 1798 festzustellen und zu untersuchen, ob die charakteristischen Momente dieses Begriffes auf den Beschwerdeführer in Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb in Karlsbad zutreffen. Denn die Beschwerde bestreitet weder den rechtlichen Bestand der auf Grund des Hofdecretes vom 23. März 1798 in Karlsbad eingeführten und mit dem Landesgesetze für Böhmen vom 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38, aufrecht erhaltenen Handelstaxe, noch auch, daß diese Taxe von den auswärtigen oder »fremden« Kaufleuten für den Geschäftsbetrieb während der Curzeit einzuheben ist. — Die Beschwerde behauptet vielmehr nur, daß das cit. Hofdecret unter »fremden Kaufleuten« nur solche verstehe, welche ihr Unternehmen an einem anderen Orte betreiben und nur während der Curzeit in Karlsbad einen Waarenabsatz suchen, daß dies aber bei dem Beschwerdeführer nicht der Fall sei, weil er an einem anderen Orte keine Handelsniederlassung besitze, sein Geschäft blos in Karlsbad betreibe, dasselbe daselbst als ein ständiges Gewerbsetablissement angemeldet habe und die ganzjährige Steuer mit den Landes- und Gemeindeumlagen entrichte, daher in Karlsbad Gemeindemitglied und kein fremder Kaufmann sei.

Der V. G. Hof konnte dieser Argumentation, welche den Begriff »auswärtig« oder »fremd« nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und im Hinblicke auf die bezügliche Bestimmung der Gemeinde-Ordnung erörtert, deshalb nicht beipflichten, weil im gegebenen Falle der fragliche Begriff nur aus dem berufenen Hofdecrte abzuleiten ist, dieses aber nach dem Zwecke der Einführung der Handelstaxe unter »fremden Kaufleuten« jene versteht, welche ihren Geschäftsbetrieb in Karlsbad nur während der Curzeit ausüben, deren geschäftliche Absicht sich daher auf die Curzeit beschränkt. — Dies trifft aber bezüglich des Beschwerdeführers vollkommen zu, da feststeht und von ihm selbst zugegeben ist, daß er den Commissionshandel mit Oelgemälden in Karlsbad unter der Firma-Bezeichnung »Karl D. Boskowitz aus Wien« im Jahre 1892 thatsächlich nur während der Curzeit, u. zw. vom 10. Mai bis 25. September betrieben hat. — Bei diesem Thatbestande, aus welchem hervorgeht, daß die geschäftliche Absicht des Beschwerdeführers sich nur auf die Curzeit beschränkte, erscheinen die vom Beschwerdeführer gegen seine Qualificirung als auswärtiger oder fremder Kaufmann geltend gemachten Umstände der Anmeldung seines Commissionshandels als ständiger Geschäftsbetrieb, der ganzjährigen Steuerentrichtung, der Firmaprotokollirung und des Abganges einer Unternehmung an einem anderen Orte als völlig irrelevant und stellt sich daher die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Vorschreibung der Handelstaxe für den vom Beschwerdeführer in der Curzeit 1892 in Karlsbad betriebenen Commissionshandel mit Oelgemälden als gesetzlich gerechtfertigt dar.

Nr. 8721.

1. Durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer combinirten Marke ist ein Dritter nicht verhindert, einzelne Bestandtheile der registrirten combinirten Marke zur Herstellung einer anderen Marke für gleichartige Erzeugnisse oder Waaren zu verwenden.*) — 2. Begriff „öffentlicher Wappen" in Absicht auf die Registrirung einer Marke.)**

Erkenntniß vom 6. Juni 1895, Z. 2905.

Firma Heinrich Franck und Söhne (Adv. Dr. Gallia) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Mensi); mitbel. Firma Johann Gottlieb Hauswaldt und Comp. in Eger (Adv. Dr. Schuloff); E. vom 19. Februar 1894, Z. 5913, puncto Markenlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Klage der beschwerdeführenden Firma auf Löschung der für die Firma Johann Gottlieb Hauswaldt & Comp. bei der Handels- und Gewerbekammer in Eger am 8. Juli 1892 für alle Cichorien- und Feigenkaffee-Fabricate registrirten Marke Nr. 271, dann der ebendort am 8. Jänner 1884 für den Handel mit Cichorie, Cacao und Chocolade registrirten Marke Nr. 56 wegen Aehnlichkeit mit den für die klägerische Firma bei der Handels- und Gewerbekammer in Linz am 19. November 1885 unter Nr. 855, bezw. am 13 Februar 1882 unter Nr. 703 (erneut am 10. Februar 1892 unter Nr. 491) bezüglich derselben Waarengattungen registrirten Marken abgewiesen.

Der V. G. Hof ist bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Die Vergleichung der Marken Nr. 271 und 855 ergibt, daß beide eine Kaffeemühle darstellen, welche jedoch in wesentlich verschiedenen Zeichnungen ausgeführt sind und von denen die Mühle 271 mit den Worten »Excelsior Mühle« versehen ist, während die Mühle Nr. 855 keinerlei Wortbezeichnung aufweist. — Nachdem die Kaffeemühle ein Freizeichen nach § 3, Z. 3 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, nicht bildet, sonach an der Registerfähigkeit dieses Zeichens als Marke kein Zweifel bestehen kann, war nur zu untersuchen, ob die Wiedergabe derselben in der später registrirten Marke Nr. 271 eine derartige ist, daß der Unterschied von der Kaffeemühle der Marke Nr. 855 nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit von dem gewöhnlichen Käufer wahrgenommen werden könne (§ 25 l. c).

Eine solche Wiedergabe liegt nicht vor, da nicht blos in dem Gebrauche von Worten bei der einen Marke entgegen der wortlosen Zeichnung bei der anderen Marke, sondern namentlich in der von einander ganz abweichenden figuralen Darstellung der Kaffeemaschinen bei den beiden in Frage stehenden Marken die zwischen diesen bestehenden Unterschiede augenfällige sind, wobei der Umstand, daß das gebrauchte Markenzeichen mit der Beschaffenheit der Waare, für welche die Marke zu dienen bestimmt ist, in einer gewissen Relation steht, nur zu bewirken vermöchte, daß gerade darum die Kriterien der Unterscheidbarkeit in der figuralen Darstellung der Kaffeemaschinen gelegen

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6471 (Bd. XVI, J. 1892).
**) S. auch Erkenntniß Nr. 6319 (Bd. XV, J. 1891).

sind und es Sache auch des gewöhnlichen Käufers sein muß, auf hervortretende Unterschiede in dieser figuralen Darstellung zu achten. — Die Marke Nr. 56 stellt lediglich einen auf vier Hügeln schreitenden Löwen mit einer Mauerkrone auf dem Haupte dar und es wird zunächst die Behauptung aufgestellt, daß diese Marke ein öffentliches Wappen, nämlich das der Stadt Vaihingen in Württemberg darstellt. — Allein aus der von der beschwerdeführenden Firma im Laufe des administrativen Verfahrens selbst beigebrachten Beurkundung des Stadtschultheißen von Vaihingen ddto. 16. September 1891 geht hervor, daß das Wappen dieser Stadt außer dem gedachten Löwen noch eine Hirschraute führt. — Nun können als öffentliche Wappen nur derlei Wappen in jener Gestaltung verstanden werden, in welcher sie thatsächlich geführt werden, und da der auf 4 Hügeln schreitende Löwe mit einer Mauerkrone auf dem Haupte allerdings ein Bestandtheil des Wappens der Stadt Vaihingen, nicht aber das von dieser Stadt geführte Wappen selbst ist, so ist die vorgedachte Behauptung eine thatsächlich unrichtige und kommt nur noch darauf hinzuweisen, daß der § 25 Markenschutzgesetzes vom Standpunkte der Registerbehörde nur auf registrirte Marken zur Anwendung zu kommen hat, nicht aber auch auf die im § 4 l. c gedachten Zeichen, bezüglich deren die Registrirbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes noch vor der Registrirung zu prüfen und festzustellen ist.

Was aber die täuschungsfähige Aehnlichkeit dieser Marke Nr. 56 mit der Marke 703 (erneut unter Nr. 491) anbelangt, so ist aus dem Centralmarken-Register zu constatiren, daß die letztere Marke eine aus Zeichen und Worten combinirte Marke darstellt, in welcher allerdings auch ein auf 4 Hügeln schreitender Löwe mit einer Mauerkrone auf dem Haupte aufscheint, der jedoch in seinem Rücken auf charakteristische Weise eine Kaffeeschale mit Tasse und Löffel eingezeichnet aufweist.

Da nun durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer combinirten Marke, welche sich in der registrirten Combination als ein Markenbild darstellt und nur in dieser einen Erscheinungsform den Markenschutz genießt, nicht auch das Alleinrecht auf den Gebrauch jedes einzelnen Bestandtheiles derselben gestützt ist und da daher ein dritter nur dann verhindert ist, einzelne Bestandtheile der registrirten combinirten Marke zur Herstellung einer anderen Marke für gleichartige Erzeugnisse oder Waaren zu verwenden, wenn hiedurch der Zweck der Markirung überhaupt, d. i. die Möglichkeit der Unterscheidung der Erzeugnisse und Waaren vereitelt sein würde; da ferner im vorliegenden Falle diese Eventualität offenbar nicht zutrifft, weil in der Marke Nr. 56 der vorbezeichnete Löwe ohne irgend eine Zuthat und dadurch, daß die Einzeichnung von Kaffeeschale mit Tasse und Löffel sich nicht findet, überdies in auffallend geänderter Form dargestellt ist; so vermochte der V. G. Hof auch darin, daß das Handelsministerium eine täuschungsfähige Aehnlichkeit zwischen den Marken Nr. 56 und 703 (491) nicht angenommen hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 8722.

1. Markenlöschungsstreitsachen fallen ausschließlich in die Competenz des Handels-Ministeriums. — 2. Frage der Verwechslungsfähigkeit zweier Marken ist keine bloße Thatfrage. — 3. Die Erlässe des Handels-Ministeriums vom 1. März 1891. Z. 736, und vom 13. März 1892, Z. 57944 (sog. Farbenerlässe), sind für die Prüfung der Frage der Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung nicht in Betracht zu ziehen. — 4. Gebrauchsanweisungen sind bei der Beurtheilung eines Markenbildes als nicht vorhanden anzusehen. — 5. Wann die Farbe einen charakteristischen Theil des Markenzeichens bildet.*)

Erkenntniß vom 6. Juni 1895, Z. 2906.

Karl Pirringer (Adv. Dr. Engländer) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Menfi); mitbel. Firma Otto Ring & Comp. in Berlin (Adv. Dr. Gallia); E. vom 17. Februar 1894, Z. 1986, puncto Markenlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der mitbelangten Firma Otto Ring & Comp. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 70 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Klage der Firma Otto Ring & Comp. auf Löschung der von Karl Pirringer bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien am 14. August 1893 registrirten Schutzmarke Nr. 3608 für Fischleim (Syndetikon) wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit der von der klägerischen Firma bei derselben Handels- und Gewerbekammer am 1. August 1893 hinterlegten Schutzmarke Nr. 3565 für flüssigen Leim in Glasflaschen und Blechkannen im Sinne der §§ 2, 19, 21 lit. e, und 30 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, stattgegeben und die Löschung der Marke Nr. 3608 verfügt.

Der V. G. Hof ist bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Zunächst war jene Einwendung der Beschwerdeführung in Betracht zu ziehen, welche dahin erhoben ist, daß bei vorhandener täuschungsfähiger Aehnlichkeit zweier registrirter Marken ein Erkenntniß des Handelsministeriums auf Löschung der prioritätsjüngeren Marke nicht erfolgen könne, weil von der tänschungsfähigen Aehnlichkeit nur in dem, die Eingriffe in das Markenrecht behandelnden III. Abschnitte des Markenschutz-Gesetzes — § 25 — gesprochen wird, über Markeneingriffe aber nicht das Handelsministerium, sondern das Strafgericht zu entscheiden habe. — Dem gegenüber war darauf zu verweisen, daß über die Frage, ob Jemandem das ausschließliche Gebrauchsrecht einer Marke zustehe, nach § 30 Markenschutz-Ges. das Handelsministerium einzig und allein zu erkennen hat und daß nach § 21, lit. e Markenschutz-Ges. in Folge und auf Grund eines solchen nach § 30 im Streite über den Bestand des Markenrechtes erflossenen Erkenntnisses des Handelsministeriums die Löschung der Marke im Register zu erfolgen hat.

Aus diesen Gesetzesstellen geht zur Bestimmtheit hervor, daß in Löschungs-Streitsachen die ausschließliche Competenz des Handelsministeriums im Gesetze begründet ist und da Löschungs-Streite eben dann angestrengt werden, wenn der prioritätsältere Markeninhaber die später erfolgte Regi-

*) Ad 5. S. auch Erkenntniß sub Nr. 8271 (Bd. XVIII, Z. 1894).

ſtrirung einer Marke wegen der täuſchungsfähigen Aehnlichkeit mit ſeiner prioritätsälteren Marke ankämpft und die Löſchung des Regiſtereintrages begehrt, ſo iſt es zweifellos, daß auch das Handelsminiſterium über die täuſchungsfähige Aehnlichkeit zweier eingetragenen Marken zu entſcheiden berufen iſt, wobei das betreffende Erkenntniß ſelbſtverſtändlich, wie dies auch vorliegend der Fall iſt, nur den Thatbeſtand der erfolgten Regiſtrirung, nicht aber jenen des Eingriffes, begangen durch eine der in den §§ 23 und 24 Markenſchutz-Geſ. angeführten Handlungen zum Gegenſtande haben kann. — Die vorgedachte Einwendung erſchien dem V. G. Hofe nicht begründet.

Aber auch die Einwendung der mitbelangten Partei, als ob die Frage der Verwechslungsfähigkeit zweier Marken als bloße Thatfrage nach § 2 und 6 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der Anfechtung vor dem V. G. Hofe ausgeſchloſſen ſei, erſchien dem V. G. Hofe nicht ſtichhältig, weil der Ausſpruch über die Verwechslungsfähigkeit ein aus der äußeren Beſchaffenheit zweier Marken zu ziehender Schluß iſt, weil ein derartiger Schluß keineswegs eine bloße Thatfrage, ſondern ein auf beſtimmten Thatumſtänden gegründetes Urtheil darſtellt, deſſen Richtigkeit umſo gewiſſer der Ueberprüfung durch den V. G. Hof unterliegt, als dasſelbe die nothwendige Vorausſetzung für das Erkenntniß des Handelsminiſteriums auf Löſchung oder Nichtlöſchung einer als verwechslungsfähig angefochtenen Marke bildet.

In der Sache ſelbſt erhebt die Beſchwerdeführung zuvörderſt die Einwendung, daß die angefochtene Entſcheidung mit den ſogenannten Farbenerläſſen des Handelsminiſteriums vom 1. März 1891, Z. 736, und vom 13. März 1892, Z. 57944, dann mit einer Entſcheidung desſelben Miniſteriums vom 16. Februar 1894, Z. 1985, im Widerſpruche ſtehe. — Dagegen iſt zu bemerken, daß die gedachten Farbenerläſſe in allgemein verbindlicher Weiſe nicht kundgemacht ſind, nur interne an die Unterbehörden ergangene Weiſungen darſtellen und daher für die Prüfung der Geſetzmäßigkeit einer Entſcheidung nicht in Betracht gezogen werden können und daß die bezogene Entſcheidung in einer ſpeciellen Streitſache (G. Wettendorfer und Otto Ring & Comp.) erfloſſen iſt, dabei auf andere Fälle oder auf andere Perſonen nicht ausgedehnt werden darf (§ 12 a. b. G. B.).

Was aber die Marken Nr. 3568 und 3608 anbelangt, ſo zeigt der Augenſchein, daß die beiden Marken die Wortgruppen: »1. Liquid Glue, 2. Flüſſiger Univerſal-Leim, 3. Syndetikon, 4. Colle Liquid Universelle und 5. Strongest« enthalten, von denen jede einzelne Wortgruppe mit verſchiedenen Lettern ausgeführt und derart geſtellt iſt, daß die Gruppen 1, 2, 4 jede für ſich eine auf verſchieden gehaltenem Untergrunde befindliche Zeile bilden, das Wort »Strongest« iſt bei beiden Marken in der oberen linksſeitigen Ecke halbkreisförmig zwiſchen zwei Sternchen angebracht, über und unter demſelben iſt ein Halbkreis gezogen und am rechtsſeitigen Ende des oberen Halbkreiſes, ſowie in der oberſten linken Ecke befinden ſich Zweigchen mit länglichen Blättern. — Der Unterſchied zwiſchen den Marken Nr. 3568 und Nr. 3608 beſteht nur in der Anſetzung der dritten Wortgruppe, welche bei der Marke Nr. 3568 eine eigene Zeile (unter der 2. und ober der 4. Gruppe) darſtellt, während ſie bei der Marke Nr. 3608 über die zweite

Wortgruppe gedruckt erscheint. — Würde also die Marke Nr. 3608 gleich jener 3568 ebenfalls eine Schwarzdruckmarke sein, so müßten diese beiden Marken nahezu identisch befunden werden. — Nun ist aber die Marke Nr. 3608 in verschiedenen Farben hergestellt und erscheinen derselben Gebrauchsanweisungen in englischer und deutscher Sprache beigegeben. — Diese Umstände vermögen aber nach Ansicht des V. G. Hofes die trotzdem zwischen den beiden Marken vorherrschende Gleichartigkeit nicht aufzuheben. — Denn, da nach § 1 Markenschutz-Ges. unter Marken nur Zeichen verstanden werden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waaren zu unterscheiden, so geht schon daraus hervor, daß ganze Gebrauchsanweisungen, welchen gewiß nicht die Eigenschaft von Zeichen beigelegt werden kann, für die Beurtheilung eines Markenbildes als nicht vorhanden betrachtet werden müssen, wofür auch die im § 1 l. c. angeführten Beispiele von Waarenzeichen als »Sinnbilder, Chiffern, Vignetten ꝛc.« sprechen. — Aus dem bezogenen § 1 Markenschutz-Ges. ergibt sich aber auch weiterhin, daß das die Marke darstellende Zeichen ein für sich bestehendes, besonderes, ein individuelles Zeichen zu sein hat, welches die Eignung der Unterscheidbarkeit an sich tragen muß. — Diese Eignung der Unterscheidbarkeit kann nun in der figuralen oder figural-graphischen Darstellung allein gelegen sein, es ist aber auch zulässig, daß diese erst durch den Gebrauch bestimmter Farben herbeigeführt wird; im ersteren Falle wird die bei der Ausführung der Marke gewählte Farbe nebensächlich sein, im letzteren Falle wird die Farbe einen charakteristischen Theil des Markenzeichens selbst bilden, daher im ersteren Falle ungeachtet der Verschiedenheit der Farbe, in welcher die Marke ausgeführt wird, immer ein und dasselbe Markenbild vorliegt, während im letzteren Falle jede Variation in der Farbe eine neue, selbstständig bestehende Marke darstellt, — Hiebei wird von der Erwägung auszugehen sein, ob in Anbetracht der gewählten figuralen oder figural-graphischen Darstellung die Farbe für die Täuschungsfähigkeit (§ 25 Markenschutz-Ges.) von maßgebender oder blos von unwesentlicher Bedeutung ist.

Nach der vorne gegebenen Beschreibung der Marke Nr. 3568 ist sowohl die Zeichnung als die verschiedene Darstellung der Wortgruppen, sowie die Anordnung derselben eine derart charakteristische, daß diesen Merkmalen des Markenbildes gegenüber die Farbenausführung zur Nebensache wird, derart, daß ungeachtet verschiedener Ausführungen des Markenbildes in Farben dieses selbst immer dasselbe bleibt und daß daher die Marke Nr. 3608 immerhin eine täuschungsfähige Aehnlichkeit mit der Marke Nr. 3568 aufweist.

Nr. 8723.

Obwaltende Differenz zwischen der Bezeichnung des Wahlberechtigten in den Wählerlisten und den Legitimationsdaten des erschienenen Wählers schließt dessen Zulassung zur Stimmgebung aus.

Erkenntniß vom 7. Juni 1895, Z. 2924.

Peter Veselý und Gen. (Adv. Dr. Scheichel) ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 19. Februar 1894, Z. 10721, puncto Gemeindeausschußwahlen im I. Wahlkörper in Pilgram.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Ausschließung des für die Firma Brüder Hermann & Fleischl erschienenen öffentlichen Gesellschafters Nathan Hermann als ungesetzlich erklärt worden ist. Die Beschwerde vermeint, daß, weil in den Wählerlisten die Firma irrigerweise mit Hermann & Fleischl ohne den Zusatz »Brüder« eingetragen war, der Erschienene, da er öffentlicher Gesellschafter der Firma Brüder Hermann & Fleischl ist und eine Vollmacht dieser Firma producirte, zur Stimmgebung allerdings mit Recht nicht zugelassen wurde, weil eben diese Firma in den Wählerlisten nicht eingetragen gewesen ist.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde für begründet erkannt. — Wie aus der Bestimmung des § 24 der Gem.-Wahl-Ordn. sich ergibt, sollen zur Stimmgebung nur diejenigen Personen zugelassen werden, welche als wahlberechtigt in die Wählerlisten eingetragen sind. — Ebendarum erfolgt auch der Aufruf der Wähler zur Stimmgebung genau in der Weise, »wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind.« — Die Bedeutung dieser Bestimmung der Gemeindewahlordnung kann nicht wohl zweifelhaft sein, da es aufliegend ist, daß die Wahlcommission nicht mehr berufen erscheint, über die Wahlberechtigung einzelner Gemeindemitglieder zu entscheiden, und ebensowenig in der Lage ist, sobald sich Zweifel darüber ergeben, ob die zur Wahl erschienene Person mit der in den Wählerlisten eingetragenen identisch ist, diese Zweifel im Zuge der Wahlhandlung selbst grundhältig zu lösen. Es muß demnach ein Vorgang der Wahlcommission, welcher für die Zulassung der Stimmgebung stricte fordert, daß die Daten der Wählerlisten mit jenen Daten, welche der erschienene Wähler zu seiner Legitimation vorführt, vollständig übereinstimmen, als ein dem Gesetze durchaus entsprechender anerkannt werden.

Nun liegt vor, daß in den Wählerlisten als Wähler eingetragen war der Firma Hermann & Fleischl und daß zur Abgabe der Stimme für diesen Wahlberechtigten ein öffentlicher Gesellschafter der Firma Brüder Hermann & Fleischl sich meldete und eine Vollmacht dieser Firma producirte. — Daß nun im gegebenen Falle die Bezeichnung des Wahlberechtigten in den Wählerlisten mit den Legimationsdaten des erschienenen Wählers nicht in Uebereinstimmung war, daß es sich vielmehr um von einander unterschiedene Firmabezeichnungen gehandelt hat, kann im Hinblick auf die Bestimmungen der Art 15 und 20 Handelsgesetzbuches nicht bezweifelt werden. — Die Wahlcommission hat darum mit Recht wegen der obwaltenden Differenz, den öffentlichen Gesellschafter der Firma Brüder Hermann & Fleischl zur Stimmgebung für die in der Wählerliste eingetragene Firma Hermann & Fleischl nicht zugelassen.

Nr. 8724.

1. Unterbrechung des Wahlactes nach erfolgter erster Verlesung der Wählerlisten, ohne Zulassung der angeblich später Erschienenen zur sofortigen Stimmabgabe, ist kein gesetzwidriger Vorgang. — 2. Wahlfreiheit. — 3. Die Wahlcommission ist nicht verpflichtet, ihr producirte Wahlvollmachten unter allen Umständen zurückzubehalten. — 4. Datirung einer sonst formell richtigen Vollmacht durch den Bevollmächtigten macht diese nicht ungiltig. — 5. Fall der Anordnung einer Ergänzungswahl.

Erkenntniß vom 7. Juni 1895, Z. 2925.

Franz Blaśák und Gen. (Adv. Dr. Scheichel) ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 19 Februar 1894, Z. 10721, puncto Gemeindeausschußwahlen im II. und III. Wahlkörper in Pilgram.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung, 1. die von den Beschwerdeführern gegen das Verfahren bei der Gemeindeausschußwahl in Pilgram erhobenen, den II. und III. Wahlkörper betreffenden Einwendungen abgewiesen worden sind, und daß 2. im III. Wahlkörper für zwei Ausschußmänner eine Ergänzungswahl angeordnet wurde, anstatt daß für die wegen mangelnder passiver Wahlberechtigung der zu Ausschußmännern Gewählten Dr. Wenzel Stejskal und Josef Schlechta aus der Reihe der Gewählten Ausgeschiedenen, in den Ausschuß Diejenigen berufen worden wären, welche nach diesen die meisten Stimmen erhalten haben.

Die mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesenen und in der Beschwerde wiederholten Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind die folgenden:

I. Entgegen den Bestimmungen der §§ 24 und 27 der Gem.-W.-Ordn. habe die Wahlcommission jenen Wählern, welche nach der ersten Verlesung der Wählerliste in der Wahlversammlung erschienen sind, die Stimmzettel nicht abgenommen, vielmehr die Wahlhandlung um 12 Uhr Mittags unterbrochen und nach Verlauf von 5 Minuten die Wahlhandlung wieder mit der zweiten Verlesung der Wählerliste begonnen. — Hiedurch sei es geschehen, daß viele Wähler an der Wahlhandlung nicht mehr theilgenommen haben. — Dieser Nichtigkeitsgrund wurde sowohl dem Wahlverfahren im III. Wahlkörper als auch dem Wahlverfahren im II. Wahlkörper entgegengesetzt.

II. Bei der Wahl des III. Wahlkörpers haben im Wahllocale Agitationen, welche die Wahlfreiheit beeinflußt haben, stattgefunden. — Als solche Agitationen wurden in den Einwendungen geltend gemacht, daß ein Wähler von einem gewissen Rudolf Krepelka mit Gewalt aus dem Wahllocale geführt wurde, daß Karl Kulik dem Wähler Franz Tuma einen Betrag von 5 fl. dafür angeboten hat, damit er den ihm übergebenen Stimmzettel in die Urne werfe, daß von drei benannten Wählern jenen Gewerbsleuten — zwei solche Gewerbsleute wurden namentlich bezeichnet — welche für die Gemeinde Arbeiten übernommen haben, gedroht wurde, sie zu ruiniren, wenn sie nicht für die jungczechische Candidatenliste stimmen und daß der schon genannte Rudolf Krepelka dem Wähler J. Jaroš eine Entlohnung in Geld für die Abgabe des dieser Candidatenliste entsprechenden Stimmzettels angeboten hat.

III. Bei der Wahlhandlung sei insbesondere mit den Wahlvollmachten incorrect vorgegangen worden. — Als solche Incorrectheiten waren in den Einwendungen bezeichnet: A) Wenn eine Wahlvollmacht von der Commission nicht angenommen wurde, oder wenn zur Wahl zwei Bevollmächtigte sich meldeten, habe die Wahlcommission die Wahlvollmachten einfach zurückgestellt; so sei es geschehen, daß die zurückgewiesenen Wähler nach formeller Berichtigung der früher mangelhaften Vollmachten noch einmal zur Stimmgebung erschienen sind, und daß auch in Fällen, wo zwei Bevollmächtigte eingetreten waren, bei der zweiten Lesung nur Ein Bevollmächtigter zur Stimmgebung zugelassen wurde. — Von solchen Unregelmäßigkeiten führten die Einwendungen 6 Fälle an, und zwar 5 Fälle formwidriger Vollmachten und 1 Fall einer Doppelvollmacht. — B) In 30 Fällen seien von der Wahlcommission Wahlvollmachten, welche am Tage der Wahl im Wahlorte Pilgram selbst datirt waren, angenommen worden, obschon die Vollmachtgeber außerhalb des Wahlortes und oft weit entfernt sich befanden. — C) In 11 Fällen habe die Wahlcommission Wahlvollmachten angenommen, obschon deren Ungiltigkeit klar zu Tage lag, weil die Aussteller derselben entweder verstorben waren (2 Fälle) oder aber schreibunkundig gewesen sind und die Vollmacht gleichwohl mit ihrer Unterschrift versehen war, oder aber formell wegen unterlassener Datirung, wegen unzureichender Zahl von Zeugen mangelhaft gewesen ist, oder weil der Wähler nicht wahlberechtigt war (1 Fall), oder im Wahlorte selbst wohnhaft gewesen ist, wie der Wähler Josef Haloupek, welcher gemeinschaftlich mit Anna Kocian eine Vollmacht ausgestellt hatte. — Ueberdies sei von dem Wähler Mathias Kubin der Stimmzettel nicht angenommen worden, weil derselbe in den Wählerlisten irrig als Zimmermann eingetragen war, obschon die Personenidentität außer Zweifel gestanden ist. — D) Entgegen der Bestimmung des § 8, Abs. 3, seien Vollmachten von Ehefrauen, ausgestellt für andere Bevollmächtigte als die Ehegatten, entgegen genommen worden.

IV. In Betreff der Wahl im II. Wahlkörper wurde geltend gemacht, daß in 2 Fällen Wahlvollmachten, datirt aus Pilgram, entgegengenommen wurden, obschon die Aussteller der Vollmachten außerhalb Pilgram sich aufgehalten haben und wohnhaft sind; weiter, daß entgegen der Bestimmung des § 8 Gem.-W.-Ordn. für die Firma Brüder Hermann, Moritz Hermann zur Wahl zugelassen wurde, obschon die Vollmacht von dem zweiten Gesellschafter Nathan Hermann nicht gefertigt war und der Beweis nicht vorlag, daß Moritz Hermann zur Firmazeichnung allein berechtigt war.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen. — Ad 1. I. Nach der Bestimmung des § 24 Gem.-W.-Ordn. haben Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, wegen nachträglicher Abgabe ihrer Stimme »bei der Wahlcommission sich zu melden«. — Weder in den Einwendungen, noch auch in der Beschwerde wird behauptet, daß die nachträglich im Wahllocale erschienenen Wähler bei der Wahlcommission sich wegen Abgabe der Stimmen vor der zweiten Verlesung der Wählerliste gemeldet hätten. — Auch das Wahlprotokoll gedenkt einer allfälligen Reclamation nicht. — Wenn daher nach der ersten Verlesung der Wählerliste die Wahlcommission den Wahlact unterbrochen hat, ohne die in dem Wahllocale angeblich später Erschienenen

zur sofortigen Stimmenabgabe zuzulassen, so kann in Anbetracht des Wortlautes der cit. Gesetzesbestimmung eine Verletzung des Gesetzes nicht erkannt werden.

II. Davon abgesehen, daß in Betreff der behaupteten Agitationen durch die gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß dieselben nicht im Wahllocale und vor Beginn der Wahlhandlung stattgefunden hatten, konnte der V. G. Hof die behaupteten Agitationsacte auch nicht als solche anerkennen, welche geeignet wären, die Wahlfreiheit des einzelnen Wählers in Wahrheit zu beschränken. — Denn jenes Maß der Selbstbestimmung, welches den Einzelnen in den Stand setzt, derlei Agitationsacten zu widerstehen, muß bei jedem Wähler vorausgesetzt werden. — Die Anwendung wirklicher Gewalt zur Behinderung eines Wählers an der Stimmgebung ist nicht erwiesen.

III. A. Weder der § 9 noch irgend eine Bestimmung der Gemeindewahlordnung verfügt, daß die Wahlcommission verpflichtet ist, ihr producirte Vollmachten immer und unter allen Umständen zurückzubehalten. — Es kann also auch darin, daß die Wahlcommission Vollmachten, auf Grund welcher die eingetretenen Wähler zur Stimmenabgabe nicht zugelassen wurden, diesen zurückgestellt hat, keinerlei die Giltigkeit des Wahlactes in Frage stellendes Vorgehen der Wahlcommission erblickt werden. — Es wird vielmehr stets darauf ankommen, ob ein zur Wahl erschienener Bevollmächtigter zur Stimmgebung giltigerweise zugelassen worden ist.

B. Die Annahme solcher Vollmachten, welche formell richtig ausgestellt waren und von der Beschwerde nur darum beanständet werden, weil dieselben vom Tage der Wahl datirt gewesen sind, obschon — wie die Beschwerde behauptet — die Aussteller der Vollmachten außerhalb des Wahlortes und oft weit entfernt sich befanden, kann mit Grund nicht beanständet werden. — Denn einerseits läßt sich nicht behaupten, daß eine formell richtige Vollmacht darum ihre Giltigkeit verlieren würde, weil der Vollmachtgeber die Datirung der Vollmacht dem Bevollmächtigten überlassen hat; andererseits kann auch der Wahlcommission nicht zugemuthet werden zu wissen, ob der Vollmachtaussteller bei Ausstellung der Vollmacht sich nicht im Wahlorte befunden hat.

C. und D. Die Entscheidung der Statthalterei hat diese Einwendungen nur darum nicht berücksichtigt, weil die Zahl der Stimmen, welche mittelst dieser Einwendungen beanständet wurden, auf das Wahlergebniß ohne jeden Einfluß war. — Diese Annahme der Statth.-Entscheidung ist vollkommen zutreffend, da die erwähnten Einwendungen auf im Ganzen 18 Stimmen sich beziehen, welche, wenn sie auch sämmtlich — was keineswegs erwiesen ist — als ungiltig anzusehen wären, die im III. Wahlkörper bestehende Stimmendifferenz zu Gunsten der Gewählten von 37 nicht in einer Weise beeinflussen würden, daß die Majorität auch nur zweifelhaft genannt werden könnte. — Wenn die Beschwerde vermeint, daß das Wahlresultat darum in Zweifel gestellt werde, weil ja, sofern an der Wahl berechtigte Bevollmächtigte theilgenommen hätten, diese ihre Stimmen der Minorität hätten zuwenden können, so ist dies eine Vermuthung, auf welche nicht weiter Bedacht zu nehmen war, da bei der Prüfung des Wahlergebnisses lediglich darauf Rücksicht genommen werden kann, ob nach der Zahl der abgegebenen

Stimmen die Gewählten die Majorität giltiger Stimmen auf sich vereinigt haben.

IV. In Betreff der Datirung der Vollmachten wurde bereits oben — III B — das Erforderliche auseinandergesetzt. — Die die Zulassung des öffentlichen Gesellschafters der Firma Brüder Hermann zur Stimmabgabe betreffende Einwendung ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 7 der Gem.-W.-Ordn. unbegründet, da der Erschienene als öffentlicher Gesellschafter der Firma zur Vertretung derselben berufen war und überdies mit einer entsprechenden Vollmacht versehen gewesen ist.

Ad 2. Auch diesen Beschwerdepunkt mußte der V. G. Hof für unbegründet erkennen. — Es steht außer Frage, daß die Wahl eines Ausschußmannes oder Ersatzmannes stets nur auf Grundlage giltig abgegebener Stimmen erfolgen kann, welcher Grundsatz eben auch dann zur vollen Geltung gelangen muß, wenn es sich um die Anwendung des § 29 der Gem.-W.-Ordn. handelt. — Demzufolge können als ungiltig erkannte Stimmen zweifellos den als gewählt proclamirten Candidaten niemals zu Gute gerechnet werden und werden diese nur dann und insoweit als giltig gewählt angesehen werden können, als sie die relative Stimmenmehrheit gegenüber den übrigen Candidaten auch nach Abrechnung der bei der Wahl ungiltigerweise abgegebenen Stimmen zweifellos besitzen. — Sobald also die Anzahl ungiltiger Stimmen eine so große ist, daß bei Berücksichtigung derselben das zwischen den einzelnen Candidaten obwaltende Stimmenverhältniß dergestalt alterirt wird, daß mit Sicherheit nicht entnommen werden kann, ob einer der Candidaten und welcher die relative Majorität giltiger Stimmen auf sich vereint hat, muß nothwendigerweise zu einer Nachwahl geschritten werden. — Eben dieser Fall ist bei der Wahl im III. Wahlkörper des in Frage stehenden Wahlactes dadurch eingetreten, daß für die wegen mangelnder Wählbarkeit ausgeschiedenen Dr. Stejskal und Josef Schlechta nunmehr als Ausschußmänner zwei derjenigen Candidaten eintreten sollen, welche die nächstmeisten Stimmen erhalten haben. — Denn die Stimmendifferenz unter diesen ist eine geringere als die Zahl der ungiltigen Stimmen, weshalb nicht weiter beurtheilt werden kann, wer von den Letztgenannten die relative Majorität giltiger Stimmen auf sich vereinigt hat.

Nr. 8725.

Voraussetzungen für die Qualificirung eines Gewerbebetriebes (Mühlen) als Fabrik oder fabriksmäßige Unternehmung.*)

Erkenntniß vom 7. Juni 1895, Z. 2926.

Karl Novotný (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 5. December 1893, Z. 27654, puncto Fabriksmäßigkeit eines Mühlenbetriebes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Fortsetzung des mit hiergerichtlichem Erkenntnisse vom 10. December 1891, Z. 3968, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehobenen Verfahrens betreffs der Feststellung der

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6303 (Bd. XV, J. 1891).

fabriksmäßigen Qualität der Prager Mühlen, wurde am 25. April 1892 in der Mühle 198/I in Prag die commissionelle Erhebung gepflogen und hiebei festgestellt, daß diese Mahlmühle nach dem sogen. amerikanischen System eingerichtet sei und durch ein eisernes Wasserrad in Gang erhalten werde, daß weiter in dem Betriebe 11 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, welche in zwei Schichten von je 12 Stunden in Arbeit stehen, und daß als Aushilfsarbeiter 4 bis 5 Personen verwendet werden. Die Arbeit unter den Hilfsarbeitern sei bestimmt abgetheilt, und zwar so, daß einzelne bei der Gewinnung von Mehl, andere bei der Gewinnung anderer Producte beschäftigt werden. — Lehrlinge sind in dem Unternehmen nicht beschäftigt. Der Besitzer besorge persönlich die Leitung der Mühle, insbesondere den Kauf und Verkauf von Getreide und der Mahlproducte und sei bei allen Dispositions- und Manipulationsarbeiten, welche die Sortirung der Producte betreffen, thätig. In dem Comptoir sei 1 Buchführer und 1 Comptoirist beschäftigt. Die Cassegebahrung führe der Eigenthümer selbst. Das Mahlen erfolge in der Mühle auf Verrechnung des Eigenthümers, welcher zugleich den Verkauf der Erzeugnisse in 7 Verkaufsläden besorge. Die Production erfolge in der Mühle in der überall üblichen Weise. An Erwerbsteuer sei die protokollirte Firma Anton Novotný mit 315 fl., an Einkommensteuer mit 105 fl. vorgeschrieben. Ueber die Qualität des erwähnten Unternehmens wurde die Handelskammer, die Gewerbegenossenschaft und der Gewerbeinspector einvernommen und es hat die Handelskammer sich dahin geäußert, daß in Anbetracht des großen Umfanges des Unternehmens, der bedeutenden Wasserkraft und in Anbetracht der Beschäftigung von 16 Arbeitern sowie der Steuervorschreibung, die Mühle Nr. 198 als ein fabriksmäßiges Unternehmen erklärt werden sollte. Hierbei hat die Handelskammer darauf hingewiesen, daß der Gebrauch von Maschinen in der Mühle zu dieser Qualification keinen Anlaß geben könne, weil derlei maschinelle Vorrichtungen überall bei Mühlen in Gebrauch stehen und ohne solche ein Müllergewerbe überhaupt nicht denkbar sei. — Ebensowenig könne von einer Arbeitstheilung gesprochen werden, weil die Arbeiten von Gesellen verrichtet werden, welche das Handwerk erlernt haben und welche bald zu dieser, bald zu jener Arbeit herangezogen werden. — Auch die Thätigkeit des Unternehmers müsse als eine im Betriebe selbst aufgewendete und zu diesem gehörige Thätigkeit angesehen werden. Die fabriksmäßige Eigenschaft des Unternehmens lasse sich also nur auf den größeren Umfang des Gewerbes und darauf stützen, daß die Production auf eigene Rechnung des Unternehmers erfolgt. — Die Gewerbegenossenschaft hat ihr Gutachten vom 10. Jänner 1893 dahin abgegeben, daß auch die Mühle Nr. 198/I nicht als ein fabriksmäßiges Unternehmen erklärt werden könne. Denn einmal sei nicht jene Anzahl von Hilfsarbeitern in der Mühle beschäftigt, welche das Gesetz sonst als ein fabriksmäßiges Unternehmen charakterisirend anführt. Eine Arbeitstheilung greife auch in dieser Mühle nicht Platz, weil die in der Mühle beschäftigten, im Handwerk ausgelernten Gesellen bald diese, bald jene Arbeit zu verrichten berufen sind und die zeitweise Beschäftigung bei einer Manipulation lediglich in der äußeren Einrichtung der Mühle ihren Grund habe. Der Unternehmer der Mühle selbst sei persönlich an der Production betheiligt und die Arbeit, welche von den Hilfsarbeitern

in der Mühle zu besorgen ist, sei von der Art, daß die daselbst beschäftigten Arbeiter das Handwerk als solches in allen seinen Thätigkeiten sich aneignen und das Müllerhandwerk selbstständig zu betreiben befähigt werden. Die in der Mühle verwendeten Motoren und maschinellen Einrichtungen seien ihrem Wesen nach von den auch in gewöhnlichen Mühlen üblichen nicht verschieden, repräsentiren vielmehr nur eine vollkommenere Stufe derselben.

Auf Grund dieser Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 8. Juli 1893, Z. 10491, und das Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung vom 5. December 1893, Z. 27654, die Mühle Nr. 198/I in Prag als ein fabriksmäßiges Unternehmen erklärt, weil dieser Mühle jene Besonderheiten und Merkmale, unter welchen im Sinne der Min.-Verordnung vom 18. Juli 1883, Z. 22037, der Charakter eines Fabriksbetriebes zugesprochen werden kann, in hervorragendem Maße zukommen.

Der V. G. Hof hat die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde für begründet erkannt. — Denn aus den eingangs dargestellten Feststellungen ergibt sich, daß bei der in Frage stehenden Mühle die verwendeten Motoren und maschinellen Einrichtungen ihrem Wesen nach von den auch in gewöhnlichen Mühlen üblichen nicht verschieden sind, daß weiter auch von einem arbeitstheiligen Verfahren nicht gesprochen werden könne, weil die in der Mühle verwendeten Gesellen bald zu dieser, bald zu jener Arbeit herangezogen werden. — Ebenso erscheint festgestellt, daß die Thätigkeit des Unternehmers als eine im Betriebe selbst aufgewendete anzusehen, daß also — wie das Gutachten der Gewerbegenossenschaft feststellt — der Unternehmer persönlich an der Production betheiligt ist. — Endlich wird in dem Gutachten der Gewerbegenossenschaft insbesondere auch der Umstand hervorgehoben, daß die Arbeitseinrichtung in dem Betriebe eine solche sei, daß der Beschäftigte das Müllerhandwerk als solches in allen seinen Thätigkeiten sich aneigne, dieses selbstständig zu betreiben befähigt werde. — Es treffen sonach bei dem fraglichen Gewerbsunternehmen jene Merkmale nicht zu, durch welche — wie in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 10. December 1891, Z. 3968, bereits des Näheren ausgeführt worden ist — Fabriken und fabriksmäßige Unternehmungen von den gewöhnlichen (handwerksmäßigen) Gewerbeunternehmungen sich unterscheiden.

Wenn die angefochtene Entscheidung auf die relativ größere Zahl der in dem Betriebe verwendeten Arbeiter hinweist, so ist zu erinnern, daß die Zahl der Gesellen in der Mühle nicht einmal jene Ziffer erreicht, welche — wie aus der Bestimmung des § 88, ad a der Gew.-Ordn. sich ergibt — bei größeren Gewerbsunternehmungen in Verwendung stehen kann, ohne daß diese deshalb als Fabriken oder fabriksmäßig betriebene Unternehmungen anzusehen wären.

Das Argument der Entscheidung, daß in dem Betriebe das Princip der Arbeitstheilung durchgeführt sei, entspricht nicht den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen, weil nach diesen im Betriebe wohl die Schichtenarbeit, nicht aber eine solche Arbeit eingeführt ist, daß der einzelne Arbeiter stets an der Herstellung ein und desselben Gegenstandes und bei dieser stets mit bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen betheiligt wäre.

Daß das Unternehmen den größeren Gewerbsunternehmungen beizuzählen ist, da sein Betrieb einen bedeutenden Umfang hat, ist allerdings richtig; allein — wie aus der bereits cit. Bestimmung des § 88 ad a der Gew.-Ordn. sich ergibt — kann auf den Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen einen bedeutend größeren Betriebsumfang besitzt als andere gleichartige Unternehmungen, die Qualificirung eines solchen Unternehmens als Fabrik oder fabriksmäßig nicht gestützt werden.

Nr. 8726.

Bilden die Umfassungsmauer eines Friedhofes und die Gruftkapelle am Friedhofe, unabhängig vom selben, ein Zugehör der Pfarrkirche, so werden die katholischen Insassen einer eingepfarrten Gemeinde durch den Bestand eines eigenen Friedhofes von der Concurrenz zu den Herstellungen an diesen Objecten nicht befreit.

Erkenntniß vom 8. Juni 1895, Z. 2949.

Gemeinde Schönhof ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 7. December 1893, Z. 21155, puncto Friedhofsconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die zur katholischen Pfarre Puschwitz eingepfarrte Gemeinde Schönhof hat bei der in Betreff nothwendiger Bauherstellungen an der Friedhofmauer der Pfarre und an der auf dem Friedhofe stehenden Gruftkapelle stattgehabten Concurrenzverhandlung die Beitragsleistung zu den bezüglichen Reparaturskosten aus dem Grunde verweigert, weil seit dem Bestande des im Jahre 1884 in Schönhof errichteten eigenen Friedhofes Beerdigungen katholischer Einwohner von Schönhof auf dem Friedhofe zu Puschwitz nicht mehr stattgefunden haben. Mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 7. December 1893, Z. 21155, wurden aber die katholischen Insassen von Schönhof verpflichtet erkannt, zu der Herstellung der Friedhofmauer, sowie der Gruftkapelle in Puschwitz nach Maßgabe der bezüglichen Concurrenzvorschriften beizutragen. — Diese Entscheidung, gegen welche die Beschwerde in der Hauptsache die oben bezeichnete im Administrativ-Verfahren erhobene Einwendung geltend macht, stützt sich auf das Hofkanzleidecret vom 20. October 1825, Z. 28457, indem aus demselben gefolgert wird, daß die katholischen Insassen einer Gemeinde durch den Bestand eines eigenen interconfessionellen Friedhofes von der Concurrenzpflicht zu ihrem Pfarrfriedhofe nicht befreit werden.

Der V. G. Hof ist von der Erwägung ausgegangen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Erweiterung oder Umlegung des Pfarrfriedhofes, sondern nur um Herstellungen an der Umfassungsmauer des Friedhofes und an der Gruftkapelle im Friedhofe handelt und hat sich daher mit Uebergehung der in der Motivirung der angefochtenen Entscheidung aus dem Hofkanzleidecrete vom 20. October 1825, Z. 28457, abgeleiteten allgemeinen Folgerung auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die katholischen Insassen der Gemeinde Schönhof durch den Bestand eines eigenen Friedhofes von der Concurrenz zu den Herstellungen an der bestehenden Friedhofmauer und Gruftkapelle befreit werden.

Diese Frage fand der V. G. Hof aus folgenden Erwägungen zu verneinen. — Wie aus den Administrativacten hervorgeht, ist der Friedhof

in Puschwitz um die Pfarrkirche gelegen, durch eine Umfassungsmauer gegen die angrenzenden Realitäten abgeschlossen und mit der in demselben befindlichen Gruftkapelle, welche nach der maßgebenden Aeußerung des Pfarrers bei den üblichen Friedhofsandachten als Betkapelle benützt wird, im Grundbuche eingetragen. Der Friedhof in Puschwitz mit seiner Umfassungsmauer und die Gruftkapelle bilden demnach schon vermöge ihrer Zweckbestimmung und dauernden Verbindung mit der Pfarrkirche Bestandtheile und Zugehör derselben und tritt daher im vorliegenden Falle das Hofkanzleidecret vom 20. October 1825, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Bd. 7, Nr. 181, in Geltung, welches, indem es die Friedhöfe in Böhmen als Theile der Kirchengebäude bezeichnet, die Bestimmung trifft, daß sich bei Bestreitung der Einrichtungs- und Herstellungskosten der Friedhöfe in der Regel nach den allgemeinen Directiven für Kirchengebäude zu benehmen ist.

Wenn nun auch diesen Directiven und allen kirchlichen Concurrenzvorschriften zufolge die Concurrenzpflicht zur Herstellung und Erhaltung einer Cultusanstalt nicht blos die Confessionsangehörigkeit, sondern auch die Möglichkeit und Zulässigkeit der Benützung der Anstalt seitens der Confessionalen zur Voraussetzung hat, so kann doch aus dem Umstande, daß im Jahre 1884 in Schönhof ein eigener Friedhof errichtet und seitdem der Friedhof in Puschwitz von der Gemeinde Schönhof zu Beerdigungen nicht mehr benützt wurde, die Befreiung der katholischen Insassen dieser Gemeinde von der Concurrenz zu den aufgelaufenen Reparaturskosten für die Friedhofmauer und die Gruftkapelle in Puschwitz deshalb nicht gefolgert werden, weil der Pfarrfriedhof bis zum Jahre 1884 unbestrittenermaßen auch als Beerdigungsplatz für die eingepfarrte Gemeinde Schönhof benützt worden ist, die Friedhofmauer in ihrem dermaligen Umfange und die Gruftkapelle schon damals bestanden und die Begräbnißstätten der bis zum bezeichneten Jahre daselbst beerdigten Schönhofer Insassen auf dem Friedhofe in Puschwitz noch bestehen, dieser Friedhof daher in seinem seit dem Jahre 1884 unveränderten Bestande noch in fortdauernder Benützung der Gemeinde Schönhof steht, wenn auch Beerdigungen von Leichen aus dieser Gemeinde auf demselben nicht mehr stattfinden. — Da es sich nun vorliegenden Falles nur um Herstellungen am Friedhofe in dem Bestande handelt, in welchem er von der Gemeinde Schönhof mitbenützt worden ist und theilweise noch mitbenützt wird, so stellt sich die aus dem Grunde des Besitzes eines eigenen Friedhofes gegen die Concurrenz der katholischen Insassen von Schönhof zu den fraglichen Reparaturskosten erhobene Einwendung als unbegründet dar.

Dieser Einwendung steht aber weiters auch die Erwägung entgegen, daß den Objecten, für deren Reparatur die katholischen Insassen von Schönhof in Concurrenz gezogen wurden, auch abgesehen von dem Bestande des Friedhofes, also auch im Falle der gänzlichen Auflassung des Friedhofes in Puschwitz als Beerdigungsplatz, die rechtliche Eigenschaft als Theile oder Zugehör der Kirchengebäude zukommt, da die Friedhofmauer zur Abgrenzung und Umfriedung des die Pfarrkirche umgebenden, als Begräbnißstätte benützten Kirchengrundes dient, die Gruftkapelle aber nicht blos bei Beerdigungen, sondern auch bei sonstigen, dem Gedächtnisse der Todten gewidmeten kirchlichen Andachtsübungen, also zu Cultuszwecken überhaupt benützt wird, daher zweifellos ein kirchliches Nebengebäude ist. — Wenn aber diese Ob-

jecte auch unabhängig vom Friedhofe und dessen Bestand ein Zugehör der Pfarrkirche bilden, so kann die Gemeinde Schönhof die Befreiung von der Beitragsleistung zu den fraglichen Reparaturskosten für die in ihrem Gebiete wohnhaften Katholiken aus dem Grunde der Nichtbenützung des Friedhofes in Puschwitz zur Leichenbestattung ebensowenig in Anspruch nehmen, als diese sich der Concurrenz zur Erhaltung der Kirchengebäude der Pfarre, zu welcher sie eingepfarrt sind, entschlagen könnten.

Nr. 8727.

Die von der Generalversammlung einer Betriebskrankencasse beschlossene Herabsetzung der Beitragsleistungen zur Bedeckung eventueller außerordentlicher Erfordernisse, involvirt an sich noch keine Ordnungswidrigkeit der Cassen- und Rechnungsführung.

Erkenntniß vom 8. Juni 1895, Z. 2943.

Betriebskrankencasse der Seidenspinnerei des Anton Petri ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 17. Februar 1894, Z. 3313, puncto Auflösung dieser Krankencasse.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 17. Februar 1894, Z. 3313, wurde gemäß § 49, Z. 3 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, im Instanzenzuge die Aufhebung der Betriebskrankencasse der Seidenspinnerei des Anton Petri in Serso aus dem Grunde verfügt, weil einerseits die Generalversammlung beschlossen hat, ganz minimale Beiträge zur Bedeckung eventueller außerordentlicher Erfordernisse einzuheben, ohne zu berücksichtigen, daß künftig aus diesen Beiträgen die vorgeschriebenen Krankenunterstützungen zu bestreiten seien und ohne nachzuweisen, daß die Beiträge zu diesem Zwecke hinreichend sein werden, und weil andererseits bei vorgekommenen Krankheitsfällen den Mitgliedern die statutenmäßige und gesetzliche Unterstützung nicht gewährt worden ist.

Nach der Actenlage muß die letztere Annahme als unrichtig bezeichnet werden; denn laut Mittheilung der Gendarmerie vom 29. Juli 1893 sind in dem fraglichen Zeitraume vom 1. Jänner 1890 bis 1. Juli 1892 unter den Cassemitgliedern keinerlei bedeutendere Erkrankungen, sondern nur vereinzelte Fälle von vorübergehendem Unwohlsein mit zwei- bis dreitägiger Dauer vorgekommen, welche nach § 10, Abs. 2 des mit Erlaß der Statth.-Abtheilung Trient vom 24. December 1889, Z. 12287, genehmigten Cassastatutes keinen Anspruch auf eine Krankenunterstützung begründeten. — Aus dem Grunde der angeblichen Verletzung von Unterstützungsansprüchen kann demnach eine im § 49, Z. 3 des Krankenvers.-Ges., vorausgesetzte ordnungswidrige Cassen- und Rechnungsführung nicht abgeleitet werden.

Aber auch der Beschluß der Generalversammlung, wonach statt der im § 9 des Statutes vorgesehenen Beiträge von 2 Percent des Lohnes eine Beitragsleistung von nur 0·4 Percent eingeführt werden soll, involvirt an sich noch keine Ordnungswidrigkeit der Cassen- und Rechnungsführung und kann insbesondere nicht dem Betriebsunternehmer als eine Unterlassung der ihm obliegenden Pflicht, für die ordnungsmäßige Cassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen, gemäß § 49, Z. 3 cit. Ges. zur

Last gelegt werden. — Allerdings kommt es den staatlichen Aufsichtsbehörden zu, die Beobachtung des Gesetzes, sowie des im Rahmen desselben erlassenen Statutes zu überwachen und demgemäß den erwähnten Beschluß in der Richtung zu überprüfen, ob der Fall einer Herabsetzung der Beiträge im Sinne des Versicherungsgesetzes sowie des Statutes der Betriebskrankencasse und speciell der §§ 10, 17 und 18 desselben gegeben sei und ob eine solche Herabsetzung unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen und eventuell in welcher Höhe gesetzlich und statutenmäßig zulässig sei oder nicht; die verfügte Aufhebung der Casse in Folge dieses Beschlusses läßt sich aber weder aus § 49, Z. 3, noch aus den sonstigen Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes ableiten.

Nr. 8728.

1. Verfahren bei Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge. — 2. Nachträgliche Bemessung der Versicherungsbeiträge für eine abgelaufene Periode. — 3. Unzulässigkeit der Auflösung des Gesammtbetriebes in Theilbetriebe.*)

Erkenntniß vom 8. Juni 1895, Z. 2935.

Firma Josef Hofmann (Adv. Dr. Kolischer) ca. Min. des Innern (M.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 8. Februar 1894, Z. 1448, puncto Arbeiter-Unfallversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 23, Abs. 1 Unfallversf.-Ges. hat die Versicherungs-Anstalt die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Zu diesem Ende ist sie gemäß Abs. 2 des cit. Paragraphen berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmung einsehen zu lassen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nöthig sind. Hieraus kann nicht gefolgert werden, daß der Erhebung an Ort und Stelle der Betriebsunternehmer selbst oder wenn, wie in dem vorliegenden Falle, eine gesellschaftliche Firma in Betracht kommt, eine handelsrechtlich zur Vertretung der Firma berechtigte Person zugezogen werden müßte. — Denn es handelt sich nicht, wie die Beschwerdeführerin annimmt, um rechtsverbindliche Erklärungen des Betriebsunternehmers, sondern lediglich um die Feststellung von Thatumständen aus den allenfalls durch Einvernehmungen zu ergänzenden und zu erläuternden Aufschreibungen der Unternehmung. — Auch aus dem Abs. 3 des § 23 Unfallversf.-Ges. kann ein Recht des Betriebsunternehmers den in Rede stehenden Erhebungen beigezogen zu werden, nicht abgeleitet werden, da dort blos die Verpflichtung des Betriebsunternehmers den legitimirten Vertretern der Versicherungs-Anstalt die Aufschreibungen zur Einsicht vorzulegen, statuirt ist. — Ebensowenig besteht eine Vorschrift, daß die politische Landesbehörde, wenn dieselbe im Einspruchsverfahren Erhebungen vornimmt, zu diesen den Unternehmer beizuziehen hätte; denn § 23, Abs. 6 Unfallversf.-Ges. sagt blos, daß die genannte Behörde die etwa erforderlichen Erhebungen vorzunehmen hat, stellt also die Art der Vornahme in ihr Ermessen. — Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, daß den Erhebungen der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 8342 und 8343.

Anstalt und den politischen Behörden ein Beamter der Firma, der sich als deren Vertreter gerirte, beigezogen wurde und bei denselben anwesend war und daß außerdem die Firma im weiteren Zuge des Verfahrens hinlänglich Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte hatte, zumal ja auch begründete Differenzen in thatsächlicher Beziehung gar nicht vorliegen, sondern nur um die Anwendung und Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen gestritten wird.

In meritorischer Beziehung bestreitet die beschwerdeführende Firma, daß überhaupt die Einbeziehung der bei den eingangs aufgezählten Arbeiten verwendeten Personen in die obligatorische Unfallversicherung gesetzlich gerechtfertigt sei, u. zw. sowohl mit Rücksicht auf die Beschäftigung, als auch mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der verwendeten Personen. — In ersterer Beziehung behauptet die beschwerdeführende Firma, daß weder die Waldarbeiten noch der Transport des Holzes zur und des Schnittmateriales von der Brettsäge, noch endlich die Arbeiten auf dem Verladeplatze als versicherungspflichtig anzusehen seien, weil weder der Wald, noch die Transportfuhrwerke, noch der Verladeplatz mangels einer räumlichen Verbindung mit dem Sägewerke integrirende Bestandtheile desselben, d. h. zu demselben gehörige Anlagen im Sinne des § 1 Unfallversf.-Ges. seien.

Dieses Argument trifft auf den gegenwärtigen Fall nicht zu. Denn nicht darum handelt es sich, ob die fraglichen Arbeiten in irgend welchen zu einem an sich versicherungspflichtigen Betriebe gehörigen Anlagen verrichtet werden, sondern darum, ob diese Arbeiten einen Theil des versicherungspflichtigen Sägebetriebes selbst bilden, also ob die betreffenden Arbeiter in dem Sägebetriebe der Firma beschäftigt waren. Diese Frage aber muß bejaht werden. Denn die im § 1 Unfallversf.-Ges. ausgesprochene Versicherungspflicht umfaßt alle in einem versicherungspflichtigen Unternehmen beschäftigten Arbeiter. — Zu diesen gehören zweifellos auch die in, an sich nicht versicherungspflichtigen Hilfsbetrieben beschäftigten Personen, weil die Hilfsbetriebe nicht besondere, für sich bestehende Unternehmungen darstellen, sondern mit dem Hauptbetriebe ein Ganzes bilden. — Die Unfallversicherungspflicht erstreckt sich daher nach dem Gesetze nicht blos auf die im Dampfsägebetriebe beschäftigten Personen, sondern auch auf jene Arbeiter der versicherungspflichtigen Unternehmung, welche bei den Waldmanipulationen, dem Transporte und der Verladearbeit für den Sägebetrieb verwendet werden.

Wenn die Beschwerdeführerin dagegen bezüglich der Waldmanipulationen einwendet, daß dieselben als forstwirthschaftlicher Betrieb anzusehen seien und als ein solcher, da hiebei Motoren nicht angewendet werden, der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegen, so ist dagegen anzuführen, daß die Holzgewinnung aus dem Walde der Herrschaft Rychwald, wie die Beschwerde selbst ausdrücklich erklärt, auf Grund eines Holzabstockungsvertrages erfolgt, wonach also das Holz, um dessen Fällung, Schlichtung und Transport es sich handelt, von der beschwerdeführenden Firma nicht in Ausübung der Forstwirthschaft, sondern zum Zwecke der Verwendung für den gewerblichen Dampfsägebetrieb gewonnen wird. Auch die weiteren Einwendungen der Beschwerde, daß die Arbeiten der Waldmanipulationen, des Transportes, Verladens u. s. w. sich örtlich ganz getrennt vom Sägebetriebe und frei von der mit diesem verbundenen Unfallsgefahr vollziehen, dann daß diese Arbeiten im Betriebe der Forstwirthschaft, bezw. des Speditionsgewerbes

nicht versicherungspflichtig wären, daher auch als Hilfsarbeiten des Sägebetriebes nicht versicherungspflichtig sein könnten, sind obigen Ausführungen gegenüber belanglos.

Was aber die bei den bezeichneten Arbeiten verwendeten Personen betrifft, so steht der Behauptung der Beschwerdeführerin, daß dieselben selbstständige Unternehmer seien, die bestimmte Aussage des von dem Delegaten der Unfallvers.-Anstalt am 17. September 1892 einvernommenen Beamten der Firma entgegen, wonach die beschwerdeführende Firma die Holzfällung im Rychwalder Walde, sowie den Transport des Holzes zur Brettsäge und des Schnittmateriales zum Bahnhofe auf eigene Kosten, dann die Manipulationen und die Verladung auf dem Verladeplatze am Bahnhofe durch ein eigens bestelltes Arbeiterpersonale besorgt. Allerdings hat dieser Beamte bei seinen späteren Einvernehmungen durch die politische Behörde am 13. Jänner und am 3. November 1893 seine Aussage einigermaßen modificirt, indem er erklärte, daß die Holzabstockung von Bauern aus der Umgebung in Accord genommen, u. zw. unter Aufsicht eines Beamten und eines Aufsehers der Firma, jedoch auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt und daß der Holztransport durch Bauern aus Ungarn und Galizien mit ihren eigenen Fuhrwerken gegen Bezahlung nach dem Cubikmeter erfolge. — Allein auch diese Umstände, deren Richtigkeit zugestanden, qualificiren die die Waldmanipulation und die Verfrachtung zu und von der Säge verrichtenden Personen nicht zu selbstständigen Unternehmern. Denn diese Personen vermiethen lediglich ihre Dienstleistungen an die beschwerdeführende Firma und werden von dieser hiefür nach Maßgabe ihrer Leistung entlohnt ohne irgend ein geschäftliches Risico zu tragen. Ihre Thätigkeit besteht in rein manuellen Verrichtungen und der nach der Leistung fixirte Lohn schließt einen Unternehmergewinn völlig aus. Daß sich die den Transport besorgenden Bauern ihrer eigenen Wagen und Pferde bedienen, ist bei dieser Sachlage nicht ausschlaggebend, weil die Wagen und Pferde nicht blos wegen des Frachtgeschäftes, sondern zunächst wegen der Landwirthschaft gehalten werden. Auch daß die Accordanten, wie die Beschwerdeführerin behauptet, zum Theile selbst Hilfsarbeiter aufnehmen, kommt nicht in Betracht, weil § 1 Unfallvers.-Ges. die Verpflichtung der in den Fabriken 2c. beschäftigten Personen ausspricht, ohne Rücksicht darauf, auf welcher Vertragsgrundlage die Beschäftigung erfolgt.

Die Beschwerde wendet weiters ein, daß wenigstens auf jene Frächter, welche in Ungarn ihren Wohnsitz haben, die Unfallversicherung nicht auszudehnen wäre. — Diese Einwendung ist deshalb nicht stichhältig, weil, wie in der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern zutreffend ausgeführt wird, im § 1 Unfallvers.-Ges. die Unfallversicherungspflicht keineswegs auf die in der im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaften Arbeiter eingeschränkt, sondern unabhängig von der Staatsangehörigkeit, bezw. dem Wohnsitze der in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter statuirt ist. Maßgebend ist, da das Unfallvers.-Ges. für das gesammte Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt, der Umstand, daß die Arbeiten in diesem Territorium verrichtet werden. Nun wurden nach der durch die Ministerialentscheidung bestätigten Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nur jene Lohnsummen

bei Berechnung der Versicherungsbeiträge einbezogen, welche für die Verfrachtung auf galizischem Boden ausgezahlt wurden. Hiedurch erscheint zugleich die auf der unrichtigen gegentheiligen Annahme beruhende Einwendung der Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der gepflogenen Erhebungen hinfällig.

Bezüglich der bei dem Verladen des Schnittmateriales auf der Eisenbahn beschäftigten Arbeiter endlich ist zu bemerken, daß der Beamte der Firma dieselben auch bei seiner Vernehmung durch die politische Behörde am 13. Jänner 1893 als eigene, wenn auch nicht ständige Arbeiter der Firma bezeichnet hat.

Aus allen diesen Umständen ergibt sich, daß alle jene Arbeiter, deren Löhne die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Entscheidung der Berechnung der nachträglich eingeforderten Versicherungsbeiträge zugrunde gelegt hat, thatsächlich der Versicherungspflicht unterliegen.

Die beschwerdeführende Firma behauptet nun aber weiters, daß bei Annahme der Versicherungspflicht die Einreihung der betreffenden Beschäftigungen in die gleiche Gefahrenclasse und das gleiche Gefahrenprocent mit dem Dampfsägebetriebe gesetzlich nicht gerechtfertigt sei. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus den Anordnungen des § 14, Abs. 1, und des § 18 Unfallversf.-Ges., wonach die unfallversicherungspflichtigen Betriebe in die Gefahrenclassen einzutheilen sind. In dem Sinne dieser Bestimmungen kann unter einem Betriebe nur die Gesammtheit aller jener Arbeiten und Thätigkeiten verstanden werden, welche zur Erreichung des Zweckes eines Unternehmens erforderlich sind oder hiezu thatsächlich aufgewendet werden und es erscheint daher unzulässig, diesen Gesammtbetrieb in Theilbetriebe, welche doch alle nur der Erreichung des einheitlichen Betriebszweckes dienen, aufzulösen. Es waren also auch in dem vorliegenden Falle alle auf die Holzbeschaffung für den Sägebetrieb und die Abfuhr des verschnittenen Materiales gerichteten Thätigkeiten als ein Ganzes mit dem versicherungspflichtigen Sägebetriebe aufzufassen und in die gleiche Gefahrenclasse und das gleiche Gefahrenprocent einzureihen.

Die beschwerdeführende Firma fühlt sich schließlich in ihren Rechten auch dadurch verletzt, daß eine nachträgliche Bemessung der Versicherungsbeiträge für eine abgelaufene Versicherungsperiode stattgefunden hat, in welcher ein Unfall nicht geschehen, die Anstalt daher zu keiner Leistung herangezogen worden sei und für welche der Arbeiterbeitrag von der Firma nicht mehr eingehoben werden könne. — Demgegenüber ist folgendes anzuführen. — Gemäß § 1 Unfallversf.-Ges. sind alle in den dort näher bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert; gemäß § 9 Unfallversf.-Ges. erfolgt diese Versicherung durch besondere zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten und mit Verordnung des Min. des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 95, wurde auf Grund des § 63 Unfallversf.-Ges. verfügt, daß die Wirksamkeit der im § 1 Unfallversf.-Ges. bezeichneten Versicherung am 1. November 1889 zu beginnen habe. — Aus diesen Bestimmungen folgt, daß vom 1. November 1889, bezw. von dem Tage des etwa später erfolgten Eintrittes in die versicherungspflichtige Beschäftigung

angefangen, alle der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter bei den für die gesetzliche Unfallversicherung errichteten Anstalten ipso jure versichert waren, ohne Unterschied, ob die Entscheidung über die Versicherungspflicht an diesem Tage bereits erfolgt war oder nicht. Denn die bezügliche Entscheidung konnte nur auf Grund des Ges. vom 28 December 1887 erfolgen und keinen anderen Ausspruch enthalten, als den, daß die Versicherungspflicht eben im Grunde des § 1 Unfallvers.-Ges. bestehe oder nicht bestehe. Wurde, wie im vorliegenden Falle, auf den Bestand der Versicherungspflicht erkannt, so wurde durch dieses Erkenntniß die Versicherungspflicht nicht erst begründet, sondern die Versicherung als vorhanden erklärt. — Daran knüpft sich aber die nothwendige Folge, daß sowohl die Verpflichtungen der Versicherungsanstalten, als auch die Beitragsleistungen von dem bezeichneten Zeitpunkte zu beginnen haben und als Ausfluß des gedachten Grundsatzes ist auch die Bestimmung des § 25 Unfallvers.-Ges. anzusehen, wonach der Betriebsunternehmer, wenn die Anstalt infolge unterlassener oder verspäteter Anzeige erst nachträglich von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes Kenntniß erlangt, die Versicherungsbeiträge für die abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen hat. Ob den Betriebsunternehmer bezüglich der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige ein Verschulden trifft oder nicht, ist hiebei ebenso belanglos wie der Umstand, ob die Anstalt zu Leistungen herangezogen worden ist oder nicht.

Nr. 8729.

Rechte der Gemeindebediensteten (Gemeindehebamme) gegenüber der Gemeinde sind nach dem Dienstvertrage zu beurtheilen, und ist dieser privatrechtlicher Natur.*)

Erkenntniß vom 8. Juni 1895, Z. 2944.

Gemeinde Lisignago (Adv. Dr. Millanich) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 20. April 1894, Z. 5750, puncto Aufhebung von Gemeindeausschuß-Beschlüssen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die laut Protokolls vom 14. September 1863 mit einer Entlohnung von 20 fl. jährlich als Gemeindehebamme in Lisignago bestellte Anna Rosa wurde über Beschluß des Gemeindeausschusses mit Decret der dortigen Gemeindevorstehung vom 25. August 1892, Z. 158, aufgefordert, binnen 8 Tagen sich zu äußern, ob sie für die Zukunft mit einer reducirten Entlohnung von 10 fl. jährlich sich begnüge; andernfalls solle diese Aufforderung für sie als endgiltige Kündigung des Hebammendienstes gelten. — Nachdem Anna Rosa diesen Erlaß unbeantwortet ließ, wurde mit Beschluß des Gemeindeausschusses vom 25. October 1893 die Aufkündung für perfect erklärt und die Gemeindehebammenstelle anderweitig verliehen. — Hievon wurde Anna Rosa mit Decret der Gemeindevorstehung vom 25. October 1893, ad Z. 158 ex 1892, in Kenntniß gesetzt, worauf dieselbe den Recurs an den Landesausschuß einbrachte, welcher sohin mit der heute von der Gemeinde Lisignago angefochtenen

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 3617 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 4252 (Bd. XII, J. 1888).

Entscheidung vom 20. April 1894, Z. 5750, die beiden Gemeindeausschuß-Beschlüsse vom 25. October 1893 und vom 25. August 1892 zu annulliren fand.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung als gesetzlich begründet nicht erkennen. — Abgesehen davon, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 25. October 1893 lediglich die Durchführung des vorausgegangenen Beschlusses vom 25. August 1892 enthält, weshalb der Landesausschuß, nachdem die angefochtene Entscheidung nicht in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 85 der Gem.-Ordn., sondern als instanzmäßiges Erkenntniß erflossen ist, zur Cassirung des Beschlusses vom 25. August 1892, gegen welchen ein Recurs nicht eingebracht worden ist, auch formell nicht befugt war, handelt es sich im vorliegenden Falle um die rein civilrechtliche Frage, ob und welche Rechte Anna Rosa aus dem mit der Gemeinde eingegangenen Vertrage gegen die Gemeinde ableiten kann, und insbesondere darum, ob die nach Angabe der Gemeinde erfolgte Vertragskündung zu Recht bestehe oder nicht. — Die Entscheidung hierüber kommt nicht den autonomen Organen, sondern dem Civilrichter zu.

Nr. 8730.

Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens bei den Erhebungen in Bezug auf die Bemessung der Hauszinssteuer ist darin gelegen, daß die zur Localcommission beigezogenen Hauseigenthümer ihren Schätzungsbefund ohne jede Bezugnahme auf die der Parification zu Grunde gelegten Thatsachen, das ist ohne Vergleichung mit anderen ähnlichen Wohnungen abgegeben haben.

Erkenntniß vom 10. Juni 1895, Z. 1301.

Marie M .... in K .... ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck E. vom 17. September 1894, Z. 19143, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 71 in K .... für das Jahr 1894.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Finanz-Landes-Direction in Innsbruck zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat einen wesentlichen Mangel des in dieser Streitsache abgeführten administrativen Verfahrens darin erblickt, daß die zur Localcommission beigezogenen Hauseigenthümer laut des Protokolles vom 27. August 1894 ihren Schätzungsbefund ohne jede Bezugnahme auf die der Parification zu Grunde gelegten Thatsachen, d. i. ohne Vergleichung mit anderen ähnlichen Wohnungen abgegeben haben.

Gemäß § 9 Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 ist bei der von amtswegen vorzunehmenden Erhebung der Zinsertrag eines Hauses oder einer Wohnung durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen zu bestimmen. Dieser Vorgang ist nach der im V. Abschnitte der »Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung« enthaltenen Bestimmungen in allen jenen Fällen einzuhalten, in denen die Steuerbehörde Anlaß findet, den Zinswerth eines Hauses oder einer Wohnung von amtswegen zu erheben, da das Gesetz in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen der Erhebung des Zinswerthes von der-

mietheten und den vom Hauseigenthümer selbst benützten Häusern oder Wohnungen nicht feststellt, wie sich dies aus § 10 der Instruction und § 10 des Patentes ergibt. — Es folgt hieraus, daß aus jedem über die Erhebung des Miethwerthes aufgenommenen Protokolle auch ersichtlich sein muß, daß bei Abschätzung des Miethwerthes die Vergleichung des betreffenden Hauses oder der Wohnung mit anderen ähnlichen Häusern oder Wohnungen thatsächlich stattgefunden hat, und es muß demnach in der Unterlassung dieser Constatirung ein wesentlicher, weil der obigen Vorschrift widersprechender Mangel des Verfahrens angesehen werden. — Im vorliegenden Falle haben aber die der Localcommission beigezogenen Hauseigenthümer den Zinswerth der einzuschätzenden Zimmer direct und ohne alle Vergleichung mit ähnlichen Wohnungen mit dem Betrage von 25 fl. per Zimmer eingeschätzt, welche Art der Einschätzung nach dem Obigen der Vorschrift des Gesetzes nicht entspricht.

Allerdings hat der Vertreter der Finanzbehörde bei der Localerhebung in seinem dem Befunde der Hauseigenthümer beigefügten Gutachten einen Vergleich mit anderen Gasthäusern in K...., bezw. mit anderen in derselben Straße, in der sich das Haus der Beschwerdeführerin befindet, gelegenen, vermietheten Wohnungen angestellt, allein dadurch ist der eben gerügte Mangel im Verfahren nicht sanirt, sondern ein weiterer beigefügt worden, da hienach der Commissionsleiter eine selbstständige Parification vorgenommen hat, wozu er nicht berechtigt war, da er gemäß § 41 der cit. Instruction nur ein Gutachten über den Schätzungsbefund der beigezogenen Hauseigenthümer unter Angabe der Ziffer, auf welche der Zins im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu setzen wäre, abzugeben, keineswegs aber eine selbstständige Parification vorzunehmen hat.

Schließlich geht auch aus der Aeußerung des Commissionsleiters hervor, daß die zur Commission beigezogenen Hauseigenthümer nicht geeignet waren, ein unparteiisches und unbefangenes Gutachten abzugeben, weshalb auch in dieser Beiziehung ungeeigneter Hauseigenthümer ein Mangel des Verfahrens erblickt werden mußte.

Nr. 8731.

1. Die Abtretung einer, zur Zeit der Cession ihrem Umfange nach noch nicht feststehender Forderung, vermag weder an der Eigenschaft der Urkunde als Cession, noch an der Gebührenpflicht der Urkunde eine Aenderung herbeizuführen. — 2. Bemessungsgrundlage.

Erkenntniß vom 10 Juni 1895, Z. 2945.

Johann Bedzikiewicz ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 16. October 1894, Z. 37880, puncto Gebühr von einer Cession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Gebühr, um die es sich im gegebenen Falle handelt, ist die von Hyacinth Xaver Muszyński ausgestellte Notariatsurkunde ddto. 15. November 1889. Der Inhalt derselben ist im Wesentlichen folgender: Auf Grund des Erlasses der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 24. September 1889, Z. 66127, übernahm Muszyński die Beistellung von Lebensmitteln für die Kranken und Bediensteten der Krakauer

Universitätsklinik auf die Dauer von drei Jahren. — Laut der zwischen dem Aerar und dem Muszyński getroffenen Vereinbarung soll dem Letzteren das Entgelt für die beigestellten Lebensmittel allmonatlich ausgezahlt werden. Muszyński brauchte, um seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, auch Fleisch und schloß mit dem Fleischhauer Johann Bendzikiewicz in Krakau einen Vertrag dahin ab, daß Letzterer sich verpflichtete, dem Muszyński das nöthige Fleisch beizustellen, während dieser ihm mit dem oben erwähnten Notariatsacte von dem allmonatlich seitens des Aerars auszuzahlenden Entgelte den Betrag von 1600 fl. cedirte.

Was nun diesen Inhalt der Urkunde anbelangt, war zu erwägen, daß nach § 1, a, 3 Gebühren Ges. der durch dasselbe angeordneten Abgabe unter Anderem jedes Rechtsgeschäft unterliegt, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte übertragen werden, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird. — Daß zu diesen Rechtsgeschäften die Cessionen gehören, kann im Hinblick auf die Anordnung des § 1392 a. b. G. B., nach welcher jene Handlung eine Cession ist, durch welche eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird, keinem Zweifel unterliegen und ist insbesondere vom Standpunkte des Gebührengesetzes darauf zu verweisen, daß dieses die Cessionen ausdrücklich in der T.-P. 32 behandelt. — Die in Frage stehende Urkunde vom 15. November 1889 spricht ausdrücklich von »abtreten«, von »cediren« und enthält auch thatsächlich eine solche Abtretung von Forderungen des Hyacinth Xaver Muszyński gegen das Aerar an den Beschwerdeführer, u. zw. namentlich der Forderung per 1600 fl. monatlich, welche aus dem mit dem Aerar zu pflegenden Rechnungsabschlusse für den Muszyński resultiren soll.

Der Umstand, daß diese Abtretung eine Forderung zum Gegenstande hat, welche zur Zeit der Cession ihrem Umfange nach noch nicht feststand, vielmehr dem Muszyński erst nach Maßgabe seiner Rechnungslegung erwachsen sollte, vermag weder an der Eigenschaft der Urkunde als Cession, noch auch an der Gebührenpflicht dieser Urkunde eine Aenderung herbeizuführen; in ersterer Beziehung nicht, weil das Wesen der Cession in einer Umänderung des Rechtsverhältnisses nur hinsichtlich des berechtigten Subjectes besteht und hienach das Rechtsgeschäft der Cession ohne Rücksicht auf die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung durch den Act der Abtretung allein schon perfect wird, zumal in dem Gesetze diesfalls nirgends eine abweichende Verfügung getroffen ist und übrigens derjenige, der Jemandem eine Forderung abtritt, demselben dadurch keine Leistung aus seinem Vermögen zusichert, sondern sich lediglich verpflichtet, von seinem Rechte gegen den Dritten (Cessus) keinen Gebrauch zu machen, vielmehr die Geltendmachung desselben dem Cessionar zu überlassen; in letzterer Beziehung, nämlich in Ansehung der Gebührenpflicht, vermag aber der oberwähnte Umstand eine Aenderung schon deshalb nicht herbeizuführen, weil die Gebührengesetze mit Ausnahme der hier nicht zutreffenden Anordnung des § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bezüglich der aufschiebenden Bedingungen zwischen bedingten und unbedingten Rechtsgeschäften nicht unterscheiden, vielmehr in Ansehung beider die für die Scalagebühren im § 21 des Geb-

Ges., bezw. § 5 Finanz-Min.-Verordn. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, aufgestellte allgemeine Regel Geltung hat, nach welcher die Urkunde auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere ausgefertigt, also die Gebühr in vorhinein entrichtet werden muß. — Daß aber die fragliche Cession den Zweck hatte, gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ergibt sich aus ihrer schriftlichen Ausfertigung von selbst, dann aus der unbestrittenen Thatsache, daß sich die Urkunde in den Händen des Beschwerdeführers (des Cessionars) befunden hat, und schließlich auch schon aus dem Umstande, daß die Urkunde von dem Letzteren ausdrücklich angenommen wurde.

Was die Bemessungsgrundlage anbelangt, vermochte der V. G. Hof in der Annahme der Gesammtsumme von 57.600 fl. eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weil es sich nach Inhalt der Urkunde thatsächlich um den Bezug des Betrages von 1600 fl. monatlich, nicht — wie der Beschwerdeführer behauptet — nur durch 32 Monate, sondern durch 36 Monate, d. h. durch drei Jahre handelt und nach § 16, lit. a Geb.-Ges. die Gebühr im gegebenen Falle nach der Summe der für die ganze Dauer berechneten Geldwerthe zu bemessen war.

Nr. 8732.

Zeitungsbeilagengebühr.

Erkenntniß vom 10. Juni 1895, Z. 2946.

Moritz Frisch (Adv. Dr. Frey) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel); E. vom 28. August 1894, Z. 37745, puncto Zeitungsbeilagengebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Handels-Ministeriums wurde der Erlaß der nied.-österr. Post- und Telegraphen-Direction vom 30. November 1893, Z. 90523, aufrecht erhalten, kraft dessen erkannt wurde, daß für die Exemplare der am 12. November 1893 herausgegebenen Druckschrift, betitelt »Socialpolitische Nachrichten« Beilagengebühren in Anspruch genommen werden, weil die erste Seite der fraglichen Druckschrift aus drei abtrennbaren Theilen bestehe, von denen zwei gebührenpflichtige Beilagen bilden, u. zw. sind diese 1. die Einladung, zu der am 16. November 1893 stattfindenden allgemeinen Wählerversammlung zu erscheinen, und 2. die Einladung, den angeschlossenen Coupon abzutrennen und denselben nach vollzogener Ausfüllung an den socialpolitischen Verein einzusenden. — Die Beschwerdeführung vertritt die Ansicht, daß die beiden mit der Zeitungs-Beilagengebühr belegten Theile der socialpolitischen Nachrichten vom 12. November 1893 keine Beilagen dieser periodischen Druckschrift, sondern integrirende Bestandtheile derselben seien, ja geradezu das Hauptblatt selbst bilden, weil diese Druckschrift nichts anderes als Mittheilungen des socialpolitischen Vereines enthält, mit denen sich der Verein an seine Mitglieder und breitere Schichten der Bevölkerung wendet.

Der V. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der § 13 der Verordnung vom 12. März 1882, Nr. 26 des Post- und Telegraphen Verordn.-Blattes ex 1882, welche Verordnung im Grunde des § 24 des Postgesetzes (Patent

vom 5. November 1837, J. G. S. Nr. 240), als eine gesetzlich vorgesehene besondere Anordnung anzusehen ist, sichert die Gebührenfreiheit nur jenen Extrabeilagen (Broschüren, Bilder, Kalender u. dgl.) zu, welche die Redaction auf Grund ihres Programmes und der Pränumerationsankündigung allen Abonnenten oder Einzelnen unter bestimmten Bedingungen liefert und mit der Zeitung befördert, ebensowie den Pränumerationsankündigungen der eigenen Zeitung.

Als keine dieser gebührenfrei erklärten Beilagen können aber die beanständeten Bestandtheile der socialpolitischen Nachrichten vom 12. November 1893 angesehen werden. — Dieselben sind nämlich zweifellos keine Pränumerationsankündigungen; sie sind aber auch nicht als die oben erwähnten »Extrabeilagen«, welche gebührenfrei sind, zu erkennen, weil sie nicht Mittheilungen sind, welche den Abonnenten oder sonst Einzelnen auf Grund des Programmes oder der Pränumerationsankündigung der Redaction geliefert werden, sie sind endlich auch nicht als das Hauptblatt selbst anzusehen, weil nach der an die k. k. Polizei-Direction in Gemäßheit des § 10 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6 ex 1863 erstatteten Anzeige als Programm der socialpolitischen Nachrichten, »die Behandlung socialer, politischer, volkswirthschaftlicher und gemeinnütziger Fragen« bezeichnet wurde. — Eine bloße Mittheilung an die Abonnenten oder — wie der Beschwerdeführer vermeint — an die breiten Schichten der Bevölkerung ist aber einer »Behandlung« einer politischen oder socialen Frage, nicht gleich zu achten; denn unter »Behandlung« einer Frage, eines Gegenstandes, einer Materie versteht man die sachliche Erörterung oder Besprechung derselben. Als eine solche Bearbeitung oder Besprechung der socialen Frage stellen sich aber die beiden beanständeten Theile der Druckschrift keineswegs dar; denn der eine dieser Theile ist lediglich eine Einladung zu einer Wählerversammlung, der andere Theil aber, das Formular einer Erklärung, welches bestimmt ist, ausgefüllt, abgetrennt und an den socialpolitischen Verein eingesendet zu werden. — Die erwähnten Theile der Druckschrift können daher nur als eine »Ankündigung« oder als eine »sonstige Extrabeilage« der Zeitung angesehen werden und solche unterliegen nach den beiden letzten Sätzen des § 13 der cit. Verordnung einer besonderen Beilagengebühr.

Sobald aber feststeht, daß die ofterwähnten beanständeten Bestandtheile der Zeitschrift nicht als Pränumerationsankündigungen der eigenen Zeitung und nicht als gebührenfreie Extrabeilagen anzusehen sind und sobald feststeht, daß sie schon wegen ihres programmwidrigen Inhaltes auch nicht als das Hauptblatt selbst angesehen werden können, so ist es irrelevant, daß sie sich der äußeren Form nach mit dem Blatte in einem mechanischen Zusammenhange befinden, weil dieser Zusammenhang allein den beanständeten Theilen weder die Eigenschaft des Hauptblattes als solchen, noch die gebührenfreier Extrabeilagen zu verschaffen vermag, wobei überdies in Betracht kommt, daß diese mechanische Verbindung eine rein äußerliche, fictive ist, weil beide beanständeten Theile der Druckschrift laut des auf denselben aufscheinenden Vormerkes die Bestimmung haben, vom Hauptblatte abgetrennt zu werden und Zwecken zu dienen, welche ganz außerhalb der programmmäßigen Aufgabe der socialpolitischen Nachrichten liegen.

Nr. 8733.

Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 11. Juni 1895, Z. 3017.

Ferdinand Graf zu Trauttmansdorff-Weinsberg ca. Finanz-Min.; E. vom 28. October 1894, ZZ. 47264 und 47265, puncto Löschung der Erwerbsteuer von zwei Sägebetrieben.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8734.

1. Für die Judicatur des V. G. Hofes in Erwerbsteuersachen kann nur in Frage kommen, ob bei der bestimmten in Beschwerde gezogenen Besteuerung in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde. — 2. Einreihung einer Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung. — 3. Wahl der Steuerquote innerhalb der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 11. Juni 1895, Z. 1870.

Georg Neidlinger (Adv. Dr. Neuda) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 3. März 1894, Z. 67073 ex 1893, puncto Erwerbsteuer vom Handel mit Nähmaschinen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer für den Betrieb des Handels mit Nähmaschinen und deren Zugehör nach der ersten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit der Jahresquote von 1575 fl. vom I. Semester 1892 angefangen vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß die Steuerbehörde im vorliegenden Falle nicht berechtigt gewesen sei, von dem ihr in gewissen Fällen allerdings zukommenden Befugnisse, eine Unternehmung mit dem Steuersatze einer höheren Ortsclasse oder Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zu belegen, Gebrauch zu machen. — Er bestreitet ferner die Richtigkeit der Motive, welche die Einreihung seiner Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und die Wahl des Steuersatzes veranlaßt haben, weil die Concurrenz bedeutend sei, die Zahl der Filialen gegen früher, wo nur die Quote von 525 fl. in Vorschreibung stand, nicht zugenommen habe, der Umsatz nur circa 3500 Maschinen pro Jahr betrage, die Zahl der Hilfspersonen nur unbedeutend vermehrt worden sei, das Betriebscapital keine Vergrößerung erfahren habe und das Unternehmen nicht als das größte seiner Art in Oesterreich angesehen werden könne.

Der V. G. Hof hat zunächst erwogen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Erhöhung einer früher in einem geringeren Ausmaße vorgeschriebenen Erwerbsteuer, sondern um die erste Steuervorschreibung für ein neues Unternehmen handelt. — Denn die früher unter der Firma »General-Agentur der The Singer Manufacturing Company in New York G. Neidlinger« betriebene Unternehmung wurde zurückgelegt und die derselben vorgeschriebene Erwerbsteuer mit 1. Jänner 1892 aus dem Titel der Anheimsagung gelöscht. Der V. G. Hof hatte daher auch nicht zu untersuchen, ob die Bedingungen zur Erhöhung einer vorgeschriebenen Steuer vorhanden waren.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7126 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 8351.

Desgleichen hatte der V. G. Hof jene Einwendungen nicht in Betrac zu ziehen, durch welche durch Vergleichung der Betriebsverhältnisse der früh bestandenen und seither gelöschten Unternehmung und der derselben vorge schriebenen Steuer mit dem Umfange der gegenwärtigen Unternehmung die Gese widrigkeit der der letzteren vorgeschriebenen Steuer zu begründen versucht wir Denn daraus, daß die Finanzverwaltung in der Wahl der Erwerbsteuercla durch bestimmte gesetzliche Vorschriften, auf deren Nichtbefolgung e Beschwerdeführung beim V. G. Hofe gegründet werden könnte, nicht beschrän ist (§ 8 Erwerbst.-Pat.), folgt, daß die Entscheidung über die Angemessenhe einer Besteuerung im Vergleiche mit anderen Besteuerungsfällen nicht in d Cognition dieses Gerichtshofes fällt, weshalb zwar seitens der Finanzver waltung zum Zwecke der Besteuerung, nicht aber seitens des V. G. Hofe zum Zwecke der hiergerichtlichen Entscheidung der Vergleich einer Besteuerun mit einer anderen herbeigezogen werden kann, sei es, daß ein solcher Vergleic mit einer früheren Besteuerung desselben Unternehmers oder mit der Be steuerung eines anderen gesucht wird. Vielmehr kann für die hiergerichtlich Judicatur in Erwerbsteuersachen immer nur in Frage kommen, ob bei de bestimmten in Beschwerde gezogenen Besteuerung in gesetzmäßiger Weise vor gegangen wurde.

In dieser Beziehung geht aber aus den vorgelegten Administrativacte hervor, daß am 29. Jänner 1892 von dem ausgewiesenen Vertreter des Beschwerdeführers die Erwerbsteuer-Erklärung abgegeben und von dem magistratischen Bezirksamte unterm 4. März 1893, Z. 2738, das gesetzlich vorgeschriebene Gutachten erstattet worden ist, wodurch der Vorschrift des § 8 Erwerbsteuer-Pat. Genüge geleistet wurde. — Die Steuerbehörde hat außerdem über die Forderung des Gesetzes hinaus Gutachten des Marktcommissariates, der Bezirksvorstehung, des Gremiums der Kaufmannschaft und die Aeußerung von Vertrauensmännern eingeholt und die letztere, in welcher mit Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes, des erzielbaren Reingewinnes und die Art der Geschäftsausübung eine Steuerquote von 1575 % beantragt wurde, dem Beschwerdeführer mit Decret vom 5. Mai 1893, Z. 8397, vor Fällung der angefochtenen Entscheidung vorgehalten und dessen Einwendungen entgegen genommen. Das vorgenommene Verfahren stellt sich hiernach formell als vollständig correct dar.

Was aber die Einreihung der Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung betrifft, so sind die Steuerbehörden gemäß § 3 Central-Hofcom-Decret vom 14. Jänner 1813 ermächtigt, in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung, oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleich kommen, solche Unternehmungen ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen. So sind nach dieser Gesetzesstelle Gewerbe, welche nicht den Namen Landesfabriken oder Großhandlungen führen, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit jedoch nicht minder ausgebreitet und groß und von der Bevölkerung des Betriebsortes fast ganz unabhängig sind, in der Classificirung den Landesfabriken, bezw. Großhandlungsunter-

nehmungen, d. i. den in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereihten Unternehmungen in der Besteuerung gleich zu halten. — Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Unternehmung, deren Betriebscapital zugestandenermaßen 100.000 fl. beträgt, welches vier Verkaufsfilialen unterhält, an Miethzins für die einzelnen Verkaufsstätten jährlich über 9000 fl. entrichtet, ein Personale von mehr als 100 Personen, darunter einen Geschäftsleiter, einen Bureauchef, eine größere Anzahl Cassiere, Buchhalter, Informateure, Verkäufer, Agenten u. dgl. beschäftigt, dessen Absatzgebiet motorisch und zugestandenermaßen sich nicht auf den Localbedarf beschränkt und welches laut der eigenen Eingabe des Unternehmers vom 17. Februar 1891 allein das Recht hat, die Singer-Maschine zu führen. — Mit Rücksicht hierauf war die Steuerbehörde nach der Anschauung des V. G. Hofes berechtigt, von der ihr im § 3 des cit. Central-Hofcomm.-Decretes ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und das in Rede stehende Unternehmen in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen.

Die Wahl der Steuerquote innerhalb der als richtig gewählt anerkannten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung steht aber gemäß § 8 Erwerbsteuer-Pat. unter der, wie oben gezeigt, hier zutreffenden Bedingung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens dem freien Ermessen der Steuerbehörde zu. Es konnte hienach auch in der Wahl des in der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßigen Steuersatzes von 1575 fl. eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden.

Nr. 8735.

In der Beiziehung von nicht Buchsachverständigen zur Durchführung der vom Steuerpflichtigen angebotenen Büchereinsicht, ist die Unterlassung einer wesentlichen Form des Administrativ-Verfahrens gelegen.

Erkenntniß vom 11. Juni 1895, Z. 1869.

Georg Neidlinger (Adv. Dr. Neuda) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 3. März 1894, Z. 67362 ex 1893, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1888 bis 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wendet zunächst gegen die Vorschreibung des Nachtragsbetrages per 453 fl. 24½ kr. für das Jahr 1888 die Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes ein. — Weiters werden in formali die Einwendungen erhoben, daß dem Beschwerdeführer die Gründe der angefochtenen Entscheidung nicht bekannt gegeben wurden, daß den Vertrauensmännern die Einsicht in die Fassionen und Nachweisungen des Beschwerdeführers gestattet und das Ergebniß der Büchereinsicht denselben bekannt gegeben und daß den Anträgen auf Einvernehmung gerichtlich beeideter Sachverständiger im Buchfache nicht willfahrt wurde. — Die Steuerbehörde sei ferner mit Rücksicht auf die im Laufe des Verfahrens beigebrachten Nachweisungen und das Ergebniß der Bucheinsicht nicht berechtigt gewesen, den von den Vertrauensmännern begutachteten Gewinn von 15 fl. per Maschine als richtig anzunehmen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die behauptete Verjährung des Rechtes der Steuerbehörde auf Vorschreibung einer Nachtragssteuer für das Jahr 1888 betrifft, so wäre gemäß § 3 des Ges. vom 18. März 1878 R. G. B. Nr. 31, dieses Recht nach Ablauf des Jahres 1890 allerdings verjährt, wenn nicht inzwischen Unterbrechungen der Verjährung eingetreten wären. — Solche Unterbrechungen, welche zufolge § 4 l. c. durch zum Zwecke der Bemessung unternommene und der Partei bekannt gegebene Amtshandlungen bewirkt werden, sind aber in der vorliegenden Streitsache wiederholt und insbesondere durch die am 24. November 1890 erfolgte Einvernehmung des Georg Neiblinger und durch die am 5. Februar 1892 in Gegenwart des bevollmächtigten Geschäftsleiters und des Rechtsfreundes des Beschwerdeführers stattgehabte Büchereinsicht eingetreten, es ist daher die mit der Entscheidung vom 3. März 1894, Z. 67362, zugestellt am 21. Mai 1894, erfolgte Vorschreibung der Nachtragssteuer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bewirkt und der Partei bekannt gegeben worden.

Was die Begründung der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so hat der V. G. Hof allerdings angenommen, daß dieselbe keine zureichende war, weil sie nichts anderes enthält als die Berufung auf das Gutachten der Vertrauensmänner; allein diesen Mangel im Verfahren vermochte der V. G. Hof nicht als einen wesentlichen, auf die Rechte der Partei Einfluß nehmenden zu erkennen, weil das Gutachten der Vertrauensmänner, auf Grund dessen die Steuerbemessung erfolgt ist, der Partei vorgehalten worden war, ihr sohin die rechtliche Basis der Steuerbemessung selbst nicht unbekannt geblieben ist.

Unbegründet ist ferner die Behauptung des Beschwerdeführers, daß den Vertrauensmännern seine Bekenntnisse zur Einsicht vorgelegt wurden; in keiner der vielfachen Aeußerungen der verschiedenen einvernommenen Vertrauensmänner wird in irgend einer Weise auf eine Fassion Bezug genommen oder die Beurtheilung einer solchen vorgenommen. — Daß im weiteren Verlaufe des Administrativverfahrens die einvernommenen Vertrauensmänner von den Einwendungen des Beschwerdeführers und von dem Inhalte der diesen Einwendungen angeschlossenen Beilagen Kenntniß erlangt haben, liegt in der Natur der Sache, da sie eben zu einer neuerlichen Begutachtung dieser Einwendungen sowie der vom Steuerpflichtigen producirten Ausweise aufgefordert und berufen waren.

Indessen vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten, u. zw. lediglich aus dem Grunde, weil der Beschwerdepunkt, daß zur Durchführung der vom Steuerpflichtigen angebotenen Büchereinsicht nicht Buchsachverständige beigezogen worden sind, sich als zutreffend erweist. — Dagegen kann sich seitens der Finanzverwaltung nicht darauf berufen werden, daß der Steuerpflichtige solche Sachverständige nicht namhaft gemacht und sohin von dem ihm im Absatz 8 des Finanzministerial-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, eingeräumten Rechte nicht in der dort vorgesehenen Weise Gebrauch gemacht habe. — Denn die Sachverständigen, um die es sich hier handelt, sind nicht Sachverständige, welche die Partei namhaft zu machen verpflichtet wäre; sie sind vielmehr Sachverständige, deren Gutachten der Behörde bei der Vornahme der Steuer-

bemessung zur Richtschnur zu dienen hatte, welche sie daher ebenso wie die Vertrauensmänner auszuwählen und zu berufen verpflichtet war, ohne diesfalls erst einen Antrag der Partei abzuwarten. — Aus dem Umstande, daß es sich im gegebenen Falle um die Beurtheilung einer kaufmännischen Buchführung handelt, folgt ferner, daß nur ein im Buchfache besonders versirter oder für das Buchfach geprüfter Vertrauensmann als Sachverständiger gelten konnte. — Es ist dies nicht anders, als wenn für das Geschäftsergebniß eines bestimmten Industriezweiges nur derjenige, welcher diesen Industriezweig kennt, als Sachverständiger angesehen werden kann, obwohl das Gesetz immer nur »Sachverständige« im Allgemeinen und niemals Sachverständige in einem bestimmten Industriezweige verlangt. — Da nun im gegebenen Falle die von der Partei angebotene Büchereinsicht, auf deren Resultat es bei der Steuerbemessung wesentlich ankommt, von der Steuerbehörde zwar zugelassen wurde, zu derselben jedoch nicht Buchsachverständige beigezogen wurden, mußte der V. G. Hof in diesem Vorgang die Unterlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens erkennen.

Nr. 8736.

1. Bei der Ausmittlung des Hofraumes bei Neubauten hat ein Nachbargrund und Nachbarhofraum nicht in Betracht zu kommen. — 2. Verweigerung des Bauconsenses für ein Stallgebäude wegen Belästigung der Nachbarschaft durch Stalldunst und Rauch. (Graz.)

Erkenntniß vom 12. Juni 1895, Z. 3030.

Karl Wollinger (Adv. Dr. Ritter v. Gabriel) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Myrbach); mitbel. G. Wolf in Graz (Adv. Dr. Birnbacher); E. vom 17. Juli 1894, Z. 14010, puncto Bau eines Stallgebäudes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem seitens des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung der die Mangelhaftigkeit des Verfahrens betreffende Beschwerdepunkt zurückgezogen wurde, hatte der V. G. Hof nurmehr die angefochtene Entscheidung in meritorischer Richtung zu überprüfen. In dieser Richtung erfolgte die Abweisung des Bauansuchens zur Errichtung des Stallgebäudes, weil 1. die einen Häuserring bildenden Realitäten der Baugruppe V des ehemaligen Zschock'schen Gartens in Graz nur relativ kleine und verhältnißmäßig tief unter dem Straßenniveau liegende Hofräume besitzen, weshalb eine weitere Einschränkung des durch die letzteren gewährten Licht- und Luftraumes in sanitätspolizeilicher Beziehung unbedingt unzulässig erscheint, und 2. weil die geplante Stallanlage im Hinblicke auf den Stalldunst und den aus dem Kutscherzimmer aufsteigenden Rauch für die Nachbarbewohner mit empfindlichen Belästigungen und wesentlichen sanitären Nachtheilen verbunden wäre.

Der V. G. Hof konnte die ad 1 angeführten Gründe für die Abweisung nicht als stichhältig erkennen. — Denn wenn auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 35 der Bau-Ordn. für Graz vom 7. September 1881, L. G. B. Nr. 20, wonach die Haushöfe bei Neubauten im Verhältnisse zur Höhe zureichend geräumig anzulegen sind, ohne daß, wie dies in anderen Bauordnungen geschieht, nach Maßgabe der Höhe der Gebäude

und der vorhandenen Baufläche das Mindestausmaß der Hoffläche gesetzlich fixirt wäre, der Baubehörde es überlassen bleibt, das Ausmaß des Hofes zu bestimmen, so kann doch bei der Ausmittlung des Hofraumes für ein Gebäude ein Nachbargrund und Nachbarhofraum nicht weiter in Betracht kommen und es kann daher deshalb allein, weil die übrigen Häuser dieser Baugruppe nur relativ kleine und tiefliegende Hofräume besitzen, der Bauwerber nicht verhalten werden, einen größeren Hofraum zu belassen, zumal die Unzulässigkeit der verbleibenden Hoffläche mit Rücksicht auf das allein maßgebende Haus des Beschwerdeführers nicht behauptet wird.

Den weiteren Abweisungsgrund fand jedoch der V. G. Hof für begründet. — Nach dem Bauantrage soll der Dunstabzug zur Ventilation des Stallgebäudes und die Rauchleitung für das Kutscherzimmer nur einen Meter hoch über das Dach des Hofgebäudes geführt werden und daher nur bis zur Höhe der Fenster des 1. Stockes der Nachbarhäuser reichen und ist eine anderweitige Ventilation und Rauchableitung ohne unverhältnißmäßig große Kosten nicht durchführbar. — Sowohl nach dem Gutachten des Sanitätssachverständigen bei der Localcommission am 10. und 29. März 1893 als auch insbesondere nach dem Gutachten des Landessanitätsrathes würde der Stalldunst und Rauch die Luft des Hofraumes verderben und eine sanitätswidrige Belästigung der Nachbarschaft eintreten. — An der Richtigkeit dieser Feststellungen hatte der V. G. Hof zu zweifeln keinen Anlaß, da die Anlage des Häuserblockes eine derartige ist, daß die Rückwirkung der Verbauung der Hofräume auf die Nachbarschaft eine in die Augen springende ist. — Da gemäß § 27, Alinea 2 der Bau-Ordn. für Graz, Stallungen so zu ventiliren sind, daß die benachbarten Wohnparteien nicht belästigt werden, dies jedoch nach dem Bauprojecte nicht der Fall ist und wie oben hervorgehoben, ohne eine wesentliche Aenderung des Projectes der vom Gesetze geforderte Zustand nicht erreichbar ist, erscheint die Verweigerung des Bauconsenses für das hofseitige Stallgebäude gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8737.

1. Bei Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit ein Pfründner für Bauauslagen bei Pfarrhofgebäuden concurrenzpflichtig ist, ist jene Fassion, welche nach den jeweilig bestehenden Vorschriften bestimmt ist, das Jahreseinkommen der Pfründe klarzustellen, maßgebend.*) — 2. Zur Fassionsadjustirung zu Zwecken der Pfarrbauconcurrenzpflicht des Pfründners, ist die Landesbehörde und nicht die Bezirkshauptmannschaft competent.

Erkenntniß vom 12. Juni 1895, Z. 3031.

Franz Tesařik, Pfarrer in Seelowitz (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 17. März 1894, Z. 4892, puncto Fassionsadjustirung aus Anlaß einer Bauconcurrenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer ist um die Adjustirung seiner Fassion eingeschritten. Aus der dem Verhandlungsacte beiliegenden Eingabe desselben ist zu entnehmen, daß dieses Einschreiten aus dem Grunde erfolgt

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7848 (Bd. XVIII, Z. 1894).

ist, weil Beschwerdeführer zu pfarrlichen Herstellungen in Seelowitz als concurrenzpflichtig herangezogen wird. — Wenn nun auch das bischöfliche Ordinariat diese Eingabe der Statthalterei zum Zwecke der Feststellung der Beitragsquote des Pfarrers für die an dem Seelowitzer Pfarrgebäude durchgeführten Bauherstellungen vorgelegt hat, welche Feststellung, da kein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft gezogen wird, gemäß § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nur über Verlangen einer Partei durch die Verwaltungsbehörden im regelmäßigen Instanzenzuge, daher in I. Instanz nicht durch die Statthalterei, sondern durch die politische Bezirksbehörde zu erfolgen hatte, so ändert dies nichts an dem Gegenstande der heute vorliegenden Streitsache, welche — wie das Min. für Cultus und Unterricht in seiner Entscheidung richtig anführt — die Feststellung des pfarrlichen Einkommens zum Zwecke der Ermittlung der Bauconcurrenzpflicht des Pfründners betrifft. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Adjustirung der Fassion abgelehnt, weil der eben bezeichnete Gegenstand der Frage, als mit der bezüglichen Concurrenzverhandlung zusammenhängend, nur auf dieser Grundlage im ordentlichen Instanzenzuge, zugleich mit dem Ausspruche über die Concurrenz selbst entschieden werden kann.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche der V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen für begründet erkennen mußte. — Nach Maßgabe des § 5 des Kirchenconcurrenzgesetzes für Mähren vom 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, erscheint für die Bestimmung des Baubeitrages eines Pfründners das »fassionsmäßige« Jahreseinkommen der Pfründe maßgebend. Hiernach wird bei der Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit ein Pfründner für Bauauslagen bei Pfarrhofgebäuden concurrenzpflichtig ist, dessen Fassion, d. h. jene Fassion, welche nach den jeweilig bestehenden Vorschriften bestimmt ist, das Jahreseinkommen der Pfründe klarzustellen, derzeit also jene Fassion, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, zu verfassen ist, maßgebend erscheinen. — Das Kirchenconcurrenz-Gesetz für Mähren vom Jahre 1864 enthält keinerlei besondere Bestimmung über die Feststellung des Einkommens aus Anlaß der Concurrenz, wie dies beispielsweise im § 5 des Landesgesetzes für Steiermark vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 7, geschieht, sondern normirt nur, daß das fassionsmäßige Einkommen die Grundlage für die Beitragspflicht und Beitragsquote zu bilden hat. — Hiernach kann daher in Mähren den zur Concurrenzentscheidung berufenen politischen Behörden nicht zukommen, das fassionsmäßige Einkommen festzustellen, dieselben haben sich vielmehr darauf zu beschränken, dieses bereits festgestellte Einkommen als Grundlage für die Beurtheilung der Frage der Concurrenzpflicht zu nehmen. — Da nun Beschwerdeführer die Richtigkeit der ursprünglichen Feststellung seines fassionsmäßigen Einkommens bestritten und um Adjustirung der Fassion gebeten hat, kann nur jene Behörde, welche nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, zur Fassionsadjustirung berufen ist, d. h. die Landesbehörde, nicht aber die in Concurrenz-Angelegenheiten zur Entscheidung in I. Instanz berufene politische Bezirksbehörde über dieses Einschreiten entscheiden.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der § 3 des eben cit. Gesetzes als den nächsten Zweck der Fassion »die Congrua-Ergänzung« bezeichnet,

denn der Zweck der nach den Bestimmungen des Congruagesetzes zu entwerfenden Fassion ist nach § 1 l. c. zweifellos, die mit dem geistlichen Amte (der Pfründe) verbundenen Bezüge festzustellen, da ja die Ergänzung nur dann und insoweit Platz greifen soll, als das vom Gesetze für nöthig erkannte Minimaleinkommen durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist.

Nr. 8738.

1. Der Tag der Affigirung der Wahlkundmachung ist in die achttägige Frist mit einzurechnen. — 2. In dem Aufschube des Beginnes der Wahlhandlung zu einer späteren als in der Kundmachung angegebenen Stunde ist an und für sich keine Gesetzwidrigkeit gelegen. — 3. Herausnahme eines bereits in die Urne eingelegten Stimmzettels. — 4. Wahlfreiheit.

Erkenntniß vom 14. Juni 1895, Z. 2986.

Johann Cebula und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg (S.-R. Graf Biniński; E. vom 16. Februar 1894, Z. 7171, puncto Gemeinderathswahlen in Borowa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die galizische Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 16. Februar 1894, Z. 7171, die am 24. Juli 1893 in Borowa durchgeführten Gemeinderathswahlen bis auf die Wahl der im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderäthe Adam Jędrzejowski und Stanislaus Skopa als giltig erkannt. — An Stelle der zwei im I. Wahlkörper als ungiltig erkannten Gemeinderäthe wurde die Neuwahl angeordnet. — Gegen diese Entscheidung ist, insofern mit derselben die Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten wurden, die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten: 1. weil die Kundmachung des Wahltermines erst am 16. Juli 1893 erfolgt sei und weil sonach der Bestimmung des § 17 der galiz. Gem.-W.-Ordn., wonach der Beginn, bezw. die Vornahme der Wahlen in den einzelnen Wahlkörpern mindestens 8 Tage vorher kundzumachen ist, nicht entsprochen worden ist; 2. weil als Mitglieder der Wahlcommission auch zwei Gemeinderäthe fungirt haben, während nach § 19 Gem.-W.-Ordn. nur der Vorsitzende der Wahlcommission dem Gemeinderathe angehören kann, nicht aber die Mitglieder derselben; 3. weil die Wahlen im III. Wahlkörper nicht zu der in der Kundmachung festgesetzten Stunde begonnen haben und weil in Folge dessen viele Wähler an der Stimmgebung sich nicht betheiligt haben; 4. weil Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen und den Wählern zurückgegeben wurden; 5. weil im III. Wahlkörper fünf unberechtigte Stimmen abgegeben wurden und 6. weil eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Agitation stattgefunden hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen.

Zu 1. Nachdem die Kundmachung des Wahltermines am 16. Juli 1893 erfolgte, so ist auch der Bestimmung des § 17 Gem.-W.-Ordn. entsprochen worden, weil mit dieser Kundmachung nicht wie bei Reclamationen eine Präclusivfrist zur Ergreifung von Rechtsmitteln festgesetzt, sondern blos der Zeitpunkt der vorzunehmenden Wahlen bekannt gegeben wird. Auch ist durch die im § 17 Gem.-W.-Ordn. gebrauchte Diction »spätestens 8 Tage vor den Wahlen« nur der Wahltag von der Berechnung ausgeschlossen.

wogegen der Tag, an welchem die Affigirung der Wahlkundmachung erfolgte, nachdem eben an diesem Tage die Wahl bereits kundgemacht ist, in die achttägige Frist einzurechnen kommt.

Zu 2. Der V. G. Hof fand diesen Einwand in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu übergehen, weil solcher einen Gegenstand des Statthalterei-Protestes und sonach auch der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung nicht gebildet hat.

Zu 3. Durch die Aussagen der über Auftrag der Statthalterei einvernommenen Wahlcommissionsmitglieder ist dargethan, daß die Wahl im III. Wahlkörper statt um 1 Uhr erst nach $1^1/_2$ Uhr Nachmittag begonnen hat. — Der Aufschub des Beginnes dieser Wahlhandlung erfolgte aber nach den Aussagen der Wahlcommissionsmitglieder deshalb, weil sich die Wähler erst gegen $1^1/_2$ Uhr im Wahllocale zu versammeln begannen. — Nachdem die Beschwerdeführer im Proteste auch nicht einmal behauptet haben, daß dieser Aufschub auf den Wahlact von irgend einem Einfluß war und übrigens auch aus den Wahlacten hervorgeht, daß eine bedeutende Anzahl Wahlberechtigter an der Stimmgebung sich betheiligte, so vermochte der V. G. Hof darin, daß die Statthalterei diesem Einwand ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Zu 4. Die Beschwerdeführer haben im Statthaltereiproteste blos eingewendet, daß Anton Rucki, welcher unberechtigterweise für Rosalia Drozdowska gestimmt hat, aus der Urne einen anderen als den von ihm eingelegten Stimmzettel wieder herausgenommen hat. — Die im Administrativverfahren einvernommenen Wahlcommissionsmitglieder haben ausgesagt, daß nachdem die Wahlcommission sich überzeugt hat, daß die Rosalia Drozdowska verheiratet sei und daß sonach für dieselbe ihr Ehegatte, nicht aber Anton Rucki zu stimmen berechtigt wäre, dieser Letztere aufgefordert wurde, den eingelegten Stimmzettel sofort zurückzunehmen. Drei Commissionsmitglieder, darunter der Geistliche Miserski, welcher neben der Urne den Platz eingenommen hatte, haben ausgesagt, daß Rucki blos den von ihm eingelegten Stimmzettel, welcher zu oberst lag, herausgenommen hat. — Die Herausnahme des Stimmzettels seitens des Rucki war gesetzwidrig, weil die in der Urne eingelegten Stimmzettel bis zur Stimmenzählung in Gemäßheit des § 24 Gem.-W.-Ordn. in dem Gefäße, in welches sie hineingelegt wurden, aufzubewahren sind. — Nachdem aber die Beschwerdeführer selbst im Statthaltereiproteste angegeben haben, daß nur der erwähnte Eine Stimmzettel aus der Urne herausgenommen wurde, so konnte dieser gesetzwidrige Vorgang die vollzogene Wahl nicht beeinflußt haben, weil die Gemeinderäthe mit einer Mehrheit von 10 Stimmen und die Ersatzmänner mit einer Majorität von 11 Stimmen gegenüber den in der Minderheit verbliebenen Nachmännern gewählt wurden und weil sonach die auf die gewählten Gemeinderäthe und Ersatzmänner entfallene Stimmenzahl auch nach Abschlag zweier in Folge des erwähnten gesetzwidrigen Vorganges in Abrechnung zu bringenden Stimmen die Mehrheit bildet.

Zu 5. Im Statthaltereiproteste haben die Beschwerdeführer angeführt, daß im III. Wahlkörper vier ungiltige Stimmen abgegeben und Ein Stimmzettel mehr vorgefunden wurde als Stimmgebende waren. Daß berechtigte Wähler zur Stimmgebung nicht zugelassen worden wären, haben die Be-

schwerdeführer im Statthaltereiproteste nicht geltend gemacht. — Nachdem aber — wie aus dem bereits zu Punkt 4 Gesagten hervorgeht — die gewählten Gemeinderäthe und Ersatzmänner eine solche Stimmenzahl auf sich vereinigten, daß sie auch selbst nach Abzug dieser ungiltigen Stimmen noch eine Mehrheit der Stimmen gegenüber den in der Minorität verbliebenen haben, lag auch kein Anlaß vor, in eine weitere Prüfung dieser Einwendung einzugehen.

Zu 6. Die Beschwerdeführer haben im Statthaltereiproteste nur geltend gemacht, daß Markus Spalter dem Nathan Storch zugerufen habe, für wen er stimmen solle. — Die im Administrativverfahren einvernommenen Wahlcommissionsmitglieder haben ausgesagt, daß Markus Spalter dem Nathan Storch bei der Stimmabgabe etwas leise gesagt haben soll, worauf der Wahlcommissär dem Markus Spalter eine Ausstellung gemacht hat. Daß Nathan Storch gehindert worden wäre, die Stimme seiner Ueberzeugung gemäß abzugeben, haben selbst die Beschwerdeführer nicht behauptet.

Nr. 8739.

1. Versetzung eines Staatsdieners in den Ruhestand, liegt im freien Ermessen der Behörde. — 2. Die Versetzung eines in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdieners der Post- und Telegraphenanstalt aus der niedrigeren in die höhere Gehaltsclasse entzieht sich der Cognition des V. G. Hofes. — 3. Dagegen involvirt die Versetzung eines Rangsjüngeren in die höhere Gehaltsstufe derselben Gehaltsclasse vor dem Rangsälteren eine Verletzung der Rechte des Letzteren.

Erkenntniß vom 14. Juni 1895, Z. 2987.

Daniel Zuniak, Telegraphenleitungs-Aufseher (Adv. Dr. Neumann), ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel'; E. vom 21. Februar 1894, Z. 8578, puncto Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ist mit dem Erlasse der Post- und Telegraphen-Direction in Lemberg vom 20. September 1887, Z. 28665, in den bleibenden Ruhestand versetzt worden. — Mit dem Erlasse derselben Direction vom 4. Juli 1888, Z. 35841, ist der Beschwerdeführer als Telegraphenleitungs-Aufseher mit dem während seiner Activität genossenen Gehalte von 400 fl. jährlich reactivirt worden. — Mit dem Erlasse des Handels-Min. vom 19. August 1889, Z. 25211, ist Daniel Zuniak im Grunde des Ges. vom 26. Mai 1889, R. G. B. Nr. 86, in die zweite Gehaltsclasse, erste Gehaltsstufe eingereiht worden. — Mit dem Erlasse des Handels-Min. vom 5. November 1891, Z. 41029, ist der Beschwerdeführer zum Telegraphenleitungs-Aufseher erster Gehaltsclasse, zweiter Gehaltsstufe ernannt worden. — Mit dem heute in Beschwerde gezogenen Erlasse ist dem Beschwerdeführer die angesuchte Einreihung in die erste Stufe der ersten Gehaltsclasse mit dem Range vom Juli 1893 verweigert worden.

Der Beschwerdeführer fühlt die Gesetzmäßigkeit dieses Erlasses an, weil seine im Jahre 1887 erfolgte Pensionirung gesetzlich nicht begründet war, weil demnach diese Dienstesunterbrechung bei der Einreihung aus der zweiten in die erste Stufe der ersten Gehaltsclasse ganz außer Betracht kommen sollte, was aber nicht geschehen ist, wobei der Beschwerdeführer bemerkt, daß er bei der im Monate Juli 1893 stattgefundenen Versetzung

aus der zweiten in die erste Stufe der ersten Gehaltsclasse durch Bevorzugung von zwei Rangsjüngeren übergangen wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Was zunächst die vom Beschwerdeführer bestrittene Gesetzmäßigkeit seiner im Jahre 1887 erfolgten Pensionirung anbelangt, so entzieht sich solche nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof, weil die Administrativbehörden die Versetzung eines Staatsdieners in den Ruhestand nach freiem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Dies vorausgeschickt ist folgendes zu bemerken. — Mit dem Gesetze vom 26. Mai 1889, R. G. B. Nr. 86, wurde der Gehalt für die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener der Post- und Telegraphenanstalt nach drei Classen, wovon die erste und zweite Classe je zwei Stufen enthalten, festgesetzt. — Nach § 3 des eben cit. Gesetzes findet die Versetzung aus der dritten Classe in die zweite, sowie aus der zweiten in die erste im Wege der Ernennung statt. — Die Versetzung aus der geringeren in die höhere Gehaltsstufe innerhalb der zweiten und ersten Gehaltsclasse erfolgt im Wege der graduellen Vorrückung. — Nach § 5 dieses Gesetzes wird die Anzahl der in jeder der drei Classen zu systemisirenden Dienstposten vom Handels-Min. im Verordnungswege festgesetzt. — Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Versetzung eines derartigen Dieners aus der niedrigeren in die höhere Classe sowie auch die Anzahl der in jeder Classe zu systemisirenden Dienstposten nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof sich entzieht.

Die Versetzung aus der geringeren in die höhere Gehaltsstufe innerhalb der betreffenden Gehaltsclasse aber ist keine behördliche Ermessungssache, vielmehr hat der Diener der betreffenden Classe, kraft des cit. Gesetzes, durch seine Ernennung in der bezüglichen Gehaltsclasse auch schon das Recht erlangt, sobald die Reihe an ihn kommt, auch in die betreffende höhere Gehaltsstufe dieser Classe versetzt zu werden, daher der V. G. Hof der in der Gegenschrift des Handels-Min. auf Grund des § 3, lit e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes bezüglich der vom Beschwerdeführer beanspruchten höheren Gehaltsstufe stattzugeben nicht in der Lage war.

Der Beschwerdeführer könnte sich nach dem Gesagten aber nur dann in seinen Rechten verletzt erachten, wenn ein nach ihm in der ersten Gehaltsclasse Ernannter, bezw. ihm Nachgereihter, vor ihm in die höhere Gehaltsstufe der ersten Gehaltsclasse versetzt worden wäre. — Nachdem nun aber der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung an der Hand des Personalstatus der Post- und Telegraphen-Anstaltsdiener den Nachweis geliefert hat, daß die in die erste Stufe der ersten Gehaltsclasse versetzten Diener bereits vor dem Daniel Zuniak in die erste Gehaltsclasse gereiht waren und sich demnach die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er durch Bevorzugung von zwei Rangsjüngeren bei der Einreihung in die erste Stufe der ersten Gehaltsclasse übergangen wurde, als actenwidrig darstellt, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8740.

Ueber Grundflächen, welche im fremden Besitze sich befinden und nicht öffentliche Wege sind, steht den Wegebehörden nicht ohneweiters ein Verfügungsrecht zu.*)

Erkenntniß vom 14. Juni 1895, Z. 2988.

Michael Dutka (Adv. Dr. Krzyzanowski) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 30. August 1893, Z. 40244, puncto Schmälerung eines öffentlichen Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die autonomen Behörden haben auf Grund der Catastralkarten der Gemeinde Dolina, sowie auf Grund der vorgenommenen Vermessungen des Gemeindeweges Parcelle Nr. 651 und des an denselben angrenzenden Gartens des Michael Dutka erkannt, daß dieser Gemeindeweg auf Seite des Besitzes des Michael Dutka, u. zw. bei der Parcelle Nr. 8 eingeengt wurde. Die autonomen Behörden verordneten hienach, die Erbreiterung des Weges bezüglich des eingeengten Theiles auf Seite des Besitzes des Beschwerdeführers. — Der Beschwerdeführer ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung an, indem er behauptet, die Grundparcelle Nr. 8, gleich seinen Besitzvorgängern, in dem gegenwärtigen Ausmaße seit jeher zu besitzen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Die autonomen Behörden sind bei ihren Entscheidungen von der Annahme ausgegangen, daß das Ausmaß der öffentlichen Wegparcelle 651 im Laufe der Zeit eine Verminderung erfahren hat und daß diese Verminderung der Wegefläche zugleich eine Vermehrung des Ausmaßes des angrenzenden Gartens des Michael Dutka zur Folge hatte. Aber aus diesem Umstande allein können die autonomen Behörden eine Competenz für sich nicht ableiten, sofort von der nunmehr im Besitze des Beschwerdeführers befindlichen Grundfläche die Erbreiterung der Wegefläche auf das ursprüngliche Maß im administrativen Wege durchzuführen. Denn so gewiß die administrativen Behörden berechtigt sind, alle Handlungen hintanzuhalten, welche Beschädigungen öffentlicher Communicationsmittel zum Gegenstande haben, und so gewiß es ist, daß sie für die Freihaltung des öffentlichen Verkehres zu sorgen und die dazu führenden Mittel in Anwendung zu bringen haben, so wenig ist denselben gestattet, in die Privatrechtssphäre eines Dritten einzugreifen und Grundflächen, die im fremden Besitze sich befinden und thatsächlich einen öffentlichen Weg nicht bilden, aus eigener Machtvollkommenheit in öffentliche Wege umzuwandeln. Denn — wie aus § 27, ad 3 der Gem.-Ordn. und aus sämmtlichen Bestimmungen des Straßengef. vom 18. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 15 ex 1867, bezw. vom 7. Juli 1885, galiz. L. G. B. Nr. 39, insbesondere aber aus den §§ 4, 8 und 27 sich ergibt — ist die Competenz der Wegebehörden eben dadurch bedingt, daß eine Grundfläche dem »öffentlichen Verkehre gewidmet«, also nach ihrer Bestimmung und Benützung thatsächlich Straße, Weg ist, und es sind auch ebendarum die Wegebehörden im Interesse der Sicherung des öffentlichen Verkehres nur rücksichtlich solcher Grundflächen, also effectiver Straßen und Wege, Verfügungen zu treffen berufen.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4321 (Bd. XII, Z. 1888).

Daß über Grundflächen, welche im fremden Besitze sich befinden und nicht öffentliche Wege sind, den Wegebehörden nicht ohneweiters ein Verfügungsrecht zusteht, geht klar aus § 8 des cit. Ges. vom 18. August 1866 hervor, welcher die Behörden in Fällen, wo sie für Straßenzwecke fremden Realbesitz benöthigen, auf die Expropriation verweist. — Aus diesen Bestimmungen im Zusammenhalte mit § 339 a. b. G. B. und § 55 der Civil-Jurisdictionsnorm ergibt sich aber auch, daß, wenn die Wegebehörde unmittelbar ein fremdes Grundstück gegen den Willen seines Besitzers verwendet, ein solches Vorgehen sich als ein Eingriff in den Privatbesitz eines Dritten, nicht aber als ein competenter Act der Wegbehörde darstellt.

Nun ist aber durch die Administrativacten dargethan, daß jene Grundfläche, welche mit der angefochtenen Entscheidung zur Erbreiterung des bestehenden Communalweges auf die angeblich ursprüngliche Breite dem Beschwerdeführer abgenommen wird, dermalen unbestritten in dem Besitze desselben sich befindet, so daß die getroffene Verfügung sich nicht als eine Maßnahme zur Aufrechthaltung des Verkehres auf bestehenden Wegen, nicht als eine Abwehr des Eingriffes eines Dritten bezüglich des öffentlichen Weges und darum auch nicht als ein Act darstellt, der in die administrative Competenz der autonomen Behörden fällt, sondern die Inanspruchnahme einer im Besitze des Beschwerdeführers befindlichen Grundfläche zum Inhalte hat, welche die Behörde nur im Wege der Expropriation zu verfügen berechtigt wäre, sofern die Gemeinde es nicht vorzieht, das Eigenthum der streitigen Grundfläche gerichtlich zu erweisen.

Nr. 8741.

1. Unterlassung der Vornahme eines Localaugenscheines zur Constatirung der sanitätswidrigen Beschaffenheit von Objecten (Aborte) bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — 2. Die Rückwirkung der Bauordnung für Lemberg vom 21. April 1885 auf bereits bestehende Gebäude hat nur in den im § 75 taxativ aufgezählten Fällen platzzugreifen.

Erkenntniß vom 14. Juni 1895, Z. 2989.

Abraham Hersch und Chane Rifke Chierer (Adv. Dr. Adler) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 12. December 1893, Z. 62613, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Aborte betrifft, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6, insofern sie aber die Stiege und den Gang betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer, welche als Miteigenthümer der Realität sub C.-Nr. 233 Stadt (O.-Nr. 16, Ringplatz) in Lemberg mit der angefochtenen Entscheidung zu mehreren Herstellungen bei dieser Realität verpflichtet wurden, fechten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung insofern an, als denselben aufgetragen wurde, 1. die innere Einrichtung der Aborte gemäß den Bestimmungen der Bauordnung für die königliche Hauptstadt Lemberg vom 21. April 1885, galiz. L. G. B. Nr. 31, zu reconstruiren, u. zw. die Abortschläuche aus Eisen oder aus Steingut herzustellen, ferner die hölzeren Unterlagen der Fußböden durch gewölbte zu ersetzen und die

Fußböden aus einem die Feuchtigkeit nicht durchlassenden Materiale herzustellen und 2. in der zweistöckigen Officin der besagten Realität entweder eine eigene Stiege aufzuführen oder den zwischen dem Hauptgebäude und der Officin bestehenden offenen Gang, welcher den einzigen Zugang zu den Wohnräumen in der Officin bildet, nach Vorschrift der citirten Bau-Ordn. aus feuersicherem Materiale herzustellen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen Bauzustand, der vor Wirksamkeit der für die königl. Hauptstadt Lemberg erlassenen Bauordnung vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, geschaffen wurde. — Nach § 71 der Bau-Ordn. ist der Eigenthümer eines bereits bestehenden Gebäudes verpflichtet, seine Realität im guten Zustande, rein und ordentlich zu erhalten, und die Behörden haben darauf zu dringen, daß entstandene Gebrechen beseitigt werden. — Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 dieser Bau-Ordn. in Betreff der Einrichtung der Aborte, Cloakengruben und Canäle sind nach § 75 dieses Gesetzes auf bereits bestehende Gebäude aber nur nach Maßgabe der vom Magistrate aus öffentlichen Rücksichten anerkannten Nothwendigkeit, u. zw. bei Vornahme von Haupt- und solchen Reparaturen, mit deren Kosten die Auslagen für die zu bewirkenden Verbesserungen in einem angemessenen Verhältnisse stehen, anzuwenden. — Nach der den Administrativacten zuliegenden Aeußerung des städtischen Bauamtes sollen sich allerdings die Aborte bei der besagten Realität in einem schlechten Zustande befinden, was aber die Beschwerdeführer sowohl in ihren Recursen an die höheren autonomen Behörden als auch in der Beschwerde an den V. G. Hof bestritten und darauf hingewiesen haben, daß sie die derzeitigen Aborte erst vor 12 Jahren aus hartem Holze dem Auftrage des Magistrates entsprechend aufgeführt haben, wie auch, daß die Aborte nach bewirkter Herstellung vom Magistrate als zweckentsprechend befunden wurden.

Die beanständeten Aborte hätten daher den Gegenstand eines unter Zuziehung der Beschwerdeführer vorzunehmenden Localaugenscheines bilden sollen, bei welchen der Zustand derselben hätte genau festgestellt und hienach auch erwogen werden sollen, in welcher Weise die vorgefundenen Gebrechen behufs Instandhaltung der Aborte im guten Zustande, behoben werden können (§ 71 Bau-Ordn.), wie auch, ob nicht etwa bei diesen Aborten die Voraussetzungen des § 75 für die Zulässigkeit der Anwendung des § 50 Bau-Ordn. zutreffen. — Nachdem aber eine derartige Localerhebung gar nicht vorgenommen und den Beschwerdeführern sonach jede Gelegenheit benommen wurde, ihre Einwendungen geltend zu machen, so mußte in dieser Unterlassung ein wesentlicher Mangel des Administrativ-Verfahrens erblickt und daher die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Zu 2. Die Rückwirkung der Bauordnung vom 21. April 1885 auf bereits bestehende Gebäude, welche im § 75 dieses Ges. normirt wird, kann nur in den in diesem Paragraphe genau vorgesehenen und taxativ aufgezählten Fällen Platz greifen, während die hier in Frage kommende Verfügung unter keinen dieser Fälle subsumirbar erscheint. — Da es sich aber bei der angeordneten Aufführung einer eigenen Stiege in der Officin oder Beseitigung

des hölzernen Ganges auch nicht um die im § 71 der Bau-Ordn. vorgesehene Instandhaltung und ebensowenig um ein einsturzdrohendes Gebäude (§ 72 Bau-Ordn.) handelt, so war diese den Beschwerdeführern auferlegte Verpflichtung als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Nr. 8742.

1. Cultusauslagen gehören nicht in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde. — 2. Art und Weise der Bedeckung dieser Auslagen bei Ortsgemeinden, welche aus mehreren und nach verschiedenen Orten eingepfarrten Fractionen bestehen.*)

Erkenntniß vom 15. Juni 1895, Z. 3069.

Franz Sartori und Gen. (Adv. Dr. Debiasi) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 21. März 1894, Z. 4293, puncto Voranschlag und Ausschreibung von Gemeindeumlagen in der Gemeinde Brentonico.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den Administrativacten liegt der heutigen Streitsache der folgende Thatbestand zu Grunde. — Die Gemeinde Brentonico besteht aus mehreren Fractionen, worunter die vom Sitze der Gemeinde circa 1 bis 2 Stunden entfernten Ortschaften Castione und Loppio, welche nach Mori eingepfarrt sind, wogegen die übrigen Fractionen zur Pfarre Brentonico gehören. — Zwischen den Fractionisten von Castione—Loppio und der Gemeinde bestehen schon seit Jahren Differenzen wegen der Gemeindevoranschläge und der Erhebung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern, indem die Fractionisten behaupten, daß die Ortsgemeinde die Cultusauslagen der Pfarrgemeinde Brentonico in die Gemeindevoranschläge aufnehme und die entsprechenden Zuschläge von der ganzen Ortsgemeinde erhebe, wodurch die Fraction zur Deckung der Cultusbedürfnisse der Pfarre Brentonico, welcher sie nicht angehört, herangezogen werde.

Dieser Punkt bildete schon einmal den Gegenstand einer Entscheidung des V. G. Hofes vom 7. Februar 1880, Z. 2292, mit welcher ausgesprochen wurde, daß nach § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, alle Cultusverbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den Pfarrgemeinden obliegen und insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, durch eine auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreibende Umlage gedeckt werden müssen. — Demgemäß wurde über die Beschwerde der Fractionisten von Castione und Loppio die Entscheidung des Landesausschusses vom 23. Mai 1879, Z. 5235, insoweit mit derselben die Aufnahme der Cultusauslagen per 1540 fl. 91½ kr. in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde Brentonico pro 1879 genehmigt und die Berichtigung des Gemeindevoranschlages in diesem Punkte verweigert worden war, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Die vorliegenden Administrativacten geben keinen Aufschluß darüber, welche Verfügung der Landesausschuß gemäß § 7 cit. Ges. vom 22. October 1875 zunächst in der Sache getroffen hat. — Aus dem Erlasse des Landesaus-

*) S. auch Erkenntniß Nr. 692 (Bd. IV, J. 1880).

schusses vom 9. Jänner 1885, Z. 285, womit über Ansuchen der Fractionisten die Gemeinde beauftragt wurde, dem Erkenntnisse des V. G. Hofes sich zu fügen, die Gemeindepräliminarien so zu verfassen, daß die Fractionisten zu den Cultusauslagen von Brentonico nicht herangezogen werden, endlich den Fractionisten die aus diesem Titel pro 1882, 1883 und 1884 indebite eingehobenen Umlagebeträge zurückzustellen, geht indessen hervor, daß die Gemeinde auch in den auf das Jahr 1879 nachgefolgten Jahren die Cultusauslagen in das Gemeindepräliminare eingestellt und die entsprechenden Zuschläge im ganzen Gemeindegebiete erhoben hat. — Der Erlaß des Landesausschusses vom 9. Jänner 1885 wurde gleichfalls nicht in Vollzug gesetzt; dies ergibt sich aus dem Beschlusse des Landtages vom 5. April 1892, womit über eine Eingabe der Fractionisten die Mangelhaftigkeit der Gemeindeverwaltung in Brentonico anerkannt und der Landesausschuß angewiesen wurde, für den Vollzug des erwähnten Erlasses vom 9. Jänner 1885 Sorge zu tragen. — Im Jahre 1893 recurrirten die Fractionisten neuerlich gegen den Voranschlag. — Diesem Recurse wurde mit Entscheidung des Landesausschusses vom 28. April 1893, Z. 5458, unter der Bedingung keine Folge gegeben, daß die Gemeinde dem Erlasse vom 9. Jänner 1885 sowie dem Landtagsbeschlusse vom 5. April 1892 bis Ende November 1893 vollinhaltlich entspreche. — Ueber Anfrage der Gemeinde gab sohin der Landesausschuß unterm 6. October 1893, Z. 11620 bekannt, es sei weder eine separate Vermögensverwaltung noch ein besonderer Voranschlag nothwendig; wohl aber sei für die Fraction Castione—Loppio ein abgesondertes Quinternetto anzulegen, damit die Fractionisten nach Ausscheidung der sie nicht treffenden Cultusauslagen mit einem entsprechend niedrigeren Umlagenpercent belegt werden. — Ueber den Bericht der Gemeinde, daß die Anfertigung des in Rede stehenden Quinternettos längere Zeit beanspruche, stimmte der Landesausschuß mit dem heute von den Fractionisten Franz Sartori und Conf. angefochtenen Erlasse vom 21. März 1894, Z. 4293, dem Antrage der Gemeinde zu, daß auch für das laufende Jahr ausnahmsweise und zum letztenmale die Erlaubniß ertheilt werde, von der Fraction Castione—Loppio ebenso wie von den übrigen Gemeindefractionen die Gemeindezuschläge zu den directen Steuern mit 425 Perc. zu erheben, dies jedoch unter der Bedingung, daß zur Schadloshaltung für die Cultusauslagen der Fraction pro 1894 der Betrag von 300 fl., entsprechend einer Cultusumlage von 45 Perc. zurückzuerstatten sei, welche Summe dann von der Fraction zur Tilgung ihrer Passivzinsen und für anderweitige Fractionsbedürfnisse verwendet werden könne.

In der Beschwerde wird unter Berufung auf das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 7. Februar 1880, sowie auf den rechtskräftigen Erlaß des Landesausschusses vom 9. Jänner 1885, dann auf den Landtagsbeschluß vom 5. April 1892 und den Erlaß des Landesausschusses vom 28. April 1893 die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung behauptet. — Die Gegenschrift des Landesausschusses beantragt die Abweisung der Beschwerde a limine, weil die angefochtene Verfügung keine Entscheidung über einen Recurs gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beinhalte.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die Einwendung der Gegenschrift

des Landesausschusses betrifft, so war nach dem vorstehenden Sachverhalte die Entscheidung des Landesausschusses vom 28. April 1893 über den Recurs der Fractionisten gegen den Voranschlag an eine Bedingung geknüpft, welche von der Gemeinde Brentonico nicht erfüllt wurde. Die Gemeinde selbst erbat sich deshalb eine neuerliche Verfügung des Landesausschusses als der übergeordneten Instanz und über diese Anregung ist der heute angefochtene Erlaß des Landesausschusses vom 21. März 1894 ergangen. — Derselbe stellt sich somit allerdings als eine die Rechte der einzelnen Steuerträger tangirende Entscheidung über den bestrittenen Voranschlag und den diesbezüglichen Beschluß des Gemeindeausschusses im Sinne des § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dar, weshalb die Beschwerdeführer als zur Beschwerdeführung legitimirt angesehen werden müssen.

In der Sache selbst ist Folgendes zu bemerken. — Wie schon mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 7. Februar 1880 ausgesprochen wurde, gehören Cultusauslagen, insofern — wie im vorliegenden Falle — der Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels nicht nachgewiesen, ja gar nicht behauptet wurde, überhaupt nicht in die Jahresvoranschläge der Ortsgemeinde; dieselben waren daher auszuscheiden, der Voranschlag der Ortsgemeinde mit Eliminirung der sämmtlichen Cultusauslagen zu verfassen und das für die Bedeckung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde entfallende Umlagepercent festzustellen. — Daß diese Operation keine Schwierigkeiten bieten kann, liegt auf der Hand; insbesondere aber erscheint für die Verfassung des Voranschlages und die Bedeckung des aus demselben sich ergebenden Bedürfnisses der Ortsgemeinde die Anfertigung eines separaten Quinternettos für die Fraction Castione—Loppio — worunter im gegebenen Falle wohl nur ein Verzeichniß der steuerbaren Objecte der Fraction und bezw. die Festsetzung der Fractionsgrenzen im Gemeindegebiete verstanden werden kann — vollkommen zwecklos, weil die Fractionisten von Castione—Loppio zur Bestreitung der Auslagen der Ortsgemeinde gemäß § 74 der Gem.-Ordn. in demselben Ausmaße wie die übrigen Steuerträger der Gemeinde beizutragen haben, und weil nicht die Feststellung der Fractionsgrenzen, sondern die Heranziehung der Fractionisten zu den Cultusauslagen der Pfarrgemeinde Brentonico in Frage steht. — Wenn also die ordnungsmäßige Abfassung der Jahresvoranschläge der Ortsgemeinde und die entsprechende Bemessung der Gemeindeumlagen durch eine Reihe von Jahren zum offenbaren Nachtheile einzelner Steuerträger verschleppt wurde, so war dies weder nach dem Gesetze noch nach der Sachlage gerechtfertigt.

Rücksichtlich der Cultusauslagen aber und deren Bedeckung muß unter Verweisung auf das diesgerichtliche Erkenntniß vom 7. Februar 1880 hervorgehoben werden, daß bei dem Umstande, als die katholischen Ortsinsassen von Castione—Loppio nach Mori und die katholischen Ortsinsassen der übrigen Gemeindefractionen nach Brentonico eingepfarrt sind, es die Aufgabe der Gemeinde ist, in Vertretung der Pfarrlinge gemäß der Min.-Verordn. vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. Nr. 5 ex 1878, den allfällig bestehenden Obliegenheiten der einen oder anderen Pfarrgemeinde gerecht zu werden und nach § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zur Bedeckung dieser Cultusbedürfnisse durch die Ausschreibung einer

Umlage auf die Mitglieder der respectiven Pfarrgemeinde, und nur auf diese Sorge zu tragen. — Sollte sich hiebei wegen der Abgrenzung der Pfarrsprengel oder aus was immer für einem sonstigen Grunde der kirchlichen Zugehörigkeit zwischen den beiden Pfarrgemeinden ein Streit ergeben, so haben hierüber gemäß § 55 des cit. Ges. vom 7. Mai 1874 die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Dadurch, daß die angefochtene Entscheidung mit Außerachtlassung des Erkenntnisses des V. G. Hofes vom 7. Februar 1880, sowie der vorcit. gesetzlichen Bestimmungen und der auf denselben basirten vorstehend entwickelten Rechtsanschauung den die Cultusauslagen von Brentonico enthaltenden Gemeindevoranschlag pro 1894, wenngleich bedingungsweise, genehmigte, erscheint das Gesetz verletzt und war daher diese Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben. — Auf jenen Beisatz der Entscheidung, wonach der Beschluß des Gemeindeausschusses, es sei die Frage der Rückstellung der seit 1882 von den Fractionisten indebite gezahlten Cultusauslagen durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, vorläufig zur Kenntniß genommen wurde, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil dieser Beisatz in der Beschwerde wohl erwähnt, jedoch nicht speciell angefochten wurde und weil derselbe überhaupt nicht einen endgiltigen instanzmäßigen Ausspruch im Sinne des § 2 des cit. Ges. vom 22. October 1875 enthält.

Nr. 8743.

1. Die Miethzinsauflage (Zinskreuzer) und der Brunnenzins in der Stadt Innsbruck sind keine solchen Steuern, welche auf dem Reale haften. — 2. Der Hausbesitzer ist nur für jene Quote dieses Zinskreuzers verantwortlich, welcher während seines Besitzes fällig wird; desgleichen darf auch der Besitznachfolger für Brunnenzinsrückstände seines Vorgängers nicht herangezogen werden.*)

Erkenntniß vom 15. Juni 1895, Z. 3070.

Anna Fischer in Wilten ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 20. April 1894, Z. 5380, puncto Entrichtung von Hauszinskreuzern und Brunnenzinsen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführerin Anna Witwe Fischer wurde die Zahlung der rückständigen Hauszinskreuzer und Brunnenzinsen für die Jahre 1890 und 1891 im Gesammtbetrage von 203 fl. 62 kr. von dem Hause Innstraße Nr. 67 in Innsbruck, welches dieselbe in einer executiven Versteigerung am 15. October 1892 gekauft hatte, vorgeschrieben und wurde diese Vorschreibung mit der heute angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 20. April 1894, Z. 5380, im Instanzenzuge bestätigt. Dieses Erkenntniß stützt sich einerseits auf die Erwägung, daß die erwähnten Rückstände zu den auf das Haus entfallenden Steuern, Abgaben und Lasten gehören, da sie mit dem Reale und nicht mit der Person des Besitzers in Verbindung stehen, andererseits auf die Thatsache, daß sowohl in den executiven Feilbietungsbedingungen als in der Einantwortungsurkunde

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8204 (Bd. XVIII, Z. 1894).

des Landesgerichtes Innsbruck vom 28. März 1893, Z. 1967, die Haftung für allfällige Steuerrückstände unabbrüchig vom Kaufschillinge ausgesprochen erscheint.

Der V. G. Hof ist von den folgenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst den letzterwähnten Umstand betrifft, so wurde allerdings in der gerichtlichen Einantwortung der Käuferin die Entrichtung aller auf die ersteigerte Realität entfallenden Steuern, Lasten und Abgaben sowie der allfälligen Steuerrückstände aufgetragen. — Da aber unter diesen Steuern und Abgaben eben nur jene verstanden werden können, welche auf der in Execution gezogenen Realität haften, nicht aber auch diejenigen, welche, ohne eine solche Haftung des Reals zu begründen, sich als eine rein persönliche Schuldigkeit des Executen darstellen, so fragt es sich im gegebenen Falle einzig und allein darum, ob nach den bestehenden Gesetzen für die erwähnten Rückstände an Hauszinskreuzern und Brunnenzinsen die Realität als solche, d. h. das Versteigerungsobject haftbar ist oder ob nur die Person des jeweiligen Hausbesitzers und eventuell in welchem Umfange derselbe für die Einbringlichmachung herangezogen werden kann.

Zur Beurtheilung der rechtlichen Natur der Hauszinskreuzer in der Stadt Innsbruck sind die A. h. genehmigten Landtagsbeschlüsse vom 13. Juli und 30. November 1882 — aufgeführt in der Anmerkung zur Statthalterei-Kundmachung vom 30. December 1886, L. G. B. Nr. 1 ex 1887 — sowie vom 17. November 1890 — Statth.-Kundmachung vom 30. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 15 — maßgebend. Hienach wurde der Stadtgemeinde Innsbruck die Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden oder nur zeitlich befreiten Objecte mit 1 bis höchstens 5 kr. von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäudezinserträgnisses bewilligt und ausgesprochen, daß die Zinskreuzer gleichzeitig mit dem Zinse an den Hausbesitzer zu zahlen und von Letzterem an die Steuercasse abzuführen sind. Für die Entrichtung der Zinskreuzer haftet der jeweilige Hausbesitzer, jedoch ohne gesetzliches Pfandrecht auf das hauszinssteuerpflichtige Reale und unter Wahrung des Regresses an die Partei rücksichtlich der vorgeschossenen Zinskreuzer. — Die näheren Bestimmungen über die Durchführung wurden der Stadtgemeinde Innsbruck anheimgegeben, welche auch die diesbezügliche Vorschrift vom 5. Jänner 1883, Z. 149, erlassen hat.

Nach den vorcit. gesetzkräftigen Landtagsbeschlüssen ist also die Miethzinsumlage in der Stadt Innsbruck eine besondere communale Auflage, welche mit einem bestimmten Percentsatze des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäudezinserträgnisses von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden oder nur zeitlich befreiten Objecte zu entrichten ist. Zahlungspflichtig sind die einzelnen Miethparteien; der jeweilige Hausbesitzer aber hat unter persönlicher Haftung die Einhebung und Abführung an die Gemeinde zu besorgen, wogegen eine Haftung des Reales ausdrücklich ausgeschlossen ist. — Demnach können die Zinskreuzer in der Gemeinde Innsbruck nicht als eine solche Steuer bezeichnet werden, welche auf dem Reale haftet. — Aber auch der persönlichen Haftung der Hausbesitzer ist durch obige gesetzliche Bestimmungen eine Grenze in der Weise gezogen, daß nur der jeweilige Hausbesitzer haftbar erklärt wird, d. h. daß jeder

Hausbesitzer nur für jene Hauszinssteuerquoten verantwortlich gemacht werden kann, welche während seines Besitzes fällig geworden sind.

Dagegen kann dem Ausdrucke »jeweilig« die in der Entscheidung demselben beigelegte Deutung, daß für alle, auch für längst verfallene Miethzinsumlagen jeder Hausbesitzer in Anspruch genommen werden darf, darum nicht gegeben werden, weil die Consequenz dieser Deutung eben diejenige wäre, welche das Gesetz dadurch ausschließen wollte, daß es die sachliche Haftung für die Umlage nicht zugelassen hat. — Wenn daher die Durchführungsvorschrift im § 6 bestimmt, daß für die Entrichtung der Zinskreuzer der jeweilige Hauseigenthümer, jedoch ohne gesetzliches Pfandrecht auf dem hauszinssteuerpflichtigen Reale zu haften hat, und dies auch für den Fall, wenn die Zinskreuzer schon vor seinem Besitzantritt fällig gewesen wären, so kann der letztere Beisatz dieser Verordnung als rechtsgiltig nicht erkannt werden, weil der Stadtgemeinde Innsbruck wohl überlassen worden ist, im Rahmen der A. h. sanctionirten Landtagsbeschlüsse die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu treffen, nicht aber darüber hinaus im Verordnungswege die gesetzlich umschriebene Haftpflicht des jeweiligen Hausbesitzers auch auf die vor seinem Besitzantritt fällig gewesenen Zinskreuzer auszudehnen. Aus dem erwähnten Beisatze läßt sich daher gleichfalls eine Haftpflicht der Beschwerdeführerin für die vor ihrem Besitzantritt verfallenen Zinskreuzer nicht ableiten.

In Betreff der Brunnenzinsen in Innsbruck hat der Stadtmagistrat über die im Sinne des § 26 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ergangene Requisition des V. G. Hofes die dortselbst bestehenden Directiven bekannt gegeben, u. zw. den Gemeinderathsbeschluß vom 24. April 1891 bezüglich der städtischen Wasserversorgung — dann die vom Stadtmagistrat erlassenen Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus der städtischen Leitung — eine Instruction zur Ausführung von Privatleitungen — endlich Formularien für Anmeldung und Revers der Parteien sowie den Wasserbezugstarif. — Nun enthalten zwar die erwähnten, vom Stadtmagistrat erlassenen »besonderen Bestimmungen« über die Abgabe von Wasser (ohne Datum) im § 13 die Vorschrift, daß allfällige Rückstände an Brunnenzinsen nach der politischen Executionsordnung einbringlich gemacht werden, und ebenso findet sich in dem von den einzelnen Wasserbezugsparteien zu unterfertigenden Reversformulare der Beisatz, daß die Partei sich im Falle der Nichteinhaltung des bestimmten Zahlungstermines sowie auch im Falle eines anderweitigen aus dem Titel der Wasserzuleitung oder Abgabe herrührenden Rückstandes der politischen Steuerexecution unterwirft. — Aus diesen Festsetzungen ergibt sich aber keineswegs, daß Brunnenzinsrückstände auf den Realitäten haften oder daß der Besitznachfolger für Rückstände seines Vorgängers herangezogen werden darf, und da weder in der einen noch in der anderen Richtung eine gesetzliche Vorschrift besteht, welche eine solche, sei es dingliche, sei es persönliche Haftung normiren würde, so erscheint die angefochtene Entscheidung auch in Betreff der Brunnenzinsen im Gesetze nicht begründet.

Nr. 8744.

Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung ist der Ausspruch über die Belassung oder Aufhebung bestehender Appaltirechte nicht im Wirkungskreise der Administrativbehörden gelegen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 15. Juni 1895, Z. 3071.

Gemeinde Sfruz ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 2. April 1894, Z. 6285, puncto verweigerter Verlängerung des Brodappalto.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Sfruz angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 2. April 1894, Z. 3064, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß der in der genannten Gemeinde bestehende Weizenbrodappalto mit Rücksicht auf die günstigen Vermögensverhältnisse derselben in Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 17. März 1860, L. G. B. Nr. 17, vom Jahre 1893 an nicht mehr weiter fortzubelassen sei. — Der V. G. Hof mußte sich hierüber vor Allem die Frage vorlegen, ob nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung der Ausspruch über die Belassung oder Unterdrückung eines bestehenden Appaltorechtes im Wirkungskreise der Administrativbehörden gelegen sei. — Diese Frage fand der V. G. Hof auf Grund der nachstehenden Erwägungen zu verneinen.

Die in einzelnen Gemeinden von Tirol bestehenden Brod- und Fleischappalti werden in der Gub.-Verordn. vom 27. Jänner 1832, Nr. 4, Prov. Ges.-Samml. Bd. 19, als das Recht der Gemeinden definirt, den ausschließlichen Brod- und Fleischverkauf in der Gemeinde pachtweise zu vergeben. Die Appaltoeinrichtung stellt sich demnach als eine Gerechtsame der betreffenden Gemeinde dar, welche ebenso wie das übrige ertragsfähige Vermögen der Gemeinden den Zweck hat, der Gemeinde die Erfüllung ihres Wirkungskreises zu ermöglichen (§§ 60, 62 Gem.-Ordn.). — Der rechtliche Bestand der Appaltoeinrichtung, in der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 implicite anerkannt, hat nun durch die A. h. Entschließung vom 17. März 1860, L. G. B. Nr. 17, und durch die Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 eine gesetzliche Unterlage erhalten, welche Verfügungen der Behörden wie die angefochtene nicht weiter zulässig erscheinen läßt. — Denn während nach dem Wortlaute des § 55 der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 dem Min. des Innern die Befugniß zur Aufhebung der Appaltoeinrichtungen eingeräumt war, hat die A. h. Entschließung vom 17. März 1860 rücksichtlich der Appalti diese Befugniß dadurch beseitigt, daß die Fortbelassung der bestehenden Brod- und Fleischappalti bis zur günstigeren Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden Allerhöchst genehmigt und nur angeordnet wurde, daß keine neuen Appalti eingeführt werden dürfen. — Diese A. h. Entschließung vom 17. März 1860 ist zweifellos ein Gesetz, durch welches die Fortdauer der Appalti verfügt wird. — Allerdings wird die Wirksamkeit dieser Norm sofort ihrer Dauer nach durch ein künftiges Ereigniß beschränkt, indem beigefügt wird, daß die Fortbelassung der Appalti »bis zur günstigeren Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden« Platz greifen soll. — Allein dieser Beisatz, wofern er überhaupt nicht blos die Aeußerung des Motives für die Weiterbelassung der Appalti in sich schließt, enthält keine Ermächtigung für die Administrativbehörden, daß sie

in concreten Fällen zu bestimmen haben, ob etwa die Voraussetzung, der Zeitpunkt für die Aufhebung des Appaltos eingetreten ist und noch weniger läßt sich aus jenem Beisatze, wie aus der ganzen A. h. Entschließung ableiten, daß durch dieselbe es in den Wirkungskreis der Administrativbehörden gestellt sein sollte, die Aufhebung der Appalti im Verwaltungswege zu verfügen. — Ebendarum muß gefolgert werden, daß, sowie durch einen Act der Gesetzgebung das den Administrativbehörden durch den § 55 der Gew.-Ordn. eingeräumte Recht, solche Ausnahmsrechte aufzuheben, beseitigt und die Fortdauer der Appalti bis auf Weiteres verfügt wurde, eben auch nur durch einen Act der Gesetzgebung die Endigung jener ausnahmsweisen Befugnisse der Gemeinden ausgesprochen werden kann.

Diese Folgerung erscheint umso unabweislicher, als auch der § 51 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 an der durch die A. h. Entschließung vom 17. März 1860 geschaffenen Rechtslage nichts geändert hat. Denn diese gesetzliche Bestimmung enthält gleichfalls nicht den im § 55 der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 aufgenommenen Beisatz rücksichtlich der Befugniß der Administrativbehörden zur Aufhebung bestehender Appalti, wohl aber betont dieselbe insbesondere, daß bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrotung und Brodbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung die besonderen Vorschriften, zu welchen zweifellos und in erster Reihe die A. h. Entschließung vom 17. März 1860 zählt, maßgebend bleiben.

Zu dem gleichen Resultate, daß die Aufhebung bestehender Appalti nur im Wege der Gesetzgebung möglich sei, gelangt man, wenn man die Appalti nach ihrer Eigenschaft als Einkommensquellen der Gemeinden in Betracht zieht. — Denn von diesem Standpunkte aus sind dann die Appaltoeinrichtungen gewiß jenen Auflagen und Abgaben gleichzuachten, deren der § 79 der Gem.-Ordn. gedenkt und welche eben auch als Acte der Legislative gekennzeichnet werden. — Die Wirksamkeit legislatorischer Acte kann aber wieder nur durch Acte der Gesetzgebung, nicht aber durch behördliche Entscheidung und Verfügung beschränkt oder beendet werden.

Nr. 8745.

1. Zinsen aus den in der cumulativen Waisencasse eingelegten Baarschaften der Pupillen sind der Steuerbehörde einzubekennen und der Einkommensteuer nach der III. Classe zu unterziehen, und ist es ohne Belang, ob dieselben vom Pupillen aufgebraucht oder nur capitalisirt werden.*) — 2. Für die mit den cumulativen Waisenvermögen getroffenen Verfügungen ist jener Zeitpunkt maßgebend, mit welchem die entsprechende Weisung des Gerichtes ergangen ist.

Erkenntniß vom 17. Juni 1895, Z. 3106.

Dr. Ludwig Petrasovics, als väterlicher Curator seiner minderj. Tochter Irene, ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. April 1894, Z. 5014, puncto Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1892 und 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1893 betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 6386 und Nr. 6501 (Bd. XVI, Z. 1892).

Entscheidungsgründe. Von den $4^1/_2$perc. Zinsen des für die minderjährige Irene Petrasovics in der cumulativen Waisencasse erliegenden Capitales wurde die Einkommensteuer III. Classe vorgeschrieben, u. zw. für das Jahr 1892 von einem Capitalbetrage per 8850 fl. und für das Jahr 1893 von einem Capitalbetrage per 9250 fl. — Die Beschwerdeführung bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Vorschreibung aus drei Gesichtspunkten: 1. weil das Einkommen aus den Einlagen eines Curanden in der cumulativen Waisencasse überhaupt der Einkommensteuer III. Classe nicht unterliege; 2. weil die hier in Rede stehenden Zinsen im Grunde der letztwilligen Anordnung des Julius Ritter von Ellinger vom 24. März 1880, durch welche das fragliche Capital der minderjährigen Irene Petrasovics als Legat zugewendet worden ist, zunächst zu fructificiren sind und daher einen Capitalszuwachs und nicht ein Einkommen darstellen; 3. weil mit dem Bescheide des k. k. städt. beleg. Bezirksgerichtes Brünn vom 30. December 1890, Z. 44061, das cumulative Waisenamt Brünn beauftragt worden war, von dem fraglichen Vermögen den Betrag von 8963 fl. 50 kr. in Ausgabe zu stellen und gegen Mairenten-Obligationen umzuwechseln.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Nach den Anordnungen der kais. Verordn. vom 8. November 1858, R. G. B. Nr. 205, des Ges. vom 18. März 1876, R. G. B. Nr. 51, dann der Min.-Verordn. vom 24. Juni 1859, R. G. B. Nr. 123, und der mit derselben verlautbarten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens muß nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes angenommen werden, daß durch die Einlegung eines Pupillarvermögens in die cumulative Waisencasse nicht etwa eine Hingabe des Vermögens blos in die Verwaltung dieser Casse vor sich geht, sondern daß hiedurch in Absicht auf das eingelegte Vermögen allerdings ein Forderungs- und Schuldverhältniß zwischen dem Pupillen und der Casse begründet wird. — Denn § 6 der kaiserl. Verordnung spricht von den Activcapitalien der cumulativen Waisencasse, der § 8 ibid. von den Baarschaften dieser Casse und im gleichen Sinne behandeln die §§ 4, Alinea 2, 5, 26 und 47 der Instruction die Effekten und Baarschaften dieser Casse als ihr gehörig. — Nach den §§ 11 und 16 der Instruction bildet die eingelegte Baarschaft eine verzinsliche Forderung des Pflegebefohlenen an die Waisencasse und nach § 6 der kaiserl. Verordnung und § 7 der Instruction, bezw. § 6 des cit. Ges. hat die gemeinschaftliche Waisencasse dem Pflegebefohlenen diese Forderung zu verzinsen, wobei besonders zu bemerken ist, daß diese Verzinsung nach § 7 des bezogenen Gesetzes für die während eines Monates eingehenden Beträge unbedingt vom ersten des nächstfolgenden Monates zu beginnen hat, ganz unabhängig davon, ob die Waisencasse selbst von diesen Beträgen ihrerseits an diesem Tage schon eine Verzinsung zieht oder nicht.

Anderseits ist es wieder die cumulative Waisencasse (und nicht der einzelne Minderjährige oder eine Mehrheit derselben), welche die Baarschaften der Casse an dritte Personen auf Hypotheken darleiht (§ 8 kaiserl. Verordnung und § 25 Instruction). Diese Darlehensnehmer werden Schuldner der Waisencasse (§ 9 des Ges., § 33 Instruction und Schuldscheinsformulare Nr. 7), die eventuelle Einklagung der Schuldner erfolgt durch das Waisen-

amt (§ 43 Instruction) und die Löschungsquittung bei Rückzahlung des Darlehens wird vom Waisenamte ausgestellt (§ 45 Instruction). — Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Pflegebefohlene mit dem dritten Darlehensnehmer in durchaus keiner rechtlichen Verbindung steht, daß vielmehr zwischen diesen beiden die cumulative Waisencasse eingeschoben ist, welche dem Pflegebefohlenen gegenüber Schuldner, dem Darlehensnehmer gegenüber Gläubiger ist und welcher der ganzen rechtlichen Construction nach die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit nicht abgesprochen werden kann. — Es muß demnach die Einlegung eines Pupillarvermögens in die cumulative Waisencasse als eine Anlage desselben bei der Waisencasse betrachtet werden, als welche sie übrigens im § 10 der bezogenen kaiserl. Verordnung ausdrücklich erklärt ist; die angelegte Baarschaft stellt also zweifellos eine Schuldforderung des Pupillen an die cumulative Waisencasse dar und da dieselbe für die ganze Dauer der Minderjährigkeit des Einlegers wirksam ist, so begründet diese Einlegung eine stehende Schuldforderung und die aus dieser Capitalsanlage fließenden Zinsen erweisen sich als Zinsen von stehenden, hypothekarisch nicht sichergestellten Schuldforderungen.

Nach § 3 des kaiserl. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, sind aber (mit Ausschluß des Einkommens von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume und gewissen darauf haftenden Capitalien und Renten, § 2 Patentes) alle Arten des reinen Einkommens, das aus einem in dem Geltungsgebiete dieses kaiserl. Patentes verwendeten Vermögen bezogen wird, der Einkommensteuer unterworfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, und der § 4 des kaiserl. Patentes reiht insbesondere die Zinsen von Darlehen und anderen stehenden Schuldforderungen in die III. Classe der Einkommensteuer ein. — Da nun die in Frage stehenden Zinsen unbestreitbar ein reines Einkommen des Pupillen, u. zw. wie dargethan, ein Zinseneinkommen der im § 4 des Einkommensteuer-Patentes angegebenen Art sind, könnte die Freilassung derselben von der Einkommensteuer nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für solche Zinsen eine Ausnahme von der allgemeinen Steuerpflicht gesetzlich normirt wäre. — Eine solche Ausnahme stellt aber das Einkommensteuer-Patent in Hinsicht des in die III. Classe fallenden Einkommens nur im § 7 für das im Grunde einer in einer Sparcasse erfolgten Einlage aus dieser Anstalt bezogene Einkommen auf und es ist zweifellos, daß diese Gesetzesanordnung auf die hier in Rede stehenden Zinsen auch analog nicht angewendet werden kann.

Aber auch durch anderweitige specielle Gesetze ist bezüglich der fraglichen Zinsen eine Ausnahme von der allgemeinen Einkommensteuerpflicht nicht statuirt und insbesondere findet sich eine solche weder in der für die cumulativen Waisencassen maßgebenden obbezogenen kaiserl. Verordnung vom 9. November 1858, noch in der Min.-Verordnung vom 24. Juni 1859. — Demnach sind die Zinsen aus den in den gemeinschaftlichen Waisencassen angelegten Baarschaften der Pupillen nach § 13 des Einkommensteuer-Patentes der Steuerbehörde einzubekennen und der Einkommensteuer nach nach der III. Classe zu unterziehen.

Ad 2. Julius Ritter von Ellinger hat in seinem schriftlichen Testamente vom 24. März 1880 folgende Verfügung getroffen: »Meinen beiden Nichten Irene und Caroline Petrasovics vermache ich 10.000 fl., also jeder 5000 fl.,

welches Capital bis zu ihrer Großjährigkeit oder Verheiratung zu fructificiren ist in sicheren Werthen.« — Wegen dieser Fructificirung vermeint nun die Beschwerdeführung, daß die Zinsen dieses Capitales kein steuerpflichtiges Einkommen bilden. Allein durch die Anordnung einer bestimmten Art, auf welche abgereifte Zinsen verwendet werden sollen, verlieren diese Zinsen doch nicht ihre Eigenschaft als Zinsen und es bleibt im Hinblicke auf die Natur unserer Einkommensteuer als einer nicht direct auf das persönliche Einkommen, sondern objectiv auf den Ertrag bestimmter Einkommensquellen gelegten Steuer für die Steuerpflicht nach § 4, III. Classe, völlig gleichgiltig, in welcher Weise der Zinsenbezugsberechtigte mit den Zinsen verfährt, ob er sie insbesondere aufbraucht oder nur capitalisirt und ob diese Capitalisirung auf der eigenen Willensfassung des Bezugsberechtigten oder auf der rechtswirksamen Verfügung eines Dritten beruht. — Es kann daher aus dem Grunde, daß die aus einem Darlehen fließenden Zinsen der Beschwerdeführerin thatsächlich zum Capitale geschlagen wurden, eine Befreiung dieses Einkommens von der Einkommensteuer III. Classe nicht in Anspruch genommen werden.

Ad 3. Mit dem Bescheide des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Brünn vom 30. December 1892, Z. 44061, wurde dem Ansuchen um Anschaffung von 9100 fl. Nominale einheitlicher Notenrenten aus dem cumulativen Waisencassenvermögen der minderjährigen Irene Petrasovics mit der Maßgabe stattgegeben, daß die $4^1/_2$perc. Zinsen des hiezu erforderlichen Waisencapitales nur bis 30. November 1892 berechnet werden können. Es wurde sohin das Hauptsteueramt in Brünn als cumulative Waisencasse angewiesen, den für 9100 fl. Nominale Mairente zum Course vom 97 fl. 80 kr. entfallenden Betrag per 8899 fl. 80 kr. nebst Zinsenersatz für die Monate November und December per 63 fl. 70 kr., zusammen den Betrag per 8963 fl. 50 kr. aus dem gedachten Waisencassenvermögen in Ausgabe zu stellen und gegen (bestimmt bezeichnete) dem Waisenamte gehörige einheitliche Mainotenrenten-Obligationen im Nennwerthe von 9100 fl. sammt Coupons vom 1. Mai 1893 umzuwechseln, welche Obligationen an das Gerichts-Depositenamt Brünn zu leiten und von diesem für die minderjährige Irene Petrasovics in gerichtliche Verwahrung zu übernehmen sind. — Dieser gerichtliche Auftrag wurde erst im Jahre 1893 in Vollzug gesetzt.

Im Grunde des § 12 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente, Finanz-Min.-Erlaß vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, sind die Bekenntnisse des Einkommens der III. Classe nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom letzten Tage des dem Steuerjahre vorangehenden Jahres, also derzeit nach dem Stande vom 31. December zu verfassen und es ist daher für die Einkommensbesteuerung der Vermögens- und Einkommensstand eben dieses Tages maßgebend. Bezüglich der Besteuerung der Zinsen von dem in der cumulativen Waisencasse angelegten Vermögen der minderjährigen Irene Petrasovics für das Jahr 1893 kommt es daher darauf an, wie der Stand dieses Vermögens und Einkommens am 31. December 1892 beschaffen war. — Nun ist es allerdings richtig, daß ungeachtet der oben angeführten Verfügung des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Brünn ddto. 30. December 1892, Z. 44061 am 31. December 1892 für die minderjährige Irene Petrasovics noch das volle ver-

zinsliche Capital per 9250 fl. bei der cumulativen Waisencasse in Brünn erlegen ist. — Allein dieser Umstand erscheint nicht maßgebend, denn mit dem vorbezogenen Bescheide des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Brünn wurde nicht blos die Verausgabung des Betrages per 8963 fl. 50 kr. aus dem in der cumulativen Waisencasse befindlichen Guthaben der minderjährigen Irene Petrasovics angeordnet, sondern zugleich die Umwechslung dieses Guthabens-Theilbetrages gegen ganz bestimmte, der Nummer und dem Betrage nach bezeichnete, dem Waisenamte selbst gehörige, daher schon in dessen Besitze befindliche (nicht erst von auswärts zu beschaffende) Mairenten-Obligationen verfügt und es ist in diesem Bescheide sogar der Coursbetrag der Obligationen (97·80) angegeben.

Da nun im Grunde der kaiserl. Verordnung vom 9. November 1858, R. G. B. Nr. 205, der Min.-Verordn. vom 24. Juni 1859, R. G. B. Nr. 123 und der mit derselben verlautbarten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens die k. k. Steuerämter als Waisenämter nur die cassamäßige Gebahrung mit dem cumulativen Waisenvermögen zu besorgen haben, während die Verwaltung desselben den Pflegschaftsbehörden zusteht, so ist klar, daß für die mit dem cumulativen Waisenvermögen getroffenen Verfügungen jener Zeitpunkt maßgebend erscheint, in welchem die entsprechende Weisung des Gerichtes ergangen ist und da das Gericht im vorliegenden Falle die Umwechslung der der cumulativen Waisencasse gehörigen, individuell bezeichneten Werthpapiere gegen das ebenfalls in der cumulativen Waisencasse befindliche Bargeld (des Guthabens der minderjährigen Irene Petrasovics) am 30. December 1892 verfügt hatte, so war mit diesem Tage die Rechtslage in der Weise geändert, daß die Waisencasse die fraglichen Werthpapiere nicht mehr als Eigenthümerin, sondern nur als Verwahrerin, d. i. für die minderjährige Irene Petrasovics, bezw. Namens derselben für das Gerichtsdepositenamt innehatte (§ 428 a. b. G. B.) und daß dagegen auch aus dem Guthaben der minderjährigen Irene Petrasovics der betreffende Kaufbetrag per 8963 fl. 50 kr. in das Eigenthum der cumulativen Waisencasse an Stelle der verkauften und übergebenen Werthseffecten übergegangen war. — Dafür, daß diese Transaction als bereits am 30. December 1892 vollzogen angesehen werden müsse, spricht sowohl die Bezeichnung des bestimmten Courses in der gerichtlichen Verfügung, als auch der Umstand, daß nach derselben die $4^1/_2$ perc. Zinsen von dem Betrage per 8963 fl. 50 kr. nur bis 30. November 1892 zu berechnen waren, woraus im Hinblicke auf § 9 der Instruction vom 24. Juni 1859 hervorgeht, daß der fragliche Betrag Seitens des Gerichtes als noch im December 1892 erfolgt, behandelt worden ist. — Die mit 135 fl. 77 kr. berechnete Verwahrungsgebühr kann hiebei aus dem Grunde keine Berücksichtigung finden, weil die Erfolglassung erst im Jahre 1893 vor sich ging, also auch die Verwahrungsgebühr erst in diesem Jahre zur Abstattung gelangte. — Es entspricht daher nicht dem Gesetze, wenn mit der angefochtenen Entscheidung die Einkommensteuer III. Classe für das Jahr 1893 von dem Betrage per 9250 fl. 81 kr. + 416 fl. 25 kr. bemessen wurde.

Nr. 8746.

Die Rechtskraft des dem Besitzvorgänger einer Unternehmung ausgestellten Erwerbsteuerscheines, kann gegenüber dem vom Besitznachfolger gestellten Ansuchen um Steuerabschreibung nicht geltend gemacht werden.

Erkenntniß vom 17. Juni 1895, Z. 3099.

Robert Graf Althann ca. Finanz-Landes-Dir. in Prag (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 21. August 1894, Z. 63223, puncto Erwerb- und Einkommensteuerlöschung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen der gräflich Althann'schen Gutsverwaltung in Grulich um Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe der Dampfbrettsäge in Grulich mit Rücksicht auf die Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung und den Umstand, daß in dem der Erwerbsteuer-Vorschreibung zu Grunde gelegten Thatbestande eine Aenderung nicht eingetreten sei, abgewiesen. — Der dagegen eingebrachten Beschwerde liegt eine amtliche Ausfertigung des Erwerbsteuerscheines bei, aus welcher zu entnehmen ist, daß dem Karl Grafen Althann vom Betriebe der Dampfbrettsäge in Grulich vom II. Semester 1879 angefangen eine Erwerbsteuer jährlicher 31 fl. 50 kr. vorgeschrieben wurde. — Diese Vorschreibung ist, wie aus den Administrativacten hervorgeht, dem Karl Grafen Althann gegenüber allerdings in Rechtskraft erwachsen. — Aus der der Beschwerde weiters beiliegenden Vollmacht vom 4. October 1892 geht ferners hervor, daß mindestens vom Zeitpunkte der Ausstellung dieser Vollmacht, also vor Erlassung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft vom 3. Juli 1894, Z. 12649, und der angefochtenen Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 21. August 1894 nicht mehr der als erwerbsteuerpflichtig erkannte Karl Graf Althann, sondern dessen Besitznachfolger Michael Robert Graf Althann Eigenthümer der Fideicommißherrschaft Grulich und der zu derselben gehörigen Säge gewesen ist. — Es geht ferner aus den Administrativacten hervor, daß dem gegenwärtigen Fideicommißbesitzer und Beschwerdeführer Michael Robert Grafen Althann ein Erwerbsteuerschein bezüglich des fraglichen Sägebetriebes niemals ausgestellt worden ist.

Wenn sonach die gräflich Althann'sche Gutsverwaltung, welche, da sie selbst nicht erwerbsteuerpflichtig war, selbstverständlich nicht im eigenen Namen, sondern als Vollmachtträger des jeweiligen Fideicommißbesitzers mit der Eingabe de praes. 3. April 1892 und mit dem Recurse de praes. 27. Juli 1894 den dem Grafen Karl Althann ausgefertigten Erwerbsteuerschein zurücklegte, so konnte sich die Steuerbehörde dem neuen Fideicommißbesitzer gegenüber keineswegs auf die Rechtskraft eines Erwerbsteuerscheines berufen, welcher für den Besitzvorgänger des Beschwerdeführers ausgestellt worden war und dem Beschwerdeführer gegenüber niemals in Rechtskraft getreten ist. — Die Steuerbehörde war vielmehr gemäß § 16 und 17 des Central-Hofcom.-Decretes vom 14. Jänner 1813 verpflichtet, die dem Grafen Karl Althann vorgeschriebene Erwerbsteuer mit Ende des Semesters, in welchem derselbe aufgehört hat, Besitzer der Säge zu sein, zu löschen und in Erwägung zu ziehen, ob der von dem gegenwärtigen Beschwerdeführer

gleichfalls ausgeübte Sägebetrieb neuerdings der Erwerbsteuer zu unterwerfen, oder mit Rücksicht auf die Art des Betriebes als forstwirthschaftliche Nebenbeschäftigung gemäß § 2, a des Erwerbsteuerpatentes von der Erwerbsteuer und in Folge dessen auch von der Einkommensteuer frei zu halten sei oder nicht. — Nachdem die Fin.-Landes-Direction jedoch lediglich auf die Rechtskraft des dem Besitzvorgänger ausgestellten Erwerbsteuerscheines und auf den ungeänderten Fortbetrieb sich stützend, das Ansuchen um Steuerabschreibung abgewiesen hat, war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 8747.

Art und Weise der Feststellung des objectiven Thatbestandes einer Zinsverheimlichung.

Erkenntniß vom 18. Juni 1895, Z. 3117.

Stefano Marušić ca. Finanz-Landes-Direction in Zara (M.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 4. October 1894, Z. 16324, puncto Zinsverheimlichung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Gemeindeamt Almissa hat dem Beschwerdeführer für das daselbst neu erbaute Haus C.-Nr. 216, mit dem Decrete ddto. 15. Mai 1888 den Bewohnungsconsens vom 1. Juni 1888 ab ertheilt; mit dem Erlasse der dalmat. Fin.-Landes-Direction vom 24. October 1889, Z. 13081, wurde diesem Hause die zeitliche Steuerbefreiung auf die Dauer von 11 Jahren 2 Monaten und 20 Tagen vom 30. October 1888 ab bewilligt und mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft Spalato ddto. 15. Juli 1890, Nr. 14805, ist dasselbe nach der Anzahl von sechs Wohnbestandtheilen in den Gebäudesteuercataster eingetragen und nach der XI. Classe des Hausclassensteuertarifes besteuert worden. — Dieses Haus wurde indeß gleich nach seiner Erbauung theil- und zeitweise vermiethet und es liegt in dieser Beziehung der angefochtenen Entscheidung der Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer den Miethzins des zweiten Stockwerkes für die Zeit vom 15. Mai bis zum 30. Juni 1888 verschwiegen und von diesem Zeitpunkte ab bis zum 5. September 1890, d. i. bis zum Tage der seitens einer dritten Person erstatteten Anzeige der Zinsverheimlichung, nur mit 5 fl., statt mit 12 fl. pro Monat fatirt habe. — Demgemäß wurde der Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung der Zinsverheimlichung schuldig erkannt und zur Zahlung einer Zinsstrafe von 104 fl. 14 kr., dann der Steuerstrafe von 9 fl. 30 kr. und der entfallenden Nachtragssteuer nebst den nicht ärarischen Zuschlägen verhalten. — Die Beschwerde richtet sich einerseits gegen den Ausspruch der Zinsverheimlichung überhaupt und andererseits gegen die für die Bemessung der Zins- und Steuerstrafe angenommenen Unterlagen.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so muß zwischen der Vorschreibung und der Minderfatirung des Miethzinses unterschieden, zugleich aber auch erwogen werden, daß Almissa nicht zu den hauszinssteuerpflichtigen Orten gehört, daß hier also (nach den §§ 1 und 5 des Ges.

vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17) die Fatirungspflicht nur in dem Falle eintritt, wenn ein Haus ganz oder theilweise vermiethet wird, wodann allerdings der bedungene oder thatsächlich bezogene Miethzins (§ 10 des für Dalmatien publicirten Patentes, § 45 der Instruction, § 15 der Belehrung, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 114 — 1839, dann § 11 der Min.-Verordn. vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333), insoferne derselbe gar nicht oder zu gering fatirt wird, oder sonst die Voraussetzungen der Gubernial-Kundmachung vom 24. März 1841, Prov.-Ges.-Samml. für Dalmatien Nr. 51, zutreffen, Object der Zinsverheimlichung sein kann.

In Betreff des verschwiegenen Zinses wurde vorliegend zufolge Erlasses der Fin.-Landes-Direction in Zara vom 30. Juli 1894, Z. 21459 durch Parification und Confrontation — im Sinne des V. Abschnittes der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse — zwar constatirt, das Johann Franceschi dem Beschwerdeführer während der Dauer seiner Miethe 12 fl. monatlich an Miethzins gezahlt hat und daß dieser Zins angemessen ist; allein über den Beginn dieser Miethe gibt das Confrontationsprotokoll vom 22. August 1894 keinen Aufschluß, sondern enthält nur die Erklärung, daß die fragliche Miethe zwei oder drei Monate gedauert habe. Damit wurde aber dem vorcit. Fin.-Landes-Directions-Erlasse vom 30. Juli 1894, worin die Ermittlung der Miethperiode (periodo di decorrenza della pigione) angeordnet wurde, nicht entsprochen. — Die Erhebung dieses Umstandes und insbesondere die Feststellung des Beginnes der Miethe Franceschi war aber angesichts der von amtswegen aufgenommenen Fassion vom 20. November 1888, welche auf eine Miethperiode von 4 Monaten — vom 1. Juli bis 31. October 1894 — lautet, umsomehr geboten, als die Angaben des wiederholt einvernommenen Beschwerdeführers, sowie jene seiner Miethpartei Johann Franceschi an sich nicht übereinstimmen, vielmehr sowohl untereinander, als auch mit dem Inhalte des Recurses de praes. 22. April 1892, Z. 9495, und der Fassion vom 20. November 1888 im Widerspruche stehen, überdies aber der Bewohnungsconsens für das neuerbaute Haus Nr. 216 in Almissa vom 1. Juni 1888 ab ertheilt wurde, während nach dem vorausgeschickten Thatbestande die fragliche Miethe schon am 15. Mai 1888 begonnen haben soll. — Darnach ist der objective Thatbestand der Zinsverheimlichung durch Verschweigung des Miethzinses in seinem vollen Umfange nicht aufgeklärt.

Nicht anders verhält es sich aber auch mit der dem Beschwerdeführer zugerechneten Zinsverheimlichung durch Minderfatirung sowohl an sich, als auch in Bezug auf Beginn und Dauer des zu gering fatirten Zinses für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis zum 5. September 1890. Denn es hat einerseits die Miethe des Johann Franceschi, wenn nicht schon am 15. August 1888, nach Inhalt der Fassion vom 20 November 1888, jedenfalls mit dem 31. October 1888 ihr Ende erreicht und ist ein anderes Bestandverhältniß bezüglich des in Frage stehenden zweiten Stockwerkes bis zum 1. October 1889 nicht erhoben worden; andererseits hat aber Dr. Baturić, welcher jenes Stockwerk seit dem eben erwähnten Termine über den 5. September 1890 hinaus bewohnt, in Uebereinstimmung mit dem Beschwerdeführer erklärt, daß er nur einen Monatszins von 5 fl. entrichtete. — Dieses letztere Miethverhältniß wurde von dem Beschwerdeführer mit der Eingabe

ddto. 20. October, praes. 5. November 1889, zur Anzeige gebracht, sowie er vordem anläßlich der Vermiethung des ersten Stockwerkes desselben Hauses in seiner zweiten Fassion vom 5. April 1889 das zweite Stockwerk als seine Wohnung bezeichnet hatte. — Bei Schöpfung der angefochtenen Entscheidung lagen also der Steuerbehörde sowohl die von amtswegen aufgenommene Fassion vom 20. November 1888, als auch die zweite Fassion vom 5. April 1889 und schließlich die Wiedervermiethungsanzeige de praes. 5. November 1889, Z. 24302, somit die sämmtlichen Verhältnisse des zweiten Stockwerkes des Hauses Nr. 216 in Almissa vor und es waren daher alle diese Verhältnisse insgesammt als ein Ganzes aufzufassen, in's Klare zu stellen und zu berücksichtigen und es ging umsoweniger an, für die Zinsverheimlichung das Miethverhältniß ausschließlich nach einer nur eine Theilperiode der Vermiethung betreffenden Fassion zu berücksichtigen, als diese Fassion erst nachträglich, u. zw. nach Ablauf des bezüglichen Bestandverhältnisses von amtswegen aufgenommen worden ist.

Nr. 8748.

1. Wurde ein Stockwerk nicht seinem vollen Umfange nach abgetragen, sondern bei einzelnen Bestandtheilen desselben Theile der alten Mauer in Verwendung genommen, so kann betreffs dieser Bestandtheile aus dem Titel des „Umbaues" die zeitliche Steuerbefreiung nicht beansprucht werden.*) — 2. Beginn der Steuerbefreiung.

Erkenntniß vom 18. Juni 1895, Z. 3100.

Hugo Tauschitz ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 10. Juli 1894, Z. 28995, puncto Steuerbefreiung aus dem Titel der Bauführung für das Haus C.-Nr. 61 in St. Marein.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde bezüglich das dem Beschwerdeführer gehörigen Hauses C.-Nr. 61 in St. Marein die Einbeziehung der Bestandtheile Nr. 18, 19, 20, 26 und 27 der top. Beschreibung vom 21. September 1891 in die zeitliche Steuerbefreiung bewilligt und dem Ansuchen um zeitliche Steuerbefreiung bezüglich der übrigen Bestandtheile des ersten Stockwerkes keine Folge gegeben. — Ferners wurde dem Recurse bezüglich des Beginnes der Steuerbefreiung, welche vom Beschwerdeführer vom 20. Jänner 1891 beansprucht, von der Fin.-Landes-Direction dagegen erst vom 31. Jänner 1891 angefangen bewilligt wurde, nicht willfahrt. — Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung damit an, daß er behauptet, daß auch jene Bestandtheile des ersten Stockwerkes, bezüglich welcher die Steuerbefreiung verweigert wurde, vollständig neu und nicht mit Benützung alten Mauerwerkes aufgebaut worden seien. Bezüglich des Beginnes der Steuerbefreiung behauptet der Beschwerdeführer, daß die Benützung des Hauses nicht vor Ueberreichung des Gesuches um Steuerbefreiung begonnen habe. Er beschwert sich darüber, daß über diese Thatsachen nicht seiner Bitte gemäß der Maurermeister Madile und sein früherer Hausherr Dr. Kartin einvernommen worden seien.

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 2408 (Bd. IX, J. 1885).

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Aus den administrativen Erhebungen, speciell aus den protokollarischen Angaben des Maurermeisters Madile, welcher den Bau des Hauses ausgeführt hat, vom 3. December 1891, vom 18. Juni 1892 und vom 29. März 1893, dann aus den Aussagen der am 20. Juni 1893 und am 8. Juni 1894 einvernommenen Nachbarn des Beschwerdeführers, darunter des gewesenen Bürgermeisters, des Bürgermeister-Stellvertreters und eines Gemeinderathes, geht mit voller Bestimmtheit hervor, daß das frühere erste Stockwerk des Hauses nicht in seinem vollen Umfange abgetragen und neu aufgebaut wurde, sondern daß bei einem Theile des ersten Stockwerkes und zwar bei den Bestandtheilen 21, 22, 23, 24 und 25 die beim Umsetzen der Fensteröffnungen unversehrt gebliebenen Theile des alten Mauerwerkes in der Höhe von circa einem Meter verwendet wurden.

Gemäß § 1, c und d des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, welche Gesetzesstellen allein vorliegend in Frage kommen können, hat eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen stattzufinden, wenn ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Umbau), oder wenn ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau). — Keiner dieser beiden gesetzlich normirten Fälle liegt hier vor, da früher bereits ein erstes Stockwerk bestanden hat und das bestandene erste Stockwerk nicht seinem vollen Umfange nach abgetragen und neu erbaut wurde, sondern bei jenen Bestandtheilen des neuen ersten Stockwerkes, bezüglich welcher die Steuerbefreiung verweigert wurde, Theile der alten Mauer mit in Verwendung genommen worden sind. — Daß diese Annahme der Finanzverwaltung richtig ist, ist durch die erwähnten vielfachen Erhebungen vollständig constatirt und konnte auch darin, daß der bereits dreimal einvernommene Maurermeister Madile nicht abermals einvernommen wurde, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, da aus einer abermaligen Einvernehmung andere als die bereits constatirten und auch von anderen Ortsbewohnern bestätigten thatsächlichen Verhältnisse sich nicht hätten ergeben können.

Aber auch das zweite auf den Beginn der Steuerbefreiung bezügliche Begehren der Beschwerde stellt sich nicht gegründet dar. — Es steht actenmäßig fest und wird auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt, daß das Gesuch um Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreiung am 28. Jänner 1891 bei der Bezirkshauptmannschaft in Cilli eingebracht wurde. — Laut der vom Gemeindevorsteher und zwei Nachbarn des Beschwerdeführers in den Protokollen vom 21. September 1891 und vom 22. Juni 1893 ertheilten Bestätigung hat die Benützung des Gebäudes am 20. Jänner 1891, an welchem Tage auch der Benützungs- und Bewohnungsconsens ertheilt wurde, begonnen und hat der Beschwerdeführer die Protokolle, ohne gegen diese Bestätigung eine Einwendung zu erheben, unterzeichnet. Bei der weiteren Einvernahme am 10. und 11. December 1893 haben sich die Commissionsmitglieder neuerdings auf ihre obigen protokollarischen Angaben bezogen.

die Eigenthümer der an die Actiengesellschaft verkauften Realitäten waren Anton, Julius und Heinrich Pupp; der Eigenthümer der Fahrnisse aber war die handelsgerichtlich protokollirte Firma Gebrüder Pupp; es zeigt sich also, daß die Eigenthümer der Realitäten und jene der Fahrnisse verschiedene Personen waren, daher auch mit Grund zwei getrennte Kaufverträge abgeschlossen werden mußten und es ergibt sich daher ganz von selbst, daß von einer Bestimmung der Eigenthümer der Realitäten, wonach die ihnen gar nicht gehörigen Fahrnisse den Liegenschaften dauernd zu dienen hätten, keine Rede sein kann. — Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß Anton, Julius und Heinrich Pupp die öffentlichen Gesellschafter der unter der Firma Gebrüder Pupp bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind, weil, wie dies zahlreiche Stellen des Handelsgesetzbuches, insbesondere die Art. 111, 119, 126, 122, 121, 127, 128, 131, 113, 91 und 143 darthun, die offene Handelsgesellschaft ein von den einzelnen persönlich haftenden Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubject mit selbstständigem Vermögen darstellt.

Nr. 8750.

1. Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage. — 2. Ermittlung der gesellschaftlichen Vermögenseinlage. — 3. Fertigung des überreichten Vermögensausweises der Gesellschaftsfirma nur durch einen Gesellschafter.*)

Erkenntniß vom 18. Juni 1895, Z. 3118.

Graziosa und Domenica Dalla Torre ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 2. Juni 1894, Z. 11977, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zufolge Bescheides des Kreis- als Handelsgerichtes in Trient ddto. 25. October 1889, Z. 4816, ist die seit 16. December 1881 ohne schriftlichen Vertrag zwischen Josef Dalla Torre als einzigen Firmazeichner und den minderjährigen Erben nach Marino Dalla Torre bestehende Gesellschaftsfirma »Fratelli Dalla Torre« mit dem Sitze in Mezzana zur handelsgerichtlichen Protokollirung gelangt und wurde derselben nach der T. P. 55, B, 2, c und Anmerkung 2 und 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von der gesellschaftlichen Vermögenseinlage per 18.600 fl. die Gebühr nach Scala II mit 58 fl. 75 kr. und von den gesellschaftlichen Realitäten per 8000 fl. die $3\frac{1}{2}$ perc. Realgebühr per 280 fl. im Ganzen also eine Gebühr von 338 fl. 75 kr. vorgeschrieben.

Gegen diese Vorschreibung wird in der Beschwerde eingewendet: 1. Nicht das derzeitige Vermögen der beschwerdeführenden Firma, sondern nur die Einlage von 2244 fl. 27 kr. welche die Brüder Marino und Giuseppe Dalla Torre im Jahre 1859 in dieselbe eingebracht haben, war der Gebührenvorschreibung zu Grunde zu legen. 2. Ein unbewegliches Vermögen sei nie in die Gesellschaft eingelegt, nie auf deren Namen verfacht worden und durfte daher auch nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. 3. Folgerichtig könne auch die von dem Gesellschafter Josef Dalla Torre vorgelegte Bilanz vom 28. Juli 1891 für die Gebührenvorschreibung

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5198 (Bd. XIV, Z. 1889).

nicht maßgebend sein, weil dieselbe auf einem thatsächlichen und rechtlichen Irrthume des genannten Josef Dalla Torre beruhe, überdies aber nur von ihm und nicht von allen Gesellschaftern gefertigt sei.

Ad 1. Der V. G. Hof konnte sich bezüglich des ersten Beschwerdepunktes der Erwägung nicht verschließen, daß die ursprünglich zwischen den Brüdern Josef und Marino Dalla Torre ohne Vertrag bestandene Gesellschaft durch den Tod des Letzteren aufgelöst wurde (Art. 123, Z. 2 H. G. B.) und eine neue Constituirung derselben zwischen dem genannten Josef Dalla Torre und den minderjährigen Erben nach Marino Dalla Torre erst auf Grundlage der obervormundschaftlichen Genehmigung des Bezirksgerichtes Malè vom 12. September 1889, Z. 5109, zu Stande gekommen ist, wonach selbstverständlich nur die in diesem Zeitpunkte eingebrachten Einlagen für die Gebührenvorschreibung maßgebend sein konnten.

Ad 2 und 3. Nun beruht aber der von Josef Dalla Torre unter dem Datum Mezzana 28. Juli 1891 über Aufforderung der Finanzverwaltung überreichte Vermögensausweis der neu constituirten Gesellschaftsfirma »Fratelli Dalla Torre«, wie darin ausdrücklich erklärt wird, aber auf der Bilanz vom Jahre 1889, weshalb der V. G. Hof darin, daß dieser Vermögensausweis der Gebührenvorschreibung zu Grunde gelegt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken vermochte. — Es ist allerdings richtig, daß dieser Vermögensausweis nur von Josef Dalla Tore unterfertigt ist, aber dadurch erleiden die von ihm gemachten Angaben keine Beeinträchtigung, weil Er allein zur Firmazeichnung, somit auch zur Unterfertigung des erwähnten Vermögensausweises und zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt berechtigt erscheint. — Aus dem gleichen Grunde mußte auch der Umstand, daß Josef Dalla Torre in demselben Vermögensausweise Realitäten im Werthe von 8000 fl. als Eigenthum der Gesellschaft bezeichnet, für die Gebührenbemessung als maßgebend angesehen werden, zumal damit nur ein thatsächliches Verhältniß bestätigt wird, welches von der Finanzverwaltung vorschriftsmäßig zu berücksichtigen war.

Nr. 8751.

1. Der Tag der Affigirung als auch der Tag der Herabnahme der Wahlkundmachung können in die achttägige Frist eingerechnet werden. — 2. Nur das Enunciat der Entscheidung, nicht dessen Motivirung, hat das Substrat des Erkenntnisses des V. G. Hofes zu bilden.

Erkenntniß vom 19. Juni 1895, Z. 3131.

Josef Lattenberg und Johann Zehnal ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 15. Februar 1894, Z. 4905, puncto Gemeindeausschußwahlen in Ottnitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mähr. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 7. November 1893, Z. 4905, die Einwendungen des Josef Lattenberg und Johann Zehnal gegen die am 26. October 1893 in der Gemeinde Ottnitz stattgehabte Ausschußwahl unter anderen auch in dem die Kundmachung von der Wahlvornahme betreffenden Punkte als unbegründet zurückgewiesen. — Diese Zurückweisung, welche in dem gedachten Punkte dermal angefochten wird, wurde damit motivirt, daß durch die am 18. October 1893,

also 8 Tage vor der Wahl, erfolgte Affigirung der Kundmachung von der Wahlvornahme der Vorschrift des § 18 der Gem.-W.-Ordn. insofern entsprochen wurde, als diese Vorschrift eben nur verlangt, daß die Vornahme der Wahl wenigstens acht Tage vor deren Beginn, nicht aber durch acht Tage, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werde. — Die Beschwerde ist jedoch der Ansicht, daß im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle die Kundmachung von der Vornahme der Wahl wenigstens acht Tage vor dem Beginne derselben affigirt zu bleiben habe und hält daher die am 18. October 1893 Nachmittags erfolgte Affigirung der Kundmachung darum nicht für genügend, weil dieselbe schon am 25. October 1893 Morgens wieder eingezogen, somit eigentlich nur 6, nicht aber 8 Tage vor dem Beginne der Wahl öffentlich angeschlagen war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Die im § 18 Gem.-W.-Ordn. vorgeschriebene Bekanntmachung der Wahlvornahme durch öffentlichen Anschlag hat offenbar zu dem Zwecke zu erfolgen, damit den Wählern Gelegenheit geboten werde, den bevorstehenden Wahltermin rechtzeitig wahrzunehmen. Da nun dieser Zweck durch die wenigstens acht Tage vor der Wahl erfolgte Affigirung der bezüglichen Kundmachung dann gewiß nicht vollständig erreicht werden würde, wenn diese Kundmachung nach ihrer Affigirung je nach Belieben des Gemeindevorstehers, eventuell sofort wieder eingezogen werden könnte, war auch der V. G. Hof des Erachtens, daß dem Wesen der Sache und dem Geiste des Gesetzes entsprechend, die wenigstens acht Tage vor dem Wahlbeginne zu affigirende Kundmachung nicht vor Ablauf dieser Frist zu beseitigen war. — Allein da diese Frist nicht als eine Präclusivfrist zur Ergreifung von Rechtsmitteln, wie z. B. die Reclamationsfrist oder die Einwendungsfrist der §§ 17 und 33 Gem.-W.-Ordn. in Betracht kommt und die im § 18 gebrauchte Diction »wenigstens acht Tage vor dem Beginne der Wahl« nur den Wahltag von der Berechnung ausschließt, kann sowohl der Tag, an welchem die Wahlkundmachung öffentlich angeschlagen, als auch der Tag, an welchem dieser Anschlag wieder beseitigt wird, in die achttägige Frist immerhin eingerechnet werden, da ja eben an diesen beiden Tagen die Kundmachung gleichfalls vor sich geht. — Da nun im concreten Falle die Kundmachung des Wahltermines durch öffentlichen Anschlag am 18. October 1893 erfolgte, die Wahl selbst aber erst auf den 26. October 1893, also auf den 9. Tag nach der erfolgten Kundmachung anberaumt, und diese Kundmachung erst am 25. October 1893 Morgens, also am 8. Tage nach deren Affigirung von der Kundmachungstafel wieder abgenommen wurde, ist nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes der Vorschrift des § 18 Gem.-W.-Ordn. entsprochen und die von den Beschwerdeführern im Administrativverfahren erhobene Einwendung mit Recht zurückgewiesen worden.

Allerdings hat die angefochtene Entscheidung diese Zurückweisung in einer mit dieser Rechtsanschauung nicht vereinbaren Weise motivirt, allein da lediglich das Enunciat dieser Entscheidung, nicht aber die demselben beigefügte Begründung das Substrat des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses zu bilden hat, konnte in dieser Zurückweisung die von der Beschwerde vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 8752.

Die im Sinne des § 164 a. b. G. B. zu erfolgende Eintragung des Namens des unehelichen Vaters in die Taufmatrik, ist von einer zustimmenden Erklärung der Mutter nicht abhängig.

Erkenntniß vom 19. Juni 1895, Z. 3110.

Johann Dotřel in Bolehoschť ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 16. Juli 1894, Z. 17703, puncto Verweigerung der Legitimations-Vorschreibung der Francisca Kánsky auf den Namen Dotřel.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt nachstehender Thatbestand zu Grunde. — Am 15. Juni 1870 wurde in Bolehoschť Franziska Kánsky geboren und in die Geburts- und Taufmatrik als ein außereheliches Kind der Katharina Kánsky eingetragen. — Der Name des außerehelichen Vaters kommt in der Matrik nicht vor. — Katharina Kánsky hat am 13. Juni 1871 den Johann Dotřel geehelicht und ist am 11. September 1886 gestorben. — Im April 1894 bat Johann Dotřel unter Darstellung dieses Sachverhaltes und unter ausdrücklicher Anerkennung seiner Vaterschaft in Betreff der Franziska Kánsky um Ergänzung der Geburts- und Taufmatrik durch die Eintragung, daß er der außereheliche Vater der Franziska Kánsky sei und daß die letztere durch die nachträglich erfolgte Verehelichung ihrer natürlichen Eltern legitimirt worden sei. — Mit der Erledigung der böhm. Statthalterei vom 5. Mai 1894, Z. 60432, wurde dieses Ansuchen mit der Motivirung abgewiesen, daß die Kindesmutter, die im § 164 a. b. G. B. bezeichnete zustimmende Erklärung nicht abgegeben hat und der Abgang der Zustimmung der Mutter behufs der Legitimationsvorschreibung durch andere Beweismittel im politischen Wege nicht ersetzt werden kann. — Diese Erledigung wurde aus deren Gründen mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 16. Juli 1894, Z. 17703, bestätigt.

Diese Entscheidung beruht jedoch auf einer unrichtigen Auslegung des § 164 a. b. G. B., welcher in voller Consequenz der im § 163 a. b. G. B. getroffenen Vorschrift lediglich normirt, daß die Angabe der Mutter allein nicht genüge, um den Beweis der Vaterschaft einer bestimmten Person herzustellen. — Auf welche Weise dieser Beweis herzustellen sei, bestimmt aber der § 163 a. b. G. B., indem er denjenigen als den Erzeuger eines Kindes bezeichnet, welcher in gerichtsordnungsmäßiger Weise überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes in der kritischen Zeit beigewohnt habe, oder wer dies auch nur außer Gericht gesteht. — Dem entsprechend normirt auch das Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1835, Pol. Ges.-Samml. Bd. 63, Nr. 97, daß dem unehelichen Vater, falls er sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher eintragen wollte, dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen unweigerlich zu gestatten sei, woraus hervorgeht, daß die Gegenwart oder überhaupt eine Angabe der Mutter hiezu nicht erforderlich ist.

Die Richtigkeit dieser Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ergibt sich auch aus der Erwägung, daß es sich hier in erster Linie um die Rechte des Kindes handelt, diese aber doch nicht von der Willkür der Mutter ab-

hängig gemacht werden konnten. — Die entgegenstehende Auffassung würde zu der unhaltbaren Consequenz führen, daß dem Kinde auch die erfolgreiche Betretung des Rechtsweges unmöglich wäre, wenn es nicht eine, die Vaterschaft betreffende Erklärung der Mutter nachzuweisen vermöchte. — Wird aber — wie dies wohl zweifellos ist — angenommen, daß dem Kinde die Betretung des Rechtsweges gegen den Vater ohne zustimmende Erklärung der Mutter freisteht, dann ist nicht abzusehen, wieso die von dem außerehelichen Vater in solenner Form vor dem Seelsorger und vor der politischen Behörde erklärte Anerkennung der Vaterschaft für die Frage der Vaterschaft minderwerthig sein sollte, als ein von dem Kinde etwa erwirktes Contumaz- oder Submissionsurtheil. — Die angefochtene Entscheidung, welche die angesuchte Eintragung des außerehelichen Vaters in die Taufmatrik von einer zustimmenden Erklärung der Mutter oder von einem — nicht auf dem politischen Wege — zu erbringenden Beweise dieser Zustimmung abhängig machte, war daher als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben.

Wenn auch der Regierungsvertreter bei der mündlichen Verhandlung — abgehend von dem in der angefochtenen Entscheidung aufgestellten Erfordernisse einer Zustimmung der Mutter — lediglich eine diesbezügliche Angabe der Mutter als erforderlich erklärt, so ändert dies nichts an dem vorstehend Gesagten, nach welchem die Eintragung des Namens des unehelichen Vaters in die Taufmatrik überhaupt ohne jede Emanation der Mutter geschehen kann.

Nr. 8753.

1. Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zum Ersatze von Spitalsverpflegsgebühren bei nicht gewahrtem Dispositionsrechte derselben. — 2. Berechnung des Ersatzbetrages nach einer niedrigeren Spitalsverpflegegebühr, als jener des Spitals, in welchem das erkrankte Cassamitglied Aufnahme gefunden.

Erkenntniß vom 19. Juni 1895, Z. 3132.

Bezirkskrankencasse in Jaroměř ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 16. Jänner 1894, Z. 564, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 16. Jänner 1894, Z. 564, in Bestätigung der Statth.-Entscheidung vom 2. November 1893, Z. 138846, erkannt, daß die Bezirkskrankencasse in Jaroměř zum Ersatze der für die 28tägige Verpflegung des Cassemitgliedes Josef Holy im k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag aufgelaufenen Kosten per 23 fl. 52 kr. bis zum Betrage von 15 fl. 96 kr. darum verpflichtet sei, weil diese Casse den letztgedachten Betrag für ihr Mitglied auch dann aufzuwenden gehabt hätte, falls dasselbe im öffentlichen Spitale in Jaroměř verpflegt worden wäre. — Diese Entscheidung wird auf die Bestimmungen des § 8, Abs. 3, und § 64 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, in der Erwägung gestützt, daß die Verpflegung Holys in einem Spitale in Rücksicht auf die Art der Krankheit und die Unthunlichkeit der häuslichen Pflege zwar nothwendig war, jedoch nicht unbedingt im k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag erfolgen mußte, sondern auch in dem billigeren öffentlichen Krankenhause in Jaroměř bewirkt werden konnte.

— Die beschwerdeführende Krankencasse bestreitet die ihr auferlegte Verpflichtung, weil die Verpflegung des Erkrankten im Prager Krankenhause nicht von ihr selbst verfügt wurde, sondern ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Zustimmung erfolgte und weil der Erkrankte, welcher angeblich schon seit mehr als drei Jahren nur an einem Rachencatarrh litt, häuslich behandelt werden konnte, die Spitalspflege also überhaupt nicht nothwendig war und vermeint schließlich, daß sie bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für ihr erkranktes Mitglied an Krankengeld täglicher 30 kr. für 28 Tage nur den Betrag von 8 fl. 40 kr. auszulegen gehabt hätte, somit auch nur bis zu diesem Betrage ersatzpflichtig sei.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage, diesen Ausführungen der Beschwerde beizupflichten: Wie sich aus § 6 des Ges. vom 30. März 1888 ergibt, hätte die Bezirkskrankencasse in dem Falle, wenn ihr erkranktes Mitglied häuslich verpflegt worden wäre, demselben an Krankenunterstützung zum Mindesten außer dem Krankengelde auch die freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe gewähren müssen. Die Annahme der Beschwerde, daß die gesetzliche Mindestleistung der Casse in der Bewerthung des Krankengeldes zum Ausdrucke gelange und daß sich ihre Ersatzpflicht nur bis zur Höhe dieser Bewerthung erstrecke, ist daher nicht zutreffend. — Die Art der einzutreten habenden Verpflegung des erkrankten Mitgliedes selbst zu bestimmen, war die Casse nach Ausweis der Administrativacten im gegebenen Falle zwar thatsächlich nicht in der Lage, da die Spitalspflege ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Zustimmung Platz gegriffen hat. — Allein dieser Umstand war für die im § 8, Abs. 3 cit. Ges. begründete Verpflichtung der Casse, für ihr Mitglied die im öffentlichen Krankenhause für die Cur und Verpflegung nach der letzten Classe aufgelaufenen Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen, nicht weiter relevant. — Denn nach dem Gutachten der Krankenhausverwaltung war der Erkrankte mit einer bösartigen Neubildung der Speiseröhre behaftet, welche ihm das Verschlucken der Speisen unmöglich machte und war eben schon deshalb und wie weiter aus der Aeußerung des k. k. Bezirksarztes in Königinhof hervorgeht, auch wegen Unthunlichkeit der häuslichen Pflege die Aufnahme und Verpflegung des Erkrankten in einem Spitale nothwendig und es hätte sonach die Casse, auch wenn sie in der rechtlichen Lage gewesen wäre, das ihr nach § 8, Abs. 1, Kranken-Vers.-Ges. zustehende Dispositionsrecht auszuüben, die häusliche Verpflegung des Erkrankten nicht eintreten lassen können, sondern eben auch nur die Spitalspflege vorkehren müssen.

Allerdings hätte die Casse in diesem Falle in Wahrung ihres finanziellen Interesses das kranke Mitglied zweifellos nicht in das Prager k. k. allgemeine Krankenhaus, woselbst die Verpflegsgebühr nach der letzten Classe 84 kr. täglich beträgt, sondern vielmehr in das nähere, gleichfalls öffentliche Spital in Jaroměř abgeben lassen, welches diese Gebühr mit blos 57 kr. täglich berechnet. — Da nun die angefochtene Entscheidung dieser Rücksicht insofern Rechnung trug, als sie die Bezirkskrankencasse zum Ersatze der für Josef Holy aufgelaufenen Verpflegskosten von 23 fl. 52 kr. nur bis zum Betrage von 15 fl. 96 kr. verpflichtete, welcher dieser Casse auch dann erwachsen wäre, wenn ihr Mitglied im Jaroměřer öffentlichen Spitale verpflegt worden

wäre, vermochte der V. G. Hof in dieser Entscheidung weder eine Gesetzwidrigkeit, noch eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Casse zu erkennen.

Nr. 8754.

1. Die Entscheidung der Frage, ob ein Kind zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichtet ist oder nicht, steht ausschließlich den Schulbehörden im eigenen Wirkungskreise zu. — 2. Rechtskraft einer erfolgten Schulgeldvorschreibung. — 3. Ein Anspruch auf Rückersatz indebite entrichteten Schulgeldes hat nicht statt.

Erkenntniß vom 19. Juni 1895, Z. 3130.

Alois Dobler ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 15. Juni 1894, Z. 8454, puncto Schulgeldbefreiung der Kinder des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 15. Juni 1894, Z. 8454, wurde im Instanzenzuge das Begehren des heutigen Beschwerdeführers Alois Dobler in Wilten um Rückersatz des laut der Zahlungsaufträge der Gemeindevorstehung von Wilten vom 20. November 1893 und 25. April 1894 für seine zwei Kinder vorgeschriebenen und von ihm an die Gemeinde Wilten auch entrichteten Schulgeldes für das Schuljahr 1893/1894 zurückgewiesen.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Der Beschwerdeführer behauptet, daß seine Kinder aus dem Grunde zur Entrichtung des Schulgeldes in der Gemeinde Wilten nicht verhalten werden konnten, weil dieselben die Uebungsschule an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck besuchen, somit im Sinne des § 15 und ff. des Ges. über die öffentlichen Volksschulen vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, vom Besuch der öffentlichen Schule des eigenen Schulsprengels befreit sind, wogegen die angefochtene Entscheidung sich auf § 80 desselben Gesetzes stützt, wonach Kinder, welche die Schule eines Schulsprengels einer fremden Schulgemeinde besuchen, das Schulgeld auch im eigenen Schulsprengel zu entrichten haben. — Es stand demnach nicht eine Befreiung von der Schulgeldentrichtung im Sinne des § 79 in Frage, worüber allerdings die autonomen Organe instanzmäßig zu entscheiden hätten, vielmehr handelte es sich im gegebenen Falle darum, ob die Kinder des Beschwerdeführers zum Besuch der öffentlichen Volksschule in Wilten gemäß § 77 des Schulgesetzes verpflichtet, oder aber dieser Pflicht im Sinne der §§ 17 und 18 cit. Ges. enthoben sind. — Die Entscheidung dieser Frage, ob ein Kind zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichtet ist oder nicht, kommt aber nicht — wie die angefochtene Entscheidung und ebenso die Gegenschrift des Landesausschusses irrigerweise annimmt — den autonomen Organen, sondern ausschließlich den Schulbehörden im eigenen Wirkungskreise zu.

Nun liegt nicht vor, daß der Beschwerdeführer gegen die Zahlungsaufträge der Gemeindevorstehung vom 20. November 1893 und 25. April 1894, womit ihm das Schulgeld vorgeschrieben worden ist und aus welchen er jedenfalls zur Kenntniß gekommen sein mußte, daß seine Kinder vom Ortsschulrath in das Verzeichniß der zum Besuch der Schule des eigenen Schulsprengels verpflichteten Kinder aufgenommen worden waren, ein Rechtsmittel an die competenden höheren Schulbehörden ergriffen hat. — Diese

Verfügung des Ortsschulrathes erscheint demnach für das Schuljahr 1893/94 in Rechtskraft erwachsen und nachdem dieselbe die rechtliche Unterlage für die Vorschreibung und Einhebung des Schulgeldes durch die Ortsgemeinde zu bilden hat (§ 78 cit. Ges.), so konnten auch diese Zahlungsaufträge nicht weiter im autonomen Instanzenzuge angefochten werden.

Sofern aber das Begehren des Beschwerdeführers auf Rückersatz des angeblich indebite entrichteten Schulgeldes gestellt war, muß bemerkt werden, daß das Schulgeld gemäß § 82 als eine bestimmten Zwecken gewidmete öffentlich rechtliche Auflage anzusehen ist, welche nach Eintritt der formellen Rechtskraft des diesbezüglichen Auftrages und nach erfolgter Zahlung mangels jeder einen Rückersatz normirenden positiven gesetzlichen Bestimmung nicht weiter zurückgefordert werden kann.

Nr. 8755.

Zuweisung eines Heimatlosen nach § 19, Abs. 3 des Heimatgesetzes.

Erkenntniß vom 20. Juni 1895, Z. 3141.

Stadtrath der königlichen Hauptstadt Prag, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 5. Februar 1894, Z. 2593, puncto Heimatrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß des Min. des Innern vom 5. Februar 1894 Z. 2593, wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei Prag ddto. 6. December 1893, Z. 152335, erkannt, daß der am 3. März 1850 in der Gebäranstalt in Prag geborene Josef Kohn nach §§ 18 und 19, Abs. 3 des Heimatges. der Gemeinde Prag als heimatlos zuzuweisen sei, weil durch das abgeführte Administrativ-Verfahren weder erwiesen wurde, daß Josef Kohn ein Heimatrecht besitze, noch auch nach den erhobenen Daten es möglich war, einen der nach der eben cit. gesetzlichen Bestimmung vorausgehenden Zuweisungsgründe in Anwendung zu bringen.

Der V. G. Hof konnte die von der Stadtgemeinde Prag gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Die durch lange Zeit und umständlich gepflogenen Erhebungen haben — wie die Acten darthun — nicht einmal die Feststellung der Identität der Mutter des Zugewiesenen ermöglicht, so daß eine Feststellung der Heimatzuständigkeit aus dem Titel der Erwerbung durch Geburt ausgeschlossen war. — Ebenso ist durch die Acten dargethan, daß der von der Beschwerde berufene Erwerbungstitel des § 12 b des Gemeindeges. vom Jahre 1849 bei Josef Kohn darum nicht zutrifft, weil die Zeitdauer des Aufenthaltes in der Gemeinde Eule, welche für diesen Erwerbungstitel in Frage kommen könnte, erst in die Jahre 1860 fällt (Zuschrift der Gebäranstalt vom 20. Mai 1883 Z. 3771), da Josef Kohn erst mit dem 2. März 1860 aus der Pflege der Findelanstalt getreten ist. — Es erübrigte sonach nichts anderes als die Zuweisung des Josef Kohn nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Heimatges.

Die Beschwerde behauptet nun allerdings, daß im gegebenen Falle der Zuweisungsgrund des § 19, ad 2, und zwar gegen die Gemeinde Eule

hätte zur Geltung gebracht werden sollen, weil Josef Kohn vor dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich seiner Person die Frage des Heimatrechtes gestellt wurde, in der Gemeinde Eule am längsten sich aufgehalten hat. — Allein auch diese Aufstellung der Beschwerde ist nach den Ergebnissen der gepflogenen Verhandlungen keineswegs zutreffend. Denn aus den Aussagen des Josef Kohn und der zur Sache gehörten Zeugen ist allerdings zu entnehmen, daß Josef Kohn nach seiner Entlassung aus der Findelhauspflege sich noch weiter in der Gemeinde Eule aufgehalten hat. Nach der Angabe des Josef Kohn selbst und der von der Gemeinde Eule geführten Gedenkmänner würde die Dauer dieses Aufenthaltes auf die Zeit von 1860 bis 1866 sich beschränken. — Allerdings haben laut Protokoll vom 1. Februar 1893 die Gedenkmänner aus Sedlec angegeben, daß in den Jahren 1868, 1869 und 1870 Josef Kohn ihnen beim Viehtrieb in der Gemeinde Eule sich angeschlossen und Hilfe geleistet habe; allein diese Angabe läßt die Frage, ob Josef Kohn während dieser Zeit fortgesetzt und ununterbrochen im Gemeindegebiete von Eule sich aufgehalten habe, offen und die widersprechenden Angaben des Josef Kohn über seinen Aufenthalt (vergl. das Protokoll vom 20. November 1883, dann vom 18. März und 7. August 1890) bieten keine Anhaltspunkte zur Feststellung des eigentlichen Thatbestandes. — Die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde Eule würde sonach etwa 6 Jahre betragen haben. Allein eine solche Aufenthaltsdauer, und zwar für die Zeit vom Jahre 1874 bis zum Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes im Jahre 1880, erscheint nach den Administrativacten auch für die Gemeinde Prag bescheinigt, da durch die Aussage der Witwe nach dem Fleischhauermeister Thomas Herold (Protokoll vom 2. Februar 1893) im Zusammenhalte mit den Angaben des Josef Kohn über seinen Eintritt in die Lehre bei Johann Černický festgestellt erscheint, daß Josef Kohn, wenn nicht schon im Jahre 1873, so gewiß im Jahre 1874 nach Prag zu Thomas Herold in die Lehre gekommen war und daselbst — wie aus den weiteren Protokollarausſagen der Fleischhauermeister Josef Pohan und Ernst Richter sich ergibt — im Gewerbebetriebe bis zu jenem Zeitpunkte beschäftigt blieb, als seine Heimatzuständigkeit in Frage gekommen.

Da sonach aus den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen auch dann, wenn dieselben als ganz zweifellos angesehen werden könnten, sich äußersten Falles ein Aufenthalt von gleicher Dauer in den Gemeinden Eule und Prag ergeben würde, und sonach nach der Bestimmung des § 19, ad 2, die Zuweisung des Josef Kohn nach Prag auch aus diesem Titel erfolgen müßte, weil der Aufenthalt in Prag der spätere gewesen war, so kann die Gemeinde Prag aus der Nichtanwendung der eben cit. Gesetzesbestimmung eine Rechtsverletzung keinesfalls ableiten.

Die Daten über den Aufenthalt des Josef Kohn sind aber ungeachtet dessen, daß die Behörden alle Daten, die über den Aufenthalt sich ihnen dargeboten haben, verfolgten, in der That so wenig exact, daß die Zuweisung des Josef Kohn nach dem nächstfolgenden Zuweisungsgrunde der V. G. Hof für gesetzlich gerechtfertigt erkennen mußte.

Nr. 8756.

Gewerbsbehördliche Genehmigung zur Einrichtung einer Dampfmühle und zum Betriebe einer Schwarzbrodbäckerei.

Erkenntniß vom 20. Juni 1895, Z. 3142.

Benedictinerstift in Braunau ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Ferdinand Gramer (Adv. Dr. Josef Kopp); E. vom 14. Februar 1894, Z. 31824, puncto Consentirung einer Betriebsanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Das beschwerdeführende Benedictinerstift ist verpflichtet, dem mitbetheiligten Ferdinand Gramer die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 50 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 14. Februar 1894, Z. 31824, hat das Min. des Innern nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes, in theilweiser Abänderung der Entscheidungen der Unterinstanzen dem Ferdinand Gramer in Braunau die gewerbsbehördliche Genehmigung zu der beabsichtigten Erweiterung und Einrichtung seiner Mühle Nr. 37 in Braunau für Dampfbetrieb sowie zum Betriebe der Schwarzbrodbäckerei daselbst unter Anderem unter folgenden Bedingungen ertheilt: 1. Der Schornstein für den projectirten Dampfbetrieb ist 60 Mtr. hoch über der obersten Stufe der Stiege Parz. 738 aufzuführen und über das bezügliche Project ein Detailplan unter Nachweis der Stabilität gegen den Winddruck zur Prüfung an die Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. — 4. Die Kesselheizung muß mit einem gut functionirenden Rauchverzehrungsapparate versehen werden, der sich bei sonstiger Hinfälligkeit dieses Consenses bei der seinerzeit vorzunehmenden Heizprobe als entsprechend bewähren muß. — 8. Der Rauch aus den Backöfen der Schwarzbrodbäckerei im Hause Nr. 37 ist in den sub 1 erwähnten 60 Mtr. hohen Kamin abzutreten. Bis zur Ausführung dieses Kamins ist die Benützung nur je eines Backofens gestattet, so daß nicht beide Oefen gleichzeitig im Betriebe stehen. Das Anheizen der Oefen darf nur in den frühen Morgenstunden oder zur Nachtzeit stattfinden. — Hiebei ist das Ministerium von dem Thatbestande ausgegangen, daß bei Einhaltung der vorstehenden Bedingungen jede wesentliche Belästigung des Braunauer Stiftes und des Gymnasiums durch den Betrieb der Anlagen ausgeschlossen erscheint, zumal der Kamin über das Hauptgesims des Stift- und Gymnasialgebäudes wenigstens 30 Mtr. hinausragen wird und bei der herrschenden Windrichtung und dem verhältnißmäßig geringen Umfange der Anlage eine Gefährdung umsoweniger vorliegen wird, als durch die gepflogenen Erhebungen der Entwicklung bedeutender Rauchmassen ohnedies vorgebeugt ist. — In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde des Stiftes Braunau wird ausgeführt, daß durch die Entscheidung die §§ 25 und 26 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, aber auch der § 117, Punkt 8, der Bau-Ordng. für Böhmen vom 8. Jänner 1889 verletzt wurde.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerde nicht für begründet erkennen, weil er nach der Actenlage den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als durchaus actengemäß finden mußte. — Durch die Acten ist erwiesen, daß die einvernommenen Experten aus den in der

angefochtenen Entscheidung angegebenen Gründen eine Belästigung oder Bedrohung der Nachbarschaft durch die Anlage negirten und in Anbetracht der von der Behörde getroffenen Verfügungen die Anlage selbst als in gewerb- und sanitätspolizeilicher Hinsicht zulässig erklärten. — In dieser Weise lautete auch das Gutachten des bei der commissionellen Verhandlung intervenirenden Bezirksarztes. — Allerdings hat derselbe in einem nachträglich abgegebenen Gutachten die Anlage beanständet, weil dieselbe durch Rauchentwicklung sanitäre Uebelstände für das Kloster zur Folge haben würde; allein auf dieses Gutachten haben die Behörden mit Recht weiter keine Rücksicht genommen, da dasselbe nicht nur im Widerspruch mit dem bei der commissionellen Verhandlung selbst abgegebenen Gutachten gestanden, sondern auch durch das Gutachten des Landessanitätsrathes und des Obersten Sanitätsrathes widerlegt worden ist. — Angesichts dessen kann nun nicht behauptet werden, daß die Consentirung der Anlage im Widerspruch mit den Bestimmungen der §§ 25 und 26 Gew.-Ges.-Nov. erfolgt ist, da eben jene Thatbestandsmomente, welche die Anlage als unzulässig erscheinen ließen, durch die gepflogenen Erhebungen als vorhanden nicht erwiesen wurden.

Aus dem gleichen Grunde liegt auch eine Verletzung der Bestimmung des § 117, ad 8 der Bau-Ordng. vom 8. Jänner 1889 nicht vor, da nach dieser Bestimmung die Errichtung industrieller Anlagen innerhalb der Städte und Märkte und geschlossenen Orte nur unter der Voraussetzung verboten erscheint, daß dieselben die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit bedrohen oder Belästigungen verursachen, was in Betreff der consentirten Anlage eben nicht festgestellt wurde.

Nr. 8757.

Zur Enthebung sowie zur Ernennung des bei der Pfarrkirche bestellten Chorregenten ist das Pfarramt und nicht der Patron berechtigt.

Erkenntniß vom 20. Juni 1895, Z. 3143.

Josefine Lorenz und Ignaz Šimeček (Adv. Dr. Hahn) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 28. Juli 1893, Z. 28145, puncto Besetzung der Chorregentenstelle in Rimau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß das Pfarramt in Rimau zur Enthebung des bei der Pfarrkirche bestellten Chorregenten vom Dienste sowie zur Ernennung seines Nachfolgers in diesem Dienste berechtigt gewesen ist. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung darum, weil dem Patronate von Rimau das Recht der Ernennung des Chorregenten oder doch zum mindesten das Recht der Präsentation desselben zukomme. — Zum Nachweise des in Anspruch genommenen Rechtes beruft sich die Beschwerde darauf, daß im Jahre 1809, weiter in den Jahren 1844 und 1847 der Chorregentenposten durch den Patron besetzt worden ist, und legt zum Beweise dessen die Anstellungsdecrete vor.

Allein aus diesen Anstellungsdecreten ergibt sich, daß es sich bei jenen Besetzungen eigentlich und in erster Reihe um die Bestellung, bezw. Er-

nennung des Schullehrers gehandelt hat. — Daß der Schullehrer zugleich Chorregent gewesen war, ist allerdings richtig und unbestritten; allein dies war lediglich die Folge der damaligen Schulverfassung (vergl. § 168 der polit. Schulverfassung) und es kann somit daraus, daß dem Schulpatron die Bestellung des Lehrers zugestanden ist, noch keineswegs ein Recht zur selbstständigen Bestellung des Chorregenten (Meßners), und zwar umsoweniger abgeleitet werden, als — wie aus dem Hofdecrete vom 13. October 1770, Polit. Ges.-Samml. Bd. VI, pag. 293, sich ergibt — die Ausübung des Dispositionsrechtes der Kirchenvorstehungen bei der Bestellung des Meßners eben nur darum und nur insoweit eine beschränkte gewesen ist, als eben der Kirchendienst mit dem Schuldienste vereinigt war. — Da nunmehr der Schul- und Kirchendienst nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr von Gesetzeswegen vereint erscheint, und nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 27. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Kirche das Recht der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten besitzt, so kann aus den eben besprochenen Acten keinerlei Schluß auf ein dem Patronate zugestandenes Recht zur Ernennung des Chorregenten oder zur Einflußnahme auf dieselbe gezogen werden. — Sache des Patrons wäre es sonach gewesen, den Bestand des in Anspruch genommenen Rechtes durch anderweitige Titel und Rechtsacte darzuthun.

Nun beruft sich der Patron allerdings darauf, daß er im Jahre 1873, und zwar unter Zustimmung des Pfarramtes die Bestellung des Chorregenten vorgenommen habe. — Davon nun abgesehen, daß die zum Erweise der aufgestellten Behauptung producirten Urkunden, und zwar die Zuschrift des Pfarramtes vom 3. August 1872, das Decret des Patronates ddto. 3. Jänner 1873 und das Zeugniß des Vicariatsamtes vom 5. Jänner 1872 (recte 1873) nur erweisen, daß in jenem Falle es sich um eine einverständliche Bestellung des Chorregenten gehandelt hat, welche — wie das Zeugniß des Vicariatsamtes sich ausdrückt — »in Anbetracht gewichtiger Gründe« erfolgt ist, so würde dieser einzelne Act nicht zureichen, den Erwerb des Ernennungsrechtes zu begründen, da aus dieser einzelnen Bestellung nicht gefolgert werden könnte, daß bei der Pfarrkirche von Rimau gewohnheitsrechtlich die Bestellung der niederen Kirchendienste durch den Patron stattzufinden hat.

Aber auch den Beschwerdepunkt, daß das Verfahren in der vorliegenden Angelegenheit darum ein mangelhaftes gewesen sein soll, weil die Behörden es unterlassen haben, weitere Nachforschungen über die Bestellung des Chorregenten zu pflegen, konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen, weil es Sache des Patrons gewesen ist, jene Daten den Behörden vorzulegen, aus welchen er den Anspruch auf das Recht zur Bestellung des Chorregenten und auf den Schutz der Behörden für dieses Recht, erheben zu können vermeint.

Nr. 8758.

1. Zur Frage der Beschwerdelegitimation der Gewerbsgenossenschaften. — 2. Gegen die von einem concessionirten Baumeister auf seiner Firmatafel und sonstigen Anzeigen außer der Bezeichnung „Stadtbaumeister" erfolgte Hinzufügung des Titels „Architekt", kann vom Standpunkte der Gewerbeordnung keine Einsprache erhoben werden

Erkenntniß vom 21. Juni 1895, Z. 3172.

Genossenschaft der Baugewerbe in Olmütz (Adv. Dr. Gams) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbel. Wladimir Kabeláč in Olmütz (Adv. Dr. Zácek): E. vom 15. Jänner 1894, Z. 21194, puncto die Führung des Titels Architekt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache, in welcher es sich um die von der Genossenschaft der Baugewerbe in Olmütz begehrte, mit der angefochtenen Entscheidung verweigerte Untersagung der Führung des Titels »Architekt« seitens des Baumeisters Wladimir Kabeláč in seinen geschäftlichen Ankündigungen und auf seiner Firmatafel handelt, hatte der V. G. Hof zunächst die in der Gegenschrift des mitbetheiligten Baumeisters Wladimir Kabeláč erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation der Genossenschaft zur Beschwerdeführung in dieser Sache zu prüfen. — Hiebei hat der Gerichtshof in Betracht gezogen, daß der § 114 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, als Zweck der Gewerbsgenossenschaften unter anderem »die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen« bezeichnet.

Das Gesetz hat hiebei allerdings in erster Linie die Schaffung gewisser Einrichtungen zur Hebung des betreffenden Gewerbszweiges, wie: die Errichtung von Vorschußcassen, Rohstofflagern u. dgl. im Auge. Daß aber das Gesetz den Gewerbsgenossenschaften die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen nicht blos durch die im § 114, Abs. 1 leg. cit. angeführten Mittel, sondern im allgemeinen, also auch durch andere hiezu geeignete Maßnahmen zur Aufgabe setzen wolle, ist deutlich durch die Beifügung der Worte »u. s. w.«, wonach jene Aufzählung nur als eine beispielsweise und nicht erschöpfende bezeichnet erscheint, zum Ausdrucke gebracht. — Zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen dient aber ohne Zweifel auch die Abwehr solcher Vorkommnisse oder Handlungen Dritter, welche auf den Gewerbsbetrieb der Genossenschaftsmitglieder einen schädigenden Einfluß üben, ohne daß der Geschädigte in einer bestimmten Person hervortritt.

Wenn beispielsweise die in einer Genossenschaft vereinigten Gewerbebetreibenden durch Eingriffe in ihre Gewerbsbefugnisse von Seite verwandter Gewerbe in ihrem Geschäftsbetriebe geschädigt werden, so ist die Abwehr solcher Eingriffe gewiß eine Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder und gehört daher die Ergreifung der hiezu gebotenen gesetzlichen Mittel im Sinne der bezogenen gesetzlichen Bestimmung zu dem Wirkungskreise der Genossenschaft. Aus demselben Grunde kann auch der Genossenschaft der Baugewerbe in Olmütz, wenn sie in den geschäftlichen Ankündigungen eines Gewerbetreibenden eine Schädigung der gewerblichen Interessen der übrigen Genossenschaftsmitglieder erblickt, die Berechtigung nicht abgesprochen werden, gegen die, die begehrte Abhilfe

verweigernde Entscheidung des Ministeriums bei dem V. G. Hofe Beschwerde zu führen. Der Einwendung des Mangels der Legitimation der beschwerdeführenden Genossenschaft somit nicht stattgebend, ist der V. G. Hof in der Sache selbst von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Den Ausgangspunkt der angefochtenen, im Instanzenzuge erflossenen Entscheidung des Min. des Innern bilden die von der beschwerdeführenden Genossenschaft bei dem Gemeinderathe, bezw. bei der Bezirkshauptmannschaft in Olmütz eingebrachten Eingaben vom 28. September 1892 und 4. October 1892 und gibt diesfalls die Beschwerde selbst und ausdrücklich an, daß die gedachten Eingaben bei den genannten Behörden als den competenten Gewerbebehörden angebracht wurden und um Abhilfe durch die Gewerbebehörden gebeten worden sei. — Es kann sich daher auch bei der Prüfung der hiergerichts angefochtenen Min.-Entscheidung nur um die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit derselben vom Standpunkte der Gewerbeordnung handeln.

Die Gewerbeordnung bestimmt nun allerdings im § 44, daß die Gewerbebetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen und es können unter dem Ausdrucke »entsprechende Bezeichnung« nur solche Bezeichnungen verstanden werden, welche dem bestimmten Gewerbsbetriebe entsprechen, d. i. welche diesen Gewerbsbetrieb bezeichnen. — Dieser Vorschrift der Gewerbeordnung ist aber der für die Stadt Olmütz concessionirte Baumeister Wladimir Kabeláč vollkommen nachgekommen, indem derselbe auf der bei seiner Baukanzlei angebrachten Firmatafel, sowie bei sonstigen Anzeigen, die Bezeichnung »Stadtbaumeister« gebraucht.

Wenn er dieser Bezeichnung noch den Titel »Architekt« hinzufügt, so kann vom Standpunkte der Gewerbeordnung dagegen keine Einsprache erhoben werden, da die Gewerbeordnung nur das Baugewerbe oder das Baumeistergewerbe (§§ 23, 15, Z. 6, 142) kennt, während auf die Architektur als schöne Kunst nach Art. V, lit. c des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung dieses Gesetz keine Anwendung findet, daher die Frage, ob ein Gewerbetreibender berechtigt sei, neben seiner gewerbsmäßigen Bezeichnung auch noch den Titel eines Architekten zu führen, von den Gewerbebehörden nicht entschieden werden kann.

Wenn sonach die von der Gewerbebehörde in letzter Instanz erflossene angefochtene Entscheidung dem Wladimir Kabeláč die Führung des Titels »Architekt« nicht versagt hat, so hat sich diese Entscheidung innerhalb der den Gewerbebehörden gesetzlich vorgezeichneten Competenz gehalten und war schon aus diesem Grunde keine Veranlassung geboten, dieselbe als gesetzwidrig zu befinden, wobei noch überdies bemerkt werden soll, daß gesetzliche Befugnisse im Hinblicke auf die Min.-Verordn. vom 11. December 1860, Z. 36413, und vom 8. November 1886, Z. 8152, nur mit dem Titel eines diplomirten oder eines öffentlich autorisirten Architekten verbunden sind, während der bloße Titel »Architekt«, welchen allein Wladimir Kabeláč führt, eines gesetzlich umschriebenen Inhaltes entbehrt.

Nr. 8759.

Zu den Kosten der Spitalsbehandlung gehören auch jene der für nothwendig erkannten Operation.

Erkenntniß vom 21. Juni 1895, Z. 3168.

Bezirkskrankencasse in Mistek ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 10. December 1893, Z. 25482, puncto Ersatz von Spitalskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 10. December 1893, Z. 25482, die Bezirkskrankencasse in Mistek verpflichtet, dem städtischen Krankenhause in Friedek für die dem Cassenmitgliede Johann Stavarský gewährte zweitägige Heilpflege außer den Verpflegskosten nach der letzten Classe per 2 fl. auch die aufgelaufenen Operationskosten per 20 fl. zu ersetzen. — Diese Entscheidung geht, wie sich aus der durch dieselbe bestätigten Statth.-Entscheidung vom 16. August 1893, Z. 14646, ergibt, von der Annahme aus, daß die an dem erkrankten Cassenmitgliede im Krankenhause vorgenommene, unbedingt nothwendige Operation als ein Theil der im § 6 Krankenversich.-Ges., bezw. § 11, Pct. 1 und 2 des Cassestatutes angeführten Leistungen in Betracht komme, an deren Stelle die Casse nach Zulaß des § 8 Krankenversich.-Ges., bezw. § 14, des Statutes freie Cur und Verpflegung im Krankenhause gewährt hat und folgert hieraus, daß die nach der Einrichtung des nicht öffentlichen Krankenhauses in Friedek außer den Verpflegskosten aufgelaufenen — nach fachmännischem Gutachten angemessenen — Operationskosten eben nur jenem Aufwande gleichkommen, welchen die Casse nach gesetzlicher und statutarischer Vorschrift für freie ärztliche Behandlung und die nothwendigen Heilmittel auch dann auszulegen gehabt hätte, wenn ihr erkranktes Mitglied häuslich verpflegt worden wäre. Die beschwerdeführende Krankencasse lehnt nun den Ersatz der Operationskosten ab und vermeint der obhabenden Ersatzpflicht durch die Begleichung der Verpflegskosten allein bereits entsprochen zu haben, indem sie in der seitens des Krankenhauses erfolgten stillschweigenden Annahme ihres Ansuchens vom 6. Juli 1892, Z. 362, das erkrankte Mitglied für ihre Rechnung nach der letzten Classe in Behandlung zu übernehmen, ein Uebereinkommen erblickt, welches die Casse lediglich zur Bezahlung der Verpflegskosten, das Krankenhaus aber zur Gewährung der erforderlichen Heilpflege, einschließlich der Operation, ohne weitere die gedachten Kosten übersteigende Aufrechnung verpflichtet.

Der V. G. Hof mußte zwar zugeben, daß in Rücksicht auf § 8 Krankenversich.-Ges. und die wortdeutliche Bestimmung des § 14 des Cassestatuts für die rechtlichen Beziehungen zwischen der Bezirkskrankencasse und dem nicht öffentlichen Krankenhause — unbeschadet der dem Cassenmitgliede nach § 6 cit. Ges. zustehenden Rechte — nur das getroffene Uebereinkommen maßgebend sei; allein, daß im gegebenen Falle eine Vereinbarung in dem von der Casse vermeinten Sinne vorliege, vermochte der V. G. Hof nicht anzuerkennen. Denn unter der nach § 6 Krankenversich.-Ges. dem erkrankten Cassenmitgliede gebührenden freien ärztlichen Behandlung ist, wie die Casse in der Beschwerde selbst nicht bestreitet, im Administrativverfahren aber sogar zugegeben hat, jedenfalls nicht nur die medicamentöse, sondern

auch die operative Behandlung zu verstehen. — Es schließt also das Ersuchen der Casse, das Krankenhaus möge ihr erkranktes Mitglied auf ihre Kosten in Behandlung übernehmen, zugleich das Begehren in sich, diesem Mitgliede für Rechnung der Casse die erforderliche ärztliche Behandlung im vollen Umfange, somit einschließlich der nöthigen Operation, zu Theil werden lassen. Da nun dieses Ersuchen ausdrücklich auf das Gutachten des Cassearztes gestützt wurde; wonach das erkrankte Cassemitglied behufs Heilung seiner Krankheit als der Abgabe in ein Krankenhaus bedürftig erklärt wurde und in dem von der Casse selbst gewählten, nicht öffentlichen Krankenhause in Friedek im Gegensatze zu den öffentlichen Krankenanstalten die Einrichtung besteht, daß die Kosten für Operationen, welche von dem einzigen Spitalsarzte nur mit Heranziehung von, dem Spitalsverbande nicht angehörigen und darum besonders zu entlohnenden ärztlichen Kräften ausgeführt werden können, in den Verpflegskosten nicht inbegriffen, sondern separat aufzurechnen sind, war das Krankenhaus nach seiner Einrichtung berechtigt, die aufgelaufenen Operationskosten von der Bezirkskrankencasse zum Ersatze anzusprechen.

Der Umstand, daß das Krankenhaus die Casse von der Nothwendigkeit der Operation vor deren Vornahme nicht besonders verständigte, schien dem V. G. Hof nach dem Vorausgeschickten für die Ersatzpflicht der Casse umsoweniger relevant, als ja die Casse durch das Gutachten ihres eigenen Arztes über die Unvermeidlichkeit der Operation informirt war und es Sache der Casse war, sich vor Abgabe ihres Mitgliedes in das von ihr selbst gewählte Krankenhaus über die in demselben bestehenden Einrichtungen zu orientiren. — Daß aber die schon vom Cassearzte erkannte Nothwendigkeit einer an dem kranken Cassemitgliede vorzunehmenden Operation eine unbedingte war und die Operation ihrer Schwierigkeit und Gefährlichkeit wegen von dem Spitalsarzte nur mit Beihilfe zweier externer Kräfte, nämlich eines Narkotiseurs und eines Assistenten vollzogen werden konnte, ist durch das vom l. f. Bezirksarzte bestätigte Parere des Spitalsarztes dargethan und vom Bezirksarzte weiters auch die Angemessenheit des aufgerechneten Betrages von 20 fl. anerkannt worden. — Bei dieser Sachlage war daher in dem der beschwerdeführenden Casse zur Last gelegten Ersatze dieses Betrages nur ein Aequivalent für einen Theil jenes Aufwandes zu erblicken, welchen die Casse in Erfüllung der ihr nach § 6 Krankenversich.-Ges. obliegenden Leistungen für ihr erkranktes Mitglied auch dann zu machen gehabt hätte, wenn dieses häuslich verpflegt worden wäre.

Nr. 8760.

1. Erwerb des Heimatsrechtes nach Maßgabe der A. h. Resolution vom 16. November 1754 (Tirol).*) — 2. Quadrienninung nach § 12, lit. b der prov. Gemeindeordnung vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 22. Juni 1895, Z. 3186.

Gemeinde Pflersch ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); mitbel. Gemeinde Brenner (Adv. Dr. Reich); E. vom 15. Mai 1894, Z. 3793, puncto Heimatszuständigkeit des Josef Röck.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß Nr. 6481 (Bd. XVI, J. 1892).

Entscheidungsgründe. Die von der Gemeinde Pflersch angefochtene Entscheidung des Min. des Innern vom 15. Mai 1894, Z. 3793, womit Josef Röck als in der genannten Gemeinde heimatzuständig erklärt worden ist, stützt sich im Wesentlichen darauf, daß der ursprünglich in der Gemeinde Brenner heimatberechtigte Vater des genannten Paul Franz Röck, dadurch, daß derselbe von seiner im Jahre 1835 erfolgten Verehelichung bis zu dem im Jahre 1848 eingetretenen Tode, mithin durch mehr als 10 Jahre in der Gemeinde Pflersch ununterbrochen in Aufenthalt war, nach der A. h. Resolution vom 16. November 1754, Theresianisches Gesetzbuch II. Theil, Nr. 365, das Heimatrecht dortselbst für sich und seinen damals minderjährigen Sohn Josef erworben habe.

Der V. G. Hof konnte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Zwar ist es richtig, daß die eben bezogene Resolution vom 18. November 1754 in erster Linie andere Zwecke verfolgt, als die später erlassenen Heimatsgesetze und daß von der Zuständigkeit, dem Heimatrechte, füglich erst seit dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 gesprochen werden kann. Aber ebenso richtig ist es, daß die A. h. Resolution vom Jahre 1754 Bestimmungen über den ungestörten Aufenthalt und die Versorgung im Verarmungsfalle trifft, welche zwei Momente eben den Inbegriff der dem Heimatrechte entsprechenden Rechte bilden. — Es muß daher bei dem Abgange anderer gesetzlicher Bestimmungen über das Heimatrecht, die Heranziehung dieser älteren Vorschriften zur Beurtheilung der Frage des Heimatrechtes, insoferne spätere Vorschriften nicht in Frage kommen, als gerechtfertigt erkannt werden. Daß aber für diese Beurtheilung die Bestimmungen der früheren Gemeindeordnung, speciell jener für Tirol (bayrische Gemeindeverfassung vom 19. October 1808 und Gem.-Ordn. vom 26. October 1819, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 138, nicht ausreichen, geht daraus hervor, daß in diesen früheren Gemeindeordnungen nur die Gemeindemitgliedschaft geregelt wird, zwischen Gemeindemitgliedschaft und dem Heimatrechte jedoch wohl unterschieden werden muß, weil, wenn auch jeder Heimatberechtigte Gemeindemitglied ist (§ 7, Pkt. d der Tiroler Gem.-Ordn. vom Jahre 1866), doch die Gemeindemitgliedschaft beim Zutreffen der vorgesehenen Momente (§ 7 a. b. c.) von nicht in der Gemeinde Heimatberechtigten erworben werden kann und erworben werden konnte und weil es nach den betreffenden Bestimmungen sowohl der älteren als der neueren Gem.-Ordn. durchwegs zulässig ist, Gemeindemitglied in mehreren Gemeinden gleichzeitig zu sein, während grundsätzlich (§ 16 der Gem.-Ordn. vom Jahre 1849, § 2 des Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105) das Heimatrecht einer Person nur in Einer Gemeinde zustehen kann.

Josef Röck, um dessen Heimatrecht es sich im vorliegenden Falle handelt, ist der im Jahre 1837 geborene eheliche Sohn des Paul Franz Röck. Wenn nun auch die Zugehörigkeit des Letzteren zur Gemeinde Brenner bis zum Jahre 1835 nicht in Zweifel gezogen ist, so hat derselbe doch durch seinen mehr als zehnjährigen dauernden Aufenthalt in der Gemeinde Pflersch von 1835—1848 nach Maßgabe der A. h. Resolution vom 16. November 1754 das Recht auf Versorgung im Verarmungsfalle durch die Gemeinde Pflersch, bezw. also das nach der neueren Gesetzgebung diesem Rechte entsprechende Heimatrecht in der oben genannten Gemeinde erworben.

welches Heimatrecht auch auf den minderjährigen ehelichen Sohn Josef Röck überging.

Es kann also nur noch in Frage kommen, ob Letzterer später nicht selbstständig ein Heimatrecht erlangt hat. In dieser Richtung behauptet die Gemeinde Pflersch, daß Josef Röck durch vierjährigen Aufenthalt in der Gemeinde Brenner vom Jahre 1854—1859 ohne Heimatschein gemäß § 12, Pkt. b der provis. Gem.-Ordn. vom Jahre 1849 daselbst zuständig geworden sei. Mit Rücksicht darauf aber, daß nach Ausweis der Acten der eben erwähnte Aufenthalt in der Gemeinde Brenner nicht volle vier Jahre angedauert hat, ist die behauptete Quadriennirung thatsächlich nicht erfolgt und obige Einwendung der Gemeinde Pflersch daher nicht begründet.

Nr. 8761.

Voraussetzungen für die Ausweisung eines Auswärtigen aus der Gemeinde.*)

Erkenntniß vom 22. Juni 1895, Z. 3187.

Rosa Telfser ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 5. Juni 1894, Z. 8762, puncto Ausweisung aus der Gemeinde Untermais.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Rosa Telfser ficht die Entscheidung des Min. des Innern vom 5. Juni 1894, Z. 8762, womit der Ausweisungsbeschluß des Gemeindeausschusses von Untermais im Instanzenzuge bestätigt worden ist, sowohl in meritorischer Beziehung als auch rücksichtlich des eingehaltenen Verfahrens an. Der erwähnte Beschluß stützt sich darauf, daß Rosa Telfser seit Jahren mit einem verehelichten, von seiner Gattin geschiedenen Manne im Concubinate lebe und dadurch in der Gemeinde öffentliches Aergerniß verursache.

Der V. G. Hof fand, daß durch die Berichte der Gemeindevorstehung sowie der Gendarmerie, welche den Grund des durch das zugestandene und wiederholt von Folgen begleitete Concubinat hervorgerufenen öffentlichen Aergernisses in greller Weise beleuchten, letzterer Umstand außer Zweifel gestellt ist, weshalb der Mangel der Unbescholtenheit der Rosa Telfser als vorhanden anzusehen ist und demgemäß die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet erscheint.

Wenn die Beschwerde in formeller Beziehung geltend macht, daß die gepflogenen Erhebungen mangelhaft und ergänzungsbedürftig seien, so ist hierauf zu bemerken, daß die Thatsache des durch Jahre fortgesetzten Concubinates von der Beschwerdeführerin im Administrativ-Verfahren ebenso wie in der Beschwerde selbst ausdrücklich zugegeben wurde; es entfiel daher in dieser Richtung jeder Anlaß zu besonderen Erhebungen. — Daß aber ein solches allgemein bekanntes und besprochenes Verhältniß mit einem verehelichten Manne geeignet ist, öffentliches Aergerniß zu verursachen, ist in der Natur der Sache begründet und speciell im gegebenen Falle durch die erwähnten Berichte ausdrücklich constatirt.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4268 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 8762.

1. Die Nichteinbeziehung in die Wählerlisten und somit auch der Zeitpunkt der Auflegung der Wählerlisten ist für die Frage der Wählbarkeit ganz belanglos. — 2. Unter der „entrichteten" Steuer ist nur jene zu verstehen, welche dem betreffenden Gemeindemitgliede in der Gemeinde vorgeschrieben ist, nicht aber auch die, welche derselbe lediglich auf Grund privatrechtlicher Abmachung entrichtet.*)

Erkenntniß vom 22. Juni 1895, Z. 3188.

Valentin Merlo und Gen. ca. Hofrath in Trient (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 17. Mai 1894, Z. 3987, puncto Wahl des Grafen Josef Mamming zum Gemeindeausschußmitgliede in Terlago.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung der Statth.-Abtheilung Trient vom 17. Mai 1894, Z. 3987, womit die am 3. April 1884 erfolgte Wahl des Josef Grafen Mamming zum Ausschußmanne in der Gemeinde Terlago aufrecht erhalten wurde, wenden die Beschwerdeführer Valentin Merlo und Consorten ein, daß dem Genannten die Wählbarkeit abgehe, weil er in den Wählerlisten als wahlberechtigt nicht eingetragen war und weil er vom Tage der Auflegung der Wählerlisten, d. i. vom 25. Juni 1893 zurückgerechnet, noch nicht durch ein volles Jahr eine directe Steuer von seinem mit Kauf vom 12. Februar 1893 erworbenen Grundbesitz in der Gemeinde entrichtet hat.

Der V. G. Hof ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Aus dem Umstande, daß Josef Graf Mamming in die Wählerliste nicht eingetragen worden war, ergibt sich allerdings die Consequenz, daß derselbe an der gegenständlichen Wahl sich als Wähler nicht betheiligen konnte; es folgt hieraus aber noch nicht, daß ihm das Wahlrecht überhaupt und folgerichtig die Wählbarkeit abgehe, weil für den Rechtsbestand des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht die Wählerlisten, sondern die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung maßgebend sind und demgemäß die im Einwendungswege beanständete Wählbarkeit eines Gewählten der Prüfung auf ihre Rechtsbeständigkeit ohne Rücksicht auf den Inhalt der Wählerlisten unterliegt. — Aus demselben Grunde erscheint auch der Zeitpunkt der Auflegung der Wählerlisten für die Frage der Wählbarkeit gänzlich belanglos, wogegen es im vorliegenden Falle gemäß § 1, Alinea 1 der Gem.-W.-Ordn. einzig und allein darauf ankommt, ob Graf Mamming vom Tage seiner Erwählung zum Gemeindeausschußmann, d. i. vom 3. April 1894 zurückgerechnet, durch wenigstens Ein Jahr von seinem Besitz in der Gemeinde eine directe Steuer entrichtet hat. Unter der »entrichteten« Steuer im Sinne der cit. Gesetzesstelle kann im Hinblick auf die Vorschrift des § 12 Gem.-W.-Ordn., wonach die wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jedes einzelne Mitglied entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in das Wählerverzeichniß einzureihen sind, nur jene Steuer verstanden werden, welche dem betreffenden Gemeindemitgliede in der Gemeinde vorgeschrieben ist, nicht aber auch diejenige, welche dasselbe lediglich im Grunde privatrechtlicher Abmachungen ent-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7131 und 7463 (Bd. XVII, Z. 1893).

richtet. — Da nun — wie aus dem den Administrativ-Acten beiliegenden Berichte der Gemeinde vom 11. April 1894, Z. 180, hervorgeht — dem Grafen Mamming bis zum Tage der Berichterstattung eine directe Steuerschuldigkeit überhaupt noch nicht vorgeschrieben war, so konnte der Umstand, daß derselbe mit Urkunde vom 12. Februar 1893, verfacht beim Bezirksgerichte Bezzano unterm 19. Februar 1893, Z. 95, von Marcell Mazzonelli und Consorten das Grundstück alle roggie gekauft und den Vorbesitzern auch die auf diese Liegenschaft seit dem Tage des Kaufes entfallende, den Letzteren vorgeschriebene und von ihnen bezahlte Grundsteuer wieder ersetzt hat, das active Wahlrecht und die Wählbarkeit des Grafen Josef Mamming noch nicht begründen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für das Wahlrecht desselben, nämlich der Realbesitz und die qualificirte Steuerentrichtung bei ihm im entscheidenden Momente, d. h. wenigstens Ein Jahr vor dem Tage der Wahl nicht vereint vorhanden und somit das erwähnte Recht und die auf dasselbe gestützte Wählbarkeit meritorisch nicht existent geworden waren.

Nr. 8763.

Die auf einem, wenn auch vom Sägebetriebe örtlich getrennten, so doch zu demselben gehörigen Depôtplatze beschäftigten Arbeiter unterliegen der Unfallversicherungspflicht.

Erkenntniß vom 22. Juni 1895, Z. 3165.

Firma J. Eißler (Adv. Dr. Fürst) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 11. August 1894, Z. 6341, puncto Unfallversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mährische Statthalterei hat dem Einspruche der Firma J. Eißler und Brüder in Wien gegen den für den Betrieb »Sägewerk in Friedland« der genannten Firma vorgeschriebenen Unfallversicherungsbeitrag per 188 fl. 79 kr. für die Zeit vom 1. Jänner 1892 bis 31. December 1892 aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil die auf dem, wenn auch von dem Sägewerke örtlich getrennten, so doch zu demselben gehörigen Depôtplatze beschäftigten Arbeiter gemäß § 1 des Unfallversich.-Ges. der Versicherungspflicht unterliegen, bei Bemessung des Versicherungsbeitrages demnach auch die Löhne dieser Arbeiter einzubeziehen seien. — Das Min. des Innern hat dieses Erkenntniß mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Was zunächst die in der Beschwerde erhobene Einwendung betrifft, daß wesentliche Formen des administrativen Verfahrens außer Acht gelassen worden seien, weil nicht Erhebungen unter Zuziehung der betheiligten Firma darüber gepflogen worden seien, ob ein örtlicher oder sonstiger Zusammenhang zwischen der Brettsäge und dem Holzplatze der Firma bestehe, so fand der V. G. Hof diese formelle Einwendung nicht begründet, weil hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen eine Differenz zwischen den Parteien überhaupt nicht besteht und speciell auch hinsichtlich der neuvorgebrachten Thatsache, daß der Holzplatz länger als die Säge bestehe, seitens des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung kein Widerspruch erhoben worden ist.

Hinsichtlich der meritorischen Frage der Unfallversicherungspflicht der auf dem Holzplatze der Firma in Friedland beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß der Holz- als eine zu dem unbestritten unfallversicherungspflichtigen Brettsägenbetriebe der Firma in Friedland gehörige Anlage anzusehen sei und daher gemäß § 1, Abs. 1 Unfallversich.-Ges. mit diesem Betriebe der Unfallversicherungspflicht unterliege. — Denn zu dem Betriebe der Brettsäge gehören nicht nur die unmittelbar bei der Holzverarbeitung in dem Sägewerke zu verrichtenden Arbeiten, sondern auch alle jene Arbeiten, welche darauf gerichtet sind, das bearbeitete Material auf den Lagerplatz zu schaffen, dort zu sortiren, zu schlichten und etwa weiter zu befördern. — Weder der Umstand, daß diese Arbeiten an einem Orte verrichtet werden, welcher von der Brettsäge entfernt ist, noch der Umstand, daß die damit beschäftigten Personen der mit dem eigentlichen Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr nicht ausgesetzt sind, ändert etwas an der Thatsache, daß die erwähnten Arbeiten den industriellen Zwecken der Brettsäge dienen, sich daher als ein Theil des Betriebes der versicherungspflichtigen Hauptunternehmung darstellen. — Ebensowenig kann der Versicherungspflicht der gedachten Personen der Umstand entgegenstehen, daß auf dem Holzplatze, wie in dem Ministerialrecurse behauptet wird, auch Schnittmateriale aus anderen Sägewerken deponirt wird, da es im Effecte vollkommen gleichgiltig ist, ob der Holzplatz als Nebenanlage eines einzelnen oder aller in Betracht kommenden Sägewerke der Firma behandelt wird.

Daß aber auf dem Holzplatze auch angekauftes Holz deponirt wird, wie die Beschwerde behauptet, ist in dem vorangegangenen Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden; diese Einwendung konnte daher schon aus diesem Grunde ebensowenig berücksichtigt werden, wie die ebenfalls erst in der Beschwerde erhobene Einwendung gegen die Einreihung der auf dem Holzplatze beschäftigten Arbeiter in die XI. Gefahrenclasse.

Nr. 8764.

Voraussetzungen für die Erwerbsteuerpflicht von der Geldspeculation und vom Kauf und Verkauf oder der Parcellirung von Grundstücken.*)

Erkenntniß vom 24. Juni 1895, Z. 3220.

Moses Perlmutter ca. galiz. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 31. October 1894, Z. 99971, puncto Erwerbsteuer von der Geldspeculation und vom Handel mit Grundstücken.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Damit das Gelddarleihen nach der allgemeinen im Eingang des Erwerbsteuer-Patentes aufgestellten Regel als eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung behandelt werden konne, ist erforderlich, daß dasselbe in der Absicht auf Gewinn betrieben wird, zu dessen Erzielung nicht nur das Capital, sondern auch die Arbeit des Darleihers aufgewendet wird. — Damit ferner beurtheilt werden könne, ob diese Voraussetzungen

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 5414 und 5447 (Bd. XIV, Z. 1890).

für die Besteuerung eines Gelddarleihers vorhanden sind oder nicht, müssen thatsächliche Umstände vorliegen, welche nach obiger Anschauung unzweifelhaft erkennen lassen, daß es sich um ein gewerbsmäßig betriebenes Gelddarleihen handle. — Solche thatsächliche Umstände liegen aber im gegebenen Falle actenmäßig erwiesen nicht vor. — Der Beschwerdeführer hat zwar zugegeben, daß er hin und wieder einige Gulden an ihn darum ersuchende Personen dargeliehen habe, aber sowohl in seiner Erwerbsteuererklärung als auch in dem Recurse ausdrücklich angeführt, daß solche Darlehen von ihm stets ohne Zinsen erfolgt worden seien. Weder die Gemeindevorstehung noch auch die Vertrauensmänner haben aber irgend welche thatsächlichen Umstände angeführt, welche die abgegebene Aeußerung, daß sich der Beschwerdeführer gewerbsmäßig mit dem Gelddarleihen beschäftige, begründen würden.

Nach der allgemeinen Regel des Einganges zum Erwerbsteuer-Patente stellt sich weiters auch der Kauf und Verkauf von Grundstücken unter Umständen als erwerbsteuerpflichtig dar; es müssen aber auch in dieser Beziehung stets thatsächliche Momente vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß der Betreffende den Kauf und Verkauf oder die Parcellirung von Grundstücken in gewerbsmäßiger Art, fortdauernd und mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes betreibt, sich sonach seit längerer Zeit einer gewinnbringenden Beschäftigung dieser Art widmet. — Die gepflogenen Erhebungen haben aber auch in dieser Beziehung irgend welche thatsächlichen Momente nicht zu Tage gefördert. — Denn sowohl die Aeußerung der Gemeindevorstehung als auch das Gutachten der Vertrauensmänner geht nur dahin, daß der Beschwerdeführer den »Handel« mit Grundstücken gewerbsmäßig betreibe, daß er dabei einen größeren Gewinn erziele und bei dieser Beschäftigung ein reicher Mann geworden sei. — Indessen kommt es darauf, welchen Gewinn der Beschwerdeführer beim Ankauf und Verkauf irgend welcher Grundstücke erzielt habe, nicht an. Denn der thatsächlich erzielte Gewinn vermag an und für sich die Erwerbsteuerpflicht in einem speciellen Falle ebensowenig zu begründen, wie der Mangel eines solchen Gewinnes die Erwerbsteuerpflicht in Frage zu stellen vermag. — Maßgebend für die Erwerbsteuerpflicht können vielmehr nur Thatumstände sein, also der Nachweis: ob der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1890 irgend welche Grundstücke nur in speculativer Absicht angekauft und ob er diese Objecte, ohne sie selbst etwa in eigener Regie bestellt zu haben, im Ganzen oder parcellenweise sofort weiter verkauft habe.

Hierüber geben aber die gepflogenen Erhebungen keinen Aufschluß. — Der Beschwerdeführer hat in seiner Erwerbsteuererklärung ausdrücklich zugegeben, daß er mehrere Grundstücke für sich gekauft und davon nur ein Grundstück, weil ihm dasselbe zu entlegen war, veräußert habe. Diese Erklärung berechtigt zu der Schlußfolgerung, daß sich der Beschwerdeführer mit irgend einer Wirthschaft befasse; ob aber thatsächlich richtig ist, daß derselbe eine Wirthschaft betreibt und daß die angekauften Grundstücke noch heute in seinem Besitze sich befinden, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt und sind darüber auch keine Erhebungen weiter gepflogen worden.

Uebrigens vermochte der V. G. Hof auch den aus den Administrativacten sich ergebenden Umstand nicht außer Betracht zu lassen, daß der

Beschwerdeführer in der Gemeinde Zbydniow einen Gemischtwaarenhandel betreibt. — Es würde hiernach selbst dann, wenn die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers in Ansehung der Geldbarleihen und der Speculation mit Grundstücken begründet wäre, mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um die Besteuerung solcher Unternehmungen nicht in einer Provinzialhauptstadt handelt, noch immer der Fall vorliegen, daß in einer Gemeinde dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe betreibt, für welchen Fall nach der Bestimmung des § 14 Erwerbst.-Pat. der Steuerschein in der Regel nur für jenes Gewerbe gelöst werden soll, welches in der gesetzlichen Classificirung am höchsten belegt ist. — Es würde sonach selbst beim Zutreffen der obbesagten Erwerbsteuerpflicht die Ausfolgung eines abgesonderten Steuerscheines für die in Frage kommenden, angeblich gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen noch immer gesetzlich nicht gerechtfertigt sein.

Nr. 8765.

Erwerbsteuer vom Baumeistergewerbe — auch außerhalb des Ortes, wo das Unternehmen protokollirt erscheint.*)

Erkenntniß vom 24. Juni 1895, Z. 3092.

Josef Nigler (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Fin.-Landes-Direction in Innsbruck (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 15. September 1894, Z. 15758, puncto Erwerbsteuer vom Baumeistergewerbe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Vorschreibung einer selbstständigen Erwerbsteuer vom Betriebe des Baumeistergewerbes in Wilten wird vom Beschwerdeführer aus dem Grunde angefochten, weil er vom Betriebe des Baumeistergewerbes bereits in seinem Wohnorte Kufstein mit der Erwerbsteuer belegt sei, und weil er seine Bauführungen in Wilten von seinem Domicile Kufstein aus leite und verrechne, die Bauführungen in Wilten daher lediglich einen Theil seines in Kufstein versteuerten Unternehmens bilden, und mit diesem in einem derart nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Unternehmung nicht angesehen werden können.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Aus der vom Beschwerdeführer sub praes. 20. Mai 1894 abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung geht hervor, daß derselbe in Wilten, Andreas Hofer-Gasse Nr. 20, eine Baukanzlei hält, welcher ein Bauführer vorsteht, und daß er durchschnittlich während der Bauzeit, d. i. vom April bis Ende October jedes Jahres, 30 Arbeiter beschäftigt. Aus der vom Beschwerdeführer bezüglich der Einkommensteuer II. Classe am 12. Mai 1894 eingebrachten Anzeige geht weiters hervor, daß in der erwähnten Baukanzlei außer dem Bauführer, welcher 840 fl. jährlich bezieht, ein Zeichner mit einem Jahresbezug von 600 fl. beschäftigt ist. Es liegt weiters erhoben vor, daß Beschwerdeführer im Jahre 1893 für Franz und Johanna Lehner in Wilten drei neue Häuser gebaut und außerdem Repara-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8470.

turen vorgenommen hat. — Dadurch erscheint constatirt, daß der Beschwerdeführer in der Steuergemeinde Wilten das Baumeistergewerbe ausübt.

Nach den einleitenden Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes unterliegt es keinem Zweifel, daß der gewerbsmäßige Betrieb des Baugeschäftes als einer gewinnbringenden Unternehmung der Erwerbsteuer unterworfen ist. Gemäß § 9 dieses Patentes und §§ 4, 6 und 21 der Currende über die Einführung der Erwerbsteuer in Tirol vom 8. März 1816 (Prov.-Ges.-S. 4. Bd., II. Theil, Nr. 18) ist jedes Gewerbe und jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, und soll ein Gewerbe oder eine Unternehmung, welche von demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnißmäßig besteuert werden. Ueberdies bestimmt § 6 dieser Currende, daß die Steuerscheine sowie die Steuerbemessung ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes des Besteuerten, ausschließlich auf den Ort Bezug nehmen, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betrieben wird. — Für die hiewider in der Beschwerde geltend gemachte Ansicht, daß wegen der Protokollirung des Baugeschäftes in Kufstein die Besteuerung ausschließlich am Orte der Protokollirung, bezw. am Sitze der protokollirten Firma stattfinden dürfe, findet sich in den Erwerbsteuer-Gesetzen kein Anhaltspunkt.

Der von dem Beschwerdeführer weiters eingewendete Mangel der Selbstständigkeit der Unternehmung in Wilten erscheint aus dem Grunde nicht zutreffend, weil die von dem Beschwerdeführer kraft seiner Berechtigung zur Ausübung des Baumeistergewerbes vorgenommenen Bauführungen in Wilten schon als solche zweifellos den Charakter einer gewinnbringenden Beschäftigung an sich tragen und sohin erwerbsteuerpflichtig erscheinen.

Wenn der Beschwerdeführer sich weiters gegen die selbstständige Besteuerung in Wilten auf das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, beruft, so ist dagegen zu erinnern, daß dieses Gesetz ausdrücklich nur für Fabriken, Bergwerke und andere Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, eine Ausnahme von den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften festsetzt, während die Unternehmung des Beschwerdeführers weder eine Fabrik, noch ein Bergwerk, noch an einen bestimmten Standort gebunden ist, wonach das cit. Gesetz auf dieselbe keine Anwendung finden kann.

Da nun die Bauführungen des Beschwerdeführers in Wilten außerhalb des Ortes der bisherigen Besteuerung desselben betrieben werden und auf sie bei der Besteuerung in Kufstein, welche nach Angabe der Beschwerde vor vielen Jahren stattgefunden hat, während die Bauführungen in Wilten erst im April 1893 begonnen haben, selbstverständlich nicht Rücksicht genommen worden sein konnte, eine aus Anlaß der Bauführungen in Wilten eingetretene Erhöhung der Erwerbsteuer in Kufstein aber nicht behauptet wird, so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, daß der Beschwerdeführer ohne Berücksichtigung der bereits erfolgten Besteuerung in Kufstein auch vom Betriebe des Baugewerbes in Wilten einer abgesonderten Erwerbsteuer unterworfen wurde.

Nr. 8767.

1. Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage. — 2. Gewährung des Gebührennachlasses bei der Uebertragung des Gebrauchsrechtes aus dem Titel des Vorbesitzes.

Erkenntniß vom 25. Juni 1895, Z. 3234.

Victor Bickel ca. Finanz-Min (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 14. Mai 1894, Z. 10337, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte des verweigerten Gebührennachlasses nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich der beim k. k. Kreisgerichte als Handelsgerichte in Feldkirch am 29. August 1891 erfolgten Eintragung der unter der Firma »Maschinen-Ziegelei Ludesch, Bickel & Neyer« errichteten Commanditgesellschaft, über welche ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht errichtet worden war, wurde im Grunde der Anm. 2 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die $3^1/_2$perc. Gebühr von dem Werthe der Realitäten per 5700 fl. mit 199 fl. 50 kr. und die Gebühr nach Scala II von der Einlage der Commanditistin Marie Rudigier per 3600 fl. mit 12 fl. 50 kr. bemessen, welche Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß bei Bemessung der Immobilargebühr der im Grunde des Abs. 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, angesprochene Gebührennachlaß nicht gewährt und daß die Scalagebühr von einer Commanditeinlage der Marie Rudigier per 3600 fl. — statt wie angegeben 1900 fl. — bemessen wurde.

Was zunächst diesen letzteren Beschwerdepunkt anbelangt, so ist darauf zu verweisen, daß nach Art. 151 Handelsgesetzbuches die Anmeldung der Errichtung einer Commanditgesellschaft unter Anderem den Betrag der Vermögenseinlage jedes Commanditisten zu enthalten hat und daß diese Anmeldung ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen ist. — Dies hat auch bei der beschwerdeführenden Commanditgesellschaft stattgefunden und es ist laut des in den administrativen Verhandlungsacten erliegenden Auszuges aus dem Handelsregister des Kreisgerichtes Feldkirch sub Fol. 95, Z. 132, am 29. August 1891 bei der Firma Maschinen-Ziegelei Ludesch, Bickel & Neyer eingetragen, daß neben den zwei persönlich haftenden Gesellschaftern Victor Bickel und Johann Neyer noch die Commanditistin Marie Rudigier, geborene Bickel, mit einer Commanditeinlage von 3600 fl. Theilhaber der Gesellschaft sind. — Wenn nun die Finanzverwaltung auf Grund dieser der eigenen Anmeldung der Beschwerdeführung entnommenen Daten des Handelsregisters die Höhe der Commanditeinlage mit 3600 fl. angenommen und der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt hat, so erschien sie hiezu gesetzlich berechtigt und kann daher in diesem Acte der Gebührenvorschreibung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Bezüglich der im Privateigenthum der obgedachten drei Gesellschafter zu gleichen Theilen stehenden Ziegeleigebäude und Gründe in dem von der Partei selbst angegebenen Werthe von 5700 fl. geht die Finanzverwaltung

— da ein maßgebendes Inventar und eine Bilanz nicht besteht, auch ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht errichtet wurde — von der seitens der Beschwerdeführung unbestrittenen Annahme aus, daß zwar nicht das Eigenthums- wohl aber das Gebrauchsrecht an diesen Realitäten in die Gesellschaft eingelegt worden sei. — Diesfalls steht fest, daß bei der Uebertragung des Eigenthumes an die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Dauer des letzten Vorbesitzes allerdings ein Gebührennachlaß im Grunde der Verordnung des Fin.-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, angesprochen werden konnte, die Finanzverwaltung verweigert jedoch unter Berufung auf Punkt 7 der cit. Min.-Verordn. die Zugestehung des Gebührennachlasses aus dem Grunde, weil die fraglichen Vorbesitztitel sämmtlich die Uebertragung des Eigenthumsrechtes zum Gegenstande haben, hier aber Uebertragung nicht des Eigenthums-, sondern des Gebrauchsrechtes vor sich gegangen sei.

In dieser Beziehung bestimmt der Punkt 7 der Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850, daß an dem Ausmaße der Gebühr, welche von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen zu entrichten ist, nach Maßgabe des Zeitraumes, welcher seit der letztvorhergegangenen Uebertragung der gedachten Rechte bis zu jener, für die es sich um die Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, ein Nachlaß stattfindet, und es könnte aus dieser Stylisirung des Gesetzes möglicherweise geschlossen werden, daß für den Gebührennachlaß nur die gleichartigen Rechtsübertragungen in Betracht zu ziehen sind, so daß für den von der Uebertragung des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache zu gewährenden Gebührennachlaß nur die zuletzt vorhergegangene Uebertragung eben dieses Gebrauchsrechtes maßgebend erscheinen würde. — Allein diese Auslegung des Punktes 7 erscheint ausgeschlossen. Denn abgesehen davon, daß der Gebrauchsberechtigte nach § 507 a. b. G. B. nicht berechtigt ist, sein Recht an einen anderen zu übertragen, woraus hervorgeht, daß bezüglich des Gebrauchsrechtes eine Uebertragung des Rechtes durch den Gebrauchsberechtigten überhaupt gesetzlich unzulässig erscheint und daß also bei der obigen Auslegung des Punktes 7 der Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850 die daselbst getroffene Bestimmung in Betreff des Gebrauchsrechtes völlig unwirksam sein würde, stellt sich das Gebrauchsrecht, d. i. das Recht, eine fremde Sache ohne Verletzung der Substanz blos zu seinem Bedürfnisse zu benützen (§ 504 a. b. G. B.), als eines jener mannigfaltigen Befugnisse dar, welche den Inhalt des Eigenthumsrechtes, als des Inbegriffes aller Befugnisse (sowohl bezüglich der Substanz als der Nutzungen §§ 354 und 362 a. b. G. B.), welche überhaupt Jemandem in Ansehung einer Sache zustehen können, bilden, und es wird daher durch die Einräumung des Gebrauchsrechtes nichts anderes bewirkt, als daß der Eigenthümer der dienenden Sache jenen Theil des Inhaltes seines Eigenthumsrechtes, welcher dem eingeräumten Gebrauchsrechte entspricht, an den Gebrauchsberechtigten überträgt, wonach die Einräumung des Gebrauchsrechtes gleich ist einer Uebertragung nicht des vollen, sondern eines Theiles des Inhaltes des Eigenthumsrechtes. — Darum wird aber auch bei dem Gebrauchsrechte von einem Vorbesitze, d. i. von einer zuletzt vorhergegangenen Uebertragung dieses Rechtes gesprochen werden können, indem der Beginn

dieses Vorbesitzes mit jenem Zeitpunkte zusammenfallen wird, an welchem der letzte Eigenthumserwerb an der dienenden Sache vor sich gegangen ist. — Von diesem Zeitpunkte an gerechnet bis zur Einräumung des hier in Frage stehenden Gebrauchsrechtes ist aber nach der eigenen Annahme der Finanzverwaltung ein Zeitraum gelegen, welcher bei Berücksichtigung des Punktes 8 der cit. Min.-Verordn. die Gewährung des Gebührennachlasses rechtfertigt.

Nr. 8768.

Ueber die von der Partei im Recurszuge erhobene Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes des Staates, ist seitens der Recursinstanz vor allem anderen, bei sonstigem Mangel des Verfahrens, zu entscheiden.

Erkenntniß vom 25. Juni 1895, Z. 3235.

Firma »Ludwig Brettauer's sel. Erben« (Adv. Dr. Brettauer) ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 7. Mai 1894, Z. 6240, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die im Handelsregister des Kreisgerichtes Feldkirch seit 12. September 1863 registrirte, unter den Gesellschaftern Emanuel, Jonas und Leopold Brettauer auf Grund des vergebührten Gesellschaftsvertrages vom 10. December 1856 bestandene offene Handelsgesellschaft mit der Firma Ludwig Brettauer sel. Erben hat folgende Aenderungen erfahren: 1. Laut Eintrages de praes. 31. December 1880 sind die genannten drei Associés ausgeschieden und traten als offene Gesellschafter ein Josua und Heinrich Brettauer; 2. laut Eintrages de praes. 8. Jänner 1881 trat als dritter Gesellschafter Ludwig Brettauer bei; 3. laut Kundmachung ddto. 16. Mai 1891 ist Ludwig Brettauer aus der Gesellschaft ausgetreten und sind Ferdinand Brettauer und Hermann Brettauer neu als offene Gesellschafter eingetreten.

Die Finanzbehörden haben von der Beschwerdeführerin die Vorlage von Gebührenbemessungsbehelfen bezüglich dieser drei handelsgerichtlichen Eintragungen abgefordert und mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem dagegen eingebrachten Recurse nicht stattgegeben und die Vorlage nachstehender Nachweisungen gefordert: a) eine Bilanz, bezw. das Inventar (in Original oder beglaubigter Abschrift) über das bei der Errichtung der Handelsgesellschaft durch Josua und Heinrich Brettauer vorhanden gewesene Vermögen, bezw. einen Nachweis über die von diesen Beiden bedungenen Einlagen; b) eine Bilanz oder ein Inventar (in Original oder vidirter Abschrift) über den Stand des Gesellschaftsvermögens zur Zeit des Eintrittes des Ludwig Brettauer, d. i. am 30. December 1880, und c) eine gleiche Nachweisung über den Stand des Gesellschaftsvermögens zur Zeit des Eintrittes des Ferdinand und des Hermann Brettauer, d. i. am 7. Mai 1891.

Die Beschwerdeführung wendet ein, 1. daß bezüglich der Eintragungen vom 31. December 1880 und 8. Jänner 1881 die Verjährung eingetreten sei, 2. daß die Finanzbehörden zu Anforderungen von Bilanzen und In-

ventaren nicht berechtigt seien; 3. daß das Handelsgesetz die Aufnahme der Bilanz in Fällen des Ein- oder Austrittes von Handelsgesellschaftern nicht vorschreibt und 4. daß die Zeit, während welcher Inventare und Bilanzen nach Art. 33 H. G. B. aufzubewahren gewesen wären, vor dem Empfange des Auftrages vom 31. December 1892 abgelaufen war.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben. — Insoferne mit der angefochtenen Entscheidung die Abweisung des Ministerial-Recurses aus den Gründen der Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. Innsbruck vom 16. Juni 1893 Z. 4097, bezw. auch aus den Gründen der Fin.-Bez.-Dir. Feldkirch vom 31. December 1892 Z. 20124, erfolgte, erscheint von dem Finanz-Min. auch der Grund acceptirt, daß die erhobene Einwendung der Verjährung im Hinblicke auf § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, erst dann in Verhandlung gezogen werden könne, wenn die bei den fraglichen handelsgerichtlichen Eintragungen vorgekommenen Vermögenseintragungen bekannt sind.

Diese Auffassung vermag der V. G. Hof nicht zu theilen. — Denn nach § 42 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, besteht auf Seite der zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen die Obliegenheit, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen. — Soll also die Partei zur Ueberreichung von Nachweisungen und Behelfen verhalten werden können, so muß feststehen, daß sie zur Entrichtung der betreffenden Gebühr verpflichtet ist und dieselben können nur gefordert werden, wenn sie zur Bemessung der Gebühr erforderlich sind. — Nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. 31, verjährt durch den Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit das Recht des Staates die Gebühr zu bemessen. — Ist also die Verjährung nach dieser Gesetzesstelle eingetreten, so besteht auf Seite des Staates nicht mehr das Recht zur Bemessung der Gebühr, auf Seite der Partei nicht mehr die Verpflichtung zur Entrichtung derselben, es fehlen also die Voraussetzungen, unter welchen der § 43 Geb.-Ges. der Partei die Pflicht auferlegt, Nachweisungen und Behelfe dem Amte vorzulegen, und es ergibt sich hieraus, daß über die von der Partei eingewendete Verjährungsfrage früher entschieden sein muß, ehe bevor mit den Abforderungen von Nachweisungen und Behelfen vorgegangen werden kann, da mit der Verjährung des Bemessungsrechtes auch die Pflicht zur Vorlage dieser Bemessungsbehelfe von selbst entfällt.

Der V. G. Hof mußte demnach darin, daß die Finanzverwaltung ungeachtet der von der Partei über die Aufforderung zur Vorlage von Bemessungsbehelfen im Recurszuge erhobenen Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes des Staates ohne vorher über diese Einwendung entschieden zu haben, die ergangene Aufforderung aufrecht erhalten hat, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Nr. 8769.

1. Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage. — 2. Neuer Gesellschaftsvertrag oder eine Ergänzung des bereits vergebührten Gesellschaftsvertrages. — 3. Aufnahme von stillen Gesellschaftern als Commanditisten in das Gesellschaftsverhältniß. — 4. Abforderung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe. — 5. Bei der Bewerthung der Gesellschaftseinlagen sind die Passiven nicht in Abzug zu bringen.

Erkenntniß vom 25. Juni 1895, Z. 3236.

Firma »Hermann Hild's Erben« in Wien (Adv. Dr. H. Wolf) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 7. Mai 1894, Z. 5964, puncto Abforderung von Behelfen zum Zwecke der Bemessung einer Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem zwischen Karl Strohmayr, Ferdinand Gauguſch, Karl Kolb und Ferdinand Poetzſch am 24. Juni 1892 im Nachhange zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. October 1880 getroffenen Uebereinkommen tritt der bisherige öffentliche Gesellschafter der Firma Hermann Hild's Erben, Ferdinand Gauguſch mit 30. Juni 1892 als öffentlicher Gesellschafter zurück und verbleibt vom 1. Juli 1892 als Commanditist in der Gesellschaft; hiegegen treten Karl Kolb und Ferdinand Poetzſch, welche bisher als stille Gesellschafter der Firma angehört haben, am 1. Juli 1892 als Commanditisten in dieselbe ein. — Das Centraltaxamt hat hierüber der Firma bekannt gegeben, daß durch die Aufnahme der bisherigen stillen Gesellschafter als Commanditisten ein neues der Gebühr unterliegendes Gesellschaftsverhältniß errichtet worden sei und hat sohin die Firma zur Vorlage einer Bilanz zur Zeit des Vertragsabschlusses oder falls die Errichtung einer solchen zu beschwerlich wäre und die Firma einverstanden sei, daß die letzterrichtete Bilanz der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werde, zur Vorlage dieser Bilanz aufgefordert. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde weiters erkannt, daß durch die Aufnahme von stillen Gesellschaftern als Commanditisten allerdings eine Aenderung in den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter, und zwar nicht blos nach außen eingetreten sei. — Anläßlich der Intimation dieser Entscheidung wurde der Firma auf Grund des Erlasses der niederösterr. Fin.-Landes-Dir. vom 16. Mai 1894 Z. 25320, zugleich bemerkt, daß zwar nicht auf der Vorlage einer kaufmänniſchen Bilanz, aber auf der eines vollständigen Ausweises über den Werth der gesammten Activa der Gesellschaft zur Zeit der Vertragsänderung und auf der Angabe des von dem Gesellschafter Ferdinand Gauguſch über seinen reinen Geschäftsantheil zu dem erwähnten Zeitpunkte einzulegenden Mehrbetrages bestanden werde.

Die Beschwerdeführung erblickt in dem Uebereinkommen vom 24. Juni 1892 keinen neuen Gesellschaftsvertrag, sondern lediglich eine nicht der Gebühr für Gesellschaftsverträge unterliegende, nach § 34 Geb.-Ges. zu behandelnde Ergänzung des ursprünglichen (vergebührten) Gesellschaftsvertrages vom 27. October 1880, sie vermeint ferner selbst für den Fall der Gebührenpflicht, daß die durch das nachträgliche Uebereinkommen unverändert gebliebenen Einlagen der Gesellschafter (mit Ausnahme jener des Ferdinand Gauguſch) der Bemessungsbehörde schon aus dem Gesellschaftsvertrage vom 27. October 1880 bekannt seien, sie verwahrt sich

dagegen, daß die Gesellschaftsvertragsgebühr von dem Werthe der gesammten Activen der bereits bestehenden Gesellschaft und überdies noch ohne Berücksichtigung der Passiva bemessen werde, und sie erklärt schließlich der Aufforderung zur Vorlage des abverlangten Ausweises darum nicht entsprechen zu können, weil ihr unklar sei, wie dieser Ausweis beschaffen sein soll.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist allerdings anzuerkennen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter von Handelsgesellschaften unter einander in der Regel dispositiver Natur sind und daher durch die Willenseinigung der Gesellschafter abgeändert werden können, allein die Begriffe der offenen Handelsgesellschaft, der Commanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft sind in dem Gesetze (Art. 85, 150 und 250) mit voller Bestimmtheit derart aufgestellt, daß jede unter der Qualification des Art. 85 errichtete Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft, jede unter der Qualification des Art. 150 eingegangene Gesellschaft eine Commanditgesellschaft und jede unter der Qualification des Art. 250 fallende gesellschaftliche Vereinigung eine stille Gesellschaft ist, ohne daß daran durch den Parteiwillen etwas geändert werden könnte. — Die unter der Firma Hermann Hild's Erben auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 27. October 1880 bestandene Gesellschaft war in Bezug auf Karl Strohmayr und Ferdinand Gauguſch eine offene Handelsgesellschaft (Art. 85 Handels-Ges.-Buches), welche ihrerseits mit Karl Kolb und Ferdinand Poetzſch einen stillen Gesellschaftsvertrag eingegangen ist. — Durch das Uebereinkommen vom 24. Juni 1892 hat dieses Gesellschaftsverhältniß aufgehört und es ist an dessen Stelle ein vollkommen neues getreten, indem durch den Austritt des offenen Gesellschafters Ferdinand Gauguſch aus der offenen Handelsgesellschaft im Grunde gegenseitiger Uebereinkunft diese Gesellschaft nach Art. 123, Z. 4, aufgelöst und durch den gleichzeitigen Zutritt der Commanditisten Ferdinand Gauguſch, Karl Kolb und Ferdinand Poetzſch zu der dem Karl Strohmayr allein verbliebenen Handelsunternehmung, eine Commanditgesellschaft errichtet worden ist, während das mit Karl Kolb und Ferdinand Poetzſch bestandene Verhältniß einer stillen Gesellschaft ebenfalls im Grunde des Art. 261, Z. 4, aufgelöst wurde. — Es kann daher kein Zweifel darüber bestehen, daß aus dem früheren Rechtssubjecte der offenen Handelsgesellschaft das neue Rechtssubject der Commanditgesellschaft entstanden ist, welches sein Vermögen im Wege der Uebertragung von dem früheren Rechtssubjecte erhalten hat; es liegt also anläßlich der Errichtung dieser Commanditgesellschaft mit dem Vertrage vom 24. Juni 1892 das Eingehen eines neuen Gesellschaftsvertrages unter Einbringung bestimmter Vermögenseinlagen vor, wonach die Gebührenpflicht dieses Vertrages nach T. P. 55, B, 2, c zu Tage liegt.

Da es bei dieser Gebühr auf die am 24. Juni 1892 bedungenen Vermögenseinlagen ankommt, der Vertrag vom 24. Juni 1892 aber hierüber die erforderlichen Bestimmungen nicht enthält (§ 48 Geb.-Ges.), so liegt nach § 5, B, b Geb.-Ges. ein Fall der unmittelbaren Gebührenbemessung vor, wonach die Partei im Grunde des § 43 Geb.-Ges. verpflichtet erscheint, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und

Behelfe zu überreichen und es kann daher in der an die Beschwerdeführerin ergangenen Aufforderung zur Vorlage solcher Nachweisungen und Behelfe eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Daß aber ein Fall des § 34, a Geb.-Ges. nicht vorliegt, ergibt sich daraus, daß hiebei Zusätze verstanden sind, welche einer Urkunde beigefügt werden und durch welche insbesondere in der Art der Rechte und Verbindlichkeiten eine Aenderung nicht bewirkt wird, während der Vertrag vom 24. Juni 1892 nicht nur äußerlich ein für sich bestehendes Uebereinkommen darstellt, sondern auch bewirkt, daß die Art der aus dem Gesellschaftsvertrage vom 27. October 1880 entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben und neue begründet wurden.

Die Einwendung, daß die Gesellschaftseinlagen dem Amte schon aus dem Gesellschaftsvertrage vom 27. October 1880 bekannt seien, widerlegt sich daraus, daß, wie schon oben erwähnt, nicht diese, sondern die am 24. Juni 1892 bedungenen Einlagen, also insbesondere das an diesem Tage bestandene Gesellschaftsvermögen in Betracht kommt. — Dabei ist klar, daß die Einlage eines Gesellschafters nicht in blos rechnungsmäßigen Werthen, sondern in bestimmten Sachen, in concreten Forderungen oder sonstigen Rechten bestehen muß, deren jedes für sich einen wirthschaftlichen Werth repräsentirt, da die Gesammtheit der Einlagen eben das Vermögen der Gesellschaft zu bilden hat. Da ferner anerkanntermaßen durch die Einlagen von Vermögenschaften in den Gesellschaftsfond eine Uebertragung des Eigenthums der eingelegten Sachen, bezw. der eingelegten Forderungen und sonstigen Rechte von dem einlegenden Gesellschafter an die Gesellschaft stattfindet, so können den Gegenstand dieser Uebertragung auch nur die eingelegten Sachen, Forderungen oder sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige Uebernahme von Verbindlichkeiten wohl das Vermögen der Gesellschaft berührt, keineswegs aber der Geldwerth der den Geschäftsgegenstand bildenden eingelegten Objecte, auf welche es gemäß § 48 Geb.-Ges. bei der Gebührenbemessung allein anzukommen hat, vermindert wird, von welchem nach § 56 Geb.-Ges. nur die auf der Sache haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten in Abzug zu bringen sind, ohne die der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann. Daher fand der V. G. Hof auch die Anforderung, daß bei Bewerthung der Einlagen die Passiven in Abzug zu bringen seien, im Gesetze nicht begründet.

Was aber die Aufforderung anbelangt, einen vollständigen Ausweis über den Werth der gesammten Activen der Gesellschaft zur Zeit der Vertragsänderung vorzulegen und den von dem Gesellschafter Ferdinand Gaugusch über seinen reinen Geschäftsantheil zu dem erwähnten Zeitpunkte einzulegenden Mehrbetrag anzugeben, so ist aus dem betreffenden Decrete des Central-Taxamtes Wien vom 4. Juli 1894 Z. 41937, zu ersehen, daß dieser Auftrag nicht in Folge der Entscheidung des Finanzministeriums, sondern in Folge des Erlasses der niederösterr. Fin.-Landes-Dir. vom 16. Mai 1894 Z. [illegible], ergangen ist, es wäre daher Sache der Beschwerdeführerin gewesen, im Falle sie sich hiedurch beschwert gefühlt hätte, die Entscheidung

des Finanzministeriums hierüber im Instanzenzuge einzuholen. — Da dies nicht geschehen, diese Angelegenheit also im administrativen Wege nicht ausgetragen ist, entzieht sich dieselbe gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der h. g. Entscheidung.

Nr. 8770.

Stempelfreiheit von Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen.*)

Erkenntniß vom 25. Juni 1895, Z. 3237.

Dr. Sigmund Wolf in Brünn ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 9. Juni 1894, Z. 16121, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für die vom Beschwerdeführer beim Präsidium der Fin.-Landes-Direction in Brünn ohne Stempel überreichte Eingabe de präs. 13. December 1892, Z. 1931, sammt Beilagen, von welcher mit der angefochtenen Entscheidung nach T. P. 43, a, 2 und 20 die Anforderung der Stempelgebühr per 4 fl. 95 kr. und einer Steigerungsgebühr per 4 fl. 95 kr. aufrecht erhalten wurde, beansprucht die Beschwerde die Gebührenfreiheit nach T. P. 44 m.

Für die Beurtheilung, ob der angesprochene Befreiungsgrund des Gesetzes vorhanden sei, ist ausschließlich der Inhalt der Eingabe selbst maßgebend. — Mit der Note vom 4. November 1892, Z. 515, V. P., hat der Vorstand der Fin.-Bezirks-Direction in Brünn an das dortige Straf-Bezirksgericht das Ersuchen gestellt, gegen den Advocaten Dr. Sigmund Wolf die strafgerichtliche Verfolgung wegen Einmengung in die Vollziehung des öffentlichen Dienstes gemäß § 314 Strafgesetzes einzuleiten. — Mit dem Urtheile des städt. Straf-Bezirksgerichtes Brünn vom 22. November 1892, Z. 14952, ist jedoch Dr. Sigmund Wolf von der wegen dieser Uebertretung erhobenen Anklage freigesprochen worden. — Nunmehr überreichte Dr. Sigmund Wolf beim Präsidium der Fin.-Landes-Direction in Brünn eine Eingabe de praes. 13. December 1892, Z. 1931, mit welcher er die Bitte stellte: Das Präsidium wolle dem Impetranten, dem durch die fragliche Anzeige des Vorstandes der Fin.-Bezirks-Direction ein seiner persönlichen und Standesehre nahetretendes Vergehen ungerechtfertigter Weise zur Last gelegt worden sei, eine entsprechende Genugthuung verschaffen.

Bei diesem Inhalte der Eingabe hat der V. G. Hof die Anwendung der T. P. 44 m auf den vorliegenden Fall allerdings für zulässig erkannt. — Denn nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes sind unter den in dieser Tarif-Post bezeichneten »Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen« — wie der weitere Text dieser Tarif-Post erkennen läßt — überhaupt solche Beschwerden verstanden, welche nicht eine Rechtsführung in der Sache in sich schließen. Bei solchen Beschwerden ist die Eingabe im Privatinteresse gemacht und demzufolge stempelpflichtig, während bei Beschwerden, welche das persönliche Benehmen von Amtsper-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7490 (Bd. XVII, Z. 1893).

sonen betreffen, ohne daß die Beschwerde zugleich eine weitere Maßregel in der Sache zum Gegenstande oder Zwecke hat, nur noch das von der Rechtsführung in der Sache selbst verschiedene Interesse besteht, daß die incriminirte Handlungsweise des Beamten, wenn sie thatsächlich platzgegriffen hat, ihre Remedur finde.

Im vorliegenden Falle hatte nun die beanständete Eingabe gewiß nicht mehr eine Rechtsführung in der Sache zum Zwecke, da eine solche gar nicht mehr in Frage kommen konnte, die ganze Angelegenheit meritorisch vielmehr längst finalisirt war (Erkenntniß des Bezirksgerichtes vom 22. November 1892, Z. 14952); die Eingabe hatte also lediglich den Zweck einer persönlichen Genugthuung für den Beschwerdeführer, welche unter dem Gesichtspunkte verlangt war, daß das Verhältniß des Fin.-Bezirks-Directors ihm gegenüber eine Unzukömmlichkeit oder Ungesetzlichkeit in sich schloß, was eben unter den gesetzlichen Ausdruck »persönliches Benehmen« fällt. — Ob der Beschwerdeführer damit Recht hatte oder nicht, konnte nur dafür maßgebend sein, ob der Eingabe irgend welche Folge zu geben war; dagegen wurde dadurch der Charakter dieses Schriftstückes in Hinsicht auf die Gebührenpflicht in keiner Weise bestimmt.

Nr. 8771.

Voraussetzungen für die Errichtung einer vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses nothwendigen Nationalitätenschule. — Verfahren.*)

Erkenntniß vom 26. Juni 1895, Z. 3253.

Stadtgemeinde Görz (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Dr. Alexius Rojic und Gen. in Görz (Adv. Dr. v. Fuchs); E. vom 25. October 1894, Z. 15437, puncto Errichtung einer öffentlichen gemischten allgemeinen Volksschule mit slovenischer Unterrichtssprache im Stadtgebiete von Görz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Min.-Entscheidung, mit welcher das vorausgegangene Erkenntniß des Landesschulrathes ddto. 24. Juni 1894, Z. 543, bestätigt und die Gemeinde Görz für verpflichtet erkannt wurde, eine öffentliche, gemischte, vierclassige Volksschule mit slovenischer Unterrichtssprache im städtischen Bereiche zu errichten, liegt der Thatbestand zu Grunde, daß 233 in Görz wohnhafte Parteien slovenischer Nationalität für ihre schulpflichtigen Kinder den Unterricht in slovenischer Sprache verlangen und daß die über deren Eingaben gepflogenen Erhebungen das Unterrichtsbedürfniß in dieser Sprache für eine aus dem Quinquennium 1888/89 in 1892/93 resultirende Durchschnittszahl von 262 schulpflichtigen Kindern ergeben haben. — Die Richtigkeit dieses Thatbestandes wird von der beschwerdeführenden Gemeinde weder in Betreff der Zahl, der Nationalität und der Dauer des Aufenthaltes der Petenten in der Stadt Görz, noch in Betreff der Zahl und des Alters der schulpflichtigen Kinder in concreto bestritten. Was die Beschwerde beanständet, bezieht sich lediglich auf die behauptete mangelhafte Ermittlung der vorbe-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4964 (Bd. XIII, Z. 1889).

zeichneten Daten im Allgemeinen, auf die widersprochene Nothwendigkeit der zu errichtenden Schule überhaupt und auf die vermeintliche Unanwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die bezügliche Anordnung gestützt wird.

Die in der ersteren Beziehung erhobenen formellen Anfechtungsgründe gehen dahin, daß in Betreff der Errichtung der fraglichen Schule die Einvernahme des Stadtschulrathes und des Gemeinderathes unterlassen wurde und daß die diesfalls gepflogenen Erhebungen mit Außerachtlassung der Bestimmungen des Görzer Schulerrichtungsgesetzes vom 6. Mai 1870, L. G. B. Nr. 30 für das Küstenland, durchgeführt worden seien. — Hierüber ist vor Allem zu constatiren, daß es gerade der Stadtschulrath von Görz war, welcher in Gemäßheit der rechtskräftigen Min.-Entscheidung vom 13. Juli 1893, Z. 8155, die für die Errichtung der in Rede stehenden Schule maßgebenden Umstände festzustellen hatte. — Die vorliegenden 11 Protokolle geben nun dafür Zeugniß, daß die bezüglichen Verhandlungen und Erhebungen im Sinne des § 7 des vorcit. Schulerrichtungsgesetzes durch eine vom Stadtschulrathe zusammengesetzte Commission unter Vorsitz des Bürgermeisters von Görz und mit Intervention der Interessenten stattgefunden haben. — Anwesend waren hiebei stets außer dem Vorsitzenden 4—5 Mitglieder des Stadtschulrathes, zwei Vertreter der Petenten und ein oder zwei Mitglieder der Gemeindevertretung, welche letztere aber gegen den Vorgang der Commission und deren Beschlußfassung einen Einspruch nicht erhoben haben. — In Erwägung dieser Erhebungen waren jene Daten, welche im Sinne des Beschlusses der gedachten Commission von den einvernommenen Parteien nicht urkundlich nachgewiesen werden konnten, zu Folge des Erlasses des Landesschulrathes vom 21. Jänner 1894, Z. 12, abermals durch den Stadtschulrath, und zwar einvernehmlich mit den Organen der Gemeindeverwaltung, festzustellen und sind von demselben auf dem angedeuteten Wege auch festgestellt worden. Eine weitere Einvernahme des Görzer Stadtschulrathes in dieser Angelegenheit war also entbehrlich, zumal in dem von demselben erstatteten und von dem Bürgermeister von Görz gefertigten Berichte ddto. 3. Februar 1894, Z. 17, ausdrücklich betont wird, daß die in dem Commissionsoperate niedergelegten Daten von amtswegen erhoben worden sind. — Daß aber der Gemeinderath von Görz nach Abschluß und Kenntnißnahme des Resultates der erwähnten commissionellen Erhebungen hierüber einvernommen wurde, der Beweis hiefür liegt in seinem Beschlusse vom 12. Juni 1894, welcher zwar negativ lautet, worin aber gegen die constatirten thatsächlichen Umstände keinerlei concrete Einwendung erhoben wird. — Die formellen Einwendungen der Beschwerde stellen sich sonach theils als actenwidrig, theils als unbegründet dar.

Es konnte daher auch den in der gleichen Richtung von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung zur Geltung gebrachten Ausführungen keine Folge gegeben werden, weil der Min.-Erlaß vom 13. Juli 1893, Z. 8155, lediglich die Ermittlung der für die Errichtung der neuen Schule maßgebenden Umstände anordnet und weil der Landesschulrath, welcher die Durchführung dieser Anordnung zu veranlassen hatte, von der Vorlage der in seinem Erlasse ddto. 21. Jänner 1894, Z. 12/G, abgeforderten documentarischen Nachweisungen selbst abgegangen

ist, nachdem der Stadtschulrath in seinem vorcit. Berichte vom 3. Februar 1894, Z. 17, erklärt hatte, daß die erwähnten Umstände, soweit sie nicht schon vor der Commission erwiesen und constatirt worden waren, durch amtliche Erhebungen sichergestellt worden sind.

Was aber das Meritum der Sache anbelangt, so ist bereits gesagt worden, daß im Bereiche der Stadt Görz nach einem fünfjährigen Durchschnitte 262 schulpflichtige Kinder slovenischer Nationalität sich befinden, deren in Görz wohnhafte Eltern und gesetzliche Vertreter die Ertheilung des Unterrichtes in slovenischer Sprache verlangen. Da weiter erwiesen und auch nicht bestritten ist, daß in der Entfernung von vier Kilometern keine Schule mit slovenischer Unterrichtssprache sich befindet, welche diese Kinder besuchen könnten, so erscheint die Nothwendigkeit der Errichtung der fraglichen Schule im Sinne des § 1 des Ges. vom 6. Mai 1870, L. G. B. Nr. 30, erwiesen, zumal nach Art. XIX, Abs. 3, des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, sobald bei Zutreffen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Angehörige eines das Land bewohnenden Volksstammes es verlangen, die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in der Sprache ihres Volksstammes ihnen zu gewähren sind, indem die Anwendung jedes Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache ausgeschlossen ist. — Demgegenüber muß die Einwendung der Beschwerde, daß die Parteien, welche die Errichtung der Volksschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Görz verlangen, hier nicht zuständig sind und zu den Lasten der Gemeinde wenig oder gar nicht beitragen, als unstatthaft bezeichnet werden, weil das im cit. § 1 des Ges. vom 6. Mai 1870 und im Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vorgesehene Recht allen denjenigen zusteht, welche — ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und ihre Beitragsfähigkeit zu den Gemeindeauslagen — in der Schulgemeinde sich befinden (wohnen).

Ebenso unbegründet fand der V. G. Hof die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Gemeinde Görz zur Errichtung der fraglichen slovenischen Volksschule darum nicht verpflichtet sei, weil von den 465 Kindern der Petenten nur 11 keinen Unterricht genießen, die übrigen dagegen in den städtischen italienischen Volksschulen und in Privatanstalten, speciell in der deutschen Privatschule, in der slovenischen Volksschule des Vereines »Sloga« und in der Uebungsschule untergebracht seien. — Denn, abgesehen davon, daß Privat- und Uebungsschulen überhaupt keine Pflichtschulen sind, wird die Gemeinde durch den Bestand derartiger Lehranstalten von der Verpflichtung, die nothwendigen Volksschulen zu errichten, gesetzlich nicht befreit und kann daher insbesondere der Bestand von Privatschulen im Grunde des § 72 des Reichsvolksschulges. vom 14. Mai 1869 auf die Beurtheilung des vorliegenden Falles von keinem Einflusse sein. — Außerdem versteht es sich von selbst, daß der Besuch italienischer und deutscher Schulen dem nunmehr geltend gemachten und constatirten Bedürfnisse und Begehren nach einer Schule mit slovenischer Unterrichtssprache keine entsprechende Abhilfe gewährt und der Forderung des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes nicht genügt.

Nr. 8772.

1. Zur Ausfolgung von an die Bezirksvertretung, bezw. den Bezirksausschuß adressirten nicht ämtlichen Postsendungen, ist die Unterfertigung der Postabgabs-documente durch den Obmann und zweier Mitglieder des Bezirksausschusses nothwendig. — 2. Die Unterfertigung durch den Obmann genügt nur dann, wenn für denselben eine im Sinne des § 61 des Bez.-Vertretungsgef. ausgestellte Postvollmacht eingelegt ist. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 26. Juni 1895, Z. 3248.

Bezirksausschuß in Jungbunzlau (Adv. Dr. Pavlousek) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel); E. vom 5. Jänner 1894, Z. 67530, puncto Fertigung von Postabgabe-Documenten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Handels-Min. hat mit der Entscheidung vom 5. Jänner 1894, Z. 67530, im Instanzenzuge ausgesprochen, daß die an die Bezirksvertretung und bezw. an den Bezirksausschuß in Jungbunzlau adressirten Postsendungen — mit alleiniger Ausnahme der ämtlichen — nur gegen Unterfertigung der Postabgabs-Documente vom Obmanne und zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses abzugeben, eventuell gegen vom Obmanne allein gefertigte Zustellungs-Documente nur in dem Falle auszufolgen sind, wenn für denselben eine vom Bezirksausschusse Namens der Bezirksvertretung ausgestellte, vom Obmanne und zwei Ausschußmännern gefertigte, mit der Geschäftszahl und dem Amtssiegel versehene Postvollmacht eingelegt wird. — Diese Entscheidung, welche sich, wie aus der mit derselben bestätigten Entscheidung der Post- und Telegraphen-Direction ddto. Prag 3. November 1893, Z. 109430, hervorgeht, auf den § 61 des Bezirksvertretungs-Ges. vom 25. Juli 1864 (L. G. B. für Böhmen Nr. 37) stützt, wird in der vorliegenden Beschwerde mit der Behauptung als gesetzwidrig angefochten, daß Postabgabs-Documente über die in Frage stehenden Postsendungen den im § 61 angeführten, im Namen der Bezirksvertretung auszustellenden und darum der combinirten Fertigung bedürfenden Urkunden nicht beizuzählen seien, vielmehr die Fertigung dieser Documente durch den Obmann allein genüge.

Der V. G. Hof fand dieser Rechtsanschauung der Beschwerde, aus nachstehenden Gründen nicht beizupflichten. — Wie die cit. Entscheidung der Post- und Telegraphen-Direction in Prag zutreffend ausführt, räumt das Bezirksvertretungs-Gesetz dem Obmanne in den §§ 45, 66, 67, 69, 70, 72 und 74 thatsächlich nur bestimmte, die innere Geschäftsführung betreffende Befugnisse ein und behält im § 61 die Vertretung der Bezirksvertretung nach Außen und in allen Rechtsangelegenheiten, sowie die Vermittlung des Geschäftsverkehres derselben dem Bezirksausschusse vor. — Nach dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung muß also der Bezirksausschuß als der gesetzliche Vertreter der Bezirksvertretung auch gegenüber der Postbehörde angesehen werden und stellt sich somit die Vorschrift des § 24 des Handels-Min.-Erlasses vom 30. September 1880, Z. 30242 (Post-Verordn.-Blatt Nr. 265), betreffend die Bestellung von Postsendungen an Behörden, in Absicht auf die an die Bezirksvertretung adressirten derartigen Sendungen als unanwendbar dar. — Hieraus ergibt sich, daß die Postabgabs-Documente über solche Sendungen Namens der Bezirksvertretung vom Bezirksausschusse zu fertigen und somit den im § 61 bezeichneten und der dort

vorgeschriebenen Formalität unterliegenden Urkunden beizuzählen sind, die angefochtene Entscheidung also in dieser Beziehung gesetzlich begründet ist.

Auf das Argument, welches die Beschwerde für die von ihr vertretene entgegengesetzte Rechtsanschauung aus dem Umstande ableitet, daß die angefochtene Entscheidung die gleichen Cautelen für die Postabgabs-Documente über die an die Bezirksvertretung und den Bezirksausschuß gerichteten »ämtlichen« Postsendungen nicht in Anspruch nimmt, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil er sich bei der Prüfung dieser Entscheidung lediglich auf die in Beschwerde gezogenen Punkte zu beschränken, im Uebrigen aber die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht zu untersuchen hatte.

Belangend die Empfangsbestätigung der an den Bezirksausschuß adressirten nicht ämtlichen Postsendungen ist der V. G. Hof von der Erwägung ausgegangen, daß gemäß § 64 cit. Ges. es der Bezirksvertretung zukommt, die Weisungen über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung durch eine zu erlassende Instruction zu ertheilen. — In der Beschwerde wurde indeß nicht behauptet, daß eine diesbezügliche Instruction seitens der Bezirksvertretung von Jungbunzlau erlassen wurde, und auch nach dem Inhalte der Administrativacten liegt nicht vor, daß eine solche bestehe weshalb angenommen werden muß, daß mangels einer instructionsmäßigen Bestimmung und insolange als eine solche von der Bezirksvertretung nicht beschlossen wird, die vorstehende Frage nur im Wege der Analogie nach der Vorschrift des § 61 cit. Ges. in der Weise gelöst werden kann, daß die gleichen gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Fertigung von im Namen der Bezirksvertretung auszustellenden Urkunden bestehen, auch auf jene Urkunden Anwendung finden, welche Namens des Bezirksausschusses ausgestellt werden, und dies insolange und insoweit, als nicht die Bezirksvertretung in Gemäßheit des § 64 im Wege der Erlassung einer entsprechenden Instruction einen anderweitigen Modus für die Vertretung des Bezirksausschusses bei Ausstellung von derlei Beurkundungen normirt.

Nr. 8773.

1. Zur Frage der Auflegung und Erledigung einer Ortsschaftsjahresrechnung. — 2. Aufsichtsrecht des Bezirksausschusses. — 3. Zulässigkeit der Vornahme von Erhebungen durch einen Beamten der Bezirksvertretung und nicht durch ein Mitglied des Bezirksausschusses.

Erkenntniß vom 26. Juni 1895, Z. 3249.

Johann Mareš und Franz Zika ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. Jänner 1894, Z. 493, puncto Auflegung und Erledigung der Rechnung der Ortschaft Třesně für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Pisek hat mit der Entscheidung vom 5. Juni 1893, Z. 260, den über den Recurs der heutigen Beschwerdeführer auf Grund des § 114 Gem.-Ordn. gefaßten Beschluß des Gemeindeausschusses in Třesně vom 18. September 1892, mit welchem die Auflegung der Třesně'er Ortschaftsrechnung zur Einsicht der Ortschaftsmitglieder angeordnet wurde, als dem § 72, Abs. 2 Gem.-Ordn. nicht ent-

sprechend, anläßlich der Berufung des gewesenen Ortsvorstehers und Rechnungslegers Franz Hrábek aufgehoben, weil diese Rechnung nach der Kundmachung dieses Ortsvorstehers vom 31. Jänner 1892 bereits durch 14 Tage öffentlich aufgelegen war. Zugleich hat der Bezirksausschuß den diese Rechnung — vor Ablauf der Einsichtsfrist des § 72 — verfrüht genehmigenden Beschluß des Ortsausschusses in Třešně vom 2. Februar 1892 von amtswegen außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß die gedachte Rechnung nunmehr sammt den von den heutigen Beschwerdeführern inzwischen am 18. Februar 1892, also schon nach Ablauf der Einsichtsfrist erhobenen Einwendungen sofort dem Ortsausschusse zur gesetzlichen Amtshandlung zu übergeben sei. — Diese Entscheidung hat der Landesausschuß unter Zurückweisung des Recurses der heutigen Beschwerdeführer mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 10. Jänner 1894, Z. 493, bestätigt. — Hiebei hat sich der Landesausschuß, wie sich aus der Entscheidung und der Gegenschrift desselben ergibt, auf die Annahme gestützt, daß eine neuerliche Auflegung der Ortschaftsrechnung nicht erforderlich sei, weil durch die Aussage von sechs Mitgliedern der Třešně'er Ortsvertretung und die Angabe des Gemeindeboten dargethan erscheint, daß die Kundmachung von der Rechnungslegung ddto. 31. Jänner 1892 von diesem Tage an thatsächlich durch 14 Tage öffentlich angeschlagen war, der Vorschrift des § 72 Gem.-Ordn. also bereits entsprochen wurde und die Recurrenten selbst nicht behauptet haben, daß sie an der Einsichtnahme in die Rechnung irgendwie behindert worden seien, sondern vielmehr in der gegen diese Rechnung gerichteten Einwendungsschrift vom 18. Februar 1892 zugegeben haben, daß ihrerseits die Einsichtnahme am 16. Februar 1892 gepflogen wurde. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und verlangt die neuerliche Auflegung der Rechnung zur Einsicht der Ortschaftsmitglieder, indem sie einerseits das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren, andererseits die Richtigkeit des von dieser Entscheidung angenommenen Thatbestandes bemängelt.

Der V. G. Hof konnte diese Bemängelung in ersterer Beziehung nicht als begründet erkennen. — Denn, da es sich gegebenen Falles um die Erledigung der Jahresrechnung, also um eine die Verwaltung des Ortschaftsvermögens betreffende Angelegenheit handelte, war der Bezirksausschuß kraft des der Bezirksvertretung zustehenden Aufsichtsrechtes im Sinne des § 65 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, nicht behindert, zum Zwecke der Hintanhaltung einer die geordnete Ortschafts-Vermögens-Gebahrung störenden Verzögerung der Rechnungs-Erledigung anläßlich der von Franz Hrábek ausgegangenen Anregung von amtswegen einzuschreiten und mit der Aufhebung des nach seiner Ansicht nicht gerechtfertigten Gemeindebeschlusses vom 18. September 1892, betreffend die neuerliche Rechnungsauflegung, vorzugehen. Es kommt daher die Frage, ob Hrábek zur Berufung gegen diesen Gemeindebeschluß legitimirt war, eventuell, ob dessen Berufung den formalen Anforderungen des § 99 Gem.-Ordn. entsprochen habe, nicht weiter in Betracht.

Aber auch darin, daß die vom Landesausschusse angeordnete Einvernahme der Zeugen über die Frage, ob die Ortschaftsrechnung thatsächlich vom 31. Jänner 1892 an durch 14 Tage aufgelegen sei, nicht vom Be-

zirksausschusse, bezw. einem Mitgliede desselben, sondern von dessen Beamten vorgenommen wurde, war in Rücksicht auf die §§ 57 und 62 des Bezirks-Vertretungs-Ges. ein Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken, da dieser Beamte nach Ausweis der Acten in Gemäßheit des ihm vom Bezirksausschusse ertheilten schriftlichen Auftrages vom 6. Jänner 1893, Z. 1410, vorgegangen ist.

In Betreff der die Richtigkeit des Thatbestandes bestreitenden Einwendung war Nachstehendes zu bemerken: Die Beschwerdeführer haben sich in der an den Gemeindeausschuß gerichteten Eingabe vom 12. März 1892 wortdeutlich nur auf die Behauptung beschränkt, daß die Kundmachung über die Auflegung der in Rede stehenden Rechnung nicht am 31. Jänner 1892, sondern erst am 5. Februar 1892 erfolgt sei, den Umstand aber, daß diese Rechnung durch 14 Tage zur Einsicht aufgelegen sei, nicht ausdrücklich bestritten. Dieselben haben ferner für die aufgestellte Behauptung keinerlei Beweismittel vorgebracht, sondern erst in der an den Landesausschuß gerichteten Berufung vom 14. Juni 1893 erklärt, daß sie ihre Behauptung erforderlichen Falles durch Zeugen zu bekräftigen in der Lage gewesen wären. Allein diese Zeugen haben sie in der erwähnten Berufungsschrift gleichfalls nicht namhaft gemacht. Bei dieser Sachlage war der Landesausschuß allerdings berechtigt, den durch die Aussagen der vernommenen sechs Mitglieder der Ortsvertretung und die Angaben des Gemeindeboten ermittelten Thatbestand als richtig anzunehmen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Ingleichen hatte auch der V. G. Hof angesichts des in der Beschwerde erhobenen Einwurfes der Befangenheit der vernommenen Zeugen umsoweniger Anlaß die Richtigkeit des von diesen Zeugen bestätigten Thatbestandes zu bezweifeln, da ja dieselben vermöge ihrer ämtlichen Eigenschaft vor allen anderen in der Lage waren, über die Frage der Affigirung der Kundmachnng von der Rechnungsauflegung Auskunft zu geben und die Aussage des erst in der Beschwerde namhaft gemachten einzigen Zeugen, selbst wenn er im Administrativ-Verfahren benannt und vernommen worden wäre, gewiß nicht zureichend gewesen wäre, die Richtigkeit der Angaben der vernommenen mehreren Zeugen in Frage zu stellen. — Steht aber einmal fest, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand richtig ist, bezw., daß die mehr erwähnte Kundmachung vom 31. Jänner 1892 an durch 14 Tage öffentlich angeschlagen war, dann ist auch der Vorschrift des § 72 Gem.-Ordn. entsprochen worden und kein Anlaß zur neuerlichen Rechnungsauflegung vorhanden, da das den Beschwerdeführern in ihrer Eigenschaft als Ortschaftsmitgliedern nach der bezogenen Gesetzesstelle zustehende Recht um so zweifelloser gewahrt erscheint, als mit der angefochtenen Entscheidung zugleich angeordnet wurde, daß die Ortschaftsrechnung dem zu deren Prüfung berufenen Ortsausschusse sammt den von den Beschwerdeführern gegen dieselbe erhobenen Einwendungen neuerlich vorzulegen sei.

Nr. 8774.

Momente für die radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 27. Juni 1895, Z. 3261.

Antonie Škorpil wiederverehelichte Březnovský, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 26. Jänner 1894, Z. 610, puncto radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung der Statthalterei vom 31. October 1893, Z. 130190, wurde das Ansuchen der Antonie Škorpil um Anerkennung der Radicirtheit des Gast- und Schankgewerbes ob dem Reale Nr. 8 in Škvorec zurückgewiesen, weil aus den beigebrachten Urkunden die Radicirtheit des Gast- und Schankgewerbes nicht hervorgeht, vielmehr aus den Grundentlastungsacten sich ergibt, daß das Wirthshaus ein emphyteutisches war und daher kein freies und unbeschränktes Schankgewerbe umfaßt, welches iure proprio ausgeübt wird, wie denn auch dasselbe in den Beilagen 6 bis 10 als emphyteutisches, in der Beilage 11 als herrschaftliches, in der Beilage 12 als obrigkeitliches und dominicales Wirthshaus bezeichnet wird. — Mit Erlaß des Min. des Innern vom 26. Jänner 1894, Z. 610, wurde die Entscheidung der Statthalterei bestätigt, in Anbetracht, daß die betriebene Gast- und Schankgerechtigkeit sich als die Ausübung des bezüglichen der Gutsinhabung zugestandenen Dominicalrechtes darstellt.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde in Anbetracht des Inhaltes des intabulirten Kaufvertrages ddto. 1. Jänner 1740 für begründet erkennen. — Aus Art. 1 dieses Kaufvertrages geht nämlich hervor, daß die in Frage stehende Realität keineswegs blos ein Schänkhaus gewesen war, sondern daß auf derselben in der That das Wirthshausgewerbe betrieben wurde und daß bei der Veräußerung der Realität auch die Uebertragung dieses Gewerbes beabsichtigt war und erfolgte. — Denn die Realität wird nicht blos direct als ein Wirthshaus mit Fleischbank bezeichnet, sondern es wird der Erkäufer auch verpflichtet, »reisende allda einkehrende Personen mit guten und unverfälschten Getränken, dann aufrichtigen, den Landesbesverfassungen in Gewicht und Güte gemäßen Fleischspeisen und allen übrigen Nothwendigkeiten zu versehen«. — Allerdings stipulirte die Verkäuferin als Eigenthümerin der Realität zugleich, daß der Käufer den benöthigten Wein, Bier und Branntwein aus den herrschaftlichen Kellern zu beziehen habe; allein diese privatrechtliche Stipulation war an und für sich zuläßig und beirrte nicht weiter den Umstand, daß auf der Realität das Wirthsgewerbe betrieben wurde und betrieben werden sollte.

Ebensowenig entscheidend ist der Umstand, daß die Veräußerung des Wirthshauses mittelst emphyteutischen Vertrages erfolgte, da nach den damals giltigen Normen eine solche Alienirung zuläßig war und die Eigenschaft und Rechte des alienirten Objectes nicht weiter berührte, sondern lediglich den Vorbehalt des Obereigenthumes zur rechtlichen Folge hatte. — Da nun die Eintragung überdies auch dem für Böhmen maßgebenden Normalzeitpunkte entspricht, so erscheint der von der Beschwerdeführerin erhobene Anspruch gerechtfertigt.

Nr. 8775.

Nur jene Gewerbe haben in Böhmen als radicirt zu gelten, welche vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgerechnet in den Grundbüchern eingetragen waren.

Erkenntniß vom 27. Juni 1895, Z. 3262.

Karl Pick ca. Min. des Innern; E. vom 27. Jänner 1894, Z. 118, puncto Realeigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 8776.

Eine brauberechtigte Bürgerschaft ist als eine Corporation anzusehen und hat somit die Ausübung des Wahlrechtes für dieselbe durch diejenigen Personen zu erfolgen, welche sie nach den gesetzlichen oder gesellschaftlichen Satzungen nach Außen zu vertreten berufen sind. **)

Erkenntniß vom 27. Juni 1895, Z. 3263.

Med. Dr. Ottokar Hořinek, als Vorsitzender der brauberechtigten Bürgerschaft in Rokitzan, ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 27. Jänner 1894, Z. 167876, puncto Gemeindeausschußwahl in Rokitzan.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung vom 27. Jänner 1894, Z. 167876, hat die Statthalterei die Einwendungen des Dr. Ottokar Hořinek gegen das Verfahren der am 16., 20. und 21. October 1893 in Rokitzan vorgenommenen Gemeindeausschußwahlen nach § 32 als unstatthaft zurückgewiesen, weil der Vorgang der Wahlcommission, wornach sie den Med. Dr. Ottokar Hořinek, welcher im Vollmachtswege für die sub P. Z. 22 in der Wählerliste des II. Wahlkörpers eingetragene brauberechtigte Bürgerschaft wählen wollte, zur Stimmabgabe nicht zuließ, nicht gesetzwidrig war, indem diese brauberechtigte Bürgerschaft weder eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft im Sinne des Ges. vom 9. April 1873 ist, noch im Handelsregister eingetragen erscheint, noch auch Statuten besitzt, welche die Vertretung derselben nach außen regeln würden und daher die einzelnen Theilhaber als Mitbesitzer anzusehen sind — wie es auch in der Wählerliste bemerkt wird — und somit im Sinne des § 8 der Gem.-W.-Ordn. sämmtliche Theilhaber der brauberechtigten Bürgerschaft einen aus ihrer Mitte oder einen Dritten zu bevollmächtigen hätten, weshalb die vier auf der Vollmacht gefertigten Personen nicht berechtigt waren, diese Vollmacht auszustellen.

Der V. G. Hof konnte der in dieser Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung nicht beipflichten. — Aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Documenten geht unzweifelhaft hervor, daß auch in Rokitzan das Brauwesen — wie die Gubernial-Verordn. vom 11. April 1834, Nr. 105 Prov.-Ges.-S., sich ausdrückt — »ein Eigenthum der eigens brauberechtigten Bürgerschaft ist«, welche durchaus im Sinne dieser Gubernial-Verordnung von den staatlichen und autonomen Ver-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4802 (Bd. XIII, J 1889).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 5137 (Bd. XIV, J. 1890).

waltungsbehörden und von den Gerichten als Corporation anerkannt und als solche — wie insbesondere aus den producirten Tabularextracten sich ergibt — als Eigenthümerin der Braurealitäten angeschrieben ist. — Durch die von der Beschwerdeführerin producirten Protokolle der Generalversammlung dieser brauberechtigten Bürgerschaft erscheint weiter erwiesen, daß die Vertretung dieser Corporation durch den in der cit. Gubernial-Verordn. vorgesehenen Brauausschuß erfolgt und daß insbesondere die Repräsentation der brauberechtigten Bürgerschaft nach Außen durch den Vorsitzenden sich vollzieht. — In Anbetracht der Bestimmung des § 1 Schlußabsatz der Gem.-W.-Ordn. kann es sohin nicht zweifelhaft sein, daß wahlberechtigt die brauberechtigte Bürgerschaft als solche, das ist als Corporation ist und daß die Ausübung des Wahlrechtes für dieselbe nach Maßgabe der Bestimmung des § 7 ibid. durch diejenigen Personen zu erfolgen hat, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Satzungen nach Außen zu vertreten berufen sind.

Da dieses Vertretungsrecht — wie einerseits aus der cit. Gub.-Verordn. und andererseits aus den Protokollen der Generalversammlung sich ergibt — dem bestellten Brauausschusse, bezw. dem Vorstande desselben zusteht und da — wie aus den Administrativacten sich ergibt — zur Ausübung des Wahlrechtes für die brauberechtigte Bürgerschaft der Vorsitzende des Brauausschusses sich gemeldet und hiebei überdies eine Erklärung des Brauausschusses producirt hat, welche denselben als ermächtigt erklärt, das Wahlrecht für die Gemeindevertretung Namens der brauberechtigten Bürgerschaft auszuüben, so konnte die Zurückweisung des Erschienenen nur dann erfolgen, wenn derselbe nach Maßgabe der Statuten, bezw. der Gub.-Verordn. vom 11. April 1834 zur selbstständigen Vertretung überhaupt nicht berechtigt, zur Ausübung des Wahlrechtes auf Grund der producirten Erklärung des Brauausschusses aber darum nicht legitimirt war, weil diese Erklärung wiederum nach Maßgabe der Statuten oder der cit. Gub.-Verordn. nicht als rechtsgiltige Vollmacht angesehen werden konnte. — Die Wahlcommission hat auch in der That die Giltigkeit der Vollmacht beanständet, die Statthalterei ist aber in eine Untersuchung des Vertretungsrechtes des Erschienenen nach Maßgabe der Bestimmung des § 7 Gem.-W.-Ordn. überhaupt nicht eingegangen, weil dieselbe die brauberechtigte Bürgerschaft — wie ausgeführt — mit Unrecht nicht als Corporation ansah.

Der Regierungsvertreter hat allerdings bei der. ö. Verhandlung ausgeführt, daß der Vorstand des Brauausschusses für sich allein überhaupt nicht und auf Grund der Erklärung ddto. 10. October 1893 darum nicht zur Wahlausübung zugelassen werden konnte, weil diese Erklärung nicht als eine rechtswirksame Vollmacht angesehen werden könne. — Allein auf diese Ausführungen konnte der Gerichtshof darum keinen Bedacht nehmen, weil die Entscheidung der Statthalterei nicht über die Frage, in welcher Weise die brauberechtigte Bürgerschaft als Corporation vertreten wird, ergangen ist, sondern einzig und allein auf die Negation der Corporationseigenschaft der brauberechtigten Bürgerschaft gestützt wurde und weil die derzeit vorliegenden Acten keinen hinreichenden Aufschluß über die betreff der Vertretung der brauberechtigten Bürgerschaft maßgebenden Momente darbieten.

Die angefochtene Entscheidung war daher in weiterer Erwägung des Umstandes, daß die eventuell unberechtigte Nichtzulassung des Vertreters der brauberechtigten Bürgerschaft zur Wahl auf den Wahlerfolg von Einfluß war, aufzuheben.

Nr. 8777.

Es ist gesetzlich zulässig eine durch das Gemeindepräliminare nicht bedeckte Auslage (Schulbauauslage) gleichwohl einer nachträglichen Bedeckung zuzuführen.

Erkenntniß vom 27. Juni 1895, Z. 3264.

Dr. Anton Nettl ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 3. Jänner 1894, Z. 59470, puncto Schulumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung vom 3. Jänner 1894, Z. 59470, hat der Landesausschuß des Königreiches Böhmen in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses erkannt, daß Dr. Anton Nettl die für das Jahr 1888 repartirten Schulumlagen per 460 fl. für den Aufbau des Schulhauses in Holoubkau zu zahlen verpflichtet sei, weil der Gemeindeausschuß von Holoubkau — wie aus den Administrativacten sich ergibt — die Einhebung der Umlage auf Grund des vom Ortsschulrathe ihm mitgetheilten Präliminares beschlossen hat und dieser Beschluß ordnungsmäßig kundgemacht wurde, ohne daß gegen denselben Einwendungen eingebracht worden wären. — Die Beschwerde macht nun geltend, daß die Entscheidung darum gesetzwidrig sei, weil im ersten Halbjahre 1888, in welchem dem Beschwerdeführer in der Gemeinde eine Steuer vorgeschrieben war, ein Beschluß des Gemeindeausschusses auf Einhebung der Umlage nicht gefaßt und der Aufwand für den Schulhausbau in das Präliminare auch nicht eingestellt worden ist und daß die nachträgliche Beschlußfassung des Gemeindeausschusses und die etwa im zweiten Halbjahre 1888 erfolgte Einstellung des Bauaufwandes in das Präliminare für den Beschwerdeführer eine Zahlungsverpflichtung nicht mehr constituiren konnte, da er vom zweiten Halbjahr 1888 an in der Gemeinde mit einer Steuer nicht vorgeschrieben war.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was nun zunächst die Ausführung der Beschwerde anbelangt, daß der für den Schulhausbau präliminirte Aufwand in das Gemeindepräliminare pro 1888 nicht einbezogen war, so konnte der V. G. Hof dieser Ausführung in Anbetracht der Bestimmung des § 73 Gem.-Ordn. keinerlei Bedeutung beimessen, da es durchaus zulässig ist, durch das Präliminare nicht bedeckte Auslagen gleichwohl der nachträglichen Bedeckung zuzuführen. — Dies ist nun im gegebenen Falle geschehen, da — wie die Acten darthun — der Gemeindeausschuß unterm 15. Juni 1888 den Beschluß auf Bedeckung der Bausumme und auf Ausschreibung einer 286·62%igen Umlage gefaßt hat.

Daß in Vollziehung dieses Beschlusses auch der Beschwerdeführer von der ihn treffenden Concurrenzquote verständigt worden ist, geht aus dem den Acten zuliegenden Recurse des Beschwerdeführers de praes. 26. Juni

1888 selbst hervor. Dieser Recurs ist gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes vom 15. Juni 1888, Z. 136, gerichtet, mit welchem der Beschwerdeführer von einem bei der Repartirung vorgefallenen Rechnungsirrthum in Kenntniß gesetzt wird. — Aus diesen Daten ergibt sich, daß die Gemeindeumlage, welche von dem Beschwerdeführer nach Maßgabe seiner Steuersumme abgefordert wird, in der That in dem ersten Halbjahre 1888 ausgeschrieben worden ist und da die Beschwerde selbst zugesteht, daß in diesem Zeitraum dem Beschwerdeführer die Steuer in der Gemeinde vorgeschrieben war, so erscheint die angefochtene Entscheidung begründet.

Nr. 8778.

1. Auch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. B. Z. 47, ist die Versetzung eines Professors einer Staatslehranstalt in den Ruhestand vor zurückgelegtem 65. Lebensjahre zulässig. — 2. Eine aus Dienstesrücksichten erfolgte Pensionirung fällt in das freie Ermessen der Unterrichtsbehörden.

Erkenntniß vom 28. Juni 1895, Z. 3267.

Teofil Robert Fedorowicz, pens. Professor an der Oberrealschule in Lemberg (Adv. Dr. Kornfeld), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 9. Jänner 1894, Z. 27277, puncto Versetzung in den Ruhestand.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem an den galizischen Landesschulrath ergangenen Erlasse vom 9. Jänner 1894, Z. 27277, genehmigt, daß der Professor an der Staatsrealschule in Lemberg, Teofil Fedorowicz, mit Ende Jänner 1894 in den bleibenden Ruhestand versetzt und daß demselben unter Anrechnung einer Dienstzeit von mehr als 35 und weniger als 40 Jahren ein Ruhegehalt von 1400 fl. vom 1. Februar 1894 an flüssig gemacht werde. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Min.-Entscheidung angefochten, weil der Beschwerdeführer erst 57 Jahre alt, gesund und rüstig ist, weil er seinen Pflichten im Lehrfache stets nachgekommen sei, demnach die ohne seine Zustimmung erfolgte Versetzung in den Ruhestand als eine dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 47, widerstreitende sich darstellt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Das von der Beschwerde angezogene Gesetz vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 47, über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, bestimmt im § 3, daß jeder Professor, welcher das 70 Lebensjahr zurückgelegt hat, von amtswegen mit seinem ganzen zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen ist. — Der weitere § 4 dieses Gesetzes besagt, daß alle Professoren, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der im § 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden können. — Der eben cit. § 4 hat keine andere Bedeutung als nur die der besonderen Begünstigung der Professoren der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, welche darin besteht, daß im Falle der amtswegigen Pensionirung eines Professors, der bereits das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, demselben ebenso wie den Professoren, die nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre in den

Ruhestand versetzt werden müssen, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit der ganze zuletzt genossene Gehalt und die etwaige Personalzulage als Ruhegehalt auszuzahlen ist; aus diesem Gesetze kann aber durchaus nicht gefolgert werden, daß ein Professor der vom Staate erhaltenen Lehranstalt erst nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden darf. — Denn durch dieses Gesetz sind die für Staatsbeamten, zu denen auch die Professoren der vom Staate erhaltenen Lehranstalten gehören, geltenden allgemeinen Pensionsvorschriften unberührt geblieben. — Die Versetzung in den Ruhestand, welche in der Regel nicht als Strafe verhängt oder als solche angesehen werden kann, hat aber nach den allgemeinen Pensionsvorschriften stattzufinden im Falle der wahrgenommenen und nachgewiesenen Dienstunfähigkeit, aus Dienstesrücksichten, oder wenn der bekleidete Dienstposten infolge der Aufhebung des Amtes oder der Behörde aufgelassen wird, aus diesem Grunde. — Im gegebenen Falle ist — wie aus den Administrativacten hervorgeht — die Pensionirung des Beschwerdeführers aus Dienstesrücksichten erfolgt. Da die Beurtheilung derselben aber in das freie Ermessen der Unterrichtsbehörden fällt, so hatte der V. G. Hof im Grunde des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Ueberprüfung derselben nicht einzugehen.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, daß er vor seiner Pensionirung nicht zu einer Aeußerung aufgefordert wurde, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß eine derartige Einvernehmung, nachdem im vorliegenden Falle nicht im Disciplinarwege vorgegangen wurde, gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. — Aber auch darin, daß in der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer die Motive der Pensionirung nicht bekannt gegeben wurden, vermochte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens nicht zu erblicken, da aus dieser Unterlassung ein erweisbarer Nachtheil für den Beschwerdeführer nicht entstanden ist, übrigens er auch nicht behindert war, eine Beschwerde dagegen beim V. G. Hofe einzubringen, wovon er auch thatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Nr. 8779.

Die Entscheidung über Rückerstattungsbegehren angeblich indebite gezahlter Gemeindezuschläge fällt in die Competenz der autonomen Organe.

Erkenntniß vom 28. Juni 1895, Z. 3268.

Abraham Federbusch ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 6. März 1894, Z. 64790, puncto Gemeindezuschläge.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der galizische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 6. März 1894, Z. 64790, den Recurs des Gutspächters in Warez Abraham Federbusch gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in Sokal vom 23. März 1893, Z. 430, betreffend das Begehren auf Rückforderung der nach Ansicht des Recurrenten in den Jahren 1888, 1889 und 1890 als Indebitum gezahlten Gemeindezuschläge, erfolglos unter Verweisung auf die Landesausschuß-Entscheidung vom 24. März 1891, Z. 6604, mit dem Bemerken zurückgestellt, daß der Gemeinderath nur zur

Auflage von Gemeindezuschlägen, nicht aber zu deren Vorschreibung und Einhebung befugt sei, und der an den Gemeindefond gestellte Rückforderungsanspruch unbegründet sei. — Die in dieser Entscheidung citirte Landesausschußentscheidung vom 24. März 1891, Z. 6604, stellt sich nur als eine Verweisung auf die darin angezogene Landesausschußentscheidung vom 20. October 1890, Z. 42387, dar. Mit dieser letzteren Entscheidung wurde aber erkannt, daß über den Rückforderungsanspruch des Abraham Federbusch in erster Reihe die Gemeinde und nicht der Bezirksausschuß zu entscheiden habe, da letzterer in dieser Angelegenheit nur im Berufungswege zu erkennen haben wird. Hienach schließt die Landesausschußentscheidung vom 24. März 1891, Z. 6604, einen Ausspruch über die Grundhältigkeit oder Ungrundhältigkeit des erwähnten Rückerstattungsbegehrens nicht in sich.

Gleich hier muß bemerkt werden, daß der Gemeindevorsteher in Warez das in der Folge bei demselben von Federbusch eingebrachte Gesuch um die besagte Rückerstattung dem Genannten erfolglos zurückgestellt und daß der Gemeinderath die dagegen eingebrachte Beschwerde mit dem Bemerken zurückgewiesen hat, daß der Gemeinderath die Zuschläge nicht eingehoben habe und daß, wenn das Steueramt dem Recurrenten die directen Zuschläge vorgeschrieben hat, diese Vorschreibung gesetzlich gerechtfertigt sein müsse. — Der Bezirksausschuß hat den gegen diesen Ausspruch des Gemeinderathes eingebrachten Recurs mit der Entscheidung vom 23. März 1893, Z. 430, lediglich mit Verweisung auf die vorbesagte Landesausschußentscheidung vom 23. März 1891, Z. 6604, zurückgewiesen. — Die heute in Beschwerde gezogene eingangs besagte Landesausschußentscheidung, sowie auch der in dieser Angelegenheit gefaßte Beschluß des Gemeinderathes in Warez können nur dahin aufgefaßt werden, daß der Gemeinderath in Warez, wie auch nunmehr der Landesausschuß, zur Entscheidung über das Rückerstattungsbegehren des Abraham Federbusch sich nicht für competent erachteten und sich deshalb auch nicht in eine Prüfung desselben eingelassen haben.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Anschauung als begründet nicht zu erkennen. — Nach § 77 der galiz. Gem.-Ordn. steht dem Gemeinderathe zu, Zuschläge zu den directen Steuern zu beschließen. Nach der Gemeindeordnung fällt sonach die Ausschreibung der Gemeindeumlagen in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde und es kann daher auch die Rückforderung einer derartigen Umlage, da dieselbe eine Verfügung über letztere enthält, nur eben bei der Gemeinde, im Recurswege aber bei den, dieser übergeordneten autonomen Instanzen angesucht werden. — Der Umstand, daß die Repartition und Einhebung dieser Umlage durch die Organe der Finanz-Verwaltung besorgt wird, gibt diesen letzteren noch kein Dispositionsrecht über die Umlagen, also auch nicht das Recht, in strittigen Fällen zu entscheiden, bezw. eine gezahlte, aber als ungebührlich bezeichnete Umlage rückzuerstatten. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die autonomen Organe über das Rückerstattungsbegehren des Beschwerdeführers zu entscheiden hatten, daß demnach die angefochtene Entscheidung, welche nur als eine Incompetenzerklärung der autonomen Behörden zur Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit aufgefaßt werden kann, aufzuheben war.

Nr. 8780.

1. Zur Frage der Rechtskraft einer Entscheidung. — 2. Momente für die Oeffentlichkeit eines Weges. — 3. Sicherstellung der freien unbehinderten Benützung eines Weges durch Zeugenaussagen. — 4. Ein besonderes Verfahren für die Constatirung der Oeffentlichkeit eines Weges ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Erkenntniß vom 28. Juni 1895, Z. 3269.

Josef Czarniakowski (Adv. Dr. J. Landesberg) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 12. December 1893, Z. 58249, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galizische Landesausschuß in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses in Tarnopol vom 12. Mai 1893, Z. 1856, erkannt, daß die Wegparcelle Nr. 2859 in Berezowica wielka ein öffentlicher Gemeindeweg sei. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb bestritten, weil der Tarnopoler Bezirksausschuß bereits mit der Entscheidung vom 15. Mai 1891, Z. 1386, erkannt hat, daß diese Wegparcelle kein öffentlicher Weg sei, und weil, nachdem die Gemeinde Berezowica wielka einen Recurs gegen diese Bezirksausschuß-Entscheidung nicht eingebracht hat, der Landesausschuß auch nicht mehr berechtigt war, diese in einer reinen Parteisache ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses vom 15. Mai 1891, Z. 1386, außer Kraft zu setzen. Sodann wird die Legalität des Meritums der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung bestritten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Mit der Entscheidung vom 15 Mai. 1891, Z. 1386, hat der Bezirksausschuß in Tarnopol erkannt, daß die Wegparcelle Nr. 2859 in Berezowica wielka kein öffentlicher Weg sei, daß aber darüber, ob diese Parcelle nicht ein Feldweg sei, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft zukommt, wohin auch die Administrativacten nach Rechtskraft dieser Entscheidung zur weiteren Amtshandlung abgetreten werden. Der Bezirksausschuß hat gleichzeitig diese Entscheidung zur Kenntniß des Landesausschusses gebracht. — Der Landesausschuß hat in Erledigung dieses Berichtes mit dem Erlasse vom 30. September 1891 Z. 21699, dem Bezirksausschusse eine neuerliche Entscheidung mit dem Bemerken aufgetragen, daß darüber, ob ein Weg ein allgemeiner Feldweg sei oder nicht, den autonomen und nicht den politischen Behörden die Entscheidung zukommt. — Infolge dieses Erlasses hat der Bezirksausschuß die mit der heute angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung bestätigte Entscheidung gefällt. — Von einer Rechtskraft der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 15. Mai 1891, Z. 1386, kann schon deshalb keine Rede sein, weil der Nachweis nicht vorliegt, daß diese Entscheidung der Gemeinde Berezowica wielka zugestellt ward. — Hienach erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß die autonomen Behörden nach Erlassung dieser Entscheidung nicht mehr berechtigt waren, eine neuerliche Entscheidung zu fällen, unbegründet.

Uebergehend in das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so hat der Landesausschuß seiner Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß der Weg auf der Parcelle Nr. 2859 seit unvordenklichen Zeiten, sonach auch zur Zeit der Wirksamkeit des Straßengesetzes vom 18. August 1866,

L. G. B. Nr. 15 ex 1867, als öffentlicher Communicationsweg bestanden hat und als solcher bis zu der im Jahre 1887 seitens des Beschwerdeführers bewirkten Einstellung des Verkehres durch Einackerung dieser Wegparcelle benützt wurde, daß ferner dieser Weg die Verbindung zwischen den Grundstücken der Gemeindeinsassen in Berezowica wielka und dem Dorfe wie auch zwischen den Ortschaften Gaje tarnopolskie und Berezowica wielka gebildet hat. — Dieser Thatbestand stützt sich auf das Ergebniß der im Zuge des Administrativverfahrens gepflogenen Erhebungen. — Zehn von der Gemeinde berufene Zeugen haben ganz kategorisch ausgesagt, daß dieser Weg seit unvordenklichen Zeiten bis zu der im Jahre 1887 erfolgten Unterbrechung des Verkehres von Jedermann als ein öffentlicher Communicationsweg frei und unbehindert benützt wurde. — Von den 15 vom Beschwerdeführer berufenen Zeugen hat Iwan Perepiczko ausgesagt, daß auf der Parzelle Nr. 2859 in Berezowica wielka die Insassen sowohl aus dieser als auch aus anderen Gemeinden gefahren seien, daß sich jedoch Fälle ergeben haben, wo der Feldhüter die Durchfahrt über diese Parcelle verwehrt hat. — Die Zeugen Wasil und Dmitro Bojkow haben ausgesagt, daß die Parcelle 2859 ein Weg war, ob aber ein öffentlicher, sei ihnen nicht bekannt. — Iwan Matolin sagte aus, daß die Einwohner von Berezowica wielka manchmal über diese Parcelle gefahren sind. — Maxym Dupak sagte aus, daß nur diejenigen über diese Parcelle gefahren sind, welche die Bewilligung hiezu erhalten haben. — Die übrigen vom Beschwerdeführer berufenen Zeugen konnten über den Verkehr auf dem fraglichen Wege, bezw. über die Eigenschaft desselben keine Auskunft geben.

Der V. G. Hof hatte keinen Anlaß, die Glaubwürdigkeit der von der Gemeinde Berezowica wielka berufenen Zeugen in Zweifel zu ziehen und auch der Beschwerdeführer selbst hat keine Thatsachen angeführt, die geeignet wären, die Glaubwürdigkeit dieser Zeugenaussagen zu erschüttern. — Dieselben erscheinen auch durch die Aussagen der vom Beschwerdeführer geführten Zeugen durchaus nicht widerlegt; von diesen Zeugen hat nur Maxym Dupak ausgesagt, daß der in Frage kommende Weg nur von denjenigen befahren wurde, denen die Gutsherrschaft die Bewilligung hiezu ertheilt hat, welcher Angabe aber im Entgegenhalt zu den übrigen erwähnten Aussagen eine Beweiskraft nicht zuerkannt werden kann. Die Aussagen der 10 von der Gemeinde berufenen Zeugen werden überdies auch noch dadurch bestärkt, daß die gegenständliche Parcelle Nr. 2859 im Catafter und im Grundbuche als öffentlicher Weg verzeichnet erscheint und als solcher laut Bestätigung des Steueramtes auch nicht besteuert war.

Belangend den Einwand des Beschwerdeführers, daß die Zeugen nicht in seiner Gegenwart vernommen wurden, so konnte darin ein wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens mit Hinblick auf die übrigen entscheidenden Umstände nicht erblickt werden. — Uebrigens war auch — wie aus den Administrativacten hervorgeht — dem Beschwerdeführer in der abgeführten Verhandlung wie auch in dem Recurse an den Landesausschuß hinreichend Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte geboten.

Wenn der Beschwerdeführer weiter einwendet, daß mit der Durchführung der Erhebung nur Ein Mitglied des Bezirksausschusses betraut wurde, während mit derselben im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit

mindestens zwei Mitglieder des Bezirksausschusses hätten betraut werden sollen, so ist zu bemerken, daß das Straßengesetz ein besonderes Verfahren für die Constatirung, ob ein Weg ein öffentlicher Weg ist, nicht vorschreibt und daß nach § 37 des Ges. über die Bezirksvertretung der Bezirksausschuß einzelne Angelegenheiten Specialcommissionen oder auch einzelnen Personen zuweisen kann. Hienach entzieht sich der Einwand, daß nur Ein Mitglied des Bezirksausschusses mit der Durchführung der Verhandlung betraut wurde, nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Prüfung durch den V. G. Hof.

Anlangend den von der Beschwerde erhobenen Zweifel, ob das mit der Durchführung dieser Verhandlung betraute Ausschußmitglied vom Bezirksausschusse damit auch wirklich betraut wurde, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß, nachdem der Bezirksausschuß auf Grund dieser Erhebungen seine Entscheidung gefällt hat, er eben dadurch auch anerkannt hat, daß die derselben zu Grunde gelegte Erhebung von einer hiezu berechtigten Person vorgenommen wurde. — Dem Gesagten zufolge vermochte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand weder als actenwidrig noch als ergänzungsbedürftig zu finden.

Nachdem auf Grund dieses Thatbestandes aber die thatsächliche Voraussetzung des § 4 des Straßenges. vom 18. August 1866 zutrifft, daß nämlich der Weg zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet war und die Auflassung desselben im Sinne des § 7 l. c nicht erfolgte, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der fragliche Weg als ein öffentlicher Weg erkannt und die Wiederherstellung des frühern, dem Cataster entsprechenden und durch keinen entgegenstehenden Rechtstitel entkräfteten Zustandes angeordnet wurde, umsoweniger eine Gesetzwidrigkeit erblicken, als gegen die im Jahre 1887 erfolgte Unterbrechung des Verkehres auf diesem Wege sogleich Klagen bei den Behörden eingebracht wurden.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgabe, besondere, von geistigen Getränken, auf was es dabei ankommt, Nr. 8451.
Abfallwässer, Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verunreinigung öffentlicher Gewässer durch solche, Nr. 8384.
Ablösungserkenntniß, Voraussetznng für Schöpfung eines solchen, seitens der politischen Behörden (Grundentlastung), Nr. 8692.
Acten, Ertheilung von Abschriften von Erhebungen an die Partei, Nr. 8675.
Actiengesellschaft, Dauer der rechtlichen Existenz des Vorstandes, Nr. 8551.
Actiengesellschaften, Einzelrechte des Actionärs gegenüber Beschlüssen der Generalversammlung, Nr. 8551.
— und Interventionsrecht der Staatsbehörde, Nr. 8551.
Activitätsgebühr bei Frequentirung einer Militärschule, Nr. 8499.
Activitätszulage neben dem Genuß einer Naturalwohnung, Nr. 8501.
Aerztekammer. Competenz des V. H. Hofes in Wahlangelegenheiten, Nr. 8717.
— Feststellung der Kammerpflichtigkeit, Nr. 8717.
— Wahlrecht, Nr. 8717.
Amtssuspension, wann nach Aufhebung solcher, keine Nachzahlung der Bezüge, Nr. 8357.
»Anweisung« oder »Cheque« im Sinne des Gebührengesetzes, Nr. 8562.
Apothekerrechnungen, Rechnungsstempel, Nr. 8373.
Appaltirechte Aufhebung bestehender (Tirol), Nr. 8744.
Arbeiter, landwirthschaftliche, Unfallversicherung und Krankenverpflegung, Nr. 8431.
Arbeiterbezüge, a. o., Einbeziehung zur Beitragsleistung für die Unfallversicherung, Nr. 8440.
Arbeiterunfallversicherung, Behebung von amtswegen der Versicherungspflicht seitens der obersten Aufsichtsbehörde, Nr. 8402.
— Berechnung der Versicherungsbeiträge, Einbeziehung der Naturalgenüsse, Nr. 8401.
— hinsichtlich der auf Bahnhöfen vor sich gehenden Güterverladungen, Nr. 8402.
Architekt, Gebrauch dieses Titels seitens eines concessionirten Baumeisters, Nr. 8758.
Armendrittel für die armen Verwandten eines geistlichen Erblassers, Nr. 8329.
Armenversorgung und specieller Versorgungsfond, Nr. 8648
Armuth in Absicht auf Erlangung der Stempel-Gebührenfreiheit, Nr. 8391.
Assanirung Prags, Regulirungsproject, Nr. 8671.
Aufsichtsrecht, staatliches, gemäß der Reichenberger Gemeinde-Ordn., Nr. 8650.
Auswärtige und Gemeindegenosse, Nr. 8474.
Ausweisung aus der Gemeinde wegen Concubinatsverhältnisses, Nr. 8761.
— eines Auswärtigen der Gemeinde, Nr. 8474.

B.

Bau, Anlage von Hausböfen (Graz), Nr. 8736.
— Rückwirkung der B. O. für Lemberg vom 21. April 1885 auf bereits bestehende Gebäude, Nr. 8741.
— über Grubenfelder, civilrechtliche Einwendungen der Bergwerkseigenthümer, Nr. 8687.
— Unterlassung des Localaugenscheines, mangelhaftes Verfahren (Lemberg), Nr. 8741.
— von Stallgebäuden (Graz), Nr. 8736.
— Wirksamkeit der Bau-Ordn. für Lemberg vom Jahre 1885, Nr. 8337, 8338, 8339, 8340.
Bauarbeiter deren Unfallversicherung, Nr. 8614.
Baubehörde I. Instanz ist die Gemeinde auch bei Wahrnehmung der Rücksichten öffentlichen Verkehres, und kann als solche gegen obere Instanz nicht recurriren, Nr. 8602.
Baubeitrag des Pfründners, Ergänzung der Congrua durch Errichtung eines Baubriefes, Nr. 8379.
Bauconcurrenz zu Kirchen und Pfarrgebäuden, Entscheidung über Parteistreit, Nr. 8524.
Bauconsens für Schleppbahn, vom Eigenthümer des Straßengrundes gestellte Bedingungen, Nr. 8517.
— Verweigerung (Böhmen), Nr. 8354.
— Vorbehalte in solchem betreff Grundabtretungen und Straßenherstellungen, Nr. 8413.
Baudemolirung eines ohne Bauconsens aufgeführten Umbaues (Galizien), Nr. 8709.
— Wirksamkeit eines bezüglich Auftrages trifft das Bauobject, Nr. 8626.
Baueinstellung, Verweisung einzelner Einwendungen auf den Rechtsweg, Localcommission (Dalmatien), Nr. 8701.
Bauführung über Grubenfelder, Einschreiten der Baubehörde von amtswegen, Nr. 8634, 8635.
Baugesuch Abweisung wegen Nichtübereinstimmung des Bauobjectes mit dem Detail des Prager Assanirungsprojectes, Nr. 8672.
Baugrund, Abtretung, Entscheidung im Streit kommt den Landesbehörden zu, Nr. 8314.
Baulagerplan, Nothwendigkeit und Zeitpunkt der Verfassung, Nr. 8317.
Baumeister, ob zur Führung des Titels »Architekt« berechtigt, Nr. 8758.
Bauobject, wesentliche Abänderung ohne Consens, Nr. 8626.
Bauobjecte, Sicherheitsvorkehrungen für diese beim Bergbaubetriebe, Nr. 8685.
Bauparcellirung und Grundabtretung, Entscheidung fällt den Landesbehörden zu, Nr. 8314.
Bauplätze, Abtheilung auf solche, wann vorliegt und Vorbehalte im Bauconsense (N.-Oe.), Nr. 8413.
Bauproject, commissionelle Verhandlung über ein solches, wann vorzunehmen (Böhmen), Nr. 8354.
Bausache. Instanzenzug und Verfahren (Galizien), Nr. 8522.
— Merkmale einer »Parcellirung« (Wien), Nr. 8719.
— Nichterledigung eines Recurses und Nichtzustellung einer Entscheidung, Mängel des Verfahrens, Nr. 8713.
— Umbau noch keine Unterabtheilung (Wien), Nr. 8719.
— Unterlassene Ladung der Partei zu den Localerhebungen, Mangel des Verfahrens, Nr. 8712.
Beamte der Gemeinde, Enthebung vom Dienste, Nr. 8670.
— Rechtsanspruch des Rangälteren auf die höhere Gehaltsstufe, Nr. 8739.
— Versetzung aus der niederen in die höhere Gehaltsclasse, freies Ermessen der Administrativ-Behörden, Nr. 8739.
— wann nach Aufhebung der Suspension, keine Nachzahlung der Staatsbezüge, Nr. 8357, 8417.

Beamte, siehe auch Staatsbeamte.
Beamten, Pensionirung, Nr. 8739.
— Reisediäten und Substitutionsgebühren, Nr. 8548.
Befähigungsnachweis für das Zahntechnikergewerbe, Nr. 8289.
Begründung des nicht erbrachten Gegenbeweises im Wechselstempelverfahren fehlende, kein wesentlicher Mangel, Nr. 8306, 8307.
— einer letztinstanzlichen Entscheidung in Steuersachen, Nr. 8573.
Bergbau, »Centralverkaufsbureau«, gewerbsbehördliches Zweigetablissement, Nr. 8705.
— Erhebung der Verhältnisse, zu Zwecken der Feststellung des Lagerplanes, Nr. 8317.
— Grubenkarten Vorlage an die Bergbehörden, Nr. 8457, 8458.
— Maßregeln zur Hintanhaltung gefährlicher Wirkungen und Kosten, Nr. 8536.
— Sicherheitsvorkehrungen, Kosten des Verfahrens, und Vertretungskosten, Nr. 8500.
— Zubruchebau von Grundstücken und Frage der Enteignung, Nr. 8515.
Bergbaubetrieb, Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Bauobjecte, Nr. 8686.
Bergsache, Commissionskosten, Nr. 8704.
Bergwerkseigenthümer, deren privatrechtliche Einwendungen bei Bauführungen über Grubenfelder, Nr. 8687.
Berufungsfrist, versäumte, wenn nicht im Administrativverfahren geltend gemacht, kann auch beim V. G. Hofe nicht eingewendet werden, Nr. 8679.
Beschwerdepunkt, nähere Begründung, Nr. 8611.
Bezirkskrankencasse, Erwerbung der Mitgliedschaft, Nr. 8421.
Bezirksstraße zweiter Classe, Beitragsleistung zur Herstellung (Mähren), Nr. 8476.
Bezirksvertretung, Aufsichtsrecht derselben bei Ortschaftsrechnungen, Nr. 8773.
— Berechtigung zur Fertigung von Postabgabsdocumenten, Nr. 8772.
— Stadtärzte ob in dieselbe wählbar (Böhmen), Nr. 8418.
— Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Interessengruppen (Böhmen), Nr. 8677.
— Vornahme von Erhebungen durch einen Beamten derselben, Nr. 8773.
Bezüge, a. o., der Arbeiter, Anrechnung für die Beitragsleistung zur Unfallversicherung, Nr. 8440.
Bierverschleiß, außerhalb des Ortes der Erzeugung, in Galizien, Nr. 8554.
Branntweinschank, wann als »Hauptgeschäft« zu qualificiren, Nr. 8352.
Brückenbaukosten, Gemeindeweg, Nr. 8312.
Bruderlade, Krankenverpflegskosten, Nr. 8459.
Brunnen, Sperrung behufs Verhütung von Krankheiten, Nr. 8414.
Brunnenzins in Innsbruck, Nr. 8743.

C.

»Cheque« oder Anweisung im Sinne des Gebührengesetzes, Nr. 8562.
Commissionskosten in Bergrechtssachen, Nr. 8704.
Competenz der staatlichen Behörden zur Ueberwachung des Pferdebahnbetriebes, Nr. 8419.
Concurrenz der Eingepfarrten für Pfarr-Wirthschaftsgebäude, Nr. 8385.
— des Patrons bei Pfarrbauten, Nr. 8582.
— des Religionsfondes zu Bauherstellungen, Nr. 8506.
Concursausschreibung für Director- und Lehrerstellen an Bürger- und Mädchenschulen (N. Oe.), Nr. 8380.
Congrua der Ortscapläne, kein »Jahresgehalt,« in Absicht auf das bevorzugte Wahlrecht (Mähren), Nr. 8609, 8610, 8611.
— durch Baubeitrag verkürzte, Art der Ergänzung durch Errichtung eines Baubriefes, Nr. 8379.
— für deren Bemessung die Einwohnerzahl der Station und nicht des Pfarrsprengels maßgebend, Nr. 8710.
— für deren Bemessung, Nähe der Station von Curorten ohne Belang, Nr. 8710.
— für Hilfspriester, staatliche Anerkennung der Letzteren, Nr. 8397.
— Leistung an den Seelsorger, verpflichtete Gemeinde und Umfang der Leistung, Nr. 8362.

Congrua, Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der Dotationsergänzung, Nr. 8383.
Congruabeitrag, Umfang der aus der Erklärung einer Gemeinde abzuleitenden Verpflichtung zur Leistung eines solchen, Nr. 8497.
Consentirung einer Tramway-Anlage, Nr. 8420.
Cultusanstalten, Benützung, Competenz der politischen Behörden zur Untersagung, Nr. 8435.
Cultusauslagen, Art und Weise ihrer Bedeckung (Tirol), Nr. 8742.
— Bedeckung durch die Gemeinde-Fractionen (Tirol), Nr. 8742.
— gehören nicht in das Gemeindepräliminare, Nr. 8742.
Cultussache, Enthebung und Ernennung des Chorregenten steht dem Pfarramte zu, Nr. 8757.
— maßgebende Fassion für die Pfarrbauconcurrenzpflicht des Pfründners, Nr. 8737.
— zur Fassionsadjustirung zu Zwecken der Pfarrbauconcurrenzpflicht des Pfründners die Landesbehörde competent, Nr. 8737.

D.

Dazgefälle, Bestrafung der Uebertretung, Polizeistrafe (Triest), Nr. 8318.
Dazio-Consumo und Gebührenverkürzung (Dalmatien), Nr. 8589.
Demolirung eines consenslos hergestellten Baues, Wirksamkeit des Auftrages trifft das Bauobject, Nr. 8626.
Dienstboten, Verpflegung und Heilung (Schlesien), Nr. 8433.
— Entlassung, Anzeige hievon, Nr. 8433.
Dienstboten-Ordnung. Erlöschung des Dienstverhältnisses in Folge andauernder Erkrankung des Dienstboten (Schlesien), Nr. 8433.

E.

Einforderung einer verkürzten Zeitungsstempelgebühr, gefällsgerichtl. Thatbestand, Nr. 8371.
Eingabenstempel, Befreiung der Recurse im Richtigstellungsverfahren, bezüglich der Grundbücher, Nr. 8513.
— bei Reproduction einer Eingabe, Nr. 8449.
— in Absicht auf Bewilligung öffentlicher Aufzüge eines Vereines, Nr. 8407.
— Recurse in Privilegiumstreitsachen, Nr. 8595.
Einkommensteuer I. Classe, Durchschnitt aus wirklich erzielten Reinerträgen, Nr. 8641, 8646.
— I. Classe, Entgelt für vorgeschossenes Baucapital gehört nicht in die Besteuerungsgrundlage des Baugewerbes, Nr. 8325.
— II. Classe, Feststellung der Steuerpflichtigkeit von »Quartiergeldern« und »Functionszulagen« der Privatangestellten, Nr. 8406.
— III. Classe. Bei Transactionen der Waisencassen mit Pupillarvermögen maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung, Nr. 8745.
— III. Classe, ob solcher Escomptezinsen und unter welchen Voraussetzungen unterworfen, Nr. 8323.
— III. Classe, vom Zinsenbezuge von auf hauszinssteuerfreiem Hause elocirten Capitalien; maßgebender Stand des Vermögens und Einkommens, Nr. 8697.
— III. Classe, von Zinsen auf einem steuerfreien Hause elocirten Capitales. — Fatirungspflicht des Gläubigers. — Verjährungsfrage, Nr. 8698.
— III. Classe, von Zinsen in der Waisencasse eingelegten Pupillarvermögens, Nr. 8745.
— Art des Vorhaltes des Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 8369.
— Befreiung der Darlehenszinsen einer Sparcasse, Nr. 8349.
— bei Concurrenz steuerpflichtiger und nicht steuerpflichtiger Bestandobjecte, Nr. 8410.
— bei der Streitfrage wegen selbstständiger Vorschreibung nach Ges. von 1871, Instanzenzug ans Finanz-Min., Nr. 8370.

Einkommensteuer bei Pachtung von Wein- und Fleischauflage, Nr. 8666.
— Besteuerung des durch Verkauf einer Realität erzielten Gewinnes, Nr. 8408.
— Büchereinsicht und Beiziehung des Steuerpflichtigen, Nr. 8683.
— Einbeziehung der rechtskräftig festgestellten Einkommensziffer in den Durchschnitt und Einwendung des Steuerpflichtigen dagegen, Nr. 8683.
— einer mit der Erwerbsteuer rechtskräftig belegten Genossenschaft, Nr. 8566.
— Entlohnung der Directionsmitglieder keine Abzugspost, Nr. 8566.
— Feststellung des wirklichen Reineinkommens, Nr. 8491.
für die Höhe, der Umstand, daß Handelsunternehmung in Liquidation ohne Einfluß, Nr. 8408.
nach dem Gutachten der Vertrauensmänner; Kosten der Inbetriebsetzung einer Fabrik, keine Abzugspost, Nr. 8428.
— Verfahren, Fassion und Vorhalt des Gutachtens, Nr. 8699.
Verfahren, Fassionslegung und Gutachten der Vertrauensmänner, Vorhalt, Nr. 8450.
Verfahren und Feststellung des Einkommens nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 8665.
— vom Baugeschäfte, Verzinsung fremder Capitalien, Zinsenverlust und Werthverminderung der Materialien, keine Abzugsposten, Nr. 8493.
— vom Bergbau, Verfahren, Nr. 8575.
— vom Bierbrauereibetriebe, Feststellung hinsichtlich der Abzugsposten, Nr. 8645.
von Pensionen; Ermittlung der umlagefreien Quote, Nr. 8696.
— Wahl der Sachverständigen, Nr. 8683.
— zur Durchführung der Büchereinsicht, Zuziehung von Buchsachverständigen, Nr. 8735.
Einkommensteuerpflicht der bilanzmäßigen Ueberschüsse eines Lebensmittelmagazins, Nr. 8640.
Eintragungsgebühr, Befreiung für die Fruchtnießer und Gebrauchsberechtigten, Nr. 8546.
Eisenbahnconcession, Ansprüche der Anrainer und commissionelle Erhebungen, Nr. 8688.
Enteignung des durch den Bergbaubetrieb beschädigten Grundes, Nr. 8515.
Entschädigung der gekeulten Rinder, Berechnungsgrundlage, Nr. 8394.
Erkenntniß des V. G. Hofes nach § 6, Folge eines solchen, Nr. 8575.
Erwerbbesteuerung der von einer Gesellschaft betriebenen Unternehmung, Nr. 8574.
— von Geldspeculationsgeschäften, wann zu unterbleiben hat, Nr. 8623.
Erwerblosigkeit nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze, Nr. 8367.
Erwerbsteuer, abgesonderte Besteuerung mehrerer, in einer Hand vereinigten Gewerbe, außerhalb der Provinzialhauptstädte, Nr. 8411.
— amtswegige Erhöhung, Verfahren und Steuersatz, Nr. 8302.
— Berücksichtigung des eingezahlten Actiencapitals einer ausländischen Actiengesellschaft bei der inländischen Besteuerung, Nr. 8622.
— Besteuerung eines Unternehmens auch außerhalb des Ortes der Protokollirung, Nr. 8765.
— Beurtheilung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens, in Absicht auf die Steuerermäßigung, Nr. 8429.
— des anheimgesagten und im selben Semester wieder angemeldeten Gewerbebetriebes, Nr. 8324.
— einer Wirthschaftsgenossenschaft, bei Besorgung von Eincassirungen der Wechsel der Mitglieder bei Nichtmitgliedern, Nr. 8326, 8327.
— Einreihung der Greislerei in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 8573.
— Einreihung der Großbetriebe; Merkmale von solchen, Nr. 8409.
— Einreihung eines Unternehmens in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 8734.
— Einreihung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, ungeachtet eines nur beschränkten Handels, Nr. 8492.
— Erlöschung der Steuerpflicht in Liquidation, wann erfolgt, Nr. 8405.
für an verschiedenen Orten ausgeübte Unternehmungen, Nr. 8470.
— für die Judicatur des V. G. Hofes kann nur der gesetzmäßige Vorgang der in Beschwerde gezogenen Besteuerung in Frage kommen, Nr. 8734.

Erwerbsteuer, gelöschte, Wiedervorschreibung, Nr. 8326.
— Löschung, angesucht vom Nachfolger einer Unternehmung, Nr. 8746.
— Nichtlöschung wegen Rechtskraft, beim Fortbesitze des Gewerbescheines, Nr. 8473.
— Rechtskraft hindert Löschung nicht, sobald Gewerbeschein gelöscht, Nr. 8351.
— Rechtskraft der Vorschreibung und Voraussetzungen der Löschung. Nr. 8303. 8447, 8448 8471, 8512, 8664, 8733.
— Steuertheilungsgesetz findet auf Handelsgeschäfte keine Anwendung, Nr. 8565.
— Verfahren, Nr. 8699.
— Verfahren und Höhe des Steuersatzes, Nr. 8404, 8450, 8492.
— vom Baumeistergewerbe, Nr. 8765.
— vom Besitze eines Privilegiums, Nr. 8304.
— vom Betriebe der Schottergewinnung und Einreihung in die Hauptbeschäftigungsabtheilung, Nr. 8511.
— vom Gelddarleihgeschäft, Nr. 8764.
— von der Grundparcellirung, Voraussetzungen, Nr. 8350.
— von der Speculation mit Grundstücken, Nr. 8764.
— von Glasschleifereien, betrieben nicht am Sitze der Firma des Glasraffineurs, Nr. 8322.
— Wahl der Steuerquote innerhalb der Hauptbeschäftigungsabtheilung, Nr. 8734.
— wenn gestützt auf Gutachten der Vertrauensmänner, muß dieses vorgehalten werden, Nr. 8592, 8593.
Erwerbsteuer-Erhöhung, Erörterung der Aenderung der Art des Unternehmens, Nr. 8660.
— kann nicht auf Einkommensteuererhebungs-Resultate gestützt werden, Nr. 8643.
— Wahl des Steuersatzes, Nr. 8494.
Erwerbsteuer-Erklärung, Merkmale und Form, Nr. 8404.
Erwerbsteuer-Ermäßigung, Verfahren, Nr. 8472.
Erwerbsteuer-Herabsetzung, Prüfung des Verfahrens, Nr. 8430.
— Verfahren, Nr. 8445.
Erwerbsteuer-Löschung, Voraussetzungen und Verfahren, Nr. 8567.
Erwerbsteuerpflicht, Beginn derselben bei Actiengesellschaften, Nr. 8685.
— der von einer Gemeinde betriebenen Brückenmauth-Einhebung, Nr. 8446.
— des Betriebes der Nitrocellulose-Erzeugung, Nr. 8684.
— eines Vereines, wann nicht gegeben, Nr. 8644.
Erwerbsteuersatz, Wahl, Nr. 8573.
Erwerbsteuertheilung, Voraussetzung für solche bei Glasschleifereien und Glasraffinerien, Nr. 8322.
Escomtezinsen, erzielt dadurch, daß Renten früher zur Auszahlung gebracht werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer III. Classe, Nr. 8323.

F.

Fabrik oder Fabriksunternehmung, Nr. 8725.
Fleischbeschau, die den Verkehr mit Fleisch beschränkenden Bestimmungen (Reichenberg), Nr. 8650.
Fleischsteuer-Tarif, Einreihung einer aus mehreren Orten bestehenden Gemeinde in die II. Classe, Nr. 8346.
Friedhof, eigener, Bestand, befreit noch nicht von der Concurrenzpflicht zum Pfarrkirchfriedhofe, Nr. 8726.
— Grundbenützung, Competenz der polit. Behörde zur Untersagung, Nr. 8435.
— kirchlicher oder communaler? Nr. 8464.
— zur Frage der confessionellen Eigenschaft eines solchen, Nr. 8437.

G.

Gassenbezeichnung, Bestimmung der Sprache, Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung, Nr. 8647.
Gebühr, Abforderung von Behelfen und Nachweisungen, Nr. 8769.

Gebühr, auf Bemessung solcher, findet § 77 Gebühren-Ges. keine Anwendung, Nr. 8375.
- Aufnahme von stillen Gesellschaftern als Commanditisten in das Gesellschaftsverhältniß, Nr. 8769.
— Beurkundung von Kaufgeschäften auf Raten oder Schuldscheine über Kaufschillingsrestforderungen, Nr. 8618.
- Bewerthung der Gesellschaftseinlagen, Nr. 8769.
— für Uebertragung des Nutzeigenthums an Obereigenthümer, Nr. 8693.
günstigere Behandlung der Partei, keine Rechtsverletzung, Nr. 8680.
- in Folge Erkenntnisses des Verwaltungs-Gerichtshofes richtig gestellte, Verzugszinsen, Nr. 8661.
- neuer Gesellschaftsvertrag oder Ergänzung des bereits vergebührten, Nr. 8769.
- Richtigstellung und Frage der Compensation einer aufrechten mit einer verjährten Forderung, Nr. 8681.
- Steuerwerth bei Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude, Nr. 8714.
über die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes ist vor allem anderen zu entscheiden, Nr. 8768.
- unrichtige, über die von der Partei gelieferten unrichtigen Nachweisungen, Verjährungsfrage, Nr. 8374.
- vom Bestandvertrage; Bestandobject und Feststellung der Vertragsdauer, Nr. 8490.
vom Dissolutionsvertrage, Nr. 8544.
- vom Gesellschaftsvertrage, Ermittelung der Vermögenseinlagen, Nr. 8750.
- vom Gesellschaftsvertrage, Vermögensausweis nur von einem Gesellschafter gefertigt, Nr. 8750.
- vom Gesellschaftsvertrage, Verpflichtung der Gesellschaft zur Vorlage des Inventars und der Bilanz in Absicht auf Bemessung, Nr. 8617.
- vom Gesellschaftsvertrage; Werthannahme bei Immobilarübertragungen, Nr. 8376.
- vom Kaufvertrage, stipulirte Bedingung der Entrichtung des Kaufpreises, Nr. 8663.
- vom Kaufvertrage; unterbliebene Realisirung eines giltigen Licitationsactes, Nr. 8619.
vom Nachlasse, Bewerthung nach Inventar; Stundung der Gebühr, Nr. 8694.
- vom Nachlaß, Nachweis des Bestandes der angemeldeten Forderungen, Nr. 8547.
— vom Pachtvertrage, Bewerthung der Pachtrechte, Nr. 8529.
- vom Pachtvertrage, Einbeziehung der Nebenleistungen zum Pachtzinse, Nr. 8510.
— vom Rechtsgeschäfte mit mangelhaften Förmlichkeiten, Nr. 8426.
- vom Rübenlieferungsvertrage, Constatirung der Uebernahme der Verpflichtung seitens des Pächters, Nr. 8542.
vom Tauschvertrage; Feststellung des Werthes der Tauschgegenstände, Nr. 8680.
- vom Urtheile bei unschätzbarem Streitgegenstande, Nr. 8425.
- von »Anweisungen« und Begriff eines »Cheques«, Nr. 8562.
— von Apothekerrechnungen, Nr. 8373.
- von behufs Adjustirung überreichten Medicamentenverzeichnissen eines Apothekers, Nr. 8715.
- von der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes und Befreiung der Fruchtnießer, Nr. 8546.
— von der Jahresrente eines ausscheidenden Gesellschafters, Nr. 8544.
- von der Vermögensübertragung bei Auflösung einer Gesellschaft, Nr. 8543.
— von einer Cession, Bemessungsgrundlage, Nr. 8731.
— von einem Gesellschaftsvertrage, Nr. 8767.
— von einer reproducirten Eingabe, Nr. 8449.
— von einer Widmungsurkunde, ob selbe als Lieferungsvertrag zu behandeln, Nr. 8528.

Gebühr von einer seitens des Mitvormundes ausgestellten Löschungserklärung Haftung minderjähriger Kinder, Nr. 8348.
— von Eingaben um Bewilligung öffentlicher Aufzüge eines Vereines, Nr. 8467.
— von Frachtkarten, Nr. 8469.
— von Punktationen über einen Kaufvertrag, wenn Käufer nicht benannt Nr. 8386.
— von Realitätenübertragung von Einzelpersonen an eine Gesellschaft, Nr. 8594
— von Schenkung oder Befriedigung eines unehelichen Kindes mit seinen Ansprüchen gegen den außerehelichen Vater, Nr. 8372.
— von Schlußzetteln eines Börsensensals und Merkmale des Schlußzettels Nr. 8424.
— von Uebertragung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft, Bemessungsgrundlage, Nr. 8544.
— von Vermögensübertragung von Todeswegen vom Reale, wann mit 1% zu bemessen, Nr. 8700.
— von Wahlacten der Landesausschuß-Ersatzmänner, und Maßstab, Nr. 8387.
— von zur Zeit der Cession noch nicht feststehenden Forderungen, Nr. 8731
— Zur Pertinenzqualität objectiver und subjectiver Zusammenhang erforderlich Nr. 8749.
Gebührenäquivalent, Damenstiftung Maria-Schul, ob Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgende Stiftung, Nr. 8467.
— Ermittlung des Pfründeneinkommens, Nr. 8590.
— Frage der Befreiung für jedes Decennium neu zu entscheiden, Nr. 8467.
— Specialreserve für Coursverluste kein Passivum, Nr. 8377.
— vom Sparcassevermögen, Specialreserve für Coursverluste kein Passivum, Nr. 8591.
— wenn Sicherung des Stiftungszweckes auf Leistung und Gegenleistung beruht, keine Wohlthätigkeitsstiftung, Nr. 8662.
Gebührenbehandlung einer auf den Todesfall vereinbarten ehelichen Gütergemeinschaft, Nr. 8545.
Gebührenerleichterung aus Anlaß von Convertirungen, Kündigungsvorbehalt des Darlehensnehmers, Nr. 8427.
— aus Anlaß der Convertirung, nach welchem Gesetze zu beurtheilen, Nr. 8596.
— aus Anlaß von Convertirungen, rechtskräftig nach dem Gesetze von 1881 gewährte, ob nach dem Gesetze vom Jahre 1889 zurückgenommen werden kann? Nr. 8541.
Gebührenfreiheit der »Recurse« im Grundbuchsrichtigstellungsverfahren, Nr. 8513.
— von Beschwerden über das Benehmen von Amtspersonen, Nr. 8770.
Gebührennachlaß, Anmeldung über eine Gesellschaft, als terminus ad quem, Nr. 8594.
— bei der Uebertragung des Gebrauchsrechtes aus dem Titel des Vorbesitzes, Nr. 8767.
— Besitzveränderungen maßgebend, welche im Grundbuche eingetragen, Nr. 8376
— wenn Gewährung von Herstellung der Grundbuchsordnung abhängig gemacht, Nr. 8375.
Geburtsmatrik, Richtigstellung, Anspruch gestützt auf die angeblich bestandene Ehe der Eltern, Nr. 8293.
Gefällsübertretung durch heimliche Einbringung von Wein und Branntwein, Nr. 8589.
— einer verkürzten Zeitungsstempelgebühr, Einhebung der Gebühr, Nr. 8371
Gemeinde, Ausweisung wegen Concubinatsverhältnisses, Nr. 8761.
— Ortschafts-Jahresrechnung, Auflegung und Erledigung, Nr. 8773.
— Zinsenentrichtung vom Darlehen, Ausspruch darüber fällt nicht in die Competenz des Landesausschusses, Nr. 8297.
Gemeindeauflage von versüßten geistigen Getränken in Tarnow, Nr. 8707.
Gemeindeauflagen, Aufhebung bestehender Appaltirechte (Tirol), Nr. 8744.
Gemeindeausschuß, Beschlüsse, Ueberprüfung durch den Landesausschuß, Nr. 8679.
— Oeffentliche Stimmgebung (Böhmen), Nr. 8679.
Gemeindebeamte, Entscheidung über Enthebung vom Dienste, Competenz des ord. Richters, Nr. 8670.

Gemeindegenosse und Auswärtige, Nr. 8474.
Gemeindegerent, dessen Entlohnung und Höhe derselben, Competenz der Verwaltungsbehörden, Nr. 8333.
Gemeindegrenzen, zur Aenderung Beschluß der Gemeindevertretung nothwendig (Steiermark), Nr. 8475.
Gemeindegut, für Theilnahme an den Nutzungen, giltige Uebung maßgebend (Böhmen), Nr. 8320.
— oder Gemeindevermögen? Nutzungstheilnahme (Böhmen), Nr. 8583.
Gemeindegutbenützung, Berechnung der Berufungsfrist und Ertheilung der Abschriften der Erhebungsacten, Nr. 8675.
Gemeindegutnutzung, Verfahren und Competenz der autonomen Organe zur Entscheidung, Nr. 8519.
— wann der Entscheidung über Theilnahme und Ausmaß — ein die Theilnahme allgemein regelnder Beschluß vorauszugehen hat (Galizien), Nr. 8454.
Gemeindegutnutzungen, Constatirung der giltigen Uebung und Verfahren, Nr. 8439.
— Erhebung über die Bewirthschaftungsweise einer Realität, Nr. 8313.
— Haus- und Gutsbedarf (Tirol), Nr. 8477.
— Reducirung der Nutzungsantheile bei herabgeminderter Stammwirthschaft (Böhmen), Nr. 8358.
— Regelung einer Weidenutzung (Görz), Nr. 8718.
— Theilnahme und Erhebungen (Dalmatien), Nr. 8572.
Gemeindehilfsorgane, ihr Verhältniß zur Gemeinde privatrechtlicher Natur, Nr. 8729.
Gemeindenutzung, maßgebende Uebung auf Holzbezug für öffentl. Verwaltungszwecke, Nr. 8633.
Gemeindenutzungen auf Grund constatirter Gemeindemitgliedschaft und anerkannter giltiger Uebung (Tirol), Nr. 8638.
— Theilweise Verpachtung einer Realität als wirthschaftliches Ganzes, Nr. 8703.
— welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten nicht entsprechen und nicht unmittelbar ausgeübt werden (Böhmen), Nr. 8504.
Gemeindenutzungsrechte, Feststellung solcher, Sache autonomer Organe, Nr. 8539.
— gründen in der Gemeindemitgliedschaft (Böhmen), Nr. 8358.
Gemeindepräliminare, nachträgliche Bedeckung von durch dasselbe nicht bedeckten Auslagen, Nr. 8777.
Gemeinderechnung, Frage der Genehmigung und Recursfrist, Nr. 8571.
Gemeindeumlagen, Brunnenzins- und Miethzinsauflage (Zinskreuzer) in Innsbruck, Nr. 8743.
Gemeindevermögen, Verwaltung, übungsgemäße Benützung (Böhmen), Nr. 8355.
Gemeindevoranschlag, Einstellung der einzubringenden Geldvorschüsse für Sanitätszwecke, Nr. 8455.
Gemeindezuschläge, Anspruch auf Rückzahlung der indebite entrichteten, Competenz der autonomen Behörden, Nr. 8600.
— Entscheidung bei Rückforderungsansprüchen fällt in die Competenz der autonomen Organe, Nr. 8779.
— Feststellung der Zugehörigkeit von Liegenschaften zum Zwecke der Vorschreibung (Tirol), Nr. 8361.
— Instanzenzug, Nr. 8508.
Gensdarm, Pensionsbemessung für denselben, Nr. 8416.
Gensdarmerie, Voraussetzungen für die Zuerkennung einer höheren Pension, Nr. 8549.
Getränkeabgabe, territoriale Ausdehnung in Austerlitz, Nr. 8482.
Gewerbe, Befähigungsnachweis für Zahntechniker, Nr. 8289.
— Betriebsstätte, Untersagung der Weiterbenützung, Nr. 8292.
— »Centralverkaufsbureau« mehrerer Bergbauunternehmungen, gewerbl. Zweigetablissement, Nr. 8705.
— Consentirung einer Betriebsanlage für Dampfmühle, Nr. 8756.
— Gebrauch des Titels »Architekt« seitens eines Baumeisters, Nr. 8758.
— Qualificirung des Brantweinschankes als »Hauptgeschäft«, Nr. 8352.

Gewerbe, radicirte (Böhmen), Nr. 8774, 8775.
— radicirte, competente Entscheidungsstelle I. Instanz ist die Landesbehörde, Nr. 8537.
- radicirte Eigenschaft aus der Bezeichnung »Gasthaus« kann nicht abgeleitet werden, Nr. 8632.
— radicirte Eigenschaft und maßgebende Vorschriften für Böhmen, Nr. 8461, 8462.
— radicirte Eigenschaft, Voraussetzung für die Anerkennung (Niederösterreich), Nr. 8309.
— radicirte oder Propinationsschänke (Böhmen), Nr. 8315.
— radicirte, Voraussetzung für solche, Nr. 8537.
— radicirte, Voraussetzungen und Verfahren (Böhmen), Nr. 8462, 8463.
- Voraussetzungen für die Qualificirung eines Betriebes als fabriksmäßige Unternehmung, Nr. 8725.
Gewerbegenossenschaft, deren Beschwerdelegitimation, Nr. 8758.
Gewerbegerechtsame, radicirte, deren Entstehen, Nr. 8649.
Gewerbeschein, Beschränkung betreffs der Benützung der Gewerbsstätte, Nr. 8232.
Gewerbsanmeldung einer offenen Gesellschaft bei Eintritt und Austritt der einzelnen Gesellschafter, Nr. 8436.
Grubenfelder, Bau über dieselben und privatrechtliche Einwendungen der Eigenthümer des Bergwerks, Nr. 8687.
— Bauführung über solche, Einschreiten der Baubehörden von amtswegen, Nr. 8634, 8635.
Grundentlastung, Voraussetzung für die Competenz der politischen Behörden zur Schöpfung eines Ablösungs-Erkenntnisses, Nr. 8692.
Grundlasten, Ablösung und Regulirung, Vergleiche, Nr. 8398.
Grundsteuer der Colonen, Einbringung im Wege politischer Execution (Dalmatien), Nr. 8577, 8578.
Gymnasialprofessor, Quinquennalzulage bei Verstaatlichung des städtischen Gymnasiums, Nr. 8552.

H.

Haftung für die Urtheilsgebühr, Nr. 8308.
— für eine Urkundengebühr, Nr. 8426.
— minderjähriger Kinder für Gebühr von einer in ihrem Namen seines des Mitvormundes ausgestellten Urkunde, Nr. 8348.
Handelsbücher, unvollständige Beweismittel, Nr. 8597.
Handelstaxe in Karlsbad, Nr. 8720.
Hausclassensteuer, Herabsetzung ob bei Entfernen von Zwischenwänden gewährt werden kann, Nr. 8695.
Hausclassensteuertarif für Tirol, Einreihung, Nr. 8695.
Hauszinssteuer, Befreiung aus dem Titel der Bauführung und deren Beginn, Nr. 8748.
- Beiziehung der Vertrauensmänner zur Parification und Fragestellung, Nr. 8328, 8388.
- Einbeziehung eines Ortes unter die Hauszinssteuerpflichtigen, wann keine Rechtsverletzung, Nr. 8621.
— Entgelt für Benützung von Badeeinrichtung, Theil des steuerpflichtigen Miethzinses, Nr. 8642.
Entgelt für Gewölbsportale vom Miethzinse nicht auszuscheiden, Nr. 8563.
— Gutachten des Untersuchungscommissärs als Grundlage der Bemessung, Nr. 8564.
— Verfahren, mangelhafter Schätzungsbefund, Nr. 8730.
- Vergleichung mit »ähnlichen« Häusern bei Abschätzung des Miethwerthes, Nr. 8561.
- zur Constatirung, ob ein Gesuch um zeitliche Befreiung nach Ablauf der Frist eingebracht wurde, Nr. 8620.
Parification. Festsetzung des Zinswerthes, Nr. 8389, 8390.

Hauszinssteuer, Parification, Gutachten des Commissionsleiters, Nr. 8389, 8390.
— Parification, Rückwirkung auf frühere Jahre und Berechtigung der Vornahme für jedes Jahr, Nr. 8389, 8390.
— Parification, Verfahren, Sachkundigkeit der Hauseigenthümer, Gutachten des Commissärs, Vergleich mit anderen Wohnungen, Nr. 8403.
— Parification, Voraussetzungen und Verfahren, Nr. 8328, 8388.
Heilquelle, Benennung, Sanitätssache, Nr. 8653.
Heimatgemeinde ist Ortsgemeinde, ohne Rücksicht auf Ortschaften und Fractionen, Nr. 8396.
Heimatlose, Zuweisung nach dem nicht unfreiwilligen längsten Aufenthalte, Nr. 8335.
Heimatrecht, der Entscheidung hierüber muß zweifellose Feststellung der Staatsangehörigkeit vorangehen, Nr. 8321.
— Erwerbung durch Quadriennirung, Nr. 8359, 8396, 8532.
— Erwerbung nach Maßgabe der Resolution vom 16. November 1754 (Tirol), Nr. 8760.
— Quadriennirung nach der provisorischen Gemeindeordnung vom Jahre 1849, Nr. 8760.
— und gesetzliche Titel, durch welche eine andere Zuständigkeit begründet wird, Nr. 8496.
— Zuweisung eines Heimatslosen nach § 19, Abs. 3 des Heimatsgesetzes, Nr. 8755.
Heimatschein, äußere Form, Verlängerung der Giltigkeit eines solchen, Nr. 8359.
Heimatzuständigkeit, der von Auswärtigen zu erbringende Nachweis, Nr. 8474.
Heimatzuweisung, Feststellung der Staatsbürgerschaft und Erhebungen, Nr. 8531.
Hilfspriester, Dotation, Frage, ob Pfarre als eine Säcularpfarre anzusehen ist, Nr. 8378.
— systemisirte, Nothwendigkeit der staatlichen Anerkennung, Nr. 8397.
Holzauszeige und Schlägerungsbewilligungen, vor Feststellung der Nutzungsrechte, Nr. 8539.
Holzbringungsrechte, im Grunde Grundlastenregulirungsvergleiches, Nr. 8398.

J.

Instanzenzug in Gemeindezuschlagssachen, Nr. 8508.
— in Steuersachen, betreffs Vorschreibung einer selbstständigen Steuer nach Ges. von 1871, Nr. 8370.
— in Unfallversicherungssachen, Nr. 8341.
Jagd, cumulative Verpachtung der Gemeindejagd, Nr. 8655.
— Eigenjagdrecht, Erwerbung findet durch Ersitzung nicht statt, Nr. 8655.
Jagdausschuß, Annullirung der Wahl eines Mitgliedes wegen Mangels der passiven Wahlfähigkeit (Böhmen), Nr. 8301.
— Wahl des Obmannes (Böhmen), Nr. 8301.
Jagdenclave, Umschließung durch Bachparcellen und Verbindungswege, Nr. 8485.
Jagdgebiet einer Jagdgenossenschaft, Zusammenhang durch eingefriedete fremde Parcellen wird nicht hergestellt (Böhmen), Nr. 8300.
— genossenschaftliche Bildung durch Zuweisung von Grundstücken, Nr. 8299.
Jagdgebiete, ortschaftsweise Bildung (Böhmen), Nr. 8690.
Jagdkarte, Ungiltigkeitserklärung wegen jagdpolizeilicher Bedenklichkeit des Inhabers, Nr. 8674.
Jagdpacht, im Licitationswege neuerlich angeordnete, Nr. 8298.
— Grundbesitzer schädigende Annullirung, Nr. 8298.
Jagdschutzpersonale, wenn mit Jagdcertificat versehen braucht keinen Waffenpaß, Nr. 8676.

K.

Kapelle kein Gemeindegut, Nr. 8355.
Kirchenbau, Herstellungen aus den kirchlichen Rentenüberschüssen, Nr. 8579.

Kirchenbauconcurrenz, im Gebiete von Triest, Nr. 8598.
— Parteistreitsache, Nr. 8524.
— Patronatsdrittel, Nr. 8506.
Kirchenvermögen, Veräußerung oder Belastung, freies Ermessen der staatlichen Cultusbehörden, Nr. 8392.
Kosten der Commission in Bergsachen; bergrechtliche Qualität einer Verhandlung, Nr. 8704.
— der Verhandlung in Sachen der Anordnung von Maßregeln zur Hintanhaltung gefährlicher Wirkungen des Bergbaubetriebes, Nr. 8536.
— des Verfahrens und der Vertretung bei Feststellung der Sicherheitsvorkehrungen im Bergbaubetriebe, Nr. 8500.
— für Bergterrainbeobachtungen zur Hintanhaltung gefährlicher Wirkungen des Bergbaubetriebe, Nr. 8536.
— im Verfahren in Wasserrechtssachen, Nr. 8384.
Krankencasse, Statutenänderung durch Erhöhungen der Leistungen, Nr. 8598.
Krankencassen, Nachzahlung von Beiträgen, für Arbeiter, welche bei Vereinskrankencassen versichert, Nr. 8434.
Krankenhaus, Kosten-Ersatz einer Bezirkskrankencasse, Nr. 8558.
Krankenverpflegung eines Bezirkskrankencasse-Mitgliedes; Erlöschen des Unterstützungsanspruches, Nr. 8367.
— eines freiwilligen Mitgliedes einer Bezirkskrankencasse, Nr. 8366.
— eines landwirthschaftlichen Arbeiters, welcher beim Betriebe einer Kraftmaschine verletzt wurde, Nr. 8431.
Krankenverpflegskosten, Anspruch des Lehrlings auf solche, seitens der Genossenschaftskrankencasse, Nr. 8400.
— das der Bruderlade zustehende Dispositionsrecht, Nr. 8459.
— für Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 8296.
— Mitgliedschaft der Bezirkskrankencasse durch Betreten des Auslandes ob verloren, Nr. 8444.
Krankenversicherung, Ausspruch über Nichtverpflichtung zur Anmeldung schließt in sich die Befreiung von der Nachzahlung, Nr. 8365.
— behördlich verfügte Aufhebung einer Betriebskrankencasse wegen Herabsetzung der Beitragsleistung, Nr. 8727.
— bei den Handschuhmacher-Factoren, Frage der Rechtskraft, Nr. 8518.
— bei der Bezirkskrankencasse und bei einer Vereinskrankencasse, Nr. 8581.
— Berechnung des Spitalkostenersatzes nach der Verpflegsgebühr eines billigeren Spitals als jenes, in welchem das Cassamitglied verpflegt wurde, Nr. 8753.
— Constatirung des Bestandes der Mitgliedschaft zur Krankencasse im Zeitpunkte der Aufnahme in Spitalspflege, Nr. 8615.
— der Arbeiter, welche nicht angemeldet und Zeitpunkt, von welchem die Befreiung wirkt, Nr. 8540.
— der genossentchaftlichen Hilfsarbeiter (Geschäftsdiener), Nr. 8576.
— der im Gewerbsbetriebe der Stuccateure verwendeten Arbeiter, Nr. 8432.
— der im Unternehmen eines Holzverflößers verwendeten Hilfsarbeiter, Nr. 8559.
— des in der Advocatenkanzlei beschäftigten Personales, Nr. 8364.
— die von Krankencassen zu gewährenden Mindestleistungen an Krankenunterstützungen, Nr. 8616.
— Dispositionsrecht der Krankencassen, hinsichtlich der Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützung und Abgabe ins Krankenhaus aus öffentlichen Rücksichten, Nr. 8615.
— Erlöschung der Mitgliedschaft eines Versicherten in Folge Abmeldung und Nichtleistung der Mitgliedsbeiträge, Nr. 8423.
— Erlöschung der Mitgliedschaft und des Unterstützungsrechtes, Nr. 8367.
— Ersatz des Aufwandes, bei Unterlassung der Anmeldung und Straffälligkeit, Nr. 8432.
Ersatzpflicht des Arbeitsgebers, Nr. 8658, 8659.
Erwerbung der Mitgliedschaft der Bezirkskrankencasse, Nr. 8421.
Frage der Rechtskraft der Entscheidung, Nr. 8334.
genossenschaftliche Lehrlingskrankencassen, Nr. 8637.

Krankenversicherung, Nachweis einer bestrittenen Mitgliedschaft und Zustimmung zur Spitalsverpflegung, Nr. 8570.
— Schwangerschaft ob Krankheit, Nr. 8659.
— Spitalskostenersatzpflicht bei nicht gewahrtem Dispositionsrechte der Casse, Nr. 8753.
— stillschweigend vom Arbeitsgeber anerkanntes Arbeitsverhältniß, Nr. 8601.
— unterbliebene Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse und Rechtsanspruch gegen die Casse, Nr. 8422.
— Verpflegskostenersatz und Ausschluß des Dispositionsrechtes der Bezirkskrankencasse, Nr. 8421, 8422.
Voraussetzungen, unter welchen die Krankencassen zum Ersatze der Verpflegskosten verpflichtet sind, Nr. 8616.
— zu den Kosten der Spitalsbehandlung gehören auch jene einer Operation, Nr. 8759.
Krankenversicherungspflicht, der bei einer Gemeindesparcasse angestellten Bediensteten, Nr. 8443.
— der Hilfsarbeiter eines Innungsspitales, Nr. 8334.
Krankenversicherungs-Verein, die Anfechtung der Statuten eines solchen, steht der Bezirkskrankencasse nicht zu, Nr. 8363.

L.

Lagerplan, durch Bergbaubetrieb beeinflußter, Ingerenz der Bergbehörden, Nr. 8317.
Landesfabriksbefugniß, ob auf den Besitznachfolger übergeht, Nr. 8557.
Landgemeinde, Begriff nach dem Fleischsteuertarif, Nr. 8346.
Lebensmittel, Beschränkung des Verkehres mit solchen, Nr. 8650.
Lebensmittelmagazin, Einkommensteuerpflicht der bilanzmäßigen Ueberschüsse, Nr. 8640.
Legitimation einer Bezirkskrankencasse zur Anfechtung der Statuten eines Kranken- und Unterstützungsvereines, besteht nicht, Nr. 8363.
Lehrer, Gehaltserhöhung, bezw. Versetzung der Volksschule in die höhere Gehaltsclasse (Galizien), Nr. 8669.
— Versetzung in den Ruhestand, Dienstunterbrechung, Nr. 8667.
— Besetzungen, Einschränkungen in Bezug auf Geschlecht im Concurse (N. Oe.), Nr. 8380.
Lehrerpensionsfond, Bemessung des Beitrags, Frage der dem Lehrer anrechenbaren Dienstjahre (Galizien), Nr. 8668.
Lehrer, Versorgungsanspruch und Competenzfrage (Tirol), Nr. 8560.
Lehrling, im Sinne der Gewerbeordnung, Anspruch auf Krankenverpflegskosten, Nr. 8400.
Lehrlinge, genossenschaftliche, Krankenversicherung, Nr. 8637.

M.

Markenschutz, bei den im Registeramte des deutschen Reichs hinterlegten Marken, Nr. 8538.
— combinirte Marke, Unterscheidbarkeit, Farbe als Merkmal, Nr. 8538.
— die sogenannten Farbenerläße bei der Frage der Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung nicht in Betracht zu ziehen, Nr. 8722.
— Farbe, wann charakteristischer Theil des Markenzeichens, Nr. 8722.
— Frage der Verwechslungsfähigkeit keine bloße Thatfrage, Nr. 8722.
— Gebrauchsanweisungen beim Markenbilde als nicht vorhanden anzusehen, Nr. 8722.
— in Löschungsstreitsachen ausschließliche Competenz des Handels-Ministeriums, Nr. 8722.
— Verwendung einzelner Bestandtheile einer registrirten Marke seitens Dritter zur Herstellung einer anderen Marke, Nr. 8721.

Markenschutz, zum Begriffe »öffentlicher Wappen«, Nr. 8721.
Marktordnung, Dispositionsrecht der politischen Behörden betreff der Viehmärkte und deren Standplätze, Nr. 8502.
Marktpreis für Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages maßgebend, Nr. 8344.
Marktstandplatz für Viehmärkte, Bestimmung eines solchen fällt in die Competenz der politischen Landesbehörde, Nr. 8353.
Matriken für die Eintragung des Namens des unehelichen Vaters (§ 164 a. b. G. B.) eine Emanation der Mutter nicht erforderlich, Nr. 8752.
Mauthentrichtung, einmalige, für Fuhren zum Betriebe einer gepachteten außerhalb des Mauthortes liegenden Landwirthschaft, Nr. 8488.
Mauthpauschale, Entscheidung über jedesmaligen Widerspruch der Partei (Böhmen), Nr. 8481.
— Feststellung desselben für eine Bezirksstraße (Böhmen), Nr. 8345.
— wenn Communication in einer Mindestlänge als Straße qualificirt (Böhmen), Nr. 8480.
Meßnerlohn, Entscheidung über Leistung eines solchen, fällt nicht in die Competenz des Landesausschusses, Nr. 8297.
Miethzinsauflage (Zinskreuzer) in Innsbruck, Nr. 8743.
Mittellosigkeitszeugniß, verweigerte Vidirung, Nr. 8391.
Mühlengewerbe, ob Fabrik? Nr. 8725.
Muthwillensstrafe, in der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hof, Nr. 8553.

N.

Nachlaßgebühr, Behandlung eines erblasserischen Schuldbekenntnisses, Nr. 8468.
Namensänderung, Anspruch gestützt auf die angeblich bestandene Ehe der Eltern, Nr. 8293.

Ö.

Oeffentlichkeit, eines Fußsteiges, Nr. 8706.
— des Weges, Ausrainung der strittigen Grenzen und Offenhaltung des öffentlichen Verkehres, Nr. 8503.
— eines Weges, Nr. 8780.
— eines Weges (Fußsteiges), Nr. 8689.
— eines Weges, Merkmale hiefür; besondere Rechtstitel und giltige Uebung (Tirol), Nr. 8678.
»Opera pia« in Ragusa, bevorzugtes Wahlrecht der Beamten derselben, Nr. 8630.
Ortsschulrath, dessen Legitimation zur Anfechtung der Repartition des Schulaufwandes, Nr. 8525.

P.

Parification zur Hauszinsbesteuerung, Vergleich mit »ähnlichen« Häusern, Nr. 8561.
Parificationsverfahren mangelhaft, wenn Vergleichung nicht mit anderen ähnlichen Wohnungen geschehen, Nr. 8730.
Passiva bei Bemessung des Gebührenäquivalentes, Specialreserve für Coursverluste, kein solches, Nr. 8377.
Patronatsdrittel zu Bauherstellungen an Kirchengebäuden, Nr. 8506.
Patronatslast bei Kirchenbauconcurrenz im Gebiete von Triest, Nr. 8598.
Patronatsleistungen zu Bauherstellungen an der Pfarrkirche (Böhmen) Nr. 8392.
Pension der Witwen israelitischer Religionslehrer (Galizien), Nr. 8708.
Pensionirung eines Professors aus Dienstesrücksichten, freies Ermessen, Nr. 8778.
— eines Professors vor zurückgelegtem 65. Lebensjahre ist zulässig, Nr. 8778.
Pensionsbemessung für einen Gensdarm, Nr. 8416.
Pfarre, ob eine einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibte oder Säcularpfarre, Nr. 8378.

Pfarrer, dessen Legitimation in Vermögensangelegenheiten eines Beneficiums Nr. 8310.
Pfarramt, Ernennung und Enthebung des Chorregenten, Nr. 8757.
Pfarrbauconcurrenz, Beiziehung der katholischen Ortsinsassen zur Verhandlung, Nr. 8527.
— der Eingepfarrten, Nr. 8385.
— des Patrons, Nr. 8582.
— des Pfründners, Fassion und deren Adjustirung, Nr. 8737.
— Parteistreit, Nr. 8524.
— Vereinbarungen zwischen Eingepfarrten und Patron, Nr. 8584.
Pfarrdotation, Verpflichtung der Gemeinden zur Ergänzung solcher, Nr. 8383.
Pfarrhofbaulichkeit im Sinne des Concurrenznormales, Nr. 8534.
Pfarrkirchenconcurrenz, Friedhofsmauer und Gruftkapelle, Zugehör der Pfarrkirche, Nr. 8726.
Pfründen, Vacanz, Providirung der Kaplanei, Nr. 8507.
Polizeistrafsache, Bestrafung und Uebertretung des städtischen Dazregulativs (Triest), Nr. 8318.
Postgebühr bei Zeitungsbeilagen, Nr. 8732.
Postpraktikant, beeideter, Staatsbeamter, genießt das bevorzugte Wahlrecht Nr. 8608.
Postwesen, Fertigung von Postabgabedocumenten über an die Bezirksvertretungen adressirte nichtämtliche Postsendungen, Nr. 8772.
Privilegium, Erlöschung und Proceßkostenersatz, Nr. 8486, 8487.
— Erwerbsteuer vom Ausübungsbefugnisse, Nr. 8304.
Professor, Quinquennalzulage, bei Verstaatlichung des Gymnasiums, Nr. 8552.
Propination in Galizien, Bierverschleiß außerhalb des Ortes der Erzeugung Nr. 8554.
Propinationsschänke oder radicirtes Schankrecht, Nr. 8315.
Providirung einer Kaplanei, Einbringung der Remuneration, Nr. 8507.

Q.

Quinquennalzulage eines Mittelschulprofessors bei Verstaatlichung der Anstalt, Nr. 8552.

R.

Realgewerbegerechtigkeit, Momente für die radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes (Böhmen), Nr. 8774.
— Normaljahr in Böhmen, Nr. 8775.
Realschankrecht, die zur Begründung eines solchen führenden Thatsachen (Mähren), Nr. 8461.
Rechnungsstempel von Apothekerrechnungen, Nr. 8373, 8715.
Rechtskraft der Entscheidung, Voraussetzung, Nr. 8620.
— einer Entscheidung, Voraussetzungen hiefür, Nr. 8291.
— einer Entscheidung in Krankenversicherungssachen, Nr. 8334.
— eines zum Straßenbaubeitrage verpflichtenden Zahlungsauftrages, Nr. 8702.
Rechtstitel, besonderer, zur Straßenherstellung und Erhaltung, Nr. 8484.
Reclamationscommission, Zusammensetzung (Bukowina), Nr. 8580.
Reclamationsverfahren, in diesem gefällte Entscheidungen können im Wahlverfahren nicht überprüft werden, Nr. 8612.
— Nichthinausgreifen über das Begehren, Nr. 8629.
Recurs der Gemeinde als Baubehörde gegen obere Entscheidungen unzulässig, Nr. 8602.
— gegen Beschluß des Bezirksausschusses, wo einzubringen, Nr. 8453.
— gegen Steuerzuschläge, wo anzubringen, Nr. 8767.
— mangelnde Legitimation des Recurrenten, Nr. 8458.

Recurs, Nichterledigung eines solchen im Administrativverfahren, Nr. 8713.
— nicht fristgerechter, wann Entscheidung von amtswegen über einen solchen ausgeschlossen, Nr. 8341.
— Voraussetzungen für die Rechtsförmigkeit eines solchen, Nr. 8533.
Recurse in Privilegiumstreitsachen, Stempelpflicht, Nr. 8595.
Recursfrist gegen Gemeindeausschußbeschlüsse wegen Genehmigung beanständeter Gemeinderechnungen, Nr. 8571.
— gegen Steuerzuschläge und Repartition (Tirol), Nr. 8600.
— Berechnung in Gemeindegutnutzungssachen, Nr. 8675.
Religionsfond, Concurrenz zu kirchlichen Bauherstellungen, Nr. 8506.
Regulirung des Prager Assanirungsrayons, Nr. 8671.
Remunerirung des Turnunterrichtes (N. Oe.), Nr. 8290.
Res judicata in Heimatrechts-Streitsache, Nr. 8496.
— setzt voraus Identität der Streittheile, Nr. 8361.
Rinder, behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete, Entschädigung, Nr. 8311, 8331, 8332, 8394.
Rinderseuche, beschränkte Entschädigung für gekeulte Rinder, Nr. 8652.
— Desinficirungskosten, Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung, Nr. 8624.
Ruhegebühr, für Staatsbeamte, Voraussetzung, Nr. 8550.
Ruhegehalt eines Gensdarmen, Bemessung, Nr. 8416.
Ruhestand, Versetzung eines Lehrers, Dienstunterbrechung, Nr. 8667.
— Versetzung in solchen eines Professors der Oberrealschule, Nr. 8778.

S.

Sachverständige, Einwendungen gegen Eignung derselben, Nr. 8384.
Sanität, Geldvorschüsse, Einbringung durch Einstellung in den Gemeindevoranschlag, Nr. 8455.
Sanitätsmaßregel (Sperrung des Brunnens) zur Verhütung von Krankheiten, Nr. 8414.
Sanitätspolizei, Viehmärkte und Marktstandplätze, Dispositionsrecht der politischen Behörden in Marktangelegenheiten, Nr. 8502.
Sanitätssache, Benennung eines Gesundbrunnens, einer Heilquelle, Nr. 8653.
Schleppbahn, vom Eigenthümer des Straßengrundes gestellte Bedingungen im Bauconsens, Nr. 8517.
Schlußzettel eines Börsensensales, Merkmale und Gebühr, Nr. 8424.
Schotterschläger, Arbeiter und nicht Unternehmer, Nr. 8421.
Schule, Beurtheilung der Hindernisse der Verbindung, Nr. 8586, 8587, 8588.
— confessionelle, Uebereinkommen zwischen Gemeindemitgliedern, Nr. 8479.
— Ein- und Ausschulung und Beurtheilung der Möglichkeit des Schulbesuches mit Rücksicht auf Wegeverhältnisse (Tirol), Nr. 8319.
— Nationalitätenschule vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses, Nr. 8771.
— (Nationalitäten-), Voraussetzungen für die Errichtung und Verfahren, Nr. 8478.
— (Nothschule). Verkehrsschwierigkeiten, Nr. 8465.
Schulauflassung, Hindernisse der Verbindungswege (Tirol), Nr. 8526.
Schulaufwand, Repartition, Legitimation des Ortsschulrathes zur Anfechtung, Nr. 8525.
— Repartition, Vorfrage über Einschulungsverhältniß, Nr. 8525.
Schulbaukosten, für solche hat Ortsgemeinde als Ganzes aufzukommen (Böhmen), Nr. 8295.
Schulbehörden, Competenz in betreff der Concursausschreibungen für Lehrer- und Directorenstellen (N. Oe.), Nr. 8380.
Schulbeiträge von eine confessionelle Schule erhaltenden Gemeindemitgliedern, Nr. 8479.
Schulbesuch einer systemmäßigen Schule, Hindernisse der Verbindungswege, Nr. 8526.
Schulconcurrenz, Wirkungskreis der Bezirksschulräthe und vormals der Bezirkshauptmannschaften (Tirol), Nr. 8560.
Schulgeld, Rechtskraft der Vorschreibung und Rückforderungsanspruch, Nr. 8754.

Schulgeld, zur Entrichtung für ein Waisenkind, der Verpfleger des Kindes wann nicht verpflichtet, Nr. 8657.
Schulhausbau, Einschulungsverhältnisse einer Ortsgemeinde und Beitragsleistung, Nr. 8516.
Schulpflichtigkeit eines Kindes, hierüber haben die autonomen Behörden nicht zu entscheiden, Nr. 8754.
Schulpräliminare, Zustellungsnachweis und Frage der Rechtskraft desselben gegenüber den eingeschulten Gemeinden (Mähren), Nr. 8291.
Schulsprengel, Regulirung, Nr. 8586, 8587, 8588.
— Vereinigung mehrerer Gemeinden, Nr. 8586, 8587, 8588.
Schulumlagen, im Gemeinde-Präliminare nicht bedeckte, nachträgliche Bedeckung, Nr. 8777.
Schulzugehörigkeit des Bestandtheiles eines landtäflichen Gutes, Verfahren für die Feststellung, Nr. 8381.
Schurfbewilligung, Verlängerung über die Dauer eines Jahres, Nr. 8456.
Seelsorge, Dotationsleistungen für solche, und Providirungskosten, Nr. 8507.
Seuche, Entschädigung der getödteten Rinder in nur beschränktem Maße, Nr. 8535.
Staatsangehörigkeit und Heimatrecht, Nr. 8321.
Staatsbeamte, Voraussetzung der Pensionirung oder Abfertigung, Nr. 8550.
— wann nach Aufhebung der Suspension keine Nachzahlung der Bezüge, Nr. 8357, 8417.
Staatsbürgerschaft und Heimatrecht, Nr. 8335.
Staatsdiener, Pensionirung derselben, freies Ermessen der Administrativ-Behörde, Nr. 8739.
Stadtärzte in die Bezirksvertretung nicht wählbar (Böhmen), Nr. 8418.
Statuten einer Invaliditäts- und Unterstützungscasse der Tramway-Bediensteten, Umänderung, Nr. 8360.
Statutenänderung einer genossenschaftlichen Lehrlingskrankencasse, Nr. 8637.
Steuergeldfonde, Wahlrecht in den Ausschuß der Besitzer von Rustical-Realitäten und Erwerber von Trennstücken (Böhmen), Nr. 8625.
Steuertheilung, zum Begriffe »nothwendiger Zusammenhang« einer Zweiganstalt mit Hauptunternehmung, Nr. 8565.
Stiftung, Anlegung und Verwaltung von Capitalien, Nr. 8636.
— Concursausschreibung, neuerliche, wann zulässig, Nr. 8294.
— für Studenten- und Familien-Stiftungen; Verlust des Stipendiums, Nr. 8656.
Stiftungsverleihung, rechtskräftige, ob wegen unrichtiger Concursausschreibung entzogen werden kann, Nr. 8505.
Stipendium, Concursausschreibung, neuerliche, wann zulässig, Nr. 8294.
Stipendiumsverlust wegen Sittennote bei Familienstiftungen, Nr. 8656.
Straßen (Bezirks-) Herstellung und Beitragsleistung (Mähren), Nr. 8476.
— Herstellung und Erhaltung und Bedeutung des besonderen Rechtstitels, Nr. 8484.
— unbemauthete, Abnützungsbeitragsleistung (Galizien), Nr. 8523.
— Conservirungspauschale, Feststellung (Böhmen), Nr. 8345.
Straßenconservirungspauschale, Entscheidung über jedesmaligen Widerspruch einer Partei (Böhmen), Nr. 8481.
— Verfahren in Absicht auf die Feststellung eines solchen (Böhmen), Nr. 8368.
— Voraussetzung, Mindestlänge einer Straße (Böhmen), Nr. 8480.
Straßenerhaltung, besondere Rechtstitel und giltige Uebung (Tirol), Nr. 8678.
Straßengrund und Tramwayanlagen, Nr. 8419, 8420.
Straßenpolizei, für betreffende Verfügungen, Oeffentlichkeit des Weges Voraussetzung, Nr. 8568.
— Zuschüttung eines unbefugterweise vertieften Straßengrabens, Nr. 8691.
Straßentafeln, Bestimmung der Sprache, Competenz des Landesausschusses, Nr. 8647.
Substitutionsgebühren eines Staatsbeamten, Nr. 8548.
Suspension der Bezüge eines Staatsbeamten, nach Aufhebung, wann keine Nachzahlung, Nr. 8357, 8417.

T.

Thierseuche, Voraussetzung für Zuerkennung einer nur beschränkten Entschädigung für gekeulte Kinder, Nr. 8652.
Tramway, Aufnahme von Bedingungen in den Consens, Nr. 8420.
— über Statthaftigkeit von Betriebseinrichtungen, entscheiden staatliche Behörden, Nr. 8419.
Turnunterricht, Voraussetzungen der Remunerirung (Niederösterreich), Nr. 8290.

U.

Ueberfuhr, Concessionirung und Gebühren für solche, Nr. 8316.
Umpfarrung, Regelung der Dotationsverhältnisse von Seelsorgestationen, Nr. 8310.
Umlage von Staatssteuern, Anfechtung der Steuerbemessung mit Rücksicht auf selbe, Nr. 8696.
Unfallversicherung, amtswegige Behebung der Versicherungspflicht, Nr. 8402.
— auf in der Bruderlade versicherte Arbeiter, keine Anwendung, Nr. 8613.
— Berechnung der Versicherungsbeiträge, Einbeziehung der Naturalgenüsse, Nr. 8401.
Berechnung des Beitrages, Nr. 8344.
den Gesammtbetrieb in Theilbetriebe aufzulösen nicht zulässig, Nr. 8728.
der auf einem Holzdepotplatze beschäftigten Arbeiter, Nr. 8763.
der Bauarbeiter, Nr. 8614.
— der bei der Waldmanipulation und der Holzzufuhr beschäftigten Arbeiter, Nr. 8343.
— der beim Holztransporte zur Brettsäge beschäftigten Fuhrleute, Nr. 8342.
— der Waldmanipulation- und Holzbringungsarbeiter bei einer Sägeindustrie, Nr. 8498.
— einer Mahlmühle und die damit nicht zusammenhängende Bäckerei, Nr. 8585.
— eines mit dem Ziegeleibetriebe verbundenen »Lehmbruches«, Nr. 8495.
— Einreihung in die Gefahrenclasse. Nr. 8728.
— Feststellung der Versicherungsbeiträge, Verfahren, Nr. 8728.
— hinsichtlich der auf Bahnhöfen vor sich gehenden Güterverladungen, Nr. 8402.
— hydraulischer Personenaufzug im Privathause, kein gewerblicher Betrieb, Nr. 8614.
— Nachträgliche Bemessung von Versicherungsbeiträgen, Nr. 8728.
— ob für die Beitragsleistung a. o. Bezüge anzurechnen, Nr. 8440.
— Restitution der auf den befreiten Theil entfallenden Summe, Nr. 8343.
— selbstständiger Unternehmer, wann vorhanden, Nr. 8728.
— und Krankenverpflegung landwirthschaftlicher Arbeiter, Nr. 8431.
— Waldmanipulationen wann kein forstwirthschaftlicher Betrieb, Nr. 8728.
— wann Entscheidung von amtswegen über einen nicht fristgerechten Recurs ausgeschlossen, Nr. 8341.
— welche Beamte als versicherungspflichtige Betriebsbeamte zu gelten haben, Nr. 8441, 8442.
— Wirkung einer im Aufsichtswege ergangenen Entscheidung höherer Instanz, Nr. 8613.
Unfallversicherungspflicht der, bei der Waldmanipulation, Transporte und Verladearbeiten für einen Dampfsägebetrib beschäftigen Arbeiter, Nr. 8728.
— für diese Staatsangehörigkeit, bezw. Wohnsitz der Arbeiter ohne Belang, Nr. 8728.
Unterricht im Turnen, Remunerirung, Voraussetzung (Niederösterreich), Nr. 8290.
Urtheilsgebühr, bei unschätzbarem Streitgegenstande, Nr. 8425.
— Haftung für solche, Nr. 8308.

V.

Verjährung der Einkommenbesteuerung, zur Frage der Unterbrechung, Nr. 8325.
— der Einkommensteuer III. Classe, Pflichtversäumniß, Nr. 8698.
— der Gebührenbemessung wann eintritt, wenn unrichtige Nachweisungen und Behelfe von der Partei geliefert wurden, Nr. 8374.
— des Bemessungsrechtes, Richtigstellung und Compensation einer aufrechten mit einer verjährten Forderung, Nr. 8681.
— — über diese Einwendung ist vor allem anderen zu entscheiden, Nr. 8768.
— Unterbrechung durch wiederholte Parificationen, Nr. 8389, 8390.
— von Leistungen aus dem Titel des Patronates, Nr. 8582.
Vermögenssteuer, Verfahren und Maßstab für eine Nachzahlung (Vorarlberg), Nr. 8438.
Verpflegskostenersatz und Ausschluß des Dispositionsrechtes der Bezirkskrankencasse, Nr. 8421, 8422.
Versicherungsverein (Unterstützungscasse für Bedienstete der Tramway), Umänderung der Statuten, Nr. 8360.
Verwahrungsgebühr, Compensation einer aufrecht bestehenden mit einer verjährten Forderung ob zulässig, Nr. 8530.
— Percentsatz und Courswerth bei Bemessung; Verjährung und Richtigstellung der Bemessung, Nr. 8530.
Verzugszinsen bei Zollgebühren-Rückerstattung, Nr. 8347.
— von einer in Folge Erkenntnisses des V. G. Hofes richtig gestellten Gebühr, Nr. 8661.
Viehmarkt, Bestimmung des Marktstandplatzes, Competenz, Nr. 8353.
Viehseuche, beschränkte Entschädigung, Anzeige, vorschriftsmäßige, Nr. 8331, 8332.
— Entschädigung und Strafverfahren wegen unterlassener Anzeige, Nr. 8311.
— Entschädigung, unterlassene Anzeige, Nr. 8394.
— Voraussetzungen der Entschädigung im nur beschränkten Maße, Nr. 8535.
Volksschule, deren Versetzung in die höhere Gehaltsclasse (Galizien), Nr. 8669.
Volksschullehrer, Versetzung in den Ruhestand; Dienstunterbrechung, Nr. 8667.
Vollzugsaufschub, Ansuchen im Sinne § 17 des Octobergesetzes von 1875, keine Verzichtleistung auf Beschwerde, Nr. 8361.

W.

Waffenpaß und Jagdcertificat des Jagdschutzpersonales, Nr. 8676.
Wahl des Jagdausschuß-Obmannes (Böhmen), Nr. 8301.
— der Stadtärzte, in die Bezirksvertretung ob zuläßig (Böhmen), Nr. 8418.
Wahlen, Abschluß der Stimmgebung, Nr. 8393.
— Aufsichtsrecht der politischen Behörden und Instanzenzug (Bukowina), Nr. 8412.
— Einsichtnahme der Stimmzettel durch den Vorsitzenden, Nr. 8415.
Entscheidung der Einwendungen ohne Zeugeneinvernahme, Nr. 8393.
— genaue Bezeichnung des zu Wählenden (Galizien), Nr. 8520.
— Herausnahme eines in die Urne bereits eingelegten Stimmzettels, Nr. 8738.
— neue, Annullirung im III. Wahlkörper bei Annullirung im II. und I., Nr. 8415.
— österr. Staatsbürgerschaft, Nr. 8711.
— pflichtwidriges Verlassen des Wahllocales seitens eines Commissionsmitgliedes, Nr. 8555.
— Reclamationsfrist innerhalb der Frist zur Einsicht in die Wählerlisten (Bukowina), Nr. 8580.
— Stimmgebung, doppelte Stimmzettel (Tirol), Nr. 8673.
— Stimmzettel-Blanquette, Verwendung, Nr. 8393.
— Zulassung zur Stimmgebung ausgeschlossen bei Differenz der Wählerliste mit den Legitimationsdaten, Nr. 8723.
— zum Begriffe »entrichtete« Steuer, Nr. 8762.

Wähler, bevorzugte, Auslosung, Nr. 8610.
— — Auslosung der in keinem Gehaltsbezuge stehenden, Nr. 8611.
— — Congrua der Ortskapläne kein »Jahresgehalt« (Mähren), Nr. 8609, 8610, 8611.
Wahlact, Annullirung, Legitimation der Wahlberechtigten zur Beschwerdeführung, Nr. 8631.
— Unterbrechung, Nr. 8724.
Wählbarkeit, für solche Nachweis der materiellen Wahlberechtigung erforderlich (Galizien), Nr. 8356.
Wahlbeeinflussung, Widerlegung, Nr. 8580.
Wahlcommission, Nichterscheinen eines Mitgliedes beirrt nicht die Gesetzmäßigkeit der Wahl, Nr. 8599.
— nothwendige Förmlichkeiten bei der Wahl, Nr. 8631.
Wahlergebniß nicht beeinflussende Stimmenverhältnisse, Nr. 8612.
Wählerliste, Einreihung mit Rücksicht auf die Steuerleistung, Nr. 8629.
— für das auf Entrichtung der Realsteuer gestützte Wahlrecht, nur die vom eigenen Reale entrichtete Steuer maßgebend, Nr. 8603.
— Identität des Steuersubjectes und Unterschied der sprachlichen Schreibweise eines Namens, Nr. 8627.
— Nichteintragung verletzt nicht das Recht der Wähler den Nichteingetragenen zu wählen, Nr. 8580.
Wählerlisten, Beschwerdeführung wegen verweigerter Eintragung wem zukommt, Nr. 8628.
— für die Eintragung in solche steuerämtliche Vorschreibungen maßgebend, Nr. 8330.
— für die Frage des passiven Wahlrechtes ohne Belang, Nr. 8762.
— Kundmachung nur in der Wahlgemeinde, Nr. 8483.
— Rechtskraft der Eintragung in dieselben, Nr. 8711.
— Zusammenziehung der Steuern der Gesellschaft und des Gesellschafters, Nr. 8607, 8611.
Wahlfreiheit, Nr. 8724, 8738.
— Aufbietung der Sicherheitsorgane zur Aufrechthaltung der Ordnung, beeinträchtigt nicht dieselbe, Nr. 8612.
— durch Stimmzettelvertheilung nicht beeinträchtigt, Nr. 8521.
— Wahrung derselben, Nr. 8651.
Wahlgeheimniß, Wahrung desselben, Nr. 8651.
Wahlhandlung, Beginn zu einer späteren als durch die Kundmachung festgesetzten Stunde, Nr. 8738.
Wahlkörper, Bestimmung, Ehrenbürger, Bezüge derselben, ob Jahresgehalt, Nr. 8610.
Wahlkörperbildung, Vertheilung der Gesammtsteuer, Nr. 8611.
Wahlkundmachung, Berechnung der achttägigen Frist, Nr. 8738.
— und Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, behauptete, Nr. 8556.
— und Berechnung der achttägigen Frist für selbe, Nr. 8751.
Wahlordnung, Fall der Anordnung einer Ergänzungswahl, Nr. 8724.
— kein Rechtsanspruch seitens der Partei auf ein amtswegiges Einschreiten der Behörde, Nr. 8711.
Wahlrecht aus dem Titel der Steuerentrichtung, wenn diese nach Auflegung der Wählerlisten in Wirksamkeit tritt, Nr. 8605, 8606.
— aus dem Titel der Steuerleistung; vom Nutznießer entrichtete Steuer, Nr. 8607.
— aus dem Titel der Steuerleistung; Richtigstellungen vor Auflegung der Wählerlisten, Nr. 8607.
— Ausübung einer brauberechtigten Bürgerschaft, Nr. 8776.
— Ausübung einer Stiftung, Nr. 8711.
— bevorzugtes beeideter Postpraktikanten, Nr. 8608.
— bevorzugtes kommt den weiblichen Mitgliedern des Lehrstandes nicht zu Nr. 8604.
— bevorzugtes kommt einem pensionirten Lehrer nicht zu, Nr. 8611.
— bevorzugtes kommt einem Rabbiner nicht zu, dessen Gemeindeangehörigkeit nicht nachgewiesen, Nr. 8604.

Wahlrecht, bevorzugtes, wegen abgelegter Universitäts- oder höherer technischer Studien, Nr. 8628.
— der Beamten der »Opera pia« in Ragusa, Nr. 8630.
— der Colonen und Contadinen (Dalmatien), Nr. 8628.
— gestützt auf Besitz einer Realität und die Steuerentrichtung, Nr. 8604.
— in den Verwaltungsausschuß eines Steuergeldfondes, der Besitzer von Rustikalrealitäten und der Erwerber von Trennstücken (Böhmen), Nr. 8625.
— Steuerentrichtung, Voraussetzung, Nr. 8629.
Wahlreclamation versäumter Instanzenzug, Nr. 8556.
Wahltermin und Wahlvornahme, Nachweis der Uebereinstimmung (Galizien), Nr. 8336.
Wahlverfahren, Frist zur Einbringung von Einwendungen, wie zu rechnen (Küstenland), Nr. 8382.
Wahlvollmacht, Datirung durch den Bevollmächtigten, macht sie nicht ungiltig, Nr. 8724.
Wahlvollmachten, Nr. 8711.
— der Wahlcommission producirten, deren Rückstellung, Nr. 8724.
— Prüfung, Nr. 8393.
Wahlvorbereitungsverfahren, Einwendungen aus solchem können im Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden, Nr. 8612.
Wasserrecht, Kosten des Verfahrens, Nr. 8384.
— Kostenersatz, Nr. 8654.
— Räumung des Teiches, Sanitätsgutachten, Nr. 8654.
— Verfahren, commissionelle Verhandlung, Zeugeneinvernahme und Beeidigung, Nr. 8553.
— Verfahren in Absicht auf die Erhaltungsobjecte auf Grund des Etschregulirungsgesetzes, Nr. 8569.
— Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verunreinigung öffentlicher Gewässer, welches mehrere Bezirke durchfließt, Nr. 8384.
— Zuschüttung eines Straßengrabens gehört zur Straßenpolizei, Nr. 8691.
Wechsel, mangelhafte Ausstellung hebt nicht auf die Folgen der fehlenden Stempelung, Nr. 8306.
Wechseldarlehen einer Sparcasse an erwerbsteuerpflichtige Gewerbetreibende, Befreiung der Zinsen von der Besteuerung, Nr. 8349.
Wechselstempel, Berechnung der nach Monaten festgesetzten Fälligkeitsfrist, Nr. 8514.
— Beweiswürdigung, Nr. 8305, 8306, 8307, 8682.
— Beweiswürdigung und Erfordernisse eines Wechsels, Nr. 8489.
— durchstrichenes Giro, Nr. 8597.
— Handelsbücher unvollständige Beweismittel, Nr. 8597.
— Restitutionsbegehren zum Zwecke der Erbringung von Gegenbeweisen, Erledigung im Instanzenzuge, Nr. 8639.
Wechselstempelgebühr erhöhte, bei Mangel des Ausstellungsjahres, Nr. 8716.
— erhöhte, eidliche Aussagen des Acceptanten und des Ausstellers erbringen keinen Beweis, Nr. 8716.
Weg, in dessen Zuge sich eine Brücke befindet, ob Gemeindeweg, Nr. 8312.
— öffentliche, Eigenschaft, Voraussetzung für straßenpolizeiliche Verfügung, Nr. 8568.
Wege, Ausrainung der strittigen Grenzen und Offenhaltung des Verkehres, Competenzfragen, Nr. 8503.
— Oeffentlichkeit und Bedeutung der gewohnheitsmäßigen Benützung, Nr. 8706.
— Sicherstellung der freien unbehinderten Benützung eines Weges durch Zeugenaussagen, Nr. 8780.
— Verfügungsrecht der Wegbehörde über in Privatbesitz befindliche Grundflächen, Nr. 8740.
Wegerecht, zur Frage der Rechtskraft einer Entscheidung, Nr. 8780.
Weiderechte im Grunde Grundlastenregulirungs-Vergleiches, Nr. 8398.
Weinverzehrungssteuer, Ausübung der amtlichen Controle, Nr. 8509.
Werthannahme bei Immobilarübertragungen, Nr. 8376.
Wildschadenersatz und Schutzvorkehrungen (Steiermark), Nr. 8395.
Witwenpension israelitischer Religionslehrer (Galizien), Nr. 8708.

Z.

Zeitungsbeilagengebühr, Nr. 8732.
Zeitungsstempelgebühr verkürzte, gefällsgerichtl. Thatbestand, Nr. 8371.
Zinsenentrichtung von einem seitens der Gemeinde dargeliehenen Capitale, Ausspruch hierüber fällt nicht in die Competenz des Landesausschusses, Nr. 8297.
Zinskreuzer in Innsbruck, Nr. 8743.
Zinsverheimlichungsverfahren, Nr. 8747.
Zollgebühr, rechtskräftiges gefällsgerichtliches Erkenntniß und Einhebung, Nr. 8452.
— Rückerstattung Verzugszinsen, Nr. 8347.
Zuchtstiergesetz und Stierhaltungsordnungen in Tirol, Nr. 8466.
Zugehör, objectiver und subjectiver Zusammenhang mit der unbeweglichen Sache erforderlich, Nr. 8749.
Zustellung einer Entscheidung, Angabe der Partei, Nr. 8394.
— einer im Verfahren erflossenen Entscheidung nicht erfolgte, Mangel des Verfahrens, Nr. 8713.
Zuschläge, Entscheidung über Rückforderungsansprüche fällt in die Competenz der autonomen Organe, Nr. 8779.
— Recurs gegen solche, Nichtannahme seitens der Steuerbehörden, Nr. 8767.
— zu Steuern, Berufung gegen solche und Anfechtung der Repartition, Frist, Nr. 8600.
Zweiganstalt und Hauptunternehmung, wann absolut nothwendiger Zusammenhang, Nr. 8565.

Manz'sche Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze.

Erster Band: **Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen.** I. Gewerbe-Ordnung mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 5. Auflage. 1892. (VI, 400 S.) II. Privilegiengesetz. Marken- und Musterschutz-Gesetz. Hausirpatent. Gesetz für Handelsagenten. Handelskammern. Vereinsgesetz. Versicherungs-, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschafts-Gesetz. 10. Aufl. (IV, 243 S.) kl. 8. 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Zweiter Band: **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** für das Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef von Schey. 14. Aufl. kl. 8. 1892. (XII, 768 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Dritter Band: **Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.** I. Das Verfahren außer Streitsachen nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisirung von Urkunden nebst einem Anhange (Feilbietungsordnung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). 10. Aufl. II. Die Notariatsordnung sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 10. Aufl. 1889. III. Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen. 11. Aufl. 1890. (V, 197 S.) kl. 8. 2 fl 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Vierter Band: **Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen** vom 27. Mai 1852, und **das Preßgesetz** vom 17. December 1862, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 17. Aufl. kl. 8. 1892. (XVI, 668 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Fünfter Band: **Die Strafproceßordnung** vom 23. Mai 1873, und die Instructionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 8. Aufl. kl. 8. 1893. (XV, 635 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Sechster Band. I. Abth.: **Die Gesetze und Verordnungen über die Civilgerichtsverfassung.** Die **Concursordnung.** Die **Advocatenordnung** sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen. Dreizehnte (vermehrte und ergänzte) Aufl. mit einer Uebersicht über die proceß- und concursrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes und über die einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Prof. Dr. Franz Klein, Sectionschef im k. k. Justizministerium. kl. 8. 1893. (XX, 620 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Sechster Band. II. Abth.: **Die allgemeine Gerichtsordnung**, die **Gesetze über die besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen**, darunter **Bagatell- und Mahnverfahren** sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen. Dreizehnte (vermehrte und ergänzte) Auflage mit einer Uebersicht über die processrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Prof. Dr. Franz Klein, Sectionschef im k. k. Justizministerium. kl. 8. 1893. (XVII, 678 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Siebenter Band: **Das allgemeine Berggesetz** vom 23. Mai 1854, sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 8. verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1891. (VIII, 584 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Achter Band: **Gesetze betreffend das Forstwesen und den Feldschutz**, nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 9. vermehrte und ergänzte Auflage. 1890. (XVIII, 815 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Neunter Band: **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer und den Statuten für einzelne Orte. **Das Heimatgesetz** vom 3. December 1863, sammt den Vorschriften über **Abschaffung**, Abschiebung, Einwanderung, Auswanderung und die Verehelichung mit Ausländern. Gesetz über Volkszählung. 9. ergänzte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1895. 2 fl. 50 kr.
gebunden in Leinwand 3 fl.

Neunter Band. II. Abth.: **Oesterreichische Städteordnungen.** Die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der mit eigenen Statuten versehenen Städte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Nachtragsgesetze, sowie den einschlägigen Judicaten des Reichsgerichts und Verwaltungsgerichtshofes. Von Dr. K. Brockhausen und Dr. R. Weiskirchner. gr. 8. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Zehnter Band: **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Mit einem ausführlichen alphabetischen und chronologischen Register. 6. neu bearbeitete Auflage. kl. 8. 1892. (X, 819 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Elfter Band. I. Abth.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. December 1862, sammt dem Einführungsgesetze, darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Meßanstalten, Lagerhäuser und den Eisenbahnbetrieb. 16. Auflage. Mit einer Uebersicht über die handelsrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Dr. Victor Hasenöhrl. gr. 8. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Elfter Band. II. Abth.: **Wechselordnung. Stempel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Börseordnungen für Wien, Prag und Triest, dann für die Frucht- und Mehlbörse in Wien. Gesetze über die Promessen- und Ratengeschäfte. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 12. vermehrte Auflage. kl. 8. 1887. (VIII, 263 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

Zwölfter Band: Das **Gebührengesetz**, sorgfältig revidirt auf Grund der im Jahre 1886 erschienenen authentischen Gesetz-Ausgabe des k. k. Finanzministeriums, das **Taxgesetz, das Patent über die Depositen-Verwahrungsgebühr**, das Gesetz über den Stempel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen, dann das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtragsverordnungen, Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 14. Auflage. kl. 8. 1896. (XXXVI, 832 S.) 3 fl.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.

Dreizehnter Band: **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Ein-

leitung, einem chronologischen und einem Sachregister. Von Dr. Ritter v. Thaa, k. k. Hofrath. kl. 8. 1890. (XVIII, 385 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Vierzehnter Band: **Die Bauordnungen sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 und 58 S.) (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Fünfzehnter Band: **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błoński. Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage. kl. 8. 1893. (X, 676 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Sechzehnter Band: **Die galizische Gerichtsordnung,** sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3. umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Siebzehnter Band: **Die österr. Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug nehmenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4. vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1894. (XVI, 800 S.) 3 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl.

Achtzehnter Band: **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher, die Vorschriften über Eisenbahnbücher sammt allen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 5. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1893. (XIV, 561 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Neunzehnter Band: **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone und über das Verhältniß zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den Erkenntnissen des Reichsgerichtes. Nebst Supplement: Die ungarischen Verfassungsgesetze. Von Dr. Gustav Steinbach. 6. bedeutend vermehrte Auflage. kl. 8. 1894. (XVI, 743 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Zwanzigster Band: **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung** ansteckender Thierkrankheiten für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, sammt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und der Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 3. Auflage. kl. 8. 1896. (Unter der Presse.)

Einundzwanzigster Band. 1. Theil: **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Zusammengestellt von Dr. Victor Köll. — Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Einundzwanzigster Band. 2. Theil: **Oesterr. Steuergesetze** 2c. 2c. — Die Einkommensteuer, Steuerzuschläge, allgemeine Bestimmungen über directe Steuern. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. (Neue Aufl. im Druck.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Zweiundzwanzigster Band. 1. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die **Besteuerung des Branntweines,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter

Mitwirkung von Robert Wolf und Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. Mit Nachtragsheft I und II. 1891—1892. 3 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl. 30 kr.

Zweiundzwanzigster Band. 2. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die **Zuckerbesteuerung**, zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf und Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. Mit Nachtragsheft. 1892. (XVI, 296 S.) 1 fl. 90 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 40 kr.

Zweiundzwanzigster Band. 3. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen über die **Bierbesteuerung**, zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf. kl. 8. 1894. (XVIII, 301 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

Dreiundzwanzigster Band: Gesetze und Verordnungen über das **Wasserrecht**. Mit den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. 2. Aufl. kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Vierundzwanzigster Band: **Militärstrafgesetz** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Preßgesetze. Die Militär-Jurisdictions-Vorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militärgerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehrofficiere für den Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Fünfundzwanzigster Band: **Gesetze** betreffend **Jagd, Vogelschutz und Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläuternden **Verordnungen** mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 2. Aufl. kl. 8. 1891. (XIV, 568 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Sechsundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen** in **Cultussachen** erläutert durch die Motiven- und Ausschußberichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2 Bände. Dritte ergänzte Auflage. kl. 8. 1895. 5 fl.
in englische Leinwand gebunden 6 fl.

Siebenundzwanzigster Band. 1. und 2. Abtheilung: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze, mit den einschlägigen Ministerialverordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. Auflage. kl. 8. 1893. Abth. I: XX, 628 S. Abth. II: XVI, 647 S. Preis jeder Abth. 2 fl.
gebunden 2 fl. 50 kr.
Preis des ganzen Werkes 4 fl.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

Achtundzwanzigster Band. 1. und 2. Abtheilung: **Gesetze und Verordnungen über Straßen und Wege**, erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes, zusammengestellt von Anton Kirchner v. Neukirchen, k. k. Hofsecretär. kl. 8. 1892. (XII, 1038 S.) 4 fl.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.